

RESOLUTIONEN
und
BESCHLÜSSE
der Generalversammlung
DREIUNDVIERZIGSTE TAGUNG

Band I

20. September - 22. Dezember 1988

GENERALVERSAMMLUNG

OFFIZIELLES PROTOKOLL: DREIUNDVIERZIGSTE TAGUNG

BEILAGE NR. 49 (A/43/49)



VEREINTE NATIONEN

New York 1989

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung werden wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jeder(r) von ihnen durch einen an diesen anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*
* *

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung vom 20. September bis 22. Dezember 1988 verabschiedet wurden. Etwaige weitere Resolutionen oder Beschlüsse, die von der Versammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung eventuell noch verabschiedet werden, erscheinen im zweiten Band.

Der vorliegende Band enthält ferner eine Übersicht über die Zuweisung der Tagesordnungspunkte an die einzelnen Ausschüsse (Abschnitt I), ein Fundstellenverzeichnis für die Zusammensetzung von Haupt- und Nebenorganen (Anhang I), ein Fundstellenverzeichnis für Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente (Anhang II), einen Index der Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten (Anhang III) sowie ein Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse nach laufenden Nummern (Anhang IV).

*
* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Da die Resolutionen des Sicherheitsrats als Jahresband erscheinen, liegen sie schon ab 1. Januar 1975 in deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	1
* * *	
II. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	11
III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses	77
IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses.	131
V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	153
VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses	191
VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses	269
VIII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	291
IX. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses	321
* * *	
X. Beschlüsse	357
A. Wahlen und Ernennungen	360
B. Sonstige Beschlüsse	
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	368
2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses	371
3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderaus- schusses	371
4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses ..	371
5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses ...	374
6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses ...	375
7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses ..	378
8. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses ..	379

ANHÄNGE

I. Zusammensetzung der Organe	381
II. Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente	385
III. Index der Resolutionen und Beschlüsse (nach Tagesordnungspunkten) .	389
IV. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse (nach laufenden Num- mern)	399

I. ZUWEISUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE¹

Plenum

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation der Deutschen Demokratischen Republik (Punkt 1)
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung (Punkt 2)
3. Vollmachten der Vertreter für die dreiundvierzigste Tagung der Generalversammlung (Punkt 3):
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (Punkt 4)
5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse (Punkt 5)
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (Punkt 6)
7. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 7)
8. Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan: Berichte des Präsidialausschusses (Punkt 8)
9. Generaldebatte (Punkt 9)
10. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (Punkt 10)
11. Bericht des Sicherheitsrats (Punkt 11)
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kap. I, II, III (Abschnitt A und B a)), VI (Abschnitt C) und VII) (Punkt 12)²
13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 13)
14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 14)³
15. Wahlen zur Besetzung freierwerdender Sitze in Hauptorganen (Punkt 15):
 - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
 - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
 - c) Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs⁴
16. Wahlen zur Besetzung freierwerdender Sitze in Nebenorganen und andere Wahlen (Punkt 16):
 - a) Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - b) Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats
 - c) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
 - d) Wahl von siebzehn Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

¹ Auf ihrer 3., 31., 37., 40. und 85. Plenarsitzung am 23. September, 13., 26. bzw. 28. Oktober und 22. Dezember 1988 verabschiedete die Generalversammlung die Tagesordnung und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte für ihre 43. Tagung (siehe Abschnitt X.B.1, Beschluß 43/402). Soweit nichts anderes vermerkt ist, waren alle Punkte Bestandteile der vom Präsidialausschuß in seinem ersten Bericht (A/43/250 mit Korr. 1, Ziffer 26-34) empfohlenen und von der Versammlung auf ihrer 3. Plenarsitzung angenommenen Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte. Ein nach Nummern geordnetes Verzeichnis der Tagesordnungspunkte findet sich in Anhang III.

² Zu Kapitel I siehe auch "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1, "Vierter Ausschuß", Punkt 4 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 14; Zu Kapitel II siehe auch "Zweiter Ausschuß" und "Dritter Ausschuß"; und zu Kapitel VI (Abschnitt C) und Kapitel VII siehe auch "Zweiter Ausschuß", "Dritter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß".

Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1988, beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/43/250 mit Korr. 1, Ziffer 33 a) i), enthaltenen Empfehlung, die Plenarsitzung am Donnerstag morgen, dem 27. Oktober 1988, der Begehung des 40. Jahrestags der Weltgesundheitsorganisation zu widmen.

³ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1988 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/43/250 mit Korr. 1, Ziffer 33 b) i) enthaltenen Empfehlung, den Ersten Ausschuß im Zusammenhang mit seiner Behandlung von Punkt 64 der Tagesordnung auf die diesbezüglichen Ziffern des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 1987 (siehe A/43/488) aufmerksam zu machen.

⁴ Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 22. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs (A/43/248, Ziffer 4) diesen Punkt als Unterpunkt 15 c) in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

- e) Wahl des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
- f) Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
- 17. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17)⁵:
 - h) Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
 - i) Ernennung der Mitglieder des Beratungsausschusses für den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau
 - j) Ernennung des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen
 - k) Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen
- 18. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)⁶
- 19. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Punkt 19)
- 20. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß (Punkt 20)
- 21. Das Recht der Völker auf Frieden (Punkt 21)
- 22. Die Situation in Zentralamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie Friedensinitiativen (Punkt 22)
- 23. Die Situation in Kampuchea (Punkt 23)
- 24. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (Punkt 24)
- 25. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (Punkt 25)
- 26. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (Punkt 26)
- 27. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten (Punkt 27)
- 28. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (Punkt 28)
- 29. Namibiafrage (Punkt 29)⁷
- 30. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 30)
- 31. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (Punkt 31)
- 32. Frage der Komoren-Insel Mayotte (Punkt 32)
- 33. Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986 betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua: Notwendigkeit der unverzüglichen Befolgung des Urteils (Punkt 33)
- 34. Frage der Falklandinseln (Malvinas) (Punkt 34)⁸
- 35. Seerecht (Punkt 35)
- 36. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (Punkt 36)⁹
- 37. Palästinafrage (Punkt 37)

⁵ Zu den Unterpunkten a) bis g) siehe "Fünfter Ausschuß", Punkt 15.

⁶ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1988 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/43/250 mit Korr. 1, Ziffer 33 a) ii) enthaltenen Empfehlung, alle auf bestimmte Territorien bezugnehmenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/43/23) dem Vierten Ausschuß zuzuweisen, um der Versammlung die Gesamtbehandlung der Verwirklichung der Erklärung im Plenum zu ermöglichen.

⁷ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1988 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/43/250 mit Korr. 1, Ziffer 33 a) iii) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, daß die Anhörungen der betreffenden Organisationen im Vierten Ausschuß erfolgen würden.

⁸ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1988 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/43/250 mit Korr. 1, Ziffer 33 a) iv) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, daß die Anhörungen der an dieser Frage interessierten Gremien und Einzelpersonen gleichzeitig mit der Behandlung dieses Punktes im Plenum im Vierten Ausschuß stattfinden würden.

⁹ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1988 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/43/250 mit Korr. 1, Ziffer 33 a) v) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, daß den Vertretern der Organisation der afrikanischen Einheit und der von dieser Organisation anerkannten Befreiungsbewegungen die Teilnahme an der Erörterung im Plenum gestattet würde und daß Organisationen und Einzelpersonen, die ein besonderes Interesse an dieser Frage haben, gestattet würde, vom Politischen Sonderausschuß angehört zu werden.

38. Vierzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Punkt 38)¹⁰
39. Kritische Wirtschaftslage in Afrika: Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 (Punkt 39)
40. Die Situation im Nahen Osten (Punkt 40)
41. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen (Punkt 41)
42. Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien (Punkt 42)
43. Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija (Punkt 43)
44. Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung (Punkt 44)
45. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat (Punkt 45)
46. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen Kernanlagen und deren schwerwiegende Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 46)
47. Folgen des andauernden bewaffneten Konflikts zwischen Irak und Iran (Punkt 48)
48. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen (Punkt 49)¹¹
49. Beobachterstatus für die Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und in der Karibik in der Generalversammlung (Punkt 142)
50. Förderung des Friedens, der Versöhnung und des Dialogs auf der koreanischen Halbinsel (Punkt 146)¹²
51. Notstandshilfe für Jamaika (Punkt 149)
52. Erhaltung des Klimas als Teil des gemeinsamen Erbes der Menschheit (Punkt 148)¹³
53. Notstandshilfe für Sudan (Punkt 150)¹⁴
54. Kurz-, mittel- und langfristige Lösungen für die Probleme der Naturkatastrophen in Bangladesch (Punkt 151)¹⁵
55. Notstandshilfe für Nicaragua, Costa Rica, Panama und andere von dem Hurrikan "Joan" betroffene Länder (Punkt 152)¹⁶

¹⁰ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1988 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/43/250 mit Korr. 1, Ziffer 33 a) vi)) enthaltenen Empfehlung, die Plenarsitzung am Donnerstag morgen, dem 8. Dezember 1988, der Begehung des 40. Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu widmen.

¹¹ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1988 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/43/250 mit Korr. 1, Ziffer 33 f) i)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt dem Fünften Ausschuß zuzuweisen, mit der Maßgabe, daß der Bericht der Sonderkommission des Wirtschafts- und Sozialrats für die eingehende Studie des zwischenstaatlichen Apparats der Vereinten Nationen und dessen Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich unmittelbar im Plenum behandelt würde. Ein solcher Beschluß würde in keiner Weise die noch zu treffenden Vorkehrungen für die künftige Behandlung dieses Punktes präjudizieren.

¹² Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1988 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/43/250 mit Korr. 1, Ziffer 33 a) ix)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln, und beschloß ferner, daß Beobachter der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea an der Behandlung dieses Punktes teilnehmen dürften, ohne daß dadurch ein Präzedenzfall für die Zukunft geschaffen würde.

¹³ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1988 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/43/250 mit Korr. 1, Ziffer 33 d) ii)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt dem Zweiten Ausschuß zuzuweisen, mit der Maßgabe, daß dieser Punkt vor seiner Behandlung durch den Zweiten Ausschuß zuerst auf einer Plenarsitzung eingebracht würde.

¹⁴ Auf ihrer 31. Plenarsitzung am 13. Oktober 1988 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im zweiten Bericht des Präsidialausschusses (A/43/250/Add. 1, Ziffer 1) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

¹⁵ Auf ihrer 31. Plenarsitzung am 13. Oktober 1988 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im zweiten Bericht des Präsidialausschusses (A/43/250/Add. 1, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

¹⁶ Auf ihrer 40. Plenarsitzung am 28. Oktober 1988 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im dritten Bericht des Präsidialausschusses (A/43/250/Add. 2, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Erster Ausschuß

(ABRÜSTUNG UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE FRAGEN
DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT)

1. Durchführung der Generalversammlungsresolution 42/25 über die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) (Punkt 51)
2. Einstellung aller Kernversuchsexplosionen (Punkt 52)
3. Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen (Punkt 53)
4. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region (Punkt 54)
5. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasiens (Punkt 55)
6. Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken (Punkt 56)
7. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (Punkt 57)
8. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (Punkt 58)
9. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (Punkt 59)
10. Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas (Punkt 60)
11. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 61)
12. Reduzierung der Militärhaushalte (Punkt 62)
13. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen (Punkt 63)
14. Allgemeine und vollständige Abrüstung (Punkt 64)³:
 - a) Beitrag der Sonderorganisationen und anderer Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zur Sache der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung
 - b) Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen
 - c) Notifizierung von Kernversuchen
 - d) Konventionelle Abrüstung
 - e) Nukleare Abrüstung
 - f) Objektive Informationen über militärische Fragen
 - g) Durchführung der Abrüstungsresolutionen der Generalversammlung
 - h) Seerüstung und Abrüstung
 - i) Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke
 - j) Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung: Bericht der Abrüstungskommission
 - k) Ablagerung von radioaktiven und Industrieabfällen in Afrika
15. Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 65):
 - a) Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung
 - b) Einfrieren von Kernwaffen
 - c) Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen
 - d) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien
 - e) Weltabrüstungskampagne
 - f) Durchführung der Generalversammlungsresolution 42/39 H über ein Einfrieren der Kernwaffen
 - g) Stipendien-, Ausbildungs- und Beratungsdienstprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung
 - h) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika
 - i) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika

16. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der fünfzehnten Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 66)
17. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 67):
 - a) Bericht der Abrüstungskommission
 - b) Bericht der Abrüstungskonferenz
 - c) Stand der multilateralen Abrüstungsabkommen
 - d) Beirat für Abrüstungsstudien
 - e) Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung
 - f) Überprüfung und Bewertung der Verwirklichung der Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade
 - g) Klimatische Auswirkungen eines Atomkriegs, insbesondere auch der nukleare Winter
 - h) Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens und dessen äußerst nachteilige Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit
 - i) Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung
 - j) Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs
 - k) Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung: Bericht der Abrüstungskonferenz
 - l) Verhütung eines Atomkrieges
 - m) Abrüstungswoche
 - n) Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung
18. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (Punkt 68)
19. Nukleare Rüstung Israels (Punkt 69)
20. Antarktis-Frage (Punkt 70)
21. Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (Punkt 71)
22. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (Punkt 72):
 - a) Notwendigkeit eines pragmatischen politischen Dialogs zur Verbesserung der internationalen Situation
 - b) Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit
23. Umfassendes System des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (Punkt 73)
24. Verifikation unter allen ihren Aspekten (Punkt 139)
25. Verwirklichung der Schlußfolgerungen der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und Einsetzung eines Vorbereitungsausschusses für die Vierte Überprüfungskonferenz (Punkt 141)
26. Haftung für den illegalen Transfer und/oder den illegalen Einsatz von verbotenen Waffen sowie von Waffen oder Substanzen, die unnötige menschliche Leiden verursachen (Punkt 145)

Politischer Sonderausschuß

1. Auswirkungen der atomaren Strahlung (Punkt 74)
2. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (Punkt 75)
3. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Punkt 76)
4. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen (Punkt 77)¹⁷
5. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen (Punkt 78)
6. Informationsfragen (Punkt 79)

¹⁷ Siehe auch Abschnitt X.B.1, Beschluß 43/402.

7. Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India (Punkt 80)
8. Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen (Punkt 81)
9. Wissenschaft und Frieden (Punkt 140)
10. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (Punkt 36)⁹

Zweiter Ausschuß

(WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kap. I, II, III (Abschnitt B b), F und G), IV, VI (Abschnitt A bis C und E), VII und VIII) (Punkt 12)¹⁸
2. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 82):
 - a) Internationale Entwicklungsstrategie für die vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen
 - b) Handel und Entwicklung
 - c) Ernährungsprobleme
 - d) Neue und erneuerbare Energiequellen
 - e) Erschließung der Energiequellen der Entwicklungsländer
 - f) Langfristige Tendenzen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
 - g) Langfristige Strategie für eine bestandfähige und umweltgerechte Entwicklung
3. Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung (Punkt 83)
4. Operative Entwicklungsaktivitäten (Punkt 84)¹⁹:
 - a) Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen
 - b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
 - c) Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
 - d) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
 - e) Welternährungsprogramm
5. Ausbildung und Forschung (Punkt 85):
 - a) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
 - b) Universität der Vereinten Nationen
6. Besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfe (Punkt 86):
 - a) Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe
 - b) Besondere Wirtschaftshilfeprogramme
7. Verantwortung der Staaten für den Umweltschutz und die Verhütung der Umweltverschmutzung infolge der Anhäufung von toxischen und radioaktiven Abfällen, sowie Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Lösung dieses Problems (Punkt 143)
8. Erhaltung des Klimas als Teil des gemeinsamen Erbes der Menschheit (Punkt 148)¹³

Dritter Ausschuß

(SOZIALE, HUMANITÄRE UND KULTURELLE FRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kap. I, II, III (Abschnitt B b) bis E und H), V, VI (Abschnitt A und C), VII und VIII) (Punkt 12)²⁰
2. Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung (Punkt 87)

¹⁸ Zu Kapitel I siehe auch "Plenum", Punkt 12, "Dritter Ausschuß", Punkt 1, "Vierter Ausschuß", Punkt 4 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 14; zu Kapitel II siehe auch "Plenum" und "Dritter Ausschuß"; zu Kapitel IV (Abschnitt E) siehe auch "Fünfter Ausschuß"; zu Kapitel III (Abschnitt B b)) und Kapitel VI (Abschnitt A) siehe auch "Dritter Ausschuß"; zu Kapitel VI (Abschnitt C) und Kapitel VII siehe auch "Plenum", "Dritter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß"; zu Kapitel VI (Abschnitt E) siehe auch "Vierter Ausschuß" und zu Kapitel VIII siehe auch "Dritter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß".

¹⁹ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1988 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/43/250 mit Korr. 1, Ziffer 33 e) i) enthaltenen Empfehlung, daß der Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Tätigkeit, die Verwaltung und den Haushalt des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau an den Zweiten Ausschuß zur Behandlung unter Punkt 84 überwiesen würde.

²⁰ Zu Kapitel I siehe auch "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Vierter Ausschuß", Punkt 4 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 14; zu Kapitel II siehe auch "Plenum" und "Zweiter Ausschuß"; zu Kapitel V siehe auch "Fünfter Ausschuß"; zu Kapitel III (Abschnitt B b)) und Kapitel VI (Abschnitt A) siehe auch "Zweiter Ausschuß"; zu Kapitel VI (Abschnitt C) und Kapitel VII siehe auch "Plenum", "Zweiter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß" und zu Kapitel VIII siehe auch "Zweiter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß".

3. Nachteilige Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Menschenrechte als Folge der Gewährung politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas (Punkt 88)
4. Frage des Alterns (Punkt 89)
5. Jugendpolitiken und Jugendprogramme (Punkt 90)
6. Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (Punkt 91)
7. Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und Behindertenkade der Vereinten Nationen (Punkt 92)
8. Verbrechenverhütung und Strafgerichtsbarkeit (Punkt 93)
9. Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Punkt 94)
10. Zukunftsstrategien zur Förderung der Frau bis zum Jahr 2000 (Punkt 95):
 - a) Verwirklichung der Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit
 - b) Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau
 - c) Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau¹⁹
11. Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte (Punkt 96)
12. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz (Punkt 97)
13. Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt (Punkt 98)
14. Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes (Punkt 99)
15. Die Internationalen Menschenrechtspakte (Punkt 100)
16. Berichtspflichten der Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen (Punkt 101)
17. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (Punkt 102):
 - a) Internationale Konferenz über die Not der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im südlichen Afrika
 - b) Zweite Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika
 - c) Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Zentralamerika
18. Internationale Kampagne gegen den Suchtstoffverkehr (Punkt 103):
 - a) Entwurf einer Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen
 - b) Internationale Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr
 - c) Internationale Kampagne gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Suchtstoffverkehr
19. Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Punkt 104):
 - a) Achtung des Rechts eines jeden Menschen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen, und dessen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten
 - b) Die Bedeutung von Eigentum für die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
 - c) Recht auf Entwicklung
 - d) Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Menschenrechte
20. Neue internationale humanitäre Ordnung (Punkt 105)
21. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Punkt 106)
22. Die Familie im Entwicklungsprozeß (Punkt 107)
23. Verantwortung der Staaten dafür, auf ihrem Hoheitsgebiet chauvinistische, rassistische und sonstige zur Verursachung von Zwietracht zwischen den Völkern geeignete Manifestationen zu verbieten und deren Anstiftung oder Unterstützung auf dem Hoheitsgebiet anderer Staaten zu unterlassen, sowie Mitwirkung der Regierungen und der Massenmedien an der Bekämpfung derartiger Manifestationen und an der Erziehung der Völker und der Jugend im Geiste der friedlichen Zusammenarbeit und der internationalen Verständigung; und Evaluierung der Durchführung der Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend (Punkt 144)

Vierter Ausschuß

(FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT GEBIETEN OHNE SELBSTREGIERUNG)

1. Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 108)
2. Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern (Punkt 109)
3. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (Punkt 110)
4. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kap. I und VI (Abschnitt E)) (Punkt 12)²¹
5. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika (Punkt 111)
6. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung (Punkt 112)
7. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)⁶
8. Namibiafrage (Punkt 29)⁷
9. Frage der Falklandinseln (Malvinas) (Punkt 34)⁸

Fünfter Ausschuß

(VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN)

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses (Punkt 113):
 - a) Vereinte Nationen
 - b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
 - c) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
 - d) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
 - e) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
 - f) Vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwaltete freiwillige Fonds
 - g) Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - h) Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
 - i) Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen
2. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 (Punkt 114)
3. Programmplanung (Punkt 115)
4. Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen (Punkt 116)
5. Verwaltungs- und Haushaltskoordination der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 117):
 - a) Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Verwaltungs- und Haushaltskoordination
 - b) Harmonisierung der Satzung, Verfahrensordnung und Gepflogenheiten der Verwaltungsgerichte der Internationalen Arbeitsorganisation und der Vereinten Nationen
6. Gemeinsame Inspektionsgruppe (Punkt 118)²²
7. Konferenzplan (Punkt 119)
8. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (Punkt 120)

²¹ Zu Kapitel I siehe auch "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 14 und zu Kapitel VI (Abschnitt E) siehe auch "Zweiter Ausschuß".

²² Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1988 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/43/250 mit Korr. 1, Ziffer 33 f) iii) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt dem Fünften Ausschuß zuzuweisen, mit der Maßgabe, daß die Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu anderen Hauptausschüssen übertragenen Fragen ebenfalls diesen Ausschüssen zugewiesen würden.

9. Personalfragen (Punkt 121):
 - a) Personalstruktur des Sekretariats
 - b) Beachtung der Vorrechte und Immunitäten der Beamten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen
 - c) Sonstige Personalfragen
10. Gemeinsames System der Vereinten Nationen (Punkt 122)
11. Pensionssystem der Vereinten Nationen (Punkt 123)
12. Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten (Punkt 124):
 - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
 - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
13. Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran (Punkt 147)
14. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kap. I, IV (Abschnitt E), V, VI (Abschnitt C und D), VII und VIII) (Punkt 12)²³
15. Ernennungen zur Besetzung freierwerdender Sitze in Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17)²⁴:
 - a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
 - b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
 - c) Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses
 - d) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Investitionsausschusses
 - e) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen
 - f) Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst
 - g) Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Pensionsausschusses der Vereinten Nationen
16. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen (Punkt 49)¹¹
17. Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen (Punkt 50)²⁵

(RECHTSFRAGEN)

1. Behandlung der Artikelentwürfe für Meistbegünstigungsklauseln (Punkt 125)
2. Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen (Punkt 126)
3. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte (Punkt 127)
4. Fortschreitende Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung (Punkt 128)
5. Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten (Punkt 129)
6. Entwurf eines Kodex betreffend Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit (Punkt 130)
7. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre einundzwanzigste Tagung (Punkt 131)
8. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter (Punkt 132)

²³ Zu Kapitel I siehe auch "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Vierter Ausschuß", Punkt 4; zu Kapitel IV (Abschnitt E) siehe auch "Zweiter Ausschuß"; zu Kapitel V siehe auch "Dritter Ausschuß"; zu Kapitel VI (Abschnitt C) und Kapitel VII siehe auch "Plenum", "Zweiter Ausschuß" und "Dritter Ausschuß" und zu Kapitel VIII siehe auch "Zweiter Ausschuß" und "Dritter Ausschuß".

²⁴ Zu den Unterpunkten h) bis k) siehe "Plenum", Punkt 17.

²⁵ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1988 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/43/250 mit Korr. 1, Ziffer 33 f) ii) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt dem Fünften Ausschuß zuzuweisen, mit der Maßgabe, daß ein solcher Beschluß in keiner Weise die noch zu treffenden Vorkehrungen für die künftige Behandlung dieses Punktes präjudizieren würde.

9. Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern (Punkt 133)
10. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre vierzigste Tagung (Punkt 134)
11. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (Punkt 135)
12. Entwicklung und Festigung der Gutnachbarlichkeit zwischen Staaten (Punkt 136)
13. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (Punkt 137)
14. Entwurf eines Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen (Punkt 138)

II. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
43/1	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß (A/43/L.4 mit Add.1)	20	17. Oktober 1988	12
43/2	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/43/L.2)	24	17. Oktober 1988	13
43/3	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/43/L.7)	25	17. Oktober 1988	14
43/4	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten (A/43/L.8/Rev.1 mit Rev.1/Add.1)	27	17. Oktober 1988	15
43/5	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (A/43/L.6)	28	17. Oktober 1988	16
43/6	Beobachterstatus für die Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und in der Karibik in der Generalversammlung (A/43/L.3)	142	17. Oktober 1988	17
43/7	Notstandshilfe für Jamaika (A/43/L.5 mit Add.1)	149	18. Oktober 1988	17
43/8	Notstandshilfe für Sudan (A/43/L.9 mit Add.1)	150	18. Oktober 1988	17
43/9	Kurz-, mittel- und langfristige Lösungen für die Probleme der Naturkatastrophen in Bangladesch (A/43/L.10/Rev.1 mit Rev.1/Add.1)	151	18. Oktober 1988	18
43/10	Vollmachten der Vertreter für die dreiundvierzigste Tagung der Generalversammlung			
	Resolution A (A/43/715)	3	18. Oktober 1988	20
	Resolution B (A/43/715/Add.1)	3	9. Dezember 1988	20
43/11	Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986 betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua: Notwendigkeit der unverzüglichen Befolgung des Urteils (A/43/L.14)	33	25. Oktober 1988	20
43/12	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/43/L.1)	26	25. Oktober 1988	20
43/13	Pretorias rassistische "Kommunalwahlen" (A/43/L.16)	36	26. Oktober 1988	22
43/14	Frage der Komoreninsel Mayotte (A/43/L.15)	32	26. Oktober 1988	23
43/16	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/43/L.17)	14	28. Oktober 1988	23
43/17	Notstandshilfe für Nicaragua, Costa Rica, Panama und andere vom Hurrikan Joan betroffene Länder (A/43/L.19)	152	28. Oktober 1988	24
43/18	Seerecht (A/43/L.18 mit Add.1)	35	1. November 1988	25
43/19	Die Situation in Kampuchea (A/43/L.12 mit Add.1)	23	3. November 1988	26
43/20	Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/43/L.20)	30	3. November 1988	28
43/21	Der Aufstand ("Intifadah") des palästinensischen Volkes (A/43/L.21 mit Add.1)	77	3. November 1988	29
43/22	Das Recht der Völker auf Frieden (A/43/L.22 mit Add.1)	21	11. November 1988	29
43/23	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A/43/L.25 mit Add.1)	31	14. November 1988	30
43/24	Die Situation in Zentralamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie Friedensinitiativen (A/43/L.26)	22	15. November 1988	30
43/25	Frage der Falklandinseln (Malvinas) (A/43/L.27 mit Add.1)	34	17. November 1988	31
43/26	Namibiafrage (A/43/24, Zweiter Teil)			
	A. Die Situation in Namibia aufgrund der illegalen Besetzung des Territoriums durch Südafrika	29	17. November 1988	32
	B. Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978)	29	17. November 1988	37
	C. Arbeitsprogramm des Namibia-Rats der Vereinten Nationen	29	17. November 1988	38
	D. Verbreitung von Informationen und Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zugunsten der sofortigen Unabhängigkeit Namibias	29	17. November 1988	40
	E. Namibia-Fonds der Vereinten Nationen	29	17. November 1988	42
43/27	Halbzeitbilanz der Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundheit und Entwicklung Afrikas 1986-1990 (A/43/664 mit Korr.1)	39	18. November 1988	44

¹ Die Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß sind in Abschnitt X.B.1 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
43/45	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/43/L.23 mit Add.1)	18	22. November 1988	55
43/46	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/43/L.24 mit Add.1)	18	22. November 1988	57
43/47	Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus (A/43/L.28/Rev.1 mit Rev.1/Add.1)	18	22. November 1988	58
43/49	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/43/L.43)	138 und 8	2. Dezember 1988	59
43/50	Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas			
	A. Internationale Solidarität mit dem Befreiungskampf in Südafrika (A/43/L.30/Rev.1 mit Rev.1/Add.1)	36	5. Dezember 1988	59
	B. Militärische Kollaboration mit Südafrika (A/43/L.31 mit Add.1)	36	5. Dezember 1988	60
	C. Umfassende und bindende Sanktionen gegen das rassistische Regime Südafrikas (A/43/L.32 mit Add.1)	36	5. Dezember 1988	60
	D. Verhängung, Koordination und strenge Überwachung von Maßnahmen gegen das rassistische Südafrika (A/43/L.33 mit Add.1)	36	5. Dezember 1988	61
	E. Beziehungen zwischen Südafrika und Israel (A/43/L.34 mit Add.1)	36	5. Dezember 1988	62
	F. Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apartheid (A/43/L.35 mit Add.1)	36	5. Dezember 1988	62
	G. Sondertagung der Generalversammlung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika (A/43/L.36 mit Add.1)	36	5. Dezember 1988	62
	H. Verbreitung von Informationen gegen die Apartheidpolitik des Regimes des rassistischen Südafrika (A/43/L.37 mit Add.1)	36	5. Dezember 1988	62
	I. Treuhandsfonds der Vereinten Nationen für Südafrika (A/43/L.38 mit Add.1)	36	5. Dezember 1988	63
	J. Ölembargo gegen Südafrika (A/43/L.41 mit Add.1)	36	5. Dezember 1988	64
	K. Konzertierte internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid (A/43/L.42 mit Add.1)	36	5. Dezember 1988	65
43/54	Die Situation im Nahen Osten			
	Resolution A (A/43/L.44 mit Add.1)	40	6. Dezember 1988	67
	Resolution B (A/43/L.45 mit Add.1)	40	6. Dezember 1988	69
	Resolution C (A/43/L.46 mit Add.1)	40	6. Dezember 1988	70
43/90	Vierzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (A/43/L.47 mit Add.1)	38	8. Dezember 1988	70
43/174	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen im Wirtschaftsbereich (A/43/L.48)	49	9. Dezember 1988	72
43/175	Palästinafrage			
	Resolution A (A/43/L.50 mit Add.1)	37	15. Dezember 1988	72
	Resolution B (A/43/L.51 mit Add.1)	37	15. Dezember 1988	73
	Resolution C (A/43/L.52 mit Add.1)	37	15. Dezember 1988	73
43/176	Palästinafrage (A/43/L.53 mit Add.1)	37	15. Dezember 1988	74
43/177	Palästinafrage (A/43/L.54 mit Add.1)	37	15. Dezember 1988	74

43/1 – Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß

Die Generalversammlung,
unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985 und 41/5 vom 17. Oktober 1986,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß²,

nach Anhörung der am 17. Oktober 1988 abgegebenen Erklärung des Generalsekretärs des Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschusses über die vom Aus-

schuß ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der fortgesetzten engen und wirksamen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen³,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den anhaltenden Bemühungen des Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschusses um die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Organe, darunter auch des Internationalen Gerichtshofs, die der Ausschuß im Rahmen seiner Programme und Initiativen unternimmt;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den aner kennenswerten Fortschritten im Hinblick auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß in immer breiteren Bereichen;

² A/43/640.

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Plenary Meetings*, 32. Sitzung.

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß vorzulegen;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundvierzigsten Tagung.

32. Plenarsitzung
17. Oktober 1988

43/2 – Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz⁴,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie z.B. Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, enger zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen auf der Grundlage der regionalen Zusammenarbeit befürwortet werden,

angesichts der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz,

Kenntnis nehmend von dem dritten allgemeinen Treffen der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie des Sekretariats der Organisation der Islamischen Konferenz, das entsprechend der am 15. Oktober 1987 verabschiedeten Generalversammlungsresolution 42/4 vom 4. bis 6. Juli 1988 in Genf abgehalten wurde⁵,

angesichts der erfreulichen Fortschritte, die in den sieben Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit wie auch bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erzielt wurden,

in der Überzeugung, daß die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986 und 42/4 vom 15. Oktober 1987,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs⁶;

2. *billigt* die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des dritten allgemeinen Treffens der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie des Sekretariats der Organisation der Islamischen Konferenz⁶;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der Islamischen Konferenz sich aktiv an der Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beteiligt;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie z.B. Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, weiterhin zusammenzuarbeiten;

5. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der Islamischen Konferenz insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen weiter auszubauen, und bittet sie, mehr Kontakte und Zusammenkünfte zwischen den Leitstellen für Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind, zustande kommen zu lassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zu festigen, damit den gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet gedient ist;

7. *empfiehlt*, im Laufe des Jahres 1989 ein Koordinierungstreffen der Leitstellen der wichtigsten Organisationen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zu veranstalten, und zwar zu einem Termin und an einem Ort, der durch Konsultationen mit den beteiligten Organisationen festzulegen ist;

8. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß er die Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiter ausbauen wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zu berichten;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

32. Plenarsitzung
17. Oktober 1988

⁴ A/43/498 mit Add.1.
⁵ A/43/498/Add.1.

⁶ Ebd., Ziffer 21-87.

43/3 — Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten, insbesondere Resolution 42/5 vom 15. Oktober 1987,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten⁷,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen auf der Grundlage der regionalen Zusammenarbeit befürwortet werden,

mit Genugtuung über den Wunsch der Liga der arabischen Staaten, die bestehenden Verbindungen mit den Vereinten Nationen in allen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Bereichen zu festigen und auszubauen und mit den Vereinten Nationen bei der Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästinafrage und zur Nahostsituation in jeder erdenklichen Weise zusammenzuarbeiten,

im Bewußtsein der entscheidenden Bedeutung, die die Herbeiführung einer gerechten, umfassenden und dauerhaften Lösung des Nahostkonflikts und der in seinem Mittelpunkt stehenden Palästinafrage für die Mitgliedsländer der Liga der arabischen Staaten besitzt,

in der Erkenntnis, daß die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in direktem Zusammenhang u.a. mit der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der Ausmerzung aller Formen des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung steht,

mit Genugtuung über das zweite Treffen zwischen Vertretern der Vereinten Nationen und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen und den Vertretern der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen, das — wie in Generalversammlungsresolution 42/5 gefordert —, vom 29. Juni bis 1. Juli 1988 in Genf abgehalten wurde, um die in den letzten fünf Jahren bei der Zusammenarbeit erzielten Fortschritte zu evaluieren,

überzeugt, daß die Pflege und weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten zur Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen und zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Gemeinsamen Arabischen Wirtschaftsentwicklungsstrategie, die von der vom 25. bis 27. November 1980 in Amman abgehaltenen Elften Arabischen Gipfelkonferenz⁸ verabschiedet wurde,

erfreut darüber, daß Konsultationen zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Kooperationsabkommens zwi-

schen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten eingeleitet wurden,

nach Anhörung der Erklärung, die der Ständige Beobachter der Liga der arabischen Staaten am 17. Oktober 1988 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten⁹ abgegeben hat, und nach Kenntnisnahme des Gewichts, das darin auf Maßnahmen und Verfahren zur Umsetzung der den politischen, sozialen und kulturellen Bereich betreffenden Empfehlungen des Treffens der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen und der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, das vom 28. Juni bis 1. Juli 1983 in Tunis⁹ und vom 29. Juni bis 1. Juli 1988 in Genf¹⁰ stattfand, sowie auf die politische Angelegenheiten betreffenden Empfehlungen gelegt wird, die in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung enthalten sind,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs;*

2. *dankt dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Maßnahmen in Weiterverfolgung der Vorschläge, die auf dem in Tunis abgehaltenen Treffen zwischen Vertretern des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen und Vertretern der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁹ sowie auf dem vom 19. bis 21. August 1985 in Amman abgehaltenen sektoralen Treffen über soziale Entwicklung in der arabischen Region¹¹ verabschiedet wurden, und dankt den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen um die Erleichterung der Umsetzung der Vorschläge von Tunis und Amman;*

3. *ersucht den Generalsekretär, die Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten weiter zu verstärken, damit die Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästinafrage und zur Nahostsituation durchgeführt werden, mit dem Ziel, zu einer gerechten, umfassenden und dauerhaften Lösung des Nahostkonflikts und der in seinem Mittelpunkt stehenden Palästinafrage zu gelangen;*

4. *ersucht das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, auf die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, auf Abrüstung, Entkolonialisierung, Selbstbestimmung und die Ausmerzung aller Formen des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung weiter zu intensivieren;*

5. *ersucht den Generalsekretär außerdem, sich weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich besser dienen können;*

⁷ A/43/509 mit Add.1.

⁸ Siehe A/35/719-S/14289, Anhang.

⁹ A/38/299 mit Korr.1, Abschnitt V.

¹⁰ A/43/509/Add.1.

¹¹ Siehe A/40/481/Add.1.

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Anschlußmaßnahmen zur Erleichterung der Umsetzung der auf dem Treffen von Tunis 1983 verabschiedeten Vorschläge multilateraler Natur weiterhin zu koordinieren und geeignete Maßnahmen bezüglich der auf dem Treffen in Amman 1985 und auf dem Genfer Treffen 1988 verabschiedeten multilateralen Vorschläge zu ergreifen, darunter auch folgende Maßnahmen:

a) die Förderung von Kontakten und Konsultationen zwischen den betreffenden Programmen, Organisationen und Institutionen beider Seiten;

b) die Einrichtung gemeinsamer interinstitutioneller Arbeitsgruppen für die einzelnen Sektoren;

7. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*,

a) weiter mit dem Generalsekretär und den jeweiligen Programmen, Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der weiteren Umsetzung der multilateralen Vorschläge zusammenzuarbeiten, die die Stärkung und den Ausbau der alle Bereiche umfassenden Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zum Ziel haben;

b) die Kontakte und Konsultationen mit den betreffenden Programmen, Organisationen und Institutionen beider Seiten in bezug auf bilaterale Projekte beizubehalten und zu vermehren, um deren Durchführung zu erleichtern;

c) mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten bei der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region, wann immer möglich, zusammenzuarbeiten;

d) den Generalsekretär bis spätestens 15. Mai 1989 über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Anschlußmaßnahmen an die auf den Treffen von Tunis, Amman und Genf verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschläge zu unterrichten;

8. *nimmt erfreut Kenntnis* von der regionalen Studententagung über die Entwicklung der Humanressourcen in der arabischen Region, die in Durchführung von Ziffer 6 c) der Resolution 41/4 am 28. und 29. November 1987 in Kuwait durchgeführt wurde;

9. *beschließt*, daß zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte sowie zur Ausarbeitung umfassender regelmäßiger Berichte alle drei Jahre ein allgemeines Treffen zwischen Vertretern des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und jedes Jahr interinstitutionelle sektorale Treffen stattfinden sollten, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Gebieten befassen, wobei Ort und Zeit im Zuge von Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten festgesetzt werden sollten;

10. *empfiehlt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten, wie in Ziffer 10 der Generalversammlungsresolution 42/5 im Hinblick auf eine umfassendere und sinnvollere Gestaltung der bereits bestehenden Zu-

sammenarbeit gefordert, sowie um dieser einen rechtlichen und förmlichen Status zu verleihen, die notwendigen Maßnahmen zum Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten zu treffen, sobald die beiden Organisationen sich auf den endgültigen Wortlaut eines solchen Abkommens geeinigt haben;

11. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten, Konsultationen einzuleiten, mit dem Ziel, 1989 ein Vorbereitungstreffen zwischen der Hauptabteilung Abrüstungsfragen des Sekretariats der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten zu veranstalten, wobei die Möglichkeit der Veranstaltung eines Seminars über Abrüstungsfragen in der arabischen Region im Jahre 1990 zu prüfen wäre;

12. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und den anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei Projekten, die in der arabischen Region durchgeführt werden, nach Möglichkeit arabische Fachkräfte heranzuziehen;

13. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten je nach Bedarf in periodischen Abständen Konsultationen zwischen den Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Liga der arabischen Staaten über weiterführende Politiken, Projekte, Maßnahmen und Verfahren zu veranstalten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

32. Plenarsitzung
17. Oktober 1988

43/4 – Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/11 vom 28. Oktober 1987 betreffend die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten¹²,

darauf hinweisend, daß es u.a. Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen, sowie ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden,

eingedenk dessen, daß die Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Ein-

¹² A/43/552 mit Add.1.

richtungen vorsieht, deren Aufgabe es ist, sich mit regionalen Maßnahmen zugänglichen, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten zu befassen, und deren Aktivitäten mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

sowie darauf hinweisend, daß diese Ziele und Grundsätze in der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten bekräftigt werden, wo es heißt, daß diese Organisation eine regionale Organisation im Sinne der Charta der Vereinten Nationen ist,

eingedenk der am 14. November 1987 von der Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedeten Resolution AG/Res.880 (XVII-0/87)¹³ über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit einer weiteren Stärkung der bereits bestehenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten, insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, sowie der Initiative der beiden Generalsekretäre betreffend die Zusammenarbeit beim Friedensprozeß in Zentralamerika,

überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der verfügbaren wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten sowie von seinen Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. *bittet* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung und Ausweitung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten zu ergreifen, damit die beiden Organisationen besser in die Lage versetzt werden, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

3. *empfiehlt*, ein allgemeines Treffen zwischen Vertretern der Organisation der amerikanischen Staaten und der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen abzuhalten, um Konsultationen über Projekte, Maßnahmen und Verfahren zur Erleichterung und Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationen zu führen; Ort und Zeitpunkt des Treffens sind noch festzulegen;

4. *empfiehlt*, 1989 in allen Ländern, die Mitglied beider Organisationen sind, und im Benehmen mit den innerstaatlichen Behörden dieser Länder, lokale Treffen zwischen den ständigen Vertretern der beiden Organisationen zu fördern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Or-

ganisation der amerikanischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundvierzigsten Tagung.

32. Plenarsitzung
17. Oktober 1988

43/5 — Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/12 vom 28. Oktober 1987 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem¹⁴,

unter Berücksichtigung des auf der vierzehnten ordentlichen Tagung des Lateinamerikanischen Rates verabschiedeten Beschlusses 282 vom 20. September 1988 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem, in der die Überzeugung zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Generalversammlungsresolution 42/12 einen wichtigen Schritt zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und dem System der Vereinten Nationen darstellt,

im Hinblick darauf, daß die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik enge Kooperationsbeziehungen zu dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem entwickelt hat und daß im Verlauf des letzten Jahres erfolgreiche Bemühungen zur Koordinierung und gegenseitigen Stärkung der Aktivitäten unternommen worden sind,

außerdem im Hinblick darauf, daß das Ständige Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems seit 1976 mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen verschiedene Programme in Bereichen durchführt, die für die wirtschaftliche Entwicklung dieser Region als vorrangig angesehen werden,

ferner im Hinblick darauf, daß das Lateinamerikanische Wirtschaftssystem jetzt gemeinsame Aktivitäten mit Sonderorganisationen und anderen Gremien und Programmen des Systems der Vereinten Nationen aufbaut, so etwa mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Weltorganisation für Meteorologie, der Weltgesundheitsorganisation, der Weltorganisation für geistiges Eigentum, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen, dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe und dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

¹³ Organisation der amerikanischen Staaten, Generalversammlung, Seventeenth Regular Session, Washington, D.C., November 9-14, 1987, Vol. I, Proceedings (OEA/Ser.P/XVII.0.2), S. 37.

¹⁴ A/43/433.

2. *bringt ihre Genugtuung* über den Beschluß 282 des Lateinamerikanischen Rates des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems *zum Ausdruck*;

3. *dankt* dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem für die beständigen Bemühungen, die es unternimmt, um die Zusammenarbeit zwischen den Ländern Lateinamerikas und der Karibik sowie die gegenseitige Konsultation und Positionsabstimmung hinsichtlich Fragen von zentraler Bedeutung für die Region zu fördern und um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung voranzubringen;

4. *begrüßt mit Genugtuung* den Dialog, den die Außenminister der lateinamerikanischen und karibischen Länder anlässlich der ordentlichen Tagungen des Lateinamerikanischen Rates des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems führen;

5. *bittet* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik *nachdrücklich*, ihre Aktivitäten, soweit diese die Koordinierung mit dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und die gegenseitige Unterstützung betreffen, ebenso auszuweiten und zu vertiefen wie auch ihre Beteiligung an gemeinsamen Anstrengungen zur Abstimmung der Maßnahmen der verschiedenen regionalen und subregionalen Körperschaften auf wirtschaftlichem Gebiet;

6. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, das Programm, das vom Ständigen Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems im Rahmen des vom Lateinamerikanischen Rat gebilligten Arbeitsprogramms für 1989-1991 durchgeführt wird, stärker und umfassender zu unterstützen;

7. *bittet* die Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, ihre Mitwirkung an den Aktivitäten des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems weiterhin zu intensivieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, sich in enger Zusammenarbeit mit dem Ständigen Sekretär des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems dafür einzusetzen, daß 1989 ein Treffen der beiden Sekretariate stattfindet, bei dem festgestellt werden soll, auf welchen Gebieten eine Erweiterung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem möglich ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin das Erforderliche zu tun, um die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem zu verstärken und zu intensivieren, und die Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu unterrichten.

32. Plenarsitzung
17. Oktober 1988

43/6 – Beobachterstatus für die Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und in der Karibik in der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

angesichts des Wunsches der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten,

1. *beschließt*, die Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und in der Karibik einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und der Tätigkeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

32. Plenarsitzung
17. Oktober 1988

43/7 – Notstandshilfe für Jamaika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/169 vom 11. Dezember 1987 über eine internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung,

zutiefst betrübt über die Zahl der Betroffenen und die vom Hurrikan Gilbert, der am 12. September 1988 über die Insel Jamaika hereingebrochen ist, angerichteten Zerstörungen,

sich der Bemühungen bewußt, die die Regierung und das Volk von Jamaika unternehmen, um Menschenleben zu retten und die Not der Hurrikanopfer zu lindern, *im Hinblick auf* die enorme Anstrengung, die erforderlich sein wird, um die durch diese Naturkatastrophe verursachte besorgniserregende Lage zu mildern,

sich außerdem der Zügigkeit bewußt, mit der die Regierungen, internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Privatpersonen reagieren und Notstandshilfe gewähren,

in der Erkenntnis, daß angesichts des Ausmaßes und der Langzeitfolgen der Katastrophe als Ergänzung zu den Bemühungen des Volkes und der Regierung von Jamaika ein Beweis internationaler Solidarität und humanitärer Anteilnahme erforderlich sein wird, damit eine breite multilaterale Zusammenarbeit mit dem Ziel sichergestellt ist, dem unmittelbaren Notstand in den betroffenen Gebieten zu begegnen und den Prozeß des Wiederaufbaus einzuleiten,

1. *versichert* die Regierung und das Volk von Jamaika *ihrer Solidarität und Unterstützung*;

2. *dankt* den Staaten, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Jamaika Notstandshilfe gewähren;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, großzügig zu den Soforthilfe- und Wiederaufbaubemühungen in den betroffenen Gebieten beizutragen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen sowie den Gremien und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Regierung Jamaikas dabei zu unterstützen, den akuten mittelfristigen und langfristigen Bedarf zu ermitteln und Ressourcen zu mobilisieren wie auch bei dem von der Regierung eingeleiteten Wiederaufbau des Landes zu helfen.

33. Plenarsitzung
18. Oktober 1988

43/8 – Notstandshilfe für Sudan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der in der Anlage enthaltenen In-

internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen und 42/169 vom 11. Dezember 1987 über eine internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung,

außerdem unter Hinweis auf das Neue substantielle Aktionsprogramm für die 80er Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹⁵, insbesondere den Abschnitt über Katastrophenhilfe für die am wenigsten entwickelten Länder,

zutiefst besorgt über die weitreichenden, beispiellosen Schäden und Verwüstungen in Sudan, die im August 1988 durch wolkenbruchartigen Regen und Überschwemmungen verursacht wurden,

äußerst besorgt über die Zerstörung von Hunderttausenden von Gebäuden und Unterkünften und über den vollständigen Zusammenbruch großer Infrastrukturbereiche des Landes, insbesondere von Straßen, Eisenbahnlinien, Wasser- und Stromversorgung, von Krankenhäusern und Gesundheitszentren, von Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen sowie Kommunikationssystemen,

in Anbetracht der Tatsache, daß über 120.000 Hektar Anbaufläche und über 7.000 landwirtschaftliche Kleinbetriebe überflutet wurden und etwa 600 Dörfer und Inseln vollständig verschwunden sind, wodurch über 1,5 Millionen Menschen obdachlos geworden sind und keine Nahrungsmittel mehr haben,

in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen sich Sudan vor allem aufgrund seiner hohen Verschuldung ohnehin gegenüber sieht und die noch weiter verschärft werden durch den massiven Zustrom von Flüchtlingen und zwei Millionen Vertriebenen,

in der Erkenntnis, daß Sudan zwar den größten Teil der mit der Katastrophengewältigung verbundenen Belastung auf sich genommen hat, daß die Verwüstungen und Schäden aber ein solches Ausmaß besitzen, daß ihre Behebung die Mittel und Möglichkeiten Sudans alleine bei weitem übersteigt,

bekräftigt, daß die internationale Gemeinschaft auf die Ersuchen um humanitäre Notstandshilfe sowie um Hilfe bei der Sanierung und dem Wiederaufbau eines der am wenigsten entwickelten Länder, das mit schweren und komplexen Katastrophensituationen konfrontiert ist, uneingeschränkt eingehen muß,

mit Dank Kenntnis nehmend von der bereits erfolgten Beteiligung verschiedener Länder sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen an Notstandshilfeoperationen,

im Hinblick darauf, daß der Generalsekretär eine interinstitutionelle Delegation nach Sudan entsandt hat, um sich ein Bild von der Notstandssituation zu verschaffen, und daß sich eine Delegation des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltbank im Zusammenhang mit einem Programm eines Geberkonsortiums zur Beseitigung der Überschwemmungsschäden zur Zeit auf Ersuchen der Regierung in Sudan aufhält, um dort die Überschwemmungsfolgen abzuschätzen und ein Zweijahresprogramm für den Wiederaufbau aufzustellen,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk Sudans, die sich komplexen Katastrophensituationen gegenübersehen;

2. *spricht* den Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *ihren Dank aus*, die der Regierung Sudans bei ihren Soforthilfe- und Sanierungsanstrengungen Unterstützung und Hilfe gewährt haben;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Koordinierung und Mobilisierung der Soforthilfe- und Sanierungsanstrengungen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, dem mit Soforthilfeoperationen sowie mit der Sanierung und dem Wiederaufbau anfallenden Bedarf durch großzügige Beiträge unverzüglich und wirksam Rechnung zu tragen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Sudans zu koordinieren, um Sudan bei seinen Notstandshilfe-, Sanierungs- und Wiederaufbauanstrengungen zu helfen, Ressourcen für die Durchführung dieser Programme zu mobilisieren und die internationale Gemeinschaft über den dabei anfallenden Bedarf auf dem laufenden zu halten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung 1989 über seine Bemühungen in Kenntnis zu setzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

33. Plenarsitzung
18. Oktober 1988

43/9 – Kurz-, mittel- und langfristige Lösungen für die Probleme der Naturkatastrophen in Bangladesch

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/231 vom 17. Dezember 1985, die sie im Anschluß an den 1985 über Bangladesch hereingebrochenen verheerenden Wirbelsturm verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 42/169 vom 11. Dezember 1987 über eine internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den verheerenden Folgen der kürzlichen Überschwemmungen in Bangladesch, der schlimmsten seit Menschengedenken, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt, Millionen und Abermillionen schutz- und obdachlosen Menschen, die Hunger und durch das Wasser übertragene Krankheiten ausgesetzt sind, unsägliches Leid gebracht und an Feldfrüchten, Viehbeständen sowie Kommunikations- und Infrastruktureinrichtungen unabsehbare Schäden angerichtet haben,

Kenntnis nehmend von der am 10. Oktober 1988 abgegebenen Erklärung des Vertreters von Bangladesch¹⁶, in der dieser die obigen Begebnisse im Detail geschildert hat,

¹⁵ Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.8), Erster Teil, Abschnitt A.

¹⁶ Siehe Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Plenary Meetings, 25. Sitzung.

im vollen Bewußtsein der makroökonomischen Auswirkungen eines solchen Unglücks, die eine unüberwindliche Belastung für die Wirtschaft und die Entwicklungspläne eines Landes wie Bangladesch darstellen, das zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehört, nicht wieder aufzuholende Wachstumsrückschläge verursachen und außerordentlich schwierige Anpassungen erfordern, wie auch im Bewußtsein der Tatsache, daß die Kosten der durch derartige Katastrophen verursachten Schäden häufig den Nettozufluß an Entwicklungshilfe übersteigen,

im Hinblick auf die angestrebten Bemühungen, die die Regierung und das Volk von Bangladesch unternehmen, um Menschenleben zu retten, das Leid und die Not der Überschwemmungsoffer zu lindern und umgehende Rückgewinnungsmaßnahmen, so auch Soforthilfe- und Sanierungsmaßnahmen, einzuleiten,

sowie im Hinblick darauf, daß die Schäden und Verwüstungen ein solches Ausmaß besitzen, daß Bangladesch allein nicht in der Lage ist, sie zu beheben oder zu bewältigen, weswegen die auf nationaler Ebene unternommenen Bemühungen auf lange Sicht hinaus durch kontinuierliche internationale finanzielle und technische Hilfe ergänzt werden müssen,

in diesem Zusammenhang *nachdrücklich* auf die Bedeutung der Maßnahmen *hinweisend*, die in dem der Generalversammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfe für Bangladesch erwähnt worden sind¹⁷,

sich bewußt, daß Bangladesch besonders anfällig ist für immer wieder auftretende Katastrophen, die die Gefahr in sich bergen, zu jährlich wiederkehrenden Heimsuchungen zu werden, mit einer Zerstörungswirkung, deren Bekämpfung oder wirksame Abschwächung die Kapazität von Bangladesch bei weitem übersteigt,

sich bewußt, daß langfristig angelegte internationale Hilfeleistungen und Investitionen erforderlich sind, um die Folgen derartiger Katastrophen zu mildern bzw. zu verhüten,

in dankbarer Anerkennung für die Unterstützung und die Solidarität der Länder Südasiens, die Bangladesch unmittelbar nach den Überschwemmungen geholfen haben,

unter Begrüßung der Bemühungen, die die Regierung Bangladeschs auf höchster Ebene eingeleitet hat, um die bilaterale Zusammenarbeit mit den betreffenden Ländern der Region durch die Einsetzung von Sachverständigen-Sonderarbeitsgruppen zu verstärken, die die Aufgabe haben, die Probleme des Hochwassermanagements und des Wasserabflusses zu untersuchen, entsprechende Empfehlungen abzugeben und dauerhafte Lösungen für die Probleme auf diesen Gebieten zu finden,

mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß diese vielfältigen bilateralen Ansätze die Zusammenarbeit, Koordination und Konvergenz der gemeinsamen Interessen stärken und zu praktischen Regelungen führen werden, durch die Lösungen für die Probleme der Beurteilung, Vorhersage, Prävention und Milderung von Naturkatastrophen sowie gemeinsame Ansätze für Dauerlösungen gefunden werden können,

aner kennend, daß es Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen ist, auf Ersuchen der betreffenden Regie-

rungen Untersuchungen, darunter auch Untersuchungen von Naturkatastrophen geophysikalischen Ursprungs, zu fördern, die Kapazität der Länder zur Milderung der Folgen von Naturkatastrophen zu verbessern, wissenschaftliche und technische Arbeiten zur Schließung entscheidender Wissenslücken zu veranlassen und im Hinblick auf die Vorhersage, Prävention und Milderung von Naturkatastrophen durch Programme der technischen Hilfe und des Technologietransfers vorhandene und neue Informationen weiterzugeben und entsprechende Maßnahmen zu entwickeln,

sich bewußt, daß die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen über beträchtliche Fachkenntnisse und technische Kapazitäten verfügen, um den katastrophenanfälligen Ländern durch die Förderung einer langfristigen und wirksamen Lösung der durch Naturkatastrophen verursachten Probleme zu einer besseren Katastrophenbereitschaft und -prävention zu verhelfen,

1. *dankt* den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen sowie den Einzelpersonen und Gruppen, die die Regierung Bangladeschs bei ihren Soforthilfe- und Sanierungsbemühungen so großzügig unterstützt haben;

2. *dankt* dem Generalsekretär *ganz besonders* für die Schritte, die er unverzüglich unternommen hat, um humanitäre Hilfe zu mobilisieren und um durch die Ernennung des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe zu seinem Sonderbeauftragten die an Ort und Stelle stattfindende Tätigkeit der Organisationen der Vereinten Nationen so zu koordinieren, daß seitens der internationalen Gemeinschaft eine zweckgerichtete und geschlossene Unterstützung erfolgt;

3. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, am Ort tätigen Sonderorganisationen und anderen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen, umgehend großzügig zu reagieren und Bangladesch kontinuierlich Entwicklungshilfe zu leisten, insbesondere bei seinen längerfristigen Sanierungs- und Wiederaufbauplänen und -programmen;

4. *ersucht* die zuständigen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und andere multilaterale Organisationen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Bangladesch beim Ausbau seiner Kapazitäten zur Beurteilung, Vorhersage, Prävention und Milderung von Naturkatastrophen, insbesondere bei Katastrophenbereitschafts- und -präventionsprogrammen, sowie bei der Durchführung seiner Pläne und Programme zur Erarbeitung einer langfristigen, wirksamen Lösung der durch Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen verursachten Probleme Hilfestellung zu geben;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auf dem Weg über das Büro des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe und in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen der Regierung Bangladeschs bei der Erstellung ihres eigenen Durchführbarkeitsplans für den Katastrophenfall zu helfen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

33. Plenarsitzung
18. Oktober 1988

¹⁷ A/41/396.

43/10 – Vollmachten der Vertreter für die dreiundvierzigste Tagung der Generalversammlung

A

Die Generalversammlung

billigt den ersten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses¹⁸.

33. Plenarsitzung
18. Oktober 1988

B

Die Generalversammlung

billigt den zweiten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses¹⁹.

76. Plenarsitzung
9. Dezember 1988

43/11 – Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986 betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua: Notwendigkeit der unverzüglichen Befolgung des Urteils

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 530 (1983) vom 19. Mai 1983 und 562 (1985) vom 10. Mai 1985 sowie ihre Resolutionen 41/31 vom 3. November 1986 und 42/18 vom 12. November 1987,

in dem Bewußtsein, daß nach der Charta der Vereinten Nationen der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist und daß sich jedes Mitglied verpflichtet, bei jeder Streitigkeit, in der es Partei ist, die Entscheidung des Gerichtshofs zu befolgen,

in Anbetracht dessen, daß es in Artikel 36 Absatz 6 des Statuts des Gerichtshofs heißt: "Wird die Zuständigkeit des Gerichtshofs bestritten, so entscheidet dieser,"

Kenntnis nehmend vom Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986 in der Sache "Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua"²⁰,

nach Behandlung der seit dem Erlaß des genannten Urteils in Nicaragua stattgefundenen und gegen Nicaragua gerichteten Ereignisse, insbesondere der weiteren Finanzierung militärischer und anderer Aktivitäten in und gegen Nicaragua durch die Vereinigten Staaten von Amerika,

betonend, daß die Staaten nach dem Völkergewohnheitsrecht verpflichtet sind, sich nicht in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten einzumischen,

1. verlangt nachdrücklich die uneingeschränkte und sofortige Befolgung des vom Internationalen Gerichtshof am 27. Juni 1986 in der Sache "Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua" erlassenen Urteils im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen;

2. ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten;

3. beschließt die Aufnahme des Punktes "Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986 betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua: Notwendigkeit der unverzüglichen Befolgung des Urteils" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

36. Plenarsitzung
25. Oktober 1988

43/12 – Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit²¹,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit und die praktischen Maßnahmen zu ihrer Durchführung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen S-13/2 vom 1. Juni 1986 mit dem in der Anlage enthaltenen Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 und 42/163 vom 8. Dezember 1987 über das Programm,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, Beschlüssen und Erklärungen, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 19. bis 23. Mai 1988 in Addis Abeba abgehaltenen achtundvierzigsten ordentlichen Tagung²² und die Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation auf ihrer vom 25. bis 28. Mai 1988 in Addis Abeba veranstalteten vierundzwanzigsten ordentlichen Tagung²³ verabschiedet haben,

in Anbetracht der wichtigen Erklärung, die der amtierende Vorsitzende der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit am 4. Oktober 1988 vor der Generalversammlung abgegeben hat²⁴,

in Anbetracht der Notwendigkeit der weiteren und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit,

ernstlich besorgt über die Verschlechterung der Lage im südlichen Afrika infolge der noch immer fortdauernden Beherrschung und Unterdrückung der Völker Südafrikas und Namibias durch das rassistische Minderheitsregime Südafrikas, und im Bewußtsein der Notwendigkeit, die Völker der Region und ihre Befreiungsbewegungen in ihrem Kampf gegen Kolonialismus, rassistische Diskriminierung und die Politiken der Apartheid stärker zu unterstützen,

¹⁸ A/43/715.

¹⁹ A/43/715/Add.1.

²⁰ Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua (Nicaragua v. Vereinigte Staaten von Amerika), Hauptsache, Urteil, I.C.J. Reports 1986, S. 14.

²¹ A/43/497 mit Add.1.

²² A/43/398, Anhang I.

²³ Ebd., Anhang II.

²⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Plenary Meetings*, 16. Sitzung.

im Bewußtsein der Verantwortlichkeiten, die ihr dahin gehend obliegen, den unabhängigen Staaten im südlichen Afrika wirtschaftliche, materielle und humanitäre Unterstützung zu gewähren, um ihnen so dabei zu helfen, der durch die Angriffs- und Destabilisierungshandlungen des südafrikanischen Apartheidregimes verursachten Situation zu begegnen,

tief besorgt angesichts der ernstesten Situation der Flüchtlinge in Afrika und der dringenden Notwendigkeit, den afrikanischen Asylländern durch größere internationale Unterstützung zu helfen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die das Informationssystem der Vereinten Nationen dabei spielen könnte, durch die Verbreitung von Informationen die ernste Lage im südlichen Afrika sowie die sozialen und wirtschaftlichen Probleme und Bedürfnisse der afrikanischen Staaten und ihrer regionalen und subregionalen Institutionen stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit und von seinen Bemühungen um die Festigung dieser Zusammenarbeit;

2. stellt mit Genugtuung fest, daß die Organisation der afrikanischen Einheit sich in wachsendem Umfang weiterhin an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen beteiligt und einen konstruktiven Beitrag zu dieser Arbeit leistet;

3. würdigt die anhaltenden Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen afrikanischen Staaten und um Lösungen für afrikanische Probleme, die auch für die internationale Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung sind;

4. erklärt erneut, daß die Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 die gemeinsame Verantwortung der internationalen Gemeinschaft ist, und würdigt die Anstrengungen, die die afrikanischen Länder trotz der Auswirkungen des ungünstigen internationalen Wirtschaftsklimas unternehmen;

5. fordert den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf, bei der Durchführung und Überwachung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 wie auch bei den Lösungsbemühungen hinsichtlich Afrikas Schulden- und Schuldendienstlast weiterhin für eine engere Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit zu sorgen, unter Berücksichtigung der gemeinsamen afrikanischen Position über die Auslandsverschuldung Afrikas, die von den Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer am 30. November und 1. Dezember 1987 in Addis Abeba abgehaltenen außerordentlichen Tagung verabschiedet wurde²⁵, und fordert ihn auf, im Rahmen der Halbzeitbilanz des Aktionsprogramms mit der Organisation der afrikanischen Einheit Konsultationen im Hinblick auf die Einrichtung einer Sachverständigengruppe zu führen, die eine eingehende Bewertung der Frage der für Afrika interessanten Rohstoffe und der

Möglichkeiten für eine Exportdiversifizierung vornehmen soll;

6. erklärt erneut, daß alle Mitgliedstaaten und regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Prioritätenprogramm für die wirtschaftliche Gesundung Afrikas 1986-1990²⁶ weiterhin ihre vollste Unterstützung gewähren sollten;

7. ersucht alle Mitgliedstaaten, Gremien der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und alle anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen um die Aktivierung und Erweiterung ihres Unterstützungsprogramms für auf dem Gebiet der Bekämpfung von Dürre und Wüstenbildung tätige subregionale afrikanische Organisationen wie den Ständigen Zwischenstaatlichen Ausschuß zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region und die Zwischenstaatliche Behörde für Dürre und Entwicklung;

8. dankt dem Generalsekretär erneut für seine im Namen der internationalen Gemeinschaft unternommenen Bemühungen, besondere Wirtschaftshilfeprogramme für afrikanische Staaten mit ernstesten wirtschaftlichen Schwierigkeiten sowie für die Frontstaaten und andere unabhängige Staaten im südlichen Afrika aufzustellen und in Gang zu setzen, um diesen dabei zu helfen, den Folgen der Angriffs- und Destabilisierungshandlungen des südafrikanischen Apartheidregimes zu widerstehen;

9. ersucht den Generalsekretär, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin regelmäßig über die Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die besonderen Wirtschaftshilfeprogramme zu unterrichten und diese Bemühungen weiterhin mit allen ähnlichen, von dieser Organisation eingeleiteten Programmen zu koordinieren;

10. dankt dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, dem Welternährungsprogramm, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für die Unterstützung, die sie den afrikanischen Staaten zur Bewältigung der Notsituation und der auf dem afrikanischen Kontinent bestehenden kritischen Wirtschaftsprobleme bisher bereits gewährt haben;

11. erklärt erneut, daß die Vereinten Nationen entschlossen sind, sich in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit noch intensiver um die Beseitigung von Kolonialismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid im südlichen Afrika zu bemühen;

12. ersucht den Generalsekretär, das Erforderliche zu tun, um die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit auf politischer, wirtschaftlicher, kultureller und administrativer Ebene gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu verstärken, insbesondere bezüglich der Unterstützung der Opfer von Kolonialismus und Apartheid im südlichen Afrika;

13. bittet die internationale Gemeinschaft nachdrücklich, großzügige Beiträge zugunsten des von der

²⁵ A/42/874, Anhang II.

²⁶ A/40/666, Anhang I, Erklärung AHG/Decl. 1 (XXI), Anhang.

Organisation der afrikanischen Einheit eingerichteten Hilfsfonds für den Kampf gegen Kolonialismus und Apartheid und zugunsten des von der Bewegung der nichtgebundenen Länder eingerichteten Fonds für den Widerstand gegen Invasion, Kolonialismus und Apartheid²⁷ zu leisten;

14. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und in ihren Regionalbüros und Außenstellen weiterhin für eine gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas auf allen Ebenen Sorge zu tragen;

15. *bittet nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten und regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, afrikanischen Asylländern materielle und wirtschaftliche Unterstützung zu gewähren, damit sie die schwere Belastung verkraften können, die ihren begrenzten Ressourcen und unzureichenden Infrastrukturen durch die Anwesenheit einer großen Anzahl von Flüchtlingen in ihren Ländern auferlegt wird;

16. *fordert* die Organe der Vereinten Nationen – insbesondere den Sicherheitsrat, den Wirtschafts- und Sozialrat, den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, den Sonderausschuß gegen Apartheid und den Namibia-Rat der Vereinten Nationen – *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit bei allen ihren Arbeiten, soweit diese Afrika betreffen, weiterhin eng mit einzubeziehen;

17. *beglückwünscht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit zur Reaktivierung der Einrichtungen und Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und ermutigt sie, diese weiter auszubauen;

18. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Vertreter des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit zur Teilnahme an den die Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundheit und Entwicklung Afrikas 1986-1990²⁸ betreffenden Sitzungen des Lenkungsausschusses der Vereinten Nationen sowie seiner interinstitutionellen Sonderarbeitsgruppe und seiner Arbeitsgruppen einzuladen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, daß weiterhin ausreichende Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die eine dauernde Verbindung und kontinuierliche Konsultationen über gemeinsame Belange sowie bei Bedarf die Bereitstellung technischer Hilfe an das Generalsekretariat der Organisation der afrikanischen Einheit erleichtern;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

36. Plenarsitzung
25. Oktober 1988

43/13 – Pretorias rassische "Kommunalwahlen"

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/11 vom 15. November 1983, in der sie ihre Überzeugung zum Ausdruck gebracht hat, daß die "Verfassungsvorschläge" darauf abzielen, die einheimische afrikanische Mehrheit aller ihrer Grundrechte zu berauben und die Apartheid weiter zu verfestigen, und in der sie diese Vorschläge somit zurückgewiesen hat,

erneut erklärend, daß die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist,

zutiefst besorgt darüber, daß die sogenannten landesweiten Kommunalwahlen vom 26. Oktober 1988 eine Fortführung der "Verfassungsvorschläge" von 1983 sind,

den geschlossenen Widerstand des unterdrückten Volkes Südafrikas gegen diese "Kommunalwahlen" *be-grüßend*,

beunruhigt darüber, daß das rassistische Regime von Pretoria jedes Eintreten gegen diese "Kommunalwahlen" für illegal erklärt und die vom Staat ausgeübte repressive Gewalt, so auch Bombenanschläge auf Gebäude, in denen die Büros von Anti-Apartheid-Organisationen untergebracht sind, sowie die massenweise Verhaftung und Inhaftierung von Apartheidgegnern weiter verstärkt hat, in dem Bemühen, jeden Widerstand gegen diese "Kommunalwahlen" zu brechen,

in Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes des unterdrückten Volkes von Südafrika um die Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer Gesellschaft, in der die gesamte Bevölkerung Südafrikas ungeachtet der Rasse, Hautfarbe oder religiösen Überzeugung gleiche und volle politische und sonstige Rechte genießt und frei an der Bestimmung ihrer Geschicke mitwirken kann,

in der festen Überzeugung, daß die Abhaltung dieser "Kommunalwahlen" die ohnehin explosive Situation im Apartheidstaat Südafrika noch weiter verschärfen wird,

1. *erklärt*, daß die "Kommunalwahlen" den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zuwiderlaufen und daß die Durchsetzung der "Kommunalwahlen" und deren Ergebnisse die Spannungen und Konflikte in Südafrika und im südlichen Afrika insgesamt unweigerlich verschärfen wird;

2. *lehnt* diese "Kommunalwahlen" und alle heimtückischen Manöver des rassistischen Minderheitsregimes von Südafrika *ab*, die die weiße Minderheitsherrschaft und die Apartheid weiter verfestigen sollen;

3. *lehnt außerdem* jede auf dem Ergebnis der "Kommunalwahlen" aufbauende sogenannte "Verhandlungsregelung" sowie andere Fortführungen der "Verfassungsvorschläge" von 1983 *ab*;

4. *erklärt feierlich*, daß nur die völlige Ausmerzung der Apartheid und die auf dem Wege der uneingeschränkten und freien Ausübung des Wahlrechts durch alle Erwachsenen in einem geeinten und nicht zerstückelten Südafrika erfolgende Errichtung einer auf dem Mehrheitsprinzip basierenden demokratischen nicht-rassistischen Gesellschaft zu einer gerechten und dauerhaften Lösung der explosiven Situation in Südafrika führen kann;

5. *ersucht* den Sicherheitsrat, sich dringend mit den schwerwiegenden Auswirkungen der sogenannten "Kommunalwahlen" zu befassen und im Einklang mit

²⁷ A/42/422, Anhang III.

²⁸ Siehe A/42/560, Ziffer 121 und 122 sowie A/43/664 mit Korr. I, Ziffer 42.

der Charta alles Erforderliche zu tun, um eine weitere Verschärfung der Spannungen und Konflikte in Südafrika und im gesamten südlichen Afrika zu verhindern.

37. Plenarsitzung
26. Oktober 1988

43/14 – Frage der Komoreninsel Mayotte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung dieser Erklärung,

ebenso unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 3161 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3291 (XXIX) vom 13. Dezember 1974, 31/4 vom 21. Oktober 1976, 32/7 vom 1. November 1977, 34/69 vom 6. Dezember 1979, 35/43 vom 28. November 1980, 36/105 vom 10. Dezember 1981, 37/65 vom 3. Dezember 1982, 38/13 vom 21. November 1983, 39/48 vom 11. Dezember 1984, 40/62 vom 9. Dezember 1985, 41/30 vom 3. November 1986 und 42/17 vom 11. November 1987, in denen sie u.a. die Einheit und territoriale Integrität der Komoren bekräftigte,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 3385 (XXX) vom 12. November 1975 über die Aufnahme der Komoren in die Vereinten Nationen, in der sie die Notwendigkeit der Achtung der Einheit und territorialen Integrität des aus den Inseln Anjouan, Grande-Comore, Mayotte und Mohéli bestehenden Komoren-Archipels bekräftigte,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Ergebnisse der Volksbefragung vom 22. Dezember 1974 gemäß den am 15. Juni 1973 zwischen den Komoren und Frankreich unterzeichneten Abkommen über die Erlangung der Unabhängigkeit der Komoren in ihrer Gesamtheit und nicht Insel für Insel betrachtet werden sollten,

in der Überzeugung, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Insel Mayotte von der Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Integrität des Komoren-Archipels ausgehen muß,

sowie in der Überzeugung, daß eine rasche Lösung des Problems für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit, die in der Region herrschen, unerlässlich ist,

eingedenk des vom Präsidenten der Französischen Republik geäußerten Wunsches, sich aktiv um eine gerechte Lösung für dieses Problem zu bemühen,

Kenntnis nehmend von dem wiederholt zum Ausdruck gebrachten Wunsch der Regierung der Komoren, so bald wie möglich einen offenen und ernsten Dialog mit der französischen Regierung aufzunehmen, um die Wiedereingliederung der Komoreninsel Mayotte in die Islamische Föderative Republik der Komoren zu beschleunigen,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs²⁹,

eingedenk der Beschlüsse der Organisation der afrikanischen Einheit, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Organisation der Islamischen Konferenz zu dieser Frage,

1. *bekräftigt* die Souveränität der Islamischen Föderativen Republik der Komoren über die Insel Mayotte;

2. *bittet* die Regierung Frankreichs, sich an die Verpflichtungen zu halten, die sie vor der Volksbefragung über die Selbstbestimmung des Komoren-Archipels am 22. Dezember 1974 im Hinblick auf die Achtung der Einheit und territorialen Integrität der Komoren eingegangen ist;

3. *fordert*, daß der vom Präsidenten der Französischen Republik geäußerte Wunsch, sich aktiv um eine gerechte Lösung der Frage der Insel Mayotte zu bemühen, in die Tat umgesetzt wird;

4. *bittet* die Regierung Frankreichs *nachdrücklich*, die Verhandlungen mit der Regierung der Komoren zu beschleunigen, um die effektive und baldige Wiedereingliederung der Insel Mayotte in die Komoren sicherzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Hinblick auf dieses Problem mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit ständig Verbindung zu wahren und im Zuge der Bemühungen um eine friedliche Verhandlungslösung für dieses Problem seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der vierundvierzigsten Tagung der Generalversammlung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Frage der Komoreninsel Mayotte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

37. Plenarsitzung
26. Oktober 1988

43/16 – Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1987³⁰,

in Kenntnisnahme der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 27. Oktober 1988³¹, in der zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1988 gegeben werden,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, entsprechend ihrer Satzung die Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke weiter zu fördern,

außerdem anerkennend, daß die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung durch die Organisation haben, damit sie aus der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie für ihre wirtschaftliche Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können,

im Bewußtsein der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der Sicherheitsbestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³² und anderer, auf ähnliche Ziele gerichteter in-

³⁰ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1987* (Österreich, Juli 1988), (GC(XXXII)/835); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einem Begleitschreiben des Generalsekretärs (A/43/488) übermittelt.

³¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Plenary Meetings*, 39. Sitzung.

³² Resolution 2373 (XXII), Anlage.

²⁹ A/43/648.

ternationaler Verträge, Konventionen und Abkommen sowie dadurch leistet, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen bzw. unter ihrer Überwachung oder Kontrolle geleistete Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernenergie, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie dadurch leistet, daß sie die Entwicklungsländer bei der Planung für eine ihren Bedürfnissen entsprechende Einführung der Kernenergie unterstützt,

unter erneuter Betonung der Notwendigkeit strengster Sicherheitsnormen in der Planung und im Betrieb nuklearer Anlagen, damit die Gefahren für Leben, Gesundheit und die Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt werden,

die Einleitung eines Projekts *begrüßend*, das die vier wichtigsten Kernfusionspartner der Welt unter der Schirmherrschaft der Organisation zur Konzeptualisierung eines internationalen thermonuklearen Versuchsreaktors in Angriff genommen haben,

erfreut Kenntnis nehmend von der Verabschiedung eines Gemeinsamen Protokolls³³ über die Anwendung des Wiener Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden und des Pariser Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie, durch das die Erweiterung des bestehenden Systems der zivilrechtlichen Haftung und die Vermeidung von Konflikten im geltenden Recht bewirkt würde,

ingedenk der Resolutionen GC(XXXII)/RES/487 über die israelische Nuklearfähigkeit und nukleare Bedrohung, GC(XXXII)/RES/489 über Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes, GC(XXXII)/RES/490 über die Ablagerung nuklearen Abfalls, GC(XXXII)/RES/491 über die Haftung für nukleare Schäden, GC(XXXII)/RES/492 über das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial, GC(XXXII)/RES/493 über das Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen und das Übereinkommen über die gegenseitige Hilfeleistung bei kerntechnischen Unfällen oder radiologischen Notfällen, GC(XXXII)/RES/494 über den Beitrag der Organisation zu einer bestandfähigen Entwicklung sowie GC(XXXII)/RES/503 über die Nuklearfähigkeit Südafrikas, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer zweiunddreißigsten ordentlichen Tagung am 23. September 1988 verabschiedet wurden,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation;

2. *bekräftigt* ihr Vertrauen in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke;

3. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, sich um effektive und harmonische internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung der Arbeit der Organisation gemäß ihrer Satzung, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen

³³ Gemeinsames Protokoll über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens, verabschiedet am 21. September 1988 durch die Konferenz über das Verhältnis zwischen dem Pariser Übereinkommen und dem Wiener Übereinkommen.

Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit nuklearer Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Unterstützung für Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Sicherungssystems der Organisation zu bemühen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation das Protokoll der dreihundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

40. Plenarsitzung
28. Oktober 1988

43/17 – Notstandshilfe für Nicaragua, Costa Rica, Panama und andere vom Hurrikan Joan betroffene Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/169 vom 11. Dezember 1987 über eine internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung sowie ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der in der Anlage enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

zutiefst besorgt über die große Zahl der Betroffenen wie auch über die vom Hurrikan Joan, der zwischen dem 22. und 25. Oktober 1988 über Nicaragua, Costa Rica, Panama und andere Länder der Region hereingebrochen ist, angerichteten Zerstörungen,

sich der Bemühungen *bewußt*, die die Regierungen und die Völker der Region unternehmen, um Menschenleben zu retten und die Not der Opfer des Hurrikans Joan zu lindern,

sich außerdem der enormen Anstrengung *bewußt*, die erforderlich sein wird, um die durch diese Naturkatastrophe verursachte besorgniserregende Lage zu mildern,

erfreut über die Zügigkeit, mit der die Regierungen, Organe, Organisationen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen wie auch die internationalen und regionalen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und Privatpersonen reagieren, die Notstandshilfe gewähren,

in der Erkenntnis, daß angesichts des Ausmaßes und der mittel- und langfristigen Folgen der Katastrophe als Ergänzung zu den Bemühungen der Völker und Regierungen von Nicaragua, Costa Rica, Panama und anderen Ländern der Region ein Beweis internationaler Solidarität und humanitärer Anteilnahme erforderlich sein wird, damit eine breite multilaterale Zusammenarbeit mit dem Ziel herbeigeführt wird, dem unmittelbaren Notstand in den betroffenen Gebieten zu begegnen und den Prozeß des Wiederaufbaus einzuleiten,

1. *versichert* Nicaragua, Costa Rica, Panama und die anderen von der Naturkatastrophe betroffenen Länder in der Region *ihrer Solidarität und Unterstützung*;

2. *spricht* allen Staaten der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die den betroffenen Ländern Notstandshilfe gewähren, *ihren Dank aus*;

3. *bittet* alle Staaten der internationalen Gemeinschaft *nachdrücklich*, dringend großzügig zu den So-

forthilfe-, Sanierungs- und Wiederaufbaubemühungen in den betroffenen Gebieten beizutragen;

4. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Koordinierung und zur Mobilisierung der Soforthilfe-, Sanierungs- und Wiederaufbaubemühungen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen Nicaraguas, Costa Ricas, Panamas und der betroffenen Länder der Region sowie den internationalen Finanzinstitutionen, Organen, Organisationen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, diese Länder bei der Mobilisierung der für die Durchführung der mittel- und langfristigen Sanierungs- und Wiederaufbaupläne und -programme erforderlichen zusätzlichen Finanzmittel zu unterstützen.

40. Plenarsitzung
28. Oktober 1988

43/18 – Seerecht

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer das Seerecht betreffenden Resolutionen 37/66 vom 3. Dezember 1982, 38/59 A vom 14. Dezember 1983, 39/73 vom 13. Dezember 1984, 40/63 vom 10. Dezember 1985, 41/34 vom 5. November 1986 und 42/20 vom 18. November 1987,

in der Erwägung, daß die Probleme des Meeresraums, wie es im dritten Präambelabsatz der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen³⁴ heißt, eng miteinander verknüpft sind und als Ganzes betrachtet werden müssen,

in der Überzeugung, daß es wichtig ist, die Einheit der Konvention und der mit ihr verabschiedeten Resolutionen zu bewahren und ihre Bestimmungen nicht in einer mit ihrem Ziel und Zweck unvereinbaren Weise selektiv anzuwenden,

betonend, daß die Staaten für die konsequente Anwendung der Konvention sorgen müssen und daß einzelstaatliche Rechtsvorschriften auf die Konvention abgestimmt werden müssen,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 feierlich erklärt hat, daß das Gebiet des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds jenseits der Grenzen des nationalen Zuständigkeitsbereichs (im folgenden als "das Gebiet" bezeichnet) sowie seine Naturschätze gemeinsames Erbe der Menschheit sind,

unter Hinweis darauf, daß die Konvention die für das Gebiet und seine Naturschätze geltende Rechtsordnung festlegt,

betonend, daß kein Staat die Konvention und die damit zusammenhängenden Resolutionen der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen untergraben sollte,

sowie in der Erwägung, daß die Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seerechtsgerichtshof bei der baldigen und effektiven Durchführung der Resolution II der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen³⁵ unterstützt werden muß,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die in der Vorbereitungskommission seit ihrer Gründung erzielt worden sind, einschließlich der 1987 erfolgten Registrierung des Institut français de recherche pour l'exploitation de la mer (IFREMER), der Regierung Indiens, Deep Ocean Resources Development Co. Ltd. (DORD), und von Yuzhmorgologiya als Pionierinvestoren, deren Anträge von den Regierungen Frankreichs, Indiens, Japans und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vorgelegt wurden, wobei zu bedenken ist, daß eine solche Registrierung sowohl Rechte als auch Pflichten umfaßt,

sowie mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der durch die Vorbereitungskommission vorgenommenen Festlegung von vorgemerkten Feldern für die Behörde aus den von den Pionierinvestoren im Einklang mit Resolution II beantragten Feldern,

außerdem zur Kenntnis nehmend, daß die Vorbereitungskommission beschlossen hat, ihre siebente ordentliche Tagung vom 27. Februar bis 23. März 1989 in Kingston abzuhalten und 1989 eine Sommertagung abzuhalten³⁶,

ferner feststellend, daß die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, bei der Anwendung der Konvention und im Rahmen ihres Entwicklungsprozesses in zunehmendem Maße Informationen, Beratung und Hilfe benötigen, wenn sie in den vollen Genuß der Vorteile der umfassenden Rechtsordnung gelangen sollen, die mit der Konvention geschaffen worden ist,

in der Erwägung, daß die Konvention auf alle Nutzungsmöglichkeiten und Naturschätze des Meeres Anwendung findet und daß alle diesbezüglichen Aktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen auf eine Art und Weise durchgeführt werden müssen, die mit ihr in Einklang steht,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der wichtigen Initiative des Generalsekretärs, eine interinstitutionelle Tagung über internationale und regionale Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresfragen und des Seerechts einzuberufen³⁷,

zutiefst besorgt über den gegenwärtigen Zustand der Meeresumwelt,

Kenntnis nehmend von den Aktivitäten, die 1988 gemäß dem in Generalversammlungsresolution 38/59 A gebilligten Bericht des Generalsekretärs³⁸ im Rahmen des Meeresfragen betreffenden Hauptprogramms durchgeführt worden sind, das in Kapitel 25 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1984-1989 enthalten ist, sowie Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs³⁹,

darin erinnernd, daß sie die Finanzierung der Kosten der Vorbereitungskommission aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen genehmigt hat,

insbesondere Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß Ziffer 14 der Generalversammlungsresolution 42/20 erstellt hat,

1. *verweist* auf die historische Bedeutung der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen als eines wichtigen Beitrags zur Wahrung des Friedens, der Gerechtigkeit und des Fortschritts für alle Völker der Welt;

³⁴ Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

³⁵ Ebd., Dokument A/CONF.62/121, Anlage I.

³⁶ A/43/718, Ziffer 144.

³⁷ Ebd., Ziffer 218.

³⁸ A/38/570 mit Korr.1 und Add.1 und Add.1/Korr.1.

³⁹ A/43/718.

2. *äußert ihre Genugtuung* über die zunehmende, überwältigende Unterstützung der Konvention, die u.a. dadurch belegt wird, daß bisher einhundertneunundfünfzig Unterzeichnungen erfolgt und fünfunddreißig der für das Inkrafttreten der Konvention erforderlichen sechzig Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden hinterlegt worden sind;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, zu erwägen, die Konvention so bald wie möglich zu ratifizieren bzw. ihr beizutreten, damit die neue Rechtsordnung für die Nutzung des Meeres und seiner Naturschätze effektiv in Kraft treten kann;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, die Einheit der Konvention und der mit ihr verabschiedeten Resolutionen zu bewahren;

5. *fordert* die Staaten *ferner auf*, bei der Verabschiedung innerstaatlicher Rechtsvorschriften die Bestimmungen der Konvention zu beachten;

6. *fordert* die Staaten *ferner auf*, alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Konvention untergraben oder ihrem Ziel und Zweck zuwiderlaufen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die die Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seerechtsgerichtshof in allen ihren Arbeitsbereichen erzielt hat;

8. *äußert ihre Genugtuung* über die von der Vorbereitungskommission am 17. August und 17. Dezember 1987 getroffenen historischen Beschlüsse, die vier von Indien, Frankreich, Japan und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken befürworteten Pionierinvestoren zu registrieren und vorgemerkte Felder für die Behörde festzulegen;

9. *erwartet* den baldigen und zufriedenstellenden Abschluß der zur Zeit in der Vorbereitungskommission geführten Konsultationen über die Erfüllung der Verpflichtungen der registrierten Pionierinvestoren und der zertifizierenden Staaten;

10. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Einsatz für die Konvention sowie für die effektive Durchführung des Meeresfragen betreffenden Hauptprogramms, das in Kapitel 25 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1984-1989 enthalten ist;

11. *dankt* dem Generalsekretär *außerdem* für seinen aufgrund von Generalversammlungsresolution 42/20 erstellten Bericht und ersucht ihn, die darin beschriebenen Aktivitäten ebenso wie die Aktivitäten zur Konsolidierung der neuen Seerechtsordnung fortzusetzen, wobei der Tätigkeit der Vorbereitungskommission, so auch der Durchführung von Resolution II der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, besonderes Gewicht zukommt;

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Staaten bei der Anwendung der Konvention und bei der Erarbeitung eines konsequenten und einheitlichen Vorgehens in bezug auf die darin vorgesehene Rechtsordnung sowie bei ihren nationalen, subregionalen und regionalen Bemühungen um die uneingeschränkte Wahrnehmung aller daraus erwachsenden Vorteile weiter zu unterstützen, und bittet die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen dabei um ihre Zusammenarbeit und Unterstützung;

13. *billigt* den Beschluß der Vorbereitungskommission, ihre siebente ordentliche Tagung vom 27. Februar bis 23. März 1989 in Kingston abzuhalten, und 1989 eine Sommertagung abzuhalten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über Entwicklungen im Zusammenhang mit der Konvention und alle damit zusammenhängenden Aktivitäten sowie über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vierundvierzigste Tagung der Generalversammlung im Lichte der einschlägigen Bestimmungen der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen einen Sonderbericht über die jüngsten Entwicklungen betreffend den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt zu erstellen;

16. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

41. Plenarsitzung
1. November 1988

43/19 – Die Situation in Kampuchea

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/22 vom 14. November 1979, 35/6 vom 22. Oktober 1980, 36/5 vom 21. Oktober 1981, 37/6 vom 28. Oktober 1982, 38/3 vom 27. Oktober 1983, 39/5 vom 30. Oktober 1984, 40/7 vom 5. November 1985, 41/6 vom 21. Oktober 1986 und 42/3 vom 14. Oktober 1987,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung über Kampuchea⁴⁰ und die Resolution I (I)⁴¹, die von der Internationalen Konferenz über Kampuchea verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 42/3⁴²,

den Umstand beklagend, daß die ausländische bewaffnete Intervention und Besetzung anhalten und noch immer ausländische Streitkräfte in Kampuchea verbleiben, was zur Fortsetzung der Feindseligkeiten in diesem Lande führt und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich bedroht,

in Anbetracht des weiterhin andauernden, wirkungsvollen Kampfes gegen die fremde Besetzung durch die kampucheanischen Streitkräfte unter der Führung von Samdech Norodom Sihanouk,

Kenntnis nehmend vom Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1988/143 vom 27. Mai 1988 über das Recht der Völker auf Selbstbestimmung und seine Gültigkeit für Völker, die unter Kolonial- oder Fremdherrschaft oder fremder Besetzung leben,

in höchstem Maße beunruhigt darüber, daß das Andauern der Kämpfe und der instabilen Lage in Kampuchea noch mehr Kampucheaner gezwungen hat, auf der Suche nach Nahrungsmitteln und Sicherheit an die thailändisch-kampucheanische Grenze zu fliehen,

in Anerkennung der Tatsache, daß sich die Hilfe der internationalen Gemeinschaft weiterhin lindernd auf die Nahrungsmittelengpässe und die Gesundheitsprobleme ausgewirkt hat, unter denen das kampucheanische Volk leidet,

⁴⁰ Report of the International Conference on Kampuchea, New York, 13-17 July 1981 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.I.20), Anhang I.

⁴¹ Ebd., Anhang II.

⁴² A/43/730.

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Kampucheaner, die in Nachbarländern Zuflucht gesucht haben, das unveräußerliche Recht auf sichere Rückkehr in ihr Heimatland besitzen,

außerdem nachdrücklich darauf hinweisend, daß ohne eine umfassende politische Regelung des Kampuchea-Konflikts keine wirksame Lösung der humanitären Probleme erreicht werden kann,

ernstlich besorgt über die demographischen Veränderungen, die Berichten zufolge von ausländischen Besatzungskräften in Kampuchea zwangsweise herbeigeführt werden,

in der Überzeugung, daß die internationale Gemeinschaft zur Herstellung eines dauerhaften Friedens in Südostasien und zur Verringerung der Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit dringend eine mit wirksamen Garantien verbundene, umfassende politische Lösung des Kampuchea-Problems finden muß, die den Abzug aller ausländischen Streitkräfte aus Kampuchea unter effektiver internationaler Überwachung und Kontrolle, die Schaffung einer provisorischen Verwaltungsbehörde, die Förderung der nationalen Versöhnung zwischen allen Kampucheanern unter der Führung von Samdech Norodom Sihanouk und die Nicht-Wiederaufnahme der weltweit verurteilten Politiken und Praktiken der jüngeren Vergangenheit vorsieht und die Achtung der Souveränität, der Unabhängigkeit, der territorialen Integrität und des neutralen und nichtgebundenen Status Kampuchreas sowie das Recht des kampucheanischen Volkes auf Selbstbestimmung ohne Einmischung von außen gewährleistet,

im Hinblick darauf, daß das informelle Treffen von Jakarta, das vom 25. bis 28. Juli 1988 in Bogor (Indonesien) abgehalten wurde, eine entscheidende Entwicklung war, die sich erstmals durch die Mitwirkung der unmittelbar betroffenen Parteien und anderer beteiligter Länder ausgezeichnet hat⁴³,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß sich die Länder der südostasiatischen Region nach der durch friedliche Mittel herbeigeführten umfassenden politischen Regelung der Kampuchea-Frage darum bemühen können, im Hinblick auf den Abbau internationaler Spannungen und die Herbeiführung dauerhaften Friedens in der Region eine Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität in Südostasien zu errichten,

erneut erklärend, daß es notwendig ist, daß sich alle Staaten genauestens an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen halten, die die Achtung der nationalen Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität aller Staaten, die Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, die Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt sowie die friedliche Beilegung von Streitigkeiten fordern,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 34/22, 35/6, 36/5, 37/6, 38/3, 39/5, 40/7, 41/6 und 42/3 und fordert deren uneingeschränkte Durchführung;

2. *äußert erneut ihre Überzeugung*, daß der Abzug aller ausländischen Streitkräfte aus Kampuchea unter effektiver internationaler Überwachung und Kontrolle, die Schaffung einer provisorischen Verwaltungsbehörde, die Förderung der nationalen Versöhnung zwi-

schen allen Kampucheanern unter der Führung von Samdech Norodom Sihanouk, die Nicht-Wiederaufnahme der weltweit verurteilten Politiken und Praktiken der jüngeren Vergangenheit, die Wiederherstellung und Erhaltung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität und des neutralen und nichtgebundenen Status Kampuchreas, die erneute Bekräftigung des Rechts des kampucheanischen Volkes, sein Geschick selbst zu bestimmen, und die Verpflichtung aller Staaten zur Nichteinmischung und Nichtintervention in die inneren Angelegenheiten Kampuchreas, soweit sie mit wirksamen Garantien verbunden sind, die Hauptbestandteile jeder gerechten und dauerhaften Lösung des Kampuchea-Problems darstellen;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Tätigkeitsbericht des Ad-hoc-Ausschusses der Internationalen Konferenz über Kampuchea für den Zeitraum 1987-1988⁴⁴ und ersucht den Ausschuß, seine Arbeit bis zur Wiedereinberufung der Konferenz fortzusetzen;

4. *ermächtigt* den Ad-hoc-Ausschuß, bei Bedarf zusammenzutreten und die Aufgaben wahrzunehmen, die ihm mit seinem Mandat übertragen worden sind;

5. *bekräftigt* ihre feste Absicht, die Konferenz gemäß deren Resolution 1 (I) zu gegebener Zeit wieder einzuberufen, sowie ihre Bereitschaft, jede andere unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs veranstaltete Konferenz internationalen Charakters zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Konferenz und den Ad-hoc-Ausschuß weiterhin zu Rate zu ziehen und zu unterstützen und ihnen regelmäßig die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

7. *dankt* dem Generalsekretär *erneut dafür*, daß er unter genauer Verfolgung der Lage geeignete Maßnahmen ergriffen hat, und ersucht ihn, dies auch weiterhin zu tun und durch seine Guten Dienste zu einer umfassenden politischen Regelung beizutragen;

8. *spricht* den Geberländern, den Vereinten Nationen und ihren Organisationen sowie anderen nationalen und internationalen humanitären Organisationen, die dem kampucheanischen Volk Soforthilfe geleistet haben, *erneut ihren aufrichtigen Dank aus* und appelliert an sie, denjenigen Kampucheanern, die noch immer hilfsbedürftig sind, insbesondere an der Grenze zwischen Thailand und Kampuchea und in den verschiedenen Lagern in Thailand, weiterhin Notstandshilfe zu gewähren;

9. *dankt* dem Generalsekretär *erneut aufrichtig* für seine Bemühungen bei der Koordinierung der humanitären Soforthilfe und bei der Überwachung der Verteilung und ersucht ihn, diese Bemühungen bei Bedarf zu intensivieren;

10. *bittet* die Staaten Südostasiens *nachdrücklich*, sich erneut um die Schaffung einer Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität in Südostasien zu bemühen, sobald eine umfassende politische Lösung des Kampuchea-Konflikts erreicht ist;

11. *gibt erneut der Hoffnung Ausdruck*, daß nach Herbeiführung einer umfassenden politischen Lösung ein zwischenstaatlicher Ausschuß eingesetzt wird, um sich mit einem Programm zur Unterstützung Kampuchreas beim Wiederaufbau seiner Wirtschaft und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Staaten der Region zu beschäftigen;

⁴³ Siehe A/43/493-S/20071. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for July, August and September 1988*, Dokument S/20071, Anhang.

⁴⁴ A/CONF.109/13.

12. *ersucht* den Generalsekretär, der vierundvierzigsten Tagung der Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

13. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Die Situation in Kambodscha" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

44. Plenarsitzung
3. November 1988

43/20 — Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit",

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Verpflichtung aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines Staates zu unterlassen,

außerdem in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker, ihre Regierungsform selbst zu bestimmen und ihr wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Einschränkung von außen selbst zu wählen,

ernstlich besorgt über die Situation in Afghanistan, die aus einer Verletzung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der anerkannten Normen des Verhaltens zwischen den Staaten entstanden ist,

Kenntnis nehmend vom Abschluß der Abkommen über die Regelung der Situation in bezug auf Afghanistan⁴⁵ am 14. April 1988 in Genf und vom teilweisen Abzug der ausländischen Truppen gemäß dem vereinbarten Zeitplan,

im Bewußtsein der anhaltenden Besorgnis der internationalen Gemeinschaft über die Not des afghanischen Volkes und das Ausmaß der sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die Pakistan und Iran durch die Anwesenheit von Millionen afghanischer Flüchtlinge auf ihrem Boden erwachsen,

sich voll dessen bewußt, daß dringend eine umfassende politische Lösung der Situation hinsichtlich Afghanistans gefunden werden muß,

sich dessen bewußt, daß ein Erfolg bei der endgültigen politischen Regelung des Afghanistanproblems sich günstig auf die internationale Situation auswirken und einen Anstoß zur Lösung anderer akuter Regionalkonflikte geben würde,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär und seinen persönlichen Beauftragten für ihre Bemühungen um die Herbeiführung von Frieden und Sicherheit,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs⁴⁶ und von dem Stand des politischen Regelungsprozesses,

1. *begrüßt* den unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen am 14. April 1988 in Genf erfolgten Abschluß der Abkommen über die Regelung der Situation in bezug auf Afghanistan, die einen bedeutenden Schritt auf dem Wege zu einer umfassenden politischen Lösung des Afghanistanproblems darstellen;

2. *dankt* dem Generalsekretär und seinem persönlichen Beauftragten *zutiefst* für ihre unablässigen Bemühungen um die Herbeiführung einer politischen Lösung des Afghanistanproblems;

3. *fordert* die genaue Beachtung und getreuliche Durchführung der Abkommen durch alle Beteiligten, die ihnen in Geist und Buchstaben ohne Einschränkung Folge leisten sollten;

4. *nimmt Kenntnis* vom Fortgang des Prozesses des ausländischen Truppenabzugs aus Afghanistan und bringt ihre Erwartung zum Ausdruck, daß der Abzug gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Abkommen zu Ende geführt wird;

5. *erklärt erneut*, daß die Bewahrung der Souveränität, territorialen Integrität, politischen Unabhängigkeit und Nichtgebundenheit Afghanistans Grundvoraussetzung für eine friedliche Lösung des Afghanistanproblems ist;

6. *bekräftigt* das Recht des afghanischen Volkes, seine Regierungsform selbst zu bestimmen und sein wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Einschränkung von außen selbst zu wählen;

7. *fordert* alle Beteiligten *auf*, darauf hinzuarbeiten, daß umgehend eine umfassende politische Lösung herbeigeführt wird und die erforderlichen Voraussetzungen des Friedens und der Normalität geschaffen werden, so daß die afghanischen Flüchtlinge in Sicherheit und in Ehren freiwillig in ihre Heimat zurückkehren können;

8. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines innerafghanischen Dialogs im Hinblick auf die Schaffung einer auf breiter Grundlage aufbauenden Regierung, damit eine möglichst breite Unterstützung und sofortige Partizipation seitens aller Teile des afghanischen Volkes gewährleistet ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär und seinen Beauftragten, die baldige Verwirklichung einer umfassenden politischen Regelung in Afghanistan im Einklang mit den Abkommen sowie dieser Resolution zu fördern und zu erleichtern;

10. *appelliert erneut* an alle Staaten sowie nationalen und internationalen Organisationen, zur Linderung der Not der afghanischen Flüchtlinge in Absprache mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge weiterhin humanitäre Soforthilfe zu gewährleisten;

11. *begrüßt* die Ernennung eines Sonderkoordinators zur Weiterleitung wirtschaftlicher und humanitärer Unterstützung an das Volk von Afghanistan;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, dem Koordinator für humanitäre und wirtschaftliche Unterstützungsprogramme in bezug auf Afghanistan ausreichende finanzielle und materielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, so daß eine zügige Repatriierung und Wiedereingliederung der afghanischen Flüchtlinge erfolgen und der wirtschaftliche und soziale Wiederaufbau des Landes stattfinden kann;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und den Sicherheitsrat über den Stand der Durchfüh-

⁴⁵ Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for April, May and June 1988, Dokument S/19835, Anhang I.

⁴⁶ A/43/720-S/20230. Abgedruckt in: Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for October, November and December 1988, Dokument S/20230.

rung dieser Resolution unterrichtet zu halten und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Situation in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung der Abkommen und der politischen Regelung in bezug auf Afghanistan vorzulegen;

14. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

45. Plenarsitzung
3. November 1988

43/21 — Der Aufstand ("Intifadah") des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

in Kenntnis des seit dem 9. Dezember 1987 andauernden Aufstands ("Intifadah") des palästinensischen Volkes gegen die israelische Besetzung, dem seitens der Weltöffentlichkeit große Aufmerksamkeit und Anteilnahme entgegengebracht wird,

zutiefst besorgt über die alarmierende Situation in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten einschließlich Jerusalems sowie in den anderen besetzten arabischen Gebieten infolge der fortdauernden Besetzung durch die Besatzungsmacht Israel und deren beharrlicher Politiken und Praktiken gegen das palästinensische Volk,

erneut bekräftigend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁷ auf alle palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen sowie die Sicherheitsratsresolutionen 605 (1987) vom 22. Dezember 1987, 607 (1988) vom 5. Januar 1988 und 608 (1988) vom 14. Januar 1988,

in Anerkennung der Notwendigkeit, dem unter israelischer Besetzung stehenden palästinensischen Volk mehr Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen und sich mit ihm solidarischer zu zeigen,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit einer Lösung des zugrundeliegenden Problems durch eine umfassende, gerechte und dauerhafte Regelung, einschließlich einer Lösung des palästinensischen Problems unter allen Aspekten,

1. *verurteilt* Israels beharrliche Politiken und Praktiken, die eine Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten einschließlich Jerusalems darstellen, und insbesondere Handlungen wie die Eröffnung des Feuers durch die israelische Armee und israelische Siedler, als deren Folge wehrlose palästinensische Zivilisten getötet und verwundet wurden, Prügel und Knochenbrechen, die Ausweisung palästinensischer Zivilisten, die Auferlegung restriktiver wirtschaftlicher Maßnahmen, die Zerstörung von Häusern, kollektive Bestrafung und Massenverhaftungen sowie die Verweigerung des Zugangs zu den Medien;

2. *mißbilligt entschieden* die fortgesetzte Mißachtung der einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats durch die Besatzungsmacht Israel;

3. *bekräftigt*, daß die seit 1967 von Israel vorgenommene Besetzung der palästinensischen Gebiete, einschließlich Jerusalems, nichts an der Rechtsstellung dieser Gebiete geändert hat;

4. *verlangt*, daß die Besatzungsmacht Israel das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten ab sofort genauestens einhält und umgehend von ihren Politiken und Praktiken abläßt, die gegen dieses Abkommen verstoßen;

5. *fordert* alle Hohen Vertragsparteien des Abkommens *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Besatzungsmacht Israel das Abkommen gemäß ihrer Verpflichtung nach dessen Artikel I unter allen Umständen einhält;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Massenmedien, ihre Unterstützung für das palästinensische Volk fortzusetzen und zu verstärken;

7. *bittet* den Sicherheitsrat *nachdrücklich*, die gegenwärtige Situation in den besetzten palästinensischen Gebieten unter Berücksichtigung der im Bericht des Generalsekretärs⁴⁸ enthaltenen Empfehlungen zu prüfen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die gegenwärtige Situation in den besetzten palästinensischen Gebieten mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu prüfen und regelmäßig Berichte dazu vorzulegen, den ersten spätestens am 17. November 1988.

45. Plenarsitzung
3. November 1988

43/22 — Das Recht der Völker auf Frieden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre am 12. November 1984 angenommene Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden⁴⁹,

Bezug nehmend auf ihre Resolutionen 40/11 vom 1. November 1985 und 41/10 vom 24. Oktober 1986,

eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁰, in der betont wird, daß die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

im Hinblick auf die feste Entschlossenheit der Völker, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu stärken und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den positiven Ereignissen und Entwicklungen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Lösung von Krisensituationen und der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

erneut erklärend, daß die Verwirklichung des Rechts der Völker auf Frieden ein grundlegendes Anliegen jedes einzelnen Staates ist,

⁴⁸ Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for January, February and March 1988, Dokument S/19443.

⁴⁹ Resolution 39/11, Anlage.

⁵⁰ Resolution 217 A (III).

⁴⁷ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 973.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Verwirklichung der Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden⁵¹,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;
2. *bekräftigt* die bleibende Bedeutung und Gültigkeit der Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden;
3. *ist der Ansicht*, daß die Bemühungen der nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen öffentlichen Meinung bei der Verwirklichung der Erklärung eine wichtige Rolle spielen;
4. *bittet* alle Staaten und internationalen Organisationen, ihre Bemühungen um die Durchführung der Erklärung auf nationaler und internationaler Ebene fortzusetzen;
5. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie alle nichtstaatlichen Organisationen *auf*, den Generalsekretär über ihre Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung zu unterrichten;
6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung auf der Grundlage der eingegangenen Antworten einen Bericht zu unterbreiten;
7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verwirklichung der Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundvierzigsten Tagung.

46. Plenarsitzung
11. November 1988

43/23 – Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

erklärend, daß die Fragen des Friedens und der Sicherheit wie auch der Entwicklung untrennbar miteinander verknüpft sind, sowie der Auffassung, daß eine auf Frieden und Entwicklung gerichtete Zusammenarbeit zwischen allen Staaten, insbesondere zwischen den Staaten der Region, für die Förderung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit unerlässlich ist,

außerdem unter Hinweis auf ihre Resolution 42/16 vom 10. November 1987, in der sie die Staaten der Region nachdrücklich gebeten hat, weitere Maßnahmen zur Erfüllung der Zielsetzungen der Erklärung zu treffen, insbesondere durch die Verabschiedung und Durchführung konkreter diesbezüglicher Programme,

erfreut über die Bemühungen, die die Staaten der Zone zur Erfüllung der Zielsetzungen der Erklärung unternommen haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär gemäß Resolution 42/16 vorgelegten Bericht⁵²;

2. *begrüßt* die Veranstaltung der ersten Tagung der Staaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit vom 25. bis 29. Juli 1988 in Rio de Janeiro und nimmt Kenntnis vom Schlußdokument dieser Tagung⁵³;

3. *spricht* den Staaten der Zone *ihre Anerkennung aus* für die Initiativen, die sie zur Förderung des Friedens und der regionalen Zusammenarbeit im Südatlantik ergriffen haben;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantik zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit aufgestellten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen unvereinbar sind, insbesondere soweit sie Spannungs- und potentielle Konfliktsituationen in der Region zuspitzen bzw. verursachen können;

5. *ersucht* die entsprechenden Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Staaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung des Südatlantik zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit jede erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 laufend zu verfolgen und u.a. unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

47. Plenarsitzung
14. November 1988

43/24 – Die Situation in Zentralamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie Friedensinitiativen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 530 (1983) vom 19. Mai 1983 und 562 (1985) vom 10. Mai 1985, auf ihre Resolutionen 38/10 vom 11. November 1983, 39/4 vom 26. Oktober 1984, 41/37 vom 18. November 1986 und 42/1 vom 7. Oktober 1987 sowie auf die Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten vom 18. November 1986,

Kenntnis nehmend von dem vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 42/1 vorgelegten Bericht⁵⁴,

in Anerkennung des visionären und beständigen Friedensstrebens der Contadora-Gruppe und ihrer Unterstützungsgruppe sowie ihres entscheidenden Beitrags zum Frieden in Zentralamerika,

überzeugt, daß die Völker Zentralamerikas ohne Einmischung von außen entsprechend ihrer eigenen Entscheidung und ihrer eigenen historischen Erfahrung und ohne Aufgabe der Grundsätze der Selbstbestimmung

⁵¹ A/43/602.

⁵² A/43/576 mit Add.1.

⁵³ A/43/512.

⁵⁴ A/42/127-S/18686. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for January, February and March 1987*, Dokument S/18686.

und der Nichtintervention zu Frieden, Versöhnung, Entwicklung und Gerechtigkeit gelangen wollen,

in dem Bewußtsein, daß das am 7. August 1987 auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen von den Präsidenten der Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua in Guatemala-Stadt unterzeichnete Übereinkommen "Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika"⁵⁵ das Ergebnis der von den Zentralamerikern getroffenen Entscheidung ist, sich voll der historischen Herausforderung zu stellen, für Zentralamerika eine friedliche Zukunft zu gestalten,

sowie im Bewußtsein des politischen Willens, der sie beseelt, ihre Differenzen mittels Dialog, Verhandlung und Achtung der legitimen Interessen aller Staaten beizulegen, indem Verpflichtungen geschaffen werden, die nach Treu und Glauben durch nachprüfbare Handlungen zu erfüllen sind, die den Frieden, die Demokratie, die Sicherheit, die Zusammenarbeit und die Achtung der Menschenrechte zum Ziel haben,

in Anerkennung der Bedeutung der am 16. Januar 1988 in San José abgegebenen Gemeinsamen Erklärung⁵⁶ der zentralamerikanischen Präsidenten, in der diese versprechen, die Verpflichtungen aus dem auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen geschlossenen Übereinkommen unverzüglich, unbeding und einseitig zu erfüllen, wobei die Erfüllung dieser Verpflichtungen unbedingt einer "besonderen Verifikation unterliegen muß",

erfreut über die Anerkennung der zentralamerikanischen Präsidenten für die gewaltigen Anstrengungen der Internationalen Kommission für Verifikations- und Folgemaßnahmen, was die Unterstützung der Durchführung des auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen geschlossenen Übereinkommens angeht,

eingedenk der besonderen Bedeutung, die der Durchführung ihrer Resolution 42/231 vom 12. Mai 1988 im Hinblick auf die Verbesserung des Lebensstandards der Menschen in Zentralamerika zukommt,

1. *würdigt* den von den Präsidenten der zentralamerikanischen Länder mit der Unterzeichnung des am 7. August 1987 in Guatemala-Stadt geschlossenen Übereinkommens "Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika" und mit der am 16. Januar 1988 in San José erfolgten Abgabe ihrer Gemeinsamen Erklärung zum Ausdruck gebrachten Friedenswillen;

2. *bringt* ihre entschiedenste Unterstützung für das Übereinkommen *zum Ausdruck*;

3. *empfiehlt* den Regierungen *dringend*, ihre Bemühungen um die Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika fortzusetzen, und hofft inständig, daß die zentralamerikanischen Präsidenten auf ihrem nächsten Treffen den Prozeß der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen geschlossenen Übereinkommen evaluieren und ihm eine neue Dynamik verleihen werden;

4. *bittet* die fünf zentralamerikanischen Länder *nachdrücklich*, sich unverzüglich Formeln zu eigen zu machen, die es ihnen ermöglichen, die Hindernisse zu

überwinden, die dem Fortgang des regionalen Friedensprozesses entgegenstehen;

5. *richtet den dringenden Aufruf* an die fünf zentralamerikanischen Länder, den vereinbarten Verifikationsmechanismus mit höchster Dringlichkeit zu fördern und zu ergänzen, indem sie Staaten und Körperschaften innerhalb oder außerhalb der Region heranziehen, deren Unparteilichkeit und technische Kapazität anerkannt sind und die den Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, am zentralamerikanischen Friedensprozeß mitzuwirken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die zentralamerikanischen Regierungen bei ihren Friedensbemühungen nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere indem er die für die Schaffung und das ordnungsgemäße Funktionieren der unverzichtbaren Verifikationsmechanismen erforderlichen Maßnahmen ergreift;

7. *appelliert* an die Länder außerhalb der Region, die jedoch Verbindungen mit der Region haben und Interessen in ihr besitzen, die Durchführung des auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen geschlossenen Übereinkommens zu erleichtern und alle Handlungen zu unterlassen, die diese Durchführung behindern könnten;

8. *bittet* die internationale Gemeinschaft und die internationalen Organisationen *nachdrücklich*, wie in Generalversammlungsresolution 42/231 gefordert und als eine Möglichkeit zur Unterstützung der Friedens- und Entwicklungsbemühungen der Länder der Region ihre technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit den zentralamerikanischen Ländern im Hinblick auf Maßnahmen zur Förderung der Gesamt- und Einzelziele des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika zu verstärken;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Die Situation in Zentralamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie Friedensinitiativen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

50. Plenarsitzung
15. November 1988

43/25 — Frage der Falklandinseln (Malvinas)⁵⁷

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Falklandinseln (Malvinas) und nach Erhalt des Berichts des Generalsekretärs⁵⁸,

sich dessen bewußt, daß es im Interesse der internationalen Gemeinschaft liegt, wenn die Regierungen Argentiniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland alle ihre Differenzen in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen auf friedlichem Wege und endgültig beilegen,

Kenntnis nehmend von dem von beiden Seiten wiederholt zum Ausdruck gebrachten Interesse an einer Normalisierung ihrer Beziehungen,

⁵⁵ A/42/521-S/19085, Anhang. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085, Anhang.

⁵⁶ A/42/911-S/19447, Anhang. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for January, February and March 1987*, Dokument S/19447, Anhang.

⁵⁷ Siehe auch Abschnitt I, Fußnote 8 und Abschnitt X.B.6, Beschluß 43/409.

⁵⁸ A/43/799.

in der Überzeugung, daß diesem Anliegen mit einem umfassenden Verhandlungsgespräch zwischen beiden Regierungen gedient wäre, das es ihnen gestatten würde, auf fester Grundlage gegenseitiges Vertrauen wiederherzustellen und die noch offenen Probleme, einschließlich aller Aspekte der Zukunft der Falklandinseln (Malvinas), zu lösen,

1. *ersucht* die Regierungen Argentiniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland *erneut*, Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel, Mittel und Wege zu finden, um die zwischen beiden Ländern noch bestehenden Probleme, einschließlich aller Aspekte der Zukunft der Falklandinseln (Malvinas), in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen auf friedlichem Wege und endgültig zu regeln;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den ihm erneut erteilten Gute-Dienste-Auftrag auch weiterhin wahrzunehmen, um die Parteien bei der Erfüllung des in Ziffer 1 ausgesprochenen Ersuchens zu unterstützen, und bittet ihn, die dafür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution zu berichten;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Frage der Falklandinseln (Malvinas)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

54. Plenarsitzung
17. November 1988

43/26 – Namibiafrage⁵⁹

A

DIE SITUATION IN NAMIBIA AUFGRUND DER ILLEGALEN BESETZUNG DES TERRITORIUMS DURCH SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966, mit der sie das Mandat Südafrikas über Namibia beendete und das Territorium der direkten Verantwortung der Vereinten Nationen unterstellte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als die rechtmäßige Verwaltungsbehörde für Namibia bis zu dessen Unabhängigkeit einsetzte,

nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen⁶⁰,

sowie nach Prüfung des entsprechenden Kapitels des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁶¹,

unter Hinweis auf andere Resolutionen und Beschlüsse, in denen erklärt wird, daß die anhaltende Besetzung Namibias durch Südafrika unrechtmäßig ist, insbesondere die Sicherheitsratsresolutionen 284 (1970) vom 29. Juli 1970 und 301 (1971) vom 20. Oktober 1971 sowie das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971⁶²,

außerdem unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3111 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 sowie 31/146 und 31/152 vom 20. Dezember 1976, in denen sie u.a. die Südwestafrikanische Volksorganisation als die einzige wahre Vertretung des namibischen Volkes anerkannte und ihr Beobachterstatus gewährte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-8/2 vom 14. September 1981 und 36/121 B vom 10. Dezember 1981, mit denen sie die Staaten aufforderte, einzeln und gemeinschaftlich sämtliche Verbindungen zu Südafrika umgehend abzubauen, um es politisch, wirtschaftlich, militärisch und kulturell vollständig zu isolieren,

unter Hinweis auf die auf ihrer Sondertagung über die Namibiafrage geführten Debatten sowie auf ihre auf dieser Tagung verabschiedete Resolution S-14/1 vom 20. September 1986,

Kenntnis nehmend von den vom 28. bis 30. Oktober 1987 im Sicherheitsrat geführten Debatten über die Namibiafrage⁶³ sowie von dessen Resolution 601 (1987) vom 30. Oktober 1987,

erfreut über die Schlußdokumente und Schlußkommuniqués der vom 25. bis 28. Mai 1988 in Addis Abeba abgehaltenen vierundzwanzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit⁶⁴, der vom 26. bis 29. Januar 1987 in Kuwait abgehaltenen Fünften Islamischen Gipfelkonferenz⁶⁵, der vom 7. bis 10. September 1988 in Nikosia abgehaltenen Konferenz der Außenminister der nichtgebundenen Länder⁶⁶, der vom 22. bis 27. Februar⁶⁶ bzw. vom 19. bis 23. Mai 1988⁶⁷ in Addis Abeba durchgeführten siebenundvierzigsten und achtundvierzigsten ordentlichen Tagung des Ministerrats der Organisation der afrikanischen Einheit, des vom 21. bis 25. März 1988 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Seminars über die internationale Verantwortung für die Unabhängigkeit Namibias⁶⁷ sowie des vom 7. bis 11. September 1988 in Toronto (Kanada) abgehaltenen Seminars über die Bemühungen zur Durchführung des Plans der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias⁶⁸,

1. *billigt* den Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen⁶⁰;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des namibischen Volkes auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, das von der Generalversammlung in Resolution 1514 (XV) und 2145 (XXI) sowie in späteren Versammlungsresolutionen zu Namibia anerkannt worden ist;

⁶² *Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1971, S. 16.*

⁶³ *Siehe Official Records of the Security Council, Forty-second Year, 2755. bis 2759. Sitzung.*

⁶⁴ *A/42/178-S/18753, Anhang I und II.*

⁶⁵ *Siehe A/43/667-S/20212, Anhang.*

⁶⁶ *Siehe A/AC.131/292.*

⁶⁷ *Siehe A/AC.131/279.*

⁶⁸ *A/AC.131/294.*

⁵⁹ *Siehe auch Abschnitt I, Fußnote 7 und Abschnitt X.B.6, Beschluß 43/408.*

⁶⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 24 (A/43/24).*

⁶¹ *Ebd., Beilage 23 (A/43/23), Kap. VIII.*

3. *verurteilt* das südafrikanische Regime *nachdrücklich* wegen seiner in Mißachtung der Resolutionen der Vereinten Nationen über Namibia weiter aufrechterhaltenen illegalen Besetzung Namibias;

4. *erklärt*, daß die illegale Besetzung Namibias durch Südafrika eine Angriffshandlung gegen das namibische Volk im Sinne der Definition der Aggression in Generalversammlungsresolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 darstellt, und unterstützt den mit allen verfügbaren Mitteln geführten Kampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation zur Abwehr der Aggression Südafrikas und zur Erlangung von Selbstbestimmung, Freiheit und nationaler Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia;

5. *erklärt außerdem*, daß es sich bei dem Befreiungskampf in Namibia um einen vom Wesen her internationalen Konflikt im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 des Zusatzprotokolls I⁶⁹ zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁷⁰ handelt, und verlangt, daß Südafrika allen gefangenen Freiheitskämpfern Kriegsgefangenenstatus zuerkennt, wie dies im Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen⁷¹ und in dem dazugehörigen Zusatzprotokoll gefordert wird;

6. *stellt erneut fest*, daß gemäß ihrer Resolution 2145 (XXI) die Vereinten Nationen die unmittelbare Verantwortung für Namibia tragen, bis das Territorium echte Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit erlangt hat, und bekräftigt das Mandat des Namibia-Rats der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias bis zu dessen Unabhängigkeit gemäß Resolution 2248 (S-V) und späterer Resolutionen der Generalversammlung;

7. *bekräftigt* ihren Beschluß, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen in Erfüllung seines Mandats mit der Errichtung seiner Verwaltung in Namibia mit dem Ziel beginnen sollte, die illegale Besetzung des Gebiets durch Südafrika zu beenden;

8. *erklärt außerdem erneut*, daß die Südwestafrikanische Volksorganisation, die nationale Befreiungsbewegung Namibias, die einzige wahre Vertretung des namibischen Volkes ist und daß nur unter ihrer direkten und uneingeschränkten Mitwirkung die echte Unabhängigkeit Namibias erreicht werden kann;

9. *bekräftigt feierlich*, daß die territoriale Integrität Namibias unter Einschluß von Walfischbucht, den Pinguininseln und den anderen der Küste vorgelagerten Inseln gewahrt werden muß, wenn es in die Unabhängigkeit eintritt, und wiederholt, daß alle Versuche Südafrikas, diese zu annektieren, gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen somit illegal und null und nichtig sind;

10. *fordert* den Sicherheitsrat *auf*, kategorisch zu erklären, daß Walfischbucht einen integralen Bestandteil Namibias bildet und daß diese Frage nicht zum Gegenstand von Verhandlungen zwischen einem unabhängigen Namibia und Südafrika werden darf;

11. *erklärt erneut* ihre Solidarität mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation und ihre Unterstützung dieser Organisation, der einzigen wahren Vertretung des namibischen Volkes, und würdigt die von ihr auf dem Schlachtfeld gebrachten Opfer und die

staatsmännische, kooperative und weitsichtige Haltung, die sie trotz schärfster Provokationen seitens des rassistischen Regimes in Pretoria auf politischer und diplomatischer Bühne unter Beweis gestellt hat;

12. *spricht* der Südwestafrikanischen Volksorganisation *ihre Anerkennung dafür aus*, daß sie den Kampf an allen Fronten, einschließlich des bewaffneten Kampfes, weiter verstärkt und daß sie sich dazu bekennt, allen namibischen Patrioten als Sammelbecken zu dienen, in dem Bemühen, die nationale Einheit weiter zu festigen, um die territoriale Integrität und die Souveränität eines geeinten Namibias zu gewährleisten, und begrüßt es, daß die patriotischen Kräfte Namibias ihre Aktionsgemeinschaft konsolidiert haben, wie das gemeinsame Vorgehen der Arbeiter, Jugendlichen, Studenten, Eltern, Kirchen und verschiedenen Berufsverbände während dieser kritischen Phase ihres Kampfes um die nationale und soziale Befreiung eindeutig beweist;

13. *erklärt erneut*, daß der in den Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976 und 435 (1978) vom 29. September 1978 enthaltene Plan der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias die einzige international akzeptierte Grundlage für eine friedliche Regelung der Namibiafrage darstellt, und fordert seine unverzügliche Durchführung ohne Vorbedingung oder Änderung;

14. *verurteilt* Südafrika *nachdrücklich* wegen seiner Behinderung der Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere der Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976), 435 (1978), 439 (1978) vom 13. November 1978, 532 (1983) vom 31. Mai 1983, 539 (1983) vom 28. Oktober 1983, 566 (1985) vom 19. Juni 1985 und 601 (1987) und wegen seiner in Zuwiderhandlung dieser Resolutionen durchgeführten Manöver, die dazu bestimmt sind, seine kolonialen und neokolonialen Interessen auf Kosten des rechtmäßigen Strebens des namibischen Volkes nach echter Selbstbestimmung, Freiheit und nationaler Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia zu konsolidieren;

15. *äußert ihre Bestürzung* darüber, daß der Sicherheitsrat aufgrund des Vetos zweier seiner westlichen ständigen Mitglieder seiner Verantwortung für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit im südlichen Afrika bisher nicht erfolgreich nachgekommen ist;

16. *bittet* den Sicherheitsrat *nachdrücklich*, in Erfüllung der unmittelbaren Verantwortung der Vereinten Nationen für Namibia entschlossen zu handeln und ohne weitere Verzögerung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß der in der Ratsresolution 435 (1978) enthaltene Plan der Vereinten Nationen in keiner Weise untergraben oder modifiziert, sondern voll eingehalten und durchgeführt wird;

17. *äußert erneut ihre Überzeugung*, daß die fortgesetzte illegale Besetzung Namibias durch das rassistische Südafrika, Südafrikas Mißachtung der Resolutionen der Vereinten Nationen, seine brutale Unterdrückung des namibischen Volkes, seine Destabilisierungs- und Angriffshandlungen gegen unabhängige afrikanische Staaten und seine Apartheidpolitik eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

18. *wendet sich gegen* alle betrügerischen konstitutionellen und politischen Machenschaften, mit denen das illegale rassistische Regime Südafrikas versucht, seine koloniale Herrschaft über Namibia zu perpe-

⁶⁹ A/32/144, Anhang 1.

⁷⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁷¹ Ebd., Vol. 75, Nr. 972.

tuieren, und ruft insbesondere die internationale Gemeinschaft auf, auch in Zukunft jedem Regime jedwede Anerkennung und Zusammenarbeit zu verweigern, das dem namibischen Volk von der illegalen südafrikanischen Verwaltung unter Verstoß gegen die Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976), 435 (1978), 439 (1978), 532 (1983), 539 (1983), 566 (1985) und 601 (1987) sowie gegen andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung und des Rats aufgezwungen werden sollte;

19. *verurteilt nachdrücklich* das Regime in Pretoria, da es Namibia am 17. Juni 1985 die sogenannte Interimsregierung aufgezwungen hat, erklärt diese Maßnahme für null und nichtig und stellt fest, daß sie einen direkten Affront und eine eindeutige Mißachtung der Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 435 (1978) und 439 (1978), darstellt, und stellt ferner fest, daß dieses Manöver Südafrikas, das darin besteht, Marionetteninstitutionen zu schaffen, die Handlanger der Interessen des Rassistenregimes sind, darauf abzielt, den kolonialen Würgegriff zu festigen, in dem Namibia von Pretoria gehalten wird, und die Unterdrückung des namibischen Volkes noch länger aufrechtzuerhalten;

20. *wiederholt*, daß es bei dem Konflikt in Namibia nur zwei Parteien gibt, nämlich einerseits das namibische Volk, vertreten durch die Südwestafrikanische Volksorganisation, seine einzige wahre Vertretung, und andererseits das rassistische Regime Südafrikas, das Namibia widerrechtlich besetzt hält;

21. *weist nachdrücklich* die beharrlichen Versuche des Regimes in Pretoria und seiner Verbündeten *zurück*, ein „Junktum“ zwischen der Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978) sowie sachfremden und irrelevanten Fragen herzustellen, insbesondere der Anwesenheit kubanischer Truppen in Angola, ein Trick, mit dem die Unabhängigkeit Namibias verzögert und die Verantwortung der Vereinten Nationen für dieses Gebiet in Frage gestellt werden soll und der eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten dieses unabhängigen und souveränen Staates darstellt, *und verurteilt* diese Versuche;

22. *dankt* den Frontstaaten und der Südwestafrikanischen Volksorganisation für ihre staatsmännische und konstruktive Haltung, die sie bei ihren Bemühungen um die Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978) eingenommen haben;

23. *weist* alle Versuche *zurück*, die Namibiafrage dadurch zu verzerren, daß sie als Teil einer globalen Ost-West-Konfrontation statt als Entkolonialisierungsfrage dargestellt wird, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Charta und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker gelöst werden muß;

24. *verurteilt entschieden* die Politik des „konstruktiven Engagements“, die das rassistische Regime Südafrikas darin bestärkt, seine Mißachtung der Beschlüsse der internationalen Gemeinschaft zu Namibia aufrechtzuerhalten und seine Apartheidpolitik fortzusetzen, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist, *und weist* diese Politik *entschlossen zurück*;

25. *verurteilt nachdrücklich* die weiter andauernde Kollaboration zwischen Südafrika und bestimmten westlichen und anderen Staaten auf politischem, wirtschaftlichem, diplomatischem, militärischem, kulturellem und finanziellem Gebiet und gibt ihrer Überzeugung

Ausdruck, daß diese Kollaboration dazu beiträgt, die Herrschaft und Kontrolle Südafrikas über das namibische Volk und das Territorium Namibia noch länger aufrechtzuerhalten;

26. *mißbilligt* in diesem Zusammenhang die Einrichtung und Unterhaltung sogenannter Namibia-Informationsbüros durch das rassistische Südafrika in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Sinn und Zweck es ist, seine Marionetteninstitutionen in Namibia zu legitimieren, insbesondere die sogenannte Interimsregierung, derentwegen der Sicherheitsrat und die internationale Gemeinschaft das rassistische Regime verurteilt haben, und verlangt die sofortige Schließung dieser Büros;

27. *verurteilt außerdem nachdrücklich* die infame und verleumderische Desinformationskampagne des rassistischen Regimes Südafrikas und seiner Handlanger, so auch der sogenannten Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte, gegen den gerechten Kampf des namibischen Volkes um Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit;

28. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Maßnahmen, die einige Staaten, internationale Organisationen, Parlamentarier, Institutionen und nichtstaatliche Organisationen ergriffen haben, um Druck auf das rassistische Regime Südafrikas auszuüben, und fordert sie auf, ihre Anstrengungen zu verdoppeln und zu verstärken, um das rassistische Regime zur Befolgung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Namibia und Südafrika zu zwingen;

29. *fordert* alle Regierungen, insbesondere soweit sie enge Verbindungen mit Südafrika unterhalten, *erneut auf*, gemeinsam mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen die Maßnahmen der Vereinten Nationen zum Schutz der nationalen Rechte des namibischen Volkes bis zu dessen Unabhängigkeit und zur Isolierung des rassistischen Regimes von Südafrika zu unterstützen;

30. *bittet nachdrücklich* diejenigen Regierungen, die im Sicherheitsrat in der Frage der Verhängung umfassender und bindender Sanktionen gegen Südafrika bisher von ihrem Vetorecht Gebrauch gemacht oder eine Neinstimme abgegeben haben, den internationalen Aufruf zur Isolierung des rassistischen Südafrika zu unterstützen und positiv darauf zu reagieren;

31. *fordert* die Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft *auf*, ihre über das Regime in Pretoria verhängten Wirtschaftssanktionen dringend zu verschärfen und so zu erweitern, daß sie auch für das illegal besetzte Namibia gelten;

32. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Deutschland *auf*, als Zeichen ihrer Anerkennung der unmittelbaren Verantwortung der Vereinten Nationen für Namibia und des Namibia-Rats der Vereinten Nationen als der einzigen rechtmäßigen Verwaltungsbehörde des Territoriums bis zu dessen Unabhängigkeit alle Entwicklungshilfe- und Hilfsprogramme für das illegal besetzte Namibia einzustellen, und bittet alle Staaten nachdrücklich, den Namibia-Rat der Vereinten Nationen hinsichtlich jeder Hilfeleistung zu konsultieren, um sicherzustellen, daß diese nicht dazu beiträgt, die illegale Besetzung Namibias durch das Regime in Pretoria und die kolonialen Institutionen in dem Territorium noch länger aufrechtzuerhalten;

33. *verurteilt* Südafrika *nachdrücklich* wegen seines Einsatzes von Söldnern zur Unterdrückung des namibischen Volkes und zur Durchführung seiner militärischen Angriffe auf unabhängige afrikanische Staaten und fordert alle Staaten erneut auf, die Anwerbung, Ausbildung, Finanzierung und den Transit von Söldnern für den Dienst in Namibia durch gesetzgeberische und sonstige geeignete Maßnahmen zu verbieten;

34. *verurteilt* Südafrika *außerdem nachdrücklich* dafür, daß es in Namibia aufrüstet, daß es alle namibischen Männer zwischen siebzehn und fünfundfünfzig Jahren zum Wehrdienst in der kolonialen Besatzungsarmee heranzieht, daß es Namibier gewaltsam aus ihrer Heimat vertreibt und eine sogenannte Sicherheitszone in Namibia proklamiert hat, und erklärt, daß alle derartigen Maßnahmen des rassistischen Südafrika illegal und null und nichtig sind;

35. *verlangt* von Südafrika *erneut* die sofortige Freilassung aller namibischen politischen Gefangenen, einschließlich aller aufgrund der sogenannten Gesetze über die innere Sicherheit, des Kriegsrechts oder anderer willkürlicher Maßnahmen in Haft gehaltenen oder festgenommenen Namibier, gleichgültig, ob diese angeklagt oder verurteilt wurden oder ohne Anklage in Namibia oder Südafrika festgehalten werden;

36. *verlangt* von Südafrika Rechenschaft über alle "verschwundenen" Namibier und erklärt, daß Südafrika gegenüber den Opfern, ihren Familien und der künftigen rechtmäßigen Regierung eines unabhängigen Namibia für alle erlittenen Verluste schadenersatzpflichtig ist;

37. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, der Südwestafrikanischen Volksorganisation stetige, vermehrte Unterstützung und materielle, finanzielle, militärische und sonstige Hilfe zu gewähren, damit sie ihren Kampf um die Befreiung Namibias verstärken kann;

38. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, der Südwestafrikanischen Volksorganisation stetige, vermehrte materielle, finanzielle und sonstige Hilfe zu gewähren, damit sie ihren Kampf um die Befreiung Namibias verstärken kann;

39. *bittet nachdrücklich* alle Regierungen sowie die Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, den Tausenden von namibischen Flüchtlingen, die durch die Unterdrückungspolitik des Apartheidregimes gezwungen worden sind, aus Namibia — insbesondere in die benachbarten Frontstaaten — zu flüchten, verstärkte materielle Unterstützung zu leisten;

40. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß die Solidarität und Unterstützung der Frontstaaten für die Sache Namibias auch weiterhin von überragender Bedeutung für die Bemühungen sind, dem Territorium echte Unabhängigkeit zu bringen;

41. *verurteilt* das rassistische Regime Südafrikas *nachdrücklich* wegen seiner Benutzung des unrechtmäßig besetzten internationalen Territoriums Namibia als Sprungbrett für bewaffnete Invasionen afrikanischer Nachbarstaaten, insbesondere Angolas, und für Subversions- und Destabilisierungsmaßnahmen und Angriffshandlungen gegen diese;

42. *wendet sich gegen* die Angriffshandlungen des Rassistenregimes gegen Angola, Botsuana, Mosambik, Sambia und Simbabwe, erklärt, daß die von Pretoria verfolgte Angriffs- und Destabilisierungspolitik nicht nur den Frieden und die Stabilität der Region des südli-

chen Afrika untergräbt, sondern auch eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und fordert Südafrika auf, alle Angriffshandlungen gegen die benachbarten afrikanischen Staaten einzustellen;

43. *bittet* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, den Frontstaaten dringend vermehrte humanitäre Hilfe sowie finanzielle, materielle, militärische und politische Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre eigenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten beheben können, die weitgehend eine Folge der Aggressions- und Subversionspolitik Pretorias sind, und damit sie sich besser gegen Südafrikas stetige Destabilisierungsversuche verteidigen können;

44. *ersucht* die Mitgliedstaaten, Angola und anderen Frontstaaten dringend jede benötigte Hilfe zu gewähren, damit diese ihre Verteidigungskapazität gegen Angriffshandlungen Südafrikas verstärken können;

45. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über den Erwerb eines Kernwaffenpotentials durch das rassistische Regime Südafrikas *zum Ausdruck* und erklärt, daß der Erwerb dieses Potentials eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Afrika darstellt und gleichzeitig eine Gefahr für die ganze Menschheit ist;

46. *verurteilt* die fortdauernde militärische Kollaboration bestimmter westlicher Länder mit dem rassistischen Regime Südafrikas *und fordert* deren sofortige Beendigung und gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, daß diese Kollaboration nicht nur den aggressiven Militärapparat des Regimes in Pretoria stärkt und somit eine feindselige Handlung gegen das Volk von Namibia und die Frontstaaten darstellt, sondern auch gegen das mit Sicherheitsratsresolution 418 (1977) vom 4. November 1977 über Südafrika verhängte Waffenembargo verstößt;

47. *erklärt*, daß diese Kollaboration das Regime in Pretoria in seiner Mißachtung der internationalen Gemeinschaft bestärkt und die Bemühungen zur Abschaffung der Apartheid und zur Beendigung der unrechtmäßigen Besetzung Namibias durch Südafrika behindert, und fordert die sofortige Einstellung dieser Kollaboration;

48. *fordert* den Sicherheitsrat *auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das mit Sicherheitsratsresolution 418 (1977) über Südafrika verhängte Waffenembargo zu verschärfen, seine Anwendung auf das widerrechtlich besetzte Namibia sicherzustellen und seine strikte Einhaltung durch alle Staaten zu gewährleisten;

49. *fordert* den Sicherheitsrat *außerdem auf*, die im Bericht des Sicherheitsratsausschusses gemäß Ratsresolution 421 (1977) vom 9. Dezember 1977 enthaltenen Empfehlungen⁷² dringend durchzuführen;

50. *verurteilt* jede Kollaboration mit dem Regime in Pretoria auf nuklearem Gebiet und fordert alle daran beteiligten Staaten auf, diese Kollaboration zu beenden und das rassistische Minderheitsregime Südafrikas unter anderem weder direkt noch indirekt mit Anlagen, Gerät oder Material zu beliefern, die es in die Lage versetzen könnten, Uran, Plutonium oder anderes Kernmaterial oder Reaktoren herzustellen;

⁷² Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1980, Dokument S/14179.

51. *schließt sich* dem Beschluß des Namibia-Rats der Vereinten Nationen⁷³ an, dem zufolge der Rat in Ausübung seiner Rechte aufgrund der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen⁷⁴ für Namibia eine 200 Seemeilen breite ausschließliche Wirtschaftszone beanspruchen wird, und erklärt, daß alle Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses im Benehmen mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation, der Vertretung des namibischen Volkes, getroffen werden sollen;

52. *erklärt erneut*, daß die natürlichen Ressourcen Namibias, einschließlich seiner Meeresressourcen, das unantastbare Erbe des namibischen Volkes sind, und äußert ihre tiefe Besorgnis über die Erschöpfung dieser Ressourcen, insbesondere der Uranlager, infolge ihrer Plünderung durch Südafrika und bestimmte westliche und andere ausländische Wirtschaftsinteressen in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats und der vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen am 27. September 1974 erlassenen Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias⁷⁴ sowie in Mißachtung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971;

53. *erklärt*, daß alle Aktivitäten ausländischer Wirtschaftsinteressen in Namibia völkerrechtswidrig sind und daß alle in Namibia tätigen ausländischen Wirtschaftsinteressen der künftigen rechtmäßigen Regierung eines unabhängigen Namibia gegenüber schadenersatzpflichtig sind;

54. *fordert* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen *auf*, entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias weiter die erforderlichen Schritte zur Zusammenstellung statistischer Informationen über die illegal aus Namibia weggeschafften Reichtümer zu unternehmen, damit die Höhe des einem unabhängigen Namibia einmal zustehenden Schadenersatzes ermittelt werden kann;

55. *verurteilt nachdrücklich* die Aktivitäten aller in Namibia tätigen ausländischen Wirtschaftsinteressen, die die Ressourcen des Territoriums widerrechtlich ausbeuten, und verlangt, daß diese Interessen allen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen Folge leisten, indem sie sich unverzüglich aus dem Territorium zurückziehen und ihre Zusammenarbeit mit der illegalen südafrikanischen Verwaltung einstellen;

56. *erklärt*, daß die in Namibia tätigen ausländischen Wirtschafts-, Finanz- und sonstigen Interessen aufgrund ihrer unablässigen Ausbeutung der menschlichen und natürlichen Ressourcen des Territoriums und ihrer kontinuierlichen Anhäufung und Rückführung ungeheurer Gewinne ein Haupthindernis für die Unabhängigkeit Namibias darstellen;

57. *ersucht erneut* alle Mitgliedstaaten, insbesondere soweit ihre Unternehmen an der Ausbeutung namibischer Ressourcen beteiligt sind, alle geeigneten Maßnahmen, darunter auch Gesetzgebungs- und Vollstreckungsmaßnahmen, zu ergreifen, um die volle Anwendung und Einhaltung der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias durch alle ihrer

Gerichtsbarkeit unterstehenden Unternehmen und Einzelpersonen zu gewährleisten;

58. *fordert* die Regierungen aller Staaten, insbesondere soweit ihre Unternehmen am Abbau und an der Aufbereitung namibischen Urans beteiligt sind, *auf*, in Befolgung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen sowie der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, u.a. indem sie negative Ursprungszeugnisse verlangen, um ihren staatlichen und anderen Unternehmen sowie deren Tochterunternehmen zu verbieten, mit namibischem Uran Handel zu treiben und in Namibia irgendwelche Schürfarbeiten nach Uran vorzunehmen;

59. *billigt erneut* die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen im Rahmen seiner Bemühungen um die Durchsetzung der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias vor einzelstaatlichen Gerichten angestrebten Gerichtsverfahren gegen Unternehmen oder Einzelpersonen, die an der Ausbeutung, am Transport, an der Verarbeitung oder am Erwerb von Namibias natürlichen Ressourcen beteiligt sind;

60. *ersucht* die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die die Urenco-Urananreicherungsanlage betreiben, namibisches Uran ausdrücklich vom Vertrag von Almelo⁷⁵ auszunehmen, der die Tätigkeit der Urenco regelt;

61. *bittet nachdrücklich* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als rechtmäßige Verwaltungsbehörde für Namibia bis zu dessen Unabhängigkeit, den Erlaß weiterer Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Förderung der Interessen des Volkes von Namibia zu erwägen und diese Rechtsvorschriften wirksam zur Anwendung zu bringen;

62. *fordert* alle Sonderorganisationen, insbesondere den Internationalen Währungsfonds, *auf*, jede Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas und jede Unterstützung desselben einzustellen, da eine solche Unterstützung der Stärkung der Militärkapazität des Regimes in Pretoria dient und es dadurch in die Lage versetzt, nicht nur die brutale Unterdrückung in Namibia und in Südafrika selbst fortzusetzen, sondern auch Angriffshandlungen gegen unabhängige Nachbarstaaten zu begehen;

63. *ersucht* alle Staaten, soweit noch nicht geschehen, bis zur Verhängung umfassender, bindender Sanktionen über Südafrika je nach Sachlage allein oder gemeinschaftlich gesetzgeberische, administrative und andere Maßnahmen zu ergreifen, um Südafrika gemäß den Generalversammlungsresolutionen ES-8/2 und 36/121 B sowie ihrer Resolution 37/233 A vom 20. Dezember 1982 politisch, wirtschaftlich, militärisch und kulturell wirksam zu isolieren;

64. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, in Durchführung von Ziffer 15 der Generalversammlungsresolution ES-8/2 und der entsprechenden Bestimmungen der Versammlungsresolutionen 36/121 B und 37/233 A den Boykott Südafrikas weiter zu überwachen und der Versammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über alle Kontakte zwischen Mitgliedstaaten und Südafrika vorzulegen, der eine Analyse der von den Mitgliedstaat-

⁷³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierzigste Tagung, Beilage 24 (A/40/24)*, Ziffer 513.

⁷⁴ *Ebd.*, *Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/35/24)*, Vol. I, Anhang II.

⁷⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 795, Nr. 11326.

ten und aus anderen Quellen eingegangenen Informationen über die weiterhin bestehenden politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Beziehungen von Staaten und deren wirtschaftlichen und sonstigen Interessengruppen zu Südafrika sowie über Maßnahmen der Staaten zur Einstellung aller Beziehungen zu dem rassistischen Regime Südafrikas enthält;

65. *ersucht* alle Staaten, mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Generalversammlungsresolutionen ES-8/2, 36/121 B und 37/233 A in jeder Weise zusammenzuarbeiten und dem Generalsekretär bis zur vierundvierzigsten Versammlungstagung über ihre gemäß dieser Resolutionen ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

66. *bittet* den Sicherheitsrat *mit Nachdruck*, angesichts der beharrlichen Weigerung des rassistischen Regimes von Südafrika, den Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen zur Namibiafrage, insbesondere den Ratsresolutionen 385 (1976), 435 (1978), 539 (1983) und 566 (1985), Folge zu leisten, sowie angesichts der von Südafrika ausgehenden ersten Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit über das Regime die in Kapitel VII der Charta vorgesehenen umfassenden, bindenden Sanktionen zu verhängen;

67. *dankt* dem Generalsekretär für sein persönliches Engagement für den Kampf um die Unabhängigkeit Namibias wie auch für seine Bemühungen um die Durchführung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Namibiafrage, insbesondere der Sicherheitsratsresolution 435 (1978), und bittet ihn nachdrücklich, diese Bemühungen fortzusetzen;

68. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

54. Plenarsitzung
17. November 1988

B

DURCHFÜHRUNG DER SICHERHEITSRATSRESOLUTION 435 (1978)

Die Generalversammlung,

feststellend, daß der Generalsekretär berichtet hat, daß alle erforderlichen Bedingungen für die Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978) vom 29. September 1978 bereits erfüllt sind,

empört darüber, daß das namibische Volk 10 Jahre nach Verabschiedung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978) sein Selbstbestimmungsrecht noch nicht ausübt und seine Unabhängigkeit noch nicht erlangt hat,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Sorge über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978), wie es aus den weiteren Berichten des Generalsekretärs vom 29. Dezember 1983⁷⁶, 6. Juni 1985⁷⁷, 6. September 1985⁷⁸, 26. Novem-

ber 1985⁷⁹, 31. März 1987⁸⁰ und 27. Oktober 1987⁸¹ über die Durchführung der Ratsresolutionen 435 (1978) und 439 (1978) vom 13. November 1978 hervorgeht,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 601 (1987) vom 30. Oktober 1987, mit der der Rat u.a. beschloß, den Generalsekretär zu ermächtigen, nunmehr die Einstellung der Kampfhandlungen zwischen Südafrika und der Südwestafrikanischen Volksorganisation in die Wege zu leiten, damit die erforderlichen administrativen und sonstigen praktischen Maßnahmen für die Dislozierung der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit getroffen werden können,

1. *erklärt von neuem*, daß die Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976 und 435 (1978), die den Plan der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias enthalten, die einzige international akzeptierte Grundlage für eine friedliche Regelung der Namibiafrage darstellen, und verlangt ihre sofortige und bedingungslose Durchführung;

2. *verurteilt* das rassistische Südafrika *nachdrücklich*, da es die Durchführung der Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976), 435 (1978), 439 (1978), 532 (1983) vom 31. Mai 1983, 539 (1983) vom 28. Oktober 1983, 566 (1985) vom 19. Juni 1985 und 601 (1987) behindert;

3. *verlangt*, daß Südafrika den Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen 385 (1976) und 435 (1978), sowie den späteren Resolutionen des Rats zu Namibia umgehend uneingeschränkt und bedingungslos Folge leistet;

4. *betont abermals*, daß es bei dem Konflikt in Namibia nur zwei Parteien gibt, nämlich einerseits das namibische Volk, vertreten durch die Südwestafrikanische Volksorganisation, seine einzige wahre Vertretung, und andererseits das rassistische Regime Südafrikas, das das Territorium widerrechtlich besetzt hält;

5. *verurteilt nachdrücklich* das rassistische Regime Südafrikas, da es in Mißachtung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen am 17. Juni 1985 eine sogenannte Interimsregierung in Namibia eingesetzt hat, erklärt diese Maßnahme für null und nichtig und fordert die internationale Gemeinschaft erneut auf, in Zukunft kein Regime in irgendeiner Weise anzuerkennen oder zu unterstützen, das dem namibischen Volk von der illegalen südafrikanischen Verwaltung aufgezungen wird;

6. *weist entschieden* die beharrlichen Versuche zurück, ein "Junktum" oder einen "Parallelismus" zwischen der Unabhängigkeit Namibias und irgendwelchen sachfremden und irrelevanten Fragen, insbesondere der Anwesenheit kubanischer Truppen in Angola, herzustellen, *verurteilt* diese Versuche *nachdrücklich* und stellt unmißverständlich klar, daß alle derartigen Versuche darauf angelegt sind, die in Sicherheitsratsresolution 435 (1978) geforderte Unabhängigkeit Namibias weiter zu verzögern, und daß sie eine grobe und ungegerechtfertigte Einmischung in die inneren Angelegenheiten Angolas darstellen;

⁷⁶ Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1983, Dokument S/16237.

⁷⁷ Ebd., Fortieth Year, Supplement for April, May and June 1985, Dokument S/17242.

⁷⁸ Ebd., Supplement for July, August and September 1985, Dokument S/17442.

⁷⁹ Ebd., Supplement for October, November and December 1985, Dokument S/17658.

⁸⁰ Ebd., Forty-second Year, Supplement for January, February and March 1987, Dokument S/18767.

⁸¹ Ebd., Supplement for October, November and December 1987, Dokument S/19234.

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, der unnachgiebigen Haltung des Regimes in Pretoria energisch entgegenzutreten, und unterstreicht die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Durchführung seiner Resolutionen zur Situation in Namibia angesichts der Bedrohung, die das rassistische Regime Südafrikas für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene darstellt;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der vom Sicherheitsrat anlässlich des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Resolution 435 (1978) abgegebenen Erklärung, in der die Ratsmitglieder Südafrika u.a. nachdrücklich aufforderten, den Resolutionen und Beschlüssen des Sicherheitsrats, insbesondere Resolution 435 (1978), endlich Folge zu leisten und den Generalsekretär bei deren sofortiger, vollständiger und abschließender Durchführung zu unterstützen⁸²;

9. *dankt* dem Generalsekretär für sein persönliches Engagement für die Unabhängigkeit Namibias wie auch für seine Bemühungen um die Durchführung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Namibiafrage, insbesondere der Sicherheitsratsresolution 435 (1978), und bittet ihn nachdrücklich, diese Bemühungen fortzusetzen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

54. Plenarsitzung
17. November 1988

C

ARBEITSPROGRAMM DES NAMIBIA-RATS DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichtes des Namibia-Rats der Vereinten Nationen⁸⁰,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Südwestafrikanische Volksorganisation auch künftig bei der Aufstellung und Durchführung des Arbeitsprogramms des Namibia-Rats der Vereinten Nationen sowie in allen das namibische Volk betreffenden Fragen zu konsultieren,

1. *billigt* den Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen mit den darin enthaltenen Empfehlungen und beschließt, für deren Durchführung ausreichende Finanzmittel bereitzustellen;

2. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen in Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten als die rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias bis zu dessen Unabhängigkeit den Auftrag hat,

a) auch weiterhin internationale Unterstützung zu mobilisieren, um gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen zu Namibia auf einen raschen Abzug der illegalen südafrikanischen Verwaltung aus Namibia hinzuwirken;

b) den gegen das namibische Volk und die Vereinten Nationen wie auch gegen den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde

Namibias gerichteten Politiken Südafrikas entgegenzuwirken;

c) sämtliche Machenschaften, durch die Südafrika versucht, seine illegale Präsenz in Namibia zu perpetuieren, anzuprangern und sich um deren Zurückweisung durch alle Staaten zu bemühen;

d) dafür Sorge zu tragen, daß keine in Namibia eingesetzte Verwaltung und kein Hoheitsträger anerkannt werden, ohne gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976, 435 (1978) vom 29. September 1978, 439 (1978) vom 13. November 1978, 532 (1983) vom 31. Mai 1983, 539 (1983) vom 28. Oktober 1983, 566 (1985) vom 19. Juni 1985 und 601 (1987) vom 30. Oktober 1987, aus freien Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen hervorgegangen zu sein;

e) mit konzertierten Bemühungen den Versuchen entgegenzuwirken, ein "Junktum" oder einen "Parallelismus" zwischen der Unabhängigkeit Namibias und sachfremden Fragen wie dem Abzug kubanischer Truppen aus Angola herzustellen;

3. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen außerordentliche Plenarsitzungen in Lateinamerika oder im südlichen Afrika abhalten wird und daß dafür Wortprotokolle zur Verfügung gestellt werden;

4. *beschließt außerdem*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen Konsultationsdelegationen zu den Regierungen entsenden soll, mit dem Auftrag, die Bemühungen um die Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Namibiafrage zu koordinieren und Unterstützung für die Sache Namibias zu mobilisieren;

5. *beschließt ferner*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen Namibia bei den Konferenzen der Vereinten Nationen und bei zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, Gremien und Konferenzen vertreten soll, um zu gewährleisten, daß die Rechte und Interessen Namibias gebührend geschützt werden;

6. *beschließt*, daß Namibia, vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, als Vollmitglied an allen von den Vereinten Nationen veranstalteten Konferenzen und Tagungen teilnehmen soll, zu denen alle Staaten — bzw. bei regionalen Konferenzen und Tagungen alle afrikanischen Staaten — eingeladen sind;

7. *ersucht* alle Ausschüsse und anderen Nebenorgane der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats, den Namibia-Rat der Vereinten Nationen auch weiterhin zur Teilnahme einzuladen, wann immer über die Rechte und Interessen der Namibier beraten wird, und sich mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen eingehend abzusprechen, bevor sie einen Resolutionentwurf vorlegen, der diese Rechte und Interessen berühren könnte;

8. *ersucht erneut* alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Namibia, vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, die Vollmitgliedschaft zu gewähren, damit der Rat als rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias an der Tätigkeit dieser Organisationen teilnehmen kann;

9. *ersucht erneut* alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Natio-

⁸² Siehe S/20208. Abgedruckt in: *Resolutions and Decisions of the Security Council, 1988.*

nen, soweit noch nicht geschehen, Namibia von Beitragszahlungen zu befreien, solange es noch durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen vertreten wird;

10. *ersucht abermals* alle zwischenstaatlichen Organisationen, Gremien und Konferenzen, den Schutz der Rechte und Interessen Namibias zu gewährleisten und Namibia, vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, zur Teilnahme als Vollmitglied einzuladen, wann immer es um die Rechte und Interessen Namibias geht;

11. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias, allen internationalen Übereinkünften beizutreten, bei denen er dies nach genauer Absprache mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation für zweckmäßig hält;

12. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen den Auftrag hat,

a) regelmäßige Konsultationen mit der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation abzuhalten, indem er diese nach New York einlädt und hochrangige Delegationen an die vorläufige Zentrale dieser Organisation entsendet, die wann immer notwendig auch namibische Flüchtlingszentren besuchen;

b) Berichte über die politische, wirtschaftliche, militärische, rechtliche und soziale Lage in und im Zusammenhang mit Namibia zu erstellen und zu veröffentlichen;

c) den Stand des Befreiungskampfes in Namibia in politischer, militärischer und sozialer Hinsicht zu ermitteln und regelmäßig umfassende analytische Berichte darüber zu erstellen;

d) zu prüfen, inwieweit die Mitgliedstaaten den entsprechenden Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen zu Namibia Folge leisten, und unter Berücksichtigung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971⁶² jährlich Berichte darüber zu erstellen, um der Generalversammlung Maßnahmen zu empfehlen, die geeignet sind, der Unterstützung entgegenzuwirken, die diese Staaten der illegalen südafrikanischen Verwaltung in Namibia zukommen lassen;

e) weiterhin Maßnahmen zu treffen, um die uneingeschränkte Durchführung der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias⁷⁴ sicherzustellen, und so auch gemäß Ziffer 59 der Resolution 43/26 A Gerichtsverfahren vor den einzelstaatlichen Gerichten anzustrengen;

f) die illegalen Aktivitäten ausländischer Wirtschaftsinteressen, insbesondere der in Namibia tätigen transnationalen Unternehmen, zu untersuchen, darunter auch die Ausbeutung von namibischem Uran und den Handel damit, um der Generalversammlung geeignete Maßnahmen zur Unterbindung derartiger Aktivitäten zu empfehlen;

g) Maßnahmen zu treffen, um die Schließung der sogenannten Informationsbüros zu erreichen, die das illegale südafrikanische Besatzungsregime in bestimmten westlichen Ländern eingerichtet hat, um in Verletzung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Namibiafrage für seine Marionetteninstitutionen in Namibia zu werben;

h) die Regierungen von Staaten, deren öffentliche oder private Unternehmen in Namibia tätig sind, auf die Ungesetzlichkeit dieser Tätigkeit hinzuweisen und ihnen

nahezulegen, Maßnahmen zu ihrer Beendigung zu ergreifen;

i) die Entsendung von Konsultationsdelegationen zu den Regierungen von Staaten zu erwägen, deren Unternehmen in Namibia investiert haben, um sie dazu zu bewegen, alle nur möglichen Maßnahmen zur Einstellung derartiger Investitionen zu ergreifen;

j) Verbindung mit Institutionen und Gemeinden aufzunehmen, um sie zu ermutigen, ihre Investitionen aus Namibia und Südafrika abzuziehen;

k) mit den Sonderorganisationen und sonstigen den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen, insbesondere mit dem Internationalen Währungsfonds, Verbindung aufzunehmen, um Namibias Interessen zu schützen;

l) auch künftig die Staaten, Sonderorganisationen und Privatunternehmen auf die Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias hinzuweisen, um deren Befolgung sicherzustellen;

m) erforderlichenfalls internationale und regionale Aktivitäten zu organisieren, um einschlägige Informationen über alle Aspekte der Situation in und im Zusammenhang mit Namibia zu erhalten, insbesondere über die Ausbeutung des Volkes und der Ressourcen Namibias durch südafrikanische und andere ausländische Wirtschaftsinteressen, und derartige Aktivitäten publik zu machen, um so eine verstärkte aktive Unterstützung der namibischen Sache zu erreichen;

n) die territoriale Integrität Namibias als Gesamtstaat sicherzustellen, der auch Walfischbucht, die Pinguininseln und andere der Küste Namibias vorgelagerte Inseln umfaßt;

13. *beschließt*, in dem den Namibia-Rat der Vereinten Nationen betreffenden Kapitel des Programmhaushalts der Vereinten Nationen ausreichende Mittel für die Finanzierung des Büros der Südwestafrikanischen Volksorganisation in New York vorzusehen, um eine angemessene Vertretung des Volkes von Namibia bei den Vereinten Nationen durch die Südwestafrikanische Volksorganisation zu gewährleisten;

14. *beschließt außerdem*, auch weiterhin die Kosten der Vertreter der Südwestafrikanischen Volksorganisation zu tragen, wann immer der Namibia-Rat der Vereinten Nationen dies beschließt;

15. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, die Südwestafrikanische Volksorganisation auch künftig bei der Aufstellung und Durchführung seines Arbeitsprogramms sowie in allen das namibische Volk betreffenden Fragen zu konsultieren;

16. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen *außerdem*, bei nicht am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfindenden Sitzungen des Rats die Teilnahme der von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen zu erleichtern, wann immer er eine solche Teilnahme für erforderlich hält;

17. *beschließt*, daß im Hinblick auf eine beschleunigte Ausbildung der Fachkräfte, die ein unabhängiges Namibia benötigen wird, qualifizierte Namibier die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Fähigkeiten durch die Mitarbeit im Sekretariat der Vereinten Nationen sowie bei den Sonderorganisationen und bei anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen weiterzuentwickeln, und ermächtigt den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, in Absprache mit

der Südwestafrikanischen Volksorganisation dringend die dazu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

18. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenlegung des Büros des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen mit dem Sekretariat des Namibia-Rats der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, im Benehmen mit dem Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen dafür zu sorgen, daß der Rat angemessene Sekretariatsunterstützung erhält, damit er auch künftig alle sich aus seinem Mandat ergebenden Aufgaben und Funktionen vollständig und wirksam wahrnehmen kann.

54. Plenarsitzung
17. November 1988

D

VERBREITUNG VON INFORMATIONEN UND MOBILISIERUNG DER WELTÖFFENTLICHKEIT ZUGUNSTEN DER SOFORTIGEN UNABHÄNGIGKEIT NAMIBIAS

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt über die totale Nachrichtensperre, die vom illegalen rassistischen Regime Südafrikas hinsichtlich Namibias verhängt wurde, insbesondere hinsichtlich der verstärkten Unterdrückung des namibischen Volkes durch dieses Regime,

zutiefst besorgt über die Verleumdungs- und Desinformationskampagne gegen die Vereinten Nationen und den Befreiungskampf des namibischen Volkes um Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation, seiner einzigen wahren Vertretung,

nachdrücklich auf die dringende Notwendigkeit *hinweisend*, die Weltöffentlichkeit ständig zu mobilisieren, um eine effektive Unterstützung des Volkes von Namibia bei der Erlangung von Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia zu erreichen, und insbesondere die weltweite, ständige Verbreitung von Informationen über den Befreiungskampf zu verstärken, den das Volk Namibias unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation führt,

erneut erklärend, daß eine noch intensivere Aufklärung der Öffentlichkeit über alle Aspekte der Namibiafrage ein wichtiges Mittel ist, um die Erfüllung des Mandats zu fördern, das dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen von der Generalversammlung übertragen worden ist,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über Namibia und bei der Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zugunsten der sofortigen Unabhängigkeit Namibias zukommt,

1. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, im Rahmen seiner internationalen Kampagne zur Unterstützung des Kampfes des namibischen Volkes um nationale Unabhängigkeit in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats und im Benehmen mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation, der einzigen wahren Vertretung des namibischen Volkes,

a) weiter zu prüfen, auf welche Weise die Verbreitung von Informationen bezüglich Namibias im Hinblick auf die Intensivierung der internationalen Kam-

pagne zugunsten der Sache Namibias wirksam verstärkt werden kann;

b) seine Aktivitäten auf eine breitere Mobilisierung der öffentlichen Meinung in den westlichen Ländern zu konzentrieren, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, in der Bundesrepublik Deutschland sowie in Japan;

c) der vom illegalen südafrikanischen Regime hinsichtlich Namibias verhängten totalen Nachrichtensperre entgegenzuwirken, unter der ausländischen Journalisten die Einreise in das Territorium und die Berichterstattung aus Namibia untersagt ist;

d) die internationale Kampagne zur Verhängung umfassender, bindender Sanktionen über Südafrika nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu intensivieren;

e) in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen eine internationale Kampagne zum Boykott namibischer und südafrikanischer Produkte zu organisieren;

f) jede Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf allen Gebieten aufzudecken und anzuprangern;

g) Ausstellungen über Namibia und den Unabhängigkeitskampf des namibischen Volkes zu veranstalten;

h) Publikationen über die politischen, wirtschaftlichen, militärischen und sozialen Folgen der illegalen Besetzung Namibias durch Südafrika, über Rechtsfragen, über die Frage der territorialen Integrität Namibias und über Kontakte von Mitgliedstaaten zu Südafrika zu erstellen und zu verbreiten;

i) regelmäßige Berichte über die Brutalitäten zu erstellen, die das rassistische Regime Südafrikas gegen das namibische Volk begeht, und für ihre möglichst weite Verbreitung zu sorgen;

j) Rundfunk- und Fernsehprogramme herzustellen und auszustrahlen, die die Weltöffentlichkeit auf die derzeitige Situation in und im Zusammenhang mit Namibia aufmerksam machen sollen;

k) Rundfunkprogramme in Englisch und in den lokalen Sprachen Namibias herzustellen und auszustrahlen, die der feindlichen Propaganda- und Desinformationskampagne des rassistischen Regimes von Südafrika entgegenwirken sollen;

l) Plakate herzustellen und zu verteilen;

m) dafür Sorge zu tragen, daß durch Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften, durch Pressemitteilungen, Pressekonferenzen und Presseunterrichtungen vollständig über sämtliche Namibia betreffenden Aktivitäten der Vereinten Nationen informiert wird, damit der Öffentlichkeit ein stetiger Strom von Informationen über alle Aspekte der Namibiafrage zugeht;

n) einen thematischen Atlas über Namibia herzustellen und zu verbreiten;

o) die umfassende Wirtschaftskarte Namibias zu reproduzieren und zu verbreiten;

p) Broschüren über die Tätigkeit des Rates herzustellen und zu verbreiten;

q) ein Kompendium der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu Namibia sowie der einschlägigen Dokumente der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Organisation der afrikanischen Einheit wie auch der Beschlüsse, Erklärungen und

Kommunikés der Frontstaaten zur Namibiafrage zu aktualisieren und allgemein zu verbreiten;

r) das mit einem Index versehene Handbuch über transnationale Unternehmen, die die menschlichen und natürlichen Ressourcen Namibias plündern, und über die von ihnen in dem Territorium erzielten Gewinne zu aktualisieren, dafür Werbung zu treiben und es zu verteilen;

s) ein monatliches Bulletin mit neuesten analytischen Informationen, das eine möglichst große Unterstützung für die namibische Sache bewirken soll, herzustellen und allgemein zu verbreiten;

t) zur Unterstützung der namibischen Sache ein wöchentliches Nachrichtenbulletin mit neuesten Informationen über die Entwicklungen in und im Zusammenhang mit Namibia herzustellen und zu verbreiten;

u) Bücher, Broschüren und andere Namibia betreffende Unterlagen zur weiteren Verbreitung zu erwerben;

v) im Benehmen mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation eine Liste namibischer politischer Gefangener aufzustellen;

w) die Südwestafrikanische Volksorganisation bei der Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial über Namibia zu unterstützen;

2. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen *außerdem*, in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Presse und Information weiterhin Medientreffen über die Entwicklungen im Zusammenhang mit Namibia zu veranstalten, insbesondere bevor er mit seinen Aktivitäten für das Jahr 1989 beginnt;

3. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen *ferner*, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um der Verleumdungs- und Desinformationskampagne gegen die Vereinten Nationen und den Befreiungskampf in Namibia entgegenzuwirken, die südafrikanische Agenten von den in verschiedenen westlichen Ländern errichteten sogenannten Namibia-Informationsbüros aus betreiben;

4. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, mit den in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen eng zusammenzuarbeiten, um es der internationalen Gemeinschaft stärker bewußt zu machen, daß die Vereinten Nationen die Direktverantwortung für Namibia tragen und daß das rassistische Regime Südafrikas das Territorium noch immer illegal besetzt hält;

5. *fordert* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen seiner Bemühungen um die Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zugunsten des Befreiungskampfes des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation auch weiterhin mit nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen *außerdem*, Listen nichtstaatlicher Organisationen, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen in den wichtigsten westlichen Ländern, auf dem neuesten Stand zu halten und zu verbreiten, um so eine bessere Zusammenarbeit und Koordination zwischen den nichtstaatlichen Organisationen zu gewährleisten, die für die namibische Sache und gegen die Apartheid arbeiten;

7. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen *ferner*, Symposien für nichtstaatliche Organisationen,

Parlamentarier, Gewerkschafter, Vertreter der Universitäten und der Medien zu veranstalten, in deren Rahmen die Teilnehmer darüber beraten, wie sie zur Durchführung der Beschlüsse der Vereinten Nationen über die Verbreitung von Informationen über Namibia beitragen können;

8. *beschließt* die Zuweisung eines Betrags von 500.000 US-Dollar, den der Namibia-Rat der Vereinten Nationen nach Maßgabe einer im jeweiligen Einzelfall im Benehmen mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation zu treffenden Entscheidung für sein Kooperationsprogramm mit nichtstaatlichen Organisationen, so auch für die Unterstützung der von diesen Organisationen veranstalteten Namibiasolidaritätskonferenzen und -symposien, die Verbreitung der Ergebnisse dieser Konferenzen und Symposien und die Unterstützung aller sonstigen Aktivitäten verwenden soll, die die Sache des Befreiungskampfes des namibischen Volkes fördern;

9. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, auch weiterhin mit führenden Stellen der Meinungsbildung, führenden Medienvertretern, akademischen Institutionen, Gewerkschaften, Gesetzgebern und Parlamentariern, kulturellen Organisationen, Unterstützungsgruppen und anderen interessierten Einzelpersonen und nichtstaatlichen Organisationen Verbindung zu halten und sie über die Ziele und Aufgaben des Namibia-Rats der Vereinten Nationen und den Kampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation zu informieren;

10. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen *außerdem*, bei der Förderung einer Informationskampagne zur Namibiafrage mit den Sonderorganisationen und den anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf ihrem jeweiligen Fachgebiet zusammenzuarbeiten;

11. *appelliert* an nichtstaatliche Organisationen, Verbände, Institutionen, Unterstützungsgruppen und Einzelpersonen, die mit der Sache Namibias sympathisieren,

a) den Gemeinschaften und gesetzgebenden Organen ihres Landes die illegale Besetzung Namibias durch Südafrika, den Befreiungskampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation, die flagrante Verletzung grundlegender Menschenrechte durch das südafrikanische Regime in Namibia und die Plünderung der Ressourcen des Territoriums durch ausländische Wirtschaftsinteressen in stärkerem Maße bewußt zu machen;

b) durch Anhörungen, Seminare und öffentliche Veranstaltungen zu verschiedenen Aspekten der Namibiafrage sowie durch die Herstellung und Verbreitung von Broschüren, Filmen und sonstigem Informationsmaterial in ihren Ländern eine breite öffentliche Unterstützung für die nationale Befreiung Namibias zu mobilisieren;

c) die politische, wirtschaftliche, finanzielle, militärische und kulturelle Kollaboration bestimmter westlicher Regierungen mit dem südafrikanischen Regime wie auch offizielle Besuche in und aus Südafrika publik zu machen und dagegen anzugehen;

d) durch verstärkten öffentlichen Druck auf den sofortigen Abzug der ausländischen Wirtschaftsinteressen aus Namibia hinzuwirken, die die menschlichen und natürlichen Ressourcen des Territoriums ausbeuten;

e) die Kampagnen und Forschungsarbeiten fortzusetzen und auszubauen, die darauf gerichtet sind, die Beteiligung und die Tätigkeit im Westen angesiedelter Erdölgesellschaften im Zusammenhang mit der Lieferung von Erdölprodukten an Namibia und Südafrika publik zu machen;

f) verstärkt auf Universitäten, Lokalbehörden, Gewerkschaften und Kirchen sowie andere Institutionen einzuwirken, damit diese sämtliche Investitionen aus Firmen abziehen, die in Namibia und Südafrika tätig sind;

g) die Kampagne zugunsten der sofortigen und bedingungslosen Freilassung sämtlicher namibischer politischer Gefangener und zur Gewährung des Kriegsgefangenenstatus an alle namibischen Freiheitskämpfer gemäß dem Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen⁷¹ und dessen Zusatzprotokoll zu intensivieren;

12. *ersucht* die Mitgliedstaaten, über ihre nationalen Rundfunk- und Fernsehanstalten Programme auszustrahlen und in ihren offiziellen Nachrichtenmedien Informationen zu veröffentlichen, durch die die Bevölkerung ihres Landes über die Lage in und im Raum von Namibia sowie über die Pflicht der Regierungen und Völker unterrichtet wird, den Unabhängigkeitskampf des namibischen Volkes in jeder nur möglichen Weise zu unterstützen;

13. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, den Namibia-Tag würdig zu begehen, indem sie für eine möglichst umfassende Publizität und Verbreitung von Informationen über den Kampf des Volkes von Namibia sorgen, einschließlich der Herausgabe von Sondermarken zu diesem Anlaß;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Hauptabteilung Presse und Information anzuweisen, den Namibia-Rat der Vereinten Nationen bei der Durchführung seines Programms der Informationsverbreitung zu unterstützen und dafür Sorge zu tragen, daß die gesamte Tätigkeit der Vereinten Nationen hinsichtlich der Informationsverbreitung über die Namibiafrage den Grundsatzrichtlinien folgt, die der Namibia-Rat der Vereinten Nationen als rechtmäßige Verwaltungsbehörde des Territoriums aufgestellt hat;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Namibia-Rat der Vereinten Nationen bei der Durchführung seines Programms der Informationsverbreitung weiter mit Vorrang zu unterstützen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen das Arbeitsprogramm der Hauptabteilung Presse und Information für 1989 zu übermitteln, soweit es deren Tätigkeit im Zusammenhang mit der Informationsverbreitung über die Namibiafrage betrifft, und danach regelmäßig Berichte über die durchgeführten Programme mit einer detaillierten Kostenaufstellung vorzulegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Hauptabteilung Presse und Information anzuweisen, 1989 die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen im Benehmen mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation erstellte Liste namibischer politischer Gefangener zu veröffentlichen, um den internationalen Druck zu deren sofortiger und bedingungsloser Freilassung zu verstärken.

54. Plenarsitzung
17. November 1988

E

NAMIBIA-FONDS DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

nach Prüfung der den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen betreffenden Teile des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen⁸³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2679 (XXV) vom 9. Dezember 1970, mit der sie den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen eingerichtet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3112 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als Treuhänder des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen eingesetzt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 31/153 vom 20. Dezember 1976, mit der sie die Einleitung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation beschlossen hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/92 A vom 12. Dezember 1979, mit der sie die Satzung des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen billigte, sowie ihre Resolution 37/233 E vom 20. Dezember 1982, mit der sie Änderungen der Satzung gebilligt hat⁸⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von den entsprechenden Teilen des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen;

2. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen die Aufgabe hat,

a) auch weiterhin Politiken zur Unterstützung der Namibier aufzustellen und die Hilfe der Sonderorganisationen und anderer Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen für Namibia zu koordinieren;

b) weiter als Treuhänder des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen zu fungieren und in dieser Eigenschaft den Fonds zu verwalten und zu leiten;

c) weiter allgemeine Richtlinien zu erstellen sowie die Grundsätze und Politiken des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen zu formulieren;

d) im Benehmen mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation das Programm zum Aufbau der namibischen Nation weiter zu koordinieren, zu planen und zu leiten, damit alle Hilfsmaßnahmen der Sonderorganisationen und anderer Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu einem umfassenden Hilfsprogramm konsolidiert werden;

e) bei der Ausarbeitung und Durchführung von Hilfsprogrammen für Namibier auch weiterhin die Südwestafrikanische Volksorganisation zu konsultieren;

f) der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Programme und die Aktivitäten Bericht zu erstatten, die mit Hilfe des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen durchgeführt wurden;

3. *beschließt*, daß Entwicklungshilfe für Namibier in erster Linie aus dem Namibia-Fonds der Vereinten Nationen geleistet wird, der das Allgemeine Konto, das Konto des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen

⁸³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 24 (A/43/24), Viertes Teil, Kap. III und Kap. IV, Abschnitt B.

⁸⁴ Der Wortlaut der Satzung des Namibia-Instituts in ihrer abgeänderten Fassung findet sich im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/37/24), Anhang IV.

und das Konto des Programms zum Aufbau der namibischen Nation umfaßt;

4. *dankt* allen Staaten, Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die Beiträge zum Namibia-Fonds der Vereinten Nationen geleistet haben, um die Aktivitäten im Rahmen des Allgemeinen Kontos, des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen und des Programms zum Aufbau der namibischen Nation zu unterstützen, und fordert sie auf, die Namibier über die entsprechenden Konten noch stärker zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär und den Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen, angesichts der steigenden Zahl von Aktivitäten, die über den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen durchgeführt werden, Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und Einzelpersonen verstärkt zur Leistung großzügigerer freiwilliger Beiträge zum Allgemeinen Konto, zum Konto des Programms zum Aufbau der namibischen Nation und zum Konto des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen aufzurufen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, daß Beiträge benötigt werden, damit im Rahmen des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen mehr Stipendien an Namibier vergeben werden können;

6. *bittet* die Regierungen, ihre nationalen Organisationen und Einrichtungen erneut zu freiwilligen Beiträgen zum Namibia-Fonds der Vereinten Nationen aufzurufen;

7. *beschließt*, dem Namibia-Fonds der Vereinten Nationen für das Jahr 1989 vorläufig den Betrag von 1,5 Millionen US-Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuzuweisen;

8. *ersucht* den Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen, zur Beschaffung zusätzlicher Mittel im Benehmen mit der Südwesafrikanischen Volksorganisation weiter Hilfsprojekte für das namibische Volk zu konzipieren, die von Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen kofinanziert werden sollen;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, angesichts der dringenden Notwendigkeit eines Ausbaus der Hilfsprogramme für das namibische Volk alles zu tun, um die Durchführung von Projekten im Rahmen des Programms zum Aufbau der namibischen Nation sowie von anderen Projekten zugunsten der Namibier auf der Grundlage von Verfahren, die der Rolle des Namibia-Rats der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias Rechnung tragen, zu beschleunigen;

10. *dankt* allen Sonderorganisationen sowie anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die Beiträge zum Aufbauprogramm der namibischen Nation geleistet haben, und fordert sie auf, sich weiter an dem Programm zu beteiligen, indem sie

- a) vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen gebilligte Projekte durchführen;
- b) in Zusammenarbeit mit dem Rat und auf dessen Ersuchen neue Projektvorschläge planen und in die Wege leiten;
- c) eigene Mittel für die Durchführung der vom Rat gebilligten Projekte zur Verfügung stellen;

11. *würdigt* die Fortschritte, die bei der Durchführung der die Zeit vor der Unabhängigkeit betreffenden Teile des Programms zum Aufbau der namibischen Nation erzielt worden sind, und ersucht den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, weiter Politiken und Bedarfspläne für die Programmphase der Übergangszeit und der Zeit nach Erlangung der Unabhängigkeit zu erarbeiten und zu behandeln;

12. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen um die Fortsetzung und den Ausbau seines Praktikantenprogramms, das es Namibiern, die im Rahmen verschiedener Programme ausgebildet worden sind, gestatten soll, durch die Tätigkeit bei staatlichen Stellen und Institutionen in verschiedenen Ländern, insbesondere in Afrika, praktische Arbeitserfahrungen zu sammeln;

13. *appelliert* an alle Regierungen, Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, nichtstaatliche Organisationen und Einzelpersonen, zur Unterstützung des Praktikantenprogramms und zur Deckung seines finanziellen Bedarfs großzügige Beiträge zum Namibia-Fonds der Vereinten Nationen zu leisten;

14. *dankt* dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für seinen vermehrten Beitrag zur Finanzierung und Verwaltung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation wie auch zur Finanzierung des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen und fordert es auf, auf Ersuchen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen auch weiterhin Mittel aus dem Betrag der Planungsleitzahl für Namibia für die Durchführung der Projekte im Rahmen des Programms zum Aufbau der namibischen Nation wie auch für das Institut bereitzustellen, und dabei zu berücksichtigen, daß die Vereinten Nationen auch weiterhin die ausschließliche Verantwortung für Namibia tragen, und bei der Genehmigung von aus der Planungsleitzahl zu finanzierenden Projekten mit einem Höchstmaß an Flexibilität und Verständnis vorzugehen;

15. *dankt* für die Hilfe, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und das Welternährungsprogramm den namibischen Flüchtlingen gewährt haben, und ersucht sie, ihre Hilfe zu steigern, um den Grundbedürfnissen der Flüchtlinge Rechnung zu tragen;

16. *dankt* allen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die bei Projekten zugunsten von Namibiern, die aus dem Namibia-Fonds der Vereinten Nationen und aus anderen Quellen finanziert worden sind, auf die Erstattung der ihnen als Trägerorganisationen zustehenden Unterstützungskosten verzichtet haben, und bittet nachdrücklich alle Organisationen, soweit nicht bereits geschehen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

17. *beschließt*, daß Namibier auch weiterhin Unterstützung durch das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika und den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika in Anspruch nehmen können;

18. *beglückwünscht* das Namibia-Institut der Vereinten Nationen zu der Effektivität seiner Ausbildungsprogramme für Namibier und zu seiner Forschungsarbeit über Namibia, die maßgeblich zum Freiheitskampf des namibischen Volkes und zur Errichtung eines unabhängigen Staates Namibia beitragen;

19. *bittet nachdrücklich* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Namibia-Institut der Vereinten Nationen beim Ausbau seines Tätigkeitsprogramms eng zusammenzuarbeiten;

20. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, im Benehmen mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation bald eine demographische Untersuchung der namibischen Bevölkerung fertigzustellen und zu veröffentlichen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Büro des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen weiter die erforderlichen Ressourcen für die Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung zu stellen, die ihm vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen als Koordinierungsinstanz für die Durchführung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation und anderer Hilfsprogramme übertragen worden sind.

54. Plenarsitzung
17. November 1988

43/27 — **Halbzeitbilanz der Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-13/2 vom 1. Juni 1986 mit dem in der Anlage enthaltenen Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 42/163 vom 8. Dezember 1987,

betonend, daß die afrikanische Wirtschaftskrise die gesamte internationale Gemeinschaft angeht und daß die beschleunigte Durchführung des Aktionsprogramms weitere effektive Maßnahmen seitens aller Beteiligten erfordert,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Halbzeitbilanz der Durchführung des Aktionsprogramms⁸⁵,

Kenntnis nehmend von der Halbzeitbilanz der Durchführung des Aktionsprogramms, die vom Ständigen Lenkungsausschuß der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vierzehnten ordentlichen Tagung vorgenommen wurde⁸⁶,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den einzelne Regierungen, zwischenstaatliche Organisationen und nichtstaatliche Organisationen zur Arbeit des Ad-hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die Bilanz des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 geleistet haben,

ferner Kenntnis nehmend vom Bericht des Ad-hoc-Plenarausschusses⁸⁷,

1. *verabschiedet* die Schlußfolgerungen der Halbzeitbilanz der Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990, die eine Evaluierung der Reaktionen und Maßnahmen zur rascheren

Durchführung des Aktionsprogramms umfassen, wie in der Anlage zu dieser Resolution wiedergegeben;

2. *beschließt*, auf ihrer sechsvierzigsten Tagung eine abschließende Bilanz der Durchführung des Aktionsprogramms vorzunehmen.

56. Plenarsitzung
18. November 1988

ANLAGE

HALBZEITBILANZ DES AKTIONSPROGRAMMS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE GESUNDUNG UND ENTWICKLUNG AFRIKAS 1986-1990 UND EMPFEHLUNGEN FÜR DESSEN RASCHERE DURCHFÜHRUNG

I. EINLEITUNG

1. Das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990, das von der Generalversammlung als Reaktion auf die kritische Wirtschaftslage in Afrika verabschiedet worden ist, baut auf beiderseitigen Verpflichtungen und auf Zusammenarbeit zwischen Afrika und der internationalen Gemeinschaft auf.

2. In dem Aktionsprogramm hat sich Afrika verpflichtet, langfristige Programme einzuleiten, mit denen eine Entwicklung und ein Wachstum im sozioökonomischen Bereich erreicht werden sollen, die sich selbst tragen. Die internationale Gemeinschaft hat sich verpflichtet, Afrika bei der Erreichung dieses Ziels zu unterstützen.

3. Die afrikanischen Länder haben sich verpflichtet, den erforderlichen Wirtschaftsreformen vorrangige Aufmerksamkeit zu schenken, wie sie in Afrikas Prioritätenprogramm für die wirtschaftliche Gesundung 1986-1990⁸⁸ erwähnt werden, das von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 18. bis 20. Juli 1985 in Addis Abeba abgehaltenen einundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde, als Grundlage für eine breit angelegte, nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung, für die Sanierung und Entwicklung der Landwirtschaft, für andere die Landwirtschaft stützende Sektoren, für Maßnahmen zur Bekämpfung von Dürre und Wüstenbildung und für die effiziente Entwicklung und Nutzung der Humanressourcen.

4. Die internationale Gemeinschaft hat anerkannt, daß die Bemühungen der afrikanischen Länder um wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung ihrerseits durch flankierende Maßnahmen in Form intensiverer Zusammenarbeit und beträchtlich gesteigerter Unterstützung ergänzt werden müssen. Sie war sich auch darüber im klaren, daß dauerhafte Lösungen für die beträchtlichen außenwirtschaftlichen Hindernisse gefunden werden müssen, über die Afrika keine Kontrolle hat, da andernfalls die Bemühungen der afrikanischen Länder beeinträchtigt würden. Sie hat sich daher verpflichtet, alles daran zu setzen, um genügend Mittel zur Unterstützung und Ergänzung der afrikanischen Entwicklungsbemühungen bereitzustellen. Die internationale Gemeinschaft war sich darüber hinaus bewußt, daß die Bemühungen Afrikas beträchtlich erleichtert würden, wenn der Zufluß externer Mittel berechenbar und verlässlich wäre und wenn die Qualität und die Modalitäten der externen Hilfe und Zusammenarbeit verbessert

⁸⁵ A/43/500 mit Korr. I und Add. I und 2.

⁸⁶ A/43/596, Anhang.

⁸⁷ A/43/664 mit Korr. I.

würden. Sie hat außerdem erkannt, daß es nur dann zu einer Verbesserung der externen wirtschaftlichen Bedingungen kommen kann, wenn die internationale Gemeinschaft sich mit den externen Faktoren auseinandersetzt, die die Situation in Afrika erschweren, und diese untersucht, insbesondere was die Austauschrelationen und die Notwendigkeit betrifft, sich dringend mit Rohstofffragen zu befassen und die Schuldenlast Afrikas zu erleichtern. Desgleichen wird in dem Aktionsprogramm betont, wie wichtig es ist, daß die internationale Gemeinschaft die öffentliche Entwicklungshilfe an die afrikanischen Länder erhöht und ihre Qualität und Effektivität verbessert.

5. Das Aktionsprogramm bietet einen wichtigen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Afrika und der internationalen Gemeinschaft, und alle Beteiligten wünschen ihre Verpflichtung auf das Aktionsprogramm zu bekräftigen. Die nach wie vor gravierende Wirtschaftslage in Afrika macht es erforderlich, daß alle Beteiligten umgehend entschlossene Maßnahmen ergreifen, um die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms in der noch verbleibenden Zeit zu beschleunigen und sicherzustellen.

6. Im Aktionsprogramm hat die internationale Gemeinschaft die Bedeutung anerkannt, die wahrer Friede und wirkliche Sicherheit sowie eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas besitzen.

7. Bei der Untersuchung der zur Durchführung des Aktionsprogramms getroffenen Maßnahmen zeigt sich, daß die meisten afrikanischen Länder bedeutende Politikreformen vorgenommen haben, um das Management ihrer Volkswirtschaft insgesamt zu verbessern. Es ist mutig und lobenswert, mit welcher Entschlossenheit die afrikanischen Länder diese Reformen verfolgen und intensivieren, vor allem deshalb, weil Maßnahmen dieser Art in vielen Ländern große soziale Kosten und politische Risiken nach sich ziehen. Zahlreiche Länder waren auch immer wieder mit klimabedingten Problemen und Naturkatastrophen konfrontiert. Der politische Wille, den die afrikanischen Länder an den Tag gelegt haben, und ihre lobenswerten Reformen und Maßnahmen zur Neuausrichtung ihrer Politik sollten aufrechterhalten werden. Diejenigen Länder, die diesen Prozeß noch nicht eingeleitet haben, sollten damit beginnen, geeignete Reformen vorzunehmen. Außerdem sollten die Regierungen der afrikanischen Länder eine Schlüsselrolle bei der Koordinierung der externen Hilfe spielen.

8. Ihrerseits hat die internationale Gemeinschaft im Rahmen des Sonderhilfsprogramms der Weltbank und der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität des Internationalen Währungsfonds sowie durch neue bilaterale Hilfeforderungen wichtige Initiativen zur Unterstützung der afrikanischen Anstrengungen ergriffen. Die Afrika für 1988-1990 zugesagten Mittel werden erhöht werden, und diese Zahlungen werden den Ländern bei der Durchführung von Reformen helfen. Darüber hinaus hat die internationale Gemeinschaft die Absicht bekundet, die Bemühungen der afrikanischen Regierungen um die Durchführung des Aktionsprogramms weiter zu unterstützen.

9. Die Reformen und die Umstrukturierung, die von den afrikanischen Ländern zur Zeit vorgenommen werden, und die laufenden Initiativen der internationalen Gemeinschaft stellen somit einen wichtigen Anfang dar. Insgesamt lassen die Ergebnisse der afrikanischen

Volkswirtschaften jedoch nach wie vor zu wünschen übrig. Trotz ernstlicher Anstrengungen, Anpassungen in ihren nationalen Wirtschaftspolitiken vorzunehmen, war den meisten afrikanischen Ländern kaum eine Atempause von den gravierenden Auswirkungen der klimatischen Bedingungen und einem ungünstigen internationalen wirtschaftlichen Umfeld gegönnt. Interne Zwänge und die nachteiligen Auswirkungen außenwirtschaftlicher Faktoren, auf die die afrikanischen Volkswirtschaften äußerst empfindlich reagieren, behindern den Reformprozeß und hemmen die Entwicklung Afrikas beträchtlich.

10. Die Auseinandersetzung mit der afrikanischen Krise ist ein vorrangiges Anliegen der internationalen Gemeinschaft und der Vereinten Nationen. Es ist daher dringend geboten, daß die vielversprechenden Maßnahmen, die von allen Beteiligten zur Durchführung des Aktionsprogramms ergriffen wurden, verstärkt und beschleunigt werden. Die nachhaltigen und unermüdlichen Anstrengungen, die die afrikanischen Länder unternehmen, müssen umgehend durch beträchtliche Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft ergänzt werden, die darauf gerichtet sind, ihnen im erforderlichen Umfang Unterstützung zu gewähren und ein internationales Klima zu schaffen, das dem Reform- und Umstrukturierungsprozeß förderlich ist.

II. EVALUIERUNG DER DURCHFÜHRUNG DES AKTIONSPROGRAMMS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE GESUNDUNG UND ENTWICKLUNG AFRIKAS 1986-1990

A. MASSNAHMEN DER AFRIKANISCHEN LÄNDER

11. Das Aktionsprogramm wurde als ein wichtiger Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Afrika und der internationalen Gemeinschaft bei der Förderung der wirtschaftlichen Gesundung und Entwicklung auf dem afrikanischen Kontinent konzipiert und verabschiedet. Angesichts der nach wie vor gravierenden Wirtschaftslage in Afrika ist es geboten, daß alle Beteiligten umgehend entschlossene Maßnahmen ergreifen, um die effektive Umsetzung des Aktionsprogramms während der noch verbleibenden Zeit sicherzustellen und zu beschleunigen.

1. Landwirtschaftliche Entwicklung

12. Die Landwirtschaft, die die Lebensgrundlage für mehr als 75 Prozent der afrikanischen Bevölkerung ist, war ein wichtiger Bereich sektoraler Reformen. Mehr Länder haben der Bereitstellung von Mitteln für die Landwirtschaft höhere Priorität eingeräumt, wobei das Ziel insbesondere darin bestand, Fortschritte in der Ernährungssicherung und bei der Steigerung der Agrarproduktion zu erzielen. Was Exportkulturen betrifft, haben fast alle Länder Preisanreizmaßnahmen durchgeführt, und einige haben Maßnahmen ergriffen mit dem Ziel, die Absatzpolitik zu liberalisieren, den bei den Landwirten bleibenden Anteil am Exportwert zu erhöhen und die Preise dem Weltmarktniveau anzugleichen. Eine große Anzahl von afrikanischen Ländern hat eine breite Palette von Maßnahmen zur Milderung von Ernährungskrisen eingeleitet. Etwa die Hälfte der Länder in der Region verfügen inzwischen über verschiedene Mechanismen zur nationalen Krisenvorsorge, etwa achtzehn Länder besitzen Frühwarnsysteme, und viele

haben nationale Vorkehrungen zur Ernährungssicherung getroffen.

13. Die Bemühungen der afrikanischen Länder zur Sicherung der Eigenständigkeit im Ernährungsbereich und zur Steigerung ihrer Importe wurden u.a. durch folgende Faktoren behindert:

a) wiederkehrende und hartnäckig andauernde Phänomene wie Dürre, Heuschreckenbefall und Überschwemmungen;

b) den Verfall der internationalen Rohstoffpreise zu einem Zeitpunkt, da die afrikanischen Regierungen die den Erzeugern bezahlten Preise erhöht haben;

c) Konkurrenz von Nahrungsmittelexporten, die in den Genuß aller Arten von direkten oder indirekten Stützungsmaßnahmen kommen;

d) den Zustrom billigerer Agrarprodukte bei gleichzeitiger Liberalisierung der Importpolitik durch zahlreiche afrikanische Regierungen.

2. Andere Sektoren zur Unterstützung der Landwirtschaft

14. Zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung wurde der Sanierung und Instandhaltung der Infrastruktur Aufmerksamkeit zugewandt, auf die sich die Landwirtschaft stützt. Insbesondere wurde großes Gewicht auf die Erzeugung von landwirtschaftlichen Werkzeugen, von Gerät für kleine Bewässerungsanlagen, Düngemitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und anderen Chemikalien gelegt. Im Rahmen der durch die Devisenknappheit gegebenen allgemein beschränkten Möglichkeiten wurden Anstrengungen zur Modernisierung, Sanierung und Ausweitung der nahrungsmittelverarbeitenden und anderer agrarbezogener Industrien unternommen. Auch unzureichende Verkehrseinrichtungen stellen in zahlreichen Ländern nach wie vor ein ernstes Hindernis dar. Desgleichen hat der agrarbezogene verarbeitende Sektor stagniert oder ist nur geringfügig gewachsen.

3. Dürre und Wüstenbildung

15. Die afrikanischen Länder sind entschlossen, die Auswirkungen von Dürre und Wüstenbildung zu vermindern. Die hierzu getroffenen Maßnahmen umfassen die Erschließung von Wasserressourcen, den Bau von kleinen Dämmen und die Erschließung erneuerbarer Energiequellen, die Brennholz ersetzen sollen. Trotz Wirbelstürmen, Überschwemmungen und anderen Katastrophen sind die in Mitleidenschaft gezogenen Länder fest entschlossen, die Aktivitäten zur Bekämpfung von Dürre und Wüstenbildung fortzusetzen. Insgesamt sind die afrikanischen Länder entschlossen, gegen jede neue Bedrohung ihrer Umwelt, so auch die Ablagerung von Industrie- und Giftmüll auf dem Kontinent, anzukämpfen.

4. Humanressourcen

16. Die afrikanischen Regierungen waren seit jeher der Auffassung, daß die Entwicklung und Planung der Humanressourcen der Schlüssel zur wirtschaftlichen Gesundheit und Entwicklung des Kontinents ist und daß die effiziente Nutzung dieser Ressourcen zu einem Hauptziel ihrer staatlichen Politik werden sollte. Seit der Verabschiedung des Aktionsprogramms hat die Mehrzahl der afrikanischen Länder besonderes Gewicht auf die Ausarbeitung nationaler Alphabetisierungs- und Berufsausbildungsprogramme, die Ausarbeitung von

Informationssystemen, die Einrichtung von Mechanismen zur Projektbewertung und von Fall zu Fall zur Reform des Bildungssystems gelegt. Die Anpassung der Ausbildungs- und Bildungssysteme an die Entwicklungsziele des Aktionsprogramms stößt u.a. aufgrund budgetärer Sachzwänge auf Schwierigkeiten.

17. Außerdem haben die afrikanischen Länder Maßnahmen zur Förderung der wirksamen Mitwirkung der Bevölkerung am Entwicklungsprozeß getroffen. Dabei legen sie besonderes Gewicht auf die Rolle der afrikanischen Frauen, nicht nur als Nutznießerinnen, sondern auch als Träger der Entwicklung. Wie in der Erklärung von Khartoum⁸⁸, die am 8. März 1988 von der Internationalen Konferenz über die menschliche Dimension der wirtschaftlichen Gesundheit und Entwicklung Afrikas verabschiedet wurde, jedoch hervorgehoben wird, können interne und externe Sachzwänge die Anstrengungen Afrikas behindern, seine Humanressourcen, insbesondere in den so vorrangigen Bereichen Gesundheit und Bildung, voll zu entwickeln.

18. Besondere Aufmerksamkeit ist von einigen afrikanischen Ländern der Bevölkerungspolitik gewidmet worden, und zwar auf der Grundlage des von der zweiten afrikanischen Bevölkerungskonferenz verabschiedeten und von der Wirtschaftskommission für Afrika 1984 gebilligten Kilimandscharo-Aktionsprogramms für Afrikas Bevölkerung und eigenständige Entwicklung⁸⁹. Immer mehr Länder bringen nationale Politiken zur Anwendung, die das Bevölkerungswachstum mit der Tragfähigkeit der Wirtschaft und der Umwelt in Einklang bringen sollen, und formulieren besondere Politiken und Aktionspläne mit dem Ziel, Bevölkerungsfragen im Rahmen einer langfristigen Entwicklungsperspektive anzugehen. Die effektive Umsetzung dieser Politiken stößt jedoch noch immer auf ungeheure Probleme, so u.a. einen Mangel an Ressourcen, insbesondere an ausgebildetem Personal, und geringe Unterstützung seitens der Öffentlichkeit. Künftige Anstrengungen müssen sich darauf konzentrieren, diese Probleme zu überwinden.

5. Politikreformen

19. Seit der Verabschiedung des Aktionsprogramms haben die meisten afrikanischen Länder bedeutsame Politikreformen vorgenommen mit dem Ziel, das Management ihrer Volkswirtschaften insgesamt zu verbessern. Etwa dreißig Länder führen gemeinsam mit der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds Stabilisierungs- oder Strukturanpassungsprogramme durch. Diese Bemühungen sind darauf gerichtet, die Wirtschaft leistungsfähiger zu machen, im Rahmen des Aktionsprogramms eine raschere Gesundung herbeizuführen und die Grundlage für ein Wachstum und eine Entwicklung zu legen, die sich selbst tragen.

20. Die Entschlossenheit, mit der die meisten afrikanischen Länder wirtschaftspolitische Reformen verfolgen und verstärken, zeugt von Mut und verdient Anerkennung, vor allem deshalb, da derartige Maßnahmen in zahlreichen Ländern mit sozialen Kosten und politischen Risiken verbunden sind. Weder haben jedoch alle Regierungen Reformen vorgenommen, noch werden diese in allen Ländern mit derselben Energie verfolgt. Grundsätzliche Reformen wirken sich erst nach gewisser Zeit nachweislich auf die Wirtschaftsleistung aus. Die

⁸⁸ A/43/430, Anhang I.

⁸⁹ E/CONF.76/6, Anhang V.

verfügbaren Informationen über die Ergebnisse der Strukturanpassungsprogramme sind zwar unvollständig, sie deuten aber darauf hin, daß die Wirtschaftsreformen sich in einer Reihe von Ländern positiv auszuwirken beginnen. Nichtsdestoweniger ist ihr Effekt in einigen anderen Ländern noch nicht voll zum Tragen gekommen, und insgesamt ist die Wirtschaftslage in Afrika nach wie vor kritisch. Es besteht jedoch kein Zweifel daran, daß sich die Wirtschaftslage nur dann bessern kann, wenn geeignete, ständig zu verbessernde Reformpolitiken und Reformprogramme energisch zur Anwendung gebracht und durchgehalten werden.

21. Die meisten afrikanischen Regierungen haben Politikreformen eingeleitet, die auf strukturelle Veränderungen im Wirtschaftsbereich und eine Verbesserung des Managements ihrer Volkswirtschaften insgesamt, insbesondere in den folgenden Bereichen, abzielen: a) Systeme, Institutionen und Praktiken der Verwaltung von öffentlichen Investitionen; b) öffentliche Unternehmungen; c) Reform der öffentlichen Dienstleistungen im Sinne einer stärkeren Ausrichtung auf die Erreichung nationaler Entwicklungsziele; d) Senkung der Haushaltsdefizite sowie Reduzierung und Umlenkung der öffentlichen Ausgaben; e) Mobilisierung inländischen Sparkapitals und Erhöhung der Investitionen; f) Finanz- und Schuldenverwaltung; g) Verminderung und, soweit möglich, Umkehr der Devisenabflüsse; h) Förderung der Rolle des produktiven Privatsektors und der Marktkräfte bei der effizienten Ressourcenallokation und i) Förderung des Außenhandels im allgemeinen und des innerafrikanischen Handels im besonderen.

22. Die bei der Durchführung von laufenden Stabilisierungs- oder Strukturanpassungsprogrammen gewonnenen Erfahrungen haben einige Punkte aufgezeigt, die den afrikanischen Regierungen, bilateralen Gebern, multilateralen Finanzinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen besondere Sorge bereiten, und zwar namentlich folgende:

a) Die Konzipierung und Formulierung von Strukturanpassungsprogrammen, einschließlich der Ausarbeitung von "programmatischen Rahmendokumenten", muß hauptsächlich den afrikanischen Regierungen obliegen;

b) Die Projektionen der Kapitalzuflüsse, einschließlich der Exporterlöse, waren oft zu optimistisch;

c) Die kurzfristigen Anpassungs- oder Stabilisierungsziele von Strukturanpassungsprogrammen sollten in die langfristigen Entwicklungsziele integriert sein;

d) Die Bedeutung, die makroökonomischen Indikatoren beigemessen wird, sollte nicht vergessen lassen, daß auch institutionellen, sozialen und sektoralen Faktoren, die für den Strukturwandel der afrikanischen Volkswirtschaften von entscheidender Wichtigkeit sind, entsprechende Beachtung geschenkt werden muß. Die Angebotsentwicklung hängt nur zum Teil mit dem relativen Preisniveau zusammen. Marktliberalisierung ist mehr als nur die Aufhebung von Kontrollen. Strategien hinsichtlich der zeitlichen Abfolge und Staffeln sowie der komplexen institutionellen Umstrukturierung sind für den Erfolg der Marktreform in Afrika maßgebend;

e) Um eine Belastung des sozialen, kulturellen und politischen Gefüges zu vermeiden, müssen Strukturanpassungsprogramme, wenn sie glaubwürdig und bestandfähig sein sollen, so konzipiert sein, daß sie auf die internen Gegebenheiten des jeweiligen Landes Rück-

sicht nehmen. Wenn als Teil der Anpassungsbemühungen Ausgaben gekürzt werden, ist darauf zu achten, daß diese Kürzungen, insbesondere soweit die medizinische Grundversorgung, die Ernährung, das Bildungswesen und andere Sozialdienste davon betroffen sind, nicht in Bereichen vorgenommen werden, wo dies die Lage der ärmsten und anfälligsten Gruppen verschlechtern würde;

f) Die Wechselkursanpassung und der Anstieg der Erzeugerpreise haben nicht immer den vollen erwarteten Nutzen erbracht, da das Entwicklungsstadium, das die meisten afrikanischen Länder erreicht haben, nach wie vor durch starre Strukturen gekennzeichnet ist. Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß die afrikanischen Länder nicht über die menschlichen und finanziellen Ressourcen verfügen haben, um diese starren Strukturen vollständig aufzulösen.

23. Trotz aller Maßnahmen, die ergriffen worden sind, läßt die Leistung der Volkswirtschaften der afrikanischen Länder insgesamt nach wie vor zu wünschen übrig. Interne Strukturprobleme und nachteilige außenwirtschaftliche Entwicklungen, für die die afrikanischen Länder sehr anfällig sind, haben den Reformprozeß erschwert, indem sie das Wirtschaftswachstum insgesamt hemmen. In einigen Fällen haben Schwachstellen in der Verwaltung und Koordinierung der externen Hilfe auf der Ebene der Empfängerländer und der bilateralen und multilateralen Hilfsorganisationen zu Verzögerungen bei der Auszahlung und Nutzung der bereits zur Verfügung stehenden externen Mittel geführt.

24. Unter den internen Hindernissen sind zu nennen: die Auswirkungen wiederkehrender Dürre und anderer Naturkatastrophen wie Wirbelstürme, Überschwemmungen und — in einigen Gebieten — die Heuschreckenplage, unzureichende Infrastrukturen und institutionelle Mängel, Absatzprobleme, geringe Fähigkeit zur Mobilisierung interner Ressourcen, starke Abhängigkeit der Exporteinnahmen von einer begrenzten Anzahl von Rohstoffen, übermäßige Abhängigkeit von Importen von Konsumgütern und Produktionsmitteln, Humanressourcen und Bevölkerungsfaktoren, Flüchtlingsströme, Facharbeitermangel und bewaffnete Konflikte. Unter den externen Hemmnissen sind zu nennen: geringe Nachfrage nach afrikanischen Exporten, niedrige Rohstoffpreise, unzureichende und stagnierende reale ausländische Mittelzuflüsse sowie eine hohe Schulden- und Schuldendienstlast. Diese Hemmnisse gehören zusammen mit den Naturkatastrophen nach wie vor zu den Haupthindernissen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung in der Region.

25. Die Situation im südlichen Afrika wird durch die gegen die Frontstaaten und Nachbarstaaten gerichtete politische und wirtschaftliche Destabilisierungspolitik und die Aggressionshandlungen des südafrikanischen Regimes nach wie vor nachteilig beeinflusst. Die dem Apartheidsystem anhaftende Gewalttätigkeit hat zu Verlusten an Menschenleben, zur Zerstörung der Infrastruktur im Sozial- und Wirtschaftsbereich, zur Abzweigung beträchtlicher Ressourcen und zur Verlagerung der Anstrengungen weg von der wirtschaftlichen Entwicklung und hin zur Rüstung sowie zur Störung der wirtschaftlichen Entwicklung und zu einem Ansteigen der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in der gesamten Region geführt. Schätzungen der Vereinten Nationen zufolge beliefen sich die Verluste der Mitgliedsländer der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung

des südlichen Afrika im Zeitraum 1980-1986 auf 25 bis 30 Milliarden US-Dollar. Diese Faktoren waren die Hauptgründe für den starken Rückgang des Wirtschaftswachstums und haben somit die Entwicklungsbestrebungen in der Region, insbesondere auch die Durchführung des Aktionsprogramms, untergraben.

6. Durchführung auf regionaler und subregionaler Ebene

26. Auf regionaler und subregionaler Ebene wurde eine Reihe von konkreten Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Gesundung und Entwicklung ergriffen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Programme in den wirtschaftlichen Schlüsselsektoren und der Stärkung der diesbezüglichen Mechanismen. Bei den Bemühungen um Vereinbarungen zwischen Nachbarländern über Nahrungsmittellieferungen, die einen besseren Ausgleich zwischen Überschuß- und Mangelgebieten sicherstellen sollen, hat es Fortschritte gegeben. Unter den anderen wichtigen Maßnahmen sind die Errichtung von regionalen Ernteschutzverbundnetzen und von Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen nationalen Frühwarnsystemen zu nennen. 1987 und 1988 wurde eine Reihe von wichtigen innerafrikanischen Konferenzen zur Überprüfung und Förderung der Umsetzung des Aktionsprogramms einberufen. Die Haupthemmnisse bei der subregionalen und regionalen Zusammenarbeit standen im Zusammenhang mit Engpässen im Infrastrukturbereich und mit der – bisher noch geringen externen – finanziellen Unterstützung.

B. MASSNAHMEN DER INTERNATIONALEN GEMEINSCHAFT

1. Maßnahmen anderer Länder

a) Mittelzuflüsse

27. Zur Unterstützung der Ziele des Aktionsprogramms hat sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet, den afrikanischen Ländern bilateral wie auch multilateral vermehrte finanzielle Hilfe zu gewähren. Die Nettozuflüsse an Afrika stiegen nominell von 17,9 Milliarden Dollar im Jahre 1985 auf 19,9 Milliarden Dollar im Jahre 1986 und 22,9 Milliarden Dollar im Jahre 1987. Real waren die Mittelzuflüsse 1986 und 1987 jedoch geringer als 1985.

28. Die öffentliche Entwicklungshilfe ist eine stetige und lebenswichtige Finanzierungsquelle für Afrika, die 73 Prozent der der Region zufließenden Nettomittel ausmacht. Insgesamt sind die bilateralen Entwicklungshilfeszahlungen an die afrikanischen Länder 1986 und 1987 real mehr oder weniger konstant geblieben. Zahlreiche Geber erhöhten ihre bilaterale Hilfe an die afrikanischen Länder beträchtlich. Die von den Mitgliedsländern des Ausschusses für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Organisation erdölexportierender Länder und den multilateralen Institutionen ausgewiesene öffentliche Entwicklungshilfe hat zum gegenwärtigen Dollarkurs zugenommen. In Afrika südlich der Sahara stieg sie von 11,7 Milliarden Dollar im Jahr 1986 auf 13,3 Milliarden Dollar im Jahr 1987 an, was jedoch gemessen an den Preisen und Wechselkursen von 1986 keinen Anstieg ergibt. Nach Angaben der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind die Exportkredite an Afrika südlich der Sahara von

schätzungsweise 0,8 Millionen Dollar im Jahr 1985 auf 0,4 Millionen Dollar im Jahr 1986 und auf 0 im Jahr 1987 zurückgegangen. Die begrenzten Angaben, die zur Verfügung stehen, deuten darauf hin, daß sich an den anderen privaten kommerziellen Kapitalzuflüssen nichts geändert hat. Die Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe setzten ihre Wirtschaftshilfe an Afrika fort.

29. Die multilateralen Institutionen spielen mit Unterstützung bilateraler Geber eine wichtige Rolle bei den internationalen Bemühungen um eine Erhöhung der Kapitalzuflüsse an Afrika. Die Auszahlungen der Internationalen Entwicklungsorganisation stiegen von 0,9 Milliarden Dollar im Rechnungsjahr 1985 auf 1,2 Milliarden Dollar im Jahr 1986 und auf 1,6 Milliarden Dollar im Jahr 1987 an. Die Weltbank leitete ein Sonderhilfsprogramm für schwer verschuldete afrikanische Länder mit niedrigem Einkommen ein, bei dem zusätzliche Auszahlungen der Internationalen Entwicklungsorganisation mit einer zusätzlichen Kofinanzierung durch bilaterale Geber kombiniert sind. Man schätzt, daß die Mittelzuflüsse an Afrika südlich der Sahara dank dieses Programms im Zeitraum 1988-1990 um etwa 3 Milliarden Dollar ansteigen werden. 1986 und 1987 fand ein beträchtlicher Nettoressourcentransfer aus Afrika an den Internationalen Währungsfonds statt. Als Reaktion auf die wirtschaftliche Lage in den afrikanischen Ländern ergriff der Fonds mehrere Initiativen. So erzielten seine Mitglieder insbesondere Einigung über eine Erweiterte Strukturanpassungsfazilität, durch die die den Niedrigeinkommensländern zur Verfügung stehenden konzessionären Mittel im Zeitraum 1988-1990 um 6 Milliarden Sonderziehungsrechte erhöht werden. Die Afrikanische Entwicklungsbank erzielte Einigung über eine Verdreifachung ihres genehmigten Stammkapitals sowie über eine 50prozentige Aufstockung des Afrikanischen Entwicklungsfonds. Sie war somit in der Lage, ihre Finanzierungszusagen von 2 Milliarden Dollar im Zeitraum 1984-1985 auf 3,8 Milliarden Dollar im Zeitraum 1986-1987 zu erhöhen. Die Nettoauszahlungen durch den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung stiegen von 50 Millionen Dollar im Jahr 1983 auf 85 Millionen Dollar im Jahr 1986 an. Diese neuen multilateralen Ströme, zu denen noch die Unterstützung durch bilaterale Geber hinzukommt, stellen ein wichtiges neues finanzielles Engagement zugunsten Afrikas zur Unterstützung der Anstrengungen dieses Kontinents um eine bestandfähige und wachstumsorientierte Entwicklung dar. Zahlreiche Beteiligte, insbesondere die afrikanischen Länder, haben Unzufriedenheit mit den Methoden zum Ausdruck gebracht, mit denen Auflagen für Anpassungen festgelegt werden. Zur Zeit gibt es Bemühungen um eine verstärkte Mitwirkung aller Beteiligten, um diese Meinungsverschiedenheiten auszuräumen, und diese Bemühungen sollten noch verstärkt werden.

30. Der Zufluß an Mitteln wurde durch die immer größeren Schuldendienstverpflichtungen und den Rückgang der Exporterlöse weitgehend wieder entwertet, was dazu geführt hat, daß sich die externe Finanzlage vieler afrikanischer Länder wesentlich verschlechtert hat. Hinsichtlich des Bedarfs Afrikas an externen Mitteln gibt es verschiedene Schätzungen. Nach den Schätzungen der Beratungsgruppe für Kapitalzuflüsse an Afrika, die sich entgegen ihrem Mandat nur mit den Bedürfnissen Afrikas südlich der Sahara unter Außerachtlassung Nigerias befaßt hat, sind jährlich mindestens 5 Milliarden Dollar

mehr notwendig als 1986-1987. Andere Schätzungen differieren davon, je nach der Zahl der erfaßten Länder und der zugrundegelegten Annahmen und Methoden, laufen jedoch im allgemeinen darauf hinaus, daß die Hilfeleistungen zur Unterstützung des Aktionsprogramms erhöht werden sollten. Während der Laufzeit des Aktionsprogramms sollte es noch zu höheren Kapitalströmen kommen, wenn die Mittel aus neuen multilateralen Initiativen und bilateralen Zusagen voll ausgezahlt werden.

b) *Handel und Rohstoffe*

31. In vielen Teilen der Dritten Welt und insbesondere in Afrika hat sich das jüngste Wachstum der Weltwirtschaft noch nicht in einem dynamischeren Entwicklungsprozeß niedergeschlagen. Die meisten afrikanischen Länder hatten Schwierigkeiten, ihre Exporterlöse, die ein entscheidender Faktor für ihre wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung sind, zu steigern. Noch immer hemmt Protektionismus die Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Expansion ihres Handels. Nichttarifäre Maßnahmen gegen Exporte aus den afrikanischen Ländern, die zum Teil auch zunehmend auf verarbeitete Rohstoffe angewandt werden, behindern die Ausweitung der Exporte der Region. Beim Abbau der nichttarifären Schranken, die den afrikanischen Ländern den Zugang zu den Märkten der Industrieländer versperren, kann noch viel getan werden. Die Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen, die nach der Verabschiedung des Aktionsprogramms vereinbart wurde, wird Gelegenheit bieten, einige der Schwierigkeiten anzugehen, denen sich Afrika im Weltmarkt gegenüber sieht.

32. Trotz der jüngsten Besserung bei einigen Rohstoffpreisen haben sich die finanziellen Probleme Afrikas durch den anhaltenden Verfall zahlreicher Rohstoffpreise verschlimmert. Außerdem bewegen sich diese Preise noch immer auf einem historisch gesehen sehr niedrigen Niveau. Dies ist auf eine komplexe Vielfalt von Marktkräften zurückzuführen, die sich oft dem Einfluß der afrikanischen Länder entziehen. Die Mehrheit dieser Länder bezieht den größten Teil ihrer Deviseneinkünfte von drei oder weniger Exportrohstoffen, die die Hauptquelle externer Ressourcen zur Finanzierung ihrer Entwicklung darstellen. Insgesamt gingen die Rohstoffpreise Afrikas 1986 um 18 Milliarden Dollar zurück und blieben auch 1987 unter dem Niveau von 1985. Im Aktionsprogramm wurde vereinbart, daß man sich im Rahmen eines Gesamtansatzes, der den besonderen Interessen der afrikanischen Länder Rechnung trägt, umgehend mit Rohstofffragen befassen würde. Die Frage wurde auf der siebenten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen erörtert. Die sich wandelnde weltweite Situation war eine der Ursachen für die beträchtlichen Devisenverluste Afrikas aufgrund des Rückgangs seiner Exporterlöse; dieses Problem kann nur im Rahmen eines langfristigen allumfassenden Ansatzes behoben werden, der auch Anstrengungen zur Steigerung der Fähigkeit der afrikanischen Länder einschließt, nichttraditionelle Exportgüter zu verarbeiten, zu vermarkten, zu verteilen und zu transportieren. Außerdem haben sich die Austauschrelationen der afrikanischen Länder südlich der Sahara insgesamt verschlechtert. Auf kurze und mittlere Sicht ist keine anhaltende wesentliche Verbesserung der Rohstoffpreise zu erwarten. Die Gewährung von Hilfe, Schuldenentlastung und ausländische Direktinvesti-

tionen können den Handel jedoch in dieser Hinsicht nur ergänzen.

33. Die bestehenden Vorkehrungen für die kompensatorische Finanzierung bei zu geringen Erlösen aus Rohstoffexporten, wie die Stabex- und Sysmin-Vorkehrungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Fazilität zur kompensatorischen Finanzierung des Internationalen Währungsfonds, waren zwar wichtig, reichten allein jedoch nicht aus, um mit der Größenordnung und der Art der Schwierigkeiten fertig zu werden, denen sich Afrika auf den Rohstoffexportmärkten gegenüber sieht. Ein rasches Tätigwerden des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, insbesondere seines Zweiten Schalters, könnte dazu beitragen, daß diese Schwierigkeiten überwunden werden. Die neue Kompensations- und Eventualfall-Finanzierungsvorkehrung des Internationalen Währungsfonds wird ebenfalls dazu beitragen helfen, Exporterlösschwankungen im Fall von Ländern auszugleichen, die die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme erfüllen können.

c) *Verschuldung*

34. Die Auslandsverschuldung der afrikanischen Länder ist zu einem der Hauptfaktoren geworden, die die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung des Kontinents hemmen, da der Schuldendienst ohnehin knappe Finanzmittel beansprucht, die andernfalls für Entwicklungszwecke in der Region verwendet werden könnten. Die Schuldendienstverpflichtungen beliefen sich im Jahr 1985 auf 29 Prozent der Exporterlöse, 1986 auf 43 Prozent und 1987 auf 39 Prozent. Die Schuldendienstzahlungen betragen in den genannten Jahren jeweils 29 Prozent, 29 Prozent bzw. 25 Prozent der Exporterlöse.

35. Aufgrund ihrer Wirtschaftslage und ihres niedrigen Einkommensniveaus haben viele Länder der Region besonders schwer unter der Schuldenlast zu leiden. Der größte Teil der ausstehenden Beträge wird öffentlichen bilateralen und multilateralen Organisationen geschuldet. Diese Organisationen haben mit einer Reihe von Initiativen reagiert, die die Schuldenlast insbesondere der afrikanischen Länder mit niedrigem Einkommen erleichtern sollen. Desgleichen wurden Maßnahmen in die Wege geleitet, um die Schuldenprobleme von afrikanischen Ländern mit mittlerem Einkommen anzugehen. Wenn die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas sichergestellt werden soll, sind anhaltende Anstrengungen in diesem Bereich erforderlich.

36. Eine Reihe von bilateralen Gebern hat öffentliche Entwicklungshilfekredite an einige afrikanische Länder in Zuschüsse umgewandelt — ein Verfahren, mit dem 1978 begonnen wurde. Bisher ist von diesen Schuldumwandlungen nur ein Sechstel der Schulden Afrikas aus der öffentlichen Entwicklungshilfe betroffen, bei den am wenigsten entwickelten Ländern der Region ist jedoch mehr als die Hälfte dieser Schulden erfaßt. Eine Reihe von Gebern hat sich zu weiteren Schuldumwandlungen verpflichtet, und es wurden Vorschläge zur weiteren Reduzierung des Schuldenumfanges gemacht. Im Pariser Klub wurden im Rahmen von Umschuldungen Fortschritte bei der Verlängerung der tilgungsfreien Zeiten und der Fälligkeitsfristen erzielt. Umschuldungen reduzieren nicht den Umfang der Schulden. Zur Zeit werden Vorschläge erörtert, die eine weitere Entlastung bringen sollen. Was den Umschuldungsprozeß betrifft, haben die afrikanischen Länder drei Probleme zur Sprache gebracht: das Fehlen einer mittel- und langfristigen Per-

spektive; Umschuldungsbedingungen, die nicht der Zahlungsfähigkeit der Schuldner angepaßt sind, und die außerordentliche Langwierigkeit des Umschuldungsprozesses selbst.

37. Die ständige Suche nach Lösungen für die Probleme der afrikanischen Auslandsverschuldung hat die afrikanischen Regierungen dazu veranlaßt, vom 30. November bis 1. Dezember 1987 ein außerordentliches Gipfeltreffen in Addis Abeba abzuhalten, das der afrikanischen Auslandsverschuldung gewidmet war. Dieses Treffen führte zur Annahme der gemeinsamen Position Afrikas⁹⁰ in der Frage der Auslandsverschuldung. Der vom 19. bis 21. Juni 1988 in Toronto abgehaltene Wirtschaftsgipfel der sieben größten Industrieländer⁹⁰ befaßte sich mit den Verschuldungs- und Entwicklungsproblemen Afrikas. Auf diesem Gipfeltreffen wurde Einigung in der Frage der Umschuldung der öffentlichen Schulden der ärmsten Entwicklungsländer erzielt, die international gebilligte Anpassungsprogramme durchführen, wobei öffentliche Gläubiger unter mehreren Optionen wählen können. Die voraussichtlichen Auswirkungen dieser Maßnahmen lassen sich insgesamt nur schwer quantifizieren, da noch nicht klar ist, wie hoch die Entlastung insgesamt sein wird. Alle Beteiligten tragen eine gemeinsame Verantwortung, dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungsprobleme Afrikas auszuarbeiten.

d) *Qualität und Modalitäten der externen Hilfe*

38. Bei der Verbesserung der Qualität und der Modalitäten der externen Hilfe wurden gewisse Fortschritte erzielt, insbesondere durch eine Verbesserung der Qualität der bilateralen Zuflüsse, durch raschere Auszahlung der Mittel, durch vermehrte Gewährung von konzessionärer Hilfe und die stärkere Koordinierung von Geberprogrammen, insbesondere durch die Ausweitung und Verbesserung von Beratungsgruppen und Konferenzen am runden Tisch des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen sowie die Einführung von "programmatischen Rahmenpapieren". Dennoch sind beträchtliche Verbesserungen möglich, insbesondere was die rasche Auszahlung betrifft, wenn eine solche angebracht ist.

e) *Strukturanpassungsprogramme*

39. Ein wichtiger Gesichtspunkt sind die entwicklungspolitischen Rahmenbedingungen, unter denen die externe Hilfe gewährt wird. Die Durchführung von Strukturanpassungsprogrammen hat zu einer allgemeinen Besorgnis hinsichtlich der menschlichen, sozialen und politischen Folgen sowie des langfristigen Finanzierungsbedarfs für die Bemühungen um die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas geführt. Aufgrund dieser Besorgnis ist es zu einem Dialog über Art und Inhalt von Anpassungsprogrammen gekommen. Dies hat zu einem besseren Verständnis und einem größeren Bewußtsein der Notwendigkeit geführt, sicherzustellen, daß diese Programme fester Bestandteil einer längerfristigen Strategie für wirtschaftliches Wachstum sind, eine menschliche Dimension aufweisen und keine nachteiligen Auswirkungen auf verwundbare Gruppen haben sowie die besondere Wirtschaftslage und die nationalen Entwicklungsprioritäten eines jeden Landes gebührend berücksichtigen. Dies hat inzwischen seinen Niederschlag in Maßnahmen der afrikanischen Regierungen und der Geberorganisationen gefunden.

40. Die Anstrengungen der afrikanischen Länder um die Herbeiführung eines beständigen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung durch Strukturreformen werden ernstlich behindert durch die Auswirkungen eines widrigen externen Umfelds auf die Situation in Afrika, insbesondere was Exporterlöse, die Schuldendienstlast und die Bereitstellung von konzessionären Mitteln betrifft.

2. *Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen*

41. Die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen wurden gebeten, in ihrer weltweiten Tätigkeit Afrika unter Berücksichtigung der Prioritäten des Aktionsprogramms hohen Vorrang einzuräumen. Diese Organisationen wenden inzwischen über 35 Prozent ihrer Ressourcen für Afrika auf, wobei sich die Aufwendungen jährlich auf über 1 Milliarde Dollar belaufen.

42. Der Generalsekretär hat wichtige Maßnahmen getroffen, um die internationale Gemeinschaft auf die ernste wirtschaftliche Situation in Afrika aufmerksam zu machen, um ein koordiniertes Vorgehen seitens des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung des Aktionsprogramms zu gewährleisten und die Durchführung des Aktionsprogramms zu überwachen und darüber zu berichten. So vielfältig und nützlich die Beiträge der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch waren, so wenig reichten sie jedoch aus. Angesichts der Verschlechterung der finanziellen Lage Afrikas nach der Verabschiedung des Aktionsprogramms ernannte der Generalsekretär eine hochrangige Beratungsgruppe für Kapitalzuflüsse an Afrika, deren Bericht im Februar 1988 erschien⁹¹. Außerdem setzte der Generalsekretär einen Lenkungsausschuß der Vereinten Nationen unter Beteiligung aller einschlägigen Gremien der Vereinten Nationen ein, der die aufgrund des Aktionsprogramms getroffenen Maßnahmen koordinieren und überwachen soll. Darüber hinaus wurde unter dem Vorsitz des Exekutivsekretärs der Wirtschaftskommission für Afrika eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe eingesetzt, die als operativer Arm des Lenkungsausschusses fungiert.

3. *Süd-Süd-Kooperation*

43. In einer Reihe von Bereichen wie beispielsweise Handel, Finanzwesen, Technologie und technische Hilfe wurden Fortschritte in der Zusammenarbeit zwischen afrikanischen Ländern und anderen Entwicklungsländern verzeichnet. Einige Länder haben im Rahmen der bilateralen Hilfe und von Programmen der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern einen Beitrag geleistet. Im Bereich des Handels wurde die erste Verhandlungsrunde des weltweiten Systems von Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern auf dem Ministertreffen der Gruppe der 77 über das Weltweite System von Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern abgeschlossen, das vom 11. bis 13. April 1988 in Belgrad stattfand. Die Teilnehmer an dem weltweiten System unterzeichneten ein Vertragsdokument, das ihre Handelsbeziehungen erleichtern soll. In der Süd-Süd-Kooperation liegt beträchtliches Potential, und die internationale Gemeinschaft sollte alles tun, um die Ausweitung und Intensivierung dieser Zusammenarbeit zu unterstützen.

⁹¹ Siehe *Financing Africa's Recovery*, Bericht und Empfehlungen der Beratungsgruppe für Kapitalzuflüsse an Afrika, Vereinte Nationen, Februar 1988.

⁹⁰ A/43/435-S/19974, Anhänge.

4. Nichtstaatliche Organisationen

44. Die meisten nichtstaatlichen Organisationen, afrikanische wie auch nichtafrikanische, leisten durch wirksame Programme, die an der Basis ansetzen, einen Beitrag zur wirtschaftlichen Gesundung und Entwicklung Afrikas. Die nichtstaatlichen Organisationen mobilisieren beträchtliche Mittel seitens der allgemeinen Öffentlichkeit wie auch seitens der offiziellen Hilfsinstitutionen zugunsten wirtschaftlicher und sozialer Vorhaben und Programme sowie zugunsten humanitärer Aktivitäten. Diese Bemühungen unterstützen die Ziele des Aktionsprogramms und verdienen Anerkennung. Neu ist die Entstehung und zunehmende Präsenz einheimischer afrikanischer nichtstaatlicher Organisationen als wichtige Akteure bei den afrikanischen Entwicklungsanstrengungen. Sie führen einen verstärkten Dialog mit den afrikanischen Regierungen, mit öffentlichen Entwicklungsorganisationen und mit nichtafrikanischen nichtstaatlichen Organisationen in dem Bestreben, ihre eigene Rolle bei der wirtschaftlichen Gesundung und Entwicklung Afrikas weiter zu klären und zu definieren. Sie bringen ihre eigenen Erfahrungen in die Umsetzung von Entwicklungspolitiken ein, insbesondere solchen, deren Zielgruppe die ärmsten Bevölkerungsgruppen sind.

III. MASSNAHMEN ZUR BESCHLEUNIGUNG DER DURCHFÜHRUNG DES AKTIONSPROGRAMMS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE GESUNDUNG UND ENTWICKLUNG AFRIKAS 1986-1990

A. ROLLE DER AFRIKANISCHEN LÄNDER

1. Landwirtschaftliche Entwicklung

45. Im Zuge der Durchführung des Aktionsprogramms sollten die afrikanischen Länder ihre Anstrengungen weiter auf die Landwirtschaft und die sie unterstützenden Sektoren, die Sanierung und Entwicklung der Agroindustrien, die Bekämpfung von Dürre, Wüstenbildung und Schädlingen und andere in dem Programm genannte sektorale Prioritäten konzentrieren.

46. Es ist wichtig, daß die Entwicklungsprogramme den für die Steigerung der Agrarproduktion entscheidenden Faktoren gebührende Aufmerksamkeit schenken. Zu diesen Faktoren gehören Investitionen in geeignete Technologien, Forschung und Entwicklung und landwirtschaftliche Betriebsmittel. Die afrikanischen Länder sollten ihre Anstrengungen verstärken, um Frühwarnsysteme und nationale Vorkehrungen zur Ernährungssicherung zu schaffen, die Exporte diversifizieren, ihre Leistungsfähigkeit auf dem Exportsektor verbessern und ein angemessenes Einkommensniveau der Landwirte aufrechterhalten.

47. Bei der Einführung neuer landwirtschaftlicher Produktionsmethoden sollte die traditionelle Rolle der Frauen als Produzenten eines beträchtlichen Prozentsatzes der Nahrungsmittel geschützt und verstärkt werden. Es muß stärker darauf geachtet werden, daß die Frauen Zugang zu landwirtschaftlichen Fortbildungsdiensten, Kredit, Grundeigentum und nicht zuletzt neuen Technologien haben.

2. Andere Sektoren zur Unterstützung der Landwirtschaft

48. Vermehrtes Augenmerk und auch mehr finanzielle Mittel sollten der Sanierung und Instandhaltung produktiver Infrastrukturen in den die Landwirtschaft unterstützenden Sektoren gewidmet werden, einschließlich des Verkehrs- und Kommunikationsbereichs. Das Schwergewicht sollte weiterhin auf die Erzeugung von landwirtschaftlichen Werkzeugen, Gerät für kleine Bewässerungsanlagen, Ersatzteilen, Düngemitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und anderen Chemikalien gelegt werden. Größere Aufmerksamkeit sollte der Sanierung, Modernisierung und Ausweitung der nahrungsmittelverarbeitenden und anderer agrarbezogener Industrien gewidmet werden, indem die benötigten Ressourcen mobilisiert und ländlichen Gebieten Ausbildungsmöglichkeiten und Kredite zur Verfügung gestellt und die Herausbildung von Unternehmergeist gefördert werden.

3. Dürre und Wüstenbildung

49. Umwelt und natürliche Ressourcen sollten wichtige Gesichtspunkte der Entwicklungszusammenarbeit sein. Umweltaktivitäten müssen mit Anstrengungen zur Steigerung des Wirtschaftswachstums und zur Bekämpfung der Armut Hand in Hand gehen, da zwischen wirtschaftlichem Wohlergehen und Umweltqualität ein eindeutiger Zusammenhang besteht. Eine bessere Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcenbasis ist ein wichtiger Faktor auf dem Weg zu einer bestandfähigen Entwicklung. Es sollte mehr getan werden, um die wirtschaftliche Situation zu verbessern und wirksamer gegen die Zerstörung der Umwelt vorzugehen, die insbesondere auf Dürre, Wüstenbildung, Entwaldung, Überschwemmungen, Heuschreckeneinfall und die Ablagerung von giftigen und industriellen Abfällen zurückzuführen ist.

4. Humanressourcen

50. Da zahlreiche interne Schwierigkeiten auf Mängel der Bildungs-, Ausbildungs- und Managementeinrichtungen zurückzuführen sind und da die Humanressourcen eine Schlüsselrolle bei den langfristigen Entwicklungsaussichten des Kontinents spielen, muß die wirksame Entwicklung und Nutzung der Humanressourcen der Region zu einem wichtigen Ziel der nationalen Politik werden. Die afrikanischen Länder sollten daher Bevölkerungspolitiken und -programmen, so auch dem Kilimandscharo-Aktionsprogramm⁹⁹, größere Wichtigkeit beimessen.

51. Die Mitwirkung der Bevölkerung am wirtschaftlichen Gesundheits- und Entwicklungsprozeß sollte ausgeweitet und wirksamer gestaltet werden, insbesondere durch Verbesserung des Zugangs zu den Ressourcen und Errungenschaften der Entwicklung, durch Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Dezentralisierung der Entscheidungsfindung, Ermutigung zu größerem Unternehmergeist auf allen Ebenen sowie Förderung der Einzelinitiative und von Privatunternehmen.

52. Die afrikanischen Länder und ihre Entwicklungspartner sollten der Entwicklung der Humanressourcen besondere Bedeutung beimessen, indem sie insbesondere die menschliche Dimension in die Konzipierung und Durchführung von Struktur Anpassungsprogrammen mit einbeziehen. Wie es im Aktionsprogramm heißt, kommt der Rolle und dem Beitrag der Frau im

Entwicklungsprozeß entscheidende Bedeutung zu. Dennoch sind die Frauen in den Wirtschaftssystemen wie auch bei der Entscheidungsfindung nur am Rande beteiligt. Es muß daher umgehend für eine verstärkte Mitwirkung der Frauen in allen Wirtschaftsbereichen und auf allen Ebenen der Entwicklungsplanung und der Umsetzung gesorgt werden. Darüber hinaus sollten die afrikanischen Länder beträchtliche Mittel bereitstellen, damit die Frauen in vollere Umfang als aktive Wirtschaftssubjekte an Entwicklungsprogrammen, insbesondere in ländlichen Gegenden, mitwirken können.

5. Politikreformen

53. Die afrikanischen Länder sollten weiterhin eine ausgewogene Entwicklung aller Sektoren ihrer Volkswirtschaft anstreben. Besonderes Augenmerk sollte gelegt werden auf die Steuerung der Binnenwirtschaft, auf die wirksame Mobilisierung und Nutzung einheimischer Ressourcen, insbesondere durch Förderung der Spartätigkeit, und auf Maßnahmen zur Eindämmung oder Umkehrung der Kapitalflucht mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft sowie Maßnahmen zur Schaffung eines Direktinvestitionen förderlichen Klimas. Besondere Beachtung verdienen die Rationalisierung der öffentlichen Investitionspolitiken, die Ausarbeitung und wirksame Umsetzung von geeigneten Politiken in den Bereichen Humanressourcen und Bevölkerung, die industrielle Entwicklung, die Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und die Diversifizierung der Produktion.

54. Strukturanpassungsprogramme sollten so konzipiert sein, daß ihre nachteiligen sozioökonomischen Auswirkungen gemildert werden, daß für die Berücksichtigung der menschlichen Dimension gesorgt ist, daß der Lebensstandard der Armen und Benachteiligten in den afrikanischen Gesellschaften weiter angehoben wird, insbesondere durch die Umwidmung sozialer und entwicklungsbezogener Aufwendungen, und daß kurzfristige Stabilisierungs- und Anpassungsmaßnahmen mit dem langfristigen Strukturwandel vereinbar und darin eingebunden sind.

55. Unter Berücksichtigung dessen, daß die afrikanischen Regierungen die zentrale Rolle bei der Konzipierung und Umsetzung ihrer Anpassungsprogramme spielen, sollten diese Regierungen mit Unterstützung ihrer Entwicklungspartner folgendem besondere Aufmerksamkeit schenken, damit den Anpassungsprogrammen ein realistischer und pragmatischer Ansatz für die Probleme eines jeden Landes zugrundeliegt:

a) Bei der Konzipierung wirtschaftlicher Strukturanpassungsprogramme soll folgendes berücksichtigt werden:

- i) Die Anpassungsprogramme müssen realistisch und mit den voraussichtlichen finanziellen Ressourcen sowie dem externen und internen Umfeld vereinbar sein;
- ii) Das Programm muß auf die langfristigen Zielsetzungen und Strategien abgestimmt sein, wobei das besondere Schwergewicht weiterhin auf einer selbsttragenden Wirtschaftsentwicklung und einem selbsttragenden Wirtschaftswachstum liegen muß;
- iii) Um die nachteiligen Auswirkungen der Arbeitsmarktstrukturierung und die sozialen Kosten der Anpassung für die Armen möglichst niedrig

zu halten, müssen Ausgleichsprogramme vorgesehen werden;

iv) Die soziale Infrastruktur muß ausgebaut und die Humanressourcen müssen entwickelt werden, wobei auch umweltbezogene, kulturelle und politische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind;

v) An die jeweilige Rolle des öffentlichen und des privaten Sektors muß pragmatisch herangegangen werden;

b) Es müssen soziale Indikatoren zur Überwachung der Auswirkung dieser Programme auf die Bevölkerung ausgearbeitet werden;

c) Die afrikanischen Länder sollten sich entsprechend den auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene vorgegebenen langfristigen Entwicklungszielen und -strategien stärker um einen praktikablen konzeptionellen und praktischen Rahmen für die wirtschaftlichen Strukturanpassungsprogramme bemühen;

d) Es ist unbedingt notwendig, daß Länder, die den Reformprozeß noch nicht in Angriff genommen haben, dies möglichst bald tun, und daß diejenigen, die bereits damit begonnen haben, diesen Prozeß weiter in Gang halten und unterstützen.

6. Handel

56. Die afrikanischen Länder müssen besondere Anstrengungen unternehmen, um afrikanische Produkte auf den internationalen Märkten wettbewerbsfähiger zu machen, und geeignete Politiken verfolgen und das Instrumentarium zur Expansion und Diversifizierung ihrer Exporte verstärken.

57. Die Entscheidungen über Diversifizierungen liegen in erster Linie bei den afrikanischen Ländern. Diese Entscheidungen sollten die landwirtschaftlichen, industriellen und anderen Entwicklungsziele berücksichtigen. Die horizontale und vertikale Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften wie auch eine stärkere Beteiligung an der Verarbeitung, Vermarktung und Verteilung ihrer Rohstoffe sind langfristige Entwicklungsziele, auf die die afrikanischen Länder im Rahmen einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit zwischen Produzenten und Konsumenten weiter hinarbeiten müssen.

58. Zur Förderung des Transfers, der Übernahme, der Anpassung und der Anwendung geeigneter Technologien, des Ausbaus der Kommunikationsinfrastrukturen und der Verbesserung der Absatzverbundsysteme sollten geeignete Strukturen geschaffen bzw. bereits vorhandene verbessert werden, damit eine solide Grundlage für größere Leistungsfähigkeit auf dem Exportsektor gegeben ist.

59. Die afrikanischen Regierungen sollten sich stärker an allen wichtigen internationalen Handelsverhandlungen, insbesondere an der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen, beteiligen, um eher einen Abbau der tarifären und nichttarifären Handelsschranken zu erreichen, die sich nachteilig auf ihre Exportfähigkeit auswirken.

7. Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Integration

60. Damit das Aktionsprogramm wirksam umgesetzt wird, sollten sich die afrikanischen Länder mehr um wirtschaftliche Zusammenarbeit und Integration entsprechend den Zielsetzungen des Aktionsplans von Lagos zur Durchführung der Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas bemühen,

der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer am 28. und 29. April 1980 in Lagos abgehaltenen zweiten außerordentlichen Tagung verabschiedet wurde⁹². Unter anderem sollten folgende Maßnahme ergriffen werden:

a) Festigung und Straffung der bestehenden subregionalen Gruppierungen bzw. gegebenenfalls Schaffung neuer Gruppierungen und deren wirksame Heranziehung für eine koordinierte Planung und Entwicklung auf subregionaler Ebene;

b) Durchführung von Maßnahmen zur Koordinierung wirtschaftlicher und sozialer Politiken auf subregionaler Ebene sowie zur gemeinsamen Planung und Entwicklung von länderübergreifenden Projekten in wirtschaftlichen Schlüsselsektoren;

c) Förderung des innerafrikanischen Handels mit Rohstoffen und verarbeiteten Produkten;

d) Förderung innerstaatlicher Politiken, welche die Bewegung von Gütern, Fertigkeiten und Kapital zwischen den afrikanischen Ländern stimulieren.

8. *Frieden und Stabilität*

61. Es muß alles darangesetzt werden, um eine politische Beilegung internationaler und regionaler Konflikte zu erreichen, damit knappe Ressourcen der wirtschaftlichen Gesundung und Entwicklung zufließen können. In diesem Zusammenhang sollten die afrikanischen Länder mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft verstärkte Anstrengungen unternehmen, um den Aggressions- und Destabilisierungshandlungen des Apartheidregimes in Südafrika, das die zerstörerischste Konfliktform in der Region darstellt, ein Ende zu bereiten.

B. ROLLE DER INTERNATIONALEN GEMEINSCHAFT

1. *Rolle anderer Länder*

a) *Mittelzuflüsse*

62. Die Kapitalzuflüsse nach Afrika, insbesondere konzessionäre Mittelzuflüsse, sollten beträchtlich erhöht werden, vor allem an die afrikanischen Länder südlich der Sahara, und sollten je nach Bedarf auf einer kontinuierlichen, vorhersehbaren und gesicherten Basis bereitgestellt und rasch ausgezahlt werden. Eine derartige Erhöhung der Mittel für Afrika würde erleichtert, wenn alle entwickelten Länder 0,7 Prozent ihres Bruttoinlandsprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe bereitstellen würden.

63. Die Mittelzuflüsse nach Afrika werden wie bisher vorwiegend im Rahmen der bilateralen öffentlichen Hilfe sowie von multilateralen Institutionen bereitgestellt werden, doch sollte auch der Zufluß von Privatkapital gefördert werden. Die folgenden Maßnahmen sind von besonderem Belang:

a) Die Geberländer, insbesondere diejenigen, deren Hilfe an Afrika in den letzten zwei Jahren abgenommen hat oder sich auf einem niedrigen Niveau bewegt, sollten darauf hinarbeiten, ihre öffentliche Entwicklungshilfe an Afrika real zu erhöhen. Diese Mittel sollten auf einer nachhaltigen Basis bei rascher Auszahlung bereitgestellt werden und den Schwerpunktbereichen der wirtschaftlichen Gesundung und der Entwicklung zugute kommen;

b) Im Rahmen des Sonderhilfsprogramms der Weltbank angekündigte bilaterale Kofinanzierungsmittel für hochverschuldete Länder mit niedrigem Einkommen sollten so bald wie möglich verfügbar gemacht werden, und die Geber sollten die Auszahlung der von ihnen für diesen Zweck zugesagten Mittel beschleunigen;

c) Die Zusagen in bezug auf eine Erhöhung des Kapitals der Weltbank, die fünfte Auffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds und die achte Auffüllung der Internationalen Entwicklungsorganisation sollten unverzüglich erfüllt werden. Außerdem sollten die Verhandlungen über die dritte Auffüllung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung zügig abgeschlossen werden, und die Verhandlungen über eine neunte Auffüllung der Internationalen Entwicklungsorganisation sollten möglichst bald aufgenommen werden;

d) Die Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der bilateralen Kapitalzuflüsse sollten fortgesetzt werden, insbesondere durch eine raschere Auszahlung der bereits zugesagten Hilfe und vermehrte konzessionäre Hilfe, wobei die wiederkehrenden lokalen Kosten von Programmen und Projekten gedeckt, an Ort und Stelle vorhandenes Gerät sowie einheimische Fähigkeiten und Fachwissen genutzt und Verfahren, Richtlinien und Formate für die Beschaffung von Ausrüstungen verbessert werden sollten;

e) Die Koordinierung von in enger Zusammenarbeit mit den Empfängerländern durchgeführten Geberprogrammen sollte weiter verbessert werden. Die wichtige Rolle, die hierbei Beratungsgruppen und Treffen am runden Tisch zukommt, sollte verstärkt werden.

b) *Handel und Rohstoffe*

64. Eine Steigerung der afrikanischen Exporterlöse und eine Verminderung der nachteiligen Auswirkungen der jährlichen Schwankungen dieser Erlöse auf die afrikanischen Volkswirtschaften würde nicht nur zur Erreichung eines nachhaltigen nichtinflationären Wachstums beitragen, sondern auch den afrikanischen Ländern bei ihren Bemühungen um die Umsetzung des Aktionsprogramms helfen. Bessere Exporterlöse würden durch ein für afrikanische Exporte günstigeres internationales Klima und anhaltende Anstrengungen zur Exportdiversifizierung erleichtert.

65. Folgendes ist besonders zu beachten:

a) Die für Dezember 1988 angesetzte Halbzeitbilanz der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen sollte den Verhandlungen im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, bei denen den Anliegen der afrikanischen Länder besondere Beachtung geschenkt werden sollte, neue Impulse erteilen. Alle an der Uruguay-Runde beteiligten Länder sollten sich um eine Verbesserung des internationalen Handelsklimas bemühen, insbesondere soweit afrikanische Exporte davon betroffen sind. Dies gilt vor allem für Maßnahmen, die verarbeitete und nichtherkömmliche Exportgüter betreffen, da gerade diese Afrika die größte Chance bieten, seine Exportbasis auf lange Sicht auszuweiten und zu diversifizieren. Der Handel mit Agrarprodukten muß stärker liberalisiert werden, wobei den Bestimmungen bereits bestehender Regime für den Handel mit tropischen Produkten, die für die afrikanischen Länder von Interesse sind, besondere Beachtung geschenkt werden sollte. In diesem Zusammenhang sollte die Uruguay-Runde dazu genutzt werden, eine bessere

⁹² A/S-11/14, Anhang I.

Disziplin und bessere Regeln zu entwickeln und sich dabei mit den Problemen des Marktzugangs, von Subventionen, die direkt oder indirekt den Handel beeinflussen, und der Harmonisierung von Gesundheits- und Hygienennormen zu befassen;

b) Laufende Initiativen, die darauf gerichtet sind, den Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe voll operativ zu machen, sollten so rasch wie möglich abgeschlossen werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß Produzenten und Konsumenten bereits eine Reihe von Entwicklungsprogrammen für eine mögliche Finanzierung im Rahmen des Zweiten Schalters des Fonds gebilligt oder in Erwägung gezogen haben;

c) Programme zur Stabilisierung der Exporterlöse der afrikanischen Länder ähnlich dem Stabex- und Sysmin-System sollten von anderen Ländern in Erwägung gezogen werden;

d) Die Kompensations- und Eventualfall-Finanzierungsvorkehrung des Internationalen Währungsfonds sollte eine größere Rolle bei der Deckung von Afrikas kurzfristigem Bedarf an externer Finanzierung im Eventualfall spielen;

e) Im Rahmen des Aktionsprogramms sollte sich der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, anderen in Frage kommenden Organisationen und interessierten Regierungen ins Benehmen setzen, um eine Sachverständigengruppe einzusetzen, deren Aufgabe es wäre, eine eingehende Evaluierung der Frage der afrikanischen Rohstoffe und des Spielraums für eine Exportdiversifizierung vorzunehmen.

c) *Auslandsverschuldung*

66. Zahlreiche Länder haben Maßnahmen ergriffen, um die Auslandsschuldenlast Afrikas zu reduzieren; diese Maßnahmen sollten fortgesetzt werden, um die Belastung in Grenzen zu halten, die die Verschuldung für die wirtschaftliche Gesundung, die Reformen und die Entwicklung der afrikanischen Länder darstellt. Umschuldungen sollten durch andere multilaterale und bilaterale Maßnahmen ergänzt werden. Die internationale Gemeinschaft sollte alles daransetzen, um anhaltende, dauerhafte und wachstumsorientierte Lösungen zu finden, die die verschiedenen Kategorien von Schulden, die verschiedenen Gläubiger und die verschiedenen Schuldnerländer berücksichtigen und die den Entwicklungsbedürfnissen Afrikas gerecht werden. Angesichts des wichtigen Beitrags, den Fortschritte in diesem Bereich zum Erfolg des Aktionsprogramms leisten würden, sollten bereits laufende Initiativen, einschließlich der auf dem vom 19. bis 21. Juni 1988 in Toronto abgehaltenen Wirtschaftsgipfeltreffen⁹⁰ vereinbarten, unter Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte dringend verfolgt werden:

a) *Öffentliche bilaterale Schulden*

i) Nichtkonzessionäre öffentlich garantierte Schulden und Schuldendienstzahlungen von afrikanischen Ländern mit niedrigem Einkommen sollten zu großzügigeren Bedingungen umgeschuldet werden;

ii) Die Gläubigerländer sollten sich weiterhin bemühen, die durch öffentliche Entwicklungshilfedarlehen entstandene Schuldenlast abzuschreiben oder auf andere Weise zu beseitigen, so u.a. dadurch, daß Ländern mit niedrigem Einkommen, die Strukturanpassungsprogramme vornehmen,

die Rückzahlung in Landeswährung gestattet wird;

iii) Darüber hinaus sollten Geberländer bei ihrer künftigen Hilfeleistung an ärmere afrikanische Länder das Zuschußelement erhöhen.

b) *Multilaterale Schulden*

i) Es sollte alles darangesetzt werden, um die rasche und vollständige Umsetzung der Initiativen der internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität des Internationalen Währungsfonds, sicherzustellen, damit afrikanischen Ländern mit niedrigem Einkommen, die eine Strukturanpassung vornehmen, die erforderlichen konzessionären Mittel zufließen;

ii) Ebenfalls umgehend erwogen werden sollte der Vorschlag zur Schaffung eines aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Mechanismus, durch den auf konzessionärer Basis die bei der Weltbank ausstehenden Schulden von Ländern mit niedrigem Einkommen, die Reformen durchführen, gemildert werden.

c) *Kommerzielle Darlehen und Kredite*

Es sind verschiedene neue Methoden zur Reduzierung der kommerziellen Schulden der Entwicklungsländer ausgearbeitet worden. Die Anwendung dieser Methoden zur Milderung der kommerziellen Verschuldung der afrikanischen Länder sollte gefördert werden.

67. Die gemeinsame Position Afrikas in der Frage der Bewältigung des Auslandsverschuldungsproblems dieses Kontinents, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer am 30. November und 1. Dezember 1987 in Addis Abeba abgehaltenen dritten außerordentlichen Tagung angenommen worden ist⁹¹, sollte von der internationalen Gemeinschaft berücksichtigt und ernsthaft geprüft werden.

d) *Unterstützung von Reformen im Rahmen eines breitangelegten Entwicklungskonzepts*

68. Die afrikanischen Länder tragen die Verantwortung für die Ausarbeitung und Umsetzung der Wirtschaftsreformen, die Teil des wirtschaftlichen Gesundungs- und längerfristigen Entwicklungsprozesses sind. Bei der Unterstützung dieser Reformen sollten sich die internationalen Partner Afrikas die unbedingte Notwendigkeit einer längerfristigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung vor Augen halten. In diesem Zusammenhang sollte die menschliche Dimension ein zentrales Anliegen sein. Alle Beteiligten sollten verstärkte Anstrengungen unternehmen, um geeignete Indikatoren auszuarbeiten und anzuwenden, mit denen die im Zuge der Reformen erzielte Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen gemessen und genau überwacht werden kann. Außerdem sollten Instrumente ausgearbeitet werden, die eine frühzeitige Warnung vor einer Verschlechterung der Lebensbedingungen ermöglichen.

2. *Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Integration*

69. Die internationale Gemeinschaft sollte besondere Anstrengungen unternehmen, um die laufenden Bemühungen der afrikanischen Länder um eine Verstärkung der Zusammenarbeit und die rasche wirtschaftliche Integration in der Region zu unterstützen. Die Gewährung internationaler Hilfe für einzelstaatliche Projekte sollte durch eine stärkere Unterstützung regionaler

und subregionaler Projekte, insbesondere in den Schwerpunktbereichen, ergänzt werden.

3. Folgen der Destabilisierungspolitik Südafrikas

70. Die Anstrengungen der Länder der Subregion südliches Afrika zur wirtschaftlichen Gesundung und Entwicklung werden durch die Aggressions- und Destabilisierungshandlungen des südafrikanischen Regimes nach wie vor weitgehend zunichte gemacht. Die internationale Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit sollte größeren Druck auf das Apartheidregime ausüben, damit es von seiner verabscheuungswürdigen Politik abläßt und seine Destabilisierungs- und Aggressionshandlungen in der Region umgehend einstellt. Solange diesen Destabilisierungshandlungen kein Ende gesetzt wird, sollte den Mitgliedstaaten der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung des südlichen Afrika vermehrte Hilfe gewährt werden, um sie für die Kosten der Destabilisierung zu entschädigen, um es ihnen zu ermöglichen, ihre Programme zur wirtschaftlichen Gesundung und Entwicklung wirksam durchzuführen, und um ihre Zusammenarbeit untereinander zu verstärken, damit sie ihre Abhängigkeit von Südafrika vermindern können. Außerdem sollte die Gewährung von Soforthilfe auf die Wiedereingliederung der von Notsituationen in Mitleidenschaft gezogenen Bevölkerung ausgedehnt werden, u.a. mit dem Ziel, ihre Produktionskapazität wiederherzustellen. Es sollten weiterhin Beiträge zum Fonds für den Widerstand gegen Invasion, Kolonialismus und Apartheid und zu den Fonds der Vereinten Nationen geleistet und wenn möglich erhöht werden, und andere Möglichkeiten zur Unterstützung der Opfer der Apartheid sowie der Frontstaaten sollten genutzt werden.

4. Humanressourcen

71. Die Verantwortlichkeit für die Entwicklung, Planung und Nutzung ihrer Humanressourcen liegt in erster Linie bei den afrikanischen Ländern. Die internationale Gemeinschaft sollte ihre Anstrengungen dadurch unterstützen, daß sie ihnen die erforderliche finanzielle und technische Hilfe zur Förderung der Entwicklung ihrer Humanressourcen gewährt.

5. Süd-Süd-Kooperation

72. Die Süd-Süd-Kooperation zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms sollte verstärkt werden. Die bereits eingeleiteten Maßnahmen auf dem Agrarsektor sollten intensiviert werden, und es sollten zusätzliche Projekte ausgearbeitet werden, um die afrikanischen Länder einzeln oder gemeinsam bei der Verbesserung ihrer Grundnahrungsmittelproduktion zu unterstützen. Besonderes Schwergewicht sollte auf die technologische Zusammenarbeit gelegt werden, insbesondere in agrarbezogenen und Konsumgüterindustrien, um Afrika in die Lage zu versetzen, sich das Fachwissen und die Erfahrungen anderer, weiter fortgeschrittener Entwicklungsländer zunutze zu machen. Dasselbe gilt auch für den Austausch von Erfahrungen und Fähigkeiten bei der Entwicklung der Humanressourcen. Damit diese Ziele erreicht werden können, sollten die einzelnen Länder und subregionale und regionale Gruppierungen in Afrika und in anderen Entwicklungsregionen konkrete Aktionspläne mit zeitlich befristeten sektoralen Zielen vereinbaren.

6. Unterstützung seitens des Systems der Vereinten Nationen

73. Die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den verschiedenen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Umsetzung und Überwachung des Aktionsprogramms sollte weiter gestärkt werden. Um sicherzustellen, daß der Generalsekretär in der Lage ist, seinen Verantwortlichkeiten in bezug auf das Aktionsprogramm nachzukommen, sollten die Sekretariate des Lenkungsausschusses der Vereinten Nationen und der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für die Laufzeit des Programms eine entsprechende Unterstützung erhalten. Zu diesem Zweck sollten angemessene Finanzmittel, sowohl aus dem ordentlichen Haushalt als auch Sondermittel, vorgesehen werden.

74. Auf nationaler Ebene sollten weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen unternommen werden, unter Berücksichtigung der Programmierung nach Ländern und der Rolle des örtlichen Koordinators. Bei den Programmen des Systems der Vereinten Nationen sollte besonderes Gewicht auf die für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas vorrangigen Sektoren gelegt werden.

75. In Anbetracht der wichtigen Rolle, die den nichtstaatlichen Organisationen für die Mobilisierung der Öffentlichkeit zugunsten der Entwicklung und für eine entsprechende Bewußtseinsbildung zukommt, sollte das System der Vereinten Nationen zur Umsetzung des Aktionsprogramms verstärkt mit den nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten.

43/45 – Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁹³,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die vollständige Verwirklichung der Erklärung, 35/118 vom 11. Dezember 1980, deren Anlage den Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung enthält, sowie 40/56 vom 2. Dezember 1985 über den fünfundzwanzigsten Jahrestag der Erklärung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, insbesondere die Resolutionen 42/71 vom 4. Dezember 1987, sowie auf die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-14/1 vom 20. September 1986 zur Namibiafrage und unter Berücksichtigung der Erklärung der Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Südafrika⁹⁴ sowie der

⁹³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/43/23).

⁹⁴ Report of the World Conference on Sanctions against Racist South Africa, Paris, 16-20 Juni 1986 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.I.23), Kap. IX.

Erklärung der Internationalen Konferenz für die sofortige Unabhängigkeit Namibias und des von der Konferenz verabschiedeten Namibia-Aktionsprogramms⁹⁵,

unter Verurteilung der fortgesetzten kolonialistischen und rassistischen Unterdrückung von Afrikanern, wie sie durch die Regierung Südafrikas insbesondere in Namibia mit Hilfe der anhaltenden illegalen Besetzung des internationalen Territoriums erfolgt, sowie der unachgiebigen Haltung dieser Regierung gegenüber allen Bemühungen, eine international annehmbare Lösung für die Situation in diesem Territorium herbeizuführen,

sich zutiefst der dringenden Notwendigkeit *bewußt*, alle erforderlichen Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus zu ergreifen, insbesondere was Namibia betrifft, wo die verzweifelten Versuche Südafrikas, seine illegale Besetzung zu perpetuieren, unsagbares Leid und Blutvergießen über das Volk gebracht haben,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Politik jener Staaten, die in Mißachtung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen nach wie vor mit der Regierung Südafrikas bei deren Herrschaft über das Volk von Namibia kollaborieren,

ihre Überzeugung wiederholend, daß die restlose Ausmerzung der rassistischen Diskriminierung, der Apartheid und der Verstöße gegen die grundlegenden Menschenrechte der Völker der Kolonialgebiete am schnellsten durch die gewissenhafte und vollständige Verwirklichung der Erklärung, insbesondere in Namibia, sowie durch die möglichst rasche und vollständige Beseitigung der Präsenz des illegalen Besatzungsregimes in diesem Gebiet erreicht wird,

in dem Bewußtsein, daß der Erfolg nationaler Befreiungskämpfe und die sich daraus ergebende internationale Situation der internationalen Gemeinschaft eine einzigartige Gelegenheit bieten, entscheidend zur vollständigen Beseitigung des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen in Afrika beizutragen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Arbeit des Sonderausschusses zur Gewährleistung der wirksamen und vollständigen Durchführung der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung und entsprechender anderer Resolutionen der Vereinten Nationen,

sowie mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Mitarbeit und aktiven Beteiligung der betreffenden Verwaltungsmächte an der entsprechenden Arbeit des Sonderausschusses und von ihrer anhaltenden Bereitschaft, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten Beobachtersdelegationen der Vereinten Nationen zu empfangen,

betonend, wie wichtig es ist, daß sich die Verwaltungsmächte an der sie betreffenden Arbeit des Sonderausschusses beteiligen, und mit Besorgnis feststellend, daß sich die Nichtbeteiligung bestimmter Verwaltungsmächte nachteilig auf die Arbeit des Sonderausschusses ausgewirkt hat, da diesem eine wichtige Informationsquelle über die deren Verwaltung unterstehenden Gebiete entzogen wird,

sich klar bewußt, daß die vor kurzem unabhängig gewordenen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehen-

den Staaten auf wirtschaftlichem, sozialem und anderem Gebiet dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

in Anbetracht dessen, daß im Jahr 1990 der dreißigste Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker begangen wird,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den abhängigen Völkern der betreffenden Gebiete ohne weitere Verzögerung die volle Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu ermöglichen;

2. *stellt erneut fest*, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen – wie u.a. Rassismus, Apartheid, alle Aktivitäten fremder Wirtschafts- und sonstiger Interessen, die im Widerspruch zur Charta der Vereinten Nationen und zur Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker stehen, sowie Verletzungen des Selbstbestimmungsrechts und der grundlegenden Menschenrechte der Völker der Kolonialgebiete und die Aufrechterhaltung von Politiken und Praktiken zur Unterdrückung rechtmäßiger nationaler Befreiungsbewegungen – unvereinbar mit der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹⁶ und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ist und eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, alles zu tun, was für eine vollständige und rasche Ausmerzung des Kolonialismus und die gewissenhafte und strikte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Leitprinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *erklärt abermals*, daß sie die Rechtmäßigkeit des Kampfes der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker um die Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit mit allen erforderlichen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anerkennt;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 1988 mit dem Arbeitsprogramm für 1989⁹⁶;

6. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen Wirkung zu verleihen, die im Bericht des Sonderausschusses enthalten sind und die zügige Verwirklichung der Erklärung in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) und entsprechender anderer diesbezüglicher Resolutionen der Vereinten Nationen betreffen;

7. *verurteilt* die fortgesetzten Aktivitäten fremder Wirtschafts- und sonstiger Interessen, die die Verwirkli-

⁹⁵ Report of the International Conference for the Immediate Independence of Namibia, Vienna, 7-11 July 1986 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.1.16 mit Addendum), Dritter Teil, Kap. I und II.

⁹⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/43/23), Kap. I, Abschnitt J.

chung der Erklärung in bezug auf die Kolonialgebiete, insbesondere auf Namibia, behindern;

8. *verurteilt nachdrücklich* jede Kollaboration mit der Regierung Südafrikas, vor allem auf nuklearem und militärischem Gebiet, und fordert die betreffenden Staaten auf, jede derartige Kollaboration umgehend einzustellen;

9. *ersucht* alle Staaten, bis zur Wiederherstellung des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Namibia auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia unter Einschluß von Walfischbucht der Regierung Südafrikas unmittelbar oder durch ein Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen jegliche Unterstützung zu versagen und alle Maßnahmen zu unterlassen, die sich als Anerkennung der Rechtmäßigkeit der illegalen Besetzung Namibias durch dieses Regime auslegen ließen;

10. *fordert* die Kolonialmächte auf, ihre Militärstützpunkte und -anlagen unverzüglich und bedingungslos aus den Kolonialgebieten abzuziehen, keine neuen zu errichten und diese Gebiete nicht in irgendwelche Angriffshandlungen gegen andere Staaten bzw. in Einmischungen in die Angelegenheiten anderer Staaten hineinzuziehen;

11. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, dem unterdrückten Volk von Namibia unmittelbar oder durch Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen jede moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht die Verwaltungsmächte bezüglich der anderen Gebiete, im Benehmen mit den Regierungen der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete Schritte zu unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaft dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und effektiv zu nutzen;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, weiter nach geeigneten Mitteln zu suchen, um die unverzügliche und vollständige Durchführung der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) in allen Gebieten zu erreichen, die noch nicht die Unabhängigkeit erlangt haben, und insbesondere

a) spezifische Vorschläge für die Beseitigung der verbleibenden Überreste des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) konkrete Vorschläge zu machen, die dem Sicherheitsrat dabei helfen könnten, bei Entwicklungen in den Kolonialgebieten, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnten, geeignete Maßnahmen aufgrund der Charta in Erwägung zu ziehen;

c) die Einhaltung von Resolution 1514 (XV) sowie entsprechender anderer Resolutionen zur Entkolonialisierung, insbesondere der Resolutionen betreffend Namibia, durch die Mitgliedstaaten weiter zu prüfen;

d) den kleinen Territorien weiter besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die Entsendung von Besuchsdelegationen in diese Gebiete, wann immer der Sonderausschuß dies für angebracht hält, und der Generalversammlung die Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

e) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Verwirklichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf das unterdrückte Volk von Namibia, weltweiter Unterstützung seitens der Regierungen und seitens der besonders mit der Entkolonialisierung befaßten nationalen und internationalen Organisationen zu versichern;

f) in Vorbereitung der Begehung des dreißigsten Jahrestages der Verabschiedung der Erklärung im Jahr 1990 und zur weiteren Stärkung des Entkolonialisierungsprozesses der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung Empfehlungen hinsichtlich geeigneter Aktivitätenprogramme vorzulegen, die von den Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Laufe des Gedenkjahres durchgeführt werden können;

13. *fordert* die Verwaltungsmächte auf, den Sonderausschuß auch künftig bei der Erfüllung seines Mandats zu unterstützen und die Einreise von Besuchsdelegationen in die Gebiete zu gestatten, damit sich diese Informationen aus erster Hand verschaffen und die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner in Erfahrung bringen können, und bittet nachdrücklich insbesondere diejenigen Verwaltungsmächte, die sich nicht an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen, dies bei der Tagung 1989 zu tun;

14. *ersucht* den Generalsekretär und die Sonderorganisationen sowie die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den vor kurzem unabhängig gewordenen bzw. kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf wirtschaftlichem, sozialem und anderen Gebieten jetzt und in Zukunft jede erdenkliche Hilfe zu gewähren;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der verschiedenen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

59. Plenarsitzung
22. November 1988

43/46 — Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft⁹⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Verbreitung von Informa-

⁹⁷ Ebd., Kap. II.

tionen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Generalversammlungsresolution 42/72 vom 4. Dezember 1987,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Absichten und Ziele der Erklärung sowie eingedenk dessen, daß auch weiterhin dringend alles getan werden muß, um die Weltöffentlichkeit mit allen Aspekten des Problems der Entkolonialisierung bekanntzumachen und so die Völker der Kolonialgebiete bei der Erringung der Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit wirksam zu unterstützen,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von den verschärften Zensurmaßnahmen, die das rassistische Regime Südafrikas den lokalen und internationalen Medien in bezug auf alle Aspekte der Politik und Praxis der Apartheid und der Entwicklung in Namibia auferlegt hat,

in Kenntnis der immer wichtigeren Rolle einer Reihe nichtstaatlicher Organisationen, die ein besonderes Interesse an der Entkolonialisierung haben, bei der weiten Verbreitung einschlägiger Informationen, und mit Genugtuung darüber, daß sich der Sonderausschuß dabei intensiver um die Unterstützung dieser Organisationen bemüht,

1. *billigt* das im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltene Kapitel betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung;

2. *ist der Auffassung*, daß es den Vereinten Nationen obliegt, auch weiterhin eine aktive Rolle im Prozeß der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu spielen und ihre Bemühungen um eine möglichst weite Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung zu intensivieren, mit dem Ziel, die internationale öffentliche Meinung stärker für die vollständige Entkolonialisierung zu mobilisieren;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Anregungen des Sonderausschusses auch weiterhin durch konkrete Maßnahmen über alle ihm zur Verfügung stehenden Medien, so u.a. Presse, Funk und Fernsehen, dafür zu sorgen, daß die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung kontinuierlich einer breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht wird, und u.a.

a) in Absprache mit dem Sonderausschuß weiterhin grundlegende Daten, Studien und Artikel über Probleme der Entkolonialisierung sammeln, ausarbeiten und verbreiten zu lassen und insbesondere die Zeitschrift *Objective: Justice* (Ziel: Gerechtigkeit) sowie andere Publikationen, Sonderartikel und Studien, so auch die Reihe *Decolonization* (Entkolonialisierung), weiter zu veröffentlichen und daraus geeignetes Material zur weiteren Verbreitung durch Nachdrucke in verschiedenen Sprachen auszuwählen;

b) sich bei der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben um die volle Mitwirkung der betreffenden Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die Aktivitäten aller Informationszentren der Vereinten Nationen zu verstärken;

d) durch regelmäßige Konsultationen und systematischen Austausch einschlägiger Informationen enge Ar-

beitsbeziehungen zur Organisation der afrikanischen Einheit zu unterhalten;

e) in enger Zusammenarbeit mit den Informationszentren der Vereinten Nationen die Unterstützung von besonders an der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung der entsprechenden Informationen zu gewinnen;

f) über alle Sitzungen des Sonderausschusses und seiner Nebenorgane auch künftig in Pressemitteilungen umfassend zu berichten;

g) die Verfügbarkeit der zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen und Dienste sicherzustellen;

h) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

4. *ersucht* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die besonders an der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die umfassende Verbreitung der in Ziffer 2 genannten Informationen zu veranlassen bzw. zu intensivieren;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

59. Plenarsitzung
22. November 1988

43/47 – Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß 1990 der dreißigste Jahrestag der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker begangen wird,

eingedenk der diesbezüglichen Empfehlung in dem Schlußdokument, das von der vom 7. bis 10. September 1988 in Nikosia abgehaltenen Konferenz der Außenminister der nichtgebundenen Länder⁹⁸ verabschiedet wurde,

sowie eingedenk des wichtigen Beitrags der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung, insbesondere durch den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

1. *erklärt* die Jahre 1990-2000 zur Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der die Versammlung in die Lage versetzt, einen Aktionsplan zu behandeln und zu verabschieden, der darauf abzielt, die Welt bis zum 21. Jahrhundert vom Kolonialismus zu befreien.

59. Plenarsitzung
22. November 1988

⁹⁸ A/43/667-S/20212, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 239.

43/49 – Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/48 vom 30. November 1988, in der sie u.a. dem Gastland dringend nahegelegt hat, die Bestimmungen des Abkommens vom 26. Juni 1947 zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen⁹⁹ genauestens einzuhalten und seinen Beschluß zu überprüfen und aufzuheben, das für den Vorsitzenden des Exekutivausschusses der Palästinensischen Befreiungsorganisation, Yasser Arafat, beantragte Visum zu verweigern,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Dezember 1988¹⁰⁰, in dem es heißt, das Gastland habe ihm mitgeteilt: "wir sehen keine Veranlassung zur Änderung unseres Beschlusses",

bekräftigend, daß die in Artikel 11 des Abkommens genannten Personen das Recht haben, zum Zwecke der Durchreise zum oder vom Amtssitzbereich ohne irgendwelche Behinderungen in die Vereinigten Staaten von Amerika einzureisen,

1. mißbilligt, daß das Gastland nicht positiv auf das in Resolution 43/48 enthaltene Ersuchen der Generalversammlung reagiert hat;

2. beschließt unter dem Zwang der gegebenen Umstände und unbeschadet der normalen Gepflogenheiten, die Palästinafrage, d.h. Punkt 37 der Tagesordnung der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung, vom 13. bis 15. Dezember 1988 im Plenum im Genfer Büro der Vereinten Nationen zu behandeln;

3. ersucht den Generalsekretär, die für die Durchführung dieser Resolution erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, und ermächtigt ihn, den Sitzungskalender im Genfer Büro der Vereinten Nationen für die genannten Tage nach Bedarf zu ändern.

67. Plenarsitzung
2. Dezember 1988

43/50 – Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas¹⁰¹**A****INTERNATIONALE SOLIDARITÄT
MIT DEM BEFREIUNGSKAMPF IN SÜDAFRIKA***Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/23 A vom 20. November 1987,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid¹⁰², insbesondere der Ziffern 183 bis 194,

ernstlich besorgt über die Eskalation der Unterdrückungsmaßnahmen und des Staatsterrors gegen Apartheidgegner wie auch über die wachsende Unnachgiebigkeit des rassistischen Regimes Südafrikas, die sich in der

ständigen Verlängerung des Ausnahmezustandes, der Verhängung strenger Restriktionsverfügungen gegen friedliche Organisationen und Einzelpersonen, die Apartheidgegner sind, der zunehmenden Zahl willkürlicher Verhaftungen, Prozesse, Folterungen und Morde, darunter von Frauen und Kindern, dem verstärkten Einsatz von Selbstschutzverbänden und der Knebelung der Presse zeigen,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von den weiter andauernden Angriffshandlungen und Destabilisierungsmaßnahmen des rassistischen Regimes gegen unabhängige afrikanische Nachbarstaaten, so auch der Ermordung und Entführung von Freiheitskämpfern in diesen Staaten und anderswo, sowie über die fort-dauernde illegale Besetzung Namibias,

1. bekräftigt ihre volle Unterstützung für die Mehrheit des südafrikanischen Volkes in seinem Kampf um die vollständige Beseitigung der Apartheid, den es unter der Führung seiner nationalen Befreiungsbewegungen, des Afrikanischen Nationalkongresses von Südafrika und des Panafrikanischen Kongresses von Asania, führt, damit das gesamte Volk von Südafrika als Ganzes ohne Ansehen der Rasse, der Hautfarbe oder des Glaubens in den Genuß gleicher und uneingeschränkter politischer und sonstiger Rechte gelangen und in Freiheit an der Gestaltung seines Geschicks mitwirken kann;

2. bekräftigt außerdem die Rechtmäßigkeit des Kampfes des Volkes von Südafrika und sein Recht, zu den erforderlichen Mitteln, so auch zum bewaffneten Kampf, zu greifen, um die Ausmerzung der Apartheid und die Schaffung eines freien, demokratischen, ungeteilten und nicht-rassistischen Südafrika zu erreichen;

3. verurteilt das rassistische Regime sowie seine Politik und Praxis der Apartheid und insbesondere die Hinrichtung von Patrioten und verhafteten Freiheitskämpfern in Südafrika und verlangt, daß das rassistische Regime

a) die zum Tode verurteilten politischen Gefangenen nicht hinrichten läßt;

b) den verhafteten Freiheitskämpfern gemäß den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁷⁰ und dem dazugehörigen Zusatzprotokoll I von 1977⁶⁹ Kriegsgefangenenstatus einräumt;

4. verlangt erneut

a) die Aufhebung des Ausnahmezustandes;

b) die sofortige und bedingungslose Freilassung von Nelson Mandela und allen anderen politischen Gefangenen und Inhaftierten;

c) die Aufhebung sämtlicher Verbote, mit denen politische Organisationen und Gegner der Apartheid belegt worden sind;

d) die sichere Rückkehr aller aus politischen Gründen im Exil Lebenden;

e) den Abzug der Truppen des Regimes aus den schwarzen Townships;

f) die Aufhebung der Beschränkungen der Pressefreiheit;

g) die Beendigung der Politik der Bantustanisierung und der Zwangsumsiedlungen der Bevölkerung;

h) die Beendigung der gegen die Nachbarländer gerichteten militärischen und paramilitärischen Aktivitäten;

5. verlangt insbesondere, daß alle inhaftierten Kinder bedingungslos freigelassen werden und daß der ab-

⁹⁹ Siehe Resolution 169 (II).

¹⁰⁰ A/43/909.

¹⁰¹ Siehe auch Abschnitt I, Fußnote 9 und Abschnitt X.B.3, Beschluß 43/414.

¹⁰² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 22 (A/43/22).

scheulichen Praxis der Unterdrückungsmaßnahmen gegen Kinder und Minderjährige sofort ein Ende gesetzt wird;

6. *ist der Ansicht*, daß durch die Erfüllung der vorgenannten Forderungen die geeigneten Voraussetzungen dafür geschaffen würden, daß alle Südafrikaner untereinander freie Konsultationen im Hinblick auf die Aushandlung einer gerechten und dauerhaften Lösung des Konflikts in diesem Land führen können;

7. *appelliert* an alle Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Massenmedien, städtischen und sonstigen örtlichen Behörden sowie an Einzelpersonen, dem Volk Südafrikas und seinen nationalen Befreiungsbewegungen dringend mehr politische, wirtschaftliche, bildungspolitische, rechtliche, humanitäre Unterstützung und jede sonst erforderliche Hilfe zu gewähren;

8. *appelliert außerdem* an alle Staaten sowie an alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre materielle, finanzielle und sonstige Unterstützung der Frontstaaten und anderer unabhängiger Nachbarstaaten zu erhöhen;

9. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, großzügige Beiträge an den von der Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder eingerichteten Fonds für den Widerstand gegen Invasion, Kolonialismus und Apartheid zu leisten, mit dem Ziel, den gegen das Apartheidregime kämpfenden Befreiungsbewegungen sowie den Frontstaaten und anderen unabhängigen Nachbarstaaten größere Unterstützung zu gewähren;

10. *beschließt*, im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen weiterhin ausreichende Mittel bereitzustellen, damit die von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen – nämlich der Afrikanische Nationalkongreß von Südafrika und der Panafrikanische Kongreß von Asania – in New York Büros unterhalten können, um wirksam an den Beratungen des Sonderausschusses gegen Apartheid und der anderen in Betracht kommenden Gremien teilnehmen zu können;

11. *ersucht* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ihren Einfluß zur Durchführung dieser Resolution geltend zu machen.

68. Plenarsitzung
5. Dezember 1988

B

MILITÄRISCHE KOLLABORATION MIT SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen und die Resolutionen des Sicherheitsrats über das Waffenembargo sowie auf andere Resolutionen über Kollaboration mit Südafrika,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid einschließlich Anhang I des Berichts¹⁰²,

in der Auffassung, daß die uneingeschränkte Anwendung eines Waffenembargos gegen Südafrika unverzichtbarer Bestandteil eines internationalen Vorgehens gegen die Apartheid ist.

Kenntnis nehmend von der am 18. Dezember 1987 verabschiedeten Erklärung des Sicherheitsratsausschusses gemäß Resolution 421 (1977) vom 9. Dezember 1977 zur Südafrikafrage, in der der Ausschuß "mit Beunruhigung und großer Sorge festgestellt hat, daß noch immer große Mengen an Waffen und militärischer Ausrüstung, so auch hochentwickeltes militärisches Gerät, auf direktem oder heimlichem Wege nach Südafrika gelangen"¹⁰³,

mit Bedauern darüber, daß einige Länder heimlich weiterhin mit Südafrika Waffenhandel treiben und Südafrika die Teilnahme an internationalen Waffenausstellungen gestatten,

1. *fordert* diejenigen Staaten, die direkt oder indirekt gegen das Waffenembargo verstoßen und weiterhin mit Südafrika auf militärischem und nuklearem Gebiet sowie im Bereich des militärischen Nachrichtenwesens und der Wehrtechnik zusammenarbeiten, insbesondere bestimmte westliche Staaten und Israel, *mit Nachdruck auf*, derartige Handlungen sofort zu unterlassen;

2. *bittet* den Sicherheitsrat *nachdrücklich*, Sofortmaßnahmen ins Auge zu fassen, durch die die strikte und uneingeschränkte Anwendung des vom Rat mit Resolution 418 (1977) vom 4. November 1977 verhängten Waffenembargos und seine wirksame Überwachung sichergestellt werden;

3. *ersucht* den Sonderausschuß gegen Apartheid, die Angelegenheit laufend weiter zu verfolgen und der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat gegebenenfalls darüber Bericht zu erstatten.

68. Plenarsitzung
5. Dezember 1988

C

UMFASSENDE UND BINDENDE SANKTIONEN GEGEN DAS RASSISTISCHE REGIME SÜDAFRIKAS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/23 C vom 20. November 1987,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und die des Sicherheitsrats, in denen gefordert wird, konzertierte internationale Maßnahmen zu ergreifen, um das rassistische Regime Südafrikas zur völligen Abschaffung der Apartheid zu zwingen,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid¹⁰², insbesondere der Ziffern 188 bis 194,

erfreut darüber, daß die Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport¹⁰⁴ am 3. April 1988 in Kraft getreten ist,

ernstlich besorgt über die fortgesetzte Mißachtung des Willens der internationalen Gemeinschaft durch das Apartheidregime, seine provokative Nichterfüllung der Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung, seinen eskalierenden Terror gegen das Volk

¹⁰³ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for October, November and December 1987*, Dokument S/19396, Anhang.

¹⁰⁴ Resolution 40/64 G, Anlage.

von Südafrika, seine weiter andauernde illegale Besetzung Namibias sowie seine militärischen Angriffshandlungen gegen unabhängige afrikanische Staaten und seine Maßnahmen zur politischen wie wirtschaftlichen Destabilisierung dieser Länder,

mit dem Ausdruck *ernster Besorgnis* über die andauernde Verletzung des Waffenembargos gegen Südafrika,

mit *tiefer Besorgnis feststellend*, daß einige Mitgliedstaaten und transnationale Unternehmen weiterhin Wirtschaftsbeziehungen zu Südafrika unterhalten, während einige andere damit begonnen haben, die durch die Sanktionen anderer Staaten geschaffenen Möglichkeiten auszunutzen und ihren Handel mit Südafrika erheblich auszuweiten,

1. *bekräftigt*, daß die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ist und daß den Vereinten Nationen eine Hauptverantwortung dabei zukommt, die Anstrengungen zu ihrer unverzüglichen Beseitigung zu unterstützen;

2. *legt den Staaten nahe*, soweit noch nicht geschehen, der Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport beizutreten, und fordert alle Staaten auf, die Tätigkeit der Kommission gegen Apartheid im Sport zu unterstützen;

3. *fordert die Staaten*, die ihren Handel mit Südafrika ausgeweitet haben, und dabei insbesondere Japan, das sich vor kurzem zum wichtigsten Handelspartner Südafrikas entwickelt hat, *auf*, ihre Handelsbeziehungen zu Südafrika abzubrechen;

4. *beschließt erneut*, daß die Verhängung umfassender und bindender Sanktionen durch den Sicherheitsrat nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen das geeignetste, effektivste und friedlichste Mittel wäre, um der Apartheid ein Ende zu setzen und die Verantwortung der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die vom Apartheidregime bedroht und verletzt werden, zu erfüllen;

5. *ersucht* den Sicherheitsrat deshalb *nachdrücklich*, sofort ein Tätigwerden nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen, mit dem Ziel, umfassende und bindende Sanktionen gegen das rassistische Regime Südafrikas zu verhängen, und fordert die Regierungen, die gegen die Anwendung umfassender bindender Sanktionen sind, *auf*, ihre Politik zu überdenken und der Anwendung solcher Maßnahmen durch den Sicherheitsrat keinen Widerstand mehr entgegenzusetzen;

6. *appelliert* an die Regierungen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, die Verhängung umfassender bindender Sanktionen gegen das rassistische Südafrika durch die internationale Gemeinschaft als Mittel zur Herbeiführung eines friedlichen Wandels in diesem Lande zu unterstützen;

7. *bittet* den Sicherheitsrat *nachdrücklich*, das mit seinen Resolutionen 418 (1977) vom 4. November 1977 und 558 (1984) vom 13. Dezember 1984 verhängte bindende Waffenembargo zu verschärfen, damit die andauernden Verletzungen des Waffenembargos ein Ende finden.

68. Plenarsitzung
5. Dezember 1988

D

VERHÄNGUNG, KOORDINATION UND
STRENGE ÜBERWACHUNG VON MASSNAHMEN
GEGEN DAS RASSISTISCHE SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über Sanktionen gegen Südafrika,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid¹⁰², insbesondere von den Ziffern 191 bis 194, sowie vom Bericht des Generalsekretärs über die Anwendung einzelstaatlicher Maßnahmen gegen Südafrika¹⁰³,

in der Auffassung, daß die von den Staaten einzeln und teilweise auch gemeinsam ergriffenen Maßnahmen zwar begrüßenswert sind, daß sie aber im Geltungsbereich und Durchführungsgrad voneinander abweichen und es dadurch ermöglichen, bestehende Lücken auszunutzen,

besorgt über die immer größere Zahl von Staaten, die die durch diese Maßnahmen entstandenen Lücken im Handel ausnutzen,

in Würdigung der von Gewerkschaften, Frauenverbänden, Studentengruppen und anderen Anti-Apartheid-Organisationen durchgeführten Aktionen zur Isolierung des Apartheidregimes,

1. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, soweit noch nicht geschehen, bis zur Verhängung umfassender und bindender Sanktionen gesetzliche und/oder vergleichbare Maßnahmen zu verabschieden, die effektive Sanktionen gegen Südafrika darstellen und insbesondere

a) ein Embargo über die Lieferung aller Produkte, Technologien, Fertigkeiten und Dienstleistungen zu verhängen, die für die militärische und nukleare Industrie Südafrikas, einschließlich des militärischen Nachrichtenwesens, genutzt werden können;

b) ein Embargo über die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten zu verhängen;

c) die Einfuhr von Kohle, Gold, sonstigen Mineralien und landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Südafrika und Namibia zu verbieten;

d) die transnationalen Unternehmen, Banken und Finanzinstitutionen dazu zu veranlassen, sich durch die Beendigung von Kapitalbeteiligungen und sonstigen Investitionen, des Transfers von Technologie und Know-how und der Bereitstellung von Krediten und Darlehen effektiv aus Südafrika zurückzuziehen;

e) sämtliche Luft-, See- und sonstigen Verkehrsverbindungen mit Südafrika abzubrechen;

f) durch entsprechende Maßnahmen ihre Staatsbürger am Dienst in den südafrikanischen Streitkräften und anderen empfindlichen Bereichen zu hindern;

g) geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Wirksamkeit des Sport- und Kulturboykotts des rassistischen Regimes Südafrikas zu gewährleisten;

2. *bittet* alle Staaten *außerdem nachdrücklich*, die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen streng zu überwachen und gegebenenfalls Rechtsvorschriften zu verabschieden, welche Einzelpersonen und Unternehmen, die gegen diese Maßnahmen verstoßen, mit Strafe bedrohen;

¹⁰³ A/43/786.

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über neue gesetzgeberische und/oder vergleichbare Maßnahmen zu berichten, die die Staaten gegen Südafrika ergriffen und angewandt haben, insbesondere auf Gebieten, in denen die südafrikanische Wirtschaft von der Außenwelt abhängig ist.

68. Plenarsitzung
5. Dezember 1988

E

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN SÜDAFRIKA UND ISRAEL

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/23 D vom 20. November 1987,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid¹⁰², insbesondere dessen Anhang I über die jüngsten Entwicklungen in den Beziehungen zwischen Südafrika und Israel,

1. *fordert Israel auf*, sich an die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu halten, indem es alle Formen der militärischen, nuklearen, nachrichtendienstlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Zusammenarbeit mit Südafrika sofort beendet, insbesondere seine langfristigen Lieferverträge für militärische Versorgungsgüter;

2. *ersucht* den Sonderausschuß gegen Apartheid, die Beziehungen zwischen Südafrika und Israel, so auch die Anwendung der von Israel ergriffenen Maßnahmen, weiter zu verfolgen und laufend zu überprüfen und der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat gegebenenfalls darüber zu berichten.

68. Plenarsitzung
5. Dezember 1988

F

ARBEITSPROGRAMM DES SONDERAUSSCHUSSES GEGEN APARTHEID

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid¹⁰²,

1. *würdigt* die Arbeit, die der Sonderausschuß gegen Apartheid in Wahrnehmung seiner Aufgaben bei der Förderung internationaler Maßnahmen gegen die Apartheid leistet;

2. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Sonderausschusses und billigt die in Ziffer 194 des Berichts enthaltenen Empfehlungen zum Arbeitsprogramm des Ausschusses;

3. *beschließt*, für den Sonderausschuß für das Jahr 1989 eine Sonderzuweisung von 400.000 US-Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zur Deckung der Kosten von Sonderprojekten bereitzustellen, die vom Ausschuß beschlossen werden;

4. *ersucht* die Regierungen und Organisationen um finanzielle oder sonstige Unterstützung für die Sonderprojekte des Sonderausschusses sowie um großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für Öffentlichkeitsarbeit gegen Apartheid;

5. *appelliert* an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Informationsmedien und Einzelpersonen, mit dem Zentrum gegen Apartheid und der Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats bei deren Aktivitäten gegen die Apartheid und vor allem bei der Verbreitung von Informationen über die sich verschlechternde Situation in Südafrika zusammenzuarbeiten, um die Auswirkungen der Pressebeschränkungen in Südafrika zu mildern und der südafrikanischen Propaganda wirksam zu begegnen.

68. Plenarsitzung
5. Dezember 1988

G

SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ÜBER APARTHEID UND DEREN ZERSTÖRERISCHE FOLGEN IM SÜDLICHEN AFRIKA

Die Generalversammlung,

ernstlich besorgt über die immer schärfere Unterdrückung der Gegner der Apartheid in Südafrika,

sowie besorgt über die fortdauernde Aggression des rassistischen Regimes gegen die Frontstaaten und die zerstörerischen Folgen dieser Aggression,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der vom 7. bis 10. September 1988 in Nikosia abgehaltenen Konferenz der Außenminister der nichtgebundenen Länder⁶⁵,

empört darüber, daß Südafrika die Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats auch weiterhin nicht durchführt,

1. *beschließt*, vor der vierundvierzigsten Tagung zu einem vom Generalsekretär im Benehmen mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid festzulegenden Termin eine Sondertagung der Generalversammlung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika abzuhalten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen administrativen Vorkehrungen zur Einberufung der Sondertagung zu treffen.

68. Plenarsitzung
5. Dezember 1988

H

VERBREITUNG VON INFORMATIONEN GEGEN DIE APARTHEIDPOLITIK DES REGIMES DES RASSISTISCHEN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf und in Bekräftigung der Rechtsgrundlage, die sie in Ziffer 4 ihrer Resolution 32/105 H vom 14. Dezember 1977 und in ihrer Resolution 33/183 I vom 24. Januar 1979 geschaffen hat, worin sie den Generalsekretär ersucht hat, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein Programm mit regelmäßigen, für Südafrika bestimmten Rundfunksendungen durchzuführen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 13 (I) vom 13. Februar 1946, 595 (VI) vom 4. Februar 1952, 1335 (XII) vom 13. Dezember 1958, 1405 (XIV) vom 1. Dezember 1959, 3535 (XXX) vom 17. Dezember 1975, 32/105 B vom 14. Dezember 1977, 33/115 vom 18. De-

zember 1978, 34/181 und 34/182 vom 18. Dezember 1979, 35/201 vom 16. Dezember 1980, 36/149 vom 16. Dezember 1981 und 40/64 D vom 10. Dezember 1985, mit denen sie den Generalsekretär ersucht hat, die für das südliche Afrika bestimmten Radioprogramme zu intensivieren und auszubauen,

fest davon überzeugt, daß die Aktivitäten zur Mobilisierung der Weltöffentlichkeit gegen das verabscheuungswürdige Apartheidsystem in Südafrika intensiviert und ausgeweitet werden müssen,

in Anbetracht der in den einschlägigen Generalversammlungsresolutionen verankerten wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen bei der Verbreitung von Informationen gegen die Apartheid zu spielen haben,

eingedenk der böswilligen Propagandaaktivitäten des rassistischen Regimes Südafrikas, das weiterhin zahlreiche militärische Angriffs- und Destabilisierungshandlungen gegen die Frontstaaten und andere Nachbarstaaten in der Region begeht, sowie der unbedingten Notwendigkeit, diesen Aktivitäten wirksam entgegenzutreten,

beunruhigt über die geplanten Kürzungen bei den Planstellen der zur Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats gehörenden Sektion Anti-Apartheid-Programme,

besorgt darüber, daß im Laufe der Jahre die Programmproduktion ständig zurückgegangen ist, sowie bekümmert über die Aussichten, die sich mit dem Vorschlag der Hauptabteilung Presse und Information eröffnen, die für das Volk Südafrikas und Namibias bestimmten Rundfunkprogramme weiter zu reduzieren, und dies gerade in dieser entscheidend wichtigen Zeit, in der das rassistische Regime seine Desinformationskampagne und die Sperren für die Massenmedien immer weiter verschärft,

eingedenk der Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 betreffend die administrative und finanzielle Neustrukturierung der Vereinten Nationen und insbesondere eingedenk der Notwendigkeit sicherzustellen, daß die Reformen flexibel durchgeführt werden und keine negativen Auswirkungen auf die Programme haben, für die ein Auftrag erteilt wurde bzw. die vorrangig sind,

mit Genugtuung feststellend, daß der Generalsekretär in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Rundfunkprogramme initiiert hat, die im südlichen Afrika in den Hauptsprachen Südafrikas, d.h. Englisch, Afrikaans, Sesotho, Setsuana, Xhosa und Zulu, empfangen werden können,

unter Berücksichtigung dessen, daß der Rundfunk das allgemein und weithin benutzte und leicht zugängliche Kommunikationsmittel der Region darstellt,

1. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*,

a) diese Rundfunksendungen wie auch die Herstellung von audiovisuellem Material zu intensivieren, zu verstärken und auszuweiten und, von jeder Einmischung absehend, die einzigartigen linguistischen Merkmale und Besonderheiten dieser Programme beizubehalten;

b) den Rundfunkstationen derjenigen Mitgliedstaaten, die Rundfunksendungen nach Südafrika ausstrahlen bzw. dazu bereit sind, jede erforderliche technische und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit ihre Sendungen in Südafrika empfangen werden können,

c) für die laufende Überwachung und Evaluierung der Auswirkungen dieser Programme Sorge zu tragen;

d) in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 42/220 vom 21. Dezember 1987, die Zahl der diesen Programmen zugeordneten Mitarbeiter beizubehalten bzw. den Erfordernissen entsprechend zu erhöhen;

e) diese Rundfunkprogramme dadurch zu stärken und zu verbessern, daß er in den höheren Rängen des Sekretariats unter den in leitender Stellung tätigen Entscheidungsträgern und aufsichtsführenden Beamten aus der Region selbst stammende Mitarbeiter einstellt, die die Entwicklungen in der Region unschwer verstehen und interpretieren und entsprechend auf sie eingehen können;

f) diese Rundfunkprogramme als gänzlich getrennten Organisationsbestandteil weiterzuführen, um ihre Effektivität zu erhöhen;

2. *appelliert* an alle Regierungen, an die nichtstaatlichen Organisationen und die Sonderorganisationen, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, um für die möglichst weite Verbreitung von Informationen gegen die Apartheid und insbesondere dieser Rundfunkprogramme Sorge zu tragen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen, die der Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats ihre Sendeeinrichtungen zur Verfügung gestellt und Beiträge zum Treuhandfonds für die Öffentlichkeitsarbeit gegen die Apartheid geleistet haben, und ersucht alle anderen, soweit noch nicht geschehen, ein Gleiches zu tun;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

68. Plenarsitzung
5. Dezember 1988

I

TREUHANDFONDS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika, insbesondere die Resolution 42/23 H vom 20. November 1987,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika¹⁰⁶, dem der Bericht des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds als Anhang beigefügt ist,

ernstlich besorgt über den Fortbestand des landesweiten Ausnahmezustandes wie auch der Sicherheitsbestimmungen, durch die abweichende politische Auffassungen und Proteste zu einem Verbrechen gemacht und erstickt werden,

in zunehmendem Maße beunruhigt über die fortwährenden Inhaftierungen ohne Prozeß, Zwangsumsiedlungen, Bannverfügungen, Restriktionsmaßnahmen, politischen Prozesse und über Apartheidgegner verhängten Todesurteile, die Schikanierung der Ge-

¹⁰⁶ A/43/682.

werkschaften, der Kirche und anderer Organisationen sowie von Einzelpersonen, die sich an der friedlichen Protest- und Oppositionsbewegung beteiligen,

erneut erklärend, daß jetzt mehr denn je erforderlich ist, daß die internationale Gemeinschaft den aufgrund von repressiven und diskriminierenden Rechtsvorschriften in Südafrika und Namibia Verfolgten vermehrte humanitäre und rechtliche Hilfe gewährt, um ihre Not zu lindern und ihre Anstrengungen zu unterstützen,

fest überzeugt, daß höhere Beiträge an den Treuhandfonds und die betreffenden freiwilligen Hilfsorganisationen geleistet werden müssen, damit diese den großen Bedarf an humanitärer und rechtlicher Hilfe decken können,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika;

2. *dankt* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die Beiträge an den Treuhandfonds und die freiwilligen Hilfsorganisationen geleistet haben, die den Opfern der Apartheid und der rassischen Diskriminierung humanitäre und rechtliche Hilfe gewähren;

3. *ruft* zu großzügigen und höheren Beiträgen an den Treuhandfonds auf;

4. *ruft außerdem* zu direkten Beiträgen an die freiwilligen Hilfsorganisationen auf, die den Opfern der Apartheid und der rassischen Diskriminierung in Südafrika und Namibia Hilfe gewähren;

5. *würdigt* die unermüdlichen Bemühungen des Generalsekretärs und des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds um die Förderung von humanitärer und rechtlicher Hilfe für die aufgrund von repressiven und diskriminierenden Rechtsvorschriften Verfolgten in Südafrika und Namibia sowie von Hilfe für deren Angehörige und für Flüchtlinge aus Südafrika.

68. Plenarsitzung
5. Dezember 1988

J

ÖLEMBARGO GEGEN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Zwischenstaatlichen Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten¹⁰⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über ein Ölembargo gegen Südafrika, insbesondere Resolution 42/23 F vom 20. November 1987,

feststellend, daß sich die erdölexportierenden Staaten zwar zu einem Ölembargo gegen Südafrika verpflichtet haben, jedoch nur sehr wenige der großen Schiffahrtsstaaten ein Gleiches getan haben,

besorgt darüber, daß es dem rassistischen Regime Südafrikas gelungen ist, die Ölembargos und ähnlichen von den Staaten verabschiedeten Maßnahmen zu umgehen,

mit Anerkennung für die Maßnahmen, die Gewerkschaften, Studentengruppen und Anti-Apartheidorganisationen gegen Unternehmen, die gegen das über Südafrika verhängte Ölembargo verstoßen, sowie zur Durchsetzung des Embargos ergriffen haben,

in der Überzeugung, daß ein wirksames Ölembargo gegen Südafrika das Waffenembargo gegen das Apartheidregime ergänzen und somit dazu dienen würde, die Angriffshandlungen des Regimes gegen die Frontstaaten wie auch seine Repression der Völker Südafrikas und Namibias zu mindern,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Zwischenstaatlichen Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten¹⁰⁷;

2. *bittet* den Sicherheitsrat *nachdrücklich*, ohne weitere Verzögerungen tätig zu werden und ein bindendes Embargo über die Lieferung und den Transport von Erdöl und Erdölprodukten an Südafrika wie auch über die Lieferung von Ausrüstungsgegenständen und Technologie für seine Erdölindustrie und seine Projekte zur Kohleverflüssigung und über Finanzierungsvorhaben und Investitionen auf diesem Gebiet zu verhängen;

3. *ersucht* alle betroffenen Staaten, bis zu einem Beschluß des Sicherheitsrats wirksame Maßnahmen zu treffen bzw. wirksame Rechtsvorschriften zu verabschieden, um den Anwendungsbereich des Ölembargos zu erweitern, mit dem Ziel, die völlige Einstellung der direkten und indirekten Versorgung bzw. Belieferung Südafrikas und Namibias mit Erdöl und Erdölprodukten zu gewährleisten und insbesondere

a) die "Endverbraucher"-Klausel und andere restriktive Konditionen bezüglich des Bestimmungsorts strikt anzuwenden, um die Einhaltung des Embargos zu gewährleisten;

b) die Unternehmen, die Erstverkäufer bzw. -käufer von Erdöl und Erdölprodukten sind, je nach den in den einzelnen Ländern vorgesehenen Modalitäten zu zwingen, künftig weder direkt noch indirekt Erdöl und Erdölprodukte an Südafrika und Namibia zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder auf andere Weise weiterzuleiten;

c) dadurch eine strikte Kontrolle über die Versorgung von Südafrika und Namibia mit Erdöl und Erdölprodukten durch Makler, Ölgesellschaften und Händler auszuüben, daß sie dem Erstkäufer bzw. -verkäufer von Erdöl und Erdölprodukten die Verantwortung für die Vertragserfüllung übertragen und diesen damit für die Handlungen der genannten Parteien haftbar machen;

d) zu verhindern, daß Südafrika u.a. dank der Bereitstellung von Rohstoffen, technischem Fachwissen, Finanzhilfe und Transportmöglichkeiten Zugang zu anderen Energiequellen findet;

e) jedwede Hilfe an das Apartheidregime in Südafrika zu verbieten, einschließlich der Bereitstellung von Finanzmitteln, Technologie, Ausrüstungsgegenständen oder Personal für die Prospektion, Erschließung oder Erzeugung von Kohlewasserstoffen, für den Bau oder Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Öl aus Kohle oder Öl aus Gas oder für die Entwicklung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Brennstoffersatz und Zusatzstoffen wie Äthanol und Methanol;

f) südafrikanische Unternehmen daran zu hindern, ihre Beteiligungen an Ölgesellschaften oder Ölkonzessionen außerhalb Südafrikas zu halten oder noch zu vergrößern;

g) den Erdöltransport nach Südafrika durch Schiffe zu beenden, die unter ihrer Flagge fahren oder sich letztlich im Besitz ihrer Staatsangehörigen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Unternehmen befinden, von diesen verwaltet werden oder gechartert sind;

¹⁰⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreilundvierzigste Tagung, Beilage 44 mit Korrigendum (A/43/44 mit Korr.1).

h) ein Registrierungssystem für von ihren Staatsangehörigen registrierte bzw. sich in deren Besitz befindliche Schiffe auszuarbeiten, die in Verletzung der verhängten Embargos in Südafrika Erdölladungen gelöscht haben;

i) an einem Verstoß gegen das Ölembargo beteiligte Unternehmen und Einzelpersonen strafrechtlich zu verfolgen und Fälle einer erfolgreichen Strafverfolgung in Übereinstimmung mit dem einzelstaatlichen Recht weiten Kreisen bekanntzumachen;

j) Informationen über Verstöße gegen das Ölembargo, darunter auch über Mittel und Wege zur Verhinderung derartiger Verstöße, zu sammeln, auszutauschen und zu verbreiten und konzertierte Maßnahmen gegen Übertreter zu ergreifen;

4. *beschließt*, im April 1989 Anhörungen über die Verschärfung des Ölembargos gegen Südafrika zu veranstalten, die von der Zwischenstaatlichen Gruppe in Zusammenarbeit mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid zu organisieren sind;

5. *ersucht* die Zwischenstaatliche Gruppe, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch Vorschläge zur Stärkung der Mechanismen für die Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten enthält;

6. *ersucht* alle Staaten, bei der Durchführung dieser Resolution mit der Zwischenstaatlichen Gruppe zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Zwischenstaatlichen Gruppe bei der Durchführung dieser Resolution jede erforderliche Unterstützung zu gewähren.

68. Plenarsitzung
5. Dezember 1988

K

KONZERTIERTE INTERNATIONALE MASSNAHMEN ZUR BESEITIGUNG DER APARTHEID

Die Generalversammlung,

beunruhigt über die ständige Verschlimmerung der Lage in Südafrika aufgrund der Apartheidpolitik und insbesondere aufgrund der Verlängerung und weiteren Verschärfung des landesweiten Ausnahmezustandes,

in der Überzeugung, daß die eigentliche Ursache der Krise im südlichen Afrika die Apartheidpolitik ist,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß die südafrikanischen Behörden Angriffshandlungen und Friedensbrüche verüben, um den dauernden Fortbestand der Apartheid in Südafrika zu sichern,

in der Überzeugung, daß eine friedliche und dauerhafte Lösung in Südafrika nur durch die vollständige Ausmerzung der Apartheid und die Errichtung eines Mehrheitssystems auf der Grundlage der freien und fairen Ausübung des allgemeinen Wahlrechts für Erwachsene herbeigeführt werden kann,

feststellend, daß die sogenannten Reformen in Südafrika das Apartheidsystem nur noch stärker festigen und das Volk von Südafrika weiter spalten,

im Hinblick darauf, daß die Bantustanisierungspolitik die Mehrheit der Bevölkerung ihrer Staatsangehörig-

keit beraubt und sie zu Ausländern im eigenen Land macht,

im Hinblick darauf, daß die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft dafür verantwortlich sind, alle erforderlichen Maßnahmen zur Ausmerzung der Apartheid zu ergreifen, und insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit, als friedliches Mittel zur Abschaffung der Apartheid verstärkten, effektiven Druck auf die südafrikanischen Behörden auszuüben,

in diesem Zusammenhang *ermutigt* angesichts des wachsenden internationalen Konsenses, der an der Verabschiedung der Sicherheitsratsresolution 569 (1985) vom 26. Juli 1985 sowie daran erkenntlich wird, daß auf nationaler, regionaler und zwischenstaatlicher Ebene mehr und weiterreichende Maßnahmen mit diesem Ziel getroffen werden,

der Auffassung, daß Sanktionen das wirksamste friedliche Mittel darstellen, mit dem die internationale Gemeinschaft verstärkten Druck auf die südafrikanischen Behörden ausüben kann,

überzeugt von der entscheidenden Bedeutung der strikten Beachtung von Sicherheitsratsresolution 418 (1977) vom 4. November 1977, mit der der Rat ein bindendes Waffenembargo gegen Südafrika verhängt hat, sowie von Ratsresolution 558 (1984) vom 13. Dezember 1984 über die Einfuhr von Waffen, Munition und Militärfahrzeugen, die in Südafrika produziert wurden, sowie von der Notwendigkeit, diesen Embargos in Befolgung von Ratsresolution 591 (1986) vom 28. November 1986 volle Wirksamkeit zu verschaffen,

in Würdigung der Politik verschiedener Länder, kein Erdöl an Südafrika zu verkaufen bzw. dorthin zu exportieren,

in der Auffassung, daß unbedingt und umgehend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um durch internationale Zusammenarbeit die effektive und gewissenhafte Anwendung derartiger Embargos sicherzustellen,

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von den Bemühungen der Zwischenstaatlichen Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß die südafrikanischen Behörden in Verletzung des Völkerrechts mittels einer Kombination militärischen und wirtschaftlichen Drucks immer stärker dazu übergehen, gegen Nachbarstaaten wirtschaftliche Repressalien zu ergreifen, Angriffshandlungen zu verüben und diese Staaten zu destabilisieren,

beunruhigt über die sich aufgrund dieser Politiken und Maßnahmen in besorgniserregender Weise verschlechternde Situation von Millionen von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen im südlichen Afrika,

in der Auffassung, daß durch die geographische Lage, das koloniale Erbe und andere Ursachen bedingte Kontakte zwischen dem Apartheidstaat Südafrika und den Frontstaaten und sonstigen Nachbarstaaten von anderen Staaten nicht als Vorwand dafür benutzt werden sollten, das Apartheidsystem zu legitimieren oder Versuche zur Durchbrechung der internationalen Isolierung dieses Systems zu rechtfertigen;

in der Überzeugung, daß das Bestehen der Apartheid weiter dazu führen wird, daß das unterdrückte Volk mit allen denkbaren Mitteln immer stärkeren Widerstand leistet und daß immer größere Spannungen und Kon-

fikte entstehen, die weitreichende Folgen für das südliche Afrika und die gesamte Welt haben werden,

in der Überzeugung, daß eine Politik der Kollaboration mit dem Apartheidregime – statt die Achtung der legitimen Bestrebungen der wahren Vertreter der großen Mehrheit der Bevölkerung zu fördern – das Regime in seiner Unterdrückung der Nachbarstaaten, in seiner Aggression gegen diese und in seiner Mißachtung der Vereinten Nationen bestärken wird,

mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für das rechtmäßige Bestreben der afrikanischen Staaten und Völker sowie der Organisation der afrikanischen Einheit, den afrikanischen Kontinent vollends von Kolonialismus und Rassismus zu befreien,

1. *verurteilt nachdrücklich* die Apartheidpolitik, die die Mehrheit der südafrikanischen Bevölkerung ihrer Würde, ihrer Grundfreiheiten und ihrer Menschenrechte beraubt;

2. *verurteilt* die südafrikanischen Behörden *nachdrücklich* dafür, daß sie Mitglieder von Massenorganisationen wie auch Einzelpersonen wegen ihres Widerstands gegen das Apartheidsystem und den Ausnahmezustand töten, willkürlichen Massenverhaftungen unterwerfen und in Haft halten, und daß sie Kinder in Haft halten und Gewalt gegen sie anwenden;

3. *verurteilt ferner* die offenen und verdeckten Angriffshandlungen, die Südafrika zur Destabilisierung von Nachbarstaaten begehrt, sowie diejenigen, die sich gegen Flüchtlinge aus Südafrika und Namibia richten;

4. *verlangt*, daß die südafrikanischen Behörden

a) Nelson Mandela und alle anderen politischen Gefangenen, Häftlinge und sonst Restriktionen unterworfenen Personen unverzüglich und bedingungslos freilassen;

b) den Ausnahmezustand sofort aufheben;

c) die diskriminierenden Gesetze außer Kraft setzen und Verbotsmaßnahmen gegen alle Organisationen und Einzelpersonen sowie Restriktionen und die Zensur der Nachrichtenmedien aufheben;

d) allen Arbeitnehmern in Südafrika Vereinigungsfreiheit und volle gewerkschaftliche Rechte einräumen;

e) ohne Vorbedingungen einen politischen Dialog mit den wahren Führern der Bevölkerungsmehrheit aufnehmen, mit dem Ziel, die Apartheid unverzüglich ausmerzen und eine repräsentative Regierung einzusetzen;

f) die Bantustan-Strukturen abschaffen;

g) die Destabilisierung der Frontstaaten und anderer Staaten sofort einstellen;

5. *bittet* den Sicherheitsrat *nachdrücklich*, unverzüglich über die Verabschiedung wirksamer bindender Sanktionen gegen Südafrika zu beraten;

6. *bittet* den Sicherheitsrat *außerdem nachdrücklich*, Maßnahmen zur strikten Anwendung des mit Resolution 418 (1977) von ihm verhängten bindenden Waffenembargos und des mit Resolution 558 (1984) erbetenen Waffenembargos zu ergreifen und im Kontext der entsprechenden Resolutionen die Beendigung der militärischen und nuklearen Zusammenarbeit mit Südafrika und der Einfuhr von militärischen Ausrüstungs- und Versorgungsgütern aus Südafrika sicherzustellen;

7. *appelliert* an alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, bis zur Verhängung bindender Sanktionen durch den Sicherheitsrat gesetzgeberische oder sonstige

geeignete Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene zur verstärkten Druckausübung auf das Apartheidregime Südafrikas zu erwägen, so beispielsweise

a) die Einstellung weiterer Investitionen in Südafrika und der Vergabe von Krediten an Südafrika;

b) die Einstellung jeder Förderung und Unterstützung des Handels mit Südafrika;

c) das Verbot des Verkaufs von Krügermünzen und aller sonstigen in Südafrika geprägten Münzen;

d) die Einstellung aller Formen der militärischen, polizeilichen und nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit den südafrikanischen Behörden, insbesondere die Einstellung des Verkaufs von Computergerät;

e) die Beendigung der nuklearen Kollaboration mit Südafrika;

f) die Einstellung des Exports und des Verkaufs von Erdöl an Südafrika;

g) sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet der Wirtschaft und des Handels;

8. *anerkennt* den bestehenden und voraussichtlichen dringenden Bedarf der Nachbarstaaten Südafrikas an wirtschaftlicher Hilfe, die nicht als Alternative, sondern als Ergänzung zu den Sanktionen gegen Südafrika gewährt werden sollte, und appelliert an alle Staaten, Organisationen und Institutionen,

a) die Frontstaaten und die Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika stärker zu unterstützen, um sie wirtschaftlich stärker und von Südafrika unabhängiger zu machen;

b) die Hilfe und Unterstützung zu verstärken, die sie den Opfern der Apartheid, den von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen sowie allen denjenigen, die gegen die Apartheid und für die Errichtung einer nicht-rassischen, demokratischen Gesellschaft in Südafrika kämpfen, im humanitären, rechtlichen und bildungspolitischen Bereich und auch anderweitig gewähren;

9. *begrüßt* die Erklärung und den Aktionsplan, die von der vom 22. bis 24. August 1988 in Oslo abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Not der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im südlichen Afrika¹⁰⁸ verabschiedet wurden;

10. *ruft* alle Regierungen und Organisationen *auf*, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß alle dem Apartheidregime in Südafrika förderlichen akademischen, kulturellen, wissenschaftlichen und sportlichen Beziehungen wie auch die Beziehungen zu Einzelpersonen, Institutionen und sonstigen Stellen abgebrochen werden, die die Apartheid befürworten bzw. sich auf sie stützen;

11. *spricht* denjenigen Staaten, die gemäß Generalversammlungsresolution 42/23 G vom 20. November 1987 bereits freiwillige Maßnahmen gegen das Apartheidregime Südafrikas ergriffen haben, *ihre Anerkennung aus* und bittet diejenigen, die dies noch nicht getan haben, deren Beispiel zu folgen;

12. *bekräftigt* die Rechtmäßigkeit des Kampfes des unterdrückten Volkes von Südafrika um die vollständige Ausmerzung der Apartheid und die Errichtung einer nicht-rassischen, demokratischen Gesellschaft, in der die gesamte Bevölkerung ohne Rücksicht auf Rasse, Hautfarbe oder religiöse Überzeugung ihre Grundfreiheiten und Menschenrechte wahrnehmen kann;

¹⁰⁸ A/43/717 mit Korrr.1, Anhang.

13. *bekundet* den Organisationen und Einzelpersonen, die gegen die Apartheid und für eine mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁰⁹ im Einklang stehende nicht-rassistische, demokratische Gesellschaft kämpfen, *ihre Hochachtung und Solidarität*;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

68. Plenarsitzung
5. Dezember 1988

43/54 - Die Situation im Nahen Osten

A

Die Generalversammlung,

nach Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 36/226 A und B vom 17. Dezember 1981, ES-9/1 vom 5. Februar 1982, 37/123 F vom 20. Dezember 1982, 38/58 A bis E vom 13. Dezember 1983, 38/180 A bis D vom 19. Dezember 1983, 39/146 A bis C vom 14. Dezember 1984, 40/168 A bis C vom 16. Dezember 1985, 41/162 A bis C vom 4. Dezember 1986 und 42/209 A bis D vom 11. Dezember 1987,

unter *Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolutionen 425 (1978) vom 19. März 1978, 497 (1981) vom 17. Dezember 1981, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982, 511 (1982) vom 18. Juni 1982, 512 (1982) vom 19. Juni 1982, 513 (1982) vom 4. Juli 1982, 515 (1982) vom 29. Juli 1982, 516 (1982) vom 1. August 1982, 517 (1982) vom 4. August 1982, 518 (1982) vom 12. August 1982, 519 (1982) vom 17. August 1982, 520 (1982) vom 17. September 1982, 521 (1982) vom 19. September 1982 und 555 (1984) vom 12. Oktober 1984 sowie sonstige einschlägige Resolutionen,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 31. März 1988¹⁰⁹, 30. September 1988¹¹⁰, 11. Oktober 1988¹¹¹ und 28. November 1988¹¹²,

in *Bekräftigung* der Notwendigkeit einer fortgesetzten kollektiven Unterstützung der Beschlüsse, die auf der am 25. November 1981 sowie vom 6. bis 9. September 1982 in Fez (Marokko) abgehaltenen Zwölften Arabischen Gipfelkonferenz¹¹³ verabschiedet wurden und von späteren arabischen Gipfelkonferenzen, so auch der vom 7. bis 9. Juni 1988 in Algier abgehaltenen Arabischen Gipfelkonferenz¹¹⁴, bestätigt wurden, in *Bekräftigung* ihrer vorangegangenen Resolutionen zur Palästinafrage sowie ihrer Unterstützung der Palästinensischen

Befreiungsorganisation als der einzigen rechtmäßigen Vertretung des palästinensischen Volkes sowie in der Auffassung, daß die Einberufung der Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen gemäß Generalversammlungsresolution 38/58 C und den sonstigen einschlägigen Resolutionen zur Palästinafrage zur Förderung des Friedens in der Region beitragen würde,

unter *Begrüßung* sämtlicher Bemühungen, die zur Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes durch die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästinafrage und zur Situation im Nahen Osten beitragen,

unter *Begrüßung* der weltweiten Unterstützung, die der gerechten Sache des palästinensischen Volkes und der anderen arabischen Länder in ihrem Kampf gegen die israelische Aggression und Besetzung entgegengebracht wird, der einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten und die uneingeschränkte Ausübung der in früheren Resolutionen der Generalversammlung über die Palästinafrage und die Situation im Nahen Osten bestätigten unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes zum Ziel hat,

zutiefst darüber besorgt, daß sich das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete noch immer unter israelischer Besetzung befinden, daß die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen nicht durchgeführt worden sind und daß dem palästinensischen Volk die Wiederinbesitznahme seines Landes und die im Einklang mit dem Völkerrecht stehende Ausübung seiner durch Resolutionen der Vereinten Nationen bestätigten unveräußerlichen nationalen Rechte noch immer verweigert wird,

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁷ auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete Anwendung findet,

unter *neuerlichem Hinweis auf* alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, die bestimmen, daß die gewaltsame Gebietsaneignung nach der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts unzulässig ist und daß sich Israel bedingungslos aus dem seit 1967 von ihm besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und den anderen besetzten arabischen Gebieten zurückziehen hat,

außerdem erneut erklärend, daß in der Region unbedingt ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden herbeigeführt werden muß, der auf der uneingeschränkten Beachtung der Charta und der Grundsätze des Völkerrechts beruht,

sowie zutiefst besorgt über die Fortsetzung der israelischen Politiken, die eine Eskalation und Ausweitung des Konflikts in der Region bedeuten, was eine weitere Verletzung der Grundsätze des Völkerrechts darstellt und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet,

unter *erneuter Betonung* der großen Bedeutung des Zeitfaktors bei den Bemühungen um die baldige Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten,

¹⁰⁹ A/43/272-S/19719. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for January, February and March 1988*, Dokument S/19719.

¹¹⁰ A/43/691-S/20219. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for July, August and September 1988*, Dokument S/20219.

¹¹¹ A/43/683 mit Add.1.

¹¹² A/43/867-S/20294. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for July, August and September 1988*, Dokument S/20294.

¹¹³ Siehe A/37/696-S/15510, Anhang. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Thirty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1982*, Dokument S/15510, Anhang.

¹¹⁴ A/43/407-S/19938, Anhang.

1. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß die Palästinafrage im Mittelpunkt des Nahostkonflikts steht und daß ohne die uneingeschränkte Ausübung der unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes und den sofortigen, bedingungslosen und vollständigen Rückzug Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und den anderen besetzten arabischen Gebieten kein umfassender, gerechter und dauerhafter Friede in der Region herbeigeführt werden kann;
2. *bekräftigt außerdem*, daß ohne die gleichberechtigte Mitwirkung aller Konfliktparteien, einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation als Vertretung des palästinensischen Volkes, keine gerechte und umfassende Regelung der Nahostsituation herbeigeführt werden kann;
3. *erklärt erneut*, daß der Friede im Nahen Osten unteilbar ist und auf einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Lösung des Nahostproblems unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und auf der Grundlage ihrer einschlägigen Resolutionen beruhen muß, die den vollständigen und bedingungslosen Rückzug Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und den anderen besetzten arabischen Gebieten gewährleistet und dem palästinensischen Volk unter der Führung der Palästinensischen Befreiungsorganisation die Ausübung seiner unveräußerlichen Rechte ermöglicht, einschließlich des Rechts auf Rückkehr und des Rechts auf Selbstbestimmung, nationale Unabhängigkeit und die Errichtung eines unabhängigen souveränen Staates in Palästina in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästinafrage, insbesondere den Generalversammlungsresolutionen ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 36/120 A bis F vom 10. Dezember 1981, 37/86 A bis D vom 10. Dezember 1982, 37/86 E vom 20. Dezember 1982, 38/58 A bis E vom 13. Dezember 1983, 39/49 A bis D vom 11. Dezember 1984, 40/96 A bis D vom 12. Dezember 1985 und 41/43 A bis D vom 2. Dezember 1986 und 42/66 A bis D vom 2. Dezember 1987;
4. *hält* den Arabischen Friedensplan, der auf der am 25. November 1981 und vom 6. bis 9. September 1982 in Fez (Marokko) abgehaltenen Zwölften Arabischen Gipfelkonferenz¹¹⁵ einstimmig angenommen und von der vom 7. bis 9. August 1985 in Casablanca (Marokko) abgehaltenen Außerordentlichen Gipfelkonferenz der arabischen Staaten¹¹⁵ bekräftigt worden ist, sowie die einschlägigen Bemühungen und Maßnahmen zur Durchführung des Plans von Fez für einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes durch die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten;
5. *verurteilt* die unter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen, der Grundsätze des Völkerrechts und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende fortdauernde Besetzung des seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Jerusalems, und der anderen besetzten arabischen Gebiete durch Israel und verlangt den sofortigen, bedingungslosen und vollständigen Rückzug Israels aus allen seit 1967 besetzten Gebieten;
6. *weist* alle Abkommen und Vereinbarungen *zurück*, welche die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes verletzen und den Grundsätzen einer gerechten und umfassenden, die Schaffung eines gerechten Friedens in diesem Gebiet gewährleistenden Lösung des Nahostproblems zuwiderlaufen;
7. *mißbilligt*, daß Israel den Sicherheitsratsresolutionen 476 (1980) vom 30. Juni 1980 und 478 (1980) vom 20. August 1980 sowie den Generalversammlungsresolutionen 35/207 vom 16. Dezember 1980 und 36/226 A und B vom 17. Dezember 1981 nicht Folge leistet, stellt fest, daß der Beschluß Israels, Jerusalem zu annektieren und es zu seiner "Hauptstadt" zu erklären, sowie die Maßnahmen zur Veränderung seines äußeren Erscheinungsbildes, seiner demographischen Zusammensetzung, seiner institutionellen Struktur und seines Status null und nichtig sind, verlangt, daß diese Maßnahmen sofort rückgängig gemacht werden, und fordert alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und alle anderen internationalen Organisationen auf, diese Resolution und alle anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse einzuhalten;
8. *verurteilt* die Aggression, die Politik und die Praktiken Israels gegen das palästinensische Volk in dem besetzten palästinensischen Gebiet und außerhalb dieses Gebiets, einschließlich der Enteignung, der Errichtung von Siedlungen, der Annexion und anderer terroristischer, aggressiver und repressiver Maßnahmen, die eine Verletzung der Charta und der Grundsätze des Völkerrechts sowie der einschlägigen internationalen Übereinkünfte darstellen;
9. *verurteilt nachdrücklich* die Unterstellung des besetzten syrisch-arabischen Golan unter Israels Gesetze, seine Rechtsprechung und seine Verwaltung, Israels annexionistische Politiken und Praktiken, die Errichtung von Siedlungen, die Beschlagnahme von Ländereien, die Ableitung von Wasservorkommen sowie die Tatsache, daß syrischen Staatsangehörigen die israelische Staatsbürgerschaft aufgezwungen wird, und erklärt, daß alle diese Maßnahmen null und nichtig sind und eine Verletzung der für die kriegerische Besetzung geltenden Regeln und Grundsätze des Völkerrechts darstellen, insbesondere des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten;
10. *ist der Auffassung*, daß die am 30. November 1981 unterzeichneten Abkommen über strategische Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Israel und die fortgesetzte Versorgung Israels mit modernen Waffen und Material, die noch durch beträchtliche Wirtschaftshilfe ergänzt wird, einschließlich des vor kurzem von den beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über die Errichtung einer Freihandelszone, Israel dazu ermutigt haben, seine aggressiven und expansionistischen Politiken und Praktiken in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und den anderen besetzten arabischen Gebieten fortzusetzen, sich nachteilig auf die Bemühungen um die Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ausgewirkt haben und eine Bedrohung für die Sicherheit der Region darstellen;
11. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dem Zustrom militärischer, wirtschaftlicher, finanzieller und technologischer Hilfe sowie menschlicher Ressourcen nach Israel ein Ende zu setzen, womit beabsichtigt wird, dieses zur Fortsetzung seiner aggressiven Politik gegen die arabischen Länder und das palästinensische Volk zu ermutigen;

¹¹⁵ A/40/564 mit Korr.1, Anhang.

12. *verurteilt nachdrücklich* die fortgesetzte und noch zunehmende Kollaboration zwischen Israel und dem rassistischen Regime Südafrikas, insbesondere auf wirtschaftlichem, militärischem und nuklearem Gebiet, die einen feindseligen Akt gegen die afrikanischen und arabischen Staaten darstellt und es Israel ermöglicht, seine nukleare Kapazität zu erhöhen und so die Staaten der Region nuklearer Erpressung auszusetzen;

13. *fordert erneut* die Einberufung der Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen sowie unter Mitwirkung der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und aller Konfliktparteien, einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der einzigen rechtmäßigen Vertretung des palästinensischen Volkes auf gleichberechtigter Grundlage sowie die Ausstattung der Konferenz mit allen Vollmachten, damit sie eine umfassende und gerechte Lösung herbeiführen kann, die auf dem Rückzug Israels aus dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und den anderen besetzten arabischen Gebieten und auf der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes im Einklang mit den Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästinafrage und zur Situation im Nahen Osten aufbaut;

14. *schließt sich der Forderung an*, daß im Rahmen des Sicherheitsrats und unter Mitwirkung der ständigen Mitglieder des Rates ein Vorbereitungsausschuß eingesetzt werden soll, der die erforderlichen Maßnahmen zur Einberufung der Konferenz trifft;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Situation Bericht zu erstatten und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über alle Aspekte der Entwicklungen im Nahen Osten vorzulegen.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

B

Die Generalversammlung,

nach Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs vom 28. November 1988¹¹²,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 36/226 B vom 17. Dezember 1981, ES-9/1 vom 5. Februar 1982, 37/123 A vom 16. Dezember 1982, 38/180 A vom 19. Dezember 1983, 39/146 B vom 14. Dezember 1984, 40/168 B vom 16. Dezember 1985, 41/162 B vom 4. Dezember 1986 und 42/209 C vom 11. Dezember 1987,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, in der sie eine Angriffshandlung u.a. als "die Invasion oder den Angriff der Streitkräfte eines Staates auf das Hoheitsgebiet eines anderen Staates oder jede noch so vorübergehende militärische Besetzung, die sich aus einer solchen Invasion oder einem solchen Angriff ergibt, oder jede vollständige oder teilweise gewaltsame Einverleibung des Hoheitsgebiets eines anderen Staates" definiert und bestimmt hat, daß "keine Begründung irgendwelcher Art, sei sie politischer,

wirtschaftlicher, militärischer oder sonstiger Natur, . . . als Rechtfertigung für eine Aggression dienen" kann,

in Bekräftigung des grundlegenden Prinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

erneut bekräftigend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹¹⁷ auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete Anwendung findet,

im Hinblick darauf, daß Israels bisheriges Verhalten, seine Politik und seine Maßnahmen überzeugend beweisen, daß es kein friedliebender Mitgliedstaat ist und seinen Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen nicht nachgekommen ist,

außerdem im Hinblick darauf, daß Israel sich unter Verletzung von Artikel 25 der Charta geweigert hat, die zahlreichen einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats, insbesondere dessen Resolution 497 (1981), anzunehmen und durchzuführen, und somit seinen Verpflichtungen aus der Charta nicht nachgekommen ist,

1. *verurteilt* Israel *nachdrücklich* wegen seiner Nichtbefolgung der Sicherheitsratsresolution 497 (1981) und der Generalversammlungsresolutionen 36/226 B, ES-9/1, 37/123 A, 38/180 A, 39/146 B, 40/168 B, 41/162 B und 42/209 C;

2. *erklärt erneut*, daß Israels weiter andauernde Besetzung des syrisch-arabischen Golan und sein Beschluß vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrisch-arabischen Golan seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, eine Angriffshandlung nach Artikel 39 der Charta der Vereinten Nationen und nach Generalversammlungsresolution 3314 (XXIX) darstellen;

3. *erklärt erneut*, daß der Beschluß Israels, den besetzten syrisch-arabischen Golan seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit hat;

4. *erklärt*, daß alle israelischen Politiken und Praktiken, die die Annexion des seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Jerusalems, und der anderen besetzten arabischen Gebiete zum Inhalt oder zum Ziel haben, rechtswidrig sind und gegen das Völkerrecht und die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen verstoßen;

5. *stellt erneut fest*, daß alle Maßnahmen, die Israel ergreift, um seinem Beschluß im Zusammenhang mit dem besetzten syrisch-arabischen Golan Wirkung zu verleihen, rechtswidrig und ungültig sind und nicht anerkannt werden dürfen;

6. *bekräftigt ihre Feststellung*, daß alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907¹¹⁶ sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen;

¹¹⁶ Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915), S.100.

7. *stellt erneut fest*, daß die seit 1967 andauernde Besetzung des syrisch-arabischen Golan und dessen Annexion durch Israel am 14. Dezember 1981 nach dem Beschluß Israels, dieses Gebiet seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, eine ständige Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;
8. *mißbilligt entschieden* die negative Stimmabgabe eines ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats, durch die der Rat daran gehindert wurde, die in der vom Rat einstimmig verabschiedeten Resolution 497 (1981) erwähnten "entsprechenden Maßnahmen" nach Kapitel VII der Charta gegen Israel zu ergreifen;
9. *mißbilligt ferner* jegliche politische, wirtschaftliche, finanzielle, militärische und technologische Unterstützung Israels, durch die es darin bestärkt wird, Angriffshandlungen zu begehen und seine Besetzung und Annexion des seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Jerusalems, und der anderen besetzten arabischen Gebiete zu konsolidieren und zu verewigen;
10. *betont erneut mit Nachdruck* ihre Forderung an Israel als Besatzungsmacht, unverzüglich seinen rechtswidrigen Beschluß vom 14. Dezember 1981, den syrisch-arabischen Golan seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen – einen Beschluß, der zur faktischen Annexion dieses Gebiets führte, – rückgängig zu machen;
11. *bekräftigt erneut*, daß es als Grundvoraussetzung für die Schaffung eines umfassenden und gerechten Friedens im Nahen Osten unbedingt notwendig ist, daß sich Israel vollständig und bedingungslos aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und den anderen besetzten arabischen Gebieten zurückzieht;
12. *stellt erneut fest*, daß durch Israels bisheriges Verhalten, seine Politik und seine Maßnahmen bestätigt wird, daß es kein friedliebender Mitgliedstaat ist, daß es die in der Charta verankerten Grundsätze ständig verletzt hat und daß es weder seinen Verpflichtungen nach der Charta noch seinen Verpflichtungen nach Generalversammlungsresolution 273 (III) vom 11. Mai 1949 nachgekommen ist;
13. *fordert* alle Mitgliedstaaten *erneut auf*, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:
- a) Israel keinerlei Waffen und verwandtes Gerät zu liefern sowie jegliche Militärhilfe, die sie Israel gewähren, zu suspendieren;
 - b) keinerlei Waffen oder militärisches Gerät von Israel zu erwerben;
 - c) die wirtschaftliche, finanzielle und technologische Hilfe an Israel sowie die Zusammenarbeit mit Israel auf diesen Gebieten zu suspendieren;
 - d) die diplomatischen, außenwirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen mit Israel abzubrechen;
14. *fordert* alle Mitgliedstaaten *erneut auf*, einzeln und gemeinschaftlich umgehend jeden Verkehr mit Israel abzubrechen, um es in allen Bereichen vollständig zu isolieren;
15. *bittet* die Nichtmitgliedstaaten *nachdrücklich*, sich entsprechend dieser Resolution zu verhalten;
16. *fordert* alle Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen *auf*, sich in ihren Beziehungen zu Israel an diese Resolution zu halten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom 14. Dezember 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985, 41/162 C vom 4. Dezember 1986 und 42/209 D vom 11. Dezember 1987, in denen sie festgestellt hat, daß alle legislativen und administrativen Maßnahmen und Aktionen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben oder ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt von Israel, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

unter Hinweis auf Sicherheitsratsresolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat u.a. beschlossen hat, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet haben, aufgefordert hat, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 28. November 1988¹¹²,

1. *stellt fest*, daß Israels Beschluß, die Heilige Stadt Jerusalem seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit hat;

2. *mißbilligt* die von einigen Staaten unter Verstoß gegen die Sicherheitsratsresolution 478 (1980) durchgeführte Verlegung ihrer diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem und ihre Weigerung, der genannten Resolution Folge zu leisten;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

43/90 – Vierzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

aus Anlaß des vierzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁰ *erneut erklärend*, welche Bedeutung ihr als Quelle der Inspiration für die nationalen und internationalen Bemühungen um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt,

die Fortschritte *begrüßend*, die bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten seit der Verkündung der Erklärung erzielt worden sind,

daran erinnernd, daß sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen,

außerdem daran erinnernd, daß die Mitgliedstaaten nach der Charta verpflichtet sind, den Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker als Grundlage für die Herbeiführung eines Zustands der Stabilität und Wohlfahrt zu achten, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche Beziehungen herrschen,

in Anerkennung der Tatsache, daß die internationale Gemeinschaft trotz aller ihrer Bemühungen um die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf diesem Gebiet ständig wachsam bleiben muß,

daran erinnernd, daß es Aufgabe der internationalen Gemeinschaft ist, Verständigung, Freundschaft und friedliche Zusammenarbeit zwischen den Völkern zu fördern und dafür zu sorgen, daß jeder Mensch in den Genuß seines naturgegebenen Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person gelangt,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹¹⁷ und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹¹⁷ und erneut erklärend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar sind und wechselseitig voneinander abhängen und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Förderung und des Schutzes der anderen entheben oder entbinden sollte,

die Bedeutung *unterstreichend*, die der Unterweisung in den Menschenrechten auf allen Ebenen zukommt,

1. *betont* die wichtige Rolle, welche der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte insofern zufällt, als sie die Mitgliedstaaten dazu anhält, die Grundsätze der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie in ihrer Verfassung und in ihren Gesetzen zu verankern;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die im Bereich der Menschenrechte, namentlich auch bei der Normsetzung und Kodifizierung, seit der Verkündung der Erklärung erzielt worden sind, und bekräftigt ihr Eintreten für weitere diesbezügliche Fortschritte;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über massive und flagrante Menschenrechtsverletzungen zum Ausdruck, einschließlich derjenigen, die auf Rassismus, auf alle Formen der rassistischen Diskriminierung und auf die Apartheid zurückzuführen sind, sowie über alle Menschenrechtsverletzungen, die nach wie vor in vielen Teilen der Welt vorkommen;

4. *erklärt*, daß es Aufgabe der Vereinten Nationen ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern, und bringt die Entschlossenheit der Vereinten Nationen zum Ausdruck, sich auf dem Weg über ihre zuständigen Gremien mit Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu befassen;

5. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, die in der Erklärung festgelegten Rechte und Freiheiten zu achten, und appelliert an alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹¹⁸, des Inter-

nationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung¹¹⁹, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹¹⁷, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des dazugehörigen Fakultativprotokolls¹¹⁷, des Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid¹²⁰, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹²¹ und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹²² bzw. den Beitritt zu diesen zu erwägen;

6. *bekräftigt* die Wichtigkeit einer Beachtung und wirksamen Anwendung der in den internationalen Menschenrechtsinstrumenten enthaltenen universell anerkannten Normen im Bereich der Menschenrechte;

7. *bittet* die Menschenrechtskommission, ein Aktionsprogramm im Bereich der Menschenrechte ins Auge zu fassen, so u.a. auch

a) Maßnahmen zur Förderung der universellen Ratifikation der Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen bzw. des Beitritts zu diesen sowie zur Stärkung des Instrumentariums der Vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz der in der Erklärung verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten;

b) Aktivitäten zum Aufbau von Menschenrechtsinstitutionen und -infrastrukturen, mit Unterstützung des Beratungsdienstprogramms der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte, einschließlich des Freiwilligen Fonds für Beratungsdienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte, sowie auch unter Heranziehung der jeweiligen Möglichkeiten der Sonderorganisationen in diesem Bereich und anderer verfügbarer multilateraler und bilateraler Hilfe;

c) Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, die von der Kommission bei der Behandlung der Weltkampagne für die Menschenrechte beschlossen werden sollten;

d) Maßnahmen zur Verbesserung nationaler und bestehender regionaler Institutionen für die Förderung der Menschenrechte auf dem Wege über geeignete pädagogische, gerichtliche, rechtliche und sonstige Einrichtungen, so auch durch Direktkontakte zwischen diesen Einrichtungen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, zur Durchführung des oben erwähnten Aktionsprogramms auf die Beiträge der mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten befaßten nichtstaatlichen Organisationen zurückzugreifen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über die in Befolgung dieser Resolution durchgeführten Aktivitäten vorzulegen;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Fünftundvierzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

¹¹⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹¹⁸ Resolution 260 A (II), Anlage.

¹¹⁹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹²⁰ Resolution 3068 (XXVIII), Anlage.

¹²¹ Resolution 34/180, Anlage.

¹²² Resolution 39/46, Anlage.

43/174 — Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/197 vom 20. Dezember 1977 über die Neustrukturierung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen, 41/213 vom 19. Dezember 1986 über die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen, 42/170 vom 11. Dezember 1987 über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/213 im Wirtschafts- und Sozialbereich und 42/211 vom 21. Dezember 1987 über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/213,

sowie unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1988/77 vom 29. Juli 1988 über die Neubelebung des Rates,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß eine Stabilisierung der finanziellen Lage der Organisation die methodische, ausgewogene und gut koordinierte Durchführung aller Teile der Resolution 41/213 erleichtern wird,

außerdem nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Arbeit der Vereinten Nationen verbessert und rationalisiert werden muß, damit die Vereinten Nationen effektiver werden und besser auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten, insbesondere der Entwicklungsländer, eingehen können,

im dem Bewußtsein, daß die Reform des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen ein kontinuierlicher, auf größere Effektivität der Vereinten Nationen bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen gerichteter Prozeß ist, der weiterer Aufmerksamkeit bedarf,

Kenntnis nehmend vom Bericht der Sonderkommission des Wirtschafts- und Sozialrats für die eingehende Studie des zwischenstaatlichen Apparats der Vereinten Nationen und dessen Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich¹²³ sowie dessen Unterstützungsstrukturen im Sekretariat und im Hinblick darauf, daß die Sonderkommission die ihr übertragene Untersuchung zwar durchgeführt hat, jedoch nicht zu einvernehmlichen Empfehlungen gelangen konnte,

1. *unterstreicht* das gemeinsame Interesse aller Länder an einem wirksamen Funktionieren der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, das es ihnen ermöglicht, nicht nur besser auf aktuelle Fragenkomplexe, sondern auch auf sich neu abzeichnende Probleme und Fragenkomplexe einzugehen, insbesondere soweit diese die Entwicklung der Entwicklungsländer betreffen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, alle Mitgliedstaaten zu konsultieren und ihre Ansichten zu der Frage einzuholen, wie die Empfehlungen 2 und 8 der Gruppe hochrangiger zwischenstaatlicher Sachverständiger für die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen¹²⁴ ausgewogen und wirksam umzusetzen sind, wobei alle einschlägigen Berichte, so auch der Bericht der Sonderkommission des Wirtschafts- und Sozialrats für die eingehende Studie des zwischenstaatlichen Apparats der Vereinten Nationen

und dessen Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich wie auch die Ergebnisse der 1989 geführten Erörterungen über die Neubelebung des Wirtschafts- und Sozialrats zu berücksichtigen sind, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen detaillierten Bericht vorzulegen, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, Maßnahmen zu behandeln und zu ergreifen, die geeignet sind, die Wirksamkeit des zwischenstaatlichen Apparats und seiner Unterstützungsstrukturen im Sekretariat zu erhöhen und die Programm Durchführung im Wirtschafts- und Sozialbereich zu verbessern;

3. *beschließt*, auf ihrer vierundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen" den in Ziffer 2 angeforderten Bericht des Generalsekretärs und seinen abschließenden Bericht über die Durchführung der Resolution 41/213 zu behandeln.

76. Plenarsitzung
9. Dezember 1988

43/175 — Palästinafrage

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 vom 2. Dezember 1977, 33/28 vom 7. Dezember 1978, 34/65 A und B vom 29. November 1979 und 34/65 C und D vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 vom 15. Dezember 1980, 36/120 vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, ES-7/5 vom 26. Juni 1982, ES-7/9 vom 24. September 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983, 39/49 A vom 11. Dezember 1984, 40/96 A vom 12. Dezember 1985, 41/43 A vom 2. Dezember 1986 und 42/66 A vom 2. Dezember 1987,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹²⁵,

1. *dankt* dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses in Ziffer 141 bis 148 seines Berichts an und lenkt die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf die Tatsache, daß entsprechende Maßnahmen aufgrund der Empfehlungen des Ausschusses, wie sie sich die Generalversammlung auf ihrer einunddreißigsten Tagung und danach wiederholt zu eigen gemacht hat, noch immer ausstehen;

3. *ersucht* den Ausschuß, die Situation bezüglich der Palästinafrage sowie die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verwirklichung der Rechte der Palästinenser¹²⁶ weiter zu verfolgen und der Generalversammlung bzw. gegebenenfalls dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

¹²³ E/1988/75.

¹²⁴ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/41/49).

¹²⁵ Ebd., Beilage 35 (A/43/35).

¹²⁶ Report of the International Conference on the Question of Palestine, Geneva, 29 August-7 September 1983 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.I.21), Kap. I, Abschnitt B.

4. *ermächtigt* den Ausschuß, auch weiterhin alles zu tun, um die Umsetzung seiner Empfehlungen zu fördern, indem er u.a. bei Konferenzen und Treffen vertreten ist und Delegationen entsendet, sowie in seinem gebilligten Programm für Seminare, Symposien und Treffen für nichtstaatliche Organisationen diejenigen Anpassungen vorzunehmen, die er für notwendig hält, und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung und in der Folgezeit darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Ausschuß um seine weitere Unterstützung für die nichtstaatlichen Organisationen, die einen Beitrag dazu leisten, die Weltöffentlichkeit in stärkerem Maße mit den Fakten im Zusammenhang mit der Palästinafrage vertraut zu machen und eine günstigere Atmosphäre für die volle Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses zu schaffen, und ersucht ihn, die erforderlichen Schritte für die Ausweitung seiner Kontakte zu diesen Organisationen zu unternehmen;

6. *ersucht* die gemäß Generalversammlungsresolution 194 (III) eingesetzte Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina sowie andere mit der Palästinafrage befaßte Gremien der Vereinten Nationen, den Ausschuß voll zu unterstützen und diesem auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

7. *beschließt*, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Gremien der Vereinten Nationen zuzuleiten, und bittet diese nachdrücklich, gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Implementierungsprogramm des Ausschusses zu ergreifen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuß weiterhin alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen.

82. Plenarsitzung
15. Dezember 1988

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹²⁵,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den in Ziffer 96 bis 128 dieses Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982, 38/58 B vom 13. Dezember 1983, 39/49 B vom 11. Dezember 1984, 40/96 B vom 12. Dezember 1985, 41/43 B vom 2. Dezember 1986 und 42/66 B vom 2. Dezember 1987,

unter Hinweis darauf, daß 1989 der dreißigste Jahrestag der Erklärung über die Rechte des Kindes¹²⁷ und der zehnte Jahrestag des Internationalen Jahres des Kindes ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Maßnahmen des Generalsekretärs gemäß Generalversammlungsresolution 42/66 B;

¹²⁷ Resolution 1386 (XIV).

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser mit den benötigten Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, daß sie im Benehmen mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter Anleitung dieses Ausschusses die in Ziffer 1 der Generalversammlungsresolution 32/40 B, in Ziffer 2 b) der Resolution 34/65 D, in Ziffer 3 der Resolution 36/120 B, in Ziffer 3 der Resolution 38/58 B, in Ziffer 3 der Resolution 40/96 B und in Ziffer 2 der Resolution 42/66 B im einzelnen angeführten Aufgaben weiterhin wahrnimmt;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Abteilung für die Rechte der Palästinenser anzuweisen, der Not der palästinensischen Kinder in den besetzten palästinensischen Gebieten in ihrem Arbeitsprogramm für 1989 besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, daß die Hauptabteilung Presse und Information und andere Stellen des Sekretariats die Abteilung für die Rechte der Palästinenser bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiter unterstützen und über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage angemessen berichten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, den Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und die Abteilung für die Rechte der Palästinenser bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

6. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur alljährlichen Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November und von der Ausgabe von Sondermarken zu diesem Anlaß.

82. Plenarsitzung
15. Dezember 1988

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹²⁵,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den in Ziffer 129 bis 140 dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/66 C vom 2. Dezember 1987,

in der Überzeugung, daß die weltweite Verbreitung genauer und ausführlicher Informationen sowie die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die bessere Kenntnis und die stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung und auf Errichtung eines unabhängigen souveränen palästinensischen Staates ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Befolgung der Generalversammlungsresolution 42/66 C getroffen hat;

2. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes ihr besonderes Informationsprogramm über die Palästinafrage mit besonderer Ausrichtung auf die öffentliche Meinung in Europa

und Nordamerika im Jahre 1989 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, einschließlich der Berichte über die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, darunter auch über die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen gemeldeten Verstöße Israels gegen die Menschenrechte der arabischen Bewohner der besetzten Gebiete;

c) mehr audiovisuelles Material über die Palästinafrage zu produzieren, insbesondere auch spezielle Rundfunksendungen und Fernsehsendungen;

d) für Journalisten Erkundungsreisen in die Region zu veranstalten;

e) regionale und nationale Journalistentreffen zu organisieren.

82. Plenarsitzung
15. Dezember 1988

43/176 – Palästinafrage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 31. März 1988¹⁰⁹ und 30. September 1988¹¹⁰,

mit Genugtuung über die vom Vorsitzenden der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. Dezember 1988 abgegebene Erklärung¹²⁸,

unter Betonung dessen, daß die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten einen bedeutenden Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit darstellen würde,

im Bewußtsein der überwältigenden Unterstützung für die Einberufung der Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Bemühungen des Generalsekretärs um die Einberufung der Konferenz,

erfreut über das Ergebnis der neunzehnten außerordentlichen Tagung des Palästinensischen Nationalrats als positiven Beitrag zu einer friedlichen Beilegung des Konflikts in der Region,

im Bewußtsein des seit dem 9. Dezember 1987 andauernden Aufstands ("Intifadah") des palästinensischen Volkes, der zum Ziel hat, die israelische Besetzung des seit 1967 besetzten palästinensischen Gebietes zu beenden,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine gerechte und umfassende Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts herbeizuführen, dessen Kern die Palästinafrage ist;

2. *fordert* die Einberufung der Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und unter Mitwirkung aller Konfliktparteien, einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation, auf gleichberechtigter Grundlage, wie auch der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, auf der Grundlage der Sicherheits-

ratsresolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 sowie der legitimen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;

3. *bekräftigt* die folgenden Grundsätze für die Herbeiführung eines umfassenden Friedens:

a) Rückzug Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und aus den anderen besetzten arabischen Gebieten;

b) Gewährleistung von Regelungen zur Sicherheit aller Staaten der Region, einschließlich der in Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 genannten, innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen;

c) Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit Generalversammlungsresolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und den späteren einschlägigen Resolutionen;

d) Abbruch der israelischen Siedlungen in den seit 1967 besetzten Gebieten;

e) Gewährleistung des freien Zugangs zu den Heiligen Stätten und zu religiösen Gebäuden und Orten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem zum Ausdruck gebrachten Wunsch und den Bestrebungen, das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, für einen begrenzten Zeitraum und als Teil des Friedensprozesses unter die Aufsicht der Vereinten Nationen zu stellen;

5. *ersucht* den Sicherheitsrat, die im Hinblick auf die Einberufung der Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Einsetzung eines Vorbereitungsausschusses, zu prüfen, sowie über Garantien für Sicherheitsmaßnahmen zu beraten, die von der Konferenz für alle Staaten der Region vereinbart werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen zur Erleichterung der Einberufung der Konferenz mit den betroffenen Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat fortzusetzen und Sachstandsberichte über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

82. Plenarsitzung
15. Dezember 1988

43/177 – Palästinafrage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Palästinafrage",

unter Hinweis auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, in der sie u.a. die Gründung eines arabischen Staates und eines jüdischen Staates in Palästina forderte,

eingedenk der besonderen Verantwortung der Vereinten Nationen bei der Herbeiführung einer gerechten Lösung der Palästinafrage,

in Kenntnis der Proklamation des Staates Palästina durch den Palästinensischen Nationalrat im Einklang mit Generalversammlungsresolution 181 (II) und in Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes,

in Bekräftigung der dringenden Notwendigkeit, im Nahen Osten eine gerechte und umfassende Regelung herbeizuführen, die u.a. die friedliche Koexistenz aller Staaten der Region vorsieht,

¹²⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Plenary Meetings*, 78. Sitzung.

unter Hinweis auf ihre Resolution 3237 (XXIX) vom 22. November 1974 über den Beobachterstatus für die Palästinensische Befreiungsorganisation sowie spätere einschlägige Resolutionen,

1. *nimmt* die Proklamation des Staates Palästina durch den Palästinensischen Nationalrat am 15. November 1988 zur Kenntnis;

2. *bekräftigt* die Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk die Ausübung seiner Souveränität über sein seit 1967 besetztes Gebiet zu ermöglichen;

3. *beschließt*, daß mit Wirkung vom 15. Dezember 1988 im System der Vereinten Nationen die Bezeichnung

„Palästina“ anstelle der Bezeichnung „Palästinensische Befreiungsorganisation“ benutzt werden soll, unbeschadet des Beobachterstatus und der Funktionen der Palästinensischen Befreiungsorganisation innerhalb des Systems der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Resolutionen und der einschlägigen Praxis der Vereinten Nationen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

82. Plenarsitzung
15. Dezember 1988

III. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
43/62	Durchführung der Generalversammlungsresolution 42/25 über die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) (A/43/830)	51	7. Dezember 1988	79
43/63	Einstellung aller Kernversuchsexplosionen (A/43/831)	52	7. Dezember 1988	79
	Resolution A	52	7. Dezember 1988	80
	Resolution B			
43/64	Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen (A/43/832)	53	7. Dezember 1988	81
43/65	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region (A/43/833)	54	7. Dezember 1988	82
43/66	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasiens (A/43/834)	55	7. Dezember 1988	83
43/67	Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken (A/43/835)	56	7. Dezember 1988	83
43/68	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/43/836)	57	7. Dezember 1988	84
43/69	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/43/837)	58	7. Dezember 1988	85
43/70	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (A/43/838)	59	7. Dezember 1988	86
43/71	Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklealisierung Afrikas (A/43/839)			
	A. Verwirklichung der Erklärung	60	7. Dezember 1988	88
	B. Nuklearfähigkeit Südafrikas	60	7. Dezember 1988	89
43/72	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme (A/43/840)	61	7. Dezember 1988	90
43/73	Reduzierung der Militärhaushalte (A/43/841)	62	7. Dezember 1988	90
43/74	Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen (A/43/855)			
	A. Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925 und zur Unterstützung des Abschlusses einer Konvention über chemische Waffen	63	7. Dezember 1988	92
	B. Zweite Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	63	7. Dezember 1988	92
	C. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen	63	7. Dezember 1988	93
43/75	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/43/856)			
	A. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen	64	7. Dezember 1988	94
	B. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	64	7. Dezember 1988	95
	C. Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen	64 b)	7. Dezember 1988	95
	D. Konventionelle Abrüstung	64 d)	7. Dezember 1988	95
	E. Nukleare Abrüstung	64 e)	7. Dezember 1988	96
	F. Konventionelle Abrüstung	64 d)	7. Dezember 1988	96
	G. Objektive Informationen über militärische Fragen	64 f)	7. Dezember 1988	97
	H. Durchführung der Abrüstungsresolutionen der Generalversammlung ...	64 g)	7. Dezember 1988	98
	I. Internationale Rüstungshilfe	64	7. Dezember 1988	99
	J. Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen	64 b)	7. Dezember 1988	99
	K. Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke ...	64 i)	7. Dezember 1988	100
	L. Seerüstung und Abrüstung	64 h)	7. Dezember 1988	100

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.2 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	M. Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	64	7. Dezember 1988	101
	N. Umfassende Studie der Vereinten Nationen über Kernwaffen	64	7. Dezember 1988	101
	O. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen	64	7. Dezember 1988	102
	P. Vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und konventionelle Abrüstung in Europa	64	7. Dezember 1988	103
	Q. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle zu feindseligen Zwecken ...	64	7. Dezember 1988	103
	R. Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	64 j)	7. Dezember 1988	104
	S. Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene	64	7. Dezember 1988	104
	T. Ablagerung von radioaktiven Abfällen	64 k)	7. Dezember 1988	105
43/76	Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/43/857)			
	A. Abrüstung und internationale Sicherheit	65	7. Dezember 1988	105
	B. Einfrieren der Kernwaffen	65 b)	7. Dezember 1988	106
	C. Weltabrüstungskampagne	65 e)	7. Dezember 1988	107
	D. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika	65 h)	7. Dezember 1988	108
	E. Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	65 e)	7. Dezember 1988	108
	F. Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratungsdienste auf dem Gebiet der Abrüstung	65 g)	7. Dezember 1988	109
	G. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien	65 d)	7. Dezember 1988	110
	H. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika	65 i)	7. Dezember 1988	110
43/77	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der fünfzehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/43/858)			
	A. Der wissenschaftlich-technische Fortschritt und seine Auswirkungen auf die internationale Sicherheit	66	7. Dezember 1988	111
	B. Dritte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	66	7. Dezember 1988	111
43/78	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/43/859)			
	A. Bericht der Abrüstungskommission	67 a)	7. Dezember 1988	112
	B. Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs	67 j)	7. Dezember 1988	113
	C. Internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung	67	7. Dezember 1988	113
	D. Klimatische Auswirkungen eines Atomkriegs, insbesondere auch der nukleare Winter: Bericht des Generalsekretärs	67 g)	7. Dezember 1988	114
	E. Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung	67 k)	7. Dezember 1988	114
	F. Verhütung eines Atomkriegs	67 l)	7. Dezember 1988	115
	G. Abrüstungswoche	67 m)	7. Dezember 1988	116
	H. Richtlinien für vertrauensbildende Maßnahmen	67	7. Dezember 1988	116
	I. Bericht der Abrüstungskonferenz	67 b)	7. Dezember 1988	117
	J. Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens und dessen äußerst nachteilige Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	67 h)	7. Dezember 1988	117
	K. Umfassendes Abrüstungsprogramm	67	7. Dezember 1988	118
	L. Behandlung der Erklärung der 90er Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade	67	7. Dezember 1988	118
	M. Bericht der Abrüstungskonferenz	67 b)	7. Dezember 1988	119
43/79	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/43/860)	68	7. Dezember 1988	119
43/80	Nukleare Rüstung Israels (A/43/861)	69	7. Dezember 1988	120
43/81	Verifikation unter allen ihren Aspekten (A/43/894)			
	A. Einhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften ..	139	7. Dezember 1988	121
	B. Studie über die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation	139	7. Dezember 1988	122
43/82	Verwirklichung der Schlußfolgerungen der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und Einsetzung eines Vorbereitungsausschusses für die Vierte Überprüfungskonferenz (A/43/895)	141	7. Dezember 1988	123
43/83	Antarktis-Frage (A/43/911)			
	Resolution A	70	7. Dezember 1988	123
	Resolution B	70	7. Dezember 1988	124
43/84	Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (A/43/912)	71	7. Dezember 1988	124
43/85	Festigung von Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene (A/43/913)	72	7. Dezember 1988	126

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
43/86	Notwendigkeit eines pragmatischen Dialogs zur Verbesserung der internationalen Situation (A/43/913)	72	7. Dezember 1988	126
43/87	Zehnter Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden (A/43/913)	72	7. Dezember 1988	127
43/88	Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (A/43/913)	72	7. Dezember 1988	127
43/89	Umfassende Konzeption für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen (A/43/914)	73	7. Dezember 1988	129

43/62 – Durchführung der Generalversammlungsresolution über die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967, 3262 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3473 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 32/76 vom 12. Dezember 1977, S-10/2 vom 30. Juni 1978, 33/58 vom 14. Dezember 1978, 34/71 vom 11. Dezember 1979, 35/143 vom 12. Dezember 1980, 36/83 vom 9. Dezember 1981, 37/71 vom 9. Dezember 1982, 38/61 vom 15. Dezember 1983, 39/51 vom 12. Dezember 1984, 40/79 vom 12. Dezember 1985, 41/45 vom 3. Dezember 1986 und 42/25 vom 30. November 1987 über die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)²,

mit Rücksicht darauf, daß es innerhalb des Geltungsbereichs dieses bereits von dreiundzwanzig souveränen Staaten ratifizierten Vertrags einige Gebiete gibt, die zwar selbst keine souveränen politischen Gebilde sind, die aber auf dem Weg über das Zusatzprotokoll I dennoch in den Genuß der Vorteile aus dem Vertrag gelangen können, dessen Vertragspartei die vier für diese Gebiete de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlichen Staaten werden können,

in der Auffassung, daß es nicht fair ist, wenn den Völkern einiger dieser Gebiete diese Vorteile vorenthalten werden, ohne daß sie die Gelegenheit erhalten, ihre Meinung zu dieser Frage zu bekunden,

unter Hinweis darauf, daß drei der Staaten, denen das Zusatzprotokoll I offensteht – das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, das Königreich der Niederlande sowie die Vereinigten Staaten von Amerika –, in den Jahren 1969, 1971 bzw. 1981 Vertragsparteien des Protokolls geworden sind,

1. bedauert, daß der am 2. März 1979 erfolgten Unterzeichnung des Zusatzprotokolls I durch Frankreich noch nicht die entsprechende Ratifikation gefolgt ist, obwohl inzwischen bereits einige Zeit vergangen ist und die Generalversammlung Frankreich wiederholte Male dringend darum gebeten hat;

2. bittet Frankreich erneut nachdrücklich, diese bereits so oft erbetene Ratifikation nicht mehr länger hinauszuögern, die umso ratsamer erscheint, als Frankreich als einziger der vier Staaten, denen das Protokoll

offensteht, noch nicht dessen Vertragspartei geworden ist;

3. beschließt die Aufnahme des Punktes "Durchführung der Generalversammlungsresolution 43/62 über die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

43/63 – Einstellung aller Kernversuchsexplosionen

A

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß die vollständige Einstellung von Kernwaffenversuchen, die seit über dreißig Jahren geprüft wird und zu der die Generalversammlung mehr als fünfzig Resolutionen verabschiedet hat, eines der Grundziele der Vereinten Nationen im Bereich der Abrüstung ist, dessen Verwirklichung sie mehrfach höchsten Vorrang eingeräumt hat,

hervorhebend, daß sie derartige Versuche bei acht verschiedenen Anlässen mit größtem Nachdruck verurteilt hat und daß sie seit 1974 die Überzeugung äußert, daß die Fortsetzung von Kernwaffenversuchen das Wettrüsten intensivieren und dadurch die Gefahr eines Atomkriegs erhöhen wird,

unter Hinweis darauf, daß der Generalsekretär in einer Rede vor dem Plenum der Generalversammlung am 12. Dezember 1984 – nach einem Aufruf zu erneuten Bemühungen um einen umfassenden Versuchsstopp-Vertrag – hervorgehoben hat, daß kein anderes multilaterales Übereinkommen auf wirkungsvollere Weise dazu beitragen würde, die weitere Perfektionierung der Kernwaffen zu begrenzen, und daß ein umfassender Versuchsstopp-Vertrag der Prüfstein dafür ist, ob ein echter Wille zur nuklearen Abrüstung vorliegt³,

unter Berücksichtigung dessen, daß die drei Kernwaffenstaaten, die Depositarstaaten des Vertrages von 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser⁴ sind, sich in Artikel I dieses Vertrages zum Abschluß eines Vertrages zum ständigen Verbot aller, einschließlich unterirdischer, Kernversuchsexplosionen verpflichtet haben, und daß diese Verpflichtung 1968 in der Präambel zum Ver-

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Plenary Meetings*, 97. Sitzung, Ziffer 302.

⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 480, Nr. 6964.

² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

trag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵ wiederholt wurde, dessen Artikel VI darüber hinaus ihre feierliche und rechtlich verbindliche Verpflichtung enthält, wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu ergreifen,

im Hinblick darauf, daß die Dritte Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrer am 21. September 1985 verabschiedeten Schlußerklärung⁶ die Kernwaffenstaaten, die Parteien des Vertrages sind, aufgefordert hat, 1985 die trilateralen Verhandlungen wiederaufzunehmen, und daß sie alle Kernwaffenstaaten aufgefordert hat, sich mit höchstem Vorrang im Rahmen der Abrüstungskonferenz an der umgehenden Aushandlung und dem Abschluß eines Vertrages zum umfassenden Verbot von Kernversuchen zu beteiligen,

unter Hinweis darauf, daß die führenden Staatsmänner der sechs an der fünf Kontinente umspannenden Friedens- und Abrüstungsinitiative beteiligten Staaten in der am 21. Januar 1988 verabschiedeten Erklärung von Stockholm⁷ bekräftigt haben, daß "ein Übereinkommen, das Spielraum für die Fortsetzung von Versuchen läßt, nicht akzeptabel wäre",

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die im Rahmen der Abrüstungskonferenz durch die Ad-hoc-Gruppe wissenschaftlicher Sachverständiger für die Prüfung von Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Erfassung und Identifizierung seismischer Vorgänge hinsichtlich der seismischen Verifikation eines umfassenden Versuchsverbots erzielt worden sind⁸,

1. *äußert erneut ihre ernste Besorgnis darüber*, daß die Kernwaffenversuche entgegen den Wünschen der überwältigenden Mehrheit der Mitgliedstaaten unvermindert anhalten;

2. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß einem Vertrag mit dem Ziel des Verbots sämtlicher Kernversuchsexplosionen aller Staaten für alle Zeiten höchster Vorrang zukommt;

3. *bekräftigt außerdem ihre Überzeugung*, daß ein solcher Vertrag einen äußerst wichtigen Beitrag zur Einstellung des nuklearen Wettrüstens darstellen würde;

4. *bittet* alle Kernwaffenstaaten, insbesondere die drei Depositarstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser sowie des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, *erneut nachdrücklich*, die baldige Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen für alle Zeiten anzustreben und die auf dieses Ziel gerichteten Verhandlungen zu beschleunigen;

5. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, darauf hinzuwirken, daß die Konferenz zu Beginn ihrer Tagung 1989 einen Ad-hoc-Ausschuß zur multilateralen Aushandlung eines Vertrages über die vollständige Einstellung von Kernversuchsexplosionen einsetzt;

6. *empfiehlt* der Abrüstungskonferenz, daß dieser Ad-hoc-Ausschuß aus zwei Arbeitsgruppen bestehen sollte, die sich mit den folgenden, miteinander zusammenhängenden Fragen befassen: Inhalt und Geltungsbereich des Vertrages bzw. Einhaltung und Verifikation;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Einstellung aller Kernversuchsexplosionen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

B

Die Generalversammlung,

eingedenk der seit 1963 im Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser⁴ verkündeten Entschlossenheit, die Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen für alle Zeiten anzustreben und die auf dieses Ziel gerichteten Verhandlungen fortzusetzen,

sowie eingedenk dessen, daß 1968 im Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵ an diese Entschlossenheit erinnert wurde und daß sich jede der Vertragsparteien in Artikel VI des Vertrages verpflichtet hat, nach Treu und Glauben Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Einstellung des nuklearen Wettrüstens zu führen,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer am 19. November 1965 einstimmig verabschiedeten Resolution 2028 (XX) betont hat, daß eines der Grundprinzipien, auf denen der damals noch auszuhandelnde Vertrag zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen aufbauen sollte, das Prinzip sei, daß ein solcher Vertrag ein annehmbares Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Atom- und Nichtatomkräfte herstellen solle,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Dritte Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrer am 21. September 1985 im Konsens verabschiedeten Schlußerklärung⁶ ihr tiefes Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht hat, daß bisher noch kein multilateraler Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen abgeschlossen worden ist, und gefordert hat, einen solchen Vertrag als Angelegenheit von höchstem Vorrang umgehend auszuhandeln und abzuschließen,

im Hinblick darauf, daß Artikel II des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser ein Verfahren für die Behandlung und schließliche Verabschiedung von Vertragsänderungen durch eine Konferenz der Vertragsparteien vorsieht,

1. *begrüßt* es, daß den Depositarstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser zur Prüfung auf einer gemäß Artikel II des Vertrages zu diesem Zweck einberufenen Konferenz der Vertragsparteien ein Änderungsvorschlag vorgelegt worden ist;

2. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

¹ Resolution 2373 (XXII), Anlage.

⁶ Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.III/64/I) (Genf, 1985), Anhang I.

⁷ A/43/125-S/19478, Anhang.

⁸ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/42/27), Ziffer 31.

43/64 – Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß ein Atomkrieg nicht gewonnen werden kann und niemals ausgetragen werden darf,

außerdem überzeugt von der sich daraus ergebenden dringenden Notwendigkeit der Beendigung des nuklearen Wettrüstens und der unverzüglichen, verifizierbaren Reduzierung und letztlichen Beseitigung der Kernwaffen,

ferner überzeugt, daß die Einstellung aller Kernversuche durch alle Staaten in allen Umweltbereichen und für alle Zeiten ein außerordentlich wichtiger Schritt auf dem Wege dahin ist, die qualitative Verbesserung, Weiterentwicklung und Weiterverbreitung von Kernwaffen zu verhüten und neben anderen gleichlaufenden Bemühungen um eine Kernwaffenreduzierung zur letztlichen Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

erfreut über die Verhandlungen, die die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika gemäß ihrer gemeinsamen Erklärung vom 17. September 1987 zur Zeit führen, und Kenntnis nehmend von den entscheidenden Entwicklungen im Hinblick auf bessere Verifikationsvorkehrungen zur Erleichterung der Ratifikation des am 3. Juli 1974 unterzeichneten Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Begrenzung unterirdischer Kernwaffenversuche⁹ und und des am 28. Mai 1976 unterzeichneten Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über unterirdische Kernsprengungen für friedliche Zwecke¹⁰,

sowie erfreut über den am 8. Dezember 1987 erfolgten Abschluß des historischen Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper längerer und kürzerer Reichweite¹¹ und erfreut über das grundsätzliche Einvernehmen über ein Übereinkommen zur 50prozentigen Reduzierung der strategischen Kernwaffen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. über die hinsichtlich eines solchen Übereinkommens erzielten Fortschritte,

unter Hinweis auf die Vorschläge der führenden Staatsmänner der Sechs-Nationen-Initiative¹² hinsichtlich der Einstellung von Kernversuchen,

⁹ Ebd., *Neunundzwanzigste Tagung, Beilage 27, (A/9627), Anhang II, Dokument CCD/431.*

¹⁰ *The United Nations Disarmament Yearbook, Vol. 1: 1976 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.77.IX.2), Anlage III.*

¹¹ Ebd., Vol. 12: 1987 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.88.IX.2), Anlage VII.

¹² Siehe die von den Staats- und Regierungschefs Argentinien, Griechenlands, Indiens, Mexikos, Schwedens und der Vereinigten Republik Tansania am 22. Mai 1984 abgegebene Gemeinsame Erklärung (A/39/277-S/16587, Anhang; im Wortlaut abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1984, Dokument S/16587, Anhang*), die in der am 28. Januar 1985 abgegebenen Erklärung von Delfhi (A/40/114-S/16921, Anhang; im Wortlaut abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for January, February and March 1985, Dokument S/16921, Anhang*), der am 7. August 1986 abgegebenen Erklärung von Mexiko (A/41/518-S/18277, Anhang I) und der am 21. Januar 1988 abgegebenen Erklärung von Stockholm (A/43/125-S/19478, Anhang) bekräftigt wurde.

in der Überzeugung, daß der wirksamste Weg, um die Einstellung aller Kernversuche durch alle Staaten in allen Umweltbereichen und für alle Zeiten zu erreichen, der baldige Abschluß eines verifizierbaren Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen ist, der geeignet ist, alle Staaten zum Beitritt zu bewegen,

in Bekräftigung der besonderen Verantwortung der Abrüstungskonferenz bei der Aushandlung eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen,

1. *bekräftigt ihre Überzeugung, daß ein Vertrag mit dem Ziel des Verbots aller Kernversuchsexplosionen aller Staaten in allen Umweltbereichen und für alle Zeiten eine Angelegenheit von grundlegender Bedeutung ist;*

2. *drängt daher darauf, daß die folgenden Maßnahmen getroffen werden, damit bald ein Vertrag zum umfassenden Verbot von Kernversuchen geschlossen werden kann:*

a) *Die Abrüstungskonferenz sollte ihre Behandlung von Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Verbot von Kernversuchen" intensivieren und sollte zu Beginn ihrer Tagung 1989 die sachorientierte Arbeit zu allen Aspekten eines Vertrages zum Verbot von Kernversuchen aufnehmen;*

b) *Die Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, insbesondere die Kernwaffenstaaten, und alle anderen Staaten sollten zusammenarbeiten, um diese Arbeiten zu erleichtern und zu fördern;*

c) *Die Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen, die über die bedeutendsten Kernwaffenarsenale verfügen, sollten umgehend geeigneten verifizierbaren und militärisch bedeutsamen Übergangsmaßnahmen im Hinblick auf den Abschluß eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen zustimmen;*

d) *Kernwaffenstaaten, die dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser⁴ noch nicht beigetreten sind, sollten dies tun;*

3. *bittet ferner die Abrüstungskonferenz nachdrücklich,*

a) *unverzüglich Maßnahmen zur Schaffung eines internationalen seismischen Überwachungsnetzes unter möglichst breiter Beteiligung zu treffen, dessen Kapazität sich im Hinblick auf die Überwachung und Verifikation der Einhaltung eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen weiter ausbauen läßt;*

b) *in diesem Zusammenhang die von der Ad-hoc-Gruppe wissenschaftlicher Sachverständiger für die Prüfung von Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Erfassung und Identifizierung seismischer Vorgänge erzielten Fortschritte, so auch was die Arbeit über den routinemäßigen Austausch und die Auswertung von Daten über Wellenformen betrifft, sowie die anderen einschlägigen Initiativen oder Experimente einzelner Staaten und Staatengruppen zu berücksichtigen;*

c) *eine eingehende Untersuchung anderer Maßnahmen, so auch eines internationalen Überwachungsnetzes für die atmosphärische Radioaktivität, zur Überwachung und Verifikation der Einhaltung eines solchen Vertrages in die Wege zu leiten;*

4. *fordert die Abrüstungskonferenz auf, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;*

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

43/65 — Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986 und 42/28 vom 30. November 1987 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen zur Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend Ziffer 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der obengenannten Resolutionen, in denen alle direkt Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringenden Maßnahmen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region in Erwägung zu ziehen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, daß sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper zu erzeugen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen und irgendwelchen Dritten die Stationierung von Kernwaffen auf ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, ferner der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Anlagen unter die Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und derartige Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

außerdem unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen zur Frage des Verbots militärischer Angriffe auf nukleare Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, daß die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in dem Wunsch, auf diesem Konsens aufbauend weitreichende Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region zu erzielen,

unter Hervorhebung der grundlegenden Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region zukommt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴,

1. *bittet* alle direkt Beteiligten *nachdrücklich*, gemäß den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region ernsthaft in Erwägung zu ziehen, und bittet die betreffenden Länder zur Förderung dieses Zieles, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹ beizutreten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, bis zur Schaffung dieser Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen, soweit sie dies nicht bereits getan haben;

3. *bittet* diese Länder, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region gemäß Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

4. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern auf ihrem Hoheitsgebiet oder auf ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

5. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alle Maßnahmen zu unterlassen, die Geist und Wortlaut dieser Resolution zuwiderlaufen;

6. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht mit den Auffassungen der betreffenden Parteien hinsichtlich der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region¹⁴;

7. *nimmt Kenntnis* von dem obengenannten Bericht;

8. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Nahen Osten und der Besonderheiten des Nahen Osten wie auch der Auffassungen und Vorschläge der Parteien in der Region eine Untersuchung über wirksame und verifizierbare Maßnahmen anzustellen, die die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten erleichtern würden, und sie der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung vorzulegen;

9. *ersucht* die Parteien in der Region, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Vorschläge bezüglich der unter Ziffer 8 geforderten Maßnahmen vorzulegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

¹³ Resolution S-10/2.

¹⁴ A/43/484.

43/66 – Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Süd-asien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3265 B (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3476 B (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/73 vom 10. Dezember 1976, 32/83 vom 12. Dezember 1977, 33/65 vom 14. Dezember 1978, 34/78 vom 11. Dezember 1979, 35/148 vom 12. Dezember 1980, 36/88 vom 9. Dezember 1981, 37/76 vom 9. Dezember 1982, 38/65 vom 15. Dezember 1983, 39/55 vom 12. Dezember 1984, 40/83 vom 12. Dezember 1985, 41/49 vom 3. Dezember 1986 und 42/29 vom 30. November 1987 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Süd-asien,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt eine der Maßnahmen ist, die wirksam zu den Zielen der Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung beitragen können,

in der Auffassung, daß die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Süd-asien ebenso wie auch in anderen Regionen die Sicherheit der Staaten der Region vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen erhöhen wird,

mit Genugtuung über die von den Regierungen südasiatischer Staaten, die ihre Programme zur friedlichen Nutzung der Kernenergie weiter ausbauen, auf höchster Ebene abgegebenen Erklärungen, in denen sie sich erneut verpflichten, Kernwaffen weder zu erwerben noch herzustellen und ihre Nuklearprogramme ausschließlich dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker zu widmen,

erfreut über den kürzlich gemachten Vorschlag betreffend den Abschluß eines bilateralen oder regionalen Übereinkommens über das Verbot von Kernversuchen in Süd-asien,

Kenntnis nehmend von dem Vorschlag, so bald wie möglich unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und unter Beteiligung der Staaten der Region und anderer in Betracht kommender Staaten eine Konferenz über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in Süd-asien einzuberufen,

eingedenk Ziffer 60 bis 63 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁵ über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, so auch in der Region Süd-asien,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs¹⁵,

1. *erklärt erneut, daß sie den Gedanken einer kernwaffenfreien Zone in Süd-asien grundsätzlich unterstützt;*

2. *bittet die Staaten Südasiens erneut nachdrücklich, weiter alles daranzusetzen, eine kernwaffenfreie Zone in Süd-asien zu schaffen und bis dahin alle diesem Ziel zuwiderlaufenden Maßnahmen zu unterlassen;*

3. *fordert die Kernwaffenstaaten auf, soweit noch nicht geschehen, positiv auf diesen Vorschlag zu reagieren und die Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Süd-asien in der erforderlichen Weise zu unterstützen;*

4. *ersucht den Generalsekretär, mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten in Verbindung zu treten, um ihre Auffassungen zu dieser Frage zu ermitteln, und sich für Konsultationen zwischen ihnen einzusetzen, die darauf gerichtet sind festzustellen, wie die Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Süd-asien am besten gefördert werden könnten;*

5. *ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung zu diesem Thema Bericht zu erstatten;*

6. *beschließt die Aufnahme des Punktes "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Süd-asien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.*

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

43/67 – Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/152 vom 19. Dezember 1977, 35/153 vom 12. Dezember 1980, 36/93 vom 9. Dezember 1981, 37/79 vom 9. Dezember 1982, 38/66 vom 15. Dezember 1983, 39/56 vom 12. Dezember 1984, 40/84 vom 12. Dezember 1985, 41/50 vom 3. Dezember 1986 und 42/30 vom 30. November 1987,

mit Genugtuung darauf hinweisend, daß am 10. Oktober 1980 die Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken¹⁶, samt dem Protokoll über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)¹⁶, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹⁶ sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)¹⁶ angenommen wurde,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß eine allgemeine Einigung über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen zu einer beträchtlichen Verringerung der Leiden der Zivilbevölkerung und der Kombattanten führen würde;

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs¹⁷,

1. *stellt mit Genugtuung fest, daß weitere Staaten die Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken, die am 10. April 1981 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterzeichnet, ratifiziert oder angenommen haben bzw. ihr beigetreten sind;*

2. *stellt ferner mit Genugtuung fest, daß die Konvention und die drei ihr als Anlage beigefügten Proto-*

¹⁶ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol.5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

¹⁷ A/43/589.

¹⁵ A/43/505.

kolle nach Erfüllung der in Artikel 5 der Konvention genannten Bedingungen am 2. Dezember 1983 in Kraft getreten sind;

3. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, alles in ihren Kräften Stehende dahin gehend zu tun, daß sie, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald Vertragspartei der Konvention und der ihr als Anlage beigefügten Protokolle werden, so daß diese schließlich universale Geltung erlangen;

4. *stellt fest*, daß nach Artikel 8 der Konvention Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen der Konvention oder eines der ihr als Anlage beigefügten Protokolle zu prüfen, um zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen zu behandeln, die durch die bestehenden als Anlage beigefügten Protokolle nicht erfaßt sind, um den Anwendungsbereich und die Wirkungsweise der Konvention und der ihr als Anlage beigefügten Protokolle zu überprüfen sowie um etwaige Änderungsvorschläge zu der Konvention oder zu den bestehenden Protokollen und etwaige Vorschläge für zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfaßt sind, zu erörtern;

5. *ersucht* den Generalsekretär als Depositär der Konvention und der drei ihr als Anlage beigefügten Protokolle, die Generalversammlung von Zeit zu Zeit über den Stand der Beitritte zu der Konvention und zu ihren Protokollen zu unterrichten;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

43/68 – Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt über die fortgesetzte Eskalation des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und die Möglichkeit des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen,

überzeugt, daß die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung von Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Kriegsgefahr gebannt werden soll,

in der Auffassung, daß die internationale Gemeinschaft bis zur Erreichung einer vollständigen universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Vereinbarungen entwickeln muß, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu gewährleisten,

im Hinblick auf den allgemeinen Wunsch nach einer baldigen Verabschiedung wirksamer internationaler Maßnahmen zu diesem Zweck,

sowie im Hinblick auf die von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen unilateralen Erklärungen betreffend die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen,

in dem Wunsch, die Verwirklichung von Ziffer 59 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁸, der ersten Sondertagung über Abrüstung, zu fördern,

in Anbetracht dessen, daß die effektive Abgabe derartiger Sicherheitszusagen an die Nichtkernwaffenstaaten einen wichtigen Beitrag zur Nichtverbreitung von Kernwaffen darstellen würde,

in Kenntnis der eingehenden Verhandlungen, die im Verlauf der letzten zehn Jahre in der Abrüstungskonferenz über dieses Thema geführt worden sind,

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses¹⁹ an die Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung¹⁹, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, und auf den Sonderbericht der Abrüstungskonferenz an die Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung²⁰, der dritten Sondertagung über Abrüstung, wie auch auf den Jahresbericht der Konferenz über ihre Tagung 1988²¹,

erfreut über die einhellige Unterstützung, die die Fortsetzung der Suche nach einer gemeinsamen Konzeption zur Substanz negativer Sicherheitszusagen und insbesondere zu einer "gemeinsamen Formel", die Bestandteil eines rechtsverbindlichen Dokuments werden könnte, in der Abrüstungskonferenz gefunden hat,

in Anbetracht der Notwendigkeit, insbesondere von seiten der Kernwaffenstaaten, noch einmal frisch an das Problem heranzugehen, um die in den letzten Jahren bei den Verhandlungen aufgetretenen Probleme zu überwinden,

Kenntnis nehmend von den der Abrüstungskonferenz zu diesem Thema vorgelegten Vorschlägen²¹,

in der Auffassung, daß die Nichtkernwaffenstaaten, auf deren Hoheitsgebiet sich keine Kernwaffen befinden, mit vollem Recht beanspruchen können, daß ihnen verlässliche, einheitliche und bedingungslose völkerrechtliche Zusagen gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, bis zur Erreichung der vollständigen nuklearen Abrüstung bald Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *empfiehlt* der Abrüstungskonferenz, in ihrem Ad-hoc-Ausschuß für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu Beginn ihrer Tagung 1989 intensive Verhandlungen im Hinblick auf ein solches Übereinkommen zu führen und dabei der breiten Unterstützung Rechnung zu tragen, die es in der Konferenz für den Abschluß einer internationalen Konvention gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, guten Willen zu beweisen und die erforderliche Flexibilität an den Tag zu legen, damit Einigung über eine gemeinsame Konzeption, einschließlich

¹⁸ Der Abrüstungsausschuß wurde mit Wirkung vom 7. Februar 1984 in Abrüstungskonferenz umbenannt.

¹⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-12/2), Abschnitt III.C.

²⁰ Ebd., Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-15/2), Abschnitt III.F.

²¹ Ebd., Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/43/27), Abschnitt III.F.

der Möglichkeit einer gemeinsamen Formel, für ein rechtsverbindliches internationales Instrument bzw. mehrere Instrumente zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen erzielt wird;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

43/69 — Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung einer dauerhaften Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, daß Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

tief besorgt über die ständige Eskalation des Wettwüstens, insbesondere des nuklearen Wettwüstens, und die Möglichkeit des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen,

in der Überzeugung, daß nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerläßlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

unter Berücksichtigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt,

tief besorgt über die Möglichkeit des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen,

im Hinblick darauf, daß die Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung bzw. Androhung von Gewalt, darunter auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

in der Auffassung, daß die internationale Gemeinschaft bis zur Erreichung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen entwickeln muß, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen durch welche Seite auch immer zu gewährleisten,

in der Erwägung, daß wirksame Maßnahmen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3261 G (XXIX) vom 9. Dezember 1974 und 31/189 C vom 21. Dezember 1976,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³, in

der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich bat, sich, soweit angebracht, um den Abschluß wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen,

in dem Bemühen, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung zu fördern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/72 B vom 14. Dezember 1978, 34/85 vom 11. Dezember 1979, 35/155 vom 12. Dezember 1980, 36/95 vom 9. Dezember 1981, 37/81 vom 9. Dezember 1982, 38/68 vom 15. Dezember 1983, 39/58 vom 12. Dezember 1984, 40/86 vom 12. Dezember 1985, 41/52 vom 3. Dezember 1986 und 42/32 vom 30. November 1987,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, in der es u.a. heißt, der Abrüstungsausschuß¹⁴ solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und in deren Ad-hoc-Ausschuß für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen²² mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden,

Kenntnis nehmend von den in der Abrüstungskonferenz zu dieser Frage unterbreiteten Vorschlägen, einschließlich der Entwürfe für eine internationale Konvention,

Kenntnis nehmend vom Beschluß der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder²³ sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz, die im Schlußkommuniqué der vom 21. bis 25. März 1988 in Amman abgehaltenen siebzehnten Islamischen Außenministerkonferenz²⁴ noch einmal wiederholt wurden und mit denen die Abrüstungskonferenz aufgefordert wurde, umgehend eine Einigung über eine internationale Konvention zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der Schwierigkeiten hinsichtlich der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption, auf die hingewiesen worden ist,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur

²² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierzigste Tagung, Beilage 27 mit Korrigendum (A/40/27 mit Korr.1), Abschnitt III.F.

²³ Siehe A/41/697-S/18392, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 49.

²⁴ Siehe A/43/393-S/19930, Anhang I.

Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken einer internationalen Konvention zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die hinsichtlich der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption bestehen;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, den erforderlichen politischen Willen zu beweisen, damit Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel erzielt wird, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Dokuments werden könnte;

4. *empfiehlt*, daß der Suche nach einer derartigen gemeinsamen Konzeption oder gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen gewidmet werden sollten und daß die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Konzeptionen, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter untersucht werden sollten;

5. *empfiehlt* der Abrüstungskonferenz, die Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen aktiv fortzusetzen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluß einer internationalen Konvention zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

43/70 – Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

*angesporn*t durch die großartigen Aussichten, die der Menschheit durch den Vorstoß des Menschen in den Weltraum eröffnet werden,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

erneut erklärend, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes erfolgt und Sache der gesamten Menschheit ist,

sowie erneut erklärend, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper nach dem Willen aller Staaten zu friedlichen Zwecken geschehen soll,

unter Hinweis darauf, daß alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die An-

drohung oder Anwendung von Gewalt, auch bei ihren Weltraumaktivitäten, zu unterlassen,

unter Hinweis darauf, daß sich die Vertragsstaaten des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper²⁵ in Artikel III verpflichtet haben, ihre Tätigkeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung auszuüben,

insbesondere *unter Bekräftigung* von Artikel IV des genannten Vertrages, in dem es heißt, daß die Vertragsstaaten sich verpflichten, keine Gegenstände, die Kernwaffen oder andere Massenvernichtungswaffen tragen, in eine Erdumlaufbahn zu bringen und derartige Waffen weder auf Himmelskörpern noch auf irgendeine andere Weise im Weltraum zu stationieren,

sowie in Bekräftigung von Ziffer 80 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³, in der es heißt, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und geeignete internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrages geführt werden sollten,

eingedenk ihrer Resolutionen 36/97 C und 36/99 vom 9. Dezember 1981 sowie der Resolutionen 37/83 vom 9. Dezember 1982, 37/99 D vom 13. Dezember 1982, 38/70 vom 15. Dezember 1983, 39/59 vom 12. Dezember 1984, 40/87 vom 12. Dezember 1985, 41/53 vom 3. Dezember 1986 und 42/33 vom 30. November 1987 sowie der einschlägigen Absätze der Politischen Erklärung, die auf der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde²⁶,

im Hinblick auf die Bedeutung und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum und auf die Bereitschaft aller Staaten, zu diesem gemeinsamen Ziel beizutragen,

ernstlich besorgt über die Gefahr, die für die gesamte Menschheit durch ein Wettrüsten im Weltraum und vor allem durch die unmittelbar drohende Verschärfung der derzeit herrschenden Unsicherheit durch Entwicklungen entsteht, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit noch weiter untergraben und die Bemühungen um eine allgemeine und vollständige Abrüstung verzögern könnten,

ermutigt durch das während der Verhandlungen über den obenerwähnten Vertrag und im Anschluß an seine Verabschiedung von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachte breite Interesse daran, sicherzustellen, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums friedlichen Zwecken dient, sowie Vorschläge zur Kenntnis nehmend, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen unterbreitet und der Abrüstungskonferenz vorgelegt worden sind,

im Hinblick auf die ernste Besorgnis, die auf der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Er-

²⁵ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

²⁶ A/41/697-S/18392, Anhang, Ziffer 36-39.

forschung und friedliche Nutzung des Weltraums hinsichtlich eines Übergreifens des Wettrüstens auf den Weltraum zum Ausdruck gekommen ist, wie auch im Hinblick auf die Empfehlungen²⁷, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere der Generalversammlung, und auch dem Abrüstungsausschuß¹⁸ vorgelegt wurden,

sowie im Hinblick darauf, daß der Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der seit seiner Gründung bereits von ihm unternommenen Bemühungen verschiedene Fragen, bestehende Übereinkünfte und Vorschläge wie auch künftige Initiativen, die für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum von Belang sind²⁸, geprüft bzw. zur Sprache gebracht hat, und daß dies zum besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

in der Überzeugung, daß im Zuge der Bemühungen um wirksame und verifizierbare bilaterale und multilaterale Übereinkünfte auch zusätzliche Maßnahmen geprüft werden sollten, um ein Wettrüsten im Weltraum zu verhüten,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung einer strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte, die auch für den Weltraum gelten, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

sowie unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Wirksamkeit der bestehenden Verträge auf diesem Gebiet zu wahren, und in diesem Zusammenhang erneut bekräftigend, welche vitale Bedeutung eine strikte Einhaltung des Vertrages über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper²⁹ besitzt,

in der Erwägung, daß bilaterale Verhandlungen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika die multilateralen Verhandlungen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum gemäß Ziffer 27 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung erleichtern könnten,

in Anbetracht der Bedeutung, die den seit 1985 andauernden bilateralen Verhandlungen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika, auch ihren Gipfeltreffen in Washington und in Moskau über einen den Weltraum und Kernwaffen betreffenden Fragenkomplex, in diesem Zusammenhang zukommt,

in der Hoffnung, daß diese Verhandlungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

unter Hervorhebung der Komplementarität bilateraler und multilateraler Bemühungen auf dem Gebiet der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum,

Kenntnis nehmend von dem diese Frage betreffenden Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz³⁰,

die Tatsache *begrüßend*, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1988 in Wahrnehmung ihrer Verhandlungsaufgabe als einziges multilaterales Verhandlungsgremium über Abrüstung wieder einen Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im

Weltraum eingesetzt hat, der die Prüfung und Identifizierung der im Zusammenhang mit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum wichtigen Fragen durch sachbezogene und allgemeine Behandlung fortsetzen soll,

1. *erklärt erneut*, daß eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle es erfordert, daß der Weltraum ausschließlich zu friedlichen Zwecken genutzt und nicht zum Schauplatz eines Wettrüstens wird;

2. *anerkennt*, daß, wie auch der Ad-hoc-Ausschuß der Abrüstungskonferenz in seinem Bericht feststellt, die für den Weltraum gültige Rechtsordnung für sich allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, daß diese Rechtsordnung eine bedeutende Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum spielt, daß es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu verstärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und daß es wichtig ist, die bestehenden Übereinkünfte, und zwar sowohl die bilateralen wie auch die multilateralen, strikt einzuhalten³¹;

3. *betont*, daß die internationale Gemeinschaft zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen treffen sollte;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten mit größeren Fähigkeiten zur Raumfahrt, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung unverzüglich Maßnahmen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum zu ergreifen;

5. *erklärt erneut*, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei den Verhandlungen über ein multilaterales Übereinkommen bzw. mehrere multilaterale Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten spielt;

6. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Frage der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum mit Vorrang zu behandeln;

7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Beratungen zur Frage der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten zu intensivieren und dabei alle diesbezüglichen Vorschläge und Initiativen zu berücksichtigen, so auch diejenigen, die dem Ad-hoc-Ausschuß auf der Tagung der Konferenz im Jahr 1988 und der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung unterbreitet worden sind;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *ferner*, zu Beginn ihrer Tagung 1989 wieder einen Ad-hoc-Ausschuß mit einem entsprechenden Mandat einzusetzen, der Verhandlungen über den Abschluß eines Übereinkommens bzw. mehrerer Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten führen soll;

9. *richtet* an die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika *die dringende Aufforderung*, ihre bilateralen Verhandlungen mit Nachdruck und konstruktiv mit dem Ziel einer baldigen Einigung hinsichtlich der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortzuführen und die Abrü-

²⁷ Siehe Report of the Second United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 9-21 August 1982 (A/CONF.101/10 mit Korr.1 und 2), Ziffer 426.

²⁸ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/43/27), Ziffer 80.

²⁹ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 944, Nr. 13446.

³⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/43/27), Abschnitt III.E.

³¹ Ebd., Ziffer 80 (Ziffer 48 des zitierten Textes).

stungskonferenz zur Erleichterung ihrer Arbeit regelmäßig über den Fortgang ihrer bilateralen Gespräche zu unterrichten;

10. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten mit größeren Fähigkeiten zur Raumfahrt, *auf*, sich bei ihren den Weltraum betreffenden Tätigkeiten aller Handlungen zu enthalten, die mit der Einhaltung der bestehenden einschlägigen Verträge oder mit dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unvereinbar sind;

11. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs zur Frage der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum³², der gemäß Resolution 42/33 vom 30. November 1987 vorgelegt wurde;

12. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über ihre Behandlung dieser Frage Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz die gesamte Dokumentation über die Behandlung dieses Themas durch die Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung zu übermitteln;

14. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

43/71 – Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas

A

VERWIRKLICHUNG DER ERKLÄRUNG

Die Generalversammlung,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas³³, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 17. bis 21. Juli 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1652 (XVI) vom 24. November 1961, ihre erste Resolution zu dieser Frage, sowie auf ihre Resolutionen 2033 (XX) vom 3. Dezember 1965, 31/69 vom 10. Dezember 1976, 32/81 vom 12. Dezember 1977, 33/63 vom 14. Dezember 1978, 34/76 A vom 11. Dezember 1979, 35/146 B vom 12. Dezember 1980, 36/86 B vom 9. Dezember 1981, 37/74 A vom 9. Dezember 1982, 38/181 A vom 20. Dezember 1983, 39/61 A vom 12. Dezember 1984, 40/89 A vom 12. Dezember 1985, 41/55 A vom 3. Dezember 1986 und 42/34 A vom 30. November 1987, in denen sie alle Staaten aufforderte, den afrikanischen Kontinent und die umliegenden Gebiete als kernwaffenfreie Zone zu betrachten und zu respektieren,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 33/63 alle offenen oder heimlichen Versuche Südafrikas, auf dem afrikanischen Kontinent Kernwaffen einzuführen, energisch verurteilt und verlangt hat, daß Südafrika ab sofort jede Kernsprengung auf dem afrikanischen Kontinent und anderswo unterläßt,

im Hinblick auf die Bestimmungen der Resolution CM/Res.1101 (XLVI)/Rev.1³⁴ über die Entnuklearisie-

rung Afrikas, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 20. bis 25. Juli 1987 in Addis Abeba veranstalteten sechsundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

nach Kenntnisnahme des Berichts mit dem Titel "South Africa's nuclear capability" (Südafrikas Nuklearfähigkeit)³⁵, der vom Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung in Zusammenarbeit mit der Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen und in Konsultation mit der Organisation der afrikanischen Einheit erstellt wurde, sowie nach Kenntnisnahme des Berichts der Abrüstungskommission³⁶,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen derjenigen Regierungen, die Schritte zur Einschränkung der Zusammenarbeit mit Südafrika auf nuklearem und anderen Gebieten getroffen haben,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, daß es der Abrüstungskommission trotz der Bedrohung, die Südafrikas Nuklearfähigkeit für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und insbesondere für die Verwirklichung des Ziels der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas darstellt, und obwohl sie während ihrer Arbeitstagung 1988 einige Fortschritte erzielt hat, abermals nicht gelungen ist, einen Konsens über diesen wichtigen Punkt ihrer Tagesordnung zu erzielen,

1. *wiederholt nachdrücklich ihre Aufforderung* an alle Staaten, den afrikanischen Kontinent und die umliegenden Gebiete als kernwaffenfreie Zone zu betrachten und zu respektieren;

2. *erklärt erneut*, daß die Verwirklichung der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas ein wichtiger Schritt zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen und zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wäre;

3. *bringt von neuem ihre höchste Beunruhigung darüber zum Ausdruck*, daß Südafrika die Kernwaffenfähigkeit besitzt und diese weiter ausbaut;

4. *verurteilt* die anhaltenden Bemühungen Südafrikas um die Nuklearfähigkeit sowie alle Formen der nuklearen Kollaboration von Staaten, Unternehmen, Institutionen oder Einzelpersonen mit dem rassistischen Regime, die dieses in die Lage versetzen, das Ziel der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas zu sabotieren, das darin besteht, Afrika von Kernwaffen freizuhalten;

5. *fordert* alle Staaten, Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen *auf*, jedwede weitere Kollaboration mit dem rassistischen Regime zu unterlassen, die dieses vielleicht in die Lage versetzt, das Ziel der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas zu sabotieren;

6. *verlangt erneut*, daß das rassistische Regime Südafrikas die Herstellung, Erprobung und Dislozierung sowie den Transport, die Lagerung und den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unterläßt;

7. *appelliert* an alle Staaten, die dazu in der Lage sind, Südafrikas Kernwaffenforschung, -entwicklung und -herstellung zu überwachen und alle diesbezüglichen Informationen zu veröffentlichen;

³² A/43/506 mit Korr.1 und Add.1 und 2.

³³ Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/5975.

³⁴ Siehe A/42/699, Anhang I.

³⁵ A/39/470.

³⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/43/42).

8. *verlangt erneut*, daß Südafrika ab sofort seine gesamten nuklearen Anlagen und Einrichtungen der Inspektion durch die Internationale Atomenergie-Organisation unterstellt;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Organisation der afrikanischen Einheit auf Wunsch jede verfahrenstechnische und sachliche Unterstützung zu gewähren, die sie für die Ausarbeitung und Durchführung des entsprechenden Übereinkommens oder Vertrages über die Entnuklearisierung Afrikas benötigen sollte;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

B

NUKLEARFÄHIGKEIT SÜDAFRIKAS

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Nuklearfähigkeit Südafrikas³⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/76 B vom 11. Dezember 1979, 35/146 A vom 12. Dezember 1980, 36/86 A vom 9. Dezember 1981, 37/74 B vom 9. Dezember 1982, 38/181 B vom 20. Dezember 1983, 39/61 B vom 12. Dezember 1984, 40/89 B vom 12. Dezember 1985, 41/55 B vom 3. Dezember 1986 und 42/34 B vom 30. November 1987,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas³⁸, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 17. bis 21. Juli 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

unter Hinweis darauf, daß sie in Ziffer 12 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³⁹ festgestellt hat, daß die massive Anhäufung von Waffen und der Erwerb von Rüstungstechnologie durch rassistische Regime sowie der mögliche Erwerb von Kernwaffen durch diese Regime für die Weltgemeinschaft, die sich der dringenden Notwendigkeit der Abrüstung gegenübersteht, eine Herausforderung und ein zunehmend gefährliches Hindernis darstellen,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 33/63 vom 14. Dezember 1978 alle offenen oder heimlichen Versuche Südafrikas, auf dem afrikanischen Kontinent Kernwaffen einzuführen, energisch verurteilt und verlangt hat, daß Südafrika ab sofort jede Kernsprengung auf dem afrikanischen Kontinent und anderswo unterläßt,

im Hinblick auf die Bestimmungen der Resolution CM/Res.1101 (XLVI)/Rev.1³⁴ über die Entnuklearisierung Afrikas, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 20. bis 25. Juli 1987 in Addis Abeba veranstalteten sechsendvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

mit Bedauern feststellend, daß die von der dreißigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 3. Oktober 1986

verabschiedete Resolution GC(XXX)/RES/468³⁸ vom Apartheidstaat Südafrika nicht durchgeführt wurde,

nach Kenntnisnahme des Berichts mit dem Titel "South Africa's nuclear capability" (Südafrikas Nuklearfähigkeit)³⁵, der vom Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung in Zusammenarbeit mit der Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen und in Konsultation mit der Organisation der afrikanischen Einheit erstellt wurde,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, daß es der Abrüstungskommission trotz der Bedrohung, die Südafrikas Kernwaffenfähigkeit für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und insbesondere für die Verwirklichung des Ziels der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas darstellt, und obwohl sie während ihrer Arbeitstagung 1988 einige Fortschritte erzielt hat, abermals nicht gelungen ist, einen Konsens über diesen wichtigen Punkt ihrer Tagesordnung zu erzielen,

bestürzt darüber, daß Südafrika durch seine nuklearen Anlagen, insbesondere durch die, die nach wie vor keinen Sicherungsmaßnahmen unterworfen sind, in die Lage versetzt wird, die Fähigkeit zur Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen zu entwickeln und zu erwerben,

ernstlich besorgt, daß Südafrika unter flagranter Verletzung der Grundsätze des Völkerrechts und der diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen seine Angriffs- und Subversionshandlungen gegen die Völker der unabhängigen Staaten des südlichen Afrika fortgesetzt hat,

zutiefst empört über die von dem rassistischen Regime Südafrikas hartnäckig weiter betriebene Politik der Feindseligkeit, die in seinen ständigen Übergriffen auf das Hoheitsgebiet Angolas zum Ausdruck kommt, welche eine Angriffshandlung gegen die Souveränität und territoriale Integrität dieses Landes darstellen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Enttäuschung darüber, daß bestimmte westliche Staaten und Israel trotz wiederholter Appelle der internationalen Gemeinschaft weiterhin auf militärischem und nuklearem Gebiet mit dem rassistischen Regime Südafrikas kollaborieren, und daß einige dieser Staaten durch den bereitwilligen Gebrauch ihres Vetorechts systematisch jeden Versuch im Sicherheitsrat vereitelt haben, mit Entschlossenheit an die Südafrikafrage heranzugehen,

unter Hinweis auf den anlässlich ihrer zehnten Sondertagung getroffenen Beschluß, der Sicherheitsrat möge geeignete wirksame Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß die Durchführung des Beschlusses der Organisation der afrikanischen Einheit über die Entnuklearisierung Afrikas sabotiert wird³⁹,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, in Afrika dadurch Frieden und Sicherheit zu wahren, daß sichergestellt wird, daß der Kontinent eine kernwaffenfreie Zone ist,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über Südafrikas Nuklearfähigkeit;

³⁸ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirtieth Regular Session, 29 September—3 October 1986.*

³⁹ Siehe Resolution S-10/2, Ziffer 63 c).

³⁷ A/43/701.

2. *verurteilt* die massive Verstärkung des südafrikanischen Militärapparats und insbesondere den von Südafrika fieberhaft betriebenen Erwerb der Kernwaffenfähigkeit für repressive und aggressive Zwecke sowie als Erpressungsinstrument;

3. *verurteilt außerdem* alle Formen der nuklearen Kollaboration von Staaten, Unternehmen, Institutionen oder Einzelpersonen mit dem rassistischen Regime Südafrikas und insbesondere den Beschluß einiger Mitgliedstaaten, mehreren auf ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten Unternehmen die Erlaubnis zu erteilen, für nukleare Anlagen in Südafrika Ausrüstungsgegenstände zu liefern und diesen technische Dienste und Wartungsdienste zu leisten;

4. *erklärt erneut*, daß der Erwerb der Kernwaffenfähigkeit durch das rassistische Regime eine sehr ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt und vor allem die Sicherheit der afrikanischen Staaten in Frage stellt und die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen erhöht;

5. *äußert ihre volle Unterstützung* für die afrikanischen Staaten, die mit der von Südafrikas Nuklearfähigkeit ausgehenden Gefahr konfrontiert sind;

6. *begrüßt* die Maßnahmen derjenigen Regierungen, die Schritte zur Einschränkung der Zusammenarbeit mit Südafrika auf nuklearem und anderen Gebieten getroffen haben;

7. *verlangt*, daß Südafrika und alle sonstigen ausländischen Interessen die Exploration und den Abbau von Uranressourcen in Namibia sofort einstellen;

8. *fordert* alle Staaten, Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen *auf*, jedwede Form der militärischen und nuklearen Kollaboration mit dem rassistischen Regime umgehend zu beenden;

9. *ersucht* die Abrüstungskommission, sich auf ihrer Arbeitstagung 1989 erneut vorrangig mit der Frage der Nuklearfähigkeit Südafrikas zu befassen und dabei u.a. die Ergebnisse des vom Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung erstellten Berichts über die Nuklearfähigkeit Südafrikas zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Organisation der afrikanischen Einheit auf Wunsch jede verfahrenstechnische und sachliche Unterstützung zu gewähren, die sie für die Ausarbeitung und Durchführung des entsprechenden Übereinkommens oder Vertrages über die Entnuklearisierung Afrikas benötigen sollte;

11. *begrüßt* es, daß der Sicherheitsrat die Resolutionen 558 (1984) vom 13. Dezember 1984 und 591 (1986) vom 28. November 1986 zur Südafrikafrage verabschiedet hat, um die noch bestehenden Lücken im Waffenembargo zu schließen, dieses damit wirksamer zu machen und insbesondere jede Form der Zusammenarbeit und Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf nuklearem Gebiet zu verbieten;

12. *verlangt erneut*, daß Südafrika alle seine nuklearen Anlagen und Einrichtungen umgehend der Inspektion durch die Internationale Atomenergie-Organisation unterstellt;

13. *ersucht* den Generalsekretär, Südafrikas weitere Entwicklung auf nuklearem Gebiet sehr genau zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

43/72 – Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

eingedenk Ziffer 77 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³,

entschlossen, das Entstehen neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhüten, die hinsichtlich ihrer Zerstörungswirkung vergleichbare Merkmale aufweisen wie diejenigen Massenvernichtungswaffen, welche in der von den Vereinten Nationen 1948 beschlossenen Definition der Massenvernichtungswaffen erfaßt sind⁴⁰,

im Hinblick darauf, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1988 den Punkt "Neue Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neue derartige Waffensysteme: radiologische Waffen" behandelt hat,

unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Abschnitts des Berichts der Abrüstungskonferenz⁴¹,

1. *erklärt erneut*, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollten, um das Entstehen neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhüten;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, ausgehend von ihren bestehenden Prioritäten und gegebenenfalls mit Hilfe von Sachverständigen die Fragen des Verbots der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme mit dem Ziel weiter zu verfolgen, erforderlichenfalls Einzelverhandlungen über erkannte Arten derartiger Waffen zu empfehlen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, derartige Empfehlungen wohlwollend zu prüfen, sobald sie von der Abrüstungskonferenz abgegeben worden sind;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente zuzuleiten, die die Behandlung dieses Punktes durch die dreihundvierzigste Tagung der Generalversammlung betreffen;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht über die erzielten Ergebnisse vorzulegen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

43/73 – Reduzierung der Militärhaushalte

Die Generalversammlung,

tief besorgt über die ständige Beschleunigung des Rüstungswettlaufes und die steigenden Militärausga-

⁴⁰ Die Definition wurde von der Kommission für konventionelle Rüstung verabschiedet (siehe S/C.3/32/Rev.1).

⁴¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/43/27), Abschnitt III.G.

ben, die eine schwere Belastung für die Volkswirtschaften aller Nationen darstellen und sich außerordentlich nachteilig auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit auswirken,

in erneuter Bekräftigung von Ziffer 89 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁴², der ersten Sondertagung über Abrüstung, der zufolge die schrittweise Reduzierung der Militärausgaben auf einer gegenseitig vereinbarten Grundlage, z.B. in absoluten Zahlen oder in Prozentsätzen, insbesondere durch die Kernwaffenstaaten und anderen militärisch bedeutenden Staaten, eine Maßnahme wäre, die zur Zügelung des Wettrüstens beitragen und die Möglichkeiten verbessern würde, die derzeit für militärische Zwecke verwendeten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, einzusetzen,

in der Überzeugung, daß sich das Einfrieren und die Reduzierung der Militärausgaben vorteilhaft auf die internationale Wirtschafts- und Finanzlage auswirken würde und die Bemühungen um eine Erhöhung der internationalen Hilfeleistungen an die Entwicklungsländer erleichtern könnte,

unter Hinweis darauf, daß auf der zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, alle Mitgliedstaaten die Gültigkeit des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung sowie ihr feierliches Bekenntnis zu diesem einstimmig und kategorisch bekräftigt haben⁴²,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade der Vereinten Nationen, der zufolge im Laufe dieses Zeitraums erneute Anstrengungen unternommen werden sollten, um eine Einigung über die Reduzierung der Militärausgaben und die Umlenkung der auf diese Weise eingesparten Ressourcen in die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, zu erzielen⁴³,

ferner unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie die Auffassung vertrat, daß den Bemühungen um den Abschluß von Übereinkünften zur ausgewogenen Einfrierung, Reduzierung oder sonstigen Begrenzung der Militärausgaben einschließlich geeigneter, für alle beteiligten Parteien zufriedenstellender Verifikationsmaßnahmen ein neuer Anstoß gegeben werden sollte,

in Kenntnis der verschiedenen von Mitgliedstaaten vorgelegten Vorschläge und der im Rahmen der Vereinten Nationen bisher unternommenen Aktivitäten im Bereich der Reduzierung der Militärausgaben,

in der Auffassung, daß die Festlegung und Herausarbeitung der Grundsätze, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben leiten lassen sollten, wie auch die anderen im Rahmen der Vereinten Nationen derzeit durchgeführten Aktivitäten im Zusammenhang mit der Frage der Reduzierung der Militärausgaben so

verstanden werden sollten, daß ihr eigentliches Ziel der Abschluß internationaler Übereinkünfte über die Reduzierung der Militärausgaben ist,

feststellend, daß sich die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1986 über die obengenannten Grundsätze geeinigt hat, mit Ausnahme eines noch ausstehenden Absatzes, der nach allgemeiner Auffassung der weiteren Behandlung bedarf⁴⁴,

1. *erklärt erneut ihre Überzeugung*, daß es möglich ist, zu internationalen Übereinkünften über die Reduzierung der Militärausgaben zu gelangen, ohne das Recht aller Staaten auf unverminderte Sicherheit, Selbstverteidigung und Souveränität zu beeinträchtigen;

2. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die am schwersten bewaffneten Staaten, bis zum Abschluß von Übereinkünften über die Reduzierung der Militärausgaben Mäßigung bei ihren eigenen Militärausgaben zu üben, mit dem Ziel, die auf diese Weise eingesparten Mittel für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, einzusetzen;

3. *erklärt erneut*, daß die durch die Reduzierung der Militärausgaben freigesetzten menschlichen und materiellen Ressourcen zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, umgewidmet werden könnten;

4. *ersucht* die Abrüstungskommission, den Punkt "Reduzierung der Militärausgaben" weiter zu behandeln und in diesem Zusammenhang auf ihrer Arbeitstagung 1989 die Ausarbeitung des letzten noch ausstehenden Absatzes der Grundsätze abzuschließen, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben leiten lassen sollten, und ihren Bericht und ihre Empfehlungen der Generalversammlung spätestens auf deren vierundvierzigster Tagung vorzulegen;

5. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Mitgliedstaaten erneut auf die Tatsache, daß die Festlegung und Herausarbeitung der Grundsätze, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben leiten lassen sollten, zu einer Harmonisierung der Auffassungen der Staaten beitragen und Vertrauen zwischen ihnen schaffen könnte, das den Abschluß internationaler Übereinkünfte über die Reduzierung der Militärausgaben begünstigt;

6. *bittet nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die am schwersten bewaffneten Staaten, sich in stärkerem Maße zu einer konstruktiven Zusammenarbeit im Hinblick auf die Herbeiführung von Übereinkünften über die Einfrierung, Reduzierung oder sonstige Begrenzung der Militärausgaben bereit zu zeigen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Reduzierung der Militärausgaben" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

⁴² Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 9 bis 13, Dokument A/S-12/32, Ziffer 62.

⁴³ Siehe Resolution 35/46, Anlage, Ziffer 15.

⁴⁴ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/41/42), Ziffer 28 (Ziffer 8 des zitierten Textes).

43/74 – Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen

A

MASSNAHMEN ZUR BESTÄTIGUNG DER VERBINDLICHKEIT
DES GENFER PROTOKOLLS VON 1925
UND ZUR UNTERSTÜTZUNG DES ABSCHLUSSES
EINER KONVENTION ÜBER CHEMISCHE WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/37 C vom 30. November 1987,

sowie unter Hinweis auf die Normen und Grundsätze des bei bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Menschheit vor chemischer und biologischer Kriegführung zu schützen,

mit tiefer Bestürzung über den Einsatz chemischer Waffen in Verletzung des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁴⁵ und sonstiger Normen des Völkergewohnheitsrechts, über Anzeichen dafür, daß sie in den Arsenalen einer immer größeren Anzahl von Ländern auftauchen, sowie über die zunehmende Gefahr ihrer möglichen erneuten Verwendung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Genfer Protokolls von 1925 und sonstige einschlägige Normen des Völkergewohnheitsrechts,

sowie unter Hinweis auf die Notwendigkeit des Beitritts aller Staaten zu dem am 10. April 1972 in London, Moskau und Washington unterzeichneten Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁴⁶,

eingedenk der 1988 verabschiedeten Resolutionen des Sicherheitsrats über chemische Waffen,

feststellend, daß die rasche und unparteiische Untersuchung von Fällen, in denen angeblich chemische und bakteriologische Waffen eingesetzt wurden, die Verbindlichkeit des Genfer Protokolls weiter stärken würde,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs⁴⁷ über das Treffen der gemäß Generalversammlungsresolution 42/37 C eingerichteten Gruppe qualifizierter Sachverständiger zur Weiterentwicklung der technischen Richtlinien und Verfahren, die dem Generalsekretär für eine rechtzeitige und effiziente Untersuchung von Fällen eines angeblichen Einsatzes chemischer und bakteriologischer (biologischer) oder von Toxinwaffen zur Verfügung stehen,

unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat in seiner Resolution 620 (1988) vom 26. August 1988 beschlossen hat, unter Berücksichtigung der Untersuchungen des Generalsekretärs unverzüglich geeignete und wirksame Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen,

in Würdigung der Arbeit des Generalsekretärs und im Hinblick auf die ihm zur Verfügung stehenden Verfah-

ren zur Unterstützung der Grundsätze und Ziele des Genfer Protokolls,

1. *erneuert ihren Aufruf* an alle Staaten, die Grundsätze und Ziele des Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege strikt zu befolgen, und verurteilt entschieden alle Handlungen, die gegen diese Verpflichtung verstoßen;

2. *fordert* alle Staaten, die dem Genfer Protokoll von 1925 noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu tun;

3. *bittet* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich*, ihre Verhandlungen über eine Konvention über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung als Angelegenheit von andauernder Dringlichkeit fortzusetzen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, sich in ihrer einzelstaatlichen Politik bis zum Abschluß einer solchen Konvention von der Notwendigkeit der Eindämmung der Verbreitung chemischer Waffen leiten zu lassen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sobald ihm von einem Mitgliedstaat Fälle eines angeblichen Einsatzes chemischer und bakteriologischer (biologischer) Waffen oder von Toxinwaffen zur Kenntnis gebracht werden, die möglicherweise eine Verletzung des Genfer Protokolls oder anderer Normen des Völkergewohnheitsrechts darstellen, gemäß den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 42/37 C festgelegten Verfahren umgehend Untersuchungen zur Ermittlung des Sachverhalts durchzuführen und allen Mitgliedstaaten die Ergebnisse einer solchen Untersuchung umgehend mitzuteilen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit Resolution 42/37 C mit Hilfe der Gruppe der von interessierten Mitgliedstaaten bereitgestellten qualifizierten Sachverständigen seine Bemühungen um die Weiterentwicklung technischer Richtlinien und Verfahren fortzusetzen, die ihm für eine rechtzeitige und effiziente Untersuchung von Fällen eines angeblichen Einsatzes chemischer und bakteriologischer (biologischer) Waffen oder von Toxinwaffen zur Verfügung stehen, und den Mitgliedstaaten so bald wie möglich darüber Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, mit dem Generalsekretär hierbei voll zusammenzuarbeiten;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

B

ZWEITE KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN
ZUR ÜBERPRÜFUNG DES ÜBEREINKOMMENS
ÜBER DAS VERBOT DER ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG
UND LAGERUNG BAKTERIOLOGISCHER (BIOLOGISCHER)
WAFFEN UND VON TOXINWAFFEN SOWIE
ÜBER DIE VERNICHTUNG SOLCHER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2826 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, in der sie das Übereinkommen über

⁴⁵ Völkerbund, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138.

⁴⁶ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

⁴⁷ A/43/690 mit Add.1.

das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁴⁸ begrüßte und die Hoffnung zum Ausdruck brachte, daß möglichst viele Staaten dem Übereinkommen beitreten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 39/65 D vom 12. Dezember 1984, in der sie feststellte, daß auf Antrag einer Mehrheit von Vertragsstaaten des Übereinkommens 1986 eine zweite Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens abgehalten wird,

unter Hinweis darauf, daß die Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 8. bis 26. September 1986 in Genf zu dem Zweck zusammengetreten sind, die Wirkungsweise des Übereinkommens zu überprüfen, um sicherzustellen, daß die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Übereinkommens, so auch die Bestimmungen betreffend Verhandlungen über chemische Waffen, verwirklicht werden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 41/58 A vom 3. Dezember 1986, in der sie u.a. erfreut feststellte, daß die Zweite Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen am 26. September 1986 im Konsens eine Schlußerklärung⁴⁹ verabschiedet hat,

in Weiterverfolgung ihrer Resolution 42/37 B und mit Genugtuung feststellend, daß zum Zeitpunkt der Zweiten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens mehr als hundert Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens waren, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

1. stellt erfreut fest, daß gemäß der Schlußerklärung der Zweiten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 31. März bis 15. April 1987 in Genf ein Ad-hoc-Treffen wissenschaftlicher und technischer Sachverständiger der Vertragsstaaten des Übereinkommens abgehalten wurde, das im Konsens einen Bericht⁵⁰ verabschiedete, in dem die Modalitäten des in der Schlußklärung vereinbarten Informations- und Datenaustauschs abschließend festgelegt wurden, so daß die Vertragsstaaten einem einheitlichen Verfahren folgen können;

2. stellt fest, daß das Ad-hoc-Treffen wissenschaftlicher und technischer Sachverständiger der Vertragsstaaten des Übereinkommens in seinem Bericht vereinbart hat, daß der erste Austausch von Informationen und Daten bis zum 15. Oktober 1987 erfolgen soll und daß die jährlich zu übermittelnden Informationen danach jeweils bis zum 15. April durch die Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen bereitgestellt werden sollen;

3. stellt mit Befriedigung fest, daß der zweite derartige Austausch von Informationen und Daten begonnen hat, und fordert die Staaten, die bislang keine Informationen und Daten ausgetauscht haben, auf, dies zu tun;

4. ersucht den Generalsekretär, die für die Durchführung der einschlägigen Teile der Schlußklärung be-

nötigte Unterstützung und die unter Umständen erforderlichen Dienste zur Verfügung zu stellen;

5. fordert alle Staaten auf, soweit sie das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben bzw. ihm noch nicht beigetreten sind, dies unverzüglich zu tun und dadurch zur Universalität des Übereinkommens und zum internationalen Vertrauen beizutragen.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

C

CHEMISCHE UND BAKTERIOLOGISCHE (BIOLOGISCHE) WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen betreffend das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen sowie deren Vernichtung,

in Bekräftigung der, insbesondere aufgrund jüngster Berichte der Vereinten Nationen, dringenden Notwendigkeit einer strikten Beachtung der Grundsätze und Ziele des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenen, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁵¹ durch alle Staaten, und mit Genugtuung von dem Vorschlag Kenntnis nehmend, zu diesem Zweck eine Konferenz einzuberufen,

sowie in Bekräftigung der dringenden Notwendigkeit des Beitritts aller Staaten zu dem am 10. April 1972 in London, Moskau und Washington unterzeichneten Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁵²,

Kenntnis nehmend vom Schlußdokument der Zweiten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, das am 26. September 1986 im Konsens verabschiedet wurde⁵⁰, und insbesondere von Artikel IX der Schlußklärung der Konferenz⁴⁸,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz⁵¹, der u.a. den Bericht ihres Ad-hoc-Ausschusses für chemische Waffen⁵² enthält, und feststellend, daß wie schon in den vergangenen vier Jahren die Konsultationen auch in der Zeit zwischen den Tagungen weitergehen, so daß für Verhandlungen mehr Zeit zur Verfügung steht,

überzeugt von der Notwendigkeit, alles zu tun, damit die Verhandlungen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes aller chemischen Waffen sowie über deren Vernichtung fortgesetzt und zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden,

mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß die erwähnte Konferenz diesbezüglich starke Impulse geben wird,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die für Verhandlungen über eine künftige Konvention zum weltweiten

⁵⁰ BWC/CONF.II/13.

⁵¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/43/27).

⁵² Ebd., Ziffer 77.

⁴⁸ BWC/CONF.II/13, Teil II.

⁴⁹ BWC/CONF.II/EX/2.

Verbot aller chemischen Waffen wichtigen Daten auszutauschen, sowie im Bewußtsein der Tatsache, daß die Bereitstellung solcher Daten eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme wäre,

im Hinblick auf die bilateralen und sonstigen Gespräche, einschließlich des fortlaufenden Meinungsaustauschs zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen der multilateralen Verhandlungen über Fragen im Zusammenhang mit dem Verbot chemischer Waffen,

erfreut über die von den Staaten auf allen Ebenen unternommenen Anstrengungen zur Erleichterung des möglichst baldigen Abschlusses einer Konvention und insbesondere über die konkreten Schritte, die das Vertrauen fördern und unmittelbar zu diesem Ziel beitragen sollen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit, welche die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1988 bezüglich des Verbots chemischer Waffen geleistet hat, und würdigt insbesondere die von ihrem Ad-hoc-Ausschuß für chemische Waffen in dieser Frage erzielten Fortschritte und die in seinem Bericht dargelegten greifbaren Ergebnisse;

2. *bringt allerdings erneut ihr Bedauern und ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß trotz der 1988 erzielten Fortschritte bisher noch keine Konvention über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung ausgearbeitet worden ist;

3. *bittet* die Abrüstungskonferenz *erneut nachdrücklich*, auf ihrer Tagung 1989 mit hohem Vorrang die Verhandlungen über eine solche Konvention voranzutreiben und ihre Bemühungen noch weiter zu verstärken, u.a. indem sie im Laufe des Jahres diesen Verhandlungen unter Berücksichtigung aller bereits vorliegenden Vorschläge und künftigen Initiativen mehr Zeit widmet, damit möglichst bald die endgültige Ausarbeitung einer Konvention erfolgen kann, und zu diesem Zweck ihren Ad-hoc-Ausschuß für chemische Waffen mit einem von der Abrüstungskonferenz zu Beginn ihrer Tagung 1989 zu vereinbarenden Mandat erneut einzusetzen;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Ergebnisse ihrer Verhandlungen zu berichten;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, weitere Initiativen zur Förderung des Vertrauens und der Offenheit bei den Verhandlungen zu ergreifen und weitere Informationen bereitzustellen, um eine rasche Lösung der noch offenen Fragen zu erleichtern und so zu einer baldigen Einigung über eine Konvention über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung sowie zum universellen Beitritt zu der Konvention beizutragen;

6. *würdigt* die Bedeutung der von den Staaten abgegebenen Erklärungen über den Besitz oder Nichtbesitz von chemischen Waffen und des weiteren internationalen Datenaustauschs im Zusammenhang mit den Verhandlungen über eine multilaterale Konvention über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung;

7. *begrüßt* das Angebot der französischen Regierung, vom 7. bis 11. Januar 1989 in Paris eine Konferenz der Vertragsstaaten des Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege und anderer interessierter Staaten einzuberufen;

8. *bringt* die Hoffnung *zum Ausdruck*, daß alle Staaten aktiv zu den Zielen der Konferenz beitragen werden.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

43/75 – Allgemeine und vollständige Abrüstung

A

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/18 vom 18. November 1985, 41/86 N vom 4. Dezember 1986 und 42/38 D vom 30. November 1987,

sowie unter Hinweis auf den Abrüstungsappell⁵³, der auf der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde, auf den Appell von Havanna⁵⁴, der von den Außenministern der nichtgebundenen Länder auf der vom 26. bis 30. Mai 1988 in Havanna abgehaltenen außerordentlichen Ministertagung über Abrüstungsfragen verabschiedet wurde, und auf die Schlußdokumente der vom 7. bis 10. September 1988 in Nikosia abgehaltenen Konferenz der Außenminister der nichtgebundenen Länder⁵⁵,

zutiefst besorgt darüber, daß das Wettrüsten, insbesondere mit Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen, ständig weiter eskaliert, obwohl dies die Gefahr eines Atomkriegs erhöht und den Fortbestand der Menschheit gefährdet,

in der Überzeugung, daß heute im Atomzeitalter die Alternative nicht Krieg oder Frieden lautet, sondern daß es um Leben oder Tod geht, was die Verhütung eines Atomkriegs zur Hauptaufgabe unserer Zeit macht,

sowie in der Überzeugung, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit nur durch allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle gewährleistet werden können und daß eine der dringendsten Aufgaben darin besteht, das Wettrüsten anzuhalten und umzukehren und konkrete Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere im Bereich der nuklearen Abrüstung,

ferner in der Überzeugung, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika im Interesse der gesamten Menschheit im Rahmen ihrer bilateralen Kernwaffenverhandlungen ihre Anstrengungen fortsetzen sollten, deren Ziel letztlich die Herbeiführung allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle ist,

⁵³ Siehe A/41/697-S/18362, Anhang, Abschnitt I.

⁵⁴ A/S-15/27 mit Korr. I, Anhang II.

⁵⁵ A/43/667-S/20212, Anhang.

erfreut darüber, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika den Vertrag über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite¹¹ ratifiziert und mit seiner Anwendung begonnen haben,

bekräftigend, daß bilaterale und multilaterale Abrüstungsverhandlungen einander fördern und ergänzen sollten und daß Fortschritte auf bilateraler Ebene nicht dazu verwendet werden sollten, Maßnahmen auf multilateraler Ebene zu verzögern oder zu verhindern,

1. *fordert* die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika *auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um im Rahmen des Prozesses, der zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen führt, das selbstgesetzte Ziel eines Vertrages über die 50prozentige Reduzierung der strategischen Offensivwaffen zu erreichen;

2. *fordert* die beiden Regierungen *außerdem auf*, ihre Anstrengungen mit dem Ziel zu verstärken, auch in anderen Bereichen zu Abkommen zu gelangen, so vor allem und mit Vorrang in der Frage eines Kernversuchsverbots;

3. *bittet* die Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika, die Abrüstungskonferenz entsprechend über den Fortgang ihrer Verhandlungen unterrichtet zu halten.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

B

ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³ betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Verabschiedung des Schlußdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung am 11. September 1987¹⁶,

1. *ersucht* den Generalsekretär, über die entsprechenden Organe im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Maßnahmen zur Durchführung des von der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms¹⁷ zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

2. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

C

VERBOT DER ENTWICKLUNG, DER HERSTELLUNG, DER LAGERUNG UND DES EINSATZES VON RADIOLOGISCHEN WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/38 B vom 30. November 1987,

1. *nimmt Kenntnis* von demjenigen Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz über ihre Tagung 1988 und des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, in dem es um die Frage radiologischer Waffen¹⁸ und insbesondere um die Berichte des Ad-hoc-Ausschusses für radiologische Waffen geht;

2. *anerkennt*, daß der Ad-hoc-Ausschuß 1988 einen weiteren Beitrag zur Klärung und zum besseren Verständnis der unterschiedlichen Ansätze geleistet hat, die hinsichtlich der beiden wichtigen zur Debatte stehenden Themen nach wie vor vorliegen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung der Abrüstungskonferenz, daß der Ad-hoc-Ausschuß für radiologische Waffen zu Beginn ihrer Tagung 1989 erneut eingesetzt werden soll;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, ihre Verhandlungen über dieses Thema mit dem Ziel eines umgehenden Abschlusses ihrer Arbeiten fortzusetzen und dabei alle Vorschläge zu berücksichtigen, die ihr hierzu vorgelegt werden, und die Anhänge zu ihrem Bericht als Ausgangsbasis für ihre künftige Arbeit heranzuziehen, deren Ergebnisse der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vorgelegt werden sollten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle sachdienlichen Unterlagen zu übermitteln, die sich auf die Erörterung sämtlicher Aspekte dieser Frage auf der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung beziehen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

D

KONVENTIONELLE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/38 E vom 30. November 1987,

erfreut über die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachte breite Unterstützung dafür, der konventionellen Abrüstung größere Aufmerksamkeit zu schenken,

sowie erfreut darüber, daß sich ein schärferes Bewußtsein der Auswirkungen herausbildet, die viele Aspekte der konventionellen Aufrüstung haben, was deren qualitativen wie auch quantitativen Aspekt anbelangt,

¹⁶ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.

¹⁷ Ebd., Ziffer 35.

¹⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/43/27), Ziffer 86; und ebd., Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-15/2), Ziffer 93.

unter Berücksichtigung dessen, daß die konventionelle Abrüstung ein notwendiger Teil des Abrüstungsprozesses ist,

unter Hinweis auf die zentrale Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung,

nach Prüfung der Berichte der Abrüstungskommission an die Generalversammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung⁵⁹ und ihrer dreiundvierzigsten Tagung³⁶,

1. ist der Ansicht, daß die Vereinten Nationen Abrüstungsanstrengungen auf allen Gebieten auch künftig fördern und erleichtern sollten;

2. ersucht die Abrüstungskommission, auf ihrer Tagung 1989 die sachorientierte Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Abrüstung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung mit dem Ziel Bericht zu erstatten, mögliche Rüstungsreduzierungs- und Abrüstungsmaßnahmen im konventionellen Bereich zu erleichtern;

3. ersucht die Abrüstungskommission außerdem, zu diesem Zweck in die Tagesordnung ihrer Tagung 1989 einen Punkt mit dem Titel "Sachorientierte Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Abrüstung" aufzunehmen;

4. beschließt die Aufnahme des Punktes "Konventionelle Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

E

NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/59 F vom 3. Dezember 1986 und 42/38 H vom 30. November 1987,

in Bekräftigung der in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

in der Überzeugung, daß die Beseitigung der Gefahr eines Weltkriegs – eines Atomkriegs – die wichtigste und dringendste Aufgabe der Gegenwart ist,

unter Hinweis auf die im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³ enthaltenen Feststellungen und Bestimmungen betreffend die nukleare Abrüstung, insbesondere Ziffer 20, wonach "wirksamen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und zur Verhinderung eines Atomkriegs die höchste Priorität" zukommt, sowie Ziffer 48, wonach "die Aufgabe, die Ziele der nuklearen Abrüstung zu erreichen, . . . für alle Kernwaffenstaaten, insbesondere für jene, die über die bedeutendsten nuklearen Arsenale verfügen, eine besondere Verantwortung mit sich [bringt]", und in Bekräftigung derselben,

ingedenk dessen, daß das Ziel der nuklearen Abrüstung letztlich die vollständige Beseitigung von Kernwaffen ist,

feststellend, daß die führenden Staatsmänner der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der

Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer am 21. November 1985 in Genf abgegebenen gemeinsamen Erklärung übereingekommen sind, daß "ein Atomkrieg nicht gewonnen werden kann und niemals ausgetragen werden darf"⁶⁰, und daß in derselben Erklärung der gemeinsame Wunsch nach baldigen Fortschritten in Bereichen ausgesprochen wurde, in denen es Gemeinsamkeiten gibt, so auch grundsätzlich hinsichtlich einer entsprechend angewandten 50prozentigen Reduzierung der Kernwaffen der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten,

außerdem feststellend, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika intensive Verhandlungen über verschiedene Abrüstungsfragen geführt haben,

ferner feststellend, daß die Abrüstungskonferenz nicht die ihr zukommende Rolle auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung gespielt hat,

in der Überzeugung, daß der qualitative Aspekt des Wettrüstens gleichzeitig mit dem quantitativen Aspekt behandelt werden muß,

ingedenk dessen, daß die Regierungen und Völker der verschiedenen Länder erwarten, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika eine Einigung über die Beendigung des nuklearen Wettrüstens und die weitere Reduzierung der Kernwaffen erzielen werden,

1. begrüßt die Unterzeichnung und Ratifikation des Vertrages zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite¹¹ und fordert die beiden Staaten auf, den Vertrag strikt einzuhalten und voll anzuwenden;

2. bittet nachdrücklich die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten, die die bedeutendsten Kernwaffenarsenale besitzen, ihrer besonderen Verantwortung für die nukleare Abrüstung weiter nachzukommen, bei der Beendigung des nuklearen Wettrüstens die Führung zu übernehmen und ernsthaft zu verhandeln, mit dem Ziel, bald zu einer Einigung über die drastische Reduzierung ihrer Kernwaffenarsenale zu gelangen;

3. äußert von neuem ihre Auffassung, daß bilaterale und multilaterale Bemühungen um eine nukleare Abrüstung einander ergänzen und fördern sollten;

4. beschließt die Aufnahme des Punktes "Nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

F

KONVENTIONELLE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf das Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³ und insbe-

⁵⁹ Ebd., Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 3 (A/S-15/3).

⁶⁰ Siehe A/40/1070, Anhang.

sondere dessen Ziffer 81, in der es heißt, daß parallel zu den Verhandlungen über Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung entschlossen auf die Begrenzung und schrittweise Reduzierung der Streitkräfte und konventionellen Waffen im Rahmen der Fortschritte in Richtung auf eine allgemeine und vollständige Abrüstung hingewirkt werden sollte, und in der betont wird, daß die Staaten, die über die größten militärischen Arsenale verfügen, eine besondere Verantwortung dabei haben, den Prozeß der Verringerung der konventionellen Rüstung weiter voranzutreiben,

außerdem unter Hinweis darauf, daß es in demselben Dokument u.a. heißt, daß die Prioritäten bei den Abrüstungsverhandlungen folgende sind: Kernwaffen; andere Massenvernichtungswaffen, einschließlich chemischer Waffen; konventionelle Waffen, einschließlich derer, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken, sowie die Reduzierung der Streitkräfte, und daß darin betont wird, daß die Staaten durch nichts daran gehindert werden sollten, parallel Verhandlungen über alle vorrangigen Fragen zu führen,

ferner unter Hinweis darauf, daß es in demselben Dokument heißt, daß wirksamen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und zur Verhütung eines Atomkriegs höchste Priorität zukommt und daß echte Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weltweit eine für Fortschritte bei der konventionellen Abrüstung förderliche Atmosphäre schaffen könnten,

im Bewußtsein der Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufgrund von Kriegen und Konflikten, bei denen konventionelle Waffen zum Einsatz gelangen, sowie der dadurch verursachten Verluste an Menschenleben und Sachschäden wie auch im Bewußtsein der Möglichkeit, daß diese Kriege und Konflikte in Regionen mit einer hohen Konzentration an konventionellen Waffen und Kernwaffen zu einem Atomkrieg eskalieren,

sowie im Bewußtsein dessen, daß konventionelle Waffen im Zuge des wissenschaftlich-technischen Fortschritts immer tödlicher werden und immer größere Zerstörungskraft bekommen und daß die konventionellen Rüstungen große Mengen an Ressourcen verbrauchen,

in der Überzeugung, daß die durch die Abrüstung, so auch durch die konventionelle Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Völker aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, eingesetzt werden können,

feststellend, daß die laufenden Verhandlungen über konventionelle Abrüstung in Europa zunehmend an Bedeutung gewinnen,

eingedenk ihrer Resolution 36/97 A vom 9. Dezember 1981 und der in Übereinstimmung mit dieser Resolution durchgeführten *Study on Conventional Disarmament*⁶¹ (Studie über die konventionelle Abrüstung) wie auch ihrer Resolutionen 41/59 C und 41/59 G vom 3. Dezember 1986 sowie 42/38 E und 42/38 G vom 30. November 1987 und der Behandlung der Frage der konventionellen Abrüstung durch die Abrüstungskommission auf ihrer Tagung 1988⁶²,

außerdem eingedenk der Bemühungen zur Förderung der konventionellen Abrüstung und der damit zusam-

menhängenden Vorschläge und Anregungen sowie der diesbezüglichen Initiativen verschiedener Länder,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Bemühungen, die darauf gerichtet sind, im Rahmen von Fortschritten in Richtung auf eine allgemeine und vollständige Abrüstung entschlossen auf die Begrenzung und schrittweise Reduzierung der Streitkräfte und konventionellen Waffen hinzuwirken;

2. *vertritt die Auffassung*, daß die Streitkräfte aller Länder ausschließlich zur Selbstverteidigung eingesetzt werden sollten;

3. *bittet nachdrücklich* die Länder mit den größten militärischen Arsenalen, die besondere Verantwortung für die Weiterführung des Prozesses der konventionellen Rüstungsreduzierung tragen, und die Mitgliedstaaten der beiden großen Militärbündnisse, im Rahmen geeigneter Foren ernsthaft weiter Verhandlungen über konventionelle Abrüstung zu führen, damit bald eine Einigung über die Begrenzung und schrittweise ausgewogene Reduzierung der Streitkräfte und konventionellen Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle in ihrer jeweiligen Region, insbesondere in Europa, erzielt wird, das die größte Konzentration an Waffen und Streitkräften in der Welt aufweist;

4. *ermutigt* alle Staaten, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Wahrung ihrer Sicherheit und der Erhaltung des erforderlichen Verteidigungspotentials ihre Anstrengungen zu verstärken und entweder einzeln oder in einem regionalen Kontext geeignete Maßnahmen zur Förderung von Fortschritten bei der konventionellen Abrüstung und zur Festigung von Frieden und Sicherheit zu ergreifen,

5. *ersucht* die Abrüstungskommission, auf ihrer Arbeitstagung 1989 Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Abrüstung weiter zu behandeln;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Konventionelle Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

G

OBJEKTIVE INFORMATIONEN ÜBER MILITÄRISCHE FRAGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 105 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der die Versammlung die Mitgliedstaaten angeregt hat, einen besseren Informationsfluß im Hinblick auf die verschiedenen Aspekte der Abrüstung zu gewährleisten, um die Verbreitung von falschen und tendenziösen Informationen über die Rüstung zu vermeiden, und sich auf die Gefahr der Eskalation des Wettrüstens und die Notwendigkeit der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu konzentrieren,

unter Berücksichtigung der Aufmerksamkeit, die Fragen der Offenheit und der Gewährleistung des Austausches objektiver Informationen im militärischen Bereich auf der fünfzehnten Sondertagung, der dritten Sondertagung über Abrüstung, gefunden haben,

⁶¹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IX.1.

⁶² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 3 (A/S-15/3)*, Ziffer 57.

mit Genugtuung Kenntnis nehmend, daß durch die vor kurzem geschlossenen Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsvereinbarungen neue qualitative Offenheitsmaßstäbe gesetzt worden sind,

in der Überzeugung, daß die Verabschiedung vertrauensbildender Maßnahmen zur Förderung von Offenheit und Transparenz dazu beitragen würden, Fehleinschätzungen der militärischen Fähigkeiten und Absichten zu verhindern, die Staaten zur Durchführung von Rüstungsprogrammen veranlassen würden, die zur Beschleunigung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und zu einer Verschärfung der internationalen Spannungen führen könnten,

sowie in der Überzeugung, daß ausgewogene und objektive Informationen über alle militärischen Fragen, insbesondere seitens der Kernwaffenstaaten und anderer militärisch bedeutender Staaten, zur Vertrauensbildung zwischen den Staaten und zum Abschluß konkreter Abrüstungsvereinbarungen beitragen und so helfen würden, das Wettrüsten anzuhalten und umzukehren,

im Hinblick darauf, daß größere Offenheit und Transparenz zur Festigung der Sicherheit beitragen würde,

in der Überzeugung, daß größere Offenheit über militärische Aktivitäten, u.a. durch die Übermittlung einschlägiger Informationen über diese Aktivitäten, so auch über die Höhe der Militärhaushalte, zu größerem Vertrauen zwischen den Staaten beitragen würde,

unter Berücksichtigung der Arbeiten, die in der Abrüstungskommission über die Reduzierung der Militärhaushalte durchgeführt worden sind,

mit Genugtuung feststellend, daß eine zunehmende Anzahl von Staaten nach dem unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen bestehenden internationalen System für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben Jahresberichte über diese Ausgaben vorgelegt hat,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über dieses Thema an die dritte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung⁶³;

2. bekräftigt ihre feste Überzeugung, daß ein besserer Fluß objektiver Informationen über militärische Fähigkeiten zum Abbau internationaler Spannungen sowie zur Vertrauensbildung zwischen Staaten auf globaler, regionaler oder subregionaler Ebene und zum Abschluß von konkreten Abrüstungsvereinbarungen beitragen könnte;

3. empfiehlt denjenigen Staaten sowie globalen, regionalen und subregionalen Organisationen, die sich bereits für den Grundsatz praktischer und konkreter vertrauensbildender Maßnahmen militärischer Natur auf globaler, regionaler oder subregionaler Ebene ausgesprochen haben, sich stärker darum zu bemühen, daß derartige Maßnahmen ergriffen werden;

4. empfiehlt allen Staaten, insbesondere den Kernwaffenstaaten und anderen militärisch bedeutenden Staaten, das internationale System für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben mit dem Ziel anzuwenden, einen realistischen Vergleich zwischen den Militärhaushalten anzustellen, die Verfügbarkeit objektiver Informationen über militärische Fähigkeiten sowie eine objektive Beurteilung derselben zu erleichtern und zum Abrüstungsprozeß beizutragen;

5. bittet alle Mitgliedstaaten, zur Vorlage auf der vierundvierzigsten Tagung der Generalversammlung dem Generalsekretär noch vor dem 30. April 1989 mitzuteilen, welche Maßnahmen sie zu diesem Zweck getroffen haben;

6. bittet alle Mitgliedstaaten außerdem, dem Generalsekretär auch ihre Auffassungen über Mittel und Wege zur weiteren Konsolidierung der sich abzeichnenden Entwicklung zu größerer Offenheit in militärischen Fragen mitzuteilen, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung objektiver Informationen über militärische Fragen, damit diese von der Abrüstungskommission auf ihrer Tagung 1990 behandelt werden können;

7. beschließt die Aufnahme des Punktes "Objektive Informationen über militärische Fragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

H

DURCHFÜHRUNG DER ABRÜSTUNGSRESOLUTIONEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/38 J vom 30. November 1987,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs⁶⁴,

unter Hinweis auf Ziffer 115 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³, in der es u.a. heißt, daß die Generalversammlung das wichtigste Beratungsorgan der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung ist und bleiben sollte und daß sie alle Anstrengungen unternehmen sollte, um die Durchführung von Abrüstungsmaßnahmen zu erleichtern,

eingedenk der Tatsache, daß die Rolle der Vereinten Nationen im Abrüstungsbereich durch größere Anstrengungen der Mitgliedstaaten um die getreuliche Durchführung der Abrüstungsresolutionen der Generalversammlung erheblich gestärkt werden könnte,

davon überzeugt, daß es wichtig ist, daß die Empfehlungen der Generalversammlung zu Abrüstungsfragen entsprechend den von den Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen mit gebührendem Respekt behandelt werden,

1. hält es für wichtig, daß alle Mitgliedstaaten alles tun, um die konsequente Durchführung der Abrüstungsresolutionen der Generalversammlung zu erleichtern, und so ihre Entschlossenheit unter Beweis stellen, zu allseitig annehmbaren, umfassend verifizierbaren und wirksamen Abrüstungsmaßnahmen zu gelangen;

2. bittet alle Mitgliedstaaten, soweit sie dies noch nicht getan haben, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Anregungen dazu mitzuteilen, wie sich die Situation in bezug auf die Durchführung der Abrüstungsresolutionen der Generalversammlung verbessern läßt;

3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung gemäß Resolution 42/38 J einen Bericht vorzulegen, der die

⁶³ A/S-15/7 mit Add.1 und 2.

⁶⁴ A/43/492 mit Add.1-3.

von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Informationen über die Durchführung der Abrüstungsresolutionen der Generalversammlung wie auch ihre Auffassungen über in dieser Hinsicht gegebene Verbesserungsmöglichkeiten enthält;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär in jeder Hinsicht behilflich zu sein, damit er die in Ziffer 3 enthaltene Bitte erfüllen kann;

5. *beschließt*, die Frage der Durchführung der Abrüstungsresolutionen der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung weiter zu behandeln.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

I

INTERNATIONALE RÜSTUNGSHILFE

Die Generalversammlung,

unter erneuter Bekräftigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen bei der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie bei der Förderung der Abrüstung,

eingedenk dessen, daß sich die Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern, daß von den menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

sowie eingedenk des in Artikel 51 der Charta verankerten naturgegebenen Rechts zur Selbstverteidigung,

unter Berücksichtigung der in Ziffer 22 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung enthaltenen allgemeinen Grundsätze⁶⁵,

sowie unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Studien der Vereinten Nationen *Study on Conventional Disarmament* (Studie über konventionelle Abrüstung)⁶⁶, *Study on all the Aspects of Regional Disarmament* (Studie über alle Aspekte der regionalen Abrüstung)⁶⁷, *Study on the Economic and Social Consequences of the Arms Race and Military Expenditures* (Studie über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Wettrüstens und der Rüstungsausgaben)⁶⁸, *The Relationship between Disarmament and Development* (Der Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung)⁶⁹, *Reduction of Military Budgets* (Reduzierung der Militärhaushalte)⁷⁰, *Relationship between Disarmament and International Security* (Zusammenhang zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit)⁷¹ und *Comprehensive Study on Confidence-building Measures* (Umfassende Studie über vertrauensbildende Maßnahmen)⁷²,

ferner unter Berücksichtigung des im Schlußdokument der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung enthaltenen Aktionsprogramms⁷³,

1. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß die Rüstungshilfe unter allen ihren Aspekten eine ernsthafte Prüfung seitens der internationalen Gemeinschaft verdient, u.a.

a) wegen ihrer möglichen Auswirkungen in Gebieten, in denen Spannungen und regionale Konflikte den Weltfrieden und die internationale wie die nationale Sicherheit gefährden;

b) wegen seiner bekannten und potentiellen negativen Auswirkungen auf den Prozeß der friedlichen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung aller Völker;

c) wegen des wachsenden unerlaubten und heimlichen Handels mit Waffen;

2. *ersucht* die Mitgliedstaaten, im Hinblick auf diese Belange u.a. folgende Maßnahmen zu erwägen:

a) die Verstärkung ihrer nationalen Kontroll- und Überwachungssysteme für die Herstellung und den Transport von Waffen;

b) unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Region die Prüfung einer möglichen Unterlassung des Erwerbs von Waffen, die über den durch legitime nationale Sicherheitserfordernisse bestimmten Bedarf hinausgehen;

c) Prüfung der Mittel und Wege zur Herstellung größerer Offenheit und Transparenz in bezug auf die weltweite Rüstungshilfe;

3. *ersucht* die Abrüstungskommission, die zuvor erwähnten Punkte bei ihren Beratungen über die Frage der konventionellen Abrüstung zu berücksichtigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen und Vorschläge der Mitgliedstaaten zu den in Ziffer 1 und 2 enthaltenen Fragen einzuholen und alle sonstigen einschlägigen Informationen zu sammeln, damit diese der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vorgelegt werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, anschließend mit Hilfe von Regierungssachverständigen und zur Vorlage auf der sechsendvierzigsten Tagung der Generalversammlung eine Studie über Mittel und Wege zur Förderung der Transparenz bei der internationalen Rüstungshilfe mit konventionellen Waffen auf universaler und nichtdiskriminierender Grundlage durchzuführen, in der er ebenfalls die Auffassungen der Mitgliedstaaten sowie sonstige einschlägige Informationen, so auch über das Problem des unerlaubten Waffenhandels, berücksichtigt;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Rahmen der Weltabrüstungskampagne Informationen über die Frage der Rüstungshilfe und deren Konsequenzen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zur Verfügung zu stellen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Internationale Rüstungshilfe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

J

VERBOT DER ENTWICKLUNG, DER HERSTELLUNG, DER LAGERUNG UND DES EINSATZES VON RADIOLOGISCHEN WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/99 C vom 13. Dezember 1982, 38/188 D vom 20. Dezember 1983, 39/151 J vom 17. Dezember 1984, 40/94 D vom 12. Dezember 1985, 41/59 A und I vom 3. Dezember 1986 und 42/38 F vom 30. November 1987 u.a. über den Ab-

⁶⁵ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.2.

⁶⁶ Ebd., Best.-Nr. E.89.IX.2.

⁶⁷ Ebd., Best.-Nr. E.82.IX.1.

⁶⁸ Ebd., Best.-Nr. E.86.IX.2.

⁶⁹ Ebd., Best.-Nr. E.82.IX.4.

⁷⁰ Ebd., Best.-Nr. E.82.IX.3.

schluß einer Übereinkunft über das Verbot militärischer Angriffe auf nukleare Anlagen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß Resolution 42/38 F zu diesem Thema vorgelegt hat⁷¹,

ernsthaft besorgt angesichts der Tatsache, daß bewaffnete Angriffe auf nukleare Anlagen, selbst wenn sie mit konventionellen Waffen durchgeführt werden, dem Einsatz von radiologischen Waffen gleichkommen könnten,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Zusatzprotokoll I⁷² von 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁷³ Angriffe auf Kernkraftwerke verbietet,

mit tiefer Sorge feststellend, daß bei der Zerstörung nuklearer Anlagen mit konventionellen Waffen ungeheure Mengen gefährlichen radioaktiven Materials in die Umwelt entweichen, was zu einer schweren radioaktiven Verseuchung führt,

fest davon überzeugt, daß der israelische Angriff auf die nuklearen Anlagen in Irak, die Sicherungsmaßnahmen unterworfen sind, eine beispiellose Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen GC(XXVII)/RES/407 und GC(XXVII)/RES/409, die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 14. Oktober 1983 verabschiedet wurden⁷⁴ und in denen die Konferenz alle Mitgliedstaaten nachdrücklich bat, sich in internationalen Foren für Maßnahmen einzusetzen, die auf den Abschluß einer internationalen Übereinkunft über das Verbot von bewaffneten Angriffen auf friedlichen Zwecken gewidmete nukleare Anlagen abzielen,

1. *erklärt erneut*, daß bewaffnete Angriffe jeder Art auf nukleare Anlagen wegen der gefährlichen radioaktiven Kräfte, die durch derartige Angriffe freigesetzt werden, dem Einsatz von radiologischen Waffen gleichkommen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *erneut*, sich noch intensiver darum zu bemühen, möglichst bald zu einer Übereinkunft über das Verbot von bewaffneten Angriffen auf nukleare Anlagen zu gelangen;

3. *ersucht* die Internationale Atomenergie-Organisation *erneut*, der Abrüstungskonferenz die Fachstudien zur Verfügung zu stellen, die den Abschluß einer derartigen Übereinkunft erleichtern würden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

K

VERBOT DER HERSTELLUNG VON SPALTBAREM MATERIAL FÜR RÜSTUNGSZWECKE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/91 H vom 16. Dezember 1978, 34/87 D vom 11. Dezember 1979,

⁷¹ A/43/622.

⁷² A/32/144, Anhang I.

⁷³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁷⁴ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Twenty-seventh Regular Session, 10-14 October 1983.*

35/156 H vom 12. Dezember 1980, 36/97 G vom 9. Dezember 1981, 37/99 E vom 13. Dezember 1982, 38/188 E vom 20. Dezember 1983, 39/151 H vom 17. Dezember 1984, 40/94 G vom 12. Dezember 1985, 41/59 L vom 3. Dezember 1986 und 42/38 L vom 30. November 1987, in denen sie die Abrüstungskonferenz ersucht hat, in einem geeigneten Stadium der Durchführung des in Abschnitt III des Schlußdokuments der zehnten Sonder-tagung der Generalversammlung⁷⁵ enthaltenen Aktionsprogramms und ihrer Arbeiten zu dem Punkt "Kernwaffen unter allen Aspekten" dringend die Frage einer ausreichend verifizierten Einstellung und eines ausreichend verifizierten Verbots der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper zu behandeln und die Versammlung über den Fortgang dieser Behandlung unterrichtet zu halten,

im Hinblick darauf, daß die Tagesordnung der Abrüstungskonferenz für 1988 den Punkt "Kernwaffen unter allen Aspekten" und das Arbeitsprogramm der Konferenz für beide Teile ihrer 1988 abgehaltenen Tagung den Punkt "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" enthielt⁷⁶,

unter Hinweis auf die in der Abrüstungskonferenz zu diesen Punkten abgegebenen Vorschläge und Erklärungen⁷⁶,

in der Auffassung, daß die Beendigung der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke sowie die schrittweise Umwandlung der Bestände und ihre Verwendung für friedliche Zwecke einen bedeutenden Schritt zur Anhaltung und Umkehrung des nuklearen Wettrüstens darstellen würde,

sowie in der Auffassung, daß das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Sprengkörper eine wichtige Maßnahme wäre, um die Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen und Kernsprengkörpern zu erleichtern,

ersucht die Abrüstungskonferenz, in einem geeigneten Stadium ihrer Arbeit zum Punkt "Kernwaffen unter allen Aspekten" die Frage einer ausreichend verifizierten Einstellung und eines ausreichend verifizierten Verbots der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper weiter zu behandeln und die Generalversammlung über den Fortgang dieser Behandlung unterrichtet zu halten.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

L

SEERÜSTUNG UND ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/188 G vom 20. Dezember 1983, mit der sie den Generalsekretär ersucht hat, mit Hilfe qualifizierter Regierungssachverständiger eine umfassende Studie über das Wettrüsten zur See zu erstellen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 40/94 F vom 12. Dezember 1985, mit der sie die Abrüstungskommission ersucht hat, unter Berücksichtigung aller anderen ihr bereits vorliegenden oder künftig noch unterbreite-

⁷⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/43/27), Ziffer 6 und 8.*

⁷⁶ Ebd., Abschnitt III.B.

ten relevanten Vorschläge die Fragen zu behandeln, die in der Studie über das Wettrüsten zur See⁷⁷ enthalten sind, und zwar in der Sachdarstellung wie auch in den Schlußfolgerungen, mit dem Ziel, die Identifizierung möglicher Maßnahmen zur Reduzierung der Seerüstung und zur Abrüstung im Rahmen von Fortschritten auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung wie auch vertrauensbildender Maßnahmen auf diesem Gebiet zu erleichtern,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 42/38 K vom 30. November 1987, mit der sie die Abrüstungskommission ersucht hat, auf ihrer Tagung 1988 die sachorientierte Behandlung der Frage fortzusetzen und der Generalversammlung spätestens auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über ihre Beratungen und Empfehlungen Bericht zu erstatten,

nach Prüfung des Berichts des Vorsitzenden der Abrüstungskommission über die sachorientierte Behandlung der Frage des Wettrüstens zur See und der Abrüstung auf der Kommissionstagung im Jahr 1988⁷⁸, der die Zustimmung aller Teilnehmerdelegationen an den Sachkonsultationen gefunden hat und der deren Auffassung zufolge auf der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung erörtert werden sollte,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis vom Bericht des Vorsitzenden der Abrüstungskommission über die sachorientierte Behandlung der Frage des Wettrüstens zur See und der Abrüstung;

2. ersucht die Abrüstungskommission, auf ihrer bevorstehenden Tagung 1989 die sachorientierte Behandlung der Frage fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über ihre Beratungen und Empfehlungen zu berichten;

3. ersucht die Abrüstungskommission außerdem, den Punkt "Seerüstung und Abrüstung" auf die Tagesordnung ihrer Tagung 1989 zu setzen;

4. beschließt die Aufnahme des Punktes "Seerüstung und Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

M

KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN ZUR ÜBERPRÜFUNG DES VERTRAGS ÜBER DAS VERBOT DER ANBRINGUNG VON KERNWAFFEN UND ANDEREN MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN AUF DEM MEERESBODEN UND IM MEERESUNTERGRUND

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2660 (XXV) vom 7. Dezember 1970, in der sie den Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund begrüßt hat,

eingedenk der Bestimmungen von Artikel VII dieses Vertrages über die Abhaltung von Überprüfungskonferenzen,

sowie eingedenk dessen, daß die vom 12. bis 23. September 1983 in Genf abgehaltene Zweite Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Ver-

trags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund in ihrer Schlußerklärung⁷⁹ beschlossen hat, auf Ersuchen der Mehrheit der Vertragsstaaten frühestens 1988, aber nicht später als 1990 eine dritte Überprüfungskonferenz in Genf abzuhalten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 38/188 B vom 20. Dezember 1983, in der sie eine Bewertung der Ergebnisse der zweiten Überprüfungskonferenz vorgenommen hat,

außerdem eingedenk aller einschlägigen Absätze des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³,

1. stellt fest, daß vor Abhaltung einer weiteren Überprüfungskonferenz im Jahr 1989 im Anschluß an entsprechende Konsultationen ein Vorbereitungsausschuß für die Dritte Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund einzurichten ist;

2. ersucht den Generalsekretär, die für die Überprüfungskonferenz und deren Vorbereitung gegebenenfalls erforderliche Hilfe zu gewähren und entsprechende Dienste, darunter auch Kurzprotokolle, zur Verfügung zu stellen;

3. erinnert daran, daß sie die Hoffnung zum Ausdruck gebracht hat, daß möglichst viele Staaten dem Vertrag beitreten.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

N

UMFASSENDE STUDIE DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der zentralen Rolle und der Hauptverantwortung, die den Vereinten Nationen gemäß der Charta auf dem Gebiet der Abrüstung zukommt,

in Anbetracht dessen, daß die nukleare Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung ein vorrangiges Ziel bleiben und eine zentrale Aufgabe der internationalen Gemeinschaft darstellen,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs *Comprehensive Study on Nuclear Weapons* (Umfassende Studie über Kernwaffen)⁸⁰, der der Generalversammlung 1980 vorgelegt wurde,

sowie in Anbetracht dessen, daß seither viele wichtige Entwicklungen im Kernwaffenbereich stattgefunden haben, darunter die fortgesetzte qualitative Verbesserung und Weiterentwicklung der Kernwaffensysteme,

im Hinblick auf die Bedeutung, die der vollständigen Einstellung von Kernversuchen im Rahmen eines wirklichen Abrüstungsprozesses von der internationalen Gemeinschaft beigemessen wird,

⁷⁹ Siehe *Second Review Conference of the Parties to the Treaty on the Prohibition of the Emplacement of Nuclear Weapons and Other Weapons of Mass Destruction on the Sea-Bed and the Ocean Floor and in the Subsoil Thereof, Final Document (SBT/CONF.II/20)* (Genf, 1983), Teil II.

⁸⁰ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.I.11.

⁷⁷ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IX.3.

⁷⁸ A/CN.10/113.

sowie im Hinblick auf die umfassenden, stufenweisen Gespräche über Kernversuche zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika,

eingedenk der entscheidenden Bedeutung einer baldigen, erheblichen Reduzierung der Kernwaffen und der jüngsten Fortschritte auf diesem Gebiet,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs *Study on the Climatic and other Global Effects of Nuclear War* (Studie über die klimatischen und sonstigen weltweiten Auswirkungen eines Atomkriegs)⁸¹, *Concepts of security* (Sicherheitskonzepte)⁸² und *Study on Deterrence* (Studie über Abschreckung)⁸³,

in der Überzeugung, daß eine umfassende Studie der Vereinten Nationen über neue Entwicklungen hinsichtlich verschiedener Aspekte der Kernwaffen einen wertvollen Beitrag zur Verbreitung sachlicher Informationen und zum internationalen Verständnis der damit verbundenen Probleme leisten würde,

1. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe qualifizierter Regierungssachverständiger und unter Berücksichtigung in jüngster Zeit erstellter einschlägiger Studien eine umfassende Aktualisierung der Umfassenden Studie über Kernwaffen durchzuführen, die sachliche und aktuelle Informationen zu den nachstehenden Fragen liefert und sich mit deren politischen, rechtlichen und sicherheitspolitischen Aspekten auseinandersetzt:

- a) Nukleare Arsenale und entsprechende technologische Entwicklungen;
- b) Kernwaffendoktrinen;
- c) Bemühungen um die Reduzierung von Kernwaffen;
- d) physische, ökologische, medizinische und sonstige Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen und von Kernversuchen;
- e) Bemühungen zur Erzielung eines umfassenden Kernversuchsverbots;
- f) Bemühungen zur Verhütung des Einsatzes von Kernwaffen und ihrer horizontalen und vertikalen Verbreitung;
- g) die Frage der Verifikation der Einhaltung der Kernwaffen betreffenden Rüstungsbegrenzungsabkommen;

2. *empfiehlt*, daß die Studie zwar so umfassend wie möglich angelegt sein, jedoch auf öffentlich zugänglichem Material sowie auf allen weiteren Informationen basieren sollte, die die Mitgliedstaaten für die Zwecke der Studie zur Verfügung stellen möchten;

3. *bittet* alle Regierungen, mit dem Generalsekretär so zusammenzuarbeiten, daß die Ziele der Studie erreicht werden können;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung geraume Zeit vor ihrer fünfundvierzigsten Tagung den Abschlußbericht vorzulegen.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

O

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, daß sich die führenden Staatsmänner der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika bei ihrem Treffen in Genf im November 1985 dem Ziel verpflichtet haben, wirksame Vereinbarungen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum und zur Einstellung des Wettrüstens auf der Erde auszuarbeiten⁶⁰,

Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Erklärung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika, die im Anschluß an die vom 29. Mai bis 1. Juni 1988 in Moskau abgehaltenen Treffen herausgegeben wurde⁶⁴,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der in der gemeinsamen Erklärung enthaltene Mitteilung, daß ein gemeinsamer Vertragsentwurf über die Reduzierung und Begrenzung strategischer Offensivwaffen ausgearbeitet worden sei und daß die beiden Seiten durch diesen Prozeß in der Lage gewesen seien, umfangreiche und bedeutsame Bereiche der Übereinstimmung wie auch die Einzelheiten von noch verbleibenden Bereichen der Nichtübereinstimmung festzuhalten,

im Hinblick auf die Bedeutung der in dem Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁶¹ enthaltenen Verifikationsverfahren als Beispiel für die hohen Verifikationsmaßstäbe, die jetzt bei bilateralen wie multilateralen Rüstungskontrollvereinbarungen erzielt werden können,

in der Auffassung, daß es möglich ist, weitreichende effektiv verifizierbare Vereinbarungen zu erzielen, wenn die Verhandlungen mit Flexibilität geführt und die Sicherheitsinteressen aller Staaten in vollem Umfang berücksichtigt werden,

fest davon überzeugt, daß eine baldige Einigung bei diesen Verhandlungen, die im Einklang mit dem Prinzip der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Rüstungsniveau steht, für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von entscheidender Bedeutung wäre,

ferner davon überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Anstrengungen bestärken und dabei sowohl die Wichtigkeit als auch die Komplexität ihrer Verhandlungen berücksichtigen sollte,

1. *begrüßt* die Ratifikation des Vertrages zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite;

2. *begrüßt außerdem* den erfolgreichen Beginn der Anwendung dieses Vertrages;

3. *fordert* die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika *auf*, nichts unversucht zu las-

⁸¹ Ebd., Best.-Nr. E.89.IX.1.

⁸² Ebd., Best.-Nr. E.86.IX.1.

⁸³ Ebd., Best.-Nr. E.87.IX.2.

⁸⁴ A/S-15/28, Anhang.

sen, um im Einklang mit den Sicherheitsinteressen aller Staaten und dem universalen Wunsch nach Fortschritten bei der Abrüstung alle einvernehmlichen Verhandlungsziele zu erreichen, d.h. die Lösung eines Fragenkomplexes betreffend Weltraumwaffen und strategische Kernwaffen, wobei alle diese Fragen in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit geprüft und gelöst werden sollten;

4. *bittet* die beiden Regierungen, die übrigen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gemäß Ziffer 114 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³ über den Fortgang ihrer Verhandlungen entsprechend auf dem laufenden zu halten;

5. *befürwortet und unterstützt* die bilateralen Verhandlungen und deren erfolgreichen Abschluß *auf das nachdrücklichste*.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

P

VERTRAUENS- UND SICHERHEITSBILDENDE MASSNAHMEN UND KONVENTIONELLE ABRÜSTUNG IN EUROPA

Die Generalversammlung,

entschlossen, Fortschritte bei der Abrüstung zu erzielen,

erneut erklärend, daß fortgesetzte Bemühungen erforderlich sind, um Vertrauen zu bilden, die Gefahr einer militärischen Konfrontation zu verringern und die gegenseitige Sicherheit zu festigen,

sowie erneut erklärend, wie außerordentlich wichtig es ist, Sicherheit und Stabilität in Europa durch die Errichtung eines stabilen, sicheren und verifizierbaren Gleichgewichts der konventionellen Streitkräfte auf einem niedrigeren Niveau wie auch durch größere Offenheit und Voraussagbarkeit militärischer Aktivitäten zu erhöhen,

in der Auffassung, daß weitere Verhandlungen auf dem Gebiet der vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen wie auch neue Verhandlungen über konventionelle Rüstungen und Streitkräfte, die beide im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa geführt werden, den Prozeß der Festigung des Vertrauens, der Erhöhung der Sicherheit sowie der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit in Europa fördern und dadurch zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen dürften,

1. *begrüßt* die Fortschritte, die bei den Wiener Beratungen über Fragenkomplexe im Zusammenhang mit den zuvor erwähnten Verhandlungen bisher erzielt worden sind;

2. *bittet nachdrücklich* die Mitgliedstaaten, die an den zuvor erwähnten Verhandlungen teilnehmen werden, aktiv zur Erreichung ihrer einvernehmlichen Zielsetzungen beizutragen;

3. *bittet* alle Staaten, die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, unter gebührender Berücksichtigung der besonderen regionalen Gegebenheiten geeignete Maßnahmen zur Senkung der Konfrontationsgefahr und zur Festigung der Sicherheit zu ergreifen.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

Q

VERBOT DER ABLAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE ZU FEINDSELIGEN ZWECKEN

Die Generalversammlung,

eingedenk der Resolution CM/RES.1153(XLVIII) über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit am 25. Mai 1988 auf seiner vom 19. bis 23. Mai 1988 in Addis Abeba abgehaltenen achtundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat⁸⁵,

unter Hinweis auf die Resolution GC(XXXII)/RES/490 über die Ablagerung nuklearer Abfälle, die am 23. September 1988 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer zweiunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

im Hinblick auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses u.a. darum ersuchte, effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,

entschlossen, alle Vorgehensweisen zur Ablagerung nuklearer Abfälle zu verhüten, die die Souveränität von Staaten verletzen würden,

in dem Wunsch, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³ zu fördern,

in Anbetracht der von der Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1988 vorgenommenen eingehenden Prüfung der Frage der Ablagerung radioaktiver Abfälle für feindselige Zwecke,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür Sorge zu tragen, daß keine Ablagerung nuklearer Abfälle erfolgt, mit der die Souveränität von Staaten verletzt würde;

2. *begrüßt* den Beschluß der Internationalen Atomenergie-Organisation, eine repräsentative Fach-Arbeitsgruppe von Sachverständigen einzurichten, mit dem Ziel, einen international einvernehmlichen Verfahrenskodex für internationale Transaktionen mit nuklearen Abfällen festzulegen;

3. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den laufenden Verhandlungen über eine Konvention zum Verbot radiologischer Waffen die vorsätzliche Verwendung nuklearer Abfälle zur Verursachung von Zerstörungen, Schäden oder Verletzungen mittels der durch den Zerfall dieser Stoffe entstehenden Strahlung zu berücksichtigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente zu übermitteln, die sich auf die Behandlung dieses Punktes durch die Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung beziehen;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, in ihrem Bericht an die Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auch den Fortgang der laufenden Verhandlungen zu diesem Thema darzustellen.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

⁸⁵ Siehe A/43/398, Anhang I.

R

ÜBERPRÜFUNG DER ROLLE DER VEREINTEN NATIONEN
AUF DEM GEBIET DER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 39/151 G vom 17. Dezember 1984, 40/94 O vom 12. Dezember 1985, 41/59 O vom 3. Dezember 1986 und 42/38 O vom 30. November 1987,

im Hinblick darauf, daß die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das oberste Ziel der Vereinten Nationen ist,

ihre Überzeugung bekräftigend, daß ein echter und dauerhafter Frieden nur herbeigeführt werden kann durch die effektive Anwendung des in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Sicherheitssystems und die rasche, beträchtliche Reduzierung der Waffen und Streitkräfte, die aufgrund von internationalem Einvernehmen und gegenseitigem Vorbild erfolgt und letztendlich zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle führt,

erneut erklärend, daß den Vereinten Nationen gemäß ihrer Charta eine zentrale Rolle und eine Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung zukommt,

in der Erwägung, daß die Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung ihrer zentralen Rolle und ihrer Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung entsprechend ihrem in der Charta verankerten obersten Ziel, der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, eine aktivere Rolle im Abrüstungsbereich spielen müssen,

unter Berücksichtigung des diese Frage betreffenden Teils des Berichts der Abrüstungskommission⁸⁶ und in Anbetracht der Fortschritte, die bei der Behandlung dieser Frage auf der fünfzehnten Sondertagung der Generalversammlung, der dritten Sondertagung über Abrüstung, erzielt wurden,

eingedenk des auf ihrer dritten Sondertagung über Abrüstung geäußerten gemeinsamen Wunsches, was die Notwendigkeit anbelangt, die Rolle der Vereinten Nationen im Abrüstungsbereich zu stärken, und eingedenk der zunehmenden erneuten Bekräftigung des Vertrauens in die Vereinten Nationen als unerläßliches Instrument für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

1. *ersucht* die Abrüstungskommission, sich auf ihrer nächsten Arbeitstagung im Jahr 1989 mit Vorrang weiter mit der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung zu befassen, mit dem Ziel, konkrete Empfehlungen und gegebenenfalls Vorschläge auszuarbeiten und dabei u.a. die Auffassungen und Vorschläge der Mitgliedstaaten sowie die oben erwähnten Dokumente zu dieser Frage zu berücksichtigen;

2. *ersucht* die Abrüstungskommission *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung ihren diesbezüglichen Bericht einschließlich etwaiger Ergebnisse, Empfehlungen und Vorschläge vorzulegen;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung: Bericht der Abrüstungskommission" in

die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

S

KONVENTIONELLE ABRÜSTUNG AUF REGIONALER EBENE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/94 A vom 12. Dezember 1985, 41/59 M vom 3. Dezember 1986 und 42/38 N vom 30. November 1987,

Kenntnis nehmend von den Schlußdokumenten der vom 7. bis 10. September 1988 in Nikosia abgehaltenen Konferenz der Außenminister der nichtgebundenen Länder⁸⁵,

unter erneutem Hinweis auf die Hauptverantwortung der militärisch bedeutenden Staaten, insbesondere der Kernwaffenstaaten, für die Anhaltung und Umkehrung des Wettrüstens sowie auf die vorrangige Bedeutung, die der nuklearen Abrüstung im Rahmen der Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung beigemessen wird,

die Aufmerksamkeit auf die Tatsache lenkend, daß parallel zu den Verhandlungen über nukleare Abrüstungsmaßnahmen mit Entschlossenheit auch konventionelle Abrüstungsmaßnahmen verfolgt werden sollten, in deren Rahmen die konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene Dringlichkeit und erneute Wichtigkeit erlangt,

bekräftigend, daß regionale oder subregionale Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsprozesse die globalen Abrüstungsanstrengungen ergänzen und fördern,

mit dem Ausdruck ihrer rückhaltlosen Unterstützung für alle regionalen oder subregionalen Friedens- und Abrüstungsbemühungen, bei denen die Besonderheiten jeder Region berücksichtigt werden, sowie für unilaterale Maßnahmen, die auf die Festigung des gegenseitigen Vertrauens und auf die Gewährleistung der Sicherheit aller beteiligten Staaten gerichtet sind und künftige regionale Rüstungsbegrenzungsvereinbarungen ermöglichen;

hervorhebend, daß derartige Abrüstungsmaßnahmen auf gerechte und ausgewogene Weise getroffen werden sollten, damit das Recht eines jeden Staates auf Sicherheit gewährleistet ist, und hervorhebend, daß kein einzelner Staat und keine Staatengruppe in irgendeiner Phase dieses Prozesses Vorteile über andere erlangen darf,

mit Genugtuung über die positiven Entwicklungen bezüglich der friedlichen Beilegung verschiedener regionaler und subregionaler Konflikte und über die wichtige Rolle, die in dieser Hinsicht von den Vereinten Nationen gespielt wird,

1. *äußert ihre Genugtuung über die von einigen Ländern gemeinschaftlich oder unilateral auf regionaler und subregionaler Ebene eingeleiteten Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsinitiativen, wie auch über die systematische Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen, die Begrenzung des Erwerbs konventioneller Waffen und die Reduzierung der Militärausgaben mit dem Ziel, die dabei freigesetzten Ressourcen für die sozioökonomische Entwicklung ihrer Völker zu verwenden;*

⁸⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 3 (A/S-15/3), Ziffer 47.

2. *äußert höchste Genugtuung* über die Bemühungen zur friedlichen Lösung von Konfliktsituationen und von regionalen und subregionalen Krisen, wodurch die Ingangsetzung konkreter konventioneller Abrüstungsmaßnahmen auf regionaler Ebene durch ausgehandelte Vereinbarungen unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle erleichtert würde;

3. *äußert erneut ihre rückhaltlose Unterstützung* für das System der Vereinten Nationen, und insbesondere für den Generalsekretär, hinsichtlich der von ihnen unternommenen Bemühungen um Lösungen für Konfliktsituationen, womit sie die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Abrüstung bestätigen, sowie für die genaue Beachtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze und Normen;

4. *ermutigt* den Generalsekretär, in den Friedensbemühungen nicht nachzulassen, die er in verschiedenen Spannungsgebieten der Welt zur Zeit unternimmt;

5. *ersucht* die Vereinten Nationen, den Staaten und regionalen Einrichtungen auf deren Ersuchen hin Unterstützung zu gewähren, damit sie auf regionaler Ebene Abrüstungsmaßnahmen ergreifen können;

6. *appelliert* an alle Staaten, auf Fortschritte bei der regionalen Abrüstung hinzuwirken und dabei jede Handlung, die das Erreichen dieses Ziels behindern könnte, so auch die Androhung oder die Anwendung von Gewalt, zu unterlassen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

T

ABLAGERUNG VON RADIOAKTIVEN ABFÄLLEN

Die Generalversammlung,

eingedenk der Resolution CM/RES.1153(XLVIII), über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit am 25. Mai 1988 auf seiner vom 19. bis 23. Mai 1988 in Addis Abeba abgehaltenen achtundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat⁶⁵,

in Anbetracht der ernststen Besorgnis, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner achtundvierzigsten Tagung hinsichtlich der schweren Folgen geäußert wurde, die die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen für die nationale Sicherheit der afrikanischen Länder haben könnte,

unter Hinweis auf die Resolution GC(XXXII)/RES/490 über die Ablagerung nuklearer Abfälle, die am 23. September 1988 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer zweiunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

im Hinblick auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses u.a. darum ersuchte, effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,

in Anbetracht der mit der Ablagerung nuklearer Abfälle entstehenden Gefahrenquelle sowie der grenzüber-

schreitenden Strahlenwirkungen, die die regionale und die internationale Sicherheit und insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer beeinträchtigen könnten,

in dem Wunsch, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³ zu fördern,

sowie in Anbetracht der von der Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1988 vorgenommenen Prüfung der Frage der Ablagerung radioaktiver Abfälle, die mittels der durch den Zerfall dieser Stoffe entstehenden Strahlung Zerstörungen, Schäden oder Verletzungen verursachen,

1. *verurteilt* alle Vorgehensweisen zur Ablagerung nuklearer Abfälle, die die Souveränität von Staaten verletzen würden;

2. *bringt ihre höchste Besorgnis* angesichts der Vorgehensweisen zur Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika *zum Ausdruck*, die ernste Folgen für die nationale Sicherheit der afrikanischen Länder haben;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür Sorge zu tragen, daß keine radioaktiven Abfälle auf dem Hoheitsgebiet anderer Staaten unter Verletzung ihrer Souveränität abgelagert werden;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den laufenden Verhandlungen über eine Konvention zum Verbot radiologischer Waffen die Ablagerung radioaktiver Abfälle auf dem Hoheitsgebiet anderer Staaten zu berücksichtigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente zu übermitteln, die sich auf die Behandlung dieses Punktes durch die Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung beziehen;

6. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, in ihrem Bericht an die Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auch den Fortgang der laufenden Verhandlungen zu diesem Thema darzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den zuständigen internationalen Organisationen einen Bericht über alle Aspekte der Ablagerung von radioaktiven Abfällen in Afrika, darunter auch über alle getroffenen oder geplanten Maßnahmen zur Überwachung, Kontrolle und Beendigung derartiger Aktivitäten, zu erstellen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vorzulegen;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

43/76 — Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung

A

ABRÜSTUNG UND INTERNATIONALE SICHERHEIT

DIE GENERALVERSAMMLUNG,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/83 A vom 11. Dezember 1979, 35/156 J vom 12. Dezember 1980, 36/97 K vom 9. Dezember 1981, 37/100 E vom 13. De-

zember 1982, 38/73 H vom 15. Dezember 1983, 39/63 K vom 12. Dezember 1984 und 40/151 A vom 16. Dezember 1985,

der zunehmenden Beunruhigung der Weltgemeinschaft über die Gefahren des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und seine negativen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen *Ausdruck gebend*,

im Hinblick darauf, daß es bei der derzeitigen internationalen Situation geboten ist, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Abrüstungsgrundsätze zum festen Bestandteil aller kollektiven Bemühungen, so auch der Bemühungen des Sicherheitsrats, um die Gewährleistung einer wahrhaft sicheren Welt zu machen,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen nach ihrer Charta auf dem Gebiet der Abrüstung und der Festigung der internationalen Sicherheit eine zentrale Rolle spielen und eine Hauptverantwortung tragen,

unter Hinweis auf Ziffer 13 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁸⁷, worin die Versammlung anerkannte, daß echter und dauerhafter Frieden nur durch die wirksame Anwendung des in der Charta vorgesehenen Sicherheitssystems und durch die rasche, beträchtliche Reduzierung der Rüstungen und Streitkräfte, durch internationale Einigung und durch gegenseitiges Vorbild erreicht werden kann,

unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat nach Artikel 26 der Charta beauftragt ist, mit Unterstützung des Generalstabsausschusses Pläne zur Errichtung eines Systems der Rüstungsregelung auszuarbeiten,

im Hinblick auf die Tatsache, daß der Sicherheitsrat, dem nach der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen ist, die Frage der negativen Auswirkungen des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bisher noch keiner Prüfung unterzogen hat, wie dies in den einschlägigen Generalversammlungsresolutionen vorgesehen ist,

erfreut über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite¹¹, womit ein echter Abrüstungsprozeß eingeleitet wird,

eingedenk der Notwendigkeit, alle Möglichkeiten für weitere Fortschritte durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu nutzen,

1. *fordert* den Sicherheitsrat, insbesondere seine ständigen Mitglieder, *auf*, im Rahmen seiner Hauptaufgabe so zur Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, daß ein möglichst geringer Teil der menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen der Welt für Rüstungszwecke abgezweigt wird, und die erforderlichen Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung von Artikel 26 der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, damit die Vereinten Nationen ihrer zentralen Rolle besser gerecht werden, die darin besteht, zu Lösungen für Fragen der Rüstungsbegrenzung, insbesondere auf nuklearem Gebiet, und der Abrüstung beizutragen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen;

2. *empfiehlt* den Kernwaffenstaaten, die gleichzeitig auch die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sind, gemeinsame Sitzungen abzuhalten und der Gene-

ralversammlung sowie der Abrüstungskonferenz regelmäßig Informationen über den Sachstand betreffend den Fragenkomplex im Zusammenhang mit der Abrüstung, insbesondere auf nuklearem Gebiet, mit der Verhütung eines Atomkriegs und mit dem Stand der geltenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte sowie über den Fortgang der Verhandlungen vorzulegen, an denen auch die Atomkräfte beteiligt sind;

3. *empfiehlt* dem Sicherheitsrat zu erwägen, nach Artikel 29 der Charta Nebenorgane einzusetzen, soweit er dies für die Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält, um die Lösung von Abrüstungsfragen zu erleichtern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung im Rahmen des Tagesordnungspunktes "Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

B

EINFRIEREN DER KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Versammlung im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, das 1978 verabschiedet und 1982 auf der zwölften Sondertagung der Generalversammlung⁸⁷, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, einstimmig und kategorisch bekräftigt wurde, tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht hat, daß die Existenz von Kernwaffen und das anhaltende Wettrüsten den Fortbestand der Menschheit selbst bedrohen,

in der Überzeugung, daß im heutigen Atomzeitalter einzig und allein die Verwirklichung des Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle Grundlage eines dauerhaften Weltfriedens sein kann,

erfreut über die Verbesserung der Beziehungen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie über den Abschluß des Vertrags über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite¹¹ sowie über ihre grundsätzliche Einigung über eine 50prozentige Reduzierung ihrer strategischen nuklearen Arsenale,

überzeugt davon, daß es dringend geboten ist, weiter Verhandlungen mit dem Ziel der beträchtlichen Reduzierung und qualitativen Begrenzung der vorhandenen Kernwaffen zu führen,

der Auffassung, daß ein Einfrieren der Kernwaffen — ohne Endzweck zu sein — einen wirksamen ersten Schritt zur Verhinderung des weiteren Anwachsens und der weiteren qualitativen Verbesserung der vorhandenen Kernwaffenarsenale während der Dauer der Verhandlungen darstellen und gleichzeitig eine günstige Atmosphäre für

⁸⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 9 bis 13, Dokument A/S-12/32.

Verhandlungen zur Reduzierung und schließlichen Beseitigung der Kernwaffen schaffen würde,

in der Überzeugung, daß sich die aus dem Einfrieren ergebenden Verpflichtungen wirksam verifizieren lassen,

mit tiefer Sorge feststellend, daß die Kernwaffenstaaten bisher noch keine Maßnahmen ergriffen haben, um der Forderung in den einschlägigen Resolutionen zur Frage eines Einfrierens der Kernwaffen zu entsprechen,

1. *bittet* die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika als die beiden wichtigsten Kernwaffenstaaten *abermals nachdrücklich*, einem sofortigen Einfrieren der Kernwaffen zuzustimmen, in dessen Rahmen u. a. gleichzeitig die vollständige Beendigung jeder weiteren Herstellung von Kernwaffen und die völlige Einstellung der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke vorgesehen würde;

2. *fordert* alle Kernwaffenstaaten *auf*, auf dem Wege einer gemeinsamen Erklärung einem umfassenden Einfrieren der Kernwaffen zuzustimmen, das strukturell und inhaltlich folgendermaßen aussehen würde:

a) Gegenstand:

- i) ein umfassendes Versuchsverbot für Kernwaffen und ihre Einsatzmittel;
- ii) die völlige Einstellung der Produktion von Kernwaffen und ihren Einsatzmitteln;
- iii) ein Verbot jeder weiteren Dislozierung von Kernwaffen und ihren Einsatzmitteln;
- iv) die völlige Einstellung der Erzeugung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke;

b) Das Einfrieren der Kernwaffen wäre geeigneten und wirksamen Verifikationsmaßnahmen und -verfahren unterworfen;

3. *ersucht* die Kernwaffenstaaten, der Generalversammlung vor der Eröffnung ihrer vierundvierzigsten Tagung einen gemeinsamen oder zwei gesonderte Berichte über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

4. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Einfrieren der Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

C

WELTABRÜSTUNGSKAMPAGNE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in Ziffer 15 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁸⁸, der ersten Sondertagung über Abrüstung, erklärt hat, es sei unerlässlich, daß nicht nur die Regierungen, sondern auch die Völker der Welt die Gefahren der derzeitigen Lage erkennen und verstehen, und daß sie in diesem Dokument die Wichtigkeit der Mobilisierung der Weltöffentlichkeit für die Sache der Abrüstung betont hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 42/39 G vom 30. November 1987,

nach Prüfung der mit 19. Mai 1988⁸⁹ und 4. Oktober 1988⁹⁰ datierten Berichte des Generalsekretärs über die

⁸⁸ A/S-15/9.

⁸⁹ A/43/642.

Durchführung des Aktivitätenprogramms der Weltabrüstungskampagne durch das System der Vereinten Nationen,

sowie nach Prüfung desjenigen Teils des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Oktober 1988, der sich mit der Tätigkeit des Beirats für Abrüstungsstudien im Zusammenhang mit der Durchführung der Weltabrüstungskampagne befaßt⁹⁰, und nach Prüfung der Schlußakte der am 27. Oktober 1988 abgehaltenen Sechsten Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für die Kampagne⁹¹,

1. *würdigt erneut* die Art und Weise, in welcher der Generalsekretär – wie in den genannten Berichten dargestellt – die Weltabrüstungskampagne darauf angelegt hat, "eine möglichst weite Verbreitung von Informationen und den ungehinderten Zugang aller Sektoren der Öffentlichkeit zu einem breiten Spektrum von Informationen und Meinungen über Fragen der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung sowie über die Gefahren aller Aspekte des Wettrüstens und des Krieges, insbesondere des Atomkrieges"⁹² zu gewährleisten;

2. *erinnert daran*, daß es – wie sie im Abschließenden Dokument der zwölften Sondertagung der Generalversammlung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, im Konsens übereingekommen ist – ebenfalls eine grundlegende Voraussetzung für die Universalität der Kampagne ist, daß sie mit "Unterstützung und Mitwirkung aller Staaten" stattfindet⁹³;

3. *schließt sich erneut* der vom Generalsekretär anläßlich der Dritten Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für die Weltabrüstungskampagne abgegebenen Erklärung⁹³ an, der zufolge eine solche Unterstützung auch die Bereitstellung ausreichender Mittel bedeutet und das Universalitätsprinzip somit auch für Beitragszusagen gilt, da dieses Prinzip nur schwerlich in der Durchführung einer Kampagne zum Ausdruck kommen kann, wenn diese nicht von vornherein auf einer weltweiten Beteiligung und Finanzierung aufbaut;

4. *bedauert erneut*, daß die meisten Staaten mit den größten Militärausgaben bisher noch keinerlei finanzielle Beiträge zu der Kampagne geleistet haben;

5. *beschließt*, daß auf ihrer vierundvierzigsten Tagung eine siebente Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für die Weltabrüstungskampagne stattfinden soll, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß alle Mitgliedstaaten, soweit noch nicht geschehen, bei dieser Gelegenheit freiwillige Beiträge ankündigen werden;

6. *wiederholt ihre Empfehlung*, daß die freiwilligen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Freiwilligen Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne nicht für bestimmte Aktivitäten zweckgebunden werden sollten, da der Generalsekretär weitestgehende Freiheit haben sollte, diejenigen Beschlüsse zu fassen, die er im Rahmen der von der Generalversammlung bereits gebilligten Kampagne und in Wahrnehmung der ihm im Zusammenhang mit der Kampagne übertragenen Befugnisse für richtig hält;

⁹⁰ A/43/685, Abschnitt II.D.

⁹¹ A/CONF.146/1.

⁹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 9 bis 13, Dokument A/S-12/32, Anhang V, Ziffer 4.

⁹³ Siehe A/CONF.131/SR.1.

7. *stellt erfreut fest*, daß der Generalsekretär den Informationszentren der Vereinten Nationen und den Regionalkommissionen nunmehr ständige Weisungen gegeben hat, der Kampagne weitreichende Publizität zu verschaffen und erforderlichenfalls das Informationsmaterial der Vereinten Nationen soweit möglich in lokale Sprachen übersetzen zu lassen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der sich sowohl mit der Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Kampagne durch das System der Vereinten Nationen im Jahr 1989 als auch mit dem vom System für 1990 vorgesehenen Aktivitätenprogramm befaßt;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Weltabrüstungskampagne" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

D

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN AFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986 und 42/39 J vom 30. November 1987,

Kenntnis nehmend von der Politischen Erklärung, die auf der vom 1.-6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde, in der die Staats- und Regierungschefs u.a. erneut die Notwendigkeit bekräftigt haben, die Rolle der Regionalgremien bei der Mobilisierung von Unterstützung für die Weltabrüstungskampagne zu stärken, und in diesem Zusammenhang die Einrichtung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika in Lomé begrüßt haben⁹⁴,

eingedenk der Resolution AHG/Res. 164 (XXIII)⁹⁵, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 27.-29. Juli 1987 in Addis Abeba abgehaltenen dreihundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde und mit der die Versammlung sich u.a. der Erklärung von Lomé über Sicherheit, Abrüstung und Entwicklung in Afrika und dem Aktionsprogramm für Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit in Afrika⁹⁶ anschloß,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs⁹⁷,

1. *äußert ihre Genugtuung darüber*, daß das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, das am 24. Oktober 1986 eröffnet wurde, seine Tätigkeit aufgenommen hat;

2. *würdigt* die Bemühungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um mittels der erforderlichen Maßnahmen das wirksame Funktionieren des Zentrums

sicherzustellen, und ersucht ihn, dem Zentrum auch künftig jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten und den staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen, die bereits Beiträge geleistet haben, um den Betrieb des Zentrums sicherzustellen;

4. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten und die staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen, freiwillige Beiträge an das Zentrum zu entrichten, um dessen wirksames Funktionieren zu fördern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

E

KONVENTION ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

beunruhigt über die Bedrohung des Fortbestandes der Menschheit und der Grundlagen des Lebens, die Kernwaffen und deren Einsatz — der von Konzepten der Abschreckung nicht zu trennen ist — bedeuten,

im Bewußtsein der immer größeren Gefahr eines Atomkriegs aufgrund der Intensivierung des nuklearen Wettrüstens und der ernstlichen Verschlechterung der internationalen Lage,

in der Überzeugung, daß die nukleare Abrüstung zur Verhütung eines Atomkriegs und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unbedingt erforderlich ist,

sowie in der Überzeugung, daß ein Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Schritt in Richtung auf die vollständige Beseitigung der Kernwaffen darstellen und schließlich zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle führen würde,

unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 58 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹ heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 enthaltenen Erklärung, daß der Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre,

mit Bedauern feststellend, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1988 nicht in der Lage war, auf der Grundlage des in der Anlage zu den Generalversammlungsresolutionen 41/60 F vom 3. Dezember 1986 und 42/39 C vom 30. November 1987 enthaltenen Textes Verhandlungen zur Herbeiführung einer Einigung über eine internationale Konvention zum bedingungslosen Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

⁹⁴ Siehe A/41/697-S/18392, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 58.

⁹⁵ Siehe A/42/699, Anhang II.

⁹⁶ A/40/761-S/17573, Anhang. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for October, November and December 1985*, Dokument S/17537, Anhang.

⁹⁷ A/43/689.

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, auf der Grundlage des in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Entwurfs einer Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen vorrangig Verhandlungen zur Herbeiführung einer Einigung über eine internationale Konvention zum bedingungslosen Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen aufzunehmen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen zu berichten.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

ANLAGE

ENTWURF EINER KONVENTION ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

beunruhigt über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen für den Fortbestand der Menschheit selbst verursacht,

in der Überzeugung, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt,

in der Überzeugung, daß diese Konvention ein Schritt zur völligen Beseitigung von Kernwaffen wäre und schließlich zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle führen würde,

entschlossen, die Verhandlungen zur Verwirklichung dieses Ziels weiterzuführen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten dieser Konvention verpflichten sich feierlich, unter keinen Umständen Kernwaffen einzusetzen oder mit ihrem Einsatz zu drohen.

Artikel 2

Diese Konvention gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel 3

1. Diese Konvention liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Ein Staat, der die Konvention vor ihrem Inkrafttreten gemäß Absatz 3 nicht unterzeichnet hat, kann ihr jederzeit beitreten.

2. Diese Konvention bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Diese Konvention tritt in Kraft, sobald fünfundzwanzig Regierungen, einschließlich der Regierungen der fünf Kernwaffenstaaten, ihre Ratifikationsurkunden gemäß Absatz 2 hinterlegt haben.

4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieser Konvention hinterlegt wird, tritt sie mit dem Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Der Verwahrer unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten über den Zeitpunkt einer Unterzeichnung, den Zeitpunkt der Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, den Tag des Inkrafttretens dieser Konvention sowie über das Vorliegen anderer Mitteilungen.

6. Diese Konvention wird vom Verwahrer gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 4

Diese Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese am _____ des Jahres neunzehnhundertund_____ in _____ zur Unterzeichnung aufgelegte Konvention unterzeichnet.

F

PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR STIPENDIEN, AUSBILDUNG UND BERATUNGSDIENSTE AUF DEM GEBIET DER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren in Ziffer 108 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, enthaltenen Beschluß, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung¹⁷, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, enthaltenen Beschlüsse, mit denen sie u.a. beschloß, das Programm fortzusetzen und die Anzahl der Stipendien ab 1983 von zwanzig auf fünfundzwanzig zu erhöhen,

mit Befriedigung feststellend, daß im Rahmen des Programms bereits eine beträchtliche Anzahl von Staatsbeamten aus den im System der Vereinten Nationen vertretenen geographischen Regionen ausgebildet worden ist, von denen die meisten jetzt in ihrem Land oder bei ihrer Regierung in verantwortlicher Position für Abrüstungsfragen zuständig sind,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/100 G vom 13. Dezember 1982, 38/73 C vom 15. Dezember 1983, 39/63 B vom 12. Dezember 1984, 40/151 H vom 16. Dezember 1985, 41/60 H vom 3. Dezember 1986 und 42/39 I vom 30. November 1987,

mit Genugtuung feststellend, daß sich dank des Programms in seiner derzeitigen Form eine größere Zahl von Staatsbeamten, insbesondere aus den Entwicklungsländern, mehr Fachwissen auf dem Gebiet der Abrüstung aneignen kann,

der Auffassung, daß die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen wie auch multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *bekräftigt* ihre Beschlüsse, die in Anlage IV zum Abschließenden Dokument der zwölften Sondertagung der Generalversammlung und in dem mit Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs⁹⁸ enthalten sind;

2. *dankt* den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, Japans, Schwedens, Ungarns, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika *dafür*, daß sie im Jahr 1988 Stipendiaten zum Studium ausgewählter Abrüstungsaktivitäten eingeladen und so zur Verwirklichung der Gesamtziele des Programms beigetragen haben;

3. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Sorgfalt *aus*, mit der das Programm weiter durchgeführt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen weiter durchzuführen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung des Programms Bericht zu erstatten.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

G

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN ASIEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/39 D vom 30. November 1987, mit der sie beschloß, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu einzurichten,

unter Berücksichtigung ihres Beschlusses, daß das Zentrum Mitgliedstaaten der asiatischen Region auf Ersuchen bei Initiativen und anderen einvernehmlich vereinbarten Aktivitäten, bei denen es um Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung geht, durch entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung gewähren und die Durchführung regionaler Aktivitäten in Asien im Rahmen der Weltabrüstungskampagne koordinieren wird,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs vom 19. Oktober 1988⁹⁹;

2. *begrüßt* die Unterzeichnung eines Abkommens und einer Vereinbarung zwischen der Regierung Nepals und den Vereinten Nationen bezüglich der Errichtung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien;

3. *würdigt* die Verwaltungsmaßnahmen, die der Generalsekretär ergriffen hat, um die Errichtung des Zentrums und sein Funktionieren sicherzustellen, und *ersucht* ihn, das Zentrum auch weiterhin in jeder nur möglichen Weise zu unterstützen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten und interessierten Organisationen, durch freiwillige Beiträge dafür zu sorgen, daß das Zentrum wirksam funktionieren kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

H

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN, ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG IN LATEINAMERIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/60 J vom 3. Dezember 1986 und 42/39 K vom 30. November 1987,

erfreut über die am 9. Oktober 1987 erfolgte Eröffnung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika,

sowie unter Hinweis auf die von den Staatschefs der Mitgliedstaaten des Ständigen Mechanismus für Konsultation und politische Abstimmung am 29. November 1987 unterzeichnete Verpflichtung von Acapulco zu Frieden, Entwicklung und Demokratie¹⁰⁰ sowie auf das im Februar 1988 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltene Treffen der Außenminister des Ständigen Mechanismus,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Wirkungsbereich des Zentrums Lateinamerika und die Karibik umfaßt,

sowie erfreut darüber, daß das Zentrum vom 4. bis 6. Mai 1988 ein Workshop-Seminar von Abrüstungssachverständigen veranstaltet hat,

Kenntnis nehmend von den Schlußdokumenten der vom 7. bis 10. September 1988 in Nikosia abgehaltenen Konferenz der Außenminister der Bewegung der nicht-gebundenen Länder⁵⁵,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Mitgliedstaaten, die wertvolle Beiträge zum Betrieb des Zentrums geleistet haben,

in der Überzeugung, daß das Regionalzentrum bei seiner Tätigkeit bemüht sein wird, Beziehungen auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit zwischen den Ländern der Region zu fördern, die von einem Geist der Eintracht, Solidarität und Zusammenarbeit getragen sind und auf die Durchführung von Friedens- und Abrüstungsmaßnahmen sowie die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik gerichtet sind,

1. *erklärt erneut*, daß das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika gemäß seinem in Resolution 41/60 J enthaltenen Mandat beauftragt ist, neue Möglichkeiten für die politische Abstimmung zwischen den Ländern der Region zu erkunden und die Verbundenheit zwischen den Ländern Lateinamerikas und der Karibik in einem Rahmen der Eintracht, Solidarität und Zusammenarbeit zu verstärken, damit die Region wirklich zu einem Friedensgebiet werden kann;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Sachverständigenkonferenz über die Festigung der politischen Zusammenarbeit in Lateinamerika und in der

⁹⁸ A/33/305.

⁹⁹ A/43/568.

¹⁰⁰ A/42/844-S/19314, Anhang. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for October, November and December 1987*, Dokument S/19314, Anhang.

Karibik auf den Gebieten des Friedens, der Abrüstung, der Entwicklung und der Sicherheit, die im Rahmen der Weltabrüstungskampagne vom 6. bis 9. Dezember 1988 in Lima stattfindet und die sich auch mit verschiedenen konzeptionellen und organisatorischen Aspekten des Zentrums befassen wird, damit dieses seine Ziele verwirklichen kann;

3. *empfiehlt* dem Zentrum, 1989 zwei Tagungen abzuhalten, um seine Rolle als Zentrum für die Sammlung, Weitergabe und Verbreitung von Dokumentation, als Forum für die Förderung von Friedens-, Abrüstungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der Weltabrüstungskampagne und als Koordinierungsorgan für Studien, Forschungsarbeiten und Programme innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs zu bekräftigen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten und die staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen *erneut*, freiwillige Beiträge zum Zentrum zu leisten;

5. *beschließt*, das Zentrum in "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik" umzubenennen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, diesen Appell an alle Mitgliedstaaten weiterzuleiten, um das wirksame Funktionieren des Zentrums sicherzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

43/77 – Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der fünfzehnten Sondertagung der Generalversammlung

A

DER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE FORTSCHRITT UND SEINE AUSWIRKUNGEN AUF DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, einmütig die Wichtigkeit sowohl qualitativer wie quantitativer Maßnahmen im Abrüstungsprozeß hervorgehoben hat,

im Hinblick darauf, daß sich die internationale Gemeinschaft seit der ersten Sondertagung über Abrüstung zu keiner Zeit ernsthaft mit dem qualitativen Aspekt des Wettrüstens auseinandergesetzt hat,

mit Besorgnis feststellend, daß neue technische Eigenschaften militärische Anwendungsmöglichkeiten in sich bergen, die zur Hebung des Standes und des Entwicklungsgrades der Rüstung beitragen können,

im Hinblick darauf, daß eine derartige Entwicklung das Sicherheitsklima beeinträchtigen und gleichzeitig einen erheblichen Rückschlag für die Abrüstungsbemühungen verursachen wird,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig es ist, sich effektiv mit diesem Problem auseinanderzusetzen und dafür Sorge zu tragen, daß wissenschaftlich-technische Fortschritte nicht für militärische Zwecke

ausgebeutet werden, sondern dem gemeinsamen Vorteil der Menschheit dienen,

betonend, daß der in dieser Resolution enthaltene Vorschlag die für friedliche Zwecke unternommenen Forschungs- und Entwicklungsbemühungen unberührt läßt,

im Hinblick auf die Interessen der internationalen Gemeinschaft in bezug auf dieses Thema sowie die Notwendigkeit, diese Entwicklung genau zu verfolgen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, künftige wissenschaftlich-technische Fortschritte, insbesondere soweit sie militärische Anwendungsmöglichkeiten haben, zu verfolgen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit gegebenenfalls mit Hilfe qualifizierter sachverständiger Berater zu evaluieren und der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, auf nationaler Ebene Gremien mit dem Auftrag einzurichten, derartige Fortschritte zu überwachen und zu evaluieren und die vom Generalsekretär zur Verfügung gestellten Bewertungen zu verbreiten;

3. *bittet außerdem* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Vorschläge sowie die von den nationalen Gremien vorgenommenen Evaluierungen zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Der wissenschaftlich-technische Fortschritt und seine Auswirkungen auf die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

B

DRITTE SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß im Rahmen des fortgesetzten Strebens der internationalen Gemeinschaft nach dauerhafter Sicherheit das multilaterale Vorgehen eine immer größere Bedeutung erhält,

erfreut darüber, daß in den letzten Jahren in der internationalen Gemeinschaft ein günstiges Klima entstanden ist und daß auf einigen wichtigen Gebieten der Abrüstung Fortschritte zu verzeichnen sind,

ermutigt durch den Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite¹, der einen wertvollen ersten Schritt zur Reduzierung der Kernwaffen darstellt,

unter Berücksichtigung dessen, daß die allgemeine Rüstungssituation trotz der positiven Prozesse und Entwicklungen bei weitem nicht zufriedenstellend ist,

hervorhebend, wie notwendig einander gegenseitig ergänzende bilaterale, regionale und globale Konzeptionen für den Erfolg von Abrüstungsverhandlungen und die Herbeiführung von Frieden und Sicherheit sind,

mit Bedauern darüber, daß die fünfzehnte Sondertagung der Generalversammlung, die dritte Sondertagung über Abrüstung, ohne Einigung über ein abschließendes Dokument zu Ende gegangen ist,

in Bekräftigung der Gültigkeit des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in dem ein historischer Konsens der internationalen Gemeinschaft dahin gehend zum Ausdruck gekommen ist, daß die Beendigung und Umkehrung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und die Herbeiführung einer echten Abrüstung Aufgaben von höchster Bedeutung und Dringlichkeit sind,

1. *ist der Auffassung*, daß die fünfzehnte Sondertagung der Generalversammlung dazu gedient hat, das Bewußtsein hinsichtlich der Bereiche zu schärfen, auf die sich künftige Anstrengungen konzentrieren sollten, und daß sie die dringende Notwendigkeit deutlich gemacht hat, daß sich die Staaten entschlossen für die gemeinsame Sache der Eindämmung des Wettrüstens, insbesondere auf nuklearem Gebiet, und der Realisierung der Abrüstung einsetzen;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den zahlreichen konstruktiven Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung von den Mitgliedstaaten vorgelegt wurden und die darauf abzielen, die Abrüstung voranzubringen und die Sicherheit zu festigen¹⁰¹;

3. *fordert alle Mitgliedstaaten auf*, zur Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung beizutragen, da sie das am besten geeignete Forum darstellen, in dem alle Mitgliedstaaten aktiv und kollektiv zur Behandlung und Lösung von Abrüstungsfragen, die ihre Sicherheit berühren, beitragen können;

4. *ist der Auffassung*, daß die Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung einen nützlichen Beitrag zur Prüfung und Bewertung der Ergebnisse der Anstrengungen geleistet haben, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um die Beratungen und Verhandlungen über alle Abrüstungsfragen und verwandten Fragen weiter voranzubringen, und daß sie diesen Anstrengungen eine neue Richtung und neue Impulse geben können;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Sondertagungen über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

43/78 – Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

A

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Sonderberichts und des Jahresberichts der Abrüstungskommission¹⁰²,

¹⁰¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifteenth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 10 bis 15, Dokument A/S-15/50, Anhang 1.

¹⁰² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 3 (A/S-15/3)* und ebd., *Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/43/42)*.

erneut nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig wirksame Anschlußmaßnahmen an die im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, enthaltenen einschlägigen Empfehlungen und Beschlüsse sind,

unter Berücksichtigung der einschlägigen Abschnitte des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung⁸⁷, der zweiten Sondertagung über Abrüstung,

sowie unter Berücksichtigung der auf der fünfzehnten Sondertagung der Generalversammlung, der dritten Sondertagung über Abrüstung, zum Ausdruck gebrachten weit verbreiteten Auffassungen,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugeachteten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen im Abrüstungsbereich und durch die Förderung der Durchführung der einschlägigen Beschlüsse der zehnten Sondertagung leisten soll,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/71 H vom 14. Dezember 1978, 34/83 H vom 11. Dezember 1979, 35/152 F vom 12. Dezember 1980, 36/92 B vom 9. Dezember 1981, 37/78 H vom 9. Dezember 1982, 38/183 E vom 20. Dezember 1983, 39/148 R vom 17. Dezember 1984, 40/152 F vom 16. Dezember 1985, 41/86 E vom 4. Dezember 1986 und 42/42 G vom 30. November 1987,

1. *nimmt Kenntnis* vom Sonderbericht und vom Jahresbericht der Abrüstungskommission;

2. *beglückwünscht* die Abrüstungskommission dazu, daß sie im Konsens einen Prinzipienkatalog für die Verifikation im Abrüstungsbereich¹⁰³ und einen Richtlinienkatalog für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen und für die Anwendung solcher Maßnahmen auf globaler oder regionaler Ebene¹⁰⁴ verabschiedet hat, die der Generalversammlung zur Behandlung empfohlen wurden;

3. *stellt fest*, daß die Abrüstungskommission die Behandlung einiger Punkte ihrer Tagesordnung noch nicht abgeschlossen hat, stellt jedoch gleichzeitig mit Genugtuung fest, daß in einigen dieser Punkte Fortschritte erzielt wurden;

4. *erinnert daran*, daß die Abrüstungskommission in ihrer Rolle als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen die Möglichkeit eingehender Beratungen über spezifische Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

5. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Abrüstungskommission auf der Grundlage einer relevanten Tagesordnung von Abrüstungsthemen arbeitet, die es ihr ermöglicht, konzentriert vorzugehen und so in Übereinstimmung mit der Resolution 37/78 H maximale Fortschritte in konkreten Themenbereichen zu erzielen;

6. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit gemäß dem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung niedergelegten Mandat sowie gemäß Ziffer 3 der Resolution 37/78 H fortzusetzen und sich zu diesem Zweck unter

¹⁰³ Ebd., *Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 3 (A/S-15/3)*, Ziffer 60 (Ziffer 6, Abschnitt I des zitierten Textes).

¹⁰⁴ Ebd., Ziffer 41 (Ziffer 6 des zitierten Textes).

Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung sowie der Ergebnisse ihrer Arbeitstagung 1988 nach Kräften darum zu bemühen, auf ihrer Arbeitstagung 1989 konkrete Empfehlungen zu den noch offenen Punkten ihrer Tagesordnung zu erarbeiten;

7. *ersucht* die Abrüstungskommission *außerdem*, 1989 für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit mit konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Sonderbericht und den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz¹⁰⁵ zusammen mit allen auf Abrüstungsfragen bezüglichen Teilen des offiziellen Protokolls der fünfzehnten Sondertagung und der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür Sorge zu tragen, daß die Kommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und ihr zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste zuzuweisen;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

B

NICHTEINSATZ VON KERNWAFFEN UND VERHÜTUNG EINES ATOMKRIEGES

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß gemäß Ziffer 20 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, wirksamen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung wie auch der Verhütung eines Atomkrieges höchste Priorität zukommt und daß sich die Versammlung auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, erneut hierzu bekannt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 58 des Schlußdokuments heißt, daß alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, so bald wie möglich verschiedene Vorschläge prüfen sollten, bei denen es darum geht, möglichst durch internationale Übereinkunft den Nichteinsatz von Kernwaffen und die Verhütung eines Atomkrieges sowie andere damit zusammenhängende Ziele zu gewährleisten und so dafür Sorge zu tragen, daß das Überleben der Menschheit nicht gefährdet wird,

ferner unter Hinweis darauf, daß auf ihrer fünfzehnten Sondertagung, der dritten Sondertagung über Abrüstung, allgemein anerkannt wurde, daß die Verhütung eines Atomkrieges von größter Bedeutung ist und daß die auf bilateraler, regionaler oder multilateraler Ebene unternommenen Anstrengungen energisch fortgesetzt

¹⁰⁵ Ebd., Beilage 2 (A/S-15/2), und ebd., Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/43/27).

und die Maßnahmen zur Verminderung und schließlich vollständigen Beseitigung des Risikos eines Atomkrieges verstärkt werden müßten,

erneut erklärend, daß die Kernwaffenstaaten die Hauptverantwortung für die nukleare Abrüstung sowie für die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung des Ausbruchs eines Atomkrieges tragen,

die Maßnahmen *begrüßend*, die die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika ergriffen haben, um das Risiko eines Atomkrieges zu mindern,

betonend, daß ein Atomkrieg nicht gewonnen werden kann und niemals geführt werden darf,

unter Hinweis darauf, daß in der Politischen Erklärung der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder alle Kernwaffenstaaten aufgefordert wurden, möglichst bald eine völkerrechtlich bindende Verpflichtung einzugehen, nicht als erste Kernwaffen einzusetzen oder mit ihrem Einsatz zu drohen¹⁰⁶,

hervorhebend, daß Militärkonzepte und -doktrinen im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit strikt defensiv geartet sein müssen,

1. *ist der Auffassung*, daß die feierlichen Erklärungen zweier Kernwaffenstaaten, die auf der zwölften Sondertagung der Generalversammlung abgegeben bzw. erneuert wurden und in denen diese sich verpflichteten, nicht als erste Kernwaffen einzusetzen, einen wichtigen Schritt zur Verringerung der Gefahr eines Atomkrieges darstellen;

2. *äußert die Hoffnung*, daß diejenigen Kernwaffenstaaten, die noch keine derartigen Erklärungen hinsichtlich des Verzichts auf den Ersteinsatz von Kernwaffen abgegeben haben, dies in Erwägung ziehen werden;

3. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, Verhandlungen zu ihrem Tagesordnungspunkt betreffend die Verhütung eines Atomkrieges aufzunehmen und u.a. die Ausarbeitung eines völkerrechtlich verbindlichen Dokuments zu erwägen, in dem die Verpflichtung verankert ist, nicht als erster Kernwaffen einzusetzen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkrieges" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

C

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT MIT DEM ZIEL DER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß es auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung zu einer internationalen Zusammenarbeit kommt,

unter Berücksichtigung dessen, daß es seit ihrer zweiundvierzigsten Tagung auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung wichtige und ermutigende Entwicklungen gegeben hat,

¹⁰⁶ Siehe A/41/697-S/18392, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 47.

betonend, daß die Abrüstung nur durch aktive und nachhaltige gemeinsame Anstrengungen aller Staaten verwirklicht werden kann,

außerdem betonend, wie entscheidend wichtig die Inangriffnahme ausgewogener, gegenseitig annehmbarer, vollständig verifizierbarer und wirksamer Maßnahmen der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung gemäß festgelegten Prioritäten für die Wahrung des Friedens und die Festigung der internationalen Sicherheit ist,

ferner betonend, daß die erforderliche Ausgewogenheit zwischen bilateralen und multilateralen Ansätzen zur Rüstungsbegrenzung und Abrüstung dadurch erreicht werden sollte, daß den Vereinten Nationen und ihren in diesem Bereich tätigen Gremien eine erheblich wichtigere Rolle zugewiesen wird,

1. *bittet* alle Staaten, ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, um wirksame Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte zu erzielen, die auf Gegenseitigkeit, Gleichheit, unverminderter Sicherheit, der Nichtanwendung von Gewalt und der Herrschaft des Rechts in den internationalen Beziehungen beruhen;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, sich dafür einzusetzen, daß die Vereinten Nationen ihre zentrale Rolle und Hauptverantwortung im Abrüstungsbereich wirksamer wahrnehmen, wie auch aktiv zur Behandlung und Lösung aller Abrüstungsprobleme beizutragen, die ihre Sicherheit und andere fundamentale Interessen berühren;

3. *bittet* alle Staaten *außerdem*, im Geiste der Zusammenarbeit Mittel und Wege zu prüfen, um sowohl bilaterale als auch multilaterale Lösungen im Abrüstungsbereich zu erleichtern.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

D

KLIMATISCHE AUSWIRKUNGEN EINES ATOMKRIEGES, INSBESONDERE AUCH DER NUKLEARE WINTER: BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS

Die Generalversammlung,

darin erinnernd, daß sie im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, nach ausdrücklichem Hinweis darauf, daß die Existenz von Kernwaffen eine Gefahr für das Überleben der Menschheit selbst darstellt, in Ziffer 18 erklärt hat, daß die Beseitigung der Gefahr eines Weltkrieges — eines Atomkrieges — die brennendste und dringendste Aufgabe unserer Zeit ist,

außerdem im Hinblick auf ihre Resolutionen 40/152 G vom 16. Dezember 1985 und 41/86 H vom 4. Dezember 1986, mit denen sie den Generalsekretär ersucht hat, mit Hilfe einer Gruppe beratender Sachverständiger, die von ihm unter Berücksichtigung der Ratsamkeit einer geographisch breitgestreuten Vertretung und eines breiten Spektrums an wissenschaftlichen Qualifikationen ausgewählt worden sind, eine Untersuchung über die klimatischen und möglichen physischen Auswirkungen eines Atomkrieges, insbesondere auch über den nuklearen Winter, durchzuführen, in der u.a. auch seine sozio-ökonomischen Folgen untersucht werden,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel *Study on the Climatic and Other Global Effects of Nuclear War* (Untersuchung über die klimati-

schen und anderen weltweiten Auswirkungen eines Atomkrieges)⁸¹,

zutiefst besorgt über die Schlußfolgerungen dieser Untersuchung,

1. *nimmt Kenntnis* von der *Study on the Climatic and Other Global Effects of Nuclear War* (Untersuchung über die klimatischen und anderen weltweiten Auswirkungen eines Atomkrieges);

2. *dankt* dem Generalsekretär und der Gruppe beratender Sachverständiger, die ihn bei der Ausarbeitung der Untersuchung unterstützt haben;

3. *empfiehlt* die Untersuchung und ihre Schlußfolgerungen der Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 1. September 1989 ihre Auffassungen zu der Untersuchung mitzuteilen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Untersuchung als Veröffentlichung der Vereinten Nationen vielfältig und einem möglichst breiten Kreis zugänglich gemacht wird.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

E

EINSTELLUNG DES NUKLEAREN WETTRÜSTENS UND NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

in der Auffassung, daß alle Nationen ein vitales Interesse an Verhandlungen über nukleare Abrüstung haben, da das Vorhandensein von Kernwaffen die vitalen Sicherheitsinteressen der Kernwaffenstaaten wie auch der Nichtkernwaffenstaaten gleichermaßen bedroht,

unter Hinweis darauf, daß die Versammlung in Ziffer 11 und 47 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, festgestellt hat, daß das nukleare Wettrüsten nicht nur keineswegs zur Festigung der Sicherheit aller Staaten beiträgt, sondern diese vielmehr sogar noch verringert und die Gefahr des Ausbruchs eines Atomkrieges erhöht,

feststellend, daß bei der vom 7. bis 10. September 1988 in Nikosia abgehaltenen Konferenz der Außenminister der nichtgebundenen Länder die Minister die jüngsten Entwicklungen im Abrüstungsbereich, die in ihren Augen eine historische Leistung darstellen, begrüßt haben, daß sie die Hoffnung geäußert haben, daß sie zu weiteren maßgeblichen Fortschritten in den laufenden und künftigen bilateralen und multilateralen Abrüstungsverhandlungen führen werden, und daß sie außerdem die Notwendigkeit hervorgehoben haben, diese positive Tendenz durch sofortige Maßnahmen zur Umkehrung des nuklearen Wettrüstens zu fördern, um einen drohenden nuklearen Holocaust, der das Überleben der Menschheit selbst gefährdet, zu beseitigen¹⁰⁷,

erfreut über die Vorschläge zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen in der ganzen Welt und besonders über die Unterzeichnung des Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite¹,

¹⁰⁷ Siehe A/43/667-S/20212, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 17.

in der Auffassung, daß als erster Schritt im Rahmen des Prozesses, der schließlich zu wesentlichen Reduzierungen bei den nuklearen Streitkräften führen sollte, die Einstellung der Erprobung, Herstellung und Dislozierung von Kernwaffen jeder Art und Ausführung und deren Einsatzmittel erforderlich ist, und in diesem Zusammenhang die diesbezüglichen Vorschläge begrüßend, die die führenden Staatsmänner Argentiniens, Griechenlands, Indiens, Mexikos, Schwedens und der Vereinigten Republik Tansania in ihren verschiedenen Erklärungen abgegeben haben,

feststellend, daß auf der fünfzehnten Sondertagung der Generalversammlung, der dritten Sondertagung über Abrüstung, und auf der Tagung der Abrüstungskonferenz im Jahr 1988 von den Mitgliedstaaten mehrere Vorschläge für die nukleare Abrüstung vorgelegt wurden und daß allgemeine Übereinstimmung dahin gehend bestand, daß die nukleare Abrüstung ein vorrangiges Ziel bleibt und eine zentrale Aufgabe der Menschheit darstellt,

unter Berücksichtigung dessen, daß alle Kernwaffenstaaten, insbesondere die Staaten mit den größten nuklearen Arsenalen, für die Erreichung der Ziele der nuklearen Abrüstung eine besondere Verantwortung tragen,

in der Überzeugung, daß unbedingt konstruktive multilaterale Maßnahmen zur Anhaltung und Umkehrung des nuklearen Wettrüstens ergriffen werden müssen,

1. *erklärt erneut*, daß bilaterale und multilaterale Verhandlungen über das nukleare Wettrüsten und das Wettrüsten im Weltraum von ihrem Wesen her komplementär zueinander sind;

2. *vertritt die Auffassung*, daß verstärkte Anstrengungen dahin gehend unternommen werden sollten, als Angelegenheit von höchstem Vorrang multilaterale Verhandlungen gemäß Ziffer 50 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung einzuleiten;

3. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *erneut*, zu Beginn ihrer Tagung im Jahre 1989 einen Ad-hoc-Ausschuß mit dem Auftrag einzusetzen, Ziffer 50 des Schlußdokuments weiterzuentwickeln und der Konferenz Empfehlungen darüber vorzulegen, wie sie am besten multilaterale Verhandlungen in die Wege leiten kann, die in zweckmäßigen Phasen zu Übereinkünften führen, in denen geeignete Verifikationsmaßnahmen vorgesehen sind und die folgendes erreichen sollen:

a) die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen;

b) die Einstellung der Produktion aller Arten von Kernwaffen und deren Einsatzmittel sowie der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke;

c) eine beträchtliche Reduzierung der vorhandenen Kernwaffen mit dem Ziel ihrer letztlichen vollständigen Beseitigung;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Behandlung dieser Frage Bericht zu erstatten;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

F

VERHÜTUNG EINES ATOMKRIEGES

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß die Verhütung eines Atomkrieges und die Verringerung der Gefahr eines Atomkrieges Fragen von höchstem Vorrang und von vitalem Interesse für alle Völker der Welt sind,

unter Hinweis auf Ziffer 47 bis 50 sowie 56 bis 58 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung über Abrüstung¹³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, betreffend Verfahren zur Vermeidung eines Atomkrieges,

von neuem feststellend, daß alle Mitgliedstaaten gemeinsam die Verantwortung dafür tragen, die kommenden Generationen vor der Geißel eines neuen Weltkrieges, der unweigerlich ein Atomkrieg wäre, zu bewahren,

feststellend, daß bei der vom 7. bis 10. September 1988 in Nikosia abgehaltenen Konferenz der Außenminister der nichtgebundenen Länder die Minister erklärt haben, daß sie angesichts der Erkenntnis, daß die nukleare Bedrohung in der heutigen Zeit die größte Gefahr für die Menschheit ist, die jüngsten Entwicklungen im Abrüstungsbereich, die in ihren Augen eine historische Leistung darstellen, begrüßt haben und daß sie die Notwendigkeit hervorgehoben haben, diese positive Tendenz durch sofortige Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkrieges zu fördern¹⁰⁷,

in Anerkennung dessen, daß die Verhütung eines Atomkrieges Abrüstungsmaßnahmen erfordert, und erfreut über das erste bilaterale Abkommen über nukleare Abrüstung zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung sämtlicher landgestützter nuklearer Mittelstreckenstreitkräfte,

in dem Bewußtsein, daß bilaterale und multilaterale Abrüstungsverhandlungen im wesentlichen komplementär zueinander sind,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz über ihre Tagung 1988¹¹,

unter Berücksichtigung der Erörterungen, die zu dieser Frage auf der fünfzehnten Sondertagung der Generalversammlung, der dritten Sondertagung über Abrüstung, sowie auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung geführt wurden,

1. *stellt mit Bedauern fest*, daß die Abrüstungskonferenz nicht einmal in der Lage gewesen ist, ein Nebenorgan zur Behandlung geeigneter praktischer Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkrieges einzusetzen, obwohl sie diese Frage seit mehreren Jahren diskutiert;

2. *bringt erneut ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß angesichts der Dringlichkeit dieser Frage und der Untauglichkeit bzw. Unzulänglichkeit der bisherigen Maßnahmen geeignete Wege gefunden werden müssen, damit schneller wirksame Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkrieges getroffen werden können;

3. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *erneut*, mit höchstem Vorrang Verhandlungen mit dem Ziel einer Einigung über geeignete praktische Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkrieges zu führen, die einzeln ausgehandelt und angenommen werden könnten, und hierfür zu Beginn ihrer Tagung 1989 einen Ad-hoc-Ausschuß zu dieser Frage einzusetzen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verhütung eines Atomkrieges" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

G

ABRÜSTUNGSWOCHE

Die Generalversammlung,

feststellend, daß in den Bemühungen um Rüstungsbegrenzung und Abrüstung in letzter Zeit wichtige Entwicklungen stattgefunden haben, die sehr ermutigend sind und zu großen Hoffnungen auf eine sicherere Welt Anlaß geben,

gleichzeitig *feststellend*, daß das Wettrüsten trotz dieser positiven Entwicklungen nach wie vor eine schwere Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt,

betonend, welche vitale Bedeutung der Beseitigung der Gefahr eines Atomkrieges und eines konventionellen Krieges, der Beendigung des nuklearen und konventionellen Wettrüstens und der Verwirklichung der Abrüstung zukommt,

erneut hervorhebend, wie notwendig und wichtig die Mobilisierung der Weltmeinung zugunsten der Anhaltung und Umkehrung des globalen Wettrüstens unter allen seinen Aspekten ist,

unter Berücksichtigung des Bestrebens der Weltöffentlichkeit, ein Wettrüsten im Weltraum zu verhindern und es auf der Erde zu beendigen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der breiten aktiven Unterstützung der Regierungen sowie der internationalen und nationalen Organisationen für den Beschluß der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, die am 24. Oktober, dem Gründungstag der Vereinten Nationen, beginnende Woche zur Woche für die Förderung der Ziele der Abrüstung zu erklären¹⁰⁸,

unter Hinweis auf die in Anlage V des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, enthaltenen Empfehlungen zur Weltabrüstungskampagne, insbesondere die Empfehlung, daß die Abrüstungswoche auch in Zukunft allgemein begangen werden soll¹⁰⁹,

in Anbetracht dessen, daß die Mitgliedstaaten auf der fünfzehnten Sondertagung der Generalversammlung, der dritten Sondertagung über Abrüstung, ihre Unterstützung für die weitere Begehung der Abrüstungswoche zum Ausdruck gebracht haben,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs¹¹⁰ über die Folgemaßnahmen der Staaten sowie staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen aus Anlaß der Abrüstungswoche;

2. *dankt* allen Staaten sowie internationalen und nationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für ihre tatkräftige Unterstützung der Abrüstungs-

woche und ihre aktive Mitwirkung daran, seit sie zum ersten Mal vor zehn Jahren begangen wurde;

3. *bittet* alle Staaten, sofern sie dies wünschen, die Elemente des vom Generalsekretär ausgearbeiteten Musterprogramms für die Abrüstungswoche¹¹¹ zu berücksichtigen, wenn sie auf lokaler Ebene entsprechende Maßnahmen anläßlich der Abrüstungswoche durchführen;

4. *bittet* die Regierungen, gemäß Generalversammlungsresolution 33/71 D vom 14. Dezember 1978 den Generalsekretär auch künftig von den zur Förderung der Ziele der Abrüstungswoche unternommenen Aktivitäten zu unterrichten;

5. *bittet* die internationalen und nationalen nicht-staatlichen Organisationen, sich aktiv an der Abrüstungswoche zu beteiligen und den Generalsekretär über ihre Aktivitäten zu unterrichten;

6. *bittet* den Generalsekretär, möglichst umfassenden Gebrauch von den Informationsorganen der Vereinten Nationen zu machen, um in der Weltöffentlichkeit ein besseres Verständnis der Abrüstungsprobleme und der Ziele der Abrüstungswoche zu fördern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung gemäß Ziffer 4 der Resolution 33/71 D einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

H

RICHTLINIEN FÜR VERTRAUENSBLDENE MASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/39 F, die am 30. November 1987 ohne Abstimmung verabschiedet wurde,

Kenntnis nehmend vom Bericht der Abrüstungskommission mit dem vereinbarten Wortlaut der Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen und für die Anwendung solcher Maßnahmen auf globaler und regionaler Ebene¹⁰⁴,

in Anerkennung der Arbeit, die die Abrüstungskommission mit der Fertigstellung dieser Richtlinien geleistet hat,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß vertrauensbildende Maßnahmen, insbesondere wenn sie umfassend angewandt werden, einen erheblichen Beitrag zur Festigung des Friedens und der Sicherheit und zur Förderung und Erleichterung von Abrüstungsmaßnahmen leisten können,

eingedenk dessen, daß vertrauensbildende Maßnahmen zwar weder ein Ersatz noch eine Vorbedingung für Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsmaßnahmen sind, daß sie jedoch Fortschritte auf dem Weg zur Abrüstung begünstigen können,

in der Erkenntnis, daß wirksame Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen, die das militärische Potential unmittelbar begrenzen bzw. vermindern, für die Vertrauensbildung besonders wertvoll sind,

¹⁰⁸ Resolution S-10/2, Ziffer 102.

¹⁰⁹ Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 9 bis 13, Dokument A/S-12/32, Anhang V, Ziffer 12.

¹¹⁰ A/43/508 mit Add.1.

¹¹¹ A/34/436.

mit dem Aufruf an alle Staaten zu erwägen, in ihren internationalen Beziehungen soweit wie möglich auf vertrauensbildende Maßnahmen zurückzugreifen,

sich dessen bewußt, daß es für bestimmte Regionen charakteristische Situationen gibt, die die Art der in diesen Regionen praktikablen vertrauensbildenden Maßnahmen beeinflussen,

erfreut über die ermutigenden Ergebnisse bestimmter vertrauensbildender Maßnahmen, die in einigen Regionen vereinbart und angewandt wurden,

hinweisend auf die beispielhaften Fortschritte bei der Anwendung der 1986 in Stockholm verabschiedeten vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen, die zu stabileren Beziehungen und größerer Sicherheit beigetragen und dadurch das Risiko einer militärischen Konfrontation in Europa vermindert haben,

1. billigt die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1988 im Konsens verabschiedeten Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen und für die Anwendung solcher Maßnahmen auf globaler und regionaler Ebene;

2. empfiehlt diese Richtlinien allen Staaten zur Anwendung, unter voller Berücksichtigung der in einer bestimmten Region herrschenden jeweiligen politischen, militärischen und sonstigen Bedingungen sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;

3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung auf der Grundlage von einzelstaatlichen Berichten über die in dieser Hinsicht gesammelten Erfahrungen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinien vorzulegen;

4. beschließt die Aufnahme des Punktes "Anwendung der Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

I

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³, insbesondere dessen Ziffer 120,

ingedenk dessen, daß auf dem Gebiet der Abrüstung noch beträchtliche und dringliche Arbeit zu leisten bleibt,

in der Überzeugung, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige multilaterale Verhandlungsforum für globale Abrüstungsfragen das in Abschnitt III des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung enthaltene Aktionsprogramm vollauf berücksichtigen sollte,

nach Behandlung des von der Konferenz im Konsens verabschiedeten Berichts der Abrüstungskonferenz¹⁴,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht der Abrüstungskonferenz über ihre Tagung 1988;

2. bekräftigt, daß die Abrüstungskonferenz im Abrüstungsbereich für die internationale Gemeinschaft eine vitale Rolle spielt;

3. bekräftigt außerdem, daß sie die Bemühungen der Abrüstungskonferenz um die Erfüllung ihrer Aufga-

ben unterstützt, und fordert alle Konferenzmitglieder und Beobachterstaaten auf, so wirksam wie möglich dazu beizutragen;

4. ersucht die Abrüstungskonferenz, ihre Arbeit zu den verschiedenen Sachfragen auf ihrer Tagesordnung fortzusetzen und zu intensivieren;

5. ersucht die Abrüstungskonferenz außerdem, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

6. beschließt die Aufnahme des Punktes "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

J

WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE FOLGEN DES WETTRÜSTENS UND DESSEN ÄUSSERST NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens und dessen äußerst nachteilige Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit",

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2667 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2831 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 3075 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 32/75 vom 12. Dezember 1977, 35/141 vom 12. Dezember 1980, 40/150 vom 16. Dezember 1985 und 41/86 I vom 4. Dezember 1986,

in tiefer Sorge darüber, daß das Wettrüsten, insbesondere bei den Kernwaffen und den Militärausgaben, weiterhin mit alarmierender Geschwindigkeit zunimmt und eine schwere Belastung für die Wirtschaften aller Staaten sowie eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

außerdem unter Hinweis auf die zahlreichen Erklärungen, die die Regierungsvertreter während der Abrüstungsverhandlungen und insbesondere auf der fünfzehnten Sondertagung der Generalversammlung, der dritten Sondertagung über Abrüstung, abgegeben haben, wonach die erheblich ausgeweiteten Militäraushalte auch zu den derzeitigen Wirtschaftsproblemen in bestimmten Staaten beigetragen haben und bestehende und geplante militärische Programme eine ungeheure Verschwendung kostbarer Ressourcen darstellen, die sonst zur Anhebung des Lebensstandards aller Völker und zur Lösung der Probleme der Entwicklungsländer in ihrem Streben nach wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung genutzt werden könnten,

erneut erklärend, daß es notwendig ist, daß alle Regierungen und Völker über die Situation auf dem Gebiet des Wettrüstens und der Abrüstung unterrichtet sind und diese verstehen,

ingedenk der Ziele der auf der zwölften Sondertagung feierlich eingeleiteten Weltabrüstungskampagne¹², durch die das Interesse und die Unterstützung der Öffentlichkeit für den Abschluß von Übereinkünften

¹² Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 9 bis 13, Dokument A/S-12/32, Anhang V.

über Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsmaßnahmen gefördert werden soll,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 93 c) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, der zufolge der Generalsekretär der Versammlung in regelmäßigen Abständen Berichte über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Wettrüstens und dessen äußerst nachteilige Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit vorlegen soll,

in der Auffassung, daß die Ausarbeitung solcher Berichte als Maßnahme zur Vertrauensbildung zwischen den Staaten betrachtet werden sollte,

1. begrüßt mit Genugtuung den aktualisierten Bericht des Generalsekretärs über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Wettrüstens und der Militärausgaben⁶⁶;

2. dankt dem Generalsekretär und den beratenden Sachverständigen sowie den Regierungen und internationalen Organisationen, die bei der Aktualisierung des Berichts Hilfe geleistet haben;

3. empfiehlt, den Bericht in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und ihn bei künftigen Maßnahmen der Vereinten Nationen im Abrüstungsbereich zu berücksichtigen;

4. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen für die Vervielfältigung des Berichts als Veröffentlichung der Vereinten Nationen zu treffen und ihm im Rahmen der Weltabrüstungskampagne breite Publizität zu verschaffen;

5. empfiehlt allen Regierungen, für eine möglichst weite Verbreitung des Berichts Sorge zu tragen, einschließlich seiner Übersetzung in die jeweiligen Landessprachen;

6. bittet die Sonderorganisationen sowie die zwischenstaatlichen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen, um den Bericht möglichst weiten Kreisen bekannt zu machen;

7. bekräftigt ihren Beschluß, den Punkt "Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens und dessen äußerst nachteilige Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" laufend zu überprüfen, und beschließt, ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

K

UMFASSENDES ABRÜSTUNGSPROGRAMM

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/42 I vom 30. November 1987, in der sie die Abrüstungskonferenz nachdrücklich bat, die Arbeit an der Formulierung des umfassenden Abrüstungsprogramms zu Beginn ihrer Tagung 1988 wiederaufzunehmen, mit dem Ziel, noch offenstehende Probleme zu lösen und die Verhandlungen über das Programm abzuschließen,

nach Prüfung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für das umfassende Abrüstungsprogramm über seine Tätigkeit während der Tagung der Abrüstungskonferenz im Jahr 1988, der Bestandteil des Konferenzbe-

richts ist¹¹³, sowie im Hinblick darauf, daß der Ad-hoc-Ausschuß übereingekommen ist, seine Tätigkeit zu Beginn der Konferenztagung 1989 mit der festen Absicht wiederaufzunehmen, die Ausarbeitung des Programms abzuschließen, damit dieses der Generalversammlung spätestens auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vorgelegt werden kann,

beschließt die Aufnahme des Punktes "Umfassendes Abrüstungsprogramm" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

L

BEHANDLUNG DER ERKLÄRUNG DER 90ER JAHRE ZUR DRITTEN ABRÜSTUNGSEKADE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980, in der sie die 80er Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 34/75 vom 11. Dezember 1979, in der sie die Abrüstungskommission beauftragte, Elemente eines Resolutionsentwurfs mit dem Titel "Erklärung der 80er Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade" auszuarbeiten und sie der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung zur Behandlung und Verabschiedung vorzulegen,

im Hinblick darauf, daß die mit ihrer Resolution 35/46 erklärte Zweite Abrüstungsdekade sich ihrem Ende nähert,

in Bekräftigung der Verantwortung der Vereinten Nationen für die Verwirklichung der Abrüstung,

in Anbetracht der Fortschritte in den Abrüstungsgesprächen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer positiven Auswirkungen auf die Verwirklichung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in dem Wunsch, die derzeitige Dynamik des Abrüstungsprozesses aufrechtzuerhalten,

in der Überzeugung, daß eine dritte Abrüstungsdekade den Abrüstungsprozeß beschleunigen wird,

1. beschließt, die 90er Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade zu erklären;

2. beauftragt die Abrüstungskommission, auf ihrer Arbeitstagung 1989 Elemente eines Resolutionsentwurfs mit dem Titel "Erklärung der 90er Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade" auszuarbeiten und diese der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung zur Behandlung und Verabschiedung vorzulegen;

3. ersucht den Generalsekretär, die Auffassungen und Vorschläge der Mitgliedstaaten und der zuständigen Sonderorganisationen sowie der Internationalen Atomenergie-Organisation zu der Frage einzuholen, welche Elemente möglicherweise in die Erklärung der 90er Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade aufgenommen werden sollten, und diese Auffassungen und Vorschläge der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1989 zur Verfügung zu stellen;

¹¹³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/43/27), Ziffer 90.

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Abrüstungskommission bei der Durchführung dieser Resolution jede erforderliche Unterstützung zu leisten;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Erklärung der 90er Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

M

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/83 B vom 11. Dezember 1979, 35/152 J vom 12. Dezember 1980, 36/92 F vom 9. Dezember 1981, 37/78 G vom 9. Dezember 1982, 38/183 I vom 20. Dezember 1983, 39/148 N vom 17. Dezember 1984, 40/152 M vom 16. Dezember 1985, 41/86 M vom 4. Dezember 1986 und 42/42 L vom 30. November 1987,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz¹¹,

in der Überzeugung, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige multilaterale Gremium für Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle spielen sollte,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, daß die Abrüstungskonferenz 1988 weder in der Lage war, Ad-hoc-Ausschüsse einzusetzen, noch Verhandlungen über nukleare Fragen auf ihrer Tagesordnung aufzunehmen,

mit dem Ausdruck ihrer Hoffnung, daß die Abrüstungskonferenz in Anbetracht der derzeitigen positiven Entwicklungen in einigen wichtigen Abrüstungsbereichen in der Lage sein wird, konkrete Übereinkünfte über Abrüstungsfragen zu erzielen, denen die Vereinten Nationen höchste Priorität und Dringlichkeit beimessen und die seit einer Reihe von Jahren behandelt werden,

in der Auffassung, daß es unter den gegebenen Umständen wichtiger denn je ist, den Abrüstungsverhandlungen auf allen Ebenen zusätzliche Dynamik zu verleihen und in unmittelbarer Zukunft echte Fortschritte zu erzielen,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß bei den Verhandlungen über die Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung weitere Fortschritte erzielt worden sind, und bittet die Abrüstungskonferenz nachdrücklich, ihre Arbeit weiter zu intensivieren, um die Verhandlungen über den Entwurf einer solchen Konvention so bald wie möglich zum Abschluß zu bringen;

3. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, ihre Arbeit zu intensivieren, ihren Auftrag durch sachbezogene Verhandlungen entschlossener voranzubringen, wozu der geeignetste Mechanismus Ad-hoc-Ausschüsse wären, und gemäß dem in Abschnitt III des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³ enthaltenen Aktionsprogramm konkrete Maßnahmen

zu den spezifischen vorrangigen Abrüstungsfragen auf ihrer Tagesordnung zu treffen;

4. *bittet* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich*, den Ad-hoc-Ausschüssen in Übereinstimmung mit der im Schlußdokument der zehnten Sondertagung bestimmten grundlegenden Rolle der Konferenz Verhandlungsmandate für alle Tagesordnungspunkte zu übertragen;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

43/79 – Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2992 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 3080 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3259 A (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3468 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/88 vom 14. Dezember 1976, 32/86 vom 12. Dezember 1977, S-10/2 vom 30. Juni 1978, 33/68 vom 14. Dezember 1978, 34/80 A und B vom 11. Dezember 1979, 35/150 vom 12. Dezember 1980, 36/90 vom 9. Dezember 1981, 37/96 vom 13. Dezember 1982, 38/185 vom 20. Dezember 1983, 39/149 vom 17. Dezember 1984, 40/153 vom 16. Dezember 1985, 41/87 vom 4. Dezember 1986, 42/43 vom 30. November 1987 und auf weitere einschlägige Resolutionen,

erneut erklärend, daß die Schaffung von Friedenszonen in verschiedenen Weltregionen unter geeigneten Bedingungen, die unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der betreffenden Zone und der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie im Einklang mit dem Völkerrecht von den betreffenden Staaten der Zone klar festzulegen und frei zu vereinbaren sind, zur Festigung der Sicherheit der Staaten innerhalb dieser Zonen sowie zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit insgesamt beitragen kann,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans¹⁴,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone wesentlich zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wie auch zur Unabhängigkeit, Souveränität, territorialen Integrität und friedlichen Entwicklung der Staaten der Region beitragen würden,

in der Überzeugung, daß eine Einigung über derartige Maßnahmen durch ermutigende Entwicklungen in den internationalen Beziehungen, die sich positiv auf die Region auswirken könnten, erleichtert werden dürfte,

¹⁴ Ebd., Vierunddreißigste Tagung, Beilage 45 mit Korrigendum (A/34/45 mit Korr.1).

sowie in der Überzeugung, daß die anhaltende militärische Präsenz der Großmächte in der Region des Indischen Ozeans – im Kontext ihrer Rivalität gesehen – die Einleitung praktischer Schritte zur baldigen Verwirklichung der Ziele der Erklärung dringend notwendig macht,

ferner in der Überzeugung, daß das politische und sicherheitspolitische Klima im Gebiet des Indischen Ozeans ein wichtiges Element ist, das die Frage einer umgehenden Einberufung der Konferenz über den Indischen Ozean in Colombo beeinflusst, und daß die weitere Verminderung der Spannungen in dem Gebiet die Aussichten auf den Erfolg der Konferenz verbessern würde,

in der Auffassung, daß eine Friedenszone nur dann geschaffen werden kann, wenn die Staaten der Region zusammenarbeiten und untereinander einig sind, damit die in der Erklärung angestrebten friedlichen und sicheren Verhältnisse in dem Gebiet gewährleistet sind,

unter Hinweis auf den Beschluß des Ad-hoc-Ausschusses, angesichts des politischen und sicherheitspolitischen Klimas im Gebiet des Indischen Ozeans und der Fortschritte in der Harmonisierung der Auffassungen alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um im Rahmen seiner normalen Arbeitsmethoden sämtliche Vorbereitungen für die Konferenz zum Abschluß zu bringen, und u.a. auch die Daten für die Einberufung der Konferenz festzulegen,

im Hinblick darauf, daß der Ad-hoc-Ausschuß gemäß Resolution 42/43 der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung, der dritten Sondertagung über Abrüstung, einen im Konsens verabschiedeten Bericht¹¹⁵ vorgelegt und sie nachdrücklich gebeten hat, von neuem ihrer rückhaltlosen Unterstützung für die Verwirklichung der Erklärung Ausdruck zu verleihen,

sowie im Hinblick darauf, daß der Ad-hoc-Ausschuß den Generalsekretär ersucht hat, ihm auch künftig jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit eine Intensivierung seiner Tätigkeit im Hinblick auf die Erfüllung seines Mandats erleichtert wird und er die noch verbleibenden Vorbereitungsarbeiten für die von der Versammlung bereits mehrfach, zuletzt in ihrer Resolution 42/43, geforderte baldige Einberufung der Konferenz abschließen kann,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean¹¹⁶;

2. bekräftigt ihre uneingeschränkte Unterstützung für die Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone;

3. wiederholt und unterstreicht ihren Beschluß, die Konferenz über den Indischen Ozean in Colombo als einen notwendigen Schritt zur Verwirklichung der 1971 verabschiedeten Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone einzuberufen;

4. erneuert das in den einschlägigen Resolutionen festgelegte Mandat des Ad-hoc-Ausschusses und ersucht den Ausschuß, seine Tätigkeit im Hinblick auf die Erfüllung seines Mandats zu intensivieren;

5. stellt mit Genugtuung fest, daß die Arbeitsgruppe des Ad-hoc-Ausschusses bei ihren Sitzungen während der Ausschußtagungen 1988 im Hinblick auf die Erfüllung des Mandats des Ad-hoc-Ausschusses Fortschritte erzielt hat, so auch hinsichtlich der Vorbereitungsar-

beiten für die Einberufung der Konferenz, wie sie in den einschlägigen vom Ausschuß empfohlenen und von der Generalversammlung im Konsens verabschiedeten Resolutionen gefordert wird;

6. bittet den Ad-hoc-Ausschuß nachdrücklich, seine Erörterungen der Sachfragen und Grundsätze, so auch der vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe in seinem Bericht vom 14. Juli 1988 genannten Sachfragen und Grundsätze¹¹⁷, zu intensivieren, mit dem Ziel, Elemente zu erarbeiten, die bei der späteren Ausarbeitung des Entwurfs eines Schlußdokuments der Konferenz unter Umständen Berücksichtigung finden können;

7. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, in der ersten Jahreshälfte 1989 zwei Vorbereitungstagungen von einer bzw. zwei Wochen Dauer abzuhalten, um die verbleibenden Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz über den Indischen Ozean abzuschließen, damit die Konferenz im Benehmen mit dem Gastland 1990 in Colombo stattfinden kann;

8. stellt fest, daß sich der Ad-hoc-Ausschuß während seiner Vorbereitungstagungen 1989 auch weiterhin ernsthaft mit der Notwendigkeit auseinandersetzen wird, seine Arbeit effektiver zu gestalten, damit er sein Mandat erfüllen kann;

9. beschließt, daß der Ad-hoc-Ausschuß während seiner Vorbereitungstagungen 1989 den zehnten Jahrestag der Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans begehen soll, die im Juli 1979 stattfand;

10. ersucht den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seine Konsultationen zur Frage der Mitwirkung von nicht dem Ausschuß angehörenden Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen an der Arbeit des Ausschusses fortzusetzen, damit diese Angelegenheit möglichst bald geklärt wird;

11. ersucht den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses außerdem, sich hinsichtlich der Einrichtung eines Sekretariats für die Konferenz zu gegebener Zeit mit dem Generalsekretär ins Benehmen zu setzen;

12. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Gesamtbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß weiterhin jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und in Anerkennung seiner Rolle als Vorbereitungsorgan für ihn auch Kurzprotokolle erstellen zu lassen.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

43/80 – Nukleare Rüstung Israels

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer früheren Resolutionen über die nukleare Rüstung Israels, zuletzt Resolution 42/44 vom 30. November 1987,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/28 vom 30. November 1987, in der sie u.a. dazu aufgefordert hat, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten alle nuklearen Anlagen in der Region den

¹¹⁵ Ebd., Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 5 (A/S-15/5).

¹¹⁶ Ebd., Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 29 (A/43/29).

¹¹⁷ A/AC.159/L.85, Anhang.

Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

sowie unter Hinweis auf Sicherheitsratsresolution 487 (1981) vom 19. Juni 1981, in welcher der Rat Israel u.a. aufgefordert hat, seine gesamten nuklearen Anlagen umgehend den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

feststellend, daß nur Israel vom Sicherheitsrat eigens dazu aufgefordert worden ist, seine nuklearen Anlagen den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

mit ernster Sorge feststellend, daß sich Israel trotz mehrfacher Aufforderungen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und der Internationalen Atomenergie-Organisation hartnäckig weigert, die Verpflichtung einzugehen, Kernwaffen weder herzustellen noch zu erwerben,

unter Berücksichtigung der von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedeten Resolution GC (XXXI)/RES/487 vom 23. September 1988, in der die Generalkonferenz Israel wegen seiner anhaltenden Weigerung, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und gemäß Sicherheitsratsresolution 487 (1981) seine gesamten nuklearen Anlagen den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen, auf schärfste verurteilt hat,

höchst beunruhigt über die Informationen, wonach Israel weiterhin Kernwaffen herstellt, entwickelt und erwirbt,

im Bewußtsein der schwerwiegenden, für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohlichen Folgen der Entwicklung und des Erwerbs von Kernwaffen durch Israel sowie seiner Kollaboration mit Südafrika bei der Entwicklung von Kernwaffen und deren Einsatzmitteln,

tief besorgt darüber, daß die erklärte Politik Israels, friedlichen Zwecken gewidmete nukleare Anlagen anzugreifen und zu zerstören, Teil seiner nuklearen Rüstungspolitik ist,

1. *verurteilt Israel erneut wegen seiner Weigerung, auf jeden Besitz von Kernwaffen zu verzichten;*

2. *verurteilt außerdem erneut die Zusammenarbeit zwischen Israel und Südafrika;*

3. *ersucht den Sicherheitsrat von neuem, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß Israel der Sicherheitsratsresolution 487 (1981) Folge leistet;*

4. *verlangt erneut, daß Israel seine gesamten nuklearen Anlagen den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt;*

5. *fordert alle Staaten und Organisationen auf, soweit nicht bereits geschehen, die Zusammenarbeit mit bzw. die Hilfeleistung an Israel auf nuklearem Gebiet einzustellen;*

6. *ersucht die Internationale Atomenergie-Organisation erneut, jede wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Israel einzustellen, die zu seiner Nuklearfähigkeit beitragen könnte;*

7. *ersucht die Internationale Atomenergie-Organisation außerdem, den Generalsekretär über alle Schritte zu unterrichten, die Israel unter Umständen einleitet, um seine nuklearen Anlagen ihren Sicherungsmaßnahmen zu unterstellen;*

8. *ersucht den Generalsekretär, die Aktivitäten Israels auf nuklearem Gebiet genau zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;*

9. *beschließt die Aufnahme des Punktes "Nukleare Rüstung Israels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.*

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

43/81 – Verifikation unter allen ihren Aspekten

A

EINHALTUNG VON RÜSTUNGSBEGRENZUNGS- UND ABRÜSTUNGSÜBEREINKÜNFTE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/38 M vom 30. November 1987,

im Bewußtsein dessen, daß es allen Mitgliedstaaten stets ein Anliegen ist, die Achtung der aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts erwachsenden Rechte und Verpflichtungen zu wahren,

in der Überzeugung, daß die Beachtung der Charta der Vereinten Nationen, der einschlägigen Verträge und der anderen Quellen des Völkerrechts für die Festigung der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,

insbesondere eingedenk der grundlegenden Wichtigkeit einer uneingeschränkten Durchführung und strikten Beachtung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften, wenn den einzelnen Nationen und der internationalen Gemeinschaft daraus größere Sicherheit erwachsen soll,

betonend, daß jeder Verstoß gegen derartige Übereinkünfte sich nicht nur nachteilig auf die Sicherheit der Vertragsstaaten auswirkt, sondern auch ein Sicherheitsrisiko für andere Staaten schaffen kann, die sich auf die in diesen Übereinkünften festgeschriebenen Begrenzungen und Verpflichtungen verlassen,

außerdem betonend, daß jede Schwächung des in solche Übereinkünfte gesetzten Vertrauens deren Beitrag zur weltweiten oder regionalen Stabilität und zu weiteren Bemühungen um Abrüstung und Rüstungsbegrenzung verringert und die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der völkerrechtlichen Ordnung aushöhlt,

in diesem Zusammenhang in der Erkenntnis, daß die Aushandlung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften u.a. durch volles Vertrauen in die Einhaltung der bestehenden Übereinkünfte erleichtert werden kann,

in der Auffassung, daß die Einhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften durch die Vertragsstaaten somit eine Angelegenheit von Interesse und Belang für alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft ist, sowie im Hinblick auf die Rolle, die die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

in der Überzeugung, daß die Lösung von Fragen der Nichteinhaltung, die sich im Zusammenhang mit Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften ergeben haben, zu besseren Beziehungen zwischen den Staaten und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen würde,

1. *bittet nachdrücklich* alle Vertragsstaaten von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften, die Bestimmungen dieser Übereinkünfte in ihrer Gesamtheit durchzuführen und einzuhalten;
2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ernsthaft zu bedenken, welche Auswirkungen die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen auf die internationale Sicherheit und Stabilität sowie auf die Aussichten für weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung hätte;
3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *außerdem auf*, Bemühungen um die Lösung von Fragen der Nichteinhaltung zu unterstützen, mit dem Ziel, die strikte Beachtung der Bestimmungen von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften durch alle Vertragsparteien zu fördern und die Unversehrtheit solcher Übereinkünfte zu bewahren oder wiederherzustellen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten hierbei die gegebenenfalls erforderliche Unterstützung zu gewähren;
5. *begrüßt* die Bemühungen der Vertragsstaaten, soweit erforderlich zusätzliche Kooperationsmaßnahmen auszuarbeiten, die das Vertrauen in die Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte erhöhen und die Möglichkeit einer Fehlinterpretation oder eines Mißverständnisses verringern;
6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Einhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

B

STUDIE ÜBER DIE ROLLE DER VEREINTEN NATIONEN AUF DEM GEBIET DER VERIFIKATION

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/152 O vom 16. Dezember 1985, 41/86 Q vom 4. Dezember 1986 und 42/42 F vom 30. November 1987,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die den Vereinten Nationen gemäß ihrer Charta im Abrüstungsbereich zukommt,

unter Hinweis darauf, daß alle Völker der Welt ein vitales Interesse am Erfolg von Abrüstungsverhandlungen haben und daß alle Staaten somit die Pflicht haben, zu den Abrüstungsbemühungen beizutragen,

im Hinblick darauf, daß die ausschlaggebende Bedeutung der Verifikation und Einhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften weltweit anerkannt wird,

betonend, daß die Frage der Verifikation und Einhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften eine Angelegenheit von Belang für alle Nationen ist,

von neuem ihrer Auffassung Ausdruck gebend, daß

a) in Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften angemessene und wirksame, für alle beteiligten Parteien befriedigende Verifikationsmaßnahmen vorgesehen sein sollen, damit das notwendige Vertrauen geschaffen und sichergestellt wird, daß die Übereinkünfte von allen Parteien eingehalten werden;

b) die Form und die Modalitäten der in einer bestimmten Übereinkunft vorgesehenen Verifikation von dem Zweck, dem Geltungsbereich und der Art der Übereinkunft abhängen und davon bestimmt werden sollen;

c) in den Übereinkünften vorgesehen sein sollte, daß die Parteien entweder unmittelbar oder auf dem Weg über Organe der Vereinten Nationen am Verifikationsprozeß mitwirken;

d) gegebenenfalls eine Kombination mehrerer Verifikationsmethoden sowie andere Verfahren zur Feststellung der Vertragseinhaltung angewandt werden sollten; *darauf hinweisend*, daß

a) im Rahmen internationaler Abrüstungsverhandlungen das Verifikationsproblem weiter geprüft werden sollte und geeignete Methoden und Verfahren auf diesem Gebiet in Erwägung gezogen werden sollten;

b) alle Anstrengungen unternommen werden sollten, um geeignete Methoden und Verfahren zu entwickeln, die keine Seite benachteiligen und die keine ungebührliche Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten darstellen oder deren wirtschaftliche und soziale Entwicklung gefährden;

im Bewußtsein der Tatsache, daß die Vereinten Nationen bereits eine nützliche Rolle auf dem Gebiet der Verifikation spielen,

Kenntnis nehmend von allen Vorschlägen, die die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Verifikation vorgelegt haben¹¹⁸, einschließlich derjenigen Kanadas und der Niederlande, Frankreichs sowie der Länder der Sechsnationen-Initiative¹¹⁹,

1. *erkennt an*, daß die Vereinten Nationen kraft ihrer in der Charta festgelegten Rolle und Verantwortlichkeiten einen bedeutsamen Beitrag auf dem Gebiet der Verifikation, insbesondere bei multilateralen Übereinkünften, leisten können;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Abrüstungskommission ihre Arbeit zum Thema Verifikation unter allen ihren Aspekten abgeschlossen hat;

3. *schließt sich* den von der Abrüstungskommission aufgestellten und in ihrem Bericht enthaltenen allgemeinen Verifikationsgrundsätzen¹²⁰ an;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit Unterstützung einer Gruppe qualifizierter Regierungssachverständiger eine eingehende Studie über die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation durchzuführen, die darauf gerichtet sein würde,

a) laufende Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverifikation aufzuzeigen und zu prüfen;

b) die etwaige Verbesserungsbedürftigkeit laufender Aktivitäten zu prüfen wie auch unter Berücksichtigung organisatorischer, technischer, operationeller, rechtlicher und finanzieller Aspekte mögliche weitere Aktivitäten zu untersuchen und aufzuzeigen;

c) konkrete Empfehlungen für künftige Maßnahmen seitens der Vereinten Nationen in diesem Bereich vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zu diesem Thema vorzulegen;

¹¹⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 3 (A/S-15/3)*, Ziffer 60 (Ziffer 6. Abschnitt III.2 des zitierten Textes).

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verifikation unter allen ihren Aspekten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

43/82 – Verwirklichung der Schlußfolgerungen der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und Einsetzung eines Vorbereitungsausschusses für die Vierte Überprüfungskonferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2373 (XXII) vom 12. Juni 1968 mit dem in der Anlage dazu enthaltenen Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

ingedenk Artikel VIII Absatz 3 dieses Vertrages, worin es um die Abhaltung späterer Überprüfungskonferenzen geht,

im Hinblick darauf, daß die vom 27. August bis 21. September 1985 in Genf abgehaltene Dritte Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁶ in der Schlußerklärung den Depositärregierungen vorgeschlagen hat, im Jahr 1990 eine vierte Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrages einzuberufen, und außerdem im Hinblick darauf, daß zwischen den Parteien offensichtlich ein Konsens besteht, die Vierte Überprüfungskonferenz im August/September 1990 in Genf abzuhalten,

1. *stellt fest,* daß nach entsprechenden Konsultationen ein Vorbereitungsausschuß mit unbeschränkter Teilnehmerzahl gebildet worden ist, dem Parteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die Mitglieder des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation bzw. der Abrüstungskonferenz sind, sowie alle anderen Vertragsparteien angehören, die eventuell ein Interesse an einer Mitwirkung an der Arbeit des Vorbereitungsausschusses bekunden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderliche Unterstützung zu gewähren und alle für die Vierte Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und deren Vorbereitung benötigten Dienste, so auch Kurzprotokolle, zur Verfügung zu stellen.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

43/83 – Antarktis-Frage

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Antarktis-Frage",

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/77 vom 15. Dezember 1983, 39/152 vom 17. Dezember 1984, 40/156 A und B vom 16. Dezember 1985, 41/88 A und B vom 4. Dezember 1986 und 42/46 A und B vom 30. November 1987,

sowie unter Hinweis auf die diesbezüglichen Absätze der Politischen Erklärung, die von der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebun-

denen Länder verabschiedet wurde¹¹⁹, auf die Resolution über die Antarktis, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 10. bis 17. Juli 1985 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat¹²⁰, sowie auf den Beschluß, den der Ministerrat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 17. und 18. September 1986 in Tunis abgehaltenen Tagung verabschiedet hat, wie auch auf die Resolution 25/5-P(IS), die von der vom 26. bis 29. Januar 1987 in Kuwait abgehaltenen Fünften Islamischen Gipfelkonferenz der Organisation der Islamischen Konferenz verabschiedet wurde¹²¹;

unter Berücksichtigung der Debatten, die seit ihrer achtunddreißigsten Tagung über diesen Punkt stattgefunden haben,

erfreut darüber, daß die internationale Gemeinschaft sich zunehmend mit der Antarktis befaßt und für diese interessiert,

überzeugt von den Vorteilen, die eine bessere Kenntnis der Antarktis für die gesamte Menschheit mit sich bringt,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Antarktis im Interesse der gesamten Menschheit für alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht werden sollte,

in Bekräftigung des Grundsatzes, daß die internationale Gemeinschaft Anspruch darauf hat, Informationen über alle Aspekte der Antarktis zu erhalten, und daß die Vereinten Nationen gemäß Generalversammlungsresolution 41/88 A und 42/46 B zur Sammelstelle für alle diese Informationen gemacht werden sollen,

im Bewußtsein der besonderen Bedeutung, die der Antarktis für die internationale Gemeinschaft zukommt, u.a. was den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die Umwelt, ihren Einfluß auf die globalen Klimaverhältnisse, die Wirtschaft und die wissenschaftliche Forschung betrifft,

unter Berücksichtigung aller vom System des Antarktis-Vertrags¹²² erfaßten Gebiete unter allen ihren Aspekten,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Antarktis-Frage¹²³,

erneut erklärend, daß die Bewirtschaftung, Erforschung, Ausbeutung und Nutzung der Antarktis in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Nutzen der gesamten Menschheit erfolgen sollten,

1. *äußert ihre Überzeugung,* daß jede Ordnung betreffend die Bodenschätze der Antarktis unter voller Beteiligung sämtlicher Mitglieder der internationalen Gemeinschaft ausgehandelt werden muß, wenn sie der gesamten Menschheit zugute kommen soll;

2. *äußert ferner ihr tiefes Bedauern darüber,* daß die Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages Verhandlungen geführt und am 2. Juni 1988 ein Übereinkommen über die Regelung der Tätigkeiten hinsicht-

¹¹⁹ A/41/697-S/18392, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 198-202.

¹²⁰ A/40/666, Anhang II, Resolution CM/Res.988 (XLII).

¹²¹ Siehe A/42/178-S/18753, Anhang II.

¹²² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

¹²³ A/43/564 und A/43/565 mit Add.1.

lich der Bodenschätze der Antarktis verabschiedet haben, den Generalversammlungsresolutionen 41/88 B und 42/46 B zum Trotz, in denen die Verhängung eines Moratoriums über die Verhandlungen zur Schaffung einer Ordnung betreffend die Bodenschätze gefordert wird, bis alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft voll an derartigen Verhandlungen teilnehmen können;

3. *fordert* die Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages *erneut auf*, den Generalsekretär oder seinen Vertreter zu allen Tagungen der Vertragsparteien, einschließlich ihrer Beratenden Tagungen, einzuladen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht über seine Auffassungen dazu vorzulegen;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten und weiter Konsultationen über alle Aspekte im Zusammenhang mit der Antarktis zu führen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Antarktis-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/46 A vom 30. November 1987,

nach Behandlung des Punktes "Antarktis-Frage",

mit Bedauern feststellend, daß das rassistische Apartheidregime Südafrikas, das von der Teilnahme an der Generalversammlung der Vereinten Nationen suspendiert worden ist, nach wie vor an den Tagungen der Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages teilnimmt,

unter Hinweis auf die Resolution, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 10. bis 17. Juli 1985 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat¹²⁰,

außerdem unter Hinweis auf die diesbezüglichen Absätze der Politischen Erklärung, die von der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde¹¹⁹,

ferner unter Hinweis darauf, daß der Antarktis-Vertrag¹²² seinen Bestimmungen zufolge der Förderung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze dienen soll,

feststellend, daß die vom rassistischen Minderheitsregime Südafrikas praktizierte Apartheidpolitik, die weltweit verurteilt worden ist, eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region und in der ganzen Welt darstellt,

1. *beobachtet mit Sorge*, daß das Apartheidregime Südafrikas nach wie vor an den Tagungen der Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages teilnimmt¹²⁴;

2. *appelliert erneut* an die Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um das rassistische Apartheidregime Südafrikas möglichst bald von der Teilnahme an den Tagungen der Beratenden Vertragsparteien auszuschließen;

3. *bittet* die Vertragsstaaten des Antarktis-Vertrages, den Generalsekretär über die bezüglich dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung hierzu einen Bericht vorzulegen;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Antarktis-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

43/84 – Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/102 vom 9. Dezember 1981, 37/118 vom 16. Dezember 1982, 38/189 vom 20. Dezember 1983, 39/153 vom 17. Dezember 1984, 40/157 vom 16. Dezember 1985, 41/89 vom 4. Dezember 1986 und 42/90 vom 7. Dezember 1987,

in Anbetracht der Wichtigkeit, die der Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion und der weiteren Festigung der wirtschaftlichen, kommerziellen und kulturellen Beziehungen in dieser Region zukommt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltende Spannung in Teilen der Mittelmeerregion und über die daraus resultierende Bedrohung des Friedens,

tief besorgt über das Andauern der militärischen Operationen im Mittelmeerraum und die ersten Gefahren, die sich daraus für den Frieden, die Sicherheit und das allgemeine Gleichgewicht in dieser Region ergeben,

in diesem Zusammenhang der Auffassung, daß es dringend geboten ist, daß alle Staaten ihr Handeln nach den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie nach der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹²⁵ ausrichten,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, in dieser Region Frieden und Sicherheit zu stärken und zu fördern und die Zusammenarbeit zu festigen, wie dies in der am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Kapitel über den Mittelmeerraum vorgeesehen ist,

unter Hinweis auf die auf mehreren aufeinanderfolgenden Treffen nichtgebundener Länder abgegebenen Erklärungen bezüglich des Mittelmeerraums sowie auf die offiziellen Erklärungen und die Beiträge einzelner Länder zu Frieden und Sicherheit in der Mittelmeerregion,

¹²⁴ Siehe A/43/565 mit Add.1.

¹²⁵ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

sowie erneut erklärend, daß die Förderung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

in diesem Zusammenhang außerdem *unter Hinweis auf* die am 11. September 1984 in Valletta verabschiedete Schlußerklärung der Mittelmeerstaaten, die der Bewegung der nichtgebundenen Länder angehören¹²⁶, sowie auf die von den Teilnehmern eingegangenen Verpflichtungen, die den Prozeß gemeinsamer Anstrengungen mit dem Ziel eingeleitet haben, zu Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region beizutragen,

Kenntnis nehmend von der wichtigen, am 3. und 4. Juni 1987 in Brioni (Jugoslawien) abgehaltenen Konferenz der Außenminister der Mittelmeerstaaten, die der Bewegung der nichtgebundenen Länder angehören,

erfreut über die Anstrengungen der Mittelmeerstaaten, die der Bewegung der nichtgebundenen Länder angehören, die das Ziel verfolgen, die regionale Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten untereinander sowie zwischen sich und den europäischen Ländern zu festigen,

davon Kenntnis nehmend, daß die Stockholmer Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa das Dokument der Stockholmer Konferenz über konkrete, militärisch bedeutsame, politisch verbindliche und nachprüfbar vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen verabschiedet hat,

außerdem Kenntnis nehmend von den neuen Entwicklungen bei den laufenden Verhandlungen über nukleare und konventionelle Abrüstung in Europa, die für den Frieden und die Sicherheit im Mittelmeerraum von unmittelbarer Relevanz und Bedeutung sind,

im Hinblick darauf, daß die nichtgebundenen Mittelmeerländer den sehnlichen Wunsch haben, den Prozeß des Dialogs und der Konsultationen mit den europäischen Mittelmeerländern und anderen europäischen Ländern zu intensivieren, der darauf gerichtet ist, die Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Region zu verstärken und somit zur Stabilisierung der Situation im Mittelmeerraum beizutragen,

Kenntnis nehmend von den Beratungen, die während ihrer verschiedenen Tagungen zu diesem Punkt stattgefunden haben, und insbesondere vom Bericht des Generalsekretärs zu diesem Punkt¹²⁷,

1. *erklärt erneut*,

a) daß die Sicherheit des Mittelmeerraums eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verknüpft ist;

b) daß weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Spannungen und die Rüstung abzubauen und für alle Länder und Völker des Mittelmeerraums Bedingungen der Sicherheit und fruchtbaren Zusammenarbeit auf allen Gebieten zu schaffen, die auf den Grundsätzen der Souveränität, der Unabhängigkeit, der territorialen Integrität, der Sicherheit, der Nichtintervention und Nichteinmischung, der Nichtverletzung internationaler Grenzen, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt, der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten

und der Achtung der ständigen Souveränität über die natürlichen Ressourcen beruhen;

c) daß gerechte und praktikable Lösungen für die in diesem Gebiet bestehenden Probleme und Krisen auf der Grundlage der Charta und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rückzugs fremder Besatzungstruppen und des Rechts der unter Kolonial- oder Fremdherrschaft stehenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gefunden werden müssen;

2. *nimmt Kenntnis* von Absatz 24 des Dokuments der Stockholmer Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa, in dem u.a. die Absicht der Teilnehmerstaaten an der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bestätigt wird, gutnachbarliche Beziehungen mit allen Staaten der Region unter gebührender Berücksichtigung der Gegenseitigkeit und im Geiste der Prinzipien zu entwickeln, welche in der Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, enthalten sind, um im Einklang mit den im Kapitel über den Mittelmeerraum der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa enthaltenen Bestimmungen Vertrauen und Sicherheit zu fördern und dafür Sorge zu tragen, daß in der Region Frieden herrscht;

3. *fordert* alle Teilnehmerstaaten des Wiener Folgetreffens der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *auf*, alle erdenklichen Maßnahmen zu treffen und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um sicherzustellen, daß auf diesem Treffen substantielle und ausgewogene Ergebnisse bei der Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Schlußakte, so auch der den Mittelmeerraum betreffenden Bestimmungen, erzielt werden, und um die Kontinuität des von der Konferenz eingeleiteten multilateralen Prozesses zu gewährleisten, der gleichfalls von großer Bedeutung für die Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit ist;

4. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, die Mittelmeerstaaten bei den weiteren Bemühungen zu unterstützen, die zum Abbau der Spannungen und zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Region in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen erforderlich sind;

5. *ermutigt erneut* zu Bemühungen um den Ausbau bestehender und die Förderung neuer Formen der Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen, insbesondere soweit sie auf den Abbau der Spannungen und die Festigung des Vertrauens und der Sicherheit in der Region gerichtet sind;

6. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, die Kontakte auf allen Gebieten, auf denen gemeinsame Interessen vorhanden sind, zu intensivieren und ständig zu fördern, um auf dem Wege der Zusammenarbeit nach und nach die Ursachen zu beseitigen, die eine schnellere soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Mittelmeerstaaten, insbesondere der zu den Entwicklungsländern zählenden Staaten der Region, verhindern;

7. *nimmt* in diesem Zusammenhang *Kenntnis* von dem Gedanken, als multidisziplinären Rahmen für die

¹²⁶ A/39/526-S/16758 mit Korr.1, Anhang.

¹²⁷ A/43/579.

Förderung der Zusammenarbeit in dieser Region ein Mittelmeer-Forum einzurichten, in dem nicht nur Regierungsvertreter, sondern auch Vertreter von wissenschaftlichen, pädagogischen, kulturellen und sonstigen Institutionen wie auch hervorragende Fachgelehrte für den Mittelmeerraum zusammenkommen würden;

8. *blickt mit Interesse* allen weiteren Vorschlägen, Erklärungen und Empfehlungen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit im Mittelmeerraum *entgegen*, welche die Staaten dem Generalsekretär eventuell übermitteln möchten;

9. *bittet* den Generalsekretär *erneut*, der Frage des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und die Mittelmeerländer bei ihren konzertierten Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Region auf entsprechendes Ersuchen mit Rat und Tat zu unterstützen;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten der betreffenden regionalen Organisationen, den Generalsekretär zu unterstützen und ihm konkrete Ideen und Vorschläge hinsichtlich ihres möglichen Beitrags zur Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung, ausgehend von allen aufgrund der Durchführung dieser Resolution eingegangenen Antworten und Mitteilungen sowie unter Berücksichtigung der Erörterung dieser Frage auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung, einen aktualisierten Bericht über die Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

12. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

43/85 – Festigung von Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß die grundlegende Aufgabe der Vereinten Nationen nach der Charta die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist,

von der Erkenntnis ausgehend, daß die Gefahr bewaffneter Konflikte zwischen Staaten durch die Förderung eines neuen internationalen Klimas, das sich nicht durch Konfrontation, sondern durch friedliche Beziehungen und Zusammenarbeit auszeichnet, und durch geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beseitigt werden muß,

mit Genugtuung über die fortgesetzten Bemühungen um die friedliche Lösung regionaler Konflikte, die der Generalsekretär im Interesse der Verwirklichung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unternimmt,

außerdem mit Genugtuung darüber, daß den Friedenstruppen der Vereinten Nationen am 29. September 1988 in Anerkennung ihres wirksamen Beitrags zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit der Friedensnobelpreis verliehen wurde,

erklärend, daß bei allen regionalen und subregionalen Bemühungen um Frieden und Sicherheit die Gegebenheiten der jeweiligen Region sowie die dort getroffenen Maßnahmen zur Festigung des gegenseitigen Vertrauens im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit aller beteiligten Staaten berücksichtigt werden sollten,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die die Staaten zu regionalen und subregionalen Friedenssicherungsvorkehrungen geleistet haben,

in dem Wunsch, dem Generalsekretär bei seinen Bemühungen um die Lösung derartiger Konflikte behilflich zu sein,

erfreut über die positiven Entwicklungen in Richtung auf die friedliche Beilegung verschiedener regionaler und subregionaler Konflikte sowie über die wichtige Rolle, die der Generalsekretär in dieser Hinsicht spielt,

1. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, bei der Anwendung der mit den Vereinten Nationen getroffenen Vereinbarungen über Friedenssicherungsvorkehrungen noch enger mit dem Generalsekretär bei der Wahrnehmung der Aufgaben zusammenzuarbeiten, die ihm aus der Charta der Vereinten Nationen wie auch aus den Mandatsdokumenten und Beschlüssen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung erwachsen;

2. *erklärt*, daß die Verabschiedung und Durchführung von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen, die der Charta und den Gegebenheiten der einzelnen Regionen Rechnung tragen, zur Festigung von Frieden und Sicherheit auf regionaler wie auch internationaler Ebene beitragen würde.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

43/86 – Notwendigkeit eines pragmatischen politischen Dialogs zur Verbesserung der internationalen Situation

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Notwendigkeit eines pragmatischen politischen Dialogs zur Verbesserung der internationalen Situation",

erfreut über die positiven Tendenzen in dem heute herrschenden internationalen Klima, insbesondere über den ersten, wenn auch begrenzten, Schritt auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und über die Fortschritte bei der Lösung regionaler Konflikte,

mit Genugtuung feststellend, daß immer klarer erkannt wird, daß zur weiteren Verbesserung der internationalen Beziehungen, zur Schaffung eines Vertrauensklimas und zur Lösung der globalen Probleme, mit denen die Menschheit konfrontiert ist, Dialog und Zusammenarbeit absolut unerlässlich sind,

sich bewußt, daß es dringend erforderlich ist, Fortschritte bei der Reduzierung des Standes der nuklearen wie auch der konventionellen Rüstungen und bei der Lösung globaler Probleme zu erzielen, so etwa bei der Entwicklung gerechter internationaler Wirtschaftsbeziehungen, bei Maßnahmen zur Verminderung der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer, beim Umweltschutz und bei der Abschaffung von Rassismus und Apartheid sowie bei der Beseitigung von Hunger und Armut,

der Auffassung, daß insbesondere im Nuklear- und Weltraumzeitalter dauerhafter Frieden und dauerhafte Sicherheit nicht durch Konfrontation, sondern nur durch Politiken des Dialogs und der Zusammenarbeit sowie durch Maßnahmen zur Stärkung der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrer Charta verwirklicht werden können,

1. *bekräftigt*, daß die Staaten verpflichtet sind, sich strikt an die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu halten;

2. *fordert* die Fortsetzung und Intensivierung eines pragmatischen politischen Dialogs und der Zusammenarbeit auf multilateraler, regionaler und bilateraler Ebene im Einklang mit den entsprechenden Grundsätzen der Charta;

3. *ruft* alle Mitgliedstaaten *erneut auf*, die Rolle der Vereinten Nationen als Forum für politischen Dialog und Verhandlung zu stärken, um den Frieden zu wahren, die internationale Sicherheit zu festigen, die Rüstungsbegrenzung und Abrüstung zu fördern, gerechte internationale Wirtschaftsbeziehungen zu entwickeln, das Recht der unter Kolonialherrschaft und fremder Besetzung lebenden Völker auf Selbstbestimmung zu verwirklichen, Rassismus und Apartheid auszumerzen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und andere drängende internationale Probleme auszuräumen;

4. *ruft* die Mitgliedstaaten *auf*, zu erwägen, was getan werden kann, um die Rolle und Effizienz der Generalversammlung als des repräsentativsten internationalen Forums für Dialog und Zusammenarbeit zu fördern und ihren Resolutionen größere politische Geltung zu verschaffen;

5. *begrüßt* die in jüngster Zeit zu verzeichnende ermutigende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Sicherheitsrats, die es dem Rat ermöglicht, seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta effektiver wahrzunehmen;

6. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen gemäß der Charta fortzusetzen, um Dialog und Zusammenarbeit als Mittel zum Spannungsabbau zu erleichtern, die friedliche Beilegung regionaler und internationaler Konflikte zu fördern und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen;

7. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen¹²⁸ eingehender zu behandeln.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

43/87 – Zehnter Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß es 1988 zehn Jahre ist, daß die Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden verabschiedet worden ist¹²⁹,

erneut erklärend, daß die Förderung des Friedens eines der Hauptziele der Vereinten Nationen ist und daß seine Verwirklichung das höchste Ideal der Völker der Welt ist,

erfreut darüber, daß die Regierungen, die Vereinten Nationen sowie internationale und nationale Organisationen – wie aus den gemäß Generalversammlungsresolutionen 33/73 vom 15. Dezember 1978¹³⁰, 36/104 vom 9. Dezember 1981¹³¹ und 39/157 vom 17. Dezember 1984¹³² erstellten Berichten des Generalsekretärs hervorgeht – den Gedanken der Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden aktiv fördern,

sowie erfreut darüber, daß sich die großen politischen, sozialen und religiösen Bewegungen immer stärker für die Förderung des Friedens einsetzen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/91 vom 7. Dezember 1987 über die Verwirklichung der Erklärung,

mit Genugtuung feststellend, daß bei den Veranstaltungen anlässlich des Internationalen Friedensjahres der Frage der Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden ein wichtiger Platz eingeräumt wurde,

in Anerkennung der Entschlossenheit der Staaten, durch greifbare Abrüstungsmaßnahmen auf die Schaffung einer friedlicheren und sichereren Welt hinzuwirken,

im Bewußtsein der Aktualität der Erklärung sowie der wertvollen Erfahrungen, die im Zuge der Verwirklichung ihrer Grundsätze und Ziele gewonnen worden sind,

1. *bekräftigt feierlich* die bleibende Gültigkeit der Ziele und Grundsätze, die in der auf der Charta der Vereinten Nationen aufbauenden Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden verankert sind;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der wichtigen Rolle, die die Erklärung bei der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der gegenseitigen Verständigung und einer allseitig nutzbringenden Zusammenarbeit gespielt hat;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, keine Mühe zu scheuen, um die Erklärung auf nationaler und internationaler Ebene ohne jede Einschränkungen zu verwirklichen und ihre nationale und internationale Bedeutung durch eine strikte Einhaltung der darin verankerten Grundsätze zu erhöhen.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

43/88 – Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punkts "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit",

im Bewußtsein der zunehmenden Interdependenz zwischen den Nationen sowie der Tatsache, daß es in der heutigen Welt keine Alternative gibt zu einer Politik der

¹²⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage I (A/43/1).

¹²⁹ Resolution 33/73.

¹³⁰ A/36/386 mit Add.1-3.

¹³¹ A/39/143 mit Add.1.

¹³² A/42/668.

friedlichen Koexistenz, der Entspannung und der gleichberechtigten Zusammenarbeit zwischen den Staaten ungeachtet ihrer wirtschaftlichen oder militärischen Macht, ihres politischen und gesellschaftlichen Systems oder ihrer Größe und geographischen Lage,

in der Überzeugung, daß eine umfassende und gerechte Lösung der dringenden internationalen Probleme, wie etwa die Verwirklichung von Frieden und Sicherheit, Abrüstung und Entwicklung, nur durch Verhandlungen erreicht werden kann, die von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ausgehen und an denen alle Länder gleichberechtigt teilnehmen,

erneut ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß bei dem weiteren Streben der internationalen Gemeinschaft nach dauerhafter Sicherheit ein multilaterales Vorgehen immer größere Bedeutung erhält,

in Bekräftigung der Rolle der Vereinten Nationen als unverzichtbares Forum für Verhandlungen und für den Abschluß von Übereinkünften über Maßnahmen zur Förderung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

betonend, daß die für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit zuständigen Hauptorgane der Vereinten Nationen, insbesondere der Sicherheitsrat, dadurch wirksamer zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen müssen, daß sie sich um Lösungen für noch ungelöste Probleme und Krisen in der Welt bemühen,

unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹³³, die Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten¹³⁴ und die Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten¹³⁵,

erfreut darüber, daß in jüngster Zeit in der internationalen Gemeinschaft ein günstiges Klima entstanden ist und daß auf einigen wichtigen Gebieten der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung wie auch bei der Bereinigung bestimmter Krisenherde in der Welt Fortschritte zu verzeichnen sind,

ermutigt durch den Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite¹, der einen wertvollen ersten Schritt zur Reduzierung der Kernwaffen darstellt,

feststellend, daß die internationale Staatengemeinschaft durch die Fortschritte bei der Lösung bestimmter regionaler Konflikte sowie die Entspannung Gelegenheit erhält, einen großen Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu tun,

außerdem erfreut darüber, daß der im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingeleitete Prozeß andauert,

mit Besorgnis feststellend, daß die Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit¹³³ trotz aller positiven Prozesse und Entwicklungen nicht voll verwirklicht wird und daß die internationalen Beziehungen

immer noch gekennzeichnet sind von der Politik der Rivalität um Einflußsphären, der Vorherrschaft und der Ausbeutung in vielen Teilen der Welt, durch die Fortsetzung des Wettrüstens, insbesondere mit Kernwaffen, und die Gefahr seines Übergreifens auf den Weltraum, durch den Rückgriff auf die Anwendung oder die Androhung von Gewalt, auf militärische Intervention und Einmischung und auf fremde Besetzung sowie durch die Verletzung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität einzelner Länder,

insbesondere besorgt über das Ausbleiben von Lösungen für die Weltwirtschaftsprobleme, bei denen die zugrundeliegenden Strukturprobleme durch zyklische Faktoren verschlimmert und die Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen noch vertieft worden sind, was alles eine schwere Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Welt darstellt,

1. *bekräftigt* die Gültigkeit der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit und fordert alle Staaten auf, einen wirksamen Beitrag zu ihrer Realisierung zu leisten;

2. *bittet* alle Staaten *erneut nachdrücklich*, sich in ihren internationalen Beziehungen streng an ihr Bekenntnis zur Charta der Vereinten Nationen zu halten und zu diesem Zweck

a) die Anwendung oder Androhung von Gewalt, Intervention, Einmischung, Aggression, Besetzung anderer Länder und Kolonialherrschaft bzw. alle politischen und wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Souveränität, territoriale Integrität, Unabhängigkeit und Sicherheit anderer Staaten sowie die ständige Souveränität der Völker über ihre natürlichen Ressourcen verletzen;

b) davon Abstand zu nehmen, eine solche Handlung aus einem wie auch immer gearteten Grund zu unterstützen und zu fördern, und durch eine solche Handlung herbeigeführte Situationen abzulehnen und ihnen die Anerkennung zu verweigern;

c) sich durch eine wirksamere Nutzung der in der Charta vorgesehenen Mittel um die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Beseitigung der Krisen- und Spannungsherde zu bemühen, die eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

3. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten und anderen militärisch bedeutenden Staaten, zu unverzüglichen Maßnahmen *auf*, die darauf gerichtet sind,

a) das in der Charta vorgesehene System der kollektiven Sicherheit zu fördern und wirksam zu nutzen;

b) das Wettrüsten tatsächlich anzuhalten und eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und zu diesem Zweck ernstgemeinte, sinnvolle und wirksame Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, die Empfehlungen und Beschlüsse im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³ durchzuführen und den vorrangigen Aufgaben nachzukommen, die in dem in Abschnitt III des Schlußdokuments enthaltenen Aktionsprogramm aufgeführt sind;

4. *bittet* alle Staaten, insbesondere die großen Militärmächte und die Mitgliedstaaten von Militärbündnissen, vor allem in kritischen Situationen und in Krisengebieten von allen Maßnahmen, so auch von militä-

¹³³ Resolution 36/103, Anlage.

¹³⁴ Resolution 37/10, Anlage.

¹³⁵ Resolution 2734 (XXV).

rischen Aktivitäten und Manövern, Abstand zu nehmen, die im Kontext der Ost-West-Konfrontation konzipiert sind und gegenüber anderen Staaten und Regionen als Mittel der Druckausübung, Bedrohung und Destabilisierung eingesetzt werden;

5. *äußert ihre Überzeugung*, daß der allmähliche Abbau des militärischen Engagements der Großmächte und ihrer Militärbündnisse in verschiedenen Teilen der Welt gefördert werden soll;

6. *hebt die Rolle hervor*, die den Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und beim Fortschritt zum Wohl aller Menschen zukommt;

7. *betont*, daß es notwendig ist, die Effektivität des Sicherheitsrats bei der Wahrnehmung seiner Hauptaufgabe, der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zu verbessern und seine Autorität und sein Durchsetzungsvermögen in Übereinstimmung mit der Charta zu stärken;

8. *erklärt erneut*, daß es dem Sicherheitsrat, insbesondere seinen ständigen Mitgliedern, obliegt, dafür Sorge zu tragen, daß seine Beschlüsse gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Charta tatsächlich durchgeführt werden;

9. *hebt hervor*, daß es keinen dauerhaften Frieden und keine dauerhafte Sicherheit in der Welt geben kann, ohne daß die internationalen Wirtschaftsprobleme, insbesondere der Entwicklungsländer, gelöst werden und für das nachhaltige Wachstum und die nachhaltige Entwicklung der Weltwirtschaft Sorge getragen wird;

10. *ist der Auffassung*, daß die Achtung und Förderung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekte der Menschenrechte und Grundfreiheiten einerseits und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit andererseits sich gegenseitig verstärken;

11. *bekräftigt* die Rechtmäßigkeit des Kampfes der unter Kolonialherrschaft, fremder Besetzung oder rassistischen Regimen lebenden Völker und deren unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und bittet die Mitgliedstaaten nachdrücklich, sich noch stärker für diese Völker und ihre nationalen Befreiungsbewegungen einzusetzen und mit ihnen zu solidarisieren sowie dringend wirksame Maßnahmen zur baldigen vollständigen Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹³⁶ und zur endgültigen Beseitigung von Kolonialismus, Rassismus und Apartheid zu ergreifen;

12. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Mitglieder des Sicherheitsrats, *auf*, geeignete wirksame Maßnahmen zur Förderung des Ziels der Entnuklearisierung Afrikas zu ergreifen und auf diese Weise die schwerwiegende Gefahr abzuwenden, die die Nuklearfähigkeit Südafrikas für die afrikanischen Staaten, insbesondere für die Frontstaaten, wie auch für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt;

13. *erklärt erneut*, daß die Demokratisierung der internationalen Beziehungen eine zwingende Notwendigkeit ist und angesichts der bestehenden Interdependenz die volle Entwicklung und Unabhängigkeit aller Staaten

sowie die Herbeiführung wirklicher Sicherheit, wahren Friedens und echter Zusammenarbeit in der Welt ermöglicht, und unterstreicht ihre feste Überzeugung, daß die Vereinten Nationen den besten Rahmen für die Förderung dieser Ziele bieten;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihre Auffassungen zur Frage der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit darzulegen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht auf der Grundlage der bei ihm eingegangenen Antworten vorzulegen;

15. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

43/89 – Umfassende Konzeption für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

überzeugt davon, daß zur allumfassenden Gewährleistung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für alle Staaten und alle Aspekte ihrer wechselseitigen Beziehungen die Rolle und Effektivität der Vereinten Nationen auf der Grundlage einer uneingeschränkten und universalen Anwendung ihrer Charta weiter gestärkt werden müssen,

ihrer festen Überzeugung Ausdruck verleihend, daß eine Gewährleistung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzertierte Anstrengungen und eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen verlangt, damit Probleme von entscheidender Bedeutung in den nachstehenden Bereichen gelöst werden: Abrüstung, friedliche Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten, internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Umweltschutz sowie Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

erklärend, daß das in der Charta verankerte Sicherheitssystem der grundlegende und unersetzliche Mechanismus für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist,

erneut erklärend, daß sich alle Staaten im Interesse einer umfassenden Gewährleistung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit strikt an die Grundprinzipien des Völkerrechts halten sollen, darunter namentlich die Achtung der Souveränität, Gleichberechtigung, politischen Unabhängigkeit und territorialen Integrität der Staaten, die Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, die Unterlassung der Androhung oder Anwendung von Gewalt, die friedliche Streitbeilegung, die Selbstbestimmung der Völker, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Zusammenarbeit zwischen den Staaten und die Erfüllung der von ihnen in Übereinstimmung mit der Charta eingegangenen Verpflichtungen nach Treu und Glauben,

ingedenk des Berichts des Generalsekretärs über die Möglichkeiten zur Durchführung eines Meinungsaus-

¹³⁶ Resolution 1514 (XV).

tauschs über dieses Thema zwischen den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen¹³⁷,

Kenntnis nehmend von den bei den Beratungen über diese Angelegenheit vorgetragenen Anregungen, Ideen und Auffassungen¹³⁸,

1. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, zu einem internationalen Dialog beizutragen, in erster Linie im Rahmen der Vereinten Nationen, des Sicherheitsrats sowie der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane, damit universal annehmbare Möglichkeiten gefunden und praktische Maßnahmen koordiniert werden können, die es ermöglichen, das durch die Charta der Vereinten Natio-

nen geschaffene Sicherheitssystem umfassend zu festigen und die Rolle und Effektivität der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten zu fördern;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta ihre praktischen Bemühungen um die Gewährleistung aller Aspekte der internationalen Sicherheit mit friedlichen Mitteln zu intensivieren;

3. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes "Umfassende Konzeption für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen" in die Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

¹³⁷ A/43/732.

¹³⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, First Committee*, 47. bis 50. Sitzung, mit Korrigendum.

73. Plenarsitzung
7. Dezember 1988

IV. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES POLITISCHEN SONDERAUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
43/55	Auswirkungen der atomaren Strahlung (A/43/754)	74	6. Dezember 1988	131
43/56	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/43/767)	75	6. Dezember 1988	132
43/57	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinafüchtlinge im Nahen Osten (A/43/903)			
	A. Hilfe für Palästinafüchtlinge	76	6. Dezember 1988	135
	B. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinafüchtlinge im Nahen Osten	76	6. Dezember 1988	135
	C. Unterstützung der infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen	76	6. Dezember 1988	136
	D. Von Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinafüchtlingen	76	6. Dezember 1988	136
	E. Palästinafüchtlinge in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet	76	6. Dezember 1988	137
	F. Wiederaufnahme der Verteilung von Rationen an Palästinafüchtlinge ..	76	6. Dezember 1988	137
	G. Die Rückkehr der seit 1967 vertriebenen Bevölkerungsgruppen und Flüchtlinge	76	6. Dezember 1988	137
	H. Einkommen aus dem Eigentum von Palästinafüchtlingen	76	6. Dezember 1988	138
	I. Schutz von Palästinafüchtlingen	76	6. Dezember 1988	139
	J. Universität von Jerusalem (El Kuds) für Palästinafüchtlinge	76	6. Dezember 1988	140
43/58	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/43/904)			
	Resolution A	77	6. Dezember 1988	140
	Resolution B	77	6. Dezember 1988	142
	Resolution C	77	6. Dezember 1988	143
	Resolution D	77	6. Dezember 1988	143
	Resolution E	77	6. Dezember 1988	144
	Resolution F	77	6. Dezember 1988	144
	Resolution G	77	6. Dezember 1988	145
43/59	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen (A/43/795)			
	Resolution A	78	6. Dezember 1988	145
	Resolution B	78	6. Dezember 1988	146
43/60	Informationsfragen (A/43/902)			
	Resolution A	79	6. Dezember 1988	146
	Resolution B	79	6. Dezember 1988	150
43/61	Wissenschaft und Frieden (A/43/822)	140	6. Dezember 1988	152

43/55 — Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung eingesetzt hat, sowie auf ihre nachfolgenden Resolutionen zur gleichen

Frage, so auch die Resolution 42/67 vom 2. Dezember 1987, in der sie u.a. den Wissenschaftlichen Ausschuß ersucht hat, mit seiner Arbeit fortzufahren,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung²,

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses sind in Abschnitt X.B.3 wiedergegeben.

² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 45 (A/43/45).

erneut erklärend, daß die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen für die heutigen und kommenden Generationen ergeben können,

im Bewußtsein dessen, daß es weiter notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und deren Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt zu analysieren,

eingedenk des Beschlusses des Wissenschaftlichen Ausschusses, nach Fertigstellung der einschlägigen Studien kürzere, mit wissenschaftlicher Literatur untermauerte Berichte über die in seinem Bericht erwähnten Einzelpunkte zu erstellen³,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen dreißig Jahre seit seiner Einsetzung zu einer besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Wirkungen und der Gefahren der atomaren Strahlung geleistet hat, sowie dazu, daß er sein ursprüngliches Mandat mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft erfüllt;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Fortsetzung und dem Ausbau der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Wissenschaftlichen Ausschuß und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Koordinationstätigkeit zur Verbesserung der Kenntnisse über Mengen, Wirkungen und Gefahren ionisierender Strahlen jeglichen Ursprungs;

4. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses betreffend seine künftige wissenschaftliche Untersuchungs- und Bewertungstätigkeit im Auftrag der Generalversammlung;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuß im Hinblick auf eine erfolgreiche Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

7. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Mitarbeit auf diesem Gebiet noch weiter zu verstärken;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen sowie die betreffenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere wichtige Daten über Dosen, Wirkungen und Gefahren verschiedener Strahlungsquellen zur Verfügung zu stellen, was dem Wissenschaftlichen Ausschuß bei der Ausarbeitung seiner

künftigen Berichte an die Generalversammlung außerordentlich helfen würde.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

43/56 – Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/68 vom 2. Dezember 1987,

zutiefst überzeugt vom gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft die Federführung übernehmen sollten,

in Bekräftigung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Sicherung des Primats von Recht und Gesetz, einschließlich der einschlägigen weltraumrechtlichen Normen und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke,

ernstlich besorgt angesichts des Übergreifens eines Wettrüstens auf den Weltraum,

in der Erwägung, daß alle Staaten, insbesondere die Staaten mit größeren Fähigkeiten zur Raumfahrt, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollten,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, den aus der Weltraumtechnologie und ihren Anwendungen erwachsenden Nutzen zu steigern und zu einer geordneten Entwicklung der Weltraumaktivitäten beizutragen, die dem sozioökonomischen Fortschritt der Menschheit und insbesondere der Völker der Entwicklungsländer förderlich ist,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der friedlichen Erforschung des Weltraums und der Anwendung der Weltraumtechnik für friedliche Zwecke sowie von den Fortschritten bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen,

außerdem Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs⁴ über die Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums⁵,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine einunddreißigste Tagung⁶,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums;

2. *bittet* die Staaten, die noch nicht Vertragspartei der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung

⁴ A/43/562.

⁵ Report of the Second United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 9-21 August 1982 (A/CONF.101/10 mit Korr. 1 und 2).

⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Bellage 20 (A/43/20).

³ A/38/142, Ziffer 5.

des Weltraums⁷ geworden sind, die Ratifikation dieser Verträge bzw. den Beitritt zu ihnen zu erwägen;

3. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung im Rahmen seiner Arbeitsgruppen seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 42/68⁸ fortgesetzt hat;

4. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums an, der Unterausschuß Recht möge auf seiner achtundzwanzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, damit fortfahren,

a) Prinzipienentwürfe betreffend die Nutzung nuklearer Energieträger im Weltraum im Rahmen seiner Arbeitsgruppe auszuarbeiten;

b) im Rahmen seiner Arbeitsgruppe unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion die Fragen der Definition und Abgrenzung des Weltraums sowie des Wesens und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn, einschließlich der Mittel und Wege zur Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn, zu behandeln;

c) die rechtlichen Aspekte der Anwendung des Grundsatzes zu untersuchen, wonach die Erforschung und Nutzung des Weltraums zugunsten und im Interesse aller Staaten unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer erfolgen soll;

5. *bittet* den Unterausschuß Recht *nachdrücklich*, auf seiner achtundzwanzigsten Tagung im Zusammenhang mit Ziffer 4 c) die Behandlung der Frage der Einsetzung einer Arbeitsgruppe zu diesem Tagesordnungspunkt fortzusetzen, mit dem Ziel, sie zum Abschluß zu bringen, damit bei den Sachberatungen zu diesem Tagesordnungspunkt ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt wird;

6. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 42/68⁹ fortgesetzt hat;

7. *billigt* die Empfehlungen des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, der Unterausschuß Wissenschaft und Technik möge auf seiner sechsundzwanzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) folgende Punkte mit Vorrang behandeln:

i) Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik und Koordinierung der Weltraumaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

⁷ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage); Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage).

⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 20 (A/43/20), Abschnitt C.

⁹ Ebd., Abschnitt B.

ii) Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums;

iii) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten, so u.a. auch Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungsländer;

iv) Nutzung nuklearer Energieträger im Weltraum;

b) folgende Punkte behandeln:

i) Fragen im Zusammenhang mit Weltraumtransportsystemen und deren Implikationen für künftige Weltraumaktivitäten;

ii) Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn; Untersuchung ihrer Nutzung und Anwendungsmöglichkeiten, u.a. auch auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation, sowie anderer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Weltraumkommunikation, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer;

iii) Fragen im Zusammenhang mit den Biowissenschaften einschließlich der Raumfahrtmedizin;

iv) Fortschritte im Programm Geosphäre-Biosphäre (globaler Wandel); der Ausschuß für Weltraumforschung und der Internationale Astronautische Bund sollten gebeten werden, zu dieser Thematik Berichte vorzulegen und einen besonderen Vortrag zu halten;

v) Fragen im Zusammenhang mit der Erforschung der Planeten;

vi) Fragen im Zusammenhang mit der Astronomie;

vii) das für die Tagung 1989 des Unterausschusses Wissenschaft und Technik festgelegte Schwerpunktthema: "Weltraumtechnik als Mittel zur Bekämpfung von Umweltproblemen, insbesondere der Probleme der Entwicklungsländer" (dieses Thema umschließt u.a. die Probleme der Wüstenbildung, Entwaldung, Überschwemmungen, Erosion und Schädlingsbefall, die für Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind); der Ausschuß für Weltraumforschung und der Internationale Astronautische Bund sollten gebeten werden, ein Symposium zu veranstalten, das in der ersten Woche der Tagung des Unterausschusses unter möglichst breiter Beteiligung jeweils nach den Sitzungen abgehalten werden und die Beratungen des Unterausschusses ergänzen soll;

8. *ist* im Zusammenhang mit Ziffer 7 a) ii) *der Auffassung*, daß die Durchführung der nachstehenden Empfehlungen besonders dringend geboten ist:

a) Alle Länder sollten die Gelegenheit haben, die sich aus medizinischen Studien im Weltraum ergebenden Techniken zu nutzen;

b) die nationalen und regionalen Datenbanken sollten ausgebaut und erweitert werden, und es sollte ein internationaler Weltrauminformationsdienst geschaffen werden, der als Koordinationszentrum dient;

c) die Vereinten Nationen sollten die Schaffung geeigneter Ausbildungszentren auf regionaler Ebene unterstützen, die nach Möglichkeit mit Institutionen verbunden sein sollten, die Weltraumprogramme durchführen; die erforderlichen Mittel für den Aufbau derartiger Zentren sollten über Finanzinstitutionen bereitgestellt werden;

d) die Vereinten Nationen sollten ein Stipendienprogramm aufstellen, in dessen Rahmen sich eine Auswahl von Graduierten oder Postgraduierten aus Entwicklungsländern über längere Zeit hinweg gründlich mit der Weltraumtechnik und ihren Anwendungen vertraut machen können; es ist darüber hinaus wünschenswert, darauf hinzuwirken, daß auf bilateraler oder multilateraler Grundlage außerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch anderweitig Gelegenheiten hierfür geboten werden;

9. *billigt* die Empfehlung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, der Unterausschuß Wissenschaft und Technik möge auf seiner sechsundzwanzigsten Tagung die Plenararbeitsgruppe zur Evaluierung der Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung des Weltraums mit dem Ziel wieder einsetzen, die Abwicklung internationaler Kooperationsaktivitäten, vor allem soweit diese im Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik vorgesehen sind, zu verbessern, sowie konkrete Maßnahmen zum Ausbau und zur effizienteren Gestaltung dieser Kooperation vorzuschlagen;

10. *billigt* die vom Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums gebilligten Empfehlungen der Plenararbeitsgruppe, wie sie in Ziffer 4 und 5 des Berichts der Plenararbeitsgruppe aufgeführt sind¹⁰;

11. *billigt* den Beschluß des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, auf seiner zweiunddreißigsten Tagung darüber zu beraten, ob es sinnvoll wäre, wenn die Generalversammlung das Jahr 1992 zum internationalen Weltraumjahr erklären würde, und schließt sich dem Ersuchen des Ausschusses an, der Unterausschuß Wissenschaft und Technik möge unter Berücksichtigung der wichtigen Beiträge der für die Planung eines internationalen Weltraumjahres zuständigen internationalen Organisationen über Empfehlungen zu den Aktivitäten beraten, die während eines internationalen Weltraumjahrs durchgeführt werden könnten, so auch Aktivitäten, die für Entwicklungsländer von Interesse wären;

12. *beschließt*, daß die Arbeitsgruppe für die Nutzung nuklearer Energieträger im Weltraum während der sechsundzwanzigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik wieder zusammentreten soll, um auf der Grundlage ihrer früheren Berichte und daran anschließender Berichte des Unterausschusses Wissenschaft und Technik weitere Arbeiten durchzuführen;

13. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik für das Jahr 1989, das der Sachverständige für angewandte Weltraumtechnik dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums vorgeschlagen hat¹¹;

14. *unterstreicht*, wie dringend und wichtig die uneingeschränkte und möglichst baldige Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten

Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums ist;

15. *bekräftigt*, daß sie die Empfehlung der Konferenz hinsichtlich der Schaffung und Stärkung regionaler Kooperationsmechanismen sowie deren Förderung und Schaffung durch das System der Vereinten Nationen billigt;

16. *dankt* allen Regierungen, die Beiträge zur Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz geleistet oder ihre dahin gehende Absicht bekundet haben;

17. *bittet* alle Regierungen, wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

18. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, insbesondere die Staaten mit größeren Fähigkeiten zur Raumfahrt, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrennens im Weltraum beizutragen;

19. *nimmt Kenntnis* von den auf der einunddreißigsten Tagung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums und auf der dreihundvierzigsten Tagung der Generalversammlung geäußerten Auffassungen und von den auf diesen Tagungen verteilten Dokumenten betreffend Mittel und Wege, den Weltraum einer friedlichen Nutzung vorzubehalten;

20. *ersucht* den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, weiter mit Vorrang Mittel und Wege zu prüfen, um den Weltraum friedlichen Zwecken vorzubehalten, und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

21. *ersucht* den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, auf seiner zweiunddreißigsten Tagung einen neuen Tagesordnungspunkt "Nebenprodukte der Weltraumtechnologie: Überblick über die derzeitige Situation" zu behandeln;

22. *erklärt*, daß die Interferenzen, die neue Satellitensysteme bei den bei der Internationalen Fernmeldeunion bereits registrierten Systemen möglicherweise verursachen, die Grenzen nicht überschreiten dürfen, die in der Weltraumdienste betreffenden Bestimmung der Vollzugsordnung der Union für den Funkdienst festgelegt sind;

23. *ersucht* alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die sich mit dem Weltraum bzw. diesen betreffenden Fragen befassen, bei der Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zusammenzuarbeiten;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz Bericht zu erstatten;

25. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Sachstandsberichte über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

26. *ersucht* den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, seine Arbeit entsprechend dieser Resolution fortzusetzen, soweit ihm dies angebracht erscheint, neue Projekte im Bereich der Weltraum-

¹⁰ A/AC.105/409 mit Korr.1, Anhang II.

¹¹ A/AC.105/396 mit Korr.1, Abschnitt III.

aktivitäten in Erwägung zu ziehen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

43/57 – Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

A

HILFE FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/69 A vom 2. Dezember 1987 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988¹²,

1. *stellt mit tiefem Bedauern fest*, daß die in Ziffer 11 der Generalversammlungsresolution 194 (III) vorgesehene Repatriierung bzw. Entschädigung der Flüchtlinge nicht stattgefunden hat, daß bei dem von der Versammlung in Ziffer 2 ihrer Resolution 513 (VI) vom 26. Januar 1952 genehmigten Programm zur Wiedereingliederung der Flüchtlinge entweder durch Repatriierung oder durch Neuansiedlung keine wesentlichen Fortschritte erzielt worden sind und daß daher die Lage der Flüchtlinge weiter Anlaß zu ernster Besorgnis gibt;

2. *spricht* dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *ihren Dank aus*, erkennt an, daß das Hilfswerk in den Grenzen der verfügbaren Mittel alles in seinen Kräften Stehende tut, und dankt ferner den Sonderorganisationen und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;

3. *wiederholt ihre Bitte*, das Hilfswerk so bald wie möglich wieder an seinen früheren Sitz in seinem Einsatzgebiet zu verlegen;

4. *stellt mit Bedauern fest*, daß es der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Generalversammlungsresolution 194 (III)¹³ zu erzielen, und ersucht die Kommission, sich weiter um die Durchführung besagter Ziffer 11 zu bemühen und zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis 1. September 1989, der Versammlung darüber Bericht zu erstatten;

5. *macht auf die anhaltend ernste Finanzlage* des Hilfswerks *aufmerksam*, die im Bericht des Generalbeauftragten beschrieben wird;

6. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß trotz der lobenswerten und erfolgreichen Bemühungen des Generalbeauftragten um zusätzliche Beiträge die höheren

Einnahmen des Hilfswerks noch immer nicht ausreichen, um die dringendsten Haushaltsanforderungen für das laufende Jahr zu decken, und daß bei der gegenwärtig absehbaren Spendenhöhe jedes Jahr ein neuer Fehlbetrag zu erwarten ist;

7. *fordert* alle Regierungen *auf*, insbesondere angesichts des im Bericht des Generalbeauftragten vorausgerechneten Haushaltsfehlbetrags dringend möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks zu decken, und bittet daher die nichtbeitragszahlenden Staaten nachdrücklich, regelmäßige Beiträge zu leisten, und die beitragszahlenden Staaten, eine Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge in Erwägung zu ziehen.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

B

ARBEITSGRUPPE ZUR FRAGE DER FINANZIERUNG DES HILFswerKS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM NAHEN OSTEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2791 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2964 (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3090 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3330 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 D (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 C vom 23. November 1976, 32/90 D vom 13. Dezember 1977, 33/112 D vom 18. Dezember 1978, 34/52 D vom 23. November 1979, 35/13 D vom 3. November 1980, 36/146 E vom 16. Dezember 1981, 37/120 A vom 16. Dezember 1982, 38/83 B vom 15. Dezember 1983, 39/99 B vom 14. Dezember 1984, 40/165 B vom 16. Dezember 1985, 41/69 B vom 3. Dezember 1986 und 42/69 B vom 2. Dezember 1987,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 36/462 vom 16. März 1982, in dem sie den Sonderbericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten¹⁴ zur Kenntnis nahm und die darin enthaltenen Empfehlungen annahm,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe¹⁵,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988¹²,

in ernster Sorge über die kritische Finanzlage des Hilfswerks, die nur ein Mindestmaß an Dienstleistungen für die Palästinaflüchtlinge zuläßt,

betonend, daß auch künftig außergewöhnliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit die Tätigkeit des Hilfswerks wenigstens auf dem gegenwärtigen Mindestniveau weitergeht und das Hilfswerk unbedingt notwendige Bauarbeiten vornehmen kann,

1. *spricht* der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *ihre Anerkennung* für

¹² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 13 mit Addendum (A/43/13 mit Add.1).

¹³ Siehe A/43/582, Anhang.

¹⁴ A/36/866 mit Korr.1; siehe auch A/37/591.

¹⁵ A/43/702.

deren Bemühungen aus, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen;

2. *nimmt mit Billigung Kenntnis* vom Bericht der Arbeitsgruppe;

3. *ersucht* die Arbeitsgruppe, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Generalbeauftragten ihre Bemühungen um die Finanzierung des Hilfswerks für ein weiteres Jahr fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für ihre Arbeit erforderlichen Dienste und Hilfen zur Verfügung zu stellen.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

C

UNTERSTÜTZUNG DER INFOLGE DER FEINDSELIGKEITEN VOM JUNI 1967 UND SPÄTERER FEINDSELIGKEITEN VERTRIEBENEN PERSONEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/69 C vom 2. Dezember 1987 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988¹²,

in Sorge über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten im Nahen Osten verursacht wird,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 42/69 C und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage;

2. *unterstützt* eingedenk der Ziele der genannten Resolutionen die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, auch weiterhin anderen Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Nothilfemaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen humanitäre Hilfe zu gewähren;

3. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie den anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen hierfür großzügige Beiträge zu leisten.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

D

VON MITGLIEDSTAATEN ANGEBOTENE ZUSCHÜSSE UND STIPENDIEN FÜR DIE HOCHSCHUL- UND BERUFAUSBILDUNG VON PALÄSTINAFLÜCHTLINGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 212 (III) vom 19. November 1948 über Hilfe für Palästinaflüchtlinge,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/13 B vom 3. November 1980, 36/146 H vom 16. Dezember 1981, 37/120 D vom 16. Dezember 1982, 38/83 D vom 15. Dezember 1983, 39/99 D vom 14. Dezember 1984, 40/165 D vom 16. Dezember 1985, 41/69 D vom 3. Dezember 1986 und 42/69 D vom 2. Dezember 1987,

in Kenntnis der Tatsache, daß die Palästinaflüchtlinge seit vier Jahrzehnten ohne Wohnstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁶, *sowie nach Behandlung* des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988¹²,

1. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, auf den in Generalversammlungsresolution 32/90 F vom 13. Dezember 1977 enthaltenen und in späteren einschlägigen Resolutionen wiederholten Appell in einer Weise zu reagieren, die dem Bedarf der Palästinaflüchtlinge an Hochschul- und Berufsausbildungsmöglichkeiten Rechnung trägt;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten mehr Sonderzuweisungen für Zuschüsse und Stipendien für Palästinaflüchtlinge bereitzustellen;

3. *dankt* allen Regierungen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die positiv auf die Generalversammlungsresolutionen 41/69 D und 42/69 D reagiert haben;

4. *bittet* die betreffenden Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, auch künftig in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich studierenden Palästinaflüchtlingen Hilfe für die Hochschulausbildung zu gewähren;

5. *appelliert* an alle Staaten, an die Sonderorganisationen und an die Universität der Vereinten Nationen, den palästinensischen Universitäten in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet großzügige Beiträge zu leisten, darunter zu gegebener Zeit auch der geplanten Universität von Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge;

6. *appelliert außerdem* an alle Staaten, an die Sonderorganisationen und sonstigen internationalen Gremien, Beiträge zur Errichtung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge zu leisten;

7. *ersucht* das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, als Empfänger und Treuhänder der Sonderzuweisungen für Zuschüsse und Stipendien zu fungieren und diese an qualifizierte Kandidaten unter den Palästinaflüchtlingen zu vergeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

¹⁶ A/43/652.

E

PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IN DEM SEIT 1967 VON ISRAEL
BESETZTEN PALÄSTINENSISCHEN GEBIET*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2792 C (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 E vom 23. November 1976, 32/90 C vom 13. Dezember 1977, 33/112 E vom 18. Dezember 1978, 34/52 F vom 23. November 1979, 35/13 F vom 3. November 1980, 36/146 A vom 16. Dezember 1981, 37/120 E und I vom 16. Dezember 1982, 38/83 E und J vom 15. Dezember 1983, 39/99 E und J vom 14. Dezember 1984, 40/165 E und J vom 16. Dezember 1985, 41/69 E und J vom 3. Dezember 1986 und 42/69 E und J vom 2. Dezember 1987,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988¹² sowie der zwei Berichte des Generalsekretärs¹⁷,

unter Hinweis auf Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und in der Auffassung, daß Maßnahmen zur Neuansiedlung von Palästinaflüchtlingen in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet fern von ihren Wohnstätten und ihrem Grundbesitz, von wo sie vertrieben wurden, eine Verletzung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr darstellen,

beunruhigt über Berichte des Generalbeauftragten, denen zufolge die israelischen Besatzungsbehörden unter Verstoß gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen Israels an ihrer Politik festhalten, von Flüchtlingsfamilien bewohnte Unterkünfte zu zerstören,

1. verlangt erneut nachdrücklich, daß Israel die Verlegung und Neuansiedlung von Palästinaflüchtlingen in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet sowie die Zerstörung ihrer Unterkünfte unterläßt;

2. ersucht den Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, etwas in bezug auf die kritische Lage der Palästinaflüchtlinge in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet zu tun und daher alle Dienstleistungen des Hilfswerks auch auf diese Flüchtlinge auszudehnen;

3. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generalbeauftragten die Ausstellung von Personaldokumenten an alle Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen in dem besetzten palästinensischen Gebiet wiederaufzunehmen, ungeachtet dessen, ob sie Empfänger von Rationen und Dienstleistungen des Hilfswerks sind oder nicht;

4. ersucht den Generalsekretär, nach Rücksprache mit dem Generalbeauftragten der Generalversammlung vor Beginn ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und insbesondere dar-

über Bericht zu erstatten, inwieweit Israel obenstehender Ziffer 1 Folge geleistet hat.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

F

WIEDERAUFNAHME DER VERTEILUNG VON RATIONEN AN
PALÄSTINAFLÜCHTLINGE*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/146 F vom 16. Dezember 1981, 37/120 F vom 16. Dezember 1982, 38/83 F vom 15. Dezember 1983, 39/99 F vom 14. Dezember 1984, 40/165 F vom 16. Dezember 1985, 41/69 F vom 3. Dezember 1986, 42/69 F vom 2. Dezember 1987 sowie auf alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch auf Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988¹² sowie des Berichts des Generalsekretärs¹⁸,

tief besorgt über die Tatsache, daß das Hilfswerk infolge finanzieller Schwierigkeiten die allgemeine Verteilung von Rationen an Palästinaflüchtlinge in allen Sektoren unterbrechen mußte,

1. bedauert, daß ihre Resolutionen 37/120 F, 38/83 F, 39/99 F, 40/165 F, 41/69 F und 42/69 F nicht durchgeführt worden sind;

2. fordert alle Regierungen erneut auf, insbesondere nachdem das Hilfswerk die allgemeine Verteilung von Rationen an Palästinaflüchtlinge in allen Sektoren hat unterbrechen müssen, dringend möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen, um den Bedarf des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten zu decken, und bittet daher die nichtbeitragszahlenden Staaten nachdrücklich, regelmäßige Beiträge zu leisten, und die beitragszahlenden Staaten, eine Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge in Erwägung zu ziehen;

3. ersucht den Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, die unterbrochene allgemeine Verteilung von Rationen an Palästinaflüchtlinge in allen Sektoren dauerhaft wiederaufzunehmen;

4. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalbeauftragten der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

G

DIE RÜCKKEHR DER SEIT 1967 VERTRIEBENEN
BEVÖLKERUNGSGRUPPEN UND FLÜCHTLINGE*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967,

¹⁷ A/43/653 und A/43/657.

¹⁸ A/43/654.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2452 A (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2535 B (XXIV) vom 10. Dezember 1969, 2672 D (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2792 E (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C und D (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 D vom 23. November 1976, 32/90 E vom 13. Dezember 1977, 33/112 F vom 18. Dezember 1978, 34/52 E vom 23. November 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/13 E vom 3. November 1980, 36/146 B vom 16. Dezember 1981, 37/120 G vom 16. Dezember 1982, 38/83 G vom 15. Dezember 1983, 39/99 G vom 14. Dezember 1984, 40/165 G vom 16. Dezember 1985, 41/69 G vom 3. Dezember 1986 und 42/69 G vom 2. Dezember 1987,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988¹⁹ sowie des Berichts des Generalsekretärs²⁰,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht aller vertriebenen Einwohner auf Rückkehr an ihre Wohnstätten oder ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten und erklärt erneut jeden Versuch, die freie Ausübung des Rechts eines Vertriebenen auf Rückkehr einzuschränken oder mit Bedingungen zu verknüpfen, für unvereinbar mit diesem unveräußerlichen Recht und für unzulässig;

2. *hält* jedwedes Übereinkommen, das die Rückkehr der vertriebenen Einwohner einschränkt oder mit Bedingungen verknüpft, für null und nichtig;

3. *mißbilligt entschieden* die fortgesetzte Weigerung der israelischen Behörden, Schritte zur Rückführung der vertriebenen Einwohner zu unternehmen;

4. *fordert Israel erneut auf*,

a) unverzüglich Schritte zur Rückführung aller vertriebenen Einwohner zu unternehmen;

b) von allen Maßnahmen Abstand zu nehmen, welche die Rückkehr der vertriebenen Einwohner behindern, einschließlich solcher Maßnahmen, die sich auf die physische und demographische Struktur der besetzten Gebiete auswirken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, nach Rücksprache mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten der Generalversammlung vor Beginn ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, inwieweit Israel Ziffer 4 dieser Resolution Folge geleistet hat.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

H

EINKOMMEN AUS DEM EIGENTUM VON PALÄSTINAFLÜCHTLINGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/13 A bis F vom 3. November 1980, 36/146 C vom 16. Dezember 1981, 37/120 H vom 16. Dezember 1982, 38/83 H vom

15. Dezember 1983, 39/99 H vom 14. Dezember 1984, 40/165 H vom 16. Dezember 1985, 41/69 H vom 3. Dezember 1986, 42/69 H vom 2. Dezember 1987 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs²⁰,

sowie *Kenntnis nehmend* vom Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina für die Zeit vom 1. September 1987 bis 31. August 1988²¹,

unter Hinweis darauf, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹ und in den Grundsätzen des Völkerrechts das Prinzip verankert ist, daß niemand willkürlich seines Privateigentums beraubt werden darf,

in der *Auffassung*, daß die arabischen Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der arabischen Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

davon *Kenntnis nehmend*, daß das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Sachstandsbericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina²² abgeschlossen ist, und daß das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und Unterlagen über Lage, Fläche und andere Merkmale arabischer Grundstücke verfügt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Verwaltung arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen und zugunsten der rechtmäßigen Eigentümer einen Fonds für das daraus erwachsende Einkommen einzurichten;

2. *fordert Israel erneut auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Regierungen aller anderen beteiligten Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution helfen könnten;

4. *mißbilligt* die Weigerung Israels, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung der Resolutionen zu dieser Frage zusammenzuarbeiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

²⁰ A/43/581.

²¹ Resolution 217 A (III).

²² Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annex No. 11, Dokument A/5700.

¹⁹ A/43/655.

I

SCHUTZ VON PALÄSTINAFLÜCHTLINGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982, 511 (1982) vom 18. Juni 1982, 512 (1982) vom 19. Juni 1982, 513 (1982) vom 4. Juli 1982, 515 (1982) vom 29. Juli 1982, 517 (1982) vom 4. August 1982, 518 (1982) vom 12. August 1982, 519 (1982) vom 17. August 1982, 520 (1982) vom 17. September 1982 und 523 (1982) vom 18. Oktober 1982,

insbesondere unter Hinweis auf die in jüngerer Zeit verabschiedeten Sicherheitsratsresolutionen 605 (1987) vom 22. Dezember 1987, 607 (1988) vom 5. Januar 1988 und 608 (1988) vom 14. Januar 1988,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-7/5 vom 26. Juni 1982, ES-7/6 und ES-7/8 vom 19. August 1982, ES-7/9 vom 24. September 1982, 37/120 J vom 16. Dezember 1982, 38/83 I vom 15. Dezember 1983, 39/99 I vom 14. Dezember 1984, 40/165 I vom 16. Dezember 1985, 41/69 I vom 3. Dezember 1986, 42/69 I vom 2. Dezember 1987 und 43/21 vom 3. November 1988,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Sicherheitsratsresolution 605 (1987) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988²³,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁴,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988²⁵,

ernstlich besorgt und beunruhigt über die sich verschlechternde Situation in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Maßnahmen für den unparteiischen Schutz der unter israelischer Besetzung lebenden palästinensischen Zivilbevölkerung zu prüfen,

Bezug nehmend auf die humanitären Grundsätze des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²⁶ sowie auf die Verpflichtungen, die sich aus der Landkriegsordnung in der Anlage zum Vierten Haager Abkommen von 1907²⁶ ergeben,

tief besorgt über die vom Generalbeauftragten in seinem Bericht festgestellte merkliche Verschlechterung in der von den Palästinaflüchtlingen erfahrenen Sicherheitslage,

zutiefst betrübt über die Leiden der palästinensischen und libanesischen Bevölkerung infolge weiter andauernder israelischer Angriffshandlungen gegen Libanon und anderer feindseliger Handlungen,

zutiefst betrübt über die tragische Situation, in der sich die Zivilbevölkerung in den palästinensischen

Flüchtlingslagern und in deren Umgebung in Libanon infolge der Kampfhandlungen befindet,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Bemühungen des Generalsekretärs um die Aufstellung eines koordinierten und umfassenden Hilfsprogramms für Libanon durch die interinstitutionelle Gruppe der Vereinten Nationen und von der Unterstützung des Generalbeauftragten hierfür, wie in Ziffer 17 des Berichts des Generalbeauftragten¹² dargestellt,

erneut erklärend, daß sie für die Souveränität, Einheit und territoriale Integrität Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt,

1. *macht* Israel für die Sicherheit der Palästinaflüchtlinge in den seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems verantwortlich und fordert es auf, seine diesbezüglichen Verpflichtungen als Besatzungsmacht gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu erfüllen;

2. *fordert* die Hohen Vertragsparteien des Abkommens *auf*, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß die Besatzungsmacht Israel die Konvention im Einklang mit ihrer Verpflichtung nach Artikel I des Abkommens unter allen Umständen einhält;

3. *bittet* den Sicherheitsrat *nachdrücklich*, sich unter Berücksichtigung der im Bericht des Generalsekretärs²³ enthaltenen Empfehlungen mit der gegenwärtigen Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet zu befassen;

4. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, im Benehmen mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten die gemeinsamen Bemühungen zugunsten der Wahrung der Sicherheit, der gesetzlich verankerten Rechte sowie der Menschenrechte der Palästinaflüchtlinge in allen seit 1967 und danach von Israel besetzten Gebieten fortzusetzen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *erneut auf*, alle willkürlich inhaftierten Palästinaflüchtlinge, einschließlich der Mitarbeiter des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, unverzüglich freizulassen;

6. *begrüßt es*, daß der Generalbeauftragte den Palästinaflüchtlingen, deren Wohnstätten von den israelischen Streitkräften zerstört oder dem Erdboden gleichgemacht wurden, im Benehmen mit der Regierung Libanons Unterkünfte zur Verfügung gestellt hat;

7. *begrüßt außerdem*, daß der Generalbeauftragte im Benehmen mit der Regierung Libanons an den Unterkünften und an den Einrichtungen des Hilfswerks, die bei den Kampfhandlungen teilweise beschädigt bzw. zerstört wurden, Notreparaturen hat vornehmen lassen;

8. *fordert* Israel *erneut auf*, dem Hilfswerk den durch die israelische Invasion in Libanon an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen angerichteten Schaden zu ersetzen, wodurch Israels Verantwortung für alle aufgrund der Invasion entstandenen Schäden nicht beeinträchtigt wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalbeauftragten der Generalversammlung vor Beginn ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

²³ Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for January, February and March 1988, Dokument S/19443.

²⁴ A/43/656.

²⁵ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 973.

²⁶ Carnegie Endowment for International Peace, The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907 (New York, Oxford University Press, 1915), S.100.

J

UNIVERSITÄT VON JERUSALEM (EL KUDS)
FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/146 G vom 16. Dezember 1981, 37/120 C vom 16. Dezember 1982, 38/83 K vom 15. Dezember 1983, 39/99 K vom 14. Dezember 1984, 40/165 D und K vom 16. Dezember 1985, 41/69 K vom 3. Dezember 1986 und 42/69 K vom 2. Dezember 1987,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁷, sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988²⁸,

1. betont die Notwendigkeit eines Ausbaus des Bildungssystems in den seit 5. Juni 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems und insbesondere die Notwendigkeit der Errichtung der geplanten Universität;

2. ersucht den Generalsekretär, gemäß Generalversammlungsresolution 35/13 B vom 3. November 1980 und unter gebührender Berücksichtigung der mit dieser Resolution im Einklang stehenden Empfehlungen weiter alles Erforderliche zur Errichtung der Universität von Jerusalem (El Kuds) zu tun;

3. fordert die Besatzungsmacht Israel erneut auf, die Durchführung dieser Resolution zu unterstützen und die Hindernisse zu beseitigen, die sie der Errichtung der Universität von Jerusalem (El Kuds) entgegenstellt;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

43/58 – Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen

A

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie von den Grundsätzen und Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹,

in Kenntnis des seit dem 9. Dezember 1987 andauernden Aufstands ("Intifadah") des palästinensischen Volkes gegen die israelische Besetzung, dem seitens der Weltöffentlichkeit große Aufmerksamkeit und Anteilnahme entgegengebracht wird,

zutiefst besorgt über die alarmierende Situation in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, sowie in den anderen besetzten arabischen Gebieten infolge der fortdauernden Besetzung durch die Besatzungsmacht Israel und deren beharrlicher Politik und Praktiken gegen das palästinensische Volk,

eingedenk der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³⁰ sowie anderer einschlägiger Übereinkünfte und Regelungen,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Maßnahmen zum unparteiischen Schutz des unter israelischer Besatzung lebenden palästinensischen Volkes in Erwägung zu ziehen,

unter Hinweis auf alle ihre diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 32/91 B und C vom 13. Dezember 1977, 33/113 C vom 18. Dezember 1978, 34/90 A vom 12. Dezember 1979, 35/122 C vom 11. Dezember 1980, 36/147 C vom 16. Dezember 1981, ES-9/1 vom 5. Februar 1982, 37/88 C vom 10. Dezember 1982, 38/79 D vom 15. Dezember 1983, 39/95 D vom 14. Dezember 1984, 40/161 D vom 16. Dezember 1985, 41/63 D vom 3. Dezember 1986, 42/160 D vom 8. Dezember 1987 und 43/21 vom 3. November 1988,

sowie unter Hinweis auf die diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolutionen 605 (1987) vom 22. Dezember 1987, 607 (1988) vom 5. Januar 1988 und 608 (1988) vom 14. Januar 1988,

ferner unter Hinweis auf die diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission, insbesondere ihre Resolutionen 1983/1 vom 15. Februar 1983³¹, 1984/1 vom 20. Februar 1984³², 1985/1 A und B sowie 1985/2 vom 19. Februar 1985³³, 1986/1 A und B und 1986/2 vom 20. Februar 1986³⁴, 1987/1, 1987/2 A und B und 1987/4 vom 19. Februar 1987³⁵, 1988/1 A und B und 1988/2 vom 15. Februar 1988 und 1988/3 vom 22. Februar 1988³⁶, und anderer in Betracht kommender Organe der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen³⁴, der u.a. öffentliche Erklärungen von offiziellen Vertretern der Besatzungsmacht Israel enthält, in denen sich diese selbst belasten,

sowie nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988³⁵, 29. September 1988³⁶ und 21. November 1988³⁶,

1. würdigt die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen, um die Erfüllung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und würdigt ebenso seine Gründlichkeit und Unparteilichkeit;

2. mißbilligt die anhaltende Weigerung Israels, dem Sonderausschuß Zugang zu den besetzten Gebieten zu gewähren;

3. verlangt, daß Israel dem Sonderausschuß Zugang zu den besetzten Gebieten gewährt;

²⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1983, Supplement No. 3 (E/1983/13 mit Korr.1)*, Kap. XXVII, Abschnitt A.
²⁹ Ebd., 1984, *Supplement No. 4 (E/1984/14 mit Korr.1)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁰ Ebd., 1985, *Supplement No. 2 (E/1985/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

³¹ Ebd., 1986, *Supplement No. 2 (E/1986/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

³² Ebd., 1987, *Supplement No. 5 (E/1987/18 mit Korr.1 und 2)*, Kap. II, Abschnitt A.

³³ Ebd., 1988, *Supplement No. 2 (E/1988/12)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁴ A/43/694.

³⁵ A/43/636.

³⁶ A/43/806.

²⁷ A/43/408.

4. *erklärt erneut*, daß allein schon die Tatsache der Besetzung eine schwere Verletzung der Menschenrechte der Zivilbevölkerung der besetzten arabischen Gebiete darstellt;

5. *verurteilt* die fortgesetzte beharrliche Verletzung des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und anderer anzuwendender internationaler Übereinkünfte durch Israel und *verurteilt* insbesondere diejenigen Verletzungen, die im Abkommen als "schwere Verletzungen" denselben bezeichnet werden;

6. *erklärt erneut*, daß die schweren Verletzungen dieses Abkommens durch Israel Kriegsverbrechen sind und einen Affront gegenüber der Menschheit darstellen;

7. *bekräftigt* in Übereinstimmung mit dem Abkommen, daß die israelische militärische Besetzung der palästinensischen und anderen arabischen Gebiete vorübergehender Natur ist und daher der Besatzungsmacht keinerlei Rechte bezüglich der territorialen Integrität der besetzten Gebiete gibt;

8. *verurteilt nachdrücklich* die folgenden israelischen Politiken und Praktiken:

a) die Annexion von Teilen der besetzten Gebiete einschließlich Jerusalems;

b) die Unterstellung des syrisch-arabischen Golan unter israelische Gesetze sowie unter israelische Rechtsprechung und Verwaltung, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat;

c) die widerrechtliche Auferlegung und Erhebung unverhältnismäßig hoher Steuern und anderer Abgaben;

d) die Errichtung neuer israelischer Siedlungen und den Ausbau der schon bestehenden Siedlungen auf privatem und öffentlichem arabischem Land sowie dessen Besiedlung mit einer landesfremden Bevölkerung;

e) die Zwangsausiedlung, Verschleppung, Ausweisung, Vertreibung und Umsiedlung von arabischen Bewohnern der besetzten Gebiete und die Verweigerung ihres Rechts auf Rückkehr;

f) die Beschlagnahme und Enteignung privaten und öffentlichen arabischen Eigentums in den besetzten Gebieten sowie alle anderen Transaktionen zum Landerwerb zwischen israelischen Behörden, Einrichtungen oder Staatsbürgern einerseits und Einwohnern oder Einrichtungen der besetzten Gebiete andererseits;

g) Ausgrabungen und Veränderungen der Landschaft sowie der historischen, kulturellen und religiösen Stätten, insbesondere in Jerusalem;

h) die Plünderung archäologischen und kulturellen Eigentums;

i) die Zerstörung und den Abriß arabischer Häuser;

j) die kollektive Bestrafung, die Massenverhaftungen, die Verwaltungshaft und die Mißhandlungen, denen die arabische Bevölkerung unterworfen wird;

k) die Mißhandlung und Folterung inhaftierter Personen;

l) die Beeinträchtigung von religiösen Freiheiten und Bräuchen sowie von Familienrechten und -gewohnheiten;

m) die Beeinträchtigung des Bildungssystems und der Entwicklung der Bevölkerung in den palästinensischen und anderen besetzten arabischen Gebieten im Sozial-, Wirtschafts- und Gesundheitsbereich;

n) die Beeinträchtigung der Freizügigkeit von Einzelpersonen innerhalb der palästinensischen und anderen besetzten arabischen Gebiete;

o) die rechtswidrige Ausbeutung der Naturschätze, der Ressourcen und der Bevölkerung der besetzten Gebiete;

9. *verurteilt nachdrücklich* insbesondere die folgenden israelischen Politiken und Praktiken:

a) die Verfolgung einer "Politik der eisernen Faust" gegen das palästinensische Volk in den besetzten palästinensischen Gebieten seit 4. August 1985;

b) die Eskalation der israelischen Brutalität seit Beginn des Aufstands ("Intifadah") am 9. Dezember 1987;

c) die Mißhandlung und Folterung inhaftierter und/oder gefangengehaltener Kinder und Minderjähriger;

d) die Schließung der Zentralen und Büros von Gewerkschaften und Sozialorganisationen sowie die Schikanie ihrer Führer wie auch Angriffe auf Krankenhäuser und das dort tätige Personal;

e) die Beeinträchtigung der Pressefreiheit, wie insbesondere durch Zensur, Inhaftierung oder Ausweisung von Journalisten, Schließung und Einstellung von Zeitungen und Zeitschriften sowie Verweigerung des Zugangs zu internationalen Medien;

f) die Tötung und Verletzung wehrloser Demonstranten;

g) das an Tausenden von Zivilpersonen verübte Brechen von Knochen und Gliedmaßen;

h) Hausarrest und/oder das Verbot, den Wohnort zu verlassen;

i) der Einsatz giftiger Gase, der u.a. zum Tode zahlreicher Palästinenser geführt hat;

10. *verurteilt außerdem* die israelische Unterdrückung und Schließung der Bildungseinrichtungen im besetzten syrisch-arabischen Golan, insbesondere das Verbot syrischer Lehrbücher, des syrischen Bildungssystems und die Tatsache, daß syrische Studenten vom Studium an syrischen Universitäten abgehalten werden, daß syrischen Studenten, die in der Syrischen Arabischen Republik studieren, das Recht auf Rückkehr verweigert wird, daß syrische Schüler und Studenten gezwungen werden, Hebräisch zu lernen, daß ihnen Klassen aufgezwungen werden, die Haß, Vorurteile und religiöse Intoleranz fördern, und daß Lehrer entlassen werden – samt und sonders Praktiken, die eine eindeutige Verletzung des Genfer Abkommens darstellen;

11. *verurteilt nachdrücklich* die Ausstattung israelischer Siedler in den besetzten Gebieten mit Waffen, damit sie Gewalttätigkeiten gegen palästinensische und arabische Zivilisten begehen können, sowie die Tatsache, daß diese bewaffneten Siedler Gewalttätigkeiten gegen Einzelpersonen begehen, die Todesfälle und Verletzungen zur Folge haben und zu umfangreichen Schäden an arabischem Eigentum führen;

12. *ersucht* den Sicherheitsrat, dafür Sorge zu tragen, daß Israel in den palästinensischen und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems alle Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten beachtet und einhält, sowie Maßnahmen einzuleiten, um den israelischen Politiken und Praktiken in diesen Gebieten ein Ende zu setzen;

13. *bittet* den Sicherheitsrat *nachdrücklich*, sich mit der derzeitigen Situation in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet zu beschäftigen, unter Berücksichtigung der Empfehlungen in den Berichten des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988²³ und 21. November 1988²⁶ und mit dem Ziel, dem wehrlosen palästinensischen Volk bis zum Rückzug der Besatzungsmacht Israel aus dem besetzten palästinensischen Gebiet völkerrechtlichen Schutz zu verschaffen;

14. *erklärt erneut*, daß alle Maßnahmen Israels zur Veränderung des äußeren Erscheinungsbilds, der demographischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur oder des Rechtsstatus der besetzten Gebiete oder eines Teils derselben, einschließlich Jerusalems, null und nichtig sind und daß Israels Politik der Ansiedlung von Teilen seiner Bevölkerung und von Neueinwanderern in den besetzten Gebieten eine flagrante Verletzung des Genfer Abkommens und der entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt;

15. *verlangt*, daß Israel unverzüglich von den in Ziffer 8, 9, 10 und 11 genannten Politiken und Praktiken abläßt;

16. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, in Durchführung der Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967 durch entsprechende Maßnahmen unverzüglich die Rückkehr aller vertriebenen arabischen und palästinensischen Einwohner in ihre Heimstätten oder an ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten zu ermöglichen;

17. *bittet nachdrücklich* die internationalen Organisationen, so auch die Sonderorganisationen und insbesondere die Internationale Arbeitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Weltgesundheitsorganisation, auch weiterhin die Situation der palästinensischen und arabischen Arbeiter in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems zu untersuchen, was das Erziehungs- und Gesundheitswesen betrifft;

18. *ruft* alle Staaten, insbesondere die Vertragsstaaten des Genfer Abkommens, gemäß Artikel 1 dieses Abkommens, sowie die internationalen Organisationen einschließlich der Sonderorganisationen *erneut auf*, keine von Israel in den besetzten Gebieten vorgenommenen Veränderungen anzuerkennen und keine Maßnahmen, auch keine Hilfsmaßnahmen, zu ergreifen, die sich Israel bei der Verfolgung seiner Annexions- und Kolonialisierungspolitik oder der anderen in dieser Resolution genannten Politiken und Praktiken zunutze machen könnte;

19. *ersucht* den Sonderausschuß, bis zur baldigen Beendigung der israelischen Besatzung weiterhin die israelischen Politiken und Praktiken in den seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten zu untersuchen, sich zur Gewährleistung des Wohls und der Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete gegebenenfalls mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ins Benehmen zu setzen und dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Notwendigkeit Bericht zu erstatten;

20. *ersucht* den Sonderausschuß *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die aktuelle Situation im besetzten palästinensischen Gebiet vorzulegen;

21. *ersucht* den Sonderausschuß *ferner*, die Behandlung von inhaftierten Zivilisten in seit 1967 von Israel besetzten arabisch-palästinensischen und anderen arabischen Gebieten weiter zu untersuchen;

22. *verurteilt* die Weigerung Israels, Personen aus den besetzten Gebieten vor dem Sonderausschuß als Zeugen auftreten und sie an Konferenzen und Tagungen außerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets teilnehmen zu lassen;

23. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuß jede erforderliche Hilfestellung zu gewähren, auch soweit eine solche für Besuche in den besetzten Gebieten benötigt wird, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuß erforderlichenfalls auch weiterhin zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen;

c) den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die in Ziffer 20 erwähnten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) mit allen Mitteln, die ihm über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung stehen, für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

24. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Wiedereröffnung des römisch-katholischen Hospizes in Jerusalem zu genehmigen, damit die notwendige gesundheitliche Betreuung und medizinische Versorgung der arabischen Bevölkerung der Stadt auch weiterhin gesichert ist;

25. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 465 (1980) vom 1. März 1980, in der der Rat u.a. erklärt hat, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²⁴ auf die seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3092 A (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3240 B (XXIX) vom 29. November 1974, 3525 B (XXX) vom 15. Dezember 1975, 31/106 B vom 16. Dezember 1976, 32/91 A vom 13. Dezember 1977, 33/113 A vom 18. Dezember 1978, 34/90 B vom 12. Dezember 1979, 35/122 A vom 11. Dezember 1980, 36/147 A vom 16. Dezember 1981, 37/88 A vom 10. Dezember 1982, 38/79 B vom 15. Dezember 1983, 39/95 B vom 14. Dezember 1984,

40/161 B vom 16. Dezember 1985, 41/63 B vom 3. Dezember 1986 und 42/160 B vom 8. Dezember 1987,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988³⁷, 15. September 1988³⁷ und 21. November 1988³⁶,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der Einhaltung der aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Dokumenten und Regeln erwachsenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

eingedenk der Bestimmungen des Genfer Abkommens,

angesichts dessen, daß Israel und die arabischen Staaten, deren Gebiete Israel seit Juni 1967 besetzt hält, Vertragsparteien dieses Abkommens sind,

unter Berücksichtigung dessen, daß sich die Vertragsstaaten des Abkommens gemäß Artikel 1 verpflichten, unter allen Umständen das Abkommen nicht nur einzuhalten, sondern auch seine Einhaltung durchzusetzen,

1. *erklärt erneut*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet;

2. *verurteilt erneut* die Tatsache, daß Israel als Besatzungsmacht die Gültigkeit dieses Abkommens für die seit 1967 von ihm besetzten Gebiete einschließlich Jerusalems nicht anerkennt;

3. *verlangt nachdrücklich*, daß Israel in den palästinensischen und anderen seit 1967 von ihm besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems die Bestimmungen des Abkommens anerkennt und einhält;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten des Abkommens *nachdrücklich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um in den palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems die Beachtung und Einhaltung seiner Bestimmungen zu gewährleisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 465 (1980) vom 1. März 1980,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/5 vom 28. Oktober 1977, 33/113 B vom 18. Dezember 1978, 34/90 C vom 12. Dezember 1979, 35/122 B vom 11. Dezember 1980, 36/147 B vom 16. Dezember 1981, 37/88 B vom 10. Dezember 1982, 38/79 C vom 15. Dezember 1983, 39/95 C vom 14. Dezember 1984, 40/161 C vom 16. Dezember 1985, 41/63 C vom 3. Dezember 1986 und 42/160 C vom 8. Dezember 1987,

mit dem Ausdruck großer Beunruhigung und Besorgnis über den Ernst der derzeitigen Lage in den palästinensischen und anderen besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems infolge der anhaltenden israel-

ischen Besetzung und der von der Regierung der Besatzungsmacht Israel eingeleiteten Maßnahmen und Aktionen, die auf die Veränderung des Rechtsstatus, der geographischen Gestalt und der demographischen Zusammensetzung dieser Gebiete abzielen,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988³⁷, 15. September 1988³⁸ und 21. November 1988³⁶,

bestätigend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³⁹ auf alle seit Juni 1967 von Israel besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet,

1. *stellt fest*, daß alle derartigen Maßnahmen und Aktionen Israels in den seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems einen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen, die Bemühungen zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ernsthaft behindern und daher keine rechtliche Gültigkeit haben;

2. *mißbilligt entschieden* Israels Beharren auf derartigen Maßnahmen, insbesondere auf der Errichtung von Siedlungen in den palästinensischen und anderen besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems;

3. *verlangt*, daß sich Israel in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts und den Bestimmungen des Genfer Abkommens strikt an seine internationalen Verpflichtungen hält;

4. *verlangt erneut*, daß Israel als Besatzungsmacht umgehend von allen Handlungen abläßt, die zu einer Veränderung des Rechtsstatus, der geographischen Gestalt oder der demographischen Zusammensetzung der seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems führen würden;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten des Genfer Abkommens *nachdrücklich auf*, die Bestimmungen des Abkommens zu beachten und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Beachtung und Einhaltung seiner Bestimmungen in allen seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems sicherzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

D

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 605 (1987) vom 22. Dezember 1987,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/79 A vom 15. Dezember 1983, 39/95 A vom 14. Dezember 1984, 40/161 A vom 16. Dezember 1985, 41/63 A vom 3. Dezember 1986, 42/160 A vom 8. Dezember 1987 und 43/21 vom 3. November 1988,

³⁷ A/608.

³⁸ A/43/609.

Kenntnis nehmend vom Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen³⁴,

sowie *Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988³⁵, 25. August 1988³⁹ und 21. November 1988³⁶,

1. *mißbilligt* die willkürliche Inhaftierung von Tausenden von Palästinensern durch Israel;

2. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, alle Palästinenser und Araber freizulassen, die wegen des Widerstands, den sie zur Erlangung der Selbstbestimmung gegen die Besetzung leisten, willkürlich inhaftiert sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich, spätestens jedoch zu Beginn ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

E

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 605 (1987) vom 22. Dezember 1987, 607 (1988) vom 5. Januar 1988 und 608 (1988) vom 14. Januar 1988,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988³⁷, 25. August 1988⁴⁰ und 21. November 1988³⁶,

beunruhigt über die von den israelischen Behörden insbesondere im Jahre 1988 vorgenommene Ausweisung von Palästinensern aus dem besetzten palästinensischen Gebiet,

unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²⁵, insbesondere auf Artikel 1 und den ersten Absatz von Artikel 49, welche lauten:

„Artikel 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.“

„Artikel 49

Einzel- oder Massenzwangverschickungen sowie Verschleppungen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besatzungsmacht oder irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates sind ohne Rücksicht auf deren Beweggrund untersagt . . .“

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen auf die palästinensischen und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet,

1. *mißbilligt auf das entschiedenste*, daß die Besatzungsmacht Israel den einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrats und den Resolutionen der Generalversammlung auch weiterhin nicht Folge leistet;

2. *verlangt*, daß die Regierung der Besatzungsmacht Israel die von den israelischen Behörden mit der Ausweisung von Palästinensern insbesondere im Jahre 1988

getroffenen illegalen Maßnahmen rückgängig macht und ihnen die sofortige Rückkehr erleichtert;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Ausweisung von Palästinensern umgehend einzustellen und die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten genauestens einzuhalten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich, spätestens jedoch zu Beginn ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

F

Die Generalversammlung,

tief besorgt darüber, daß sich die seit 1967 besetzten arabischen Gebiete weiterhin unter israelischer militärischer Besetzung befinden,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

sowie *unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 36/226 B vom 17. Dezember 1981, ES-9/1 vom 5. Februar 1982, 37/88 E vom 10. Dezember 1982, 38/79 F vom 15. Dezember 1983, 39/95 F vom 14. Dezember 1984, 40/161 F vom 16. Dezember 1985, 41/63 F vom 3. Dezember 1986, 42/160 F vom 8. Dezember 1987 und 43/21 vom 3. November 1988,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. August 1988⁴¹,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 3414 (XXX) vom 5. Dezember 1975, 31/61 vom 9. Dezember 1976, 32/20 vom 25. November 1977, 33/28 und 33/29 vom 7. Dezember 1978, 34/70 vom 6. Dezember 1979 und 35/122 E vom 11. Dezember 1980, mit denen sie u.a. Israel aufgefordert hat, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden und sich aus allen diesen Gebieten zurückzuziehen,

erneut die Illegalität des israelischen Beschlusses vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den syrisch-arabischen Golan seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, daß die gewaltsame Aneignung von Gebieten nach der Charta der Vereinten Nationen unzulässig ist und daß alle von Israel auf diese Weise besetzten Gebiete zurückgegeben werden müssen,

unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²⁵,

1. *verurteilt nachdrücklich* die Weigerung der Besatzungsmacht Israel, den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats Folge zu leisten, insbesondere der Sicherheitsratsresolution 497 (1981), in der der Rat u.a. beschlossen hat, daß der Beschluß Israels, den besetzten syrisch-arabischen Golan seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangt hat, daß die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluß unverzüglich rückgängig machen soll;

³⁹ A/43/557.

⁴⁰ A/43/558 mit Add.1.

⁴¹ A/43/559.

2. *verurteilt* Israel dafür, daß es hartnäckig die Veränderung des äußeren Erscheinungsbilds, der demographischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus des besetzten syrisch-arabischen Golan betreibt;

3. *stellt fest*, daß alle bisherigen oder künftigen gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen und Schritte der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Charakters und des Rechtsstatus des syrisch-arabischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen und keinerlei rechtliche Wirkung haben;

4. *verurteilt* Israel *nachdrücklich* wegen seiner Versuche, den syrischen Bürgern des besetzten syrisch-arabischen Golan die israelische Staatsangehörigkeit und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und fordert es auf, von seinen Repressionsmaßnahmen gegen die Bevölkerung des syrisch-arabischen Golan abzulassen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der oben erwähnten gesetzgeberischen oder administrativen Maßnahmen und Schritte anzuerkennen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

G

Die Generalversammlung,

eingedenk des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²⁵,

tief besorgt darüber, daß die Besatzungsmacht Israel die Bildungseinrichtungen in den besetzten palästinensischen Gebieten weiteren und noch stärkeren Schikanen aussetzt,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 605 (1981) vom 22. Dezember 1987,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/79 G vom 15. Dezember 1983, 39/95 G vom 14. Dezember 1984, 40/161 G vom 16. Dezember 1985, 41/63 G vom 3. Dezember 1986, 42/160 G vom 8. Dezember 1987 und 43/21 vom 3. November 1988,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988²³, 25. August 1988⁴² und 21. November 1988²⁶,

Kenntnis nehmend von den entsprechenden Beschlüssen des Exekutivrats der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinsichtlich der in den besetzten Gebieten herrschenden Situation auf dem Erziehungs- und Kultursektor,

1. *erklärt erneut*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die palästinensischen und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet;

2. *verurteilt* die israelischen Politiken und Praktiken gegenüber palästinensischen Schülern, Studenten und Lehrkräften an Schulen, Universitäten und anderen Bil-

dungseinrichtungen in den besetzten palästinensischen Gebieten, insbesondere die viele Opfer fordernde Feueröffnung auf wehrlose Schüler und Studenten;

3. *verurteilt* die systematische israelische Repressionskampagne gegen Universitäten, Schulen und andere Bildungs- und Ausbildungsanstalten sowie die Schließung derartiger Anstalten in dem besetzten palästinensischen Gebiet, wodurch in eindeutiger Mißachtung des Genfer Abkommens das akademische Leben an den palästinensischen Universitäten eingeengt und behindert wird, indem die Auswahl von Vorlesungen, Lehrbüchern und Studienplänen, die Zulassung von Studenten und die Ernennung von Mitgliedern des Lehrkörpers der Kontrolle und Aufsicht der militärischen Besatzungsbehörden unterstellt werden;

4. *verlangt*, daß die Besatzungsmacht Israel das Genfer Abkommen einhält, alle gegen irgendeine Bildungseinrichtung unternommenen Schritte und Maßnahmen rückgängig macht, die Freiheit dieser Institutionen gewährleistet und den reibungslosen Betrieb an Universitäten, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen ab sofort nicht mehr behindert;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich, spätestens jedoch zu Beginn ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

43/59 – Umfassende Überprüfung aller Tallaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965, 2053 A (XX) vom 15. Dezember 1965, 2249 (S-V) vom 23. Mai 1967, 2308 (XXII) vom 13. Dezember 1967, 2451 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2670 (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2835 (XXVI) vom 17. Dezember 1971, 2965 (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3091 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3239 (XXIX) vom 29. November 1974, 3457 (XXX) vom 10. Dezember 1975, 31/105 vom 15. Dezember 1976, 32/106 vom 15. Dezember 1977, 33/114 vom 18. Dezember 1978, 34/53 vom 23. November 1979, 35/121 vom 11. Dezember 1980, 36/37 vom 18. November 1981, 37/93 vom 10. Dezember 1982, 38/81 vom 15. Dezember 1983, 39/97 vom 14. Dezember 1984, 40/163 vom 16. Dezember 1985, 41/67 vom 3. Dezember 1986 und 42/161 vom 18. Dezember 1987,

mit tiefer Genugtuung die Verleihung des Friedensnobelpreises 1988 an die Friedenstruppen der Vereinten Nationen *begrüßend*,

erfreut darüber, daß der Sonderausschuß für friedenssichernde Operationen seine Arbeit wiederaufgenommen hat,

in der Überzeugung, daß die Friedensoperationen der Vereinten Nationen wesentliches Element einer wirksameren Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch die Vereinten Nationen sind,

unter Berücksichtigung dessen, daß die Vereinten Nationen angesichts ihrer vermehrten Friedenssicherungs-

⁴² A/43/560.

aktivitäten mehr menschliche, finanzielle und materielle Ressourcen benötigen,

im Bewußtsein der äußerst schwierigen Finanzlage der Friedenstruppen der Vereinten Nationen in Anbetracht der schweren Belastung, welche die truppenstellenden Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer unter ihnen, zu tragen haben,

hervorhebend, daß die derzeitige politische Atmosphäre Fortschritte in der Tätigkeit des Sonderausschusses begünstigt,

eingedenk dessen, daß ein konstruktiver Meinungsaustausch über verschiedene praktische Aspekte der Friedensoperationen maßgeblich zu deren reibungsloser und wirksamer Durchführung beitragen kann,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses⁴³,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Sonderausschusses für friedenssichernde Operationen;

2. bittet den Sonderausschuß nachdrücklich, im Einklang mit seinem Mandat und unter Berücksichtigung der schwierigen Finanzlage der Friedensoperationen sowie des Gebots höchster Kostenwirksamkeit seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen fortzusetzen, mit dem Ziel, die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu stärken;

3. bittet die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis 1. März 1989 ihre Feststellungen und Vorschläge zu allen Teilaspekten der Friedensoperationen vorzulegen und dabei besonderes Gewicht auf praktische Vorschläge zur Steigerung der Effektivität dieser Operationen zu legen;

4. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine Zusammenstellung der genannten Feststellungen und Vorschläge anzufordern und dem Sonderausschuß auf seiner Tagung 1989 vorzulegen;

5. ersucht den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

6. beschließt die Aufnahme des Punktes "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965, mit welcher der Sonderausschuß für friedenssichernde Operationen eingesetzt wurde,

in Anerkennung der Bedeutung der Friedensoperationen,

in der Überzeugung, daß die Mitwirkung der Volksrepublik China der Arbeit des Sonderausschusses zuträglich sein wird,

1. beschließt, die Zahl der Mitglieder des Sonderausschusses für friedenssichernde Operationen auf vierunddreißig zu erhöhen;

2. genehmigt den Antrag der Volksrepublik China auf Mitgliedschaft im Sonderausschuß.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

*
*

Der Sonderausschuß für friedenssichernde Operationen setzt sich somit aus den folgenden Mitgliedstaaten zusammen: AFGHANISTAN, ÄGYPTEN, ALGERIEN, ARGENTINIEN, ÄTHIOPIEN, AUSTRALIEN, CHINA, DÄNEMARK, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, EL SALVADOR, FRANKREICH, GUATEMALA, INDIEN, IRAK, ITALIEN, JAPAN, JUGOSLAWIEN, KANADA, MAURETANIEN, MEXIKO, NIEDERLANDE, NIGERIA, ÖSTERREICH, PAKISTAN, POLEN, RUMÄNIEN, SIERRA LEONE, SPANIEN, THAILAND, UNGARN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VENEZUELA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

43/60 – Informationsfragen⁴⁴

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu Informationsfragen,

das Mandat bestätigend, das sie dem Informationsausschuß in ihrer Resolution 34/182 vom 18. Dezember 1979 erteilt hat,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen⁴⁵,

dem Generalsekretär nahelegend, auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, um die Effizienz und Effektivität der Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats zu verbessern, mit besonderem Gewicht auf die Sicherstellung eines koordinierten Herangehens an die vorrangigen Fragen, die sich der Organisation stellen,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden Bericht des Informationsausschusses⁴⁶, der eine wichtige Grundlage war und zu weiteren Beratungen angeregt hat,

1. fordert mit Nachdruck die uneingeschränkte Umsetzung der folgenden Empfehlungen:

1) Alle Länder, das gesamte System der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, sollten bei der Schaffung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung zusammenarbeiten, die als ein kontinuierlicher Entwicklungsprozeß gesehen wird und die u.a. auf dem freien Informationsfluß und einer umfassenderen und ausgewogeneren Verbreitung von Informationen beruht, wodurch die Vielfalt der Informationsquellen und der freie Zugang zu Informationen garantiert werden, und die insbesondere von der dringenden Notwendigkeit ausgeht, die Abhängigkeit der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Information und Kommunikation zu überwinden, da sich der Grund-

⁴⁴ Siehe auch Abschnitt X.B.3, Beschluß 43/418.

⁴⁵ A/43/639.

⁴⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 21 (A/43/21).

⁴³ A/43/566.

satz der souveränen Gleichheit der Nationen auch auf diesen Bereich erstreckt, und die ferner auf die Festigung des Friedens und der internationalen Verständigung abzielt, allen Menschen die effektive Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ermöglicht und die Menschenrechte sowie Verständigung und Freundschaft zwischen allen Nationen fördert. Die Bemühungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die weiterhin die führende Rolle auf diesem Gebiet innehat, zur Zeit unternimmt, um das gegenwärtige Ungleichgewicht auf dem Gebiet der Information und Kommunikation nach und nach zu beseitigen und um den freien Informationsfluß und eine umfassendere und ausgewogenere Verbreitung von Informationen in Übereinstimmung mit den im Konsens verabschiedeten einschlägigen Resolutionen dieser Organisation zu fördern, sollten bekräftigt werden;

2) In Anbetracht der wichtigen Rolle, die die Massenmedien insbesondere in der gegenwärtigen Situation weltweit ungehindert spielen können, wird folgendes empfohlen:

a) Die Massenmedien sollten angeregt werden, umfassender über die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um weltweite Entwicklung und insbesondere die Bemühungen der Entwicklungsländer um wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt zu berichten;

b) Das gesamte System der Vereinten Nationen sollte mit Hilfe seiner Informationsdienste in einer konzertierten Aktion zusammenwirken, um ein umfassenderes und realistischeres Bild der Aktivitäten und der Möglichkeiten des Systems der Vereinten Nationen in allen seinen Tätigkeitsbereichen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen und den Resolutionen der Generalversammlung zu vermitteln, wobei besonderes Gewicht auf das Selbstbestimmungsrecht und die Beseitigung aller Formen von Rassismus, Aggression, ausländischer Beherrschung und Besetzung gelegt werden sollte, mit dem Ziel, ein Klima des Vertrauens zu schaffen, den Multilateralismus zu stärken und die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Entwicklungsbereich zu fördern;

c) Alle Länder sollten nachdrücklich aufgefordert werden, Journalisten bei der ungehinderten und wirkungsvollen Ausübung ihrer beruflichen Aufgaben zu unterstützen und die Achtung ihrer körperlichen Unversehrtheit zu gewährleisten;

3) In Anbetracht der bestehenden Ungleichgewichte in der internationalen Nachrichtenverbreitung, wovon insbesondere die Entwicklungsländer betroffen sind, wird empfohlen, der Beseitigung der bestehenden Ungleichheiten umgehend Aufmerksamkeit zu schenken, u.a. durch eine Diversifizierung der Informationsquellen und die Respektierung der Interessen, Wünsche und soziokulturellen Werte aller Völker;

4) Das gesamte System der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, und die entwickelten Länder sollten nachdrücklich gebeten werden, in einer konzertierten Aktion mit den Entwicklungsländern beim Ausbau ihrer Informa-

tions- und Kommunikationsinfrastrukturen und bei der Förderung des Zugangs dieser Länder zu Spitzentechnologien im Bereich der Kommunikation gemäß den von ihnen für diese Bereiche selbst gesetzten Prioritäten zusammenzuarbeiten, damit die Entwicklungsländer frei und unabhängig sowie auf der Grundlage ihrer gesellschaftlichen und kulturellen Wertvorstellungen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Presse- und Informationsfreiheit, ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik entwickeln können. In diesem Zusammenhang sollte die Beibehaltung und der Ausbau der praktischen Ausbildungsprogramme für Presse-, Rundfunk- und Fernsehjournalisten aus Entwicklungsländern unterstützt werden;

5) Es sollte mit Dank Kenntnis genommen werden von regionalen Bemühungen, insbesondere seitens der Entwicklungsländer, sowie von der Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern, die darauf gerichtet sind, die Medieninfrastruktur in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Verbreitung von Informationen, weiter zu entwickeln, mit dem Ziel, einen freien Informationsfluß und eine umfassendere und ausgewogenere Verbreitung von Informationen zu fördern;

6) Es ist an Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹ zu erinnern, in dem es heißt, daß jeder Mensch das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung hat und daß dieses Recht die Freiheit umfaßt, Meinungen ungehindert anzuhängen und über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Ideen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, sowie auch an Artikel 29, dem zufolge diese Rechte und Freiheiten in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden dürfen;

7) Die einschlägigen Absätze der Generalversammlungsresolution 59 (I) vom 14. Dezember 1946, in der die Versammlung u.a. festgestellt hat, daß die Informationsfreiheit ein grundlegendes Menschenrecht ist, müssen von neuem bekräftigt werden;

8) Nach Bekräftigung der führenden Rolle, die die Generalversammlung bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Harmonisierung der Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen zu spielen hat, wird der Generalsekretär ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information als der zentralen, für die Informationsarbeit der Vereinten Nationen zuständigen Stelle unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der u.a. in Abschnitt III Ziffer 1 der Generalversammlungsresolution 35/201 vom 16. Dezember 1980 und anderen einschlägigen Resolutionen der Versammlung sowie in den Empfehlungen des Informationsausschusses aufgeführten Schwerpunktbereiche ausgebaut und verbessert wird, um eine objektive und kohärentere Berichterstattung sowie einen größeren Bekanntheitsgrad der Vereinten Nationen und ihrer Tätigkeit zu gewährleisten. Der Generalsekretär wird ferner ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die Hauptabteilung Presse und Information

a) mit der Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, insbesondere auf der Arbeitsebene, regelmäßiger zusammenarbeitet, mit dem Ziel, den Beitrag der Hauptabteilung zu den Bemühungen der Organisation um die weitere Förderung eines freien Informationsflusses und einer umfassenderen und ausgewogeneren Informationsverbreitung zu maximieren;

b) ihre Zusammenarbeit mit der Bewegung der nichtgebundenen Länder, mit dem Pool der Nachrichtenagenturen der nichtgebundenen Länder, mit dem Eco-Pool der Nachrichtenagenturen der nichtgebundenen Länder und mit dem Rundfunkverband der nichtgebundenen Länder sowie mit zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen und mit den Nachrichtenagenturen der Entwicklungsländer verstärkt. In diesem Zusammenhang sollte die Hauptabteilung Presse und Information, soweit angebracht, wichtige Treffen der Bewegung, insbesondere deren Gipfeltreffen, sowie Treffen zwischenstaatlicher und regionaler Organisationen verfolgen, da dies ein konkreter Schritt in Richtung auf die Förderung einer umfassenderen und ausgewogeneren Verbreitung von Informationen ist;

c) weiterhin Informationen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte, der Entkolonialisierung und der Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung und ausländischer Besetzung verbreitet;

d) für die größtmögliche Verbreitung von Informationen sorgt, die die akuten Probleme der Weltwirtschaft im allgemeinen und insbesondere die ersten wirtschaftlichen Schwierigkeiten der am wenigsten entwickelten Länder sowie die Notwendigkeit betreffen, die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Lösung der Auslandsverschuldungsprobleme der Entwicklungsländer zu verstärken;

e) alles daransetzt, um das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990⁴⁷ und die ungeheuren Gesundheits- und Entwicklungsanstrengungen der afrikanischen Länder sowie die positive Reaktion der internationalen Gemeinschaft zur Linderung der in Afrika herrschenden ersten wirtschaftlichen Situation breiten Kreisen der Öffentlichkeit bekannt zu machen;

f) weiterhin angemessen über die Weltabrüstungskampagne berichtet;

g) in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Palästinafrage und die Nahostsituation auf angemessene und präzise Weise Informationen über den Kampf des palästinensischen Volkes – insbesondere die derzeitige Volkserhebung – sowie der arabischen Bevölkerung in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems um die Erlangung und Ausübung ihrer unveräußerlichen nationalen Rechte verbreitet und dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung 1989 darüber Bericht erstattet;

h) unter Berücksichtigung der unilateralen Maßnahmen und der hinsichtlich aller Aspekte der

Politik und Praxis der Apartheid über die lokalen und internationalen Medien verhängten offiziellen Zensur ihre diesbezügliche Tätigkeit und Informationsverbreitung verstärkt und dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung 1989 Bericht erstattet;

i) sich noch stärker bemüht, die Weltöffentlichkeit auf die illegale Besetzung Namibias aufmerksam zu machen, und mit voller Unterstützung des Namibia-Rates der Vereinten Nationen und des gesamten Systems der Vereinten Nationen weiterhin auf angemessene und präzise Informationen über den Kampf des unterdrückten Volkes von Namibia um Selbstbestimmung, nationale Unabhängigkeit und Freiheit wie auch über die Notwendigkeit der uneingeschränkten und raschen Durchführung des Plans der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias verbreitet;

j) weiterhin angemessen über die Aktivitäten der Vereinten Nationen berichtet, die die Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung berühren;

k) angesichts der überragenden Bedeutung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit weiterhin angemessen und unparteiisch über alle derartigen Operationen berichtet;

l) weiter Informationen über die Resolutionen der Vereinten Nationen über alle Formen des Terrorismus verbreitet, so auch über die Generalversammlungsresolutionen 40/61 vom 9. Dezember 1985 und 42/159 vom 7. Dezember 1987;

m) ihre Informationsprogramme über Frauen und deren Rolle in der Gesellschaft verstärkt;

n) seine Berichterstattung über die Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen und der Mitgliedstaaten bei ihrer Kampagne gegen den Suchtstoffverkehr und den Drogenmißbrauch verstärkt;

9) Unter Berücksichtigung der derzeitigen internationalen Lage sollte die Hauptabteilung Presse und Information sich weiter darum bemühen, bei den Völkern der Welt ein aufgeklärtes Verständnis der Arbeit und der Ziele des Systems der Vereinten Nationen zu fördern und das Image des Systems der Vereinten Nationen insgesamt zu festigen. In diesem Zusammenhang wird der Generalsekretär ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die Hauptabteilung Presse und Information

a) auch weiter konsequent an ihrer redaktionellen Unabhängigkeit und der sachlich richtigen Berichterstattung bei dem gesamten von ihr produzierten Material festhält und das Erforderliche tut, um sicherzustellen, daß eine objektive und ausgewogene Informationsarbeit über die Probleme geleistet wird, mit denen sich die Organisation befaßt, und daß dabei auch abweichenden Meinungen Raum gegeben wird;

b) im Rahmen der Überprüfung ihrer Rolle, ihrer Leistungen und ihrer Arbeitsmethode die Möglichkeit der Anwendung moderner Technologien für die Sammlung, Herstellung, Lagerung, Verbreitung und Verteilung von Informationsmaterial untersucht, einschließlich der Verwendung von Satelliteneinrichtungen, und dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung 1989 über die Aus-

⁴⁷ Resolution S-13/2, Anlage.

wirkungen einer Anwendung derartiger Technologien auf bestehende Verfahrensweisen berichtet;

c) eine Ausweitung des Programms der vom Benutzer bezahlten telefonischen Nachrichtenbulletins erwägt;

d) ihre Zusammenarbeit mit denjenigen Ländern fortsetzt, die sich bereit erklärt haben, durch die kostenlose Bereitstellung ihrer jeweiligen nationalen Rundfunknetze die Vereinten Nationen bei der Wiederaufnahme ihrer Kurzwellensendungen zu unterstützen, und daß sie zur Ausweitung dieser Art von Zusammenarbeit mit entwickelten Ländern und Entwicklungsländern anregt, die anerkanntermaßen über entsprechende Kapazitäten verfügen;

e) angemessene Maßnahmen ergreift, um die vorübergehend eingestellte Verteilung auf Tonband aufgezeichneter Radioprogramme unter Berücksichtigung der Zielsetzung einer wirksamen Nutzung und größtmöglichen Publikumswirksamkeit der Programme wiederaufzunehmen, und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht erstattet;

f) ihre jährlichen Schulungsprogramme für Fernseh-, Rundfunk- und Pressejournalisten aus Entwicklungsländern fortsetzt;

g) Bildungsinstitutionen der Mitgliedstaaten in jeder Weise unterstützt und weiterhin Seminare für Pädagogen und Bildungspolitiker veranstaltet;

h) durch die Herausgabe der täglichen Pressemitteilungen in allen Arbeitssprachen, die ein genaues und objektives Bild der Auffassungen aller Delegationen vermitteln, die tägliche Berichterstattung über alle Sitzungen der Vereinten Nationen sicherstellt. Sie sollte weiter eng mit der Vereinigung der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Korrespondenten zusammenarbeiten und ihre Mitglieder unterstützen, wobei sie deren Bedürfnissen, insbesondere hinsichtlich der Pressemitteilungen, die ihnen das erforderliche Rohmaterial für eine angemessene Berichterstattung liefern, wie auch durch Pressekonferenzen und Informationssitzungen Rechnung tragen sollte;

i) in ihren Dokumenten und in ihrer audiovisuellen Dokumentation angemessenen Gebrauch von den Amtssprachen der Vereinten Nationen macht und sich in ausgewogener Weise der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats bedient;

j) dafür sorgt, daß ihr Material rechtzeitig an die Abonnenten und die Informationszentren der Vereinten Nationen verteilt wird;

10) Bezüglich der Vorschläge der Hauptabteilung Presse und Information, bestimmte Programme zu streichen, wird der Generalsekretär ersucht, sämtliche Maßnahmen hinsichtlich der Streichungsvorschläge zu stoppen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Angelegenheit vorzulegen;

11) Der Generalsekretär wird nachdrücklich gebeten, in seinen Bemühungen um eine sichere und stabile finanzielle Grundlage für die Hauptabteilung Presse und Information nicht nachzulassen, damit die Hauptabteilung ihre Publikationen, insbesondere die Zeitschriften *Development Forum*, *The United Nations Yearbook*, *UN Chronicle*, *Africa*

Recovery Report und *World Newspaper Supplement*, rechtzeitig produzieren kann, und dafür Sorge zu tragen, daß diese die bisher von ihnen verfolgte redaktionelle Politik der intellektuellen Unabhängigkeit beibehalten und ein angemessenes Bild von den Aktivitäten der Vereinten Nationen vermitteln, und dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung 1989 darüber einen Bericht vorzulegen;

12) Die einzigartige Funktion der Informationszentren der Vereinten Nationen, die anerkanntermaßen eines der wichtigsten Mittel zur Informationsverbreitung über die Vereinten Nationen unter den Völkern der Welt sind, sollte verstärkt werden. In dieser Hinsicht sollten die Informationszentren der Vereinten Nationen die direkte und systematische Kommunikation mit den örtlichen Medien, Informations- und Bildungseinrichtungen und den vom Wirtschafts- und Sozialrat anerkannten nicht-staatlichen Organisationen zum beiderseitigen Nutzen vertiefen und eine ständige Evaluierung ihrer diesbezüglichen Aktivitäten vorsehen. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um eine enge Koordination mit anderen Außenstellen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, herzustellen, mit dem Ziel, unter Berücksichtigung der funktionellen Autonomie der Informationszentren der Vereinten Nationen Doppelarbeit zu vermeiden. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte sicherstellen, daß jedermann offenen und ungehinderten Zugang zu allen Informationszentren der Vereinten Nationen und zu allem durch diese Zentren verteilten Material hat. Außerdem wird nachdrücklich dazu aufgefordert, den Anschluß der Informationszentren der Vereinten Nationen an die elektronische Post zu beschleunigen, die bisher noch nicht diesem Netz angeschlossen sind;

13) Angesichts der Notwendigkeit der Koordinierung der Informationstätigkeit des Systems der Vereinten Nationen und der wichtigen Rolle, die der Gemeinsame Informationsausschuß der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht spielt, wird die Hauptabteilung Presse und Information ermutigt, weiter aktiv an der Tätigkeit dieses Ausschusses mitzuwirken;

14) Es wird anerkannt, daß die kostenlose Verteilung von Material im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen notwendig ist. Jedoch sollte die Hauptabteilung Presse und Information bei steigendem Bedarf und, soweit dies wünschenswert und möglich ist, aktiv den Verkauf ihres Materials betreiben;

15) Der Generalsekretär wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die Neuorganisation und Umstrukturierung der Hauptabteilung Presse und Information zur Stärkung und Verbesserung des Ertrags der Programme und Aktivitäten beitragen, mit deren Durchführung die Hauptabteilung beauftragt ist, wobei der Notwendigkeit einer ausgewogenen geographischen Verteilung der Posten in der Hauptabteilung Rechnung zu tragen ist;

16) Der Generalsekretär wird ersucht, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Na-

tionen die Vertretung unterrepräsentierter Entwicklungsländer und anderer unterrepräsentierter Ländergruppen, insbesondere ihre Vertretung auf leitender Ebene, zu verbessern, und dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung 1989 einen Bericht vorzulegen;

17) Der Generalsekretär wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die Karibik-Redaktion ihr Programm voll erfüllt, was auch die Durchführung der Generalversammlungsresolution 38/82 B vom 15. Dezember 1983 beinhaltet, und dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung 1989 einen Bericht über die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung vorzulegen;

18) Der Generalsekretär wird ersucht, der Redaktion Nahost/Arabische Länder ihre Funktionen als Produzentin von Fernseh- und Hörfunkprogrammen in arabischer Sprache zu belassen und die Redaktion auszubauen, damit sie wirksam arbeiten kann, und dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung 1989 über die Umsetzung dieser Empfehlung zu berichten;

19) Das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sollte sich bemühen, den Entwicklungsländern unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

a) Entwicklung der Humanressourcen, da dies für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich ist, und Unterstützung bei der Fortführung bzw. beim Ausbau praktischer Ausbildungsprogramme, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits durchgeführt werden;

b) Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern nach und nach ermöglichen, unter Einsatz ihrer eigenen Ressourcen die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien zu entwickeln und die erforderlichen Programme, insbesondere für Radio- und Fernsehsendungen, zu produzieren;

c) Hilfe bei der Herstellung und beim Ausbau von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;

20) In diesem Zusammenhang sollte das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens⁴⁸, das einen bedeutsamen Schritt auf dem Weg zur Entwicklung dieser Infrastrukturen darstellt, stets volle Unterstützung erhalten;

2. *ersucht darum*, daß die Bestimmungen dieser Resolution betreffend die Aktivitäten der Hauptabteilung Presse und Information im Rahmen der vorhandenen Ressourcen unter Berücksichtigung der von der Gene-

ralversammlung gesetzten Prioritäten durchgeführt werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung 1989 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁴⁹ und *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner elften Tagung unter Berücksichtigung der Resolution 42/211 vom 21. Dezember 1987 einen detaillierten Bericht über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 vorzulegen;

6. *ersucht* den Informationsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Informationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/181 und 34/182 vom 18. Dezember 1979, 35/201 vom 16. Dezember 1980, 36/149 A vom 16. Dezember 1981, 37/94 A und B vom 10. Dezember 1982, 38/82 A vom 15. Dezember 1983, 39/98 A und B vom 14. Dezember 1984, 40/164 A und B vom 16. Dezember 1985, 41/68 A und B vom 3. Dezember 1986 und 42/162 A und B vom 8. Dezember 1987,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Schlußdokumente der vom 26. bis 30. Januar 1984 in Djakarta abgehaltenen ersten Konferenz der Informationsminister der nichtgebundenen Länder⁵⁰ und der vom 10. bis 12. Juni 1987 in Harare abgehaltenen zweiten Konferenz⁵¹, der Erklärungen der Siebenten und Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, die vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi⁵² bzw. vom 1. bis 6. September 1986 in Harare⁵³ abgehalten wurde, sowie auf die Politischen Schlußerklärungen, die von der vom 4. bis 7. September 1985 in Luanda⁵⁴ bzw. vom 7. bis 10. September 1988 in Nikosia⁵⁵ abgehaltenen Konferenz der Außenminister der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 24. bis 27. Juni 1981 in Nairobi abgehaltenen achtzehnten ordentlichen Tagung⁵⁶ sowie von der Konferenz

⁴⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 16 (A/43/16)*, Zweiter Teil, Ziffer 82-88.

⁵⁰ Siehe A/39/139-S/16430, Anhang.

⁵¹ Siehe A/42/431 mit Korr.1, Anhang.

⁵² Siehe A/38/132-S/15675 mit Korr.1 und 2, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 173.

⁵³ Siehe A/41/697-S/18392, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 294-312.

⁵⁴ Siehe A/40/854-S/17610 mit Korr.1, Anhang I, Abschnitt XXXIV.

⁵⁵ Siehe A/43/667-S/20212, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 266-281.

⁵⁶ Siehe A/36/534, Anhang II.

⁴⁸ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-fifth Session*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschnitt III, Resolution 4/21.

der Informationsminister der Mitgliedstaaten der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 27. bis 30. März 1985 in Addis Abeba abgehaltenen dritten ordentlichen Tagung und auf ihrer vom 20. bis 25. November 1985 in Kairo abgehaltenen ersten außerordentlichen Tagung verabschiedet wurden, insbesondere auf diejenigen Resolutionen, in denen eine regionale Zusammenarbeit im Informationsbereich angeregt wird,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie des Abschließenden Dokuments des vom 11. November 1980 bis 9. September 1983 in Madrid abgehaltenen Treffens der Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

unter Hinweis auf Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁷, in dem es heißt, daß jeder Mensch das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung hat und daß dieses Recht die Freiheit umfaßt, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Ideen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, sowie auf Artikel 29, dem zufolge diese Rechte und Freiheiten in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden dürfen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden⁵⁷,

in dem Bewußtsein, daß es zur allmählichen Beseitigung bestehender Ungleichgewichte unbedingt erforderlich ist, die Entwicklung der Infrastrukturen, Verbundsysteme und Ressourcen im Kommunikationsbereich auszubauen und zu intensivieren und auf diese Weise einen freien Informationsfluß und eine umfassendere und ausgewogenere Verbreitung von Informationen zu fördern,

unter Hervorhebung ihrer uneingeschränkten Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens⁵⁸, das ein wichtiges Instrument für die Entwicklung der menschlichen und materiellen Ressourcen und der Kommunikationsinfrastrukturen in den Entwicklungsländern ist,

in Anerkennung der zentralen Rolle, die der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen ihres Mandats auf dem Gebiet des Informations- und Kommunikationswesens zukommt, sowie in Anerkennung der Fortschritte, die diese Organisation auf diesem Gebiet erzielt hat,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur⁵⁸;

2. *verweist* auf die Erklärung über Grundprinzipien für den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassenhaß, Apartheid und Kriegshetze⁵⁹, die am

28. November 1978 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur verabschiedet wurde;

3. *ist der Auffassung*, daß das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens einen bedeutenden Schritt auf dem Wege zur allmählichen Beseitigung bestehender Ungleichgewichte im Informations- und Kommunikationsbereich darstellt, und begrüßt die Beschlüsse der vom 2. bis 8. Februar 1988 in Paris abgehaltenen neunten Tagung des Zwischenstaatlichen Rates des Programms;

4. *dankt* allen Mitgliedstaaten, die zur Durchführung des Internationalen Programms für die Entwicklung des Kommunikationswesens Beiträge geleistet oder zugesagt haben;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie andere internationale staatliche und nichtstaatliche Organisationen und in Betracht kommende öffentliche und private Unternehmen *erneut auf*, den Aufrufen des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu Beiträgen zum Internationalen Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens dadurch nachzukommen, daß sie finanzielle Mittel sowie Mitarbeiter, Gerät, Technologien und Schulungsmöglichkeiten bereitstellen;

6. *verweist* auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur verabschiedete Resolution 4/22 vom 27. Oktober 1980⁶⁰ über die Senkung der Fernmeldetarife im Nachrichtenverkehr und nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten;

7. *erklärt erneut* ihre Unterstützung für die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, für deren Satzung und die in ihr enthaltenen Ideale;

8. *bittet* den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, seine Bemühungen auf dem Gebiet des Kommunikations- und Informationswesens fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen detaillierten Bericht über die Anwendung des Internationalen Programms für die Entwicklung des Kommunikationswesens wie auch über die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen der beschleunigten Weiterentwicklung der Kommunikationstechnologien vorzulegen;

9. *würdigt erneut* die laufenden Bemühungen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der weiterhin die zentrale Rolle auf dem Gebiet des Informationswesens zukommt, um die schrittweise Beseitigung bestehender Ungleichgewichte, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Infrastrukturen und der Produktionskapazitäten, und um die Förderung eines freien Informationsflusses sowie einer umfassenderen und ausgewogeneren Verbreitung von Informationen mit dem Ziel der Schaffung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die in Übereinstimmung mit den einschlägigen, im Konsens verabschiedeten Resolutionen der Organisation der Vereinten Nationen für Er-

⁵⁷ Siehe Resolution 33/73.

⁵⁸ A/43/670.

⁵⁹ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twentieth Session*, Vol. I, *Resolutions*, S. 100-104.

⁶⁰ Ebd., *Twenty-first Session*, Vol. I, *Resolutions*, Abschnitt III.

ziehung, Wissenschaft und Kultur als evolvierender, kontinuierlicher Prozeß gesehen wird.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

43/61 — Wissenschaft und Frieden

Die Generalversammlung,

der Auffassung, daß der wissenschaftlich-technische Fortschritt tiefgreifende Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die Achtung der Menschenrechte und viele andere Aspekte der Zivilisation und Kultur hat,

sowie der Auffassung, daß politische und wirtschaftliche Entscheidungen die Ausrichtung der wissenschaftlichen Forschung und die Nutzung der durch sie erzielten Ergebnisse entscheidend beeinflussen,

daran erinnernd, daß wissenschaftlich-technische Erfindungen dazu genutzt werden müssen, den sozio-ökonomischen Fortschritt zu beschleunigen und die effektive Ausübung der Menschenrechte in der ganzen Welt voranzubringen,

ferner der Auffassung, daß das Wettrüsten einen beträchtlichen Teil des wissenschaftlichen Talents und der finanziellen Ressourcen in Anspruch nimmt, die in damit zusammenhängende Forschungs- und Entwicklungsarbeiten einfließen, wohingegen sie in einer friedlicheren und sichereren Welt dazu verwendet werden könnten, andere drängende Probleme zu lösen, mit denen die Menschheit konfrontiert ist,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 40/3 vom 24. Oktober 1985, mit der sie das Internationale Friedensjahr verkündet hat, die Rolle der Wissenschaft im Dienste des Friedens anerkannt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 42/13 vom 28. Oktober 1987 über die Bilanz des Internationalen Friedensjahrs, in der sie die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Weltgemeinschaft nachdrücklich bat, in ihren Anstrengungen nicht nachzulassen, sondern den Zielen des Jahres förderliche Initiativen zu entwickeln, und der Hoffnung Ausdruck gab, daß die in der Verkündung des Internationalen Friedensjahrs enthaltenen Ziele auch weiterhin als Inspiration für konzertierte Maßnahmen dienen würden,

erklärend, daß den Wissenschaftlern in der ganzen Welt stärker ins Bewußtsein gerufen werden muß, welchen Nutzen die Wissenschaft für die Festigung des Weltfriedens, der internationalen Sicherheit und der internationalen Zusammenarbeit, für den Fortschritt der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Menschheit, die Förderung der Menschenrechte und den Umweltschutz besitzt,

insbesondere erklärend, daß die Wissenschaftler einen freien und offenen Dialog untereinander und mit der politischen Führung und der breiten Öffentlichkeit

über die wissenschaftlichen Entwicklungen und ihre derzeitigen und potentiellen Auswirkungen auf unsere Zivilisation aufnehmen müssen,

der Auffassung, daß es wichtig ist, Wissenschaftler zu ermutigen, auf konstruktive Ziele hinzuarbeiten, das Klima für die Rüstungsbegrenzung und Abrüstung zu verbessern und einen Dialog über wichtige Themen im Zusammenhang mit den positiven Beiträgen zu fördern, den wissenschaftliche Kenntnisse zu Frieden und Sicherheit und zum ökologischen Gleichgewicht leisten können,

mit Genugtuung über die gemeinsamen Anstrengungen, die Wissenschaftler und Angehörige anderer Berufsgruppen unternommen haben, um im Rahmen der Abhaltung der ersten Internationalen Woche der Wissenschaftler für den Frieden vom 10. bis 16. November 1986 und der zweiten Internationalen Woche der Wissenschaftler für den Frieden vom 9. bis 15. November 1987 die Verwirklichung dieser Ziele zu fördern,

der Auffassung, daß die jährliche Abhaltung einer besonderen Aktionswoche zum Thema "Wissenschaft und Frieden" ein wichtiges Mittel darstellt, um das Interesse der Öffentlichkeit an diesem Thema zu wecken bzw. zu steigern und Aktivitäten und Initiativen anzuregen, die zum Studium der Zusammenhänge zwischen dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt und der Erhaltung von Frieden und Sicherheit sowie zur Verbreitung diesbezüglicher Informationen führen,

1. *beschließt* die Proklamierung der "Internationalen Woche der Wissenschaft und des Friedens", die jedes Jahr in der Woche stattfinden wird, in die der 11. November fällt;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich*, Universitäten und andere Hochschulen, wissenschaftliche Akademien und Institute sowie Berufsverbände und Angehörige der wissenschaftlichen Gemeinschaft dazu anzuregen, im Verlauf der Woche Vorträge, Seminare, spezielle Debatten und andere Aktivitäten zu veranstalten, die dem Studium der Zusammenhänge zwischen dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt und der Erhaltung von Frieden und Sicherheit sowie der Verbreitung diesbezüglicher Informationen förderlich sind;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, die internationale Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern zu fördern, indem sie den Austausch von Experten und Informationen erleichtern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und interessierten Organisationen auf die Wichtigkeit der Internationalen Woche der Wissenschaft und des Friedens aufmerksam zu machen und sie zu bitten, ihm über ihre Aktivitäten und Initiativen im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung zu berichten, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

71. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

V. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
43/15	Verhütung und Bekämpfung des Syndroms der erworbenen Immunschwäche (Aids) (A/43/750/Add.1)	12	27. Oktober 1988	154
43/52	Sonderhilfsprogramm für Sudan (A/43/918/Add.1)	86 b)	6. Dezember 1988	155
43/53	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen (A/43/905)	148	6. Dezember 1988	155
43/178	Hilfe für das palästinensische Volk (A/43/750/Add.2)	12	20. Dezember 1988	157
43/179	Zweite Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika (A/43/750/Add.2) ...	12	20. Dezember 1988	158
43/180	Internationales Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose (A/43/750/Add.3)	12	20. Dezember 1988	158
43/181	Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 (A/43/750/Add.3)	12	20. Dezember 1988	159
43/182	Ausarbeitung einer neuen internationalen Entwicklungsstrategie für die vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (A/43/915/Add.1)	82 a)	20. Dezember 1988	162
43/183	Fünfundzwanzigjähriges Bestehen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (A/43/915/Add.2)	82 b)	20. Dezember 1988	162
43/184	Umgekehrter Technologietransfer (A/43/915/Add.2)	82 b)	20. Dezember 1988	162
43/185	Handelsembargo gegen Nicaragua (A/43/915/Add.2)	82 b)	20. Dezember 1988	163
43/186	Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder (A/43/915/Add.2)	82 b)	20. Dezember 1988	163
43/187	Internationale Konferenz über Währungs- und Finanzfragen (A/43/915/Add.2)	82 b)	20. Dezember 1988	164
43/188	Bericht des Handels- und Entwicklungsrats (A/43/915/Add.2)	82 b)	20. Dezember 1988	164
43/189	Besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/43/915/Add.2)	82 b)	20. Dezember 1988	165
43/190	Ausbau der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Ernährung und Landwirtschaft (A/43/915/Add.3)	82 c)	20. Dezember 1988	166
43/191	Probleme auf dem Ernährungs- und Agrarsektor (A/43/915/Add.3)	82 c)	20. Dezember 1988	167
43/192	Bericht des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen (A/43/915/Add.4)	82 d)	20. Dezember 1988	170
43/193	Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer (A/43/915/Add.5)	82 e)	20. Dezember 1988	171
43/194	Prüfung der langfristigen Tendenzen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung (A/43/915/Add.6)	82 f)	20. Dezember 1988	171
43/195	Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern (A/43/915/Add.6)	82 f)	20. Dezember 1988	172
43/196	Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (A/43/915/Add.7)	82 g)	20. Dezember 1988	172
43/197	Erreichung des Ziels für die öffentliche Entwicklungshilfe (A/43/915/Add.8) ...	82	20. Dezember 1988	174
43/198	Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Verschuldungsprobleme (A/43/916)	83	20. Dezember 1988	175
43/199	Operative Entwicklungsaktivitäten (A/43/917)	84	20. Dezember 1988	176
43/200	Universität der Vereinten Nationen (A/43/892)	85	20. Dezember 1988	178
43/201	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/43/892)	85	20. Dezember 1988	179
43/202	Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung (A/43/918)	86	20. Dezember 1988	180
43/203	Internationale Strategie zur Bekämpfung der Heuschreckenplage, insbesondere in Afrika (A/43/918)	86	20. Dezember 1988	181
43/204	Besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfe (A/43/918/Add.2)	86	20. Dezember 1988	183
43/205	Besondere Wirtschaftshilfe für Tschad (A/43/918/Add.2)	86	20. Dezember 1988	183
43/206	Notstandshilfe für Somalia (A/43/918/Add.2)	86	20. Dezember 1988	184
43/207	Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons (A/43/918/Add.2) .	86	20. Dezember 1988	184
43/208	Hilfe für Mosambik (A/43/918/Add.2)	86	20. Dezember 1988	185
43/209	Sonderhilfe zugunsten der Frontstaaten (A/43/918/Add.2)	86	20. Dezember 1988	186
43/210	Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika (A/43/918/Add.2)	86	20. Dezember 1988	186

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.4 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
43/211	Hilfe für Benin, den Demokratischen Jemen, Dschibuti, Ecuador, Madagaskar, Vanuatu und die Zentralafrikanische Republik (A/43/918/Add.2)	86	20. Dezember 1988	187
43/212	Verantwortung der Staaten für den Umweltschutz: Verhütung des illegalen internationalen Verkehrs mit toxischen und gefährlichen Produkten und Abfällen sowie Verhütung der Ablagerung und daraus entstehenden Anhäufung dieser Stoffe, wovon vor allem die Entwicklungsländer betroffen sind (A/43/919) . . .	143	20. Dezember 1988	189

43/15 – Verhütung und Bekämpfung des Syndroms der erworbenen Immunschwäche (Aids)

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt darüber, daß das Syndrom der erworbenen Immunschwäche (Aids) alle Regionen der Welt in Mitleidenschaft ziehende, pandemische Ausmaße angenommen hat und die Erreichung des angestrebten Ziels, die Gesundheit aller sicherzustellen, ernstlich gefährdet,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/8 vom 26. Oktober 1987, die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1988/55 vom 27. Juli 1988, die Resolution der Weltgesundheitsversammlung WHA41.24 vom 13. Mai 1988² und auf andere einschlägige Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die Londoner Erklärung über Aids-Verhütung, die am 28. Januar 1988 von der Weltgipfelkonferenz der Gesundheitsminister über Aids-Verhütungsprogramme verabschiedet wurde³,

mit Genugtuung über die Ausarbeitung und Umsetzung der von der Weltgesundheitsorganisation aufgestellten globalen Strategie zur Aids-Verhütung und -Bekämpfung, so auch über die Schaffung geeigneter interinstitutioneller Mechanismen, und erfreut über die Bemühungen, die die Weltgesundheitsorganisation, andere Organisationen und Fonds der Vereinten Nationen sowie die Regierungen unternehmen,

im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit, die multilateralen Anstrengungen zur Förderung und Verbesserung der Gesundheit der Menschen, zur Krankheitsbekämpfung und zum Ausbau der gesundheitlichen Betreuung fortzusetzen, wenn das Ziel, die Gesundheit aller bis zum Jahre 2000 sicherzustellen, erreicht werden soll,

1. *bekräftigt erneut* die unbestrittene Führungsrolle und die unverzichtbare weltweite Leitungs- und Koordinierungsaufgabe der Weltgesundheitsorganisation bei der Aids-Verhütung, -Bekämpfung, -Forschung und -Aufklärung, und spricht denjenigen Regierungen ihre Anerkennung aus, die Maßnahmen in die Wege geleitet haben, um der globalen Aids-Verhütungs- und -Bekämpfungsstrategie der Weltgesundheitsorganisation entsprechende nationale Aids-Verhütungs- und -Bekämpfungsprogramme aufzustellen, und bittet die übrigen Regierungen nachdrücklich, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen;

2. *nimmt Kenntnis* vom Globalen Aids-Programm der Weltgesundheitsorganisation und betont die nach

wie vor bestehende Notwendigkeit ausreichender Mittel für dessen Durchführung und die damit einhergehende Notwendigkeit eines fortgesetzten Austauschs der weltweit bei der Bekämpfung und Verhütung dieser Krankheit gewonnenen medizinischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen;

3. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Weltgesundheitsorganisation den 1. Dezember 1988 zum Welt-Aids-Tag erklärt hat, und betont, wie wichtig es ist, diesen Tag entsprechend zu begehen;

4. *erklärt*, daß der Kampf gegen Aids mit anderen nationalen Prioritäten im öffentlichen Gesundheitswesen und mit den Entwicklungszielen vereinbar sein und nicht dazu führen sollte, daß die Aufmerksamkeit von diesen abgelenkt wird oder daß internationale Anstrengungen und Ressourcen umgelenkt werden, die für allgemeine Gesundheitsprioritäten erforderlich sind;

5. *fordert alle Staaten auf*, beim Herangehen an das Aids-Problem die berechtigten Anliegen anderer Länder und die Interessen der Beziehungen zwischen Staaten zu berücksichtigen;

6. *bittet* die Weltgesundheitsorganisation, den Informationsaustausch über Aids-Verhütung und -Bekämpfung und die Förderung entsprechender nationaler und internationaler Forschungsarbeiten durch den weiteren Ausbau von Kooperationszentren der Weltgesundheitsorganisation und ähnlicher bereits vorhandener Einrichtungen zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung aller Aspekte des Problems, insbesondere der sozioökonomischen und humanitären Aspekte, weiterhin in enger Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation und unter Inanspruchnahme der geeigneten bestehenden Einrichtungen für eine koordinierte Reaktion des Systems der Vereinten Nationen auf die Aids-Pandemie zu sorgen;

8. *bittet nachdrücklich* alle entsprechenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, die bilateralen und multilateralen Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und freiwilligen Hilfswerke, den weltweiten Kampf gegen Aids in Übereinstimmung mit der globalen Strategie weiter zu unterstützen;

9. *bittet* den Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat über die weitere Entwicklung der weltweiten Aids-Pandemie Bericht zu erstatten, und ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, den Bericht seinem Mandat gemäß zu prüfen.

² Siehe Weltgesundheitsorganisation, *Forty-first World Health Assembly, Geneva, 2-13 May 1988, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA41/1988/REC/1)*.

³ A/43/341-E/1988/80, Anhang, Anlage I.

43/52 — Sonderhilfsprogramm für Sudan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/8 vom 18. Oktober 1988 über Notstandshilfe für Sudan, in der sie anerkannt hat, welche verheerenden Auswirkungen die wolkenbruchartigen Regenfälle und die beispiellosen Überschwemmungen nach sich gezogen haben, die Khartum und den Norden des Landes im August 1988 verwüstet und die Zerstörung von über 300.000 Unterkünften und ausgedehnte Schäden der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des Landes verursacht haben,

unter Hinweis auf das Neue substantielle Aktionsprogramm für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁴,

zutiefst besorgt über die große Not von über zwei Millionen sudanesischen Staatsangehörigen, die vertrieben worden oder durch Bürgerkrieg, Hungersnot und Dürre schwer in Mitleidenschaft gezogen worden sind,

im Hinblick darauf, daß diese ernststen Probleme noch zu denjenigen hinzukommen, die in Sudan bereits durch die Anwesenheit von über einer Million Flüchtlingen geschaffen werden,

sich voll dessen bewußt, daß dringend Notstandsmaßnahmen getroffen werden müssen, um die Leiden dieser Opfer zu lindern und die Lebensbedingungen der vertriebenen Bevölkerung zu verbessern,

sich der großen Anstrengungen bewußt, die die Regierung und das Volk von Sudan in Reaktion auf die dringenden humanitären Bedürfnisse der vertriebenen Bevölkerung unternehmen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Zügigkeit, mit der eine Reihe von Regierungen, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen reagieren und Notstandshilfe gewähren,

in der Erkenntnis, daß angesichts des Ausmaßes und der Langzeitfolgen dieser Katastrophen als Ergänzung zu den laufenden Bemühungen der Regierung und des Volkes von Sudan ein Beweis internationaler Solidarität und humanitärer Anteilnahme erforderlich sein wird, damit eine breite Unterstützung mit dem Ziel sichergestellt ist, den unmittelbaren Notstands- wie auch den längerfristigen Sanierungsbedarf zu decken,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs⁵ über die Ergebnisse und Empfehlungen einer hochrangigen Delegation, die die Lage der vertriebenen Bevölkerung evaluiert hat und bei der Aufstellung eines vorläufigen Hilfsprogramms behilflich war, das sich auf die dringenden Bedürfnisse der Vertriebenen auf humanitärem Gebiet und im Hinblick auf eine Wiedereingliederung konzentriert,

1. bekundet ihre Solidarität mit der Regierung und dem Volk Sudans, die sich einer ernststen und komplexen humanitären und wirtschaftlichen Situation gegenübersehen;

2. spricht den Regierungen, den internationalen und den nichtstaatlichen Organisationen, die der Regierung Sudans bei ihren Soforthilfe- und Sanierungsanstrengungen Unterstützung und Hilfe gewährt haben, ihren Dank und ihre Anerkennung aus;

⁴ Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.8), Erster Teil, Abschnitt A.

⁵ A/43/755.

3. anerkennt, welche wertvollen Bemühungen die Regierung Sudans unternimmt, um die betroffenen Menschen zu unterstützen;

4. anerkennt außerdem die Bedeutung einer intensiven, breit angelegten Zusammenarbeit mit den internationalen Hilfsorganisationen wie auch den nichtstaatlichen Organisationen, mit dem Ziel, soweit erforderlich die Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen betroffenen Gebieten zu gewährleisten;

5. nimmt Kenntnis von dem im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen vorläufigen Hilfsprogramm⁴;

6. fordert alle Staaten auf, großzügige Beiträge zu den Soforthilfe- und Wiedereingliederungsprogrammen für die Vertriebenen zu leisten;

7. dankt dem Generalsekretär für seine Bemühungen, der internationalen Gemeinschaft die enormen Schwierigkeiten, denen sich die vertriebene Bevölkerung gegenüber sieht, stärker bewußt zu machen und Hilfe für Sudan zu mobilisieren;

8. begrüßt die Entscheidung des Generalsekretärs, gemäß dem Ersuchen der Regierung Sudans und in enger Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Weltbank ein Treffen bilateraler Geber und in Betracht kommender internationaler Institutionen und nichtstaatlicher Organisationen zu veranstalten, um die erforderlichen Ressourcen zur Durchführung eines Notstandshilfe-Anschlußprogramms zu mobilisieren, das auf die Wiedereingliederungs- und Neuansiedlungsbedürfnisse der Vertriebenen eingeht;

9. ersucht den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung 1989 von seinen Bemühungen in Kenntnis zu setzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

43/53 — Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

mit Dank die Initiative begrüßend, die die Regierung Maltas mit dem Vorschlag ergriffen hat, die Versammlung möge den Tagesordnungspunkt "Erhaltung des Klimas als Teil des gemeinsamen Erbes der Menschheit" behandeln,

befürchtend, daß bestimmte Tätigkeiten des Menschen das weltweite Klimageschehen verändern könnten und daß dadurch den heutigen und den kommenden Generationen schwerwiegende wirtschaftliche und soziale Folgen drohen könnten,

mit Besorgnis feststellend, daß immer mehr darauf hindeutet, daß eine steigende Konzentration von "Treibhaus"-Gasen in der Atmosphäre zu einer globalen Erwärmung und als Folge davon schließlich zu einem Ansteigen des Meeresspiegels mit für die Menschheit katastrophalen Auswirkungen führen könnte, wenn nicht auf allen Ebenen rechtzeitige Maßnahmen ergriffen werden,

in der Erwägung, daß es geboten ist, weitere Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Untersuchungen über alle Quellen und Ursachen der Klimaveränderung durchzuführen,

außerdem besorgt darüber, daß Emissionen bestimmter Stoffe einen Abbau der Ozonschicht bewirken, was die Erdoberfläche einer verstärkten ultravioletten Strahlung aussetzt und eine Bedrohung u.a. für die menschliche Gesundheit, die landwirtschaftliche Produktivität und die Tierwelt, darunter auch die Meereslebewesen, darstellen kann, und in diesem Zusammenhang den in ihrer Resolution 42/182 vom 11. Dezember 1987 enthaltenen Appell an alle Staaten bekräftigend, in Erwägung zu ziehen, soweit sie es noch nicht getan haben, möglichst bald Vertragspartei des am 22. März 1985 verabschiedeten Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht zu werden sowie des am 16. September 1987 verabschiedeten Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/186 und 42/187 vom 11. Dezember 1987 über die Umweltperspektive bis zum Jahr 2000 und danach bzw. über den Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung,

überzeugt davon, daß sich Klimaveränderungen auf die Entwicklung auswirken,

sich dessen bewußt, daß zum Thema der Klimaveränderung insbesondere auf wissenschaftlichem und juristischem Gebiet bereits umfangreiche und wertvolle Arbeiten in die Wege geleitet worden sind, namentlich vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen, von der Weltorganisation für Meteorologie, vom Internationalen Rat wissenschaftlicher Vereinigungen sowie unter der Ägide einzelner Staaten,

die Einberufung einer zweiten Weltklimakonferenz im Jahr 1990 begrüßend,

sowie unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der 1985 in Villach (Österreich) abgehaltenen Tagung⁶, in denen u.a. ein Programm über Klimaveränderung empfohlen wurde, das von den Regierungen und Wissenschaftlern in Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für Meteorologie, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und dem Internationalen Rat wissenschaftlicher Vereinigungen gefördert werden soll,

in der Überzeugung, daß eine Klimaveränderung die Menschheit als Ganzes betrifft, und daher in einem weltweiten Rahmen angegangen werden sollte, damit den vitalen Interessen der gesamten Menschheit Rechnung getragen werden kann,

1. erkennt an, daß Veränderungen des Klimas die gesamte Menschheit angehen, da das Klima eine der Grundbedingungen für die Erhaltung des Lebens auf der Erde ist;

2. beschließt, daß rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden sollten, um sich in einem globalen Rahmen mit der Frage der Klimaveränderung auseinanderzusetzen;

3. bekräftigt ihre Resolution 42/184 vom 11. Dezember 1987, in der sie u.a. mit dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen darin übereinstimmte, daß das Programm dem Problem weltweiter Klimaveränderungen große Bedeutung beimessen und daß der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen dafür sorgen sollte, daß das Programm mit der Weltorganisation für Meteorologie und dem Internationalen Rat wissenschaftlicher Verei-

nigungen eng zusammenarbeitet und im Weltklimaprogramm weiterhin eine aktive und maßgebende Rolle spielt;

4. ist der Auffassung, daß Aktivitäten zur Unterstützung des Weltklimaprogramms, das vom Kongreß und Exekutivrat der Weltorganisation für Meteorologie gebilligt und in dem vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen gebilligten systemumfassenden mittelfristigen Umweltprogramm 1990-1995 im einzelnen beschrieben ist⁷, seitens der zuständigen Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen hoher Vorrang eingeräumt werden sollte;

5. billigt den Beschluß der Weltorganisation für Meteorologie und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, gemeinsam ein Zwischenstaatliches Gremium für Klimaveränderungen einzusetzen, das international koordinierte wissenschaftliche Bewertungen der Größenordnung, des zeitlichen Rahmens und der möglichen Umweltfolgen und sozioökonomischen Auswirkungen von Klimaveränderungen sowie realistische Handlungsstrategien erarbeiten soll, und bringt ihre Genugtuung über die von dem Gremium bereits in Angriff genommene Arbeit zum Ausdruck;

6. bittet nachdrücklich die Regierungen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und wissenschaftlichen Institutionen, die Klimaveränderung als vorrangige Angelegenheit zu behandeln, gezielte, kooperative und aktionsorientierte Programme und Forschungsarbeiten durchzuführen und zu fördern, damit alle Quellen und Ursachen der Klimaveränderung, auch deren regionale Aspekte und konkrete Zeiträume sowie die Kausalbeziehung zwischen menschlichem Handeln und dem Klima klarer erkannt werden, und bittet sie, gegebenenfalls mit menschlichen und finanziellen Ressourcen zu den Bemühungen um den Schutz des Weltklimas beizutragen;

7. fordert alle zuständigen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf, die Tätigkeit des Zwischenstaatlichen Gremiums für Klimaveränderungen zu unterstützen;

8. unterstützt die Abhaltung nationaler, regionaler und globaler Konferenzen über Klimaveränderungen, insbesondere über die globale Erwärmung, mit dem Ziel, der internationalen Gemeinschaft die Wichtigkeit einer wirksamen und rechtzeitigen Auseinandersetzung mit allen Aspekten der Klimaveränderung infolge bestimmter Tätigkeiten des Menschen stärker bewußt zu machen;

9. fordert die Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen auf, gemeinschaftlich alle nur möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um schädliche Auswirkungen auf das Klima sowie Tätigkeiten zu verhindern, die das ökologische Gleichgewicht beeinträchtigen, und fordert außerdem die nichtstaatlichen Organisationen, die Industrie und andere Produktionssektoren auf, das Ihrige zu tun;

10. ersucht den Generalsekretär der Weltorganisation für Meteorologie und den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, unter Heranziehung des Zwischenstaatlichen Gremiums für Klimaveränderungen sofort zu veranlassen, daß möglichst umgehend eine umfassende Übersicht und Empfehlungen zu folgenden Punkten erarbeitet werden:

⁶ Siehe *United Nations Environment Programme, Annual Report of the Executive Director, 1985 (UNEP/GC.14/2)*, Kap. IV, Ziffer 138-140.

⁷ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 25 (A/43/25)*, Anhang, Beschluß SS.1/3.

a) Stand der Wissenschaft im Bereich Klimatologie und Klimaveränderung;

b) Programme und Untersuchungen über die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen einer Klimaveränderung, einschließlich der globalen Erwärmung;

c) mögliche Handlungsstrategien zur Verzögerung, Begrenzung oder Abschwächung der Auswirkungen nachteiliger Klimaveränderungen;

d) Erfassung und Ausbaumöglichkeiten bestehender völkerrechtlicher Dokumente, die das Klima betreffen;

e) Einzelbestandteile, die in eine mögliche künftige internationale Klimakonvention aufzunehmen wären;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution allen Regierungen wie auch zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie etablierten wissenschaftlichen Institutionen mit klimatologischem Fachwissen zur Kenntnis zu bringen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, diese Frage unbeschadet der Gültigkeit des Grundsatzes einer zweijährlichen Behandlung in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

70. Plenarsitzung
6. Dezember 1988

43/178 – Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/166 vom 11. Dezember 1987,

Kenntnis nehmend von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1988/54 vom 26. Juli 1988,

eingedenk der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸,

unter Hinweis auf das von der Internationalen Konferenz über die Palästinafrage verabschiedete Aktionsprogramm für die Verwirklichung der Rechte der Palästinenser⁹,

unter Berücksichtigung des Aufstands (Intifadah) des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems gegen die israelische Besetzung, so auch gegen Israels Politiken und Praktiken auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet,

erklärend, daß das palästinensische Volk seine Volkswirtschaft nicht entwickeln kann, solange die israelische Besetzung andauert,

unter Berücksichtigung der Maßnahmen, die Jordanien vor kurzem hinsichtlich des besetzten palästinensischen Westufers ergriffen hat,

sich der zunehmenden Notwendigkeit *bewußt*, dem palästinensischen Volk wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für das palästinensische Volk¹⁰;

2. *bedauert es*, daß das wirtschaftliche und soziale Hilfsprogramm für das palästinensische Volk nicht – wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 42/166 gefordert – ausgebaut worden ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär, das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) mit der Aufsicht über den Ausbau des Programms zu betrauen und dem Zentrum die erforderlichen Mittel für die vertragliche Verpflichtung von zwanzig Sachverständigen zur Verfügung zu stellen, die den Auftrag haben, in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und unter Berücksichtigung des Aufstands (Intifadah) des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems sowie seiner Auswirkungen ein angemessenes Programm auszuarbeiten;

4. *dankt* allen Staaten, Gremien der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben;

5. *bittet nachdrücklich* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Hilfe und jegliche sonstige Unterstützung für das besetzte palästinensische Gebiet ausschließlich dem palästinensischen Volk zugute kommt und nicht etwa dazu dient, die israelische Besetzung zu verlängern;

6. *fordert* dazu auf, dem palästinensischen Volk in dem besetzten palästinensischen Gebiet Notstandshilfe zu gewähren und auch Orthopädiechirurgen-Teams zu entsenden;

7. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre Hilfe für das palästinensische Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation fortzusetzen und zu verstärken;

8. *ersucht* alle Mitgliedstaaten und Geber, die dem besetzten palästinensischen Westufer irgendeine Form der Hilfe gewährt haben, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken und sie dem palästinensischen Volk durch seine Vertretung, die Palästinensische Befreiungsorganisation, zukommen zu lassen;

9. *beschließt*, dem besetzten palästinensischen Gebiet bis zur Beendigung der israelischen Besetzung und bis das palästinensische Volk ohne Einmischung von außen die vollständige Kontrolle über seine Volkswirtschaft übernimmt, die gleiche Vorzugsbehandlung zukommen zu lassen, die sie auch den am wenigsten entwickelten Ländern gewährt;

10. *fordert dazu auf*, durch benachbarte Aus- und Eingangshäfen und Grenzübergangsstellen laufende palästinensische Exporte und Importe als Transitgüter zu behandeln;

11. *fordert außerdem dazu auf*, für palästinensische Exporte auf der Grundlage von Ursprungszeugnissen, die durch palästinensische Gremien ausgestellt werden, welche die Palästinensische Befreiungsorganisation bestimmt, Handelszugeständnisse einzuräumen und konkrete Präferenzen zu gewähren;

⁸ Resolution 1514 (XV).

⁹ Report of the International Conference on the Question of Palestine, Geneva, 29 August-7 September 1983 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.I.21), Kap. I, Abschnitt B.

¹⁰ A/43/367-E/1988/82 mit Korr.1 und 2.

12. *fordert ferner dazu auf*, Entwicklungsvorhaben in dem besetzten palästinensischen Gebiet, so auch die in ihrer Resolution 39/223 vom 18. Dezember 1984 aufgeführten Vorhaben, durchzuführen;

13. *verurteilt* die Besatzungsmacht Israel aufgrund ihrer brutalen Politiken und Praktiken auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, die gegen das palästinensische Volk in dem besetzten palästinensischen Gebiet gerichtet sind;

14. *ersucht* die Gremien der Vereinten Nationen, der Besatzungsmacht Israel keine wie auch immer gartete Hilfe zu gewähren;

15. *betont*, daß Hilfe kein Ersatz für eine echte und gerechte Lösung der Palästinafrage ist und sein kann;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/179 – Zweite Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/160 vom 19. Dezember 1977,

sowie unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2097 (LXIII) vom 29. Juli 1977,

hervorhebend, daß die Gesamt- und Einzelziele der Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika insbesondere in Anbetracht der nach wie vor bestehenden Mängel im Verkehrs- und Kommunikationswesen in Afrika vollauf realisiert werden müssen,

1. *macht sich* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1988/67 vom 28. Juli 1988 *zu eigen*;

2. *erklärt* den Zeitraum 1991-2000 zur Zweiten Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit und den in Afrika bestehenden regionalen und subregionalen wirtschaftlichen Zusammenschlüssen sowie mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen die erforderlichen Vorbereitungen für die Zweite Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika zu treffen und der Generalversammlung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Zwischenbericht und auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung einen abschließenden Bericht vorzulegen.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/180 – Internationales Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/221 vom 20. Dezember 1982, mit der sie das Jahr 1987 zum Internationalen Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose erklärt hat,

sowie insbesondere unter Hinweis auf die in der Resolution 37/221 genannten Ziele des Jahres,

nach Behandlung des Berichts des Exekutivdirektors des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) mit dem Titel "International Year of Shelter for the Homeless: activities and achievements" (Internationales Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose: Aktivitäten und Errungenschaften)¹¹ sowie der Stellungnahmen der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen und des Wirtschafts- und Sozialrats zu diesem Bericht,

1. *begrüßt* die Erfolge, die bei der Verwirklichung der Ziele des Internationalen Jahres zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose erzielt wurden;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den zahlreichen und ermutigenden Berichten, die bis zum 31. Dezember 1987 aus einhundertdreißig Ländern zu den Aktivitäten, Politiken, Programmen und Projekten eingegangen waren, die diese Länder im Rahmen des Jahres und zur erfolgreichen Verwirklichung seiner Ziele durchgeführt hatten;

3. *spricht* den Regierungen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ihre Anerkennung aus für die im Interesse des Aktivitätenprogramms für das Jahr effektiv aufgebrauchten Anstrengungen und Ressourcen;

4. *ersucht* die Regierungen, die von dem Programm für das Jahr ausgelöste Dynamik aufrechtzuerhalten und auch weiterhin konkrete und innovative Programme zur Verbesserung der Unterkünfte und Wohnviertel der Armen und Benachteiligten durchzuführen;

5. *ersucht* den Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), die Regierungen im Rahmen der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000¹² auch künftig bei ihren Bemühungen um die Erreichung dieses Ziels zu unterstützen;

6. *empfiehlt* den Regierungen, möglichst am Welttag des Wohn- und Siedlungswesens die konkreten Maßnahmen und Ziele bekanntzugeben, die sie in jeweils aufeinanderfolgenden Jahren treffen bzw. verwirklichen wollen;

7. *empfiehlt* den Regierungen *außerdem*, wo dies angebracht erscheint, die nationalen Koordinierungsstellen bzw. nationalen Komitees für das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose mit dem Auftrag beizubehalten, den Stand der Verbesserung der Unterkünfte und Wohnviertel der Armen und Benachteiligten zu kontrollieren und zu evaluieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung in regelmäßigen Abständen auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über den Stand der Verbesserung der Unterkünfte und Wohnviertel der Armen und Benachteiligten zu unterrichten.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

¹¹ HS/C/11/2.

¹² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 8, Addendum (A/43/8/Add.1).

43/181 – Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000

Die Generalversammlung,

eingedenk der Erklärung von Vancouver über Wohn- und Siedlungswesen aus dem Jahr 1976¹³ und der auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) verabschiedeten Empfehlungen für einzelstaatliche Maßnahmen¹⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der in der Anlage enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, in der u.a. hervorgehoben wurde, wie wichtig es ist, den Mindestanforderungen an Unterkunft und Infrastruktur gerecht zu werden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 37/221 vom 20. Dezember 1982, mit der sie das Jahr 1987 zum Internationalen Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose erklärte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 42/191 vom 11. Dezember 1987, in der sie sich für eine Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 aussprach,

unter Hinweis auf die Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau¹⁵,

unter Hinweis auf die Resolutionen 9/9 und 10/17 der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen vom 16. Mai 1986¹⁶ bzw. vom 16. April 1987¹⁷ über die Mitwirkung der Frau bei der Lösung von Wohn- und Siedlungsproblemen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 10/16 der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen vom 16. April 1987¹⁷ über die Auswirkungen der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer und ihre Fähigkeit zur Beschaffung der erforderlichen Mittel für die Lösung der Wohnraumprobleme der Obdachlosen bis zum Jahr 2000,

Kenntnis nehmend von der Resolution 11/7 der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen vom 11. April 1988¹⁸ mit dem Titel "Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Organisationen im System der Vereinten Nationen",

in der Überzeugung, daß die kontinuierlichen, koordinierten und breit angelegten Bemühungen der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, anderer zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen und Einzelpersonen – soweit sie sich durch eine geeignete Strategie leiten lassen – bis zum Jahr 2000 zu einer Umkehr der besorgniserregenden Tendenzen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens und zu eindeutigen und sichtbaren Verbesserungen in den Unterkünften und Wohngebieten der Armen und Benachteiligten führen werden und daß die gesamte Welt die Verantwortung für diese Aufgabe tragen muß,

¹³ Report of Habitat: United Nations Conference on Human Settlements, Vancouver, 31 May-11 June 1976 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.7 mit Korrigendum), Kap. I.

¹⁴ Ebd., Kap. II.

¹⁵ Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

¹⁶ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 8 (A/41/8), Anhang I, Abschnitt A.

¹⁷ Ebd., Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 8 mit Korrigendum (A/42/8 mit Korr.), Anhang I, Abschnitt A.

¹⁸ Ebd., Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 8 (A/43/8), Anhang I, Abschnitt A.

ermutigt durch die in vielen Ländern bereits getroffenen bzw. jetzt anlaufenden Maßnahmen zur Ausarbeitung nationaler Wohnraumstrategien und Einleitung sonstiger Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Ziels, Wohnraum für alle zu schaffen, beitragen werden,

in der Erkenntnis, daß trotz dieser Bemühungen über eine Milliarde Menschen in menschenunwürdigen Behausungen leben, daß sich diese Zahl zum Teil aufgrund demographischer und durch die Verstärkung bedingter Tendenzen drastisch erhöhen wird und daß energische Maßnahmen getroffen werden müssen, um sich diese Tendenzen zunutze zu machen, statt unter ihren Folgen zu leiden,

sowie in der Erkenntnis, daß das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose bestätigt hat, daß die auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene unternommenen Bemühungen intensiviert werden müssen, um für alle, unter besonderer Berücksichtigung der Armen und Benachteiligten, Wohnraum zu schaffen, bereitzustellen bzw. zu verbessern,

in der Überzeugung, daß Wohnraumprobleme universal sind, daß kein Land bisher dem bestehenden Wohnraumbedarf gänzlich gerecht geworden ist und daß alle Länder aus den Erfahrungen der anderen Länder Nutzen ziehen können,

sowie in der Überzeugung, daß Wohnraumprobleme eine Angelegenheit von weltweitem Belang sind und im Zusammenhang mit anderen globalen Problemen gelöst werden müssen, was entsprechende Lösungsmaßnahmen aller Länder voraussetzt, daß dem Wohnraumbedarf in den einzelnen Ländern durch die Anwendung eines Katalogs gemeinsamer Grundsätze entsprochen werden kann, daß die diesbezüglichen Ziele jedoch nur dann verwirklicht werden können, wenn die einzelnen Regierungen die ihrer eigenen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Situation entsprechenden Anstrengungen unternehmen,

in der Erwägung, daß im Mittelpunkt der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000¹² integrierte einzelstaatliche Wohnraumstrategien stehen, die auf einer genauen Kenntnis des Ausmaßes und Wesens des Problems sowie der im Lande zur Problembewältigung verfügbaren Ressourcen beruhen müssen,

sowie in der Erwägung, daß die einzelstaatlichen Wohnraumstrategien vier sich gegenseitig ergänzende Teile aufweisen müssen: klare und meßbare Zielsetzungen; die Mobilisierung und Verteilung finanzieller Ressourcen auf einzelstaatlicher Ebene; die Förderung des Wohnungsbaus und der Wohnraumverbesserung unter besonderer Berücksichtigung der Raumordnung, der Bereitstellung von Infrastruktureinrichtungen und der Förderung des Einsatzes geeigneter Baumaterialien und -technologien; und die allmähliche Neuorganisation des Wohnungssektors,

1. *verabschiedet* die Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000;

2. *beschließt*, daß das Hauptziel der Strategie darin besteht, allen bis zum Jahr 2000 angemessenen Wohnraum zu ermöglichen, daß der Akzent daher auf der Verbesserung der Lage der Benachteiligten und Armen liegen soll und daß die Strategie auf folgenden Grundzielen und Grundprinzipien aufbauen soll:

a) Im Mittelpunkt der einzelstaatlichen und internationalen Bemühungen müssen Rahmenpolitiken stehen, die die Nutzung des vollen Potentials und aller Ressourcen

cen sämtlicher staatlicher und nichtstaatlicher Stellen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens ermöglichen;

b) Frauen, als Erwerbstätige, als Hausfrauen oder als Haushaltsvorstände, und Frauenorganisationen kommt mit ihrem Beitrag zur Lösung der Probleme des Wohn- und Siedlungswesens eine entscheidende Rolle zu, die voll anerkannt werden und in der gleichberechtigten Mitwirkung der Frauen an der Ausarbeitung von Wohnungspolitik, -programmen und -vorhaben ihren Niederschlag finden sollte; außerdem sollte den spezifischen Interessen und Fähigkeiten der Frauen bei der Aufstellung von Wohn- und Siedlungspolitik sowie im Rahmen der zur Durchführung von Wohnungspolitik, -programmen und -vorhaben auf allen Ebenen eingesetzten staatlichen Einrichtungen angemessene Rechnung getragen werden;

c) Wohnraum und Entwicklung fördern einander und sind interdependent, und es müssen Politiken entwickelt werden, die die wichtigen Zusammenhänge zwischen Wohnraum und wirtschaftlicher Entwicklung voll anerkennen;

d) der Begriff der bestandfähigen Entwicklung impliziert, daß die Bereitstellung von Wohnraum und die städtische Entwicklung mit einer bestandfähigen Umweltbewirtschaftung vereinbar sein müssen;

3. *bestimmt* die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen zu dem zwischenstaatlichen Gremium der Vereinten Nationen, das für die Koordinierung, Evaluierung und Kontrolle der Strategien verantwortlich ist, und das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) zum Sekretariat für die Strategie und zur federführenden Stelle für die Koordinierung und Kontrolle der diesbezüglichen Programme und Aktivitäten anderer in Betracht kommender Organisationen der Vereinten Nationen;

4. *bittet* die Regierungen *nachdrücklich*, ausgehend von den Leitlinien, die im Bericht des Exekutivdirektors des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) mit dem Titel "Globale Wohnraumbeschaffungsstrategie bis zum Jahr 2000"¹⁹ enthalten sind, geeignete nationale und subnationale Wohnraumbeschaffungsstrategien zu entwickeln und der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen ab ihrer zwölften Tagung regelmäßig über ihre diesbezüglichen Erfahrungen und den Durchführungsstand dieser Strategien Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Exekutivdirektor, die weltweit in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen und den Durchführungsstand der Strategie in allen Ländern zu verfolgen und der Kommission ab ihrer dreizehnten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, im Rahmen der ordentlichen Haushaltsmittel und mit Hilfe von auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Verteilung ausgewählten Sachverständigen die Strategie alle zwei Jahre zu prüfen und zu konkretisieren und sie unter Berücksichtigung der globalen und nationalen Erfahrungen aller Regionen und Subregionen zu überarbeiten;

7. *ersucht* die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen als das mit der Koordinierung der Strategiedurchführung betraute Gremium, der Generalversammlung alle zwei Jahre über den Durchführungsstand Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* die Kommission *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine größere Rolle bei der Förderung innovativer Maßnahmen zu spielen, durch die bilaterale und multilaterale Finanzinstitutionen die Wohnraumstrategien der Entwicklungsländer unterstützen können, beispielsweise durch geeignete Kreditvereinbarungen, die die Schaffung einzelstaatlicher revolutionärer Wohnbau-Fonds ermöglichen;

9. *ersucht* die Finanzinstitutionen und Gläubigerländer, als eine der Vorbedingungen für den Erfolg der Strategie sofortige Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die darauf gerichtet sind, die Auslandsschulden durch Umwandlung in langfristige Kredite zu reduzieren;

10. *verabschiedet* die in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Leitlinien für einzelstaatliche und internationale Maßnahmen zur Unterstützung der Leitlinien für einzelstaatliche und internationale Maßnahmen, die in der gemäß ihrer Resolution 42/191 ausgearbeiteten Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000¹⁹ enthalten sind;

11. *fordert* alle Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, *auf*, die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen großzügig zu unterstützen, damit die Umsetzung der Strategie erleichtert wird.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

ANLAGE

I. Leitlinien für einzelstaatliche Maßnahmen

A. VON DEN REGIERUNGEN BEI DER AUFSTELLUNG VON WOHNRAUMSTRATEGIEN ZU BERÜCKSICHTIGENDE GESICHTSPUNKTE

1. Eine einzelstaatliche Wohnraumstrategie muß klare, operative Zielsetzungen im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Wohnraumbeschaffung niederlegen, und zwar sowohl was den Neubau von Wohnungen als auch was die Verbesserung und Instandhaltung der bestehenden Substanz, die Infrastruktur und die Dienstleistungen angeht.

2. Bei der Abgrenzung dieser Zielsetzungen sollte die Wohnraumbeschaffung als Prozeß betrachtet werden, durch den die Lebensbedingungen für Männer und Frauen allmählich verbessert werden. Die Zielsetzungen müssen der Größenordnung des Problems entsprechen, wobei der angestrebten Norm der "Angemessenheit" eine Analyse der für die Zielbevölkerung und die Gesellschaft überhaupt erschwinglichen Normen und Alternativen zugrunde liegen sollte. Die Zielsetzungen sollten auf einer Gesamtschau der Größenordnung und des Wesens des Problems, der verfügbaren Ressourcen einschließlich des möglichen Beitrags, den Männer und Frauen leisten können, beruhen. Dabei müssen neben den Finanzmitteln, dem Grund und Boden, den Arbeitskräften und den Institutionen auch Baumaterial und Technologie in die Überlegungen einbezogen werden, unabhängig davon, ob sie sich im öffentlichen oder privaten, im formellen oder informellen Sektor befinden.

¹⁹ HS/C/11/3. Siehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dretundvierzigste Tagung, Beilage 8, Addendum (A/43/8/Add.1)*.

3. Die Zielsetzungen im Wohnungssektor müssen sich in die Gesamtziele der Wirtschafts-, Sozial-, Siedlungs- und Umweltpolitik einordnen.

4. Die Strategie muß eine Vorstellung von den zielführenden Maßnahmen vermitteln. In einer Rahmenstrategie können Maßnahmen wie die Bereitstellung von Infrastruktureinrichtungen die unmittelbare Beteiligung des öffentlichen Sektors am Wohnbau bedeuten. Das Ziel, "allen angemessenen Wohnraum zu ermöglichen", bedeutet auch, daß eine unmittelbare staatliche Unterstützung hauptsächlich den bedürftigsten Bevölkerungsgruppen zugute kommen sollte.

5. Es ist Aufgabe des öffentlichen Sektors, Maßnahmen im Hinblick auf einzelstaatliche Wohnungspolitik zu konzipieren und durchzuführen und Maßnahmen zu treffen, durch die andere Sektoren zu dem erwünschten Vorgehen angeregt werden sollen. Geschehen kann dies durch Maßnahmen auf Gebieten wie ortsansässigen kleinen Baumaterialindustrien, entsprechenden Finanzierungsplänen oder Ausbildungsprogrammen.

6. Eine weitere wichtige Komponente bildet die Konzeption von administrativen, institutionellen und legislativen Aufgaben, die in den unmittelbaren staatlichen Zuständigkeitsbereich fallen, so beispielsweise Grundbucheintragungen und der Erlass von Bauvorschriften.

7. Aus einer Erschwinglichkeitsanalyse werden die Kriterien hervorgehen, anhand deren sich die richtigen Prioritäten und die geeigneten Verfahren und Normen für eine Beteiligung des öffentlichen Sektors abstecken lassen. Darüber hinaus ergeben sich aus einer derartigen Analyse die Kriterien für eine Planung der indirekten Beteiligung des öffentlichen Sektors, d.h. die Kriterien hinsichtlich der Art der zu fördernden Aktivitäten und der geeigneten Vorgehensweise.

8. Die für die Durchführung einer Strategie geeignete institutionelle Struktur muß ermittelt werden, was unter Umständen eine umfassende institutionelle Neuorganisation erforderlich macht. Jede beteiligte Stelle muß eine klare Vorstellung von ihrer Rolle innerhalb des gesamten organisatorischen Rahmens und von ihrer Aufgabenstellung haben. Es müssen Mechanismen für die Koordinierung von inter- und intrainstitutionellen Aktivitäten entwickelt werden. Mechanismen wie Wohnraum-Koalitionen werden empfohlen und können unter Umständen in Partnerschaft mit dem privaten und nichtstaatlichen Sektor geschaffen werden. Schließlich müssen auch Regelungen für die fortlaufende Kontrolle, Überprüfung und Revision der Strategie getroffen werden.

B. VON DEN REGIERUNGEN BEI DER DURCHFÜHRUNG DER EINZELSTAATLICHEN STRATEGIEN ZU UNTERNEHMENDE SCHRITTE

9. Die Arbeit an der Ausarbeitung der Strategie muß organisiert erfolgen. Beispielsweise kann für die eigentliche Arbeit eine Arbeitsgruppe ernannt und zu deren Orientierung ein Lenkungsausschuß eingesetzt werden, der ein entsprechendes politisches Engagement auf hoher Ebene gewährleistet. Andererseits ist es unter Umständen auch möglich, vorhandene Mechanismen zu benutzen. Die gleichberechtigte Mitwirkung der Frauen sollte auf allen Ebenen gewährleistet sein.

10. Der Bedarf und die vorhandenen Ressourcen müssen bewertet werden. Es muß geschätzt werden, welcher Bedarf beim Wohnungsneubau und bei der Modernisie-

rung und Instandhaltung einschließlich der im Wohnungssektor erforderlichen Infrastruktureinrichtungen anfällt, und welche Ressourcen in der Zeit bis zum Jahr 2000 zur Bedarfsdeckung mobilisiert werden können.

11. Es muß analysiert werden, welche Wohnraumoptionen und -normen für die Zielgruppen und die Gesellschaft insgesamt erschwinglich sind, wobei sowohl die Größenordnung des Bedarfs als auch sämtliche verfügbaren Ressourcen wie Finanzmittel, Grund und Boden, Arbeitskräfte und Institutionen, Baumaterial und Technologie berücksichtigt werden müssen.

12. Für den Bau neuer Wohnungen und die Modernisierung und Instandhaltung der vorhandenen Substanz müssen Ziele gesetzt werden, sowohl was den Umfang der Aktivitäten als auch die zu erfüllenden Wohnraumnormen betrifft.

13. Es muß festgestellt werden, durch welche Maßnahmen diese Ziele realistischerweise verwirklicht werden können. Der geschätzte Ressourcenbedarf für diese Maßnahmen darf nicht über die Ressourcen hinausgehen, die die Gesellschaft verfügbar machen kann. Diese Maßnahmen beinhalten sowohl die unmittelbare staatliche Beteiligung als auch Maßnahmen, die zur Förderung, Erleichterung und Integration einer aktiven Partizipation anderer Sektoren an der Wohnraumbeschaffung erforderlich sind.

14. Im Benehmen und in Partnerschaft mit nichtstaatlichen Organisationen, der Bevölkerung und ihren Vertretern muß ein Aktionsplan aufgestellt werden, der

- a) die Aktivitäten nennt, die in den unmittelbaren Aufgabenbereich des öffentlichen Sektors fallen;
- b) die Aktivitäten nennt, die durchgeführt werden müssen, um den anderen Mitwirkenden die Wahrnehmung der ihnen zufallenden Aufgaben zu erleichtern und zu ermöglichen;
- c) die Ressourcenzuweisung für die obengenannten Aktivitäten beschreibt;
- d) die institutionellen Regelungen für die Durchführung, Koordinierung, Kontrolle und Revision der Strategie beschreibt;
- e) einen Zeitplan für die von den verschiedenen Organisationen durchzuführenden Aktivitäten enthält.

II. Leitlinien für internationale Maßnahmen

15. Internationale Maßnahmen werden erforderlich sein, um die Aktivitäten zu unterstützen, die die Länder im Bemühen um eine Verbesserung der Wohnsituation ihrer armen und benachteiligten Einwohner durchführen. Solche Hilfsmaßnahmen sollten einzelstaatliche Programme unterstützen und das am Ort und innerhalb der internationalen Gemeinschaft verfügbare Know-how nutzen.

16. Ziel der Auslandshilfe sollte es sein, die Fähigkeiten zu stärken und zu unterstützen, die auf einzelstaatlicher Ebene zur Konzeption und Durchführung von für einzelstaatliche Maßnahmen bestimmte Komponenten der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 vorhanden sind.

17. Die Zusammenarbeit und der Austausch von Informationen und Fachkenntnissen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens zwischen Entwicklungsländern fördern und bereichern die einzelstaatliche Tätigkeit auf diesem Gebiet.

18. Das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) wird bei der Durchführung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 als Koordinierungsstelle fungieren, auf der Grundlage von Zweijahresplänen, die unter Mitwirkung von Sachverständigen aufzustellen sind, die mit den Regierungen und dem Zentrum auf regionaler und sub-regionaler Ebene zusammenarbeiten.

19. In seiner Funktion als Koordinierungsstelle für die Strategie wird das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) durch die Einbeziehung der Strategie in seine künftigen mittelfristigen Pläne und Zweijahresarbeitsprogramme das internationale und einzelstaatliche Vorgehen anregen.

20. Im Rahmen des bestehenden Haushalts wird eine interinstitutionelle Arbeitsregelung getroffen, um für die laufende Koordinierung der Strategie zu sorgen.

21. Das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) wird ein Format für die Berichterstattung erarbeiten, um der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen die Kontrolle des Durchführungsstandes der Globalen Strategie zu erleichtern.

* * *

43/182 – Ausarbeitung einer neuen internationalen Entwicklungsstrategie für die vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/193 vom 11. Dezember 1987 und die Resolution 1988/76 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1988 über eine internationale Entwicklungsstrategie für die vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, einen Ad-hoc-Plenarausschuß für die Ausarbeitung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen einzusetzen, und ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht zur Behandlung vorzulegen, mit dem Ziel, die Strategie rechtzeitig zur Verabschiedung im Jahre 1990 fertigzustellen;

2. *bittet* den Ausschuß für Entwicklungsplanung, zur Unterstützung der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses und der Behandlung dieser Frage durch den Ausschuß seine Tätigkeit fortzusetzen, die mit der Ausarbeitung der Strategie in Zusammenhang steht;

3. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen sowie die anderen Organisationen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, 1989 in ihre Tagesordnungen Punkte betreffend ihren Beitrag zur Ausarbeitung der Strategie aufzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Leiter der anderen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, dadurch effektiv zum Ausarbeitungsprozeß für die Strategie beizutragen, daß sie unter Verwendung umfassender analytischer Studien alle geeigneten Angaben, so auch sachdienliche Dokumente, zur Verfügung stellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, dem Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit die Ver-

antwortung für die Gesamtkoordination der Beiträge zu übertragen, die von den entsprechenden Sekretariaten des Systems der Vereinten Nationen zur Formulierung der Strategie eingebracht werden.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/183 – Fünfundzwanzigjähriges Bestehen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964,

im Hinblick darauf, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die Absicht hat, 1989 ihr fünfundzwanzigjähriges Bestehen feierlich zu begehen,

sowie im Hinblick darauf, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die Feierlichkeiten zu ihrem fünfundzwanzigjährigen Bestehen als bedeutende Gelegenheit nutzen will, um alle Interessierten mit dem Ziel zu informieren und zu mobilisieren, die in ihrem Mandat enthaltenen Gesamt- und Einzelziele zu erreichen,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über die wichtigen Leistungen der Handels- und Entwicklungskonferenz bei der Erfüllung ihres Mandats,

1. *beschließt*, auf ihrer vierundvierzigsten Tagung das fünfundzwanzigjährige Bestehen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in einer Weise zu begehen, die der Rolle und den Leistungen dieses Organs angemessen ist;

2. *bittet* den Handels- und Entwicklungsrat, in geeigneter Weise zur Begehung dieses Jahrestages beizutragen.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/184 – Umgekehrter Technologietransfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975, 35/56 vom 5. Dezember 1980 und 40/191 vom 17. Dezember 1985,

sich dessen bewußt, daß der Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer maßgeblich von der Verfügbarkeit hochqualifizierter Fachkräfte abhängt und daß der Erwerb von Fachkenntnissen und deren effiziente Anwendung für den sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Wandel dieser Länder von entscheidender Bedeutung ist,

in der Überzeugung, daß die kontinuierliche Abwanderung von Fachkräften aus den Entwicklungsländern deren Entwicklung ernstlich behindert und Auswirkungen von weltweiter Tragweite hat,

in der Erwägung, daß es dringend notwendig ist, geeignete Politiken zur Vermeidung der Abwanderung von Fachkräften und zum Ausgleich der schädlichen Auswirkungen dieser Abwanderung zu formulieren,

1. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der Vierten Tagung der Regierungssachverständigen zur Frage des umgekehrten Technologietransfers, die vom 14. bis 18. März 1988 in Genf stattfand²⁰;

2. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Notwendige zu veranlassen, damit die Frage der künftigen Arbeiten zum umgekehrten Technologietransfer vom Ausschuß für Technologietransfer im Rahmen der Ausarbeitung seines Arbeitsprogramms und unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Vierten Tagung der Regierungssachverständigen²⁰ sowie der von den Regierungssachverständigen auf früheren Tagungen zu diesem Thema geleisteten Arbeiten behandelt werden kann;

3. *bittet* andere zuständige Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige internationale Organisationen, bei ihrer Arbeit den Erfordernissen entsprechend im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeit oder im Rahmen der Tätigkeit der Interinstitutionellen Gruppe zur Frage des umgekehrten Technologietransfers die wirtschaftlichen, sozialen und entwicklungsspezifischen Aspekte des umgekehrten Technologietransfers sowie die internationalen Initiativen für eine multilaterale Politik auf diesem Gebiet zu berücksichtigen.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/185 – Handelsembargo gegen Nicaragua

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/188 vom 17. Dezember 1985, 41/164 vom 5. Dezember 1986 und 42/176 vom 11. Dezember 1987 sowie ihre Resolutionen 42/204 vom 11. Dezember 1987 und 42/231 vom 12. Mai 1988,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über das Handelsembargo gegen Nicaragua²¹,

1. *beklagt* die gegen ihre Resolutionen 40/188, 41/164 und 42/176 sowie gegen das Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986²² verstoßende Beibehaltung des Handelsembargos und fordert erneut die unverzügliche Aufhebung dieser Maßnahmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/186 – Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/177 vom 11. Dezember 1987, mit der sie beschloß, im September 1990 in Paris auf hoher Ebene die Zweite Konferenz der Vereinten

ten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder zu veranstalten,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß, zu Beginn des Jahres 1989 eine Tagung des Treffens der Regierungssachverständigen der Geberländer und der multilateralen und bilateralen Institutionen für finanzielle und technische Hilfe mit Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder einzuberufen, an die sich zur Vorbereitung der Konferenz zu Beginn des Jahres 1990 eine Tagung der als Vorbereitungsausschuß für die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder fungierenden Zwischenstaatlichen Gruppe für die am wenigsten entwickelten Länder anschließt,

den Generalsekretär *erneut ersuchend*, wie bisher üblich Sondermittel zu beschaffen, um durch die Bereitstellung der nötigen Ressourcen für die Finanzierung der Reisekosten von mindestens zwei Vertretern aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder für die effektive Beteiligung der Vertreter der am wenigsten entwickelten Länder an den beiden Vorbereitungstreffen Sorge zu tragen,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder²³,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die weitere Verschlechterung der sozioökonomischen Gesamtsituation der am wenigsten entwickelten Länder,

1. *unterstreicht* die entscheidende Bedeutung einer angemessenen Vorbereitung der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder unter Berücksichtigung der von den am wenigsten entwickelten Ländern selbst vorgeschlagenen Prioritäten;

2. *fordert* alle Regierungen, zwischenstaatlichen und multilateralen Institutionen und sonstigen Betroffenen *auf*, durch die entsprechenden Maßnahmen für eine angemessene Konferenzvorbereitung Sorge zu tragen und sich wirksam an den beiden zuvor erwähnten Vorbereitungstreffen und an der Konferenz selbst zu beteiligen;

3. *ersucht* alle in Frage kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, als Beitrag zur Konferenzvorbereitung vor dem ersten Vorbereitungstreffen Berichte vorzulegen, die eine ihren Zuständigkeitsbereich abdeckende Übersicht über die Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁴ sowie Vorschläge für weitere Maßnahmen enthalten;

4. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit Hilfe des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ergriffen hat, und bittet sie nachdrücklich, für die volle Mobilisierung und Koordinierung aller Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen Sorge zu tragen;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem vom Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen am 1. Juli 1988 verabschiedeten Beschluß 88/30 über die Zweite Konferenz der Vereinten

²⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißigste Tagung, Beilage 15 (A/43/15), Vol. I, Anhang III.

²¹ A/43/612.

²² Siehe Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgment, I.C.J. Reports, 1986, S. 14.

²³ A/43/698.

Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder²⁴, mit dem der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen ersucht wurde, in unmittelbarem Benehmen mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die am wenigsten entwickelten Länder zu unterstützen, um dafür zu sorgen, daß sie sich vollauf an der Konferenzvorbereitung, so auch an den Vorbereitungstreffen, und an der Konferenz selbst beteiligen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konferenzvorbereitung vorzulegen.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/187 – Internationale Konferenz über Währungs- und Finanzfragen

Die Generalversammlung,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über aktuelle internationale Währungsfragen²⁵,

ersucht den Generalsekretär, die internationale Währungssituation auch weiterhin zu verfolgen, eine aktualisierte Fassung seines diesbezüglichen Berichts zur Vorlage auf der vierundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu erstellen und neueste Informationen über die in den letzten Jahren von Regierungen, führenden Persönlichkeiten und Organisationen gemachten Vorschläge zur Einberufung einer internationalen Konferenz über Währungsfragen bereitzustellen.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/188 – Bericht des Handels- und Entwicklungsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964 in der geänderten Fassung²⁶ über die Einrichtung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie auf die Schlußakte, die die Konferenz auf ihrer vom 9. Juli bis 3. August 1987 in Genf abgehaltenen siebenten Tagung verabschiedet hat²⁷,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 42/175 vom 11. Dezember 1987 über die siebente Tagung der Konferenz,

feststellend, daß der *Trade and Development Report, 1988* (Handels- und Entwicklungsbericht 1988)²⁸ in konstruktiver Weise zur Behandlung der Interdependenz der Probleme des Handels, der Entwicklungsfinanzierung und des internationalen Währungssystems durch den Handels- und Entwicklungsrat im ersten Teil seiner fünfunddreißigsten Tagung sowie zur Behandlung der

Schulden- und Entwicklungsprobleme der Entwicklungsländer durch den Rat beigetragen hat,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Handels- und Entwicklungsrats über den zweiten Teil seiner vierunddreißigsten Tagung²⁹ und den ersten Teil seiner fünfunddreißigsten Tagung³⁰;

2. *ist erfreut darüber*, daß der Rat auf seiner fünf- unddreißigsten Tagung die Anwendung der in der Anlage zur Ratsresolution 222 (XXI) vom 27. September 1980 enthaltenen Richtlinien³¹ überprüft hat, und bittet die betreffenden Regierungen nachdrücklich, die in der Ratsresolution 358 (XXXV) vom 5. Oktober 1988³² enthaltenen entsprechenden Bestimmungen voll anzuwenden;

3. *bittet* alle Regierungen *nachdrücklich*, unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Beitrags, der ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechen sollte, sowie der von ihnen im Rahmen der Schlußakte eingegangenen Verpflichtungen²⁷ die in diesem Dokument beschlossenen Politiken und Maßnahmen umgehend vollständig in die Tat umzusetzen, indem sie sich einzeln und gemeinsam und in den zuständigen internationalen Organisationen kontinuierlich für die Verwirklichung des Ziels einer Wiederankurbelung der Entwicklung, des Wachstums und des internationalen Handels einsetzen;

4. *ersucht* den Rat, seinem Mandat gemäß die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen der Schlußakte laufend zu verfolgen;

5. *begrüßt* den Beitrag des Rats zu den zwischenstaatlichen Erörterungen über die Interdependenz von Wirtschaftsfragen und -politiken, insbesondere auf den in Wechselbeziehung zueinander stehenden Gebieten Handel, Geld, Finanzen, Verschuldung, Rohstoffe und Entwicklung, und *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen, die zur Zeit unternommen werden, um den Ergebnissen der Erörterungen des Rats über diese Interdependenz mehr Breitenwirkung zu verleihen und dafür zu sorgen, daß diese Erörterungen und die in der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen Organisationen geführten anderen Diskussionen zu verwandten Themen stärker sachlich aneinander anknüpfen;

6. *betont*, daß es wichtig ist, daß die Uruguay-Runde multilateraler Handelsverhandlungen entsprechend ihren Zielsetzungen den Interessen und Anliegen aller an ihr Beteiligten Rechnung trägt und Wachstum und Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, fördert;

7. *bittet* den Rat, die Entwicklungen und Fragen in der Uruguay-Runde, die für die Entwicklungsländer von besonderem Belang sind, weiter genau zu verfolgen;

8. *nimmt zur Kenntnis*, daß der Rat ersucht worden ist, Entwicklungen im internationalen Handelssystem eingehend zu prüfen und zu untersuchen; dabei könnte er unter Achtung der Grundsätze der Meistbegünstigung und der Nichtdiskriminierung Empfehlungen zu Grundsätzen und Politiken auf dem Gebiet des internationalen

²⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1988, Supplement No. 9 (E/1988/19)*, Anhang I.

²⁵ A/43/749 mit Korr.1.

²⁶ Siehe Resolutionen 2904 (XXVII), 31/2 A und B und 34/3.

²⁷ Siehe TD/350.

²⁸ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.88.II.D.8 mit Korrigendum.

²⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/43/15)*, Vol. I.

³⁰ Ebd., Vol. II.

³¹ Ebd., *Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/35/15)*, Vol. II, Anhang I.

³² Ebd., *Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/43/15)*, Vol. II, Abschnitt II.A.

Handels abgeben und Vorschläge für eine Stärkung und Verbesserung des Handelssystems unterbreiten, die darauf gerichtet sind, dieses universaler und dynamischer zu machen und zu bewirken, daß es den Bedürfnissen der Entwicklungsländer besser entspricht und zu schnellerem wirtschaftlichem Wachstum und einer schnelleren wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, beiträgt;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem bevorstehenden Inkrafttreten des Übereinkommens zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe³³ und bittet die ratifizierenden Staaten, mit aktiver Unterstützung des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen das Erforderliche zu veranlassen, damit der Fonds als wichtiges und nützliches Instrument der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rohstoffe bald seine Tätigkeit aufnimmt;

10. *nimmt Kenntnis* vom Ratsbeschluß 356 (XXXIV) vom 10. Mai 1988, der einvernehmliche Schlußfolgerungen zu den Handelsbeziehungen zwischen Ländern mit verschiedenen Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen enthält, bittet den Rat nachdrücklich, ein Programm zur Förderung des Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Ländern mit verschiedenen Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen, insbesondere zur Förderung des Ost-Süd-Handels, weiter auszuarbeiten, und ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, bei seinen in Ziffer 105 (27) der Schlußakte erwähnten Konsultationen nach Möglichkeiten für eine Ausweitung und Festigung der Handelsbeziehungen zwischen den verschiedenen Systemen und insbesondere des Ost-Süd-Handels zu suchen;

11. *bittet* den Rat, in enger Zusammenarbeit mit dem Ad-hoc-Plenar-Ausschuß für die Ausarbeitung der internationalen Entwicklungsstrategie für die vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen aktiv zur Ausarbeitung der internationalen Entwicklungsstrategie für die vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen beizutragen.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/189 – Besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung in ihren Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974, die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974, ihre Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen in der Anlage zu ihrer Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980,

den Aufruf zu besonderen Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern *wiederholend*, der in ihrer Resolution 41/163 vom 5. Dezember 1986 und in den Resolutionen 98 (IV) vom 31. Mai

1976³⁴, 111 (V) vom 3. Juni 1979³⁵ und 138 (VI) vom 2. Juli 1983³⁶ der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie in Beschluß 86/33 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 27. Juni 1986 über die besonderen Bedürfnisse der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³⁷ enthalten ist,

im Hinblick darauf, daß die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zusätzlich zu den allgemeinen Problemen der Entwicklungsländer auch benachteiligt werden durch das Zusammentreffen von Faktoren wie geringe Größe, Abgelegenheit, geographisch verstreute Lage, Anfälligkeit gegen Naturkatastrophen, Empfindlichkeit des Ökosystems, Beschränkungen auf dem Gebiet des Verkehrs- und Kommunikationswesens, große Entfernungen von den Absatzzentren, äußerst begrenzte Binnenmärkte, fehlende natürliche Ressourcen, eine schwach entwickelte einheimische technische Kapazität, akute Probleme bei der Versorgung mit Frischwasser, starke Abhängigkeit von Importen und einer kleinen Zahl von Rohstoffen, die Erschöpfung nichterneuerbarer Ressourcen, Abwanderung, insbesondere von fachlich hochqualifizierten Arbeitskräften, Mangel an Verwaltungspersonal und schwere finanzielle Belastungen,

sowie im Hinblick darauf, daß in den Inselstaaten unter den Entwicklungsländern viele der zuvor erwähnten Faktoren gleichzeitig auftreten, was zu wirtschaftlicher und sozialer Anfälligkeit und Abhängigkeit führt, insbesondere in den Ländern, die klein sind und/oder geographisch verstreut liegen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 41/163 sowie die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und fordert ihre sofortige und wirksame Durchführung;

2. *dankt* den Staaten sowie den Organisationen und Gremien innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die auf die besonderen Bedürfnisse der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern eingegangen sind;

3. *begrüßt* die Initiative, die der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen mit der Veranstaltung einer Tagung der Sachverständigengruppe für die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern am 24. und 25. Mai 1988 in Valletta ergriffen hat und dankt der Regierung von Malta, die als Gastgeber des Treffens fungiert hat;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Tagung von Valletta³⁸ und dem Bericht des Generalsekretärs über die konkreten Probleme und besonderen Bedürfnisse der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³⁹;

5. *begrüßt* die Bemühungen der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern um Politiken, die ihren kon-

³⁴ Siehe *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session*, Vol. I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A.

³⁵ Ebd., *Fifth Session*, Vol. I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A.

³⁶ Ebd., *Sixth Session*, Vol. I, *Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.II.D.6), Erster Teil, Abschnitt A.

³⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1986, Supplement No. 9* mit Korrigendum (E/1986/29 mit Korr.1), Anhang I.

³⁸ UNCTAD/ST/LDC/9.

³⁹ A/43/513 mit Korr.1.

³³ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.II.D.8.

kreten Problemen gerecht werden, so auch die Bemühungen um regionale Zusammenarbeit und Integration, und fordert diese Länder auf, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Zielsetzungen, Politiken und Prioritäten weitere Maßnahmen ins Auge zu fassen, die ihre Volkswirtschaften für die nachteiligen Folgen ihrer besonderen Lage weniger anfällig machen;

6. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft,

a) die den Inselstaaten unter den Entwicklungsländern gewährte konzessionäre finanzielle und fachliche Unterstützung im bisherigen Umfang beizubehalten bzw. wenn möglich zu erhöhen;

b) den Zugang der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zu konzessionärer finanzieller und fachlicher Unterstützung unter Berücksichtigung der konkreten Entwicklungsbedürfnisse und -probleme dieser Länder zu maximieren;

c) die Überprüfung der bestehenden Verfahren zu erwägen, die bei der Bereitstellung konzessionärer Ressourcen an die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zum Einsatz gelangen;

d) sicherzustellen, daß die gewährte Unterstützung den nationalen und gegebenenfalls den regionalen Prioritäten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern entspricht;

e) die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern für die Dauer eines gemeinsam vereinbarten, gegebenenfalls auch längeren Zeitraums im Hinblick auf wirtschaftliches Wachstum und Entwicklung zu unterstützen;

f) die Verbesserung der bestehenden Regelungen für den Ausgleich von Exporterlösbeeinträchtigungen der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern bzw. die umfassendere Verabschiedung solcher Regelungen zu erwägen;

g) weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß konzertierte Anstrengungen unternommen werden, um die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern auf ihr Ersuchen hin bei der Verbesserung ihrer Verwaltungskapazität und bei der Deckung ihrer Gesamtbedürfnisse im Hinblick auf die Entwicklung der Humanressourcen zu unterstützen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, zu erwägen, im Rahmen bestehender Handelsvereinbarungen die Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern entsprechend ihren besonderen Bedingungen und unter besonderer Berücksichtigung der den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern eigenen Bedürfnisse und Probleme zu verbessern;

8. *bittet* die entsprechenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *erneut nachdrücklich*, vermittle angemessener Maßnahmen positiv auf die besonderen Bedürfnisse der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern einzugehen, und *bittet* sie, gegebenenfalls über solche Maßnahmen Bericht zu erstatten;

9. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, ihre Rolle als Koordinierungsstelle für konkrete Maßnahmen auf globaler Ebene zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern auszubauen und dabei u.a. dadurch als Katalysator zu fungieren, daß sie den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Regionen in voller Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen, gegebenenfalls sowohl inner-

halb wie außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, organisiert und erleichtert;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, unter Berücksichtigung der zu diesem Problem bereits geleisteten wie auch der in Ziffer 9 oben vorgesehenen Arbeit im entsprechenden interinstitutionellen Rahmen die Probleme der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zu ermitteln, insbesondere die Probleme der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, damit er konkrete Maßnahmen ausarbeiten kann, die die internationale Gemeinschaft zur Bewältigung dieser Probleme ergreifen könnte;

11. *ersucht* den Generalsekretär, ein Treffen von Regierungssachverständigen der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Geberländern und Organisationen einzuberufen, mit dem Auftrag, die Probleme der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zu prüfen und geeignete konkrete Maßnahmen in bezug auf diese Länder vorzuschlagen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/190 — Ausbau der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Ernährung und Landwirtschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, mit der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern⁴⁰ gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre sonstigen Resolutionen zur technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

ferner unter Hinweis auf die von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen am 28. November 1985 verabschiedete Resolution 9/85 über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern⁴¹,

mit Genugtuung feststellend, daß der Welternährungsrat auf seiner dreizehnten und vierzehnten Tagung einen weiteren Ausbau der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Ernährung und Landwirtschaft und insbesondere auf dem Gebiet der Nahrungsmittelproduktion, des Aufbaus von Institutionen, der Ausbildung und der Verbesserung der Managementkapazitäten sowie der Entwicklung von Agroindustrien und des Handels⁴² gefordert hat,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die in der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Ernährung

⁴⁰ Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 mit Korrigendum), Kap. I.

⁴¹ Siehe Report of the Conference of FAO, Twenty-third Session, Rome, 9-28 November 1985 (C 85/REP).

⁴² Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 19 (A/42/19) und ebd., Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 19 (A/43/19).

und Landwirtschaft bereits erzielt worden sind, insbesondere was dreiseitige Kooperationsabkommen und sonstige bestehende Vereinbarungen zwischen internationalen Institutionen und Organisationen sowie entwickelten Ländern und Entwicklungsländern betrifft,

in Anbetracht der Fachkenntnisse und technischen Kapazitäten, die die Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Ernährung, der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelproduktion erworben haben,

erneut erklärend, daß die Entwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Förderung der technischen Zusammenarbeit untereinander auf dem Gebiet der Ernährung und der Landwirtschaft tragen, daß die entwickelten Länder und das System der Vereinten Nationen ihnen bei derartigen Aktivitäten helfen und diese unterstützen sollten und daß darüber hinaus das System der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit dem Aktionsplan von Buenos Aires eine führende Rolle als Förderer und Katalysator der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern spielen sollte,

1. *billigt* die entsprechenden Feststellungen und Empfehlungen in den Berichten des Welternährungsrats über seine dreizehnte und vierzehnte Tagung⁴²;

2. *bekräftigt* die Rolle und Bedeutung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern für ihre sozioökonomische Entwicklung im allgemeinen und für ihre landwirtschaftliche Entwicklung im besonderen sowie auch für die Stärkung und schließliche Verwirklichung ihrer individuellen und kollektiven Eigenständigkeit;

3. *begrüßt* die Fortschritte in der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Ernährung und Landwirtschaft und hebt hervor, daß diese Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen Entwicklungsplänen, -zielen und -prioritäten der betreffenden Entwicklungsländer erfolgen sollte;

4. *erklärt*, daß dreiseitige Kooperationsabkommen und sonstige bestehende Vereinbarungen ein wirksames Mittel zur Förderung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Ernährung und Landwirtschaft und insbesondere der Nahrungsmittelproduktion darstellen, und begrüßt die in dieser Hinsicht bisher erzielten Fortschritte;

5. *fordert* die Entwicklungsländer, die die Hauptverantwortung für die Förderung der technischen Zusammenarbeit untereinander tragen, *auf*, mehr Gewicht auf technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ernährung und Landwirtschaft zu legen und die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene bestehenden Mechanismen für eine derartige Zusammenarbeit, insbesondere ihre nationalen Koordinierungsstellen, auszubauen und zu verbessern, um die Koordinierung ihrer Politiken und den Erfahrungsaustausch zu erleichtern;

6. *bittet* die entwickelten Länder *nachdrücklich*, falls sie von Teilnehmern an Programmen der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ein entsprechendes Ersuchen erhalten, derartige Programme auf dem Gebiet der Ernährung und Landwirtschaft finanziell und technisch zu unterstützen, so auch durch die Beteiligung an dreiseitigen Kooperationsabkommen;

7. *bittet nachdrücklich* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, darunter auch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten

Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung sowie andere internationale Entwicklungs- und Finanzierungsinstitutionen, mehr finanzielle und technische Hilfe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Ernährung und Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen und insbesondere dreiseitige Kooperationsabkommen und sonstige Vereinbarungen zu unterstützen und sich daran zu beteiligen;

8. *empfiehlt* den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie anderen internationalen Entwicklungs- und Finanzierungsinstitutionen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Rahmen ihrer Arbeitsprogramme der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Ernährung und Landwirtschaft Vorrang einzuräumen;

9. *ersucht* den Welternährungsrat, sich auch weiterhin um die Ermittlung wirksamer Möglichkeiten der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Ernährung und Landwirtschaft zu bemühen und der Generalversammlung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat Empfehlungen hierzu vorzulegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht über die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, den er gemäß Resolution 42/180 vom 11. Dezember 1987 für die Generalversammlung erstellen soll, Informationen über die Durchführung der vorliegenden Resolution sowie auch Empfehlungen betreffend die Stärkung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Ernährung und Landwirtschaft aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/191 – Probleme auf dem Ernährungs- und Agrarsektor

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsplan zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der in der Anlage enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über Probleme auf dem Ernährungs- und Agrarsektor, insbesondere Resolution 41/191 vom 8. Dezember 1986,

in Bekräftigung der von der Welternährungskonferenz verabschiedeten Allgemeinen Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Unterernährung⁴³,

betonend, daß Ernährungs- und Agrarfragen unbedingt weiter im Mittelpunkt der internationalen Aufmerksamkeit stehen müssen,

⁴³ Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.II.A.3), Kap. I.

erneut erklärend, daß die Probleme der Entwicklungsländer auf dem Ernährungs- und Agrarsektor auf umfassende Weise und unter Berücksichtigung ihrer verschiedenen Dimensionen und ihrer unmittelbaren, kurzfristigen und langfristigen Perspektiven behandelt werden sollten,

nachdrücklich betonend, daß die andauernde kritische Wirtschaftslage in Afrika, insbesondere auch das Fortbestehen negativer Trends auf dem Ernährungs- und Agrarsektor, von der internationalen Gemeinschaft dringende und entschlossene Maßnahmen erfordert, um die volle Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990⁴⁴ zu beschleunigen und sicherzustellen, wie bei der Halbzeitbilanz der Durchführung des Aktionsprogramms hervorgehoben wurde,

erfreut über die Unterstützung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den Entwicklungsländern durch die internationale Gebergemeinschaft sowie über die Bemühungen dieser Länder um die Entwicklung ihres Nahrungsmittel- und Agrarsektors,

mit Besorgnis feststellend, daß die den Handel auf den Agrarmärkten betreffenden Spannungen nach wie vor sehr ernst sind, was vor allem auf das Fortbestehen und in einigen Fällen die Verstärkung aller Formen landwirtschaftlicher Unterstützung, insbesondere auch Exportsubventionen und Einfuhrbeschränkungen, zurückzuführen ist, worauf die Minister der Regierungen der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung auf ihrem Treffen in Paris am 18. und 19. Mai 1988 hingewiesen haben,

erneut erklärend, daß das Recht auf Nahrung ein universales Menschenrecht ist, das allen Menschen garantiert werden sollte, und in diesem Zusammenhang den allgemeinen Grundsatz vertretend, daß Nahrungsmittel weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene als politisches Druckmittel verwendet werden sollten,

höchst beunruhigt über die Verschlimmerung der Heuschreckenplage und ihre Verbreitung auf verschiedene Regionen der Entwicklungsländer, insbesondere über den jüngsten Befall großer Regionen Afrikas, der auch in den Lageberichten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen beschrieben wurde, sowie über die ersten Folgen dieses Befalls für die Agrar- und Nahrungsmittelproduktion in den Ländern der betroffenen Regionen,

erfreut über die laufende Tätigkeit des Globalen Informations- und Frühwarnsystems für Nahrungsmittel und Landwirtschaft bei der Überwachung der Welternährungslage und der Warnung der internationalen Gemeinschaft vor bevorstehenden Problemen,

besorgt, daß die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer trotz geringfügiger Verbesserungen im Jahr 1987 nach wie vor unter dem niedrigen Stand der internationalen Rohstoffpreise, dem Protektionismus und der Verschlechterung der Austauschrelationen, der wachsenden Schuldendienstlast und dem Nettoabfluß finanzieller Ressourcen aus den Entwicklungsländern insgesamt leiden, was nachteilige Auswirkungen auf den Welthandel und die Landwirtschaft nach sich zieht, insbesondere für die Entwicklungsländer,

1. *stellt mit Besorgnis fest*, daß Hunger und Mangelernährung seit der Welternährungskonferenz 1974

weiter zunehmen, daß die Zahl der Menschen, die unter Hunger und Mangelernährung leiden, in den 80er Jahren angestiegen ist und daß das Hauptziel der Konferenz nach wie vor weitgehend unerreicht geblieben ist;

2. *begrüßt* die Schlußfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Welternährungsrats über seine vierzehnte Ministertagung vom 23. bis 26. Mai 1988 in Nikosia⁴⁵, insbesondere die Initiative von Zypern gegen den Hunger in der Welt⁴⁶, und fordert die Regierungen sowie die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen auf, den Welternährungsrat bei der Durchführung dieser Initiative voll zu unterstützen;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungstendenzen auf den internationalen Agrarmärkten mit besonderem Bezug auf den Anteil der Entwicklungsländer⁴⁷;

4. *betont*, wie dringend notwendig es ist, bei der Stimulierung der Nahrungsmittelproduktion in den Entwicklungsländern wesentliche Fortschritte zu erzielen, und wie wichtig eine Steigerung der einheimischen Nahrungsmittelproduktion ist, was in diesen Ländern, insbesondere in Afrika und den am wenigsten entwickelten Ländern, zu einer Belebung des Wirtschaftswachstums und des sozialen Fortschritts führen und effektiv zur Lösung der Probleme von Hunger und Mangelernährung beitragen würde;

5. *bittet* in diesem Zusammenhang *nachdrücklich* die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, insbesondere die Geberländer, weitere entschlossene Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen der Entwicklungsländer zu treffen, indem sie den Mittelzufluß, insbesondere auch von konzessionären Mitteln für die landwirtschaftliche Entwicklung, verstärken, und ihre Beiträge zu zwischenstaatlichen Organisationen zu erhöhen;

6. *betont* die Notwendigkeit, daß die Geberländer ihre Hilfszusagen für den Nahrungsmittel- und Agrarsektor in den Entwicklungsländern erhöhen und daß sie diese Hilfe über die bestehenden Organisationen und Programme leiten;

7. *betont außerdem*, daß die Bereitstellung von Nahrungsmittelhilfe im Zusammenhang mit Notsituationen, die sich u.a. aus Naturkatastrophen ergeben, durch zusätzliche Sanierungs- und Entwicklungshilfe verstärkt werden sollte, um zur Wiederherstellung der Fähigkeit zur Nahrungsmittelproduktion und zur Eigenständigkeit beizutragen;

8. *fordert* alle Staaten und einschlägigen internationalen wie zwischenstaatlichen Organisationen zu einer gemeinsamen Anstrengung *auf*, um die Ernährungslage zu verbessern und den Ernährungsstand der betroffenen Gruppen, insbesondere der Gruppen mit niedrigem Einkommen und vor allem während der Durchführung von Strukturanpassungsprogrammen, zu sichern;

9. *bekräftigt*, daß eine Steigerung der Nahrungsmittelproduktion in den Entwicklungsländern in erheblichem Maße zur endgültigen Beseitigung von Armut und Mangelernährung beitragen würde, und empfiehlt, der Unterstützung der Nahrungsmittelproduktion bei den nationalen Entwicklungsbemühungen dieser Länder höhere Priorität einzuräumen, um eine ausreichende Nahrungs-

⁴⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 19 (A/43/19), Erster Teil.

⁴⁶ Ebd., Abschnitt II.

⁴⁷ E/1988/70.

⁴⁴ Resolution S-13/2, Anlage.

mittelversorgung und eine angemessene Verteilung sicherzustellen;

10. *betont*, daß die anläßlich der Sondertagung der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vom 15. bis 20. September 1986 in Punta del Este (Uruguay) eingeleitete Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen eine einzigartige Gelegenheit bietet, ein offeneres, lebensfähigeres und dauerhafteres Handelssystem zu entwickeln, die besorgniserregende Zunahme des Protektionismus umzukehren und die Landwirtschaft gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Ministererklärung der Uruguay-Runde⁴⁸ unter die verstärkten und operationell wirksamen Regeln und Disziplinen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens zu stellen, und fordert nachdrücklich, daß bei der bevorstehenden Halbzeitbilanz der multilateralen Handelsverhandlungen in Montreal (Kanada) dementsprechende konzertierte Anstrengungen unternommen werden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer besonderen und differenzierten Behandlung der Entwicklungsländer in Anbetracht ihres Zieles der Ernährungssicherung sowie in Anbetracht der Notwendigkeit, potentiell nachteilige Auswirkungen auf diese Länder zu vermeiden, insbesondere auf diejenigen, die Nahrungsmittel importieren, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Vorteile einer Handelsliberalisierung insgesamt;

11. *betont* die Notwendigkeit einer vollen Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Ministererklärung über tropische Erzeugnisse;

12. *betont außerdem* die Notwendigkeit einer Verbesserung der Weltwirtschaftsbedingungen, um in den Entwicklungsländern auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene Ernährungssicherheit zu schaffen;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die wissenschaftliche und technische Ausbildung und Forschung in den Entwicklungsländern zu unterstützen, um die landwirtschaftliche Entwicklung in diesen Ländern zu fördern, und *betont nachdrücklich* die dringende Notwendigkeit eines Ausbaus der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Transfers von Agrartechnologie sowie einer Erleichterung des freien Informationsaustauschs über Erfahrungen und Technologie in bezug auf die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Nahrungsmitteln;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, durch konkrete und effektive Maßnahmen die Bemühungen der afrikanischen Regierungen zur Stimulierung der Agrar- und Nahrungsmittelproduktion zu unterstützen und zu ergänzen und das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990⁴⁹ voll durchzuführen;

15. *bittet nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, entscheidende Maßnahmen zu treffen, um den rechtzeitigen Abschluß der Verhandlungen über die dritte Auffüllung der Mittel des Fonds sicherzustellen, damit sie vom Verwaltungsrat des Fonds im Januar 1989 verabschiedet werden kann, so daß der Fonds in die Lage versetzt wird, sein Mandat weiter zu erfüllen, nämlich die Entwicklungsländer bei der Steigerung ihrer Nahrungsmittelproduktion und bei der Verringerung

der ländlichen Armut zu unterstützen, und appelliert deshalb an alle Parteien, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um das zur Auffüllung des Fonds gesetzte Gesamtziel zu erreichen;

16. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Tatsache, daß das Ziel des Sonderprogramms des Fonds für von Dürre und Wüstenbildung betroffene afrikanische Länder südlich der Sahara erreicht worden ist, und ruft zu verstärkten Beiträgen zum Fonds auf;

17. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, großzügige Beiträge zum Welternährungsprogramm zu leisten, so daß das in Generalversammlungsresolution 42/164 vom 11. Dezember 1987 gesetzte Ziel für Beitragszusagen für den Zeitraum 1989-1990 erreicht werden kann und das Programm seine Tätigkeit zur Unterstützung von Kapitalanlagen und zur Deckung des Nahrungsmittelbedarfs bei Notständen fortsetzen kann;

18. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der achten Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation für den Zeitraum vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1990 in einer Gesamthöhe von 12,4 Milliarden US-Dollar und *betont* die Notwendigkeit, diese Mittel zur Entwicklung des Nahrungsmittel- und Agrarsektors in Anspruch zu nehmen;

19. *betont* die Notwendigkeit koordinierter internationaler Maßnahmen, um die langfristigen Probleme der Bekämpfung wandernder Schädlinge, insbesondere in Afrika, in Angriff zu nehmen, dankt für die Unterstützung der Geber und anerkennt die Anstrengungen der betroffenen Länder im Kampf gegen die Heuschreckenplage und fordert die Geber auf, der Durchführung und fortgesetzten Koordinierung von Notstandsprogrammen zur Schädlingsbekämpfung durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sowie längerfristigen Maßnahmen gegen Feld- und Wanderheuschrecken, die zur Zeit ausgedehnte Gebiete Afrikas wie auch andere Regionen der Entwicklungsländer befallen, nach wie vor hohe Priorität einzuräumen und weiterhin bereit zu sein, den betroffenen Ländern kurzfristig finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;

20. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung der informellen Ad-hoc-Beratungsgruppe im Rahmen des Welternährungsrats für die Durchführung der Initiative von Zypern gegen den Hunger in der Welt und bittet alle Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen nachdrücklich, sich aktiv an der Arbeit dieser Gruppe zu beteiligen, um

a) Politiken und Instrumente zu überprüfen und zu bewerten, die gegenwärtig zur Bekämpfung von chronischem Hunger und chronischer Mangelernährung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Ländern mit Nahrungsmitteldefizit und niedrigem Einkommen, zur Verfügung stehen, und die Gründe und Hindernisse zu ermitteln, die ihre Wirksamkeit gemindert haben könnten;

b) konkrete und realistische Maßnahmen zu erwägen, durch die die Wirksamkeit der bestehenden Politiken und Instrumente verstärkt werden könnte;

c) machbare Initiativen festzustellen;

d) ein Vorgehen zur wirksameren Bekämpfung von Hunger und Mangelernährung zu empfehlen;

21. *ersucht* den Präsidenten des Welternährungsrats, dem Rat auf seiner fünfzehnten Ministertagung einen aktionsorientierten Bericht über die Initiative von Zypern gegen den Hunger in der Welt vorzulegen;

⁴⁸ Siehe GATT, Focus Newsletter, No. 41, Oktober 1986.

22. *bittet* den Welternährungsrat *nachdrücklich*, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin

a) zu bewerten, welchen Effekt insgesamt Struktur- anpassungsprogramme in den Entwicklungsländern auf den Ernährungsstand ihrer Bevölkerung, insbesondere auf Kinder und Gruppen mit niedrigem Einkommen, haben und Abhilfemaßnahmen auf diesem Gebiet vorzuschlagen, so auch Mittel zur verstärkten Bereitstellung von Ressourcen, mit denen dem Leid dieser Bevölkerungsgruppen ein Ende gesetzt werden kann;

b) zu bewerten, welchen Effekt ein liberalisierter Welthandel mit landwirtschaftlichen und tropischen Erzeugnissen auf alle Länder und insbesondere auf die Ernährungssicherheit und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer hat, und in diesem Zusammenhang ein aktives Interesse an den Fortschritten und Ergebnissen der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen zu wahren;

c) im Rahmen des Wirtschaftswachstums und der Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer Aktivitäten zu fördern, die sich auf die Ernährungssicherheit und den Agrarhandel wie auch auf die regionale Zusammenarbeit und die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Ernährungs- und Agrarsektor beziehen;

d) sich dafür einzusetzen und aktiver dazu beizutragen, daß die auf Ernährungspolitik und Ernährungsprogramme bezüglichen Teile des Aktionsprogramms für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 voll durchgeführt werden;

23. *bittet außerdem nachdrücklich* den Welternährungsrat, auch weiterhin eine Führungsrolle wahrzunehmen, indem er der internationalen Gemeinschaft die Formen, das Ausmaß, die Ursachen und die Folgen von Hunger und Mangelernährung näherbringt und entsprechende praktische Politiken als Abhilfemaßnahmen empfiehlt;

24. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Welternährungsrat, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1989 einen aktualisierten umfassenden Bericht über Entwicklungstendenzen auf dem Weltmarkt für landwirtschaftliche und tropische Erzeugnisse sowie über die Liberalisierung des internationalen Agrarhandels vorzulegen, zusammen mit Vorschlägen über Mittel und Wege zur Erhöhung des Anteils der Entwicklungsländer an diesem Handel bei gleichzeitiger Vermeidung der potentiell nachteiligen kurzfristigen Auswirkungen auf die Entwicklungsländer, insbesondere auf diejenigen, die Nahrungsmittel importieren.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/192 – Bericht des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen betreffend neue und erneuerbare Energiequellen, insbesondere Resolution 41/170 vom 5. Dezember 1986,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die weitere Erschließung neuer und erneuerbarer Energiequellen durch die Entwicklungen auf dem Energiesektor nicht an Wichtigkeit verlieren,

im Hinblick darauf, daß neue und erneuerbare Energiequellen einen erheblichen Anteil der gesamten Weltenergiesourcen, insbesondere in den Entwicklungsländern, ausmachen könnten,

in Anbetracht der fortgesetzten Notwendigkeit, die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen auszubauen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen über seine vierte Tagung⁴⁹ und macht sich die Resolutionen und den Beschluß, die darin enthalten sind, zu eigen;

2. *bekräftigt* die Bedeutung des Aktionsprogramms von Nairobi für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen⁵⁰ als des grundlegenden Rahmens für Maßnahmen auf diesem Gebiet und fordert dessen schnelle und volle Durchführung;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten des Ausschusses *nachdrücklich*, sich auf der fünften Ausschußtagung damit auseinanderzusetzen, welche weiteren Maßnahmen getroffen werden könnten, damit die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet verstärkt wird und insbesondere damit der Ausschuß die volle und effektivere Durchführung des Aktionsprogramms von Nairobi gewährleisten kann;

4. *bittet* die interessierten Staaten, den Ausschuß auf seiner fünften Tagung über ihre laufenden technischen und wissenschaftlichen Aktivitäten und/oder Evaluierungen zu ausgewählten Sachthemen in Kenntnis zu setzen, und bittet die interessierten Staaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen interessierten Organisationen, fachliche und wissenschaftliche Tagungen zu Sachthemen einzuberufen, die zur eingehenden Auseinandersetzung mit dieser Thematik beitragen würden, und den Ausschuß ebenfalls auf seiner fünften Tagung über die Ergebnisse dieser Tagungen zu informieren;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Vorschläge effektiv umzusetzen, die in den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des 1987 in Castelgandolfo (Italien) abgehaltenen Kolloquiums hochrangiger Sachverständiger für neue und erneuerbare Energiequellen enthalten sind, wie sie in Ziffer 2 der Resolution 2 (IV) des Ausschusses vom 8. April 1988⁵¹ wiedergegeben werden, und die darauf ausgerichtet sind, der Umsetzung des Aktionsprogramms von Nairobi neuen Auftrieb zu geben, und ersucht den Generalsekretär, eine Ad-hoc-Expertenrunde einzuberufen, um konkrete Empfehlungen betreffend Informationssysteme über neue und erneuerbare Energiequellen auszuarbeiten;

6. *erklärt erneut*, daß aktiv nach Mitteln und Wegen zur Aufbringung ausreichender zusätzlicher Finanzmittel gesucht werden muß, die dem Bedarf der Entwick-

⁴⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 36 (A/43/36).

⁵⁰ Report of the United Nations Conference on New and Renewable Sources of Energy, Nairobi, 10-21 August 1981 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.I.24), Kap. I, Abschnitt A.

⁵¹ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 36 (A/43/36), Anhang.

lungsländer auf dem Gebiet der neuen und erneuerbaren Energiequellen entsprechen, und hebt die Notwendigkeit hervor, die vorhandenen Kanäle, so auch den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für neue und erneuerbare Energiequellen, voll zu nutzen, und bittet die Geberländer nachdrücklich, weiterhin freiwillige Beiträge an diesen Fonds zu leisten;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken und die Entwicklungsaktivitäten für neue und erneuerbare Energiequellen auf allen Ebenen zu koordinieren.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/193 — Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung in ihren Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974, die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974, ihre Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie auf die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen in der Anlage zu ihrer Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 40/208 vom 17. Dezember 1985 über die Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer,

erneut erklärend, wie wichtig die Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer ist und daß die internationale Gemeinschaft Maßnahmen zur Unterstützung dieser Länder bei ihren Bemühungen um die Erschließung ihrer Energieressourcen ergreifen muß, insbesondere insofern es sich um energiearme Entwicklungsländer handelt, damit ihren Bedürfnissen im Bereich der konventionellen wie auch der neuen und erneuerbaren Energiequellen in Übereinstimmung mit ihren nationalen Plänen und Prioritäten durch Zusammenarbeit, Hilfsmaßnahmen und Investitionen Rechnung getragen wird,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 40/208 und fordert die wirksame Durchführung aller ihrer Bestimmungen;
2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Tendenzen hinsichtlich der Energieexploration und -erschließung in Entwicklungsländern⁵²;
3. *stellt mit Besorgnis fest*, daß diese Tendenzen in den letzten Jahren rückläufig gewesen sind, und ersucht deshalb den Generalsekretär, ein Aktionsprogramm zu entwerfen, das auf die beschleunigte Exploration und Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer abzielt;
4. *begrüßt* die Abhaltung von Symposien und anderen ähnlichen Veranstaltungen, wie sie in Resolution 40/208 gefordert wurden, und fordert die interessierten Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organen, Organisationen und Gremien des

⁵² A/43/476 mit Korr.1.

Systems der Vereinten Nationen weiterhin zu prüfen, wie sie die Bemühungen der Entwicklungsländer bei der Exploration und Erschließung ihrer Energieressourcen unterstützen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Aktivitäten der entsprechenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in diesem Bereich weiterhin entsprechende Studien und Analysen der Tendenzen hinsichtlich der Exploration und Erschließung von Energieressourcen der Entwicklungsländer zu erstellen und der Generalversammlung auf ihrer fünf- und vierzigsten Tagung auf dem Weg über die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats 1990 Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/194 — Prüfung der langfristigen Tendenzen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3508 (XXX) vom 15. Dezember 1975, 32/57 vom 8. Dezember 1977, 34/57 vom 29. November 1979, 37/249 vom 21. Dezember 1982 und 40/207 vom 17. Dezember 1985,

im Hinblick darauf, daß die Wiederingangsetzung des wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsprozesses in den Entwicklungsländern für ein nachhaltiges Wachstum der internationalen Wirtschaft und das Wohl aller unabdingbar ist,

in der Auffassung, daß eine Prüfung der langfristigen sozialen und wirtschaftlichen Tendenzen und der zwischen ihnen absehbaren Zusammenwirkung bei der in ihrer Resolution 42/193 vom 11. Dezember 1987 geforderten Ausarbeitung der internationalen Entwicklungsstrategie für die vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen nützlich wäre,

im Bewußtsein dessen, daß es geboten ist, weiterhin die potentiellen Problembereiche und kritischen Aspekte der Weltwirtschaft herauszuarbeiten, um noch besser in der Lage zu sein, diese vorherzusehen und darauf mit sich gegenseitig abstützenden, koordinierten Politiken zu reagieren,

im Bewußtsein der Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung zukunftsorientierter gemeinsamer Ansätze im Hinblick auf entscheidende internationale wirtschaftliche und soziale Fragen beauftragt sind zu spielen und spielen können,

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die sozioökonomische Gesamtperspektive der Weltwirtschaft bis zum Jahr 2000⁵³;
2. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht über die sozioökonomische Gesamtperspektive der Weltwirtschaft bis zum Jahr 2000 in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen erforderlichenfalls zu aktualisieren und dabei die Beratungen auf der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung und die vorangegangenen Erörterungen auf der zweiten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats 1988 sowie die Auffassungen des Entwicklungsplanungsausschusses zu berücksichtigen, um die Nützlichkeit dieses

⁵³ A/43/554.

Dokuments als eine der Unterlagen für die Ausarbeitung der internationalen Entwicklungsstrategie für die vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen zu erhöhen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Zuhilfenahme der aktualisierten sozioökonomischen Gesamtperspektive der Weltwirtschaft bis zum Jahr 2000 rechtzeitig für die Mitte der Dekade einen umfassenden Bericht gegen Ende der Dekade in Erwägung zu ziehen und dabei diejenigen Bereiche von gemeinsamem Interesse für sachorientierte Studien auszuwählen, die die besondere Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft erfordern.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/195 – Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1988/47 vom 27. Mai 1988 über äußerste Armut,

sich bewußt, daß die ungünstige wirtschaftliche Lage der Entwicklungsländer, die durch große strukturelle Ungleichgewichte in der Weltwirtschaft noch verschärft wird, den Entwicklungsprozeß in diesen Ländern wie auch ihre Fähigkeit behindert, Sozial- und Wirtschaftsprogramme durchzuführen, um u.a. die Armut zu beseitigen,

höchst besorgt darüber, daß ein erheblicher Prozentsatz der Weltbevölkerung unter Bedingungen absoluter Armut lebt und daß die Armut in den Entwicklungsländern eine Bedrohung für die soziale und politische Stabilität sein kann,

betonend, daß die Beseitigung der Armut eines der wichtigsten Entwicklungsziele ist, das auf allen Ebenen Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft erfordert,

feststellend, wie wichtig es ist, eine effektive internationale Zusammenarbeit zu erzielen, die darauf ausgerichtet ist, nationale Bemühungen zur Beseitigung der Armut zu unterstützen,

sich bewußt, daß die Beseitigung der Armut durch eine Reihe von Faktoren im internationalen wirtschaftlichen Umfeld erschwert wird, die das Wachstum und die Entwicklung in den Entwicklungsländern behindern, wie etwa die Verschlechterung der Austauschrelationen, die Verstärkung des Protektionismus, hohe Realzinsätze, niedrige Rohstoffpreise und die schwere Last der Auslandsverschuldung,

höchst besorgt darüber, daß die negativen Auswirkungen der Strukturanpassungsprogramme in den Entwicklungsländern die Armut verschärfen, insbesondere unter den anfälligen Gruppen in diesen Ländern, und die

Fähigkeit dieser Länder einschränken, ihre sozioökonomischen Ziele zu erreichen,

nachdrücklich hervorhebend, daß zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern neue und innovative Ansätze erforderlich sind, die einen festen Bestandteil der Wachstums- und Entwicklungsförderungspolitik dieser Länder bilden müssen,

1. *bittet* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, vorrangig ein für das Wachstum und die Entwicklung günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld zu schaffen, durch das die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Revitalisierung ihres Entwicklungsprozesses und die Beseitigung der Armut unterstützt werden;

2. *ersucht* die Regionalkommissionen, im Einklang mit ihrem Mandat effektiver zum Ausbau der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit beizutragen und verschiedene Möglichkeiten zu prüfen, so auch neue Ansätze zur Revitalisierung des Wachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, die es diesen Ländern gestatten, die endgültige Beseitigung der Armut wirksam in Angriff zu nehmen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem die Auswirkungen der Wirtschaftskrise in den Entwicklungsländern auf das Ausmaß der Armut in diesen Ländern analysiert werden und der dieser Resolution entsprechende Empfehlungen für ein wirksames internationales politisches Vorgehen zur umgehenden und endgültigen Beseitigung der Armut enthält.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/196 – Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/186 vom 11. Dezember 1987, mit der sie die Umweltperspektive bis zum Jahr 2000 und danach als umfassenden Orientierungsrahmen für einzelstaatliche Maßnahmen und die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf Politiken und Programme verabschiedet hat, die auf die Herbeiführung einer umweltgerechten Entwicklung abzielen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 42/187 vom 11. Dezember 1987, in der sie den Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung⁵⁴ begrüßt hat,

eingedenk dessen, daß die gemäß Generalversammlungsresolution 2398 (XXIII) vom 3. Dezember 1968 im Jahre 1972 veranstaltete Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen der Versammlung empfahl, eine zweite Konferenz der Vereinten Nationen zu diesem Thema einzuberufen⁵⁵,

überzeugt, daß es äußerst wünschenswert ist, spätestens 1992 eine Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung einzuberufen,

sich bewußt, daß in allen Ländern ernste Umweltprobleme entstehen und daß durch an der Wurzel anset-

⁵⁴ A/42/427, Anhang.

⁵⁵ Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5-16 June 1972 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.73.II.A.14 mit Korr.1), Kap. IV, Resolution 4 (I).

zende Maßnahmen schrittweise an diese Probleme herangegangen werden muß,

unter nachdrücklichem Hinweis auf das gemeinsame Ziel aller Länder, die internationale Zusammenarbeit zur Förderung von Wachstum und Entwicklung in der ganzen Welt zu verstärken, und in der Erwägung, daß es angesichts des globalen Charakters der großen Umweltprobleme im Interesse aller Länder liegt, Politiken zu verfolgen, die eine bestandfähige und umweltgerechte Entwicklung im Rahmen eines soliden ökologischen Gleichgewichts zum Ziel haben,

feststellend, daß die entscheidenden Ziele für die Umwelt- und Entwicklungspolitiken, die sich aus der Notwendigkeit einer bestandfähigen und umweltgerechten Entwicklung ergeben, die Schaffung einer gesunden, sauberen und sicheren Umwelt, die Wiederankurbelung des Wachstums und dessen qualitative Verbesserung, die Behebung der Armutprobleme und die menschliche Bedürfnisdeckung durch eine Steigerung des Lebensstandards und der Lebensqualität, das Herangehen an die Probleme des Bevölkerungswachstums und der Erhaltung und Verbesserung der Ressourcenbasis, die Neuausrichtung der Technologie und das Risikomanagement sowie die gleichzeitige Einbeziehung von Umwelt- und Wirtschaftsbelangen in die Entscheidungsfindung umfassen müssen,

sich bewußt, daß ein günstiges internationales Wirtschaftsklima, das zu dauerhaftem Wirtschaftswachstum und zu dauerhafter Entwicklung in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, führen würde, für eine solide Umweltordnungspolitik von größter Bedeutung ist,

betonend, wie wichtig es für alle Länder ist, u.a. entsprechend ihrer jeweiligen Fähigkeit wirksame Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung und zur Verbesserung der Umwelt zu ergreifen, und gleichzeitig in Anerkennung der in allen Ländern in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen, so auch der internationalen Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern,

feststellend, daß der größte Teil der derzeitigen Schadstoffemission in die Umwelt, darunter auch giftige und gefährliche Abfälle, seinen Ursprung in den entwickelten Ländern hat, und daher in der Erwägung, daß diese Länder die Hauptverantwortung für die Bekämpfung dieser Verschmutzung tragen,

erneut erklärend, daß die internationale Gemeinschaft zusätzliche Finanzmittel aufbringen muß, um die Entwicklungsländer effektiv dabei zu unterstützen, Umweltprobleme entsprechend ihren nationalen Entwicklungsplänen, -prioritäten und -zielen aufzuzeigen, zu analysieren, zu überwachen, zu bewältigen und zu verhüten,

sowie erneut erklärend, daß die entwickelten Länder und die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern verstärken müssen, damit diese ihre Kapazität entwickeln und verbessern können, Umweltprobleme entsprechend ihren nationalen Entwicklungsplänen, -prioritäten und -zielen aufzuzeigen, zu analysieren, zu überwachen, zu bewältigen und zu verhüten,

im Hinblick auf die Wichtigkeit einer internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Entwicklung umweltgerechter Technologien sowie im Hinblick dar-

auf, daß ein internationaler Erfahrungs- und Wissensaustausch ebenso erforderlich ist wie die Förderung des im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Politiken erfolgenden Technologietransfers zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, insbesondere in Entwicklungsländern,

erneut erklärend, daß die internationale Gemeinschaft eine Katalysatorrolle bei der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern im Umweltbereich spielen muß, und mit der Bitte an die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Beteiligten auf ihr Ersuchen hin bei der Förderung und beim Ausbau einer solchen Zusammenarbeit zu helfen,

sich bewußt, daß Umweltgefährdungen häufig grenzüberschreitende Auswirkungen haben und daß ihre Dringlichkeit verstärkte internationale Kooperationsmaßnahmen erfordert, u.a. die Bewertung erster Umweltgefährdungen und die frühzeitige Warnung der internationalen Gemeinschaft im Rahmen der Erdoacht⁵⁶,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend vom Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 42/187⁵⁷,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 42/187 die Regierungen gebeten hat, gemeinsam mit den Regionalkommissionen und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und gegebenenfalls mit zwischenstaatlichen Organisationen weiterführende Maßnahmen, wie etwa Konferenzen, auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene zu unterstützen und sich daran zu beteiligen,

feststellend, daß es wichtig ist, unter Berücksichtigung der Generalversammlungsresolutionen 42/186 und 42/187 die besten Mittel und Wege zur Förderung einer bestandfähigen und umweltgerechten Entwicklung in allen Ländern zu erkunden,

in diesem Zusammenhang in der Auffassung, daß sich die Konferenz u.a. mit folgendem befassen könnte:

a) Prüfung der Tendenzen, die sich in den auf den Umweltschutz und die Umweltverbesserung gerichteten Politiken und Maßnahmen aller Länder und internationalen Organisationen abzeichnen, sowie Prüfung der Frage, inwieweit seit der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen im Jahre 1972 Umweltbelange in die Wirtschafts- und Sozialpolitiken und -pläne aufgenommen worden sind,

b) Bewertung der mit den wirtschaftlichen Aktivitäten der einzelnen Länder verbundenen großen Probleme, Risiken und Möglichkeiten im Umweltbereich,

c) Abgabe von Empfehlungen für die weitere Verstärkung internationaler Kooperationsmaßnahmen im Rahmen einer von der Konferenz zu erstellenden Prioritätenliste, Bestimmung der Forschungs- und Entwicklungsbemühungen, die für die Durchführung dieser Empfehlungen erforderlich sind, und Angabe des für ihre Durchführung benötigten Finanzbedarfs sowie Darstellung der möglichen Finanzierungsquellen,

1. *beschließt, auf ihrer vierundvierzigsten Tagung die Frage einer spätestens für 1992 anzuberaumenden*

⁵⁶ Siehe *United Nations Environment Programme, Annual Report of the Executive Director, 1985 (UNEP/GC.14/2)*, Kap. IV, Ziffer 113-154.

⁵⁷ A/43/353-E/1988/71.

Konferenz der Vereinten Nationen über das Thema dieser Resolution zu prüfen, mit dem Ziel, auf dieser Tagung einen entsprechenden Beschluß über die genaue Aufgabenstellung, die Bezeichnung, den Tagungsort und den Zeitpunkt einer solchen Konferenz sowie über die Modalitäten und finanziellen Auswirkungen der Abhaltung der Konferenz zu fassen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, mit Unterstützung des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen umgehend die Auffassungen der Regierungen zu folgenden Punkten einzuholen:

a) Ziele, Inhalt, Bezeichnung und Aufgabenstellung der Konferenz;

b) geeignete Möglichkeiten der Konferenzvorbereitung;

c) einen geeigneten Zeitpunkt und Ort für die Konferenz sowie andere Modalitäten;

und *ersucht* ihn außerdem, der Generalversammlung diese Auffassungen auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat zu unterbreiten und sie dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner fünfzehnten Tagung zur Verfügung zu stellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit Hilfe des Exekutivdirektors die Auffassungen der entsprechenden Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie der zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen über die Ziele, den Inhalt und die Aufgabenstellung der Konferenz einzuholen und der Generalversammlung diese Auffassungen auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat zu unterbreiten und sie dem Verwaltungsrat auf seiner fünfzehnten Tagung zur Verfügung zu stellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, mit Hilfe des Exekutivdirektors eine Aufstellung der finanziellen Auswirkungen der Konferenzvorbereitung und -veranstaltung auszuarbeiten und der Generalversammlung diese Aufstellung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat zu unterbreiten und sie dem Verwaltungsrat auf seiner fünfzehnten Tagung zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* den Verwaltungsrat, die in Ziffer 2 bis 4 erwähnten Dokumente zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat auf der Grundlage dieser Prüfung seine Auffassungen zu den in dieser Resolution erwähnten Angelegenheiten vorzulegen, insbesondere seine Auffassungen zu den Zielen, dem Inhalt und der Aufgabenstellung der Konferenz.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/197 – Erreichung des Ziels für die öffentliche Entwicklungshilfe

Die Generalversammlung,

feststellend, daß das Problem der zunehmenden Verarmung in den Entwicklungsländern nur wirksam durch Politiken gelöst werden kann, die auf ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung gerichtet sind, und daß für die Erreichung dieses Ziels

Finanzmitteltransfers an die Entwicklungsländer wichtig sind,

in diesem Zusammenhang *unterstreichend*, daß die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer, insbesondere für die ärmsten unter ihnen, eine wichtige Rolle spielt,

mit Bezug auf das für die öffentliche Entwicklungshilfe festgesetzte Ziel von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts der entwickelten Länder, das von der Generalversammlung in Resolution 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 über die Internationale Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen verabschiedet und in ihrer Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 über die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen bekräftigt wurde,

besorgt darüber, daß das Gesamtvolumen der öffentlichen Entwicklungshilfe – ausgedrückt als Prozentsatz des Bruttosozialprodukts der entwickelten Länder – auf einem beträchtlich unter dem Ziel von 0,7 Prozent liegenden Niveau stagniert,

betonend, daß die Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe weiter verbessert werden muß,

darauf hinweisend, daß die multilateralen Entwicklungsinstitutionen in zunehmendem Maße dazu aufgerufen sind, eine wichtige Rolle bei der Bewältigung der Entwicklungsprobleme der Entwicklungsländer zu spielen,

1. *bekräftigt* das für die öffentliche Entwicklungshilfe vereinbarte Ziel von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts der entwickelten Länder, wie es sich in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen in ihrer verabschiedeten Fassung findet;

2. *dankt* denjenigen Geberländern, die das Ziel von 0,7 Prozent bereits erreicht oder ihre öffentliche Entwicklungshilfe im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels erhöht haben, und *bittet* sie nachdrücklich, ihre Anstrengungen fortzusetzen;

3. *appelliert* an die Geberländer, die das Ziel von 0,7 Prozent noch nicht erreicht haben, ihr Bestes zu tun, um es vermittels spezifischer, die Wirksamkeit ihrer Anstrengungen steigernder Maßnahmen so rasch wie möglich zu erreichen, und dabei die Notwendigkeit einer qualitativen Verbesserung der öffentlichen Entwicklungshilfe zu berücksichtigen;

4. *betont*, wie wichtig es ist, daß in Übereinstimmung mit dem Neuen substantiellen Aktionsprogramm für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁵⁸ und den Schlußfolgerungen der globalen Halbzeitbilanz über die Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms⁵⁸ das für die öffentliche Entwicklungshilfe an die am wenigsten entwickelten Länder gesetzte Ziel von 0,15 Prozent des Bruttosozialprodukts der Geberländer erreicht bzw. die öffentliche Entwicklungshilfe an diese Länder verdoppelt wird;

5. *ersucht* den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, in seinem Bericht für die dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten Informationen über die Befolgung dieser Resolution aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

⁵⁸ Resolution 40/205, Anlage.

43/198 – Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Verschuldungsprobleme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/202 vom 8. Dezember 1986 über verstärkte internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Lösung der Auslandsverschuldungsprobleme der Entwicklungsländer und 42/198 vom 11. Dezember 1987 über die Weiterentwicklung der internationalen Zusammenarbeit in bezug auf die Auslandsverschuldungsprobleme,

unter Hinweis auf die Resolutionen 165 (S-IX), 222 (XXI) und 358 (XXXV) des Handels- und Entwicklungsrats vom 11. März 1978⁵⁹, vom 27. September 1980⁶¹ bzw. vom 5. Oktober 1988⁶² sowie auf die einschlägigen Empfehlungen der globalen Halzeitbilanz der Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁶³,

unter Hinweis auf die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer siebenten Tagung verabschiedete Schlußakte⁶⁴,

im Hinblick darauf, daß die Verschlechterung der Wirtschaftslage, der sich die Entwicklungsländer mit schwerer Schuldenlast gegenübersehen und die ein Haupthindernis für ihr wirtschaftliches Wachstum und für eine nachhaltige Entwicklung darstellt, ihre wirtschaftliche, soziale und politische Stabilität bedrohen kann,

betonend, daß die weltweiten Auswirkungen und die breitgestreuten Implikationen der Verschuldung der Entwicklungsländer in bezug auf die zunehmend interdependente Weltwirtschaft unserer Tage die politische Stabilität dieser Länder bedrohen können,

im Hinblick darauf, daß unter diesen Umständen alle Länder einzeln und gemeinsam Anpassungsanstrengungen unternehmen müssen, in deren Rahmen jedes Land gemäß seinen Fähigkeiten und seiner Stellung in der Weltwirtschaft zu dem gemeinsamen Ziel beiträgt, wobei allerdings die mit den Strukturanpassungsprogrammen in den verschuldeten Entwicklungsländern verbundenen politischen und sozialen Implikationen nach wie vor zu Sorge Anlaß geben,

erfreut darüber, daß eine weitere Diversifizierung des Spektrums der Handlungsmöglichkeiten, die u.a. das Schuldenvolumen und den Schuldendienst reduzieren und zu einer dauerhaften Lösung der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer beitragen, zunehmend akzeptiert wird,

in Anbetracht der fortgesetzten Notwendigkeit, eine wirksame internationale Zusammenarbeit auszubauen, um das Problem der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer auf solider und gerechter Grundlage sowie im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen, insbesondere durch eine Verbesserung des internationalen Wirtschaftsklimas,

feststellend, daß es trotz der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, das Schuldenproblem zu bewältigen, angesichts der Schwere dieses Problems unbedingt erforderlich ist, erneut die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten zu bekräftigen,

zutiefst besorgt, daß die Schuldendienstpflichten nach wie vor hoch sind, daß die Faktoren, die die Zahlungsfähigkeit bestimmen, sich nicht entsprechend den Schuldendienstpflichten der Mehrheit der Entwicklungsländer verändert haben und daß die Aussichten für eine Verringerung der nachteiligen Folgen der Schuldenlast auf den Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer nach wie vor ungewiß sind,

mit Besorgnis feststellend, daß der Nettoabfluß von Finanzmitteln aus den Entwicklungsländern insgesamt, verschärft noch durch die Schuldenkrise und die Verschlechterung der Austauschrelationen, diese Länder der Mittel beraubt, die für die Finanzierung ihres Wachstums und ihrer Entwicklung erforderlich sind,

1. *dankt* dem Generalsekretär für sein Interesse am Verschuldungsproblem und für seinen Bericht mit dem Titel "Wege zu einer dauerhaften Lösung des Verschuldungsproblems"⁶⁰;

2. *betont*, daß die Schuldenkrise in einer zunehmend interdependenten Weltwirtschaft umfassende, häufig mit politischen Implikationen verknüpfte Folgen hat, die sich nicht nur auf die Beziehungen zwischen Gläubigern und Schuldern auswirken, sondern auch auf die Aussichten der internationalen Gemeinschaft als Ganzes, was einen breiten, von politischer Schwungkraft getragenen Ansatz und eine fortgesetzte enge Zusammenarbeit erfordert;

3. *äußert tiefe Besorgnis darüber*, daß die Gesamtverschuldung der Schuldnerländer unter den Entwicklungsländern weiter andauert und häufig noch zunimmt, daß ihr Wachstum und ihre Entwicklung schwer eingeschränkt sind und daß ihre wirtschaftlichen und sozialen Aussichten nach wie vor Grund zu ernster Besorgnis sind;

4. *betont*, daß ein günstiges internationales Wirtschaftsklima und zugleich ein wachstumsorientierter Entwicklungsansatz erforderlich sind, um die Schuldnerländer unter den Entwicklungsländern bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, ihre Auslandsverschuldungsprobleme zu bewältigen und die politischen und sozialen Kosten der Strukturanpassungsprogramme sowie den damit verbundenen Verschleiß zu verringern, um so zur Wiederherstellung ihres Wirtschaftswachstums, ihrer Entwicklung und ihrer Kreditwürdigkeit beizutragen;

5. *bittet nachdrücklich* die internationale Gemeinschaft, auch weiterhin durch Dialog und geteilte Verantwortung nach einer dauerhaften, gerechten und einvernehmlichen wachstums- und entwicklungsorientierten Lösung für die Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer zu suchen;

6. *bittet* die multilateralen Finanzinstitutionen, ihre Konditionalitätskriterien weiter zu überprüfen und dabei u.a. die sozialen Ziele, die Wachstums- und Entwicklungsprioritäten der Entwicklungsländer sowie die sich wandelnden Bedingungen der Weltwirtschaft zu berücksichtigen, und betont ferner die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Währungsfonds, der Weltbank und anderen multilateralen Finanzinstitutionen, was nicht zu Überschneidungen der Konditionalität führen sollte;

7. *bekräftigt*, daß ein Hauptziel jeder Schuldenstrategie darin bestehen sollte, daß die Schuldnerländer un-

⁵⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/33/15), Vol. I, Zweiter Teil, Anhang I.

⁶⁰ A/43/647.

ter den Entwicklungsländern ein angemessenes Wachstumsniveau erreichen, das sie in die Lage versetzt, ihre sozialen, wirtschaftlichen und Entwicklungsbedürfnisse zu befriedigen, wodurch sie wiederum besser ihren Schuldendienst leisten können, und bittet alle Betroffenen nachdrücklich, neue Mittel und Wege zu finden, um eine wirksame Politik zu verfolgen, die auf die Erreichung eines solchen Wachstumsniveaus ausgerichtet ist;

8. *anerkennt*, daß die Anstrengungen zur Lösung des Schuldenproblems in Gläubigerländern wie auch Schuldnerländern eine Politik umfassen sollten, die ein Wachstum und eine Diversifizierung der Exporte in letzteren Ländern fördert;

9. *anerkennt*, daß die Notwendigkeit besteht, das Spektrum von Ansätzen zu erweitern, mit denen u. a. das Schuldenvolumen und der Schuldendienst reduziert wird, einschließlich einer Erweiterung des Geltungs- und des Anwendungsbereichs der derzeit angewandten Finanzierungsverfahren;

10. *anerkennt*, daß die Auslandsverschuldung einiger anderer Länder mit schweren Schuldendienstproblemen Anlaß zu erheblicher Sorge gibt, und bittet alle Beteiligten, bei der Inangriffnahme dieser Probleme das oben Gesagte gegebenenfalls zu berücksichtigen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen durch ein Verfahren von Konsultationen auf hoher Ebene, gegebenenfalls mit Staats- oder Regierungschefs und anderen Betroffenen, fortzusetzen, um zu einer gemeinsamen Verständigung über eine Lösung der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer im Rahmen ihres Wachstums und ihrer Entwicklung beizutragen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alle sonstigen geeigneten Maßnahmen für die Durchführung dieser Resolution zu ergreifen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/199 – Operative Entwicklungsaktivitäten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2688 (XXV) vom 11. Dezember 1970, 32/197 vom 20. Dezember 1977, 41/171 vom 5. Dezember 1986 und 42/196 vom 11. Dezember 1987,

betonend, daß das grundlegende Ziel der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen die Förderung der Eigenständigkeit der Entwicklungsländer durch multilaterale Zusammenarbeit ist, und in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf die Notwendigkeit hinweisend, daß dieser multilaterale Charakter gewahrt bleibt,

erneut erklärend, daß entsprechend dem in der Anlage zu ihrer Resolution 2688 (XXV) enthaltenen Konsens von 1970 die Festlegung der nationalen Entwicklungspläne, -prioritäten und -ziele ausschließlich Sache der Regierung des Empfängerlandes ist, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Integration der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in die nationalen Programme die Wirkung und Relevanz dieser Aktivitäten stärken würde,

nachdrücklich hinweisend auf die zentrale Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozial-

rats als Foren für die grundsätzliche Gesamtorientierung und Koordination der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

die zentrale Funktion *bekräftigend*, die dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen entsprechend dem Konsens von 1970 und der Generalversammlungsresolution 32/197 bei der Finanzierung und Koordination der technischen Zusammenarbeit im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zukommt,

sowie erneut erklärend, daß die operativen Entwicklungstätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen zum Nutzen aller Entwicklungsländer auf deren Ersuchen und in Übereinstimmung mit deren eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden,

eingedenk der dringenden und konkreten Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder,

im Bewußtsein der akuten Probleme der Insel- und Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern und ihres besonderen Entwicklungsbedarfs im Hinblick auf die Überwindung ihrer wirtschaftlichen Schwierigkeiten,

unter Hinweis auf das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990⁶¹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 42/231 vom 12. Mai 1988 über den Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika,

in Bekräftigung der Bedeutung, die sie der Integration der Frau als Trägerin wie auch als Nutznießerin der Entwicklung in die Entwicklungsprogramme der Vereinten Nationen beimißt, sowie die Finanzierungs- und Durchführungsinstitutionen auffordernd, ihre Bemühungen um die verstärkte Mitwirkung von Frauen insbesondere aus Entwicklungsländern zu intensivieren, und ihr Ersuchen an den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit wiederholend, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Erfordernisse aufgrund der Resolution 1987/86 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 8. Juli 1987 über derartige Bemühungen und über die Einrichtung von Verfahren zur Beschaffung grundlegender Informationen und zur Messung der Ergebnisse Bericht zu erstatten,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats⁶¹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* vom Bericht des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit über die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen⁶²;

3. *nimmt Kenntnis* von dem ermutigenden Ergebnis der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen 1988 für Entwicklungsaktivitäten und betont, daß nach wie vor eine erhebliche reale Zunahme der Mittelzuflüsse für operative Entwicklungsaktivitäten auf kontinuierlicher, berechenbarer und gesicherter Grundlage erforderlich ist;

4. *bittet nachdrücklich* alle Länder, insbesondere diejenigen, deren Beitragsleistung insgesamt nicht ihren eigentlichen Möglichkeiten entspricht, ihre freiwilligen

⁶¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/43/3/Rev.1).

⁶² Siehe A/43/426-E/1988/74 mit Add.1 und Add.1/Korr.1 sowie Add.2 und 3.

Beiträge zu den operativen Entwicklungsaktivitäten zu erhöhen;

5. *ersucht* den Generaldirektor, in seiner dreijährlichen grundsatzpolitischen Überprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten über die bisherige Durchführung der Versammlungsresolutionen 41/171 und 42/196 vollständig Bericht zu erstatten und seine Berichte umfassend zu gestalten, indem er gegebenenfalls die Wechselbeziehungen zwischen Problemen und Faktoren darlegt, die vorhandenen Handlungsmöglichkeiten aufzeigt und konkrete Empfehlungen abgibt, insbesondere auch über mögliche Umsetzungsszenarien;

6. *bekräftigt*, daß in erster Linie die Regierungen der Empfängerländer für die Koordinierung der Entwicklungshilfe auf Landesebene verantwortlich sind, betont die Notwendigkeit einer besseren Koordination des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene und ersucht den Generalsekretär,

a) darüber Bericht zu erstatten, welche Maßnahmen die Leitungsgremien der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen aufgrund von Ziffer 24 der Generalversammlungresolution 42/196 ergriffen haben, nämlich die Struktur ihrer Außendienststellen zu überprüfen und zu rationalisieren, um zu größerer Kooperation, Kohärenz und Effizienz zu gelangen, und mögliche Verbesserungen in der Struktur des Außendienstes unter diesen Gesichtspunkten aufzuzeigen;

b) in diesem Zusammenhang konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsweise des Systems der ständigen Koordinatoren zu machen, insbesondere auch Vorschläge über die entsprechenden interinstitutionellen Regelungen im Rahmen der in den Versammlungsresolutionen 32/197, 41/171 und 42/196 beschriebenen Rolle der ständigen Koordinatoren;

c) im Zusammenhang mit Buchstabe a) und b) konkrete Vorschläge zu machen, auf welche Weise seitens des Systems der Vereinten Nationen das in Resolution 32/197 vorgesehene und in Ziffer 24 der Resolution 42/196 unterstrichene Ziel erreicht werden kann, den Regierungen der Empfängerländer in multisektoraler und integrierter Form auf Außendienstebene Fachberatung zu erteilen und insbesondere auch Fachkräfte und technisches Personal für sie abzustellen;

d) Informationen über die Rolle des ständigen Vertreters des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des ständigen Koordinators der Vereinten Nationen in bezug auf die Außendienstvertretung der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bereitzustellen;

7. *hebt hervor*, wie wichtig Flexibilität, Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahren für operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen sind, damit die operativen Tätigkeiten den Bedürfnissen und Prioritäten der Empfängerländer besser gerecht werden können, damit die Verwaltungslast dieser Länder verringert und ihnen ermöglicht wird, die Auslandshilfe besser zu verwalten und zu koordinieren; *ersucht* den Generaldirektor, in seinem Bericht zu diesen Themen konkrete Vorschläge zu machen, wie von der Versammlung in Resolution 42/196 erbeten; wiederholt ihre Auffassung, daß Dezentralisierung der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf die Außendienstebene im Rahmen der feststehenden Grundsätze der Rechenschaftspflicht eine entsprechende Flexibilität und Aufgeschlossenheit für die Bedürfnisse der Entwicklungsländer fördern sollte; und wiederholt

ihr Ersuchen um Information über die von den Organisationen des Systems diesbezüglich getroffenen Maßnahmen;

8. *ersucht* den Generaldirektor, seine Empfehlungen zu innovativen, praktischen und wirksamen Maßnahmen für eine beträchtliche Ausweitung der Beschaffung aus Entwicklungsländern vorzulegen, damit diese während der dreijährlichen, 1989 vorzunehmenden grundsatzpolitischen Überprüfung behandelt werden können, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der vollen Anwendung der Präferenzvereinbarungen zugunsten der Entwicklungsländer und unter möglichst weitgehender Nutzung einzelstaatlicher Institutionen und Unternehmen dieser Länder, bei gleichzeitiger gebührender Beachtung regionaler komparativer Vorteile und im Einklang mit dem Grundsatz der internationalen öffentlichen Ausschreibung sowie eingedenk der Notwendigkeit, daß konkrete Maßnahmen getroffen werden, um eine ausgewogene geographische Verteilung der Beschaffung durch den verstärkten Gebrauch von Bezugsquellen in Entwicklungsländern und in den nicht ausreichend in Anspruch genommenen Geberländern zu erzielen;

9. *betont*, daß die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern eine umfassend genutzte Modalität für Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen werden sollte, und lenkt in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit des Generaldirektors auf die Notwendigkeit, konkrete Vorschläge zu formulieren, damit sie im Verlauf der dreijährlichen Überprüfung behandelt werden können;

10. *bittet nachdrücklich* alle einschlägigen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, bei der Durchführung der Generalversammlungresolutionen 41/171 und 42/196 mit dem Generaldirektor voll zusammenzuarbeiten und alle in diesen Resolutionen erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen;

11. *bittet nachdrücklich* die Leitungsgremien der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Bereich operativer Aktivitäten, in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskommission für Afrika, der Organisation der afrikanischen Einheit und gegebenenfalls mit den bestehenden subregionalen Wirtschaftsgruppierungen den afrikanischen Ländern bei der Durchführung, bei Anschlußmaßnahmen und bei der Überwachung von vorrangigen Themen des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990⁴⁴ vorrangig verstärkte Hilfe zu gewähren;

12. *unterstreicht* die entscheidende Bedeutung einer angemessenen Vorbereitung der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder unter Berücksichtigung der von diesen Ländern selbst angeführten Prioritäten und nimmt mit Genugtuung den Beschluß 88/30 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 1. Juli 1988²⁴ zur Kenntnis, in dem der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen ersucht wurde, in engem Benehmen mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die am wenigsten entwickelten Länder zu unterstützen, um sicherzustellen, daß sie an den Vorbereitungen für die Konferenz, insbesondere auch an den vorbereitenden Sitzungen, und an der Konferenz selbst voll teilnehmen können;

13. *begrüßt* den Verwaltungsratsbeschuß 88/50 vom 1. Juli 1988, der aufgrund von Ziffer 34 der Versammlungsresolution 42/196 verabschiedet wurde, nämlich die von einer Sachverständigengruppe vorzunehmende Prüfung der künftigen Regelungen über Unterstützungskosten einzuleiten unter dem Gesichtspunkt, wie den Bedürfnissen der Entwicklungsländer am besten entsprochen werden kann;

14. *bittet* den Verwaltungsrat, bei der Prüfung der künftigen Regelungen über Unterstützungskosten zu berücksichtigen, inwieweit diese Regelungen zu einer verstärkten Kohärenz, Effizienz und Effektivität der Maßnahmen der einschlägigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen beitragen können;

15. *bittet* den Verwaltungsrat *außerdem*, die gegenwärtige Praxis der Benennung von Durchführungspartnern für Projekte im Rahmen regionaler, interregionaler und globaler Programme zu prüfen und dabei zu berücksichtigen, daß eine Nutzung der Dienste der einschlägigen zuständigen Organe und Programme der Vereinten Nationen anzustreben ist;

16. *bittet* den Verwaltungsrat *ferner*, auf seiner sechsdreißigsten Tagung 1989 folgendes zu berücksichtigen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über diese Punkte Bericht zu erstatten:

a) die Frage der Abhaltung seiner künftigen Tagungen wie auch der künftigen Tagungen seiner Nebenorgane am Amtssitz der Vereinten Nationen;

b) die Möglichkeit der Änderung seines Namens in "Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen";

17. *begrüßt* die zur Zeit vom Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen durchgeführte Überprüfung und Bewertung seiner in Bevölkerungsfragen erworbenen Erfahrung und ersucht darum, der Versammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung eine entsprechende Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse, Schlußfolgerungen und Empfehlungen vorzulegen;

18. *bittet* die Mitgliedstaaten der einschlägigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, das Problem der operativen Entwicklungsaktivitäten in den Leitungsgremien dieser Organe und Organisationen anzusprechen, mit dem Ziel, zu einem koordinierten und systemumfassenden Ansatz für dieses Problem zu gelangen.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/200 — Universität der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen zur Universität der Vereinten Nationen,

nach Behandlung des Berichts des Rates der Universität der Vereinten Nationen über die Tätigkeit der Universität im Jahr 1987⁶³ und ihre Entwicklung im Jahr 1988, der vom Rektor der Universität am 25. Oktober 1988 präsentiert wurde⁶⁴,

⁶³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 31 (A/43/31).

⁶⁴ Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Second Committee, 22. Sitzung, mit Korrigendum.

mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen zur Unterstützung der Universität, die bisher von den Regierungen und aus anderen Quellen eingegangen sind,

außerdem mit Dank Kenntnis nehmend von der anhaltenden Unterstützung der Regierung Japans für die Entwicklung der Universität insgesamt, so auch für die Errichtung eines ständigen Amtssitzgebäudes in Tokio,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Finnlands für ihre anhaltende finanzielle und sonstige Unterstützung der ersten von der Universität errichteten Forschungs- und Ausbildungsstätte, nämlich des Weltforschungsinstituts für Entwicklungsökonomie,

Kenntnis nehmend von Beschluß 5.2.1, den der Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf seiner vom 25. Mai bis 10. Juni 1988 abgehaltenen einhundertundneunundzwanzigsten Tagung verabschiedet hat,

1. *begrüßt* die Fortschritte der Universität der Vereinten Nationen bei der Durchführung von Programmen in den Bereichen Forschung, Fachausbildung und Verbreitung von Wissen im Rahmen der ersten mittelfristigen Perspektive (1982-1987);

2. *begrüßt außerdem* die Konsolidierung des gesamten Programms der Universität und die Umstrukturierung des Universitätszentrums in Tokio;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Weltforschungsinstitut für Entwicklungsökonomie in den in seinem ersten Programm vorgesehenen drei Themenbereichen — "Hunger und Armut — die Milliarde der Ärmsten", "Währung, Finanzen und Handel — Reformen zugunsten der weltweiten Entwicklung" und "Entwicklung und technologischer Wandel: Management des Wandels" — beachtliche Fortschritte erzielt hat und daß seine ersten Veröffentlichungen mit substantiellen Forschungsergebnissen in Kürze erscheinen werden;

4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Schwierigkeiten, auf die die Universität dabei gestoßen ist, die Finanzmittel zu beschaffen, die es dem Institut für natürliche Ressourcen in Afrika gestatten, seine Tätigkeit aufzunehmen;

5. *begrüßt* das Angebot der Regierung der Niederlande in bezug auf die Errichtung und den Betrieb eines Forschungs- und Ausbildungszentrums der Universität im Bereich neue Technologien;

6. *ersucht* die Universität, bei der Abfassung ihres Berichts an die Generalversammlung die Stellungnahmen zu berücksichtigen, die die Regierungen in der Versammlung in bezug auf die Art und Weise abgegeben haben, in der die Tätigkeit der Universität dargestellt wird, insbesondere was die Verbesserung des analytischen Gehalts des Berichts angeht;

7. *bittet* die Universität, auf Gebieten von gemeinsamem Interesse ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, deren Gremien und den Sonderorganisationen, insbesondere mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, einerseits und mit internationalen Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten, so auch mit nationalen Forschungszentren, andererseits fortzusetzen und zu intensivieren, wodurch sie besser auf globale Fragen und Probleme eingehen und ihre Tätigkeit stärker auf die entsprechenden Anliegen des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen akademischen Welt ausrichten kann;

8. *ersucht* die Universität, sich verstärkt um die Beschaffung von Mitteln zum Ausbau ihres Stiftungs- und Betriebsmittelfonds zu bemühen, um den Grundstock ihrer Einnahmen zu erhöhen;

9. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, die Fortschritte der Universität und die Bedeutung ihrer Tätigkeit für die Anliegen der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu nehmen, umgehend großzügige Beiträge zu ihrem Stiftungsfonds sowie für den laufenden Betrieb zu leisten, so auch Beiträge zur Unterstützung ihrer Forschungs- und Ausbildungszentren und -programme, damit sie ihr Mandat gemäß ihrer Satzung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung effizient erfüllen kann.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/201 – Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/172 vom 5. Dezember 1986 und 42/197 vom 11. Dezember 1987,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶⁵ und des Berichts des Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen⁶⁶,

in Anbetracht der unverminderten Bedeutung und Relevanz des Mandats des Instituts, insbesondere im Bereich der Ausbildung,

sowie in Anbetracht der Notwendigkeit, daß die Regierungen freiwillige Beiträge zugunsten des Instituts entrichten bzw. ihre Beiträge entsprechend aufstocken,

mit Besorgnis feststellend, daß es nach wie vor keine ausreichend breite Basis von Geberländern gibt, die das Institut unterstützen,

ferner in Anbetracht dessen, daß das Institut weiterhin in der Lage sein muß, die Dienste einer kleinen Anzahl von wissenschaftlichen Mitarbeitern für seine Programme heranzuziehen,

mit Besorgnis feststellend, daß die Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten 1988 den Allgemeinen Fonds des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen nicht mit den Ressourcen ausgestattet hat, die erforderlich sind, damit das Institut ein minimales Ausbildungsprogramm und eine minimale institutionelle Struktur aufrechterhalten kann,

besorgt darüber, daß die in Ziffer 11 der Resolution 42/197 geforderte Übernahme mehrerer Institutsmitarbeiter des Höheren Dienstes in das System der Vereinten Nationen im Rahmen einer Ausnahmeregelung noch nicht vollständig abgeschlossen ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem aufgrund der Resolution 42/197 erstellten Bericht des Generalsekretärs⁶⁵ sowie vom Bericht des Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen⁶⁶;

2. *bekräftigt* die unverminderte Bedeutung und Relevanz des Mandats des Instituts, wie es in der geänderten Satzung des Instituts enthalten ist⁶⁷;

3. *bekräftigt außerdem* die unverminderte Gültigkeit der Resolution 42/197 und fordert die baldige Verwirklichung aller ihrer Bestimmungen;

4. *nimmt Kenntnis* von der Änderung der Institutssatzung betreffend die Benennung von Stellvertretern von Kuratoriumsmitgliedern, die nicht an Kuratoriumssitzungen teilnehmen können⁶⁸;

5. *ersucht darum*, daß die Haushaltsvoranschläge des Instituts für 1989 wie auch für die darauf folgenden Jahre vor ihrer Billigung durch das Kuratorium des Instituts dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt werden;

6. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, so schnell wie möglich den in Resolution 42/197 gebilligten Erwerb des Grundstücks und anschließenden Verkauf der gesamten Instituts-Liegenschaft vorzunehmen;

7. *wiederholt*, daß sie die Empfehlung des Generalsekretärs billigt, wonach das Institut nach dem Verkauf des Gebäudes die den Vereinten Nationen derzeit geschuldeten Beträge zurückzahlen und den Saldo als Reservefonds für das Institut anlegen soll;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Kuratorium auf seiner nächsten Tagung einen vollständigen und aktuellen Bericht über seine Bemühungen im Zusammenhang mit dem Erwerb des Grundstückes unter dem Institutsgebäude und dem anschließenden Verkauf der gesamten Liegenschaft vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung konkrete Empfehlungen hinsichtlich der Zukunft des Instituts zusammen mit detaillierten finanziellen Angaben vorzulegen, sofern die für die Verwaltung des Instituts in der ersten Hälfte des Jahres 1989 erforderliche Finanzierung nicht durch den Verkauf des Gebäudes und/oder freiwillige Beiträge gesichert ist;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel VI Absatz 1 der Satzung des Instituts für die Dauer eines Jahres bis zu neun ganztätig tätige wissenschaftliche Mitarbeiter zu bestellen und ihnen den Status von Bediensteten der Vereinten Nationen zu gewähren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, sich mit dem Kuratorium des Instituts hinsichtlich der Kriterien, die an die ganztätig tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter anzulegen sind, und hinsichtlich der von diesen zu erwartenden Qualifikationen zu beraten und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung seine Empfehlungen zu unterbreiten;

12. *appelliert erneut* an den Generalsekretär, sich vorrangig mit der Übernahme der vier noch verbleibenden Institutsmitarbeiter zu befassen, deren Posten aufgrund der Neustrukturierung des Instituts gestrichen wurden;

13. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, neue Modalitäten für eine verstärkte Interaktion zwischen den Forschungsgremien der Vereinten Nationen zu untersuchen, und ersucht ihn, darüber Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

⁶⁵ A/43/697 mit Add.1.

⁶⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 14 (A/43/14).

⁶⁷ Siehe A/43/697/Add.1.

⁶⁸ Ebd., Artikel III, Ziffer 1 e).

43/202 – Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß Naturkatastrophen insbesondere in den letzten beiden Jahrzehnten mindestens 800 Millionen Menschen in ihrer Existenz beeinträchtigt und in der ganzen Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, beträchtliche Schäden an Infrastruktur und an Eigentum verursacht haben,

daran erinnernd, daß sich 1988 in zahlreichen Ländern schwere Naturkatastrophen ereignet haben, wie beispielsweise ausgedehnte Überschwemmungen in Sudan und Bangladesch, Taifune in den Philippinen, Hurrikane in Ländern Lateinamerikas und der Karibik, Heuschreckenplagen, hauptsächlich in Afrika, und andere Naturkatastrophen in mehreren Regionen in den Entwicklungsländern, und in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die Auswirkungen der Naturkatastrophen für alle Völker, insbesondere diejenigen in den Entwicklungsländern, zu mindern,

im Hinblick darauf, daß das System der Vereinten Nationen insgesamt die wichtige Verantwortung dafür trägt, die internationale Zusammenarbeit bei der Untersuchung von Naturkatastrophen und bei der Entwicklung von Techniken zur Milderung der mit ihnen verbundenen Risiken zu fördern wie auch Hilfe zu gewähren und die Katastrophenhilfe, -bereitschaft und -prävention zu koordinieren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/169 vom 11. Dezember 1987, in der sie beschlossen hat, die 90er Jahre zu einer Dekade zu erklären, in der die internationale Gemeinschaft unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen der Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vorbeugung gegen Naturkatastrophen besondere Aufmerksamkeit schenken wird,

Kenntnis nehmend von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1988/51 vom 26. Juli 1988 über Hilfe bei Naturkatastrophen und anderen Katastrophensituationen,

mit Genugtuung über die seit der Verabschiedung der Resolution 42/169 erzielten Fortschritte bei den Vorbereitungen für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen wie auch von seiten der Mitgliedstaaten,

erfreut darüber, daß der Generalsekretär die internationale Ad-hoc-Sachverständigengruppe für die Dekade eingesetzt hat,

in der Überzeugung, daß ein konzertiertes internationales Vorgehen zur Vorbeugung gegen Naturkatastrophen während der 90er Jahre einen echten Anstoß für eine Reihe von konkreten Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene liefern würde,

erfreut darüber, daß in einigen Ländern nationale Komitees für die Katastrophenvorbeugung geschaffen wurden und daß die Vorbereitungen für die Schaffung solcher Komitees in anderen Ländern im Gang sind,

1. nimmt mit Interesse Kenntnis von dem Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung⁶⁹;

2. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Fortschritten der internationalen Ad-hoc-Sachverständigengruppe für die Dekade bei den Vorbereitungen für die Dekade;

3. wiederholt das Ersuchen, das sie in Ziffer 5 der Resolution 42/169 an den Generalsekretär gerichtet hat, nämlich einen geeigneten Rahmen für Maßnahmen auf allen Ebenen zur Erreichung der in Ziffer 3 und 4 der genannten Resolution erwähnten Gesamt- und Einzelziele zu entwickeln;

4. ersucht den Generalsekretär, die Koordination innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiter zu stärken, um eine bessere Vorbereitung der Dekade zu gewährleisten;

5. fordert alle Regierungen auf, sich weiter auf die Mitwirkung an konzertierten internationalen Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Naturkatastrophen während der Dekade vorzubereiten, indem sie gegebenenfalls, in Zusammenarbeit mit kompetenten Vertretern von Wissenschaft und Technik, nationale Komitees einrichten;

6. fordert die Regierungen außerdem auf, den Generalsekretär über die Pläne ihres Landes sowie über die bestehenden Hilfemöglichkeiten auf dem laufenden zu halten, damit die Vereinten Nationen zu einem internationalen Zentrum für den Informationsaustausch und die Koordination der internationalen Bemühungen in bezug auf Aktivitäten zur Unterstützung der Gesamt- und Einzelziele der Dekade werden und so jeder einzelne Mitgliedstaat die Erfahrungen anderer Länder nutzen kann;

7. hebt hervor, wie wichtig die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und die gegenseitige Hilfe beim Technologietransfer ist, und regt an, daß die internationale Gemeinschaft eine wichtige Rolle als Förderer und Katalysator der technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern bei der Vorbeugung gegen Naturkatastrophen spielen sollte;

8. dankt denjenigen Ländern, die freiwillige Beiträge zur Erstellung des Berichts geleistet oder zugesagt haben, der gemäß Ziffer 5 der Resolution 42/169 der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vorzulegen ist, und fordert die anderen Länder, die internationalen Organisationen und sonstigen Organisationen auf, freiwillige Beiträge für diesen Zweck beizustellen;

9. ersucht den Generalsekretär, die internationale Ad-hoc-Sachverständigengruppe für die Dekade bei ihrer künftigen Tätigkeit auf die immer gravierenderen Probleme im Zusammenhang mit Heuschreckenplagen und Überschwemmungen aufmerksam zu machen;

10. ersucht den Generalsekretär, in den gemäß Ziffer 5 der Resolution 42/169 vorzulegenden Bericht eine Definition der katalytischen und fördernden Rolle des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auch im Sinne von Ziffer 6, aufzunehmen und diesen Bericht der Generalversammlung wie in Resolution 42/169 erbeten auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen.

⁶⁹ A/43/723.

43/203 – Internationale Strategie zur Bekämpfung der Heuschreckenplage, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/185 vom 8. Dezember 1986 und Kenntnis nehmend von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1988/3 vom 24. Mai 1988 betreffend die Bekämpfung der Heuschreckenplage in Afrika,

sowie Kenntnis nehmend von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1988/2 vom 5. Februar 1988, in der der Rat vor allem auf die kritische Situation in einer der Regionen hingewiesen hat, in der die Heuschreckenplage ihren Ausgang genommen hat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen S-13/2 vom 1. Juni 1986 über das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundheit und Entwicklung Afrikas 1986-1990 sowie 41/29 vom 31. Oktober 1986 über die Notsituation in Afrika, in denen sie anerkannt hat, daß die Nahrungsmittelproduktion auf diesem Kontinent gesteigert werden muß, um den Bedarf seiner Bewohner zu decken,

im Bewußtsein dessen, daß sie in ihrer Resolution 42/169 vom 11. Dezember 1987 über eine internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung die Heuschreckenplage als eine der Arten von Naturkatastrophen genannt hat, auf die sich diese Dekade bezieht,

Kenntnis nehmend von der Resolution CM/Res. 1173 (XLVIII) über die Heuschreckenbekämpfung in Afrika, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 19. bis 23. Mai 1988 in Addis Abeba abgehaltenen achtundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet worden ist⁷⁰,

tief besorgt über den außergewöhnlichen Ernst und die potentiellen und tatsächlichen Gefahren der derzeitigen Heuschreckenplage, insbesondere in Afrika, trotz der lobenswerten Anstrengungen, die die betroffenen Länder mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternehmen, wie dies im Bericht des Generaldirektors der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über die Wüstenheuschreckenplage in Afrika anerkannt wird⁷¹,

im Bewußtsein dessen, daß während der derzeitigen Heuschreckenplage Schwärme von Wander- und Feldheuschrecken die große Mehrzahl der afrikanischen Länder und andere Länder in Asien, Lateinamerika, der Karibik und Europa in Mitleidenschaft gezogen haben oder in diesen Ländern einfallen könnten, und besorgt über die katastrophalen Folgen, die dies für die Nahrungsmittelproduktion und die Landwirtschaft in der Welt haben könnte,

in diesem Zusammenhang *unter Berücksichtigung* des potentiellen Problems, das durch Milliarden von Insekten entsteht, die imstande sind, pro Schwarm täglich bis zu 80.000 Tonnen Vegetation und Getreidepflanzen zu verzehren, von ihren ursprünglichen Standorten über große Entfernungen zu wandern und den Lebensunterhalt von hunderten Millionen Menschen in etwa sechzig Ländern zu vernichten, wie dies aus den Lageberichten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hervorgeht,

beunruhigt über die hartnäckigen Zerstörungen, die der derzeitige Einfall von Wander- und Feldheuschrek-

ken in zahlreichen Ländern Afrikas und anderer geographischer Regionen anrichtet, und besorgt über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen, insbesondere auch die Verminderung der Agrarproduktion, die mehrere Jahre anhalten könnten, die daraus resultierende Vertreibung der betroffenen Bevölkerung und insbesondere die Auswirkungen auf die Umwelt und auf die mittel- und langfristige wirtschaftliche und soziale Entwicklung,

in der Überzeugung, daß aufgrund der Tatsache, daß die Kampagnen zur Heuschreckenbekämpfung gemessen an der zu behandelnden Gesamtfläche nur einem kleinen Teil der heimgesuchten Gebiete in Afrika zugute gekommen sind, bei der äußerst gravierenden derzeitigen Situation zu erwarten ist, daß der Einfallszyklus mindestens fünf Jahre nach 1989 andauern wird, wodurch sich voraussagen läßt, daß sich die Plage in dieser Zeit verschlimmern und auf bisher verschont gebliebene Gebiete übergreifen wird,

im Bewußtsein dessen, daß es den derzeitigen Kampagnen zur Heuschreckenbekämpfung, insbesondere aufgrund der begrenzten Finanzmittel der betroffenen Länder, bisher nicht gelungen ist, der Plage ein Ende zu bereiten, und in der Überzeugung, daß die Bekämpfung dieser Plage, die aufgrund ihres wiederkehrenden Charakters und ihrer geographischen Reichweite internationale Dimensionen besitzt, eine verstärkte und koordinierte Mobilisierung der entsprechenden menschlichen, wissenschaftlichen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen erfordert,

mit Genugtuung feststellend, daß die Geberländer bereit sind, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Heuschreckenplage entschlossen zu unterstützen, da sie wissen, daß die Ressourcen der betroffenen Länder und die Notstandsoperationen an sich nicht ausreichen, um der Plage auf Dauer Einhalt zu gebieten,

im Bewußtsein dessen, daß dringend eine wirksame Strategie zur Bekämpfung der Heuschreckengefahr ausgearbeitet werden muß und daß dabei gleichzeitig die Gesundheit der betroffenen Bevölkerung und die natürlichen Ökosysteme geschützt werden müssen,

eingedenk der Empfehlungen der Internationalen Konferenz über die Heuschreckenplage, die am 28. und 29. Oktober 1988 in Fes (Marokko) stattfand⁷²,

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* vom Bericht des Generaldirektors der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über die Wüstenheuschreckenplage in Afrika;

2. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über die Verschlimmerung der Heuschreckenplagen, insbesondere in Afrika, die sich nachteilig auf die Nahrungsmittelproduktion auswirken und neue Hungersnöte verursachen können, und erklärt erneut, daß der Bekämpfung und Ausrottung der Wander- und Feldheuschrecken höchste Priorität eingeräumt werden muß;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Bemühungen der betroffenen Länder und dankt den Geberländern, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Institutionen für ihre Anstrengungen zur Eindämmung dieser Plage, insbesondere dem Krisenzentrum für Wanderheuschreckenbekämpfung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Gemeinsamen Organisation zur Bekämpfung von Wanderheuschrecken und schädlichen Vögeln, der Organisation zur Bekämpfung

⁷⁰ Siehe A/43/398, Anhang I.

⁷¹ A/43/688, Anhang.

⁷² Siehe A/C.2/43/9.

der Wüstenheuschrecken in Ostafrika und dem Gemeinsamen Ausschuß maghrebischer Sachverständiger für Heuschreckenbekämpfung;

4. *bittet* alle Länder, die in jüngster Zeit durch den Einfall von Wüstenheuschrecken bedroht waren, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre eigenen nationalen Schutzmaßnahmen gegen Wander- und Feldheuschrecken auszuarbeiten und zur Durchführung regionaler Bekämpfungsprogramme beizutragen, und legt den betroffenen Ländern nahe, ihre Anstrengungen in diesem Bereich fortzusetzen;

5. *fordert* die Geberländer und -organisationen *auf*, die betroffenen Länder auch weiterhin bei der Verstärkung ihrer Fähigkeit zur Bekämpfung dieser Plage zu unterstützen, indem sie ihnen insbesondere in der derzeitigen kritischen Phase u.a. Aufklärungsmittel, abbaufähige Schädlingsbekämpfungsmittel, Spritzgeräte und erforderlichenfalls spezialisierte Fachleute zur Verfügung stellen, und diese Hilfe so lange fortzusetzen, wie diese Plage andauert;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder, *auf*, die von den betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, auf nationaler und regionaler Ebene unternommenen Heuschreckenbekämpfungsmaßnahmen uneingeschränkt zu unterstützen, insbesondere bei der Datensammlung und Verbreitung von Informationen, der Verhütung, der Koordinierung und Finanzierung, der Einrichtung nationaler und regionaler Frühwarnsysteme und der Stärkung der vorhandenen nationalen Pflanzenschutzsysteme;

7. *bittet* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder, den betroffenen Ländern dabei zu helfen, die derzeitigen Überwachungs- und Bekämpfungsmethoden wesentlich zu verbessern und insbesondere Fernerkundungstechniken heranzuziehen, um so die Qualität der meteorologischen Beobachtungen und Vorhersagen in den betroffenen Ländern zu verbessern, insbesondere in denjenigen Regionen, in denen die Heuschreckenplagen ihren Ausgang nehmen;

8. *bittet* die internationale Gemeinschaft *außerdem*, insbesondere auch die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und konkret das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, auch weiterhin zur Finanzierung der von den betroffenen Ländern vereinbarten Programme zur Ausbildung von Fachpersonal in den modernen Techniken der Heuschreckenbekämpfung beizutragen;

9. *fordert* die internationale wissenschaftliche Fachwelt *auf*, koordinierte Forschungsprogramme auszuarbeiten, um neue und wirksamere Bekämpfungsmethoden aufzuzeigen, mit dem Ziel, ein verlässliches Vorhersagesystem einzurichten, das es gestatten würde, den Zusammenhang zwischen Klimaerscheinungen und der Bioökologie der Wüstenheuschrecke besser zu verstehen;

10. *ersucht* den Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auch dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die derzeit zur Bekämpfung der Heuschreckenplage eingesetzten Schädlingsbekämpfungsmittel und Techniken, insbesondere die biologische Bekämpfung

der Fortpflanzung der Larven, zu evaluieren und die Wirksamkeit dieser Schädlingsbekämpfungsmittel und Techniken zu prüfen, eingedenk ihrer Auswirkungen auf die natürliche Umwelt und die Gesundheit der in den betroffenen Zonen lebenden Bevölkerung;

11. *bittet nachdrücklich* die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, insbesondere auch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Bekämpfung der Heuschreckenplage im Rahmen ihrer Aktivitäten hohe Priorität einzuräumen und den betroffenen Ländern, insbesondere denjenigen, die um internationale Hilfe appelliert oder den Notstand ausgerufen haben, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für die internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung geschaffenen internationalen Ad-hoc-Sachverständigen-Gruppen zur Bekämpfung der Heuschreckenplage einzuholen, insbesondere in bezug auf den Umfang der Forschungsprogramme über ihre biologischen, bioklimatischen und chemischen Aspekte sowie in bezug auf die Risiken einer Mutation, die die Wanderheuschrecken für Schädlingsbekämpfungsmittel oder klimatische Auswirkungen noch resistenter machen könnten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in der Frage der Einrichtung einer internationalen operativen Organisationseinheit zu konsultieren, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der technischen und organisatorischen Aufsicht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf regionaler oder subregionaler Ebene tätig wäre und die Aufgabe hätte, die betroffenen Länder direkt zu unterstützen und koordinierte Maßnahmen zur Bekämpfung von Wander- und Feldheuschrecken durchzuführen, insbesondere in schwer betroffenen und/oder schwer zugänglichen Regionen;

14. *ersucht* den Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, hierzu eine zweck- und maßnahmenorientierte Arbeitsgruppe von Vertretern der betroffenen Länder, der Geberländer und der einschlägigen Organisationen einzurichten, mit dem Auftrag, einen detaillierten Plan zur Bekämpfung der Heuschreckenplage auszuarbeiten, einschließlich der für die Einrichtung der operativen Organisationseinheit erforderlichen Modalitäten und Mittel;

15. *kommt überein*, daß die oben vorgeschlagenen Maßnahmen aus Sondermitteln finanziert werden, und ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen freiwillige Beiträge zur Bekämpfung der Heuschreckenplage zu mobilisieren, gegebenenfalls im Rahmen einer Beitragsankündigungskonferenz;

16. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, mit der Frage der Heuschreckenplage, insbesondere in Afrika, befaßt zu bleiben und im Benehmen mit dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um der Weltgemeinschaft die katastrophalen kumulativen Folgen der Heuschreckenplage noch stärker vor Augen zu führen, insbesondere was die Ernährungssicherheit betrifft;

17. *beschließt* die Aufnahme der Frage der Heuschreckenplage, insbesondere in Afrika, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf dieser Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1989 einen detaillierten Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution vorzulegen, insbesondere auch einen Bericht des Generaldirektors der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Entwicklungen bei der Bekämpfung der Heuschreckenplage.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/204 – Besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2816 (XXVI) vom 14. Dezember 1971, mit der sie das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe geschaffen hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 42/169 vom 11. Dezember 1987 und Kenntnis nehmend von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1988/51 vom 26. Juli 1988,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes des Koordinators⁷³ und über besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfe⁷⁴,

in der Erkenntnis, daß erheblich mehr Katastrophenvorsorge- und -präventionsmaßnahmen stattgefunden haben als in den Jahren 1986-1987, und in diesem Zusammenhang in Anerkennung des Beitrags bilateraler Geber und zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sowie der guten Arbeit, die das Amt des Koordinators bei der Stärkung der nationalen Katastrophenschutzdienste in den betroffenen Entwicklungsländern geleistet hat, u.a. durch Beratung und die Bereitstellung fachlicher Kenntnisse über die Nutzung von Frühwarnsystemen und die Ausarbeitung und Durchführung von Katastrophen-Eventualfallplänen für die Zeit vor und nach Eintreten einer Katastrophe,

1. *legt* dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe *nahe*, seine Informationsbank und seine Kapazität zur rechtzeitigen Verbreitung verlässlicher Informationen über Katastrophen noch mehr zu erweitern und seine Profile katastrophenanfälliger Länder auch weiterhin auf den neuesten Stand zu bringen sowie sein Internationales Informationsverbundsystem für Katastrophenmanagement auszubauen und dabei den Bericht zu berücksichtigen, den der Generalsekretär auf das von der Generalversammlung in Ziffer 5 ihrer Resolution 42/169 an ihn gerichtete Ersuchen hin zu erstellen hat;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Koordinators und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, wie sie im Schlußbericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Entwicklungsprogramms der Vereinten Na-

tionen und des Amtes des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe dargestellt ist⁷⁵;

3. *ersucht* das Amt des Koordinators, seine Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, insbesondere zu den nationalen Leitstellen in katastrophenanfälligen Ländern, zu verstärken, und anerkennt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, in geeigneten Abständen unter Mitwirkung der Leiter der nationalen Katastrophenschutzdienste in den Geber- und Empfängerländern Treffen auf regionaler und/oder internationaler Ebene abzuhalten.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/205 – Besondere Wirtschaftshilfe für Tschad

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/200 vom 11. Dezember 1987 und ihre früheren Resolutionen über Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung Tschads sowie über humanitäre Nothandshilfe und besondere Wirtschaftshilfe für Tschad,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über besondere Wirtschaftshilfe für Tschad⁷⁶, der sich u.a. mit der wirtschaftlichen und finanziellen Lage Tschads, dem Stand der für die Sanierung und den Wiederaufbau des Landes bereitgestellten Hilfe sowie mit den Fortschritten bei der Organisation und Durchführung des Hilfsprogramms für Tschad befaßt,

in Anbetracht dessen, daß die Kriegsfolgen und die Naturkatastrophen sämtliche Wiederaufbau- und Entwicklungsanstrengungen der Regierung Tschads in Frage stellen,

im Hinblick auf die zahlreichen Appelle, die die Regierung Tschads sowie staatliche und nichtstaatliche Organisationen in Anbetracht des Ernstes der Ernährungs- und Gesundheitssituation in Tschad erlassen haben,

sowie im Hinblick darauf, daß die Round-table-Konferenz der Geber über Hilfe bei der Sanierung und beim Wiederaufbau des nördlichen Tschad von der Regierung Tschads in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen am 14., 15. und 16. Dezember 1988 einberufen wird,

in der Erwägung, daß Tschad wirtschaftliche Nothandshilfe gewährt werden muß,

mit Befriedigung feststellend, daß die Durchführung des Interimsplans für 1986-1988 jetzt ihrem Ende zugeht und daß für 1989-1992 ein Entwicklungsplan ausgearbeitet wird,

unter Hinweis auf die Round-table-Konferenz über Hilfe für Tschad, die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen entsprechend den auf der Internationalen Konferenz über Hilfe für Tschad im November 1982 getroffenen Vereinbarungen für den 4. und 5. Dezember 1985 nach Genf einberufen wurde,

1. *dankt* den Staaten sowie den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die auf die Appelle der Regierung Tschads sowie des Generalsekretärs großzügig mit Hilfeleistungen an Tschad reagiert haben und reagieren;

⁷³ A/43/375-E/1988/73 mit Korr. I.

⁷⁴ A/43/731.

⁷⁵ Ebd., Anhang.

⁷⁶ A/43/483, Abschnitt II.C.

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen, das Bewußtsein der Weltöffentlichkeit für die Schwierigkeiten Tschads zu wecken und Hilfe für Tschad zu mobilisieren;

3. *ersucht erneut* die Staaten, die zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen sowie die internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen, weiterhin

a) der unter den Kriegsfolgen und zugleich den Auswirkungen der Dürre, der Überschwemmungen und des Einfalls von Schädlingen leidenden Bevölkerung Tschads die erforderliche humanitäre Hilfe zu gewähren;

b) zur Sanierung und zur Entwicklung Tschads beizutragen;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, daß die sektoralen Anschließtreffen⁷⁷, die von der im Dezember 1985 in Genf abgehaltenen Round-table-Konferenz über Hilfe für Tschad vorgesehen worden waren, im Dezember 1986 und im Februar 1988 in Ndjamena stattfanden;

5. *ersucht* den Generalsekretär,

a) in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung eines Entwicklungsplans für Tschad für die Jahre 1989-1992 beizutragen;

b) weiterhin in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden humanitären Organisationen die humanitären Bedürfnisse der vertriebenen Menschen zu ermitteln, vor allem auf den Gebieten Ernährung und Gesundheit;

c) für die Menschen, die unter den Kriegsfolgen und den Auswirkungen der Naturkatastrophen leiden, sowie für die Wiederansiedlung der Vertriebenen besondere humanitäre Hilfe zu mobilisieren;

6. *bittet* die Staaten und zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, sich aktiv an der Round-table-Konferenz der Geber über Hilfe bei der Sanierung und beim Wiederaufbau des nördlichen Tschad zu beteiligen, die am 14., 15. und 16. Dezember 1988 abgehalten werden soll;

7. *fordert den Generalsekretär auf*, mit der Situation in Tschad befaßt zu bleiben und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/206 – Notstandshilfe für Somalia

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Botschaft des Staatsoberhauptes von Somalia an den Generalsekretär, in der er auf die gravierende humanitäre Situation hingewiesen hat, die in den Nordprovinzen Somalias infolge der Angriffe bewaffneter Banditen auf Städte und Dörfer und öffentliche Einrichtungen entstanden ist, und in der er dazu aufgerufen hat, die Regierung durch die Gewährung von Notstandshilfe dabei zu unterstützen, die große Anzahl von Vertriebenen und die Reparatur, die Sanierung und den Wiederaufbau lebenswichtiger öffentlicher Anlagen und Einrichtungen zu verkraften,

im Bewußtsein der kritischen Wirtschaftsprobleme, denen sich Somalia ohnehin schon gegenübersteht, sowie der großen Belastung, die die massive Präsenz von über 700.000 Flüchtlingen für seine Wirtschaft bedeutet,

eingedenk dessen, daß Somalia auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder der Welt steht und daß seine soziale und wirtschaftliche Infrastruktur kaum ausreicht, um die Bedürfnisse seiner eigenen Einwohner zu decken,

in Anbetracht dessen, daß die massiven Zerstörungen in den Nordprovinzen Somalias eine sofortige Reaktion der internationalen Gemeinschaft erfordern, und zwar in Form eines Notstandshilfeprogramms, in dessen Rahmen den infolge dieser Ereignisse obdachlos gewordenen Einwohnern Nahrungsmittel, Wasser und Unterkünfte zur Verfügung gestellt würden, sowie in Form eines Notstandshilfe- und Sanierungsprogramms, das es den betroffenen Bevölkerungsgruppen gestattet, in ihre Heimat zurückkehren und eigenständig zu werden,

1. *bekundet* ihre Solidarität mit der Regierung und dem Volk Somalias, die mit der komplexen Katastrophensituation in den Nordprovinzen konfrontiert sind;

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär und die entsprechenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen derzeit unternehmen, sowie die Unterstützung, die dem Volk und der Regierung Somalias bei der Bewältigung dieser Notstandssituation bisher gewährt worden ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Mobilisierung internationaler Hilfe fortzusetzen und die Bemühungen der entsprechenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu koordinieren, damit dem Ersuchen der Regierung Somalias um humanitäre Hilfe konzertiert und wirksam entsprochen wird, und ersucht ihn ferner, in enger Zusammenarbeit mit den Regierungsbehörden und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die vorrangigen humanitären Bedürfnisse zu evaluieren und der internationalen Gemeinschaft die Ergebnisse unverzüglich zur Kenntnis zu bringen;

4. *fordert* alle Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, finanzielle, materielle und technische Hilfe zu gewähren, damit eine wirksame Reaktion auf den vom Generalsekretär ermittelten Soforthilfe-, Sanierungs- und Wiederaufbaubedarf sichergestellt ist;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung 1989 über seine Bemühungen zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/207 – Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/199 vom 11. Dezember 1987 und ihre früheren Resolutionen über Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons,

⁷⁷ Ebd., Ziffer 34.

Kenntnis nehmend von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1988/50 vom 26. Juli 1988 sowie unter Hinweis auf die früheren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse des Rats,

tief besorgt über die erhebliche Verschlechterung der Wirtschaftslage in Libanon,

erneut erklärend, daß zur Unterstützung der kontinuierlichen Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen der Regierung Libanons dringend weitere internationale Maßnahmen erforderlich sind,

die entschlossenen Anstrengungen *begrüßend*, die die Regierung Libanons zur Durchführung ihres Wiederaufbau- und Sanierungsprogramms unternimmt,

mit Genugtuung über die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung des Sonderbeauftragten für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons und Örtlichen Koordinators der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Libanon,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs⁷⁸ und von dem am 8. November 1988 abgegebenen Erklärungen des Untergeneralsekretärs für politische Fragen, Angelegenheiten der Generalversammlung und Sekretariatsdienste sowie des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs⁷⁹,

mit Genugtuung feststellend, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sein Programm in Libanon wiederaufnimmt,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht sowie für die von ihm unternommenen Schritte zur Mobilisierung von Hilfe für Libanon;

2. *spricht* dem Untergeneralsekretär für politische Fragen, Angelegenheiten der Generalversammlung und Sekretariatsdienste *ihre Anerkennung aus* für die Koordinierung der Hilfe, die Libanon vom gesamten System gewährt wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiterhin und noch intensiver um die Mobilisierung jeder Hilfe zu bemühen, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen nur gewährt werden kann, um die Regierung Libanons bei ihren Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen zu unterstützen;

4. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* für die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung des Sonderbeauftragten für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons und örtlichen Koordinators der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Libanon;

5. *fordert* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfsprogramme zu verstärken, sie dem dringenden Bedarf Libanons entsprechend zu erweitern und durch die gebotenen Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß ihre Büros in Beirut auf Führungsebene ausreichend personell besetzt sind;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/208 – Hilfe für Mosambik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 386 (1976) vom 17. März 1976,

sowie unter Hinweis auf ihre entsprechenden Resolutionen, insbesondere die Resolution 41/197 vom 8. Dezember 1986, in der sie die internationale Gemeinschaft nachdrücklich gebeten hat, dem Aufruf zur Hilfeleistung an Mosambik in wirksamer und großzügiger Weise zu entsprechen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für Mosambik, einschließlich des dazugehörigen Anhangs⁸⁰,

in der Auffassung, daß Mosambik – wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht – weiterhin vor einer komplexen Notstandssituation ungeheuren Ausmaßes steht,

tief besorgt darüber, daß Mosambik weiterhin unter den kumulativen negativen Folgen von außen unterstützter Destabilisierungsakte sowie anhaltender Naturkatastrophen leidet, die u.a. zu enormen Verlusten an Menschenleben und zu einer weitgehenden Zerstörung der Infrastruktur des Landes geführt und zahlreiche Menschen zu Vertriebenen gemacht haben, was zusammen mit einer ungünstigen internationalen Wirtschaftssituation einen allgemeinen Rückschritt in der Entwicklung des Landes zur Folge gehabt hat,

im Hinblick darauf, daß für die Durchführung von Notstands-, Wiederaufbau- und Entwicklungsvorhaben weiterhin eine substantielle internationale Hilfe erforderlich ist,

betonend, daß die Soforthilfe ausgebaut und durch eine zusätzliche Sanierungs- und Entwicklungshilfe ergänzt werden muß, wenn der Notstandssituation in Mosambik in angemessener Weise begegnet werden soll,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für Mosambik, einschließlich des dazugehörigen Anhangs;

2. *begrüßt* die Bemühungen der Regierung Mosambiks, wie sie aus ihren Notstandsprogrammen und Programmen für den wirtschaftlichen Wiederaufbau hervorgehen, und betont in diesem Zusammenhang, daß diese Bemühungen unbedingt durch eine substantielle internationale Hilfe unterstützt werden müssen;

3. *dankt* dem Generalsekretär und den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für ihre Maßnahmen zur Aufstellung internationaler Hilfsprogramme für Mosambik und spricht ihnen ihre Anerkennung dafür aus;

4. *dankt* allen Staaten und regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Mosambik Hilfe gewährt haben;

5. *stellt jedoch fest*, daß die Mosambik bisher insgesamt gewährte Hilfe dem dringenden Hilfsbedarf des Landes nach wie vor nicht entspricht;

6. *wiederholt ihren Aufruf* an die internationale Gemeinschaft, auch weiterhin Soforthilfe einschließlich Nahrungsmittelhilfe und logistische Unterstützung bereitzustellen, um die Verteilung dieser Hilfe zu verbessern und erneute weitverbreitete Hungersnot zu verhindern;

⁷⁸ A/43/727.

⁷⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Second Committee*, 36. Sitzung, mit Korrigendum.

⁸⁰ A/43/514.

7. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft auf die Sektoren außerhalb des Nahrungsmittelsektors, die in den Dokumenten der am 26. und 27. April 1988 in Maputo abgehaltenen Konferenz über Notstandshilfe für Mosambik beschrieben sind und deren Finanzierung nach wie vor unzureichend ist, insbesondere was den Agrar-, Gesundheits- und Bildungssektor betrifft;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen und interregionalen Organisationen und andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen *auf*, Mosambik wo immer möglich technische, finanzielle und sonstige materielle Hilfe, insbesondere in Form von Zuschüssen, zu gewähren bzw. diese Hilfe auszubauen, und bittet sie nachdrücklich, der Einbeziehung Mosambiks in ihre Entwicklungshilfeprogramme Vorrang einzuräumen;

9. *bittet* die entsprechenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre laufenden Hilfsprogramme für Mosambik beizubehalten und laufende wie auch künftige Programme auszuweiten;

10. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sich weiterhin um die Beschaffung der von Mosambik benötigten finanziellen, technischen und materiellen Hilfe zu bemühen;

b) auch weiterhin in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Mosambiks die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der Durchführung der Notstands- und Sanierungsprogramme des Landes zu koordinieren;

c) die Lage in Mosambik laufend zu verfolgen, mit den Mitgliedstaaten, Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen engen Kontakt zu wahren und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1989 über den Stand der Durchführung der Hilfsprogramme für Mosambik zu unterrichten;

d) auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Mosambiks einen Bericht über die Durchführung der Notstands- und Sanierungsprogramme zugunsten dieses Landes auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung vorzulegen.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/209 – Sonderhilfe zugunsten der Frontstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/199 vom 8. Dezember 1986 und 42/201 vom 11. Dezember 1987, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸¹, tief besorgt über die anhaltende Verschlechterung der Situation im südlichen Afrika, die die wirtschaftlichen

Probleme, denen sich die Frontstaaten und anderen angrenzenden Staaten aufgrund der Apartheidpolitik des Regimes in Pretoria gegenübersehen, noch verschärft hat,

im Bewußtsein dessen, daß es der internationalen Gemeinschaft obliegt, nach einer Lösung für die Probleme dieser Region zu suchen,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die konzentrierten und entschlossenen Anstrengungen der Länder der Region, der derzeitigen ungünstigen Situation zu begegnen, indem sie ihre wirtschaftliche Zusammenarbeit verstärken und dadurch ihre namentlich im Verkehrs- und Kommunikationswesen sowie in damit zusammenhängenden Sektoren gegebene Abhängigkeit von Südafrika verringern,

erneut erklärend, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Frontstaaten ist,

eingedenk der Sicherheitsratsresolutionen 568 (1985) vom 21. Juni 1985, 571 (1985) vom 20. September 1985 und 581 (1986) vom 13. Februar 1986, in denen der Rat u.a. die internationale Gemeinschaft ersucht hat, den Frontstaaten Hilfe zu gewähren,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen im Hinblick auf die Unterstützung der Frontstaaten;

2. *bittet* die internationale Gemeinschaft *mit allem Nachdruck*, rechtzeitig und wirksam die finanzielle, materielle und technische Hilfe zu gewähren, die erforderlich ist, damit die Frontstaaten und andere angrenzende Staaten einzeln und gemeinsam in der Lage sind, entsprechend ihren nationalen und regionalen Plänen und Strategien die Auswirkungen der von Südafrika bzw. von der internationalen Gemeinschaft gegen Südafrika ergriffenen wirtschaftlichen Maßnahmen besser zu verkraften;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen weiterhin zu mobilisieren, damit sie auf eventuell zu erwartende Hilfeersuchen einzelner Staaten oder von seiten der entsprechenden subregionalen Organisation reagieren können, und bittet alle Staaten erneut nachdrücklich, derartigen Ersuchen zu entsprechen;

4. *appelliert* an alle Staaten und die entsprechenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die von den Frontstaaten und anderen angrenzenden Staaten ausgearbeiteten einzelstaatlichen und kollektiven Notstandsprogramme zur Bewältigung der kritischen Probleme infolge der Situation im südlichen Afrika zu unterstützen;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Hilfe, die Geberländer und zwischenstaatliche Organisationen den Frontstaaten gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/210 – Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/1 vom 7. Oktober 1987, 42/110 vom 7. Dezember 1987 und 42/204

⁸¹ A/43/449 mit Add.1 und 2.

vom 11. Dezember 1987 sowie insbesondere ihre Resolution 42/231 vom 12. Mai 1988, in der sie die internationale Gemeinschaft und die internationalen Organisationen nachdrücklich gebeten hat, ihre technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit den zentralamerikanischen Ländern im Hinblick auf Maßnahmen zur Unterstützung der Gesamt- und Einzelziele des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika zu verstärken⁸²,

erneut erklärend, wie wichtig die Verpflichtung aus dem von den zentralamerikanischen Präsidenten am 7. August 1987 auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen in Guatemala-Stadt unterzeichneten Übereinkommen⁸³ ist, die Demokratie in den zentralamerikanischen Ländern durch die Schaffung eines Systems wirtschaftlichen und sozialen Wohles und wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit zu fördern und zu stärken und sich gemeinsam um besondere Wirtschaftshilfe von Seiten der Völkergemeinschaft zu bemühen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation in Zentralamerika⁸⁴,

mit Genugtuung über das von den Regierungen Zentralamerikas im Hinblick auf die Umsetzungsmechanismen für den Sonderplan erzielte Übereinkommen sowie in der Erwägung, daß gemäß ihrer Resolution 42/231 mit den kooperierenden Ländern und internationalen Organisationen weitere Konsultationen über diese Mechanismen geführt werden müssen,

tief besorgt über die Notstandssituation in Zentralamerika und beunruhigt über den Ernst der wirtschaftlichen und sozialen Krise, mit der es konfrontiert ist und die sich durch die katastrophalen Auswirkungen der jüngsten Klimaereignisse in der Region noch verschärft hat,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Überzeugung, daß Frieden und Entwicklung unteilbar sind,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht über die Situation in Zentralamerika und für seine Bemühungen um die Förderung des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika;

2. *begrüßt* den Beschluß 88/31 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 1. Juli 1988⁸⁴, insbesondere Ziffer 9 b), mit der die Mittel für die Förderung, Koordinierung und Durchführung des Sonderplans und für entsprechende Anschlußmaßnahmen zugewiesen werden;

3. *begrüßt mit Genugtuung* die Ausarbeitung von Umsetzungsmechanismen für ihre Resolution 42/231 durch die zentralamerikanischen Regierungen in Koordination mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und im Benehmen mit der Kooperationsgemeinschaft sowie die laufenden Konsultationen über diese Mechanismen;

4. *empfiehlt*, Anfang 1989 in enger Koordination mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen eine Tagung einzuberufen, an der die Regierungen Zentralamerikas, die bilaterale und multilaterale Kooperationsgemeinschaft, die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, multilaterale, re-

gionale und subregionale internationale Finanzinstitutionen und zwischenstaatliche Organisationen teilnehmen und auf der der Stand des Entwicklungsprozesses, so auch der Hilfsbedarf, geprüft und die Programme und Vorhaben erörtert werden, die in möglichst kurzer Zeit zur Unterstützung der Gesamt- und Einzelziele des Sonderplans durchgeführt werden könnten;

5. *bittet nachdrücklich* die Mitgliedstaaten und die Beobachter, die zwischenstaatlichen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Organe, Organisationen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die regionalen und subregionalen Organe und Organisationen, sich unter Berücksichtigung der Notstandssituation, in der sich die zentralamerikanischen Länder befinden, aktiv zu beteiligen und durch Sofortmaßnahmen für die Durchführung der Aktivitäten Sorge zu tragen, die die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele des Sonderplans unterstützen;

6. *betont* die dringende Notwendigkeit, den zentralamerikanischen Ländern zu Vorzugs- und günstigen Bedingungen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, welche über diejenigen hinausgehen, die sie bereits von der internationalen Gemeinschaft erhalten;

7. *begrüßt* die Einberufung der Internationalen Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge, die im Mai 1989 in Guatemala stattfinden wird⁸⁵;

8. *beschließt*, auf ihrer vierundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 42/231 vom Generalsekretär erbetenen Berichts den Stand der Durchführung des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika zu prüfen und zu evaluieren.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/211 – Hilfe für Benin, den Demokratischen Jemen, Dschibuti, Ecuador, Madagaskar, Vanuatu und die Zentralafrikanische Republik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/205 vom 11. Dezember 1987 über Hilfe für Benin, den Demokratischen Jemen, Dschibuti, Ecuador, Gambia, Madagaskar, Nicaragua, Vanuatu und die Zentralafrikanische Republik sowie ihre früheren Resolutionen über Hilfe für die betreffenden Länder,

nach Behandlung des diesbezüglichen Berichts des Generalsekretärs⁸⁶,

mit Genugtuung über die finanzielle, wirtschaftliche und technische Unterstützung, die die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie regionale, interregionale und zwischenstaatliche Organisationen diesen Ländern gewähren,

tief besorgt darüber, daß diese Länder aufgrund verschiedenster Faktoren nach wie vor mit besonderen wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert sind,

feststellend, daß Benin weiterhin mit gravierenden wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, deren Merkmale ein ausgeprägtes Zah-

⁸² A/42/949, Anhang.

⁸³ A/42/521-S/19085, Anhang. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085, Anhang.

⁸⁴ A/43/729-S/20234. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for October, November and December 1988*, Dokument S/20234.

⁸⁵ Siehe A/C.3/43/6, Anhang.

⁸⁶ A/43/483.

lungsbilanzungleichgewicht, die schwere Last der Auslandsverschuldung und mangelnde Ressourcen zur Durchführung seines geplanten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsprogramms sind, und daß die Lage Benins nach den verheerenden Überschwemmungen, die in den Monaten August, September und Oktober 1988 erheblichen Sachschaden und Verluste an Menschenleben verursacht haben, noch prekärer ist,

feststellend, daß die Regierung der Zentralafrikanischen Republik sich bei ihren Anstrengungen, die sie seit 1982 zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Stabilität des Landes unternimmt, nach wie vor ernststen Schwierigkeiten gegenübersteht, sowie feststellend, daß es sehr wichtig ist, noch mehr zusätzliche Mittel zu mobilisieren, damit sie die Ziele ihres Entwicklungsprogramms verwirklichen kann,

feststellend, daß die mit chronischer Dürre verbundenen strengen und harten Klimabedingungen die Möglichkeit jeder sinnvollen landwirtschaftlichen Tätigkeit ausschließen und daß die Nachwirkungen wiederholter Dürreperioden und die Anwesenheit einer großen Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen verheerende Folgen für die ohnehin schon prekäre und soziale Entwicklung Dschibutis haben,

im Hinblick auf die Anstrengungen, die die Regierung des Demokratischen Jemen im Rahmen ihrer Sanierungs- und Wiederaufbauprogramme nach den verheerenden Folgen der Überschwemmungen im Jahre 1982 unternommen hat,

eingedenk der wirtschaftlichen und finanziellen Folgen der Erdbeben vom März 1987 in Ecuador und ihrer negativen Auswirkungen auf die Zahlungsbilanz des Landes, dessen Leistungsbilanzdefizit sich auf 776 Millionen US-Dollar beläuft und dessen Defizit im öffentlichen Sektor in den Monaten nach März 1987 mehr als 305 Millionen Dollar betrug, und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß alle von der Regierung Ecuadors unternommenen Anstrengungen zur Verbesserung dieser ungünstigen Lage wegen der Rezession im Inland und der Auswirkungen der internationalen Wirtschaftskrise, die den gesamten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsprozeß ernstlich behindern, nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt haben,

feststellend, daß die Entwicklungsanstrengungen Madagaskars auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet durch die nachteiligen Auswirkungen der Wirbelstürme und Überschwemmungen, die dieses Land in regelmäßigen Abständen heimsuchen, insbesondere die Wirbelstürme und Überschwemmungen im Dezember 1983, Januar und April 1984 und März 1986, beeinträchtigt werden und daß die Durchführung der Wiederaufbau- und Sanierungsprogramme die Mobilisierung beträchtlicher Ressourcen erfordert, die die tatsächlichen Möglichkeiten des Landes übersteigen,

feststellend, daß Vanuatu, ein Inselstaat und Entwicklungsland, nach wie vor mit schwerwiegenden Hindernissen in seiner wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu kämpfen hat, die u.a. auf die sinkenden Ausfuhrpreise, die zu einer Verschlechterung seiner Austauschrelationen führen, wie auch auf die hohe Bevölkerungswachstumsrate im Verbund mit einem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften zurückzuführen sind,

im Hinblick auf die besonders schwierigen Probleme, denen sich die Inselstaaten unter den Entwicklungslän-

dern bei der Bewältigung ungünstiger und besonderer wirtschaftlicher Gegebenheiten gegenübersehen, wie sie in dem in Resolution 41/163 vom 5. Dezember 1986 und Resolution 43/189 vom 20. Dezember 1988 geforderten Bericht des Generalsekretärs³⁹ erwähnt werden,

feststellend, daß Benin, der Demokratische Jemen, Dschibuti, Vanuatu und die Zentralafrikanische Republik zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören,

nach Anhörung der auf der dreihundvierzigsten Tagung der Generalversammlung abgegebenen Erklärungen der Mitgliedstaaten zur derzeitigen Situation in diesen Ländern,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Ressourcen für die Durchführung der besonderen Wirtschaftshilfeprogramme für diese Länder;

2. *spricht* den Regierungen dieser Länder *ihre Anerkennung aus* für die Anstrengungen, die sie unternommen haben, um ihre wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden;

3. *dankt außerdem* für die Hilfe, welche die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die regionalen, interregionalen und zwischenstaatlichen Organisationen diesen Ländern gewährt bzw. zugesagt haben;

4. *dankt ferner* für die von den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, im Hinblick auf Soforthilfe für die von den Erdbeben im März 1987 in Ecuador betroffenen Bevölkerungsteile und Gebiete ergriffenen Maßnahmen sowie für die entsprechenden Beiträge der internationalen Gemeinschaft;

5. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluß der Roundtable-Konferenz für Vanuatu, die am 28. Oktober 1988 vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen durchgeführt wurde;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die diesen Ländern gewährte Hilfe nicht ausreicht, um ihren dringendsten Bedarf zu decken und daß noch zusätzliche Hilfe benötigt wird;

7. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen und internationalen Organisationen ihren Verbindlichkeiten nachkommen müssen, die sie im Rahmen des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die 80er Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁴ eingegangen sind;

8. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen sowie die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, umgehend großzügig auf die im Bericht des Generalsekretärs³⁹ aufgezeigten Bedürfnisse dieser Länder zu reagieren;

9. *appelliert* an die Sonderorganisationen, die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die erforderliche Hilfe für die Sanierungs- und Wiederaufbauprogramme in Ecuador zu gewähren, die für die am stärksten betroffenen Gebiete und Bevölkerungsteile unverzichtbar sind und deren Durchführung durch die nationalen Haushaltsbeschränkungen infolge der Wirt-

schaftskrise behindert wird, und ersucht den Generalsekretär, seine Guten Dienste einzusetzen, um eine größere Beteiligung der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen an der Durchführung dieser Programme zu fördern;

10. *bittet* die internationale Gemeinschaft, Beiträge auf die Sonderkonten zu entrichten, die vom Generalsekretär am Amtssitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurden, um die Weiterleitung von Beiträgen an Länder mit besonderen Schwierigkeiten zu erleichtern;

11. *appelliert nachdrücklich* an alle internationalen Organisationen, insbesondere die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sowie an regionale Organisationen, humanitäre Organisationen und freiwillige Hilfswerke, diesen Ländern im Hinblick auf ihren Bedarf im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, der wirtschaftlichen Gesundung und der Entwicklung weitere und nach Möglichkeit umfangreichere Unterstützung zu gewähren;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und in Übereinstimmung mit Generalversammlungsresolution 41/192 vom 8. Dezember 1986 über besondere Wirtschaftshilfeprogramme die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, bei allen Natur- und sonstigen Katastrophen, von denen diese Länder betroffen werden, Hilfe zu gewähren und die erforderlichen Ressourcen zur Deckung ihres kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfs aufzubringen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit der Frage der Hilfe für diese Länder und mit deren wirtschaftlicher Lage befaßt zu bleiben und der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

43/212 – Verantwortung der Staaten für den Umweltschutz: Verhütung des illegalen internationalen Verkehrs mit toxischen und gefährlichen Produkten und Abfällen sowie Verhütung der Ablagerung und daraus entstehenden Anhäufung dieser Stoffe, wovon vor allem die Entwicklungsländer betroffen sind

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/183 vom 11. Dezember 1987 über den Verkehr mit toxischen und gefährlichen Produkten und Abfällen,

Kenntnis nehmend von den Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1988/70 und 1988/71 vom 28. Juli 1988,

besorgt darüber, daß entgegen den bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und einschlägigen völkerrechtlichen Dokumenten der illegale internationale Verkehr mit toxischen und gefährlichen Produkten und Abfällen sowie die Ablagerung und daraus entstehende Anhäufung dieser Stoffe zum Schaden vieler Länder,

insbesondere der Entwicklungsländer, sowie auch internationaler Gewässer zugenommen hat,

betonend, daß alle Staaten aufgrund ihrer Verantwortung verpflichtet sind, die Umwelt zu schützen, und in diesem allgemeinen Kontext außerdem betonend, daß alle Staaten den illegalen internationalen Verkehr mit toxischen und gefährlichen Produkten und Abfällen sowie die Ablagerung und daraus entstehende Anhäufung dieser Stoffe, wodurch für viele Länder, insbesondere Entwicklungsländer, nachteilige Auswirkungen entstehen, verhindern müssen,

1. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, eingedenk ihrer jeweiligen Verantwortung die erforderlichen rechtlichen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, um den illegalen internationalen Verkehr mit toxischen und gefährlichen Produkten und Abfällen sowie die Ablagerung und daraus entstehende Anhäufung dieser Stoffe zu beenden und zu verhüten;

2. *bittet* alle Staaten *außerdem nachdrücklich*, jede ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden des importierenden Landes oder ohne volle Anerkennung der souveränen Rechte der Transitländer erfolgende grenzüberschreitende Verbringung von toxischen und gefährlichen Abfällen zu verbieten;

3. *bittet* alle Staaten in diesem Zusammenhang *ferner nachdrücklich*, eine derartige Verbringung ohne vorherige schriftliche Notifizierung der zuständigen Behörden aller betroffenen Länder einschließlich der Transitländer zu verbieten und alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit eine sachgemäße Entsorgung der Abfälle und die volle Offenlegung der Art der Stoffe gewährleistet ist, die entgegengenommen oder transportiert werden sollen;

4. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, die toxische und gefährliche Abfälle produzieren, alles zu tun, um sie, soweit dies mit einer umweltgerechten Abfallbeseitigung nur irgend vereinbar ist, im Ursprungsland aufzubereiten und zu beseitigen;

5. *ersucht* die vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen eingesetzte Ad-hoc-Arbeitsgruppe juristischer und technischer Sachverständiger mit dem Auftrag der Ausarbeitung einer globalen Konvention über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle, diese Resolution gebührend zu beachten und die verschiedenen auf der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung geäußerten Auffassungen über die jeweilige Verantwortung zur Verhütung des illegalen internationalen Verkehrs mit toxischen und gefährlichen Produkten und Abfällen sowie zur Verhütung der Ablagerung und daraus entstehenden Anhäufung dieser Stoffe zu berücksichtigen;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft, vor allem die entwickelten Länder *auf*, ihre wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern zu verstärken und sie bei ihren Bemühungen um die Beseitigung der nachteiligen Folgen toxischer und gefährlicher Produkte und Abfälle für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt entsprechend zu unterstützen.

38. Plenarsitzung
20. Dezember 1988

VI. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
43/91	Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung (A/43/775)	87	8. Dezember 1988	193
43/92	Nachteilige Auswirkungen der Gewährung politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas auf den Genuß der Menschenrechte (A/43/776) ...	88	8. Dezember 1988	195
43/93	Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns und damit zusammenhängende Aktivitäten (A/43/808)	89	8. Dezember 1988	197
43/94	Jugendfragen (A/43/809)	90	8. Dezember 1988	198
43/95	Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (A/43/777)	91	8. Dezember 1988	200
43/96	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung (A/43/777)	91	8. Dezember 1988	201
43/97	Stand des Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (A/43/777)	91	8. Dezember 1988	202
43/98	Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und Behinderten-dekade der Vereinten Nationen (A/43/810)	92	8. Dezember 1988	203
43/99	Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit (A/43/811)	93	8. Dezember 1988	206
43/100	Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (A/43/812)	94	8. Dezember 1988	207
43/101	Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau (A/43/813)	95	8. Dezember 1988	208
43/102	Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (A/43/813)	95	8. Dezember 1988	210
43/103	Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (A/43/813)	95	8. Dezember 1988	211
43/104	Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit (A/43/813)	95	8. Dezember 1988	211
43/105	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/43/778)	96	8. Dezember 1988	212
43/106	Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte (A/43/778)	96	8. Dezember 1988	212
43/107	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung (A/43/778/Add.1 und A/43/L.49)	96	8. Dezember 1988	217
43/108	Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz (A/43/869)	97	8. Dezember 1988	218
43/109	Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf die Menschenrechte (A/43/870)	98	8. Dezember 1988	219
43/110	Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt (A/43/870)	98	8. Dezember 1988	220
43/111	Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt: das Recht auf Leben (A/43/870)	98	8. Dezember 1988	220
43/112	Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes (A/43/871)	99	8. Dezember 1988	221
43/113	Unteilbarkeit und Interdependenz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte (A/43/872)	100	8. Dezember 1988	222
43/114	Die Internationalen Menschenrechtspakte (A/43/872)	100	8. Dezember 1988	222
43/115	Berichtspflichten der Vertragsstaaten der internationalen Menschenrechtsinstrumente und effektive Arbeitsweise der aufgrund dieser Instrumente geschaffenen Gremien (A/43/873)	101	8. Dezember 1988	224
43/116	Internationale Konferenz über die Not der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im südlichen Afrika (A/43/874)	102	8. Dezember 1988	226
43/117	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/43/874) ...	102	8. Dezember 1988	227
43/118	Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge (A/43/874) ...	102	8. Dezember 1988	229
43/119	Internationale Konferenz über indochinesische Flüchtlinge (A/43/874)	102	8. Dezember 1988	231

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.5 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
43/120	Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (A/43/875)	103	8. Dezember 1988	231
43/121	Ausnutzung von Kindern für den unerlaubten Suchtstoffverkehr und Rehabilitation drogensüchtiger Minderjähriger (A/43/875)	103	8. Dezember 1988	232
43/122	Internationale Kampagne gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr (A/43/875)	103	8. Dezember 1988	233
43/123	Achtung des Rechts eines jeden, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben, und dessen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten (A/43/876)	104	8. Dezember 1988	235
43/124	Die Bedeutung des Eigentums für die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (A/43/876)	104	8. Dezember 1988	236
43/125	Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (A/43/876)	104	8. Dezember 1988	237
43/126	Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (A/43/876)	104	8. Dezember 1988	239
43/127	Recht auf Entwicklung (A/43/876)	104	8. Dezember 1988	240
43/128	Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Menschenrechte (A/43/876) ...	104	8. Dezember 1988	240
43/129	Neue internationale humanitäre Ordnung (A/43/877)	105	8. Dezember 1988	242
43/130	Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet (A/43/877)	105	8. Dezember 1988	243
43/131	Humanitäre Hilfe für Opfer von Naturkatastrophen und ähnlichen Notstandssituationen (A/43/877)	105	8. Dezember 1988	243
43/132	Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (A/43/878)	106	8. Dezember 1988	244
43/133	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter (A/43/878)	106	8. Dezember 1988	245
43/134	Folter und unmenschliche Behandlung von in Haft gehaltenen Kindern in Südafrika und Namibia (A/43/878)	106	8. Dezember 1988	245
43/135	Notwendigkeit der Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit beim Schutz und Beistand für die Familie (A/43/814)	107	8. Dezember 1988	246
43/136	Evaluierung der Verwirklichung der Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend (A/43/815)	144	8. Dezember 1988	247
43/137	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (A/43/868)	12	8. Dezember 1988	247
43/138	Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (A/43/868)	12	8. Dezember 1988	249
43/139	Die Menschenrechtssituation in Afghanistan (A/43/868)	12	8. Dezember 1988	249
43/140	Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region (A/43/868)	12	8. Dezember 1988	250
43/141	Die Lage der Flüchtlinge in Sudan (A/43/868)	12	8. Dezember 1988	251
43/142	Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti (A/43/868)	12	8. Dezember 1988	252
43/143	Notstandshilfe für freiwillige Rückkehrer und Vertriebene in Tschad (A/43/868)	12	8. Dezember 1988	252
43/144	Hilfe für Flüchtlinge und Rückkehrer in Äthiopien (A/43/868)	12	8. Dezember 1988	253
43/145	Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador (A/43/868)	12	8. Dezember 1988	253
43/146	Maßnahmen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeiter und zur Gewährleistung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde (A/43/868)	12	8. Dezember 1988	255
43/147	Hilfe für Flüchtlinge in Somalia (A/43/868)	12	8. Dezember 1988	256
43/148	Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Malawi (A/43/868)	12	8. Dezember 1988	257
43/149	Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika (A/43/868)	12	8. Dezember 1988	258
43/150	Künftige Maßnahmen gegen nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten und alle anderen auf Apartheid, rassistischer Diskriminierung und Rassismus sowie der systematischen Verweigerung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruhenden Formen totalitärer Ideologien und Praktiken (A/43/868)	12	8. Dezember 1988	258
43/151	Summarische oder willkürliche Hinrichtungen (A/43/868)	12	8. Dezember 1988	259
43/152	Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte (A/43/868)	12	8. Dezember 1988	261
43/153	Menschenrechte in der Rechtspflege (A/43/868)	12	8. Dezember 1988	262
43/154	Menschenrechte und Massenabwanderungen (A/43/868)	12	8. Dezember 1988	263
43/155	Internationale Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme sozialer, kultureller oder humanitärer Art und bei der Förderung und Festigung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (A/43/868)	12	8. Dezember 1988	264
43/156	Verbesserung des sozialen Lebens (A/43/868)	12	8. Dezember 1988	265

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
43/157	Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen (A/43/868)	12	8. Dezember 1988	266
43/158	Die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile (A/43/868)	12	8. Dezember 1988	267
43/159	Frage des erzwungenen bzw. unfreiwilligen Verschwindens von Personen (A/43/868)	12	8. Dezember 1988	268

43/91 — Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung

Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* ihres in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziels, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Ansehen der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

in *Bekräftigung* ihrer festen Entschlossenheit und ihres Engagements zur vollständigen und bedingungslosen Beseitigung aller Formen des Rassismus sowie der rassistischen Diskriminierung und der Apartheid,

unter *Hinweis auf* die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte², das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung³, das Internationale Übereinkommen über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid⁴, die Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport⁵ und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen⁶,

sowie unter *Hinweis auf* ihre Resolution 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973 über die erste Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung und auf ihre Resolution 38/14 vom 22. November 1983 über die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung,

ferner unter *Hinweis auf* die beiden 1978 bzw. 1983 in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung,

unter *Berücksichtigung* des *Report of the Second World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination*⁷ (Bericht der Zweiten Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung),

in der *Überzeugung*, daß die internationale Gemeinschaft auf der Zweiten Weltkonferenz dadurch einen positiven Beitrag zur Erreichung der Ziele der Dekade geleistet hat, daß sie eine Erklärung und ein operatives Aktionsprogramm⁸ für die Zweite Dekade zur Bekämpfung

von Rassismus und rassischer Diskriminierung verabschiedet hat,

mit *Besorgnis feststellend*, daß die wichtigsten Ziele der ersten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und daß Millionen Menschen selbst heute noch immer Opfer verschiedener Formen von Rassismus, rassischer Diskriminierung und Apartheid sind,

unter *Hinweis auf* ihre Resolutionen 39/16 vom 23. November 1984 und 42/47 vom 30. November 1987,

unter *erneuter Hervorhebung* der Notwendigkeit, die Ziele der Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung zu erreichen,

nach *Behandlung* der vom Generalsekretär im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade vorgelegten Berichte⁹,

überzeugt von der Notwendigkeit wirksamerer und nachhaltigerer internationaler Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und rassischer Diskriminierung und zur völligen Beseitigung der Apartheid in Südafrika,

im *Bewußtsein* der Bedeutung und des Umfangs des Wanderarbeiterphänomens wie auch der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verbesserung des Schutzes der Menschenrechte der Wanderarbeiter und ihrer Familien,

1. *erklärt erneut*, daß alle Formen von Rassismus und rassischer Diskriminierung, insbesondere wenn sie — wie die Apartheid — institutionalisiert sind oder wenn sie sich aus einer offiziellen Doktrin der rassistischen Überlegenheit oder der rassistischen Exklusivität ergeben, zu den schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen der heutigen Zeit gehören und mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft werden müssen;

2. *beschließt*, daß die internationale Gemeinschaft im allgemeinen und die Vereinten Nationen im besonderen Programmen zur Bekämpfung von Rassismus, rassischer Diskriminierung und Apartheid weiterhin höchste Priorität einräumen und sich während der Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung verstärkt darum bemühen sollten, den Opfern des Rassismus und aller Formen rassistischer Diskriminierung sowie der Apartheid, insbesondere in Südafrika und Namibia sowie in besetzten bzw. unter Fremdherrschaft stehenden Gebieten, Unterstützung und Soforthilfe zu gewähren;

3. *appelliert* an alle Regierungen und an die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus, rassischer Diskriminierung und Apartheid auszubauen und zu intensi-

² Resolution 217 A (III).

³ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴ Resolution 3068 (XXVIII), Anlage.

⁵ Resolution 40/64 G, Anlage.

⁶ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Eleventh Session, Resolutions*, S. 119.

⁷ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.4 mit Korrigendum.

⁸ Ebd., Kap. II.

⁹ A/43/631, A/43/637 und A/43/644.

vieren und den Opfern dieser Übel Soforthilfe und Unterstützung zu gewähren;

4. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär vorgelegten Berichten mit Informationen über die Aktivitäten von Regierungen, Sonderorganisationen, regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und nicht-staatlichen Organisationen sowie Organen der Vereinten Nationen zur Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung⁹;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen zur Koordinierung aller sich auf die Ziele der Dekade beziehenden Programme, die zur Zeit vom System der Vereinten Nationen durchgeführt werden, und regt den Koordinator für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung an, seine Bemühungen fortzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, seine Untersuchung über die Auswirkungen der rassistischen Diskriminierung in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung auf die Kinder von Minderheitsgruppen, insbesondere von Wanderarbeitern, fortzusetzen und u.a. konkrete Empfehlungen für die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen dieser Diskriminierung vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, seine Studie über die Bedeutung des Vorgehens privater Gruppen zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung¹⁰ den Regierungen, Sonderorganisationen, regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und nicht-staatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat zu übermitteln, um deren Auffassungen einzuholen und von ihnen Hinweise auf weiteres einschlägiges Material zu erhalten, und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen abschließenden Bericht über dieses Thema vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich eine Sammlung von Musterrechtsvorschriften zu erstellen und zu veröffentlichen, an denen sich die Regierungen beim Erlass weiterer Rechtsvorschriften gegen rassistische Diskriminierung orientieren können;

9. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *erneut*, die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial und Lehrmitteln zur Förderung von Unterrichts-, Ausbildungs- und Bildungsaktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte und gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung zu beschleunigen und dabei besonderes Gewicht auf den Grund- und Sekundarschulunterricht zu legen;

10. *ersucht* die der Menschenrechtskommission angehörende Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, die Studie über rassistische Diskriminierung auf den neuesten Stand zu bringen¹¹;

11. *ersucht* die Unterkommission *außerdem*, die Studie über die in der ersten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung und der ersten Hälfte der Zweiten Dekade erzielten Ergebnisse und aufgetretenen Hindernisse so bald wie möglich fertigzustellen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem vom 3. bis 6. Oktober 1988 in Genf abgehaltenen weltweiten Konsultations-

treffen über rassistische Diskriminierung und ersucht den Generalsekretär, die Empfehlungen dieses weltweiten Konsultationstreffens den Organen der Vereinten Nationen und den zuständigen Sonderorganisationen mit dem Ziel ihrer Durchführung zu übermitteln;

13. *begrüßt* den in der Resolution 1988/6 vom 24. Mai 1988 enthaltenen Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats, 1989 ein Seminar über den kulturellen Dialog zwischen den Herkunftsländern und den Aufnahmeländern von Wanderarbeitern zu veranstalten;

14. *betont*, wie wichtig die Existenz angemessener Rechtsschutzverfahren für Opfer von Rassismus und rassischer Diskriminierung ist, und ersucht deshalb den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zu diesem Thema abgehaltenen Seminare falls möglich mit der entsprechenden Unterstützung qualifizierter Sachverständiger ein Handbuch der Rechtsschutzverfahren auszuarbeiten und fertigzustellen;

15. *ist der Ansicht*, daß zur Verwirklichung der Ziele der Zweiten Dekade alle Teile des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung mit der gleichen Aufmerksamkeit behandelt werden sollten;

16. *bekräftigt erneut* die Notwendigkeit der Durchführung des für den Zeitraum 1990-1993 vorgeschlagenen Tätigkeitsplans, der in der Anlage zur Generalversammlungsresolution 42/47 enthalten ist;

17. *bittet* den Generalsekretär, die Vorbereitungen für die für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 geplanten Aktivitäten unverzüglich in Angriff zu nehmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung des Tätigkeitsplans den Maßnahmen zur Bekämpfung der Apartheid höchste Priorität einzuräumen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Situation der Wanderarbeiter und ihrer Familien in seinen Berichten auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

20. *bittet* alle Regierungen, Gremien der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen sowie die interessierten nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, sich an der Durchführung der Tätigkeitspläne für den Zeitraum 1985-1989 bzw. 1990-1993 voll zu beteiligen, indem sie sich stärker und umfassender dafür einsetzen, die zügige Beseitigung der Apartheid und aller Formen von Rassismus und rassischer Diskriminierung herbeizuführen;

21. *ist der Ansicht*, daß zur Durchführung der genannten Programme freiwillige Beiträge zum Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung unerlässlich sind;

22. *stellt mit Bedauern fest*, daß die gegenwärtige Lage des Treuhandfonds nicht ermutigend ist;

23. *appelliert daher nachdrücklich* an alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, dem Treuhandfonds großzügige Beiträge zu leisten, soweit sie dazu in der Lage sind, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, zur Förderung von Beitragszahlungen entsprechende Kontakte aufzunehmen und Initiativen zu ergreifen;

24. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat *erneut*, der Generalversammlung während der Zweiten Dekade alljährlich einen Bericht vorzulegen, der u.a. folgendes enthält:

¹⁰ A/41/550.

¹¹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.XIV.2.

a) eine Aufzählung der bereits laufenden oder geplanten Aktivitäten zur Erreichung der Zielsetzungen der Zweiten Dekade, so auch der Aktivitäten der Regierungen, der Gremien der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen sowie nichtstaatlicher Organisationen;

b) eine Bilanz dieser Aktivitäten;

c) seine Vorschläge und Empfehlungen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

26. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung" während der gesamten Zweiten Dekade auf ihrer Tagesordnung zu belassen und auf ihrer vierundvierzigsten Tagung mit höchstem Vorrang zu behandeln.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/92 — Nachteilige Auswirkungen der Gewährung politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas auf den Genuß der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3382 (XXX) und 3383 (XXX) vom 10. November 1975, 33/23 vom 29. November 1978, 35/32 vom 14. November 1980, 37/39 vom 3. Dezember 1982, 39/15 vom 23. November 1984 und 41/95 vom 4. Dezember 1986,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie ihre Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

eingedenk ihrer Resolution 3171 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973 betreffend die ständige Souveränität der Entwicklungsländer wie auch der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden oder dem Apartheidregime unterworfenen Gebiete über ihre natürlichen Ressourcen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über militärische Kollaboration mit Südafrika sowie die Sicherheitsratsresolutionen 418 (1977) vom 4. November 1977, 421 (1977) vom 9. Dezember 1977, 558 (1984) vom 13. Dezember 1984 und 569 (1985) vom 26. Juli 1985,

insbesondere *unter Berücksichtigung* der einschlägigen Beschlüsse der vom 25. bis 28. Mai 1988 in Addis Abeba abgehaltenen vierundzwanzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit¹² und der vom 19. bis 23. Mai 1988 in Addis Abeba abgehaltenen achtundvierzigsten ordentlichen Tagung des Ministerrats dieser Organisation¹³,

mit Genugtuung über den aktualisierten Bericht des Sonderberichterstatters der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz über die nachteiligen Auswirkungen der Gewährung politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas auf den Genuß der Menschenrechte¹⁴,

mit Bedauern feststellend, daß dem in ihrer Resolution 41/95 enthaltenen Ersuchen, dem Sonderberichterstatter zwei Wirtschaftsfachleute zur Verfügung zu stellen, nicht Folge geleistet wurde,

erneut erklärend, daß jede Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas eine feindselige Handlung gegenüber den unterdrückten Völkern des südlichen Afrika in ihrem Kampf um Freiheit und Unabhängigkeit und eine grobe Mißachtung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft darstellt,

in Anbetracht dessen, daß diese Kollaboration Südafrika in die Lage versetzt, die erforderlichen Mittel zur Durchführung von Angriffshandlungen und Erpressungsversuchen gegen unabhängige afrikanische Staaten zu erwerben,

tief besorgt darüber, daß die wichtigsten westlichen und sonstigen Handelspartner Südafrikas nach wie vor mit diesem rassistischen Regime kollaborieren und daß ihre Kollaboration das Haupthindernis für die Beseitigung dieses rassistischen Regimes und des unmenschlichen und verbrecherischen Apartheidsystems darstellt,

beunruhigt über die anhaltende Kollaboration bestimmter westlicher Staaten und Israels mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf nuklearem Gebiet,

mit Bedauern darüber, daß der Sicherheitsrat nicht in der Lage gewesen ist, bindende Beschlüsse zur Verhinderung jeder Kollaboration mit Südafrika auf nuklearem Gebiet zu fassen,

erklärend, daß höchster Vorrang internationalen Maßnahmen eingeräumt werden muß, durch die die vollständige Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Apartheid und zur Befreiung der Völker des südlichen Afrika gewährleistet wird,

in dem Bewußtsein, daß die Weltöffentlichkeit auch weiterhin ständig gegen die Gewährung von politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas mobilisiert werden muß,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der unterdrückten Völker des südlichen Afrika auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und die Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer Gebiete;

2. *bekräftigt erneut* das Recht dieser Völker, diese Ressourcen zur Mehrung ihres Wohls zu nutzen und für die Ausbeutung, die Erschöpfung, den Verlust oder die Wertminderung dieser natürlichen Ressourcen eine gerechte Wiedergutmachung zu erhalten, einschließlich der Wiedergutmachung für die Ausbeutung und den Mißbrauch ihrer menschlichen Ressourcen;

3. *verurteilt aufs schärfste* die Kollaboration bestimmter westlicher Staaten, Israels und anderer Staaten sowie transnationaler Unternehmen und sonstiger Organisationen, die weiterhin oder in zunehmendem Maße mit dem rassistischen und kolonialistischen Regime Südafrikas, insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem,

¹² Siehe A/43/398, Anhang II.

¹³ Ebd., Anhang I.

¹⁴ E/CN.4/Sub.2/1988/6 mit Add.1.

militärischem und nuklearem Gebiet, kollaborieren und dieses Regime dadurch ermutigen, in seiner unmenschlichen und verbrecherischen Politik der brutalen Unterdrückung der Völker des südlichen Afrika und der Vorenthaltung ihrer Menschenrechte zu beharren;

4. *bekräftigt erneut*, daß die Staaten und Organisationen, die das rassistische Regime Südafrikas unterstützen, zu Komplizen bei den unmenschlichen Praktiken der rassischen Diskriminierung, des Kolonialismus und der Apartheid und bei den Angriffshandlungen des Regimes gegen Befreiungsbewegungen und Nachbarstaaten werden;

5. *ersucht* den Sicherheitsrat *erneut*, dringend die Verhängung umfassender und bindender Sanktionen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen über das rassistische Regime Südafrikas in Erwägung zu ziehen, insbesondere

a) das Verbot jeder technologischen Hilfe oder Kollaboration bei der Herstellung von Waffen und militärischen Versorgungsgütern in Südafrika;

b) die Einstellung jeder Kollaboration mit Südafrika auf nuklearem Gebiet;

c) das Verbot aller Darlehen an Südafrika und aller Investitionen in diesem Land sowie die Einstellung jeden Handels mit Südafrika;

d) ein Embargo bezüglich der Versorgung Südafrikas mit Erdöl, Erdölprodukten und sonstigen strategischen Gütern;

6. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, den von den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen des südlichen Afrika jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren;

7. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz für seinen aktualisierten Bericht¹⁴;

8. *erklärt erneut*, daß die Aktualisierung des Berichts über die nachteiligen Auswirkungen der Gewährung politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas auf den Genuß der Menschenrechte von größter Bedeutung für die Sache des Kampfes gegen die Apartheid und andere Menschenrechtsverletzungen in Südafrika und Namibia ist;

9. *bittet* den Sonderberichterstatter,

a) weiter alljährlich die Liste der Banken, transnationalen Unternehmen und sonstigen Organisationen, die das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas unterstützen, zu überprüfen und zu aktualisieren und dabei alle von ihm für notwendig und zweckmäßig erachteten Einzelheiten über die in der Liste aufgeführten Unternehmen anzugeben, darunter auch Erläuterungen zu gegebenenfalls vorliegenden Stellungnahmen, und bittet ihn, den aktualisierten Bericht der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung vorzulegen;

b) alles bei anderen Organen der Vereinten Nationen, Mitgliedstaaten, von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen, Sonderorganisationen und sonstigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie bei anderen in Betracht kommenden Stellen verfügbare Material zu nutzen, um Umfang und Art der dem rassi-

stischen Regime Südafrikas gewährten Unterstützung und deren nachteilige Auswirkungen auf die Menschen aufzuzeigen;

c) mit dem Ziel einer strafferen gegenseitigen Zusammenarbeit bei der Aktualisierung seines Berichts die direkten Kontakte mit dem Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen, dem Sekretariats-Zentrum gegen Apartheid und dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen zu intensivieren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede Hilfe zu gewähren, so auch ausreichende Mittel für Reisen, die er zur Ausübung seines Mandates benötigt, damit er insbesondere die direkten Kontakte zum Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen, zum Zentrum gegen Apartheid und zum Namibia-Rat der Vereinten Nationen intensivieren, ausführlicher an der Dokumentation bestimmter besonderer Fälle auf der in seinem Bericht enthaltenen Liste arbeiten und die computermäßige Erfassung künftiger aktualisierter Listen fortsetzen kann;

11. *verlangt*, daß der Generalsekretär gemäß Wirtschafts- und Sozialratsbeschuß 1986/145 vom 23. Mai 1986 dem Sonderberichterstatter zwei Wirtschaftsfachleute zur Verfügung stellt, die ihm bei der Analyse und Dokumentation einiger in seinem Bericht erwähnter Sonderfälle helfen können;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Desinvestitionsmaßnahmen, Handelsbeschränkungen und anderen konkreten Maßnahmen, die einige Länder und transnationale Unternehmen ergriffen haben, und ermutigt sie, weiter in dieser Richtung vorzugehen;

13. *ersucht* den Sonderberichterstatter, in seinen aktualisierten Bericht eine Liste der partiellen Desinvestitionsmaßnahmen aufzunehmen, die in Südafrika tätige ausländische Unternehmen ergriffen haben, und dabei die verschiedenen Techniken aufzuzeigen, deren sie sich bedient haben, um einen totalen Rückzug aus der südafrikanischen Wirtschaft zu vermeiden;

14. *fordert* die Regierungen der Länder, in denen die im aktualisierten Bericht namentlich aufgeführten Banken, transnationalen Unternehmen und sonstigen Organisationen ihren Sitz haben, *auf*, wirksame Maßnahmen zur Beendigung ihrer Handelsbeziehungen und ihrer Produktions- und Investitionstätigkeit auf dem Staatsgebiet Südafrikas sowie in dem vom rassistischen Regime von Pretoria widerrechtlich besetzten Territorium Namibia zu ergreifen;

15. *bittet nachdrücklich* alle Sonderorganisationen, insbesondere den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, dem rassistischen Regime Südafrikas keinerlei Darlehen oder sonstige finanzielle Hilfe zu gewähren;

16. *ersucht* den Generalsekretär, den aktualisierten Bericht dem Sonderausschuß gegen Apartheid, dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen, sonstigen in Betracht kommenden Gremien des Systems der Vereinten Nationen und regionalen internationalen Organisationen zuzuleiten;

17. *bittet* den Generalsekretär, für eine möglichst weite Verbreitung des aktualisierten Berichts zu sorgen, ihn als eine Publikation der Vereinten Nationen zu veröffentlichen und ihn wissenschaftlichen Gesellschaften, Forschungsstätten, Universitäten, politischen und humanitären Organisationen und anderen interessierten Gruppen zur Verfügung zu stellen;

18. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatte zusammenzuarbeiten, um den Bericht noch genauer und informativer zu gestalten;

19. *fordert* alle Staaten, die Sonderorganisationen sowie die in Betracht kommenden regionalen, zwischenstaatlichen und sonstigen Organisationen *auf*, den aktualisierten Bericht einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

20. *bittet* die Menschenrechtskommission, den aktualisierten Bericht auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung mit hohem Vorrang zu behandeln;

21. *beschließt*, auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung mit hohem Vorrang den Punkt "Nachteilige Auswirkungen der Gewährung politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas auf den Genuß der Menschenrechte" zu behandeln und dabei etwaige ihr vorgelegte Empfehlungen der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, der Menschenrechtskommission, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Sonderausschusses gegen Apartheid zu berücksichtigen.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/93 – Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns und damit zusammenhängende Aktivitäten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/51 vom 3. Dezember 1982, mit der sie sich dem von der Weltversammlung zur Frage des Alterns im Konsens verabschiedeten Internationalen Aktionsplan zur Frage des Alterns angeschlossen hat¹⁵,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 40/30 vom 29. November 1985, in der sie ihre Überzeugung zum Ausdruck gebracht hat, daß die älteren Menschen auf allen Stufen des Entwicklungsprozesses in einer Gesellschaft als wichtiges und notwendiges Element angesehen werden müssen, sowie erneut erklärend, daß insbesondere die Entwicklungsländer der Unterstützung bei der Durchführung des Aktionsplans bedürfen,

eingedenk ihrer Resolution 41/96 vom 4. Dezember 1986, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, die weltweite Situation hinsichtlich des Alterns alle sechs Jahre zu überprüfen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/96, in der sie die Regierungen nachdrücklich gebeten hat, sich im Rahmen ihrer eigenen nationalen Prioritäten, Kulturen und Traditionen verstärkt um die Verwirklichung der im Aktionsplan enthaltenen Empfehlungen zu bemühen,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 42/51 vom 30. November 1987, in der sie die Auffassung vertreten hat, daß der zehnte Jahrestag der Weltversammlung zur Frage des Alterns 1992 durch geeignete Anschlußaktivitäten begangen werden sollte, um weltweit das Interesse für die Belange der alternden Menschen wachzuhalten;

unter Berücksichtigung der vorläufigen Ergebnisse der zweiten Überprüfung und Bewertung der Durchführung

des Aktionsplans, wie sie sich im Bericht des Generalsekretärs zur Frage des Alterns¹⁶ finden und aus denen hervorgeht, daß Koordinierungsmechanismen und nationale Einrichtungen für die Durchführung des Aktionsplans unabdingbar sind,

mit Besorgnis feststellend, daß die Vereinten Nationen nicht über die erforderlichen Ressourcen verfügen, um wirksam auf Ersuchen um Hilfe und sachverständige Beratung auf dem Gebiet des Alterns zu reagieren,

beunruhigt über den starken Abbau des am Programm betreffend das Altern arbeitenden Personals im Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten, der es dem Wiener Büro der Vereinten Nationen erschwert, dem ihm im Aktionsplan erteilten und in Resolutionen der Generalversammlung wiederholt bekräftigten Auftrag nachzukommen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die Bevölkerung über sechzig beträchtlich zunehmen wird und daß Frauen in zunehmendem Maße die Mehrheit in dieser Altersgruppe stellen werden,

unter Berücksichtigung des Ersuchens der Regierung Jugoslawiens um eine Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung eines den Vereinten Nationen angeschlossenen Instituts für Fragen des Alterns in Belgrad,

darin erinnernd, daß sie den Generalsekretär ersucht hat, auf das Ersuchen der im Dezember 1984 in Dakar abgehaltenen Afrikanischen Regionalkonferenz zur Frage des Alterns um Hilfe bei der Einrichtung einer afrikanischen Gesellschaft für Gerontologie positiv zu reagieren,

sowie unter Berücksichtigung des Leitfadens für künftige Aktivitäten im Zusammenhang mit der Frage des Alterns in der asiatisch-pazifischen Region, der von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik auf dem vom 14. bis 17. Dezember 1987 in Bangkok abgehaltenen Sachverständigenseminar für die Förderung nationaler Infrastrukturen für ältere Menschen in Asien und im Pazifik verabschiedet worden ist,

in Anerkennung der unschätzbaren Rolle, die nichtstaatliche Organisationen bei der Bewußtseinsbildung in bezug auf die Belange alternder Menschen und bei der Förderung von Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsplans spielen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs zur Frage des Alterns;

2. *begrüßt* den von den betroffenen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen auf dem am 10. und 11. März 1988 in Wien abgehaltenen interinstitutionellen Treffen über die systemweite Koordination von Politiken und Programmen auf dem Gebiet des Alterns gemeinsam ausgearbeiteten systemweiten Ansatz zu Fragen des Alterns und empfiehlt, daß das nächste Treffen so abgehalten werden sollte, daß es mit der zweiten Überprüfung und Bewertung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns im Jahr 1989 zusammenfällt;

3. *äußert ihre Genugtuung darüber*, daß das Internationale Institut für Fragen des Alterns in Malta in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen eingerichtet und vom Generalsekretär am 15. April 1988 offiziell eröffnet worden ist;

¹⁵ Siehe *Report of the World Assembly on Aging, Vienna, 26 July-6 August 1982* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.16), Kap. VI, Abschnitt A.

¹⁶ A/43/583.

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über die Tätigkeit des Internationalen Instituts für Fragen des Alterns Bericht zu erstatten;

5. *betont*, daß der Durchführung des Aktionsplans auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unbedingt mehr Schwung verliehen werden muß, und appelliert um die Bereitstellung von Mitteln entsprechend dem gegebenen Bedarf;

6. *bittet nachdrücklich* den Generalsekretär, entsprechend den Auffassungen der Mitgliedstaaten, wie sie aus seinem Bericht hervorgehen, die bestehenden Programme zur Frage des Alterns beizubehalten und auszubauen und die Koordinierung der Politiken und Programme zur Frage des Alterns im gesamten System der Vereinten Nationen zu verstärken, wobei das Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten weiter als Koordinierungsstelle des Systems der Vereinten Nationen für die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Altern fungieren sollte;

7. *unterstützt* die Empfehlung, die die Kommission für soziale Entwicklung in ihrer Resolution 30/1 vom 4. März 1987 an den Generalsekretär gerichtet hat, wonach er bei der Erstellung des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1990-1995 der sorgfältigen Ausarbeitung praktischer Strategien zur Durchführung des Aktionsplans Vorrang einräumen sollte, indem er dafür Sorge trägt, daß die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Altern besser koordiniert und weiterhin ausreichende Mittel aus dem Programmhaushalt bereitgestellt werden¹⁷;

8. *empfiehlt*, daß die Frage des Alterns im vorgesehenen mittelfristigen Plan für den Zeitraum ab 1992 und ebenso bei der Erstellung einer internationalen Entwicklungsstrategie für die vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (1991-2000) als ein vorrangiges Thema angesehen werden sollte;

9. *bittet nachdrücklich*, daß der Personalbestand der dem Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten angehörenden Gruppe für Fragen des Alterns auf einem Niveau gehalten werden sollte, das dem Zentrum gestattet, seinem Auftrag als Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Altern nachzukommen;

10. *bittet nachdrücklich* die Gremien und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit in Betracht kommenden Zentren und Instituten wie auch mit nichtstaatlichen Organisationen sowie durch Arbeit im Verbund weitere Forschungsarbeiten und Studien durchzuführen, um den Mitgliedstaaten zu helfen, demographische und sozioökonomische Profile ihrer älteren Bevölkerung auszuarbeiten, damit Möglichkeiten aufgezeigt werden können, wie die umfassende und effektive Mitwirkung älterer Menschen an der Entwicklung sichergestellt werden kann;

11. *ersucht* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, den spezifischen Problemen älterer Frauen sowie der Diskriminierung, unter der diese Frauen aufgrund ihres Geschlechts und ihres Alters leiden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

12. *beschließt*, den zehnten Jahrestag der Weltversammlung zur Frage des Alterns 1992 auf ihrer sieben-

undvierzigsten Tagung im Plenum der Generalversammlung zu begehen, und ersucht die Kommission für soziale Entwicklung, in ihre zweite Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsplans den Entwurf für ein Programm sachbezogener Aktivitäten zur Begehung dieses Anlasses aufzunehmen;

13. *appelliert nachdrücklich* an die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu leisten, und dabei zu bedenken, daß der Fonds besonders geeignet ist, als Katalysator zur Mobilisierung von Mitteln zu fungieren;

14. *begrüßt* die Bemühungen des Generalsekretärs, Möglichkeiten für die optimale Verwendung der ursprünglichen Mittel des Treuhandfonds für die Förderung eines Programms der Vereinten Nationen für das Altern zu finden, wozu auch die Ausarbeitung eines konzentrierten Maßnahmenprogramms bis zum Jahr 2000 gehört, und begrüßt außerdem den Vorschlag zur Gründung einer Weltstiftung für das Altern, durch die der private wie auch der öffentliche Sektor ermutigt würde, die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Alterns zu unterstützen;

15. *fordert* die Sonderorganisationen, Regionalkommissionen und andere in Betracht kommende Finanzierungsorganisationen auf, Aktivitäten im Zusammenhang mit der Frage des Alterns weiterhin zu unterstützen, insbesondere indem sie bei Projekten, die unter ihren Auftrag fallen, Hilfe leisten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

17. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Frage des Alterns" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/94 – Jugendfragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/14 mit dem Titel "Internationales Jahr der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden", die sie am 18. November 1985 in ihrer Eigenschaft als Weltkonferenz der Vereinten Nationen für das Internationale Jahr der Jugend verabschiedet hat, sowie auf ihre Resolution 42/54 vom 30. November 1987,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/135 vom 16. Dezember 1977 und 36/17 vom 9. November 1981, mit denen sie Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen verabschiedet hat, sowie ihre Resolution 42/55 vom 30. November 1987,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/16 vom 18. November 1985 und 42/53 vom 30. November 1987 mit dem Titel "Chancen und Möglichkeiten für die Jugend",

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 36/29 vom 13. November 1981 und ihre späteren Resolutionen, in denen sie u. a. anerkannt hat, daß geeignete Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Verwirklichung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Bildung

¹⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1987, Supplement No. 7 (E/1987/20)*, Kap. I, Abschnitt D.

und Arbeit, und ihre Ausübung durch Jugendliche zu gewährleisten,

nach Behandlung des aufgrund ihrer Resolutionen 42/52, 42/53, 42/54 und 42/55 vom 30. November 1987 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs¹⁸,

eingedenk dessen, daß die Vorbereitungen für das Internationale Jahr der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden und dessen Begehung im Jahr 1985 eine günstige und wichtige Gelegenheit geboten haben, die Aufmerksamkeit auf die Lage und die besonderen Bedürfnisse und Bestrebungen der Jugend zu lenken, die Zusammenarbeit auf allen Ebenen bei der Beschäftigung mit Jugendfragen zu erhöhen, konzertierte Aktionsprogramme zugunsten der Jugend durchzuführen und die Mitwirkung junger Menschen an der Untersuchung und Lösung wichtiger nationaler, regionaler und internationaler Probleme sowie an den diesbezüglichen Entscheidungsprozessen zu verbessern,

im Hinblick darauf, daß die Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlußmaßnahmen im Bereich Jugendfragen¹⁹ einen konstruktiven Rahmen für eine langfristige Strategie im Bereich Jugendfragen bieten,

mit dem Ausdruck ihres lebhaften Interesses daran, die Ergebnisse des Internationalen Jahres der Jugend systematisch zusammenzufassen und weiter darauf aufzubauen und so dazu beizutragen, daß sich Jugendliche im politischen und sozioökonomischen Leben ihres Landes mehr engagieren,

überzeugt von der Wichtigkeit des Bestehens gut und effizient funktionierender Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene als einer Grundvoraussetzung für eine angemessene Information der Jugendlichen und ihre aktive Mitwirkung an der Tätigkeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen wie auch für die Unterrichtung der Vereinten Nationen über die Probleme, denen sich die Jugend gegenüber sieht, mit dem Ziel, Lösungen für diese Probleme zu finden,

in der Überzeugung, daß dafür gesorgt werden muß, daß Jugendliche die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁰, im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁰ und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁰ niedergelegten Rechte, insbesondere das Recht auf Bildung und Arbeit, ohne Einschränkung ausüben können,

sich der Tatsache bewußt, daß sich die Mehrheit der Jugendlichen in zahlreichen Ländern unter den herrschenden kritischen sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen bei der Ausübung ihres Rechts auf Bildung und Arbeit schwerwiegenden Problemen gegenüber sieht und daß unzulängliche Bildung und Jugendarbeitslosigkeit dazu führen, daß junge Menschen nur beschränkt am Entwicklungsprozeß mitwirken können, sowie unter Hervorhebung der Bedeutung, die der angemessenen Ausbildung junger Menschen und ihrem Zugang zu geeigneten Fach- und Berufsberatungs- sowie -ausbildungsprogrammen zukommt,

1. fordert alle Staaten, alle Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere den Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen seiner Kommission für soziale Entwicklung, die Sonderorganisationen und die betreffenden zwi-

schenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere die Jugendorganisationen, auf, auch weiterhin alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlußmaßnahmen im Bereich Jugendfragen entsprechend ihren Erfahrungen, Gegebenheiten und Prioritäten anzuwenden, und dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Vorschläge in bezug auf konkrete Möglichkeiten zur vollständigen Anwendung der Richtlinien vorzulegen;

2. ersucht den Generalsekretär, unter Heranziehung des Sekretariats-Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten als Leitstelle die Aufnahme von jugendbezogenen Projekten und Aktivitäten in die Programme der Gremien der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen nachdrücklich zu fördern und zu überwachen, insbesondere soweit es dabei um Themen wie Kommunikation, Gesundheitswesen, Wohnungswesen, Kultur, Jugendbeschäftigung und Bildung geht;

3. fordert die Mitgliedstaaten, die Gremien der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen sowie andere staatliche und zwischenstaatliche Organisationen auf, die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 32/135 und 36/17 verabschiedeten Richtlinien in bezug auf Kommunikationsmöglichkeiten in vollem Umfang anzuwenden, und zwar nicht nur in allgemeiner Hinsicht, sondern auch in Form von konkreten Maßnahmen, die den Anliegen der Jugendlichen Rechnung tragen;

4. ersucht den Generalsekretär, in dieser Hinsicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu Resolution 36/17 enthaltenen zusätzlichen Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auch weiterhin von den bereits bestehenden Strukturen für die Zusammenarbeit zwischen der Jugend und dem System der Vereinten Nationen Gebrauch zu machen und andere Gremien der Vereinten Nationen und Sonderorganisationen anzuregen, diesem Beispiel Folge zu leisten;

5. ersucht den Generalsekretär außerdem, Methoden auszuarbeiten, die konkret zeigen, wie die Kommunikationsmöglichkeiten wirksam auf jugendbezogene Projekte und Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen abgestimmt werden könnten, und in seinen diesbezüglichen Bericht an die Generalversammlung konkrete Vorschläge für die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Jugendorganisationen aufzunehmen;

6. fordert die von der Jugend und den Jugendorganisationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene geschaffenen Jugendeinrichtungen auf, auch weiterhin als Kommunikationskanäle zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen zu dienen, indem sie Vorschläge für die Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen vorlegen, und empfiehlt, soweit es keine derartigen Einrichtungen gibt, daß die nationalen Koordinierungskomitees des Internationalen Jahres der Jugend in ähnlicher Weise auch weiterhin als Kommunikationskanäle dienen sollen;

7. fordert alle Staaten, alle staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, interessierten Gremien der

¹⁸ A/43/601.

¹⁹ Siehe A/40/256, Anhang.

²⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

Vereinten Nationen, insbesondere den Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen seiner Kommission für soziale Entwicklung, sowie die Sonderorganisationen *auf*, sich auch weiterhin vorrangig mit der Ausarbeitung und Anwendung wirksamer Maßnahmen zu beschäftigen, die darauf gerichtet sind, der Jugend die Ausübung ihres Rechts auf Bildung und Arbeit zu sichern, mit dem Ziel, das Problem der Jugendarbeitslosigkeit zu lösen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, der Förderung der Jugendbeschäftigung in allen Sektoren der Volkswirtschaft verstärkte Aufmerksamkeit zuzuwenden, um mehr Jugendliche in die Lage zu versetzen, eine entsprechende Bildung und Berufsausbildung zu erhalten, und ihnen so die Integration in die Gesellschaft und das Berufsleben zu erleichtern;

9. *bittet* die nationalen Koordinierungsgremien und die Träger der Jugendpolitiken und Jugendprogramme, bei den Anschlußaktivitäten an das Internationale Jahr der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden der Verwirklichung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit, und ihrer Ausübung durch Jugendliche entsprechenden Vorrang zu geben;

10. *unterstreicht*, wie wichtig für die Jugend und die Jugendorganisationen die Vereinigungsfreiheit in Übereinstimmung mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumenten ist, damit diese an allen Stadien der Durchführung der auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene im Bereich Jugendfragen organisierten Politiken, Projekten und Aktivitäten aktiv und unmittelbar mitwirken können, und betont, daß verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um junge Menschen entsprechend den nationalen Erfahrungen, Gegebenheiten und Prioritäten auf eine Weise auszubilden, daß sie effektiv als Kommunikationskanäle wirken können;

11. *betont*, daß die Bereitstellung einer Ausbildung und eines Arbeitsplatzes für jeden jungen Menschen ein für alle Staaten lohnendes und zur vollen Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit beitragendes Ziel ist, das am besten von Ländern gewährleistet werden kann, die die Grundrechte und Freiheiten jedes einzelnen achten;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Einrichtung eines ständigen Sekretariats des Instituts HOPE '87 durch die Regierung Österreichs zur Förderung der Jugendbeschäftigung;

13. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch weiterhin Möglichkeiten zu untersuchen, wie das Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten im Rahmen seiner Tätigkeit die Arbeit des Instituts HOPE '87 unterstützen könnte, insbesondere auch die Frage der Angliederung des Sekretariats des Instituts HOPE '87 an das Zentrum auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften der Vereinten Nationen und der vorgeschlagenen Vereinbarung, wie in seinem Bericht kurz umrissen wird²¹, mit der Maßgabe, daß die finanziellen Mittel für das Sekretariat ausschließlich aus freiwilligen Sonderbeiträgen aufgebracht würden;

14. *bittet* die Regierungen erneut, in die von ihnen entsandten Delegationen zur Generalversammlung und zu anderen in Betracht kommenden Zusammenkünften

der Vereinten Nationen und zu internationalen Konferenzen, die sich mit Jugendfragen befassen, auch Jugendvertreter aufzunehmen, um durch die Erörterung dieser Fragen die Kommunikationsmöglichkeiten zu verbessern und zu verstärken, mit dem Ziel, Lösungen für die Probleme zu finden, denen sich die Jugend in der Welt von heute gegenüber sieht;

15. *ersucht* den Generalsekretär zu erwägen, den Jugendfonds der Vereinten Nationen alljährlich in die Programme einzuschließen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und dabei die Beratungen und Schlußfolgerungen der Kommission für soziale Entwicklung vom März 1989 zu berücksichtigen und den Bericht der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Jugendpolitiken und Jugendprogramme" vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt "Jugendpolitiken und Jugendprogramme" auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs zu behandeln.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/95 – Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre seit 1973 verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, deren jüngste die Resolution 41/104 vom 4. Dezember 1986 ist,

mit Genugtuung darüber, daß der Ausschuß für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung seit dem 3. Dezember 1982 die Zuständigkeit besitzt, von Einzelpersonen oder Personengruppen Mitteilungen nach Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung³ entgegenzunehmen und zu erörtern,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung²²;

2. *äußert ihre Genugtuung* über die Zahl der Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind;

3. *bekräftigt erneut ihre Überzeugung*, daß es zur Verwirklichung der Ziele der Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung²³ erforderlich ist, daß die Ratifikation des Übereinkommens bzw. der Beitritt zu dem Übereinkommen weltweit erfolgt und daß seine Bestimmungen befolgt werden;

4. *ersucht* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, es zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten;

5. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, die Abgabe der in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärung zu erwägen;

²¹ Siehe A/43/601, Ziffer 98.

²² A/43/517.

²³ Resolution 38/14.

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung gemäß Versammlungsresolution 2106 A (XX) vom 21. Dezember 1965 einen Bericht über den Stand des Übereinkommens vorzulegen.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/96 – Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung und auf ihre Resolution 41/104 vom 4. Dezember 1986 über den Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung sowie auf ihre sonstigen einschlägigen Resolutionen über die Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung²³,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung³, bei dem es sich um das von den meisten Staaten angenommene Menschenrechtsinstrument handelt, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedet worden ist,

sich der Bedeutung des Beitrags bewußt, den der Ausschuß zu den Anstrengungen der Vereinten Nationen geleistet hat, den Rassismus und alle anderen Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, Hautfarbe oder Abstammung bzw. aufgrund der nationalen oder ethnischen Herkunft zu bekämpfen,

mit Genugtuung über den Bericht des Ausschusses über seine sechsunddreißigste Tagung²⁴,

unter nochmaligem Hinweis auf die Notwendigkeit, verstärkt für die Beseitigung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung in aller Welt, insbesondere für die Beseitigung des Apartheidsystems in Südafrika und Namibia, zu kämpfen,

betonend, daß alle Vertragsstaaten des Übereinkommens verpflichtet sind, im Bereich der Gesetzgebung, der Rechtspflege sowie auf anderen Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Anwendung des Übereinkommens sicherzustellen,

unter Hinweis auf die dringenden Appelle des Generalsekretärs, der Generalversammlung, des elften und zwölften Treffens der Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie des Ausschusses selbst an die Vertragsstaaten, ihren finanziellen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachzukommen,

mit Dank für die Bemühungen der Ausschußmitglieder, Wege und Mittel zur Überwindung der gegenwärtigen Finanzkrise des Ausschusses zu erkunden,

ernstlich besorgt darüber, daß der Sitzungskalender des Ausschusses trotz dieser Appelle und anderer Bemühungen nicht eingehalten werden konnte und ein ordentliches Arbeiten des Ausschusses immer mehr behindert wird,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Frage der Finanzierung der Ausgaben der Ausschußmitglieder²⁵,

1. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über die Tatsache, daß eine Reihe von Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung ihre finanziellen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen noch immer nicht erfüllt haben, was zur Folge gehabt hat, daß die Tagung des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung im Februar/März 1988 abgesetzt und die Tagung im August 1988 um eine Woche gekürzt worden ist;

2. *äußert erneut ihre Besorgnis* darüber, daß diese Situation zu weiteren Verzögerungen bei der Erfüllung der Sachaufgaben des Ausschusses aufgrund des Übereinkommens geführt hat;

3. *spricht dem Ausschuß ihre Anerkennung aus* für seine Arbeit im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens und des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Ausschusses über seine sechsunddreißigste Tagung;

5. *fordert die Vertragsstaaten auf*, ihre Verpflichtungen nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens zu erfüllen und ihre periodischen Berichte über die zur Anwendung des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

6. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Maßnahmen des Ausschusses zur Verbesserung des Berichtsverfahrens und zur Rationalisierung seiner eigenen Methode zur Prüfung der von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte;

7. *appelliert nachdrücklich* an alle Vertragsstaaten, ihren finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens unverzüglich nachzukommen, sowie ihre ausstehenden Beiträge zu zahlen und wenn möglich ihre Beiträge für 1989 vor dem 1. Februar 1989 zu leisten, damit der Ausschuß regelmäßig zusammentreten kann;

8. *schließt sich dem Beschluß* des zwölften Treffens der Vertragsstaaten des Übereinkommens an, daß der Ausschuß bis zur Lösung seiner gegenwärtigen Finanzschwierigkeiten 1989 ausnahmsweise, falls möglich, eine verlängerte Tagung abhalten sollte²⁶;

9. *bittet* den Generalsekretär, falls möglich sicherzustellen, daß der Ausschuß seine ordentliche Tagung 1989 für die Dauer von mindestens drei Wochen abhält;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die finanzielle Lage des Ausschusses sowie über mögliche administrative und rechtliche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation, der sich der Ausschuß gegenüber sieht, Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Bericht auf ihrer vierundvierzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung" zu behandeln.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

²⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/43/18).

²⁵ A/43/607.

²⁶ Siehe CERD/SP/SR.19, Ziffer 47.

43/97 – Stand des Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/103 vom 4. Dezember 1986 und 42/56 vom 30. November 1987, eingedenk dessen, daß das Internationale Übereinkommen über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid²⁷ einen bedeutenden völkerrechtlichen Vertrag auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellt und zur Verwirklichung der Ideale der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beiträgt²⁸,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Apartheid einer völligen Negation der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen gleichkommt und daß sie eine grobe Verletzung der Menschenrechte und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, das den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich bedroht,

unter nachdrücklicher Verurteilung der fortgesetzten Apartheidpolitik Südafrikas und seiner anhaltenden illegalen Besetzung Namibias sowie seiner gegen unabhängige afrikanische Staaten gerichteten Politik der Aggression, des Staatsterrorismus und der Destabilisierung,

beunruhigt über die Zuspitzung der Situation in Südafrika, insbesondere über die weitere Eskalation der rücksichtslosen Unterdrückung durch das faschistoide Apartheidregime,

in Anbetracht von Resolution 1988/14 der Menschenrechtskommission vom 29. Februar 1988²⁹, in der die Kommission ihre Überzeugung zum Ausdruck gebracht hat, daß das Verbrechen der Apartheid eine Form des Verbrechens des Völkermords ist,

unter Betonung der Tatsache, daß die zugrundeliegende Ursache des Konflikts im südlichen Afrika die Apartheidpolitik ist und daß nur die vollständige Beseitigung der Apartheid zu einer friedlichen und dauerhaften Lösung dieses Konflikts führen kann,

unter Verurteilung der fortgesetzten Kollaboration bestimmter Staaten und transnationaler Unternehmen mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf politischem, wirtschaftlichem und militärischem Gebiet sowie in anderen Bereichen, durch die das Regime dazu ermutigt wird, seine verabscheuungswürdige Apartheidpolitik noch zu intensivieren,

in der festen Überzeugung, daß der rechtmäßige Kampf der unterdrückten Völker im südlichen Afrika gegen Apartheid, Rassismus und Kolonialismus und für die effektive Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit mehr denn je jede erforderliche Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft und insbesondere weitere Maßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verlangt,

in Unterstreichung der Tatsache, daß für die Wirksamkeit des Übereinkommens seine weltweite Ratifikation bzw. der weltweite Beitritt zu ihm sowie die unverzügliche Anwendung seiner Bestimmungen erforderlich sind und daß damit ein Beitrag zur Abschaffung des Verbrechens der Apartheid geleistet würde,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid²⁸;

2. *dankt* allen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die ihre Berichte gemäß Artikel VII des Übereinkommens vorgelegt haben;

3. *appelliert erneut* an die Staaten, insbesondere an diejenigen, deren Jurisdiktion die in Südafrika und Namibia tätigen transnationalen Unternehmen unterstehen und ohne deren Zusammenarbeit dieser Tätigkeit kein Ende gesetzt werden kann, das Übereinkommen ohne weitere Verzögerung zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten, soweit sie das noch nicht getan haben;

4. *unterstreicht* die Bedeutung der weltweiten Ratifikation des Übereinkommens, die ein wirksamer Beitrag zur Verwirklichung der Ideale der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sein würde, deren vierzigster Jahrestag 1988 begangen wird;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht der nach dem Übereinkommen eingesetzten Dreiergruppe der Menschenrechtskommission²⁹ und insbesondere von den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* aller Staaten auf die von der Dreiergruppe in ihrem Bericht zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß die in Südafrika und Namibia tätigen transnationalen Unternehmen aufgrund von Artikel III b) des Übereinkommens als Mittäter bzw. Gehilfen beim Verbrechen der Apartheid angesehen werden müssen³⁰;

7. *fordert* alle Staaten, deren transnationale Unternehmen weiterhin Geschäftsbeziehungen mit Südafrika und Namibia unterhalten, *auf*, entsprechende Maßnahmen zur Beendigung ihrer Beziehungen mit Südafrika und Namibia zu ergreifen;

8. *ersucht* die Menschenrechtskommission, in Zusammenarbeit mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid verstärkt an der periodischen Aufstellung einer laufend zu ergänzenden Liste von Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen und Vertretern von Staaten zu arbeiten, denen Verbrechen nach Artikel II des Übereinkommens angelastet werden bzw. gegen die gerichtliche Verfahren eingeleitet worden sind;

9. *ersucht* den Generalsekretär, diese Liste allen Vertragsstaaten des Übereinkommens und allen Mitgliedstaaten zu übermitteln und die Öffentlichkeit mit allen Mitteln der Massenkommunikation auf diese Fakten aufmerksam zu machen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen zu bitten, der Menschenrechtskommission sachdienliche Informationen über die in Artikel II des Übereinkommens beschriebenen verschiedenen Formen des Verbrechens der Apartheid zur Verfügung zu stellen, die von den in Südafrika tätigen transnationalen Unternehmen begangen werden;

11. *stellt fest*, wie wichtig es ist, daß von den Vertragsstaaten im Unterrichts- und Bildungsbereich Maßnahmen zur umfassenderen Anwendung des Übereinkommens getroffen werden;

²⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1988, Supplement No. 2* mit Korrigendum (E/1988/12 mit Korr. 1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁸ A/43/516.

²⁹ E/CN.4/1 988/32.

³⁰ Ebd., Ziffer 34.

12. *appelliert* an alle Staaten, Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen sowie internationalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen, durch die Anprangerung der Verbrechen des rassistischen Regimes Südafrikas dieses Problem stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken;

13. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen zu verstärken, um über geeignete Kanäle Informationen über das Übereinkommen und seine Anwendung zu verbreiten, mit dem Ziel, zu weiteren Ratifikationen des Übereinkommens bzw. Beitritten zu ihm beizutragen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Jahresbericht gemäß Generalversammlungsresolution 3380 (XXX) vom 10. November 1975 einen besonderen Abschnitt über die Anwendung des Übereinkommens aufzunehmen.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/98 – Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und Behindertendekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere auch Resolution 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte³¹ verabschiedet hat, und Resolution 37/53 vom 3. Dezember 1982, in der sie u.a. den Zeitraum 1983-1992 zur Behindertendekade der Vereinten Nationen erklärt hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/58 vom 30. November 1987 und in Bekräftigung aller ihrer einschlägigen Bestimmungen,

mit Genugtuung feststellend, daß Anfang 1989 ein interregionales Treffen von Vertretern der nationalen Komitees für Behindertenfragen abgehalten werden wird, um einen Meinungs- und Informationsaustausch über eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit dieser Komitees durchzuführen,

Kenntnis nehmend von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1988/45 vom 27. Mai 1988, in der der Rat u.a. erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, eine spezielle weltweite Kampagne zur Information der Öffentlichkeit und zur Aufbringung von Mitteln einzuleiten, um der Dekade mehr Schwung zu verleihen, und in diesem Zusammenhang die Ernennung des Sonderbeauftragten für die Förderung der Behindertendekade der Vereinten Nationen durch den Generalsekretär begrüßt hat,

in Anbetracht der wichtigen Arbeit, die gegenwärtig von der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Behinderung geleistet wird und die als nützliche Grundlage für die fortgesetzten Bemühungen dienen könnte, sicherzustellen, daß Behinderte in den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen,

eingedenk dessen, daß die Halbzeitbilanz zur Bewertung der Durchführung des Weltaktionsprogramms

durchgeführt wurde, um eine Prioritätenliste für die Planung von weltweiten Aktivitäten und Programmen für die verbleibende Zeit der Dekade und danach zu erstellen³²,

unter Berücksichtigung der konkreten Maßnahmen, die die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Gremien und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen bisher getroffen haben, um im Rahmen der Dekade die Zielsetzungen des Weltaktionsprogramms zu verwirklichen, sowie anerkennend, daß weit mehr getan werden sollte, um die Lebensbedingungen der Behinderten zu verbessern,

in Anbetracht dessen, daß letztlich die Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Durchführung des Weltaktionsprogramms tragen,

im Hinblick auf die Schlüsselrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung des Austauschs von Informationen, Erfahrung und Sachkenntnis sowie bei einer engeren regionalen und interregionalen Zusammenarbeit zur Ausarbeitung wirksamerer Strategien und Politiken, mit denen die Situation und das Wohl der Behinderten verbessert werden kann,

betonend, daß das Sekretariats-Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten im Rahmen der Vereinten Nationen die Leitstelle für die Durchführung und Überwachung des Weltaktionsprogramms ist,

mit Genugtuung über die Schritte, die das System der Vereinten Nationen und die entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen unternommen haben, um die Durchführung des Weltaktionsprogramms zu überwachen,

besorgt darüber, daß in der Mitte der Dekade die Mittel des Freiwilligen Fonds für die Behindertendekade der Vereinten Nationen gegenüber dem Stand der ersten Hälfte der Dekade erheblich zurückgegangen sind und daß, sofern diese Entwicklung nicht umgekehrt wird und die Mittel des Freiwilligen Fonds gestärkt werden, vielen vorrangigen Anträgen nicht entsprochen werden kann und die Durchführung des Weltaktionsprogramms schwer beeinträchtigt wird,

in der Erwägung, daß angesichts der Schwierigkeiten der Entwicklungsländer, Mittel aufzubringen, eine verstärkte internationale Zusammenarbeit angeregt werden sollte, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Durchführung des Weltaktionsprogramms und zur Erreichung der Ziele der Dekade zu unterstützen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und die Behindertendekade der Vereinten Nationen³³,

1. *bekräftigt* die Gültigkeit des Weltaktionsprogramms für Behinderte;

2. *hebt hervor*, daß in der zweiten Hälfte der Behindertendekade der Vereinten Nationen besonderes Gewicht auf die Herstellung von Chancengleichheit für Behinderte gelegt werden sollte;

3. *bittet nachdrücklich* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und die in Frage kommenden nichtstaatlichen Organisationen, die Prioritäten für weltweite Aktivitäten und Programme in der zweiten Hälfte der Dekade, wie sie in der Anlage zu dieser Resolution dar-

³¹ A/37/351/Add.1 und Add.1/Korr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung (IV).

³² Siehe CSDHA/DDP/GME/7 vom 1. September 1987.
³³ A/43/634 mit Add.1.

gelegt sind, je nach Bedarf auf allen Ebenen in Maßnahmen umzusetzen;

4. *erneuert ihre Bitte* an alle Staaten, im Rahmen der bilateralen Hilfe Projekten in bezug auf die Verhütung von Behinderungen, die Rehabilitation und die Herstellung von Chancengleichheit für Behinderte hohen Vorrang einzuräumen sowie finanzielle Unterstützung zu gewähren, um Behindertenorganisationen zu stärken;

5. *bittet* die Regierungen, sich aktiv an der internationalen Zusammenarbeit zu beteiligen, mit dem Ziel, die Lebensbedingungen für Behinderte zu verbessern, indem Spezialisten, insbesondere unter den Behinderten selbst, für verschiedene Aspekte der Rehabilitation und der Herstellung von Chancengleichheit gefördert werden, einschließlich solcher, die sich im Ruhestand befinden, aber bereit sind, mit Behinderten zu arbeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alle Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auch die Regionalkommissionen, die internationalen Organisationen und die Sonderorganisationen zu ermutigen, die besonderen Bedürfnisse Behinderter in ihren Programmen und operativen Aktivitäten zu berücksichtigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Ebene der Vereinten Nationen u.a. folgende Maßnahmen zu treffen:

a) den Wortlaut des Weltaktionsprogramms und alle von den Vereinten Nationen für das Internationale Behindertenjahr 1981 sowie für die Dekade ausgearbeiteten Handbücher und Sonderveröffentlichungen einer großen Öffentlichkeit bekannt zu machen;

b) Möglichkeiten zu prüfen, durch die den Behinderten ein besserer Zugang zu Konferenzen, Informationsmaterial und Dokumenten der Vereinten Nationen ermöglicht werden kann, und die damit verbundenen finanziellen Implikationen zu ermitteln;

c) die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung und beim Ausbau nationaler Komitees für Behindertenfragen und ähnlicher Koordinierungsgremien zu unterstützen;

d) die Einrichtung leistungsfähiger nationaler Behindertenorganisationen zu fördern und zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, eine Durchführbarkeitsstudie über die sachbezogenen, finanziellen und administrativen Implikationen unterschiedlicher Möglichkeiten für den Abschluß der Dekade 1992 vorzunehmen, die eine Überprüfung der weltweit erzielten Fortschritte und der im Verlauf der Dekade aufgetretenen Hindernisse umfassen würde und die einen Mechanismus zur Ausarbeitung der bis zum Jahr 2000 und danach erforderlichen Maßnahmen ergeben würde, und diese Studie der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Regionalkommissionen zu stärken, um sie in die Lage zu versetzen, die Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit und die gemeinsame Nutzung der nationalen Ressourcen für die Ausbildung von Personal, den Austausch von Informationen, die Entwicklung von Politiken und Programmen sowie Forschungsarbeiten und die Mitwirkung von Behinderten zu fördern;

10. *billigt* die vom Generalsekretär in seinem Bericht¹³ vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stärkung der Programme und Aktivitäten der Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und zur

besseren Koordinierung der interinstitutionellen Anstrengungen zugunsten Behinderter;

11. *bittet* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, Behinderte in größerem Maße an den Programmen und Aktivitäten der Vereinten Nationen zu beteiligen, u.a. durch die Bereitstellung von Beschäftigungsmöglichkeiten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Schaffung anderer Strukturen in Erwägung zu ziehen, um sicherzustellen, daß das Problem der Behinderung in den Vordergrund gestellt wird, und die Gruppe für Behinderte des Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten als eine spezialisierte Anlaufstelle auszubauen, die für ihre Tätigkeit die verfügbaren Ressourcen des Systems der Vereinten Nationen sowie die entsprechenden Verbundnetze außerhalb der Vereinten Nationen heranzieht;

13. *bittet* das Zentrum, noch enger mit den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, die auf dem Gebiet der Behinderung tätig sind, insbesondere mit den Behindertenorganisationen, und sie regelmäßig und systematisch über Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Weltaktionsprogramms zu konsultieren;

14. *ruft* die Mitgliedstaaten, die nationalen Komitees, das System der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, sich an einer weltweiten Informations- und Mittelaufbringungskampagne zu beteiligen, um die Dekade mit allen geeigneten Mitteln in der Öffentlichkeit bekannt zu machen;

15. *anerkennt* die wichtige Rolle der nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere derjenigen, die Behinderte vertreten, bei der effektiven Durchführung des Weltaktionsprogramms, bei der Bewußtseinsbildung auf internationaler Ebene in bezug auf die Anliegen der Behinderten sowie bei der Überwachung und Evaluierung der im Verlauf der Dekade erzielten Fortschritte;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer einunddreißigsten Tagung über den Stand der Arbeit des Sonderbeauftragten für die Förderung der Behindertendekade zu unterrichten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die Spenden weiterhin zu verwalten, sie im Rahmen der derzeitigen Struktur des Freiwilligen Fonds für die Behindertendekade der Vereinten Nationen für Projekte zu verwenden und auch weiterhin neue Vorkehrungen zu treffen, um Geberländern, die bereit sind, ein bestimmtes Programm im Rahmen der "Zweckgebundenen Beiträge" zu finanzieren, Projekte zur Auswahl vorlegen zu können;

18. *erklärt erneut*, daß die Mittel des Freiwilligen Fonds zur Unterstützung von katalytischen und innovativen Aktivitäten zur weiteren Verwirklichung der Zielsetzungen des Weltaktionsprogramms im Rahmen der Dekade verwendet werden sollten, wobei Programmen und Projekten der am wenigsten entwickelten Länder gegebenenfalls Vorrang zu geben ist;

19. *bittet* die Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen, weiter Beiträge zum Freiwilligen Fonds zu leisten, und fordert Regierungen und nichtstaatliche Organisationen auf, soweit nicht bereits geschehen, die Zahlung von Beiträgen an den Freiwilligen Fonds in Erwägung zu ziehen, damit dieser wirksam auf die wachsende Nachfrage nach Unterstützung reagieren kann;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

21. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und Behindertendekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

ANLAGE

Prioritäten für weltweite Aktivitäten und Programme in der zweiten Hälfte der Behindertendekade der Vereinten Nationen

1. Die Mitgliedstaaten, die die Hauptverantwortung für die Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte tragen, werden nachdrücklich gebeten:

a) nationale Aktionspläne zu entwickeln und durchzuführen, unter Verwendung eines multisektoralen interdisziplinären Ansatzes und im Benehmen mit Behindertenorganisationen;

b) den Aufbau und den Betrieb von Behindertenorganisationen durch die Bereitstellung technischer und finanzieller Hilfe zu fördern;

c) nationale Komitees oder ähnliche Koordinierungsgremien einzurichten und/oder auszubauen;

d) eine Informations- und Aufklärungskampagne für die Öffentlichkeit einzuleiten, in der die Behinderten als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft dargestellt werden;

e) kulturelle Aktivitäten zu unterstützen, mit denen die Behindertendekade der Vereinten Nationen stärker bekannt gemacht wird, indem Behinderten die Möglichkeit gegeben wird, sich musikalisch, künstlerisch und schauspielerisch zu betätigen;

f) die nationalen Rechtsvorschriften zu überprüfen, zu aktualisieren und soweit nötig zu verbessern, um eine allgemeine Übereinstimmung mit internationalen Standards sicherzustellen;

g) die Aufnahme der Rechte der Behinderten in ihre Rechtsvorschriften und ihre Planung zu erwägen, insbesondere auch die Rechte folgender Personenkreise:

- i) der Hörbehinderten; hier insbesondere auch das Recht auf eine Übersetzung in Zeichensprache;
- ii) der Sehbehinderten; hier insbesondere auch Zugang zu Material in Blindenschrift, zu akustischen Hilfen und Informationen in Großdruck;
- iii) der geistig Behinderten; hier insbesondere auch Zugang zu leichtverständlichem Lesestoff;
- iv) der Sprachbehinderten; hier insbesondere auch Zugang zu neuen Technologien;

h) behindertenbezogene Projekte zu formulieren und durchzuführen, die in die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen finanzierten Programme der technischen Zusammenarbeit auf dem Weg über die durch Plankennziffern finanzierten Länderprogramme aufgenommen werden können;

i) die den Behinderten und ihren Familienangehörigen zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Leistungen zu überprüfen und auszuweiten, um ihnen ein Grundeinkommen zu sichern und eine selbstbestimmte

persönliche Hilfe, Unterbringung, Transport und sonstige Einrichtungen zu fördern, die für ein selbständiges Leben erforderlich sind;

j) Personal auszubilden, insbesondere auch Behinderte, um die Fähigkeit zum Umgang mit Behinderungen auf nationaler Ebene auszubauen;

k) Mechanismen für eine entsprechende Sammlung von Daten über Behinderungen zu schaffen, die in der einzelstaatlichen Planung benutzt werden können;

l) einheimische Rohstoffe, wissenschaftliche Kenntnisse und Produktionsstätten zu nutzen, um geeignete technische Hilfsmittel und Geräte, die von den Behinderten benötigt werden, herzustellen und an Ort und Stelle zu reparieren;

m) dem am 26. November 1976 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer neunzehnten Tagung verabschiedeten Protokoll³⁴ zum Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters³⁵ beizutreten und die Bestimmungen des Protokolls anzuwenden, die die zollfreie internationale Verbringung von Geräten und Material betreffen, die zur Erleichterung des täglichen Lebens der Behinderten erforderlich sind;

n) das 1983 von der Internationalen Arbeitskonferenz verabschiedete Übereinkommen über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten³⁶ zu ratifizieren, soweit sie dies noch nicht getan haben;

o) Forschungsarbeiten über die besonderen Bedürfnisse Behinderter sowie über Programme zugunsten der Behinderten und ihrer Familienangehörigen zu unterstützen;

p) Dienste und Einrichtungen zu entwickeln, um die Rehabilitation und die Chancengleichheit behinderter Frauen, älterer Behinderter, Geisteskranker und anderer geistig behinderter Personen, Mehrfachbehinderter, behinderter Flüchtlinge und behinderter Emigranten zu fördern.

2. Die zwischenstaatlichen Organisationen werden nachdrücklich gebeten, Behindertenfragen Vorrang einzuräumen und Initiativen zur Durchführung des Weltaktionsprogramms zu ergreifen.

3. Die nichtstaatlichen Organisationen, die bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms eine bedeutende Rolle spielen, werden nachdrücklich gebeten, während des Rests der Dekade

a) mit dem System der Vereinten Nationen und mit anderen nichtstaatlichen Organisationen regelmäßige und systematische Kontakte herzustellen, was die Sammlung und Verbreitung von Informationen und Forschungsergebnissen, Planungsaktivitäten und die gemeinsame Nutzung innovativer Erfahrungen sowie die Optimierung des Einsatzes der verfügbaren Ressourcen betrifft;

b) ihre Netze und Ressourcen zu mobilisieren, um die Ziele der Behindertendekade der Vereinten Nationen bekannt zu machen;

³⁴ Siehe Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1259, Nr. 20669.

³⁵ Das Abkommen wurde von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer fünften Tagung in Florenz verabschiedet und am 22. November 1950 in New York unterzeichnet. Siehe Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 131, Nr. 1734.

³⁶ Internationales Arbeitsamt, *Official Bulletin*, Vol. LXVI, 1983, Serie A, Nr. 2, Übereinkommen 159.

c) die Gruppe für Behinderte des Sekretariats-Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten regelmäßig über ihre Aktivitäten und Treffen zu unterrichten und diese Aktivitäten tatkräftig zu unterstützen.

43/99 – Verbrechenverhütung und Strafgerichtsbarkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Verantwortung, die die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafgerichtsbarkeit gemäß der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 155 C (VII) vom 13. August 1948 und der Generalversammlungsresolution 415 (V) vom 1. Dezember 1950 auf sich genommen haben,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 42/59 vom 30. November 1987 über Verbrechenverhütung und Strafgerichtsbarkeit, in der die Mitgliedstaaten und der Generalsekretär u.a. nachdrücklich gebeten wurden, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um je nach Bedarf die sich aus dem Mailänder Aktionsplan ergebenden jeweiligen Empfehlungen, Strategien und Schlußfolgerungen sowie die vom Siebenten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger³⁷ einstimmig verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und Empfehlungen in praktische Maßnahmen umzusetzen und den im Mailänder Aktionsplan genannten Kriminalitätsformen durch den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet vorrangige Aufmerksamkeit zu widmen,

ferner unter Hinweis darauf, daß sich die Generalversammlung in derselben Resolution den in der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/49 vom 28. Mai 1987 enthaltenen Empfehlungen betreffend die Vorbereitung des für 1990 geplanten Achten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger angeschlossen und den Generalsekretär ersucht hat, durch sofortige Maßnahmen für eine erfolgreiche und kostenwirksame Vorbereitung des Achten Kongresses Sorge zu tragen,

in Anbetracht dessen, daß es 1988 vierzig Jahre her ist, daß das Arbeitsprogramm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafgerichtsbarkeit geschaffen wurde und daß die Kriminalität heute ein Ausmaß und eine Tragweite angenommen hat, die die Mitgliedstaaten zu dem Zeitpunkt, als sie den Vereinten Nationen eine führende Rolle auf diesem Gebiet zuwiesen, nicht voraussehen konnten,

ingedenk der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafgerichtsbarkeit, nämlich Verringerung der Kriminalität, Förderung einer effizienteren und effektiveren Rechtspflege, Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und Kampf gegen grenzüberschreitende Kriminalität, Achtung der Menschenrechte und Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und Professionalität,

sich dessen bewußt, daß die Ausbreitung der Kriminalität in unserer Welt, ihre sich ständig ändernden Erscheinungsformen und ihre Dynamik eine sofortige und wirksame, den jeweiligen kulturellen, politischen, wirt-

schaftlichen und sozialen Gegebenheiten entsprechende Antwort erfordern und daß der technische Fortschritt unserer Zeit die Verbrechenverhütung und -bekämpfung zwar erleichtert, gleichzeitig jedoch die grenzüberschreitende Ausbreitung der organisierten Kriminalität ermöglicht,

in der Erkenntnis, daß kriminalitätsbezogene Probleme komplexer und schwerwiegender geworden sind und daß Wirtschafts- und Finanzkrisen in vielen Entwicklungsländern das Funktionieren der Verbrechenverhütungs- und Strafgerichtsbarkeitssysteme stark beeinträchtigt haben,

in Bekräftigung der Schlüsselrolle, die dem Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung als ständigem Sachverständigenrat des Wirtschafts- und Sozialrats und als Vorbereitungsgremium für den alle fünf Jahre stattfindenden Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger bei der Ausarbeitung praktischer Politiken und Strategien auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafgerichtsbarkeit zukommt,

mit Besorgnis feststellend, daß die einschneidenden Beschränkungen der Human- und Finanzressourcen, die der Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafgerichtsbarkeit des Sekretariats-Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten zur Verfügung stehen, den Erfolg des Achten Kongresses und das Programm insgesamt in Frage stellen können,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung ihrer Resolution 42/59³⁸ und von den darin enthaltenen einschlägigen Empfehlungen, die der Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung auf seiner zehnten Tagung abgegeben hat, auf der er u.a. die Ergebnisse der interregionalen Vorbereitungstreffen für den Achten Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger geprüft und deren Empfehlungen gebilligt hat;

2. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner ersten ordentlichen Tagung 1989 insbesondere den Empfehlungen des Ausschusses betreffend die Durchführung der Resolutionen des Siebenten Kongresses der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, betreffend die Überprüfung der Arbeitsweise und des Arbeitsprogramms auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafgerichtsbarkeit sowie betreffend die Vorbereitungen für den Achten Kongreß vorrangige Aufmerksamkeit zu widmen;

3. *begrüßt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten und des Generalsekretärs, die Empfehlungen in dem vom Siebenten Kongreß verabschiedeten Mailänder Aktionsplan in praktische Maßnahmen umzusetzen, und bittet nachdrücklich die Regierungen, dem Generalsekretär soweit noch nicht geschehen, entsprechende Informationen über die Umsetzung dieser Empfehlungen zukommen zu lassen;

4. *betont,* daß die Mitgliedstaaten auch weiterhin konzertierte und systematische Anstrengungen unternehmen müssen, um die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafgerichtsbarkeit, wie im Mailänder Aktionsplan aufgezeigt, zu festigen und die Verabschiedung praktikabler und konstruktiver, handlungsorientierter Verbrechenbe-

³⁷ Siehe *Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Milan, 26 August-6 September 1985: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IV.1).

³⁸ A/43/572.

kämpfungsstrategien durch den Achten Kongreß zu erleichtern;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, sich aktiv an den Vorbereitungen für den Achten Kongreß zu beteiligen, an den für 1989 geplanten regionalen Vorbereitungstreffen mitzuwirken und auf dem alle fünf Jahre stattfindenden Kongreß auf hoher Ebene vertreten zu sein, und ermutigt die entsprechenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Fachwelt, deren Sachbeiträge zu den Kongressen von jeher sehr wertvoll gewesen sind, auch weiterhin an den Forschungsarbeiten und anderen Vorbereitungsaktivitäten für den Achten Kongreß mitzuwirken;

6. *fordert* die Sonderorganisationen *auf* – insbesondere die Internationale Arbeitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Weltgesundheitsorganisation, die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation und die Internationale Seeschiffahrtsorganisation sowie andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen –, nationalen, regionalen und internationalen Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung und zur Verbesserung der Rechtspflege die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen und Vorrang einzuräumen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, zur Unterstützung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Sozialprävention zu leisten und dem Generalsekretär Vorschläge für die Wiederbelebung des Fonds zu übermitteln;

8. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden Organisationen, insbesondere die Weltbank, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Sekretariats-Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung und die Regionalkommissionen, die technischen Kooperationsaktivitäten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit, insbesondere auch die Programme der Vereinten Nationen für die interregionale und regionale Zusammenarbeit zur Verbrechensverhütung, zu unterstützen und zu ergänzen und den Regionalinstituten für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger finanzielle Hilfe zu gewähren;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die für das Arbeitsprogramm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit festgelegten Prioritäten sowohl auf den Achten Kongreß als auch auf die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Strafgerichtsbarkeit und Verbrechensverhütung im allgemeinen anzuwenden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die für die Vorbereitung des Achten Kongresses, einschließlich der regionalen Vorbereitungstreffen, erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und dafür Sorge zu tragen, daß die Unterabteilung Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit des Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten die Mitarbeiter erhält, die sie braucht, um ihren Aufgaben und Verpflichtungen nachzukommen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei aktualisierte Informationen über die Vorbereitungen für den Achten Kongreß bereitzustellen;

12. *beschließt*, dieses Thema auf ihrer vierundvierzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit" zu behandeln.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/100 – Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß nach Artikel 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach dem Geschlecht, zu fördern,

erklärend, daß Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/180 vom 18. Dezember 1979, mit der sie die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf ihre vorangegangenen Resolutionen über die Konvention, insbesondere die Resolution 42/60 vom 30. November 1987, wie auch auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1988/26 vom 26. Mai 1988 und 1988/48 vom 27. Mai 1988,

Kenntnis nehmend von den am 7. und 8. März 1988 auf dem vierten Treffen der Vertragsstaaten der Konvention gefaßten Beschlüssen³⁹,

im Bewußtsein dessen, daß die Anwendung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁴⁰ einen wichtigen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und zur gesetzlichen wie auch faktischen Gleichstellung von Mann und Frau leisten kann,

in Anbetracht dessen, daß die Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden der Ratifikation der Konvention bzw. dem Beitritt zu ihr große Wichtigkeit beigemessen hat,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über seine siebente Tagung⁴¹,

feststellend, daß sich der Ausschuß bei der Prüfung der Berichte darauf geeinigt hat, die unterschiedlichen kulturellen und sozioökonomischen Systeme der Vertragsstaaten der Konvention gebührend zu berücksichtigen,

1. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, daß die Zahl der Mitgliedstaaten, die die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ratifizieren bzw. ihr beitreten, zurückgegangen ist;

³⁹ Siehe CEDAW/SP/14.

⁴⁰ Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

⁴¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/43/38).

2. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, die die Konvention noch nicht ratifiziert haben bzw. ihr noch nicht beigetreten sind, dies möglichst bald zu tun;
3. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus der Konvention genauestens nachkommen;
4. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention⁴² und ersucht ihn, der Generalversammlung jährlich einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;
5. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über seine siebente Tagung;
6. *bittet nachdrücklich* die Vertragsstaaten, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre Erstberichte über die Anwendung der Konvention gemäß deren Artikel 18 und gemäß den Richtlinien des Ausschusses vorzulegen;
7. *nimmt Kenntnis* von den allgemeinen Empfehlungen, die der Ausschuß als Ergebnis der auf seiner siebenten Tagung geführten Erörterungen über Mittel und Wege zur Anwendung von Artikel 21 der Konvention abgegeben hat⁴³;
8. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den vom Ausschuß beschriebenen derzeitigen Schwierigkeiten und Problemen, denen er sich aufgrund fehlender Mittel gegenüber sieht;
9. *begrüßt* die Bemühungen des Ausschusses um eine Rationalisierung seiner Verfahren und eine raschere Behandlung der periodischen Berichte wie auch um die Entwicklung von Verfahren und Richtlinien für die Behandlung der Zweitberichte und regt den Ausschuß nachdrücklich dazu an, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;
10. *beschließt*, mit dem Antrag des Ausschusses auf zusätzliche Sitzungszeit befaßt zu bleiben;
11. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, deren der Ausschuß zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben bedarf;
12. *bekräftigt*, daß die Ressourcen der Abteilung für die Förderung der Frau des Sekretariats-Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten zu diesem Zweck durch verschiedene Mittel verstärkt werden sollten, insbesondere auch durch Stellenverlegungen, unbeschadet der derzeitigen Mittelzuweisungen für das Wiener Büro der Vereinten Nationen;
13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Ausarbeitung des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 Artikel 17 Absatz 9 der Konvention gebührend zu berücksichtigen, indem er das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung stellt, deren der Ausschuß zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben bedarf, so daß er sein Mandat ebenso effizient wahrnehmen kann wie die anderen aufgrund von Menschenrechtsübereinkünften geschaffenen Gremien;
14. *ersucht* den Ausschuß, bei der Festlegung seines Sitzungsorts auch weiterhin Kosten- und Effektivitätskriterien wie auch andere relevante Überlegungen zu berücksichtigen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuß eine Bewertung der Kosten der Abhaltung von Sitzungen im Wiener Büro der Vereinten Nationen und am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Verfügung zu stellen, die von einer vollständigen Betreuung des Ausschusses ausgeht, insbesondere auch der Teilnahme der zuständigen Mitarbeiter des Höheren Dienstes der Abteilung für die Förderung der Frau, von Rechtssachverständigen für die Anwendung von Menschenrechtsübereinkünften sowie von ausreichendem Sekretariatspersonal, und diese Angaben dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung 1989 zu übermitteln;

16. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und insbesondere unter Heranziehung von Mitteln der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, für den Ausschuß und die Konvention Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, zu erleichtern und anzuregen und dabei der Verbreitung der Konvention in den Amtssprachen der Vereinten Nationen Vorrang einzuräumen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Bericht des Ausschusses der Kommission für die Rechtsstellung der Frau nachrichtlich zu übersenden;

18. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und diesen Bericht der vierunddreißigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zu übermitteln.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/101 – Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 40/108 vom 13. Dezember 1985 und 42/62 vom 30. November 1987, in denen sie sich u.a. den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁴⁰ bis zum Jahre 2000 abgeschlossen und Maßnahmen zu deren unverzüglicher Umsetzung und zur allgemeinen Realisierung der Gesamt- und Einzelziele der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden festgelegt hat,

unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1987/18, 1987/19, 1987/20, 1987/21, 1987/22, 1987/23, 1987/24, 1987/25 und 1987/26 vom 26. Mai 1987 sowie 1988/19, 1988/21, 1988/22 und 1988/29 vom 26. Mai 1988,

unter Hinweis auf die Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft⁴⁴, die von der vom 7. bis 15. September 1987 in Wien abgehaltenen Interregionalen Konsultation über Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik verabschiedet wurden,

besorgt feststellend, daß die weltweite Wirtschaftslage schwerwiegende Auswirkungen auf die Programme und Pläne zur Förderung der Frau hat, insbesondere im globalen Kontext,

⁴⁴ Siehe E/CONF.80/10, Kap. III.

⁴² A/43/605.

⁴³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/43/38), Kap. V, Ziffer 770.

im Bewußtsein des wichtigen und konstruktiven Beitrags, den die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Verbesserung der Situation der Frau leisten,

erneut nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Umsetzung, Überwachung, Überprüfung und Bewertung der Zukunftsstrategien von Nairobi von vorrangiger Bedeutung ist,

erfreut über die wesentlichen Fortschritte, die die Kommission auf ihrer Sondertagung 1987 erzielt hat, und zwar durch die Umgestaltung ihrer Tagesordnung nach funktionellen Gesichtspunkten, durch die Entwicklung eines systematischen langfristigen Arbeitsprogramms und durch die Verstärkung ihrer Rolle und Aufgaben, sowie Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der zweiunddreißigsten Tagung der Kommission, die vom 14. bis 23. März 1988 in Wien abgehalten wurde⁴⁵, und insbesondere Kenntnis nehmend von den Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1988/19, 1988/21, 1988/22 und 1988/29,

Kenntnis nehmend von den Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen zu frauenbezogenen Themen,

erfreut darüber, daß der Generalsekretär die Förderung der Frau für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 zu einer der Prioritäten der Vereinten Nationen gemacht hat,

im Hinblick darauf, daß die Kommission auf ihren ordentlichen Tagungen die in der Anlage zur Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/24 enthaltenen Schwerpunktthemen für die nächsten fünf Tagungen der Kommission zu behandeln hat,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs⁴⁶ über die Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau;

2. *verweist* auf die Resolutionen 1, 2 und 4, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer Sondertagung im Jahr 1987 verabschiedet wurden⁴⁷, insbesondere auf ihre Empfehlung, daß die Umsetzung der Zukunftsstrategien und die Frage der Rechtsstellung der Frau im allgemeinen als eine der Prioritäten in die Einführung zum mittelfristigen Plan der Vereinten Nationen für den Zeitraum 1992-1997 aufgenommen werden sollte;

3. *bekräftigt* die Notwendigkeit einer unverzüglichen Umsetzung der Zukunftsstrategien in konkrete Maßnahmen seitens der Regierungen, nach Maßgabe ihrer nationalen Gesamtprioritäten, wie auch seitens der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen;

4. *bekräftigt außerdem* die zentrale Rolle der Kommission in Angelegenheiten, die mit der Förderung der Frau zusammenhängen, und fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Zukunftsstrategien bis zum Jahr 2000 auf der Grundlage der Zielsetzungen der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden und deren Unterthema "Beschäftigung, Gesundheit und Bildung" zu fördern,

⁴⁵ E/1988/15.

⁴⁶ A/43/638.

⁴⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1987, Supplement No. 2 (E/1987/15)*, Kap. I, Abschnitt C.

und bittet alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich, die Kommission dabei zu unterstützen;

5. *billigt* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1988/19, in der der Rat u.a. beschlossen hat, die 1990 abzuhaltende vierunddreißigste Tagung der Kommission auf zehn Tage auszudehnen;

6. *bekräftigt* hinsichtlich der Umsetzung der Zukunftsstrategien *ferner* die Rolle des dem Sekretariat angehörenden Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten, insbesondere der Unterabteilung für die Förderung der Frau als Fachsekretariat der Kommission und als Leitstelle für Frauenfragen, die Katalysatorrolle des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau sowie die Rolle des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau im Hinblick auf die Förderung der Frau im Rahmen ihrer Mitwirkung am Entwicklungsprozeß;

7. *ersucht* die in Betracht kommenden Gremien der Vereinten Nationen, bei der Berichterstattung an die Kommission über die Schwerpunktthemen präzise und maßnahmenorientierte Beiträge vorzulegen;

8. *billigt* das in der Anlage zur Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1988/22 dargestellte umfassende Berichtssystem zur Kontrolle, Prüfung und Bewertung der Durchführung der Zukunftsstrategien, das den Mitgliedstaaten helfen wird, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Probleme zu identifizieren und Abhilfemaßnahmen auszuarbeiten, und bittet die Regierungen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, so auch die Regionalkommissionen und die Sonderorganisationen, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf dem Weg über die Kommission entsprechend Bericht zu erstatten;

9. *betont* im Rahmen der Zukunftsstrategien, wie wichtig es in Anbetracht der konkreten und dringenden Bedürfnisse der Entwicklungsländer ist, die Frauen vollständig in den Entwicklungsprozeß zu integrieren, und fordert die Mitgliedstaaten auf, für jede Ebene besondere Zielwerte aufzustellen, um den Anteil der Frauen in höheren Positionen und in den Entscheidungsinstanzen ihrer Länder zu erhöhen;

10. *betont außerdem*, daß die Beseitigung sozioökonomischer Ungerechtigkeiten auf nationaler und internationaler Ebene als ein notwendiger Schritt auf dem Weg zur vollständigen Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Zukunftsstrategien dringende Beachtung finden muß;

11. *bittet nachdrücklich darum*, daß die Vereinten Nationen und die Regierungen der Lage behinderter Frauen besondere Beachtung schenken und daß die Regierungen Maßnahmen treffen, um behinderten Frauen in allen Sektoren der Gesellschaft Chancengleichheit, soziale Gerechtigkeit und politische Mitwirkung zu gewährleisten;

12. *billigt* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1988/29, in der der Rat den Generalsekretär darum ersucht hat, ein Seminar über Frauen und ländliche Entwicklung zu veranstalten, unter Verwendung der Mittel, die in dem gemäß Ratsbeschluß 1983/132 eingerichteten Treuhandfonds für die Vorbereitungsarbeit zur Weltkonferenz 1985 zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden verfügbar sind;

13. *billigt außerdem* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1988/21, in der der Rat empfohlen hat, bei der Aktualisierung des *World Survey on the Role of Women in Development*⁴⁸ (Weltüberblick über die Rolle der Frau in der Entwicklung) den Faktoren besonderes Gewicht beizumessen, die zur Verschlechterung der Situation der Frau in den Entwicklungsländern beitragen, wie auch die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1988/49 vom 26. Juli 1988, in der der Rat den Generalsekretär dazu aufgefordert hat, im *World Economic Survey* (Weltwirtschaftsüberblick) den wirtschaftlichen Aspekten der Situation der Frau und ihrem Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung einen getrennten Abschnitt zu widmen;

14. *ersucht* die Kommission, auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung die Möglichkeit zu prüfen, während des Zeitraums 1990-1991 eine interregionale Konsultation über die Frau im öffentlichen Leben abzuhalten;

15. *fordert* den Generalsekretär und die Leiter der Sonderorganisationen und anderen Gremien der Vereinten Nationen *erneut auf*, für jede Ebene Fünfjahres-Zielwerte für den Anteil der Frauen in Positionen des Höheren Dienstes und der Entscheidungsinstanzen aufzustellen, die in Übereinstimmung mit den von der Generalversammlung festgelegten Kriterien stehen, insbesondere dem Kriterium der ausgewogenen geographischen Verteilung, damit sich bis zum Jahr 1990 in bezug auf mit Frauen besetzte Positionen des Höheren Dienstes und der Entscheidungsinstanzen eine deutliche Aufwärtsentwicklung in der Anwendung der Versammlungsresolution 41/206 D vom 11. Dezember 1986 feststellen läßt, und fordert sie ferner auf, alle fünf Jahre neue Zielwerte aufzustellen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, an die Regierungen, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen und der Sonderorganisationen, sowie an die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen die Bitte zu richten, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf dem Weg über die Kommission regelmäßig über die auf allen Ebenen unternommenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zukunftsstrategien Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht über die Umsetzung der Zukunftsstrategien an die vierundvierzigste Tagung der Generalversammlung eine Beurteilung der jüngsten Entwicklungen aufzunehmen, die die auf der nächsten Tagung der Kommission zu behandelnden Schwerpunktthemen betreffen, und der Kommission eine Zusammenfassung der von den Delegationen im Laufe der Debatte in der Versammlung zum Ausdruck gebrachten einschlägigen Auffassungen zu übermitteln;

18. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen auch weiterhin Mittel für die Ausstrahlung der wöchentlichen Rundfunkprogramme über Frauen bereitzustellen und dabei auch ausreichende Mittel für Rundfunksendungen in verschiedenen Sprachen vorzusehen sowie die Leitstelle für Frauenfragen in der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information auszubauen, die im Benehmen mit dem Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Ange-

legenheiten ein wirksameres Öffentlichkeitsarbeitsprogramm über die Förderung der Frau gestalten sollte;

20. *beschließt*, diese Fragen auf ihrer vierundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Zukunftsstrategien zur Förderung der Frau bis zum Jahr 2000" weiter zu behandeln.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/102 - Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in Resolution 39/125 vom 14. Dezember 1984 enthaltenen Beschlüsse,

unter nachdrücklicher Betonung der Katalysatorrolle, die der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau im System der Entwicklungszusammenarbeit der Vereinten Nationen spielt, wodurch sichergestellt werden soll, daß Frauen im Vorinvestitionsstadium auf angemessene Weise in die wichtigsten Entwicklungsaktivitäten einbezogen werden, und entsprechend den einzelstaatlichen und regionalen Prioritäten alle Aktivitäten unterstützt werden sollen, die den Frauen unmittelbar zugute kommen,

im Hinblick darauf, daß die Dynamik des Fonds sich aus seiner Flexibilität und aus dem Umstand ergibt, daß seine vorrangigen Funktionen des Neuerers und des Katalysators sich gegenseitig ergänzen,

im Hinblick auf die Initiativen, die der Fonds ergriffen hat, um innerstaatliche Verfahren und Einrichtungen für die Frau, Planungsministerien und andere einschlägige Ministerien sowie zwischenstaatliche Organisationen dabei zu unterstützen, Belange der Frau zu integrieren und deren Beteiligung an Entwicklungsprogrammen auf allen Ebenen sicherzustellen,

Kenntnis nehmend von den regionalen Prioritätenbereichen des Fonds sowie von seiner verstärkten Zusammenarbeit mit regionalen und nationalen Entwicklungsbanken und größeren Fonds, dank der ausschlaggebende Mittel für die Einbeziehung von Frauen in Entwicklungsaktivitäten freigesetzt werden konnten,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs⁴⁹ mit dem Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Aktivitäten des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau;

2. *nimmt Kenntnis* von der fortgesetzten Zusammenarbeit des Fonds mit denjenigen Dienststellen im gesamten System der Vereinten Nationen, die sich mit der Integration der Frauen in die Entwicklung befassen, und mit den Planungs- und Fachressortministerien sowie mit den einzelstaatlichen Einrichtungen der Entwicklungsländer, die für die Integration der Frau in die Entwicklung zuständig sind;

3. *betont* die Wichtigkeit des fortgesetzten Ausbaus der fachlichen und finanziellen Kapazitäten des Fonds, damit er weiterhin in der Lage ist, flexibel an die Unterstützung nationaler, regionaler und globaler Aktivitäten heranzugehen, einschließlich der Aktivitäten der Regionalkommissionen und der Abteilung für die Förderung der Frau des dem Sekretariat angehörenden Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten;

⁴⁸ E/CN.6/1988/7.

⁴⁹ A/43/643.

4. *bekräftigt* die beiden vorrangigen Aufgaben des Fonds, nämlich als Katalysator im Hinblick auf wichtige Entwicklungsaktivitäten zu dienen, und zwar so oft wie möglich in der Vorinvestitionsphase, sowie innovative und experimentelle Aktivitäten im Einklang mit nationalen und regionalen Prioritäten zu fördern, und anerkennt die enge Wechselbeziehung zwischen diesen beiden Ansätzen;

5. *dankt* den Regierungen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die Beiträge zum Fonds angekündigt bzw. geleistet haben⁵⁰;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, daß der Fonds nicht über genügend Mittel verfügt, um angemessen auf die wachsende Zahl der eingegangenen Anträge reagieren zu können;

7. *spricht* den Nationalkomitees für den Fonds und den nichtstaatlichen Organisationen *ihre Anerkennung aus* für ihre Initiativen auf dem Gebiet der Entwicklung von Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeitsprogrammen sowie zur Aufbringung von Mitteln für den Fonds;

8. *bittet* die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen und sonstige Stellen, die Entrichtung substantieller Beiträge an den Fonds in Erwägung zu ziehen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung den gemäß Versammlungsresolution 39/125 vorgelegten Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Aktivitäten des Fonds zu übermitteln.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/103 – Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

Die Generalversammlung,

unter Berücksichtigung des Beschlusses des Generalsekretärs⁵¹, zur Durchführung des Aktionsprogramms zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat⁵² bis 1990 sowie zur Erfüllung der in Generalversammlungsresolution 42/62 vom 30. November 1987 erwähnten Verpflichtung zu weiteren Maßnahmen, dem Büro des Beigeordneten Generalsekretärs für Personalwesen und -management im Rahmen der vorhandenen Ressourcen einen Dienstposten in herausgehobener Position samt entsprechender Unterstützung vollzeitig zuzuweisen,

1. *bittet* den Generalsekretär, diesen Beschluß als Angelegenheit von hohem Vorrang voll durchzuführen;

2. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, im Einklang mit den im vierten Bericht des Lenkungsausschusses für die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat enthaltenen Prioritäten⁵³ die Ernennung einer Frau in herausgehobener Position auf den Dienstposten zu erwägen, der dazu vorgesehen ist, als Leitstelle die Durchführung des Aktionsprogramms für die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat sicherzustellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über den

Stand der Durchführung des Aktionsprogramms für die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat Bericht zu erstatten und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung diese Informationen zur Stellungnahme vorzulegen.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/104 – Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß zwischen den Zielsetzungen der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden ein wechselseitiger Zusammenhang besteht,

auf die Notwendigkeit hinweisend, daß der Frau auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, insbesondere auch im System der Vereinten Nationen, Gelegenheit gegeben wird, gleichberechtigt am Entscheidungsprozeß mitzuwirken, namentlich in Fragen des Friedens, der Abrüstung und der Sicherheit,

in Bekräftigung ihrer Resolution 37/63 vom 3. Dezember 1982, mit der sie die Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit verkündet hat,

unter Hinweis darauf, daß die Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden mit der Verabschiedung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁵⁴ bis zum Jahr 2000 betont hat, daß die in der Erklärung für die Tätigkeit von Frauen formulierten Hauptgrundsätze und Richtlinien, die auf eine Festigung des Friedens abzielen, in die Tat umgesetzt werden sollten,

in der Überzeugung, daß größere Anstrengungen gemacht werden müssen, um die noch immer vorhandenen Formen der Diskriminierung der Frau in allen Lebensbereichen zu beseitigen,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, den Bestimmungen der Erklärung Geltung zu verschaffen,

1. *bekundet ihre Entschlossenheit*, sich für die volle Mitwirkung der Frau an den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Angelegenheiten der Gesellschaft sowie an den Bemühungen zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit einzusetzen;

2. *appelliert* an alle Regierungen, die Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit weithin bekannt zu machen und praktische Maßnahmen auf institutioneller, bildungspolitischer und organisatorischer Ebene zu ergreifen, um die Mitwirkung der Frau, gleichberechtigt mit dem Mann, an den Entscheidungsprozessen zu erleichtern, insbesondere was den Frieden, die Abrüstungsverhandlungen und die Konfliktlösung betrifft;

3. *bittet* alle Regierungen, gemäß Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1988/28 vom 26. Mai 1988 den Generalsekretär über ihre auf allen Ebenen zur Verwirklichung der Erklärung unternommenen Aktivitäten in Kenntnis zu setzen;

⁵⁰ Ebd., Anhänge.

⁵¹ Siehe A/C.5/43/14.

⁵² A/C.5/40/30, Abschnitt III.B.

⁵³ A/C.5/43/14, Anhang I.

4. *ersucht* den Generalsekretär, weiter geeignete Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die Erklärung bekannt gemacht wird;

5. *bittet* das Sekretariats-Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten, die Universalität der Vereinten Nationen und andere Gremien im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen, Aktivitäten einzuleiten, durch die die Frau stärker am Prozeß zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit beteiligt wird;

6. *beschließt*, sich auf ihrer vierundvierzigsten Tagung im Rahmen des Tagesordnungspunktes "Zukunftsstrategien zur Förderung der Frau bis zum Jahr 2000" mit der weiteren Verwirklichung der Erklärung zu befassen.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/105 – Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die effektive Gewährleistung und Wahrung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten²⁰ sowie in der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt worden ist,

den Umstand *begrüßend*, daß die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

tief besorgt über die fortgesetzten Akte oder Androhungen fremder militärischer Intervention und Besetzung, die das Selbstbestimmungsrecht einer zunehmenden Anzahl souveräner Völker und Nationen zu unterdrücken drohen oder bereits unterdrückt haben,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, daß als Folge des anhaltenden Vorkommens derartiger Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene ihre Heimat verloren haben bzw. verlieren, sowie nachdrücklich darauf hinweisend, wie dringend erforderlich konzentrierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung des Schicksals dieser Menschen sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsunddreißigsten⁵⁴, siebenunddreißigsten⁵⁵, achtunddreißigsten⁵⁶, neununddreißigsten⁵⁷, vierzigsten⁵⁸, einundvierzigsten⁵⁹, zweiundvierzigsten⁶⁰, dreiundvierzigsten⁶¹ und vierundvierzigsten²⁷ Tagung

verabschiedeten einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

unter erneutem Hinweis auf ihre Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985, 41/100 vom 4. Dezember 1986 und 42/94 vom 7. Dezember 1987,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs⁶²,

1. *erklärt erneut*, daß die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller, auch der unter kolonialer, fremder und ausländischer Herrschaft stehenden Völker, eine Grundvoraussetzung für die effektive Gewährleistung und Wahrung der Menschenrechte und für die Erhaltung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *erklärt ihre entschiedene Ablehnung* von Akten fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die verantwortlichen Staaten *auf*, die militärische Intervention in fremden Ländern und Gebieten wie auch deren Besetzung und alle Akte der Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung unverzüglich einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet worden sein sollen;

4. *beklagt* das Elend der Millionen Flüchtlinge und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen enturzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr zu ihren Wohnstätten;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung weiterhin ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Die Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte" über diese Frage Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/106 – Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung von der Wichtigkeit der Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV)

⁵⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1980/13 mit Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

⁵⁵ Ebd., 1981, *Supplement No. 5* mit Korrigendum (E/1981/25 mit Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A.

⁵⁶ Ebd., 1982, *Supplement No. 2* mit Korrigendum (E/1982/12 mit Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

⁵⁷ Ebd., 1983, *Supplement No. 3* mit Korrigendum (E/1983/13 mit Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

⁵⁸ Ebd., 1984, *Supplement No. 4* mit Korrigendum (E/1984/14 mit Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁹ Ebd., 1985, *Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

⁶⁰ Ebd., 1986, *Supplement No. 2* (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

⁶¹ Ebd., 1987, *Supplement No. 3* mit Korrigenda (E/1987/18 mit Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

⁶² A/43/633 mit Add.1.

vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, nationale Souveränität und territoriale Integrität sowie der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker als zwingende Voraussetzungen für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, sich an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch die unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker zu halten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) und alle einschlägigen Resolutionen über die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen zur Namibiafrage, insbesondere die Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und S-14/1 vom 20. September 1986, sowie die einschlägigen Sicherheitsratsresolutionen, insbesondere die Resolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976, 435 (1978) vom 29. September 1978 und 601 (1987) vom 30. Oktober 1987,

ferner unter Hinweis auf die von der Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Südafrika verabschiedete Erklärung⁶³ sowie die Erklärung der Internationalen Konferenz für die sofortige Unabhängigkeit Namibias und das Namibia-Aktionsprogramm⁶⁴,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Luanda⁶⁵, die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seinen vom 18. bis 22. Mai 1987 in Luanda abgehaltenen außerordentlichen Plenarsitzungen verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf das Schlußkommuniqué, das vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seiner am 2. Oktober 1987 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Ministertagung verabschiedet wurde⁶⁶,

eingedenk der Ergebnisse der vom 11. bis 13. Juli 1983 in Wien abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Zusammenarbeit zwischen Südafrika und Israel⁶⁷,

mit Genugtuung darauf hinweisend, daß vom 7. bis 9. August 1984 in Tunis die Konferenz zur Bekundung der arabischen Solidarität mit dem Befreiungskampf im südlichen Afrika⁶⁸ abgehalten wurde,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen CM/Res.1147 (XLVIII) über Namibia und CM/Res.1148 (XLVIII) über Südafrika, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 19. bis 23. Mai 1988 in Addis Abeba abgehaltenen achtundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden⁶⁹,

sowie Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 29. September 1988 im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Erklärung, in der er die Besorgnis des Rates darüber zum Ausdruck gebracht hat, daß das namibische Volk so lange nach Verabschiedung der Ratsresolution 435 (1978) noch immer nicht seine Selbstbestimmung und Unabhängigkeit erlangt hat, und in der er Südafrika mit allem Nachdruck aufgefordert hat, den Resolutionen und Beschlüssen des Sicherheitsrats, vor allem Resolution 435 (1978) nunmehr umgehend nachzukommen und den Generalsekretär bei deren sofortiger, vollständiger und abschließender Durchführung zu unterstützen⁶⁹,

ernstlich besorgt über die Fortdauer der illegalen Besetzung Namibias durch Südafrika und die fortgesetzten Verletzungen der Menschenrechte des Volkes dieses Territoriums und der anderen Völker, die sich noch immer unter Kolonialherrschaft und unter fremdem Joch befinden,

ernstlich besorgt über die Fortsetzung der Nachrichtensperre in Namibia durch das rassistische Regime von Pretoria,

mit dem Ausdruck der Unterstützung und der Solidarität für die Schüler und Studenten, Arbeiter und Eltern in Namibia in ihrer Forderung nach Beseitigung der in der Nachbarschaft der Schulen befindlichen Militärbasen des rassistischen Südafrika,

erneut erklärend, daß das dem südafrikanischen Volk aufgezwungene Apartheidsystem einen Verstoß gegen die Grundrechte dieses Volkes, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine ständige Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

in Bekräftigung ihrer Resolution 39/2 vom 28. September 1984 und unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 554 (1984) vom 17. August 1984, in denen der Rat die sogenannte "neue Verfassung" als null und nichtig zurückgewiesen hat, sowie auf die Ratsresolution 569 (1985) vom 26. Juli 1985 und die Erklärung des Ratspräsidenten vom 13. Juni 1986 über den landesweiten Ausnahmezustand in Südafrika⁷⁰,

tief besorgt über die fortgesetzten terroristischen Angriffshandlungen des Regimes von Pretoria gegen unabhängige afrikanische Staaten in dieser Region, insbesondere über die nichtprovokierten Angriffe auf Botswana, Mosambik, Sambia und Simbabwe,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/95 vom 7. Dezember 1987, in der sie die den Weißen vorbehaltenen Wahlen verurteilt hat, die durch das rassistische Regime im Mai 1987 inmitten des Ausnahmezustands abgehalten wurden und die mit der Knebelung der Presse und einer verstärkten brutalen Unterdrückung der Mehrheitsbevölkerung einhergingen, worin sich die Arroganz und Unnachgiebigkeit des Apartheidregimes erneut deutlich gezeigt hat,

beunruhigt über das jüngste Manöver, welches das rassistische Regime durchgeführt hat, um an Glaubwürdigkeit zu gewinnen, nämlich die Abhaltung betrügerischer Kommunalwahlen am 26. Oktober 1988, die die weiße Vormachtstellung weiter festigen sollten,

⁶³ Report of the World Conference on Sanctions against Racist South Africa, Paris, 16-20 June 1986 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.L.23), Kap. IX.

⁶⁴ Siehe Report of the International Conference for the Immediate Independence of Namibia, Vienna, 7-11 July 1986 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.L.16 mit Addendum), Dritter Teil.

⁶⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 24 (A/42/24), Zweiter Teil, Kap. III, Ziffer 203.

⁶⁶ A/42/631-S/19187, Anhang.

⁶⁷ Siehe A/38/311-S/15883, Anhang.

⁶⁸ Siehe A/39/450-S/16726.

⁶⁹ S/20208. Abgedruckt in Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1988.

⁷⁰ Siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1986, S. 34.

zutiefst besorgt über die Bannverfügungen gegen neunzehn demokratische Massenorganisationen und achtzehn Einzelpersonen, einschließlich der über Govan Mbeki verhängten Restriktionsverfügungen, wie auch über das völlige Verbot der "End Conscription Campaign", die sich friedlichen Mitteln des Kampfes gegen die Apartheid verpflichtet hat,

beunruhigt über die wachsende Zahl von Ermordungen und Entführungen von Mitgliedern und Führern der nationalen Befreiungsbewegungen in Afrika und anderswo durch vom rassistischen Regime eingesetzte und bezahlte Mördertruppen,

zutiefst besorgt über die vermehrten Angriffe des rassistischen Regimes auf die religiöse Gemeinschaft und ihre einzelnen Führer sowie über die jüngsten Bombenanschläge auf Büros der demokratischen Massenorganisationen, darunter die der Katholischen Bischofskonferenz des südlichen Afrika in Pretoria durch Agenten des Regimes,

zutiefst empört über die fortgesetzte Politik der Feindseligkeit des rassistischen Regimes von Südafrika gegen Angola, die eine Angriffshandlung gegen die Souveränität und territoriale Integrität dieses Landes darstellt,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 527 (1982) vom 15. Dezember 1982 und 535 (1983) vom 29. Juni 1983 über Lesotho sowie die Ratsresolutionen 568 (1985) vom 21. Juni 1985 und 572 (1985) vom 30. September 1985 über Botsuana,

unter Bekräftigung der nationalen Einheit und territorialen Integrität der Komoren,

unter Hinweis auf die Politische Erklärung, die auf der vom 7. bis 9. März 1977 in Kairo abgehaltenen Ersten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit und der Liga der arabischen Staaten verabschiedet wurde⁷¹,

sowie unter Hinweis auf die Genfer Palästina-Erklärung und das Aktionsprogramm für die Verwirklichung der Rechte der Palästinenser, die auf der Internationalen Konferenz über die Palästinafrage verabschiedet wurden⁷²,

in der Auffassung, daß die Verweigerung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, Souveränität, Unabhängigkeit und Rückkehr nach Palästina und die brutale Unterdrückung des heroischen Aufstands, der "Intifadah", der palästinensischen Bevölkerung in den besetzten Gebieten durch die israelischen Streitkräfte sowie die wiederholte Aggression Israels gegen die Bevölkerung der Region eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 605 (1987) vom 22. Dezember 1987, 607 (1988) vom 5. Januar 1988 und 608 (1988) vom 14. Januar 1988 über die Verschlechterung der Situation des palästinensischen Volkes in den besetzten Gebieten,

zutiefst besorgt und beunruhigt über die beklagenswerten Folgen der weiter andauernden Angriffshandlungen Israels gegen Libanon sowie unter Hinweis auf alle diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) vom 19. März 1978,

508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982, 520 (1982) vom 17. September 1982 und 521 (1982) vom 19. September 1982,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, alle Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker vollständig und gewissenhaft durchzuführen;

2. *bekräftigt* die Rechtmäßigkeit des Kampfes der Völker um ihre Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Befreiung von Kolonialherrschaft, Apartheid und fremder Besetzung mit allen verfügbaren Mitteln, einschließlich des bewaffneten Kampfes;

3. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des namibischen Volkes, des palästinensischen Volkes und aller unter Fremd- und Kolonialherrschaft stehenden Völker auf Selbstbestimmung, nationale Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Souveränität ohne Einmischung von außen;

4. *verurteilt nachdrücklich* diejenigen Regierungen, die das Recht aller noch unter Kolonialherrschaft und unter fremdem Joch befindlichen Völker, namentlich der Völker Afrikas und des palästinensischen Volkes, auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit nicht anerkennen;

5. *fordert erneut* die vollständige und sofortige Durchführung der Erklärungen und Aktionsprogramme betreffend Namibia und Palästina, die von den internationalen Konferenzen über diese Fragen verabschiedet worden sind;

6. *erklärt erneut*, daß sie die fortdauernde illegale Besetzung Namibias durch das rassistische Südafrika energisch verurteilt;

7. *verurteilt erneut* das rassistische Regime von Südafrika wegen der Einsetzung einer sogenannten "Übergangsverwaltung" in Windhoek und erklärt diese Maßnahme für illegal und null und nichtig;

8. *verurteilt nachdrücklich* das illegale, rassistische Besetzerregime von Südafrika wegen seiner verstärkten brutalen Unterdrückung des namibischen Volkes, die sich auch weiterhin an der Verhaftung und der ohne gerichtliches Verfahren andauernden Haft von Führern der Südwestafrikanischen Volksorganisation, von Gewerkschaftern und führenden Kirchenvertretern, an der kaltblütigen Ermordung und Folterung von Kindern, Frauen und älteren Menschen sowie an der Bombardierung und Zerstörung von Sozial- und Bildungseinrichtungen durch die rassistische Armee, die Polizei und durch Todesschwadronen gezeigt hat, und verlangt die sofortige und bedingungslose Freilassung aller von dem Regime von Pretoria gefangengehaltenen Namibier;

9. *verurteilt aufs schärfste* das rassistische Regime von Pretoria wegen der Nachrichtensperre in Namibia, der wiederholten Zerstörung von Redaktionsbüros unabhängiger Zeitungen wie etwa von *The Namibian* und der Verhaftung ihrer Mitarbeiter mit dem Ziel, sie daran zu hindern, die von rassistischen Truppen und Todesschwadronen gegen die unschuldige Zivilbevölkerung verübten Greuelthaten bloßzustellen;

10. *verurteilt nachdrücklich* das rassistische Regime wegen des durch seine Besatzungstruppen verübten brutalen Angriffs auf friedliche Demonstranten, die sich am 29. September 1988 in Windhoek versammelt hatten, um den zehnten Jahrestag der Verabschiedung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978) zu begehen;

⁷¹ A/32/61, Anhang I.

⁷² Report of the International Conference on the Question of Palestine, Geneva, 29 August-7 September 1983 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.I.21), Kap. I.

11. *verurteilt ferner* die Politik der "Bantustanisierung" und erklärt erneut ihre Unterstützung für das unterdrückte Volk von Südafrika in seinem gerechten und legitimen Kampf gegen das rassistische Minderheitsregime von Pretoria;

12. *bekräftigt*, daß sie die sogenannte "neue Verfassung" als null und nichtig zurückweist, und erklärt erneut, daß der Friede in Südafrika nur durch die Errichtung einer Mehrheitsregierung auf der Grundlage der uneingeschränkten, freien Ausübung des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts in einem geeinten und ungeteilten Südafrika gewährleistet werden kann;

13. *würdigt* die Bemühungen der demokratischen Kräfte innerhalb der verschiedenen Gruppen der südafrikanischen Gesellschaft, die sich um die Beseitigung der Apartheid und die Schaffung einer geeinten nicht-rassistischen demokratischen Gesellschaft in Südafrika bemühen, und verweist in diesem Zusammenhang mit Genugtuung auf die Erklärung von Dakar, die auf der vom Institut für eine demokratische Alternative für Südafrika vom 9. bis 12. Juli 1987 in Dakar veranstalteten Tagung verabschiedet worden ist⁷³;

14. *verurteilt nachdrücklich* die Abhaltung von Kommunalwahlen am 26. Oktober 1988, durch die die weiße Vormachtstellung weiter untermauert wird, und verlangt die Ausrufung freier und fairer Wahlen auf der Grundlage des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts in einem geeinten und demokratischen Südafrika;

15. *verurteilt aufs schärfste* die Bann- und Restriktionsverfügungen, die über die demokratischen Massenbewegungen und Einzelpersonen verhängt worden sind, welche sich friedlicher Mittel des Kampfes gegen die Apartheid bedienen, sowie die über den vor kurzem von der Robben-Insel entlassenen Führer des Afrikanischen Nationalkongresses von Südafrika Govan Mbeki, verhängten Restriktionsverfügungen, und fordert die unverzügliche Aufhebung dieser Restriktions- und Bannverfügungen;

16. *verurteilt nachdrücklich* die rücksichtslose Tötung friedlicher, wehrloser Demonstranten und streikender Arbeiter sowie die willkürlichen Verhaftungen von Führern und Aktivisten der demokratischen Massenbewegung, darunter auch Frauen und kleine Kinder, und verlangt ihre sofortige, bedingungslose Freilassung, insbesondere die Freilassung von Nelson Mandela und Zephania Mothopeng;

17. *verurteilt Südafrika nachdrücklich* wegen der Verhängung, Erneuerung und Verlängerung des Ausnahmezustands im Rahmen seines verabscheuungswürdigen Gesetzes über die innere Sicherheit und fordert die sofortige Aufhebung des Ausnahmezustands sowie die Aufhebung des Gesetzes über die innere Sicherheit;

18. *verurteilt nachdrücklich* die zunehmenden Angriffe auf die religiöse Gemeinschaft und ihre Führer und verlangt, daß das rassistische Regime von Pretoria diejenigen vor Gericht bringt, die für die Bombenanschläge auf die demokratischen Massenorganisationen, so auch für den Anschlag auf die Katholische Bischofskonferenz des südlichen Afrika verantwortlich sind;

19. *verurteilt Südafrika* wegen der immer härteren Unterdrückung des namibischen Volkes, wegen der massiven Militarisierung Namibias und wegen seiner bewaff-

neten Angriffe auf die Staaten der Region, die diese politisch destabilisieren und ihre Wirtschaft sabotieren und zerstören sollen;

20. *verurteilt nachdrücklich* die Bildung und den Einsatz bewaffneter Terroristengruppen durch Südafrika, mit denen es gegen die nationalen Befreiungsbewegungen vorgehen und die rechtmäßigen Regierungen des südlichen Afrika destabilisieren will;

21. *fordert erneut* die volle Verwirklichung der von der Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Afrika verabschiedeten Erklärung⁶³, sowie der Erklärung der Internationalen Konferenz für die sofortige Unabhängigkeit Namibias und des Namibia-Aktionsprogramms⁶⁴;

22. *verlangt erneut* die sofortige Durchführung der Generalversammlungsresolutionen ES-8/2 vom 14. September 1981 und S-14/1 vom 20. September 1986;

23. *bittet nachdrücklich* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, das namibische Volk auf dem Weg über seine einzige rechtmäßige Vertretung, die Südwestafrikanische Volksorganisation, in seinem Kampf um die Erlangung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Charta der Vereinten Nationen zu unterstützen;

24. *verurteilt nachdrücklich* das rassistische Regime wegen seiner willkürlichen Verhaftungen von Frauen und Kindern in Südafrika und Namibia und verlangt die sofortige und bedingungslose Freilassung dieser Frauen und Kinder;

25. *verurteilt nachdrücklich* die nicht nachlassende Politik der Feindseligkeit und die wiederholten bewaffneten Angriffe durch das rassistische Regime Südafrikas gegen Angola, die Angriffshandlungen gegen die Souveränität und die territoriale Integrität des Landes darstellen;

26. *verlangt*, daß das Regime von Pretoria die Souveränität und territoriale Integrität Angolas sowie das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten achtet, und verlangt im Einklang mit den einschlägigen Beschlüssen und Resolutionen des Sicherheitsrats die sofortige Zahlung von Schadenersatz an Angola für die verursachten Schäden;

27. *würdigt* die Regierung Angolas für ihren politischen Willen, ihre diplomatische Flexibilität und den konstruktiven Geist bei der Suche nach einer Verhandlungslösung für die Probleme des südlichen Afrika und begrüßt die von den Vereinigten Staaten von Amerika vermittelten laufenden Verhandlungen zwischen Angola, Kuba und Südafrika, die auf eine friedliche Lösung des Konflikts im südwestlichen Afrika abzielen;

28. *bekräftigt nachdrücklich* ihre Solidarität mit den unabhängigen afrikanischen Ländern und den nationalen Befreiungsbewegungen, die Opfer der mörderischen Angriffs- und Destabilisierungshandlungen des rassistischen Regimes von Pretoria sind, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diesen Ländern zunehmend Hilfe und Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Verteidigungsfähigkeit stärken, ihre Souveränität und territoriale Integrität verteidigen und friedlich ihren Wiederaufbau und ihre Entwicklung verfolgen können;

29. *erklärt erneut*, daß die Praxis des Einsatzes von Söldnern gegen souveräne Staaten und nationale Befreiungsbewegungen eine verbrecherische Handlung dar-

⁷³ A/42/554-S/19126, Anhang. Abgedruckt in *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19126, Anhang.

stellt, und fordert die Regierungen aller Länder auf, Gesetze zu erlassen, durch die die Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung von Söldnern auf ihrem Staatsgebiet sowie der Durchzug von Söldnern durch ihr Staatsgebiet zu einer strafbaren Handlung erklärt und ihren Staatsangehörigen der Dienst als Söldner verboten wird, und fordert sie auf, dem Generalsekretär über diese Gesetze Bericht zu erstatten;

30. *verurteilt nachdrücklich* die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte der noch immer unter Kolonialherrschaft und fremdem Joch befindlichen Völker, die Fortsetzung der illegalen Besetzung durch das rassistische Minderheitsregime im südlichen Afrika sowie die Verweigerung der unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes;

31. *verurteilt nachdrücklich* das rassistische Regime von Pretoria wegen seiner Destabilisierungshandlungen gegen Lesotho und bittet die internationale Gemeinschaft nachdrücklich und eindringlich, Lesotho auch künftig ein Höchstmaß an Unterstützung zu gewähren, damit es seinen internationalen humanitären Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen nachkommen kann, und bittet sie ferner, ihren Einfluß auf das rassistische Regime geltend zu machen, damit dieses von derartigen Handlungen gegen Lesotho abläßt;

32. *verurteilt nachdrücklich* die nichtprovozierten und ungerechtfertigten militärischen Angriffe auf die Hauptstadt Botsuanas am 14. Juni 1985, 19. Mai 1986 und 20. Juni 1988 und verlangt, daß das rassistische Regime Botsuana vollen und ausreichenden Schadensersatz für die Verluste an Menschenleben und die Sachschäden zahlt;

33. *verurteilt nachdrücklich* die Eskalation der Mordtaten an wehrlosen Menschen sowie die weiter andauernde Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur Mosambiks seitens bewaffneter Terroristen, die ein verlängerter Arm der südafrikanischen Aggressionsarmee sind;

34. *prangert* die Kollusion zwischen Israel und Südafrika an und bringt ihre Unterstützung für die Erklärung der Internationalen Konferenz über die Zusammenarbeit zwischen Südafrika und Israel⁶⁷ zum Ausdruck;

35. *verurteilt nachdrücklich* die Politik derjenigen westlichen Staaten, Israels und anderer Staaten, deren politische, wirtschaftliche, militärische, nukleare, strategische, kulturelle und sportliche Beziehungen zu dem rassistischen Minderheitsregime in Südafrika dieses darin bestärken, das Streben der Völker nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit weiter zu unterdrücken;

36. *verlangt erneut* die sofortige Anwendung des mit der Sicherheitsratsresolution 418 (1977) vom 4. November 1977 über Südafrika verhängten bindenden Waffenembargos durch alle Länder, insbesondere durch diejenigen Länder, die im militärischen und nuklearen Bereich Kooperationsbeziehungen mit dem rassistischen Regime in Pretoria unterhalten und ihm weiterhin entsprechendes Gerät liefern;

37. *bekräftigt* alle einschlägigen Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen zur Westsahara-Frage, so auch die Generalversammlungsresolution 42/78 vom 4. Dezember 1987, und fordert den derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit und den Generalsekre-

tär der Vereinten Nationen auf, ihre Bemühungen um die Suche nach einer gerechten und dauerhaften Lösung dieser Frage fortzusetzen;

38. *nimmt Kenntnis* von den Kontakten, die die Regierung der Komoren und die Regierung Frankreichs im Bemühen um eine gerechte Lösung für das Problem der Integration der Komoreninsel Mayotte in die Komoren in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen zu dieser Frage miteinander aufgenommen haben;

39. *ruft* alle Staaten, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen dazu auf, jede Form von Hilfe, die sie den Opfern von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid auf dem Weg über die von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen gewähren, beträchtlich zu erhöhen;

40. *verlangt* die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Personen, die aufgrund ihres Kampfes um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Haft oder im Gefängnis gehalten werden, verlangt die volle Anerkennung ihrer individuellen Grundrechte und die Einhaltung von Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², dem zufolge niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf;

41. *verurteilt nachdrücklich* die ständigen und vorläufigen Verletzungen der Grundrechte des palästinensischen Volkes sowie die expansionistischen Aktivitäten Israels im Nahen Osten, die ein Hindernis bei der Erlangung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit des palästinensischen Volkes und eine Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellen;

42. *bittet nachdrücklich* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, das palästinensische Volk auf dem Weg über seine einzige rechtmäßige Vertretung, die Palästinensische Befreiungsorganisation, in seinem Kampf um die Wiedererlangung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Charta zu unterstützen;

43. *dankt* für die materielle und sonstige Hilfe, die den unter Kolonialherrschaft stehenden Völkern auch weiterhin von Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen gewährt wird, und ruft zu einer erheblichen Steigerung dieser Hilfe auf;

44. *bittet nachdrücklich* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alles in ihren Kräften stehende zu tun, um die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sicherzustellen, und ihre Bemühungen zur Unterstützung von Völkern unter kolonialer, fremder und rassistischer Herrschaft in ihrem gerechten Kampf um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu verstärken;

45. *ersucht* den Generalsekretär, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker möglichst weiten Kreisen bekannt zu machen, den Kampf unterdrückter Völker um die Erlangung ihrer Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit einer möglichst breiten Öffentlichkeit nahezubringen und der Generalversammlung regelmäßig über seine diesbezüglichen Aktivitäten Bericht zu erstatten;

46. *beschließt*, diesen Punkt auf ihrer vierundvierzigsten Tagung zu behandeln und dabei die von Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen erbetenen Berichte über die Verstärkung der Hilfe an koloniale Gebiete und Völker zugrunde zu legen.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/107 — Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, der politischen Unabhängigkeit, der territorialen Integrität von Staaten und der Selbstbestimmung der Völker wie auch der strengen Achtung des Grundsatzes der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁷⁴ weiter ausgeführt sind,

in Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes der Völker und ihrer Befreiungsbewegungen um ihre Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Befreiung von Kolonialherrschaft, Apartheid sowie fremder Einmischung und Besetzung sowie in Bekräftigung dessen, daß deren legitimer Kampf in keiner Weise als Söldneraktivität angesehen werden oder einer solchen gleichgestellt werden kann,

zutiefst besorgt über die wachsende Bedrohung, die die Aktivitäten von Söldnern für alle Staaten, insbesondere die afrikanischen und zentralamerikanischen Staaten und andere Entwicklungsländer, darstellen,

im Hinblick darauf, daß der Einsatz von Söldnern eine Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ist,

sowie im Hinblick darauf, daß die Aktivitäten von Söldnern Grundprinzipien des Völkerrechts wie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, der territorialen Integrität und der Unabhängigkeit zuwiderlaufen und daß sie den Selbstbestimmungsprozeß der Völker, die gegen Kolonialismus, Rassismus und Apartheid und alle Formen der Fremdherrschaft kämpfen, ernstlich behindern,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 42/96 vom 7. Dezember 1987, in der sie die Praxis des Einsatzes von Söldnern insbesondere gegen Entwicklungsländer und nationale Befreiungsbewegungen verurteilt hat,

sowie unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 239 (1967) vom 10. Juli 1967, 405 (1977) vom 14. April 1977, 419 (1977) vom 24. November 1977, 496 (1981) vom 15. Dezember 1981 und 507 (1982) vom 28. Mai 1982, in denen der Rat u.a. alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung von Söldnern und die Be-

reitstellung von Einrichtungen für diese mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaates der Vereinten Nationen zu stürzen, beharrlich zulassen oder dulden,

erfreut über die Resolution 1988/7 der Menschenrechtskommission vom 22. Februar 1988⁷⁵, in der die Kommission das Zunehmen der Anwerbung, der Finanzierung, der Ausbildung, der Zusammenziehung, des Transits und des Einsatzes von Söldnern verurteilt hat,

in Bekräftigung ihres in ihrer Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977 enthaltenen Beschlusses, der Suche nach Lösungen für die massenhaften und flagranten Verletzungen der Menschenrechte von Völkern und Personen Priorität einzuräumen, die durch Situationen betroffen sind, wie sie sich u.a. aus Aggression und Drohungen gegen die nationale Souveränität, nationale Einheit und territoriale Integrität ergeben,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit und die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 2. bis 5. Juli 1977 in Libreville abgehaltenen vierzehnten ordentlichen Tagung verabschiedete Konvention⁷⁵, in denen das Söldnertum mit seinen nachteiligen Auswirkungen auf die Unabhängigkeit und territoriale Integrität der afrikanischen Staaten verurteilt und geächtet wird,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die kurz- und langfristigen negativen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften der Länder des südlichen Afrika infolge der Söldneraggression,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission zur Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung⁷⁶,

1. *verurteilt* das Zunehmen der Anwerbung, der Finanzierung, der Ausbildung, der Zusammenziehung, des Transits und des Einsatzes von Söldnern sowie alle anderen Formen der Unterstützung von Söldnern zum Zwecke der Destabilisierung und des Sturzes der Regierungen der Staaten des südlichen Afrika und Zentralamerikas sowie anderer Entwicklungsländer und zum Zwecke der Bekämpfung nationaler Befreiungsbewegungen der Völker, die für die Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen;

2. *verurteilt* das rassistische Regime Südafrikas *nachdrücklich* wegen seines vermehrten Einsatzes von Gruppen bewaffneter Söldner gegen die nationalen Befreiungsbewegungen und zur Destabilisierung der Regierungen der Staaten des südlichen Afrika,

3. *rügt* alle Staaten, die nach wie vor Söldner anwerben oder deren Anwerbung zulassen oder dulden und ihnen Einrichtungen für die Durchführung bewaffneter Angriffshandlungen gegen andere Staaten zur Verfügung stellen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, höchste Wachsamkeit angesichts der Bedrohung durch Söldneraktivitäten an den Tag zu legen und durch administrative und legislative Maßnahmen sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet sowie andere unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiete

⁷⁴ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

⁷⁵ Siehe A/32/310, Anhang II.

⁷⁶ A/43/632, Anhang, und A/43/735, Anhang.

wie auch ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und den Transit von Söldnern oder für die Planung solcher Aktivitäten verwendet werden, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates und auf die Bekämpfung der nationalen Befreiungsbewegungen gerichtet sind, die gegen Rassismus, Apartheid, Kolonialherrschaft und fremde Einmischung und Besetzung und für ihre Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit kämpfen;

5. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften das Erforderliche zu tun, um die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung und den Transit von Söldnern auf ihrem Hoheitsgebiet zu verbieten;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, den Opfern von Situationen, die sich aus dem Einsatz von Söldnern sowie aus Kolonial- oder Fremdherrschaft oder fremder Besetzung ergeben, humanitäre Hilfe zu gewähren;

7. *hält es* für unzulässig, daß Wege zur Weiterleitung humanitärer und sonstiger Hilfe für die Finanzierung, Ausbildung und Bewaffnung von Söldnern verwendet werden;

8. *begrüßt* die Bestimmungen der Resolution 1988/7 der Menschenrechtskommission, die darauf abzielen, dem Sonderberichterstatter zur Frage des Einsatzes von Söldnern die Möglichkeit zu geben, sein Mandat in effektivster Weise auszuüben;

9. *dankt* dem Sonderberichterstatter für seine Berichte und insbesondere für seine vorläufigen Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

10. *beschließt*, auf ihrer vierundvierzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung unter dem Tagesordnungspunkt "Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte" zu prüfen;

11. *betont*, wie wichtig es ist, daß der Sonderberichterstatter seinen Bericht im Verlauf der Behandlung des Punktes "Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte" präsentiert, und ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern selbigen Bericht zur Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/108 – Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die allgemeine Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern,

in Bekräftigung ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, in der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/97 vom 7. Dezember 1987, in der sie die Menschenrechtskommission ersucht hat, weiterhin zu prüfen, welche Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung ergriffen werden könnten,

ermutigt durch die Anstrengungen, die die Menschenrechtskommission und die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz unternehmen, um Entwicklungen zu untersuchen, die sich auf die Verwirklichung der Erklärung auswirken,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1988/55 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1988⁷⁷ und vom Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1988/142 vom 27. Mai 1988, aufgrund derer das Mandat des Sonderberichterstatters um zwei Jahre verlängert wurde, der ernannt worden war, um Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt, die mit der Erklärung unvereinbar sind, zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen,

mit Genugtuung feststellend, daß die Menschenrechtskommission mit dieser Resolution beschlossen hat, daß die vom Sonderberichterstatter der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz erstellte Studie über das derzeitige Ausmaß der Probleme der Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung⁷⁷ in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen veröffentlicht und möglichst weit verbreitet werden soll, und daß die Unterkommission gebeten wurde, ihre eingehende Behandlung der Frage fortzusetzen und der Kommission auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten,

betonend, daß nichtstaatlichen Organisationen und religiösen Zusammenschlüssen und Gruppen auf allen Ebenen bei der Förderung der Toleranz und beim Schutz der Religions- bzw. Überzeugungsfreiheit eine wichtige Rolle zufällt,

ernstlich besorgt darüber, daß es in vielen Teilen der Welt nach wie vor Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung gibt,

in der Auffassung, daß daher weitere Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen der Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung unternommen werden müssen,

1. *erklärt erneut*, daß jeder ohne Diskriminierung ein verbrieftes Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit hat;

2. *bittet* daher alle Staaten *nachdrücklich*, in Übereinstimmung mit ihrer jeweiligen Verfassungsordnung und mit international anerkannten Dokumenten wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁰ und der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung, soweit nicht bereits geschehen, ausreichende verfassungsmäßige und recht-

⁷⁷ E/CN.4/Sub.2/1987/26.

liche Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit zu schaffen und für wirksame Abhilfe zu sorgen, wo immer es Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung gibt;

3. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Intoleranz zu bekämpfen und Verständnis, Toleranz und Respekt in Fragen der Religions- und Überzeugungsfreiheit zu fördern und in diesem Zusammenhang die Beaufsichtigung und Ausbildung ihrer Beamten, Lehrkräfte und übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes erforderlichenfalls zu überprüfen, um sicherzustellen, daß sie bei der Ausübung ihres Dienstes unterschiedliche Religionen und Überzeugungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Überzeugungen bekennen, nicht diskriminieren;

4. *bittet* die Universität der Vereinten Nationen und andere akademische Einrichtungen und Forschungsinstitute, sich mit Programmen und Studien über die Förderung von Verständnis, Toleranz und Respekt in Fragen der Religions- und Überzeugungsfreiheit zu befassen;

5. *hält es für* wünschenswert, die Aufklärungs-, Presse- und Informationsarbeit der Vereinten Nationen in Fragen der Religions- oder Überzeugungsfreiheit zu verstärken;

6. *bittet* den Generalsekretär, der Verbreitung des Wortlauts der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen auch weiterhin hohe Priorität einzuräumen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Wortlaut der Erklärung den Informationszentren der Vereinten Nationen sowie anderen interessierten Stellen zur Verfügung zu stellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, interessierte nichtstaatliche Organisationen zu bitten, sich mit der Frage zu beschäftigen, welche Rolle sie bei der Verwirklichung der Erklärung und ihrer Verbreitung in den Landes- und lokalen Sprachen unter Umständen noch übernehmen könnten;

8. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, die Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in ihren Landessprachen zu erwägen und ihre Verbreitung in den Landes- und lokalen Sprachen zu erleichtern;

9. *begrüßt* die zweijährige Verlängerung des Mandats des Sonderberichterstatters, der von der Menschenrechtskommission ernannt worden ist, um Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt, die mit der Erklärung unvereinbar sind, zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

10. *stellt fest*, daß die Menschenrechtskommission außerdem beabsichtigt, auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung die Frage eines verbindlichen völkerrechtlichen Instruments auf diesem Gebiet zu prüfen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Relevanz der Generalversammlungsresolution 41/120 vom 4. Dezember 1986 mit dem Titel "Setzung internationaler Normen im Bereich der Menschenrechte";

11. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich weiter mit Maßnahmen zur Implementierung der Erklärung zu befassen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung aufzunehmen und den Bericht der Menschenrechtskommission unter diesem Punkt zu behandeln.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/109 – Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf die Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/53 vom 14. Dezember 1978, in der sie die Menschenrechtskommission ersucht hat, die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz nachdrücklich zu bitten, vorrangig und mit dem Ziel der Ausarbeitung von Richtlinien eine Studie über die Frage des Schutzes von Personen durchzuführen, die mit der Begründung inhaftiert sind, sie seien geisteskrank,

eingedenk der Grundsätze ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe⁷⁸,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 42/98 vom 7. Dezember 1987, in der sie die Kommission und die Unterkommission erneut nachdrücklich gebeten hat, ihre Behandlung dieser Frage zu beschleunigen, damit die Kommission der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre Auffassungen und Empfehlungen einschließlich des Entwurfs eines Katalogs von Richtlinien, Grundsätzen und Garantien vorlegen kann,

sich die Resolution 1988/62 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1988⁷⁹ *zu eigen machend*,

Kenntnis nehmend von Resolution 1988/28 der Unterkommission vom 1. September 1988⁷⁹,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die zahlreichen Beweise für einen Mißbrauch der Psychiatrie zu dem Zweck, Menschen aus nichtmedizinischen Gründen festzuhalten, wie aus dem Bericht des Sonderberichterstatters der Unterkommission hervorgeht,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß es eine Verletzung der Menschenrechte darstellt, wenn Menschen aufgrund ihrer politischen Anschauung oder aus anderen nichtmedizinischen Gründen in psychiatrischen Anstalten festgehalten werden,

1. *begrüßt* die von der Arbeitsgruppe der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz erzielten Fortschritte, die es der Unterkommission ermöglicht haben, auf ihrer vierzigsten Tagung den Entwurf eines Katalogs von Grundsätzen und Garantien für den Schutz und die Verbesserung der Pflege von Geisteskranken zu verabschieden;

2. *bittet* die Menschenrechtskommission, sich unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Unterkommission auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung mit dem Thema zu befassen.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

⁷⁸ Resolution 37/194, Anlage.

⁷⁹ E/CN.4/1989/3-E/CN.4/Sub.2/1988/45, Kap. II, Abschnitt A.

43/110 – Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt

Die Generalversammlung,

feststellend, daß der wissenschaftlich-technische Fortschritt ein entscheidender Faktor der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft ist,

unter erneutem Hinweis auf die große Bedeutung der von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 3384 (XXX) vom 10. November 1975 verabschiedeten Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit,

in der Auffassung, daß die Verwirklichung der Erklärung zur Festigung des Weltfriedens und der Sicherheit der Völker zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie zur internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte beitragen wird,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet⁸⁰,

in der Erkenntnis, daß Wissenschaft und Technik der heutigen Zeit die Möglichkeit bieten, auf der Erde Reichtum im Überfluß zu schaffen und die materiellen Voraussetzungen für den Wohlstand der Gesellschaft wie auch für die volle Entfaltung eines jeden Menschen herbeizuführen,

ernstlich besorgt darüber, daß die Errungenschaften des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in den Dienst des Wettrüstens und der Entwicklung neuer Waffenarten gestellt und in einer Weise genutzt werden könnten, die sich nachteilig auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, den sozialen Fortschritt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Würde des Menschen auswirkt,

nachdrücklich hinweisend auf die zunehmende Bedeutung geistiger Arbeit, die Wechselbeziehung zwischen Wissenschaft, Technik und Gesellschaft sowie die humanistische, moralische und ethische Ausrichtung der Wissenschaft und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,

in der Überzeugung, daß heute im Zeitalter des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Ressourcen der Menschheit und die wissenschaftliche Betätigung in den Dienst der friedlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Länder wie auch der Anhebung des Lebensstandards aller Völker gestellt werden sollten,

in der Erkenntnis, daß die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung vor allem von Wissenschaft und Technik einen bedeutenden Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt verlangt,

eingedenk dessen, daß der Austausch und Transfer wissenschaftlich-technischer Kenntnisse ein wichtiges Mittel zur Beschleunigung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer ist,

1. *hebt hervor*, wie wichtig es für die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist, daß alle Staaten die Bestimmungen und Grundsätze der Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit anwenden;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, die Errungenschaften von Wissenschaft und Technik nach besten Kräften zur Förderung der friedlichen Entwicklung und des friedlichen Fortschritts auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet einzusetzen und der Verwendung dieser Errungenschaften für militärische Zwecke ein Ende zu setzen;

3. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, alles Erforderliche zu tun, damit die Errungenschaften von Wissenschaft und Technik in den Dienst der Menschheit gestellt werden, und dafür Sorge zu tragen, daß sie nicht zur Zerstörung der natürlichen Umwelt führen;

4. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Erklärung bei ihren Programmen und Aktivitäten zu berücksichtigen;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, bei ihrer Behandlung des Punktes "Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt" der Frage der Anwendung der Bestimmungen der Erklärung auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *bittet* die Menschenrechtskommission, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz bei der Ausarbeitung der von der Kommission in ihren Resolutionen 1982/4 vom 19. Februar 1982⁸⁶, 1984/29 vom 12. März 1984⁸⁸, 1986/11 vom 10. März 1986⁹⁰ und 1988/61 vom 9. März 1988⁸⁷ erbetenen Studie zu unterstützen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/111 – Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt: das Recht auf Leben

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, ihren Glauben an Würde und Wert der menschlichen Person erneut zu bekräftigen, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren sowie freundschaftliche Beziehungen zwischen den Völkern zu entwickeln und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die allgemeine Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁰ und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁰,

bekräftigend, daß die angeborene Würde und die gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden,

unter Hinweis auf die grundlegende Bedeutung des Rechts auf Leben,

sich bewußt, daß allein der schöpferische Geist des Menschen den Fortschritt und die Entwicklung der Zivilisation in einer friedlichen Umwelt möglich macht, und

⁸⁰ Resolution 2542 (XXIV).

daß das menschliche Leben als höchstes Gut anerkannt werden muß,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/99 vom 7. Dezember 1987,

unter Hinweis auf die Resolution der Menschenrechtskommission 1988/60 vom 9. März 1988²⁷,

1. *bekräftigt*, daß alle Menschen ein angeborenes Recht auf Leben haben;

2. *weist darauf hin*, daß die Regierungen aller Länder der Welt die historische Verantwortung dafür tragen, die Zivilisation zu erhalten und zu gewährleisten, daß jeder sein angeborenes Recht auf Leben genießen kann;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um durch die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen auf nationaler wie internationaler Ebene zur Verwirklichung des Rechts auf Leben beizutragen;

4. *fordert* alle Staaten sowie die entsprechenden Gremien der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die entsprechenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, durch die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, daß die Früchte des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, des materiellen und geistigen Potentials der Menschheit, zum Wohl der Menschheit und zur Förderung und Festigung der allgemeinen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten genutzt werden;

5. *betont*, wie wichtig es ist, die internationale Verständigung auf der Grundlage von Toleranz, Freundschaft und friedlicher Zusammenarbeit zu fördern;

6. *fordert* die Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihre Bemühungen mit dem Ziel einer Vertiefung der gegenseitigen Verständigung und des gegenseitigen Vertrauens im Geiste des Friedens und der Achtung der Menschenrechte zu verstärken;

7. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt" zu behandeln.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/112 – Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrats zur Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes,

erneut erklärend, daß die Rechte von Kindern eines besonderen Schutzes bedürfen und es verlangen, daß die Lage der Kinder in der ganzen Welt ständig verbessert wird und ihre Entfaltung und Erziehung unter Bedingungen des Friedens und der Sicherheit stattfindet,

zutiefst besorgt darüber, daß die Lage der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von unbefriedigenden sozialen Verhältnissen, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Ausbeutung, Analphabetentum, Hunger und Behinderung nach wie vor kritisch ist, und überzeugt, daß dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

eingedenk der wichtigen Rolle, die dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den Vereinten Nationen bei der Förderung des Wohls der Kinder und ihrer Entwicklung zukommt,

in der Überzeugung, daß eine internationale Konvention über die Rechte des Kindes als normsetzende Leistung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte einen positiven Beitrag zum Schutz der Rechte der Kinder und zur Gewährleistung ihres Wohls erbringen würde,

mit Genugtuung darüber, daß die allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission die erste Lesung des gesamten Textes des Entwurfs einer Konvention über die Rechte des Kindes abgeschlossen hat,

eingedenk dessen, daß es 1989 dreißig Jahre her sein wird, seit die Erklärung über die Rechte des Kindes⁸¹ verabschiedet wurde, und zehn Jahre seit der Veranstaltung des Internationalen Jahrs des Kindes,

in der Auffassung, daß sich diese Jahrestage als Termine für den Abschluß der Arbeiten an dem Entwurf einer Konvention über die Rechte des Kindes und für deren Verabschiedung durch die Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung im Jahr 1989 anbieten,

eingedenk dessen, daß die kulturellen Wertvorstellungen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer bei der zweiten Lesung des Entwurfs einer Konvention über die Rechte des Kindes angemessen berücksichtigt werden müssen, damit diese Rechte in der künftigen Konvention universale Anerkennung finden,

1. *begrüßt* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1988/40 vom 27. Mai 1988, in der der Rat die allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission ermächtigt hat, im November-Dezember 1988 für einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen zusammenzutreten, um die zweite Lesung des Entwurfs einer Konvention über die Rechte des Kindes vor der fünfundvierzigsten Kommissionstagung abzuschließen;

2. *ersucht* die Menschenrechtskommission, dem Entwurf einer Konvention über die Rechte des Kindes höchsten Vorrang einzuräumen, auf ihrer Tagung 1989 alle Anstrengungen zu seiner Fertigstellung zu unternehmen und ihn auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung zu unterbreiten;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten um ihre aktive Unterstützung für die Fertigstellung des Entwurfs einer Konvention über die Rechte des Kindes im Jahr 1989 – dem dreißigsten Jahr seit Verabschiedung der Erklärung über die Rechte des Kindes und dem zehnten Jahr seit Veranstaltung des Internationalen Jahrs des Kindes;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alle Hilfen und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die für die erfolgreiche Fertigstellung und Verabschiedung des Entwurfs einer Konvention über die Rechte des Kindes erforderlich sind;

5. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Verabschiedung der Konvention über die Rechte des Kindes" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

⁸¹ Resolution 1386 (XIV).

43/113 – Unteilbarkeit und Interdependenz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte

Die Generalversammlung,

eingedenk der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Verpflichtung der Staaten, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit sowie die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁰, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁰ und der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet²⁰,

darin erinnernd, daß in den Präambeln der Internationalen Menschenrechtspakte²⁰ anerkannt wird, daß das Ideal vom freien Menschen, der frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ebenso wie seine bürgerlichen und politischen Rechte genießen kann,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/114 vom 13. Dezember 1985, 41/117 vom 4. Dezember 1986 und 42/102 vom 7. Dezember 1987,

in Bekräftigung ihrer Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977, in der es heißt, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar sind und wechselseitig voneinander abhängen und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte enthebt oder entbindet,

davon überzeugt, daß der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringende Beachtung geschenkt werden sollte,

in dem Wunsch, alle Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die der vollen Verwirklichung der Menschenrechte im Wege stehen, insbesondere Kolonialismus, Neokolonialismus, Rassismus, alle Formen der rassistischen Diskriminierung, Apartheid sowie Intervention, Besetzung, Aggression und Herrschaft seitens ausländischer Kräfte,

in Anerkennung des Grundrechts eines jeden Volkes auf volle Souveränitätsausübung über seine natürlichen Reichtümer und Ressourcen,

erneut erklärend, daß zwischen Abrüstung und Entwicklung ein enger, mehrdimensionaler Zusammenhang besteht, daß Fortschritte bei der Abrüstung sich außerordentlich fördernd auf Fortschritte im Entwicklungsbe-
reich auswirken würden und daß die durch Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und zum Wohl aller Völker, insbesondere der Entwicklungsländer, beitragen könnten;

in der Erwägung, daß die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zur Förderung der Wahrnehmung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen kann,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen 1985/42 vom 14. März 1985²⁹, 1986/15 vom 10. März 1986³⁰, 1987/19 und 1987/20 vom 10. März 1987³¹ sowie 1988/22 und

1988/23 vom 7. März 1988²⁷, in denen die Kommission erklärt hat, daß der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet wird,

mit dem Ersuchen an den Generalsekretär, seine Bemühungen im Rahmen des Programms für Beratungsdienste zu verstärken, die den Staaten bei der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten geboten werden, die in den Internationalen Menschenrechtspakten und in anderen Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen niedergelegt sind,

1. *vermerkt* die entscheidende Bedeutung, die einzelstaatlichen Anstrengungen und internationaler Zusammenarbeit für die vollständige und wirksame Verwirklichung aller in den Internationalen Menschenrechtspakten und in anderen völkerrechtlichen Instrumenten anerkannten Menschenrechte zukommt;

2. *appelliert* an alle Staaten, eine Politik zu verfolgen, die auf die Verwirklichung, die Förderung und den Schutz der in den Internationalen Menschenrechtspakten und in anderen völkerrechtlichen Instrumenten anerkannten wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte gerichtet ist;

3. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Rahmen der entsprechenden Tagesordnungspunkte mehr Aufmerksamkeit zu widmen;

4. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, im Rahmen der vorhandenen Mittel gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß sie uneingeschränkte administrative Unterstützung erhalten, damit sie ihren Aufgaben wirksam nachkommen können;

5. *bekräftigt*, wie wichtig und sachdienlich die Berichte, die dem Menschenrechtsausschuß und dem Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte vorgelegt werden, für die im gesamten System der Vereinten Nationen durchgeführten Programme und Aktivitäten sind;

6. *beschließt*, die Frage der Unteilbarkeit und Interdependenz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte auf ihrer vierundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Internationale Menschenrechtspakte" zu behandeln.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/114 – Die Internationalen Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/51 vom 14. Dezember 1978, 34/45 vom 23. November 1979, 35/132 vom 11. Dezember 1980, 36/58 vom 25. November 1981, 37/191 vom 18. Dezember 1982, 38/116 und 38/117 vom 16. Dezember 1983, 39/136 und 39/138 vom 14. Dezember 1984, 40/115 und 40/116 vom 13. Dezember 1985, 41/32 vom 3. November 1986, 41/119 und 41/121 vom 4. Dezember 1986 sowie 42/103 und 42/105 vom 7. Dezember 1987,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁸²,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁰ und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁰ und erneut erklärend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar sind und wechselseitig voneinander abhängen und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte enthebt oder entbindet,

in Anerkennung der wichtigen Rolle des Menschenrechtsausschusses bei der Verwirklichung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des dazugehörigen Fakultativprotokolls²⁰,

sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Verwirklichung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,

eingedenk der wichtigen Aufgaben des Wirtschafts- und Sozialrats im Zusammenhang mit den Internationalen Menschenrechtspakten,

erfreut über die Vorlage des Jahresberichts des Menschenrechtsausschusses⁸³ und des Berichts über die zweite Tagung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁸⁴ an die Generalversammlung,

in der Auffassung, daß das wirksame Funktionieren der Vertragsgremien, die aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte geschaffen worden sind, eine entscheidende Rolle spielt und somit ein wichtiges und ständiges Anliegen der Vereinten Nationen ist,

besorgt über die kritische Lage, die in bezug auf längst fällige Berichte der Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte entstanden ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Ergebnissen des Treffens der Vorsitzenden der Vertragsgremien auf dem Gebiet der Menschenrechte das vom 10. bis 14. Oktober 1988 in Genf stattgefunden hat⁸⁵,

eingedenk dessen, daß es 1988 vierzig Jahre her ist, seit die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verkündet wurde²,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Menschenrechtsausschusses über seine einunddreißigste, zweiunddreißigste und dreiunddreißigste Tagung⁸³ wie auch von den vom Ausschuß gebilligten Vorschlägen und Empfehlungen allgemeiner Art;

2. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wie auch von seinen Vorschlägen und Empfehlungen;

3. *gibt ihrer Genugtuung Ausdruck* über die ernste und konstruktive Weise, in der die beiden Ausschüsse ihrer Aufgabe nachkommen;

4. *dankt* den Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die dem Menschenrechtsausschuß ihre Berichte gemäß Artikel 40 des Paktes vorgelegt haben, und bittet die Vertragsstaaten nachdrücklich, ihre Berichte, soweit nicht bereits geschehen, möglichst rasch vorzulegen;

5. *bittet nachdrücklich* die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die vom Menschenrechtsausschuß um weitere Informationen ersucht wurden, diesem Ersuchen nachzukommen;

6. *spricht* den Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die ihre Berichte gemäß Artikel 16 des Paktes vorgelegt haben, *ihre Anerkennung aus* und bittet nachdrücklich diejenigen Vertragsstaaten, die ihre Berichte noch nicht vorgelegt haben, dies möglichst bald zu tun;

7. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß die Mehrzahl der Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und immer mehr Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sich bei der Präsentation ihrer Berichte durch Sachverständige vertreten lassen und dadurch die Arbeit der jeweiligen Überwachungsgremien erleichtern, und hofft, daß sich in Zukunft alle Vertragsstaaten der beiden Pakte auf diese Weise vertreten lassen;

8. *bittet abermals nachdrücklich* alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu werden und die Möglichkeit des Beitritts zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in Erwägung zu ziehen;

9. *bittet* die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die Abgabe der in Artikel 41 des Paktes vorgesehenen Erklärung in Erwägung zu ziehen;

10. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genauestens einhalten;

11. *fordert* alle Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte *auf*, sich voll an diese beiden Pakte und an alle darin enthaltenen Rechte und Grundsätze zu halten;

12. *betont*, daß es wichtig ist, eine Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Verpflichtungen zu vermeiden, und unterstreicht die Notwendigkeit einer genauen Beachtung der vereinbarten Voraussetzungen und Verfahren für eine Außerkraftsetzung gemäß Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wobei zu berücksichtigen ist, daß Staaten in Notstandssituationen möglichst ausführliche Informationen vorlegen sollen, damit festgestellt werden kann, ob die unter diesen Umständen

⁸² A/43/518.

⁸³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dretundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/43/40).

⁸⁴ Official Records of the Economic and Social Council, 1988, Supplement No. 4 (E/1988/14).

⁸⁵ Siehe HRI/MC/1988/CRP.1.

ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt und angemessen sind;

13. *appelliert* an die Vertragsstaaten der Pakte, die ihr souveränes Recht ausgeübt haben, in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regeln des Völkerrechts Vorbehalte anzubringen, zu erwägen, ob diese Vorbehalte überprüft werden sollten;

14. *bittet nachdrücklich* die Vertragsstaaten, sich weiter aktiv um den Schutz und die Förderung der bürgerlichen und politischen wie auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu kümmern;

15. *bittet nachdrücklich* die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die Sonderorganisationen und andere zuständige Organe der Vereinten Nationen, den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte uneingeschränkt zu unterstützen und mit ihm in jeder Beziehung zusammenzuarbeiten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über die entsprechenden Aktivitäten der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats, der Menschenrechtskommission, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung, des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, des Ausschusses gegen Folter und gegebenenfalls anderer Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats und der Sonderorganisationen unterrichtet zu halten und diesen Gremien auch die Jahresberichte des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu übermitteln;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vorzulegen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Mittel dafür zu sorgen, daß der Menschenrechtsausschuß und der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte die erforderlichen Tagungen abhalten können und daß sie über die erforderliche administrative Unterstützung sowie über Kurzprotokolle verfügen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür Sorge zu tragen, daß das dem Sekretariat angehörende Zentrum für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben tatkräftig unterstützt;

20. *bittet* den Generalsekretär *erneut nachdrücklich*, unter Berücksichtigung der Anregungen des Menschenrechtsausschusses durch entschlossene Maßnahmen im Rahmen der vorhandenen Mittel dafür Sorge zu tragen, daß die Tätigkeit dieses Ausschusses und in ähnlicher Weise auch die Tätigkeit des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden;

21. *legt* allen Regierungen *nahe*, den Wortlaut des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und

kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in möglichst vielen Sprachen zu veröffentlichen und dafür Sorge zu tragen, daß er auf ihrem Hoheitsgebiet möglichst weit verbreitet und bekannt gemacht wird.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/115 – Berichtspflichten der Vertragsstaaten der internationalen Menschenrechtsinstrumente und effektive Arbeitsweise der aufgrund dieser Instrumente geschaffenen Gremien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/105 vom 7. Dezember 1987, Kenntnis nehmend von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1988/42 vom 27. Mai 1988 und von der Resolution 1988/31 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1988²⁷ sowie unter Hinweis auf andere einschlägige Resolutionen,

erklärend, daß die wirksame Anwendung der Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

in der Auffassung, daß die effektive Arbeitsweise der aufgrund der internationalen Menschenrechtsinstrumente geschaffenen Vertragsgremien für die Überwachung der Anwendung dieser Instrumente, so auch für die Behandlung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten, unabdingbar ist,

sich der Verantwortung *bewußt*, die ihr in bezug auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Gremien zukommt, die geschaffen wurden, um spezifische Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der von der Generalversammlung verabschiedeten Menschenrechtsinstrumente wahrzunehmen,

erneut erklärend, welche fundamentale Bedeutung sie der Erfüllung der nach den internationalen Menschenrechtsinstrumenten bestehenden Berichtspflichten beimißt,

in der Erwägung, daß die effektive Anwendung der Menschenrechtsinstrumente, die auch die regelmäßige Berichterstattung an die entsprechenden Vertragsgremien seitens der Vertragsstaaten und die effiziente Arbeitsweise der Vertragsgremien selbst umfaßt, die Vertragsstaaten nicht nur dazu anhält, auf internationaler Ebene verstärkt Rechenschaft bezüglich des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte abzulegen, sondern ihnen auch eine wertvolle Gelegenheit bietet, ihre Politiken und Programme, die sich auf den Schutz und die Förderung der Menschenrechte auswirken, zu überprüfen und alle gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen vorzunehmen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß immer mehr Vertragsstaaten von Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen mit ihren Berichten betreffend deren Durchführung im Verzug sind und daß

bei der Berichtsprüfung durch die Vertragsgremien Verzögerungen auftreten,

in Anerkennung der Belastung, die nebeneinander bestehende Berichtssysteme für Mitgliedstaaten bedeuten, die Vertragsstaaten mehrerer Instrumente sind, wie auch für die jeweiligen Vertragsgremien selbst, und feststellend, daß sich diese Belastung für die Vereinten Nationen und die Vertragsstaaten mit dem Inkrafttreten weiterer Instrumente noch vergrößern wird,

sich dessen bewußt, daß bei der Schaffung weiterer Vertragsgremien langfristige Probleme sowohl hinsichtlich vermehrter Berichtspflichten als auch finanzieller Auswirkungen in entsprechender Form angegangen werden müssen,

besorgt darüber, daß das Problem der Beschaffung ausreichender Finanzmittel die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Vertragsgremien zunehmend behindern kann, wie fünf Vertragsgremien dies mit Besorgnis in ihren vor kurzem unterbreiteten Berichten festgestellt haben,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, allen Gremien, die die Anwendung internationaler Menschenrechtsinstrumente überwachen, Ressourcen zur Verfügung zu stellen, so auch Finanzmittel, die ausreichen, um die effektive Arbeitsweise der Vertragsgremien zu gewährleisten,

in Bekräftigung des unabhängigen und sachverständigen Charakters der Vertragsgremien,

Kenntnis nehmend von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des vom 10. bis 14. Oktober 1988 in Genf abgehaltenen Treffens der Vorsitzenden der Vertragsgremien auf dem Gebiet der Menschenrechte⁸⁴,

1. *bittet erneut nachdrücklich* die Vertragsstaaten der internationalen Menschenrechtsinstrumente, deren Berichte längst fällig sind, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre Berichte möglichst bald vorzulegen und Möglichkeiten zur Zusammenfassung dieser Berichte zu nutzen;

2. *bittet* die Vertragsstaaten der internationalen Menschenrechtsinstrumente, die Verfahren, nach denen sie ihre periodischen Berichte erstellen, unter gebührender Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieser Instrumente dahin gehend zu überprüfen, daß sie die Einhaltung der geltenden Richtlinien sicherstellen, die Qualität von Darstellung und Analyse verbessern und die Berichte auf einen vernünftigen Umfang begrenzen;

3. *bittet* die Vertragsstaaten der internationalen Menschenrechtsinstrumente, auf ihren Tagungen weitere Möglichkeiten zur Straffung und sonstigen Verbesserung der Berichtsverfahren sowie zur besseren Koordination und Kommunikation zwischen den Vertragsgremien und mit den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, darunter auch den Sonderorganisationen, zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung von allen etwaigen Beschlüssen der Vertragsstaaten zu diesen Fragen in Kenntnis zu setzen;

4. *begrüßt* die Bemühungen der Vertragsgremien, die Berichtsverfahren zu straffen und zu rationalisieren, insbesondere indem sie die zeitlichen Abstände zwischen Berichten verlängern, die Arbeitsmethoden effizienter gestalten und die Richtlinien für die Berichterstattung angleichen und vereinfachen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, vorrangig die Fertigstellung des detaillierten Handbuchs für die Berichterstattung ins Auge zu fassen, das den Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten helfen soll, und je-

dem der Vertragsgremien Gelegenheit zu geben, zum Entwurf des Handbuchs Stellung zu nehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Bitte des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu entsprechen und einen Bericht zu erstellen, aus dem hervorgeht, in welchem Ausmaß und in welcher Hinsicht die in den internationalen Menschenrechtsverträgen behandelten Fragen einander überschneiden, mit dem Ziel, den Erfordernissen entsprechend die Duplizierungen zu vermindern, die in den Kontrollorganen im Hinblick auf Fragen entstehen, die in bezug auf einen jeweiligen Vertragsstaat aufgeworfen werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, aus offiziellen Quellen der Vereinten Nationen zusammengestellte Statistiken zur Verfügung zu stellen, die für die Behandlung der Berichte der Vertragsstaaten durch die Vertragsgremien sachdienlich sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Koordination zwischen dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und dem Sekretariats-Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten in bezug auf die Anwendung der Menschenrechtsverträge und die Betreuung der Vertragsgremien zu verstärken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen vorhandener Mittel und unter Berücksichtigung der Prioritäten des Programms für Beratungsdienste weitere Schulungslehrgänge für Länder zu veranstalten, die die größten Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsinstrumente haben;

10. *bittet* die Sonderorganisationen und die anderen Gremien der Vereinten Nationen, den Generalsekretär bei den genannten Bemühungen zu unterstützen und ergänzende Ausbildungsaktivitäten auf diesem Gebiet auszuüben;

11. *fordert* alle Vertragsstaaten auf, ihren finanziellen Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Menschenrechtsinstrumente unverzüglich und in vollem Umfang nachzukommen;

12. *ersucht* den Generalsekretär zu erwägen, wie die Eintreibungsverfahren verstärkt und effektiver gemacht werden könnten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Treffens der Vorsitzenden der Vertragsgremien auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammen mit seinen etwaigen diesbezüglichen Auffassungen und Bemerkungen zu übermitteln;

14. *ersucht* die Menschenrechtskommission, in Anbetracht ihrer Gesamtverantwortung auf dem Gebiet der Menschenrechte auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung vorrangig die Schlußfolgerungen und Empfehlungen dieses Treffens zu behandeln, insbesondere soweit es dabei um Angelegenheiten geht, die umgehende Maßnahmen erfordern, und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär,

a) in Erwägung zu ziehen, im Rahmen vorhandener Ressourcen einen unabhängigen Sachverständigen damit zu beauftragen, unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Treffens der Vorsitzenden der Vertragsgremien, der Beratungen der Menschenrechtskommission und anderer sachdienlicher

Unterlagen eine Studie über die Möglichkeiten des langfristigen Vorgehens in bezug auf die Überwachung neuer Menschenrechtsübereinkünfte zu erstellen, die der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vorzulegen ist;

b) die Notwendigkeit einer ausreichenden Personalausstattung der verschiedenen Vertragsgremien auf dem Gebiet der Menschenrechte zu prüfen;

16. *bittet* die Vorsitzenden der Vertragsgremien auf dem Gebiet der Menschenrechte, die Kommunikation und das Gespräch miteinander über gemeinsame Fragen und Probleme fortzuführen, und beschließt, auf ihrer vierundvierzigsten Tagung die Möglichkeit der Veranstaltung eines Treffens der Vorsitzenden der Vertragsgremien im Jahr 1990 zu behandeln;

17. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung als eigenen Tagesordnungspunkt einen Punkt mit dem Titel "Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsinstrumente, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsinstrumente" aufzunehmen.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/116 – Internationale Konferenz über die Not der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im südlichen Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/106 vom 7. Dezember 1987 über die Einberufung einer Internationalen Konferenz über die Not der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im südlichen Afrika,

ernstlich besorgt über die ständige Verschlechterung der Lage im südlichen Afrika infolge der Beherrschung und Unterdrückung der Völker Südafrikas und Namibias durch das rassistische Minderheitsregime von Südafrika,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die vom 22. bis 24. August 1988 in Oslo abgehaltene Internationale Konferenz über die Not der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im südlichen Afrika⁸⁶ und der Erklärung und des Aktionsplans von Oslo über die Not der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im südlichen Afrika, die von der Konferenz verabschiedet wurden und im Anhang zu dem genannten Bericht wiedergegeben sind,

mit Dank davon Kenntnis nehmend, daß der Präsident der Republik Mali und derzeitige Vorsitzende der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit General Moussa Traoré, der Ministerpräsident der Republik Simbabwe und Vorsitzende der Bewegung der nichtgebundenen Länder Robert Mugabe und die Ministerpräsidentin des Königreichs Norwegen Gro Harlem Brundtland aktiv an der Konferenz teilgenommen haben,

im Bewußtsein des wertvollen Beitrags, den die Regierungen Norwegens und der anderen nordischen Länder zur erfolgreichen Veranstaltung der Konferenz geleistet haben,

in Anerkennung der Wichtigkeit der finanziellen und technischen Hilfe, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Vorbereitung und Veranstaltung der Konferenz gewährt haben,

mit Genugtuung über den Erfolg der Konferenz,

im Bewußtsein der Verantwortung, die ihr dahingehend obliegt, den unabhängigen Staaten im südlichen Afrika wirtschaftliche, materielle und humanitäre Unterstützung zu gewähren, um ihnen so dabei zu helfen, der durch die Angriffs- und Destabilisierungshandlungen des Apartheidregimes von Südafrika verursachten Situation zu begegnen,

feststellend, daß es im System der Vereinten Nationen keinen operationellen Mechanismus gibt, der sich konkret mit den Problemen der Hilfeleistung an die im eigenen Land Vertriebenen befaßt,

mit Empörung feststellend, daß die Apartheidpolitik Südafrikas, seine illegale Besetzung Namibias und seine von bewaffneten Terroristen verübten direkten und indirekten Angriffs-, Einschüchterungs- und Destabilisierungshandlungen nach wie vor die Hauptursache für Flüchtlingsströme und die Zunahme der Vertreibungen im südlichen Afrika sind,

überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft den Ländern des südlichen Afrika, die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene bei sich aufnehmen, dringend ein Höchstmaß an konzertierter Hilfe gewähren und außerdem auf die Not dieser Menschen aufmerksam machen muß,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Konferenz über die Not der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im südlichen Afrika;

2. *schließt sich* der Erklärung und dem Aktionsplan von Oslo über die Not der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im südlichen Afrika an, die von der Konferenz verabschiedet wurden;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, den Ländern des südlichen Afrika größere Unterstützung zu gewähren, damit diese ihre Kapazität zur Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen und Dienste für die Betreuung und das Wohl der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in ihren Ländern ausbauen können;

4. *dankt* dem Generalsekretär *erneut* für seine im Namen der internationalen Gemeinschaft unternommenen Bemühungen, besondere Wirtschaftshilfeprogramme für die Frontstaaten und andere Nachbarstaaten aufzustellen und in Gang zu setzen, um diesen Staaten dabei zu helfen, den Auswirkungen der Angriffs- und Destabilisierungshandlungen des Apartheidregimes von Südafrika standzuhalten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, den ihnen in der Erklärung und im Aktionsplan von Oslo zugewiesenen besonderen Aufgaben und Verantwortlichkeiten nachzukommen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, durch Untersuchungen und Konsultationen die Notwendigkeit der Schaffung einer Einrichtung oder Regelung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen auszuloten, die für

⁸⁶ A/43/717 mit Korr.1 und Add.1.

die Durchführung und Gesamtkoordination von Hilfsprogrammen für die innerhalb eines Landes Vertriebenen verantwortlich wäre;

7. *bittet nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die nach der Erklärung und dem Aktionsplan von Oslo von ihnen verlangten Maßnahmen durchzuführen;

8. *dankt* der Regierung Norwegens für die Ausrichtung der Konferenz und allen nordischen Ländern für ihren großzügigen Beitrag zur Einberufung der Konferenz;

9. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für die wertvolle Hilfe, die sie dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Veranstaltung der Konferenz geleistet haben;

10. *spricht* der Organisation der afrikanischen Einheit *ihre Anerkennung dafür aus*, daß sie die Konferenz einberufen und die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die schwerwiegenden humanitären Probleme in der Region des südlichen Afrika gelenkt hat;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer vierundvierzigsten Tagung anhand eines vom Generalsekretär vorzulegenden Berichts zu behandeln.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/117 – Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Tätigkeitsberichts des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge⁸⁷ sowie des Berichts über die neununddreißigste Tagung des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Kommissars⁸⁸ und nach Anhörung der Erklärungen des Hohen Kommissars vom 16. bzw. 18. November 1988⁸⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/109 vom 7. Dezember 1987,

in Bekräftigung des rein humanitären und unpolitischen Charakters der Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars, die im Interesse der gesamten Menschheit erfolgt,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, daß nach den jüngsten Beitritten jetzt über 100 Staaten Vertragsparteien des Abkommens von 1951⁹⁰ und des Protokolls von 1967⁹¹ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind,

besorgt feststellend, daß trotz neuer Entwicklungen, die auf eine Lösung der Flüchtlingsprobleme hoffen lassen, die unter der Obhut des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen in bestimmten Situationen nach wie vor mit bedrückend schweren Problemen konfrontiert sind,

⁸⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 12 (A/43/12).

⁸⁸ Ebd., Beilage 12A (A/43/12/Add.1).

⁸⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Third Committee*, 44. Sitzung, Ziffer 1-21, und 48. Sitzung, Ziffer 80-84 mit Korrigendum.

⁹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁹¹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

besonders besorgt darüber, daß die Sicherheit und das Wohl der Flüchtlinge und Asylsuchenden in verschiedenen Regionen aufgrund von militärischen oder bewaffneten Angriffen und anderen Formen der Gewalt weiterhin ernstlich gefährdet ist, und feststellend, daß weitere Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Rettung von Asylsuchenden in Seenot unternommen werden sollten, und in diesem Zusammenhang ebenfalls Kenntnis nehmend von den Problemen der Asylsuchenden, die als blinde Passagiere reisen,

unter Hervorhebung der grundlegenden Wichtigkeit der völkerrechtlichen Schutzfunktion des Hohen Kommissars, insbesondere angesichts der zunehmenden Komplexität des gegenwärtigen Flüchtlingsproblems, sowie unter Hervorhebung der Notwendigkeit, daß die Staaten mit dem Hohen Kommissar bei der Wahrnehmung dieser wichtigen Aufgabe zusammenarbeiten,

Kenntnis nehmend vom Bestreben des Hohen Kommissars, sich weiterhin den besonderen Problemen und Bedürfnissen geflüchteter und vertriebener Frauen und Kinder zu widmen, die oft einer Vielfalt an schwierigen Situationen ausgesetzt sind, die sich auf ihren persönlichen und rechtlichen Schutz und auf ihr seelisches und materielles Wohl auswirken,

betonend, daß die Staaten gehalten sind, die Bemühungen des Hohen Kommissars um die Förderung rascher und dauerhafter Lösungen für die Flüchtlingsprobleme auf möglichst umfassender Grundlage zu unterstützen,

in diesem Zusammenhang *in der Erkenntnis*, daß die auf Freiwilligkeit beruhende Repatriierung oder Rückkehr noch immer die erstrebenswerteste Lösung für die Probleme der unter der Obhut des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen darstellt, und erfreut über die Tatsache, daß Flüchtlinge und Vertriebene in verschiedenen Teilen der Welt in großer Zahl freiwillig in ihre Herkunftsländer zurückkehren können,

in Anbetracht dessen, daß die Verstärkung der wirtschaftlichen und sozialen Grundrechte für die Eigenständigkeit der Flüchtlinge und die Sicherheit von Flüchtlingsfamilien sowie für die Wiederherstellung der Menschenwürde und die Verwirklichung von dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme unabdingbar ist,

in Anbetracht dessen, daß dauerhafte Lösungen für die in Entwicklungsländern lebenden Flüchtlinge in den meisten Fällen im Rahmen eines entwicklungsorientierten Ansatzes erzielt werden können, und daß ein Gastland, das schwere Belastungen infolge des wachsenden Zustroms von Flüchtlingen zu tragen hat, ausreichende Mittel benötigt, um der Beeinträchtigung und schweren Beanspruchung seiner sozioökonomischen Infrastruktur in ländlichen und städtischen Gebieten entgegenwirken zu können,

unter Begrüßung der vom Exekutiv Ausschuss des Programms des Hohen Kommissars auf seiner neununddreißigsten Tagung verabschiedeten Schlußfolgerungen und Beschlüsse über Flüchtlingshilfe und Entwicklung⁹², in denen eindeutig anerkannt wird, daß die Vereinbarkeit der Flüchtlingshilfe und der nationalen Entwicklungspläne der asylgewährenden Entwicklungsländer gewährleistet sein muß,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für diejenigen Staaten, die trotz schwerwiegender eigener Wirtschafts-

⁹² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 12A (A/43/12/Add.1), Ziffer 32.

und Entwicklungsprobleme weiterhin viele unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehende Flüchtlinge und Vertriebene auf ihrem Hoheitsgebiet aufnehmen, und unter Betonung der Notwendigkeit, im Einklang mit den vom Exekutiv Ausschuss des Programms des Hohen Kommissars auf seiner neununddreißigsten Tagung verabschiedeten Schlußfolgerungen über Flüchtlingshilfe und Entwicklung durch internationale Hilfsmaßnahmen die Belastung, die diese Staaten tragen müssen, möglichst weitgehend zu teilen,

die Notwendigkeit *hervorhebend*, daß die internationale Gemeinschaft denjenigen Flüchtlingen, für die keine andere Dauerlösung absehbar ist, weiterhin entsprechende Neuansiedlungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt, wobei Flüchtlinge, die bereits außergewöhnlich lange in Lagern gelebt haben, besonders zu berücksichtigen sind,

erfreut über die wertvolle Unterstützung, die bestimmte Regierungen dem Hohen Kommissar bei der Wahrnehmung seiner humanitären Aufgaben gewährt haben, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit einer fortgesetzten und zunehmenden Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und anderen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen,

sowie erfreut darüber, daß der Exekutiv Ausschuss des Programms des Hohen Kommissars auf seiner neununddreißigsten Tagung beschlossen hat, Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitglieder der Sonderorganisationen, die nicht dem Exekutiv Ausschuss angehören, als Beobachter zu Tagungen seiner beiden Unterausschüsse und zu informellen Sitzungen zuzulassen⁹³,

Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Bemühungen des Hohen Kommissars um die Steigerung der Effizienz und Effektivität des Amtes, insbesondere im Hinblick auf den Ausbau der Außendienstaktivitäten und -aufgaben,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die aufopfernde Weise, in der der Hohe Kommissar und seine Mitarbeiter ihren Aufgaben nachkommen, und mit dem Ausdruck ihrer Hochachtung für die Mitarbeiter, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben eingesetzt haben,

1. *bekräftigt nachdrücklich* den grundlegenden Charakter der völkerrechtlichen Schutzfunktion des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie die Notwendigkeit der weiteren uneingeschränkten Zusammenarbeit der Regierungen mit seinem Amt, mit dem Ziel, ihm die wirksame Wahrnehmung dieser Funktion zu erleichtern, insbesondere durch ihren Beitritt zu den einschlägigen internationalen und regionalen Flüchtlingsübereinkünften und durch deren Anwendung sowie durch die strikte Einhaltung der Grundsätze der Asylgewährung und der Nichtzurückweisung;

2. *billigt* in dieser Hinsicht die vom Exekutiv Ausschuss des Programms des Hohen Kommissars auf seiner neununddreißigsten Tagung verabschiedeten Schlußfolgerungen über internationale Solidarität und Flüchtlingschutz⁹⁴;

3. *nimmt mit besonderer Besorgnis Kenntnis* von der in bestimmten Situationen noch immer vorkommenden Verletzung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, weist auf die bestehenden Verbote hin, die in den vom

Exekutiv Ausschuss des Programms des Hohen Kommissars auf seiner achtundzwanzigsten Tagung verabschiedeten Schlußfolgerungen 4 und 5 enthalten sind⁹⁵, betont die Notwendigkeit, die Maßnahmen zum Schutz der Flüchtlinge vor solchen Eingriffen zu verstärken, und appelliert an alle Staaten, sich unter voller Berücksichtigung ihrer legitimen Sicherheitsanliegen an ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zu halten;

4. *appelliert* an alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind, ihren Beitritt zu diesen Instrumenten zu erwägen, um ihnen noch größere Universalität zu verleihen;

5. *verurteilt* alle Verletzungen der Rechte und der Sicherheit von Flüchtlingen und Asylsuchenden, insbesondere durch militärische oder bewaffnete Angriffe auf Flüchtlingslager und -siedlungen und durch andere Formen der Gewalt;

6. *billigt von neuem* die vom Exekutiv Ausschuss des Programms des Hohen Kommissars auf seiner achtunddreißigsten Tagung verabschiedeten Schlußfolgerungen betreffend militärische und bewaffnete Angriffe auf Flüchtlingslager und -siedlungen⁹⁶ und fordert erneut alle Staaten auf, sich an diese Grundsätze zu halten;

7. *spricht* dem Hohen Kommissar *ihre Anerkennung aus* für die Bemühungen seines Amtes, um die Ermittlung und Deckung der besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingskindern und insbesondere für die Richtlinien des Amtes betreffend Flüchtlingskinder, und bittet den Hohen Kommissar, seine Bemühungen zugunsten von Flüchtlingskindern fortzusetzen und dabei die wertvollen Beiträge heranzuziehen, die nichtstaatliche Organisationen weiterhin in diesem Bereich leisten;

8. *billigt* die vom Exekutiv Ausschuss des Programms des Hohen Kommissars auf seiner neununddreißigsten Tagung verabschiedeten Schlußfolgerungen betreffend Flüchtlingsfrauen⁹⁷ und bittet die Staaten nachdrücklich, den Hohen Kommissar uneingeschränkt bei seinen Bemühungen zu unterstützen, dafür Sorge zu tragen, daß die besonderen Bedürfnisse geflüchteter Frauen in bezug auf Schutz, Hilfe und Dauerlösungen gedeckt werden;

9. *stellt fest*, daß zwischen den Problemen von Flüchtlingen und Staatenlosen ein enger Zusammenhang besteht, und bittet die Staaten, im Einklang mit dem Völkerrecht stehende Maßnahmen zugunsten von Staatenlosen aktiv zu prüfen und zu fördern;

10. *anerkennt* die Wichtigkeit fairer und zügiger Verfahren zur Feststellung des Flüchtlingsstatus und/oder zur Asylgewährung, die u.a. darauf gerichtet sind, Flüchtlinge und Asylsuchende vor einem ungerichtfertigten oder übermäßig langen Aufenthalt in Haft oder im Lager zu schützen, und bittet die Staaten nachdrücklich, solche Verfahren festzulegen;

11. *anerkennt* die Wichtigkeit der Herbeiführung von Dauerlösungen für die Flüchtlingsprobleme und insbesondere die Notwendigkeit, im Zuge dieses Prozesses unter Berücksichtigung des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusam-

⁹³ Ebd., *Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 12A (A/32/12/Add.1)*, Ziffer 53.

⁹⁶ Ebd., *Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 12A (A/42/12/Add.1)*, Ziffer 206.

⁹⁷ Ebd., *Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 12A (A/43/12/Add.1)*, Ziffer 26.

⁹³ Ebd., Ziffer 35.

⁹⁴ Ebd., Ziffer 24.

menarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme⁹⁸ an die Ursachen von Flüchtlingsbewegungen heranzugehen, um neue Flüchtlingsströme zu vermeiden und eine Lösung der gegenwärtigen Probleme zu erleichtern;

12. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, den Hohen Kommissar bei seinen Bemühungen um die Herbeiführung von Dauerlösungen für die Probleme der unter der Obhut seines Amtes stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen zu unterstützen, insbesondere durch die auf Freiwilligkeit beruhende Repatriierung oder Rückkehr, gegebenenfalls auch durch Unterstützung der Rückkehrer oder, soweit dies angebracht erscheint, durch Integration in den Asylländern oder Neuansiedlung in Drittländern;

13. *äußert ihren tiefempfundenen Dank* für die wertvolle materielle und humanitäre Hilfe, die die Aufnahmeländer und insbesondere diejenigen Entwicklungsländer leisten, die trotz begrenzter Ressourcen weiterhin zahlreiche Flüchtlinge und Asylsuchende auf Dauer oder vorübergehend aufnehmen;

14. *bittet nachdrücklich* die internationale Gemeinschaft, gemäß dem Grundsatz der internationalen Solidarität und Lastenteilung die zuvor erwähnten Länder zu unterstützen, damit sie die zusätzliche Belastung, die die Versorgung der Flüchtlinge und Asylsuchenden darstellt, verkraften können;

15. *unterstützt in vollem Umfang* die in Ziffer 32 des Berichts über die neununddreißigste Tagung des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Kommissars⁹⁹ beschriebene Zielsetzung eines Projektplanungsfonds und insbesondere die folgenden Empfehlungen:

a) Das Amt des Hohen Kommissars sollte weiterhin als Koordinierungsstelle zur Förderung von flüchtlingsbezogenen technischen Hilfeleistungen und Kapitalinvestitionen in asylgewährenden Entwicklungsländern dienen;

b) Flüchtlingshilfe sollte zusätzlich zu den Mitteln gewährt werden, die zweckgebunden für Entwicklungsprogramme in asylgewährenden Entwicklungsländern bereitgestellt werden;

c) Der Hohe Kommissar sollte ersucht werden, einen umfassenden Bericht zu erstellen, in dem das Wesen und die Funktionsweise des Projektplanungsfonds und das Mandat des Amtes des Hohen Kommissars sowie die Rolle der entwicklungsorientierten Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen klar voneinander abgegrenzt werden;

16. *bringt ihre Anerkennung und ihren Dank zum Ausdruck* für die Bemühungen des Hohen Kommissars um die Realisierung des auf der Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika⁹⁹ formulierten Konzepts der entwicklungsorientierten Unterstützung von Flüchtlingen und Rückkehrern, das in der Erklärung und im Aktionsplan von Oslo bekräftigt wurde, die von der Internationalen Konferenz über die Not von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in südlichen Afrika¹⁰⁰ verabschiedet wurden, und bittet den Hohen Kommissar nachdrücklich, diesen Prozeß, wann immer dies angebracht erscheint, in voller Zusammenarbeit mit den entsprechenden internationalen Institutionen fortzuführen, und bittet darüber hinaus die Regie-

rungen nachdrücklich, diese Bemühungen zu unterstützen;

17. *betont* die entscheidende Rolle der entwicklungsorientierten Organisationen und Institutionen bei der Durchführung der Programme zugunsten von Flüchtlingen und Rückkehrern und bittet den Hohen Kommissar und diese Organisationen und Institutionen nachdrücklich, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat gemeinsam verstärkt auf die Herbeiführung von Dauerlösungen hinzuwirken, und fordert den Hohen Kommissar auf, diese Zusammenarbeit weiter zu fördern;

18. *begrüßt* die verschiedenen Initiativen, die der Hohe Kommissar zur Förderung und Verbreitung der Grundsätze des Flüchtlingsrechts und des Flüchtlings-schutzes ergriffen hat, und fordert sein Amt auf, seine diesbezüglichen Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den Regierungen zu verstärken und dabei insbesondere zu berücksichtigen, daß Beispiele für die praktische Anwendung des Flüchtlingsrechts und der Flüchtlinge betreffenden Grundsätze ausgearbeitet und auch weiterhin Schulungskurse für staatliche und andere mit Flüchtlingsfragen befaßte Beamte veranstaltet werden müssen;

19. *fordert alle Regierungen auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und Lastenteilung in jeder nur möglichen Weise zu den Programmen des Hohen Kommissars beizutragen, um sicherzustellen, daß den Bedürfnissen der unter der Obhut des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen entsprochen wird.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/118 – Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/1 vom 7. Oktober 1987 betreffend die Friedensinitiativen, die im Zusammenhang mit dem von den fünf zentralamerikanischen Präsidenten auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen am 7. August 1987 in Guatemala-Stadt unterzeichneten Übereinkommen "Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika"¹⁰¹ eingeleitet wurden, 42/110 vom 7. Dezember 1987 über Hilfe für die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen Zentralamerikas, 42/204 vom 11. Dezember 1987 über besondere Wirtschaftshilfe für Zentralamerika und 42/231 vom 12. Mai 1988 über den Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs¹⁰²,

sowie Kenntnis nehmend vom Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge⁹⁷,

ernstlich besorgt über die gegenwärtige Lage in der zentralamerikanischen Region, über die Flüchtlingsströme in Nachbarländer und Länder außerhalb der Region sowie über die Auswirkungen dieser Flüchtlingsströme auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Gebiets,

¹⁰¹ A/42/521-S/19085, Anlage. Abgedruckt in *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085, Anhang.

¹⁰² A/43/729-S/20234. Abgedruckt in *Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for October, November and December 1988*, Dokument S/20234.

⁹⁸ A/41/324, Anhang.

⁹⁹ Siehe A/41/572, Anhang.

¹⁰⁰ Siehe A/43/717 mit Korr.1, Anhang.

sich bewußt, daß es erforderlich ist, an das Problem der zentralamerikanischen Flüchtlinge heranzugehen, die in einigen zentralamerikanischen Ländern, darunter Belize und Mexiko, Asyl gefunden haben, und in dem Wunsch, zur Suche nach dauerhaften Lösungen zum Vorteil der Asyl- wie Herkunftsländer bzw. -gemeinden beizutragen,

unter Berücksichtigung dessen, daß sich die zentralamerikanischen Länder, wie aus Ziffer 8 des auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen¹⁰³ geschlossenen Übereinkommens hervorgeht, verpflichtet haben, sich im Rahmen bilateraler und multilateraler Prozesse vordringlich des Flüchtlingsproblems, so auch der Repatriierung und Umsiedlung der Flüchtlinge, anzunehmen,

erfreut über die Einrichtung des Vorbereitungsausschusses für die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge, der aus Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko und Nicaragua besteht, und hervorhebend, wie wichtig ein Erfolg ihrer Arbeit ist,

mit Genugtuung das am 9. September 1988 unterzeichnete Kommuniqué von San Salvador über zentralamerikanische Flüchtlinge¹⁰³ *begrüßend*, mit dem beschlossen wurde, im Mai 1989 eine Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge nach Guatemala-Stadt einzuberufen,

nachdrücklich hervorhebend, daß das allgemeine Ziel der Konferenz darin besteht, als Beitrag zum Frieden in der Region die Bedürfnisse der zentralamerikanischen Flüchtlinge sowie konkrete Vorschläge für praktische Lösungen ihrer Probleme zu prüfen,

wiederholend, wie überaus wichtig es ist, sowohl an die Auseinandersetzung mit dem Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenproblem als auch an dessen Lösungen mit einer humanitären und unpolitischen Denkhaltung heranzugehen, und daß sichergestellt werden muß, daß dieser Ansatz von den Herkunfts- und Asylländern sowie anderen interessierten Teilnehmern strikt beachtet wird,

mit Dank für die Arbeit, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zur Unterstützung der Konferenzvorbereitung geleistet hat, wie auch für seine Zusammenarbeit mit dem Vorbereitungsausschuß,

in Anbetracht der Priorität, die der Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika¹⁰⁴ dem Teil des Notstandsprogramms zuerkennt, durch den Aktivitäten zur Lösung des Flüchtlings-, Vertriebenen- und Repatriertenproblems gefördert werden sollen,

im Hinblick darauf, daß die Lösungsbemühungen über Notstandsaktivitäten hinausgehen und mit Aspekten verbunden sind, die die Entwicklung der Region und die Hilfe für die vertriebenen Bevölkerungsgruppen in den Herkunfts- und Asylländern berühren, die unmittelbar von der massenhaften Anwesenheit von Flüchtlingen betroffen sind,

nachdrücklich betonend, daß die freiwillige Rückführung unter den möglichen Lösungen die geeignetste ist, um die durch die massenhafte Anwesenheit von Flüchtlingen in den Asylländern und -gemeinden geschaffenen Probleme zu beheben,

im Hinblick darauf, daß die aus Vertretern des Asylslands, des Herkunftslands und des Amtes des Hohen Kommissars bestehenden Dreierkommissionen einen funktionierenden Mechanismus zur Lösung der Flüchtlingsprobleme darstellen und daß sie unterstützt werden müssen, damit die laufenden Programme zur freiwilligen Repatriierung unter Bedingungen der persönlichen und materiellen Sicherheit fortgesetzt werden können,

1. *begrüßt* den von den Mitgliedsländern des Vorbereitungsausschusses für die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge verabschiedeten Beschluß, die Konferenz im Mai 1989 nach Guatemala-Stadt einzuberufen;

2. *unterstützt* die von den im Vorbereitungsausschuß vertretenen Ländern eingegangene Verpflichtung, sich auf rein humanitärer und unpolitischer Grundlage weiter mit den Problemen im Zusammenhang mit den Flüchtlingen und ihrer freiwilligen Rückführung sowie auch mit der Konferenzvorbereitung und der Konferenz selbst zu befassen;

3. *begrüßt* die zur Unterstützung der Konferenz von der Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten auf ihrer achtzehnten Tagung und vom Exekutivsausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf seiner neununddreißigsten Tagung verabschiedeten Beschlüsse¹⁰⁵;

4. *bittet nachdrücklich darum*, sich im Rahmen der Konferenz mit den Problemen der Vertriebenen und den Auswirkungen der massenhaften Anwesenheit von Flüchtlingen in den Asylländern sowie auch mit den von den betroffenen Ländern für richtig erachteten Lösungen auseinanderzusetzen;

5. *richtet den dringenden Aufruf* an alle Mitgliedstaaten, Organe, Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen wie auch an die regionalen und subregionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die sich der humanitären Aufgabe verpflichtet haben, den zentralamerikanischen Flüchtlingen zu helfen, sich an der Konferenz zu beteiligen und ihr alle Ressourcen sowie die Kooperation und Unterstützung zukommen zu lassen, die für die Vorbereitung und Abhaltung der Konferenz wie auch für die Anschlußmaßnahmen an die Konferenzergebnisse erforderlich sind;

6. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, ihre Hilfe für die Asyl- und Herkunftsländer der zentralamerikanischen Flüchtlinge zu erhöhen, damit diese besser in der Lage sind, im Einklang mit ihren nationalen Entwicklungsprogrammen die für die Lösung des Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenproblems erforderlichen Mittel und Dienstleistungen bereitzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alle Staaten zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen und durch die erforderlichen Maßnahmen für ihren Erfolg Sorge zu tragen;

8. *bittet* den Generalsekretär, die erforderliche Koordinierung zwischen der Konferenz und der Durchführung des Teils des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika herzustellen, der sich auf Flüchtlinge, Vertriebene und Repatrierte bezieht;

¹⁰³ A/C.3/43/6, Anhang.

¹⁰⁴ A/42/949, Anhang.

¹⁰⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 12A (A/43/12/Add.1), Kap. III, Abschnitt G.

9. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Konferenz zu veranstalten, und zwar in enger Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie mit den Organen, Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in Koordination mit dem Vorbereitungsausschuß und unter Berücksichtigung des dritten Punktes des Kommuniqués von San Salvador über zentralamerikanische Flüchtlinge;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1989 und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/119 – Internationale Konferenz über indochinesische Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

tief besorgt über die humanitären und anderen Probleme, die die Anwesenheit einer großen Anzahl von Flüchtlingen, Vertriebenen und Asylsuchenden in der südostasiatischen Region nach wie vor aufwirft,

in der Erwägung, daß das Problem der Flüchtlinge, Vertriebenen und Asylsuchenden ein internationales Anliegen ist,

in der Überzeugung, daß die internationale Gemeinschaft dringend eine für alle Beteiligten akzeptable umfassende und dauerhafte Lösung für dieses Problem finden muß,

in Anerkennung der Bemühungen, die die südostasiatischen Länder auch weiterhin unternehmen, um dieses Problem zu lösen, wie auch der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, den Flüchtlingen, Vertriebenen und Asylsuchenden in Südostasien humanitäre Hilfe zu gewähren,

im Hinblick darauf, daß in der Gemeinsamen Erklärung über indochinesische Flüchtlinge, die von den Außenministern der Mitgliedstaaten des Verbandes Südostasiatischer Nationen auf ihrer einundzwanzigsten Ministertagung am 4. Juli 1988 in Bangkok herausgegeben wurde¹⁰⁶, die Einberufung einer Internationalen Konferenz über indochinesische Flüchtlinge auf Ministersebene zu Beginn des Jahres 1989 gefordert wird, der eine Vorbereitungskonferenz auf höherer Beamtenebene vorausgehen soll,

im Hinblick darauf, daß alle betroffenen Staaten, einschließlich der Staaten der südostasiatischen Region, ihrer Unterstützung für die Einberufung der Konferenz Ausdruck gegeben haben,

Kennntnis nehmend von dem Beschluß, mit dem der Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf seiner neununddreißigsten Tagung den Vorschlag betreffend die Einberufung der Konferenz gebilligt hat¹⁰⁷,

eingedenk dessen, daß eine entsprechende Konferenzvorbereitung seitens der betreffenden Parteien nötig ist, um den Erfolg der Konferenz zu gewährleisten,

1. *begrüßt* die Aufforderung des Verbandes Südostasiatischer Nationen zur Einberufung einer Internationalen Konferenz über indochinesische Flüchtlinge und gibt dem lebhaften Wunsch Ausdruck, daß die Konferenz auf Ministersebene zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der ersten Hälfte des Jahres 1989 stattfinden möge;

2. *begrüßt außerdem* den Beschluß des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge betreffend die Einberufung der Konferenz;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Konferenz in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten des Verbandes Südostasiatischer Nationen und anderen interessierten Staaten einzuberufen und den betreffenden Parteien bei der Veranstaltung der Konferenz jede nur erdenkliche Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert* an alle Staaten, die Sonderorganisationen und regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, dem Hohen Kommissar jede Unterstützung und alle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die er für die Vorbereitung und Abhaltung der Konferenz benötigt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1989 über die Durchführung dieser Resolution zu unterrichten und der Generalversammlung darüber auf ihrer vierundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/120 – Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/168 vom 20. Dezember 1978, 35/195 vom 15. Dezember 1980, 36/132 vom 14. Dezember 1981, 36/168 vom 16. Dezember 1981, 37/168 vom 17. Dezember 1982, 37/198 vom 18. Dezember 1982, 38/93 und 38/122 vom 16. Dezember 1983, 39/141 und 39/143 vom 14. Dezember 1984, 40/120, 40/121 und 40/122 vom 13. Dezember 1985, 41/125, 41/126 und 41/127 vom 4. Dezember 1986, 42/111, 42/112 und 42/113 vom 7. Dezember 1987 sowie auf sonstige diesbezügliche Bestimmungen,

hervorhebend, welchen wichtigen Beitrag die Konvention zur Ergänzung der vorhandenen Völkerrechtsinstrumente zu diesem Thema leisten wird, wie des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe geänderten Fassung¹⁰⁸ und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe¹⁰⁹,

die Bedeutung des Appells in Ziffer 3 der Erklärung der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr¹¹⁰ *unterstreichend*, worin die Konferenz die umgehende, sorgfältige Endredaktion des Entwurfs der Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen

¹⁰⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152.

¹⁰⁹ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

¹¹⁰ *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap. I, Abschnitt B.

¹⁰⁶ Siehe A/43/510-S/20091, Anhang.

¹⁰⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 12A (A/43/12/Add.1), Kap. III, Abschnitt F.*

Stoffen gefordert hat, was heute infolge der ständigen Verschlimmerung des Problems noch dringlicher geworden ist,

mit *Genugtuung* über die Fortschritte, die die Suchtstoffkommission auf ihrer zehnten Sondertagung bei der Ausarbeitung des Konventionsentwurfs erzielt hat¹¹¹,

unter *Hervorhebung* der Bedeutung des wertvollen Beitrags des Generalsekretärs, der sachdienlichen Bemerkungen der Mitgliedstaaten und der Tätigkeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe, die 1987 zweimal und 1988 einmal getagt und überarbeitete Fassungen der Arbeitspapiere erstellt hat, sowie der Schlußfolgerungen der Überprüfungsgruppe, die vom 27. Juni bis 8. Juli 1988 in Wien zusammengetreten ist¹¹²,

unter *Berücksichtigung der Tatsache*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1988/8 und in seinem Beschluß 1988/120 vom 25. Mai 1988 beschlossen hat, die Bevollmächtigtenkonferenz zur Verabschiedung einer Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 25. November bis 20. Dezember 1988 nach Wien einzuberufen,

nach *Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs¹¹³ über den Stand der Ausarbeitung des Konventionsentwurfs,

1. *begrißt mit Genugtuung* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1988/8, in der dieser beschlossen hat, die Überprüfungsgruppe Mitte Juni 1988 mit dem Auftrag nach Wien einzuberufen, mit der Ausarbeitung des Konventionsentwurfs fortzufahren und die organisatorischen Aspekte der Bevollmächtigtenkonferenz zur Verabschiedung einer Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu prüfen;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs und vom Bericht der Suchtstoffkommission über ihre zehnte Sondertagung¹¹¹ sowie von den darin enthaltenen Empfehlungen, die vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1988/8 und in seinen Beschlüssen 1988/118 und 1988/120 vom 25. Mai 1988 und 1988/159 vom 26. Juli 1988 gebilligt wurden, in denen dieser u.a. beschlossen hat, die Bevollmächtigtenkonferenz zur Verabschiedung der Konvention einzuberufen und die dreiunddreißigste Tagung der Suchtstoffkommission auf zehn Arbeitstage auszudehnen, um es dieser zu gestatten, sich mit geeigneten, vor Inkrafttreten der Konvention zu treffenden Maßnahmen zu befassen;

3. *ersucht* die Suchtstoffkommission als das wichtigste richtlinienggebende Gremium der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, geeignete, vor Inkrafttreten der Konvention zu treffende Maßnahmen aufzuzeigen;

4. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, eine konstruktive Haltung einzunehmen, damit alle etwa noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Wortlauts der Konvention ausgeräumt werden können;

5. *ersucht* alle Staaten, unter Bekräftigung ihrer Verpflichtung zu der Erklärung der Internationalen

Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr¹¹⁰ als Ausdruck des politischen Willens der Nationen, das Drogenproblem zu bekämpfen, der Bevollmächtigtenkonferenz höchste Priorität einzuräumen und sich auf höchstmöglicher Ebene aktiv daran zu beteiligen, damit die Konvention verabschiedet wird;

6. *dankt* dem Generalsekretär, der Suchtstoffkommission und allen von der Kommission eingesetzten, ihr angeschlossenen Organen für die Effektivität, mit der sie dem Ersuchen der Generalversammlung um die Ausarbeitung des Konventionsentwurfs nachgekommen sind;

7. *bittet erneut nachdrücklich* alle Staaten, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in seiner durch das Protokoll von 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe geänderten Fassung und das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe, soweit nicht bereits geschehen, zu ratifizieren bzw. diesen Übereinkünften beizutreten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über die Schlußfolgerungen der Bevollmächtigtenkonferenz zur Verabschiedung der Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/121 – Ausnutzung von Kindern für den unerlaubten Suchtstoffverkehr und Rehabilitation drogensüchtiger Minderjähriger

Die Generalversammlung,

unter *Hinweis auf* ihre Resolutionen 41/127 vom 4. Dezember 1986 und 42/113 vom 7. Dezember 1987 sowie die einschlägigen Resolutionen der Suchtstoffkommission und des Wirtschafts- und Sozialrats, die zur Durchführung der internationalen Kampagne gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr verabschiedet wurden,

unter *Hinweis auf* die Bestimmungen der Erklärung der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr¹¹⁰ und die im umfassenden multidisziplinären Konzept für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs¹¹⁴ enthaltenen Richtlinien,

beunruhigt über die Tatsache, daß Drogenhändlerorganisationen für die unerlaubte Erzeugung von Suchtstoffen und den unerlaubten Suchtstoffverkehr auch Kinder heranziehen und daß die Zahl der drogensüchtigen Kinder zugenommen hat,

sich des körperlichen und seelischen Schadens *bewußt*, der Kindern durch den unerlaubten Suchtstoffgebrauch zugefügt wird, sowie der schwerwiegenden Folgen, die dies sowohl auf ihr Entwicklungspotential als auch auf ihre Beziehungen zu ihren Familien und zur Gesellschaft haben kann,

¹¹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1988, Supplement No. 3 (E/1988/13)*.

¹¹² Siehe E/CONF.82/3 mit Korr.1 und 3.

¹¹³ A/43/678.

¹¹⁴ *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.L.18), Kap. I., Abschnitt A.

eingedenk der Bestimmungen der Erklärung über die Rechte des Kindes¹,

in Bekräftigung der Bestimmungen ihrer Resolution 42/101 vom 7. Dezember 1987 zur Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes, in der es heißt, daß die Rechte von Kindern eines besonderen Schutzes bedürfen und es verlangen, daß die Lage der Kinder in der ganzen Welt ständig verbessert wird und ihre Entfaltung und Erziehung ermöglicht wird,

1. *verurteilt auf das entschiedenste* alle Erscheinungsformen des Suchtstoffverkehrs, insbesondere diejenigen kriminellen Handlungen, die Kinder in den Gebrauch, die Erzeugung und den unerlaubten Verkauf von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen hineinziehen;

2. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, gemeinschaftlich nationale und internationale Programme aufzustellen, um Kinder vor dem unerlaubten Konsum von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie vor einer Verwicklung in die unerlaubte Erzeugung und den unerlaubten Verkehr zu schützen;

3. *bittet* die Regierungen derjenigen Mitgliedstaaten, die am stärksten durch Drogengebrauch bei Kindern betroffen sind, als Teil ihrer nationalen Strategien dringend zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Drogengebrauch bei Kindern zu verhüten, zu vermindern bzw. zu beseitigen, mit dem Ziel, den Kindern ein soziales und familiäres Milieu zu sichern, das ihnen Gesundheit, körperliche Tüchtigkeit und Wohlergehen bewahrt;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, darauf hinzuwirken, daß ihre zuständigen gesetzgebenden Körperschaften Maßnahmen treffen, die eine entsprechend schwere Bestrafung für Verbrechen im Zusammenhang mit dem Drogenverkehr vorsehen, in die Kinder verwickelt sind;

5. *bittet nachdrücklich* alle Regierungen, zuständigen internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, im Rahmen ihrer Kampagnen zur Verhütung der Drogensucht bei Kindern und zur Rehabilitation drogensüchtiger Kinder der Verbreitung der notwendigen Informationen und der Bereitstellung einer entsprechenden Beratung für alle Sektoren ihrer Gemeinwesen über die schwerwiegenden Folgen des unerlaubten Drogengebrauchs bei Kindern sowie der Förderung geeigneter Maßnahmen seitens der Gemeinwesen hohen Vorrang einzuräumen;

6. *appelliert* an die zuständigen internationalen Stellen und den Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der finanziellen Unterstützung von Verhütungskampagnen sowie von Programmen zur Rehabilitation drogensüchtiger Minderjähriger, die von den mit diesen Fragen befaßten staatlichen Stellen durchgeführt werden, hohe Priorität einzuräumen, und appelliert außerdem an alle zuständigen internationalen und nationalen Stellen, den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen jede erdenkliche Unterstützung zu gewähren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in ihre Veröffentlichungen vordringlich Informationen aufnimmt, die den Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen durch Kinder verhindern sollen.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/122 – Internationale Kampagne gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/122 vom 13. Dezember 1985, 41/125 vom 4. Dezember 1986, 42/112 und 42/113 vom 7. Dezember 1987 sowie die einschlägigen Resolutionen, die von der Suchtstoffkommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat zur Durchführung der Internationalen Kampagne gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr verabschiedet wurden,

mit Genugtuung an den erfolgreichen Abschluß der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr *erinnernd*, insbesondere an die Verabschiedung der Erklärung¹⁰ als Ausdruck des politischen Willens der Nationen zur Bekämpfung der Drogengefahr und an die Empfehlungen der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs¹⁴,

sich dessen bewußt, daß das weltweite Problem des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie der unerlaubten Erzeugung und des Mißbrauchs dieser Stoffe für Einzelpersonen wie Staaten nach wie vor verheerende Auswirkungen hat,

unterstreichend, daß die Verbindungen zwischen dem Drogenhandel und internationalen Verbreiterorganisationen und die damit einhergehende Gewalttätigkeit und Korruption außerordentlich schädliche Folgen für die demokratischen Institutionen, die innere Sicherheit und die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Strukturen der Staaten haben,

eingedenk der Notwendigkeit, für die Umsetzung der in der Umfassenden multidisziplinären Konzeption enthaltenen Empfehlungen zu sorgen, insbesondere soweit sie den Bildungsbereich und die Aufklärung der Öffentlichkeit im Hinblick auf den Mißbrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen betreffen,

in Anbetracht dessen, daß die kollektive Verantwortlichkeit aller Staaten für die internationale Kampagne gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr in der Erklärung hervorgehoben wurde,

im Hinblick darauf, daß Maßnahmen zur Verhinderung und Kontrolle der Zufuhr und zur Bekämpfung des unerlaubten Suchtstoffverkehrs nur dann wirksam sein können, wenn sie den engen Zusammenhang zwischen dem unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der unerlaubten Erzeugung, und dem Mißbrauch einerseits und den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen in den betroffenen Staaten andererseits berücksichtigen, und wenn solche Maßnahmen unter gebührender Berücksichtigung der Traditionen der jeweiligen Gemeinschaft, eines harmonischen Entwicklungsverlaufs und der Umwelterhaltung im Kontext der einzelstaatlichen Sozial- und Wirtschaftspolitik formuliert und durchgeführt werden,

erneut erklärend, daß sich die von den Drogenhändlern benutzten Transitrouten ständig ändern und daß immer mehr Länder in allen Regionen der Welt und sogar ganze Gebiete aufgrund ihrer geographischen Lage und aus anderen Gründen besonders anfällig für den unerlaubten Transithandel sind,

unterstreichend, daß die Beendigung des unerlaubten Transithandels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen

fen eine regionale und interregionale Zusammenarbeit und entsprechende Maßnahmen voraussetzt und daß den Staaten und Regionen, auch den bisher nicht betroffenen Staaten und Regionen, die erforderliche Unterstützung und Hilfe gewährt werden muß, die sie zum Ausbau ihrer Kapazitäten benötigen,

feststellend, daß die neue Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen nach ihrer Verabschiedung zusammen mit den bestehenden Völkerrechtsinstrumenten erheblich zur Stärkung der internationalen Kampagne gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr beitragen dürfte,

Kenntnis nehmend von der Resolution 4 (S-X) der Suchtstoffkommission vom 12. Februar 1988 über die der Suchtstoffabteilung des Sekretariats und dem Sekretariat des Internationalen Suchtstoffkontrollamts zur Verfügung stehenden finanziellen und menschlichen Ressourcen,

in Anbetracht der Bedeutung des Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der eine der wichtigsten Quellen von multilateralen Finanzmitteln für die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs ist, auf diesem Gebiet über ein ausgedehntes Fachwissen verfügt, sich erfolgreich neue Mittel beschafft und seine Arbeitsmethoden verbessert hat,

unter Hinweis auf ihren Beschluß, jedes Jahr den 26. Juni als Internationalen Tag gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr zu begehen,

I

INTERNATIONALE KAMPAGNE GEGEN DROGENMIßBRAUCH UND UNERLAUBTEN SUCHTSTOFFVERKEHR

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs¹¹⁵;

2. *verurteilt erneut* den internationalen Suchtstoffverkehr als kriminelle Handlung und legt allen Staaten nahe, auch weiterhin den politischen Willen zu bekunden, die internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen einschließlich der unerlaubten Erzeugung und des unerlaubten Konsums zu verstärken;

3. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Instrumenten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zu ergreifen und in Anerkennung der in der Erklärung der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr zum Ausdruck kommenden kollektiven Verantwortlichkeit der Staaten ausreichende Ressourcen für die Beseitigung der unerlaubten Erzeugung, des unerlaubten Suchtstoffverkehrs und des Drogenmißbrauchs zur Verfügung zu stellen;

4. *erkennt an*, daß trotz ernster wirtschaftlicher Schwierigkeiten, insbesondere in den Entwicklungsländern, die Regierungen auch weiterhin entschlossene Anstrengungen unternehmen, um dem zunehmenden Mißbrauch von und unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und insbesondere den destruktiven Aktivitäten internationaler Verbrecherorganisationen entgegenzutreten;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der wertvollen Arbeit der Treffen der Leiter nationaler Suchtstoffbehörden, insbesondere des vom 18. bis 22. April 1988 in Dakar abgehaltenen Zweiten Treffens der Leiter nationaler Suchtstoffbehörden der afrikanischen Region, des vom 12. bis 16. September 1988 in Lima veranstalteten Zweiten Treffens der Leiter nationaler Suchtstoffbehörden der lateinamerikanischen und karibischen Region und des vom 3. bis 7. Oktober 1988 in Bangkok veranstalteten Vierzehnten Treffens der Leiter nationaler Suchtstoffbehörden der asiatisch-pazifischen Region;

6. *ersucht darum*, die Möglichkeit ins Auge zu fassen, regionale Treffen der Leiter nationaler Suchtstoffbehörden in den Regionen abzuhalten, wo bisher noch keine derartigen Treffen stattgefunden haben;

7. *stellt mit Befriedigung fest*, daß das Zweite Interregionale Treffen der Leiter nationaler Suchtstoffbehörden für 1989 geplant ist, und legt diesem Treffen nahe, sich mit den Berichten und Ergebnissen aller regionalen Treffen zu befassen;

8. *bittet* das Interregionale Treffen *nachdrücklich*, zu erörtern, wie die Ausbildung für die Durchsetzung von Rechtsvorschriften verbessert werden kann, vor allem in den Bereichen, in denen für die Anwendung der neuen Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen neue Kenntnisse und Fähigkeiten benötigt werden;

9. *legt* den Staaten *nahe*, die Treffen der Arbeitsgruppe der Suchtstoffkommission und andere Foren zum Austausch ihrer Erfahrungen bei der Bekämpfung des unerlaubten Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu nutzen und die regionale und interregionale Zusammenarbeit hinsichtlich dieses Aspektes des Drogenproblems zu verstärken;

10. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, auch künftig die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, daß im Rahmen von Beratungsdiensten interregionale Seminare abgehalten werden, deren Thema die Erfahrungen sind, die im System der Vereinten Nationen mit integrierten ländlichen Entwicklungsprogrammen gemacht wurden, darunter auch mit Ersatzanbauprogrammen für illegale Kulturen in den betroffenen Gebieten, insbesondere in der Andenregion;

11. *schließt sich* der Resolution 4 (S-X) der Suchtstoffkommission *an*, deren Durchführung für die ordnungsgemäße Tätigkeit der Suchtstoffabteilung und des Sekretariats des Internationalen Suchtstoffkontrollamts von entscheidender Bedeutung ist;

12. *spricht* dem Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs *ihre Anerkennung aus* für die fruchtbare Arbeit, die er als eines der wichtigsten, für die technische Zusammenarbeit und Finanzierung auf dem Gebiet der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zuständigen Organs des Systems der Vereinten Nationen leistet;

13. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, dem Fonds auch in Zukunft zusätzliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Tätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der von Entwicklungsländern gestellten Unterstützungsanträge fortsetzen kann;

14. *fordert* die Regierungen von Ländern, die mit Problemen des Drogenmißbrauchs konfrontiert sind, insbesondere die Regierungen der am schwersten betroffenen Länder, *abermals auf*, als Teil ihrer einzelstaatlichen Strategien die erforderlichen Maßnahmen für eine

¹¹⁵ A/43/684.

erhebliche Reduzierung der unerlaubten Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu treffen, mit dem Ziel, eine Gesellschaft zu schaffen, in der Gesundheit, körperliche Tüchtigkeit und Wohlergehen hoch geachtet werden, und durch geeignete gemeindliche Maßnahmen allen Teilgruppen ihrer Gemeinden geeignete Informationen und Beratung über die schädlichen Auswirkungen des Drogenmißbrauchs zur Verfügung zu stellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, daß die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in ihre Veröffentlichungen Informationen aufnimmt, deren Zweckbestimmung es ist, den Mißbrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, insbesondere auch seitens junger Menschen, zu verhindern;

II

INTERNATIONALE KONFERENZ ÜBER DROGENMIßBRAUCH UND UNERLAUBTEN SUCHTSTOFFVERKEHR

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs¹¹⁶;

2. *bittet nachdrücklich* die Regierungen und Organisationen, sich an die Grundsätze in der Erklärung der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr¹¹⁰ zu halten und die Empfehlungen der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs¹¹⁴ bei der Ausarbeitung nationaler und regionaler Strategien insbesondere zur Förderung kooperativer Regelungen auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene heranzuziehen;

3. *empfiehlt* den für die Suchtstoffbekämpfung zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, bei der Erarbeitung von Aktivitäten zur Verwirklichung der in der Erklärung enthaltenen Leitprinzipien und der Zielsetzungen der Umfassenden multidisziplinären Konzeption besonderes Gewicht auf die in der Anlage zu Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1988/9 vom 25. Mai 1988 beschriebenen Aktivitäten zu legen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine Übersicht über die Informationssysteme zu erstellen, über die die mit der Drogenbekämpfung befaßten Organisationseinheiten der Vereinten Nationen zur Zeit verfügen, und eine Informationsstrategie auszuarbeiten und diese unter Einbeziehung der damit verbundenen finanziellen Implikationen der Suchtstoffkommission auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung vorzulegen;

5. *ersucht* die Kommission, sich mit der vom Generalsekretär erstellten Übersicht zu befassen und Empfehlungen hinsichtlich der Schaffung eines Informationssystems im Rahmen der derzeitigen Strukturen der Vereinten Nationen abzugeben, das die Eingaben aus nationalen, regionalen und internationalen Quellen in sich zusammenfaßt, um die Sammlung, die Abrufung und die Verbreitung von Informationen über alle Aspekte der Suchtstoffe, psychotropen Stoffe und der für ihre unerlaubte Umwandlung und Herstellung verwendeten Chemikalien zu erleichtern;

6. *bittet* den Generalsekretär, die Aktivitäten der in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu unterstützen und die entsprechenden Aktivitäten der Vereinten Nationen in Anerkennung der Erfahrungen und Fachkenntnisse der genannten Organisationen mit diesen zu koordinieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, für die weitere interinstitutionelle Koordinierung der Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs Sorge zu tragen und dabei insbesondere eine Rotation der Tagungsorte für die interinstitutionellen Koordinierungstagungen vorzusehen, was zu den Bemühungen der Kommission um die Durchführung von Anschlußaktivitäten an die Konferenz beitragen wird;

8. *fordert* die Kommission *auf*, die im Zusammenhang mit der Erklärung und der Umfassenden multidisziplinären Konzeption getroffenen Maßnahmen laufend zu verfolgen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Internationale Kampagne gegen den Suchtstoffverkehr" in die vorläufige Tagesordnung dieser Tagung aufzunehmen.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/123 – Achtung des Rechts eines jeden, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben, und dessen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/132 vom 4. Dezember 1986, in der sie ihrer Überzeugung Ausdruck gab, daß die uneingeschränkte Wahrnehmung des in Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² niedergelegten Rechts eines jeden, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben, insofern von besonderer Bedeutung ist, als es die umfassende Wahrnehmung anderer grundlegender Menschenrechte begünstigt und zur Erreichung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beiträgt,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1987/17 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1987⁶¹, in der die Kommission die Staaten nachdrücklich bat, im Einklang mit ihrem jeweiligen Verfassungssystem und in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte geeignete verfassungsrechtliche und gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, soweit sie dies nicht bereits getan haben, um das Recht eines jeden, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben, sowie das Recht, nicht willkürlich seines Eigentums beraubt zu werden, zu schützen,

in Bekräftigung des Rechts der Staaten und ihrer Völker, ihr politisches, soziales, wirtschaftliches und kulturelles System frei zu wählen und zu entwickeln und ihre Rechtsvorschriften zu bestimmen,

aner kennend, wie wertvoll ein im nationalen Kontext geführter konstruktiver Dialog über die Mittel und Wege ist, mit denen die Staaten die volle Wahrnehmung

¹¹⁶ A/43/679.

des Rechts eines jeden, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben, fördern können,

sowie in diesem Zusammenhang *aner kennend*, wie wichtig es ist, einen jeden in die Lage zu versetzen, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum zu erwerben, indem praktische Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer gefördert wird,

überzeugt, daß das Recht eines jeden, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben, das in Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt ist und in Absatz 11 der Erklärung über die Rechte der Behinderten¹¹⁷ sowie in Artikel 16 Absatz 1 *h*) der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹⁸ bekräftigt wird, von besonderer Bedeutung für die umfassendere Wahrnehmung anderer grundlegender Menschenrechte ist,

bekräftigend, daß gemäß Artikel 29 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte jeder bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen ist, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohls in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Achtung des Rechts eines jeden, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben, und dessen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten¹¹⁹,

feststellend, daß die in diesem Bericht dargelegten Stellungnahmen der Mitgliedstaaten und der Sonderorganisationen und anderen zuständigen Organisationseinheiten des Systems der Vereinten Nationen in erster Linie aus Zusammenfassungen der mit dem Recht auf Eigentum verbundenen Rechtsgrundsätze bestehen, und daß relativ wenig Aufmerksamkeit der Rolle gewidmet wurde, die das Recht eines jeden, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben, dabei spielt, die uneingeschränkte und freie Partizipation des einzelnen an den wirtschaftlichen und sozialen Systemen der Staaten sicherzustellen,

1. *erkennt an*, daß es in den Mitgliedstaaten zahlreiche Rechtsformen von Eigentum gibt, namentlich privates, gemeinschaftliches, gesellschaftliches und staatliches Eigentum, von denen jede dazu beitragen sollte, die effektive Entwicklung und Nutzung der menschlichen Ressourcen durch die Schaffung solider Grundlagen für politische, wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit sicherzustellen;

2. *bekräftigt*, daß gemäß Artikel 30 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte keine Bestimmung dieser Erklärung, einschließlich des Rechts eines jeden, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben, dahin ausgelegt werden darf, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, welche die Beseitigung der darin verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat;

3. *ist der Auffassung*, daß weitere Maßnahmen auf nationaler Ebene angezeigt sein können, um die Achtung des Rechts eines jeden, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben, sowie des Rechts, nicht willkürlich seines Eigentums beraubt zu werden, wie in Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt, sicherzustellen;

4. *bittet daher nachdrücklich* die Staaten, im Einklang mit ihrem jeweiligen Verfassungssystem und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte geeignete verfassungsrechtliche und gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, soweit sie dies nicht bereits getan haben, um das Recht eines jeden, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben, sowie das Recht, nicht willkürlich seines Eigentums beraubt zu werden, zu schützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der Sonderorganisationen und anderen zuständigen Organisationseinheiten des Systems der Vereinten Nationen darüber einzuholen, auf welche Weise und in welchem Maße das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben, sich förderlich auf die Freiheit des einzelnen und auf die Eigeninitiative auswirkt, welche dazu beitragen, die Wahrnehmung anderer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, zu stärken und zu verbessern;

6. *schlägt vor*, daß sich die Mitgliedstaaten und die Sonderorganisationen und anderen zuständigen Organisationseinheiten des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihrer Stellungnahmen über die Bedeutung des Rechts, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben, insbesondere mit dem Recht auf folgende Eigentumsformen befassen sollten:

a) persönliches Eigentum, einschließlich der Wohnung des einzelnen und seiner Familie;

b) wirtschaftlich produktives Eigentum, einschließlich von mit Landwirtschaft, Handel und Industrie verbundenem Eigentum;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung im Rahmen der verfügbaren Ressourcen über seine Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/124 – Die Bedeutung des Eigentums für die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte², die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet³⁰ und die Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹²⁰, die dem Eigentum eine Rolle bei der Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zuweisen,

¹¹⁷ Resolution 3447 (XXX).

¹¹⁸ Resolution 34/180, Anlage.

¹¹⁹ A/43/739.

¹²⁰ Resolution 41/128, Anlage.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 42/115 vom 7. Dezember 1987 und Resolution 1987/18 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1987⁶¹ sowie Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 1988/19 vom 7. März 1988²⁷ über die Bedeutung des Eigentums für die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1988/20 der Menschenrechtskommission vom 7. März 1988²⁷ über die Rückbeschaffung der Vermögenswerte von Nationen, die von Menschenrechtsverletzern widerrechtlich außer Landes geschafft wurden,

eingedenk dessen, daß die Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einen höheren Lebensstandard, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für Fortschritt und Entwicklung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie die Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, gesundheitlicher und verwandter Art zu fördern,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne jede Diskriminierung nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, zu fördern,

sowie anerkennend, daß alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, kraft dessen sie frei über ihren politischen Status entscheiden und in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung gestalten können,

ferner anerkennend, daß zum Recht aller Völker auf Selbstbestimmung auch die Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf volle Souveränität über alle ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen gehört,

überzeugt, daß soziale Gerechtigkeit eine Voraussetzung für dauerhaften Frieden ist und daß die Menschen ihre Bestrebungen nur im Rahmen einer gerechten sozialen Ordnung voll verwirklichen können,

sowie überzeugt, daß die soziale Entwicklung durch friedliche Koexistenz, freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten mit unterschiedlichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Systemen gefördert werden kann,

erneut erklärend, daß nach Artikel 28 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte jeder Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in welcher die in der Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

eingedenk dessen, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten keinesfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen oder zu den Rechten und Freiheiten anderer ausgeübt werden dürfen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/137 vom 14. Dezember 1979 über die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer, in der sie die Bedeutung eines leistungsfähigen öffentlichen Sektors im Entwicklungsprozeß hervorgehoben hat,

erneut erklärend, daß gemäß Artikel 6 der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet sozialer Fortschritt und soziale Entwicklung es verlangen, daß im Einklang mit den Menschenrechten und

Grundfreiheiten und mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der sozialen Funktion des Eigentums Formen des Eigentums an Grund und Boden und an den Produktionsmitteln geschaffen werden, die jede Art von Ausbeutung des Menschen ausschließen, allen das gleiche Recht auf Eigentum gewährleisten und Bedingungen schaffen, die zu echter Gleichheit der Menschen führen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs¹⁹;

2. *bekräftigt*, daß die Staaten verpflichtet sind, wirksame Maßnahmen zur vollen Verwirklichung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu ergreifen;

3. *erkennt an*, daß es in den Mitgliedstaaten zahlreiche Rechtsformen von Eigentum gibt, namentlich privates, gemeinschaftliches und staatliches Eigentum, von denen jede dazu beitragen sollte, die effektive Entwicklung und Nutzung der menschlichen Ressourcen durch die Schaffung solider Grundlagen für politische, wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit sicherzustellen;

4. *fordert die Staaten auf*, dafür Sorge zu tragen, daß ihre nationalen Rechtsvorschriften bezüglich aller Eigentumsformen jede Beeinträchtigung der Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ausschließen, unbeschadet ihres Rechts, ihre politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme frei zu wählen und zu entwickeln;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung eines gemäß Resolution 43/123 vom 8. Dezember 1988 an die fünfundvierzigste Tagung der Generalversammlung zu erstattenden Berichts diese Resolution zu berücksichtigen;

6. *beschließt*, diese Frage auf der fünfundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/125 – Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht haben, den Glauben an grundlegende Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und internationale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern,

sowie unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta, die darauf gerichtet sind, internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

unter *Hervorhebung* der Bedeutung und Gültigkeit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² und der Internationalen Menschenrechtspakte²⁰ für die Förderung der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

unter *Hinweis* auf ihre Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977, in der sie beschlossen hat, daß die in der genannten Resolution enthaltenen Gedanken bei der Ausrichtung der weiteren Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte berücksichtigt werden sollten,

sowie unter *Hinweis* auf ihre Resolutionen 34/46 vom 23. November 1979, 35/174 vom 15. Dezember 1980, 36/133 vom 14. Dezember 1981, 38/124 vom 16. Dezember 1983, 39/145 vom 14. Dezember 1984, 40/124 vom 13. Dezember 1985 sowie 41/131 und 41/133 vom 4. Dezember 1986 und 42/119 vom 7. Dezember 1987,

unter *Berücksichtigung* der Resolution 1985/43 der Menschenrechtskommission vom 14. März 1985¹⁹,

erneut erklärend, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und daß Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht sowohl der Nationen als auch des einzelnen innerhalb der Nation ist,

in der Erkenntnis, daß die Entwicklung zuallererst dem Menschen zugute kommen soll und daß jeder das Recht hat, am Entwicklungsprozeß teilzunehmen und in den Genuß der daraus erwachsenden Vorteile zu kommen,

erneut wiederholend, daß die Schaffung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung ein wesentlicher Faktor für die wirksame Förderung und den uneingeschränkten Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ist,

sowie *von neuem* ihrer tiefen Überzeugung *Ausdruck verleihend*, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und interdependent sind und daß der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz der bürgerlichen und politischen wie auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung geschenkt werden sollte,

unter *Hervorhebung* der Notwendigkeit, auf nationaler und internationaler Ebene die notwendigen Voraussetzungen für die Förderung und den vollen Schutz der Menschenrechte des einzelnen wie auch der Völker zu schaffen,

in der Erkenntnis, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit entscheidende Voraussetzungen für die volle Verwirklichung der Menschenrechte, insbesondere auch des Rechts auf Entwicklung, sind,

in Anbetracht dessen, daß die Ressourcen, die durch Abrüstung freigesetzt würden, wesentlich zur Entwicklung aller Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, beitragen könnten,

erneut erklärend, daß die Zusammenarbeit zwischen allen Nationen auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität eines jeden Staates, einschließlich des Rechts eines jeden Volkes auf freie Wahl seines sozioökonomischen und politischen Systems, von wesentlicher Bedeutung für die Förderung des Friedens und der Entwicklung ist,

in der Überzeugung, daß es oberstes Ziel einer derartigen internationalen Zusammenarbeit sein muß, allen Menschen ein Leben in Freiheit und Würde und frei von Not zu ermöglichen,

jedoch *bekümmert* über die in der Welt vorkommenden Menschenrechtsverletzungen,

erneut erklärend, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Internationalen Menschenrechtspakte nicht dahin ausgelegt werden dürfen, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründen, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, welche die Beseitigung der darin verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat,

erklärend, daß das letzte und eigentliche Ziel der Entwicklung die stetige Verbesserung des Wohls der gesamten Bevölkerung auf der Grundlage ihrer vollen Mitwirkung am Entwicklungsprozeß und einer gerechten Verteilung des daraus erwachsenden Nutzens ist,

in der Auffassung, daß die Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer im Entwicklungsbereich durch einen verstärkten Mittelzufluß wie auch durch geeignete konkrete Maßnahmen unterstützt werden sollten, die darauf gerichtet sind, ein einer solchen Entwicklung förderliches Umfeld zu schaffen,

unter *Berücksichtigung* der Politischen Erklärung, die von der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde²¹,

ingedenk der Bestimmungen der Schlußdokumente der vom 7. bis 10. September 1988 in Nikosia abgehaltenen Außenministerkonferenz der nichtgebundenen Länder²², insbesondere der Ziffern 15 bis 18 des Wirtschaftsteils²³,

unter *Hervorhebung* der besonderen Bedeutung der in ihrer Erklärung über das Recht auf Entwicklung verkündeten Ziele und Grundsätze²⁰,

unter *Berücksichtigung* der Resolutionen 1988/22 und 1988/26 der Menschenrechtskommission vom 7. März 1988²⁷,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß die Tätigkeit der Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen entsprechend den Grundsätzen der Charta gefördert wird,

betonend, daß die Regierungen die Pflicht haben, für die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sorgen,

1. *ersucht* die Menschenrechtskommission *erneut*, ihre laufenden Arbeiten an der Gesamtanalyse mit dem Ziel einer weiteren Förderung und Festigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten fortzusetzen und sich dabei auch weiter mit der Frage des Programms und der Arbeitsmethoden der Kommission auseinanderzusetzen und darüber hinaus ihre laufenden Arbeiten an der Gesamtanalyse anderer Wege und Mittel zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechend den Bestimmungen und Gedanken in Generalversammlungsresolution 32/130 und anderen einschlägigen Dokumenten fortzuführen;

2. *erklärt*, daß es eines der obersten Ziele der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, allen Völkern und jedem einzelnen Menschen ein Leben in Freiheit, Würde und Frieden zu er-

²¹ A/41/697-S/18392, Anhang I.

²² A/43/667-S/20212, Anhang.

²³ Ebd., Abschnitt II.

möglichen, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar sind und untereinander zusammenhängen und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder entbinden sollten;

3. *bekräftigt ihre tiefe Überzeugung*, daß der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz der bürgerlichen und politischen wie auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung geschenkt werden sollte;

4. *erklärt erneut*, daß es für die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von allergrößter Bedeutung ist, daß die Mitgliedstaaten durch den Beitritt zu den internationalen Übereinkünften in diesem Bereich bzw. durch deren Ratifikation konkrete Verpflichtungen eingehen und daß daher die normsetzende Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und die allgemeine Annahme und Anwendung der einschlägigen internationalen Dokumente gefördert werden sollten;

5. *wiederholt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft die Suche nach Lösungen zur Beseitigung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte von Völkern und Personen, die von Situationen betroffen sind, wie sie in Generalversammlungsresolution 32/130 Ziffer 1 Buchstabe e) beschrieben werden, jetzt und künftig mit Vorrang betreiben und dabei auch anderen Situationen, in denen die Menschenrechte verletzt werden, gebührende Aufmerksamkeit schenken sollte;

6. *bekräftigt ihre Verpflichtung*, internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen, und äußert ihre Besorgnis über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, insbesondere massenhafte und flagrante Verletzungen dieser Rechte, wo immer sie vorkommen;

7. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* angesichts des gegenwärtigen Standes der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele betreffend die Schaffung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie angesichts der nachteiligen Auswirkungen, die sich daraus für die volle Verwirklichung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Entwicklung, ergeben;

8. *erklärt erneut*, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist;

9. *erklärt außerdem erneut*, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit entscheidende Faktoren einer vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

10. *erkennt an*, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und interdependent sind;

11. *hält es für notwendig*, daß alle Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität eines jeden Staates, einschließlich des Rechts eines jeden Volkes auf freie Wahl seines sozioökonomischen und politischen Systems, die internationale Zusammenarbeit fördern, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer und humanitärer Art zu lösen;

12. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* angesichts der Diskrepanz zwischen den bestehenden Normen und Grundsätzen und der tatsächlichen Situation aller Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Welt;

13. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, mit der Menschenrechtskommission bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zusammenzuarbeiten;

14. *weist erneut* auf die Notwendigkeit hin, auf nationaler und internationaler Ebene die Voraussetzungen für die uneingeschränkte Förderung und den uneingeschränkten Schutz der Menschenrechte des einzelnen wie auch der Völker zu schaffen;

15. *bekräftigt abermals*, daß es zur Erleichterung der vollen Wahrnehmung aller Menschenrechte ohne Beeinträchtigung der Würde des Menschen erforderlich ist, das Recht auf Bildung, Arbeit, Gesundheit und angemessene Ernährung durch Maßnahmen auf staatlicher Ebene, insbesondere auch durch Maßnahmen, die die Mitbestimmung der Arbeitnehmer an der Unternehmensführung vorsehen, wie auch auf internationaler Ebene, insbesondere auch durch die Schaffung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung, zu fördern;

16. *beschließt*, daß bei der Ausrichtung der weiteren Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte auch der Inhalt der Erklärung über das Recht auf Entwicklung und die Notwendigkeit ihrer Verwirklichung berücksichtigt werden sollten;

17. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/126 — Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über das Recht auf Entwicklung, insbesondere Resolution 41/133 vom 4. Dezember 1986,

wiederholend, wie wichtig das Recht auf Entwicklung für alle Länder, insbesondere für die Entwicklungsländer, ist,

1. *betont*, daß die Realisierung des Rechts auf Entwicklung konzertierte internationale und nationale Anstrengungen erfordert, die darauf gerichtet sind, im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung¹²⁴, mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹²⁵ und der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten¹²⁶ wirtschaftliche Not, Hunger und Krankheit überall in der Welt ohne Diskriminierung zu beseitigen;

2. *hebt hervor*, daß die internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck auf die Aufrechterhaltung eines

¹²⁴ Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI).

¹²⁵ Resolution 35/56, Anlage.

¹²⁶ Resolution 3281 (XXIX).

stabilen und nachhaltigen Wirtschaftswachstums ausgerichtet sein und gleichzeitig mit Maßnahmen einhergehen sollte, die darauf abzielen, die zu Vorzugsbedingungen vergebene Hilfe an die Entwicklungsländer zu erhöhen, weltweite Ernährungssicherheit zu erreichen, das Verschuldungsproblem zu lösen, Handelsschranken zu beseitigen, Währungsstabilität zu fördern und die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zu verstärken.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/127 – Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, daß sie auf ihrer einundvierzigsten Tagung die Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹²⁰ verkündet hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen und die der Menschenrechtskommission betreffend das Recht auf Entwicklung, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1988/26 der Kommission vom 7. März 1988²⁷, die vom Wirtschafts- und Sozialrat gebilligt wurde,

in Bekräftigung der Wichtigkeit des Rechts auf Entwicklung für alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer,

in Anbetracht dessen, daß die Kommission nach der Verkündung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung in eine neue Phase ihrer Beratungen zu diesem Thema eingetreten ist, die auf die Verwirklichung und weitere Stärkung der Erklärung ausgerichtet ist,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen zur Frage des Rechts auf Entwicklung²⁷ und aller übrigen einschlägigen Dokumente, die der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung vorgelegt wurden,

im Bewußtsein des Interesses, das mehrere Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen und nichtstaatliche Organisationen an der Tätigkeit der Arbeitsgruppe bekundet haben,

1. *gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, daß die Antworten der Regierungen, der Gremien der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen sowie der staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf das Ersuchen des Generalsekretärs aufgrund von Resolution 1988/26 der Menschenrechtskommission, Stellungnahmen und Meinungsäußerungen zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung abzugeben, praktische Vorschläge zur weiteren Stärkung der Erklärung enthalten werden;*

2. *befürwortet die von der Kommission erzielte Einigung darüber, daß die künftige Arbeit über die Frage des Rechts auf Entwicklung schrittweise und in Etappen erfolgen sollte;*

3. *fordert die Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen zur Frage des Rechts auf Entwicklung auf, auf ihrer zwölften Tagung die vom Generalsekretär zu erstellende analytische Zusammenstellung aller auf die Resolution 1988/26 der Kommission eingegangenen Antworten zu untersuchen, erforderlichenfalls zusammen mit den jeweiligen Antworten selbst, und der Kom-*

mission auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung ihre abschließenden Empfehlungen vorzulegen in bezug auf die Vorschläge, die auf individueller, nationaler und internationaler Ebene am ehesten zur weiteren Stärkung und Verwirklichung der Erklärung beitragen würden, sowie in bezug auf die Auffassungen des Generalsekretärs und der Regierungen über die Mittel zur Einrichtung eines Evaluierungssystems für die Verwirklichung und weitere Stärkung der Erklärung;

4. *fordert die Kommission auf, auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung auf der Grundlage ihrer Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe sowie der von den Kommissionsmitgliedern im Verlauf der Tagung geäußerten Auffassungen einen Beschluß über das künftige Vorgehen in dieser Frage zu fassen, insbesondere hinsichtlich praktischer Maßnahmen zur Verwirklichung und Stärkung der Erklärung;*

5. *bittet die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über diese Frage Bericht zu erstatten;*

6. *beschließt, diese Frage auf ihrer vierundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.*

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/128 – Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß Aktivitäten zur Aufklärung der Öffentlichkeit im Bereich der Menschenrechte von wesentlicher Bedeutung für die Verwirklichung der in Artikel 1 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen sind und daß Unterrichts-, Bildungs- und Informationsprogramme eine zentrale Rolle bei der Herbeiführung einer andauernden Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten spielen,

unter Hinweis auf die entsprechenden Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere ihre Resolution 42/118 vom 7. Dezember 1987, und Kenntnis nehmend von Resolution 1988/74 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1988²⁷,

in Anerkennung der katalytischen Wirkung, die Initiativen der Vereinten Nationen auf die nationale und regionale Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Menschenrechte ausüben können,

sowie in Anerkennung der wertvollen Rolle, die nichtstaatliche Organisationen bei diesen Bemühungen spielen können,

unterstreichend, wie wichtig es ist, daß alle Regierungen die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² enthaltenen Grundsätze einhalten, sowie der Auffassung, daß der vierzigste Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung als Brennpunkt für die Öffentlichkeitsarbeit des Systems der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte gedient und ihr einen neuen Anstoß gegeben hat,

in der Auffassung, daß eine Weltinformationskampagne über die Menschenrechte eine wertvolle Ergän-

¹²⁷ E/CN.4/1988/10.

zung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zur weiteren Förderung und zum weiteren Schutz der Menschenrechte in der ganzen Welt darstellen würde,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über den Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Menschenrechte¹²⁸ und über die Angebrachtheit der Einleitung einer Weltinformationskampagne über die Menschenrechte im Rahmen der vorhandenen Ressourcen¹²⁹;

2. *bekräftigt* die Notwendigkeit, Informationsmaterial über die Menschenrechte sorgfältig und in einfacher und leicht zugänglicher Form auszuarbeiten, den regionalen und nationalen Bedürfnissen und Gegebenheiten und der jeweiligen Zielgruppe anzupassen und es in den Landes- und Lokalsprachen in genügend großer Zahl wirksam zu verbreiten, um die gewünschte Wirkung zu erzielen, sowie wirksamen Gebrauch von den Massenmedien zu machen, insbesondere von Rundfunk und Fernsehen sowie von audiovisuellen Technologien, um einen größeren Personenkreis zu erreichen, wobei Kindern, Jugendlichen und benachteiligten Gruppen, insbesondere in abgelegenen Gebieten, Vorrang zu geben ist;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Maßnahmen, die das Sekretariat 1988 durch das Zentrum für Menschenrechte und die Hauptabteilung Presse und Information ergriffen hat,

a) um Informationsmaterial über die Menschenrechte, insbesondere über die grundlegenden Menschenrechtsinstrumente und -institutionen der Vereinten Nationen, auf den neuesten Stand zu bringen, die vorhandenen Bestände zu erhöhen und Übersetzungen in weitere Sprachen anfertigen zu lassen, und bittet in diesem Zusammenhang das Sekretariat nachdrücklich, in Zusammenarbeit mit regionalen, nationalen und lokalen Organisationen wie auch mit den Regierungen sowie unter voller und wirksamer Heranziehung der Informationszentren der Vereinten Nationen, die auf regionaler und nationaler Ebene eine Schlüsselrolle bei der Förderung der Menschenrechte spielen, durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, daß derartige Dokumente in den Landes- und Lokalsprachen weiter hergestellt und wirksam verbreitet werden;

b) um in der Hauptabteilung Presse und Information eine neue Abteilung "Informationsverbreitung" zu schaffen, die zur Zeit die Verbreitungsverfahren des Sekretariats überarbeitet und auf Computer umstellt, damit bestimmte Zielgruppen auf weltweiter wie auch regionaler Ebene besser erreicht werden, und die Organisationen, Schulen und nichtstaatliche Organisationen dabei unterstützen wird, geeignetes Informationsmaterial für deren Gebrauch zu bestimmen;

c) um die audiovisuellen Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuweiten; in diesem Zusammenhang ersucht sie den Generalsekretär abermals, der Möglichkeit nachzugehen, für künftige audiovisuelle Programme Koproduktionsvereinbarungen zu schließen, um auf wirtschaftliche Weise größtmögliche Öffentlichkeitswirksamkeit zu erzielen;

4. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, insbesondere im Anschluß an die Aktivitäten anläßlich des vierzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besondere Anstrengungen zu unternehmen, um die Öffentlichkeit über die Tätigkeit

der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzuklären, die entsprechende Informationstätigkeit zu erleichtern und sie zu unterstützen sowie die Verbreitung der Erklärung, der Internationalen Menschenrechtspakte²⁰ und anderer internationaler Übereinkünfte in ihren Landes- und Lokalsprachen wie auch die Aufklärungs- und Informationsarbeit über praktische Wege, wie die in diesen Dokumenten niedergelegten Rechte und Freiheiten ausgeübt werden können, mit Vorrang zu betreiben;

5. *bittet nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten, in ihre Bildungspläne die für ein umfassendes Verständnis von Menschenrechtsproblemen relevanten Informationsmaterialien aufzunehmen, und legt allen für die Ausbildung Verantwortlichen – im Bereich des Rechts und der Durchsetzung von Rechtsvorschriften, der Streitkräfte, der Medizin, der Diplomatie und anderer in Frage kommender Gebiete – nahe, Teile ihrer Programme in geeigneter Weise dem Thema Menschenrechte zu widmen, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Mitgliedstaaten auf die Unterrichtsbroschüre über Menschenrechte aufmerksam zu machen, die einen breiten und flexiblen Rahmen abgeben könnte, innerhalb dessen der Unterricht über Menschenrechte entsprechend den Gegebenheiten des jeweiligen Landes strukturiert und entwickelt werden kann;

6. *stellt fest*, wie besonders wertvoll für die Förderung einer praktischen Erziehung und Bewußtseinsbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte regionale und nationale Ausbildungskurse und -seminare im Rahmen des Programms für Beratungsdienste und technische Hilfe sind, die gemeinsam mit Regierungen, regionalen und nationalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen durchgeführt werden, und nimmt erfreut zur Kenntnis, daß das Zentrum für Menschenrechte der Organisation derartiger Aktivitäten Vorrang einräumt;

7. *beschließt*, am 10. Dezember 1988, dem vierzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine Weltinformationskampagne über die Menschenrechte einzuleiten, in deren Rahmen die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet auf weltweiter Ebene in praxisorientierter Weise weiterentwickelt und gestärkt werden sollten, unterstützt durch die ergänzenden Tätigkeiten der entsprechenden Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Mitgliedstaaten und der nichtstaatlichen Organisationen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, für eine möglichst wirksame Entfaltung der Fähigkeiten und Ressourcen aller in Betracht kommenden Dienststellen des Sekretariats Sorge zu tragen und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen, insbesondere aus dem Haushalt der Hauptabteilung Presse und Information, angemessene Mittel für praktische und wirksame Informationsaktivitäten zu Menschenrechtsfragen zur Verfügung zu stellen, insbesondere auch für die Aktivitäten im Rahmen des Programms der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte;

9. *fordert* das Zentrum für Menschenrechte, das im System der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für Menschenrechtsfragen trägt, *auf*, die Sacharbeit der Weltkampagne gemäß den Anweisungen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission zu koordinieren und bei der Organisation und Durchführung der Aktivitäten im Rahmen der Weltkampagne als

¹²⁸ A/43/721.

¹²⁹ Siehe A/43/711.

Verbindungsstelle zu den Regierungen, regionalen und nationalen Institutionen, nichtstaatlichen Organisationen und entsprechenden Einzelpersonen zu fungieren;

10. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information, die die Hauptverantwortung für Informationsaktivitäten trägt, *auf*, die Informationsaktivitäten der Weltkampagne zu koordinieren und in ihrer Eigenschaft als Sekretariat des Gemeinsamen Informationsausschusses der Vereinten Nationen koordinierte, systemweite Informationsaktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu fördern;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit, daß die Vereinten Nationen ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte mit denen anderer Organisationen harmonisieren, insbesondere auch mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, was die Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht betrifft, und, was die Menschenrechtserziehung betrifft, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 38/57 vom 9. Dezember 1983 er sucht worden ist, der Versammlung auf ihrer dreihund vierzigsten Tagung einen Bericht über ihre Unterrichts- und Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Menschenrechte vorzulegen;

12. *bittet nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten, soweit noch nicht geschehen, nationale Koordinierungsstellen zu benennen, denen Exemplare der einschlägigen Menschenrechtsinformationsmaterialien zur Verfügung gestellt werden könnten und die auch bei der Organisation und Durchführung der Weltkampagne als Verbindungsstellen zu den Vereinten Nationen dienen könnten, und ersucht den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution eine Liste dieser Koordinierungsstellen aufzunehmen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung einen Bericht über die derzeitigen und vorgesehenen Ziele und Aktivitäten der Weltkampagne vorzulegen;

14. *ersucht* die Menschenrechtskommission, diese Frage auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung mit Vorrang zu behandeln, damit sie entsprechende Richtlinien in bezug auf die Ziele und Aktivitäten der Weltkampagne geben kann;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution zur Behandlung unter dem Punkt "Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" vorzulegen.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/129 – Neue internationale humanitäre Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/136 vom 14. Dezember 1981, 37/201 vom 18. Dezember 1982, 38/125 vom 16. Dezember 1983, 40/126 vom 13. Dezember 1985 sowie 42/120 und 42/121 vom 7. Dezember

1987 über die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs¹³⁰ und den Stellungnahmen der verschiedenen Regierungen in bezug auf die humanitäre Ordnung sowie von der in dieser Hinsicht geleisteten Arbeit der Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen,

im Hinblick auf die Maßnahmen, die die Sonderorganisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zur Zeit in bezug auf die von der Unabhängigen Kommission untersuchten humanitären Fragen ergreifen, die unter ihr jeweiliges Mandat fallen,

mit Besorgnis feststellend, daß es nach wie vor notwendig ist, die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Bewältigung der immer gravierenderen humanitären Probleme zu verstärken und das Vorgehen der staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen den neuen Realitäten in einer sich rasch wandelnden Welt anzupassen,

sich dessen bewußt, wie wichtig kreatives Handeln auf humanitärem Gebiet auf internationaler wie auch regionaler und nationaler Ebene ist, um menschliches Leid zu lindern und dauerhafte Lösungen für humanitäre Probleme zu fördern,

überzeugt von der Notwendigkeit einer aktiven Weiterverfolgung der Empfehlungen und Vorschläge der Unabhängigen Kommission sowie von der Wichtigkeit der Rolle, die das für diesen Zweck geschaffene Unabhängige Büro für humanitäre Fragen in dieser Hinsicht spielt,

1. *dankt* dem Generalsekretär für die aktive Unterstützung, die er den Bemühungen um die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung weiterhin gewährt;

2. *legt* den Regierungen wie auch den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, dem Generalsekretär, soweit noch nicht geschehen, ihre grundsätzlichen und fachlichen Stellungnahmen in bezug auf die humanitäre Ordnung und den Bericht der Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen zu übermitteln;

3. *bittet* das Unabhängige Büro für humanitäre Fragen, seine äußerst wichtige Rolle der Weiterverfolgung der Tätigkeit der Unabhängigen Kommission auch in Zukunft wahrzunehmen und weiter auszubauen;

4. *bittet* die Regierungen, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis zu für sie wichtigen humanitären Fragen Informationen zur Verfügung zu stellen und ihre Erfahrungen mitzutellen, damit Möglichkeiten für künftige Maßnahmen aufgezeigt werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin mit den Regierungen sowie den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und dem Unabhängigen Büro für humanitäre Fragen Kontakt zu wahren und der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung über die von ihnen erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, die Frage einer neuen internationalen humanitären Ordnung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung zu überprüfen.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

¹³⁰ A/43/734.

43/130 – Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/121 vom 7. Dezember 1987,

feststellend, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme humanitärer Art zu lösen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte², in der u.a. verkündet wird, daß die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

geleitet von universell anerkannten menschlichen Werten und dem gemeinsamen Streben nach einer besseren, gerechteren, sichereren und humaneren Welt,

im Hinblick darauf, daß die internationale Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet zur Verwirklichung der Ideale einer neuen internationalen humanitären Ordnung beitragen könnte,

in Anerkennung der Bedeutung des bereits vorhandenen brauchbaren Systems zur Förderung, Erleichterung und Koordinierung der von den Regierungen, vom System der Vereinten Nationen sowie von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen durchgeführten humanitären Aktivitäten,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend vom Bericht der Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen¹³¹ und von den Bemühungen des Unabhängigen Büros für humanitäre Fragen, humanitäre Probleme einer breiteren Öffentlichkeit ins Bewußtsein zu rufen und neue Ansätze für die Lösung humanitärer Probleme aufzuzeigen,

1. *fordert die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, die internationale Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet weiter auszubauen;*

2. *wiederholt erneut, daß die internationale Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet ein besseres Verständnis, gegenseitige Achtung, Vertrauen und Toleranz zwischen den Ländern und Völkern erleichtern wird und so zu einer gerechteren und gewaltfreien Welt beiträgt;*

3. *bittet die Regierungen, im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen einen regelmäßigen Austausch von Informationen und einzelstaatlichen Erfahrungen bei der Behandlung humanitärer Probleme zu fördern;*

4. *ermutigt die internationale Gemeinschaft, internationale humanitäre Aktivitäten maßgeblich und regelmäßig zu unterstützen;*

5. *bittet alle nichtstaatlichen Organisationen, die mit den von der Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen geprüften humanitären Fragen befaßt sind und aus streng humanitären Beweggründen heraus tätig sind, bei ihrer Politik und ihren Maßnahmen auf diesem Gebiet die Empfehlungen und Vorschläge im Bericht der Unabhängigen Kommission zu berücksichtigen;*

6. *bittet die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis ihre Stellungnahmen zum weiteren Ausbau der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet zukommen zu lassen;*

7. *ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin mit den Regierungen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und den betreffenden nichtstaatlichen Organisationen sowie dem Unabhängigen Büro für humanitäre Fragen Kontakt zu wahren und unter Berücksichtigung der bei ihm eingegangenen Informationen der Generalversammlung auf ihrer fünf- und vierzigsten Tagung einen Bericht über Möglichkeiten für den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet vorzulegen.*

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/131 – Humanitäre Hilfe für Opfer von Naturkatastrophen und ähnlichen Notstandssituationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß es eines der Ziele der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Integrität und nationalen Einheit der Staaten und in der Erwägung, daß es in allererster Linie Sache des jeweiligen Staates ist, die Opfer von Naturkatastrophen und ähnlichen auf seinem Hoheitsgebiet auftretenden Notstandssituationen zu versorgen,

tief besorgt über das Leiden der Opfer von Naturkatastrophen und ähnlichen Notstandssituationen, über die Verluste an Menschenleben, die Zerstörung von Sachwerten und die sich daraus ergebende Vertreibung ganzer Bevölkerungsgruppen,

eingedenk dessen, daß Naturkatastrophen und ähnliche Notstandssituationen für die wirtschaftliche und soziale Planung aller betroffenen Länder gravierende Folgen haben,

von dem Wunsche geleitet, die internationale Gemeinschaft möge in Zukunft vor allem auf die über den Generalsekretär an sie gerichteten Appelle zur Leistung humanitärer Notstandshilfe rasch und wirksam reagieren,

eingedenk der Bedeutung, die humanitärer Hilfe für die Opfer von Naturkatastrophen und ähnlichen Notstandssituationen zukommt,

in Anerkennung dessen, daß die internationale Gemeinschaft einen wichtigen Beitrag zum Unterhalt und zum Schutz solcher Opfer leistet, deren Gesundheit und Leben unter Umständen ernstlich gefährdet sind,

der Auffassung, daß eine Preisgabe der Opfer von Naturkatastrophen und ähnlichen Notstandssituationen ohne humanitäre Hilfe Menschenleben gefährdet und einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellt,

besorgt über die Schwierigkeiten, denen Opfer von Naturkatastrophen und ähnlichen Notstandssituationen bei der Entgegennahme humanitärer Hilfe begegnen können,

¹³¹ *Winning the Human Race? The Report of the Independent Commission on International Humanitarian Issues* (Zed Books Ltd., London und New Jersey 1988).

in der Überzeugung, daß bei der Leistung humanitärer Hilfe, insbesondere bei der Bereitstellung von Nahrungsmitteln, Medikamenten oder ärztlicher Versorgung, wofür der Zugang zu den Opfern unerlässlich ist, ein rasches Vorgehen verhindert, daß sich die Zahl der Katastrophenopfer auf tragische Weise erhöht,

sich dessen bewußt, daß derartige Hilfsmaßnahmen im Hinblick auf Schnelligkeit und Effizienz neben den Maßnahmen der Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen häufig auch auf die Hilfe und Unterstützung lokaler und nichtstaatlicher Organisationen angewiesen sind, die selbst ausschließlich humanitäre Ziele verfolgen,

unter Hinweis darauf, daß bei Naturkatastrophen und ähnlichen Notstandssituationen die Grundsätze der Humanität, Neutralität und Unparteilichkeit bei all jenen, die humanitäre Hilfe gewähren, genaueste Beachtung finden müssen,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit humanitärer Hilfe für die Opfer von Naturkatastrophen und ähnlichen Notstandssituationen;

2. *bekräftigt außerdem* die Souveränität der betroffenen Staaten sowie die Tatsache, daß ihnen bei der Einleitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet die Hauptrolle zukommt;

3. *betont* den wichtigen Beitrag, den zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, die ausschließlich humanitäre Ziele verfolgen, hinsichtlich der Gewährung humanitärer Hilfe leisten;

4. *bittet* alle Staaten, die solche Hilfe benötigen, die Durchführung von humanitären Hilfsmaßnahmen durch diese Organisationen zu erleichtern, insbesondere die Bereitstellung von Nahrungsmitteln, Medikamenten und ärztlicher Versorgung, wofür der Zugang zu den Opfern unerlässlich ist;

5. *appelliert* deshalb an alle Staaten, diese Organisationen zu unterstützen, die bemüht sind, Opfern von Naturkatastrophen und ähnlichen Notstandssituationen, wo immer nötig, humanitäre Hilfe zu gewähren;

6. *bittet nachdrücklich* die Staaten im Umfeld von Gebieten, die von Naturkatastrophen oder ähnlichen Notstandssituationen betroffen sind, insbesondere soweit es sich um schwer erreichbare Regionen handelt, sich zusammen mit den betroffenen Ländern unmittelbar an internationalen Bemühungen zu beteiligen, um die Durchfuhr humanitärer Hilfeleistungen nach Möglichkeit zu erleichtern;

7. *fordert* alle mit humanitärer Hilfe befaßten zwischenstaatlichen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, so eng wie möglich mit dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe bzw. allen sonstigen vom Generalsekretär zur Koordinierung von Hilfsmaßnahmen eingesetzten Ad-hoc-Mechanismen zusammenzuarbeiten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Ansichten der Regierungen, zwischenstaatlichen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu der Frage einzuholen, ob die Effektivität der internationalen Mechanismen und die Geschwindigkeit der Hilfeleistung unter den für die Opfer von Naturkatastrophen und ähnlichen Notstandssituationen bestmöglichen Bedingungen erforderlichenfalls erhöht werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung über seine Erkenntnisse zu berichten;

9. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung zu behandeln.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/132 – Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² und Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁰, denen zufolge niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

sowie unter Hinweis auf die von der Generalversammlung am 9. Dezember 1975 mit ihrer Resolution 3452 (XXX) verabschiedete Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation bzw. zum Beitritt aufgelegt und alle Regierungen aufgefordert hat, die vordringliche Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen, sowie auf ihre Resolutionen 40/128 vom 13. Dezember 1985, 41/134 vom 4. Dezember 1986 und 42/123 vom 7. Dezember 1987 sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1987/30, 1988/31 und 1988/36 vom 10. März 1987²¹ bzw. vom 8. März 1988²⁷,

eingedenk der Bedeutung, die dem Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen¹³² und den Grundsätzen ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe²⁹ für die Ausmerzung der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zukommt,

überzeugt von der Wichtigkeit der Erstellung einer endgültigen Fassung des Entwurfs eines Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen¹³³,

ernsthaft darüber besorgt, daß aus verschiedenen Teilen der Welt beunruhigend viele Fälle von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gemeldet werden,

entschlossen, darauf hinzuwirken, daß das nach dem Völkerrecht und nach innerstaatlichem Recht bestehende Verbot der Praxis der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe uneingeschränkt befolgt wird,

erfreut darüber, daß die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1988/32 vom 8. März 1988²⁷ beschlossen hat, das Mandat des Sonderberichterstatters zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Folter um zwei Jahre zu verlängern,

¹³² Resolution 34/169, Anlage.

¹³³ A/34/146, Anhang.

1. begrüßt den ersten Bericht des Ausschusses gegen Folter¹³⁴;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹³⁵;

3. *erkennt an*, wie wichtig es ist, daß entsprechende administrative und finanzielle Vorkehrungen getroffen werden, um den Ausschuß in die Lage zu versetzen, die ihm nach der Konvention übertragenen Aufgaben wirksam und effizient wahrzunehmen, und um auf lange Sicht die Lebensfähigkeit des Ausschusses als eines unerläßlichen Mechanismus für die Überwachung der wirksamen Durchführung der Konventionsbestimmungen sicherzustellen;

4. *weiß die Tatsache zu würdigen*, daß der Ausschuß sich umgehend mit der Ausarbeitung eines effektiven Berichtssystems über die Anwendung der Konvention durch die Vertragsstaaten befaßt hat;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß dem Ausschuß die entsprechenden Mitarbeiter und Einrichtungen für die wirksame Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;

6. *ersucht* alle Staaten *erneut*, mit Vorrang Vertragsstaaten der Konvention zu werden;

7. *bittet* alle Staaten *erneut*, bei oder nach der Ratifikation der Konvention bzw. dem Beitritt zu ihr zu erwägen, die in Artikel 21 und 22 der Konvention vorgesehenen Erklärungen abzugeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vorzulegen;

9. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer vierundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe" zu behandeln.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/133 — Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², in dem es heißt, daß niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe¹³⁶,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend vom Inkrafttreten der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe am 26. Juni 1987¹³⁷,

¹³⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 46 (A/43/46).

¹³⁵ A/43/519.

¹³⁶ Resolution 3452 (XXX), Anlage.

¹³⁷ Resolution 39/46, Anlage.

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981, in der sie mit tiefer Besorgnis festgestellt hat, daß in verschiedenen Ländern Folterungen vorgekommen sind, in der sie die Notwendigkeit anerkannt hat, den Opfern der Folter aus rein humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren, und mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter geschaffen hat,

in der Überzeugung, daß zum Kampf um die Beseitigung der Folter auch gehört, daß den Opfern und ihren Angehörigen aus humanitärer Gesinnung Hilfe gewährt wird,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs¹³⁸,

1. *spricht* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die bereits Beiträge zum Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter geleistet haben, *ihren Dank und ihre Anerkennung aus*;

2. *ruft* alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen *auf*, positiv auf an sie gerichtete Ersuchen um erstmalige oder weitere Beiträge zum Fonds zu reagieren, soweit sie dazu in der Lage sind;

3. *bittet* die Regierungen, möglichst regelmäßig Beiträge zu dem Fonds zu leisten, damit er Vorhaben, die von wiederkehrenden Zuschüssen abhängig sind, fortlaufende Unterstützung gewähren kann;

4. *dankt* dem Treuhänderausschuß des Fonds für seine Arbeit;

5. *dankt* dem Generalsekretär für die dem Treuhänderausschuß des Fonds gewährte Unterstützung;

6. *ersucht* den Generalsekretär, u.a. durch die Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial alle vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen, um den Treuhänderausschuß des Fonds bei seinen Bemühungen, den Fonds und seine humanitäre Tätigkeit besser bekannt zu machen, sowie bei seinen Beitragsappellen zu unterstützen.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/134 — Folter und unmenschliche Behandlung von in Haft gehaltenen Kindern in Südafrika und Namibia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/124 vom 7. Dezember 1987 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1988/11 der Menschenrechtskommission vom 29. Februar 1988²⁷,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe¹³⁶, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹³⁷ und der Erklärung über die Rechte des Kindes⁸¹,

mit Genugtuung darauf hinweisend, daß vom 24. bis 27. September 1987 in Harare die Internationale Konferenz über Kinder, Unterdrückung und Recht im Südafrika der Apartheid abgehalten wurde,

¹³⁸ A/43/779.

bestürzt über Beweismaterial, wonach in Südafrika und in Namibia Kinder nach wie vor der Haft, der Folter und unmenschlicher Behandlung unterworfen werden,

zutiefst besorgt angesichts der Berichte über die steigende Zahl repressiver Maßnahmen, die gegen Kinder in Südafrika und Namibia gerichtet sind,

1. gibt ihrer tiefen Empörung Ausdruck angesichts des Beweismaterials über die Inhaftierung, Folterung und unmenschliche Behandlung von Kindern in Südafrika und Namibia;

2. verurteilt das rassistische Apartheidregime aufs schärfste wegen der zunehmenden Inhaftierung, Folterung und unmenschlichen Behandlung von Kindern in Südafrika und Namibia;

3. verlangt die sofortige und bedingungslose Freilassung der in diesen Ländern in Haft gehaltenen Kinder;

4. verlangt außerdem die sofortige Auflösung der sogenannten "Besserungslager" bzw. "Umerziehungsanstalten" in Südafrika, da sie nur der Strategie des rassistischen Regimes dienen, schwarze südafrikanische Kinder körperlich und geistig zu mißbrauchen;

5. verurteilt entschieden das rassistische Regime Südafrikas wegen der Zwangsrekrutierung, Folterung und unmenschlichen Behandlung namibischer Kinder mit dem Ziel, sie zu seinen Agenten gegen das namibische Volk zu machen;

6. ersucht alle zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die weltweite Kampagne zu intensivieren, die darauf abzielt, die Aufmerksamkeit auf diese unmenschlichen Praktiken zu lenken, sie weiter zu verfolgen und öffentlich bloßzulegen;

7. ersucht die Menschenrechtskommission, der Frage der Inhaftierung, Folterung oder in anderer Hinsicht unmenschlichen Behandlung von Kindern in Südafrika und Namibia weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. beschließt, diese Frage auf ihrer vierundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe" zu behandeln.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/135 – Notwendigkeit der Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit beim Schutz und Beistand für die Familie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, um jenen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche Beziehungen herrschen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 42/49 vom 30. November 1987 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1988/46 des Wirtschafts- und Sozialrats vom

27. Mai 1988 mit dem Titel "Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit",

eingedenk der wichtigen Rolle der Familie in der Gesellschaft,

geleitet von den einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³ und der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet⁴, denen zufolge die Familie den größtmöglichen Schutz und Beistand genießen soll,

unter Hinweis auf die Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁵ und ihre Resolution 42/125 vom 7. Dezember 1987, in der sie die Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft⁶ gebilligt hat, in denen gefordert wird, daß der Familie in der Sozialpolitik größere Aufmerksamkeit geschenkt wird,

in Anerkennung der Bemühungen, welche die Staaten auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene unternehmen, um konkrete Programme betreffend die Familie durchzuführen, in denen die Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen können, und um das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu schärfen, eine bessere Verständigung herbeizuführen und eine Politik zu fördern, mit der die Situation und das Wohl der Familie verbessert werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/134 vom 7. Dezember 1987 über die Notwendigkeit der Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit beim Schutz und Beistand für die Familie,

sowie unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1983/23 vom 26. Mai 1983 und 1985/29 vom 29. Mai 1985,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem gemäß ihrer Resolution 42/134 erstellten Bericht des Generalsekretärs⁷ über die mögliche Proklamation eines internationalen Jahrs der Familie;

2. nimmt Kenntnis von den im Bericht des Generalsekretärs zusammengefaßten Antworten auf seine Umfrage, ob die Proklamation eines internationalen Jahrs der Familie wünschenswert sei;

3. ersucht den Generalsekretär im Einklang mit Versammlungsbeschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 und der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/67 vom 25. Juli 1980 über Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der einen Terminvorschlag sowie die umfassende Gliederung eines möglichen Programms für ein internationales Jahr der Familie enthält;

4. bittet die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär, soweit noch nicht geschehen, ihre Auffassungen dazu mitzuteilen, wie die Situation und das Wohl der Familie verbessert und als Teil eines internationalen Jahrs der Familie die entsprechenden Bemühungen intensiviert werden können;

5. ersucht die Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, dem Generalsekretär Vorschläge bezüglich ihrer Mitwirkung am internationalen Jahr der Fa-

¹³⁹ A/43/570.

milie zu unterbreiten, um ihm die Ausarbeitung seines Berichts zu erleichtern;

6. *beschließt*, im Rahmen eines Tagesordnungspunktes mit dem Titel "Die Familie im Entwicklungsprozeß" den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer vierundvierzigsten Tagung zu behandeln und einen Beschluß darüber zu fassen, wann ein internationales Jahr der Familie nunmehr endgültig stattfinden soll.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/136 – Evaluierung der Verwirklichung der Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß eines der grundlegenden Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

in Bekräftigung der Wichtigkeit einer strikten Einhaltung und Verwirklichung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Staaten sowie die Verständigung und Zusammenarbeit zwischen Staaten und Völkern,

überzeugt, daß junge Menschen ein Interesse an ihrer Zukunft haben und in Frieden, Freiheit und Freundschaft zwischen allen Völkern leben möchten,

im Bewußtsein der wichtigen Rolle, die der Jugend im Hinblick auf alle Tätigkeitsbereiche in der Gesellschaft zukommt, sowie der Tatsache, daß auch die Jugend dazu beitragen sollte, daß die gemeinsamen Ziele des Friedens und des Wohls der Menschheit weiter gefördert werden,

sowie überzeugt, daß die Erziehung der Jugend im Geiste der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen den Völkern eine vorrangige, bleibende Aufgabe aller Staaten sein sollte,

die ausschlaggebende Rolle *betonend*, die die Regierungen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Massenmedien und die Bildungssysteme im Hinblick auf die Förderung dieser Ideale bei den Staaten und in erster Linie bei der Jugend spielen,

in Bekräftigung der dauernden Gültigkeit und Bedeutung der Grundsätze und Ziele der Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend, die von der Generalversammlung in Resolution 2037 (XX) vom 7. Dezember 1965 proklamiert wurde,

betonend, daß es im Interesse der Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend notwendig ist, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte² zu verwirklichen,

feststellend, daß es 1990 fünfundzwanzig Jahre her sein wird, seit die Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend verabschiedet wurde,

1. *appelliert* an alle Staaten, durch im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften stehende, wirksame Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet des Unterrichts, der Erziehung, der Bildung, der Kultur und der Information, ihre Bemühungen zu verstärken, bei den Nationen, vor allem aber bei der Jugend, Verständigung, gegenseitige Achtung und Freundschaft zwischen den Nationen zu fördern, damit ein von Mißtrauen und Zwietracht freies internationales Klima geschaffen werden kann;

2. *betont* die Rolle, die den Massenmedien dabei zukommt, die Umsetzung dieser Ziele mit allen Mitteln zu unterstützen, um so die Ideale und Konzepte zu fördern, die zur Festigung der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen Staaten beitragen sollen;

3. *bittet* alle Staaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Stellungnahmen dazu vorzulegen, welchen Einfluß die Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend seit ihrer Verabschiedung gehabt hat und welche Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene zur Verwirklichung der in der Erklärung niedergelegten Grundsätze und Ziele ergriffen werden sollten, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung einen Bericht zu dieser Angelegenheit vorzulegen;

4. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Jugendpolitiken und Jugendprogramme" ihre Auffassungen zu dieser Resolution zu unterbreiten.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/137 – Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² und den Internationalen Menschenrechtspakten²⁰ verankerten Grundsätzen,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten die Pflicht haben, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen kraft der verschiedenen völkerrechtlichen Instrumente auf diesem Gebiet nachzukommen,

unter Hinweis auf ihre diesbezüglichen Resolutionen sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von der Resolution 1988/69 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1988²⁷, in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderbeauftragten um ein Jahr zu verlängern, und in der sie ihn ersuchte, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran vorzulegen, einschließlich der Situation von Minderheitsgruppen wie den Baha'is, sowie der Kommission auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung einen abschließenden Bericht vorzulegen,

die jüngste Feuereinstellung *begrüßend*, die eine positive Entwicklung darstellt und zu einer Situation beitragen sollte, in der die Menschenrechte und Grundfreiheiten voll ausgeübt werden können,

Kenntnis nehmend von der Auffassung des Sonderbeauftragten¹⁴⁰, daß die Regierung der Islamischen Republik Iran im Berichtszeitraum weiter ihre Bereitschaft bekundet hat, ihre Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen Schritt für Schritt zu erweitern,

anerkennend, daß die Zusage der iranischen Behörden, auf Behauptungen von Menschenrechtsverletzungen im Detail zu antworten, eine positive Entwicklung darstellt,

jedoch *feststellend*, daß eine detaillierte Antwort auf einzelne Behauptungen, die der Regierung der Islamischen Republik Iran vom Sonderbeauftragten zur Kenntnis gebracht wurden, noch aussteht,

bedauernd, daß trotz der Bekundung einer größeren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten noch keine volle Zusammenarbeit erzielt worden ist,

im Hinblick auf die jüngsten Kontakte zwischen dem Sonderbeauftragten und der Regierung der Islamischen Republik Iran, die hoffentlich zur vollen Zusammenarbeit zwischen dem Sonderbeauftragten und der Regierung führen werden, einschließlich eines Besuchs des Sonderbeauftragten in der Islamischen Republik Iran, damit er sein Mandat wahrnehmen kann,

im Hinblick darauf, daß die Baha'is in der Islamischen Republik Iran nach wie vor verschiedenen Formen der Belästigung und Diskriminierung ausgesetzt sind, obwohl es Anzeichen dafür gibt, daß die Intensität der Verfolgungskampagne gegen die Baha'is in den letzten Monaten etwas nachgelassen hat und daß eine Reihe von ihnen aus dem Gefängnis entlassen worden sind,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderbeauftragten¹⁴⁰ sowie von den darin enthaltenen Überlegungen und Feststellungen;

2. *bittet* die Regierung der Islamischen Republik Iran *erneut nachdrücklich*, mit dem Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission voll zusammenzuarbeiten und ihm insbesondere die Erlaubnis zum Besuch des Landes zu erteilen;

3. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, umgehend ihre Zusage zu verwirklichen, detaillierte Angaben über die ihr zur Kenntnis gebrachten Behauptungen von Menschenrechtsverletzungen bereitzustellen;

4. *bringt erneut ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die im Bericht des Sonderbeauftragten genannten, zahlreichen und detaillierten Behauptungen betreffend schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, insbesondere Verletzungen des Rechts auf Leben, des Rechts auf Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, des Rechts auf Freiheit und Sicherheit der Person, des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit;

5. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß nach Angaben des Sonderbeauftragten die Zahl der angeblichen Verletzungen des Rechts auf Leben zwar weiter zurückgegangen ist, daß es aber nach den ihm vorliegenden Informationen im Zeitraum Juli-September 1988 eine neue Welle von Hinrichtungen gegeben hat, bei der eine große Zahl von Personen aufgrund ihrer politischen Überzeugungen den Tod fanden;

6. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über Behauptungen, denen zufolge körperliche wie seelische Mißhandlung und Folter in iranischen Gefängnissen, insbesondere während des Verhörs, aber auch unmittelbar nach der Festnahme und vor und nach dem endgültigen Urteil, allgemein üblich sind;

7. *bringt außerdem ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß äußerst summarische, informelle und irreguläre Verfahren stattfinden, daß die Angeklagten über die gegen sie erhobenen genauen Beschuldigungen im unklaren gelassen werden, daß kein Rechtsbeistand gegeben wird, keine entsprechende Berufungsinstanz existiert und es noch weitere Unregelmäßigkeiten gibt, die im Widerspruch zu den internationalen Normen für ein faires Gerichtsverfahren stehen;

8. *teilt die Auffassung* des Sonderbeauftragten hinsichtlich der Wichtigkeit einer unverzüglichen Untersuchung aller behaupteten Unregelmäßigkeiten in der Behandlung politischer Gefangener und anderer in Gewahrsam gehaltener Personen wie auch hinsichtlich der Notwendigkeit einer angemessenen Entschädigung derjenigen, deren Menschenrechte verletzt wurden;

9. *begrüßt* die Absicht des Sonderbeauftragten, in seinem Bericht an die Menschenrechtskommission auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung mehrere Fragen zu behandeln, die sich auf das in der Islamischen Republik Iran geltende Rechtssystem beziehen;

10. *schließt sich* der Schlußfolgerung des Sonderbeauftragten *an*, der zufolge in der Islamischen Republik Iran weiterhin Handlungen vorkommen, die unvereinbar mit den Bestimmungen der völkerrechtlichen Instrumente sind, an die die Regierung dieses Landes gebunden ist, und daß das Fortbestehen angeblicher Menschenrechtsverletzungen weiterhin zu Recht Anlaß zu anhaltender Besorgnis seitens der internationalen Gemeinschaft gibt und eine fortgesetzte Überwachung der Situation in diesem Land durch die Vereinten Nationen nach wie vor rechtfertigt;

11. *bittet nachdrücklich* die Regierung der Islamischen Republik Iran als Vertragsstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁰, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und allen auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu gewährleisten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderbeauftragten jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen;

13. *beschließt*, auch auf ihrer vierundvierzigsten Tagung mit der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation von Minderheitengruppen wie den Baha'is, befaßt zu bleiben, um sie vor dem Hintergrund zusätzlicher von der Menschenrechtskommission und vom Wirtschafts- und Sozialrat zur Verfügung gestellter Angaben erneut zu prüfen.

¹⁴⁰ Siehe A/43/705, Anlage.

43/138 – Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/142 vom 13. Dezember 1985, 41/147 vom 4. Dezember 1986 und 42/133 vom 7. Dezember 1987,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen 1986/18, 1987/25 und 1988/28 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1986¹⁴⁰, 10. März 1987¹⁴¹ bzw. 7. März 1988¹⁴²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 260 A (III) vom 9. Dezember 1948, mit der sie die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes gebilligt und zur Unterzeichnung und Ratifikation oder zum Beitritt aufgelegt hat,

in erneuter Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß der Völkermord ein völkerrechtliches Verbrechen ist, das dem Geist und den Zielen der Vereinten Nationen zuwiderläuft,

überzeugt, daß internationale Zusammenarbeit nötig ist, um die Menschheit von einem so verabscheuenswerten Verbrechen zu befreien,

im Hinblick darauf, daß das Verbrechen des Völkermordes der Menschheit große Verluste zugefügt hat,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs¹⁴¹,

1. verurteilt erneut mit Nachdruck das Verbrechen des Völkermordes;
2. erklärt erneut, daß internationale Zusammenarbeit nötig ist, um die Menschheit von diesem so verabscheuenswerten Verbrechen zu befreien;
3. stellt mit Genugtuung fest, daß zahlreiche Staaten die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind;
4. gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, daß die Anwendung der Konvention durch alle Staaten nötig ist, um das Verbrechen des Völkermordes zu verhüten und zu bestrafen;
5. bittet nachdrücklich diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragspartei der Konvention geworden sind, sie unverzüglich zu ratifizieren oder ihr beizutreten;
6. bittet den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/139 – Die Menschenrechtssituation in Afghanistan*Die Generalversammlung,*

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², den Internationalen Menschenrechtspakten²⁰ und den humanitären Normen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁴² verankerten Grundsätzen,

im Bewußtsein ihrer Aufgabe, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen zu fördern und zu festigen, und entschlossen, stets wachsam zu bleiben, was Menschenrechtsverletzungen betrifft, wo immer diese vorkommen,

betonend, daß alle Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu achten und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie aufgrund verschiedener völkerrechtlicher Instrumente eingegangen sind,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/37 vom 24. Mai 1984, in der der Rat den Vorsitzenden der Menschenrechtskommission ersucht hat, einen Sonderberichterstatter zur Untersuchung der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu ernennen, mit dem Auftrag, Vorschläge zu formulieren, die dazu beitragen könnten, den vollen Schutz der Menschenrechte aller Bewohner dieses Landes vor, während und nach dem Abzug aller ausländischen Streitkräfte sicherzustellen,

unter Hinweis auf alle übrigen einschlägigen Resolutionen, insbesondere ihre Resolution 42/135 vom 7. Dezember 1987,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1988/67 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1988¹⁴³ und dem Wirtschafts- und Sozialratsbeschuß 1988/136 vom 27. Mai 1988,

die am 14. April 1988 in Genf unterzeichneten Abkommen über die Regelung der Situation in bezug auf Afghanistan¹⁴³ als eine positive Entwicklung begrüßend, die bei uneingeschränkter Anwendung der Abkommen zur Schaffung einer Situation beitragen dürfte, die dem gesamten Volk von Afghanistan die volle Ausübung seiner Menschenrechte, so auch des Rechts auf Selbstbestimmung, gestattet,

erfreut über das Entgegenkommen, auf das die internationalen Organisationen, insbesondere die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei den afghanischen Behörden gestoßen sind,

nach sorgfältiger Prüfung des Zwischenberichts des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Afghanistan¹⁴⁴, in dem zwar anerkannt wird, daß hinsichtlich der Menschenrechtssituation in dem von den afghanischen Behörden kontrollierten Gebiet gewisse Verbesserungen eingetreten sind, zugleich aber anhaltende Verletzungen grundlegender Menschenrechte in diesem Land aufgezeigt werden,

in Anbetracht dessen, daß in Afghanistan nach wie vor eine Situation des bewaffneten Konflikts besteht, die viele Opfer weiterhin Schutz und Hilfe entbehren läßt und im ganzen Land zu Menschenrechtsverletzungen und zu Verletzungen des humanitären Rechts beiträgt,

bedauernd, daß der Sonderberichterstatter die Gebiete nicht aufsuchen konnte, die nicht unter der Kontrolle der afghanischen Behörden stehen,

1. spricht dem Sonderberichterstatter ihre Anerkennung aus für seine Bemühungen um die Erfüllung seines Mandats und nimmt Kenntnis von seinem Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Afghanistan;

2. begrüßt es, daß die afghanischen Behörden der Menschenrechtskommission entgegengekommen sind und dem Sonderberichterstatter gestattet haben, sich vom 11. bis 19. September 1988 in Afghanistan aufzuhalten;

¹⁴¹ A/43/478.

¹⁴² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁴³ *Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for April, May and June 1988*, Dokument S/19835, Anhang I.

¹⁴⁴ A/43/742, Anhang.

3. *bringt ihre ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß trotz der vom Sonderberichtersteller festgestellten Verbesserungen weiterhin Kriegshandlungen stattfinden und in derselben Häufigkeit wie zuvor Menschenrechtsverletzungen vorkommen, wodurch insbesondere die Zivilbevölkerung betroffen ist und das Leben und die Sicherheit unschuldiger Männer, Frauen und Kinder gefährdet wird;

4. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß sich trotz der aufgrund verschiedener Maßnahmen erheblich verringerten Zahl der politischen Gefangenen noch immer über zweitausend Personen aus politischen Gründen in Haft befinden, und bittet die afghanischen Behörden nachdrücklich, weiter eine Amnestiepolitik zu betreiben und zu garantieren, daß entlassene Gefangene nach ihrer Freilassung nicht unter Aufsicht gestellt oder schikaniert werden;

5. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von den auch weiterhin erhobenen Behauptungen hinsichtlich der Folterung und Mißhandlung von Untersuchungsgefangenen und politischen Gefangenen;

6. *nimmt mit gleicher Besorgnis Kenntnis* von den Berichten über das Verschwinden von Personen und bittet die afghanischen Behörden nachdrücklich, Nachforschungen über das Schicksal aller Vermißten anzustellen;

7. *nimmt außerdem mit Besorgnis Kenntnis* von den Anzeichen, die darauf hindeuten, daß sich die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Situation in Afghanistan in den Konfliktjahren verschlechtert hat und nunmehr an einem kritischen Punkt angelangt ist;

8. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß sich mehr als fünf Millionen Flüchtlinge aus Furcht vor dem Klima der Unsicherheit in Afghanistan, den weithin verbreiteten Minen und Sprengstoffen und den nach wie vor andauernden Bombardements der Zivilbevölkerung weiterhin außerhalb des Landes aufhalten;

9. *fordert* alle Konfliktparteien *erneut auf*, die Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts uneingeschränkt anzuwenden, mit den internationalen humanitären Organisationen voll und effektiv zusammenzuarbeiten und insbesondere die Schutzmaßnahmen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu erleichtern, um die Leiden des afghanischen Volkes zu mildern;

10. *hebt hervor*, daß es in der Nachkriegszeit in Afghanistan unerlässlich sein wird, Maßnahmen zu treffen, die darauf gerichtet sind, die Einhaltung der Menschenrechte sicherzustellen;

11. *bittet* die Behörden in Afghanistan *nachdrücklich*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichtersteller weiterhin zusammenzuarbeiten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichtersteller jede benötigte Unterstützung zu gewähren;

13. *beschließt*, auch auf ihrer vierundvierzigsten Tagung mit der Frage der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Afghanistan befaßt zu bleiben, um diese Frage im Lichte der von der Menschenrechtskommission und vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse erneut zu prüfen.

43/140 – Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere Resolution 41/153 vom 4. Dezember 1986, über regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region,

im Hinblick darauf, daß regionale Vereinbarungen einen wichtigen Beitrag zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte leisten und daß nichtstaatliche Organisationen dabei eine wertvolle Rolle spielen können,

eingedenk dessen, daß in anderen Regionen zwischenstaatliche Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte getroffen worden sind,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Genugtuung über den Bericht des vom 21. Juni bis 2. Juli 1982 in Colombo abgehaltenen Seminars über nationale, lokale und regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der asiatischen Region¹⁴⁵ sowie über die von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und von den Mitgliedstaaten der Kommission eingegangenen Stellungnahmen zum Bericht des Seminars¹⁴⁶,

begrüßend, daß die Abteilung Soziale Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik zur regionalen Leitstelle für Menschenrechtsfragen bestimmt worden ist,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1988/73 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1988¹⁴⁷,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁷;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Exekutivsekretär der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik weiterhin zu unterstützen und ihn darin zu bestärken, sich im Rahmen der verfügbaren Ressourcen um die Schaffung eines Depotzentrums für Menschenrechtsdokumente der Vereinten Nationen innerhalb der Kommission in Bangkok zu bemühen, dessen Aufgabe u.a. die Sammlung, Bearbeitung und Verteilung solcher Dokumente in der asiatisch-pazifischen Region sein würde;

3. *bittet erneut* die Mitgliedsstaaten der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, soweit nicht bereits geschehen, dem Generalsekretär möglichst bald ihre Stellungnahmen zum Bericht des Seminars über nationale, lokale und regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der asiatischen Region zu übermitteln und sich insbesondere mit den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Berichts betreffend den Ausbau regionaler Vereinbarungen in Asien und im pazifischen Raum zu befassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, für eine kontinuierliche Belieferung der Bibliothek der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik in Bangkok mit Menschenrechtsdokumenten Sorge zu tragen, damit diese in der Region entsprechend verteilt werden können;

¹⁴⁵ A/37/422, Anhang.

¹⁴⁶ Siehe A/39/174-E/1984/38 mit Add.1 und E/CN.4/1986/19.

¹⁴⁷ A/43/170-E/1988/25.

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen in der asiatisch-pazifischen Region, in ihren Entwicklungsaktivitäten den Aspekt der Menschenrechte aktiver und systematischer zu fördern;

6. *legt* den Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen in der asiatisch-pazifischen Region *nahe*, ihre Bemühungen um die Förderung des Aspekts der Menschenrechte in ihren Aktivitäten mit der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik zu koordinieren;

7. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁸ über den erfolgreichen Abschluß des Ausbildungslehrgangs über die Unterweisung in Menschenrechtsfragen, der vom 12. bis 23. Oktober 1987 im Rahmen des Programms der Vereinten Nationen für Beratungsdienste auf dem Gebiet der Menschenrechte abgehalten wurde;

8. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die Zusammenfassung der Erörterungen und Schlußfolgerungen in dem Bericht, vor allem was die Notwendigkeit betrifft, die Unterweisung in Menschenrechtsfragen in der Region sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich zu fördern, unter besonderer Berücksichtigung der Ermittlung von Zielgruppen, insbesondere in ländlichen Gebieten;

9. *nimmt zur Kenntnis*, daß unter den Teilnehmern an dem Ausbildungslehrgang ein allgemeiner Konsens dahin gehend bestand, daß es für eine bessere Erfassung bereits laufender Maßnahmen und für die Dokumentenverbreitung sinnvoll wäre, eine Referenzbibliothek mit dem Auftrag einzurichten, Gesetze, Dokumente und andere Publikationen zu sammeln und in der ganzen Region zu verbreiten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen weiteren Bericht mit Informationen über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung fortzusetzen.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/141 – Die Lage der Flüchtlinge in Sudan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/129 vom 7. Dezember 1987 und ihre übrigen vorangegangenen Resolutionen über die Lage der Flüchtlinge in Sudan,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴⁹ über die Durchführung der Resolution 42/129 und die von den betreffenden Organisationen eingeleiteten Maßnahmen sowie nach Behandlung des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹⁴⁷,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Anstrengungen, die die Regierung Sudans zur Aufnahme der Flüchtlinge und zur Bereitstellung von Schutz, Unterkunft, Nahrungsmitteln, Gesundheits- und Bildungseinrichtungen sowie anderer humanitärer Dienste an die ständig weiter wachsende Zahl von Flüchtlingen unternom-

men hat, die seit Beginn der sechziger Jahre die Grenzen nach Sudan überschritten haben,

in Anerkennung der schweren Belastung, die das Volk und die Regierung von Sudan auf sich genommen haben, sowie der Opfer, die sie mit der Beherbergung von über einer Million Flüchtlingen bringen, die etwa 7,5 Prozent der Gesamtbevölkerung des Landes ausmachen,

besorgt darüber, daß die große Mehrzahl der Flüchtlinge sich spontan in verschiedenen städtischen und ländlichen Gemeinden im ganzen Land angesiedelt hat und somit die ohnehin schon spärlichen Ressourcen und Dienste mit in Anspruch nehmen, die der einheimischen Bevölkerung zur Verfügung stehen,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die verheerenden und weitreichenden Auswirkungen der Katastrophen, die das Land nacheinander heimgesucht haben, angefangen von der Dürre 1984 über die schweren Regenfälle und Überschwemmungen bis hin zu den Wanderheuschreckenplagen, und die aufgrund der Präsenz so zahlreicher Flüchtlinge sich ohnehin verschlimmernde Situation noch weiter verschärft haben,

sowie ernstlich besorgt darüber, daß die Regierung Sudans nicht nur mit den derzeit bestehenden schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Problemen fertigwerden muß, sondern darüber hinaus die zusätzliche Aufgabe hat, sich um mehr als 1,5 Millionen Staatsangehörige zu kümmern, die infolge der Dürre von 1984, des Bürgerkriegs im südlichen Landesteil und der Regenfälle und Überschwemmungen im August 1988 zu Vertriebenen geworden sind,

in Anerkennung der von der Regierung Sudans unternommenen schweren Aufgabe, ein umfassendes Sanierungsprogramm einzuleiten, um die Auswirkungen der Naturkatastrophen und die durch sie verursachten Schäden zu beheben,

im Hinblick auf diese gravierenden Umstände, die die Regierung Sudans in eine Lage versetzen, in der sie weniger als je zuvor ihre Verpflichtungen gegenüber ihrem eigenen Volk erfüllen kann, und in Anbetracht der noch ernsteren Folgen, die die Fähigkeit der Regierung Sudans beeinträchtigen, noch weitere Flüchtlinge aufzunehmen und ihnen Asyl zu gewähren,

mit Dank für die von den Mitgliedstaaten sowie von den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gewährte Unterstützung für das Flüchtlingsprogramm in Sudan,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Lage der Flüchtlinge in Sudan und dankt dem Generalsekretär für seinen Aufruf an die Mitgliedstaaten und die entsprechenden Organe, Organisationen und Organisationseinheiten der Vereinten Nationen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge vorgelegten Bericht und insbesondere von den auf dem Gebiet der Flüchtlingshilfe und der Entwicklung festgestellten neuen Tendenzen;

3. *dankt* dem Generalsekretär, dem Hohen Kommissar, den Geberländern sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für ihre Hilfsbemühungen zugunsten der Flüchtlinge in Sudan;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die ersten und weitreichenden Auswirkungen der massenhaften Präsenz von Flüchtlingen in diesem Land auf dessen Sicherheit und Stabilität wie auch über die negativen

¹⁴⁸ E/CN.4/1988/39/Add.1.

¹⁴⁹ A/43/534.

Gesamtfolgen für seine grundlegende Infrastruktur, durch die die sozioökonomische Entwicklung des ganzen Landes blockiert wird;

5. *bringt außerdem ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß für Flüchtlingsprogramme in Sudan immer weniger Ressourcen zur Verfügung stehen und daß sich daraus ernste Folgen für die Fähigkeit des Landes ergeben, auch in Zukunft Flüchtlinge zu beherbergen und ihnen Hilfe zu gewähren;

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die entsprechenden Organe, Organisationen und Organisationseinheiten des Systems der Vereinten Nationen, an zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen, der Regierung Sudans die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit die Entwicklungshilfeprojekte in den von der Flüchtlingspräsenz betroffenen Regionen durchgeführt werden können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderliche finanzielle und materielle Hilfe zu mobilisieren, damit laufende Projekte in den von der Flüchtlingspräsenz betroffenen Gebieten vollständig durchgeführt werden können;

8. *ersucht* den Hohen Kommissar, seine Maßnahmen auch künftig mit den entsprechenden Sonderorganisationen zu koordinieren mit dem Ziel, die den Flüchtlingen in ihren Siedlungen gebotenen lebenswichtigen Dienste zu konsolidieren und ihre Beibehaltung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/142 — Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/137 vom 4. Dezember 1986 und 42/126 vom 7. Dezember 1987 über humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti sowie auf alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti¹⁵⁰,

tief besorgt über die Not der Flüchtlinge und den ständig wachsenden Zustrom von Vertriebenen, der die unzureichenden Sozialeinrichtungen und die Infrastruktur des Landes schwer in Mitleidenschaft zieht,

im Bewußtsein der schweren wirtschaftlichen und sozialen Bürde, die auf der Regierung Dschibutis lastet, und der nachteiligen Auswirkungen, die sich angesichts der prekären Ressourcen daraus auf die Entwicklung des Landes ergeben,

in Anerkennung der entschlossenen, nachhaltigen Anstrengungen, die die Regierung Dschibutis trotz ihrer bescheidenen wirtschaftlichen Ressourcen und ihrer begrenzten Möglichkeiten unternimmt, um den zunehmenden Bedürfnissen der Flüchtlinge zu entsprechen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den von der Regierung Dschibutis in enger Zusammenarbeit mit dem

¹⁵⁰ A/43/592.

Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ergriffenen Maßnahmen zur Herbeiführung geeigneter, dauerhafter Lösungen zugunsten der Flüchtlinge in Dschibuti,

in Anerkennung der Unterstützung der Mitgliedstaaten, der Sonderorganisationen, der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und der freiwilligen Hilfswerke für die Soforthilfe- und Wiedereingliederungsprogramme für die Flüchtlinge und Vertriebenen in Dschibuti,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti und würdigt die Bemühungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, ihre Lage ständig zu verfolgen;

2. *begrüßt* die von der Regierung Dschibutis in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar ergriffenen Maßnahmen zur Herbeiführung geeigneter, dauerhafter Lösungen zugunsten der Flüchtlinge in Dschibuti;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den freiwilligen Hilfswerken für ihre Unterstützung der Soforthilfe- und Wiedereingliederungsprogramme zugunsten der Flüchtlinge und Vertriebenen in Dschibuti;

4. *bittet* den Hohen Kommissar *nachdrücklich* um verstärkte Anstrengungen mit dem Ziel, mit größter Dringlichkeit die notwendigen Ressourcen zur Herbeiführung dauerhafter Lösungen im Hinblick auf die Flüchtlinge in Dschibuti und den nicht nachlassenden Vertriebenenzustrom zu mobilisieren;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin die entschlossenen, nachhaltigen Anstrengungen zu unterstützen, die die Regierung Dschibutis unternimmt, um den dringenden Bedürfnissen der Flüchtlinge und Vertriebenen zu entsprechen und dauerhafte Lösungen hinsichtlich ihrer Situation herbeizuführen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/143 — Notstandshilfe für freiwillige Rückkehrer und Vertriebene in Tschad

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/128 vom 7. Dezember 1987 über Notstandshilfe für freiwillige Rückkehrer und Vertriebene in Tschad sowie auf alle ihre vorangegangenen Resolutionen zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über humanitäre Notstandshilfe für freiwillige Rückkehrer und Vertriebene in Tschad¹⁵¹,

tief besorgt über die anhaltend schädlichen Auswirkungen der Dürre, der Wüstenbildung, der Überschwemmungen wie auch der Wander- und Feldheuschreckenplage, wodurch die ohnehin bereits prekäre

¹⁵¹ A/43/593 mit Add.1.

Ernährungs- und Gesundheitssituation Tschads noch verschärft wird,

sich dessen bewußt, daß die gesellschaftliche Eingliederung der vielen freiwilligen Rückkehrer und der infolge des Krieges und der Dürre Vertriebenen in Tschad ein ernstes Problem darstellt,

in der Auffassung, daß die Regierung Tschads durch die massive Rückkehr von Repatriierten nach Tschad sowie von Vertriebenen in die nördliche Region vor ernste soziale und wirtschaftliche Probleme gestellt wird,

eingedenk der zahlreichen Aufrufe der Regierung Tschads um internationale Notstandshilfe für die freiwilligen Rückkehrer und die Vertriebenen in Tschad,

1. *schließt sich* den Aufrufen der Regierung Tschads um Notstandshilfe für die freiwilligen Rückkehrer und die Vertriebenen in Tschad an;

2. *ruft* alle Staaten sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut auf*, die Bemühungen der Regierung Tschads um die Unterstützung und Neuansiedlung der freiwilligen Rückkehrer und der Vertriebenen in Tschad durch großzügige Beiträge zu unterstützen;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen der verschiedenen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen zur Mobilisierung humanitärer Notstandshilfe für die freiwilligen Rückkehrer und die Vertriebenen in Tschad;

4. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe *erneut*, humanitäre Notstandshilfe für die freiwilligen Rückkehrer und die Vertriebenen in Tschad zu mobilisieren;

5. *fordert*

a) den Generalsekretär *auf*, seine Bemühungen um die Mobilisierung besonderer humanitärer Hilfe für die Neuansiedlung von Vertriebenen in der nördlichen Region Tschads fortzusetzen;

b) die internationale Gemeinschaft *auf*, die von der Regierung Tschads unternommenen Anstrengungen zur Durchführung der Repatriierungs- und Neuansiedlungsprogramme für freiwillige Rückkehrer und Vertriebene in Tschad zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/144 – Hilfe für Flüchtlinge und Rückkehrer in Äthiopien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen, insbesondere die Resolution 42/139 vom 7. Dezember 1987, sowie alle Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats über Hilfe für Vertriebene in Äthiopien,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für Vertriebene in Äthiopien¹⁵²,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹⁵³,

in Anbetracht der zunehmenden Zahl von Flüchtlingen und freiwilligen Rückkehrern in Äthiopien,

tief besorgt über den massiven Strom von Flüchtlingen und freiwilligen Rückkehrern nach Äthiopien und über die sich daraus ergebende ungeheure Belastung für die Infrastruktur und die spärlichen Ressourcen des Landes,

sowie tief besorgt über die schwerwiegenden Folgen, die dies für die Fähigkeit des Landes gehabt hat, mit den Auswirkungen der anhaltenden Dürre fertig zu werden,

im Bewußtsein der schweren Belastung, die die Regierung Äthiopiens zu tragen hat, sowie der Notwendigkeit entsprechender Hilfsmaßnahmen für die Flüchtlinge, die freiwilligen Rückkehrer und die Opfer von Naturkatastrophen,

1. *würdigt* die Hilfsmaßnahmen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie zwischenstaatliche Organisationen und freiwillige Hilfswerke durchführen, um die Not der vielen Flüchtlinge und freiwilligen Rückkehrer in Äthiopien zu lindern;

2. *appelliert* an die Mitgliedstaaten sowie an die internationalen Organisationen und freiwilligen Hilfswerke, ausreichende materielle, finanzielle und technische Unterstützung für die Soforthilfe- und Wiedereingliederungsprogramme zugunsten der vielen Flüchtlinge und freiwilligen Rückkehrer in Äthiopien bereitzustellen;

3. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, seine Bemühungen um die Mobilisierung humanitärer Hilfe zur Linderung der Not, zur Wiedereingliederung und zur Wiederansiedlung der freiwilligen Rückkehrer und der vielen Flüchtlinge in Äthiopien fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1989 in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar über die Durchführung dieser Resolution zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/145 – Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁰ und der in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁴² und deren Zusatzprotokollen I und II von 1977¹⁴³ niedergelegten humanitären Normen,

erneut erklärend, daß es die Pflicht der Regierungen aller Mitgliedstaaten ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und den Verpflichtungen nachzukommen, die sie nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften eingegangen sind,

¹⁵² A/43/595.

¹⁵³ A/32/144, Anhang I und II.

unter Hinweis darauf, daß sie ihren Resolutionen 35/192 vom 15. Dezember 1980, 36/155 vom 16. Dezember 1981, 37/185 vom 17. Dezember 1982, 38/101 vom 16. Dezember 1983, 39/119 vom 14. Dezember 1984, 40/139 vom 13. Dezember 1985, 41/157 vom 4. Dezember 1986 und 42/137 vom 7. Dezember 1987 ihre tiefe Besorgnis über die Menschenrechtssituation in El Salvador zum Ausdruck gebracht hat,

eingedenk der Resolution 32 (XXXVII) der Menschenrechtskommission vom 11. März 1981⁵⁵, in der die Kommission beschlossen hat, einen Sonderbeauftragten für die Menschenrechtssituation in El Salvador zu ernennen, wie auch deren Resolutionen 1982/28 vom 11. März 1982⁵⁶, 1983/29 vom 8. März 1983⁵⁷, 1984/52 vom 14. März 1984⁵⁸, 1985/35 vom 13. März 1985⁵⁹, 1986/39 vom 12. März 1986⁶⁰, 1987/51 vom 11. März 1987⁶¹ sowie der Kommissionsresolution 1988/65 vom 10. März 1988⁶², in der sie das Mandat des Sonderbeauftragten um ein weiteres Jahr verlängert und ihn ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung und der Kommission auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten,

in der Auffassung, daß in El Salvador nach wie vor ein nichtinternationaler bewaffneter Konflikt besteht, bei dem die Beteiligten verpflichtet sind, die Mindestnormen für den Schutz der Menschenrechte und für humanitäre Behandlung einzuhalten, die im gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen von 1949 und in deren Zusatzprotokoll II von 1977 festgelegt sind,

feststellend, daß der Sonderbeauftragte in seinem Bericht¹⁵⁴ darauf hinweist, daß die Frage der Menschenrechte nach wie vor ein wichtiger Teil der derzeitigen Politik der Regierung El Salvadors ist,

jedoch darüber besorgt, daß, wie der Sonderbeauftragte in seinem Bericht bemerkt, die Menschenrechtsverletzungen in El Salvador zugenommen haben, insbesondere in Form von Angriffen auf das Leben und die Unversehrtheit der Personen, häufigen Verletzungen des humanitären Kriegsrechts sowie der systematischen Zerstörung der wirtschaftlichen Infrastruktur infolge des bewaffneten Konflikts,

außerdem besorgt über die Informationen des Sonderbeauftragten betreffend die Aktivitäten der sogenannten "Todesschwadronen",

daran erinnernd, daß die zentralamerikanischen Regierungen am 7. August 1987 in Guatemala-Stadt das Übereinkommen über "Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika"¹⁰¹ unterzeichnet haben, mit dem sie den politischen Willen und ihre redliche Absicht zum Ausdruck gebracht haben, seine Bestimmungen einzuhalten, um Frieden und Stabilität in der Region herbeizuführen,

in der Überzeugung, daß die strikte Einhaltung der Verpflichtungen, die die Regierung El Salvadors in dem in Guatemala-Stadt unterzeichneten Übereinkommen eingegangen ist, zur Förderung, Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador beitragen wird,

tief besorgt über die Unterbrechung des Dialogs zwischen der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional-Frente Democrático Revolucionario, dessen Wiederaufnahme im Rahmen des in Guatemala-Stadt unterzeichneten Über-

einkommens einer der besten Wege ist, eine Lösung herbeizuführen, die zu einer Verbesserung der Menschenrechtssituation für das salvadorianische Volk beiträgt,

sich dessen bewußt, daß eine politische Verhandlungslösung des salvadorianischen Konflikts vereitelt werden kann, wenn von außen versucht wird, anstatt die Wiederaufnahme des Dialogs zu fördern, den Krieg auf verschiedene Weise zu intensivieren oder zu verlängern, was ernste Konsequenzen für die Menschenrechtssituation und die Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Gesundung in El Salvador hätte,

1. spricht dem Sonderbeauftragten ihre Anerkennung aus zu seinem Bericht über die Menschenrechtssituation in El Salvador;

2. stellt mit Interesse fest und betont, wie wichtig es ist, daß der Sonderbeauftragte in seinem Bericht darauf hingewiesen hat, daß die Regierung El Salvadors auch weiterhin einer Politik der Achtung der Menschenrechte verpflichtet ist, wenngleich bei der Umsetzung dieser Politik Schwierigkeiten auftreten;

3. gibt dennoch ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Menschenrechtsverletzungen in El Salvador zugenommen haben und daß die Regeln des humanitären Kriegsrechts nach wie vor häufig nicht eingehalten werden;

4. anerkennt die Anstrengungen der Regierung El Salvadors im Zusammenhang mit den Untersuchungen zur Feststellung der Verantwortlichkeit für die schweren Menschenrechtsverletzungen und gibt ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Kapazität des Gerichtswesens in El Salvador trotz der Anstrengungen der Regierung nach wie vor höchst unbefriedigend ist, und bittet die zuständigen Behörden daher nachdrücklich, die Verabschiedung der Reformen und Maßnahmen zu beschleunigen, die notwendig sind, damit seine Wirksamkeit sichergestellt ist;

5. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Feststellungen des Sonderbeauftragten, wonach sich, unter Achtung der pluralistischen, repräsentativen und partizipatorischen Demokratie, neue Kräfte in den politischen Prozeß in El Salvador eingegliedert haben;

6. stellt mit Genugtuung fest, daß es mit Zustimmung der Regierung zu einer Reihe von Massentrückführungen von Flüchtlingen gekommen ist, die sich aus freien Stücken entschlossen haben, sich in ländlichen Konfliktgebieten wieder niederzulassen, und bittet die zuständigen Behörden nachdrücklich, zuzulassen und dafür Sorge zu tragen, daß diesen Personen hinsichtlich ihrer grundlegendsten Bedürfnisse auf dem Gebiet der Gesundheit und der Ernährung Hilfe gewährt wird;

7. ersucht entsprechend den Empfehlungen des Sonderbeauftragten darum, daß die Regierung El Salvadors und alle Behörden, Gerichte und politischen Kräfte des Landes, einschließlich der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional-Frente Democrático Revolucionario, geeignete Maßnahmen ergreifen, um Angriffen auf das Leben und die Unversehrtheit von Personen, sei es außerhalb, anlässlich oder infolge von Kampfsituationen, sowie Angriffen auf die wirtschaftliche Infrastruktur und generell allen Arten von Handlungen ein Ende zu setzen, die eine Verletzung der Grundrechte und -freiheiten des salvadorianischen Volkes darstellen;

8. fordert die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional-Frente Democrático Revolucionario auf, im Rahmen des in

¹⁵⁴ Siehe A/43/736.

Guatemala-Stadt unterzeichneten Übereinkommens ihr möglichstes zu tun, um Bedingungen zu schaffen, die die Wiederaufnahme eines großzügigen und offenen Dialogs zur Herbeiführung einer politischen Gesamtlösung ermöglichen würden, die den bewaffneten Konflikt beendet und die Einrichtung und Festigung eines pluralistischen und partizipatorischen demokratischen Prozesses begünstigt, der auch die Förderung der sozialen Gerechtigkeit, die Achtung der Menschenrechte und die volle Ausübung des Rechts des salvadorianischen Volkes beinhaltet, sein wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System, wie in der jüngsten "Nationalen Debatte" anerkannt, frei und ohne jede Einmischung von außen zu bestimmen;

9. *ist davon überzeugt*, daß die Verwirklichung der in dem Übereinkommen über "Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika" eingegangenen Verpflichtungen zu einer Verbesserung der Menschenrechtssituation in El Salvador führen wird;

10. *appelliert erneut* an alle Staaten, jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten El Salvadors zu unterlassen und, anstatt auf irgendeine Weise zur Verlängerung und Intensivierung des bewaffneten Konflikts beizutragen, den Dialog zu fördern, bis ein gerechter und dauerhafter Friede erreicht ist;

11. *ersucht* die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional-Frente Democrático Revolucionario, im Hinblick auf eine Humanisierung des Konflikts auch weiterhin sicherzustellen, daß die Vereinbarungen für die Evakuierung von Verwundeten und Kriegsverletzten zur ärztlichen Betreuung nicht von einem weiteren Gefangenen austausch und Verhandlungen abhängig gemacht werden;

12. *ersucht* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Regierung El Salvadors jede gegebenenfalls benötigte Beratung und Unterstützung zu gewähren, damit die Menschenrechte und Grundfreiheiten besser gefördert und geschützt werden;

13. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung mit der Menschenrechtssituation in El Salvador und dem Mandat ihres Sonderbeauftragten zu befassen und dabei die Entwicklung der Menschenrechtssituation in El Salvador und die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einhaltung des in Guatemala-Stadt unterzeichneten Übereinkommens zu berücksichtigen;

14. *beschließt*, auch auf ihrer vierundvierzigsten Tagung mit der Frage der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador befaßt zu bleiben, um sie im Lichte der von der Menschenrechtskommission und vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten Informationen erneut zu prüfen.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/146 – Maßnahmen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeiter und zur Gewährleistung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde

Die Generalversammlung,

in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den völkerrechtlichen

Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², den Internationalen Menschenrechtspakten²⁰, dem Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung³ und der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹³,

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der im Zusammenhang mit Wanderarbeitern und ihren Familien geleisteten Arbeit anderer Sonderorganisationen und verschiedener Organe der Vereinten Nationen,

erneut erklärend, daß trotz des Vorhandenseins eines bereits festetablierten Katalogs von Grundsätzen und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeiter und ihrer Familien und zur Gewährleistung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde notwendig sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/172 vom 17. Dezember 1979, mit der sie beschlossen hat, eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien einzusetzen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/198 vom 15. Dezember 1980, 36/160 vom 16. Dezember 1981, 37/170 vom 17. Dezember 1982, 38/86 vom 16. Dezember 1983, 39/102 vom 14. Dezember 1984, 40/130 vom 13. Dezember 1985, 41/151 vom 4. Dezember 1986 und 42/140 vom 7. Dezember 1987, mit denen sie das Mandat der Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien erneuert und die Arbeitsgruppe ersucht hat, ihre Arbeit fortzusetzen,

nach Prüfung der Fortschritte, die die Arbeitsgruppe auf ihrer vom 31. Mai bis 10. Juni 1988 abgehaltenen siebenten Tagung zwischen den Tagungen der Generalversammlung sowie auf ihrer vom 27. September bis 7. Oktober 1988 veranstalteten Tagung während der laufenden Tagung erzielt hat, auf denen sie die zweite Lesung des Konventionsentwurfs fortgesetzt hat,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den beiden neuesten Berichten der Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien¹⁵⁵ und insbesondere von den Fortschritten bei der Ausarbeitung des Konventionsentwurfs, die die Arbeitsgruppe bei der zweiten Lesung erzielt hat;

2. *beschließt*, daß die Arbeitsgruppe unmittelbar nach der ersten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats 1989 zwischen den Tagungen der Generalversammlung erneut für die Dauer von zwei Wochen in New York zusammentreten wird, damit sie ihre Aufgabe so bald wie möglich abschließen kann;

3. *bittet* den Generalsekretär, den Regierungen die beiden neuesten Berichte der Arbeitsgruppe zu übermitteln, damit die Mitglieder der Arbeitsgruppe während der im Frühjahr 1989 abzuhaltenden Tagung zwischen den Tagungen der Generalversammlung im Rahmen der zweiten Lesung weiter an dem Konventionsentwurf arbeiten können, und bittet ihn, die auf dieser Tagung er-

¹⁵⁵ A/C.3/43/1 und A/C.3/43/7.

zielten Ergebnisse der vierundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zur Behandlung zu übermitteln;

4. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, die genannten Dokumente den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den entsprechenden internationalen Organisationen nachrichtlich zu übersenden, damit sie ihre Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe fortsetzen können;

5. *beschließt*, daß die Arbeitsgruppe während der vierundvierzigsten Tagung der Generalversammlung, tunlichst zu Beginn der Tagung, zusammentreten wird, um die zweite Lesung des Entwurfs der internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien nach Möglichkeit abzuschließen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles nur Erdenkliche zu tun, um sicherzustellen, daß die Arbeitsgruppe zur zeitgerechten Erfüllung ihres Mandats sowohl auf ihrer im Anschluß an die erste ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats 1989 stattfindenden Tagung zwischen den Tagungen der Generalversammlung als auch während der vierundvierzigsten Tagung der Generalversammlung über angemessene Sekretariatsdienste verfügt.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/147 – Hilfe für Flüchtlinge in Somalia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/180 vom 15. Dezember 1980, 36/153 vom 16. Dezember 1981, 37/174 vom 17. Dezember 1982, 38/88 vom 16. Dezember 1983, 39/104 vom 14. November 1984, 40/132 vom 13. Dezember 1985, 41/138 vom 4. Dezember 1986 und 42/127 vom 7. Dezember 1987 über die Frage der Hilfe für Flüchtlinge in Somalia,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für Flüchtlinge in Somalia¹⁵⁶,

tief besorgt über die schwere Belastung, die die fortgesetzte Anwesenheit einer großen Zahl von Flüchtlingen für die labile Volkswirtschaft Somalias bedeutet,

besorgt über die Notwendigkeit, in den Flüchtlingslagern in Somalia eine kontinuierliche und ausreichende Nahrungsmittelversorgung sicherzustellen,

im Bewußtsein des Drucks auf die öffentlichen Einrichtungen, der durch die Anwesenheit der Flüchtlinge nach wie vor entsteht, und zwar insbesondere im Erziehungs-, Gesundheits-, Verkehrs- und Kommunikationswesen sowie bei der Wasserversorgung,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den schädlichen Auswirkungen der Anwesenheit der Flüchtlinge auf die Umwelt, die zu weitreichender Abholzung und Boden-erosion geführt hat und ein an sich bereits labiles ökologisches Gleichgewicht zu zerstören droht,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *spricht* der Regierung Somalias *ihre Anerkennung* für die Maßnahmen *aus*, die sie trifft, um trotz begrenzter eigener Ressourcen und einer labilen Volkswirtschaft den Flüchtlingen materielle und humanitäre Hilfe zu gewähren;

3. *dankt* dem Generalsekretär, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, den Geberländern sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für ihre Bemühungen, den Flüchtlingen in Somalia zu helfen;

4. *fordert* den Hohen Kommissar *auf*, erforderlichenfalls dafür Sorge zu tragen, daß die Betreuung, der Unterhalt und die Wiedereingliederung der Flüchtlinge ausreichend sichergestellt sind;

5. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und freiwilligen Hilfswerke, rechtzeitig ein Höchstmaß an materieller, finanzieller und technischer Hilfe zu gewähren, damit die Regierung Somalias die Vorhaben und Aktivitäten durchführen kann, die im Bericht der zwischenstaatlichen Delegation von 1987 aufgezeigt wurden, welcher dem Bericht¹⁵⁷ als Anhang beigefügt war, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung als Grundlage für ein umfassendes Aktionsprogramm unterbreitet hat, das sowohl flüchtlingsbezogenen humanitären als auch entwicklungspolitischen Erfordernissen Rechnung trägt;

6. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *auf*, bei der Konzeption, Durchführung und Kontrolle von flüchtlingsbezogenen Vorhaben die Führungsrolle zu übernehmen, wie dies von der Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika¹⁵⁸ verlangt wurde, und sich in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar und der Weltbank an der Mobilisierung der erforderlichen finanziellen und technischen Mittel zu beteiligen;

7. *ersucht* die in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Internationale Arbeitsorganisation, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, sowie das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und das Welternährungsprogramm, im Benehmen mit der Regierung Somalias eine detaillierte Projektdokumentation für die Durchführung derjenigen Projekte und Aktivitäten zu erstellen, die im Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁹ als vorrangige Vorhaben im Rahmen eines umfassenden Aktionsprogramms aufgezeigt werden;

8. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *auf*, in Zusammenarbeit mit der Regierung Somalias ihre Tätigkeit in Somalia zum Schutz und zur Sanierung der geschädigten Umwelt dieses Landes fortzusetzen und auszuweiten;

9. *anerkennt* die wichtige Rolle nichtstaatlicher Organisationen im Hinblick auf Betreuungs-, Unterhalts- und Wiedereingliederungsprogramme für Flüchtlinge, insbesondere was Aktivitäten im Zusammenhang mit kleineren Entwicklungsvorhaben sowie in den Bereichen Gesundheit und Landwirtschaft angeht;

¹⁵⁷ A/42/645.

¹⁵⁸ Siehe A/39/402, Anhang.

¹⁵⁹ A/42/645, Ziffer 55-66.

¹⁵⁶ A/43/535.

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen in Somalia bei der Planung und Durchführung von Flüchtlingsvorhaben und flüchtlingsbezogenen Entwicklungsaktivitäten zu unterstützen;

11. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1989 über die Fortschritte zu informieren, die sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich hinsichtlich der sie betreffenden Bestimmungen dieser Resolution erzielt haben;

12. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Hohen Kommissar und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/148 — Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Malawi

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/132 vom 7. Dezember 1987 über Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Malawi,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Malawi¹⁶⁰ sowie über den Bericht der interinstitutionellen Delegation zu diesem Thema¹⁶¹,

nach Behandlung des jeweiligen Teils des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Malawi¹⁶⁷ betrifft,

ernstlich besorgt über die nach wie vor schweren sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der massenhaften Präsenz von Flüchtlingen und Vertriebenen sowie über die sich daraus ergebenden weitreichenden Folgen für den langfristigen Entwicklungsprozeß des Landes,

in Anerkennung der wichtigen Maßnahmen, die die Regierung Malawis ergreift, um Tausenden von Flüchtlingen und Vertriebenen Unterkunft, Schutz, Nahrungsmittel, Einrichtungen auf dem Bildungs- und Gesundheitssektor sowie andere humanitäre Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen,

in Anerkennung der schweren Belastung und der Opfer, die das Volk und die Regierung Malawis angesichts der begrenzten sozialen und Infrastruktureinrichtungen des Landes mit der Betreuung der Flüchtlinge und Vertriebenen auf sich nehmen, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, ihnen angemessene internationale Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Bemühungen um die Bereitstellung von Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene fortsetzen können,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die von den Mitgliedstaaten, den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie den internationalen,

zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Unterstützung des Flüchtlingsprogramms in Malawi gewährte Hilfe,

eingedenk der Erkenntnisse und Empfehlungen der nach Malawi entsandten interinstitutionellen Delegation, insbesondere bezüglich der Notwendigkeit, die sozioökonomische Infrastruktur des Landes zu stärken, damit es den unmittelbaren humanitären Soforthilfebedarf der Flüchtlinge und Vertriebenen wie auch den langfristigen nationalen Entwicklungsbedarf decken kann,

in Anerkennung der Notwendigkeit, flüchtlingsbezogene Entwicklungsprojekte im Kontext lokaler und nationaler Entwicklungspläne zu sehen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Malawi, insbesondere soweit es darin um die Erkenntnisse und Empfehlungen der interinstitutionellen Delegation geht;

2. *würdigt* die Maßnahmen, die die Regierung Malawis trotz der ernsten wirtschaftlichen Lage des Landes ergreift, um den Flüchtlingen und Vertriebenen materielle und humanitäre Hilfe zu gewähren, und betont, daß zusätzliche Ressourcen erforderlich sind, um die Auswirkung der Anwesenheit der Flüchtlinge und Vertriebenen auf den langfristigen Entwicklungsprozeß des Landes zu mindern;

3. *dankt* dem Generalsekretär, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, den Geberländern sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für ihre Bemühungen um die Unterstützung der Flüchtlinge und Vertriebenen in Malawi;

4. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über die schweren und weitreichenden Folgen der massenhaften Präsenz von Flüchtlingen und Vertriebenen im Lande und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die langfristige sozioökonomische Entwicklung des ganzen Landes;

5. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organe, Organisationen und Organisationseinheiten des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die internationalen Finanzinstitute, der Regierung Malawis auch künftig die erforderlichen Ressourcen zur Durchführung von Entwicklungshilfeprogrammen in den von der Anwesenheit von Flüchtlingen und Vertriebenen betroffenen Regionen sowie der von der interinstitutionellen Delegation empfohlenen Entwicklungsprogramme zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die erforderliche finanzielle und materielle Hilfe zu mobilisieren, damit die laufenden Projekte in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge und Vertriebenen betroffenen Gebieten sowie die im Bericht der interinstitutionellen Delegation empfohlenen Programme voll durchgeführt werden können;

7. *ersucht* den Hohen Kommissar, seine Maßnahmen auch weiterhin mit den entsprechenden Sonderorganisationen zu koordinieren, damit die den Flüchtlingen und Vertriebenen in ihren Siedlungen gebotenen lebenswichtigen Dienste konsolidiert und beibehalten werden können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem

¹⁶⁰ A/43/536.

¹⁶¹ Ebd., Ziffer 7-13.

Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/149 – Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/138 vom 7. Dezember 1987, in der sie u.a. den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ersucht hat, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär für die geflüchteten Schüler und Studenten aus Namibia und Südafrika, denen in Botsuana, Lesotho, Sambia und Swasiland Asyl gewährt worden ist, weiterhin ein leistungsfähiges Hilfsprogramm für den Bildungsbereich und andere in Frage kommende Bereiche zu organisieren und durchzuführen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁶²,

mit Genugtuung darüber, daß einige der Vorhaben, die im Bericht über Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika empfohlen worden sind, weiter erfolgreich durchgeführt werden,

mit Besorgnis feststellend, daß die in Südafrika und Namibia nach wie vor angewandte Diskriminierungs- und Unterdrückungspolitik zu einem anhaltenden, wachsenden Zustrom von geflüchteten Schülern und Studenten nach Botsuana, Lesotho, Sambia und Swasiland führt,

sich der Belastung bewußt, die die wachsende Zahl geflüchteter Schüler und Studenten für die begrenzten finanziellen, materiellen und administrativen Ressourcen der Gastländer darstellt,

in Anerkennung der Bemühungen der Gastländer, diesen geflüchteten Schülern und Studenten mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft gerecht zu werden,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs;

2. dankt den Regierungen von Botsuana, Lesotho, Sambia und Swasiland dafür, daß sie trotz des Drucks, den der ständige Zustrom dieser Flüchtlinge für die Einrichtungen ihrer Länder bedeutet, den geflüchteten Schülern und Studenten Asyl gewähren und ihnen Bildungs- und andere Einrichtungen zugänglich machen;

3. dankt den Regierungen von Botsuana, Lesotho, Sambia und Swasiland außerdem für ihre Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Angelegenheiten, die das Wohl der Flüchtlinge betreffen;

4. nimmt mit Dank Kenntnis von der finanziellen und materiellen Unterstützung der geflüchteten Schüler und Studenten durch die Mitgliedstaaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, andere Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen;

5. ersucht den Hohen Kommissar, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär für die geflüchteten Schü-

ler und Studenten aus Südafrika und Namibia, denen in Botsuana, Lesotho, Sambia und Swasiland Asyl gewährt worden ist, auch weiterhin ein leistungsfähiges Hilfsprogramm für den Bildungsbereich und für andere in Frage kommende Bereiche zu organisieren und durchzuführen;

6. bittet nachdrücklich alle Mitgliedstaaten sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, weiterhin großzügige Beiträge zum Hilfsprogramm für geflüchtete Schüler und Studenten zu leisten, indem sie die regulären Programme des Hohen Kommissars wie auch diejenigen Vorhaben und Programme finanziell unterstützen, die der vom 9. bis 11. Juli 1984 in Genf abgehaltenen Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika¹⁶³ vorgelegt wurden, einschließlich derer, für die bisher noch keine Mittel bereitgestellt wurden;

7. bittet außerdem nachdrücklich alle Mitgliedstaaten und alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Asyländer in materieller und sonstiger Hinsicht zu unterstützen, damit sie ihren humanitären Verpflichtungen gegenüber den Flüchtlingen weiterhin nachkommen können;

8. appelliert an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an alle anderen zuständigen Gremien der Vereinten Nationen sowie an die anderen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, weiterhin humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe zu gewähren, um die Ansiedlung der geflüchteten Schüler und Studenten aus Südafrika und Namibia, denen in Botsuana, Lesotho, Sambia und Swasiland Asyl gewährt worden ist, zu erleichtern und zu beschleunigen;

9. fordert die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf, mit dem Generalsekretär und dem Hohen Kommissar bei der Durchführung humanitärer Hilfsprogramme für die geflüchteten Schüler und Studenten im südlichen Afrika auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

10. ersucht den Hohen Kommissar, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär mit der Prüfung dieser Angelegenheit auch weiterhin befaßt zu bleiben, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1989 über den Stand der Programme zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/150 – Künftige Maßnahmen gegen nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten und alle anderen auf Apartheid, rassistischer Diskriminierung und Rassismus sowie der systematischen Verweigerung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruhenden Formen totalitärer Ideologien und Praktiken

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Vereinten Nationen aus dem Kampf gegen Nazismus, Faschismus, totalitäre

¹⁶² A/43/594.

¹⁶³ Siehe A/CONF.125/1, Ziffer 33.

Ideologien und Regime, Aggression und fremde Besetzung hervorgegangen sind und daß die Völker in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit bekundet haben, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

im Bewußtsein dessen, daß die Völker der Welt in der Charta ihre Entschlossenheit verkündet haben, ihren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen zu bekräftigen und den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

mit Bedauern feststellend, daß es in der heutigen Welt nach wie vor verschiedene Formen totalitärer Ideologien und Praktiken gibt, die Menschenverachtung oder die Leugnung der allen Menschen innewohnenden Würde und Gleichheit sowie die Verweigerung der Chancengleichheit im bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich mit sich bringen, wozu auch die Praktiken der Apartheid, der rassistischen Diskriminierung und des Rassismus gehören,

betonend, daß die Doktrinen politischer, rassistischer oder ethnischer Überlegenheit, auf denen totalitäre Gebilde und Regime beruhen, dem Geist und den Grundsätzen der Vereinten Nationen widersprechen und daß die Anwendung solcher Doktrinen in der Praxis zu Kriegen, massenhaften und flagranten Verletzungen der Menschenrechte und Verbrechen gegen die Menschlichkeit führt, wie etwa Völkermord, und schwerwiegende Hindernisse für freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen und für die Entwicklung aller Länder schafft,

mit Genugtuung anerkennend, daß viele Staaten rechtliche Bestimmungen festgelegt haben, mit denen das erneute Aufleben nazistischer, faschistischer und neofaschistischer Gruppen und Organisationen verhindert werden soll und daß sie Kriegsverbrecher und Personen, die Verbrechen gegen die Menschheit verübt haben, ausliefern,

ingedenk der in ihrer Resolution 3074 (XXVIII) vom 3. Dezember 1973 niedergelegten Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit bei der Ausfindigmachung, Verhaftung, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben,

erneut erklärend, daß die Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit gemäß ihren Resolutionen 3 (I) vom 13. Februar 1946 und 95 (I) vom 11. Dezember 1946 eine universelle Verpflichtung für alle Staaten darstellen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2331 (XXII) vom 18. Dezember 1967, 2438 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2545 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 2713 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2839 (XXVI) vom 18. Dezember 1971, 34/24 vom 15. November 1979, 35/200 vom 15. Dezember 1980, 36/162 vom 16. Dezember 1981, 37/179 vom 17. Dezember 1982, 38/99 vom 16. Dezember 1983, 39/114 vom 14. Dezember 1984, 40/148 vom 13. Dezember 1985 und 41/160 vom 4. Dezember 1986,

1. *verurteilt erneut entschieden* alle totalitären oder anderen, insbesondere auch nazistischen, faschistischen und neofaschistischen, Ideologien und Praktiken, die auf Apartheid, rassistischer Diskriminierung und Rassis-

mus sowie der systematischen Verweigerung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruhen oder diese zur Folge haben;

2. *äußert ihre Entschlossenheit*, allen totalitären Ideologien, und insbesondere ihren Praktiken, durch die die Menschen der grundlegenden Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie der Chancengleichheit beraubt werden, Widerstand zu leisten;

3. *fordert alle Staaten auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um gründliche Nachforschungen über alle Kriegsverbrecher und alle Personen, die sich Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben und bislang noch nicht vor Gericht gebracht und entsprechend bestraft worden sind, sowie deren Ausfindigmachung, Verhaftung, Auslieferung und Bestrafung sicherzustellen;

4. *fordert außerdem alle Regierungen auf*, ständiges Augenmerk darauf zu legen, die Jugend im Geiste der Achtung des Völkerrechts und der grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten sowie der Ablehnung faschistischer, neofaschistischer und anderer totalitärer Ideologien und Praktiken zu erziehen, die auf Terror, Haß und Gewalt beruhen;

5. *fordert ferner alle Staaten auf*, in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien des Völkerrechts Praktiken zu unterlassen, die auf die Verletzung der grundlegenden Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Selbstbestimmung, abzielen;

6. *appelliert an alle Staaten zu erwägen*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁶⁴, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes¹⁶⁴, des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung³, der Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit¹⁶⁵ und des Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid⁴ zu werden;

7. *bittet alle Staaten und internationalen Organisationen*, dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen sowie Informationen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *ersucht den Generalsekretär*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht vorzulegen, der die bevorstehenden Erörterungen in der Menschenrechtskommission und die von Staaten und internationalen Organisationen übermittelten Stellungnahmen einbezieht.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/151 — Summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte², in der es heißt, daß jeder Mensch das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person hat,

¹⁶⁴ Resolution 260 A (III), Anlage.

¹⁶⁵ Resolution 2391 (XXIII), Anlage.

in *Anbetracht* des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁶⁰, in dem es heißt, daß jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, daß dieses Recht gesetzlich zu schützen ist und daß niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf,

sowie unter *Hinweis auf* ihre Resolution 34/175 vom 17. Dezember 1979, in der sie erneut erklärt hat, daß massenhaften und flagranten Menschenrechtsverletzungen die besondere Sorge der Vereinten Nationen gilt, und in der sie die Menschenrechtskommission nachdrücklich gebeten hat, bei den bereits vorliegenden und bei künftigen Fällen massenhafter und flagranter Menschenrechtsverletzungen rechtzeitig wirksame Maßnahmen zu ergreifen,

ferner unter *Hinweis auf* ihre Resolution 36/22 vom 9. November 1981, in der sie die Praxis summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen verurteilt hat, sowie auf ihre Resolutionen 37/182 vom 17. Dezember 1982, 38/96 vom 16. Dezember 1983, 39/110 vom 14. Dezember 1984, 40/143 vom 13. Dezember 1985, 41/144 vom 4. Dezember 1986 und 42/141 vom 7. Dezember 1987,

tief darüber *beunruhigt*, daß summarische oder willkürliche Hinrichtungen, insbesondere auch außergesetzliche Hinrichtungen, nach wie vor in großer Zahl vorkommen,

unter *Hinweis auf* die Resolution 1982/13 der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz vom 7. September 1982¹⁶⁶, in der die Unterkommission empfohlen hat, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollten, um summarische oder willkürliche Hinrichtungen zu verhindern,

sowie unter *Hinweis auf* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/50 vom 25. Mai 1984 und die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, die in der Anlage zu der genannten Resolution enthalten sind und denen sich der Siebente Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger in seiner Resolution 15¹⁶⁷ angeschlossen hat,

erfreut über die enge Zusammenarbeit des Zentrums für Menschenrechte, der Unterabteilung Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit des Sekretariats-Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten und des Ausschusses für Verbrechensverhütung und -bekämpfung bei der Ausarbeitung der Grundsätze für die wirksame Verhütung und Untersuchung von willkürlichen und summarischen Hinrichtungen, insbesondere auch außergesetzlichen Hinrichtungen,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Ausschusses für Verbrechensverhütung und -bekämpfung betreffend den "Entwurf von Grundsätzen für die wirksame Verhütung und Untersuchung von außergesetzlichen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen"¹⁶⁸, den der Ausschuß dem Wirtschafts- und Sozialrat zur Behandlung und Verabschiedung vorlegt,

überzeugt von der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung und schließlichen Abschaffung der

abscheulichen Praxis summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die eine flagrante Verletzung des grundlegendsten Menschenrechts, des Rechts auf Leben, darstellt,

1. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* die große Zahl summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, insbesondere auch außergesetzlicher Hinrichtungen, die in verschiedenen Teilen der Welt nach wie vor vorkommen;

2. *verlangt*, daß der Praxis summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird;

3. *appelliert nachdrücklich* an die Regierungen, die Organisationseinheiten der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Abschaffung summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, insbesondere auch außergesetzlicher Hinrichtungen, zu ergreifen;

4. *erinnert an* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1982/35 vom 7. Mai 1982, in der der Rat beschlossen hat, einen Sonderberichterstatter mit dem Auftrag zu ernennen, Fragen im Zusammenhang mit summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen zu behandeln;

5. *begrüßt* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1988/38 vom 7. Mai 1988, in der der Rat beschlossen hat, das Mandat des Sonderberichterstatters, S.A. Wako, um zwei Jahre zu verlängern, unter Beibehaltung der jährlichen Berichterstattung, und in der er die Menschenrechtskommission ersucht hat, sich auf ihrer fünf- und vierzigsten Tagung mit hohem Vorrang mit der Frage summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen zu befassen;

6. *bittet nachdrücklich* alle Regierungen, insbesondere soweit sie auf die vom Sonderberichterstatter an sie gerichteten Mitteilungen beharrlich nicht reagiert haben, und alle anderen Betroffenen, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn zu unterstützen, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann;

7. *ersucht* den Sonderberichterstatter, bei der Wahrnehmung seines Mandats auf die ihm vorgelegten Informationen wirksam zu reagieren, insbesondere wenn eine summarische oder willkürliche Hinrichtung bevorsteht oder droht bzw. wenn eine solche Hinrichtung eben stattgefunden hat, und darüber hinaus den Gedankenaustausch zwischen den Regierungen und denen, die dem Sonderberichterstatter verlässliche Informationen zukommen lassen, zu fördern, wann immer der Sonderberichterstatter einen solchen Informationsaustausch für möglicherweise nützlich hält;

8. *begrüßt* die auf die Abschaffung summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen gerichteten Empfehlungen des Sonderberichterstatters in seinen Berichten¹⁶⁹ an die dreihundvierzigste und vierhundertvierzigste Tagung der Menschenrechtskommission;

9. *legt* den Regierungen, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den Zweck haben, Beamte mit Polizeibefugnissen in mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Menschenrechtsfragen auszubilden oder aufzuklären, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, diesbezügliche Anstrengungen zu unterstützen;

¹⁶⁶ Siehe E/CN.4/1983/4-E/CN.4/Sub.2/1982/43 mit Korr.1, Kap. XXI, Abschnitt A.

¹⁶⁷ Siehe *Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Milan, 26 August-6 September 1985: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IV.1) Kap. I, Abschnitt E.

¹⁶⁸ E/AC.57/1988/L.20 und E/AC.57/1988/NGO.4.

¹⁶⁹ Siehe E/CN.4/1987/20 und E/CN.4/1988/22 mit Add.1 und 2.

10. *bittet* die Regierungen, die internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die in Gremien der Vereinten Nationen stattfindenden Bemühungen zur Verabschiedung eines internationalen Dokuments zu unterstützen, das internationale Normen für ordnungsgemäße Ermittlungen bei allen verdächtigen Todesfällen, insbesondere auch für die Vornahme einer angemessenen Autopsie, enthalten würde;

11. *schließt sich* den Vorschlägen des Sonderberichterstatters in bezug auf die Elemente *an*, die in diese internationalen Normen aufgenommen werden sollten;

12. *ist der Auffassung*, daß der Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seines Mandats von Regierungen, Organisationseinheiten der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen, regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie von medizinischen und gerichtsmedizinischen Sachverständigen weiter Informationen einholen und entgegennehmen sollte;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zu gewähren, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in denen die in Artikel 6, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁰ vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, weiter sein möglichstes zu tun;

15. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf der Grundlage des Berichts des Sonderberichterstatters, der gemäß den Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1982/35, 1983/36, 1984/35, 1985/40, 1986/36, 1987/60 und 1988/38 zu erstellen ist, auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung Empfehlungen über geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und schließlichen Abschaffung der abscheulichen Praxis summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen abzugeben.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/152 – Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und alle ihre folgenden Resolutionen über regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, insbesondere die Resolutionen 41/153 und 41/154 vom 4. Dezember 1986,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung den Generalsekretär in ihrer Resolution 41/154 gebeten hat, der Versammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin auch die Ergebnisse der aufgrund der obigen Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen,

unter Hinweis auf die Resolution 1987/37 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1987⁶¹ und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 1988/54 vom 8. März 1988²⁷ über Beratungsdienste für Menschenrechtsfragen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1987/41 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1987⁶¹ und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 1988/73 vom 10. März 1988²⁷ über regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte¹⁷⁰,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen sowie der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen bislang bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte auf regionaler Ebene erzielt wurden,

erneut erklärend, daß regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einen wichtigen Beitrag zur effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten leisten können und daß der Informations- und Erfahrungsaustausch auf diesem Gebiet zwischen den einzelnen Regionen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen verbessert werden könnte,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, daß die verschiedenen Kontakte zwischen den regionalen Körperschaften und Kommissionen und den Vereinten Nationen weiterverfolgt und durch Beratungsdienste und Aktivitäten der technischen Hilfe, insbesondere in bezug auf die Organisation regionaler und subregionaler Ausbildungslehrgänge auf dem Gebiet der Menschenrechte, weiter verstärkt worden sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Möglichkeit einer Förderung dieser Entwicklung in Betracht zu ziehen;

4. *bittet* die Staaten in Gebieten, in denen regionale Vereinbarungen auf dem Gebiet der Menschenrechte bislang nicht bestehen, den Abschluß von Vereinbarungen zu erwägen, mit dem Ziel, in ihrer jeweiligen Region geeignete regionale Einrichtungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu schaffen;

5. *begrüßt* die Tatsache, daß das Unterprogramm 5 des mittelfristigen Tätigkeitsplans betreffend Beratungsdienste und Aktivitäten der technischen Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte, auf das sich der Generalsekretär in seinem Bericht bezieht, die Schaffung von regionalen Vereinbarungen vorsieht, soweit sie noch nicht vorhanden sind;

6. *nimmt zur Kenntnis*, daß der Generalsekretär in seinem Bericht bekanntgibt, zur Förderung des zuvor erwähnten Ziels sei es sinnvoll, in den betreffenden Regionen Seminare abzuhalten, die sich die Kenntnisse und Erfahrungen der Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen in diesen Regionen wie auch die durch bestehende Vereinbarungen in anderen Regionen gewonnenen Erfahrungen zunutze machen;

7. *schließt sich* dem in der Resolution 1988/54 der Menschenrechtskommission an alle Regierungen gerichteten Appell *an*, zu erwägen, von der durch die Vereinten Nationen gebotenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, im Rahmen des Programms der Beratungsdienste für Menschenrechtsfragen für die entsprechen-

¹⁷⁰ A/43/328.

den Staatsbediensteten auf nationaler Ebene Informations- bzw. Ausbildungslehrgänge über die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen und über die Erfahrungen der zuständigen internationalen Gremien zu veranstalten;

8. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Beratungsdienstprogramms auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen dazu abzugeben;

9. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin auch die Ergebnisse der aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

10. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung fortzusetzen.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/153 – Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

geleitet von den in Artikel 3, 5, 9, 10 und 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² verankerten Grundsätzen sowie von den einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁰, namentlich dessen Artikel 6, in dem es ausdrücklich heißt, daß niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und daß die Todesstrafe für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht verhängt werden darf,

sowie geleitet von den in der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁷ und im Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung³ verankerten einschlägigen Grundsätzen,

unter Hinweis auf die Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechensoffern und Opfern von Machtmißbrauch¹⁷¹ und die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht¹⁷² sowie auf die Grundprinzipien der richterlichen Unabhängigkeit¹⁷³, den Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen¹⁷⁴ und die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen¹⁷⁴,

überzeugt von der Wichtigkeit der Fertigstellung und Verabschiedung des Entwurfs des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der in ihrer Resolution 41/120 vom 4. Dezember 1986 enthaltenen

Prinzipien zur Setzung internationaler Normen im Bereich der Menschenrechte,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/146 vom 13. Dezember 1985, 41/149 vom 4. Dezember 1986 und 42/143 vom 7. Dezember 1987 über Menschenrechte in der Rechtspflege,

in Anerkennung des entscheidenden Beitrags, den die Menschenrechtskommission im Bereich der Menschenrechte in der Rechtspflege geleistet hat, wie hervorgeht aus ihren Resolutionen 1988/33 vom 8. März 1988 über Menschenrechte in der Rechtspflege, 1988/40 vom 8. März 1988 über die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der richterlichen Gewalt, der Geschworenen und der Beisitzer sowie die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte, 1988/45 vom 8. März 1988 über Verwaltungshaft ohne Anklage oder Gerichtsverfahren und 1988/68 vom 10. März 1988 über summarische oder willkürliche Hinrichtungen²⁷,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die von den Vereinten Nationen auf diesem Gebiet im Rahmen ihres Arbeitsprogramms für Verbrechenverhütung und Strafgerichtsbarkeit geleistet wird, was u.a. vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1988/44 vom 27. Mai 1988 wie auch durch die Ergebnisse der zehnten Tagung des Ausschusses für Verbrechenverhütung und -bekämpfung bekräftigt wurde¹⁷⁵,

überzeugt von der Notwendigkeit weiterer koordinierter und konzertierter Maßnahmen zur Förderung der Achtung der Menschenrechte in der Rechtspflege,

1. *bekräftigt* die Bedeutung der vollen Anwendung der Regeln und Normen der Vereinten Nationen über die Menschenrechte in der Rechtspflege;

2. *bittet nachdrücklich* die Mitgliedstaaten, Strategien zur praktischen Anwendung dieser Normen zu entwickeln, insbesondere

a) die bestehenden völkerrechtlichen Normen, die sich auf Menschenrechte in der Rechtspflege beziehen, in die nationale Gesetzgebung und Praxis zu integrieren und sie allen betroffenen Personen bekannt zu machen;

b) realistische und effektive Mechanismen für die volle Anwendung dieser Normen zu entwerfen und die zu ihrer fortlaufenden Überwachung erforderlichen Verwaltungs- und Justizeinrichtungen bereitzustellen;

c) Maßnahmen zu entwickeln, um die Achtung dieser Normen zu fördern und das Bewußtsein der Öffentlichkeit über deren wichtige Rolle zu schärfen, insbesondere durch deren weite Verbreitung und durch Bildungs- und Werbeaktivitäten;

d) gegebenenfalls Hinweise auf die Anwendung dieser Normen in ihre Berichte im Zusammenhang mit den verschiedenen völkerrechtlichen Menschenrechtsinstrumenten aufzunehmen;

e) soweit wie möglich ihre Unterstützung der technischen Zusammenarbeit und der Beratungsdienste auf allen Ebenen im Hinblick auf eine effektivere Anwendung dieser Normen zu verstärken, sei es direkt oder auf dem Weg über internationale Finanzierungsinstitutionen wie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sofern Entwicklungsländer in ihre Länderprogramme konkrete Projekte aufnehmen;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das System der Vereinten Nationen der Ausarbeitung von Normen auf

¹⁷¹ Resolution 40/34, Anlage.

¹⁷² Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/50, Anlage.

¹⁷³ Siehe *Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Milan, 26 August-6 September 1985: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IV.1), Kap. I, Abschnitt D.2.

¹⁷⁴ *First United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Geneva, 22 August-3 September 1955: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 1956.IV.4), Anhang I.A.

¹⁷⁵ *Official Records of the Economic and Social Council, 1988, Supplement No. 10 (E/1988/20).*

diesem Gebiet, wie es vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1986/10 vom 21. Mai 1986 verlangt wurde, nach wie vor besondere Aufmerksamkeit widmet, insbesondere auch was die Anwendung von Gewalt und den Einsatz von Schußwaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen betrifft wie auch in bezug auf die nicht zugegebene Inhaftierung von Personen sowie die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der richterlichen Gewalt, der Geschworenen und der Beisitzer und die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte;

4. *ermutigt* die einschlägigen Gremien innerhalb der Vereinten Nationen, die sich mit der Setzung neuer Normen auf diesem Gebiet befassen, ihre Bemühungen betreffend Themen wie außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen oder die Frage von Notständen fortzusetzen;

5. *bittet nachdrücklich* alle Gremien, die sich mit diesen Themen befassen, die Bestimmungen ihrer Resolution 41/120 voll zu berücksichtigen;

6. *betont* die Bedeutung von Bildungs- und öffentlichen Informationsprogrammen auf diesem Gebiet für Studenten der Rechtswissenschaften, Juristen und alle für die Rechtspflege verantwortlichen Personen;

7. *betont* die bedeutende Rolle der jeweiligen Regionalkommissionen, der Sonderorganisationen, der Institute der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte und der Verbrechenverhütung und Strafgerichtsbarkeit sowie anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen wie auch der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich nationaler Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen;

8. *begrüßt* die vom Zentrum für Menschenrechte und von der Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafgerichtsbarkeit des Sekretariats-Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten eingeleiteten Schritte zur Sicherstellung einer engeren Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verbrechenverhütung und die Behandlung von Straffälligen betreffend alle Angelegenheiten der Menschenrechte in der Rechtspflege, vor allem in bezug auf strafbare Menschenrechtsverletzungen und Massenviktimisierung;

9. *ersucht* den Generalsekretär,

a) den Gremien der Vereinten Nationen, die sich mit der Setzung von Normen in diesem Bereich befassen, auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

b) die Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen hin bei der Anwendung der bestehenden internationalen Menschenrechtsnormen in der Rechtspflege auch weiterhin zu unterstützen, insbesondere im Rahmen des Programms für Beratungsdienste;

c) die vor kurzem geschaffenen Leitstellen im Zentrum für Menschenrechte und im Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten weiter auszubauen, um die Menschenrechtsaspekte der Rechtspflege im Rahmen der verschiedenen Elemente der Programme der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet wie auch die Arbeit der Sonderorganisationen, Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus zu überwachen und gegebenenfalls über Koordinierungsfragen und andere einschlägige Probleme in diesem Bereich Beratung zu erteilen;

d) die verschiedenen vom Zentrum für Menschenrechte und von der Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafgerichtsbarkeit geleisteten technischen Beratungsdienste zu koordinieren, mit dem Ziel, gemeinsame Programme durchzuführen und die bestehenden Mechanismen für den Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege auszubauen;

e) die Aufmerksamkeit der Sonderberichterstatte und der Arbeitsgruppen auf dem Gebiet der Menschenrechte auf die Bedeutung von Fragen zu lenken, die sich auf den wirksamen Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege beziehen, insbesondere im Hinblick auf Notstände;

10. *spricht sich* für die Entwicklung diversifizierter Finanzierungsstrategien aus, insbesondere auch für den Rückgriff auf freiwillige Beiträge und eine Mischung aus multilateralen und bilateralen Beiträgen für konkrete Projekte über Menschenrechte in der Rechtspflege wie auch für die verstärkte Beteiligung der Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen;

11. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz wie auch der regionalen Vorbereitungstreffen für den achten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger auf die in dieser Resolution angesprochenen Fragen;

12. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer vierundvierzigsten Tagung zu behandeln.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/154 – Menschenrechte und Massenabwanderungen

Die Generalversammlung,

ingedenk des ihr mit der Charta der Vereinten Nationen übertragenen allgemeinen humanitären Auftrags, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen,

tief beunruhigt darüber, daß es in vielen Regionen der Welt weiterhin in großem Maßstab zur Abwanderung von Flüchtlingen und zur Vertreibung von Bevölkerungsgruppen kommt, und tief beunruhigt über das menschliche Leid von Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen,

sich dessen bewußt, daß eine der vielfältigen und komplexen Ursachen der Massenabwanderungen von Flüchtlingen und Vertriebenen Menschenrechtsverletzungen sind, wie aus der Studie des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission zu dieser Frage¹⁷⁶ wie auch aus dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme⁹⁸ hervorgeht,

in Kenntnis der Empfehlungen zur Frage der Massenabwanderungen, die die Menschenrechtskommission ihrer Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz sowie den Sonderberichterstatte gegeben hat, mit der Bitte, diese bei der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen überall in der Welt zu berücksichtigen,

¹⁷⁶ E/CN.4/1503.

tief beunruhigt über die immer schwerere Belastung, die der internationalen Gemeinschaft als Ganzes und insbesondere den Entwicklungsländern mit ihren begrenzten eigenen Ressourcen durch diese plötzlichen Massenabwanderungen und Vertreibungen von Bevölkerungsgruppen auferlegt wird,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit einer internationalen Zusammenarbeit zur Verhütung neuer massiver Flüchtlingsströme, flankiert durch die Schaffung dauerhafter Lösungen für die derzeitigen Flüchtlingssituationen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/70 vom 3. Dezember 1986, in der sie sich den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme⁹⁸ angeschlossen hat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/196 vom 15. Dezember 1980, 37/186 vom 17. Dezember 1982, 38/103 vom 16. Dezember 1983, 39/117 vom 14. Dezember 1984, 40/149 vom 13. Dezember 1985, 41/70 und 41/148 vom 4. Dezember 1986 und 42/144 vom 7. Dezember 1987 sowie auf die von der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen 30 (XXXVI) vom 11. März 1980⁹⁴, 29 (XXXVII) vom 11. März 1981⁹⁵, 1982/32 vom 11. März 1982⁹⁶, 1983/35 vom 8. März 1983⁹⁷, 1984/49 vom 14. März 1984⁹⁸, 1985/40 vom 13. März 1985⁹⁹, 1986/45 vom 12. März 1986⁹⁰, 1987/56 vom 11. März 1987⁹¹ und 1988/70 vom 10. März 1988⁹⁷,

erfreut über die bisherigen Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Untersuchung aller Aspekte des Problems der Massenabwanderung von Flüchtlingen und Vertriebenen, insbesondere auch der zugrundeliegenden Ursachen,

1. *erinnert an* die Empfehlung der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme, der zufolge die Hauptorgane der Vereinten Nationen sich in volleren Umfang der ihnen im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen übertragenen Zuständigkeiten bedienen sollten, um neue massive Ströme von Flüchtlingen und Vertriebenen zu verhüten;

2. *bittet* alle Regierungen sowie die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und humanitären Organisationen um ihre verstärkte Zusammenarbeit und Unterstützung bei den weltweiten Anstrengungen, die den ernstesten Problemen, die sich aus den Massenabwanderungen von Flüchtlingen und Vertriebenen ergeben, wie auch den Ursachen derartiger Abwanderungen gelten;

3. *ersucht* alle Regierungen, für die effektive Anwendung der relevanten völkerrechtlichen Dokumente, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, Sorge zu tragen, da dies zur Vermeidung neuer massiver Ströme von Flüchtlingen und Vertriebenen beitragen würde;

4. *bittet* die Menschenrechtskommission, mit der Frage der Menschenrechte und der Massenabwanderungen mit dem Ziel befaßt zu bleiben, schließlich geeignete Empfehlungen hinsichtlich weiterer in dieser Angelegenheit zu treffender Maßnahmen abzugeben;

5. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechte und Massenabwanderungen¹⁷⁷;

6. *ermutigt* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme beschriebenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten wahrzunehmen;

7. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär den Bereich Forschung und Informationsbeschaffung eingerichtet hat, mit dem Auftrag, die Sammlung und Analyse von Informationen mit den Organisationseinheiten der Vereinten Nationen zu koordinieren, damit bei sich abzeichnenden Situationen, die die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs erfordern, frühzeitig Warnung gegeben werden kann, und um als Leitstelle für Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zu dienen;

8. *bittet nachdrücklich* den Generalsekretär, die verfügbaren Ressourcen zur Konsolidierung und Stärkung des Frühwarnsystems im humanitären Bereich zu nutzen, u.a. durch die baldige Computerisierung des Bereichs Forschung und Informationsbeschaffung und durch verstärkte Koordinierung zwischen den einschlägigen Einheiten des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Bereich Forschung und Informationsbeschaffung sowie dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Sekretariatszentrum für Menschenrechte und den zuständigen Sonderorganisationen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten über die verstärkte Rolle, die der Generalsekretär bei der Frühwarnung insbesondere im humanitären Bereich spielen könnte, wie auch über weitere Entwicklungen im Zusammenhang mit den Empfehlungen des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme;

10. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte und Massenabwanderungen auf ihrer vierundvierzigsten Tagung weiter zu behandeln.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/155 – Internationale Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme sozialer, kultureller oder humanitärer Art und bei der Förderung und Festigung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/155 vom 4. Dezember 1986 sowie die Resolution 1987/42 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1987⁹¹,

in dem Bewußtsein, daß es zu den Zielen der Vereinten Nationen gehört und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

¹⁷⁷ A/43/743 mit Add.1.

in dem Wunsch, weitere Fortschritte bei der Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erzielen,

in der Auffassung, daß auf die tatsächliche Verwirklichung der in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁰, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁰ und in anderen einschlägigen völkerrechtlichen Dokumenten verankerten Grundsätze besonderes Gewicht gelegt werden sollte,

in der Überzeugung, daß die Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen wirksamer wären, wenn sie universell geachtet würden und die Vertragsstaaten ihre freiwillig übernommenen Verpflichtungen streng einhielten,

in der Auffassung, daß die bestehenden regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte einen wichtigen Beitrag dazu leisten, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten auch tatsächlich genossen werden können, und daß der Informations- und Erfahrungsaustausch auf diesem Gebiet weiter verbessert werden könnte,

unterstreichend, daß die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen fortsetzen muß, praktische Maßnahmen zu ergreifen, um massenhafte und flagrante Verletzungen und alle sonstigen Verletzungen der Menschenrechte zu verhüten, insbesondere auch alle Formen der Diskriminierung aufgrund irgendwelcher Unterschiede, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, die entgegen den Bestimmungen der völkerrechtlichen Dokumente auf dem Gebiet der Menschenrechte in vielen Teilen der Welt immer noch stattfinden,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte mittlerweile einen wichtigen Platz auf der internationalen Tagesordnung und in den Beziehungen zwischen den Staaten einnehmen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die universell anerkannten Normen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte, wie sie insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und in anderen einschlägigen völkerrechtlichen Dokumenten verankert sind, uneingeschränkt anzuwenden;

2. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, mit den zuständigen Organisationseinheiten des Systems der Vereinten Nationen wie auch anderen zwischenstaatlichen Foren, die sich mit dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in allen Teilen der Welt befassen, in jeder Weise zusammenzuarbeiten;

3. *ist der Auffassung*, daß eine derartige Zusammenarbeit einen wirksamen und praktischen Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle leisten wird;

4. *bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß die Förderung und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten wie auch die Anwendung der universell anerkannten Menschenrechtsnormen für alle Länder besonders wichtig sind;

5. *bittet nachdrücklich* die Mitgliedstaaten, soweit noch nicht geschehen, die Ratifikation der verschiedenen internationalen Menschenrechtsinstrumente bzw. den Beitritt zu ihnen in Erwägung zu ziehen;

6. *anerkennt*, wie wertvoll die von den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf internationaler, regionaler, bilateraler und einzelstaatlicher Ebene unternommenen gemeinsamen Anstrengungen auf dem Gebiet der Menschenrechte sind;

7. *ist der Auffassung*, daß eine Weltinformationskampagne über die Menschenrechte zur Förderung und zu einem besseren Verständnis der Menschenrechte beitragen würde;

8. *unterstreicht*, daß es sich bei der umfassenden Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte um eine wichtige Aufgabe handelt, die zur Anwendung der universell anerkannten internationalen Menschenrechtsnormen beitragen würde;

9. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats" fortzusetzen.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/156 – Verbesserung des sozialen Lebens

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß sich die Mitglieder der Vereinten Nationen in der Charta verpflichtet haben, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

unter Hinweis auf die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² und in der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet⁶⁰ verkündeten Grundsätze,

eingedenk der Notwendigkeit, zwischen dem wissenschaftlichen, technologischen und materiellen Fortschritt und dem intellektuellen, geistigen, kulturellen und sittlichen Fortschritt der Menschheit ein harmonisches Gleichgewicht herzustellen,

in der Auffassung, daß eine Verbesserung des sozialen Lebens auf der Achtung und Förderung aller Menschenrechte und insbesondere auf der Beseitigung aller Formen von Diskriminierung gegründet sein muß,

in Anbetracht dessen, daß sich sozialer Fortschritt und soziale Entwicklung auf die Achtung der Würde und des Werts der menschlichen Person gründen,

in der Auffassung, daß eine gesunde Freizeitgestaltung sowie kulturelle und sportliche Betätigung zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung beitragen,

sowie in der Auffassung, daß Verbesserungen des sozialen Lebens fortlaufend und ohne Unterbrechungen vorgenommen werden müssen,

in Anbetracht dessen, daß die bestehenden Ungleichheiten und Ungleichgewichte im internationalen Wirtschaftssystem die Kluft zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern vertiefen, somit eines der Haupthindernisse für die Entwicklung der Entwicklungsländer sind und sich nachteilig auf die internationalen Beziehungen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auswirken,

sich dessen bewußt, daß jedes Land das souveräne Recht hat, frei das wirtschaftliche und soziale System anzunehmen, das es für am besten geeignet hält, und daß jeder Regierung eine wesentliche Rolle dabei zukommt, den sozialen Fortschritt und das Wohlergehen ihres Volkes sicherzustellen,

überzeugt von der dringenden Notwendigkeit der raschen Beseitigung von Kolonialismus, Neokolonialismus, Rassismus und sämtlichen Formen der rassischen Diskriminierung, von Apartheid sowie von Aggression, Besetzung und Beherrschung durch ausländische Kräfte wie auch von sämtlichen Formen der Ungleichheit, Ausbeutung und Unterjochung der Völker, die grundlegende Hindernisse für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und für die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/100 vom 13. Dezember 1985, 41/152 vom 4. Dezember 1986 und 42/145 vom 7. Dezember 1987,

1. *erkennt an*, daß die in bezug auf die soziale Lage in der Welt bisher erzielten Fortschritte trotz der unternommenen Anstrengungen noch nicht ausreichen und daß die diesbezüglichen Anstrengungen daher verdoppelt werden sollten;

2. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* vom schleppenden Fortgang der Implementierung der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet;

3. *bekräftigt*, daß die sozialen Aspekte und Ziele der Entwicklung integrierender Bestandteil des gesamten Entwicklungsprozesses sind und daß jeder Staat das souveräne Recht hat, im Rahmen seiner Entwicklungspläne und -prioritäten eine geeignete soziale Entwicklungspolitik frei festzulegen und durchzuführen;

4. *betont*, wie wichtig die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung für die Verwirklichung des sozialen Fortschritts ist;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit allen Kräften auf die rasche und vollständige Beseitigung von so grundlegenden Hindernissen für Fortschritt und Entwicklung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet hinzuwirken, wie sie Kolonialismus, Neokolonialismus, Rassismus und alle Formen der rassischen Diskriminierung, Apartheid, Aggression, Besetzung und Beherrschung durch ausländische Kräfte und alle Formen der Ungleichheit und Ausbeutung der Völker darstellen, und außerdem wirksame Maßnahmen zur Verminderung der internationalen Spannungen zu ergreifen;

6. *wiederholt*, daß ein jeder Anspruch darauf hat, sich der bestmöglichen körperlichen und geistigen Gesundheit zu erfreuen;

7. *betont*, daß die Teilnahme an kulturellen, sportlichen und Freizeitaktivitäten sowie die Freizeitgestaltung ohne jede Diskriminierung zur Verbesserung des sozialen Lebens beitragen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht über die Verwirklichung der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet auch darzulegen, inwieweit Verbesserungen des sozialen Lebens erzielt worden sind;

9. *beschließt*, die Behandlung der Frage der Verbesserung des sozialen Lebens auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung wiederaufzunehmen.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/157 – Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen

Die Generalversammlung,

in dem Bewußtsein, daß sie nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet ist, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², der zufolge jeder das Recht hat, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken, jeder das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande hat, der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet und dieser Wille durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommt,

im Hinblick darauf, daß nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁰ jeder Staatsbürger das Recht und die Möglichkeit hat, ohne irgendeinen Unterschied, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler und sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken, bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden und unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben,

unter Verurteilung des Apartheidsystems und jeder anderen Form der Vorenthaltung oder Einschränkung des Wahlrechts aufgrund der Rasse, der Farbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Standes,

daran erinnernd, daß alle Staaten souveräne Gleichheit genießen und daß jeder Staat das Recht hat, sein politisches, soziales, wirtschaftliches und kulturelles System frei zu wählen und zu gestalten,

1. *unterstreicht* die Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, in denen festgelegt ist, daß der Wille des Volkes, der in regelmäßigen und unverfälschten Wahlen zum Ausdruck kommt, die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet;

2. *hebt* ihre Überzeugung *hervor*, daß regelmäßige und unverfälschte Wahlen ein notwendiges und unverzichtbares Teilstück nachhaltiger Bemühungen um den Schutz der Rechte und Interessen der Regierten sind und daß – wie die Erfahrung beweist – das Recht eines jeden, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes mitzuwirken, eine entscheidende Voraussetzung für die wirksame Ausübung eines breiten Fächers anderer Menschenrechte und Grundfreiheiten, so auch politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte, durch alle ist;

3. *erklärt*, daß zur Feststellung des Volkswillens ein Wahlprozeß erforderlich ist, der unterschiedliche Wahlmöglichkeiten zuläßt, und daß dieser Prozeß allen Staatsbürgern gleiche Chancen geben soll, sich zur Wahl zu stellen und ihre politischen Ansichten einzeln oder gemeinsam mit anderen zu vertreten;

4. *erklärt erneut*, daß die Apartheid abgeschafft werden sollte und daß die systematische Vorenthaltung oder Einschränkung des Wahlrechts aufgrund der Rasse oder Farbe eine flagrante Verletzung der Menschenrechte und ein Affront gegen das Gewissen und die Würde des Menschen ist und daß das Recht auf Mitwirkung in einem politischen System, das von der allen gemeinsamen Rechtsstellung des Staatsbürgers und dem allgemeinen Wahlrecht ausgeht, für die Realisierung des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen unerläßlich ist;

5. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung im Kontext der vollen Achtung der Souveränität der Mitgliedstaaten geeignete Wege und Mittel zur Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, in die Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen" aufzunehmen.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/158 – Die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁰ und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁰,

im Bewußtsein ihrer Aufgabe, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu unterstützen, und entschlossen, in bezug auf Menschenrechtsverletzungen, wo immer diese auch vorkommen, wachsam zu bleiben,

feststellend, daß die Regierung Chiles gemäß den internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei Chile ist, die Pflicht zur Achtung und zum Schutz der Menschenrechte hat,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung in einer Reihe von Resolutionen die Sorge der internationalen Gemeinschaft über die Menschenrechtssituation in Chile zum Ausdruck gebracht hat, insbesondere in Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen und in Resolution 42/147 vom 7. Dezember 1987, in der die Versammlung die Menschenrechtskommission gebeten hat, die am besten geeigneten Maßnahmen zur effektiven Wiederherstellung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile zu ergreifen und auch das Mandat des Sonderberichterstatters zu verlängern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission, insbesondere Resolution

1988/78 vom 10. März 1988²⁷, in der die Kommission u.a. beschlossen hat, angesichts des anhaltenden Vorkommens schwerer Menschenrechtsverletzungen in Chile das Mandat des Sonderberichterstatters um ein Jahr zu verlängern und diese Frage mit hohem Vorrang zu behandeln,

der Auffassung, daß das Plebiszit vom 5. Oktober 1988 einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur Wiederherstellung der Demokratie in Chile darstellt,

davon Kenntnis nehmend, daß die Ergebnisse des Plebiszits formell akzeptiert worden sind und daß die politischen Aktivitäten in Chile zunehmen,

mit Genugtuung feststellend, daß die beiden Ausnahmestände und das Verbot der freien Ein- und Ausreise aus Chile aufgehoben worden sind,

die Tatsache *beklagend*, daß trotz der wiederholten Besuche des Sonderberichterstatters in Chile und der Durchführung positiver Maßnahmen seitens der Regierung die rechtlichen Strukturen, die die Menschenrechtsverletzungen ermöglichen, unverändert fortbestehen,

feststellend, daß zwar in einigen Fällen oppositionelle Veröffentlichungen zugelassen worden sind, daß sie jedoch häufig willkürlichen Restriktionen und Beschränkungen unterworfen werden,

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters¹⁷⁸, vorgelegt gemäß Resolution 1988/78 der Menschenrechtskommission;

2. *begrüßt es*, daß die Regierung Chiles beschlossen hat, mit dem Sonderberichterstatter weiter zusammenzuarbeiten und ihm im Oktober 1988 erneut den Besuch des Landes gestattet und ihm freien Zugang zu den Einrichtungen gewährt hat, die er für die Zusammenstellung seines Berichts braucht, und äußert ihre Zuversicht, daß demnächst ein weiterer Besuch zu denselben Bedingungen genehmigt wird;

3. *begrüßt* den Beschluß der Regierung Chiles, das Ergebnis des Plebiszits vom 5. Oktober 1988 als Willensäußerung des Volkes und wichtigen Schritt auf dem Wege zu einer raschen Wiederherstellung der Demokratie in Chile zu respektieren;

4. *bittet* die Regierung Chiles *nachdrücklich*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Wiederherstellung eines auf dem Grundsatz der Volkssouveränität beruhenden demokratischen, pluralistischen und repräsentativen Systems zu erleichtern;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluß der Regierung Chiles, die beiden vor fünfzehn Jahren verhängten Ausnahmestände aufzuheben, wodurch eine größere politische Aktivität in Chile ermöglicht wird;

6. *erwartet*, daß die von der Regierung Chiles bereits ergriffenen Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs zur Demokratie zu einer echten Verbesserung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten des chilenischen Volkes führen werden;

7. *äußert erneut ihre Besorgnis darüber*, daß in Chile nach wie vor schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorkommen, wie aus dem vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters hervorgeht;

¹⁷⁸ A/43/624, Anhang.

8. *bittet* die Regierung Chiles *erneut nachdrücklich*, dieser Situation ein Ende zu setzen und die Rechtsvorschriften, die dies ermöglichen, aufzuheben; weitere Maßnahmen zu ergreifen, die die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in Chile ermöglichen; die Unabhängigkeit der Gerichte und die Wirksamkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes sicherzustellen; die Menschenrechte im Einklang mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu achten und ihren Verpflichtungen aus verschiedenen internationalen Übereinkünften nachzukommen, um den Genuß und die wirksame Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten;

9. *bittet* die Regierung Chiles *nachdrücklich*, entsprechend den Empfehlungen des Sonderberichterstatters und gemäß den bestehenden Gesetzen die amtliche Veröffentlichung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu genehmigen;

10. *bittet* die Menschenrechtskommission, die Situation der Menschenrechte in Chile auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung des Berichts des Sonderberichterstatters und der ihr zur Verfügung stehenden sachdienlichen Informationen mit hohem Vorrang zu behandeln, dabei auch die für die Wiederherstellung der Menschenrechte in Chile erforderlichen Maßnahmen zu behandeln, einschließlich der Verlängerung des Mandats des Sonderberichterstatters, und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

43/159 – Frage des erzwungenen bzw. unfreiwilligen Verschwindens von Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen sowie ihre Resolution 42/142 vom 7. Dezember 1987 über die Frage des erzwungenen bzw. unfreiwilligen Verschwindens von Personen,

tief besorgt darüber, daß in bestimmten Fällen die Praxis des erzwungenen bzw. unfreiwilligen Verschwindens von Personen noch immer andauert, sowie darüber, daß in bestimmten Fällen die Familien von verschwundenen Personen der Einschüchterung und schlechter Behandlung ausgesetzt waren,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Mitgefühls mit den Ängsten und dem Leid der betroffenen Familien, die über das Schicksal ihrer Angehörigen im Ungewissen sind,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Bestimmungen ihrer Resolution 33/173 und der anderen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Frage des erzwungenen bzw.

unfreiwilligen Verschwindens von Personen auch weiterhin anzuwenden, damit Fälle eines solchen Verschwindens gelöst werden und ein Beitrag zur Beseitigung derartiger Praktiken geleistet wird,

eingedenk der Resolution 1988/34 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1988²⁷,

1. *dankt* der Arbeitsgruppe zur Frage des erzwungenen bzw. unfreiwilligen Verschwindens von Personen für ihre humanitäre Tätigkeit und dankt den Regierungen, die mit ihr zusammengearbeitet haben;

2. *begrüßt* den Beschluß der Menschenrechtskommission, das in Resolution 20 (XXXVI) der Kommission vom 29. Februar 1980³³ niedergelegte Mandat der Arbeitsgruppe unter Beibehaltung des Prinzips der jährlichen Berichterstattung durch die Gruppe um zwei Jahre zu verlängern;

3. *begrüßt außerdem* die von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1986/55 vom 13. März 1986⁶⁰ getroffenen Regelungen, die es der Arbeitsgruppe ermöglichen sollen, ihr Mandat mit größerer Effizienz zu erfüllen;

4. *begrüßt ferner* die Fortschritte, die bei der Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung über das erzwungene bzw. unfreiwillige Verschwinden von Personen erzielt worden sind;

5. *appelliert* an die betreffenden Regierungen, insbesondere soweit sie noch nicht auf die an sie gerichteten Schreiben der Arbeitsgruppe geantwortet haben, mit der Gruppe voll zusammenzuarbeiten, damit sie ihre rein humanitäre Aufgabe unter Wahrung ihrer auf Diskretion beruhenden Arbeitsmethoden erfüllen kann, und appelliert an sie insbesondere, die von der Arbeitsgruppe an sie gerichteten Informationersuchen rascher zu beantworten;

6. *legt* den betreffenden Regierungen *nahe*, einem etwaigen Wunsch der Arbeitsgruppe, ihr Land zu besuchen, zu entsprechen, und der Arbeitsgruppe somit eine noch wirksamere Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

7. *spricht* den Regierungen, die die Arbeitsgruppe eingeladen haben, *ihren herzlichen Dank aus*;

8. *appelliert* an die betreffenden Regierungen, Schritte zu unternehmen, um die Familien verschwundener Personen vor jeder Einschüchterung oder schlechten Behandlung zu schützen, der sie ausgesetzt werden könnten;

9. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, diese Frage weiter vorrangig zu behandeln und bei der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an die fünfundvierzigste Tagung der Kommission alle Maßnahmen zu treffen, die ihr für die Fortsetzung der Tätigkeit der Arbeitsgruppe erforderlich erscheinen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Arbeitsgruppe weiterhin jede erforderliche Hilfestellung zu gewähren.

75. Plenarsitzung
8. Dezember 1988

VII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES VIERTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
43/28	Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73e) der Charta der Vereinten Nationen (A/43/787)	108	22. November 1988	269
43/29	Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern (A/43/761)	109	22. November 1988	270
43/30	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (A/43/788)	110 und 12	22. November 1988	273
43/31	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika (A/43/789)	111	22. November 1988	277
43/32	Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung (A/43/790)	112	22. November 1988	277
43/33	Westsahara-Frage (A/43/797)	18	22. November 1988	278
43/34	Die Frage Neukaledoniens (A/43/797)	18	22. November 1988	279
43/35	Tokelau-Frage (A/43/797)	18	22. November 1988	279
43/36	Anguilla-Frage (A/43/797)	18	22. November 1988	280
43/37	Frage der Caymaninseln (A/43/797)	18	22. November 1988	281
43/38	Montserrat-Frage (A/43/797)	18	22. November 1988	282
43/39	Bermuda-Frage (A/43/797)	18	22. November 1988	284
43/40	Frage der Turks- und Caicosinseln (A/43/797)	18	22. November 1988	285
43/41	Frage der Britischen Jungferninseln (A/43/797)	18	22. November 1988	286
43/42	Guam-Frage (A/43/797)	18	22. November 1988	287
43/43	Die Frage Amerikanisch-Samoas (A/43/797)	18	22. November 1988	288
43/44	Frage der amerikanischen Jungferninseln (A/43/797)	18	22. November 1988	289

43/28 — Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung² sowie nach Prüfung der vom Ausschuss hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs zu dieser Frage³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, in der sie den Sonderausschuß er-

sucht hat, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 e) der Charta übermittelten Informationen zu untersuchen und diese bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in jeder Weise zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 42/73 vom 4. Dezember 1987, in der sie den Sonderausschuß er sucht hat, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) über- tragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Verwaltungsmächte — insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete — rechtzeitig geeignete Informationen gemäß Artikel 73 e) der Charta übermitteln,

1. billigt das Kapitel des Berichts des Sonderaus schusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Infor mationen aus Gebieten ohne Selbstregierung bezieht;

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.6 wiedergegeben.

² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/43/23), Kap. VII.

³ A/43/658.

2. *erklärt erneut*, daß – solange kein Beschluß der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat – die jeweilige Verwaltungsmacht fortfahren sollte, gemäß Artikel 73 e) der Charta Informationen über das betreffende Gebiet zu übermitteln;

3. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär auch künftig spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 e) der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der vom Sekretariat für den Sonderausschuß vorgenommenen Erstellung von Arbeitspapieren über die betreffenden Gebiete dafür Sorge zu tragen, daß geeignete Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die ihm mit Generalversammlungsresolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiter wahrzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

59. Plenarsitzung
22. November 1988

43/29 – **Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern**

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Tagesordnungspunkts "Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern",

nach Prüfung des diesbezüglichen Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁴,

unter Berücksichtigung der einschlägigen Kapitel im Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die vollständige Verwirklichung der Erklärung, 35/118 vom 11. Dezember 1980 mit dem in der Anlage enthaltenen Aktionsplan für die vollständige

Verwirklichung der Erklärung und 40/56 vom 2. Dezember 1985 über den fünfundzwanzigsten Jahrestag der Erklärung sowie auf alle anderen diesen Punkt betreffenden Resolutionen der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Mißbrauch zu schützen,

erneut erklärend, daß jede wirtschaftliche oder sonstige Tätigkeit, die der Implementierung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker im Wege steht und die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika und in anderen Kolonialgebieten behindert, eine direkte Verletzung der Rechte der Einwohner dieser Gebiete sowie der Grundsätze der Charta und aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt,

erneut erklärend, daß die natürlichen Ressourcen aller kolonialer und rassistischer Herrschaft unterstehenden Gebiete das Erbe der Völker dieser Gebiete sind und daß insbesondere in Namibia die Ausbeutung und Erschöpfung dieser Ressourcen durch ausländische Wirtschaftsinteressen im Bund mit dem südafrikanischen Besatzungsregime eine direkte Verletzung der Rechte der Völker sowie der Grundsätze der Charta und aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt,

ingedenk der einschlägigen Bestimmungen des Schlußkommuniqués des vom 5. bis 7. Oktober 1987 in New York abgehaltenen Treffens der Außenminister und Delegationsleiter der nichtgebundenen Länder⁶ bei der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung und der einschlägigen Resolutionen, die von der vom 25. bis 28. Mai 1988 in Addis Abeba abgehaltenen vierundzwanzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurden⁷,

unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Dokumente, die von der Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Südafrika⁸ und von der in Wien abgehaltenen Internationalen Konferenz für die sofortige Unabhängigkeit Namibias⁹ verabschiedet wurden, der Erklärung und des Aktionsprogramms von Luanda, die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seinen vom 18. bis 22. Mai 1987 in Luanda abgehaltenen außerordentlichen Plenartagungen verabschiedet wurden¹⁰, sowie des Schlußkommuniqués der am 2. Oktober 1987 in New York veranstalteten Ministertagung des Namibia-Rats der Vereinten Nationen¹¹,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß die Kolonialmächte und bestimmte Staaten durch ihre Aktivitäten in

⁶ A/42/681, Anhang.

⁷ Siehe A/43/398, Anhang II.

⁸ Siehe *Report of the World Conference on Sanctions against Racist South Africa, Paris, 16-20 June 1986* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.I.23), Kap. IX.

⁹ Siehe *Report of the International Conference for the Immediate Independence of Namibia, Vienna, 7-11 July 1986* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.I.16 mit Addendum), Dritter Teil.

¹⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 24 (A/42/24)*, Zweiter Teil, Kap. III, Ziffer 203.

¹¹ A/42/631-S/19187, Anhang.

⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/43/23)*, Kap. IV.

⁵ *Ebd.*, *Beilage 24 (A/43/24)*, Zweiter Teil, Kap. VI, Abschnitt C und Vierter Teil, Kap. IV, Abschnitt C.

den Kolonialgebieten nach wie vor die diesbezüglichen Beschlüsse der Vereinten Nationen mißachten und insbesondere den einschlägigen Bestimmungen der Generalversammlungsresolutionen 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 und 42/74 vom 4. Dezember 1987 nicht nachgekommen sind, in welchen die Versammlung die Kolonialmächte und alle Regierungen aufforderte, soweit nicht bereits geschehen, gesetzliche, administrative oder andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Kolonialgebieten, insbesondere in Afrika, Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird und Neuinvestitionen verhindert werden, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete zuwiderlaufen,

unter Verurteilung der verstärkten Aktivitäten aller ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art, die – besonders im Fall Namibias – weiterhin zum Nachteil der Interessen der Bevölkerung die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Kolonialgebiete ausbeuten, riesige Gewinne anhäufen und rücktransferieren und damit die Erfüllung des legitimen Strebens der Völker dieser Gebiete nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit behindern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der fortgesetzten Unterstützung des rassistischen Minderheitsregimes von Südafrika durch jene ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art, die mit dem Regime bei der Ausbeutung der natürlichen und menschlichen Ressourcen des internationalen Territoriums Namibia, bei der weiteren Zementierung seiner illegalen rassistischen Herrschaft über das Gebiet und bei der Stärkung des Apartheidsystems kollaborieren,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Investition von ausländischem Kapital in die Uranerzeugung sowie der Kollaboration bestimmter westlicher und anderer Länder mit dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas auf nuklearem Gebiet, die dem Regime nukleare Ausrüstungen und nukleare Technologie verschaffen und es ihm ermöglichen, nukleare und militärische Fähigkeiten zu entwickeln und zur Atommacht zu werden, wodurch die fortdauernde illegale Besetzung Namibias durch Südafrika gefördert wird,

erneut erklärend, daß die natürlichen Ressourcen Namibias einschließlich seiner Meeresressourcen das unantastbare und unanfechtbare Erbe des namibischen Volkes sind und daß die Ausbeutung dieser Ressourcen, insbesondere der Uranvorkommen, und deren Erschöpfung infolge ihrer Plünderung durch Südafrika und bestimmte westliche und sonstige ausländische Wirtschaftsinteressen – in Verletzung der Charta, der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie der am 27. September 1974 vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen erlassenen Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias¹² und in Mißachtung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971¹³ – als illegal zu betrachten ist, zum Weiterbestand des illegalen Besatzungsregimes beiträgt und eine ernste Bedrohung

¹² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/35/24), Vol. I, Anhang II.

¹³ Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), Advisory Opinion, I.C.J. Reports, 1971.

der Integrität und des Wohlstands eines unabhängigen Namibia darstellt,

unter Hinweis darauf, daß sie den Beschluß des Namibia-Rats der Vereinten Nationen¹⁴ unterstützt hat, dem zufolge der Rat in Wahrnehmung seiner Rechte im Rahmen der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen¹⁵ eine ausschließliche Wirtschaftszone mit einer äußeren Grenze von 200 Seemeilen für Namibia verkünden wird, wie auch unter Hinweis auf ihre Erklärung, daß alle Maßnahmen zur Durchführung des Ratsbeschlusses im Benehmen mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation, der einzigen wahren Vertretung des namibischen Volkes, getroffen werden sollten¹⁶,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Verfahren, die der Namibia-Rat der Vereinten Nationen im Rahmen seiner Bemühungen um die Durchsetzung der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias vor den innerstaatlichen Gerichten gegen Unternehmen bzw. Personen anstrengt, die an der Ausbeutung, dem Transport, der Verarbeitung und dem Erwerb der natürlichen Ressourcen Namibias beteiligt sind,

besorgt über alle ausländischen wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Aktivitäten, durch die die autochthone Bevölkerung der Kolonialgebiete, einschließlich bestimmter Gebiete im karibischen und pazifischen Raum, nach wie vor ihrer Rechte auf die Reichtümer ihres Landes beraubt werden und die Einwohner dieser Gebiete weiterhin durch den Verlust ihres Grundeigentums Nachteile erleiden, da die betreffenden Verwaltungsmächte den Verkauf von Land an Ausländer trotz der wiederholten Appelle der Generalversammlung keiner Beschränkung unterwerfen,

im Bewußtsein der nach wie vor bestehenden Notwendigkeit, die Weltöffentlichkeit gegen die Beteiligung ausländischer Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art an der Ausbeutung der natürlichen und menschlichen Ressourcen zu mobilisieren, durch die die Unabhängigwerdung der Kolonialgebiete und die Beseitigung des Rassismus, insbesondere in Südafrika und in Namibia, erschwert wird, und betont, wie wichtig die Maßnahmen sind, die örtliche Behörden, Gewerkschaften, religiöse Organisationen, akademische Institutionen, Massenmedien, Solidaritätsbewegungen und andere nichtstaatliche Organisationen sowie Einzelpersonen treffen, um Druck auf die transnationalen Unternehmen auszuüben, damit diese sämtliche Investitionen oder Aktivitäten in Südafrika und Namibia unterlassen, um eine systematische Desinvestitionspolitik im Hinblick auf sämtliche finanziellen oder sonstigen Beteiligungen an Unternehmen, die mit Südafrika in Geschäftsverbindung stehen, zu fördern und um allen Formen der Kollaboration mit dem Besatzungsregime in Namibia entgegenzuwirken,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der abhängigen Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und die Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer Gebiete sowie ihr Recht, über diese Ressourcen zu ihrem eigenen Besten zu verfügen;

2. *erklärt erneut*, daß jede Verwaltungs- oder Besatzungsmacht, die die kolonialen Völker an der Aus-

¹⁴ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierzigste Tagung, Beilage 24 (A/40/24), Ziffer 513.

¹⁵ Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

¹⁶ Resolution 42/14 A, Ziffer 67.

bung ihrer legitimen Rechte auf ihre natürlichen Ressourcen hindert oder die Rechte und Interessen dieser Völker ausländischen Wirtschafts- und Finanzinteressen unterordnet, ihre mit der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen feierlichen Verpflichtungen verletzt;

3. *erklärt erneut*, daß die Aktivitäten der gegenwärtig in den Kolonialgebieten, insbesondere in Namibia, tätigen ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art durch die Ausbeutung und Erschöpfung der natürlichen Ressourcen, die fortgesetzte Anhäufung und Rücktransferierung riesiger Gewinne sowie die Verwendung dieser Gewinne zur Bereicherung ausländischer Siedler und zur Verewigung der Kolonialherrschaft und der rassistischen Diskriminierung in diesen Gebieten ein Haupthindernis für die politische Unabhängigkeit, die Rassengleichheit und die Nutzung der natürlichen Ressourcen dieser Gebiete durch die autochthonen Einwohner darstellt;

4. *verurteilt* die Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen in den Kolonialgebieten, welche die Implementierung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie die Anstrengungen zur Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung behindern;

5. *verurteilt* die Politik von Regierungen, die nach wie vor jene ausländischen wirtschaftlichen und sonstigen Interessen unterstützen oder mit ihnen zusammenarbeiten, die die natürlichen und menschlichen Ressourcen dieser Gebiete – so insbesondere auf unrechtmäßige Weise die Bodenschätze und Meeresressourcen Namibias – ausbeuten und so die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Interessen der autochthonen Völker verletzen und die vollständige und rasche Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich dieser Gebiete behindern;

6. *verurteilt nachdrücklich* die Kollaboration der Regierungen bestimmter westlicher und anderer Länder mit dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas auf nuklearem Gebiet und fordert sie und alle anderen betroffenen Regierungen auf, dieses Regime weder direkt noch indirekt mit Anlagen, Ausrüstungen oder Material zu beliefern, die ihm die Erzeugung von Uran, Plutonium und anderem Kernmaterial, von Kernreaktoren oder nuklearem Militärgerät ermöglichen würden;

7. *verurteilt nachdrücklich* die Kollaboration bestimmter westlicher und anderer Länder sowie transnationaler Unternehmen mit dem rassistischen Minderheitsregime von Südafrika, die weiterhin neue Investitionen in Südafrika vornehmen und das Regime mit Rüstungsgütern, Kerntechnologie und allen sonstigen Materialien beliefern, die geeignet sind, das Regime zu stützen und so die Bedrohung des Weltfriedens zu verschärfen;

8. *fordert* alle Staaten, insbesondere bestimmte westliche und andere Staaten, *auf*, dringend effektive Maßnahmen zur Beendigung jeder Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf politischem, wirtschaftlichem, außenwirtschaftlichem, militärischem und nuklearem Gebiet zu ergreifen sowie davon Abstand zu nehmen, in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit andere Beziehungen zu diesem Regime aufzunehmen;

9. *fordert erneut* alle Regierungen *auf*, soweit nicht bereits geschehen, gesetzliche, administrative und an-

dere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Kolonialgebieten, insbesondere in Afrika, Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird und Neuinvestitionen verhindert werden, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete zuwiderlaufen;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, alle Investitionen in Namibia und jede Vergabe von Darlehen an das rassistische Minderheitsregime von Südafrika einzustellen bzw. einstellen zu lassen sowie auf jegliche Abkommen oder Maßnahmen zur Förderung des Handels oder sonstiger Wirtschaftsbeziehungen mit diesem Regime zu verzichten;

11. *ersucht* alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, durch effektive Maßnahmen dafür zu sorgen, daß keine Geldmittel und andere Formen der Hilfe, darunter auch Kriegsmaterial und Militärgerät, mehr an das rassistische Minderheitsregime von Südafrika gehen, das diese Hilfe zur Unterdrückung des Volkes von Namibia und seiner nationalen Befreiungsbewegung verwendet;

12. *verurteilt* Südafrika *nachdrücklich* wegen seiner fortgesetzten Ausbeutung und Plünderung der natürlichen Ressourcen Namibias, die deren rasche Erschöpfung zur Folge hat und unter völliger Mißachtung der legitimen Interessen des namibischen Volkes erfolgt, wegen der Schaffung einer fast ausschließlich von den lokalen Bodenschätzen abhängigen Wirtschaftsstruktur in dem Gebiet, wegen der illegalen Ausdehnung des Küstenmeeres und der Verkündung einer der namibischen Küste vorgelagerten Wirtschaftszone;

13. *wiederholt*, daß nach dem Völkerrecht alle Aktivitäten ausländischer Wirtschaftsinteressen als illegal zu betrachten sind, und erklärt, daß folglich Südafrika und alle anderen in Namibia tätigen ausländischen Wirtschaftsinteressen der zukünftigen rechtmäßigen Regierung eines unabhängigen Namibia gegenüber zu Schadenersatz verpflichtet sind, und erinnert daran, daß die Generalversammlung den Namibia-Rat der Vereinten Nationen aufgefordert hat, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias auch weiterhin die erforderlichen Schritte zur Zusammenstellung statistischer Informationen über die illegal aus Namibia weggeschafften Reichtümer zu unternehmen, damit die Höhe des einem unabhängigen Namibia einmal zustehenden Schadenersatzes ermittelt werden kann¹⁷;

14. *fordert* alle erdölproduzierenden und erdölexportierenden Länder *auf*, soweit nicht bereits geschehen, effektive Maßnahmen gegen die betreffenden Ölgesellschaften zu ergreifen, um die Versorgung des rassistischen Regimes von Südafrika mit Rohöl und Erdölprodukten zu beenden;

15. *erklärt erneut*, daß die in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias erfolgende Ausbeutung und Plünderung der Meeres- und sonstigen natürlichen Ressourcen Namibias durch südafrikanische und andere ausländische Wirtschaftsinteressen, so

¹⁷ Ebd., Ziffer 70.

auch die Aktivitäten derjenigen transnationalen Unternehmen, die das Uranerz und andere Ressourcen des Gebiets ausbeuten und exportieren, als illegal zu betrachten ist, zum Weiterbestand des illegalen Besatzungsregimes beiträgt und eine ernste Bedrohung der Integrität und des Wohlstands eines unabhängigen Namibia darstellt;

16. *verurteilt* die Plünderung namibischen Urans und fordert die Regierungen aller Staaten, insbesondere soweit ihre Staatsangehörigen und Unternehmen am Abbau oder an der Verarbeitung von namibischem Uran beteiligt sind, auf, gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und so etwa auch die Vorlage negativer Ursprungszeugnisse zu verlangen, um zu verbieten und zu verhindern, daß ihre staatlichen und anderen Unternehmen sowie deren Tochtergesellschaften mit namibischem Uran Handel treiben und in Namibia Schürfarbeiten nach Uran vornehmen;

17. *ersucht* die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die die Urananreicherungsanlage Urenco betreiben, namibisches Uran ausdrücklich aus dem Vertrag von Almelo¹⁸, der die Tätigkeit der Urenco regelt, auszunehmen;

18. *ersucht erneut* alle Staaten, bis zur Verhängung umfassender und bindender Sanktionen gegen Südafrika nach Bedarf einzeln oder gemeinsam gesetzliche, administrative und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Südafrika gemäß den einschlägigen Generalversammlungsresolutionen, zuletzt die Resolutionen 42/14 A bis E, auf politischem, wirtschaftlichem, militärischem und kulturellem Gebiet effektiv zu isolieren, und ermutigt die Regierungen, die vor kurzem bestimmte unilaterale Sanktionen gegen das südafrikanische Regime erlassen haben, weitere Maßnahmen zu ergreifen;

19. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, alle Namibia betreffenden Wirtschafts-, Finanz- und Handelsbeziehungen mit dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas einzustellen und mit Südafrika — das behauptet, im Namen Namibias oder für Namibia zu handeln — keine Beziehungen aufzunehmen, die eine Unterstützung der fortgesetzten illegalen Besetzung dieses Gebiets durch Südafrika bedeuten könnten;

20. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung in Generalversammlungsresolution 3201 (S-VI) vom 1. Mai 1974 und der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten in Versammlungsresolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 insbesondere sicherzustellen, daß die ständige Souveränität der Kolonialgebiete über ihre natürlichen Ressourcen voll respektiert und geschützt wird;

21. *bittet* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich*, das unveräußerliche Recht der Völker der Kolonialgebiete auf ihre natürlichen Ressourcen und auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über deren künftige Erschließung durch effektive Maßnahmen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zum

Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

22. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, alle diskriminierenden und ungerechten Lohnsysteme und Arbeitsbedingungen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten abzuschaffen und in jedem Gebiet für alle Einwohner ohne jede Diskriminierung ein einheitliches Lohnsystem anzuwenden;

23. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information eine stetige, breitangelegte Kampagne durchzuführen, um die Weltöffentlichkeit über die Plünderung der natürlichen Ressourcen der Kolonialgebiete und die Ausbeutung der autochthonen Bevölkerung durch ausländische Wirtschaftsinteressen sowie — im Falle Namibias — über die Unterstützung aufzuklären, die diese dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas gewähren;

24. *appelliert* an die Massenmedien, die Gewerkschaften und die nichtstaatlichen Organisationen wie auch an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die Mobilisierung der Weltöffentlichkeit gegen die Politik des Apartheidregimes von Südafrika zu koordinieren und zu verstärken und auf die Durchsetzung der wirtschaftlichen und sonstigen Sanktionen gegen dieses Regime wie auch auf die Förderung einer systematischen und echten Desinvestitionspolitik gegenüber Unternehmen hinzuwirken, die mit Südafrika in Geschäftsverbindung stehen;

25. *beschließt*, die Lage in den verbleibenden Kolonialgebieten weiterhin genau zu verfolgen, um sicherzustellen, daß die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der autochthonen Völker, auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Gebiete und auf die beschleunigte Erlangung ihrer Unabhängigkeit angelegt ist, und ersucht in diesem Zusammenhang die betreffenden Verwaltungsmächte, dafür zu sorgen, daß die Völker der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete nicht für politische, militärische oder andere ihren Interessen zuwiderlaufende Zwecke ausgebeutet werden;

26. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber zu berichten.

59. Plenarsitzung
22. November 1988

43/30 — Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Tagesordnungspunkts "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",

¹⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 795, Nr. 11326.

nach Behandlung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Berichte des Generalsekretärs¹⁹ und des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁰,

unter Hinweis auf die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, den Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung in der Anlage zu ihrer Resolution 35/118 vom 11. Dezember 1980 und ihre Resolution 40/56 vom 2. Dezember 1985 über den fünfundzwanzigsten Jahrestag der Erklärung sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere auch die Resolution 42/75 vom 4. Dezember 1987,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-8/2 vom 14. September 1981, S-14/1 vom 20. September 1986 und 42/14 A bis E vom 6. November 1987 zur Namibiafrage,

unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung der Internationalen Konferenz für die sofortige Unabhängigkeit Namibias und des Aktionsprogramms zu Namibia⁹, der von der Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Südafrika verabschiedeten Erklärung⁸, der Erklärung und des Aktionsprogramms von Luanda, die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seinen außerordentlichen Plenartagungen vom 18. bis 22. Mai 1987 in Luanda verabschiedet wurden¹⁰, sowie des Schlußkommuniqués, das vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seiner am 2. Oktober 1987 in New York abgehaltenen Ministertagung verabschiedet wurde¹¹,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlußdokumente, die von der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurden²¹, sowie eingedenk der Resolution zur Namibiafrage, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 19. bis 23. Mai 1988 in Addis Abeba abgehaltenen achtundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²²,

in dem Bewußtsein, daß der Kampf des Volkes von Namibia um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in seine kritische Phase eingetreten ist und sich infolge der verstärkten Aggression des illegalen kolonialistischen Regimes von Pretoria gegen die Bevölkerung des Gebiets und infolge der vermehrten Unterstützung des Regimes durch seine Verbündeten sowie der damit einhergehenden Versuche, das namibische Volk seiner hart errungenen Siege in seinem Befreiungskampf zu berauben, beträchtlich verschärft hat und daß es deshalb Sache der gesamten internationalen Gemeinschaft ist, die konzentrierten Maßnahmen zur Unterstützung des Volkes von Namibia und seiner einzigen wahren Vertretung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, entscheidend zu verstärken, damit diese ihr Ziel erreichen können,

besorgt darüber, daß die Politik des "konstruktiven Engagements" gegenüber dem Apartheidregime Südafrikas und das "Junktum" sowie die von einigen westlichen Mächten, Israel und anderen Ländern aufrechterhaltene wirtschaftliche und militärische Kollaboration mit Pretoria das rassistische Regime nur in seiner fort-

dauernden illegalen Besetzung und massiven Militarisierung und Ausbeutung Namibias, die unter Verletzung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen erfolgt, ermutigt und gestärkt hat,

zutiefst besorgt über die anhaltende imperialistische und neokolonialistische Unterstützung für die südafrikanische Unterdrückungs- und Aggressionspolitik in Namibia und gegenüber unabhängigen Staaten im südlichen Afrika, insbesondere den Frontstaaten, wie sie in den Beratungen und Resolutionen des Sicherheitsrats belegt ist,

im Bewußtsein der Verschlechterung der Situation im südlichen Afrika aufgrund der rassistischen Unterdrückungs-, Aggressions- und Besetzungspolitik Südafrikas, die eine eindeutige Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, sowie unter Verurteilung von Südafrikas anhaltender Verletzung seiner Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen wie auch seiner beharrlichen Nichteinhaltung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen,

im vollen Bewußtsein der Tatsache, daß das namibische Volk und seine nationale Befreiungsbewegung, die Südwestafrikanische Volksorganisation, und die Völker anderer Kolonialgebiete in ihrem Kampf um die Befreiung von Kolonialherrschaft und in ihren Anstrengungen um die Erringung und Festigung ihrer nationalen Unabhängigkeit weiterhin dringend konkrete Unterstützung seitens der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen benötigen,

tief besorgt darüber, daß trotz Fortschritten bei der Gewährung von Hilfe an die Flüchtlinge aus Namibia die bisherigen Hilfsmaßnahmen der entsprechenden Organisationen zugunsten der Bevölkerung dieses Gebiets auf dem Wege über ihre nationale Befreiungsbewegung, die Südwestafrikanische Volksorganisation, nach wie vor nicht ausreichen, um den dringenden und wachsenden Hilfsbedarf des namibischen Volkes zu decken,

erneut erklärend, daß es Aufgabe der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ist, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der uneingeschränkten und baldigen Durchführung der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu ergreifen, insbesondere jener Resolutionen, die sich auf die vorrangige Gewährung ideeller und materieller Unterstützung an die Völker der Kolonialgebiete und ihre nationalen Befreiungsbewegungen beziehen,

mit dem Ausdruck ihrer festen Überzeugung, daß engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einerseits sowie der Organisation der afrikanischen Einheit und der Südwestafrikanischen Volksorganisation andererseits den genannten Organisationen helfen werden, verfahrenstechnische und andere Schwierigkeiten zu überwinden, die die Durchführung einiger Hilfsprogramme behindert oder verzögert haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/14 C vom 6. November 1987, in der sie alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Konferenzen des Systems der Vereinten Nationen ersucht hat, Namibia, vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, die

¹⁹ A/43/355 mit Add.1-3.

²⁰ A/AC.109/L.1665.

²¹ A/41/697-S/18392, Anhang.

²² Siehe A/43/398, Anhang I.

Vollmitgliedschaft zu gewähren, damit der Rat als die rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias an der Tätigkeit dieser Organisationen mitwirken kann,

mit Dank an das Generalsekretariat der Organisation der afrikanischen Einheit für die fortgesetzte Unterstützung und Hilfe, die es den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen gewährt hat,

mit Dank für die unerschütterliche Unterstützung, die die Regierungen der Frontstaaten dem Volk Namibias und seiner nationalen Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, in ihrem gerechten und rechtmäßigen Kampf um die Erringung der Freiheit und Unabhängigkeit trotz vermehrter bewaffneter Angriffe durch die Streitkräfte des rassistischen Regimes Südafrikas gewährt haben, und in dem Bewußtsein, daß diese Regierungen in diesem Zusammenhang besonderer Unterstützung bedürfen,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gemäß Generalversammlungsrésolution 32/9 A vom 4. November 1977 bei der Durchführung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation geleistet haben,

die Tatsache beklagend, daß bestimmte Sonderorganisationen unter Zuwiderhandlung gegen die entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen nach wie vor auf finanziellem, wirtschaftlichem und technischem Gebiet sowie in sonstigen Bereichen mit Südafrika zusammenarbeiten und es unterstützen und so neokolonialistischen Praktiken im System der internationalen Beziehungen Vorschub leisten,

eingedenk der Wichtigkeit der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen, die darauf gerichtet ist, der Hilfe ein Ende zu setzen, die Südafrika von einigen Sonderorganisationen nach wie vor geleistet wird,

eingedenk der dringenden Notwendigkeit, die Tätigkeit der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der verschiedenen Beschlüsse der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung laufend im Auge zu behalten,

1. *billigt* das die vorliegende Frage betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²³;

2. *erklärt erneut*, daß die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sich bei ihrem Bemühen, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zur uneingeschränkten und zügigen Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker beizutragen, auch weiterhin von den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollten;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Kampfes der Kolonialvölker um die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit seitens der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und anderer Organe der Vereinten Nationen folgerichtig bedingt, daß die Sonderorganisationen

und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen diesen Völkern und ihren nationalen Befreiungsbewegungen jede erforderliche ideelle und materielle Hilfe gewähren;

4. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die mit den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Durchführung der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen weiterhin in unterschiedlichem Ausmaß zusammengearbeitet haben, und bittet alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich, die uneingeschränkte und zügige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen zu beschleunigen;

5. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß die den Kolonialvölkern, insbesondere dem Volk Namibias und seiner nationalen Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, bisher von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gewährte Hilfe bei weitem noch nicht dem tatsächlichen Hilfsbedarf dieser Völker entspricht;

6. *bekundet von neuem ihre Überzeugung*, daß die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen alle Handlungen unterlassen sollten, die eine Anerkennung oder Unterstützung der Rechtmäßigkeit der Beherrschung des Territoriums Namibia durch das rassistische Regime Südafrikas implizieren könnten;

7. *ersucht* alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, in Übereinstimmung mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem rassistischen Regime Südafrikas alle Formen der Zusammenarbeit und Hilfe auf finanziellem, wirtschaftlichem und technischem Gebiet sowie in anderen Bereichen zu versagen und jede Unterstützung dieses Regimes einzustellen, bis das namibische Volk sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia uneingeschränkt ausübt und bis das unmenschliche Apartheidsystem völlig ausgemerzt worden ist;

8. *bedauert es*, daß die Weltbank und der Internationale Währungsfonds mit dem rassistischen Regime von Pretoria weiterhin Verbindungen aufrechterhalten, äußert die Auffassung, daß alle Verbindungen eingestellt werden sollten, und fordert diese Organisationen auf, diesem Regime bis dahin keinerlei Unterstützung oder Kredite zu gewähren;

9. *bittet* die Leiter der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds *erneut nachdrücklich*, u.a. im Hinblick auf die Aufstellung konkreter Programme zugunsten der Völker der Kolonialgebiete, insbesondere Namibias, die besondere Aufmerksamkeit ihrer Leitungsgremien auf diese Resolution zu lenken;

10. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den um ihre Befreiung von der Kolonialherrschaft kämpfenden Kolonialvölkern dringend jede nur mögliche ideelle und materielle Hilfe zu gewähren bzw. weiterhin zu gewähren und dabei zu berücksichtigen, daß durch eine solche Hilfe nicht nur die unmittelbaren Bedürfnisse gedeckt, sondern auch Voraussetzungen für

²³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/43/23), Kap. VI.

die Entwicklung geschaffen werden sollten, nachdem diese Völker ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrgenommen haben;

11. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *erneut*, den neu in die Unabhängigkeit eingetretenen und den kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten weiterhin jede ideelle und materielle Hilfe zu gewähren, damit sie echte wirtschaftliche Unabhängigkeit erlangen können;

12. *empfiehlt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *erneut*, unmittelbar oder, wo angebracht, über die Organisation der afrikanischen Einheit Kontakte und Kooperationsbeziehungen mit den Kolonialvölkern und ihren nationalen Befreiungsbewegungen anzuknüpfen bzw. auszubauen und ihr Vorgehen bei der Aufstellung und Ausarbeitung von Hilfsprogrammen und -projekten zu überprüfen und flexibler zu gestalten, damit sie den Kolonialvölkern und ihren nationalen Befreiungsbewegungen bei ihrem Kampf um die Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) unverzüglich die erforderliche Hilfe gewähren können;

13. *empfiehlt*, bei künftigen Konferenzen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretariat der Organisation der afrikanischen Einheit und den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einen eigenen Punkt über Hilfe für die von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen in die Tagesordnung aufzunehmen, mit dem Ziel, die bereits bestehenden Maßnahmen zur Koordinierung des Vorgehens noch weiter auszubauen und so sicherzustellen, daß die vorhandenen Ressourcen für die Unterstützung der Völker der Kolonialgebiete auf die bestmögliche Weise genutzt werden;

14. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, in die Tagesordnung der ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien, soweit nicht bereits geschehen, einen eigenen Tagesordnungspunkt betreffend die von ihnen erzielten Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 1514 (XV) und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen aufzunehmen;

15. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, den Regierungen der Frontstaaten vorrangig substantielle materielle Hilfe zu gewähren, damit sie den Kampf des Volkes von Namibia um Freiheit und Unabhängigkeit wirksamer unterstützen und der Verletzung ihrer territorialen Integrität Widerstand leisten können, ob diese nun direkt durch die Streitkräfte des rassistischen Regimes Südafrikas oder, wie in Angola und Mosambik, indirekt durch Gruppen begangen wird, die Marionetten im Dienste Pretorias sind;

16. *begrüßt* die Einrichtung des Fonds für den Widerstand gegen Invasion, Kolonialismus und Apartheid durch die nichtgebundenen Länder und bittet die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Fonds bei der Verfolgung des gemeinsamen Ziels, nämlich den Frontstaaten und den nationalen Befreiungsbewegungen im

südlichen Afrika in ihrem Kampf gegen das Apartheidregime Notstandshilfe zu leisten, zusammenzuarbeiten;

17. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den von mehreren Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen getroffenen Regelungen, die es Vertretern der von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen ermöglichen, ohne Einschränkungen als Beobachter an den Beratungen über Angelegenheiten teilzunehmen, die ihre jeweiligen Länder betreffen, und fordert alle Gremien und Organisationen auf, diesem Beispiel zu folgen und umgehend die notwendigen Regelungen zu treffen, sofern sie es nicht bereits getan haben;

18. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, mit dazu beizutragen, daß in den Kolonialgebieten auf allen Sektoren des nationalen Lebens, insbesondere bei der Entwicklung der Volkswirtschaft, schneller Fortschritte erzielt werden;

19. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *insbesondere auf* die Sicherheitsratsresolution 566 (1985) vom 19. Juni 1985, in der der Rat das rassistische Regime Südafrikas wegen der Einsetzung einer sogenannten Interimsregierung in Namibia verurteilt und diese Maßnahme für illegal und null und nichtig erklärt hat;

20. *empfiehlt* allen Regierungen, im Rahmen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei denen sie Mitglied sind, ihre Anstrengungen zu verstärken, um die vollständige und effektive Durchführung der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu gewährleisten, und in diesem Zusammenhang der Frage der Gewährung von Notstandshilfe an die Völker der Kolonialgebiete und an ihre nationalen Befreiungsbewegungen Vorrang einzuräumen;

21. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf* den in der Anlage zu Generalversammlungsresolution 35/118 enthaltenen Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, insbesondere auf diejenigen Bestimmungen, in denen die Gremien und Organisationen aufgefordert werden, den Völkern der Kolonialgebiete und ihren nationalen Befreiungsbewegungen jede nur mögliche ideelle und materielle Hilfe zu gewähren;

22. *bittet* die Leiter der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, unter Berücksichtigung von Ziffer 13 dieser Resolution sowie gegebenenfalls unter aktiver Mitwirkung der Organisation der afrikanischen Einheit konkrete Vorschläge für die volle Durchführung der einschlägigen Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere spezifische Hilfsprogramme für die Völker der Kolonialgebiete und ihre nationalen Befreiungsbewegungen, auszuarbeiten und ihren jeweiligen Leitungsgremien und beschlußfassenden Organen mit Vorrang vorzulegen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung geeigneter

Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen weiter zu unterstützen und mit Hilfe der genannten Organisationen einen Bericht zur Vorlage bei den zuständigen Körperschaften zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines letzten Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich der vorliegenden Resolution, erläutert werden;

24. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, im Benehmen mit dem Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Zuge der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu prüfen;

25. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

26. *ersucht* den Sonderausschuß, diese Frage weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

59. Plenarsitzung
22. November 1988

43/31 – Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika, insbesondere auf die Resolution 42/76 vom 4. Dezember 1987,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁴, in dem über die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika und über die Verwaltung des Programms in der Zeit vom 1. Oktober 1987 bis 31. August 1988 berichtet wird,

in Anerkennung der wertvollen Hilfe, die das Programm dem südafrikanischen und dem namibischen Volk leistet,

mit Genugtuung feststellend, daß die Unterstützung für das südliche Afrika im Bildungswesen und auf technischem Gebiet zu einem immer größeren Anliegen der internationalen Gemeinschaft wird,

in voller Anerkennung der Notwendigkeit, für eine größere Anzahl geflüchteter Schüler und Studenten aus Südafrika und Namibia fortlaufend Bildungsmöglichkeiten und Beratung in einem breiten Spektrum fachlicher, kultureller und sprachlicher Disziplinen sowie Möglichkeiten zur Berufs- und Fachausbildung und zu weiterführenden Studien auf Graduierten- und Postgraduiertenebene in den vorrangigen Studienfächern bereitzustellen,

fest davon überzeugt, daß das Programm unbedingt fortgesetzt und ausgebaut werden muß, wenn der ständig steigende Bedarf der Schüler und Studenten aus Südafrika und Namibia an Unterstützung im Bildungs- und Ausbildungsbereich gedeckt werden soll,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs über das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika;

2. *spricht* dem Generalsekretär und dem Beratenden Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika *ihre Anerkennung dafür aus*, daß sie sich kontinuierlich um die weitere Förderung großzügiger Beiträge zu dem Programm und um eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Stellen bemühen, die dem südlichen Afrika Hilfe im Bildungswesen sowie technische Hilfe leisten;

3. *dankt* allen, die das Programm durch Beiträge, Stipendien oder Studienplätze an ihren Bildungseinrichtungen unterstützt haben;

4. *appelliert* an alle Staaten, Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen, dem Programm zur Sicherung seines Fortbestands und seines stetigen Ausbaus größere finanzielle und sonstige Unterstützung zukommen zu lassen.

59. Plenarsitzung
22. November 1988

43/32 – Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/77 vom 4. Dezember 1987,

nach Prüfung des gemäß Generalversammlungsresolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung²⁵,

sich der Bedeutung bewußt, die der Förderung des bildungsmäßigen Fortschritts der Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, daß es darauf ankommt, weiterhin Stipendien anzubieten bzw. die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit dem wachsenden Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe Rechnung getragen werden kann, sowie der Auffassung, daß Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, derartige Angebote anzunehmen,

1. *nimmt* den Bericht des Generalsekretärs *zur Kenntnis*;

2. *dankt* den Mitgliedstaaten, die den Einwohnern von Gebieten ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern von Gebieten, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten bzw. weiterhin anzubieten und den künftigen Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;

4. *bittet* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von Staaten ange-

²⁴ A/43/681 mit Korr.1.

²⁵ A/43/677.

botenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

59. Plenarsitzung
22. November 1988

43/33 – Westsahara-Frage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsahara-Frage, *unter Hinweis auf* das unveräußerliche Recht aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen in der Charta der Vereinten Nationen und der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/78 vom 4. Dezember 1987 zur Westsahara-Frage,

unter Hinweis auf die Resolution AHG/Res.104 (XIX) über die Westsahara²⁶, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 6. bis 12. Juni 1983 in Addis Abeba abgehaltenen neunzehnten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

mit Genugtuung über den die Westsahara betreffenden Teil der Schlußdokumente, die von der vom 7. bis 10. September 1988 in Nikosia abgehaltenen Konferenz der Außenminister der nichtgebundenen Länder²⁷ verabschiedet wurden,

nach Prüfung des die Westsahara betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁸,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs zur Westsahara-Frage²⁹,

mit Genugtuung über die Fortsetzung des Prozesses gemeinsamer Guter Dienste, der am 9. April 1986 in New York vom amtierenden Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit und vom Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Durchführung der Resolution AHG/Res.104 (XIX) sowie der Generalversammlungsresolution 40/50 vom 2. Dezember 1985 eingeleitet wurde,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs zur Westsahara-Frage;

2. *erklärt erneut*, daß die Westsahara-Frage eine Frage der Entkolonialisierung ist, die auf der Grundlage der Ausübung des unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch das Volk der Westsahara noch zum Abschluß gebracht werden muß;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß die Lösung der Westsahara-Frage in der Durchführung der Resolution AHG/Res.104 (XIX) der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit liegt, in der Mittel und Wege für eine gerechte und endgültige politische Lösung des Westsahara-Konflikts festgelegt worden sind;

4. *ersucht* daher die beiden Konfliktparteien – das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro – *erneut*, möglichst rasch direkte Verhandlungen zur Herbeiführung eines Waffenstillstands aufzunehmen, damit die notwendigen Voraussetzungen für ein friedliches und gerechtes Referendum über die Selbstbestimmung des Volkes der Westsahara geschaffen werden, ein Referendum ohne jede administrativen oder militärischen Beschränkungen unter der Schirmherrschaft der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen;

5. *begrüßt* die Bemühungen des derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen um die Förderung einer gerechten und endgültigen Lösung der Westsahara-Frage in Übereinstimmung mit Generalversammlungsresolution 40/50;

6. *begrüßt außerdem*, daß das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro am 30. August 1988 den gemeinsamen Vorschlägen des derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der afrikanischen Einheit und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen betreffend die Abhaltung eines von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit organisierten und überwachten Selbstbestimmungsreferendums des Volkes der Westsahara ihre grundsätzliche Zustimmung gegeben haben;

7. *begrüßt ferner* die einstimmige Verabschiedung der Sicherheitsratsresolution 621 (1988) vom 20. September 1988, mit der der Rat den Generalsekretär ermächtigt hat, einen Sonderbeauftragten für die Westsahara zu ernennen;

8. *bittet* den derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit und den Generalsekretär der Vereinten Nationen, weiter alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die beiden Konfliktparteien – das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro – dazu zu veranlassen, daß sie möglichst rasch und in Übereinstimmung mit Resolution AHG/Res.104 (XIX), Generalversammlungsresolution 40/50 und der vorliegenden Resolution die Bedingungen eines Waffenstillstands und die Modalitäten für die Abhaltung des genannten Referendums aushandeln;

9. *unterstützt* die Bemühungen des derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen um die Förderung einer gerechten und endgültigen Lösung der Westsahara-Frage in Übereinstimmung mit Generalversammlungsresolution 40/50;

10. *appelliert* an das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro, den erforderlichen politischen Willen zur

²⁶ Zum Wortlaut siehe Resolution 38/40, Ziffer 1.

²⁷ A/43/667-S/20212, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 102-105.

²⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/43/23), Kap. IX.

²⁹ A/43/680.

Durchführung der Resolution AHG/Res.104 (XIX), der Generalversammlungsresolutionen 40/50 vom 2. Dezember 1985, 41/16 vom 31. Oktober 1986 und 42/78 vom 4. Dezember 1987 sowie der vorliegenden Resolution zu beweisen;

11. *bekräftigt* die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, mit der Organisation der afrikanischen Einheit im Hinblick auf die Durchführung ihrer diesbezüglichen Beschlüsse, insbesondere der Resolution AHG/Res.104 (XIX), voll und ganz zusammenzuarbeiten;

12. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in der Westsahara weiter vorrangig zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber zu berichten;

13. *bittet* den Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit, den Generalsekretär der Vereinten Nationen über den Stand der Durchführung der die Westsahara betreffenden Beschlüsse der Organisation der afrikanischen Einheit auf dem laufenden zu halten;

14. *bittet* den Generalsekretär, die Lage in der Westsahara im Hinblick auf die Durchführung dieser Resolution aufmerksam zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

59. Plenarsitzung
22. November 1988

43/34 – Die Frage Neukaledoniens

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage Neukaledoniens,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

Kenntnis nehmend von dem Dialog über die Frage des Status des Gebiets, der unter der Ägide der französischen Behörden begonnen hat,

sowie Kenntnis nehmend von den positiven Maßnahmen der französischen Behörden, die darauf gerichtet sind, die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Neukaledonien zu fördern und auf diese Weise ein günstiges Umfeld für den friedlichen Fortschritt des Gebiets auf dem Wege zur Selbstbestimmung zu schaffen,

1. *billigt* das Neukaledonien betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bittet* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich*, im Interesse der gesamten Bevölkerung von Neukaledonien ihren Dialog fortzusetzen und alle Gewalthandlungen zu unterlassen;

3. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin ein günstiges Umfeld für den friedlichen Fortschritt des Gebiets zur Selbstbestimmung zu fördern;

4. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

59. Plenarsitzung
22. November 1988

43/35 – Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Tokelau, darunter insbesondere die Generalversammlungsresolution 42/84 vom 4. Dezember 1987,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht Neuseeland³¹,

zur Kenntnis nehmend, daß die Übertragung der Machtbefugnisse an die örtliche Regierungsinstanz, den Allgemeinen *Fono*, fortschreitet, sowie eingedenk dessen, daß bei der Entwicklung der politischen Institutionen Tokelaus das kulturelle Erbe und die Traditionen des Volkes von Tokelau vollauf berücksichtigt werden sollten,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den weiteren Fortschritten bei der Ausarbeitung eines Gesetzeswerks, das den überlieferten Gesetzen und kulturellen Werten Tokelaus Rechnung trägt, sowie den ausdrücklich vorgebrachten Wunsch zur Kenntnis nehmend, der Allgemeine *Fono* möge im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses eine weiterreichende Verantwortung übernehmen,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten des Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität des Gebiets die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vordringliche Aufgabe ist,

erneut erklärend, daß die Verwaltungsmacht für die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Gebiets verantwortlich ist, sowie die Maßnahmen zur Kenntnis nehmend, die die Regierung Neuseelands in dieser Hinsicht ergriffen hat,

Kenntnis nehmend vom Beschluß des Allgemeinen *Fono*, Tokelau zur Vertragspartei eines zwischen den Ländern der Region geschlossenen Fischereivertrages zu machen, sowie betonend, wie wichtig es ist, daß das Recht des Volkes von Tokelau auf die uneingeschränkte Nutzung seiner Meeresressourcen gewahrt wird,

außerdem zur Kenntnis nehmend, daß das Volk von Tokelau den im pazifischen Raum durchgeführten Kern-

³⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/43/23), Kap. III und IX.

³¹ Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Fourth Committee, 8. Sitzung, mit Korrigendum.

versuchen starken Widerstand entgegengesetzt und daß es seine Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht hat, daß diese Versuche eine schwere Bedrohung für die natürlichen Ressourcen des Gebiets und seine soziale und wirtschaftliche Entwicklung darstellen,

mit Genugtuung über die Hilfe, die Tokelau von der Verwaltungsmacht, anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, bei der Sanierung und dem Wiederaufbau der Inseln nach den Naturkatastrophen im Jahre 1987 erhalten hat,

daran erinnernd, daß 1976, 1981 und 1986 Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurden,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und der Auffassung, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation nach Tokelau zu entsenden,

1. billigt das Tokelau betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³²;

2. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Tokelau auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. äußert von neuem die Auffassung, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Bevölkerungszahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Verwirklichung der Erklärung, die für Tokelau volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. bittet die Regierung Neuseelands als Verwaltungsmacht nachdrücklich, bei der Realisierung der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung des Gebiets die Wünsche des Volkes von Tokelau auch weiterhin uneingeschränkt zu respektieren, damit das soziale und kulturelle Erbe und die Traditionen Tokelaus erhalten bleiben;

5. fordert die Verwaltungsmacht auf, ihre Entwicklungshilfe für Tokelau im Benehmen mit dem Allgemeinen Fono von Tokelau weiter zu steigern;

6. bittet die Verwaltungsmacht, andere Mitgliedstaaten und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich, Tokelau ein Höchstmaß an Hilfe zu gewähren, um es bei den Sanierungs- und Wiederaufbauarbeiten zur Behebung der bei den Naturkatastrophen von 1987 entstandenen Schäden zu unterstützen;

7. bittet die Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen internationalen und regionalen Institutionen, Tokelau im Benehmen mit der Verwaltungsmacht und dem Volk von Tokelau jede nur mögliche Unterstützung zukommen zu lassen bzw. weiterhin zukommen zu lassen;

8. ersucht den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation nach Tokelau zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalver-

sammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

59. Plenarsitzung
22. November 1988

43/36 – Anguilla-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Anguilla-Frage,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Anguilla, darunter insbesondere die Generalversammlungsresolution 42/80 vom 4. Dezember 1987,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich des Gebiets zu gewährleisten,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht³³,

im Hinblick darauf, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs, die Verwaltungsmacht, hinsichtlich ihrer Politik erklärt hat, sie sei nach wie vor bereit, positiv auf den ausdrücklichen Wunsch der Gebietsbevölkerung in der Frage der Unabhängigkeit zu reagieren³⁴,

im Hinblick auf die bevorstehende Behandlung der Empfehlungen des Verfassungsprüfungsausschusses durch den Volksrat (House of Assembly) des Gebiets und durch die Regierung des Vereinigten Königreichs sowie im Hinblick auf den Vorrang, den die Gebietsregierung der Änderung der Gesetze Anguillas einräumt,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten des Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität des Gebiets die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vordringliche Aufgabe ist,

erneut erklärend, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets zu fördern, und Kenntnis nehmend von dem weiteren Wachstum der Wirtschaft des Gebiets, hauptsächlich aufgrund der Expansion des Tourismus und der Bauindustrie,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltende rechtswidrige Tätigkeit ausländischer Fischereifahrzeuge in den Küstengewässern Anguillas und unter Begrüßung der Maßnahmen, die die Gebietsregierung getroffen hat, um die Meeresressourcen zu schützen und zu erhalten,

unter Betonung der Bedeutung eines effizienten und effektiven öffentlichen Dienstes und Kenntnis nehmend

³² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/43/23), Kap. III, IV und IX.

³³ Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Fourth Committee, 13. Sitzung, mit Korrigendum.

³⁴ A/AC.109/944 mit Korr.1, Ziffer 17.

von den Maßnahmen, die die Gebietsregierung ergriffen hat, um das Problem der Arbeitslosigkeit zu mildern und mehr Arbeitsplätze zu schaffen,

mit *Besorgnis feststellend*, daß das Gebiet für den Drogenhandel und damit zusammenhängende Aktivitäten anfällig ist,

in *Anbetracht* des Beitrags der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, zur Entwicklung des Gebietes,

sowie *feststellend*, daß Anguilla 1987 Mitglied der Ostkaribischen Zentralbank geworden ist, und daß es an den damit zusammenhängenden Aktivitäten anderer regionaler Organisationen nach wie vor mitwirkt und daran weiter aktiv interessiert ist,

darin *erinnernd*, daß 1984 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurde,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und der Auffassung, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation nach Anguilla zu entsenden,

1. *billigt* das Anguilla betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁸;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Anguilla auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung dieses Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung, die für Anguilla volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *erklärt erneut*, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, in Anguilla Bedingungen zu schaffen, die es seiner Bevölkerung ermöglichen, ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Resolution 1514 (XV) sowie gemäß allen anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei und ohne Einmischung sowie in voller Kenntnis der ihr offenstehenden Möglichkeiten auszuüben;

5. *erklärt erneut*, daß es gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung letztlich Sache des Volkes von Anguilla selbst ist, seinen künftigen politischen Status frei zu bestimmen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig es ist, das Volk des Gebiets darüber aufzuklären, welche Möglichkeiten ihm bei der Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit offenstehen;

6. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch weiterhin Maßnahmen zur Stärkung und Diversifizierung der Wirtschaft des Gebiets zu ergreifen;

7. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch weiterhin die Unterstützung zu gewähren, die erforderlich ist, damit

Stellen im öffentlichen Dienst sowie in anderen Sektoren der Wirtschaft mehr und mehr mit Einheimischen besetzt werden;

8. *bittet* die Verwaltungsmacht *außerdem nachdrücklich*, gemeinsam mit der Gebietsregierung wirksame Maßnahmen zu treffen, um die unveräußerlichen Eigentums- und Verfügungsrechte des Volkes von Anguilla über die natürlichen Ressourcen des Gebiets, einschließlich seiner Meeresressourcen, sowie dessen Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen sicherzustellen und zu garantieren;

9. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die mit dem Drogenhandel zusammenhängenden Probleme zu bekämpfen;

10. *ersucht* die Verwaltungsmacht *erneut*, sich auch weiterhin um Hilfe von Seiten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie anderer internationaler und regionaler Körperschaften beim Ausbau und bei der Stärkung der Wirtschaft Anguillas zu bemühen;

11. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem erneut*, auch weiterhin alles in ihren Kräften Stehende zu unternehmen, um die Mitwirkung des Gebiets in regionalen und internationalen Organisationen zu erleichtern und zu fördern;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation nach Anguilla zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

59. Plenarsitzung
22. November 1988

43/37 – Frage der Caymaninseln

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Caymaninseln,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu den Caymaninseln, darunter insbesondere die Generalversammlungsresolution 42/85 vom 4. Dezember 1987,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich des Gebietes zu gewährleisten,

nach Anhörung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht³³,

im Hinblick darauf, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs, die Verwaltungsmacht, hinsichtlich ihrer Politik erklärt hat, sie sei nach wie vor bereit, positiv auf den ausdrücklichen Wunsch der Gebietsbevölkerung in der Frage der Unabhängigkeit zu reagieren³⁴,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten des Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität des Gebiets die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vorrangige Aufgabe ist,

feststellend, daß die Gebietsregierung zur Zeit Maßnahmen ergreift, um die Agrarerzeugung zu fördern und so die Abhängigkeit des Gebiets von eingeführten Nahrungsmitteln zu vermindern,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß Immobilien und Grundbesitz nach wie vor weitgehend Investoren aus dem Ausland gehören und von diesen erschlossen werden,

feststellend, daß Ausländer einen Großteil der Arbeitskräfte des Gebiets stellen,

mit Besorgnis feststellend, daß das Gebiet für den Drogenhandel und damit zusammenhängende Aktivitäten anfällig ist,

mit Genugtuung über den Beitrag, den das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie regionale Institutionen weiterhin zur Entwicklung des Gebiets leisten,

daran erinnernd, daß 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurde,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und der Auffassung, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation auf die Caymaninseln zu entsenden,

1. billigt das die Caymaninseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁸;

2. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes der Caymaninseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. äußert von neuem die Auffassung, daß Faktoren wie Größe des Gebiets, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung, die für die Caymaninseln volle Gültigkeit besitzt, keinesfalls verzögern sollten;

4. erklärt erneut, daß es dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht obliegt, auf den Caymaninseln Bedingungen zu schaffen, die es dem Volk dieses Gebiets ermöglichen, sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Resolution 1514 (XV) sowie gemäß allen anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei und ohne Einmischung auszuüben;

5. erklärt erneut, daß es gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung letztlich Sache des Volkes der Caymaninseln selbst ist, seinen künftigen politischen Status zu bestimmen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig es ist, das Volk dieses Gebiets darüber aufzuklären, welche Möglichkeiten ihm bei der Ausübung sei-

nes Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit offenstehen;

6. fordert die Verwaltungsmacht auf, im Benehmen mit der Gebietsregierung die verstärkte Mitwirkung der Ortsbevölkerung an dem die Angelegenheiten des Gebiets betreffenden Entscheidungsprozeß zu erleichtern und zu fördern;

7. erklärt erneut, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets zu fördern, und empfiehlt, der Diversifizierung der Volkswirtschaft des Gebiets weiter vorrangige Aufmerksamkeit zu widmen;

8. bittet die Verwaltungsmacht nachdrücklich, gemeinsam mit der Gebietsregierung wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Eigentums- und Verfügungsrecht des Volkes der Caymaninseln über die natürlichen Ressourcen des Gebiets, einschließlich der Meeresressourcen, sowie dessen Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu gewährleisten und zu garantieren;

9. fordert die Verwaltungsmacht auf, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die mit dem Drogenverkehr zusammenhängenden Probleme anzugehen;

10. bittet die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie andere internationale und regionale Institutionen, weiter alles Erforderliche zu tun, damit raschere Fortschritte im sozialen und wirtschaftlichen Leben des Gebiets erzielt werden;

11. ersucht den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation auf die Caymaninseln zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

59. Plenarsitzung
22. November 1988

43/38 – Montserrat-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Montserrat-Frage,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Montserrat, darunter insbesondere die Generalversammlungsresolution 42/81 vom 4. Dezember 1987,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich dieses Gebiets sicherzustellen,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht³³,

im Hinblick darauf, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs, die Verwaltungsmacht, hinsichtlich ihrer Politik erklärt hat, sie sei nach wie vor bereit, positiv auf den ausdrücklichen Wunsch der Gebietsbevölkerung in der Frage der Unabhängigkeit zu reagieren³⁴,

zur Kenntnis nehmend, daß sich die Behörde der Regierungschefs der Organisation der ostkaribischen Staaten auf ihrer am 26. und 27. Mai 1987 in Tortola (Britische Jungferninseln) abgehaltenen elften Tagung vorbehaltlich einer entsprechenden, auf dem Wege eines Plebiszits erfolgenden Billigung durch die Völker der betreffenden Länder grundsätzlich auf die Herstellung einer politischen Union zwischen ihren Mitgliedern einigt hat, sowie zur Kenntnis nehmend, daß sich die Regierung Montserrats, was ihre Position angeht, für die Unabhängigkeit und die Beteiligung an einer derartigen politischen Union ausgesprochen hat³⁵,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten des Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität des Gebiets die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vorrangige Aufgabe ist,

zur Kenntnis nehmend, daß das Gebiet 1986 ein weiteres Wirtschaftswachstum zu verzeichnen hatte und daß die Regierung Montserrats entschlossen ist, die Wirtschaft des Gebiets zu stärken und zu diversifizieren,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die die Gebietsregierung ergreift, um die Effizienz des öffentlichen Dienstes zu steigern, von dem Vorrang, den sie der Heranbildung von Führungskräften und dem Ausbau des Bildungssystems einräumt, sowie von ihren Bemühungen, die Frauen in alle Phasen der nationalen Entwicklung zu integrieren, sowie unter Hinweis auf die Notwendigkeit, das Gebiet an der diesbezüglichen Tätigkeit der betreffenden Gremien der Vereinten Nationen zu beteiligen,

erfreut über den Beitrag, den die Sonderorganisationen und anderen in Montserrat tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, zur Entwicklung des Gebiets geleistet haben,

mit Besorgnis feststellend, daß das Gebiet nach der Kündigung der assoziierten Mitgliedschaft Montserrats in der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur durch die Verwaltungsmacht im Jahr 1983 auch weiterhin keinen Anteil an den Aktivitäten dieser Organisation hat, sowie sich dessen bewußt, daß die Regierung Montserrats an der Wiederaufnahme des Gebiets als assoziiertes Mitglied der Organisation lebhaft interessiert ist,

darin erinnernd, daß 1975 und 1982 Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurden,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und der Auffassung, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation nach Montserrat zu entsenden,

1. *billigt* das Montserrat betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁶;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Montserrat auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung, die für Montserrat volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *erklärt von neuem*, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, in Montserrat Bedingungen zu schaffen, die es dem Volk des Gebiets ermöglichen, sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Resolution 1514 (XV) sowie gemäß allen anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei und ohne Einmischung auszuüben;

5. *erklärt erneut*, daß es gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung letztlich Sache des Volkes von Montserrat selbst ist, seinen künftigen politischen Status zu bestimmen, und ruft die Verwaltungsmacht erneut auf, gemeinsam mit der Gebietsregierung das Volk von Montserrat mit Hilfe entsprechender Programme darüber aufzuklären, welche Möglichkeiten ihm bei der Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit offenstehen;

6. *erklärt erneut*, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Montserrats zu fördern, und fordert die Verwaltungsmacht auf, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets dessen Volkswirtschaft weiter zu stärken und ihre Unterstützung für die Diversifizierungsprogramme weiter zu erhöhen;

7. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Gebietsregierung wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Eigentums- und Verfügungsrecht des Volkes von Montserrat über die natürlichen Ressourcen des Gebiets, einschließlich der Meeresressourcen, sowie dessen Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu gewährleisten und zu garantieren;

8. *ruft* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit Stellen im öffentlichen Dienst, insbesondere Führungspositionen, mit Einheimischen besetzt werden;

9. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Gebietsregierung die Knappheit an Humanressourcen dadurch zu überwinden, daß sie durch die Schaffung entsprechender Anreize Einheimischen bessere Beschäftigungsmöglichkeiten in Montserrat selbst bietet und im Ausland lebende einheimische Fachkräfte zur Rückkehr nach Montserrat veranlaßt;

10. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie andere internationale und regionale Organisationen,

³⁵ Ebd., Ziffer 14, 15 und 21.

ihre Bemühungen um einen schnelleren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in dem Gebiet zu intensivieren;

11. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederaufnahme Montserrats als assoziiertes Mitglied in die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu erleichtern;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation nach Montserrat zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

59. Plenarsitzung
22. November 1988

43/39 – Bermuda-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Bermuda-Frage,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Bermuda, darunter insbesondere die Generalversammlungsresolution 42/86 vom 4. Dezember 1987,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich des Gebietes zu gewährleisten,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht³⁷,

im Hinblick darauf, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs, die Verwaltungsmacht, hinsichtlich ihrer Politik erklärt hat, sie sei nach wie vor bereit, positiv auf den ausdrücklichen Wunsch der Gebietsbevölkerung in der Frage der Unabhängigkeit zu reagieren³⁴,

im Hinblick auf die aktiven Diskussionen, die in dem Gebiet sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gebietsregierung über den künftigen Status von Bermuda stattfinden³⁷,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten des Gebietes in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität des Gebietes die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vorrangige Aufgabe ist,

mit Besorgnis feststellend, daß das Gebiet für den Drogenhandel und damit zusammenhängende Aktivitäten anfällig ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Hilfe, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen dem Gebiet gewährt hat,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und der Auffassung, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine Besuchsdelegation nach Bermuda zu entsenden,

1. *billigt* das Bermuda betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³⁸;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Bermuda auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Bevölkerungszahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung, die für Bermuda volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *erklärt erneut*, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, in Bermuda Bedingungen zu schaffen, die es dem Volk des Gebietes ermöglichen, sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) frei und ohne Einmischung auszuüben, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig es ist, das Volk von Bermuda darüber aufzuklären, welche Möglichkeiten ihm bei der Ausübung dieses Rechts offenstehen;

5. *erklärt erneut*, daß es gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung letztlich Sache des Volkes von Bermuda selbst ist, seinen künftigen politischen Status zu bestimmen;

6. *bekräftigt ihre feste Überzeugung*, daß das Bestehen von Militärstützpunkten und militärischen Einrichtungen in dem Gebiet ein beträchtliches Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung darstellen könnte und daß die Verwaltungsmacht dafür zu sorgen hat, daß das Bestehen derartiger Stützpunkte und Einrichtungen die Bevölkerung des Gebietes nicht an der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta hindert;

7. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, weiter alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Bermuda in keine gegen andere Staaten gerichtete Offensiv- oder Einmischungshandlungen hineingezogen wird, und bittet sie ferner nachdrücklich, die Ziele und Grundsätze der Charta, die Erklärung sowie die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung über militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten uneingeschränkt zu beachten;

8. *bittet* die Verwaltungsmacht *außerdem nachdrücklich*, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch wirksame Maßnahmen zu treffen, um die unveräußerlichen Eigentums- und Verfügungsrechte des Volkes von Bermuda über die natürlichen Ressourcen des Gebietes,

³⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/43/23), Kap. III bis V und IX.

³⁷ Siehe A/AC.109/942, Ziffer 14-16.

einschließlich seiner Meeresressourcen, sowie dessen Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen sicherzustellen;

9. *bittet* die Verwaltungsmacht *ferner nachdrücklich*, gemeinsam mit der Gebietsregierung weiterhin eine entsprechende Unterstützung zu gewähren, damit Stellen im öffentlichen Dienst, insbesondere Führungspositionen, mehr und mehr mit Einheimischen besetzt werden;

10. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die mit dem Drogenhandel zusammenhängenden Probleme anzugehen;

11. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Bermuda weiterhin Hilfe zur Deckung seines Entwicklungsbedarfs zu gewähren;

12. *betont*, daß die Entsendung einer Besuchsdelegation in das Gebiet wünschenswert ist, und ersucht die Verwaltungsmacht, die Entsendung einer solchen Delegation zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu ermöglichen;

13. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der Verwaltungsmacht eine Besuchsdelegation nach Bermuda zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

59. Plenarsitzung
22. November 1988

43/40 – Frage der Turks- und Caicosinseln

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Turks- und Caicosinseln,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu den Turks- und Caicosinseln, insbesondere die Generalversammlungsresolution 42/83 vom 4. Dezember 1987,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich des Gebiets zu gewährleisten,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht³³,

im Hinblick darauf, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs, die Verwaltungsmacht, hinsichtlich ihrer Politik erklärt hat, sie sei nach wie vor bereit, positiv auf den ausdrücklichen Wunsch der Gebietsbevölkerung in der Frage der Unabhängigkeit zu reagieren³⁴,

Kenntnis nehmend von den Wahlen für den Gesetzgebenden Rat, die aufgrund der neuen Verfassung des Gebiets im März 1988 stattgefunden haben,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten der Turks- und Caicosinseln in bezug auf ihre geographische Lage und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität und die Schaffung einer breiteren wirtschaftlichen Basis in dem Gebiet die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine Notwendigkeit darstellt,

mit Besorgnis feststellend, daß das Gebiet für den Drogenhandel und damit zusammenhängende Aktivitäten anfällig ist,

davon Kenntnis nehmend, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin einen Beitrag zur Entwicklung des Gebiets leistet,

daran erinnernd, daß 1980 zwei Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurden,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und der Auffassung, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation auf die Turks- und Caicosinseln zu entsenden,

1. *billigt* das die Turks- und Caicosinseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³⁵;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes der Turks- und Caicosinseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung, die für die Turks- und Caicosinseln volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *erklärt erneut*, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, auf den Turks- und Caicosinseln Bedingungen zu schaffen, die es dem Volk dieses Gebiets ermöglichen, sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Resolution 1514 (XV) und allen anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei und ohne Einmischung auszuüben;

5. *erklärt erneut*, daß nach der Charta der Vereinten Nationen die Verwaltungsmacht für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der von ihr abhängigen Gebiete verantwortlich ist, und bittet die Verwaltungsmacht nachdrücklich, im Benehmen mit der Regierung der Turks- und Caicosinseln die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets zu fördern, und insbesondere die Diversifizierung der Wirtschaft zu beschleunigen;

6. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Gebietsregierung wirksame Maßnahmen zu treffen, um das unveräußerliche Eigentums- und Verfügungsrecht des Volkes der Turks- und Caicosinseln über die natürlichen Ressourcen des Gebiets, einschließlich der Meeresressourcen, sowie dessen Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über die

künftige Erschließung dieser Ressourcen zu gewährleisten und zu garantieren;

7. *bittet* die Verwaltungsmacht *außerdem nachdrücklich*, im Benehmen mit der Gebietsregierung weiterhin die erforderliche Unterstützung im Hinblick darauf zu leisten, daß Stellen im öffentlichen Dienst auf allen Ebenen mit Einheimischen besetzt und daß einheimische Kräfte ausgebildet werden;

8. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die mit dem Drogenhandel zusammenhängenden Probleme anzugehen;

9. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die entsprechenden regionalen Institutionen, dem Entwicklungsbedarf der Turks- und Caicosinseln auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

10. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation auf die Turks- und Caicosinseln zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

59. Plenarsitzung
22. November 1988

43/41 – Frage der Britischen Jungferninseln

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Britischen Jungferninseln,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu den Britischen Jungferninseln, darunter insbesondere die Generalversammlungsresolution 42/82 vom 4. Dezember 1987,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich dieses Gebiets sicherzustellen,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht³¹,

im Hinblick darauf, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs, die Verwaltungsmacht, hinsichtlich ihrer Politik erklärt hat, sie sei nach wie vor bereit, positiv auf den ausdrücklichen Wunsch der Gebietsbevölkerung in der Frage der Unabhängigkeit zu reagieren³⁴,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten des Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität des Gebiets die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vordringliche Aufgabe ist,

erneut erklärend, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets zu fördern, und feststellend, daß die Wirtschaftstätigkeit des Gebiets, mit Ausnahme des Tourismus, zurückgegangen ist,

mit Besorgnis feststellend, daß ausländische Fischereifahrzeuge nach wie vor illegal in den Küstengewässern operieren, und Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, welche die Gebietsregierung in dieser Hinsicht ergreift,

in Anbetracht dessen, daß es dringend notwendig ist, daß Einheimische in allen Bereichen zu Führungskräften ausgebildet werden, und mit Genugtuung von den Maßnahmen Kenntnis nehmend, welche die Gebietsregierung in dieser Hinsicht ergreift,

mit Besorgnis feststellend, daß das Gebiet für den Drogenhandel und damit zusammenhängende Aktivitäten anfällig ist,

erfreut über den Beitrag, den die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie Regionalorganisationen zur Entwicklung des Gebiets geleistet haben,

feststellend, daß das Gebiet weiterhin in regionalen und anderen internationalen Organisationen mitarbeitet,

daran erinnernd, daß 1976 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurde,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und der Auffassung, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation auf die Britischen Jungferninseln zu entsenden,

1. *billigt* das die Britischen Jungferninseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁸;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes der Britischen Jungferninseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung, die für die Britischen Jungferninseln volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *erklärt erneut*, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, in dem Gebiet Bedingungen zu schaffen, die es dem Volk der Britischen Jungferninseln ermöglichen, sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Resolution 1514 (XV) sowie gemäß allen anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei und ohne Einmischung auszuüben;

5. *erklärt erneut*, daß es gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung letztlich Sache des Volkes der Britischen

Jungferinseln selbst ist, frei seinen künftigen politischen Status zu bestimmen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig es ist, das Volk des Gebiets darüber aufzuklären, welche Möglichkeiten ihm bei der Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung offenstehen;

6. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, gemeinsam mit der Regierung der Britischen Jungferinseln verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Wirtschaft des Gebiets zu stärken und zu diversifizieren;

7. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Gebietsregierung wirksame Maßnahmen zu treffen, um die unveräußerlichen Eigentums- und Verfügungsrechte des Volkes der Britischen Jungferinseln über die natürlichen Ressourcen des Gebiets, einschließlich der Meeresressourcen, sowie dessen Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen sicherzustellen;

8. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung weitere Maßnahmen in bezug auf die Ausbildung von einheimischen Führungskräften zu ergreifen, um deren breitere Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen in allen Sektoren zu erleichtern;

9. *fordert* die Verwaltungsmacht *außerdem auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung weiter alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die mit dem Drogenhandel zusammenhängenden Probleme anzugehen;

10. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, den Britischen Jungferinseln weiterhin die Mitarbeit in verschiedenen internationalen und regionalen Organisationen sowie in anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern;

11. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die entsprechenden Regionalorganisationen *nachdrücklich*, verstärkt Maßnahmen zur Beschleunigung von Fortschritten in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Gebiets zu treffen;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation auf die Britischen Jungferinseln zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

59. Plenarsitzung
22. November 1988

43/42 – Guam-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Guam-Frage,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völ-

ker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Guam, darunter insbesondere die Generalversammlungsresolution 42/87 vom 4. Dezember 1987,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich des Gebiets zu gewährleisten,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika als der Verwaltungsmacht³⁹,

davon Kenntnis nehmend, daß durch 1987 in Guam durchgeführte Volksbefragungen ein Gesetzentwurf über die Errichtung eines Commonwealth gebilligt wurde, der bei Verabschiedung durch den Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika Guam die volle innere Selbstregierung verleihen würde,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten des Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität des Gebiets die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vordringliche Aufgabe ist,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht, der zufolge der Gesetzentwurf über die Errichtung eines Commonwealth darauf abzielt, die wirtschaftliche Entwicklung durch die Schaffung einer Freihandelszone zwischen Guam und den Vereinigten Staaten von Amerika zu fördern,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht, daß der Gesetzentwurf über die Errichtung eines Commonwealth die kulturelle Identität der Ureinwohner Guams, der Chamorros, anerkennen würde,

daran erinnernd, daß 1979 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurde,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und erneut die Auffassung vertretend, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation nach Guam zu entsenden,

1. *billigt* das Guam betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁴;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Guam auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem die Überzeugung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die Verwirklichung der Erklärung, die für Guam volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, das Volk von Guam darüber aufzuklären, welche Möglichkeiten ihm hinsichtlich seines Rechts auf Selbstbestimmung offenstehen, und fordert die Vereinigten Staaten von Amerika als die Verwaltungsmacht auf, gemeinsam mit

³⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/43/23), Kap. III, V und IX.

³⁹ Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Fourth Committee, 11. Sitzung, mit Korrigendum.

der Gebietsregierung den Entkolonialisierungsprozeß in strikter Übereinstimmung mit den ausdrücklichen Wünschen der Gebietsbevölkerung zu beschleunigen;

5. *bekräftigt ihre feste Überzeugung*, daß das Bestehen von Militärstützpunkten und militärischen Einrichtungen in dem Gebiet ein großes Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung darstellen könnte und daß die Verwaltungsmacht dafür zu sorgen hat, daß das Bestehen derartiger Stützpunkte und Einrichtungen die Gebietsbevölkerung nicht an der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen hindert;

6. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, weiter alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit das Gebiet in keine gegen andere Staaten gerichtete Offensiv- oder Einmischungshandlungen hineingezogen wird, und bittet sie ferner nachdrücklich, die Ziele und Grundsätze der Charta, die Erklärung sowie die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung über militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten uneingeschränkt zu beachten;

7. *erklärt erneut*, daß die Verwaltungsmacht nach der Charta dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Guams zu fördern, und fordert die Verwaltungsmacht in diesem Zusammenhang auf, weitere Schritte zur Stärkung und Diversifizierung der Wirtschaft des Gebiets, insbesondere der Landwirtschaft und des Fischereiwesens, zu unternehmen;

8. *äußert erneut die Auffassung*, daß eines der Hindernisse für das Wirtschaftswachstum in Guam darin besteht, daß sich ein großer Teil des Grund und Bodens im Besitz der Bundesbehörden der Vereinigten Staaten befindet, und fordert die Verwaltungsmacht auf, gemeinsam mit der Gebietsregierung die Übereignung von Land an das Volk des Gebiets zu beschleunigen und die erforderlichen Schritte zum Schutz der Eigentumsrechte der Gebietsbevölkerung zu unternehmen;

9. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch weiterhin wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Eigentums- und Verfügungsrecht des Volkes von Guam über die natürlichen Ressourcen des Gebiets, einschließlich der Meeresressourcen, sowie sein Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu gewährleisten und zu garantieren;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß sich die Gebietsregierung mit Unterstützung der Verwaltungsmacht auch weiterhin um die Förderung der Sprache und Kultur der Chamorros bemüht, und bittet die Verwaltungsmacht nachdrücklich, den Status und die Rechte der Chamorros, wie in dem Gesetzentwurf über die Errichtung eines Commonwealth vorgesehen, uneingeschränkt anzuerkennen;

11. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation nach Guam zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

59. Plenarsitzung
22. November 1988

43/43 — Die Frage Amerikanisch-Samoas

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage Amerikanisch-Samoas, *nach Prüfung* der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Amerikanisch-Samoa, insbesondere auf die Generalversammlungsresolution 42/88 vom 4. Dezember 1987,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, sich für Fortschritte auf dem Weg zur vollen Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich Amerikanisch-Samoas einzusetzen,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika als der Verwaltungsmacht³¹,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten des Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität des Gebiets die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vorrangige Aufgabe ist,

daran erinnernd, daß 1981 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurde,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und hervorhebend, daß es wünschenswert ist, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation nach Amerikanisch-Samoa zu entsenden,

1. *billigt* das Amerikanisch-Samoa betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁸;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Amerikanisch-Samoa auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung, die für Amerikanisch Samoa volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *fordert* die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als die Verwaltungsmacht *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um unter Berücksichtigung der in einem Akt der Selbstbestimmung frei geäußerten Rechte, Interessen und Wünsche des Volkes von Amerikanisch-Samoa den Entkolonialisierungsprozeß des Gebiets gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung zu beschleunigen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, das Volk Amerikanisch-Samoas darüber aufzuklären, welche Möglichkeiten ihm bei der Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit offenstehen;

5. *erklärt erneut*, daß die Verwaltungsmacht nach der Charta dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Amerikanisch-Samoas zu fördern, und fordert die Verwaltungsmacht auf, ihre Bemühungen um die Stärkung und Diversifizierung der Wirtschaft des Gebiets zu intensivieren;

6. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Gebietsregierung wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Eigentums- und Verfügungsrecht des Volkes von Amerikanisch-Samoa bezüglich der natürlichen Ressourcen des Gebiets, einschließlich der Meeresressourcen, sowie sein Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu gewährleisten und zu garantieren;

7. *bittet* die Verwaltungsmacht *außerdem nachdrücklich*, auch weiterhin enge Beziehungen zwischen dem Gebiet und anderen Nachbarinseln in der Region zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen der Gebietsregierung und den regionalen Institutionen sowie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu unterstützen;

8. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der Verwaltungsmacht und unter besonderer Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung des Gebiets eine weitere Besuchsdelegation nach Amerikanisch-Samoa zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

59. Plenarsitzung
22. November 1988

43/44 – Frage der Amerikanischen Jungferninseln

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Amerikanischen Jungferninseln,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu den Amerikanischen Jungferninseln, darunter insbesondere die Generalversammlungsresolution 42/89 vom 4. Dezember 1987,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die uneingeschränkte und rasche Verwirklichung der Erklärung im Hinblick auf das Gebiet zu gewährleisten,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika als der Verwaltungsmacht³⁷,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht, der zufolge die Bevölkerung des Gebiets der Amerikanischen Jungferninseln durch ihre demokratisch gewählte Legislative und Exekutive die Verantwortung für die örtliche Verwaltung und die Gestaltung ihrer eigenen Zukunft innehat, wozu auch die Möglichkeit einer Änderung ihres derzeitigen Verhältnisses zu den Vereinigten Staaten gehört, und der zu-

folge die Regierung der Vereinigten Staaten jederzeit bereit ist, den Wünschen der Bevölkerung nachzukommen, sobald sie in dieser Hinsicht eine Entscheidung trifft⁴⁰,

feststellend, daß die Regierung der Amerikanischen Jungferninseln unter gebührender Berücksichtigung der entsprechenden Erfahrungen anderer Gebiete ohne Selbstregierung zur Zeit die Möglichkeit einer Übertragung weiterreichender Machtbefugnisse an sie prüft⁴¹,

erfreut darüber, daß im März 1988 Rechtsvorschriften erlassen wurden, denen zufolge im November 1989 eine Volksabstimmung über die Möglichkeiten durchgeführt werden soll, die im Hinblick auf den künftigen Status des Gebiets vorhanden sind, nämlich der Status eines Bundesstaates, die Unabhängigkeit, die freie Assoziierung, der Status eines inkorporierten Gebiets, der Status quo, der Commonwealth-Status und ein Vertrag über die Herstellung föderativer Beziehungen,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten des Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität des Gebiets die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vorrangige Aufgabe ist,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die die Gebietsregierung zur Zeit ergreift, um die finanzielle Existenzfähigkeit des Gebiets zu stärken und seine wirtschaftliche Entwicklung zu erleichtern,

außerdem Kenntnis nehmend von der erklärten Haltung der Regierung der Amerikanischen Jungferninseln in der Frage, wie über Water Island zu verfügen ist⁴², sowie hinsichtlich der Notwendigkeit, daß das Gebiet die Verfügungsgewalt über seine eigenen Ressourcen ausübt⁴³,

ferner Kenntnis nehmend von der von einem Beschwerdeführer geäußerten Besorgnis über die Rückgewinnung und Erschließung des unter Wasser stehenden Gebiets in Long Bay im Charlotte-Amalie-Hafen, womit die Verwaltungsmacht sich auseinandersetzen sollte,

mit Besorgnis feststellend, daß das Gebiet für den Drogenhandel und damit zusammenhängende Aktivitäten anfällig ist,

in Kenntnisnahme des aktiven Interesses der Regierung der Amerikanischen Jungferninseln an einer Mitwirkung an der dieses Gebiet betreffenden Tätigkeit der entsprechenden internationalen und regionalen Organisationen,

daran erinnernd, daß 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurde,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, sowie der Auffassung, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation auf die Amerikanischen Jungferninseln zu entsenden,

1. *billigt* das die Amerikanischen Jungferninseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die

⁴⁰ A/AC.109/955, Ziffer 43.

⁴¹ Ebd., Ziffer 27.

⁴² Ebd., Ziffer 53-55.

⁴³ Ebd., Ziffer 33.

Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁴;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes der Amerikanischen Jungferninseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung, die für die Amerikanischen Jungferninseln volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *erklärt erneut*, daß die Vereinigten Staaten von Amerika als Verwaltungsmacht dafür verantwortlich sind, auf den Amerikanischen Jungferninseln auch weiterhin Bedingungen zu schaffen, die es dem Volk des Gebiets ermöglichen, sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Resolution 1514 (XV) frei und ohne Einmischung auszuüben;

5. *erklärt erneut*, daß es gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung letztlich Sache des Volkes der Amerikanischen Jungferninseln selbst ist, seinen künftigen politischen Status zu bestimmen, und fordert die Verwaltungsmacht in diesem Zusammenhang auf, gemeinsam mit der Gebietsregierung in dem Gebiet politische Bildungsprogramme zu fördern, um die Bevölkerung darüber aufzuklären, welche Möglichkeiten ihr bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung offenstehen;

6. *erklärt erneut*, daß die Verwaltungsmacht nach der Charta dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Amerikanischen Jungferninseln auch weiterhin zu fördern, und bittet die Verwal-

tungsmacht nachdrücklich, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch weiterhin Maßnahmen zur Stärkung und Diversifizierung der Wirtschaft des Gebiets zu ergreifen;

7. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Gebietsregierung wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Eigentums- und Verfügungsrecht des Volkes der Amerikanischen Jungferninseln über die natürlichen Ressourcen des Gebiets, einschließlich der Meeresressourcen, sowie sein Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu gewährleisten und zu garantieren;

8. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die mit dem Drogenhandel zusammenhängenden Probleme anzugehen;

9. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, die Mitarbeit der Amerikanischen Jungferninseln in verschiedenen internationalen und regionalen Organisationen zu erleichtern;

10. *bittet* die Verwaltungsmacht *außerdem nachdrücklich*, auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, um die Ziele und Grundsätze der Charta, die Erklärung sowie die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung über militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten strikt zu beachten;

11. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation auf die Amerikanischen Jungferninseln zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

59. Plenarsitzung
22. November 1988

VIII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
43/213	Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/213; Zwischenbericht und Revision der Voranschläge für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 (A/43/951).....	49	21. Dezember 1988	292
43/214	Übersicht über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 sowie Inanspruchnahme und Funktionsweise des außerordentlichen Reservefonds (A/43/951)	49	21. Dezember 1988	293
43/215	Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen (A/43/952)	50	21. Dezember 1988	294
43/216	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses (A/43/ 803)	113	21. Dezember 1988	295
43/217	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 (A/43/980)	114	21. Dezember 1988	297
43/218	Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 (A/43/980)			
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 ...	114	21. Dezember 1988	298
	B. Revidierte Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1988-1989	114	21. Dezember 1988	300
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1989	114	21. Dezember 1988	300
43/219	Programmplanung (A/43/979)	115	21. Dezember 1988	301
43/220	Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen (A/43/953)	116	21. Dezember 1988	303
43/221	Gemeinsame Inspektionsgruppe (A/43/738)	118	21. Dezember 1988	304
43/222	Konferenzplan (A/43/963)			
	A. Bericht des Konferenzausschusses	119	21. Dezember 1988	305
	B. Status des Konferenzausschusses	119	21. Dezember 1988	305
	C. Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation	119	21. Dezember 1988	306
	D. Arbeitsprogramm des Konferenzausschusses	119	21. Dezember 1988	306
	E. Durchführung der Generalversammlungsresolution 42/207 C	119	21. Dezember 1988	306
43/223	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (A/43/981)			
	Resolution A	120	21. Dezember 1988	307
	Resolution B	120	21. Dezember 1988	308
	Resolution C	120	21. Dezember 1988	309
43/224	Personalfragen (A/43/954)			
	A. Personalstruktur des Sekretariats	121 a)	21. Dezember 1988	309
	B. Personalgerichtsbarkeit im Sekretariat	121	21. Dezember 1988	310
	C. Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat	121	21. Dezember 1988	311
	D. Arbeitssprachen des Sekretariats und Sprachausbildung	121	21. Dezember 1988	311
43/225	Beachtung der Vorrechte und Immunitäten der Beamten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen (A/43/954)	121 b)	21. Dezember 1988	312
43/226	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/43/977)	122`	21. Dezember 1988	313
43/227	Pensionssystem der Vereinten Nationen (A/43/846/Add.1)	123	21. Dezember 1988	316
43/228	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/43/956)	124 a)	21. Dezember 1988	316
43/229	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen (A/43/957)	124 b)	21. Dezember 1988	317
43/230	Finanzierung der militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran (UNIIMOG) (A/43/978)	147	21. Dezember 1988	319

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses sind in Abschnitt X.B.7 wiedergegeben.

43/213 — Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/213: Zwischenbericht und Revision der Voranschläge für den Zweijahreszeitraum 1988-1989

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 über die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen sowie ihre Resolution 42/211 vom 21. Dezember 1987 über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/213,

erneut erklärend, daß die Maßnahmen zur Verbesserung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen und zur Verbesserung des Planungs-, Programmierungs- und Haushaltsplanungsprozesses darauf abzielen und dazu beitragen sollen, die Effektivität der Organisation bei der Behandlung politischer, wirtschaftlicher und sozialer Fragen zu stärken, damit sie besser in der Lage ist, die in der Charta der Vereinten Nationen gesetzten Ziele sowie die Achtung der dort niedergelegten Grundsätze zu erreichen,

dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen² entnehmend, daß die Entwicklung der weltpolitischen Situation den Vereinten Nationen mit Sicherheit zusätzliche Aufgaben auferlegen wird,

außerdem erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten ihren in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten finanziellen Verpflichtungen prompt und vollständig nachzukommen haben,

erneut darauf hinweisend, daß eine Stabilisierung der finanziellen Lage der Organisation die methodische, ausgewogene und wohlkoordinierte Durchführung aller Teile der Resolution 41/213 erleichtern wird,

nach Behandlung der diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs³,

sowie nach Behandlung der entsprechenden Abschnitte des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine achtundzwanzigste Tagung⁴ und der Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵,

unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten während der Behandlung dieses Punktes auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung geäußerten Auffassungen,

1. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, ihr Eintreten für die Vereinten Nationen u.a. dadurch unter Beweis zu stellen, daß sie ihren finanziellen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und der Finanzordnung der Vereinten Nationen rechtzeitig und vollständig nachkommen;

2. betont, daß der Reform- und Umstrukturierungsprozeß nur dann erfolgreich durchgeführt werden kann, wenn die gegenwärtige Ungewißheit über die finanzielle Lage beseitigt wird;

3. begrüßt die Entschlossenheit des Generalsekretärs, seine Bemühungen um die vollständige Umsetzung

der Empfehlungen der Gruppe hochrangiger zwischenstaatlicher Sachverständiger für die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen⁶, soweit sie in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, gemäß Resolution 41/213 und Ziffer 7 der Resolution 42/211 fortzusetzen;

4. versichert den Generalsekretär erneut ihrer Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation;

5. betont, daß sich die Durchführung ihrer Resolution 41/213 nicht nachteilig auf die genehmigten Programme und Aktivitäten auswirken darf;

6. unterstreicht in diesem Zusammenhang, daß nach den gültigen Bestimmungen und Vorschriften im Interesse einer effizienteren Erfüllung der Ziele der jeweiligen Programme und Aktivitäten in den Programmhaushaltsplänen zwar Ergebnisberichtigungen vorgeschlagen werden können, daß in den Mandaten spezifisch geforderte Ergebnisse aber vollumfänglich realisiert werden sollen;

7. ersucht den Generalsekretär, seine Berichtigungsanschläge, wie sie in Ziffer 6 erwähnt sind, jeweils im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans vorzulegen;

8. erklärt von neuem, daß ihre Resolution 41/213 im Hinblick auf eine Verbesserung der Struktur und der Zusammensetzung des Sekretariats ausgewogen und flexibel weiter durchgeführt werden sollte;

9. billigt die Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁷ zum Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung von Empfehlung 15 der Gruppe hochrangiger zwischenstaatlicher Sachverständiger in ihrer geänderten Fassung, der zufolge nunmehr ein 10prozentiger Personalabbau in den Konferenzdiensten in New York und Genf vorgesehen ist, was sich in eine Gesamtstellenkürzung von 12,1 Prozent bis zum Ende des Zweijahreszeitraums 1988-1989 umsetzt⁸, und billigt ferner die Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, der zufolge die Berichtigung in Kapitel 29 des Programmhaushaltsplans die Wiederherstellung von 100 Stellen zur Folge haben soll, mit der Maßgabe, daß für die Wiederherstellung dieser Stellen im Zweijahreszeitraum 1988-1989 keine zusätzlichen Haushaltsmittel benötigt werden⁹;

10. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 konkrete Empfehlungen betreffend die Aufteilung der Kosten für die oben genannten Stellen vorzulegen, was möglichst weitgehend auch durch die Streichung zusätzlicher Stellen nach Maßgabe der in Ziffer 5, 8, 9, 11 und 13 aufgeführten Kriterien geschehen sollte;

11. billigt die Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu den kleinen Büros, den Regionalkommissionen und den sonstigen in den Empfehlungen genannten Dienststellen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, die von den

² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/43/1).

³ A/43/286 mit Korr.1, A/43/324, A/43/524 und A/C.5/43/1/Rev.1 mit Add.1 und 2.

⁴ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 16 (A/43/16).

⁵ A/43/651 mit Add.1 und A/43/929.

⁶ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/41/49).

⁷ Ebd., Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 16 (A/43/16), Erster Teil, Ziffer 36.

⁸ A/C.5/43/1/Rev.1, Ziffer 26.

⁹ Siehe A/43/651, Ziffer 15-19.

Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Befürchtungen über den vorgeschlagenen Personalabbau in kleinen Dienststellen wie dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) zu berücksichtigen;

12. *stimmt* den Stellungnahmen und Feststellungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 33 seines Berichts¹⁰ über die Organisation, die Aufgaben und die personelle Besetzung der Gruppe Verwaltung und gemeinsame Dienste in Nairobi zu;

13. *ersucht* den Generalsekretär, bei der weiteren Umsetzung der Empfehlung 15 auch künftig folgende Richtlinien zu berücksichtigen:

a) Diese Empfehlung soll flexibel umgesetzt werden, wobei, soweit anwendbar, Arbeitsnormanalysen zu berücksichtigen sind;

b) Ihre Umsetzung soll sich nicht nachteilig auf Programme auswirken;

c) Ihre Umsetzung soll keine nachteiligen Auswirkungen auf die Struktur und Zusammensetzung des Sekretariats haben, wobei die Notwendigkeit zu beachten ist, unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen geographischen Verteilung ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität der Bediensteten zu gewährleisten;

d) Die Empfehlung soll ausgewogen umgesetzt werden, wobei die Empfehlungen 41, 46, 47 und 54 zu berücksichtigen sind;

14. *bittet* den Generalsekretär, die Empfehlungen 41, 46, 47 und 54 weiter umzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung im Rahmen des in Ziffer 18 erwähnten Berichts darüber Bericht zu erstatten;

15. *bittet* den Generalsekretär, hinsichtlich Empfehlung 19 mit der Neueinstufung der Stellen nach den Angaben in Ziffer 7 seines Berichts zu beginnen¹¹;

16. *billigt* die Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend Empfehlung 25 zur Frage der Zuordnung der Verbindungstätigkeit zu den nichtstaatlichen Organisationen sowie betreffend Empfehlung 29;

17. *bittet* den Generalsekretär, die Empfehlung 37 gemäß den Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses in Ziffer 82 bis 88 seines Berichts¹² und gemäß den Stellungnahmen und Feststellungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 40 bis 60 seines Berichts¹² umzusetzen;

18. *ersucht* den Generalsekretär und den Programm- und Koordinierungsausschuß, der Generalversammlung gemäß Empfehlung 71 über die Umsetzung der Resolution 41/213 Bericht zu erstatten und dabei die im Fünften Ausschuß vorgetragenen Auffassungen zu berücksichtigen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung einen analytischen Bericht vorzulegen, in dem dargelegt

wird, wie sich die Umsetzung der Resolution 41/213 auf die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit insgesamt auswirkt und inwiefern sie die administrative und finanzielle Effizienz der Vereinten Nationen erhöht hat.

84. Plenarsitzung
21. Dezember 1988

43/214 – Übersicht über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 sowie Inanspruchnahme und Funktionsweise des außerordentlichen Reservefonds

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, mit der sie u.a. den Generalsekretär ersucht hat, in den Jahren, in denen kein Haushaltsplan verabschiedet wird, eine Übersicht über den Programmhaushaltsplan für den jeweils folgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen und im Programmhaushaltsplan einen außerordentlichen Reservefonds vorzusehen, und in der sie die Notwendigkeit anerkannte, eine umfassende Lösung für das Problem der zusätzlichen Ausgaben überhaupt zu finden, auch soweit sie durch Inflation und Wechselkursschwankungen verursacht werden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 42/211 vom 21. Dezember 1987, in der sie beschloß, sich auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung mit der Frage einer umfassenden Lösung für das Problem der zusätzlichen Ausgaben überhaupt zu befassen, auch soweit diese durch Inflation und Wechselkursschwankungen bedingt sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³, der diesbezüglichen Teile des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses⁴ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴,

unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten bei der Behandlung dieses Punktes auf ihrer zweiundvierzigsten und dreiundvierzigsten Tagung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

1. *hebt hervor*, daß sich eine solide Programmhaushaltsplanung, einschließlich größerer Genauigkeit bei der Vorhersage des Ressourcenbedarfs, erst dann voll und ganz realisieren läßt, wenn die derzeitige Finanzkrise durch die vollständige, zügige Entrichtung der veranlagten Beiträge durch die Mitgliedstaaten voll und ganz beendet wird;

2. *anerkennt*, daß die Übersicht über den Entwurf des Programmhaushaltsplans Teil des Prozesses ist, durch den die Effizienz und Effektivität der Vereinten Nationen gesteigert werden soll;

3. *erklärt*, daß sich die Übersicht als Teil des in ihrer Resolution 41/213 beschriebenen neuen Haushaltsplanungsprozesses noch im Entwicklungsstadium befindet, daß ihre Methodologie weiterer Verbesserungen bedarf und der gesamte Prozeß in Übereinstimmung mit den Resolutionen 41/213 und 42/211 flexibel gehandhabt werden sollte;

4. *anerkennt außerdem*, daß die Übersicht eine größere Vorhersehbarkeit des Ressourcenbedarfs für den nachfolgenden Zweijahreszeitraum gestatten soll, wobei

¹⁰ A/43/651.

¹¹ A/C. 5/43/1/Rev.1/Add.1.

¹² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 16 (A/43/16), Zweiter Teil.

¹³ A/43/524.

¹⁴ A/43/929.

sichergestellt sein sollte, daß diese Ressourcen für die Verwirklichung der Ziele und die Durchführung der von den zuständigen beschlußfassenden Organen der Vereinten Nationen beschlossenen Programme und Aktivitäten der Vereinten Nationen ausreichen, womit eine möglichst weitgehende Einigung über den Programmhaushaltsplan erleichtert wird;

5. *beschließt*, daß der Generalsekretär seinem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 den aus Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴ hervorgehenden vorläufigen Gesamtvoranschlag von 1.767.060.000 US-Dollar auf der Basis 1988 (was einem Betrag von 1.982.523.700 US-Dollar auf der Basis 1990-1991 entspricht) zugrunde legen soll;

6. *beschließt außerdem*, daß der außerordentliche Reservefonds des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 in Höhe von 0,75 Prozent des oben erwähnten vorläufigen Voranschlags auf der Basis 1990-1991, d.h. in Höhe von 15 Millionen US-Dollar, einzurichten ist, daß Mittel daraus den Erfordernissen entsprechend bereitzustellen sind und daß der Fonds in Übereinstimmung mit den in den Anlagen zu ihren Resolutionen 41/213 und 42/211 beschriebenen Zielen und Verfahren sowie den einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften in Anspruch zu nehmen ist;

7. *beschließt ferner*, während des Vollzugs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 und im Lichte der Lageentwicklung die Angemessenheit und Zulänglichkeit der Ausstattung des außerordentlichen Reservefonds sowie seine Funktionsweise laufend zu prüfen;

8. *erklärt erneut*, daß für das Problem der Kontrolle der Auswirkungen der Inflation und der Wechselkurschwankungen auf den Haushalt der Vereinten Nationen eine umfassende und zufriedenstellende Lösung gefunden werden muß;

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu diesem Problem geleisteten Arbeit sowie von seinen Bemerkungen zur Schaffung einer Reserve, aus der der Zusatzbedarf gedeckt würde, der aufgrund von Wechselkursschwankungen, der nicht-personalkostenbedingten Kosteninflation und der Personalkosten erhöhungen aufgrund besoldungsrechtlicher Bestimmungen entsteht¹⁵;

10. *billigt* den in Ziffer 9 beschriebenen Gedanken einer Reserve, ersucht den Generalsekretär, einen Katalog von Verfahrensregeln für die Verwaltung dieser Reserve auszuarbeiten, der der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorzulegen ist, und kommt überein, sich dann weiter mit der Frage der Schaffung einer derartigen Reserve für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 zu befassen;

11. *betont*, wie wichtig es ist, daß in der Übersicht über den Entwurf des Programmhaushaltsplans Prioritäten aufgezeigt werden, die die allgemeinen Tendenzen in den hauptsächlichen Bereichen aufzeigen, billigt die Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses in dieser Hinsicht¹⁶ und ersucht den Generalse-

retär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Wege über den Programm- und Koordinierungsausschuss einen Bericht über alle Aspekte der Prioritätsfestsetzung bei künftigen Übersichten vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 in Übereinstimmung mit dieser Resolution und Ziffer 10 der Resolution 43/213 vom 21. Dezember 1988 vorzulegen.

84. Plenarsitzung
21. Dezember 1988

43/215 – Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere auf Artikel 17,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 sowie 42/211 und 42/212 vom 21. Dezember 1987,

tief beunruhigt über die derzeitige Finanzkrise, die dadurch ausgelöst worden ist, daß einige Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus der Charta nicht nachkommen, was eine Bedrohung der Zahlungsfähigkeit, der Stabilität und der Tätigkeit der Organisation darstellt,

feststellend, daß einige Mitgliedstaaten erneute Anstrengungen unternommen haben, um ihre veranlagten Beiträge vollständig zu bezahlen bzw. die Höhe ihrer Beitragsrückstände zu vermindern,

erneut erklärend, daß die Organisation in Übereinstimmung mit der Charta über eine solide, verlässliche und gesicherte finanzielle Grundlage verfügen muß,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen¹⁷,

sowie Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuss zur derzeitigen Finanzkrise der Vereinten Nationen geäußert haben,

1. *erklärt erneut*, daß alle Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu finanzieren, und ruft sie auf, ihre gesamten veranlagten Beiträge vollständig und rechtzeitig zu bezahlen;

2. *bittet nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten, soweit dies nicht bereits geschehen ist, ihren finanziellen Verpflichtungen aus der Charta nachzukommen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die finanzielle Lage der Vereinten Nationen weiter zu überwachen und den Präsidenten der Generalversammlung und die Vorsitzenden der Regionalgruppen unterrichtet zu halten, damit die Mitgliedstaaten sich leichter damit auseinandersetzen können, falls die Situation dies erfordert;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, allen Mitgliedstaaten die neuesten Angaben über das Ausmaß der derzeitigen Finanzkrise der Organisation zukommen zu lassen und der Generalversammlung auf ihrer vierund-

¹⁵ Ebd., Ziffer 27-31.

¹⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 16 (A/43/16), Zweiter Teil, Ziffer 34.

¹⁷ A/43/932.

vierzigsten Tagung rechtzeitig und umfassend darüber Bericht zu erstatten.

84. Plenarsitzung
21. Dezember 1988

43/216 — Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Finanzberichte und der geprüften Rechnungsabschlüsse für die am 31. Dezember 1987 abgelaufene Rechnungsperiode, einschließlich derjenigen des Internationalen Handelszentrums und der Universität der Vereinten Nationen¹⁸, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen¹⁹, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen²⁰, des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten²¹, des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen²², der vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Fonds²³, des Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen²⁴, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen²⁵ und der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen²⁶ sowie der Bestätigungsvermerke und Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses²⁷, der knappen Zusammenfassung der wichtigsten in den Berichten des Rechnungsprüfungsausschusses enthaltenen Erkenntnisse und Schlußfolgerungen von allgemeinem Interesse²⁸ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁹,

sowie nach Behandlung des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses über seine umfassendere Prüfung des Finanzberichts und der Haushaltsrechnung des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen für das am 31. Dezember 1986 abgelaufene Jahr³⁰,

in Anerkennung der Fortschritte, die bei der Durchführung der Generalversammlungsresolution 42/206 vom 11. Dezember 1987 erzielt worden sind,

mit Besorgnis feststellend, daß der Rechnungsprüfungsausschuß aus den in seinen Berichten angeführten

Gründen zu den Rechnungsabschlüssen der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen eingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt hat und außerdem eingeschränkte Bestätigungsvermerke hinsichtlich der Einhaltung der Finanzordnung und der Rechtsgrundlagen bei den Transaktionen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und des Internationalen Handelszentrums erteilt hat,

sowie mit Besorgnis feststellend, daß die Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung verspätet herausgegeben wurden,

unter Berücksichtigung der Auffassungen, die die Delegationen, der Rechnungsprüfungsausschuß, der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sowie die Vertreter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen während der Debatte zu diesem Gegenstand im Fünften Ausschuß vertreten haben³¹, wie auch der Tatsache, daß Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz, des Management, der Rechnungslegung und der Haushaltskontrolle der betreffenden Organisationen und Programme der Vereinten Nationen allgemein befürwortet werden,

anerkennend, daß die in den Bestätigungsvermerken zur Haushaltsrechnung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen gemachten Einschränkungen hinsichtlich der Bestätigung der Programmausgaben technischer Art sind und von der Verwaltung und den Leitungsgremien des Programms und des Fonds sowie von den betreffenden ausführenden Organisationen koordinierte Maßnahmen verlangen,

1. nimmt die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Bestätigungsvermerke und Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses zu den zuvor erwähnten Organisationen an;

2. ersucht die Leitungsgremien des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und des Internationalen Handelszentrums, die jeweiligen Leiter anzuweisen, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs unverzüglich Schritte zur Behebung der Situationen oder Umstände zu unternehmen, die zu den Einschränkungen in den Bestätigungsvermerken des Rechnungsprüfungsausschusses geführt haben;

3. bittet nachdrücklich den Ausschuß der externen Rechnungsprüfer, die Verwaltungen, die Leitungsgremien der ausführenden Organisationen und andere beteiligte Parteien, in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und mit dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen das Problem hinsichtlich der Bestätigung von Programmausgaben zu lösen, die von ausführenden Organisationen der Vereinten Nationen getätigt und gebucht werden;

4. macht sich die übereinstimmenden Stellungnahmen und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwal-

¹⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 5 (A/43/5), Vol. I, Abschnitt I und V; Vol. II, Abschnitt I und V und Vol. III, Abschnitt I und V.

¹⁹ Ebd., Beilage 5A (A/43/5/Add.1), Abschnitt I und V.

²⁰ Ebd., Beilage 5B (A/43/5/Add.2), Abschnitt I und IV.

²¹ Ebd., Beilage 5C (A/43/5/Add.3), Abschnitt I und V.

²² Ebd., Beilage 5D (A/43/5/Add.4), Abschnitt I und V.

²³ Ebd., Beilage 5E (A/43/5/Add.5), Abschnitt III.

²⁴ Ebd., Beilage 5F (A/43/5/Add.6), Abschnitt I und IV.

²⁵ Ebd., Beilage 5G (A/43/5/Add.7), Abschnitt I und V.

²⁶ Ebd., Beilage 5H (A/43/5/Add.8), Abschnitt I und IV.

²⁷ Ebd., Beilage 5 (A/43/5), Vol. I, Abschnitt II und III; Vol. II, Abschnitt II und III und Vol. III, Abschnitt II und III; ebd., Beilage 5A (A/43/5/Add.1), Abschnitt II und III; ebd., Beilage 5B (A/43/5/Add.2), Abschnitt II und III; ebd., Beilage 5C (A/43/5/Add.3), Abschnitt II und III; ebd., Beilage 5D (A/43/5/Add.4), Abschnitt II und III; ebd., Beilage 5E (A/43/5/Add.5), Abschnitt I und II; ebd., Beilage 5F (A/43/5/Add.6), Abschnitt II und III; ebd., Beilage 5G (A/43/5/Add.7), Abschnitt II und III und ebd., Beilage 5H (A/43/5/Add.8), Abschnitt II und III.

²⁸ Siehe A/43/445, Anhang.

²⁹ A/43/674 mit Korr.1.

³⁰ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 5B (A/42/5/Add.2), Vol. II.

³¹ Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Fifth Committee, 7. bis 10., 12. bis 14., 27 und 28. Sitzung, mit Korrigendum.

tungs- und Haushaltsfragen in deren jeweiligen Berichten zu *eigen*, unter gebührender Berücksichtigung der im Fünften Ausschuß zur Frage der Multinationalen Zentren für Programmstellung und Projektdurchführung und des Panafrikanischen Dokumentations- und Informationssystems zum Ausdruck gebrachten divergierenden Auffassungen;

5. *ersucht* die zuständigen Leitungsgremien, dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Leiter mit Vorrang das Erforderliche tun, um die Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, die in deren jeweiligen Berichten enthalten sind, umzusetzen, und ersucht sie, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der betreffenden Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, aufgrund der Bemerkungen, Stellungnahmen und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, auch soweit sie sich auf die Erstellung von Finanzberichten, die Kontrolle über die Haushaltsführung, Ausgabereise, Verwaltung der Barmittel, Treuhandfonds und die vertragliche Verpflichtung von Beratern, Sachverständigen und Ausnahmepersonal beziehen, in ihrem Zuständigkeitsbereich unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Weg über die Leitungsgremien dieser Organisationen und Programme Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der betreffenden Organisationen und Programme der Vereinten Nationen *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Rechnungsprüfungsausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die konkreten Maßnahmen Bericht zu erstatten, die zur Umsetzung früherer Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses getroffen worden sind, und ersucht diesen Ausschuß und den Beratenden Ausschuß, die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bewerten;

8. *empfiehlt*, daß alle künftigen Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses auch weiterhin separate Abschnitte enthalten sollten, in denen die Empfehlungen für die von den betreffenden Organisationen und Programmen zu treffenden Abhilfemaßnahmen unter Angabe ihrer relativen Dringlichkeit zusammengefaßt sind;

9. *empfiehlt* dem Rechnungsprüfungsausschuß *außerdem*, der Generalversammlung auch künftig ein knapp gehaltenes Dokument zu unterbreiten, in dem er seine wichtigsten Erkenntnisse, Schlußfolgerungen und Empfehlungen von allgemeinem Interesse, nach Prüfungsbereichen geordnet und gegebenenfalls unter Angabe der geprüften Organisation zusammenfaßt;

10. *ersucht* den Rechnungsprüfungsausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, gemäß Artikel 12.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen bei ihren Überprüfungen der Organisationen und Programme, einschließlich der Friedensoperationen, auch künftig Fragen der Effizienz und Effektivität der Finanzverfahren und -kontrollen, der Buchführung und der damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Managementbereiche zu erfassen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Stärkung der Finanz- und Managementkontrolle zu empfehlen;

11. *ersucht* den Rechnungsprüfungsausschuß *außerdem* zu prüfen, inwieweit es sinnvoll und durchführbar wäre, seine Prüfungen, wie in Artikel 12.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen vorgesehen, umfassender zu gestalten, und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

12. *betont* die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der Gliederung und der Form der Rechnungsabschlüsse sowie der Rechnungsführung der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen;

13. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen und der entsprechenden anderen Körperschaften, im Benehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß die Möglichkeit einer Vereinheitlichung der Gliederung und der Form der Rechnungsabschlüsse sowie der Rechnungsführung aller geprüften Organisationen und Programme unter Berücksichtigung bereits vorliegender einschlägiger Studien zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung mit diesbezüglichen Vorschlägen Bericht zu erstatten;

14. *bittet* die Verwaltung der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, ihre Rechnungsführung im Hinblick auf Ausgabereise unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Prinzipien der Rechnungsführung zu überprüfen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Programmhauhaltsplanentwurf für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 die Ergebnisse der Neuorganisation der Postverwaltung der Vereinten Nationen wie auch den Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses aufzuzeigen;

16. *bittet* die Regierungen, die in den Leitungsgremien der Organisationen und Programme vertreten sind, deren geprüfte Rechnungsabschlüsse von der Generalversammlung behandelt worden sind, dafür Sorge zu tragen, daß den Berichten des Rechnungsprüfungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sowie den im Fünften Ausschuß dazu abgegebenen Stellungnahmen volle Beachtung geschenkt wird;

17. *legt* den Leitungsgremien der Organisationen und Programme *nahe*, einen Vertreter des Rechnungsprüfungsausschusses zu ihren Sitzungen einzuladen, auf denen die Berichte des Ausschusses behandelt werden;

18. *unterstreicht* die Wichtigkeit einer wirksamen internen Rechnungsprüfung in den genannten Organisationen und Programmen und ersucht den Generalsekretär und die Leiter der betreffenden Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, dafür Sorge zu tragen, daß ihre jeweiligen internen Rechnungsprüfungsabteilungen Anschlußprüfungen durchführen, um die von den Verwaltungen auf die wesentlichen Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses hin eingeleiteten Abhilfemaßnahmen zu bewerten;

19. *ersucht* den Rechnungsprüfungsausschuß und die betreffenden Verwaltungen, zusammenzuarbeiten und dafür Sorge zu tragen, daß alle Berichte zu diesem Thema rechtzeitig und im Einklang mit den bestehenden Regeln herausgegeben werden.

43/217 -- Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1988-1989

Die Generalversammlung,

I

HERANZIEHUNG VON BERATERN UND TEILNEHMERN AN AD-HOC-SACHVERSTÄNDIGENGRUPPEN

nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Heranziehung von Beratern und Teilnehmern an Ad-hoc-Sachverständigengruppen³² und vom diesbezüglichen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³;

II

INTERNATIONALES RECHENZENTRUM: HAUSHALTSVORANSCHLÄGE 1989

billigt die im Bericht des Generalsekretärs³⁴ enthaltenen Haushaltsvoranschläge für das Internationale Rechenzentrum für das Jahr 1989 in Höhe von 11.775.000 US-Dollar;

III

ERSTER BERICHT DES BERATENDEN AUSSCHUSSES FÜR VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN

nimmt mit Dank Kenntnis vom ersten Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁵;

IV

URTEIL NR. 421 DES VERWALTUNGSGERICHTS DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER DIE ANWENDUNG EINES BESOLDUNGSKORREKTIVS AUF DEN KAUFKRAFT-AUSGLEICH IN GENÈVE UND WIEN PER 1. SEPTEMBER 1986

billigt den Vorschlag des Generalsekretärs³⁶, die zusätzlichen Ausgaben, die aufgrund des Urteils Nr. 421 des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen entstehen, zu Lasten des Gesamtsaldos der für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 bewilligten Mittel zu verbuchen, der aufgrund der einstweiligen Außerkraftsetzung von Artikel 4.3, 4.4 und 5.2 d) der Finanzordnung der Vereinten Nationen verfügbar bleibt;

V

KREDIT AN DIE ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN FÜR INDUSTRIELLE ENTWICKLUNG

1. *akzeptiert* den Vorschlag der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, 1990 mit der Rückzahlung des Kredits zu beginnen, und zwar mit der Mindestrate von 1 Million US-Dollar pro Jahr;
2. *beschließt*, daß die in ihrer Resolution 42/226 C vom 21. Dezember 1987 getroffene Sonderregelung hin-

³² A/C.5/43/13.

³³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/43/7 mit Add.1-13), Dokument A/43/7/Add.2.*

³⁴ A/C.5/43/8 mit Korr.1.

³⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/43/7 mit Add.1-13).*

³⁶ A/C.5/43/9, Ziffer 9.

sichtlich der Veranlagung der Mitgliedstaaten auch 1989 bestehen bleibt;

VI

BESOLDUNG DER MITGLIEDER DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS

billigt die in Ziffer 8 bis 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Empfehlungen³⁷;

VII

MASSNAHMEN BETREFFEND DAS AKTIONSPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE GESUNDUNG UND ENTWICKLUNG AFRIKAS 1986-1990³⁸

billigt die in Ziffer 59 bis 65 des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen³⁹;

VIII

BAUVORHABEN IN ADDIS ABEBA UND BANGKOK

nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs³⁹;

IX

ÜBERPRÜFUNG VON REISE- UND ANDEREN KOSTENERSTATTUNGEN FÜR VERTRETER, DIE AN TAGUNGEN DER VEREINTEN NATIONEN TEILNEHMEN

befürwortet die in Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltene Empfehlung⁴⁰ und beschließt, Maßnahmen zu den übrigen Fragen im Bericht des Generalsekretärs⁴¹ vorerst zurückzustellen;

X

ANSPRUCHSBERECHTIGUNG BEI FLUGREISEN

nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs⁴²;

XI

ORGANISATORISCHE UND METHODISCHE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DIENSTREISEN

nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs⁴³;

XII

EINRICHTUNG EINES INTEGRIERTEN MANAGEMENT-INFORMATIONSSYSTEMS

1. *billigt* die Durchführung, innerhalb eines Zeitraums von dreieinhalb Jahren, von Phase I des Vorhabens der Einrichtung eines integrierten Management-In-

³⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/43/7 mit Add.1-13), Dokument A/43/7/Add.6.*

³⁸ Resolution S-13/2, Anlage.

³⁹ A/C.5/43/16.

⁴⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/43/7 mit Add.1-13), Dokument A/43/7/Add.8.*

⁴¹ A/C.5/43/4 mit Korr.1.

⁴² A/C.5/43/31.

⁴³ A/C.5/43/54.

formationssysteme zu einem Gesamtaufwand von maximal 28 Millionen US-Dollar auf der Basis 1988;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, die für das Vorhaben vorgesehenen Gesamtkosten flexibel zu verwalten und unter den in seinem Bericht angeführten Kostenstellen aufzuteilen⁴⁴;

3. *billigt* die aus Ziffer 53 seines Berichts hervorgehenden Überlegungen des Generalsekretärs, was die Heranziehung und Verwendung von freiwillig bereitgestellten Mitteln angeht⁴⁵;

⁴⁴ A/C.5/43/24, Ziffer 50 und 51.

⁴⁵ A/C.5/43/24.

XIII

ERSTBERICHT ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMHAUSHALTS FÜR DEN ZWEIJAHRZEITRAUM 1988-1989

stimmt den in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Stellungnahmen zu⁴⁶.

84. Plenarsitzung
21. Dezember 1988

⁴⁶ A/43/7/Add.11 und 12. *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/43/7 mit Add.1-13), Dokument A/43/7/Add.11 und 12.*

43/218 – Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1988-1989

A

REVIDIERTE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRZEITRAUM 1988-1989

Die Generalversammlung,

faßt hiermit für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 *den Beschluß*, den mit ihrer Resolution 42/226 A vom 21. Dezember 1987 bewilligten Betrag von 1.769.586.300 US-Dollar wie folgt um 19.160.000 US-Dollar anzupassen:

Kapitel	Mit Resolution 42/226 A bewilligte Mittel	Erhöhung bzw. (Verringerung)	Revidierte Mittelbewilligung
	(in US-Dollar)		
TEIL I – Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung			
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	44.932.900	5.280.800	50.213.700
TEIL I INSGESAMT	44.932.900	5.280.800	50.213.700
TEIL II – Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats; friedenssichernde Tätigkeiten			
2A. Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats; friedenssichernde Tätigkeiten ..	80.462.100	18.796.900	99.259.000
2B. Abrüstungsfragen	9.430.600	817.000	10.247.600
TEIL II INSGESAMT	89.892.700	19.613.900	109.506.600
TEIL III – Politische Fragen, Treuhandschaft und Entkolonialisierung			
3. Politische Fragen, Treuhandschaft und Entkolonialisierung	31.824.500	1.594.800	33.419.300
TEIL III INSGESAMT	31.824.500	1.594.800	33.419.300
TEIL IV – Wirtschaftliche, soziale und humanitäre Fragen			
4. Leitungsorgane (Wirtschafts- und Sozialbereich)	2.040.600	(58.200)	1.982.400
5A. Büro des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit .	3.840.100	232.700	4.072.800
5B. Verbindungsbüro der Regionalkommissionen ..	641.000	114.900	755.900
6A. Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen	40.280.500	1.956.200	42.236.700

<i>Kapitel</i>	<i>Mit Resolution 42/226 A bewilligte Mittel</i>	<i>Erhöhung bzw. (Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittelbewilligung</i>
		<i>(in US-Dollar)</i>	
6B. Bereich globale soziale Entwicklungsfragen	12.007.100	(1.745.200)	10.261.900
7. Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung	19.922.900	1.994.200	21.917.100
9. Transnationale Unternehmen	9.529.200	349.500	9.878.700
10. Wirtschaftskommission für Europa	35.797.400	(1.178.400)	34.619.000
11. Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik	33.483.000	2.365.000	35.848.000
12. Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik	43.069.900	(258.900)	42.811.000
13. Wirtschaftskommission für Afrika	44.234.600	6.972.600	51.207.200
14. Wirtschafts- und Sozialkommission für West- asien	32.599.900	4.166.300	36.766.200
15. Handels- und Entwicklungskonferenz der Ver- einten Nationen	78.936.000	(1.977.800)	76.958.200
16. Internationales Handelszentrum	12.242.800	1.166.300	13.409.100
17. Zentrum für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	3.971.300	(147.300)	3.824.000
18. Umweltprogramm der Vereinten Nationen	10.651.100	(59.800)	10.591.300
19. Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)	8.356.100	366.400	8.722.500
20. Internationale Suchtstoffkontrolle	8.750.200	(1.316.600)	7.433.600
21. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Na- tionen für Flüchtlinge	39.444.400	(3.512.400)	35.932.000
22. Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe	7.289.400	(344.600)	6.944.800
23. Menschenrechte	17.008.800	(71.600)	16.937.200
24. Reguläres Programm für technische Zusammen- arbeit	32.346.100	72.300	32.418.400
TEIL IV INSGESAMT	<u>496.442.400</u>	<u>9.085.600</u>	<u>505.528.000</u>
<i>TEIL V – Internationale Rechtspflege und Völker- recht</i>			
25. Internationaler Gerichtshof	12.527.700	723.100	13.250.800
26. Rechtsfragen	16.706.000	(72.000)	16.634.000
TEIL V INSGESAMT	<u>29.233.700</u>	<u>651.100</u>	<u>29.884.800</u>
<i>TEIL VI – Presse und Information</i>			
27. Presse und Information	77.001.700	1.254.100	78.255.800
TEIL VI INSGESAMT	<u>77.001.700</u>	<u>1.254.100</u>	<u>78.255.800</u>
<i>TEIL VII – Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
28. Verwaltung und Verwaltungsorganisation	377.150.000	(5.999.200)	371.150.800
29. Konferenz- und Bibliotheksdienste	333.779.200	(8.828.800)	324.950.400
TEIL VII INSGESAMT	<u>710.929.200</u>	<u>(14.828.000)</u>	<u>696.101.200</u>
<i>TEIL VIII – Sonderausgaben</i>			
30. Schuldverschreibung der Vereinten Nationen . . .	3.520.800	–	3.520.800
TEIL VIII INSGESAMT	<u>3.520.800</u>	–	<u>3.520.800</u>
<i>TEIL IX – Personalabgabe</i>			
31. Personalabgabe	266.605.900	(3.385.800)	263.220.100
TEIL IX INSGESAMT	<u>266.605.900</u>	<u>(3.385.800)</u>	<u>263.220.100</u>

Kapitel	Mit Resolution 42/226 A bewilligte Mittel	Erhöhung bzw. (Verringerung)	Revidierte Mittelbewilligung
	(in US-Dollar)		
TEIL X – Kapitalaufwand			
32. Bau, Umbau und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten an Grundstücken und Gebäuden	<u>19.202.500</u>	<u>(106.500)</u>	<u>19.096.000</u>
TEIL X INSGESAMT	<u>19.202.500</u>	<u>(106.500)</u>	<u>19.096.000</u>
GESAMTSUMME	<u>1.769.586.300</u>	<u>19.160.000</u>	<u>1.788.746.300</u>

84. Plenarsitzung
21. Dezember 1988

B

REVIDIERTE EINNAHMENVORANSCHLÄGE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1988-1989

Die Generalversammlung

faßt hiermit für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 den Beschluß, die mit ihrer Resolution 42/226 B vom 21. Dezember 1987 gebilligten Einnahmenvoranschläge in Höhe von 337.330.200 US-Dollar wie folgt um 7.113.100 US-Dollar zu erhöhen:

Einnahmen	Mit Resolution 42/226 B bewilligte Mittel	Erhöhung bzw. (Verringerung)	Revidierte Mittelbewilligung
	(in US-Dollar)		
TEIL I – Einnahmen aus der Personalabgabe			
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	<u>271.019.900</u>	<u>(3.438.400)</u>	<u>267.581.500</u>
TEIL I INSGESAMT	<u>271.019.900</u>	<u>(3.438.400)</u>	<u>267.581.500</u>
TEIL II – Sonstige Einnahmen			
2. Allgemeine Einnahmen	<u>54.542.300</u>	<u>8.492.900</u>	<u>63.035.200</u>
3. Mit Einnahmen verbundene Tätigkeitszweige ..	<u>11.768.000</u>	<u>2.058.600</u>	<u>13.826.600</u>
TEIL II INSGESAMT	<u>66.310.300</u>	<u>10.551.500</u>	<u>76.861.800</u>
GESAMTSUMME	<u>337.330.200</u>	<u>7.113.100</u>	<u>344.443.300</u>

84. Plenarsitzung
21. Dezember 1988

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DAS JAHR 1989

Die Generalversammlung

faßt hiermit für das Jahr 1989 folgenden Beschluß:

1. Die Mittelbewilligungen in Höhe von insgesamt 900.853.150 US-Dollar, die sich zusammensetzen aus 884.793.150 US-Dollar – der Hälfte der ursprünglich mit Generalversammlungsresolution 42/226 A vom 21. Dezember 1987 für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 bewilligten Mittel – zuzüglich der auf der dreihundvierzigsten Tagung mit Resolution A gebilligten Mehrausgaben in Höhe von 19.160.000 US-Dollar, abzüglich 3.100.000 US-Dollar – der Kürzung, die sich aus den gemäß Ziffer 6 der Generalversammlungsresolution 40/239 A verfallenen Einsparungen bei der Liquidierung von Mittelbindungen für den Zweijahreszeit-

raum 1984-1985 ergibt – werden entsprechend Artikel 5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen aus folgenden Quellen finanziert:

a) 35.706.650 US-Dollar; dieser Betrag ergibt sich aus:

i) 25.155.150 US-Dollar, d.h. der Hälfte des mit Versammlungsresolution 42/226 B vom 21. Dezember 1987 für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 gebilligten Voranschlags für nicht aus der Personalabgabe stammende Einnahmen, ausschließlich des unter Einnahmenkapitel 2 veranschlagten Betrages (16 Millionen US-Dollar) aus der Rückzahlung des Darlehens an die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung;

ii) 10.551.500 US-Dollar, d.h. der mit Resolution B gebilligten Erhöhung des Voranschlags für nicht aus der Personalabgabe stammende Einnahmen;

b) 865.146.500 US-Dollar aus der Veranlagung der Mitgliedstaaten entsprechend Versammlungsresolution 43/223 A vom 21. Dezember 1988 über die Beitragstabelle für die Jahre 1989, 1990 und 1991;

2. Gemäß Generalversammlungsresolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 ist von den anteiligen Beiträgen der Mitgliedstaaten deren jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von insgesamt 118.072.438 US-Dollar abzusetzen; dieser Betrag ergibt sich aus:

a) 135.509.950 US-Dollar, d.h. der Hälfte des mit Versammlungsresolution 42/226 B genehmigten Voranschlags für Einnahmen aus der Personalabgabe;

b) abzüglich 3.438.400 US-Dollar, d.h. dem Betrag des mit Resolution B gebilligten Voranschlags für Mindereinnahmen aus der Personalabgabe;

c) abzüglich 13.999.112 US-Dollar, d.h. dem Betrag der effektiven Mindereinnahmen aus der Personalabgabe gegenüber dem mit Versammlungsresolution 42/213 B vom 21. Dezember 1987 gebilligten revidierten Voranschlag für den Zweijahreszeitraum 1986-1987.

84. Plenarsitzung
21. Dezember 1988

43/219 – Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/93 vom 14. Dezember 1976, 32/197 vom 20. Dezember 1977, 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A und B vom 20. Dezember 1983, 40/240 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/215 vom 21. Dezember 1987 sowie auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 2008 (LX) vom 14. Mai 1976, 1988/62 und 1988/64 vom 27. Juli 1988 und 1988/77 vom 29. Juli 1988,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine achtundzwanzigste Tagung⁴⁷ und der einschlägigen Abschnitte des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats für 1988⁴⁷,

sowie nach Behandlung der Änderungsvorschläge zum mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1984-1989⁴⁸, der Berichte des Generalsekretärs über die Durchführung des Programms der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1986-1987⁴⁹ und über die Übertragung der Evaluierungsergebnisse auf die Programmkonzipierung und -durchführung und die programmatischen Handlungsrichtlinien⁵⁰ und der Mitteilungen des Generalsekretärs über die Erstellung des nächsten mittelfristigen Plans⁵¹ und über den Kalender für Konsultationen über den mittelfristigen Plan für den Zeitraum ab 1992⁵²,

ferner nach Behandlung der in den Hauptausschüssen der Generalversammlung vorgebrachten Auffassungen⁵³ zu den Änderungsvorschlägen zum mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1984-1989 (verlängert bis 1991) und

über den Entwurf der Einführung⁵⁴ zum mittelfristigen Plan für den Zeitraum ab 1992,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Änderungsvorschläge zum mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1984-1989, den Kalender für Konsultationen über den mittelfristigen Plan für den Zeitraum ab 1992 und die Erstellung des nächsten mittelfristigen Plans⁵⁵,

sowie *Kenntnis nehmend* vom Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Berichterstattung über Durchführung und Ergebnisse der Programme der Vereinten Nationen: Kontrolle, Evaluierung und Prüfung des Managements"⁵⁶ und von den entsprechenden Stellungnahmen des Generalsekretärs⁵⁷,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Programmplanungs- und Koordinierungsaufgaben, die der Programm- und Koordinierungsausschuß innerhalb der Vereinten Nationen als wichtigstes, für die Planung, Programmaufstellung und Koordinierung zuständiges Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats wahrnimmt,

von neuem feststellend, daß der Programmplanungs-, Haushaltsplanungs-, Kontroll- und Evaluierungsprozeß in der Organisation ständig verbessert werden muß und daß es notwendig ist, die Mitgliedstaaten von einem frühen Stadium an und während des gesamten Prozesses einzubeziehen,

nachdrücklich betonend, daß künftige Berichte über die Durchführung und Evaluierung von Programmen den Mitgliedstaaten dabei helfen sollten, die erreichten Ergebnisse an den gesetzten Zielen zu messen,

I

REGELN UND VORSCHRIFTEN BETREFFEND DIE PROGRAMMPLANUNG, DIE PROGRAMMASPEKTE DES HAUSHALTS, DIE VOLLZUGSKONTROLLE UND DIE EVALUIERUNGSMETHODEN

unterstreicht die Notwendigkeit der vollen Anwendung aller Regeln und Vorschriften betreffend die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Vollzugskontrolle und die Evaluierungsmethoden;

II

PROGRAMMPLANUNG

1. *verweist von neuem* auf die Bedeutung des mittelfristigen Plans als wichtigste programmatische Handlungsrichtlinie der Vereinten Nationen;

2. *unterstreicht* die Rolle des mittelfristigen Plans als Beitrag zur Verbesserung der Effizienz und der Effektivität der Vereinten Nationen bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aktivitäten und dadurch zur Stärkung der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Rolle der Vereinten Nationen;

3. *verabschiedet* die Änderungen des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1984-1989 (verlängert bis 1991)⁴⁸, in ihrer durch die Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses auf seiner acht-

⁴⁷ Ebd., Beilage 3 (A/43/3/Rev.1).

⁴⁸ Ebd., Beilage 6 (A/43/6).

⁴⁹ A/43/326 mit Korr.1 und Add.1 und Add.1/Korr.1 und 2.

⁵⁰ A/43/179.

⁵¹ A/43/329.

⁵² A/43/329/Add.1.

⁵³ Siehe A/C.5/43/36.

⁵⁴ A/43/329, Anhang.

⁵⁵ A/43/626.

⁵⁶ Siehe A/43/124.

⁵⁷ A/43/124/Add.1, Anhang.

undzwanzigsten Tagung⁵⁸ und des Wirtschafts- und Sozialrats auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1988⁵⁹ modifizierten Fassung, unter Berücksichtigung der in den Hauptausschüssen der Generalversammlung vorgebrachten Auffassungen⁶⁰ und Kenntnis nehmend von den Feststellungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁰;

4. *beschließt*, daß der nächste mittelfristige Plan der Vereinten Nationen sich auf den Zeitraum 1992-1997 erstrecken soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, für eine effektive Koordinierung mit den Sonderorganisationen Sorge zu tragen, so auch mit denjenigen, die einen anderen Planungszyklus haben, und auf dem Weg über den Verwaltungsausschuß für Koordinierung die Frage der Harmonisierung der Planungs- und Haushaltsplanungszyklen im System der Vereinten Nationen zu prüfen;

6. *billigt* die Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁶¹ zum Konsultationskalender, der vom Generalsekretär zur Erstellung des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997⁶² vorgeschlagen wurde, nach Maßgabe der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶², soweit sie realisierbar sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Überarbeitung seines Einführungsentwurfs⁶⁴ und bei der Erstellung der Vorlage für den mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997, einschließlich seiner Systematik, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Erstellung des nächsten mittelfristigen Plans zu berücksichtigen und in voller Übereinstimmung mit den entsprechenden Regeln und Vorschriften betreffend die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Vollzugskontrolle und die Evaluierungsmethoden zu handeln, die den Inhalt, die Formulierung und Präsentation des mittelfristigen Plans betreffen;

8. *bittet* alle zwischenstaatlichen Gremien, sich 1989 bei der Behandlung der einschlägigen Teile der Vorlage für den mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997 gebührend mit der Frage zu befassen, welches die am besten geeignete Systematik für das Hauptprogramm bzw. die Hauptprogramme, Programme und Unterprogramme wäre, die ihnen zur Prüfung vorgelegt werden, und zwar im Vergleich zur derzeitigen Systematik und im Lichte einer vom Generalsekretär bereitzustellenden Analyse der Ziele, der Tendenzen und der allgemeinen Ausrichtung, welche sich aus dem jeweiligen Mandat der zwischenstaatlichen Gremien ergeben;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den zwischenstaatlichen Gremien, soweit vorhanden, von der Generalversammlung gebilligte sachrelevante Evaluierungsstudien zur Verfügung zu stellen, um ihnen die Behandlung der einschlägigen Teile der Vorlage für den mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997 zu erleichtern;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf dem Wege über den Programm- und Koordinierungsausschuß und über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zusammen mit seiner Vorlage für den mittelfristigen

Plan für den Zeitraum 1992-1997 eine konsolidierte Zusammenfassung der Stellungnahmen und Empfehlungen vorzulegen, die von den Mitgliedstaaten und den oben genannten zwischenstaatlichen Gremien abgegeben wurden, insbesondere soweit sie die Systematik des Plans betreffen;

11. *billigt* die Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen hinsichtlich der Notwendigkeit, den mittelfristigen Plan und seine Änderungsfassungen in einer neuen und praktischeren Form der Aufmachung, vorzugsweise als Loseblattsammlung, herauszugeben, um die Nützlichkeit des Plandokuments zu verbessern und den betreffenden zwischenstaatlichen Gremien und dem Sekretariat seine Prüfung und Verwendung zu erleichtern;

III

KONTROLLE, EVALUIERUNG UND BERICHTE DER GEMEINSAMEN INSPEKTIONSGRUPPE

1. *betont erneut* die Notwendigkeit einer Verbesserung der Kontroll- und Evaluierungsfunktionen innerhalb der Vereinten Nationen im Einklang mit den Regeln und Vorschriften betreffend die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Vollzugskontrolle und die Evaluierungsmethoden, damit für die Formulierung des mittelfristigen Plans und der Programmdurchführung eine geeignete Rückmeldung erfolgt und die Mitgliedstaaten ihre Entscheidungen in besserer Kenntnis der Sachlage treffen können;

2. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die methodischen und praktischen Aspekte einer Durchführung der Empfehlung 1 im Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Berichterstattung über Durchführung und Ergebnisse der Programme der Vereinten Nationen: Kontrolle, Evaluierung und Prüfung des Managements"⁶³ vorzulegen und unter Verwendung des in Anhang II zu diesem Bericht enthaltenen Musterformulars einige konkrete Beispiele anzuführen;

3. *schließt sich* im Lichte der diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs⁶³ der Empfehlung 2 der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁶⁴ an;

4. *ersucht* den Generalsekretär, konkrete Vorschläge zu den unter den gegenwärtigen Bedingungen bestehenden Möglichkeiten zur Durchführung der Empfehlung 3 der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁶³ vorzulegen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung 4 der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁶³ und schließt sich den diesbezüglichen Auffassungen des Generalsekretärs an⁶⁵;

6. *schließt sich* den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses an, die in Ziffer 86 und 87 seines Berichts enthalten sind⁴, und *ersucht* den Generalsekretär, einen Zeitplan für die Durchführung der in seinem Bericht über die Übertragung der Evaluierungsergebnisse auf die Programmkoordination und -durchführung und die programmatischen Handlungsrichtlinien⁶⁰ enthaltenen Empfehlungen zur Selbstevaluierung sowie für den Abschluß einer Grund-

⁵⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 16 (A/43/16)*, Erster Teil, Ziffer 100-141.

⁵⁹ Ebd., *Beilage 3 (A/43/3/Rev.1)*, Kap. VI, Abschnitt D.

⁶⁰ A/43/626, Ziffer 2-7.

⁶¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 16 (A/43/16)*, Zweiter Teil, Ziffer 67-73.

⁶² A/43/626, Ziffer 8-17.

⁶³ Siehe A/43/124, Abschnitt I.

⁶⁴ A/43/124/Add.1, Anhang, Ziffer 12.

⁶⁵ Ebd., Ziffer 14.

ausbildung auf dem Gebiet der Evaluierung und für die Bereitstellung von zentralen Evaluierungsdiensten vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über den Programm- und Koordinierungsausschuß einen konsolidierten Sachstandsbericht bezüglich der verschiedenen Ersuchen in Abschnitt III vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den entsprechenden zwischenstaatlichen Gremien und Sachverständigen Gremien die Berichte über die Programmdurchführung und die eingehenden Evaluierungsberichte zusammen mit den von der Generalversammlung gebilligten diesbezüglichen Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses vorzulegen und so dafür Sorge zu tragen, daß Folgemaßnahmen getroffen werden;

IV

GEMEINSAME SITZUNGEN DES PROGRAMM- UND KOORDINIERUNGS-AUSSCHUSSES UND DES VERWALTUNGS-AUSSCHUSSES FÜR KOORDINIERUNG

nimmt Kenntnis von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1988/64;

V

SONSTIGE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

schließt sich den anderen Schlußfolgerungen und Empfehlungen der achtundzwanzigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses⁶ an, die von der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung nicht an anderer Stelle gebilligt worden sind.

84. Plenarsitzung
21. Dezember 1988

43/220 – Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3049 A (XXVII) vom 19. Dezember 1972, 3538 (XXX) vom 17. Dezember 1975, 32/104 vom 14. Dezember 1977, 35/113 vom 10. Dezember 1980, 36/116 B vom 10. Dezember 1981, 37/13 vom 16. November 1982, 38/228 B vom 20. Dezember 1983, 39/239 B vom 18. Dezember 1984, 40/241 A und B vom 18. Dezember 1985, 41/204 A vom 11. Dezember 1986 und 42/216 A vom 21. Dezember 1987,

eingedenk des Berichts des Ausschusses für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen⁶⁶ und der von den Mitgliedstaaten auf der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Fünften Ausschuß hierzu vorgebrachten Auffassungen⁶⁷,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Analyse der Finanzlage der Vereinten Nationen⁶⁸ und der vom Vorsitzenden des Beratenden Aus-

schusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in seiner einleitenden Erklärung hierzu abgegebenen Stellungnahmen⁶⁹,

mit Besorgnis feststellend, daß sich das kurzfristige Defizit der Organisation im Laufe des Jahres zwar geringfügig verringert hat, mit 31. Dezember 1988 jedoch voraussichtlich nahezu 320 Millionen US-Dollar betragen wird,

außerdem mit Besorgnis feststellend, daß die verzögerte bzw. teilweise Zahlung veranlagter Beiträge weiter zu gravierenden Liquiditätsproblemen für die Organisation führt,

sowie besorgt über die immer prekärere Finanzlage der Friedensoperationen und feststellend, daß eine Friedenssicherung weitgehend deshalb weiter vonstatten geht, weil die gegenwärtigen und ehemaligen truppenstellenden Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer unter ihnen, nach wie vor den größten Teil des Defizits tragen,

unter Wiederholung früherer Aufrufe an die Mitgliedstaaten, unbeschadet ihrer Grundsatzhaltung freiwillige Beiträge an das in Anhang VI des Berichts des Generalsekretärs über die Analyse der Finanzlage der Vereinten Nationen⁶⁸ genannte Sonderkonto zu leisten,

im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen betreffend die Finanzlage der Organisation, insbesondere die Fortschritte auf dem Wege zur Beseitigung der seit langem bestehenden Rückstände bei den Zahlungen für friedenssichernde Operationen und die von einigen Mitgliedstaaten auf die Appelle des Generalsekretärs hin angebotenen freiwilligen Beiträge,

in Anbetracht der Möglichkeit, daß bei vielen Mitgliedstaaten der Umstand, daß ihr Haushaltsjahr nicht mit dem der Vereinten Nationen übereinstimmt, mit für die verspätete Zahlung ihrer veranlagten Beiträge verantwortlich sein kann,

Kenntnis nehmend von den im Verlauf der dreiundvierzigsten Tagung im Fünften Ausschuß vertretenen Auffassungen der Mitgliedstaaten⁷⁰,

1. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, auf der Grundlage des Prinzips der kollektiven finanziellen Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten und in strikter Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen eine umfassende und allgemein akzeptable Lösung für die Finanzprobleme der Vereinten Nationen zu finden;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, ihren finanziellen Verpflichtungen aus der Charta nachzukommen;

3. *appelliert von neuem* an alle Mitgliedstaaten, ihr Bestes zu tun, um die Hindernisse zu beseitigen, die einer prompten, zu Beginn jedes Jahres erfolgenden Zahlung der gesamten veranlagten Beiträge und der Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entgegenstehen;

4. *dankt* allen Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 5.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen ihre gesamten veranlagten Beiträge binnen dreißig Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Generalsekretärs entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich über seine offiziellen Mitteilungen an die ständigen Vertreter der

⁶⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 37 (A/31/37).

⁶⁷ Official Records of the General Assembly, Fifth Committee, 32., 33., 35., 37., 39. und 60. Sitzung; und ebd., Fifth Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum.

⁶⁸ A/C.5/43/29 mit Korr.1.

⁶⁹ Siehe Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Fifth Committee, 45. Sitzung, mit Korrigendum.

⁷⁰ Ebd., 45. bis 47., 49 und 51. Sitzung, mit Korrigendum.

Mitgliedstaaten hinaus gegebenenfalls auch an die Regierungen der Mitgliedstaaten zu wenden, um ihnen die rasche Zahlung der gesamten veranlagten Beiträge gemäß Artikel 5.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen nahezu legen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, Angaben über die voraussichtliche Gestaltung ihrer Zahlungen zu machen, um dem Generalsekretär die Finanzplanung zu erleichtern;

7. *ersucht* den Ausschuß für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen, mit der Finanzlage der Organisation befaßt zu bleiben und der Generalversammlung gegebenenfalls darüber zu berichten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Finanzlage der Vereinten Nationen vorzulegen, so auch aktualisierte Informationen über die Vorgehensweise anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Erreichung der prompten Zahlung der gesamten veranlagten Beträge.

84. Plenarsitzung
21. Dezember 1988

43/221 – Gemeinsame Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/259 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986 und insbesondere 42/218 vom 21. Dezember 1987,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über ihre Tätigkeit in der Zeit vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988⁷¹ zusammen mit dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Empfehlungen der Gruppe⁷²,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe;

2. *begrüßt* die gemäß Generalversammlungsresolution 42/218 bislang eingeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität, Effektivität und Aufmachung der Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe;

3. *legt* der Gemeinsamen Inspektionsgruppe *nahe*, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen, insbesondere was einen Abschnitt ihres Jahresberichts angeht, in dem sie Bilanz über die Durchführung ihrer Empfehlungen zieht;

4. *legt* der Gemeinsamen Inspektionsgruppe *außerdem nahe*, bei der Ausarbeitung künftiger Berichte den beschreibenden Teil soweit wie möglich zu beschränken und den Evaluierungsteil auszuweiten und gleichzeitig Vorschläge abzugeben, die praktisch und zugleich realisierbar sind;

5. *nimmt Kenntnis* vom Arbeitsprogramm der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 1988 und von den Kernpunkten der Vorlage für ihr Arbeitsprogramm für 1989-1990⁷³;

6. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe bei der Aufstellung ihres Arbeitsprogramms ein selektiveres

Vorgehen zu erwägen, mit dem Ziel, ihre Berichte quantitativ zu begrenzen und qualitativ zu verbessern;

7. *bittet* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, nach Maßgabe ihrer sonstigen Aufgaben in die Vorlage für ihr Arbeitsprogramm auch die Beratung von beteiligten Organisationen hinsichtlich ihrer internen Evaluierungsmethoden sowie die Vornahme einer größeren Anzahl von Ad-hoc-Evaluierungen von Programmen und Aktivitäten aufzunehmen, unter gebührender Beachtung der vom Verwaltungsausschuß für Koordinierung hervorgehobenen programmatischen Aspekte und unter voller Berücksichtigung der Mandate der betreffenden Organisationen;

8. *bittet* die Gemeinsame Inspektionsgruppe in diesem Zusammenhang *außerdem* um eine intensivere Beschäftigung mit Management-, Haushalts- und Verwaltungsfragen, so auch mit den Fragen, die vom Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in seinen Berichten über die Verwaltungs- und Haushaltskoordination der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation bzw. die vom Rechnungsprüfungsausschuß in seinen Bestätigungsvermerken und Prüfungsberichten hervorgehoben worden sind, sowie mit den Bereichen des Systems der Vereinten Nationen, in denen zur Zeit Reformen stattfinden;

9. *ersucht* den Generalsekretär und die Gemeinsame Inspektionsgruppe, immer dann, wenn sie den entsprechenden Gremien des Systems der Vereinten Nationen alle Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Angelegenheiten zur Kenntnis bringen, die in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen, dafür Sorge zu tragen, daß die Berichte der Gruppe diesen Gremien möglichst umgehend vorgelegt werden;

10. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, neue Verfahren zu empfehlen, die eine stärker ins einzelne gehende Behandlung ihrer Berichte durch die entsprechenden Gremien des Systems der Vereinten Nationen zum Ziel haben;

11. *dankt* dem Generalsekretär für die inhaltliche und formale Verbesserung seines Berichts über die Durchführung der Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁷²;

12. *bittet* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung und in Absprache mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe dafür Sorge zu tragen, daß das Sekretariat der Gruppe auch künftig über ein leistungsfähiges und wirksames Forschungspotential verfügt;

13. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, bei der Auswahl der Kandidaten für eine Ernennung zum Amt des Inspektors die strengsten Kriterien anzulegen, wie Kapitel 2 der Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe es verlangt⁷⁴, und besonderes Gewicht auf Erfahrungen in nationalen oder internationalen Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten einschließlich Managementfragen und, soweit möglich, auf eine Kenntnis der Vereinten Nationen oder anderer internationaler Organisationen zu legen;

14. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang *außerdem*, wie wichtig das Konsultationsverfahren zur Prü-

⁷¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 34 (A/43/34).

⁷² A/43/556.

⁷⁴ Resolution 31/192, Anlage.

fung der Qualifikation der vorgeschlagenen Kandidaten gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe ist;

15. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der an der Gemeinsamen Inspektionsgruppe beteiligten Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

16. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, die obigen Richtlinien bei der abschließenden Aufstellung ihres Arbeitsprogramms für 1989-1990 zu berücksichtigen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

84. Plenarsitzung
21. Dezember 1988

43/222 — Konferenzplan

A

BERICHT DES KONFERENZAUSSCHUSSES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses⁷³,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Konferenzausschusses;

2. *billigt* den vom Konferenzausschuß vorgelegten Entwurf des geänderten Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 1989⁷⁴;

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuß, Änderungen im Konferenz- und Tagungskalender für 1989 vorzunehmen, die infolge von Maßnahmen und Beschlüssen der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung eventuell erforderlich werden;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, daß eine erhebliche Verbesserung in der Nutzung von Konferenzressourcen durch eine Reihe von Organen der Vereinten Nationen eingetreten ist;

5. *bittet nachdrücklich* diejenigen Organe der Vereinten Nationen, die die ihnen zur Verfügung gestellten Ressourcen für die Konferenzbetreuung nicht entsprechend genutzt haben, zu erwägen, in ihren künftigen Arbeitsprogrammen weniger Tagungen zu beantragen;

6. *ersucht* den Vorsitzenden des Konferenzausschusses und den Generalsekretär, mit Organen der Vereinten Nationen in Verbindung zu bleiben, die die ihnen zur Verfügung gestellten Ressourcen für die Konferenzbetreuung nicht entsprechend genutzt haben, um sie bei der besseren Nutzung dieser Dienste zu unterstützen;

7. *ersucht* den Konferenzausschuß, auf der Grundlage weiterer Berichte des Generalsekretärs mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

84. Plenarsitzung
21. Dezember 1988

B

STATUS DES KONFERENZAUSSCHUSSES⁷⁷

Die Generalversammlung,

1. *beschließt*, den Konferenzausschuß als ständiges Nebenorgan beizubehalten;

2. *beschließt*, daß der Konferenzausschuß aus einundzwanzig Mitgliedern besteht, die vom Präsidenten der Generalversammlung nach Konsultationen mit den Vorsitzenden der Regionalgruppen für einen Zeitraum von drei Jahren und auf der Grundlage der folgenden geographischen Verteilung ernannt werden:

- a) sechs Mitglieder aus afrikanischen Staaten;
- b) fünf Mitglieder aus asiatischen Staaten;
- c) vier Mitglieder aus lateinamerikanischen und karibischen Staaten;
- d) zwei Mitglieder aus osteuropäischen Staaten;
- e) vier Mitglieder aus westeuropäischen und anderen Staaten;

3. *beschließt*, daß ein Drittel der Ausschußmitglieder pro Jahr ausscheidet und daß die ausscheidenden Mitglieder wiederernannt werden können;

4. *beschließt*, die Aufgabenstellung des Konferenzausschusses wie folgt festzulegen:

a) Die Generalversammlung in allen Angelegenheiten zu beraten, die sich auf die Organisation von Konferenzen in den Vereinten Nationen beziehen;

b) im Zuge der Aufstellung des Kalenderentwurfs in enger Absprache mit dem Sekretariat und den jeweiligen Körperschaften die Konferenzen und Tagungen zu planen und zu koordinieren, insbesondere indem er diese über das ganze Jahr staffelt, um soweit wie irgend möglich die Überschneidung von Tagungen zum selben Tätigkeitsbereich am selben Konferenzort zu vermeiden;

c) in diesem Zusammenhang die Vorschläge des Generalsekretärs zu dem auf der Grundlage seiner Haushaltsvorschläge erstellten Kalenderentwurf zu prüfen und der Generalversammlung einen Entwurf des Konferenz- und Tagungskalenders vorzulegen, der so angelegt ist, daß er den Bedürfnissen der Vereinten Nationen entspricht und die bestmögliche Nutzung der Ressourcen für die Konferenzbetreuung sicherstellt. Im Hinblick auf die vorgeschlagenen Abweichungen vom gebilligten Konferenz- und Tagungskalender, die administrative und finanzielle Folgen haben, im Einklang mit dem gültigen Haushaltsverfahren und unter voller Achtung des Mandats anderer Gremien im Namen der Versammlung tätig zu werden;

d) festzulegen, wie die bestmögliche Nutzung der Konferenzeinrichtungen und -dienste, einschließlich der Dokumentation, gewährleistet werden könnte, und der Generalversammlung entsprechende Empfehlungen vorzulegen;

⁷³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 32 mit Korrigenda (A/43/32 mit Korr.1 und 2).

⁷⁴ Ebd., Anhang II.

⁷⁷ Der Fünfte Ausschuß beschloß, die Generalversammlung davon in Kenntnis zu setzen, daß im Bericht des Konferenzausschusses (A/43/32 mit Korr.1 und 2) Maßnahmen zum Entwurf der Resolution B mit der Maßgabe getroffen werden, daß Ziffer 4 Buchstabe c dieses Resolutionsentwurfs nicht so ausgelegt werden sollte, als würde dem Konferenzausschuß damit irgendeine Rolle im Haushaltsprozeß eingeräumt oder als würde er ermächtigt, Beschlüsse über Programme und über Tagungen und Konferenzen außer Kraft zu setzen, die von den beschlußfassenden Organen der Vereinten Nationen gefaßt worden sind.

e) die Generalversammlung hinsichtlich des derzeitigen und künftigen Bedarfs der Organisation an Konferenzdiensten, Konferenzeinrichtungen und Dokumentation zu beraten;

f) der Generalversammlung gegebenenfalls Empfehlungen zu der Frage zu unterbreiten, wie sich eine bessere Konferenzkoordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, so auch hinsichtlich der Konferenzdienste und -einrichtungen, sicherstellen läßt, und diesbezüglich entsprechende Konsultationen zu führen;

g) die Durchführung aller Generalversammlungsresolutionen zu überwachen, in denen es um die Veranstaltung und Betreuung von Konferenzen und Tagungen sowie um die dafür bereitzustellende Dokumentation geht;

h) mit Unterstützung des sekretariatsinternen Beirats für Veröffentlichungen und unter Berücksichtigung der vom Informationsausschuß und anderen zuständigen Körperschaften vertretenen Position die Veröffentlichungspolitik der Organisation zu überwachen;

i) der Generalversammlung hierüber jährlich Bericht zu erstatten.

84. Plenarsitzung
21. Dezember 1988

*
* *

Gemäß Ziffer 2 der obigen Resolution setzte der Präsident der Generalversammlung den Generalsekretär mit einer vom 3. Januar 1989 datierten Mitteilung davon in Kenntnis, daß sich der Konferenzausschuß aufgrund der Konsultationen nunmehr aus den folgenden Mitgliedstaaten zusammensetzt⁷⁸: ÄGYPTEN**, ÄTHIOPIEN**, CHILE**, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK***, FIDSCHI*, FRANKREICH**, GHANA***, HONDURAS***, INDONESIEN***, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)*, JAMAICA***, JAPAN**, MEXIKO*, MOSAMBIK***, ÖSTERREICH*, SENEGAL*, TUNESIEN*, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND***, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA* und ZYPERN**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1989.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1990.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1991.

C

KONTROLLE UND BEGRENZUNG DER DOKUMENTATION

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2292 (XXII) vom 8. Dezember 1967, 2538 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 3415 (XXX) vom 8. Dezember 1975, 34/50 vom 23. November 1979, 35/10 B vom 3. November 1980, 36/117 vom 10. Dezember 1981, 37/14 C vom 16. November 1982, 40/243, Abschnitt III vom 18. Dezember 1985, 41/177 D vom 5. Dezember 1986 und 42/207 vom 11. Dezember 1987,

1. *erneuert ihren Appell* an die Mitgliedstaaten, sich in ihren Anträgen auf die Verteilung von Mitteilungen

⁷⁸ Siehe A/43/991.

als Dokumente der Vereinten Nationen Zurückhaltung aufzuerlegen;

2. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die solche Anträge stellen, danach zu trachten, die Länge der Mitteilungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen;

3. *ersucht* den Konferenzausschuß, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben und der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, eine einheitliche Form der Aufmachung für die Abschlußberichte von Sonderkonferenzen der Vereinten Nationen festzulegen und Richtlinien für die Ausarbeitung und die Redaktion dieser Berichte aufzustellen;

5. *ersucht* die Nebenorgane *erneut darum*, sich zu bemühen, ihre Berichte an die Generalversammlung innerhalb der angestrebten Grenze von zweiunddreißig Seiten zu halten;

6. *bittet* den Konferenzausschuß, auf der Grundlage weiterer Berichte des Generalsekretärs mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

84. Plenarsitzung
21. Dezember 1988

D

ARBEITSPROGRAMM DES KONFERENZAUSSCHUSSES

Die Generalversammlung

ersucht den Generalsekretär, dem Konferenzausschuß auf seiner Organisationstagung 1989 Informationen vorzulegen, die ihn dabei unterstützen, unter Berücksichtigung der von den Delegationen auf der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vorgetragenen Auffassungen sein Arbeitsprogramm auf einer Zweijahresgrundlage aufzustellen, wie es auch dem Programmhaushaltsplan und dem mittelfristigen Plan der Vereinten Nationen entspricht.

84. Plenarsitzung
21. Dezember 1988

E

DURCHFÜHRUNG

DER GENERALVERSAMMLUNGSRESOLUTION 42/207 C

Die Generalversammlung,

ihre Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987 *bekräftigend*,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 42/207 C⁷⁹,

1. *ersucht* den Generalsekretär, seine wertvollen Bemühungen um die Durchführung der Resolution 42/207 C fortzusetzen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten.

84. Plenarsitzung
21. Dezember 1988

⁷⁹ A/43/628.

43/223 – Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festgesetzten Schlüssel anteilig zu tragen,

eingedenk der Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung,

1. trifft den Beschluß, daß die Tabelle für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 1989 und 1990 sowie auch für 1991, sofern die Generalversammlung nicht vorher einer Empfehlung des Beitragsausschusses aufgrund nachstehender Resolution B Folge leistet und eine neue Tabelle billigt, wie folgt festgesetzt wird:

Mitgliedstaat	Prozent
Afghanistan	0,01
Ägypten	0,07
Albanien	0,01
Algerien	0,15
Angola	0,01
Antigua und Barbuda	0,01
Äquatorialguinea	0,01
Argentinien	0,66
Äthiopien	0,01
Australien	1,57
Bahamas	0,02
Bahrain	0,02
Bangladesch	0,01
Barbados	0,01
Belgien	1,17
Belize	0,01
Benin	0,01
Bhutan	0,01
Birma	0,01
Bjelorussische Sozialistische Sowjetrepublik	0,33
Bolivien	0,01
Botsuana	0,01
Brasilien	1,45
Brunei Darussalam	0,04
Bulgarien	0,15
Burkina Faso	0,01
Burundi	0,01
Chile	0,08
China	0,79
Costa Rica	0,02
Côte d'Ivoire	0,02
Dänemark	0,69
Demokratischer Jemen	0,01
Demokratisches Kampuchea	0,01
Deutsche Demokratische Republik	1,28
Deutschland, Bundesrepublik	8,08
Dominica	0,01
Dominikanische Republik	0,03
Dschibuti	0,01
Ecuador	0,03
El Salvador	0,01
Fidschi	0,01
Finnland	0,51
Frankreich	6,25
Gabun	0,03

Mitgliedstaat	Prozent
Gambia	0,01
Ghana	0,01
Grenada	0,01
Griechenland	0,40
Guatemala	0,02
Guinea	0,01
Guinea-Bissau	0,01
Guyana	0,01
Haiti	0,01
Honduras	0,01
Indien	0,37
Indonesien	0,15
Irak	0,12
Iran (Islamische Republik)	0,69
Irland	0,18
Island	0,03
Israel	0,21
Italien	3,99
Jamaika	0,01
Japan	11,38
Jemen	0,01
Jordanien	0,01
Jugoslawien	0,46
Kamerun	0,01
Kanada	3,09
Kap Verde	0,01
Katar	0,05
Kenia	0,01
Kolumbien	0,14
Komoren	0,01
Kongo	0,01
Kuba	0,09
Kuwait	0,29
Laotische Volksdemokratische Republik	0,01
Lesotho	0,01
Libanon	0,01
Liberia	0,01
Libysch-Arabisches Dschamahirija	0,28
Luxemburg	0,06
Madagaskar	0,01
Malawi	0,01
Malaysia	0,11
Malediven	0,01
Mali	0,01
Malta	0,01
Marokko	0,04
Mauretanien	0,01
Mauritius	0,01
Mexiko	0,94
Mongolei	0,01
Mosambik	0,01
Nepal	0,01
Neuseeland	0,24
Nicaragua	0,01
Niederlande	1,65
Niger	0,01
Nigeria	0,20
Norwegen	0,55
Oman	0,02
Österreich	0,74
Pakistan	0,06
Panama	0,02
Papua-Neuguinea	0,01
Paraguay	0,03
Peru	0,06
Philippinen	0,09

Mitgliedstaat	Prozent
Polen	0,56
Portugal	0,18
Ruanda	0,01
Rumänien	0,19
Salomonen	0,01
Sambia	0,01
Samoa	0,01
São Tomé und Príncipe	0,01
Saudi-Arabien	1,02
Schweden	1,21
Senegal	0,01
Seychellen	0,01
Sierra Leone	0,01
Simbabwe	0,02
Singapur	0,11
Somalia	0,01
Spanien	1,95
Sri Lanka	0,01
St. Kitts und Nevis	0,01
St. Lucia	0,01
St. Vincent und die Grenadinen	0,01
Südafrika	0,45
Sudan	0,01
Suriname	0,01
Swasiland	0,01
Syrische Arabische Republik	0,04
Thailand	0,10
Togo	0,01
Trinidad und Tobago	0,05
Tschad	0,01
Tschechoslowakei	0,66
Tunesien	0,03
Türkei	0,32
Uganda	0,01
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	1,25
Ungarn	0,21
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	9,99
Uruguay	0,04
Vanuatu	0,01
Venezuela	0,57
Vereinigte Arabische Emirate	0,19
Vereinigte Republik Tansania	0,01
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	4,86
Vereinigte Staaten von Amerika	25,00
Vietnam	0,01
Zaire	0,01
Zentralafrikanische Republik	0,01
Zypern	0,02
	<u>100,00</u>

2. *ersucht* den Beitragsausschuß, entsprechend seinem Mandat und der Geschäftsordnung der Generalversammlung die von den Mitgliedstaaten während der dreiundvierzigsten Tagung gemachten Ausführungen zu ihrer jeweiligen Veranlagung zu prüfen und der Versammlung seine Empfehlungen hinsichtlich möglicher Anpassungen vorzulegen, damit diese auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Beschluß fassen kann;

3. *trifft ferner folgenden Beschluß:*

a) Gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung wird der Beitragsausschuß die in Ziffer 1 wiedergegebene Beitragstabelle im Jahre 1991, bzw. entsprechend Ziffer 1 auch früher, überprüfen und

der Versammlung einen Bericht zur Behandlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung vorlegen;

b) unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wird der Generalsekretär ermächtigt, nach seinem Ermessen und im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten für die Kalenderjahre 1989, 1990 und 1991 in anderen Währungen als dem US-Dollar entgegenzunehmen;

c) gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung werden Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, sich jedoch an einigen ihrer Aktivitäten beteiligen, aufgefordert, auf der Grundlage folgender Sätze Beiträge zur Deckung der Kosten dieser Aktivitäten in den Jahren 1989, 1990 und 1991 zu leisten, sofern diese Sätze nicht wie in Ziffer 1 vorgesehen geändert werden:

Nichtmitgliedstaat	Prozent
Demokratische Volksrepublik Korea	0,05
Heiliger Stuhl	0,01
Liechtenstein	0,01
Monaco	0,01
Nauru	0,01
Republik Korea	0,22
San Marino	0,01
Schweiz	1,08
Tonga	0,01
Tuvalu	0,01

84. Plenarsitzung
21. Dezember 1988

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zur Beitragstabelle, insbesondere die Resolutionen 39/247 B vom 12. April 1985 und 42/208 vom 11. Dezember 1987,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses⁸⁰ und mit Dank Kenntnis nehmend von den Bemühungen des Ausschusses,

eingedenk der Entwicklung der Weltwirtschaftslage und ihrer Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten,

unter Berücksichtigung der während der dreiundvierzigsten Tagung im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen⁸¹, insbesondere bezüglich der Notwendigkeit einer wesentlichen Verbesserung der Methodik und der Kriterien, die zur Zeit für die Festsetzung der Beitragstabelle angewandt werden, sowie bezüglich der Notwendigkeit, über Informationen über die einzelnen Schritte bei der Aufstellung der Beitragstabelle zu verfügen,

außerdem unter Berücksichtigung der während der dreiundvierzigsten Tagung im Fünften Ausschuß zur Frage der Höchst- und Mindestsätze vorgebrachten Auffassungen⁸¹,

1. *bestätigt erneut*, daß die jeweilige Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten das grundlegende Kriterium für die Festsetzung der Beitragstabelle ist;

⁸⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 11 mit Korrigendum (A/43/11 mit Korr.1).

⁸¹ Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Fifth Committee, 9. bis 12., 14. bis 18., 21. und 51. Sitzung, mit Korrigendum.

2. *ersucht* den Beitragsausschuß, eine umfassende Überprüfung aller Aspekte der derzeitigen Methodik vorzunehmen, mit dem Ziel, für Fairneß und Ausgewogenheit in der Tabelle Sorge zu tragen und die Methodik transparent, leicht verständlich, langfristig stabil und möglichst einfach zu gestalten, und in diesem Sinne

a) weiterhin die Verbesserungen bei der Verfügbarkeit und Vergleichbarkeit von Angaben über das Volkseinkommen zu überwachen und seine Arbeiten an der Methodik der preisbereinigten Wechselkurse fortzusetzen;

b) sich um umfassendere und systematischere Informationen über die Auslandsverschuldung zu bemühen, um sicherzustellen, daß dieser Faktor bei den Berechnungen zur Ermittlung der Zahlungsfähigkeit ausreichend berücksichtigt wird;

c) eine umfassende Überprüfung des oberen Schwellenwerts der Entlastungsformel für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen sowie der Anwendung der Formel vorzunehmen;

d) im Lichte der im Fünften Ausschuß unterbreiteten Vorschläge folgendes zu überprüfen:

i) die statistische Referenzperiode und deren Anwendung;

ii) die Begrenzungsformel zur Vermeidung zu großer Schwankungen der Beitragssätze einzelner Länder von einer Tabelle zur nächsten;

iii) die Möglichkeit, von der Zuweisung zusätzlicher Punkte aufgrund der Anwendung der Begrenzungsformel auf Mitgliedstaaten mit sehr niedrigem Pro-Kopf-Einkommen abzusehen;

und in seinen Bericht die Auswirkungen der verschiedenen in Betracht gezogenen Optionen aufzunehmen;

e) bei der Aufstellung der Tabelle möglichst geringen Gebrauch von Ad-hoc-Anpassungen zu machen, und dabei zu bedenken, daß solche Anpassungen, falls sie notwendig sind, aufgrund objektiver, rationeller und transparenter Erwägungen vorgenommen und einheitlich angewandt werden sollten, und in seine Berichte über die Aufstellung künftiger Beitragstabellen differenzierte Angaben über die Grundlage aufzunehmen, auf der derartige Ad-hoc-Anpassungen vorgenommen wurden;

3. *ersucht* den Beitragsausschuß, im Hinblick auf eine Verbesserung der derzeitigen Methodik die mögliche Berücksichtigung anderer Faktoren zu prüfen, so auch die Lage derjenigen Länder,

a) deren Volkswirtschaften von einem oder von wenigen Produkten oder Einkommensquellen abhängen;

b) die aufgrund sich verschlechternder Austauschrelationen reale Einkommensverluste erlitten haben;

c) die sich gravierenden Zahlungsbilanz-(Handels-)problemen oder einem negativen Nettoressourcenzufluß gegenübersehen;

d) die nur begrenzt in der Lage sind, sich konvertierbare Währungen zu verschaffen;

4. *ersucht* den Beitragsausschuß *außerdem*, seine Studie über den Begriff "Volkseinkommen" fortzuführen, wie dies in Ziffer 47 seines Berichts⁸⁰ vorgesehen ist;

5. *ersucht* den Beitragsausschuß *ferner*, bei der Durchführung der in Ziffer 2 und 3 erwähnten Studien und Überprüfungen auch die Wechselbeziehung zwischen allen Elementen im Rahmen der Gesamtmethodik zu untersuchen und sich dabei die Notwendigkeit vor

Augen zu halten, jede Duplizierung und Beeinträchtigung eines Einzelements durch ein anderes zu vermeiden, damit die Zahlungsfähigkeit zum Ausdruck kommt;

6. *ersucht* den Beitragsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen mit Beispielen ausgestatteten Bericht über die oben erwähnten Überprüfungen und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf künftige Beitragstabellen vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Beitragsausschuß die für seine Arbeit erforderlichen Hilfen zur Verfügung zu stellen, darunter erforderlichenfalls auch zusätzliches Personal.

84. Plenarsitzung
21. Dezember 1988

C

Die Generalversammlung

nimmt Kenntnis von dem in Ziffer 64 des Berichts des Beitragsausschusses⁸⁰ enthaltenen Vorschlag über Verfahren zur Einziehung von Beiträgen von Nichtmitgliedstaaten.

84. Plenarsitzung
21. Dezember 1988

43/224 – Personalfragen

A

PERSONALSTRUKTUR DES SEKRETARIATS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 33/143 vom 20. Dezember 1978, 35/210 vom 17. Dezember 1980, 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/220 A vom 21. Dezember 1987,

unter Hervorhebung des unabhängigen internationalen Status des Personals des Sekretariats der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Personalstruktur des Sekretariats⁸²,

feststellend, daß Staatsangehörige einiger Mitgliedstaaten, die bisher überwiegend befristete Dienstverträge hatten, heute für den Dienst im Sekretariat längerfristige Verträge und Dauerverträge annehmen,

besorgt über eine weitere Verschlechterung hinsichtlich der ausgewogenen geographischen Verteilung der Dienstposten im Sekretariat, insbesondere auf den höheren Ebenen,

eingedenk der von den Mitgliedstaaten auf der dreiundvierzigsten Tagung im Fünften Ausschuß dargelegten Auffassungen⁸³,

1. *bekundet von neuem* ihre uneingeschränkte Unterstützung des Generalsekretärs als oberster Verwal-

⁸² A/43/659.

⁸³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Fifth Committee*, 16., 18., 20., 22. bis 26., 28., 30., 35., 48 und 50. Sitzung, mit Korrigendum.

tungsbeamter der Vereinten Nationen sowie seiner Vorrechte und Aufgabenstellung aufgrund der Charta der Vereinten Nationen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Empfehlung 41 der Gruppe hochrangiger zwischenstaatlicher Sachverständiger für die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen⁶ die Rolle des Sekretariats-Bereichs Personalwesen und -management zu stärken und seine Autorität zu untermauern;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Wahrung der Grundsätze der ausgewogenen geographischen Verteilung und des Rotationsprinzips in den obersten Rängen des Sekretariats dafür Sorge zu tragen, daß bei Ernennungen zur Besetzung sämtlicher Dienstposten in den obersten Rängen die Kandidaten aus allen Mitgliedstaaten gleiche Chancen erhalten, und in der Regel die Amtszeit von Untergeneralsekretären und Beigeordneten Generalsekretären nicht über zehn Jahre hinaus zu verlängern;

4. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, sich bei der Besetzung von Stellen, die der geographischen Verteilung unterliegen, nach Kräften darum zu bemühen, Staatsangehörige nichtrepräsentierter und unterrepräsentierter Mitgliedstaaten und Bewerber einzustellen, die einzelstaatliche Auswahlwettbewerbe bestanden haben, und dabei auch Ziffer 4 der Resolution 41/206 A vom 11. Dezember 1986 zu berücksichtigen, um zu gewährleisten, daß diese Länder sich dem Mittelwert ihres Soll-Stellenrahmens annähern;

5. *bekräftigt* den Grundsatz der Chancengleichheit im Einklang mit der Charta sowie das Prinzip, daß keine Stelle als ausschließliches Reservat irgendeines Mitgliedstaates oder irgendeiner Gruppe von Staaten betrachtet werden darf, und *ersucht* den Generalsekretär, diese Grundsätze unter gebührender Berücksichtigung des Prinzips der ausgewogenen geographischen Verteilung, das für alle Mitgliedstaaten gilt, gewissenhaft anzuwenden;

6. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, daß gemäß den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung Staatsangehörige der Entwicklungsländer angemessen in herausgehobenen Positionen repräsentiert sind;

7. *bittet* den Generalsekretär *außerdem nachdrücklich*, zusätzlich zu den in Ziffer 6 genannten Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß gemäß den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung die Staatsangehörigen anderer Länder ebenfalls angemessen in herausgehobenen Positionen repräsentiert sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Auswirkungen des Stellenabbaus auf die geographische Verteilung, insbesondere auf den höheren Ebenen, genau zu verfolgen und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich etwaiger Unausgewogenheiten zu ergreifen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Stellenbesetzung in Organisationseinheiten mit einer großen Zahl offener Stellen, insbesondere in den Regionalkommissionen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, seine Bemühungen um die Verbesserung der Personalstruktur des Sekretariats fortzusetzen, indem er bei den Beamten des Höheren Dienstes und Beamten der oberen und obersten Rängen in allen Hauptabteilungen und

Bereichen für eine breite geographische Verteilung Sorge trägt;

11. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, in Übereinstimmung mit Abschnitt III der Anlage zu Generalversammlungsresolution 35/210, Versammlungsresolution 37/126 vom 17. Dezember 1982 und Abschnitt I Absatz 4 der Resolution 42/220 A sowie den entsprechenden Bestimmungen des Personalstatuts und der Personalordnung seine Bemühungen um die Ausarbeitung eines umfassenden Plans für die Laufbahnförderung zu intensivieren, der u.a. für alle Bediensteten einschließlich derjenigen des Allgemeinen Dienstes die Auswahl auf der Grundlage eines Wettbewerbs vorsieht;

12. *bittet* den Generalsekretär *außerdem nachdrücklich*, seine Bemühungen um eine Steigerung der Versetzungswilligkeit der Bediensteten und um den Ausbau der Aus- und Weiterbildungskapazitäten des Sekretariats zu intensivieren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Vereinheitlichung der internen und externen Auswahlwettbewerbe abzuschließen, deren Auswirkungen auf die geographische Verteilung zu untersuchen und der Generalversammlung gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung über die in den Personalangelegenheiten erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

84. Plenarsitzung
21. Dezember 1988

B

PERSONALGERICHTSBARKEIT IM SEKRETARIAT

Die Generalversammlung,

feststellend, wie wichtig eine gerechte und effiziente Personalgerichtsbarkeit im Sekretariat ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Personalgerichtsbarkeit im Sekretariat⁸⁴ sowie des diesbezüglichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁵,

erfreut über die Verbesserung der internen Personalgerichtsbarkeit sowie über die in diesem Jahr erzielten erheblichen Fortschritte, insbesondere auch über die Beseitigung des Rückstands anhängiger Fälle beim Gemeinsamen Beirat für Beschwerden am Amtssitz und über die Straffung der Beschwerdeverfahren,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs und den diesbezüglichen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, bis Ende 1989 ein von Grund auf überarbeitetes Personalgerichtsbarkeitssystem zu schaffen, wie er es in seinem Bericht gemäß der Empfehlung 60 der Gruppe hochrangiger zwischenstaatlicher Sachverständiger für die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen⁵ vorgeschlagen hat, und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, gemäß Ziffer 18 und 19 seines Berichts die Einführung besserer Diszipli-

⁸⁴ A/C.5/43/25.

⁸⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/43/7 mit Add. 1-13), Dokument A/43/7/Add.4, Abschnitt I.

narvorschriften und -verfahren wie auch überarbeiteter Beschwerdeverfahren möglichst bald abzuschließen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

84. Plenarsitzung
21. Dezember 1988

C

VERBESSERUNG DER SITUATION DER FRAUEN IM SEKRETARIAT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 8, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat,

unter Hinweis auf die einschlägigen Ziffern der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁸⁶, insbesondere Ziffer 315, 356 und 358,

in Bekräftigung des Ziels, den Gesamtanteil der Frauen an den Stellen, die der geographischen Verteilung unterliegen, bis 1990 auf 30 Prozent zu erhöhen,

mit Genugtuung feststellend, daß die Frage der Verbesserung der Situation der Frauen in den Sekretariaten des Systems der Vereinten Nationen weiterhin als ständiger Punkt auf der Tagesordnung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung steht,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs⁸⁷ und von seinem Beschluß, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen einen Dienstposten in herausgehobener Position Vollzeitig dazu abzustellen, als Koordinierungsstelle im Sekretariats-Bereich Personalwesen und -management die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat zu überwachen und zu erleichtern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen fortzusetzen und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um die Zahl der Frauen in Stellen, die der geographischen Verteilung unterliegen, mit dem Ziel zu erhöhen, unbeschadet des Grundsatzes der ausgewogenen geographischen Verteilung der Stellen den Gesamtanteil der Frauen in diesen Stellen bis 1990 möglichst auf 30 Prozent anzuheben, wie sie dies in Ziffer 3 der Resolution 40/258 B vom 18. Dezember 1985 gefordert hat;

3. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, durch noch größere Anstrengungen eine ausgewogene Repräsentation von Frauen aus Entwicklungsländern in der geographischen Verteilung unterliegenden Dienstposten sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, noch intensivere Anstrengungen zu unternehmen, um den Prozentsatz der Frauen in herausgehobener und führender Position, insbesondere die Zahl der Frauen aus Entwicklungsländern in diesen Dienstposten, zu erhöhen;

5. *ersucht* alle Mitgliedstaaten *von neuem*, die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen um die Erhöhung des Anteils der Frauen im Höheren Dienst sowie bei den Beamten der oberen und

obersten Rangebene auch weiterhin u.a. dadurch zu unterstützen, daß sie mehr Kandidatinnen nominieren und Frauen dazu anhalten, sich um offene Stellen zu bewerben und an den einzelstaatlichen Auswahlwettbewerben teilzunehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen vollständigen Bericht über die weitere Umsetzung des Aktionsprogramms zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat⁸⁸ vorzulegen, der insbesondere die jeweilige Rolle der Koordinierungsstelle und des Lenkungsausschusses für die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat sowie den Stand der Umsetzung der Empfehlungen im vierten Bericht des Lenkungsausschusses⁸⁹ behandelt, und ersucht ihn, dafür Sorge zu tragen, daß diese Informationen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung vorgelegt werden.

84. Plenarsitzung
21. Dezember 1988

D

ARBEITSSPRACHEN DES SEKRETARIATS UND SPRACHAUSBILDUNG

Die Generalversammlung,

sich dessen bewußt, wie wichtig die im Sekretariat vorhandenen Sprachkenntnisse für die Effizienz und Effektivität der Vereinten Nationen sind,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2 (I) vom 1. Februar 1946, 2241 B (XXI) vom 20. Dezember 1966, 2359 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968 über den Gebrauch der Arbeitssprachen im Sekretariat,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt III ihrer Resolution 38/232 vom 20. Dezember 1983 und den gemäß dieser Resolution vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Sprachkenntnisse des Personals der Vereinten Nationen⁹⁰,

in dem Wunsche, daß die Regeln für den Gebrauch der Arbeitssprachen des Sekretariats in der Praxis voll angewandt werden,

1. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, im Zusammenhang mit seinen Bemühungen um eine weiterreichende Verwendung der Arbeitssprachen des Sekretariats die verfügbaren Maßnahmen zu ergreifen, um es dem Personal zu ermöglichen, sich in ihren schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der entsprechenden Arbeitssprachen zu bedienen, und dabei die besondere Situation der Regionalkommissionen zu berücksichtigen, in denen noch andere Arbeitssprachen benutzt werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Bediensteten – insbesondere diejenigen, die der geographischen Verteilung unterliegende Stellen innehaben – dazu anzuhalten, die vorhandenen Einrichtungen für die Sprachausbildung voll auf zu nutzen, um ihre Kenntnisse aller Sprachen der Vereinten Nationen zu erweitern, und Abschnitt XVII der Generalversammlungsresolution 36/235 vom 18. Dezember 1981 auch weiterhin durchzuführen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Einklang mit den geltenden Verfahren auch weiterhin freiwillige Beiträge

⁸⁶ Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E. 85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

⁸⁷ A/C.5/43/14.

⁸⁸ A/C.5/40/30, Abschnitt III.B.

⁸⁹ Siehe A/C.5/43/14, Anhang I.

⁹⁰ A/C.5/39/6 mit Korr. I.

zu den vorhandenen Einrichtungen der Vereinten Nationen für die Sprachausbildung zu leisten;

4. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

84. Plenarsitzung
21. Dezember 1988

43/225 – Beachtung der Vorrechte und Immunitäten der Beamten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen

unter Hinweis darauf, daß sich jedes Mitglied der Vereinten Nationen nach Artikel 100 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet, den ausschließlich internationalen Charakter der Verantwortung des Generalsekretärs und des Personals zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen,

unter Hinweis darauf, daß alle Beamten der Vereinten Nationen nach Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die Vorrechte und Immunitäten genießen, deren sie bedürfen, um ihre mit der Organisation zusammenhängenden Aufgaben in voller Unabhängigkeit wahrnehmen zu können,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁹¹, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen⁹², die Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Atomenergie-Organisation und die Standard-Rahmenabkommen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen betreffend die Hilfeleistung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 76 (I) vom 7. Dezember 1946, in der sie die Gewährung der in Artikel V und VII des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen genannten Vorrechte und Immunitäten an alle Bediensteten der Vereinten Nationen billigte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988, die u.a. einen Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen enthält, so auch den Grundsatz, nach dem alle Inhaftierten oder Strafgefangenen nach Bedarf ärztlich zu betreuen und zu behandeln sind,

erneut erklärend, daß alle Beamten der Organisation verpflichtet sind, bei der Ausübung ihrer Pflichten die Gesetze und Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten uneingeschränkt zu beachten,

eingedenk der Verantwortung des Generalsekretärs für die Gewährleistung der Immunität, die alle Beamten der Vereinten Nationen bei der Ausübung ihres Amtes genießen,

sowie eingedenk dessen, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, daß die Mitgliedstaaten rechtzeitig ausreichende Informationen über Bedienstete vorlegen, die festgenommen worden sind oder in Haft gehalten werden, und insbesondere daß sie Zugang zu ihnen gewähren,

eingedenk weitergehender Erwägungen des Generalsekretärs, wonach den Beamten der Vereinten Nationen ein Mindestmaß an rechtllichem Schutz und Gehör zu garantieren ist,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen, insbesondere der Resolution 42/219 vom 21. Dezember 1987,

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Bericht, den der Generalsekretär im Namen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung vorgelegt hat⁹³, sowie von den darin erwähnten Entwicklungen, insbesondere was die zahlreichen neuen Fälle von Festnahme und Inhaftierung sowie die ebenso einzuordnenden Fälle angeht, über die bereits berichtet worden ist;

2. *nimmt außerdem mit Besorgnis Kenntnis* von den aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgehenden Beschränkungen, denen Dienstreisen von Beamten unterliegen;

3. *nimmt ferner mit Besorgnis Kenntnis* von den Informationen, die der Generalsekretär in seinem Bericht zu anderen Fragen im Zusammenhang mit der Besteuerung und dem Status, den Vorrechten und Immunitäten von Beamten vorgelegt hat;

4. *mißbilligt* den Anstieg in der Zahl der Fälle, in denen die Tätigkeit, die Sicherheit und das Wohl von Beamten beeinträchtigt werden;

5. *mißbilligt außerdem* die zunehmende Zahl der Fälle, in denen Leben und Wohl der Beamten bei der Ausübung ihrer Amtspflichten gefährdet werden;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Vorrechte und Immunitäten aller Beamten der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen genau zu achten und alles zu unterlassen, was sie bei der Ausübung ihres Amtes behindern und sich so ernsthaft auf die geregelte Arbeitsweise der Organisation auswirken könnte;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten, in denen zur Zeit Beamte der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der ihnen verwandten Organisationen festgenommen oder inhaftiert sind, *auf*, es dem Generalsekretär oder dem Leiter der jeweiligen Organisation zu gestatten, das in den jeweiligen multilateralen Übereinkünften und bilateralen Abkommen verankerte Recht auf Schutz der Beamten bei der Ausübung ihres Amtes uneingeschränkt wahrzunehmen, insbesondere was den sofortigen Zugang zu inhaftierten Bediensteten betrifft;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Beamte der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen auf sonstige Weise an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten hindern, *ferner auf*, diese Fälle zu überprüfen und ihre Bemühungen im Hinblick auf die schnelle Lösung eines jeden Falles mit dem Generalsekretär oder dem Leiter der jeweiligen Organisation zu koordinieren;

9. *fordert* die Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen *auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sich für sie aus Personalstatut und Personalordnung der Vereinten Nationen, insbesondere aus Artikel 1.8, und aus den entsprechenden, für die Mitarbeiter der anderen Organisationen geltenden Bestimmungen ergeben;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um die in sei-

⁹¹ Resolution 22 A (I).

⁹² Resolution 179 (II).

⁹³ A/C.5/43/18.

nem Bericht erwähnten noch unerledigten Fälle rasch einer Lösung zuzuführen;

11. *fordert* den Generalsekretär als obersten Verwaltungsbeamten der Vereinten Nationen *außerdem auf*, hinsichtlich der Förderung und Gewährleistung der Beachtung der Vorrechte und Immunitäten der Beamten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen weiterhin persönlich als zentraler Ansprechpartner zu fungieren und dabei alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen;

12. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, auf dem Weg über den Sicherheitskoordinator der Vereinten Nationen und seine anderen Sonderbeauftragten der Berichterstattung über Fälle von Festnahmen, Inhaftierungen und anderen möglichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Sicherheit und der geregelten Arbeitsweise von Beamten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen und der umgehenden Weiterverfolgung dieser Fälle Priorität einzuräumen;

13. *ersucht* den Generalsekretär als Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der geregelten Arbeitsweise, der Sicherheit und des Schutzes internationaler Beamter zu prüfen und zu bewerten und sie erforderlichenfalls abzuändern.

84. Plenarsitzung
21. Dezember 1988

43/226 – Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des vierzehnten Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁹⁴ und anderer damit zusammenhängender Berichte⁹⁵,

I

UMFASSENDE ÜBERPRÜFUNG DER BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEAMTEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER BEAMTEN DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN

darin erinnernd, daß sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in Abschnitt III ihrer Resolution 42/221 vom 21. Dezember 1987 ersucht hat, eine umfassende Überprüfung der Beschäftigungsbedingungen der Beamten des Höheren Dienstes und der Beamten der oberen und obersten Rängebenen vorzunehmen, mit dem Ziel, eine solide und feste methodische Grundlage für deren Besoldung zu schaffen,

in Bekräftigung der in Abschnitt III Ziffer 1 der Resolution 42/221 vorgegebenen Richtlinien,

sowie daran erinnernd, daß die Kommission in Abschnitt III Ziffer 2 der Resolution 42/221 ersucht wurde, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht über die umfassende Überprüfung zusammen mit einer Analyse der Frage

sowie einer kurzen Zusammenfassung einer oder mehrerer möglicher Alternativen vorzulegen,

feststellend, daß der vorläufige Bericht über die umfassende Überprüfung in Kapitel III Abschnitt C des Berichts der Kommission⁹⁴ nicht die erbetene Analyse enthält,

eingedenk dessen, daß die Kommission gehalten ist, der umfassenden Überprüfung in ihrem Arbeitsprogramm für 1989 höchste Priorität einzuräumen,

in der Erwägung, daß der Umfang der Überprüfung nicht notwendigerweise auf die von der Kommission in ihrem vorläufigen Bericht aufgezeigten vier Bereiche beschränkt sein sollte,

in Anbetracht der Wechselbeziehung zwischen diesen vier Bereichen und der Notwendigkeit von Beschäftigungsbedingungen, deren Komponenten in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen,

betonend, daß es angesichts der langfristigen Folgen dieser Überprüfung zweckmäßig ist, daß die Kommission, die Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen und die Personalvertreter bei dem Überprüfungsprozeß eng zusammenarbeiten,

1. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die umfassende Überprüfung mit Vorrang fortzusetzen und erforderlichenfalls ihr Arbeitsprogramm und ihren Tagungskalender für 1989 abzuändern, um die Voraussetzungen für eine Erörterung der Sachfragen und den Abschluß der umfassenden Überprüfung auf ihrer zweiten Tagung 1989 zu schaffen;

2. *bittet* die Kommission, Vorkehrungen zu treffen, die es den Organisationen und Personalvertretern ermöglichen, voll an allen Aspekten und an allen Stadien der umfassenden Überprüfung mitzuwirken;

3. *ersucht* die Kommission *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zusammen mit einer vorläufigen Bewertung der Auswirkungen der darin enthaltenen einschlägigen Empfehlungen auf die pensionsfähigen Dienstbezüge vorzulegen;

4. *ersucht* die Kommission *ferner*, bei ihrer Überprüfung folgende Leitsätze zu beachten:

a) Die Kommission sollte alle Elemente der derzeitigen Beschäftigungsbedingungen prüfen, Probleme im Zusammenhang mit der Einstellung, dem Verbleib und der Versetzungswilligkeit von Personal herausarbeiten und Lösungen für diese Probleme vorschlagen;

b) bei den jeweiligen Lösungsvorschlägen sollten die finanziellen Auswirkungen, zusammen mit einer Schätzung der Gesamtkosten, angegeben werden;

c) die Gesamtkosten sollten nach Möglichkeit den Kosten des derzeitigen Besoldungssystems vergleichbar sein;

1) *Vergleichsgrundlage*

a) Das Noblemaire-Prinzip sollte weiterhin als Grundlage für den Vergleich zwischen den Dienstbezügen bei den Vereinten Nationen und denjenigen des höchstbezahlten öffentlichen Dienstes dienen – derzeit der Bundesdienst der Vereinigten Staaten –, der sich aufgrund seiner Größe und seiner Struktur für einen derartigen Vergleich anbietet;

b) Die Kommission sollte prüfen, wie die Anwendung des Noblemaire-Prinzips die Konkurrenzfähigkeit der Besoldung bei den Vereinten Nationen am be-

⁹⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 30 mit Korrigendum (A/43/30 mit Korr.1).

⁹⁵ Ebd., Beilage 7 (A/43/7 mit Add.1-13), Dokument A/43/7/Add.3; sowie A/C.5/43/12 mit Add.1, A/C.5/43/19, A/C.5/43/21 und A/C.5/43/26.

sten gewährleisten kann, ohne einen Vergleich mit dem Privatsektor anzustellen;

c) In diesem Zusammenhang sollte die Kommission eine vergleichende Studie des Konzepts der Besoldungsmarge durchführen, aus der u.a. auch hervorgeht, wie diese als Kompensation für den Auslandsdienst gedacht ist;

2) Besoldungssystem

a) Die Schaffung einer einzigen weltweit geltenden Gehaltstabelle sollte eines der grundlegenden Ziele des Besoldungssystems sein. Innerhalb dieses Rahmens sollte geprüft werden, wie besonderen Einstellungsbedürfnissen am besten Rechnung getragen werden kann. Die Kommission sollte sich mit der derzeitigen Vielfalt der Gehaltstabellen befassen, mit dem Ziel, diese aufeinander abzustimmen bzw. nach Möglichkeit zusammenzufassen;

b) Im Zusammenhang mit dem Ausgleich der Kaufkraft sollte die Kommission u.a. folgende Alternativen in Erwägung ziehen:

i) Die Unterteilung des Besoldungspakets in seine Hauptkomponenten, die den Ausgabenmustern des Personals Rechnung tragen, wobei eine dieser Komponenten den Wohnkosten entsprechen würde;

ii) Eine wesentliche Vereinfachung des Kaufkraftausgleichssystems, u.a. durch die Beseitigung des Kaufkraftabschlags, durch die gesonderte Auf- führung der Komponente Wohnung sowie durch die Rationalisierung der Lebenshaltungskostenerhebung und des Berechnungsverfahrens;

c) Außerdem sollte die Kommission die Begründung und die Größenordnung aller Besoldungsbestandteile prüfen;

3) Motivation und Produktivität

Es sollte erwogen werden, die Produktivität durch die Einführung von Leistungsanreizen und einmaligen Beförderungsprämien zu steigern, bei gleichzeitig geringerer finanzieller Berücksichtigung des Dienstalters, womit ein strengeres Leistungsbeurteilungssystem verknüpft werden sollte. Desgleichen sollte die Einführung von administrativen Regelungen und von anderen nichtfinanziellen Belohnungen für eine verdienstvolle Tätigkeit erwogen werden. Die Kommission sollte die derzeitige Praxis des automatischen Aufstiegs, ohne strenge Leistungsbeurteilung, in die nächste Besoldungsstufe sowie bestehende und mögliche neue nichtfinanzielle Belohnungen für besondere berufliche Leistungen prüfen und darüber berichten;

4) Versetzungswilligkeit und Erschwernisse

Die Kommission sollte untersuchen, wie am besten geeignete Versetzungsanreize und Anreize für den Dienst an Härtedienstorten geschaffen werden können. Sie sollte die besonderen Bedürfnisse derjenigen Organisationen berücksichtigen, deren Programme es erforderlich machen, daß Mitarbeiter abwechselnd am Amtssitz und an Außendienststellen eingesetzt werden. Bei der Überprüfung des Umfangs und Zwecks sämtlicher derzeit bei Dienstortwechsel und Erschwernissen zahlbaren Zulagen könnten diejenigen Leistungen zum allgemeinen Bezugspunkt gemacht werden, die der als Vergleichsbasis dienende öffentliche Dienst für im Ausland diensttuende nicht-diplomatische Beamte vorsieht. In dieser Hinsicht sollte die Kommission unter Berücksichtigung der ver-

schiedenen im System existierenden vertraglichen Regelungen prüfen, ob anstelle von oder neben laufenden Zahlungen von Erschwerniszulagen Anreize in Form von Pauschalzahlungen bei Versetzung geboten werden sollten;

5. *ersucht* die Kommission, die praktische Möglichkeit einer Heranziehung vorhandener Datenquellen zu untersuchen; in diesem Zusammenhang sollten sowohl öffentliche als auch private Quellen berücksichtigt werden, die neueste und genaue Daten zu einschlägigen Themen veröffentlichen;

II

ARBEITSWEISE DER KOMMISSION

FÜR DEN INTERNATIONALEN ÖFFENTLICHEN DIENST

unter Hinweis auf Ziffer 1 ihrer Resolution 3042 (XXVII) vom 19. Dezember 1972, mit der sie beschloß, grundsätzlich eine Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst einzusetzen, welche aus unabhängigen Sachverständigen mit der entsprechenden Qualifikation und Erfahrung besteht, die von der Generalversammlung in ihrer persönlichen Eigenschaft ernannt würden,

sowie unter Hinweis auf die anschließende Einsetzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst durch Generalversammlungsresolution 3357 (XXIX) vom 18. Dezember 1974,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Rolle der Kommission als ein der Generalversammlung verantwortliches unabhängiges Fachgremium,

ferner daran erinnernd, daß sie die Kommission in Abschnitt VIII der Resolution 42/221 ersucht hat, eine Untersuchung ihrer eigenen Arbeitsweise vorzunehmen, mit dem Ziel, ihre Tätigkeit zu verbessern,

besorgt über die von den Personalvertretern eingenommene Position, ihre Mitwirkung an der Arbeit der Kommission auszusetzen,

feststellend, daß es der Kommission nicht möglich gewesen ist, eine eingehendere Überprüfung ihrer Arbeitsweise vorzunehmen,

außerdem feststellend, daß so bald wie möglich eine vollständige Überprüfung der Arbeitsweise der Kommission vorgenommen werden muß, einschließlich der Festlegung der Rolle der Kommission bei der Bestimmung der Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten sowie des Verhältnisses der Kommission zur Generalversammlung,

1. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die Überprüfung ihrer eigenen Arbeitsweise im Benehmen mit den Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen und den Personalvertretern auszuweiten und der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung dazu Vorschläge zu unterbreiten;

2. *bittet* die Kommission, bei frühester Gelegenheit ihre Geschäftsordnung zu überprüfen, mit dem Ziel, engste Konsultationen mit den Organisationen und Personalvertretern und, soweit irgend möglich, deren Anwesenheit bei ihren Beratungen zu ermöglichen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Zusammenhang mit Artikel 4 der Satzung der Kommission eine geeignete Frist für die Einreichung von Kandidaturen für eine Ernennung in die Kommission vorzuschlagen, damit rechtzeitig umfassende Konsulta-

tionen mit den drei beteiligten Parteien stattfinden können;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinem Bericht an die Generalversammlung die Auffassungen wiederzugeben, die sich aus den in Ziffer 3 erwähnten Konsultationen ergeben;

5. *bittet* die beiden Personalvertretungsgremien *nachdrücklich*, ihre Mitwirkung an der Tätigkeit der Kommission möglichst bald wiederaufzunehmen;

III

BESCHLÜSSE UND EMPFEHLUNGEN IM BERICHT DER KOMMISSION

FÜR DEN INTERNATIONALEN ÖFFENTLICHEN DIENST

A. Funktionsweise des Kaufkraftausgleichs innerhalb der Besoldungsmarge-Bandbreite

daran erinnernd, daß sie in ihrer Resolution 40/244 vom 18. Dezember 1985 für die Nettobesoldungsmarge eine Bandbreite von 10 bis 20 Prozent mit einem anzustrebenden Mittelwert von 15 Prozent gebilligt hat, mit der Maßgabe, daß die Marge während einer gewissen Zeit etwa auf der Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten werden würde,

außerdem daran erinnernd, daß sie in Abschnitt I Absatz 1 ihrer Resolution 42/221 beschlossen hat, die in Anhang I des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst an die vierzigste Tagung der Generalversammlung⁹⁶ beschriebene Methodik für die Berechnung der Marge zwischen den Nettodienstbezüglichen der Beamten des Höheren Dienstes sowie der Beamten der oberen und obersten Rängebenen bei den Vereinten Nationen und denen des als Vergleichsbasis dienenden öffentlichen Dienstes beizubehalten, und der Auffassung, daß sie bis auf weiteres weiter angewendet werden sollte,

bestätigend, daß die Beschlüsse der Kommission in Ziffer 17 ihres Berichts⁹⁴ dem Beschluß der Generalversammlung in Abschnitt I Ziffer 1 der Resolution 42/221 entsprechen,

feststellend, daß die Festlegung der Parameter für das Funktionieren des Kaufkraftausgleichssystems innerhalb der Margebandbreite als Grundsatz im Sinne von Artikel 10 Buchstabe a) der Satzung der Kommission betrachtet werden sollte,

außerdem feststellend, daß nach der derzeit geltenden Viermonatsregel bei einem Ansteigen des Kaufkraftausgleichsindex um 5 Prozent über das Niveau, das der geltenden Kaufkraftausgleichsklasse entspricht, eine neue Kaufkraftausgleichsklasse am Amtssitz erst nach einer Wartezeit von vier Monaten in Kraft tritt, wobei der Kaufkraftausgleichsindex während dieser Zeit nicht unter das der neuen Klasse entsprechende Niveau fallen darf,

1. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 23 des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁹⁴ enthaltenen Richtlinien für die Beibehaltung der Nettobesoldungsmarge während einer gewissen Zeit etwa auf der Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent, und beschließt, daß sich die in Ziffer 23 b) und c) erwähnte "resultierende Marge" auf den Durchschnitt der der Generalversammlung für aufeinanderfolgende Pe-

rioden gemeldeten Margen bezieht, beginnend mit der Marge-Periode 1. Oktober 1985 bis 30. September 1986 bis zum Zeitpunkt der Vorlage des Berichts über die Methodik zur Berechnung der Marge, dessen Vorlage an die fünfundvierzigste Tagung der Versammlung in Resolution 42/221 erbeten worden ist;

2. *beschließt* als Übergangsmaßnahme bis zur fünf- und vierzigsten Tagung der Generalversammlung, daß die Anwendung der genannten Richtlinien nicht dazu führen soll, daß in New York ein Vorrücken der Kaufkraftausgleichsklassen in Abständen von weniger als vier Monaten gewährt wird;

B. Zulagen

nach Prüfung von Kapitel V und XIII des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁹⁴,

1. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, als integralen Bestandteil der umfassenden Überprüfung auch folgendes zu untersuchen:

a) den Zweck und die Vergabebedingungen einer Ausbildungsbeihilfe;

b) den Zweck und die Berechnungsmethoden von Unterhaltsberechtigtenzulagen für Beamte des Höheren Dienstes sowie Beamte der oberen und obersten Rängebenen;

2. *billigt* als Übergangsmaßnahme bis zur Verabschiedung eines auf der obigen Untersuchung basierenden überarbeiteten Systems

a) die Empfehlungen der Kommission betreffend die Ausbildungsbeihilfe gemäß Ziffer 75 ihres Berichts;

b) die Empfehlungen der Kommission betreffend Kinderzulagen für Beamte des Höheren Dienstes und Beamte der oberen und obersten Rängebenen gemäß Ziffer 79 a) ihres Berichts;

3. *billigt* daher die diesbezüglichen Änderungen von Artikel 3.2 und 3.4 a) i) des Personalstatuts;

C. Sonstiges

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/244 vom 18. Dezember 1985 und 41/207 vom 11. Dezember 1986 sowie besorgt über die uneinheitlichen Fortschritte, die die Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen bei der Umsetzung der von der Generalversammlung 1985 gebilligten Empfehlungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst erzielt haben,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 37/126 vom 17. Dezember 1982 und Abschnitt VII ihrer Resolution 42/221,

1. *billigt* die von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in Ziffer 91 ihres Berichts⁹⁴ abgegebenen Empfehlungen betreffend besondere Maßnahmen, die die Organisationen zugunsten der Einstellung von Frauen ergreifen sollten, und *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung diesbezüglich einen Sachstandsbericht vorzulegen, dem nähere Angaben für jede Organisation des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen beigegeben sind;

2. *ersucht* die Kommission, ihre Überprüfung der Praxis von *Zusatzzahlungen* oder *teilweisen Gehaltsabtretungen* fortzusetzen, weiterhin Informationen über diese Praxis zu sammeln und diese Informationen in ihren

⁹⁶ Ebd., Vierzigste Tagung, Beilage 30 mit Korrigendum (A/40/30 mit Korr.1).

Bericht an die Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
21. Dezember 1988

43/227 – Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,
unter Hinweis auf ihre Resolution 42/222 vom 21. Dezember 1987,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 1988 an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁹⁷, des Berichts des Generalsekretärs über die Investitionen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁹⁸ und des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹,

I

MASSNAHMEN ZUR WIEDERHERSTELLUNG DER VERSICHERUNGSTECHNISCH-FINANZIELLEN AUSGEWOGENHEIT DES GEMEINSAMEN PENSIONSFONDS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *nimmt Kenntnis* von Abschnitt III.A des Berichts des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁹⁷, der den Zwischenbericht des Rats über seine Untersuchung aller in Betracht kommenden Maßnahmen zur langfristigen Wiederherstellung der versicherungstechnisch-finanziellen Ausgewogenheit des Fonds enthält;

2. *ersucht* den Rat, Abschnitt I Ziffer 2 der Resolution 42/222 weiter durchzuführen;

II

VERWALTUNGS-AUSGABEN

billigt den überarbeiteten Stellenplan für das Sekretariat des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 in der in Anhang IV zum Bericht des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen ausgewiesenen Form mit der Maßgabe, daß die zusätzlichen Kosten im Rahmen der für 1988-1989 genehmigten Mittel gedeckt werden;

III

nimmt Kenntnis von den übrigen Teilen des Berichts des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen;

IV

INVESTITIONEN DES GEMEINSAMEN PENSIONSFONDS DER VEREINTEN NATIONEN

nimmt mit Dank Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Investitionen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁹⁸.

84. Plenarsitzung
21. Dezember 1988

43/228 – Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁰⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹,

eingedenk der Sicherheitsratsresolution 350 (1974) vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eingerichtet hat, sowie der darauf folgenden Resolutionen, zuletzt Resolution 624 (1988) vom 30. November 1988, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf die darauf folgenden diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 42/70 A vom 3. Dezember 1987,

in Bekräftigung ihrer früheren dahin gehenden Beschlüsse, daß zur Bestreitung der Ausgaben für solche Operationen ein anderes Verfahren geboten ist als bei der Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zu verhältnismäßig größeren Beiträgen in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu kostspieligen Friedensoperationen beizutragen,

eingedenk der aus Generalversammlungsresolution 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963 und anderen Resolutionen der Versammlung hervorgehenden besonderen Verantwortung der dem Sicherheitsrat als ständige Mitglieder angehörenden Staaten bei der Finanzierung solcher Operationen,

in Anbetracht der im Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁰ dargestellten Finanzlage des Sonderkontos für die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie unter Hinweis auf Ziffer 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/13 E vom 14. Dezember 1978 und die darauf folgenden Resolutionen, zuletzt Generalversammlungsresolution 42/70 B vom 3. Dezember 1987, in denen sie beschloß, die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen außer Kraft zu setzen,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung mit den notwendigen Finanzmitteln zu versehen, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Sicherheitsratsresolutionen nachkommen kann,

besorgt darüber, daß der Generalsekretär nach wie vor Schwierigkeiten hat, die mit den Streitkräften verbundenen laufenden Zahlungsverpflichtungen, insbesondere gegenüber den Regierungen der truppenstellenden Staaten, zu erfüllen,

⁹⁷ Ebd., Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 9 (A/43/9).

⁹⁸ A/C.5/43/3.

⁹⁹ A/43/712.

¹⁰⁰ A/43/769.

¹⁰¹ A/43/941, Abschnitt II.

angesichts dessen, daß infolge der Einbehaltung der Beiträge durch bestimmte Mitgliedstaaten in vollem Umfang auf die Überschüsse im Sonderkonto für die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zurückgegriffen wurde, um die Einnahmen aus den Beiträgen zur Deckung der Kosten der Streitkräfte zu ergänzen,

in der Befürchtung, daß die Anwendung der Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen die ohnehin schwierige Finanzlage der Streitkräfte weiter erschweren würde,

1. *beschließt*, für die Operationen der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 1. Juni bis einschließlich 30. November 1988 auf dem in Generalversammlungsresolution 3211 B (XXIX) Abschnitt II Ziffer 1 genannten Sonderkonto entsprechend der Ermächtigung und Aufteilung gemäß Abschnitt III der Versammlungsresolution 42/70 A den Betrag von 17.664.000 US-Dollar brutto (17.358.000 US-Dollar netto) bereitzustellen;

2. *beschließt außerdem*, für die Operationen der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 1. Dezember 1988 bis einschließlich 31. Mai 1989 auf dem Sonderkonto einen Betrag von 18.114.000 US-Dollar bereitzustellen;

3. *beschließt außerdem* als Ad-hoc-Regelung, unbeschadet eventueller künftiger Grundsatzpositionen von Mitgliedstaaten bei der Behandlung von Vereinbarungen zur Finanzierung von Friedensoperationen in der Generalversammlung, die Aufteilung des Betrags von 18.114.000 US-Dollar unter den Mitgliedstaaten gemäß dem in Versammlungsresolution 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 festgelegten Schema sowie gemäß den Bestimmungen von Abschnitt II Ziffer 2 Buchstabe b) und c) und Abschnitt V Ziffer 1 der Resolution 3374 C (XXX) vom 2. Dezember 1975, Abschnitt V Ziffer 1 der Resolution 31/5 D vom 22. Dezember 1976, Abschnitt V Ziffer 1 der Resolution 32/4 C vom 2. Dezember 1977, Abschnitt V Ziffer 1 der Resolution 33/13 D vom 8. Dezember 1978, Abschnitt V Ziffer 1 der Resolution 34/7 C vom 3. Dezember 1979, Abschnitt V Ziffer 1 der Resolution 35/45 A vom 1. Dezember 1980, Abschnitt V Ziffer 1 der Resolution 36/66 A vom 30. November 1981, Abschnitt V Ziffer 1 der Resolution 37/38 A vom 30. November 1982 und Abschnitt V Ziffer 1 und 2 der Resolution 39/28 A vom 30. November 1984; der Beitragsschlüssel für das Jahr 1988¹⁰² wird auf einen Teilbetrag, nämlich 3.019.000 US-Dollar, d.i. der anteilige Betrag für den Zeitraum bis 31. Dezember 1988, und der Beitragsschlüssel für das Jahr 1989¹⁰³ auf den Saldo von 15.095.000 US-Dollar für den anschließenden Zeitraum angewandt;

4. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht aus Mitteln der Personalabgabe erzielten gebilligten Einnahmen von schätzungsweise 6.000 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1988 bis einschließlich 31. Mai 1989 mit den gemäß Ziffer 3 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilten Kosten verrechnet wird;

5. *beschließt*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 von den jeweili-

gen Beiträgen der Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 3 ihr jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds abzusetzen ist, das sich aus dem für den Zeitraum vom 1. Dezember 1988 bis einschließlich 31. Mai 1989 geschätzten Aufkommen der Personalabgabe in Höhe von 330.000 US-Dollar errechnet;

6. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung über den in seiner Resolution 624 (1988) genehmigten Zeitraum von sechs Monaten hinaus aufrechtzuerhalten, für die Beobachtertruppe vom 1. Juni bis einschließlich 30. November 1989 Ausgabenverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3.019.000 US-Dollar brutto (2.963.000 US-Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution dargelegten Schema unter den Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

7. *beschließt*, die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen hinsichtlich des Betrags von 2.413.235 US-Dollar, der nach diesen Bestimmungen sonst verfallen wäre, außer Kraft zu setzen, wobei dieser Betrag dem im Beschlußteil von Generalversammlungsresolution 33/13 E genannten Konto gutgeschrieben und bis auf weiteren Beschluß der Versammlung bereitgehalten wird;

8. *betont* die Notwendigkeit freiwilliger Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowohl in Form von Barzahlungen als auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung mit größtmöglicher Effizienz und Wirtschaftlichkeit verwaltet wird.

84. Plenarsitzung
21. Dezember 1988

43/229 – Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁰⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵,

eingedenk der Sicherheitsratsresolution 425 (1978) vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon eingerichtet hat, sowie der darauf folgenden Resolutionen, zuletzt Resolution 617 (1988) vom 29. Juli 1988, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon sowie auf die darauf folgenden diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 42/223 vom 21. Dezember 1987,

¹⁰² Siehe Resolution 40/248.

¹⁰³ Siehe Resolution 43/223 A.

¹⁰⁴ A/43/826 mit Korr. I.

¹⁰⁵ A/43/941, Abschnitt III.

in *Bekräftigung* ihrer früheren dahin gehenden Beschlüsse, daß zur Bestreitung der Ausgaben für solche Operationen ein anderes Verfahren geboten ist als bei der Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter *Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zu verhältnismäßig größeren Beiträgen in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu kostspieligen Friedensoperationen beizutragen,

eingedenk der aus Generalversammlungsresolution 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963 und anderen Resolutionen der Versammlung hervorgehenden besonderen Verantwortung der dem Sicherheitsrat als ständige Mitglieder angehörenden Staaten bei der Finanzierung solcher Operationen,

in *Anbetracht* der im Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁴ dargestellten Finanzlage und Verwaltung des Sonderkontos für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon sowie unter Hinweis auf Ziffer 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵,

unter *Hinweis auf* ihre Resolution 34/9 E vom 17. Dezember 1979 und die darauf folgenden Resolutionen, zuletzt Resolution 42/223, in denen sie beschloß, die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen außer Kraft zu setzen,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon mit den notwendigen Finanzmitteln zu versehen, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Sicherheitsratsresolutionen nachkommen kann,

mit *Dank zur Kenntnis nehmend*, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge zur Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon geleistet haben,

besorgt darüber, daß es infolge der Einbehaltung von Beiträgen durch bestimmte Mitgliedstaaten für den Generalsekretär auch weiterhin immer schwieriger wird, die mit der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon verbundenen laufenden Zahlungsverpflichtungen, so auch die Vergütungen an die derzeitigen und früheren truppenstellenden Staaten, zu erfüllen,

außerdem besorgt darüber, daß in vollem Umfang auf die Überschüsse im Sonderkonto der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zurückgegriffen wurde, um die Einnahmen aus den Beiträgen zur Deckung der Kosten der Truppe zu ergänzen,

ferner in der Befürchtung, daß die Anwendung der Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung die ohnehin schwierige Finanzlage der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon weiter erschweren würde,

1. *beschließt*, für die Operationen der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon vom 1. Februar 1988 bis einschließlich 31. Januar 1989 auf dem in Generalversammlungsresolution S-8/2 Abschnitt I Ziffer 1 genannten Sonderkonto entsprechend der Ermächtigung durch die Versammlung in Ziffer 3 ihrer Resolution 42/223 den Betrag von 141.180.000 US-Dollar bereitzustellen;

2. *beschließt* als Ad-hoc-Regelung, unbeschadet eventueller künftiger Grundsatzpositionen von Mitgliedstaaten bei der Behandlung von Vereinbarungen zur Finanzierung von Friedensoperationen in der Generalversammlung, die Aufteilung des Betrags von 141.180.000 US-Dollar unter den Mitgliedstaaten gemäß dem in Versammlungsre-

solution 33/14 vom 3. November 1978 festgelegten Schema sowie gemäß den Bestimmungen von Abschnitt V Absatz 1 der Resolution 34/9 B vom 17. Dezember 1979, Abschnitt VI Absatz 1 der Resolution 35/115 A vom 10. Dezember 1980, Abschnitt VI Absatz 1 der Resolution 36/138 A vom 16. Dezember 1981, Abschnitt IX Absatz 1 der Resolution 37/127 A vom 17. Dezember 1982 und Abschnitt VII Ziffer 1 und 2 der Resolution 39/71 A vom 13. Dezember 1984; der Beitragsschlüssel für das Jahr 1988¹⁰² wird auf einen Teilbetrag, nämlich 129.415.000 US-Dollar, d.i. der anteilige Betrag für den Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 31. Dezember 1988, und der Beitragsschlüssel für das Jahr 1989¹⁰³ auf den Saldo von 11.765.000 US-Dollar für den anschließenden Zeitraum angewandt;

3. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht aus Mitteln der Personalabgabe erzielten gebilligten Einnahmen von schätzungsweise 20.000 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Februar 1988 bis einschließlich 31. Januar 1989 mit den gemäß Ziffer 2 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilten Kosten verrechnet wird;

4. *beschließt*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 von den anteiligen Beiträgen der Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 2 ihr jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds abzusetzen ist, das sich aus dem für den Zeitraum vom 1. Februar 1988 bis einschließlich 31. Januar 1989 geschätzten Aufkommen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.744.000 US-Dollar errechnet;

5. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon über den in seiner Resolution 617 (1988) genehmigten Zeitraum von sechs Monaten hinaus aufrechtzuerhalten, für die Interimstruppe für den am 1. Februar 1989 beginnenden Zwölfmonatszeitraum Ausgabenverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 11.903.500 US-Dollar brutto (11.714.500 US-Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution dargelegten Schema und nach dem Beitragsschlüssel für die Jahre 1989 und 1990 unter den Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

6. *beschließt*, die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen hinsichtlich des Betrags von 6.313.362 US-Dollar, der nach diesen Bestimmungen sonst verfallen wäre, außer Kraft zu setzen, wobei dieser Betrag dem im Beschlußteil von Generalversammlungsresolution 34/9 E genannten Konto gutgeschrieben und bis auf weiteren Beschluß der Versammlung bereitgehalten wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon mit größtmöglicher Effizienz und Wirtschaftlichkeit verwaltet wird;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten und anderen interessierten Parteien *erneut* um freiwillige Beiträge für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon sowohl in Form von Barzahlungen als auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen sowie um freiwillige Beitragszahlungen in bar auf das gemäß ihrer Resolution 34/9 D vom 17. Dezember 1979 eingerichtete Zwischenkonto.

43/230 – Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran (UNIMOG)

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran¹⁰⁶, des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁷ sowie der diesbezüglichen Erklärungen des Vertreters des Generalsekretärs¹⁰⁸ und des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses¹⁰⁹ und mit Genugtuung über dieselben,

eingedenk der Sicherheitsratsresolution 619 (1988) vom 9. August 1988, mit der der Rat die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran eingerichtet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/233 vom 17. August 1988 über die Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran,

im Hinblick darauf, daß es sich bei den Kosten der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran mit den Finanzmitteln auszustatten, die sie benötigt, um ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen zu können,

mit der nachdrücklichen Bitte an alle Mitgliedstaaten, alle nur denkbaren Anstrengungen zu unternehmen, um dafür Sorge zu tragen, daß ihre veranlagten Beiträge zur Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran vollständig und rechtzeitig bezahlt werden,

in Bekräftigung ihrer früheren dahin gehenden Beschlüsse, daß zur Bestreitung der Ausgaben für derartige Operationen ein anderes Verfahren geboten ist als bei der Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zu verhältnismäßig größeren Beiträgen in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu kostspieligen Friedensoperationen beizutragen,

eingedenk der aus Generalversammlungsresolution 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963 und anderen Resolutionen der Versammlung hervorgehenden besonderen Verantwortung der dem Sicherheitsrat als ständige Mitglieder angehörenden Staaten bei der Finanzierung solcher Operationen,

mit Dank zur Kenntnis nehmend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Bar- und Sachbeiträge zu der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran geleistet haben,

I

1. beschließt, für die Operationen der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran in dem vom Sicherheitsrat genehmigten Sechsmonatszeitraum vom 9. August 1988 bis einschließlich 8. Februar 1989 auf dem in Ziffer 1 der Generalversammlungsresolution 42/233 genannten Sonderkonto zusätzlich zu dem bereits bereitgestellten Betrag von 35,7 Millionen US-Dollar (brutto) einen Betrag von 18,3 Millionen US-Dollar (brutto) bereitzustellen;

2. beschließt außerdem als Ad-hoc-Regelung, unbeschadet eventueller künftiger Grundsatzpositionen von Mitgliedstaaten bei der Behandlung von Vereinbarungen zur Finanzierung von Friedensoperationen in der Generalversammlung die Aufteilung des Betrags von 18,3 Millionen US-Dollar unter den Mitgliedstaaten gemäß dem in Versammlungsresolution 42/233 festgelegten Schema; der Beitragsschlüssel für das Jahr 1988¹⁰² wird auf einen Teilbetrag, nämlich 6.854.300 US-Dollar, d.i. der anteilige Betrag für den Zeitraum bis 31. Dezember 1988 und der Beitragsschlüssel für das Jahr 1989¹⁰³ auf den Saldo von 11.445.700 US-Dollar für den anschließenden Zeitraum angewandt;

3. beschließt ferner, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Kostenaufteilung unter den Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 2 die Minderung des jeweiligen Anteils der Mitgliedstaaten am Guthaben des Steuerausgleichsfonds aufgrund der Kürzung des genehmigten Schätzbetrags für das Personalabgabebaufkommen für den Zeitraum vom 9. August 1988 bis einschließlich 8. Februar 1989 um 200.000 US-Dollar zu berücksichtigen ist;

4. ermächtigt den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran über den in seiner Resolution 619 (1988) genehmigten Zeitraum von sechs Monaten hinaus aufrechtzuerhalten, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen für die Militärische Beobachtergruppe für den am 9. Februar 1989 beginnenden Zwölfmonatszeitraum Ausgabenverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 7.986.000 US-Dollar brutto (7.889.000 US-Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution dargelegten Schema und in Übereinstimmung mit den gemäß Ziffer 5 zu ergreifenden Maßnahmen aufzuteilen ist;

5. beschließt, daß die eingegangenen freiwilligen Beiträge in Höhe von 11 Millionen US-Dollar dem Sonderkonto für die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran gutgeschrieben werden und daß dieser Betrag unter Zugrundelegung von Vorschlägen des Generalsekretärs und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, die dem Einzahlungsstand der veranlagten Beiträge und den rechtlichen Verpflichtungen der Militärischen Beobachtergruppe Rechnung tragen, bei der Berechnung der Gesamtveranlagung der Mitgliedstaaten für künftige Mandatsperioden, so auch der nächsten Mandatsperiode, berücksichtigt wird, und ersucht darum, daß der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung ein Bericht darüber vorgelegt wird;

6. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und

¹⁰⁶ A/43/696.

¹⁰⁷ A/43/1768.

¹⁰⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Fifth Committee*, 37. Sitzung, mit Korrigendum.

¹⁰⁹ Ebd., 25. und 36. Sitzung, mit Korrigendum.

Iran unter Berücksichtigung der in Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁷ angeregten Flexibilität so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *betont* in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle, die der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen im Rahmen seines Mandats zu spielen hat;

II

1. *bittet* um die Entrichtung freiwilliger Beiträge für die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Barzahlungen in konvertierbaren oder ohne weiteres verwendbaren Währungen und in Form von Sach- und Dienstleistungen;

2. *beschließt*, daß als reine Zuschüsse bereitgestellte freiwillige Barbeiträge als dem Sonderkonto für die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran gutzuschreibende Einnahmen zu betrachten und bei der Berechnung der Gesamtveranlagung der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind; zu diesem Zweck unterrichtet der Generalsekretär die Generalversammlung in allen seinen die Militärische Beobachtergruppe betreffenden Berichten von der Gesamthöhe der entrichteten Pflichtbeiträge und derartiger freiwilliger Beiträge; der Generalsekretär schlägt der Versammlung außerdem auf dem Wege über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vor, wann und in welcher Höhe als reine Zuschüsse eingegangene freiwillige Barbeiträge von der Gesamtveranlagung der Mitgliedstaaten abgesetzt werden können, wobei der Einzahlungsstand der veranlagten Beiträge und die rechtlichen Verpflichtungen der Militärischen Beobachtergruppe einschließlich der Kostenerstattung zu berücksichtigen sind;

3. *beschließt außerdem*, daß dem Generalsekretär freiwillig als Vorschüsse zur Verfügung gestellte Barbeiträge bei der Festsetzung der Gesamtveranlagung der Mitgliedstaaten nicht als Einnahmen betrachtet werden; soweit der Geber nichts anderes bestimmt, werden derartige Beiträge dem gemäß Resolution 42/233 geschaffenen Interimskonto für die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran gutgeschrieben;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf dem Wege über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen so bald wie möglich einen Bericht mit technischen Richtlinien für die Behandlung und Bewertung von freiwilligen Beiträgen vorzulegen, die in Form von Sach- und Dienstleistungen für die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran geleistet werden;

5. *kommt* bis zur Vorlage des in Ziffer 4 geforderten Berichts *überein*, daß freiwillige Beiträge in Form von Sach- und Dienstleistungen für die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran als reine Zuschüsse entgegengenommen werden können; die Gesamtveranlagung der Mitgliedstaaten wird durch den Barwert derartiger Beiträge unter Umständen gegenüber dem im Haushalt angesetzten Bedarf gemindert; in diesem Zusammenhang sollte der Generalsekretär im Hinblick auf die Erleichterung entsprechender Beitragsangebote rechtzeitig ausreichende Informationen über die Art der benötigten Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung stellen;

6. *beschließt*, daß die Generalversammlung nach Erhalt des in Ziffer 4 geforderten Berichts geeignete Verfahren und Richtlinien prüfen wird, damit in Form von Sach- und Dienstleistungen eingehende freiwillige Beiträge anders behandelt werden können als reine Zuschüsse;

III

1. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorschläge des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sowie der von den Mitgliedstaaten auf der dreißigsten Tagung der Versammlung dargelegten Auffassungen die nachstehend aufgeführten Studien durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Wege über den Beratenden Ausschuss vorzulegen:

a) eine umfassende Untersuchung der Frage, wie durch eine verwaltungstechnische Koordinierung der verschiedenen Friedensoperationen der Vereinten Nationen eine Kostendegression erzielt werden könnte;

b) eine Studie mit Vorschlägen für Verfahren und Kriterien, die denjenigen für die Bereitstellung von Militärpersonal entsprechen und anhand derer Regierungen die Dienste von Zivilpersonal für Friedensoperationen anbieten können;

c) eine Analyse der bei der Inangasetzung von Friedensoperationen und ähnlichen Operationen auftretenden Probleme und möglicher Lösungen, darunter auch die Errichtung eines Fonds und die Verwendung des bestehenden Betriebsmittelfonds;

d) eine Studie über die Durchführbarkeit und Rentabilität der Schaffung eines Reservebestandes an Kommunikationsgerät und sonstigen Ausrüstungsgegenständen;

e) im Zusammenhang mit dem Bericht über die Einheitssätze für die Kostenerstattung eine Übersicht über die Vorgeschichte und die Entwicklung der Kostenerstattung an Mitgliedstaaten, die für Friedensoperationen Truppen stellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die in Ziffer 1 geforderten Studien dem Sonderausschuss für friedenssichernde Operationen zur Information und entsprechenden Verwendung zur Verfügung zu stellen;

3. *begrüßt* die im Namen des Generalsekretärs gegebenen Zusicherungen, daß die derzeitige Form der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran und anderer Friedensoperationen sowie die in künftige Berichte aufzunehmende Informationsmenge einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihr ermöglichen, auf der Grundlage der in Versammlungsresolution 3101 (XXVII) vom 11. Dezember 1973 aufgeführten Kriterien und unter Berücksichtigung der auf der zweiundvierzigsten und dreißigsten Tagung dargelegten Auffassungen mögliche Anomalien in der Zusammensetzung der bestehenden Staatengruppen der Mitgliedstaaten aufzudecken.

IX. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
43/48	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/43/900)	137	30. November 1988	321
43/51	Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet (A/43/886)	135	5. Dezember 1988	322
43/160	Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen (A/43/880)			
	Resolution A	126	9. Dezember 1988	324
	Resolution B	126	9. Dezember 1988	325
43/161	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte (A/43/819)	127	9. Dezember 1988	325
43/162	Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung (A/43/881)	128	9. Dezember 1988	326
43/163	Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten (A/43/882)	129	9. Dezember 1988	327
43/164	Entwurf eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit (A/43/883)	130	9. Dezember 1988	327
43/165	Konvention der Vereinten Nationen über internationale Wechsel (A/43/820) . . .	131	9. Dezember 1988	328
43/166	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre einundvierzigste Tagung (A/43/820)	131	9. Dezember 1988	344
43/167	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen (A/43/821)	132	9. Dezember 1988	345
43/168	Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern (A/43/884)	133	9. Dezember 1988	346
43/169	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre vierzigste Tagung (A/43/885) . . .	134	9. Dezember 1988	347
43/170	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/43/886)	135	9. Dezember 1988	348
43/171	Entwicklung und Festigung der Gutnachbarlichkeit zwischen Staaten (A/43/887)			
	Resolution A	136	9. Dezember 1988	349
	Resolution B	136	9. Dezember 1988	350
43/172	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/43/900/Add.1) . .	137	9. Dezember 1988	350
43/173	Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen (A/43/889)	138	9. Dezember 1988	351

43/48 – Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Abkommen vom 26. Juni 1947 zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen²,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3237 (XXIX) vom 22. November 1974, in der sie u.a. die Palästinensische Befreiungsorganisation eingeladen hat, an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen,

bekräftigend, daß die Mitgliedstaaten und Beobachter das Recht haben, die Mitglieder ihrer Delegation, welche an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilnehmen sollen, frei zu bestimmen,

davon unterrichtet, daß die Palästinensische Befreiungsorganisation entsprechend den üblichen Gepflogenheiten auf dem Weg über den Generalsekretär für den Vorsitzenden des Exekutivausschusses der Palästinensischen Befreiungsorganisation, Yasser Arafat, ein Einreisevisum beantragt hat, um ihm die Teilnahme an der

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.8 wiedergegeben.

² Siehe Resolution 169 (II).

dreihundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu ermöglichen,

in Kenntnis gesetzt von dem Beschluß des Gastlandes, das beantragte Visum in Verletzung seiner nach dem Abkommen bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen zu verweigern,

sich dem Gutachten anschließend, das der Rechtsberater der Vereinten Nationen am 28. November 1988 abgegeben hat³,

1. *bekräftigt* das Recht der Palästinensischen Befreiungsorganisation, die Mitglieder ihrer Delegation, die an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilnehmen sollen, frei zu bestimmen;

2. *mißbilligt*, daß das Gastland die Genehmigung zur Erteilung des beantragten Einreisevisums versagt hat;

3. *ist der Auffassung*, daß der Beschluß der Regierung des Gastlandes, der Vereinigten Staaten von Amerika, einen Verstoß gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen des Gastlandes aus dem Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen darstellt;

4. *legt dem Gastland dringend nahe*, die Bestimmungen des Amtssitzabkommens genauestens einzuhalten und seinen Beschluß zu überprüfen und aufzuheben;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 1. Dezember 1988 einen Bericht über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

65. Plenarsitzung
30. November 1988

43/51 — Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/141 vom 19. Dezember 1983, 39/88 vom 13. Dezember 1984, 40/78 vom 11. Dezember 1985, 41/83 vom 3. Dezember 1986 und 42/157 vom 7. Dezember 1987,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen⁴, der vom 22. Februar bis 11. März 1988 in New York getagt und den Entwurf der Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet fertiggestellt hat,

in der Überzeugung, daß die Verabschiedung der Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zur Stärkung der Rolle und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

der Auffassung, daß es notwendig ist, für eine weite Verbreitung des Wortlauts der Erklärung Sorge zu tragen,

1. *billigt* die Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Resolution enthalten ist;

2. *dankt* dem Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen für seinen wichtigen Beitrag zur Ausarbeitung des Wortlauts der Erklärung;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitglieder der Sonderorganisationen sowie den Sicherheitsrat von der Verabschiedung der Erklärung in Kenntnis zu setzen;

4. *fordert nachdrücklich*, daß alles getan wird, um die Erklärung allgemein bekannt zu machen und uneingeschränkt zu verwirklichen.

68. Plenarsitzung
5. Dezember 1988

ANLAGE

Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet

Die Generalversammlung,

im Hinblick auf die wichtige Rolle, die die Vereinten Nationen und ihre Organe im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Befugnisse aufgrund der Charta der Vereinten Nationen bei der Verhütung und Beseitigung von internationalen Streitigkeiten und Situationen spielen können, die zu internationalen Reibungen führen oder eine internationale Streitigkeit hervorrufen können, deren Fortdauer die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedrohen kann (im folgenden als "Streitigkeiten" bzw. "Situationen" bezeichnet),

in der Überzeugung, daß eine Stärkung dieser Rolle der Vereinten Nationen deren Wirksamkeit bei der Auseinandersetzung mit Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bei der Förderung der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten steigern wird,

in Anerkennung der grundlegenden Verantwortung der Staaten für die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen,

darin erinnernd, daß die Völker der Vereinten Nationen entschlossen sind, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben,

eingedenk des Rechts aller Staaten, sich bei der Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen friedlicher Mittel eigener Wahl zu bedienen,

in Bekräftigung der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁵, der Erklärung von Ma-

³ A/C.6/43/7.

⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/43/33).

⁵ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

nila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten⁶ und die Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen⁷,

daran erinnernd, daß die Staaten gehalten sind, sich in ihren internationalen Beziehungen eines jeden gegen die politische Unabhängigkeit oder territoriale Integrität eines Staates gerichteten militärischen, politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Zwangs zu enthalten,

mit der Aufforderung an die Staaten, mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und deren im Einklang mit der Charta ergriffene Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen zu unterstützen,

eingedenk der Verpflichtung der Staaten, ihre Beziehungen zu anderen Staaten nach dem Völkerrecht, so auch nach den Grundsätzen der Vereinten Nationen, zu gestalten,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker,

unter Hinweis darauf, daß die Charta dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit überträgt und daß die Mitgliedstaaten übereingekommen sind, seine Entscheidungen im Einklang mit der Charta anzunehmen und durchzuführen,

sowie unter Hinweis auf die wichtige Rolle, die die Charta der Generalversammlung und dem Generalsekretär hinsichtlich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit überträgt,

1. *erklärt feierlich*:

1. Die Staaten sollten sich so verhalten, daß sie in ihren internationalen Beziehungen die Entstehung oder Verschärfung von Streitigkeiten oder Situationen verhüten, insbesondere indem sie ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben erfüllen;

2. Zur Verhütung von Streitigkeiten oder Situationen sollten die Staaten ihre Beziehungen untereinander auf der Grundlage der souveränen Gleichheit der Staaten und in einer Weise aufbauen, daß die Wirksamkeit des kollektiven Sicherheitssystems durch die effektive Verwirklichung der Charta der Vereinten Nationen erhöht wird;

3. Die Staaten sollten erwägen, Gebrauch von bilateralen oder multilateralen Konsultationen zu machen, um ihre jeweiligen Auffassungen, Positionen und Interessen besser zu verstehen;

4. Staaten, die Parteien regionaler Abmachungen oder Mitglieder regionaler Einrichtungen nach Artikel 52 der Charta sind, sollten alles in ihren Kräften Stehende tun, um örtlich begrenzte Streitigkeiten oder Situationen durch Inanspruchnahme derartiger Abmachungen und Einrichtungen zu verhüten bzw. zu beseitigen;

5. Die betreffenden Staaten sollten erwägen, sich um Rat oder Empfehlungen betreffend die Mittel zur Verhütung einer Streitigkeit oder Situation an die zuständigen Organe der Vereinten Nationen zu wenden;

6. Ein Staat, der Partei in einer Streitigkeit oder von einer Situation unmittelbar betroffen ist, sollte sich, insbesondere wenn er die Absicht hat, die Einberufung einer Sitzung des Sicherheitsrates zu beantragen, frühzeitig und gegebenenfalls vertraulich direkt oder indirekt an den Rat wenden;

7. Der Sicherheitsrat sollte erwägen, von Zeit zu Zeit Sitzungen, darunter auch Sitzungen auf hoher Ebene und unter Teilnahme insbesondere der Außenminister, oder Konsultationen zu veranstalten, um die internationale Lage zu prüfen und wirksame Möglichkeiten zu ihrer Verbesserung zu erkunden;

8. Im Zuge der Vorbereitungen für die Verhütung bzw. Beseitigung bestimmter Streitigkeiten oder Situationen sollte der Sicherheitsrat erwägen, von den verschiedenen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, einschließlich der Ernennung des Generalsekretärs zum Berichterstatler für eine im einzelnen festgelegte Frage, Gebrauch zu machen;

9. Wird die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf eine bestimmte Streitigkeit oder Situation gelenkt, ohne daß die Einberufung einer Sitzung beantragt wird, sollte der Sicherheitsrat die Abhaltung von Konsultationen erwägen, um den Sachverhalt der Streitigkeit oder Situation zu untersuchen und diese erforderlichenfalls mit Unterstützung des Generalsekretärs weiterzuverfolgen; die betroffenen Staaten sollten Gelegenheit haben, ihre Auffassungen darzulegen;

10. Bei diesen Konsultationen sollte die Heranziehung aller vom Sicherheitsrat für angemessen erachteten informellen Methoden, darunter auch die Aufnahme vertraulicher Kontakte durch seinen Präsidenten, in Betracht gezogen werden;

11. Bei diesen Konsultationen sollte der Sicherheitsrat unter anderem erwägen,

a) die betroffenen Staaten daran zu erinnern, ihre Verpflichtungen aus der Charta zu achten;

b) an die betroffenen Staaten zu appellieren, jede Handlung zu unterlassen, die eine Streitigkeit hervorrufen oder zur Verschärfung der Streitigkeit oder Situation führen könnte;

c) an die betroffenen Staaten zu appellieren, Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen könnten, die Streitigkeit oder Situation zu beseitigen oder deren Fortdauer oder Verschärfung zu verhindern;

12. Der Sicherheitsrat sollte erwägen, frühzeitig Ermittlungsmissionen oder Gute-Dienste-Missionen zu entsenden oder in geeigneter Form eine Präsenz der Vereinten Nationen herzustellen, so auch durch Beobachter und Friedensoperationen, um der weiteren Verschärfung der Streitigkeit oder Situation in den betreffenden Gebieten vorzubeugen;

13. Der Sicherheitsrat sollte erwägen, von seiten der betroffenen Staaten oder im Rahmen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen unternommene Anstrengungen auf regionaler Ebene zur Verhütung oder Beseitigung einer Streitigkeit oder Situation in der betreffenden Region zu fördern und gegebenenfalls zu unterstützen;

14. Unter Berücksichtigung aller von den unmittelbar betroffenen Staaten bereits angenommenen Verfahren sollte der Sicherheitsrat erwägen, ihnen geeignete Verfahren oder Methoden zur Streitbeilegung oder Bereinigung von Situationen sowie die ihm ange-

⁶ Resolution 37/10, Anlage.

⁷ Resolution 42/22, Anlage.

messen erscheinenden Bedingungen für eine Beilegung zu empfehlen;

15. Der Sicherheitsrat sollte, soweit dies der Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten oder Situationen förderlich ist, frühzeitig erwägen, Gebrauch von der in der Charta vorgesehenen Möglichkeit zu machen, vom Internationalen Gerichtshof ein Gutachten über jede Rechtsfrage anzufordern;

16. Die Generalversammlung sollte erwägen, Gebrauch von den Bestimmungen der Charta zu machen, um gegebenenfalls Streitigkeiten oder Situationen zu erörtern und im Einklang mit Artikel 11 und vorbehaltlich des Artikels 12 der Charta Empfehlungen abzugeben;

17. Die Generalversammlung sollte gegebenenfalls erwägen, von seiten der betroffenen Staaten oder im Rahmen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen unternommene Anstrengungen auf regionaler Ebene zur Verhütung oder Beseitigung einer Streitigkeit oder Situation in der betreffenden Region zu unterstützen;

18. Ist der Generalversammlung eine Streitigkeit oder Situation unterbreitet worden, so sollte sie erwägen, in ihren Empfehlungen gemäß Artikel 11 und vorbehaltlich des Artikels 12 der Charta unter anderem die verstärkte Inanspruchnahme der Möglichkeiten zur Tatsachenermittlung zu empfehlen;

19. Die Generalversammlung sollte, soweit dies der Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten oder Situationen förderlich ist, erwägen, Gebrauch von der in der Charta vorgesehenen Möglichkeit zu machen, vom Internationalen Gerichtshof ein Gutachten über jede Rechtsfrage anzufordern;

20. Der Generalsekretär sollte, wenn sich ein von einer Streitigkeit oder Situation unmittelbar betroffener Staat oder Staaten an ihn wenden, rasch reagieren, indem er diese Staaten nachdrücklich auffordert, sich um eine Lösung oder Bereinigung mit friedlichen Mitteln eigener Wahl nach der Charta zu bemühen, und indem er seine Guten Dienste oder andere ihm zur Verfügung stehende Mittel anbietet, die er für zweckmäßig hält;

21. Der Generalsekretär sollte erwägen, an die von einer Streitigkeit oder Situation unmittelbar betroffenen Staaten heranzutreten, um zu verhindern zu suchen, daß sich diese zu einer Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit entwickelt;

22. Der Generalsekretär sollte, soweit dies angebracht erscheint, erwägen, vollen Gebrauch von den Möglichkeiten zur Tatsachenermittlung zu machen, so auch von der Möglichkeit, mit Zustimmung des Empfangsstaates einen Vertreter oder Ermittlungskommissionen in Gebiete zu entsenden, in denen eine Streitigkeit oder eine Situation besteht. Erforderlichenfalls sollte der Generalsekretär auch erwägen, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen;

23. Der Generalsekretär sollte ermutigt werden zu erwägen, so früh wie er dies für zweckmäßig hält, von dem ihm in Artikel 99 der Charta eingeräumten Recht Gebrauch zu machen;

24. Der Generalsekretär sollte, soweit dies angebracht erscheint, auf regionaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Verhütung oder Beseitigung

einer Streitigkeit oder Situation in der betreffenden Region fördern;

25. Sollte es den Staaten nicht gelingen, die Entstehung oder Verschärfung einer Streitigkeit oder Situation zu verhüten, so werden sie nicht nachlassen, sich um eine Beilegung mit friedlichen Mitteln im Einklang mit der Charta zu bemühen;

2. *erklärt*, daß diese Erklärung nicht so auszulegen ist, als berühre sie in irgendeiner Weise die Bestimmungen der Charta, einschließlich Artikel 2 Absatz 7, oder die Rechte und Pflichten der Staaten oder den Umfang der Aufgaben und Befugnisse der Organe der Vereinten Nationen aufgrund der Charta, insbesondere in bezug auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

3. *erklärt außerdem*, daß diese Erklärung in keiner Weise das Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit berührt, auf das in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁸ Bezug genommen wird, das den Völkern zusteht, die dieses Rechts gewaltsam beraubt worden sind, insbesondere Völkern, die kolonialen oder rassistischen Regimen oder anderen Formen der Fremdherrschaft unterworfen sind.

43/160 – Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/167 vom 15. Dezember 1980, 37/104 vom 16. Dezember 1982, 39/76 vom 13. Dezember 1984 und 41/71 vom 3. Dezember 1986,

Kennntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs⁸,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3237 (XXIX) vom 22. November 1974, mit der sie der Palästinensischen Befreiungsorganisation Beobachterstatus gewährt hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/152 vom 20. Dezember 1976, mit der sie der Südwestafrikanischen Volksorganisation Beobachterstatus gewährt hat,

in dem Wunsch, diese nationalen Befreiungsbewegungen in ihrer wirksamen Rolle zu stärken,

eingedenk der Notwendigkeit, die Arbeit dieser Organisationen zu erleichtern,

1. *beschließt*, daß die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Südwestafrikanische Volksorganisation das Recht haben, ihre Mitteilungen zu den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung direkt ohne Vermittler als offizielle Dokumente der Versammlung veröffentlichten und verteilen zu lassen;

2. *beschließt außerdem*, daß die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Südwestafrikanische Volksorganisation das Recht haben, ihre Mitteilungen

⁸ A/43/528 mit Add. I und 2.

zu den Tagungen und der Arbeit aller unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung der Vereinten Nationen veranstalteten internationalen Konferenzen direkt ohne Vermittler als offizielle Dokumente dieser Konferenzen veröffentlichen zu lassen;

3. *ermächtigt* das Sekretariat, von der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Südwestafrikanischen Volksorganisation direkt und ohne Vermittler vorgelegte Mitteilungen zu Fragen betreffend die Arbeit anderer Organe und Konferenzen der Vereinten Nationen als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen mit der entsprechenden Dokumentennummer dieser Organe oder Konferenzen zu veröffentlichen und zu verteilen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung dieser Resolution treffen.

76. Plenarsitzung
9. Dezember 1988

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/167 vom 15. Dezember 1980, 37/104 vom 16. Dezember 1982, 39/76 vom 13. Dezember 1984 und 41/71 vom 3. Dezember 1986,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3237 (XXIX) vom 22. November 1974, 3280 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 und 31/152 vom 20. Dezember 1976,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs⁹,

eingedenk der Resolution der Konferenz der Vereinten Nationen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen, die sich mit dem Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen befaßt⁹,

im Hinblick darauf, daß das Wiener Übereinkommen vom 14. März 1975¹⁰ über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen universellen Charakters nur die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen regelt,

unter Berücksichtigung der derzeitigen Praxis, die vorgenannten nationalen Befreiungsbewegungen einzuladen, als Beobachter an den Tagungen der Generalversammlung, der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an der Arbeit der unter der Schirmherrschaft dieser internationalen Organisationen abgehaltenen Konferenzen teilzunehmen,

in der Überzeugung, daß die Mitwirkung der vorgenannten nationalen Befreiungsbewegungen an der Arbeit der internationalen Organisationen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit beiträgt,

in dem Bemühen, für die wirksame Teilnahme der vorgenannten nationalen Befreiungsbewegungen als Beobachter an der Arbeit internationaler Organisationen zu sorgen und zu diesem Zweck ihren Status sowie die zur Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten zu regeln,

feststellend, daß zahlreiche Staaten diese nationalen Befreiungsbewegungen anerkannt und ihnen in ihren Ländern Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten gewährt haben,

1. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die Gastland internationaler Organisationen sind bzw. als Gastgeber der von internationalen Organisationen universellen Charakters einberufenen bzw. unter deren Schirmherrschaft abgehaltenen Konferenzen auftreten, sich, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald mit der Frage der Ratifikation bzw. des Beitritts zum Wiener Übereinkommen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen universellen Charakters zu beschäftigen;

2. *fordert* die betreffenden Staaten *erneut auf*, den Delegationen der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen, denen von internationalen Organisationen Beobachterstatus eingeräumt wird, gemäß dem Wiener Übereinkommen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen universellen Charakters die zur Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Hilfen, Vorrechte und Immunitäten zu gewähren;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

76. Plenarsitzung
9. Dezember 1988

43/161 — Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/44 vom 8. Dezember 1977, 34/51 vom 23. November 1979, 37/116 vom 16. Dezember 1982, 39/77 vom 13. Dezember 1984 und 41/72 vom 3. Dezember 1986,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹ über den Stand der Zusatzprotokolle¹² zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte,

überzeugt von dem fortdauernden Wert der bestehenden, bewaffnete Konflikte betreffenden humanitären Regeln und von der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den Geltungsbereich der diesbezüglichen internationalen Instrumente fallenden Umständen bis zur möglichst baldigen Beendigung dieser Konflikte zu achten bzw. ihnen Achtung zu verschaffen,

eingedenk der Notwendigkeit einer Konsolidierung und Implementierung der geltenden internationalen hu-

⁹ Siehe *Official Records of the United Nations Conference on the Representation of States in Their Relations with International Organizations, Vienna, 4 February-14 March 1975*, Vol. II (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.V.12), Dokument A/CONF.67/15, Anhang.

¹⁰ Ebd., Vol. II, S. 207.

¹¹ A/43/532.

¹² A/32/144, Anhang I und II.

manitären Rechtsordnung und der universalen Annahme dieses Rechts,

insbesondere eingedenk der Notwendigkeit, die Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kinder, vor den Folgen von Feindseligkeiten zu schützen, sowie eingedenk der Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und Zivilschutzorganisationen hierbei spielen,

mit Anerkennung für die fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung der beiden Zusatzprotokolle und die Verbreitung von Informationen über sie,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der praktisch universalen Annahme der Genfer Abkommen von 1949¹³ und der Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977, durch immer mehr Staaten;

2. *stellt jedoch fest*, daß im Vergleich zu den Genfer Abkommen bisher nur eine begrenzte Zahl von Staaten Vertragsparteien der beiden Zusatzprotokolle geworden sind;

3. *appelliert* an alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen von 1949, in Erwägung zu ziehen, möglichst bald auch Parteien der Zusatzprotokolle zu werden, soweit dies noch nicht geschehen ist;

4. *fordert* alle Staaten, die Vertragsparteien des Protokolls I werden, *auf*, die Abgabe der in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehenen Erklärung zu erwägen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle vorzulegen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte: Bericht des Generalsekretärs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundvierzigsten Tagung.

76. Plenarsitzung
9. Dezember 1988

43/162 — Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung gemäß der Charta der Vereinten Nationen aufgerufen ist, Studien zu veranlassen und Empfehlungen abzugeben, um die schrittweise Weiterentwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie 35/56 vom 5. Dezember 1980, deren Anlage die Internationale

Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/150 vom 17. Dezember 1979 und 35/166 vom 15. Dezember 1980 über die "Konsolidierung und schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts, insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Aspekte der neuen internationalen Wirtschaftsordnung" sowie auf ihre Resolutionen 36/107 vom 10. Dezember 1981, 37/103 vom 16. Dezember 1982, 38/128 vom 19. Dezember 1983, 39/75 vom 13. Dezember 1984, 40/67 vom 11. Dezember 1985, 41/73 vom 3. Dezember 1986 und 42/149 vom 7. Dezember 1987 mit dem Titel "Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung",

eingedenk dessen, daß insbesondere angesichts der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich den Entwicklungsländern stellen, dringend Maßnahmen zur Neubelebung des Prozesses der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der zu diesem Zweck geführten Verhandlungen ergriffen werden müssen,

in Anbetracht der engen Verbindung, die zwischen der Errichtung einer gerechten und ausgewogenen internationalen Wirtschaftsordnung und dem Vorhandensein eines entsprechenden rechtlichen Rahmens besteht,

in Anerkennung der Notwendigkeit der Kodifizierung und schrittweisen Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

unter Hinweis auf die der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung vom Ausbildung- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen vorgelegten analytischen Studie¹⁴,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den aufgrund der Resolutionen 40/67, 41/73 und 42/149 unterbreiteten Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen¹⁵;

2. *ersucht* den Generalsekretär,

a) weiterhin Vorschläge der Mitgliedstaaten dazu einzuholen, welche Verfahren bei der Behandlung der analytischen Studie sowie bei der Kodifizierung und schrittweisen Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung am besten anzuwenden sind;

b) die gemäß Buchstabe a) eingehenden Vorschläge in einen Bericht aufzunehmen, der der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vorzulegen ist;

3. *empfiehlt* dem Sechsten Ausschuß zu erwägen, unter Berücksichtigung der Vorschläge und Anregungen, die von den Mitgliedstaaten zu dieser Frage vorgelegt wurden oder werden, auf der vierundvierzigsten Tagung der Generalversammlung eine endgültige Entscheidung über die Frage zu treffen, welches Forum im Rahmen des Sechsten Ausschusses dazu geeignet ist, die Aufgabe der abschließenden Ausgestaltung des Prozesses der Kodifizierung und schrittweisen Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts

¹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁴ A/39/504/Add.1, Anhang III.

¹⁵ A/41/536, A/42/483 mit Add.1 und 2 und A/43/529 mit Add.1..

im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung wahrzunehmen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

76. Plenarsitzung
9. Dezember 1988

43/163 – Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten",

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/10 vom 15. November 1982, mit der sie die in der dazugehörigen Anlage enthaltene Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/131 vom 19. Dezember 1983, 39/79 vom 13. Dezember 1984, 40/68 vom 11. Dezember 1985, 41/74 vom 3. Dezember 1986 und 42/150 vom 7. Dezember 1987,

tief besorgt über das Fortbestehen von Konfliktsituationen und das Auftreten neuer Ursachen von Streitigkeiten und Spannungen im internationalen Leben und insbesondere über die steigende Tendenz zum Rückgriff auf die Anwendung oder Androhung von Gewalt und die Einmischung in innere Angelegenheiten sowie über die Eskalation des Wettrüstens, welche die Unabhängigkeit und Sicherheit der Staaten sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufs schwerste bedrohen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß alles unternommen werden muß, um Situationen und Streitigkeiten zwischen Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen auf der Grundlage der souveränen Gleichheit und ausschließlich auf friedlichem Wege beizulegen und militärische Aktionen und Feindseligkeiten gegen andere Staaten zu vermeiden, durch welche die Lösung bestehender Probleme nur noch erschwert würde,

in der Auffassung, daß die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten eines der Hauptanliegen der Staaten und der Vereinten Nationen sein sollte und daß die Bemühungen um eine Stärkung des Prozesses der friedlichen Streitbeilegung fortgesetzt werden sollten,

betonend, daß es jedem Staat obliegt, eine Politik der Achtung der nationalen Unabhängigkeit und Souveränität der anderen Staaten, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten wie auch des guten Einvernehmens und der Zusammenarbeit zu fördern, was eine Grundvoraussetzung für den Abbau von Spannungen und die Schaffung einer Atmosphäre des Friedens und des gegenseitigen Vertrauens in der Welt ist,

mit Interesse Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 42/150 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁶, der nützliche Kommentare, Vorschläge und Überlegungen für eine umfassendere Verwirklichung der Erklärung von Manila enthält,

1. *bittet* alle Staaten *erneut nachdrücklich,* bei der Beilegung ihrer internationalen Streitigkeiten die Bestimmungen der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten nach Treu und Glauben zu befolgen und zu fördern;

2. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Bemühungen um die Stärkung des Prozesses der friedlichen Streitbeilegung durch eine schrittweise Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts und durch die Erhöhung der Effektivität der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet fortzusetzen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf,* im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen den Rahmen, den die Vereinten Nationen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und internationalen Problemen bieten, voll zu nutzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen weiteren Bericht vorzulegen, der die Antworten der Mitgliedstaaten, der entsprechenden Gremien der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und der in Betracht kommenden Völkerrechtsgremien bezüglich der Verwirklichung der Erklärung von Manila und bezüglich der Möglichkeiten zur Erhöhung der Effektivität dieses Dokuments enthält;

5. *beschließt,* die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf ihrer vierundvierzigsten Tagung als gesonderten Tagesordnungspunkt in Verbindung mit dem in der vorläufigen Tagesordnung enthaltenen Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" zu behandeln.

76. Plenarsitzung
9. Dezember 1988

43/164 – Entwurf eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit

Die Generalversammlung,

eingedenk Artikel 13 Absatz 1 a) der Charta der Vereinten Nationen, der vorsieht, daß die Generalversammlung Studien veranlaßt und Empfehlungen abgibt, um die schrittweise Weiterentwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 177 (II) vom 21. November 1947, in der sie die Völkerrechtskommission beauftragte, einen Entwurf eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit auszuarbeiten,

nach Behandlung des von der Kommission ausgearbeiteten und der Generalversammlung im Jahr 1954 vorgelegten Entwurfs eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit¹⁷,

unter Hinweis auf ihre Auffassung, daß die Ausarbeitung eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit einen Beitrag zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und somit zur Förderung und Verwirklichung der in

¹⁶ A/43/530 mit Add.1 und 2.

¹⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunte Tagung, Beilage 9 (A/2693), Ziffer 54.

der Charta niedergelegten Ziele und Grundsätze leisten könnte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/106 vom 10. Dezember 1981, in der sie die Völkerrechtskommission gebeten hat, ihre Arbeit an der Erstellung des Kodexentwurfs wiederaufzunehmen und den Entwurf unter Berücksichtigung der im Zuge der schrittweisen Weiterentwicklung des Völkerrechts erzielten Ergebnisse mit entsprechendem Vorrang im Hinblick auf eine Überarbeitung zu prüfen,

in der Erwägung, daß die Kommission ihre Aufgabe erfüllen sollte, indem sie bald entsprechende Artikelentwürfe erarbeitet,

nach Behandlung von Kapitel IV des Berichts der Kommission über ihre vierzigste Tagung¹⁸,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs zu dieser Frage¹⁹,

unter Berücksichtigung der Auffassungen, die auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung während der Debatte über diesen Punkt zum Ausdruck gebracht worden sind²⁰,

in Anerkennung der Bedeutung und Dringlichkeit der Frage,

1. bittet die Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an der Erstellung des Entwurfs eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit, insbesondere auch an der Erstellung eines Verzeichnisses der Verbrechen, fortzusetzen und hierbei die auf ihrer vierzigsten Tagung erzielten Fortschritte sowie die auf der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen;

2. nimmt Kenntnis von der zur Zeit von der Kommission verfolgten Konzeption im Hinblick auf die richterliche Instanz, die mit der Implementierung des Kodexentwurfs beauftragt werden soll, und legt der Kommission nahe, allen Lösungsmöglichkeiten in bezug auf diese Frage weiter nachzugehen;

3. ersucht den Generalsekretär, weiterhin die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Schlußfolgerungen einzuholen, die in Ziffer 69 c) i) des Berichts der Kommission über ihre fünfunddreißigste Tagung²¹ enthalten sind;

4. ersucht den Generalsekretär außerdem, die gemäß Ziffer 3 eingegangenen Auffassungen der Mitgliedstaaten in einen Bericht aufzunehmen, welcher der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vorzulegen ist;

5. beschließt, den Punkt "Entwurf eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn in Verbindung mit der Prüfung des Berichts der Kommission zu behandeln.

76. Plenarsitzung
9. Dezember 1988

43/165 – Konvention der Vereinten Nationen über internationale Wechsel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht mit dem Auftrag geschaffen hat, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und in diesem Zusammenhang das Interesse aller Völker, insbesondere der Entwicklungsländer, an der umfassenden Entwicklung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

sich dessen bewußt, daß der ungehinderte Umlauf von Wechseln den internationalen Handels- und Finanzverkehr erleichtert,

in der Überzeugung, daß die Verabschiedung einer Konvention über internationale Wechsel die Verwendung dieser Urkunden erleichtern wird,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht auf ihrer zwanzigsten Tagung gefaßten Beschluß²², den Wortlaut des Entwurfs der Konvention über internationale Wechsel²³ der Generalversammlung zur Behandlung zuzuleiten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/153 vom 7. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, alle Staaten auf den Konventionsentwurf aufmerksam zu machen, sie zu bitten, etwaige Bemerkungen und Vorschläge zu dem Konventionsentwurf vorzulegen, und diese Bemerkungen und Vorschläge an alle Mitgliedstaaten zu verteilen,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in derselben Resolution beschlossen hat, auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung den Konventionsentwurf mit dem Ziel zu behandeln, ihn auf dieser Tagung zu verabschieden, und zu diesem Zweck im Rahmen des Sechsten Ausschusses eine Arbeitsgruppe zu schaffen, die sich mit den von den Staaten vorgelegten Bemerkungen und Vorschlägen auseinandersetzt,

befriedigt über die Änderungsvorschläge zu dem Konventionsentwurf, die von der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für den Entwurf der Konvention über internationale Wechsel²⁴ gemacht worden sind, und mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Anstrengungen der Arbeitsgruppe,

1. dankt der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Abfassung des Entwurfs der Konvention über internationale Wechsel;

2. verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Konvention der Vereinten Nationen über internationale Wechsel und legt sie zur Unterzeichnung oder zum Beitritt auf;

3. fordert alle Regierungen auf zu erwägen, Vertragspartei der Konvention zu werden.

76. Plenarsitzung
9. Dezember 1988

¹⁸ Ebd., Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/43/10).

¹⁹ A/43/525 mit Add.1.

²⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Sixth Committee*, 25. bis 40. und 48. Sitzung, mit Korrigendum.

²¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 10 (A/38/10).

²² Ebd., Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 17 (A/42/17), Ziffer 304.

²³ Ebd., Anhang I.

²⁴ Siehe A/C.6/43/L.2.

ANLAGE

Konvention der Vereinten Nationen
über internationale WechselKAPITEL I. ANWENDUNGSGEBIET UND FORM
DES WECHSELS

Artikel 1

1. Diese Konvention findet Anwendung auf einen internationalen gezogenen Wechsel, wenn er die Überschrift "Internationaler gezogener Wechsel (UNCITRAL-Konvention)" trägt und auch in seinem Text die Worte "Internationaler gezogener Wechsel (UNCITRAL-Konvention)" enthält.

2. Diese Konvention findet Anwendung auf einen internationalen eigenen Wechsel, wenn er die Überschrift "Internationaler eigener Wechsel (UNCITRAL-Konvention)" trägt und auch in seinem Text die Worte "Internationaler eigener Wechsel (UNCITRAL-Konvention)" enthält.

3. Diese Konvention findet auf Schecks keine Anwendung.

Artikel 2

1. Ein internationaler gezogener Wechsel ist ein Wechsel, der mindestens zwei der folgenden Orte angibt und erkennen läßt, daß mindestens zwei davon in verschiedenen Staaten gelegen sind:

- a) den Ausstellungsort des Wechsels;
- b) den Ort, der bei der Unterschrift des Ausstellers angegeben ist;
- c) den Ort, der bei dem Namen des Bezogenen angegeben ist;
- d) den Ort, der bei dem Namen des Begünstigten angegeben ist;
- e) den Zahlungsort,

soweit auf dem Wechsel der Ausstellungsort oder der Zahlungsort angegeben ist und dieser Ort in einem Vertragsstaat gelegen ist.

2. Ein internationaler eigener Wechsel ist ein Wechsel, der mindestens zwei der folgenden Orte angibt und erkennen läßt, daß mindestens zwei davon in verschiedenen Staaten gelegen sind:

- a) den Ausstellungsort des Wechsels;
- b) den Ort, der bei der Unterschrift des Ausstellers angegeben ist;
- c) den Ort, der bei dem Namen des Begünstigten angegeben ist;
- d) den Zahlungsort,

soweit auf dem Wechsel der Zahlungsort angegeben ist und dieser Ort in einem Vertragsstaat gelegen ist.

3. Diese Konvention behandelt nicht die Frage etwaiger Strafen, die nach innerstaatlichem Recht in Fällen verhängt werden können, in denen auf einem Wechsel unrichtige oder falsche Angaben in bezug auf einen in Absatz 1 oder 2 dieses Artikels erwähnten Ort gemacht wurden. Eine derartige Strafordrohung berührt jedoch nicht die Gültigkeit des Wechsels oder die Anwendung dieser Konvention.

Artikel 3

1. Ein gezogener Wechsel ist eine schriftliche Urkunde, die

a) die unbedingte Anweisung des Ausstellers an den Bezogenen enthält, eine bestimmte Geldsumme an den Begünstigten oder an dessen Order zu zahlen;

b) auf Verlangen oder zu einem bestimmten Zeitpunkt zahlbar ist;

c) datiert ist;

d) vom Aussteller unterschrieben ist.

2. Ein eigener Wechsel ist eine schriftliche Urkunde, die

a) das unbedingte Versprechen des Ausstellers enthält, eine bestimmte Geldsumme an den Begünstigten oder an dessen Order zu zahlen;

c) datiert ist;

d) vom Aussteller unterschrieben ist.

KAPITEL II. AUSLEGUNG

Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4

Bei der Auslegung dieser Konvention sind ihr internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, ihre einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens bei internationalen Rechtsgeschäften zu fördern.

Artikel 5

In dieser Konvention bedeutet der Ausdruck

a) "gezogener Wechsel" einen unter diese Konvention fallenden internationalen gezogenen Wechsel;

b) "eigener Wechsel" einen unter diese Konvention fallenden internationalen eigenen Wechsel;

c) "Wechsel" einen gezogenen Wechsel oder einen eigenen Wechsel;

d) "Bezogener" die Person, auf die ein Wechsel gezogen ist, die ihn aber nicht akzeptiert hat;

e) "Begünstigter" die Person, zu deren Gunsten der Aussteller eines gezogenen Wechsels die Zahlungsanweisung erteilt oder welcher der Aussteller eines eigenen Wechsels ein Zahlungsverprechen gibt;

f) "Inhaber" die Person, die gemäß Artikel 15 im Besitz eines Wechsels ist;

g) "geschützter Inhaber" einen Inhaber, der die Voraussetzungen nach Artikel 29 erfüllt;

h) "Bürge" jede Person, die sich zu einer Bürgschaft nach Artikel 46 verpflichtet, gleichviel, ob diese Bürgschaft durch Artikel 47 Absatz 4 Buchstabe b ("garantiert") oder c ("Aval") geregelt wird;

i) "Partei" jede Person, die einen Wechsel als Aussteller, Akzeptant, Indossant oder Bürge unterschrieben hat;

j) "Verfall" den in Artikel 9 Absätze 4, 5, 6 und 7 bezeichneten Zeitpunkt der Zahlung;

k) "Unterschrift" eine handschriftliche Unterschrift, eine Faksimileunterschrift oder eine durch andere Mittel bewirkte gleichwertige Bescheinigung der Echtheit; der Ausdruck "gefälschte Unterschrift" umfaßt eine Unterschrift durch unrechtmäßigen Gebrauch solcher Mittel;

l) "Geld" oder "Währung" auch eine monetäre Rechnungseinheit, die durch eine zwischenstaatliche Einrichtung oder durch eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Staaten geschaffen worden ist; diese Konvention ist jedoch unbeschadet der Satzung der zwi-

schenstaatlichen Einrichtung oder der Bestimmungen der Vereinbarung anzuwenden.

Artikel 6

Für die Zwecke dieser Konvention wird von einer Person angenommen, daß sie Kenntnis von einer Tatsache hat, wenn sie tatsächlich Kenntnis von dieser Tatsache hat oder deren Vorhandensein ihr nicht verborgen geblieben sein konnte.

Abschnitt 2. Auslegung formaler Erfordernisse

Artikel 7

Die aufgrund eines Wechsels zahlbare Geldsumme gilt auch dann als eine bestimmte Summe, wenn sie nach Maßgabe des Wechsels zu zahlen ist

- a) mit Zinsen;
- b) in Raten zu aufeinanderfolgenden Zeitpunkten;
- c) in Raten zu aufeinanderfolgenden Zeitpunkten, wobei auf dem Wechsel bestimmt ist, daß bei Nichtzahlung einer Rate die Restsumme fällig wird;
- d) nach einem auf dem Wechsel angegebenen oder nach dem Wechsel zu bestimmenden Wechselkurs oder
- e) in einer anderen Währung als der, auf die der Wechsel lautet.

Artikel 8

1. Bei Abweichungen der in Worten angegebenen Wechselsumme von der in Zahlen angegebenen Wechselsumme ist die in Worten angegebene Summe zu zahlen.

2. Ist die Wechselsumme mehr als einmal in Worten angegeben und besteht eine Abweichung, so ist die geringere Summe zu zahlen. Das gleiche gilt, wenn die Wechselsumme mehr als einmal ausschließlich in Zahlen angegeben ist und eine Abweichung besteht.

3. Lautet die Wechselsumme auf eine Währung, die in mindestens einem anderen Staat ebenso bezeichnet wird wie in dem Staat, in dem die Zahlung nach dem Wechsel zu erfolgen hat, und ist die angegebene Währung nicht als die Währung eines bestimmten Staates gekennzeichnet, so ist sie als die Währung des Staates zu betrachten, in dem die Zahlung zu erfolgen hat.

4. Ist in einem Wechsel angegeben, daß die Wechselsumme mit Zinsen zu zahlen ist, ohne daß der Beginn der Verzinsungspflicht genannt wird, so sind Zinsen vom Ausstellungstag an zu zahlen.

5. Eine Klausel, daß die Summe mit Zinsen zahlbar ist, gilt nur dann als auf dem Wechsel geschrieben, wenn der Zinssatz angegeben ist.

6. Ein Zinssatz kann entweder als fester Zinssatz oder als variabler Zinssatz angegeben werden. Ein variabler Zinssatz muß, um den Voraussetzungen für diesen Zweck zu genügen, nach Maßgabe der auf dem Wechsel festgelegten Bestimmungen im Verhältnis zu einem oder mehreren Bezugzinssätzen variieren; diese Bezugzinssätze müssen jeweils veröffentlicht werden oder der Öffentlichkeit anderweitig zugänglich sein und dürfen weder mittelbar noch unmittelbar einseitig durch eine Person bestimmbar sein, die bei der Ausstellung auf dem Wechsel genannt wird, es sei denn, die Person wird nur in den Bestimmungen über den Bezugzinssatz genannt.

7. Wird als Zinssatz ein variabler Zinssatz angegeben, so kann auf dem Wechsel ausdrücklich bestimmt

werden, daß dieser Zinssatz einen bestimmten Zinssatz nicht über- oder unterschreiten darf oder daß die Schwankungen anderweitig begrenzt werden.

8. Genügt ein variabler Zinssatz nicht den Voraussetzungen nach Absatz 6 oder ist es aus irgendeinem Grund nicht möglich, den numerischen Wert des variablen Zinssatzes für einen Zeitraum zu bestimmen, so sind für den betreffenden Zeitraum Zinsen zu dem nach Artikel 70 Absatz 2 berechneten Zinssatz zu zahlen.

Artikel 9

1. Ein Wechsel gilt als auf Verlangen zahlbar, a) wenn er die Angabe enthält, daß er bei Sicht, auf Verlangen oder bei Vorlegung zahlbar ist, oder wenn er Worte gleichbedeutenden Inhalts enthält oder b) wenn kein Zeitpunkt für die Zahlung angegeben ist.

2. Ein zu einem bestimmten Zeitpunkt zahlbarer Wechsel, der nach Verfall angenommen, indossiert oder verbürgt wird, ist hinsichtlich des Akzeptanten, des Indossanten oder des Bürgen ein auf Verlangen zahlbarer Wechsel.

3. Ein Wechsel gilt als zu einem bestimmten Zeitpunkt zahlbar, wenn er die Angabe enthält, daß er

a) an dem angegebenen Tag, eine bestimmte Zeit nach dem angegebenen Tag oder eine bestimmte Zeit nach Ausstellung des Wechsels zahlbar ist;

b) eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar ist;

c) in Raten zu aufeinanderfolgenden Zeitpunkten zahlbar ist; oder

d) in Raten zu aufeinanderfolgenden Zeitpunkten zahlbar ist und die Klausel enthält, daß bei Nichtzahlung einer Rate die Restsumme fällig wird.

4. Der Zeitpunkt der Zahlung eines Wechsels, der eine bestimmte Zeit nach dem Datum zahlbar ist, wird durch das Ausstellungsdatum des Wechsels bestimmt.

5. Der Zeitpunkt der Zahlung eines Wechsels, der eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar ist, wird durch das Datum der Annahme, bei Annahmeverweigerung durch das Datum des Protestes oder, wenn ein Protest nicht erforderlich ist, durch das Datum der Annahme- oder Zahlungsverweigerung bestimmt.

6. Der Zeitpunkt der Zahlung eines auf Verlangen zahlbaren Wechsels ist das Datum, an dem der Wechsel zur Zahlung vorgelegt wird.

7. Der Zeitpunkt der Zahlung eines eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbaren eigenen Wechsels wird durch das Datum des vom Aussteller unterschriebenen Sichtvermerks auf dem Wechsel oder bei Verweigerung des Sichtvermerks durch das Datum der Vorlegung bestimmt.

8. Ist ein Wechsel einen oder mehrere Monate nach dem angegebenen Datum, nach dem Ausstellungsdatum des Wechsels oder nach Sicht zahlbar gestellt, so ist der Wechsel an dem entsprechenden Tag des Monats zahlbar, in dem die Zahlung zu leisten ist. Gibt es einen entsprechenden Tag nicht, so ist der Wechsel am letzten Tag dieses Monats zahlbar.

Artikel 10

1. Ein gezogener Wechsel kann a) von zwei oder mehreren Ausstellern gezogen werden;

b) an zwei oder mehrere Begünstigte zahlbar gestellt werden.

2. Ein eigener Wechsel kann

a) von zwei oder mehreren Ausstellern ausgestellt werden;

b) an zwei oder mehrere Begünstigte zahlbar gestellt werden.

3. Ist ein Wechsel wahlweise an zwei oder mehrere Begünstigte zahlbar, so ist er an jeden von ihnen zahlbar, und jeder von ihnen, der im Besitz des Wechsels ist, kann die Rechte eines Inhabers ausüben. In allen anderen Fällen ist der Wechsel an alle gemeinsam zahlbar, und die Inhaberrechte können nur von allen gemeinsam ausgeübt werden.

Artikel 11

Ein gezogener Wechsel kann vom Aussteller

a) auf sich selbst gezogen sein;

b) an seine Order zahlbar gestellt sein.

Abschnitt 3. Vervollständigung eines unvollständigen Wechsels

Artikel 12

1. Ein unvollständiger Wechsel, der die Erfordernisse nach Artikel 1 Absatz 1 erfüllt und die Unterschrift des Ausstellers oder die Annahmeerklärung des Bezogenen trägt oder der die Erfordernisse nach Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d erfüllt, dem aber andere Merkmale fehlen, die sich auf ein oder mehrere in den Artikeln 2 und 3 genannte Erfordernisse beziehen, kann vervollständigt werden; der so vervollständigte Wechsel gilt als gezogener Wechsel oder eigener Wechsel.

2. Wird ein solcher Wechsel ohne Vollmacht oder auf andere Weise als gemäß der erteilten Vollmacht vervollständigt, so

a) kann eine Partei, die den Wechsel vor der Vervollständigung unterschrieben hat, das Fehlen einer solchen Vollmacht einem Inhaber entgegenhalten, der Kenntnis von dem Fehlen dieser Vollmacht hatte, als er Inhaber wurde;

b) haftet eine Partei, die den Wechsel nach der Vervollständigung unterschrieben hat, nach Maßgabe der Bedingungen des auf diese Weise vervollständigten Wechsels.

KAPITEL III. ÜBERTRAGUNG

Artikel 13

Ein Wechsel wird übertragen

a) durch Indossament und Übergabe des Wechsels durch den Indossanten an den Indossatar oder

b) durch bloße Übergabe des Wechsels, wenn das letzte Indossament ein Blankoindossament ist.

Artikel 14

1. Das Indossament muß schriftlich auf den Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel verbundenes Blatt ("Allonge") gesetzt werden. Es muß unterschrieben sein.

2. Ein Indossament kann

a) ein Blankoindossament sein, das in einer bloßen Unterschrift besteht oder in einer Unterschrift zusam-

men mit dem Vermerk, daß der Wechsel an jede Person zu zahlen ist, die ihn in ihrem Besitz hat;

b) ein Vollindossament sein, wenn die Unterschrift mit der Angabe des Namens der Person, an die der Wechsel zahlbar ist, verbunden ist.

3. Eine bloße Unterschrift, ausgenommen die des Bezogenen, ist nur dann ein Indossament, wenn sie auf die Rückseite des Wechsels gesetzt worden ist.

Artikel 15

1. Inhaber ist, wer

a) Begünstigter und im Besitz des Wechsels ist oder

b) im Besitz eines Wechsels ist, der an ihn indossiert worden ist oder dessen letztes Indossament ein Blankoindossament ist und der eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten enthält, und zwar auch dann, wenn ein Indossament gefälscht oder von einem Vertreter ohne Vollmacht unterschrieben worden ist.

2. Folgt auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament, so gilt derjenige, der dieses letzte Indossament unterschrieben hat, aufgrund des Blankoindossaments als Indossatar.

3. Eine Person kann auch dann Inhaber sein, wenn der Wechsel von ihr oder einem früheren Inhaber unter Umständen, einschließlich Geschäftsunfähigkeit, Betrug, Zwang oder Irrtum jeder Art, erworben wurde, die einen Anspruch auf den Wechsel oder eine Einwendung gegen die Verpflichtung aus dem Wechsel begründen würden.

Artikel 16

Der Inhaber eines Wechsels, dessen letztes Indossament ein Blankoindossament ist, kann

a) den Wechsel durch ein Blankoindossament oder ein Vollindossament weiter indossieren,

b) das Blankoindossament in ein Vollindossament umwandeln, indem er in dem Indossament vermerkt, daß der Wechsel an ihn selbst oder eine andere bestimmte Person zahlbar ist, oder

c) den Wechsel gemäß Artikel 13 Buchstabe b übertragen.

Artikel 17

1. Hat der Aussteller in den Wechsel Vermerke wie "nicht begebbar", "nicht übertragbar", "nicht an Order", "nur an X zu zahlen" oder Worte gleichbedeutenden Inhalts aufgenommen, so darf der Wechsel nur zum Zweck des Inkassos übertragen werden, und jedes Indossament wird als ein Inkassoindossament angesehen, auch wenn es keinen Vermerk enthält, der den Indossatar zur Einziehung des Wechsels ermächtigt.

2. Enthält ein Indossament die Vermerke "nicht begebbar", "nicht übertragbar", "nicht an Order", "nur an X zu zahlen" oder Worte gleichbedeutenden Inhalts, so darf der Wechsel nur zum Zweck des Inkassos weiterübertragen werden, und jedes nachfolgende Indossament wird als ein Inkassoindossament angesehen, auch wenn es keinen Vermerk enthält, der den Indossatar zur Einziehung des Wechsels ermächtigt.

Artikel 18

1. Ein Indossament muß unbedingt sein.

2. Ein bedingtes Indossament überträgt den Wechsel unabhängig davon, ob die Bedingung erfüllt ist oder

nicht. Die Bedingung ist für dem Indossatar nachfolgende Parteien und Zessionare unwirksam.

Artikel 19

Ein Indossament in bezug auf einen Teil der geschuldeten Wechselsumme ist als Indossament unwirksam.

Artikel 20

Enthält ein Wechsel zwei oder mehrere Indossamente, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, daß sie in der Reihenfolge vorgenommen wurden, in der sie auf dem Wechsel erscheinen.

Artikel 21

1. Enthält ein Indossament den Vermerk "zum Inkasso", "zur Hinterlegung", "Wert zur Einziehung", "in Prokura", "Zahlen Sie an jede Bank" oder einen gleichbedeutenden Vermerk, der den Indossatar zur Einziehung des Wechsels ermächtigt, so ist der Indossatar ein Inhaber, der

- a) alle Rechte aus dem Wechsel ausüben kann;
- b) den Wechsel nur zum Zweck der Einziehung indossieren darf;
- c) nur den Ansprüchen und Einwendungen unterliegt, die dem Indossanten entgegengesetzt werden können.

2. Der Inkassoindossant ist gegenüber nachfolgenden Inhabern aus dem Wechsel nicht verpflichtet.

Artikel 22

1. Enthält ein Indossament die Vermerke "Wert zur Sicherheit", "Wert zum Pfande" oder andere Worte, die eine Verpfändung ausdrücken, so ist der Indossatar ein Inhaber, der

- a) alle Rechte aus dem Wechsel ausüben kann;
- b) den Wechsel nur zum Zweck der Einziehung indossieren darf;
- c) nur den in Artikel 28 oder 30 genannten Ansprüchen und Einwendungen unterliegt.

2. Indossiert ein solcher Indossatar zur Einziehung, so ist er gegenüber nachfolgenden Inhabern aus dem Wechsel nicht verpflichtet.

Artikel 23

Der Inhaber eines Wechsels kann diesen nach Artikel 13 auf eine frühere Partei oder den Bezogenen übertragen; ist der Zessionar jedoch früher Inhaber des Wechsels gewesen, so ist ein Indossament nicht erforderlich, und jedes Indossament, das ihn daran hindern würde, als Inhaber zu gelten, kann gestrichen werden.

Artikel 24

Ein Wechsel kann außer durch den Bezogenen, den Akzeptanten oder den Aussteller eines eigenen Wechsels gemäß Artikel 13 nach Verfall übertragen werden.

Artikel 25

1. Ist ein Indossament gefälscht, so hat die Person, deren Indossament gefälscht ist, oder eine Partei, die den Wechsel vor der Fälschung unterschrieben hat, gegen

- a) den Fälscher,

b) die Person, auf die der Wechsel vom Fälscher unmittelbar übertragen wurde,

c) eine Partei oder den Bezogenen, der den Wechsel unmittelbar oder durch einen oder mehrere Inkassoindossatäre an den Fälscher gezahlt hat, einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, den sie gegebenenfalls durch die Fälschung erlitten hat.

2. Ein Inkassoindossatar aber haftet nach Absatz 1 nicht, wenn er

a) zu dem Zeitpunkt, zu dem er an den Auftraggeber zahlt oder ihn vom Zahlungseingang benachrichtigt, oder

b) zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung bei ihm eingeht, falls dieser Zeitpunkt später liegt, von der Fälschung keine Kenntnis hat, es sei denn, seine Unkenntnis beruht darauf, daß er nicht in gutem Glauben oder nicht mit der angemessenen Sorgfalt gehandelt hat.

3. Ferner ist eine Partei oder der Bezogene, der einen Wechsel bezahlt, nach Absatz 1 nicht haftbar, wenn er zu dem Zeitpunkt, zu dem er den Wechsel bezahlt, keine Kenntnis von der Fälschung hat, es sei denn, seine Unkenntnis beruht darauf, daß er nicht in gutem Glauben oder nicht mit der angemessenen Sorgfalt gehandelt hat.

4. Außer bei einem Anspruch gegen den Fälscher darf der nach Absatz 1 zu beanspruchende Schadenersatz den in Artikel 70 oder 71 genannten Betrag nicht übersteigen.

Artikel 26

1. Wird ein Indossament von einem Vertreter ohne Vollmacht oder Befugnis, seinen Auftraggeber in der Sache zu verpflichten, vorgenommen, so hat der Auftraggeber oder eine Partei, die den Wechsel vor einer solchen Indossierung unterschrieben hat, Anspruch auf Ersatz des Schadens, den sie gegebenenfalls durch ein solches Indossament erlitten hat, und zwar gegen

a) den Vertreter,

b) die Person, auf die der Wechsel von dem Vertreter unmittelbar übertragen wurde,

c) eine Partei oder den Bezogenen, der den Wechsel unmittelbar oder durch einen oder mehrere Inkassoindossatäre an den Vertreter gezahlt hat.

2. Ein Inkassoindossatar aber haftet nach Absatz 1 nicht, wenn er

a) zu dem Zeitpunkt, zu dem er an den Auftraggeber zahlt oder ihn vom Zahlungseingang benachrichtigt, oder

b) zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung bei ihm eingeht, falls dieser Zeitpunkt später liegt, keine Kenntnis davon hat, daß das Indossament den Auftraggeber nicht verpflichtet, es sei denn, seine Unkenntnis beruht darauf, daß er nicht in gutem Glauben oder nicht mit der angemessenen Sorgfalt gehandelt hat.

3. Ferner ist eine Partei oder der Bezogene, der einen Wechsel bezahlt, nach Absatz 1 nicht haftbar, wenn er zu dem Zeitpunkt, zu dem er den Wechsel bezahlt, keine Kenntnis davon hat, daß das Indossament den Auftraggeber nicht verpflichtet, es sei denn, seine Unkenntnis beruht darauf, daß er nicht in gutem Glauben oder nicht mit der angemessenen Sorgfalt gehandelt hat.

4. Außer bei einem Anspruch gegen den Vertreter darf der nach Absatz 1 zu beanspruchende Schadenersatz den in Artikel 70 oder 71 genannten Betrag nicht übersteigen.

KAPITEL IV. RECHTE UND PFLICHTEN

Abschnitt 1. Die Rechte eines Inhabers und eines geschützten Inhabers

Artikel 27

1. Der Inhaber eines Wechsels hat alle Rechte, die ihm diese Konvention gegen die Parteien des Wechsels einräumt.

2. Der Inhaber kann den Wechsel gemäß Artikel 13 übertragen.

Artikel 28

1. Eine Partei kann einem Inhaber, der nicht ein geschützter Inhaber ist, folgende Einwendungen entgegenzusetzen:

a) jede Einwendung, die nach Artikel 30 Absatz 1 einem geschützten Inhaber entgegengesetzt werden kann;

b) jede Einwendung aus dem Grundgeschäft zwischen der Partei und dem Aussteller oder zwischen der Partei und ihrem Zessionar, jedoch nur dann, wenn der Inhaber den Wechsel in Kenntnis dieser Einwendung übernommen hat oder wenn er den Wechsel durch Betrug oder Diebstahl erlangt oder sich zu irgendeinem Zeitpunkt an einem den Wechsel betreffenden Betrug oder Diebstahl beteiligt hat;

c) jede Einwendung, die sich aus den Umständen ergibt, auf Grund deren sie Partei wurde, jedoch nur dann, wenn der Inhaber den Wechsel in Kenntnis dieser Einwendung übernommen hat oder wenn er den Wechsel durch Betrug oder Diebstahl erlangt oder sich zu irgendeinem Zeitpunkt an einem den Wechsel betreffenden Betrug oder Diebstahl beteiligt hat;

d) jede Einwendung, die gegen eine Klage aus einem Vertrag zwischen der Partei und dem Inhaber erhoben werden kann;

e) jede andere nach diesem Übereinkommen zulässige Einwendung.

2. Die Rechte eines Inhabers, der nicht ein geschützter Inhaber ist, an einem Wechsel unterliegen einem gültigen Anspruch einer Person auf den Wechsel nur dann, wenn er den Wechsel in Kenntnis dieses Anspruchs übernommen hat oder wenn er den Wechsel durch Betrug oder Diebstahl erlangt oder sich zu irgendeinem Zeitpunkt an einem den Wechsel betreffenden Betrug oder Diebstahl beteiligt hat.

3. Ein Inhaber, der einen Wechsel nach Ablauf der Frist für die Vorlegung zur Zahlung übernimmt, unterliegt jedem Anspruch auf den Wechsel oder jeder Einwendung gegen die Verpflichtung aus dem Wechsel, der auch der Zedent unterliegt.

4. Eine Partei kann einem Inhaber, der nicht ein geschützter Inhaber ist, nicht entgegenhalten, daß ein Dritter einen Anspruch auf den Wechsel hat, es sei denn,

a) der Dritte hat einen gültigen Anspruch auf den Wechsel geltend gemacht, oder

b) der Inhaber hat den Wechsel durch Diebstahl erworben, die Unterschrift des Begünstigten oder eines Indossatars gefälscht oder sich an dem Diebstahl oder der Fälschung beteiligt.

Artikel 29

Der Ausdruck "geschützter Inhaber" bedeutet den Inhaber eines Wechsels, der vollständig war, als er ihn übernahm, oder der im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 unvollständig war und gemäß einer erteilten Vollmacht vervollständigt wurde, wobei zu dem Zeitpunkt, zu dem er Inhaber wurde, folgendes gegeben sein mußte:

a) Er hatte keine Kenntnis von einer Einwendung gegen die Verpflichtung aus dem Wechsel nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e;

b) er hatte keine Kenntnis von einem gültigen Anspruch einer Person auf den Wechsel;

c) er hatte keine Kenntnis davon, daß Annahme oder Zahlung des Wechsels verweigert worden waren;

d) die nach Artikel 55 für die Vorlegung dieses Wechsels zur Zahlung vorgesehene Frist war nicht abgelaufen; und

e) er erlangte den Wechsel weder durch Betrug oder Diebstahl noch war er an einem diesen Wechsel betreffenden Betrug oder Diebstahl beteiligt.

Artikel 30

1. Eine Partei kann einem geschützten Inhaber nur die folgenden Einwendungen entgegenzusetzen:

a) Einwendungen nach Artikel 33 Absatz 1, Artikel 34, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 3, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 57 Absatz 1, Artikel 63 Absatz 1 sowie Artikel 84 dieser Konvention;

b) Einwendungen aus dem Grundgeschäft zwischen der Partei und diesem Inhaber oder aus einer betrügerischen Handlung dieses Inhabers bei der Erlangung der Unterschrift dieser Partei auf dem Wechsel;

c) Einwendungen, die auf der Unfähigkeit dieser Partei, eine Verpflichtung aus dem Wechsel einzugehen, oder darauf beruhen, daß diese Partei ohne Kenntnis davon unterschrieben hat, daß ihre Unterschrift sie zu einer Partei des Wechsels machte, soweit ihre Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen war und soweit sie in betrügerischer Weise zu dieser Unterschrift veranlaßt wurde.

2. Die Rechte eines geschützten Inhabers an einem Wechsel unterliegen keinerlei Ansprüchen irgendeiner Person auf den Wechsel, es sei denn, es besteht ein gültiger Anspruch aus dem Grundgeschäft zwischen ihm selbst und der Person, die den Anspruch geltend macht.

Artikel 31

1. Durch die Übertragung eines Wechsels durch einen geschützten Inhaber gehen auf jeden nachfolgenden Inhaber die Rechte an und aus dem Wechsel über, die der geschützte Inhaber hatte.

2. Diese Rechte gehen auf einen nachfolgenden Inhaber nicht über, wenn

a) er sich an einem Geschäft beteiligt hat, das einen Anspruch auf den Wechsel oder eine Einwendung gegen die Verpflichtung aus dem Wechsel begründet;

b) er früher Inhaber, jedoch kein geschützter Inhaber war.

Artikel 32

Bis zum Beweis des Gegenteils wird von jedem Inhaber vermutet, daß er ein geschützter Inhaber ist.

*Abschnitt 2. Verpflichtungen der Parteien**A. Allgemeine Bestimmungen**Artikel 33*

1. Vorbehaltlich der Artikel 34 und 36 ist aus einem Wechsel nur derjenige verpflichtet, der ihn unterschrieben hat.

2. Wer einen Wechsel mit einem Namen unterschreibt, der nicht sein eigener ist, ist verpflichtet, als hätte er ihn mit seinem eigenen Namen unterschrieben.

Artikel 34

Eine gefälschte Unterschrift auf einem Wechsel verpflichtet denjenigen nicht, dessen Unterschrift gefälscht wurde. Willigt er jedoch ein, durch die gefälschte Unterschrift gebunden zu sein, oder gibt er die Unterschrift als seine Unterschrift aus, so ist er verpflichtet, als hätte er den Wechsel selbst unterschrieben.

Artikel 35

1. Wird ein Wechsel wesentlich geändert, so ist
a) eine Partei, die ihn nach der wesentlichen Änderung unterschreibt, entsprechend dem geänderten Text verpflichtet;

b) eine Partei, die ihn vor der wesentlichen Änderung unterschreibt, entsprechend dem ursprünglichen Text verpflichtet. Wenn jedoch eine Partei eine wesentliche Änderung selbst vornimmt, sie genehmigt oder ihr zustimmt, ist sie entsprechend dem geänderten Text verpflichtet.

2. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt eine Unterschrift als nach der wesentlichen Änderung auf den Wechsel gesetzt.

3. Eine Änderung ist wesentlich, wenn dadurch die schriftliche Verpflichtung einer Partei aus einem Wechsel in irgendeiner Hinsicht geändert wird.

Artikel 36

1. Ein Wechsel kann von einem Vertreter unterschrieben werden.

2. Die Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters auf einem Wechsel, die erkennen läßt, daß er den Wechsel in seiner Eigenschaft als Vertreter des namentlich genannten Auftraggebers unterschreibt, oder die Unterschrift eines Auftraggebers, die mit dessen Vollmacht von einem Vertreter auf den Wechsel gesetzt wird, verpflichtet den Auftraggeber und nicht den Vertreter.

3. Unterschreibt eine Person auf einem Wechsel als Vertreter, jedoch ohne Vollmacht zur Unterschrift oder unter Überschreitung seiner Vollmacht, oder unterschreibt ein zur Unterschrift bevollmächtigter Vertreter, ohne auf dem Wechsel erkennbar zu machen, daß er in seiner Eigenschaft als Vertreter einer genannten Person unterschreibt, oder macht er auf dem Wechsel erkennbar, daß er in seiner Eigenschaft als Vertreter unterschreibt, ohne den Namen der von ihm vertretenen Person zu nennen, so wird der Unterschreibende verpflichtet und nicht die Person, die zu vertreten er vorgibt.

4. Die Frage, ob ein Wechsel in Vertretung unterschrieben wurde, ist nur danach zu beurteilen, was aus dem Wechsel hervorgeht.

5. Wer nach Absatz 3 aus dem Wechsel verpflichtet ist und den Wechsel einlöst, hat die gleichen Rechte, die der angeblich Vertretene haben würde, wenn dieser den Wechsel eingelöst hätte.

Artikel 37

Die in einem gezogenen Wechsel enthaltene Anweisung zu zahlen hat für sich allein noch nicht die Wirkung einer Abtretung von Geldmitteln an den Begünstigten, die dem Bezogenen vom Aussteller für die Zahlung zur Verfügung gestellt wurden.

*B. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels**Artikel 38*

1. Der Aussteller verpflichtet sich, im Falle der Verweigerung der Annahme oder Zahlung und nach Erhebung des erforderlichen Protests dem Inhaber oder jedem Indossanten oder Bürgen eines Indossanten, der den Wechsel einlöst, den Wechsel zu zahlen.

2. Der Aussteller kann seine eigene Verpflichtung zur Annahme oder Zahlung durch einen ausdrücklichen Vermerk auf dem Wechsel ausschließen oder beschränken. Ein solcher Vermerk ist nur in bezug auf den Aussteller wirksam. Ein Vermerk, der die Verpflichtung zur Zahlung ausschließt oder beschränkt, ist nur dann wirksam, wenn eine andere Partei aus dem Wechsel haftet oder haftbar wird.

*C. Der Aussteller eines eigenen Wechsels**Artikel 39*

1. Der Aussteller eines eigenen Wechsels verpflichtet sich, dem Inhaber oder jeder Partei, die den Wechsel einlöst, den Wechsel entsprechend den Bedingungen dieses Wechsels zu zahlen.

2. Der Aussteller eines eigenen Wechsels kann seine eigene Verpflichtung nicht durch einen Vermerk auf dem Wechsel ausschließen oder beschränken. Ein solcher Vermerk ist unwirksam.

*D. Bezogener und Akzeptant**Artikel 40*

1. Der Bezogene ist erst dann aus einem Wechsel verpflichtet, wenn er ihn angenommen hat.

2. Der Akzeptant verpflichtet sich, dem Inhaber oder jeder Partei, die den Wechsel einlöst, den Wechsel entsprechend den Bedingungen seiner Annahme zu zahlen.

Artikel 41

1. Die Annahmeerklärung muß schriftlich auf dem Wechsel erfolgen und kann bewirkt werden

a) durch die Unterschrift des Bezogenen mit dem Wort "angenommen" oder Worten gleichbedeutenden Inhalts oder

b) durch die bloße Unterschrift des Bezogenen.

2. Die Annahmeerklärung kann auf der Vorderseite oder auf der Rückseite des Wechsels erfolgen.

Artikel 42

1. Ein unvollständiger Wechsel, der die Voraussetzungen des Artikels I Absatz 1 erfüllt, kann vom Bezogenen angenommen werden, bevor er vom Aussteller unterschrieben ist, oder auch dann, wenn er in sonstiger Hinsicht unvollständig ist.

2. Ein gezogener Wechsel kann vor, bei oder nach Verfall oder nachdem er wegen Annahme- oder Zahlungsverweigerung nicht eingelöst wurde, angenommen werden.

3. Wird ein gezogener Wechsel angenommen, der eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar ist oder der vor einem bestimmten Datum zur Annahme vorgelegt werden muß, so muß der Akzeptant das Datum seiner Annahme vermerken; fehlt ein solcher Vermerk des Akzeptanten, können Aussteller oder Inhaber das Datum der Annahme einsetzen.

4. Wird die Annahme eines gezogenen Wechsels, der eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar ist, verweigert, jedoch danach vom Bezogenen angenommen, kann der Inhaber verlangen, daß als Zeitpunkt der Annahme das Datum der Verweigerung der Annahme vermerkt wird.

Artikel 43

1. Die Annahme muß uneingeschränkt sein. Eine Annahme ist eingeschränkt, wenn sie bedingt ist oder die Bedingungen des Wechsels abändert.

2. Vermerkt der Bezogene auf dem Wechsel, daß seine Annahme eingeschränkt erfolgt,

a) ist er dessenungeachtet entsprechend den Bedingungen seiner eingeschränkten Annahme verpflichtet;

b) gilt die Annahme des Wechsels als verweigert.

3. Eine Annahme, die sich nur auf einen Teil der Wechselsumme bezieht, ist eine eingeschränkte Annahme. Nimmt der Inhaber eine solche Annahmeerklärung entgegen, gilt die Annahme des Wechsels nur hinsichtlich der Restsumme als verweigert.

4. Eine Annahmeerklärung mit dem Vermerk, daß die Zahlung an eine bestimmte Anschrift oder durch einen bestimmten Vertreter erfolgen wird, gilt nicht als eingeschränkte Annahme, vorausgesetzt, daß

a) der Ort, an dem die Zahlung zu erfolgen hat, nicht geändert wird;

b) der Wechsel nicht auf einen anderen Vertreter zahlbar gestellt ist.

*E. Der Indossant**Artikel 44*

1. Der Indossant verpflichtet sich, im Falle der Verweigerung der Annahme oder Zahlung und nach Erhebung des erforderlichen Protests dem Inhaber oder jedem nachfolgenden Indossanten oder Bürgen eines Indossanten, der den Wechsel einlöst, den Wechsel zu zahlen.

2. Der Indossant kann seine eigene Verpflichtung durch einen ausdrücklichen Vermerk auf dem Wechsel ausschließen oder beschränken. Ein solcher Vermerk ist nur in bezug auf diesen Indossanten wirksam.

*F. Übertragung durch Indossament oder bloße Übergabe**Artikel 45*

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erklärt eine Person, die einen Wechsel durch Indossament und Übergabe oder durch bloße Übergabe überträgt, dem Inhaber, dem sie den Wechsel überträgt, daß

a) der Wechsel keine gefälschte oder ohne Vollmacht geleistete Unterschrift trägt;

b) der Wechsel nicht wesentlich geändert wurde;

c) zum Zeitpunkt der Übertragung der Übertragende keine Kenntnis von einem Tatbestand hat, der das Recht des Zessionars auf Zahlung des Wechsels gegenüber dem Akzeptanten oder — im Falle eines verweigerten Wechsels — gegenüber dem Aussteller des gezogenen Wechsels oder dem Aussteller eines eigenen Wechsels beeinträchtigen würde.

2. Der Übertragende ist nach Absatz 1 nur dann haftbar, wenn der Zessionar den Wechsel ohne Kenntnis des Tatbestands entgegengenommen hat, der die Haftung begründete.

3. In den Fällen, in denen der Übertragende nach Absatz 1 haftbar ist, kann der Zessionar selbst vor Verfall den von ihm an den Übertragenden gezahlten Betrag mit den nach Artikel 70 berechneten Zinsen bei Rückgabe des Wechsels zurückerhalten.

*G. Der Bürge**Artikel 46*

1. Die Zahlung eines Wechsels, ob er akzeptiert ist oder nicht, kann ganz oder teilweise für eine Partei oder den Bezogenen verbürgt werden. Bürgschaft kann von jedermann geleistet werden, gleich, ob er bereits Partei ist oder nicht.

2. Eine Bürgschaftserklärung muß auf den Wechsel oder auf ein mit diesem verbundenes Blatt ("Allonge") geschrieben werden.

3. Eine Bürgschaft wird ausgedrückt durch die Worte "verbürgt", "Aval", "gilt als Aval" oder Worte gleichbedeutenden Inhalts zusammen mit der Unterschrift des Bürgen. Für die Zwecke dieser Konvention stellt der Ausdruck "frühere Indossamente verbürgt" oder Worte gleichbedeutenden Inhalts keine Bürgschaftserklärung dar.

4. Eine Bürgschaft kann durch eine bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels gegeben werden. Eine bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels ist eine Bürgschaftserklärung, wenn es sich um eine andere Unterschrift als die des Ausstellers oder des Bezogenen handelt.

5. Ein Bürge kann die Person angeben, für die er sich verbürgt hat. Fehlt eine solche Angabe, besteht die Bürgschaft für den Akzeptanten oder für den Bezogenen, im Falle eines gezogenen Wechsels, oder für den Aussteller, im Falle eines eigenen Wechsels.

6. Als Einwendung gegen seine Haftung kann sich der Bürge nicht auf die Tatsache berufen, daß er den Wechsel unterschrieben hat, bevor dieser von der Person unterschrieben wurde, für die er sich verbürgt hat, oder als der Wechsel noch unvollständig war.

Artikel 47

1. Die Verpflichtung eines Bürgen aus dem Wechsel ist die gleiche wie die der Partei, für die er sich verbürgt hat.
2. Ist die Person, für die er sich verbürgt hat, der Bezogene, so verpflichtet sich der Bürge,
 - a) den Wechsel bei Verfall dem Inhaber oder jeder Partei, die den Wechsel einlöst, zu zahlen;
 - b) einen zu einem bestimmten Zeitpunkt zahlbaren Wechsel bei Verweigerung der Annahme und nach Erhebung des erforderlichen Protests dem Inhaber oder jeder Partei, die den Wechsel einlöst, zu zahlen.
3. In bezug auf von ihm persönlich ausgehende Einwendungen kann ein Bürge
 - a) einem Inhaber, der kein geschützter Inhaber ist, nur die in Artikel 28 Absatz 1, 3 und 4 vorgesehenen Einwendungen entgegensetzen;
 - b) einem geschützten Inhaber nur die in Artikel 30 Absatz 1 vorgesehenen Einwendungen entgegensetzen.
4. In bezug auf Einwendungen, die von der Person vorgebracht werden können, für die er sich verbürgt hat,
 - a) kann ein Bürge einem Inhaber, der kein geschützter Inhaber ist, nur die Einwendungen entgegensetzen, die die Person, für die er sich verbürgt hat, diesem Inhaber nach Artikel 28 Absatz 1, 3 und 4 entgegensetzen kann;
 - b) kann ein Bürge, der seine Bürgschaft mit den Worten "verbürgt", "Zahlung verbürgt", oder "Inkasso verbürgt" oder Worte gleichbedeutenden Inhalts ausdrückt, einem geschützten Inhaber nur die Einwendungen entgegensetzen, die die Person, für die er sich verbürgt hat, einem geschützten Inhaber nach Artikel 30 Absatz 1 entgegensetzen kann;
 - c) kann ein Bürge, der seine Bürgschaft durch die Worte "Aval" oder "gilt als Aval" ausdrückt, einem geschützten Inhaber
 - i) nur die Einwendung nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b entgegensetzen, daß der geschützte Inhaber die Unterschrift der Person, für die der Bürge sich verbürgt hat, auf dem Wechsel durch betrügerische Handlung erlangt hat;
 - ii) nur die Einwendung nach Artikel 53 oder 57 entgegensetzen, daß der Wechsel nicht zur Annahme oder zur Zahlung vorgelegt wurde;
 - iii) nur die Einwendung nach Artikel 63 entgegensetzen, daß der Wechsel nicht ordnungsgemäß wegen Verweigerung der Annahme oder der Zahlung protestiert worden ist;
 - iv) nur die Einwendung nach Artikel 84 entgegensetzen, daß gegen die Person, für die er sich verbürgt hat, ein Klagerecht nicht mehr ausgeübt werden kann;
 - d) kann ein Bürge, bei dem es sich nicht um eine Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut handelt und der seine Bürgschaft durch bloße Unterschrift ausdrückt, einem geschützten Inhaber nur die in Buchstabe b vorgesehenen Einwendungen entgegensetzen;
 - e) kann ein Bürge, bei dem es sich um eine Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut handelt und der seine Bürgschaft durch eine bloße Unterschrift ausdrückt, einem geschützten Inhaber nur die in Buchstabe c vorgesehenen Einwendungen entgegensetzen.

Artikel 48

1. Die Zahlung des Wechsels durch den Bürgen nach Artikel 72 befreit die Partei, für die er sich verbürgt hat, von ihrer Verpflichtung aus dem Wechsel im Umfang des bezahlten Betrags.
2. Der Bürge, der den Wechsel zahlt, kann von der Partei, für die er sich verbürgt hat, und von den Parteien, die dieser Partei gegenüber aus dem Wechsel verpflichtet sind, den gezahlten Betrag mit Zinsen zurückfordern.

KAPITEL V. VORLEGUNG, ANNAHME- ODER ZAHLUNGS-
VERWEIGERUNG UND RÜCKGRIFF*Abschnitt 1. Vorlegung zur Annahme
und Annahmeverweigerung**Artikel 49*

1. Der gezogene Wechsel kann zur Annahme vorgelegt werden.
2. Der gezogene Wechsel muß zur Annahme vorgelegt werden, wenn
 - a) der Aussteller auf dem Wechsel bestimmt hat, daß er zur Annahme vorgelegt werden muß, oder
 - b) der Wechsel eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar ist oder
 - c) der Wechsel an einem anderen Ort als dem Wohnsitz oder der geschäftlichen Niederlassung des Bezogenen zahlbar ist, außer ein solcher Wechsel ist auf Verlangen zahlbar.

Artikel 50

1. Der Aussteller kann auf dem gezogenen Wechsel bestimmen, daß der Wechsel nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt oder dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses zur Annahme vorgelegt werden darf. Sofern nicht der Wechsel nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe b oder c zur Annahme vorgelegt werden muß, kann der Aussteller bestimmen, daß der Wechsel nicht zur Annahme vorgelegt werden darf.
2. Wird der gezogene Wechsel entgegen einer nach Absatz 1 zulässigen Bestimmung zur Annahme vorgelegt und die Annahme verweigert, so gilt dies nicht als Nichteinlösung.
3. Nimmt der Bezogene den Wechsel entgegen einer Bestimmung, daß er nicht zur Annahme vorgelegt werden darf, an, so ist die Annahme wirksam.

Artikel 51

Ein gezogener Wechsel ist ordnungsgemäß zur Annahme vorgelegt, wenn die Vorlegung entsprechend den nachstehenden Bestimmungen erfolgt:

- a) Der Inhaber muß dem Bezogenen den Wechsel an einem Werktag zu einer angemessenen Zeit vorlegen;
- b) die Vorlegung zur Annahme kann gegenüber einer anderen Person oder Stelle als dem Bezogenen erfolgen, wenn die Person oder Stelle nach anwendbarem Recht berechtigt ist, den Wechsel anzunehmen;
- c) wenn der Wechsel an einem bestimmten Tag zahlbar ist, muß die Vorlegung zur Annahme vor oder an diesem Tag erfolgen;
- d) ein auf Verlangen oder eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbarer Wechsel muß innerhalb eines Jahres

nach dem Ausstellungsdatum zur Annahme vorgelegt werden;

e) falls der Aussteller einen Zeitpunkt oder eine Frist für die Vorlegung zur Annahme bestimmt hat, muß die Vorlegung zum genannten Zeitpunkt oder innerhalb der genannten Frist erfolgen.

Artikel 52

1. Eine zwingende oder freiwillige Vorlegung zur Annahme ist nicht erforderlich, wenn

a) der Bezogene gestorben ist oder wegen seiner Insolvenz nicht mehr befugt ist, frei über sein Vermögen zu verfügen, oder eine fiktive Person oder eine Person ist, die nicht befähigt ist, als Akzeptant eine Verpflichtung aus dem Wechsel einzugehen;

b) der Bezogene eine Körperschaft, eine Gesellschaft, ein Verband oder eine sonstige juristische Person ist, die aufgehört hat zu bestehen.

2. Eine zwingende Vorlegung zur Annahme ist nicht erforderlich, wenn

a) ein Wechsel an einem bestimmten Tag zahlbar ist und die Vorlegung zur Annahme wegen Umständen, die nicht dem Willen des Inhabers unterliegen und die er weder vermeiden noch ausräumen konnte, nicht vor oder an diesem Tag erfolgen kann; oder

b) ein Wechsel eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar ist und die Vorlegung zur Annahme wegen Umständen, die nicht dem Willen des Inhabers unterliegen und die er weder vermeiden noch ausräumen konnte, nicht innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellungsdatum erfolgen kann.

3. Vorbehaltlich Absatz 1 und Absatz 2 ist eine Verzögerung bei der zwingenden Vorlegung zur Annahme entschuldbar, die Vorlegung zur Annahme jedoch erforderlich, wenn der Wechsel mit einem Vermerk ausgestellt ist, daß er innerhalb einer bestimmten Frist zur Annahme vorzulegen ist, und die Verzögerung bei der Vorlegung zur Annahme durch Umstände verursacht worden ist, die nicht dem Willen des Inhabers unterliegen und die er weder vermeiden noch ausräumen konnte. Fällt die Ursache für die Verzögerung weg, so muß die Vorlegung mit angemessener Sorgfalt erfolgen.

Artikel 53

1. Wird ein Wechsel, der zur Annahme vorgelegt werden muß, nicht entsprechend vorgelegt, so sind der Aussteller, die Indossanten und ihre Bürgen nicht aus dem Wechsel verpflichtet.

2. Nichtvorlegung eines Wechsels zur Annahme befreit den Bürgen des Bezogenen nicht von der Verpflichtung aus dem Wechsel.

Artikel 54

1. Die Annahme eines Wechsel gilt als verweigert,

a) wenn der Bezogene bei ordnungsgemäßer Vorlegung die Annahme ausdrücklich verweigert oder die Annahme mit angemessener Sorgfalt nicht herbeigeführt werden kann oder der Inhaber die Annahme, auf die er nach dieser Konvention einen Anspruch hat, nicht erlangen kann;

b) wenn die Vorlegung zur Annahme nach Artikel 52 nicht erforderlich ist, es sei denn, der Wechsel wird tatsächlich angenommen.

2. a) Wird die Annahme nach Absatz 1 Buchstabe a verweigert, so kann der Inhaber vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 59 unmittelbar Rückgriff beim Aussteller, bei den Indossanten und ihren Bürgen nehmen;

b) Wird die Annahme nach Absatz 1 Buchstabe b verweigert, so kann der Inhaber unmittelbar Rückgriff beim Aussteller, bei den Indossanten und ihren Bürgen nehmen.

c) Wird die Annahme nach Absatz 1 verweigert, so kann der Inhaber nach Erhebung des erforderlichen Protests die Zahlung vom Bürgen des Bezogenen fordern.

3. Wird ein auf Verlangen zahlbarer Wechsel zur Annahme vorgelegt und nicht angenommen, so gilt dies nicht als Verweigerung der Annahme.

Abschnitt 2. Vorlegung zur Zahlung und Zahlungsverweigerung

Artikel 55

Ein Wechsel ist ordnungsgemäß zur Zahlung vorgelegt, wenn die Vorlegung entsprechend den nachstehenden Bestimmungen erfolgt:

a) Der Inhaber muß den Wechsel dem Bezogenen oder dem Akzeptanten oder dem Aussteller eines eigenen Wechsels an einem Werktag zu einer angemessenen Zeit vorlegen.

b) Ein von zwei oder mehreren Ausstellern unterschriebener eigener Wechsel braucht nur einem von ihnen vorgelegt zu werden, es sei denn, es ist im Wechsel eindeutig etwas anderes bestimmt.

c) Falls der Bezogene oder Akzeptant oder der Aussteller des eigenen Wechsels gestorben ist, muß die Vorlegung bei den Personen erfolgen, die nach anwendbarem Recht ihre Erben oder berechtigt sind, ihren Nachlaß zu verwalten.

d) Die Vorlegung zur Zahlung kann gegenüber einer anderen Person oder Stelle als dem Bezogenen, Akzeptanten oder Aussteller des eigenen Wechsels erfolgen, wenn diese Person oder Stelle nach anwendbarem Recht berechtigt ist, den Wechsel zu bezahlen.

e) Ein nicht auf Verlangen zahlbarer Wechsel muß am Verfalltag oder an einem der beiden folgenden Werktage zur Zahlung vorgelegt werden.

f) Ein auf Verlangen zahlbarer Wechsel muß innerhalb eines Jahres nach seinem Ausstellungsdatum zur Zahlung vorgelegt werden.

g) Ein Wechsel muß zur Zahlung vorgelegt werden

i) an dem auf dem Wechsel angegebenen Zahlungsort oder

ii) bei fehlender Angabe eines Zahlungsortes an der auf dem Wechsel angegebenen Anschrift des Bezogenen oder des Akzeptanten oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels oder

iii) bei fehlender Angabe sowohl eines Zahlungsortes als auch der Anschrift des Bezogenen, des Akzeptanten oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels am Ort der Hauptgeschäftsniederlassung oder am gewöhnlichen Wohnsitz des Bezogenen, des Akzeptanten oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels.

h) Ein Wechsel, der zur Zahlung bei einer Abrechnungsstelle vorgelegt wird, ist ordnungsgemäß zur Zahlung vorgelegt, wenn dies in dem Recht des Ortes, an dem die Abrechnungsstelle gelegen ist, oder in den Bestimmungen oder den Bräuchen der Abrechnungsstelle vorgesehen ist.

Artikel 56

1. Eine Verzögerung bei der Vorlegung zur Zahlung ist entschuldbar, wenn sie durch Umstände verursacht worden ist, die nicht dem Willen des Inhabers unterliegen und die er weder vermeiden noch ausräumen konnte. Fällt die Ursache für die Verzögerung weg, so muß die Vorlegung mit angemessener Sorgfalt erfolgen.

2. Die Vorlegung zur Zahlung ist nicht erforderlich,

a) wenn der Aussteller, ein Indossant oder ein Bürge ausdrücklich die Vorlegung erlassen hat; sofern dieser Erlaß

i) vom Aussteller auf dem Wechsel vorgenommen wird, verpflichtet er jede nachfolgende Partei und kommt jedem Inhaber zugute;

ii) von einer anderen Partei als dem Aussteller auf dem Wechsel vorgenommen wird, verpflichtet er nur diese Partei, kommt aber jedem Inhaber zugute;

iii) außerhalb des Wechsels vorgenommen wird, verpflichtet er nur die Partei, die ihn vornimmt, und kommt nur einem Inhaber zugute, zu dessen Gunsten er vorgenommen wurde;

b) wenn der Wechsel nicht auf Verlangen zahlbar ist und die Ursache für die Verzögerung der Vorlegung nach Absatz 1 länger als dreißig Tage nach Verfall andauert;

c) wenn der Wechsel auf Verlangen zahlbar ist und die Ursache für die Verzögerung der Vorlegung nach Absatz 1 länger als dreißig Tage nach Ablauf der Frist für die Vorlegung zur Zahlung andauert;

d) wenn der Bezogene, der Aussteller eines eigenen Wechsels oder der Akzeptant wegen seiner Insolvenz nicht mehr frei über sein Vermögen verfügen kann oder eine fiktive oder zur Zahlung nicht befähigte Person ist oder wenn der Bezogene, der Aussteller eines eigenen Wechsels oder der Akzeptant eine Körperschaft, eine Gesellschaft, ein Verband oder eine sonstige juristische Person ist, die aufgehört hat zu bestehen;

e) wenn die Angabe eines Ortes fehlt, an dem der Wechsel nach Artikel 55 Buchstabe g vorgelegt werden soll.

3. Die Vorlegung zur Zahlung ist im Falle eines gezogenen Wechsels auch dann nicht erforderlich, wenn der Wechsel wegen Verweigerung der Annahme protestiert worden ist.

Artikel 57

1. Wird ein Wechsel nicht ordnungsgemäß zur Zahlung vorgelegt, so sind der Aussteller, die Indossanten und ihre Bürgen aus dem Wechsel nicht verpflichtet.

2. Die Nichtvorlegung eines Wechsels zur Zahlung befreit den Akzeptanten oder den Aussteller eines eigenen Wechsels oder ihre Bürgen oder den Bürgen des Bezogenen nicht von ihren Verpflichtungen aus dem Wechsel.

Artikel 58

1. Die Zahlung eines Wechsels gilt als verweigert,

a) wenn die Zahlung bei ordnungsgemäßer Vorlegung verweigert wird oder der Inhaber die Zahlung, auf die er nach dieser Konvention einen Anspruch hat, nicht erlangen kann;

b) wenn die Vorlegung zur Zahlung nach Artikel 56 Absatz 2 nicht erforderlich ist und der Wechsel bei Verfall nicht bezahlt wird.

2. Wird die Zahlung eines gezogenen Wechsels verweigert, so kann der Inhaber vorbehaltlich des Artikels 59 beim Aussteller, bei den Indossanten und bei ihren Bürgen Rückgriff nehmen.

3. Wird die Einlösung eines eigenen Wechsels verweigert, so kann der Inhaber vorbehaltlich des Artikels 59 bei den Indossanten und ihren Bürgen Rückgriff nehmen.

Abschnitt 3. Rückgriff

Artikel 59

Wird die Annahme oder Zahlung eines Wechsels verweigert, so kann der Inhaber sein Rückgriffsrecht erst nach ordnungsgemäßer Protesterhebung gemäß Artikel 60 bis 62 geltend machen.

A. Protest

Artikel 60

1. Der Protest ist eine Feststellung der Zahlungsverweigerung, die am Ort der Zahlungsverweigerung des Wechsels vorgenommen und von einer nach dem Recht dieses Ortes hierzu befugten Person unterschrieben und mit Datum versehen wird. Die Feststellung muß folgendes enthalten:

a) den Namen der Person, auf deren Ersuchen der Protest erhoben wird;

b) den Ort des Protests und

c) den geltend gemachten Anspruch und die etwaige diesbezügliche Antwort oder die Tatsache, daß der Bezogene oder der Akzeptant oder der Aussteller eines eigenen Wechsels nicht auffindbar waren.

2. Der Protest kann erhoben werden

a) auf dem Wechsel selbst oder auf einem mit ihm verbundenen Blatt ("Allonge") oder

b) als gesonderte Urkunde, wobei der Wechsel, dessen Annahme oder Zahlung verweigert wurde, eindeutig bezeichnet werden muß.

3. Wenn auf dem Wechsel nicht vermerkt ist, daß Protest erhoben werden muß, kann der Protest durch eine schriftliche Erklärung auf dem Wechsel ersetzt werden, die vom Bezogenen, vom Akzeptanten oder vom Aussteller eines eigenen Wechsels oder im Fall eines Wechsels mit dem Namen einer bestimmten Person als Zahlstelle von dieser Person unterschrieben und mit Datum versehen ist; die Erklärung muß besagen, daß die Annahme oder Zahlung verweigert wurde.

4. Eine Erklärung nach Absatz 3 ist ein Protest im Sinne dieser Konvention.

Artikel 61

Der Protest wegen Verweigerung der Annahme oder Zahlung eines Wechsels muß am Tag der Verweigerung

oder an einem der vier folgenden Werkstage erhoben werden.

Artikel 62

1. Eine Verzögerung bei der Protesterhebung wegen Verweigerung der Annahme oder Zahlung ist entschuldbar, wenn sie auf Umständen beruht, die nicht dem Willen des Inhabers unterliegen und die er weder vermeiden noch ausräumen konnte. Fällt die Ursache für die Verzögerung weg, so muß der Protest mit angemessener Sorgfalt erhoben werden.

2. Der Protest wegen Verweigerung der Annahme oder Zahlung ist nicht erforderlich,

a) wenn der Aussteller, ein Indossant oder ein Bürge ausdrücklich den Protest erlassen hat; sofern dieser Erlaß

- i) vom Aussteller auf dem Wechsel vorgenommen wird, verpflichtet er jede nachfolgende Partei und kommt jedem Inhaber zugute;
- ii) von einer anderen Partei als dem Aussteller auf dem Wechsel vorgenommen wird, verpflichtet er nur diese Partei, kommt aber jedem Inhaber zugute;
- iii) außerhalb des Wechsels vorgenommen wird, verpflichtet er nur die Partei, die ihn vornimmt, und kommt nur einem Inhaber zugute, zu dessen Gunsten er vorgenommen wurde;

b) wenn die Ursache für die Verzögerung der Protesterhebung nach Absatz 1 länger als dreißig Tage nach dem Datum der Verweigerung der Annahme oder Zahlung andauert;

c) hinsichtlich des Ausstellers eines gezogenen Wechsels, wenn Aussteller und Bezogener oder Akzeptant dieselbe Person sind;

d) wenn die Vorlegung zur Annahme oder zur Zahlung nach Artikel 52 oder Artikel 56 Absatz 2 nicht erforderlich ist.

Artikel 63

1. Wird ein Wechsel, der wegen Verweigerung der Annahme oder Zahlung protestiert werden muß, nicht ordnungsgemäß protestiert, sind der Aussteller, die Indossanten und ihre Bürgen aus dem Wechsel nicht verpflichtet.

2. Die Unterlassung des Protests befreit den Akzeptanten oder den Aussteller eines eigenen Wechsels oder ihre Bürgen oder den Bürgen des Bezogenen nicht von ihrer Verpflichtung aus dem Wechsel.

B. Benachrichtigung von der Verweigerung der Annahme oder Zahlung

Artikel 64

1. Wird die Annahme oder Zahlung eines Wechsels verweigert, muß der Inhaber folgende Parteien hiervon benachrichtigen:

- a) den Aussteller und den letzten Indossanten und
- b) alle anderen Indossanten und Bürgen, deren Anschriften der Inhaber aus in dem Wechsel enthaltenen Angaben ersehen kann.

2. Ein Indossant oder ein Bürge, der benachrichtigt wird, muß seinen unmittelbaren Vormann, der aus dem Wechsel verpflichtet ist, von der Verweigerung der Annahme oder Zahlung benachrichtigen.

3. Die Nachricht von der Verweigerung der Annahme oder Zahlung wirkt zu Gunsten jeder Partei, die ein Rückgriffsrecht aus dem Wechsel gegen die benachrichtigte Partei hat.

Artikel 65

1. Die Nachricht von der Verweigerung der Annahme oder Zahlung kann in jeder Form und in jedem Wortlaut gegeben werden, der den Wechsel kennzeichnet und angibt, daß dieser Wechsel nicht angenommen oder bezahlt wurde. Die Rücksendung des nicht bezahlten Wechsels genügt als Benachrichtigung, vorausgesetzt, es liegt eine Erklärung bei, daß die Annahme oder Zahlung verweigert wurde.

2. Die Nachricht von der Verweigerung der Annahme oder Zahlung ist ordnungsgemäß, wenn sie der zu benachrichtigenden Partei durch ein den Umständen angemessenes Mittel mitgeteilt oder übersandt wird, gleichviel, ob die Partei sie erhalten hat oder nicht.

3. Die Beweislast, daß die Nachricht ordnungsgemäß gegeben worden ist, liegt bei demjenigen, der sie geben muß.

Artikel 66

Die Nachricht von der Verweigerung der Annahme oder Zahlung muß innerhalb der zwei Werkstage gegeben werden, die

a) auf den Tag der Protesterhebung oder, falls ein Protest nicht erforderlich ist, auf den Tag der Annahme- oder Zahlungsverweigerung oder

b) auf den Tag des Empfangs der Nachricht von der Annahme- oder Zahlungsverweigerung folgen.

Artikel 67

1. Eine Verzögerung bei der Benachrichtigung ist entschuldbar, wenn sie auf Umständen beruht, die nicht dem Willen der Person unterliegen, die Nachricht zu geben hat, und die diese weder vermeiden noch ausräumen konnte. Fällt die Ursache für die Verzögerung weg, so muß die Nachricht mit angemessener Sorgfalt gegeben werden.

2. Die Benachrichtigung von der Annahme- oder Zahlungsverweigerung ist nicht erforderlich,

a) wenn die Nachricht trotz angemessener Sorgfalt nicht gegeben werden kann;

b) wenn der Aussteller, ein Indossant oder ein Bürge ausdrücklich die Nachricht von der Verweigerung der Annahme oder Zahlung erlassen hat; sofern dieser Erlaß

i) vom Aussteller auf dem Wechsel vorgenommen wird, verpflichtet er jede nachfolgende Partei und kommt jedem Inhaber zugute;

ii) von einer anderen Partei als dem Aussteller auf dem Wechsel vorgenommen wird, verpflichtet er nur diese Partei, kommt aber jedem Inhaber zugute;

iii) außerhalb des Wechsels vorgenommen wird, verpflichtet er nur die Partei, die ihn vornimmt, und kommt nur einem Inhaber zugute, zu dessen Gunsten er vorgenommen wurde;

c) hinsichtlich des Ausstellers des Wechsels, wenn Aussteller und Bezogener oder Akzeptant dieselbe Person sind.

Artikel 68

Wenn derjenige, der verpflichtet ist, Nachricht von der Annahme- oder Zahlungsverweigerung zu geben, dies gegenüber einer Partei unterläßt, die berechtigt ist, eine solche Nachricht zu erhalten, ist er für alle Schäden haftbar, die diese Partei gegebenenfalls durch diese Unterlassung erleidet, jedoch nur insoweit, als die Schäden den in Artikel 70 oder 71 genannten Betrag nicht überschreiten.

*Abschnitt 4. Zahlbarer Betrag**Artikel 69*

1. Der Inhaber kann seine Rechte aus dem Wechsel gegen jede einzelne Partei, gegen mehrere oder gegen alle Parteien, die aus dem Wechsel verpflichtet sind, geltend machen und ist nicht verpflichtet, die Reihenfolge, in der die Parteien verpflichtet wurden, einzuhalten. Jede Partei, die den Wechsel einlöst, kann ihre Rechte auf dieselbe Weise gegenüber Parteien geltend machen, die ihr gegenüber verpflichtet sind.

2. Ein gegen eine Partei anhängig gemachtes Verfahren schließt Verfahren gegen andere Parteien nicht aus, gleichviel, ob es sich um Nachmänner der Partei handelt, gegen die ursprünglich vorgegangen wurde, oder nicht.

Artikel 70

1. Der Inhaber kann von jeder aus dem Wechsel verpflichteten Partei verlangen:

- a) bei Verfall: die Wechselsumme und die gegebenenfalls festgesetzten Zinsen;
- b) nach Verfall:
 - i) die Wechselsumme und die gegebenenfalls festgesetzten Zinsen bis zum Verfalltag;
 - ii) wurden nach Verfall zu zahlende Zinsen festgesetzt, die Zinsen zum festgesetzten Zinssatz oder, in Ermangelung einer solchen Bestimmung, Zinsen zu dem in Absatz 2 genannten Zinssatz, berechnet vom Tage der Vorlegung auf der Grundlage des in Buchstabe b Ziffer i bestimmten Betrags;
- iii) alle Kosten des Protests und der von ihm vorgenommenen Benachrichtigungen;
- c) vor Verfall:
 - i) die Wechselsumme und die gegebenenfalls festgesetzten Zinsen bis zum Tag der Zahlung, oder, falls keine Zinsen festgesetzt wurden, unter Berücksichtigung eines Diskonts vom Tage der Zahlung an bis zum Verfalltag, berechnet gemäß Absatz 4;
 - ii) alle Kosten des Protests und der von ihm vorgenommenen Benachrichtigungen.

2. Der Zinssatz hat dem Zinssatz zu entsprechen, der in einem Gerichtsverfahren im Hoheitsgebiet des Staates zugesprochen würde, in dem der Wechsel zahlbar ist.

3. Absatz 2 hindert ein Gericht nicht, einen Schadenersatz oder Ausgleich für zusätzliche Verluste zuzusprechen, die dem Inhaber aufgrund der verspäteten Zahlung entstanden sind.

4. Der Diskont muß entsprechend dem offiziellen Satz (Diskontsatz) oder jedem anderen entsprechenden angemessenen Zinssatz festgelegt werden, der an dem

Tag, an dem Rückgriff genommen wird, am Ort der Hauptgeschäftsniederlassung des Inhabers gilt, oder, in Ermangelung einer solchen Niederlassung, zu dem in seinem gewöhnlichen Wohnsitz geltenden Zinssatz, oder, falls dort kein solcher besteht, entsprechend dem unter den gegebenen Umständen angemessenen Zinssatz.

Artikel 71

Eine Partei, die einen Wechsel bezahlt und dadurch ganz oder teilweise von ihrer Verpflichtung aus dem Wechsel befreit ist, kann von den ihr gegenüber verpflichteten Parteien verlangen:

- a) den Gesamtbetrag, den sie gezahlt hat;
- b) Zinsen für diesen Betrag zu dem in Artikel 70 Absatz 2 bestimmten Zinssatz von dem Tag an, an dem sie Zahlung geleistet hat;
- c) alle Kosten der von ihr vorgenommenen Benachrichtigungen.

KAPITEL VI. BEFREIUNG

*Abschnitt 1. Befreiung durch Zahlung**Artikel 72*

1. Eine Partei wird von ihrer Verpflichtung aus dem Wechsel befreit, wenn sie dem Inhaber oder einem Nachmann, der den Wechsel bezahlt und in seinem Besitz hat, den nach Artikel 70 oder 71 geschuldeten Betrag zahlt:

- a) bei oder nach Verfall, oder
- b) vor Verfall bei der Verweigerung der Annahme.

2. Eine andere als die in Absatz 1 Buchstabe b bestimmte Zahlung vor Verfall befreit die zahlende Partei von ihrer Verpflichtung aus dem Wechsel nur in bezug auf die Person, an die sie Zahlung geleistet hat.

3. Eine Partei wird nicht von ihrer Verpflichtung befreit, wenn sie an einen Inhaber zahlt, der kein geschützter Inhaber ist, oder an eine Partei, die den Wechsel eingelöst hat, und sie zum Zeitpunkt der Zahlung Kenntnis davon hat, daß der Inhaber oder diese Partei den Wechsel durch Diebstahl erworben oder die Unterschrift des Begünstigten oder eines Indossatars gefälscht hat oder an einem solchen Diebstahl oder einer solchen Fälschung teilgenommen hat.

4. a) Wer einen Wechsel bezahlt erhält, muß, soweit nichts anderes vereinbart worden ist,

- i) dem Bezogenen, der die Zahlung leistet, den Wechsel aushändigen;
- ii) jeder anderen Person, die die Zahlung leistet, den Wechsel, eine quittierte Rechnung und jeden Protest aushändigen.

b) Bei einem Wechsel, der in Raten zu aufeinanderfolgenden Zeitpunkten zahlbar ist, kann der Bezogene oder eine Partei, die eine andere Zahlung als die der letzten Rate leistet, verlangen, daß diese Zahlung auf dem Wechsel oder auf einem mit diesem verbundenen Blatt ("Allonge") vermerkt und ihm eine Quittung darüber ausgestellt wird.

c) Wenn bei einem in Raten zu aufeinanderfolgenden Zeitpunkten zahlbaren Wechsel die Annahme oder Zahlung einer Rate verweigert wird und eine Partei auf-

grund dieser Verweigerung der Annahme oder Zahlung die Rate zahlt, hat der Inhaber, der eine solche Zahlung erhält, der Partei eine beglaubigte Abschrift des Wechsels und jeden erforderlichen beurkundeten Protest auszuhändigen, um es dieser Partei zu ermöglichen, ein Recht aus dem Wechsel geltend zu machen.

d) Die Person, von der Zahlung gefordert wird, kann die Zahlung zurückstellen, wenn die die Zahlung fordernde Person ihr nicht den Wechsel aushändigt. Die Zurückstellung der Zahlung unter diesen Umständen gilt nicht als Verweigerung der Zahlung gemäß Artikel 58.

e) Wenn Zahlung geleistet wird, aber die zahlende Person, die nicht der Bezogene ist, den Wechsel nicht erhält, ist diese Person von ihrer Verpflichtung befreit, kann jedoch ihre Befreiung nicht einem geschützten Inhaber, dem der Wechsel danach übergeben wurde, entgegengehalten.

Artikel 73

1. Der Inhaber ist nicht verpflichtet, eine Teilzahlung anzunehmen.

2. Nimmt der Inhaber die ihm angebotene Teilzahlung nicht an, so ist die Zahlung des Wechsels verweigert.

3. Nimmt der Inhaber eine Teilzahlung vom Bezogenen, dem Bürgen des Bezogenen oder vom Akzeptanten oder dem Aussteller eines eigenen Wechsels an,

a) wird der Bürge des Bezogenen, der Akzeptant oder der Aussteller des eigenen Wechsels von seiner Verpflichtung aus dem Wechsel in Höhe des gezahlten Betrags befreit und

b) gilt die Zahlung des Wechsels in Höhe des nicht gezahlten Betrags als verweigert.

4. Nimmt der Inhaber eine Teilzahlung von einer anderen Partei als dem Akzeptanten, dem Aussteller eines eigenen Wechsels oder dem Bürgen des Bezogenen an,

a) wird die zahlende Partei von ihrer Verpflichtung aus dem Wechsel in Höhe des gezahlten Betrags befreit und

b) muß der Inhaber dieser Partei eine beglaubigte Abschrift des Wechsels und jeden gegebenenfalls erforderlichen beurkundeten Protest aushändigen, um es dieser Partei zu ermöglichen, ein Recht aus dem Wechsel geltend zu machen.

5. Der Bezogene oder eine Partei, die eine Teilzahlung leistet, kann verlangen, daß diese Zahlung auf dem Wechsel vermerkt und ihm eine Quittung darüber ausgestellt wird.

6. Wird der Restbetrag gezahlt, muß derjenige, der ihn erhält und der im Besitz des Wechsels ist, dem Zahlenden den quittierten Wechsel und jeden beurkundeten Protest aushändigen.

Artikel 74

1. Der Inhaber kann die Annahme der Zahlung an einem anderen Ort als dem, an dem der Wechsel gemäß Artikel 55 zur Zahlung vorgelegt wurde, verweigern.

2. Wird in diesem Fall die Zahlung nicht an dem Ort geleistet, an dem der Wechsel gemäß Artikel 55 zur Zahlung vorgelegt wurde, so gilt die Zahlung des Wechsels als verweigert.

Artikel 75

1. Ein Wechsel muß in der Währung bezahlt werden, auf die er lautet.

2. Lautet der zahlbare Betrag auf eine monetäre Rechnungseinheit im Sinne von Artikel 5 Buchstabe 1 und ist die monetäre Rechnungseinheit zwischen der Person, die die Zahlung vornimmt, und der Person, die diese erhält, transferierbar, so erfolgt die Zahlung — sofern der Wechsel nicht auf eine Währung lautet, in der zu zahlen ist — durch den Transfer von monetären Rechnungseinheiten. Ist die monetäre Rechnungseinheit zwischen diesen Personen nicht transferierbar, so hat die Zahlung in der Währung zu erfolgen, auf die der Wechsel lautet, oder, in Ermangelung einer Währungsangabe, in der Währung des Zahlungsortes.

3. Der Aussteller kann auf dem Wechsel vermerken, daß er in einer bestimmten anderen Währung als der, auf die der Wechsel lautet, bezahlt werden muß. In diesem Falle

a) muß der Wechsel in der auf diese Weise bestimmten Währung bezahlt werden;

b) muß der zahlbare Betrag nach dem auf dem Wechsel angegebenen Wechselkurs berechnet werden. Fehlt diese Angabe, ist der zahlbare Betrag nach dem Wechselkurs für Sichtwechsel (oder, in Ermangelung eines solchen, nach dem angemessenen üblichen Wechselkurs) am Verfalltag zu berechnen, und zwar:

i) nach dem Kurs, der an dem Ort, an dem der Wechsel nach Artikel 55 Buchstabe g zur Zahlung vorgelegt werden muß, gültig ist, wenn die bestimmte Währung die Währung dieses Ortes (Landeswährung) ist, oder

ii) wenn die bestimmte Währung nicht die Währung dieses Ortes ist, entsprechend den Handelsbräuchen des Ortes, an dem der Wechsel nach Artikel 55 Buchstabe g zur Zahlung vorgelegt werden muß;

c) ist, wenn die Annahme eines solchen Wechsels verweigert wird, der zahlbare Betrag wie folgt zu berechnen:

i) nach dem auf dem Wechsel angegebenen Wechselkurs, falls ein solcher angegeben ist;

ii) nach Wahl des Inhabers nach dem am Tag der Annahmeverweigerung oder am Tag der tatsächlichen Zahlung gültigen Wechselkurs, wenn kein Wechselkurs auf dem Wechsel angegeben ist;

d) ist, wenn die Zahlung eines solchen Wechsels verweigert wird, der zahlbare Betrag wie folgt zu berechnen:

i) nach dem auf dem Wechsel angegebenen Wechselkurs, falls ein solcher angegeben ist;

ii) nach Wahl des Inhabers nach dem am Verfalltag oder am Tag der tatsächlichen Zahlung gültigen Wechselkurs, wenn kein Wechselkurs auf dem Wechsel angegeben ist.

4. Dieser Artikel hindert ein Gericht nicht, einen Schadenersatz für einen Verlust zuzusprechen, der dem Inhaber aufgrund von Wechselkursschwankungen entstanden ist, wenn dieser Verlust auf einer Verweigerung der Annahme oder Zahlung beruht.

5. Der an einem bestimmten Tag gültige Wechselkurs ist nach Wahl des Inhabers der Wechselkurs, der an dem Ort, an dem der Wechsel nach Artikel 55 Buch-

stabe g zur Zahlung vorgelegt werden muß, oder am Ort der tatsächlichen Zahlung gilt.

Artikel 76

1. Diese Konvention hindert einen Vertragsstaat nicht, in seinem Hoheitsgebiet geltende Devisenkontrollbestimmungen sowie Bestimmungen zum Schutze seiner Währung, einschließlich der Bestimmungen, die er aufgrund internationaler Übereinkünfte als Vertragspartei einhalten muß, anzuwenden.

2. a) Ist in Anwendung von Absatz 1 ein auf eine andere Währung als die des Zahlungsorts lautender Wechsel in der Landeswährung zu zahlen, so ist der zahlbare Betrag nach dem Wechselkurs für Sichtwechsel (oder in Ermangelung eines solchen, nach dem angemessenen üblichen Wechselkurs) zu berechnen, der am Tag der Vorlegung an dem Ort gültig ist, an dem der Wechsel nach Artikel 55 Buchstabe g zur Zahlung vorgelegt werden muß.

- b) i) Wird die Annahme eines solchen Wechsels verweigert, ist der zahlbare Betrag nach Wahl des Inhabers nach dem am Tag der Annahmeverweigerung oder am Tag der tatsächlichen Zahlung gültigen Wechselkurs zu berechnen.
- ii) Wird die Zahlung eines solchen Wechsels verweigert, ist der Betrag nach Wahl des Inhabers nach dem am Tag der Vorlegung oder am Tag der tatsächlichen Zahlung gültigen Wechselkurs zu berechnen.
- iii) Soweit zutreffend, sind die Absätze 4 und 5 des Artikels 75 anwendbar.

Abschnitt 2. Befreiung anderer Parteien

Artikel 77

1. Ist eine Partei ganz oder teilweise von ihrer Verpflichtung aus dem Wechsel befreit, so ist jede Partei, die ein Recht aus dem Wechsel gegen diese Partei hat, im gleichen Umfang befreit.

2. Zahlt der Bezogene die gesamte Wechselsumme oder einen Teil derselben an den Inhaber oder eine Partei, die den Wechsel eingelöst hat, werden alle Parteien im gleichen Umfang von ihren Verpflichtungen befreit, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Bezogene an einen Inhaber zahlt, der kein geschützter Inhaber ist, oder an eine Partei, die den Wechsel eingelöst hat, und er zum Zeitpunkt der Zahlung Kenntnis davon hat, daß der Inhaber oder diese Partei den Wechsel durch Diebstahl erworben oder die Unterschrift des Begünstigten oder eines Indossatars gefälscht hat oder an einem solchen Diebstahl oder einer solchen Fälschung teilgenommen hat.

KAPITEL VII. ABHANDEN GEKOMMENE WECHSEL

Artikel 78

1. Kommt ein Wechsel durch Vernichtung, Diebstahl oder auf andere Weise abhanden, so hat die Person, der der Wechsel abhanden gekommen ist, vorbehaltlich Absatz 2 das gleiche Recht auf Zahlung, das sie hätte, wenn sie im Besitz des Wechsels wäre. Die Partei, von der Zahlung verlangt wird, kann der Verpflichtung aus dem Wechsel nicht die Einwendung entgegensetzen,

daß derjenige, der die Zahlung verlangt, nicht im Besitz des Wechsels ist.

2. a) Wer die Zahlung eines abhanden gekommenen Wechsels verlangt, muß der Partei, von der er Zahlung verlangt, schriftlich folgende Angaben machen:

- i) die Bestandteile des abhanden gekommenen Wechsels hinsichtlich der in den Artikeln 1, 2 und 3 Absatz 1 oder 2 aufgeführten Bedingungen; zu diesem Zweck kann die Person, die die Zahlung des abhanden gekommenen Wechsels verlangt, dieser Partei eine Abschrift des Wechsels vorlegen;
- ii) den Sachverhalt, aus dem hervorgeht, daß er, wenn er im Besitz des Wechsels wäre, ein Recht auf Zahlung gegen die Partei hätte, von der Zahlung verlangt wird;
- iii) die Umstände, die die Vorlegung des Wechsels verhindern.

b) Die Partei, von der Zahlung des abhanden gekommenen Wechsels verlangt wird, kann von der Person, die die Zahlung fordert, eine Sicherheit fordern, damit sie für jeden etwaigen Verlust infolge einer späteren Zahlung des abhanden gekommenen Wechsels entschädigt wird.

c) Die Art der Sicherheit und ihre Bedingungen sind durch Vereinbarung zwischen der Person, die die Zahlung verlangt, und der Partei, von der Zahlung verlangt wird, festzulegen. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung kann das Gericht bestimmen, ob eine Sicherheit erforderlich ist sowie gegebenenfalls die Art der Sicherheit und ihre Bedingungen.

d) Kann keine Sicherheit geleistet werden, so kann das Gericht anordnen, daß die Partei, von der Zahlung verlangt wird, den Betrag des abhanden gekommenen Wechsels sowie alle Zinsen und Kosten, die gemäß Artikel 70 oder 71 verlangt werden können, beim Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle oder Einrichtung zu hinterlegen hat, und die Dauer einer solchen Hinterlegung bestimmen. Diese Hinterlegung gilt als Zahlung an die Person, die Zahlung verlangt.

Artikel 79

1. Eine Partei, die einen abhanden gekommenen Wechsel bezahlt hat und der danach von einer anderen Person der Wechsel zur Zahlung vorgelegt wird, muß die Person, an die sie gezahlt hat, von dieser Vorlegung benachrichtigen.

2. Diese Benachrichtigung muß am Tag der Vorlegung des Wechsels oder an einem der zwei folgenden Werktage erfolgen und den Namen der Person, die den Wechsel vorlegt, sowie Datum und Ort der Vorlegung angeben.

3. Das Unterlassen der Benachrichtigung macht die Partei, die den abhanden gekommenen Wechsel bezahlt hat, für alle etwaigen Schäden haftbar, die der Person, an die sie bezahlt hat, aufgrund dieser Unterlassung gegebenenfalls entstehen, jedoch nur insoweit, als der Schaden den in Artikel 70 oder 71 genannten Betrag nicht übersteigt.

4. Eine Verzögerung bei der Benachrichtigung ist entschuldbar, wenn sie auf Umständen beruht, die nicht dem Willen der Person unterliegen, die den abhanden gekommenen Wechsel bezahlt hat, und die diese weder vermeiden noch ausräumen konnte. Fällt die Ursache

für die Verzögerung weg, so muß die Nachricht mit angemessener Sorgfalt gegeben werden.

5. Die Benachrichtigung ist nicht erforderlich, wenn die Ursache für die Verzögerung länger als dreißig Tage nach dem Zeitpunkt andauert, zu dem sie spätestens hätte erfolgen müssen.

Artikel 80

1. Eine Partei, die einen abhanden gekommenen Wechsel gemäß Artikel 78 bezahlt hat und von der danach Zahlung des Wechsels verlangt wird und die diese auch leistet, oder die wegen Abhandenkommens des Wechsels ihr Recht auf Rückforderung gegen eine ihr verpflichtete Partei verliert, hat das Recht,

a) sich aus der Sicherheit zu befriedigen, wenn eine solche geleistet wurde, oder

b) den bei einem Gericht oder bei einer sonstigen zuständigen Stelle oder Einrichtung hinterlegten Betrag zurückzufordern, wenn ein solcher hinterlegt wurde.

2. Wer eine Sicherheit gemäß Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe b geleistet hat, ist berechtigt, die Freigabe der Sicherheit zu verlangen, wenn die Partei, zu deren Gunsten die Sicherheit geleistet wurde, nicht mehr Gefahr läuft, einen Schaden durch Abhandenkommen des Wechsels zu erleiden.

Artikel 81

Um Protest wegen Verweigerung der Zahlung zu erheben, kann eine Person, die Zahlung für einen abhanden gekommenen Wechsel fordert, von einer schriftlichen Erklärung Gebrauch machen, welche den Erfordernissen von Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe a Genüge tut.

Artikel 82

Wer die Zahlung eines abhanden gekommenen Wechsels gemäß Artikel 78 erhält, muß der zahlenden Partei die nach Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe a erforderliche schriftliche Erklärung, die von ihm quittiert ist, sowie gegebenenfalls einen Protest und eine quittierte Rechnung aushändigen.

Artikel 83

1. Eine Partei, die einen abhanden gekommenen Wechsel gemäß Artikel 78 bezahlt, hat dieselben Rechte, die sie hätte, wenn sie im Besitz des Wechsels wäre.

2. Diese Partei kann ihre Rechte nur geltend machen, wenn sie im Besitz der in Artikel 82 aufgeführten quittierten schriftlichen Erklärung ist.

KAPITEL VIII. VERJÄHRUNG

Artikel 84

1. Ein Klagerecht aus einem Wechsel kann nach Ablauf von vier Jahren nicht mehr ausgeübt werden:

a) gegen den Aussteller eines auf Verlangen zahlbaren eigenen Wechsels oder seinen Bürgen vom Ausstellungsdatum des Wechsels an;

b) gegen den Akzeptanten oder gegen den Aussteller eines zu einem bestimmten Zeitpunkt zahlbaren eigenen Wechsels oder gegen ihre Bürgen vom Tag des Verfalls an;

c) gegen den Bürgen des Bezogenen eines zu einem bestimmten Zeitpunkt zahlbaren Wechsels vom Tag des Verfalls an oder, im Falle der Verweigerung der Annahme des Wechsels, vom Tag des Protests wegen Verweigerung an, oder, wenn ein Protest nicht erforderlich ist, vom Tag der Verweigerung an;

d) gegen den Akzeptanten eines auf Verlangen zahlbaren Wechsels oder gegen seinen Bürgen vom Tag der Annahme des Wechsels an, oder, falls ein solcher Tag nicht angegeben ist, vom Ausstellungsdatum des Wechsels an;

e) gegen den Bürgen des Bezogenen eines auf Verlangen zahlbaren Wechsels von dem Tag an, an dem dieser den Wechsel unterschrieben hat, oder, falls ein solcher Tag nicht angegeben ist, vom Ausstellungsdatum des Wechsels an;

f) gegen den Aussteller eines gezogenen Wechsels, gegen einen Indossanten oder gegen ihre Bürgen vom Tag des Protests wegen Verweigerung der Annahme oder Zahlung an, oder, wenn ein Protest nicht erforderlich war, vom Tag der Verweigerung an.

2. Eine Partei, die den Wechsel gemäß Artikel 70 oder 71 bezahlt, kann ihr Klagerecht gegen eine ihr gegenüber verpflichtete Partei innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den Wechsel bezahlt hat, ausüben.

KAPITEL IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 85

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieser Konvention bestimmt.

Artikel 86

1. Diese Konvention liegt für alle Staaten am Sitz der Vereinten Nationen in New York bis zum 30. Juni 1990 zur Unterzeichnung auf.

2. Diese Konvention bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.

3. Diese Konvention steht allen Nichtunterzeichnerstaaten mit dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Unterzeichnung aufgelegt wird, zum Beitritt offen.

4. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 87

1. Hat ein Vertragsstaat zwei oder mehr Gebietskörperschaften, in denen nach seiner Verfassung unterschiedliche Rechtssysteme in bezug auf Angelegenheiten gelten, die in dieser Konvention geregelt sind, so kann er bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, daß sich die Konvention auf die Gesamtheit oder nur auf einzelne seiner Gebietskörperschaften erstreckt; er kann diese Erklärung jederzeit durch Vorlage einer anderslautenden Erklärung ändern.

2. Diese Erklärungen werden dem Verwahrer notifiziert; darin sind ausdrücklich die Gebietskörperschaften anzugeben, auf die sich die Konvention erstreckt.

3. Gibt ein Vertragsstaat keine Erklärung nach Absatz 1 ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf alle Gebietskörperschaften dieses Staates.

Artikel 88

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, daß seine Gerichte die Konvention nur dann anwenden werden, wenn sowohl der auf dem Wechsel angegebene Ausstellungsort des gezogenen Wechsels oder der des eigenen Wechsels als auch der auf dem Wechsel angegebene Zahlungsort in Vertragsstaaten gelegen sind.

2. Andere Vorbehalte sind nicht zulässig.

Artikel 89

1. Diese Konvention tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach der Hinterlegung der zehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

2. Für jeden Staat, der diese Konvention nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihr beiträgt, tritt sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

Artikel 90

1. Ein Vertragsstaat kann diese Konvention durch eine an den Verwahrer gerichtete förmliche schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Ist in der Notifikation ein längerer Zeitabschnitt für das Wirksamwerden der Kündigung angegeben, so wird die Kündigung mit Ablauf dieses längeren Zeitabschnitts nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam. Die Konvention bleibt für Wechsel in Kraft, die vor dem Tag ausgestellt wurden, an dem die Kündigung wirksam wird.

GESCHEHEN ZU am 19. . in einer Urschrift in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten unterzeichneten Bevollmächtigten diese Konvention unterschrieben.

43/166 – Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre einundzwanzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Mandat, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und bei der umfassenden Förderung des internationalen Handels die Interessen aller Völker, insbesondere die Interessen der Entwicklungsländer, zu berücksichtigen,

außerdem unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) vom 1. Mai 1974, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur gleichberechtigten, gerechten und dem gemeinsamen Interesse dienenden universalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel leisten und so zum Wohl aller Völker beitragen würde,

im Hinblick auf die Notwendigkeit, bei der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts die unterschiedlichen Gesellschafts- und Rechtssysteme zu berücksichtigen,

den Wert betonend, den die Mitwirkung von Staaten jedes wirtschaftlichen Entwicklungsstands, auch von Entwicklungsländern, am Prozeß der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts besitzt,

nach Behandlung des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre einundzwanzigste Tagung²⁵,

in Anbetracht des Erfolgs des Seminars über internationales Handelsrecht, das vom 25. bis 30. Juli 1988 in Zusammenarbeit mit der Präferenzhandelszone für die Staaten des östlichen und südlichen Afrika in Maseru abgehalten wurde,

in Anbetracht dessen, daß die Kommission für ihr Ausbildungs- und Unterstützungsprogramm auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts ausreichende Finanzierungsquellen benötigt,

im Hinblick darauf, daß das Übereinkommen vom 14. Juni 1974 über die Verjährungsfrist beim internationalen Warenkauf²⁶ am 1. August 1988 in Kraft getreten ist,

sich dessen bewußt, daß die Konvention der Vereinten Nationen vom 31. März 1978 über die Güterbeförderung zur See²⁷ auf Ersuchen der Entwicklungsländer erarbeitet wurde und voraussichtlich in naher Zukunft in Kraft treten wird,

überzeugt, daß ein Beitritt zu den aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Konventionen durch zahlreiche Staaten den Völkern aller Staaten zugute kommen würde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre einundzwanzigste Tagung;

2. *beglückwünscht* die Kommission zu den Fortschritten bei ihrer Arbeit sowie dazu, daß sie im Konsensverfahren zu Beschlüssen gelangt ist;

3. *fordert* die Kommission auf, auch künftig die entsprechenden Bestimmungen der von der Generalver-

²⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 17 (A/43/17).

²⁶ Official Records of the United Nations Conference on Prescription (Limitation) in the International Sale of Goods, New York, 20 May-14 June 1974 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.74.V.8), S. 101.

²⁷ Official Records of the United Nations Conference on the Carriage of Goods by Sea, Hamburg, 6-31 March 1978 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.VIII.1), Dokument A/CONF.89/13, Anhang 1.

sammlung auf ihrer sechsten²⁸ und siebenten²⁹ Sondertagung verabschiedeten Resolutionen über die neue internationale Wirtschaftsordnung zu berücksichtigen;

4. *bestätigt* das Mandat der Kommission, als zentrales Rechtsgremium des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Konsistenz und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern, und empfiehlt dazu der Kommission, über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen im Bereich des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, so auch mit regionalen Organisationen, zusammenzuarbeiten;

5. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission auf dem Gebiet der Ausbildung und Unterstützung in Fragen des internationalen Handelsrechts ist und wie sinnvoll es ist, daß die Kommission zur Förderung der Ausbildung und Unterstützung auf diesem Gebiet die Veranstaltung von Symposien und Seminaren, insbesondere auf regionaler Ebene, veranlaßt, wobei sie

a) dem Königreich Lesotho und der Präferenzhandelszone für die Staaten des östlichen und südlichen Afrika für ihre Zusammenarbeit mit dem Kommissionssekretariat bei der Veranstaltung des in Maseru abgehaltenen Seminars über internationales Handelsrecht wie auch den Regierungen dankt, deren Beiträge die Veranstaltung des Seminars ermöglicht haben;

b) die Initiativen der Kommission und ihres Sekretariats begrüßt, bei der Veranstaltung von regionalen Seminaren mit anderen Organisationen und Institutionen zusammenzuarbeiten;

c) die Regierungen, die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen sowie Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen bittet, freiwillige Beiträge für die Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, gegebenenfalls zur Finanzierung von Sonderprojekten und zur anderweitigen Unterstützung des Sekretariats der Kommission bei der Finanzierung und Organisation von Seminaren und Symposien insbesondere in Entwicklungsländern sowie zur Stipendienvergabe an Kandidaten aus Entwicklungsländern zu leisten, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

6. *bittet erneut* alle Staaten, sofern sie dies noch nicht getan haben, die Ratifikation folgender Konventionen bzw. den Beitritt zu ihnen in Erwägung zu ziehen:

a) Übereinkommen über die Verjährungsfrist beim internationalen Warenkauf vom 14. Juni 1974²⁶;

b) Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Verjährungsfrist beim internationalen Warenkauf vom 11. April 1980³⁰;

c) Konvention der Vereinten Nationen über die Güterbeförderung zur See vom 31. März 1978²⁷;

d) Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980³¹;

7. *begrüßt* den Beschluß der Kommission, Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüche, die sich auf die aus ihrer Arbeit hervorgehenden Rechtstexte beziehen, zu sammeln und zu verbreiten, so daß deren einheitliche Anwendung in der Praxis gefördert wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sich verstärkt darum zu bemühen, daß die Annahme und Benutzung der aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Texte gefördert wird;

9. *empfiehlt* der Kommission, ihre Arbeit zu den Themen ihres Arbeitsprogramms fortzusetzen;

10. *spricht* der Unterabteilung Internationales Handelsrecht im Justitiariat des Sekretariats der Vereinten Nationen *ihren Dank aus für* die wichtige Rolle, die sie als Fachsekretariat der Kommission im Hinblick auf die Unterstützung der Kommission bei der Gestaltung und Durchführung ihres Arbeitsprogramms spielt, und bittet den Generalsekretär zu erwägen, im Rahmen der verfügbaren Mittel alle unter Umständen gebotenen Maßnahmen zu treffen, damit die Kommission eine angemessene fachliche Sekretariatsbetreuung erhält.

76. Plenarsitzung
9. Dezember 1988

43/167 – Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³², *im Bewußtsein* der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln bzw. zu festigen,

in der Überzeugung, daß die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

beunruhigt über die gegen diplomatische und konsularische Vertreter sowie gegen Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen gerichteten wiederholten Gewalthandlungen, die unschuldige Menschenleben gefährden oder vernichten und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindern,

besorgt darüber, daß die Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter mißachtet wird,

sowie besorgt über den Mißbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten, insbesondere wenn es dabei um Gewalthandlungen geht,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen zu treffen, so auch Maßnah-

²⁸ Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI).

²⁹ Resolution 3362 (S-VII).

³⁰ *Official Records of the United Nations Conference on Contracts for the International Sale of Goods, Vienna, 10 March-11 April 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.V.5), S. 191.

³¹ Ebd., S. 178.

³² A/43/527 mit Add.1-3.

men präventiver Art, und daß sie die Pflicht haben, die Täter vor Gericht zu bringen,

erfreut über die Maßnahmen, die die Staaten ihren internationalen Verpflichtungen gemäß bereits getroffen haben,

in der Überzeugung, daß die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Generalversammlungsresolution 35/168 vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgebauten Berichtsverfahren gehören, für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter von Wichtigkeit ist,

ihre Resolution 42/154 vom 7. Dezember 1987 *erneut bekräftigend*,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *verurteilt nachdrücklich* Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und unterstreicht, daß es für derartige Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *bittet* die Staaten *nachdrücklich*, die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zu beachten, anzuwenden und durchzusetzen und in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 erwähnten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu gewährleisten, die sich kraft ihres Amtes auf ihrer Hoheitsgewalt unterstehendem Gebiet aufhalten, und so auch praktische Maßnahmen zu treffen, um auf ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, welche die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen, Vertreter und Bediensteten fördern, anstiften, organisieren oder durchführen;

4. *bittet* die Staaten *außerdem nachdrücklich*, auf nationaler und internationaler Ebene alles Erforderliche zu tun, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 oben erwähnten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu verhindern und um die Täter vor Gericht zu bringen;

5. *empfiehlt* den Staaten, hinsichtlich praktischer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie hinsichtlich eines Informationsaustauschs über die Umstände, unter denen sich alle schwerwiegenden Verstöße dieser Art ereignet haben, u.a. im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat eng zusammenzuarbeiten;

6. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, zu erwägen, Vertragsstaaten der Instrumente zu werden, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen;

7. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, beim Auftreten eines Streitfalls im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Vertretungen bzw. die Sicherheit der in Ziffer 2 erwähnten Vertreter und Bediensteten von den Mitteln der friedlichen Streitbeilegung Gebrauch zu machen, wozu auch die Guten Dienste des Generalse-

ekretärs gehören, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den direkt betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

8. *ersucht* alle Staaten, dem Generalsekretär gemäß Resolution 42/154 Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Ziffer 12 der Resolution 42/154 jährlich einen Bericht zu diesem Thema herauszugeben wie auch seine anderen Aufgaben gemäß derselben Resolution wahrzunehmen;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter: Bericht des Generalsekretärs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundvierzigsten Tagung.

76. Plenarsitzung
9. Dezember 1988

43/168 – Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 2395 (XXIII) vom 29. November 1968, 2465 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2548 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 2708 (XXV) vom 14. Dezember 1970, 3103 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 und ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie auf die Sicherheitsratsresolutionen 405 (1977) vom 14. April 1977, 419 (1977) vom 24. November 1977, 496 (1981) vom 15. Dezember 1981 und 507 (1982) vom 28. Mai 1982, in denen die Vereinten Nationen die Praxis des Einsatzes von Söldnern, insbesondere gegen Entwicklungsländer und nationale Befreiungsbewegungen, anprangerten,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 42/155 vom 7. Dezember 1987, mit der sie beschloß, das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern zu erneuern,

eingedenk der Notwendigkeit der strikten Beachtung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Integrität der Staaten und der Selbstbestimmung der Völker, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹ weiter ausgeführt sind,

sowie eingedenk dessen, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Organisation oder die Förderung der Organisation irregulärer Streitkräfte oder bewaffneter Banden, einschließlich Söldnern, für Einfälle in einen anderen Staat zu unterlassen,

in der Erkenntnis, daß die Anwerbung, der Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern durch Staaten den Grundprinzipien des Völkerrechts, wie etwa der Pflicht zur Unterlassung der Androhung oder Anwendung von Gewalt und der Nichtintervention in die inneren Angelegenheiten, die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit anderer Staa-

ten, zuwiderläuft und den Selbstbestimmungsprozeß der gegen Kolonialismus, Rassismus und Apartheid und alle Formen der Fremdherrschaft kämpfenden Völker ernstlich behindert,

eingedenk der unheilvollen Auswirkungen des Söldnerwesens auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

in der Auffassung, daß die schrittweise Weiterentwicklung und Kodifizierung der völkerrechtlichen Regeln über das Söldnerwesen erheblich zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta beitragen würden,

erfreut über die umfassende und effektive Mitwirkung der Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses an der Arbeit des Ausschusses sowie über die Mitwirkung zahlreicher Beobachter an dieser Arbeit,

unter Berücksichtigung der vom Ad-hoc-Ausschuß bisher geleisteten Arbeit,

erneut erklärend, daß der möglichst baldige Abschluß einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern erforderlich ist,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern³³;

2. *beschließt*, das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses zu erneuern, damit dieser so bald wie möglich den Entwurf einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern fertigstellt;

3. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, in Erfüllung seines Mandats die in Kapitel III seines Berichts³³ unter dem Titel "Dritte revidierte konsolidierte Verhandlungsbasis für eine Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern" enthaltenen Artikelentwürfe zur Grundlage zukünftiger Verhandlungen über den Wortlaut der vorgeschlagenen internationalen Konvention zu machen;

4. *bittet* den Ad-hoc-Ausschuß, die dem Generalsekretär von den Mitgliedstaaten zu dieser Frage vorgelegten Anregungen und Vorschläge sowie die Auffassungen und Stellungnahmen zu berücksichtigen, die auf der vierzigsten³⁴, einundvierzigsten³⁵, zweiundvierzigsten³⁶ und dreiundvierzigsten³⁷ Tagung der Generalversammlung bei der im Sechsten Ausschuß geführten Debatte über den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses vorgetragen worden sind;

5. *beschließt*, daß die achte Tagung des Ad-hoc-Ausschusses vom 30. Januar bis 17. Februar 1989 stattfinden soll;

6. *beschließt außerdem*, daß der Ad-hoc-Ausschuß Beobachter der Mitgliedstaaten zur Teilnahme, auch an den Sitzungen seiner Redaktions- und Arbeitsgruppen, zulassen soll;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß mit Vorrang alle Hilfen und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die er für die Abhaltung seiner achten Tagung gegebenenfalls benötigt;

8. *erklärt erneut*, welche Bedeutung die der Tagung vorausgehenden Konsultationen unter den Mitgliedern des Ad-hoc-Ausschusses und anderen interessierten Staaten dabei haben können, den reibungslosen Ablauf der Arbeit des Ausschusses im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgabe zu erleichtern, u.a. was die Zusammensetzung des Vorstands und den Arbeitsplan anbetrifft;

9. *bittet* den Ad-hoc-Ausschuß, alles zu tun, um der Generalversammlung nach Möglichkeit auf ihrer vierundvierzigsten Tagung seinen Abschlußbericht mit dem Entwurf einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern vorzulegen;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

76. Plenarsitzung
9. Dezember 1988

43/169 – Bericht der Völkerrechtskommission über ihre vierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre vierzigste Tagung¹⁸,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit einer fortschreitenden Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts mit dem Ziel, dieses zu einem wirksameren Instrument für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁹ zu machen und seine Bedeutung für die Beziehungen zwischen den Staaten zu erhöhen,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, rechtliche und redaktionelle Fragen so auch Themen, die sodann der Völkerrechtskommission unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuß zu überweisen und den Sechsten Ausschuß und die Kommission in die Lage zu versetzen, einen noch besseren Beitrag zur fortschreitenden Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts zu leisten,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, mit denjenigen völkerrechtlichen Themen befaßt zu bleiben, die sich in Anbetracht des Interesses, das sie für die heutige internationale Gemeinschaft besitzen bzw. erneut wieder erhalten haben, für die fortschreitende Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

im Hinblick darauf, daß die Erfahrung gezeigt hat, wie nützlich es ist, die Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuß so zu gliedern, daß die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit den einzelnen im Bericht behandelten

³³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 43 (A/43/43).

³⁴ Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Sixth Committee, 13. bis 17., 44. und 48. Sitzung.

³⁵ Ebd., Forty-first Session, Sixth Committee, 25., 26., 46. und 47. Sitzung mit Korrigendum.

³⁶ Ebd., Forty-second Session, Sixth Committee, 12. bis 15. und 55. Sitzung mit Korrigendum.

³⁷ Ebd., Forty-third Session, Sixth Committee, 22. bis 24. und 51. Sitzung mit Korrigendum.

Hauptpunkten gegeben sind, und daß dieses Verfahren erleichtert wird, wenn die Kommission angibt, zu welchen konkreten Themen die Auffassungen der Regierungen für sie für die Fortsetzung ihrer Arbeit von besonderem Interesse sind,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Völkerrechtskommission über ihre vierzigste Tagung;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf dieser Tagung geleistete Arbeit;

3. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, unter Berücksichtigung der von den Regierungen schriftlich oder während der Erörterungen in der Generalversammlung mündlich vorgebrachten Stellungnahmen ihre Arbeit zu den Themen des laufenden Programms fortzusetzen, die in Ziffer 7 ihres Berichts als Punkt 2 bis 8 aufgeführt sind;

4. *äußert ihre Befriedigung* über die Bemühungen der Völkerrechtskommission um die Verbesserung ihrer Verfahren und Arbeitsmethoden und um die Formulierung von Vorschlägen zu ihrem künftigen Arbeitsprogramm;

5. *ersucht* die Völkerrechtskommission,

a) fortlaufend ihre Aktivitäten für die Amtszeit ihrer Mitglieder zu planen, wobei sie beachten sollte, daß es wünschenswert ist, möglichst große Fortschritte bei der Ausarbeitung von Artikelentwürfen zu bestimmten Themen zu erzielen;

b) sich weiter mit allen Aspekten ihrer Arbeitsmethoden zu befassen, wobei sie beachten sollte, daß die gestaffelte Behandlung einiger Themen unter anderem zu einer effektiveren Behandlung ihres Berichts im Sechsten Ausschuß beitragen könnte;

c) in ihrem Jahresbericht für jedes Thema diejenigen konkreten Fragen anzugeben, zu welchen die von den Regierungen entweder im Sechsten Ausschuß vorgebrachten oder schriftlich vorgelegten Auffassungen für sie für die Fortsetzung ihrer Arbeit von besonderem Interesse wären;

6. *empfiehlt* die Fortsetzung der Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich der Art und Weise, in der der Sechste Ausschuß den Bericht der Völkerrechtskommission behandelt, mit dem Ziel, der Kommission für ihre Arbeit wirksame Orientierungshilfen zu geben;

7. *äußert ihre Genugtuung* über die nützlichen informellen Gespräche, die im Rahmen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe geführt wurden, deren Einrichtung in Ziffer 6 der Generalversammlungsresolution 42/156 vom 7. Dezember 1987 vorgesehen wurde, und bei denen es um die Verbesserung der Art und Weise ging, in der der Sechste Ausschuß den Bericht der Völkerrechtskommission mit dem Ziel behandelt, der Kommission für ihre Arbeit wirksame Orientierungshilfen zu geben, und nimmt Kenntnis von dem mündlichen Bericht des Vorsitzenden der Ad-hoc-Arbeitsgruppe³⁸;

8. *beschließt*, daß der Sechste Ausschuß bei der Strukturierung seiner Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der vierundvierzigsten Tagung der Generalversammlung die Möglichkeit berücksichtigen sollte, Zeit für einen informellen Meinungsaustausch über Fragen, die die Kommission betreffen, vorzusehen;

9. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 569 des Berichts der Völkerrechtskommission vorgebrachten Stel-

lungnahmen der Kommission zur Frage der Tagungsdauer und vertritt die Auffassung, daß die mit der fortschreitenden Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts verbundenen Erfordernisse und der Umfang und die Komplexität der Themen auf der Tagesordnung der Kommission die Beibehaltung der üblichen Tagungsdauer wünschenswert machen;

10. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse über die zunehmende Bedeutung der Abteilung Kodifizierung im Justitiariat des Sekretariats sowie über die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

11. *bittet nachdrücklich* die Regierungen und, soweit zutreffend, die internationalen Organisationen, den Bitten der Völkerrechtskommission um Stellungnahmen, Bemerkungen und Antworten auf ihre Fragebögen sowie um Unterlagen zu den Themen ihres Arbeitsprogramms so vollständig und rasch wie möglich schriftlich nachzukommen;

12. *wiederholt ihren Wunsch* nach einem weiteren Ausbau der Zusammenarbeit der Völkerrechtskommission mit den zwischenstaatlichen Rechtsgruppen, deren Arbeit für die fortschreitende Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts von Interesse ist;

13. *äußert erneut den Wunsch*, daß auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission Seminare abgehalten werden und daß immer mehr Teilnehmer aus Entwicklungsländern die Gelegenheit zum Besuch dieser Seminare erhalten, und ruft die Staaten, die dazu in der Lage sind, auf, die für die Abhaltung der Seminare dringend benötigten freiwilligen Beiträge zu leisten, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß der Generalsekretär im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel alles in seinen Kräften Stehende tut, so daß für diese Seminare entsprechende Dienste, so auch, sofern erforderlich, Dolmetschdienste, zur Verfügung gestellt werden können;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der dreihundvierzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Debatte über den Bericht der Kommission zur Kenntnisnahme zu übermitteln und eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Debatte erstellen und verteilen zu lassen.

76. Plenarsitzung
9. Dezember 1988

43/170 — Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen³⁹,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen an die

³⁹ Resolutionen 31/28 vom 29. November 1976, 32/45 vom 8. Dezember 1977, 33/94 vom 16. Dezember 1978, 34/147 vom 17. Dezember 1979, 35/164 vom 15. Dezember 1980, 36/122 vom 11. Dezember 1981, 37/114 vom 16. Dezember 1982, 38/141 vom 19. Dezember 1983, 39/88 vom 13. Dezember 1984, 40/78 vom 11. Dezember 1985, 41/83 vom 3. Dezember 1986 und 42/157 vom 7. Dezember 1987.

³⁸ Ebd., 40. Sitzung, mit Korrigendum.

siebenunddreißigste⁴⁰, neununddreißigste⁴¹, vierzigste⁴², einundvierzigste⁴³, zweiundvierzigste⁴⁴ und dreiundvierzigste Tagung⁴⁵ sowie von den dazu geäußerten Auffassungen und Stellungnahmen der Mitgliedstaaten,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen über seine Tagung 1988⁴⁶,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Genugtuung über die vom Sonderausschuß auf seiner Tagung 1988 erzielten Fortschritte, die zur Fertigstellung des Entwurfs der Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet⁴⁶ geführt haben, sowie darüber, daß er diesen Entwurf der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung zur Verabschiedung vorgelegt hat,

in Anbetracht dessen, daß weitere Arbeiten des Sonderausschusses auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wünschenswert sind,

erfreut über die greifbaren Fortschritte, die im Sonderausschuß hinsichtlich des Vorschlags⁴⁷ bezüglich der Inanspruchnahme einer Kommission für Gute Dienste, Vermittlung oder Vergleich im Rahmen der Vereinten Nationen erzielt worden sind,

sowie erfreut über die Fortschritte bei der Erstellung des Entwurfs für ein Handbuch über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten⁴⁸,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen;

2. beschließt, daß der Sonderausschuß seine nächste Tagung vom 27. März bis 14. April 1989 abhalten soll;

3. ersucht den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1989 unter Berücksichtigung der nachstehenden Ziffer 5

a) allen Aspekten der Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Vorrang einzuräumen, damit die Rolle der Vereinten Nationen gestärkt wird, und in diesem Zusammenhang

i) Vorschläge hinsichtlich der von den Vereinten Nationen durchgeführten Aktivitäten zur Tatsachenermittlung zu behandeln,

ii) sonstige Vorschläge bezüglich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuß auf seiner Tagung 1989 eventuell vorgelegt werden sollten;

b) seine Arbeiten zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und in diesem Zusammenhang

i) die Behandlung des Vorschlags hinsichtlich der Inanspruchnahme einer Kommission für Gute Dienste, Vermittlung oder Vergleich im Rahmen der Vereinten Nationen abzuschließen und der

Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung seine diesbezüglichen Schlußfolgerungen in geeigneter Form vorzulegen;

ii) den Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Erstellung des Entwurfs für ein Handbuch über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten zu prüfen;

4. ersucht den Sonderausschuß, die Frage der Rationalisierung der Verfahren der Vereinten Nationen aktiv weiter zu prüfen;

5. ersucht den Sonderausschuß außerdem, sich vor Augen zu halten, wie wichtig es ist, daß allgemeines Einvernehmen erzielt wird, wann immer dies für das Ergebnis seiner Arbeit von Bedeutung ist;

6. beschließt, daß der Sonderausschuß die Teilnahme von Beobachtern der Mitgliedstaaten zulassen soll, auch bei Sitzungen seiner Arbeitsgruppe;

7. ersucht den Generalsekretär, ausgehend von dem vom Sonderausschuß erstellten Überblick und unter Berücksichtigung der während der Erörterungen im Sechsten Ausschuß⁴⁹ und im Sonderausschuß⁴⁸ geäußerten Auffassungen vorrangig an dem Entwurf für ein Handbuch über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten weiterzuarbeiten und dem Sonderausschuß auf seiner Tagung 1989 über den Fortgang der Arbeiten Bericht zu erstatten, bevor er diesem den endgültigen Entwurf des Handbuchs zur späteren Billigung vorlegt;

8. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Sonderausschuß jede Unterstützung zu gewähren;

9. ersucht den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

10. beschließt die Aufnahme des Punkts "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

76. Plenarsitzung
9. Dezember 1988

43/171 — Entwicklung und Festigung der Gutnachbarlichkeit zwischen Staaten

A

Die Generalversammlung,

eingedenk der in der Charta der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben,

unter Hinweis auf die mit ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 gebilligte Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

in der Auffassung, daß die großen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen wie auch die weltweit zu verzeichnenden wissenschaftlichen und technologischen Fortschritte, die zu einer bisher nicht dagewesenen Interdependenz der Nationen geführt haben,

⁴⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage I (A/37/1).

⁴¹ Ebd., Neununddreißigste Tagung, Beilage I (A/39/1).

⁴² Ebd., Vierzigste Tagung, Beilage I (A/40/1).

⁴³ Ebd., Einundvierzigste Tagung, Beilage I (A/41/1).

⁴⁴ Ebd., Zweiundvierzigste Tagung, Beilage I (A/42/1).

⁴⁵ Ebd., Dreiundvierzigste Tagung, Beilage I (A/43/1).

⁴⁶ Ebd., Beilage 33 (A/43/33), Kap. II, Ziffer 14.

⁴⁷ A/AC.182/L.52/Rev.1 und 2.

⁴⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/43/33), Kap. III, Abschnitt B.

⁴⁹ Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Sixth Committee, 14. bis 20. und 46. Sitzung, mit Korrigendum.

der Gutnachbarkeit im Verhalten der Staaten neue Dimensionen verliehen und es noch notwendiger gemacht haben, diese auszubauen und zu festigen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Unterausschusses für Gutnachbarkeit⁵⁰, der während der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vom Sechsten Ausschuß eingerichtet wurde;

2. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Entwicklung und Festigung der Gutnachbarkeit zwischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundvierzigsten Tagung.

76. Plenarsitzung
9. Dezember 1988

B

Die Generalversammlung,

eingedenk der in der Charta der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben,

unter Hinweis auf die mit ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 gebilligte Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1236 (XII) vom 14. Dezember 1957, 1301 (XIII) vom 10. Dezember 1958, 2129 (XX) vom 21. Dezember 1965, 34/99 vom 14. Dezember 1979, 36/101 vom 9. Dezember 1981, 37/117 vom 16. Dezember 1982, 38/126 vom 19. Dezember 1983, 39/78 vom 13. Dezember 1984, 41/84 vom 3. Dezember 1986 und 42/158 vom 7. Dezember 1987 sowie auf ihren Beschluß 40/419 vom 11. Dezember 1985,

eingedenk dessen, daß es aus verschiedenen Gründen zwischen Nachbarländern besonders günstige Gelegenheiten für eine sich über viele Bereiche erstreckende, vielfältige und für beide Seiten nutzbringende Zusammenarbeit gibt und daß sich der Ausbau dieser Zusammenarbeit positiv auf die internationalen Beziehungen insgesamt auswirken kann,

in der Auffassung, daß die großen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen wie auch die weltweit zu verzeichnenden wissenschaftlichen und technologischen Fortschritte, die zu einer bisher nicht dagewesenen Interdependenz der Nationen geführt haben, der Gutnachbarkeit im Verhalten der Staaten neue Dimensionen verliehen und es noch notwendiger gemacht haben, diese auszubauen und zu festigen,

unter Berücksichtigung der Arbeitsdokumente betreffend die Entwicklung und Festigung der Gutnachbarkeit zwischen Staaten wie auch der schriftlichen Stellungnahmen der Staaten und internationalen Organisationen zum Begriffsinhalt der Gutnachbarkeit und den Möglichkeiten zu deren Verbesserung⁵¹, der von den Staaten zu diesem Thema geäußerten Auffassungen sowie der Berichte des vom Sechsten Ausschuß eingesetzten Unterausschusses für Gutnachbarkeit⁵²,

unter Hinweis auf ihre Auffassung, daß es notwendig ist, die Frage der Gutnachbarkeit im Hinblick auf die Konkretisierung und den Ausbau ihres begrifflichen Inhalts wie auch die Möglichkeiten zu ihrer wirksameren Ausgestaltung weiter zu prüfen, und daß die Ergebnisse der Prüfung zu gegebener Zeit in einem geeigneten internationalen Dokument ihren Niederschlag finden könnten,

1. *erklärt erneut*, daß die Gutnachbarkeit den Zielen der Vereinten Nationen voll und ganz entspricht und sich auf die strikte Beachtung der in der Charta und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze der Vereinten Nationen zu gründen hat und somit die Ablehnung aller Handlungen voraussetzt, die auf die Schaffung von Einfluß- oder Herrschaftszonen abzielen;

2. *fordert die Staaten erneut auf*, im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gutnachbarliche Beziehungen zu entwickeln und sich dabei auf diese Grundsätze zu stützen;

3. *erklärt erneut*, daß eine Generalisierung der seit langem geübten Praxis der Gutnachbarkeit sowie der dafür geltenden Grundsätze und Regeln geeignet ist, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen Staaten im Einklang mit der Charta zu stärken;

4. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Unterausschusses für Gutnachbarkeit⁵³, der während der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen des Sechsten Ausschusses tätig war;

5. *beschließt*, auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung ausgehend von dieser Resolution und vom Bericht des Unterausschusses die Ermittlung und Herausarbeitung der bestimmenden Faktoren der Gutnachbarkeit fortzusetzen und zum Abschluß zu bringen und im Rahmen eines Unterausschusses für Gutnachbarkeit mit der Ausarbeitung eines geeigneten internationalen Dokuments über die Entwicklung und Festigung der Gutnachbarkeit zwischen Staaten zu beginnen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Entwicklung und Festigung der Gutnachbarkeit zwischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundvierzigsten Tagung.

76. Plenarsitzung
9. Dezember 1988

43/172 – Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland⁵⁴,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, auf das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁵⁵ und auf das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen²,

⁵⁰ A/C.6/43/L.11.

⁵¹ Siehe A/36/376 mit Add.1, A/37/476, A/38/336 mit Add.1 und A/40/450 mit Add.1 und 2.

⁵² Siehe A/C.6/40/L.28 mit Korr.1, A/C.6/41/L.14, A/C.6/42/L.6 und A/C.6/43/L.11.

⁵³ A/C.6/43/L.11; siehe auch A/C.6/43/SC/CRP.3.

⁵⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 26 mit Addendum (A/43/26 mit Add.1).

⁵⁵ Resolution 22 A (I).

sowie unter Hinweis darauf, daß die mit den Vorrechten und Immunitäten aller bei den Vereinten Nationen akkreditierten Vertretungen und die mit der Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals verbundenen Probleme für die Mitgliedstaaten von großer Bedeutung und großem Interesse sind und daß dafür in erster Linie das Gastland zuständig ist,

in der Erwägung, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes weiter wirksame Maßnahmen treffen sollten, insbesondere um Handlungen gegen die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals zu verhindern,

sich dessen bewußt, daß sich die Mitgliedstaaten in stärkerem Maße an einer Mitwirkung an der Tätigkeit des Ausschusses interessiert zeigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlußfolgerungen in Ziffer 81 des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland an;

2. *verurteilt erneut* alle verbrecherischen Handlungen gegen die Sicherheit der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Vertretungen und ihres Personals;

3. *bittet* das Gastland *nachdrücklich*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um verbrecherische Handlungen, darunter Schikanen und Handlungen gegen die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals oder Verstöße gegen die Unverletzlichkeit ihres Eigentums auch weiterhin zu verhindern, um den Bestand und die Funktionsfähigkeit aller Vertretungen zu gewährleisten, und auch praktisch durchführbare Maßnahmen zu ergreifen, um rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die gegen die Sicherheit dieser Vertretungen und Vertreter gerichtete Handlungen und Aktivitäten fördern, anstiften, organisieren oder durchführen;

4. *ersucht* die betroffenen Parteien *erneut*, die Konsultationen mit dem Ziel fortzusetzen, in Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen und im Geiste der Zusammenarbeit Lösungen für die von einigen Mitgliedstaaten aufgeworfenen Fragen hinsichtlich des Personalstands ihrer Vertretungen zu erzielen;

5. *bittet* das Gastland im Lichte der Prüfung der vom Gastland aufgestellten Reiserregelungen durch den Ausschuß *nachdrücklich*, sich weiterhin an seine Verpflichtungen zu halten, die Arbeit der Vereinten Nationen und der bei ihnen akkreditierten Vertretungen zu erleichtern;

6. *betont*, wie wichtig eine positive Vorstellung von der Tätigkeit der Vereinten Nationen ist, äußert ihre Besorgnis über ein negatives Bild in der Öffentlichkeit und bittet daher *nachdrücklich* darum, die Bemühungen um eine Bewußtseinsbildung in der Öffentlichkeit dadurch fortzusetzen, daß diese mit allen verfügbaren Mitteln über die wichtige Rolle aufgeklärt wird, welche die Vereinten Nationen und die bei ihnen akkreditierten Vertretungen bei der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit spielen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen und weiter *nachdrücklich* auf die Wichtigkeit wirksamer Maßnahmen zur Vermeidung von Akten des Terrorismus, von Gewalttaten und von Schikanen gegenüber den Vertretungen und ihrem Personal wie auch auf die Notwendigkeit hinzuweisen, daß alle vom Gastland getroffenen einschlägigen gesetz-

geberischen Maßnahmen mit dem Abkommen und den sonstigen diesbezüglichen Verpflichtungen des Gastlandes im Einklang stehen;

8. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Generalversammlungsresolution 2819 (XXVI) vom 15. Dezember 1971 fortzusetzen;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

76. Plenarsitzung
9. Dezember 1988

43/173 – Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/177 vom 15. Dezember 1980, in der sie die Ausarbeitung des Entwurfs des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen an den Sechsten Ausschuß überwiesen und beschlossen hat, für diese Aufgabe eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe einzusetzen,

Kenntnis nehmend vom Bericht der Arbeitsgruppe für den Entwurf des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen⁵⁶, die im Laufe der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung getagt und den Entwurf des Grundsatzkatalogs fertiggestellt hat,

in Anbetracht dessen, daß die Arbeitsgruppe beschlossen hat, dem Sechsten Ausschuß den Wortlaut des Grundsatzkatalogentwurfs zur Behandlung und Verabschiedung vorzulegen⁵⁷,

in der Überzeugung, daß die Verabschiedung des Grundsatzkatalogentwurfs einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Menschenrechte leisten würde,

in Anbetracht dessen, daß für die umfassende Bekanntmachung des Wortlauts des Grundsatzkatalogs gesorgt werden muß,

1. *billigt* den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen, dessen Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

2. *dankt* der Arbeitsgruppe für den Entwurf des Grundsatzkatalogs zum Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen für ihren wertvollen Beitrag zur Ausarbeitung des Grundsatzkatalogs;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Mitglieder der Sonderorganisationen über die Verabschiedung des Grundsatzkatalogs zu unterrichten;

4. *bittet nachdrücklich* darum, alles zu tun, damit der Grundsatzkatalog allgemein bekannt und geachtet wird.

76. Plenarsitzung
9. Dezember 1988

⁵⁶ A/C.6/43/L.9.

⁵⁷ Ebd., Ziffer 4.

ANLAGE

**Grundsatzkatalog für den Schutz
aller irgendeiner Form von Haft
oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen**

GELTUNGSBEREICH DES GRUNDSATZKATALOGS

Diese Grundsätze gelten für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne des Grundsatzkatalogs

a) bezeichnet der Begriff "Festnahme" die Inhaftnahme einer Person wegen des Verdachts der Begehung einer strafbaren Handlung oder durch das Tätigwerden einer Behörde;

b) bezeichnet der Begriff "Inhaftierter" jede Person, der die persönliche Freiheit aus anderen Gründen als aufgrund einer Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung entzogen wurde;

c) bezeichnet der Begriff "Strafgefängener" jede Person, der die persönliche Freiheit aufgrund einer Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung entzogen wurde;

d) bezeichnet der Begriff "Haft" die Situation eines Inhaftierten im Sinne der obigen Definition;

e) bezeichnet der Begriff "Strafgefängenschaft" die Situation eines Strafgefängenen im Sinne der obigen Definition;

f) bezeichnet der Begriff "ein Richter oder eine Behörde" einen Richter oder eine gesetzlich ermächtigte Behörde, deren Stellung und amtlicher Auftrag die bestmögliche Gewähr für Kompetenz, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bieten.

Grundsatz 1

Jeder, der irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfen ist, muß menschlich und mit Achtung vor der angeborenen Würde des Menschen behandelt werden.

Grundsatz 2

Die Festnahme, Haft oder Strafgefängenschaft muß streng im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen stehen und darf nur von zuständigen Amtspersonen oder hierzu ermächtigten Personen vorgenommen beziehungsweise vollstreckt werden.

Grundsatz 3

Die in einem Staat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte von Personen, die irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfen sind, dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, daß dieser Grundsatzkatalog derartige Rechte nicht oder nur in einem geringeren Umfang anerkenne.

Grundsatz 4

Jede Form von Haft oder Strafgefängenschaft und alle Maßnahmen, welche die Menschenrechte einer Person berühren, die irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfen ist, sind von einem Richter oder einer Behörde anzuordnen oder haben deren wirksamer Kontrolle zu unterliegen.

Grundsatz 5

1. Diese Grundsätze gelten für alle Personen im Hoheitsgebiet eines Staates ohne irgendeinen Unterschied, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder religiöser Überzeugung, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

2. Maßnahmen, die aufgrund der Gesetze angewandt werden und ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rechte und die besondere Stellung von Frauen, insbesondere schwangeren Frauen und stillenden Müttern, von Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen, Kranken oder Behinderten zu schützen, gelten nicht als Diskriminierung. Die Notwendigkeit derartiger Maßnahmen und deren Anwendung unterliegen stets der Nachprüfung durch einen Richter oder eine Behörde.

Grundsatz 6

Niemand, der irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfen ist, darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden*. Kein wie immer gearteter Umstand darf als Rechtfertigung für Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe geltend gemacht werden.

Grundsatz 7

1. Die Staaten sollten jede Handlung, die den in diesen Grundsätzen enthaltenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft, gesetzlich verbieten, unter entsprechende Strafandrohung stellen und bei Beschwerden unparteiliche Ermittlungen anstellen.

2. Amtspersonen, die Grund zu der Annahme haben, daß eine Verletzung dieses Grundsatzkatalogs stattgefunden hat oder bevorsteht, melden dies ihren vorgesetzten Behörden und erforderlichenfalls anderen in Betracht kommenden Behörden oder Aufsichts- oder Rechtsmittelinstanzen.

3. Jeder andere, der Grund zu der Annahme hat, daß eine Verletzung dieses Grundsatzkatalogs stattgefunden hat oder bevorsteht, hat das Recht, dies den Vorgesetzten der betreffenden Amtspersonen wie auch anderen in Betracht kommenden Behörden oder Aufsichts- oder Rechtsmittelinstanzen zu melden.

Grundsatz 8

Inhaftierte sind entsprechend ihrer Stellung als Nichtverurteilte zu behandeln. Sie sind daher, immer dann wenn dies möglich ist, von Strafgefängenen getrennt unterzubringen.

Grundsatz 9

Die Behörden, die jemanden festnehmen, in Haft halten oder in dem Fall ermitteln, dürfen nur die ihnen nach dem Gesetz zustehenden Befugnisse ausüben, und gegen die Ausübung dieser Befugnisse muß die Einle-

* Der Ausdruck "grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe" sollte so ausgelegt werden, daß er den größtmöglichen Schutz gegen körperliche oder geistige Mißhandlung bietet, so auch dagegen, daß ein Inhaftierter oder Strafgefängener unter Bedingungen festgehalten wird, die ihn vorübergehend oder auf Dauer des Gebrauchs eines seiner natürlichen Sinne berauben, wie etwa des Sehens oder Hörens, oder seines Ortssinns und Zeitgefühls.

gung einer Beschwerde bei einem Richter oder einer Behörde möglich sein.

Grundsatz 10

Der Festgenommene ist bei seiner Festnahme über den Grund der Festnahme zu unterrichten, und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen sind ihm unverzüglich mitzuteilen.

Grundsatz 11

1. Niemand darf in Haft gehalten werden, ohne daß ihm eine wirksame Gelegenheit gegeben wird, unverzüglich von einem Richter oder einer Behörde gehört zu werden. Der Inhaftierte hat das Recht, sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers entsprechend dem Gesetz in Anspruch zu nehmen.
2. Dem Inhaftierten und gegebenenfalls seinem Verteidiger sind der Haftbefehl und dessen Begründung unverzüglich und vollständig mitzuteilen.
3. Ein Richter oder eine Behörde muß befugt sein, die Fortdauer der Haft gegebenenfalls nachzuprüfen.

Grundsatz 12

1. Es sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen über:
 - a) die Gründe für die Festnahme;
 - b) den Zeitpunkt der Festnahme und der Überführung des Festgenommenen an einen Ort des Gewahrsams sowie seines ersten Erscheinens vor einem Richter oder einer Behörde;
 - c) Angaben zur Person der jeweiligen Vollzugsbeamten;
 - d) genaue Angaben über den Ort des Gewahrsams.
2. Diese Aufzeichnungen sind dem Inhaftierten oder gegebenenfalls seinem Verteidiger in der gesetzlich vorgeschriebenen Form bekanntzugeben.

Grundsatz 13

Jeder muß zum Zeitpunkt seiner Festnahme und bei Beginn der Haft oder Strafgefängenschaft oder unverzüglich danach von der für seine Festnahme, Haft oder Strafgefängenschaft verantwortlichen Behörde über seine Rechte belehrt und darüber aufgeklärt werden, wie er diese Rechte in Anspruch nehmen kann.

Grundsatz 14

Wer die Sprache nicht ausreichend versteht oder spricht, welche die für seine Festnahme, Haft oder Strafgefängenschaft verantwortlichen Behörden verwenden, hat Anspruch darauf, die in Grundsatz 10, Grundsatz 11 Absatz 2, Grundsatz 12 Absatz 1 und Grundsatz 13 genannten Informationen umgehend in einer Sprache zu erhalten, die er versteht, und hat im Zusammenhang mit dem sich an seine Festnahme anschließenden Gerichtsverfahren Anspruch auf die erforderlichenfalls unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers.

Grundsatz 15

Abgesehen von den in Grundsatz 16 Absatz 4 und Grundsatz 18 Absatz 3 genannten Ausnahmen darf dem Inhaftierten oder Strafgefängenen der Kontakt mit der Außenwelt, insbesondere mit seiner Familie oder seinem Verteidiger, nicht länger als einige Tage verweigert werden.

Grundsatz 16

1. Sogleich nach der Festnahme und nach jeder Verlegung aus einer Haft- oder Strafanstalt in eine andere hat der Inhaftierte oder Strafgefängene darauf Anspruch, seine Familienangehörigen oder andere in Betracht kommende Personen seiner Wahl über seine Festnahme, Haft oder Strafgefängenschaft oder über seine Verlegung und den Ort, an dem er in Gewahrsam gehalten wird, zu benachrichtigen oder eine Benachrichtigung durch die zuständige Behörde zu verlangen.
2. Ist der Inhaftierte oder Strafgefängene Ausländer, so ist er außerdem unverzüglich über sein Recht zu unterrichten, auf geeignete Weise Verbindung aufzunehmen mit einer konsularischen Vertretung oder der diplomatischen Vertretung des Staates, dessen Staatsangehöriger er ist, oder die sonst nach dem Völkerrecht zur Entgegennahme derartiger Mitteilungen berechtigt ist, oder mit dem Vertreter der zuständigen internationalen Organisation, falls es sich um einen Flüchtling handelt oder jemanden, der sonstwie unter der Obhut einer zwischenstaatlichen Organisation steht.
3. Ist der Inhaftierte oder Strafgefängene ein Jugendlicher oder jemand, der unfähig ist, seine Rechte zu verstehen, hat die zuständige Behörde die in diesem Grundsatz erwähnte Benachrichtigung von sich aus vorzunehmen. Besonders ist darauf zu achten, daß die Eltern oder der Vormund benachrichtigt werden.
4. Die in diesem Grundsatz erwähnte Benachrichtigung ist unverzüglich vorzunehmen beziehungsweise zu gestatten. Die zuständige Behörde kann die Benachrichtigung jedoch eine angemessene Zeit verzögern, wenn außergewöhnliche Erfordernisse der Ermittlungen dies verlangen.

Grundsatz 17

1. Der Inhaftierte hat darauf Anspruch, sich des Beistands eines Verteidigers zu bedienen. Er ist umgehend nach seiner Festnahme von der zuständigen Behörde über dieses Recht zu belehren, und es ist ihm ausreichend Gelegenheit zu geben, dieses auch wahrzunehmen.
2. Hat der Inhaftierte keinen Verteidiger seiner eigenen Wahl, so hat er Anspruch darauf, daß ihm von einem Richter oder einer Behörde ein Verteidiger bestellt wird, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, und zwar unentgeltlich, wenn ihm die Mittel zur Bezahlung des Verteidigers fehlen.

Grundsatz 18

1. Der Inhaftierte oder Strafgefängene hat darauf Anspruch, mit seinem Verteidiger zu verkehren und sich mit ihm zu beraten.
2. Dem Inhaftierten oder Strafgefängenen ist genügend Zeit und Gelegenheit zu geben, sich mit seinem Verteidiger zu beraten.
3. Das Recht des Inhaftierten oder Strafgefängenen, Besuche seines Verteidigers zu empfangen, sich mit ihm zu beraten und mit ihm ohne Verzögerung oder Zensur und in voller Vertraulichkeit zu verkehren, darf nur bei Vorliegen von durch Gesetz oder rechtmäßige Vorschriften bestimmten außergewöhnlichen Umständen aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn dies nach Dafürhalten eines Richters oder einer Behörde zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist.

4. Unterredungen des Inhaftierten oder Strafgefangenen mit seinem Verteidiger dürfen von einem Vollzugsbeamten beobachtet, aber nicht mitgehört werden.

5. Der in diesem Grundsatz erwähnte Verkehr zwischen dem Inhaftierten oder Strafgefangenen und seinem Verteidiger ist als Beweismittel gegen den Inhaftierten oder Strafgefangenen unzulässig, es sei denn, es besteht ein Zusammenhang mit einer noch andauernden oder geplanten Straftat.

Grundsatz 19

Der Inhaftierte oder Strafgefangene hat das Recht, Besuche zu empfangen, insbesondere von seinen Familienangehörigen, und insbesondere mit diesen schriftlich zu verkehren, und es ist ihm ausreichend Gelegenheit zu bieten, Verbindung zur Außenwelt zu haben, vorbehaltlich angemessener Bedingungen und Einschränkungen, wie sie durch Gesetz oder rechtmäßige Vorschriften bestimmt sind.

Grundsatz 20

Auf Verlangen ist der Inhaftierte oder Strafgefangene falls möglich in einer Haft- oder Strafanstalt in zumutbarer Entfernung von seinem gewöhnlichen Wohnort unterzubringen.

Grundsatz 21

1. Es ist verboten, die Situation des Inhaftierten oder Strafgefangenen auszunutzen, um ihn zu einem Geständnis, zu einer anderweitigen Belastung seiner selbst oder zur Aussage gegen einen anderen zu zwingen.

2. Der Inhaftierte darf während seiner Vernehmung keinen Gewalttätigkeiten, Drohungen oder Vernehmungsmethoden unterworfen werden, die seine Entscheidung- oder Urteilsfähigkeit beeinträchtigen.

Grundsatz 22

Kein Inhaftierter oder Strafgefangener darf medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden, die seine Gesundheit beeinträchtigen könnten, selbst wenn er dazu seine Zustimmung gibt.

Grundsatz 23

1. Die Dauer der Vernehmungen des Inhaftierten oder Strafgefangenen und die Zeitabstände zwischen den Vernehmungen sowie die Personalien der Amtspersonen, die die Vernehmungen vorgenommen haben, wie auch der anderen Anwesenden sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Form festzuhalten und zu bestätigen.

2. Der Inhaftierte oder Strafgefangene beziehungsweise der Verteidiger, wenn ein solcher gesetzlich vorgesehen ist, hat Zugang zu den in Absatz 1 beschriebenen Angaben.

Grundsatz 24

Der Inhaftierte oder Strafgefangene ist so rasch wie möglich nach seiner Aufnahme in die Haft- oder Strafanstalt einer entsprechenden ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und später nach Bedarf ärztlich zu betreuen und zu behandeln. Diese Betreuung und Behandlung ist unentgeltlich.

Grundsatz 25

Der Inhaftierte oder Strafgefangene beziehungsweise der Verteidiger hat das Recht, bei einem Richter oder

einer Behörde eine zweite ärztliche Untersuchung oder ein zweites ärztliches Gutachten zu beantragen; dieses Recht unterliegt nur dem Vorbehalt, daß angemessene Bedingungen für Sicherheit und Ordnung in der Haft- oder Strafanstalt gewährleistet sein müssen.

Grundsatz 26

Die ärztliche Untersuchung eines Inhaftierten oder Strafgefangenen, der Name des Arztes und die Ergebnisse der Untersuchung sind ordnungsgemäß festzuhalten. Der Zugang zu diesen Aufzeichnungen muß gewährleistet sein. Die diesbezüglichen Regelungen unterliegen den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Grundsatz 27

Werden diese Grundsätze bei der Beweiserhebung nicht eingehalten, so ist dies bei der Feststellung der Zulässigkeit der betreffenden Beweise gegen einen Inhaftierten oder Strafgefangenen zu berücksichtigen.

Grundsatz 28

Der Inhaftierte oder Strafgefangene hat das Recht, im Rahmen der vorhandenen Mittel, soweit es sich dabei um öffentliche Mittel handelt, Bildungsmaterial, kulturelles Material und Informationsmaterial in ausreichender Menge zu erhalten, vorbehaltlich angemessener Bedingungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Haft- oder Strafanstalt.

Grundsatz 29

1. Zur Überwachung der strikten Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften sind die Haftanstalten regelmäßig von geeigneten und erfahrenen Personen zu besuchen, die von einer zuständigen Behörde ernannt und dieser verantwortlich sind, welche nicht mit der Behörde identisch ist, die unmittelbar mit der Verwaltung der Haft- oder Strafanstalt betraut ist.

2. Der Inhaftierte oder Strafgefangene hat das Recht, mit den Personen, welche die Haft- oder Strafanstalt gemäß Absatz 1 besuchen, ungehindert und in voller Vertraulichkeit zu verkehren, vorbehaltlich angemessener Bedingungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in diesen Anstalten.

Grundsatz 30

1. Die Verhaltensweisen des Inhaftierten oder Strafgefangenen, die einen Disziplinarverstoß während der Haft oder Strafgefängenschaft darstellen, die Art und Dauer der zulässigen Disziplinarstrafen und die für Disziplinarstrafen zuständigen Stellen sind durch Gesetz oder rechtmäßige Vorschriften zu bestimmen und in gehöriger Form zu veröffentlichen.

2. Der Inhaftierte oder Strafgefangene hat das Recht, vor Verhängung einer Disziplinarstrafe angehört zu werden. Er hat das Recht, die Nachprüfung derartiger Maßnahmen durch eine höhere Behörde zu beantragen.

Grundsatz 31

Die zuständigen Behörden werden bestrebt sein, gemäß dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen, daß unterhaltsberechtigten und insbesondere minderjährige Familienangehörige von Inhaftierten oder Strafgefangenen bei Bedarf Unterstützung erhalten, und werden mit besonderer Sorgfalt darauf achten, daß eine entspre-

chende Sorge für ohne Aufsicht verbliebene Kinder gewährleistet ist.

Grundsatz 32

1. Der Inhaftierte oder sein Verteidiger hat darauf Anspruch, jederzeit gemäß dem innerstaatlichen Recht ein Verfahren vor einem Richter oder einer Behörde zu beantragen, um die Rechtmäßigkeit seiner Haft anzufechten und im Falle ihrer Unrechtmäßigkeit seine unverzügliche Freilassung zu erwirken.
2. Das in Absatz 1 erwähnte Verfahren muß einfach, zügig und für Inhaftierte ohne ausreichende Mittel kostenlos sein. Die inhaftierende Behörde hat den Inhaftierten ohne unangemessene Verzögerung der Nachprüfungsbehörde vorzuführen.

Grundsatz 33

1. Der Inhaftierte oder Strafgefangene beziehungsweise der Verteidiger hat das Recht, bei den für die Verwaltung der Haftanstalt verantwortlichen Behörden oder bei höheren Behörden und erforderlichenfalls bei den zuständigen Aufsichts- oder Rechtsmittelinstanzen Anträge oder Beschwerden bezüglich seiner Behandlung, insbesondere im Falle von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, vorzubringen.
2. Hat weder der Inhaftierte oder Strafgefangene noch der Verteidiger die Möglichkeit, seine Rechte nach Absatz 1 wahrzunehmen, so kann dies ein Familienangehöriger des Inhaftierten oder Strafgefangenen oder jede andere mit dem Fall vertraute Person tun.
3. Auf Verlangen des Beschwerdeführers ist in bezug auf den Antrag oder die Beschwerde Vertraulichkeit zu wahren.
4. Alle Anträge oder Beschwerden müssen umgehend bearbeitet und ohne unangemessene Verzögerung beantwortet werden. Bei Ablehnung des Antrags oder der Beschwerde oder im Falle einer übermäßigen Verzögerung ist der Beschwerdeführer berechtigt, sich an einen Richter oder eine Behörde zu wenden. Weder dem Inhaftierten oder Strafgefangenen noch einem Beschwerdeführer nach Absatz 1 darf aus einem Antrag oder einer Beschwerde ein Nachteil entstehen.

Grundsatz 34

Bei Tod oder Verschwinden eines Inhaftierten oder Strafgefangenen während seiner Haft oder Strafgefängenschaft hat ein Richter oder eine Behörde entweder von sich aus oder auf Veranlassung eines Familienangehörigen des Betroffenen oder einer mit dem Fall vertrauten Person eine Untersuchung über die Ursache des Todes oder des Verschwindens vorzunehmen. Sofern die Umstände dies rechtfertigen, ist eine solche Untersuchung nach demselben Verfahren vorzunehmen, wenn sich der Tod oder das Verschwinden kurz nach der Beendigung der Haft oder Strafgefängenschaft ereignet. Die Untersuchungsergebnisse oder ein Untersuchungsbericht sind auf Antrag zugänglich zu machen, sofern nicht dadurch laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährdet würden.

Grundsatz 35

1. Für erlittenen Schaden infolge von Handlungen oder Unterlassungen einer Amtsperson unter Verletzung der in diesen Grundsätzen festgehaltenen Rechte ist ge-

mäß den nach innerstaatlichem Recht geltenden Vorschriften Entschädigung zu gewähren.

2. Die nach diesen Grundsätzen festzuhaltenden Angaben sind gemäß den nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Verfahren zum Zwecke von Entschädigungsanträgen nach diesem Grundsatz zugänglich zu machen.

Grundsatz 36

1. Jeder Inhaftierte, der einer strafbaren Handlung verdächtigt oder beschuldigt wird, ist so lange als unschuldig anzusehen und entsprechend zu behandeln, als seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.
2. Seine Festnahme oder Verhaftung bis zum Beginn der Ermittlungen und des Verfahrens ist nur dann zulässig, wenn dies für die Zwecke der Rechtspflege notwendig ist und aus Gründen sowie unter Bedingungen und Verfahren erfolgt, die im Gesetz bestimmt sind. Es ist verboten, über ihn Einschränkungen zu verhängen, soweit diese nicht für die Zwecke der Haft oder zur Verhütung einer Behinderung des Ermittlungsverfahrens oder der Rechtspflege oder zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Haftanstalt unbedingt erforderlich sind.

Grundsatz 37

Wer unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung verhaftet worden ist, ist unverzüglich nach seiner Festnahme einem Richter oder einer gesetzlich vorgesehenen Behörde vorzuführen. Dieser oder die Behörde hat unverzüglich über die Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit der Haft zu entscheiden. Außer auf schriftliche Anordnung eines Richters oder einer Behörde darf niemand bis zum Beginn der Ermittlungen oder des Verfahrens in Haft gehalten werden. Der Inhaftierte hat das Recht, bei seiner Vorführung vor dem Richter oder der Behörde eine Erklärung über die ihm während des Gewahrsams zuteil gewordene Behandlung abzugeben.

Grundsatz 38

Wer unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung verhaftet worden ist, hat Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung bis zum Beginn der Verhandlung.

Grundsatz 39

Außer in den gesetzlich eigens vorgesehenen Fällen hat jeder, der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung verhaftet worden ist, darauf Anspruch, vorbehaltlich etwaiger gesetzlich vorgesehener Bedingungen bis zum Beginn der Verhandlung auf freien Fuß gesetzt zu werden, sofern nicht ein Richter oder eine Behörde im Interesse der Rechtspflege etwas anderes beschließt. Der Richter oder die Behörde hat die Notwendigkeit der Haft laufend nachzuprüfen.

Generalklausel

Keine Bestimmung dieses Grundsatzkatalogs darf als Beschränkung oder Außerkraftsetzung eines der im Internationalen Pakt über bürgerliche oder politische Rechte⁵⁸ niedergelegten Rechte ausgelegt werden.

⁵⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

X. BESCHLÜSSE¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
A. Wahlen und Ernennungen¹				
43/301	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/43/PV.1) ..	3 a)	20. September 1988	360
43/302	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (A/43/PV.1)	4	20. September 1988	360
43/303	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse (A/43/PV.2)	5	20. September 1988	360
43/304	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (A/43/PV.2)	6	20. September 1988	360
43/305	Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats (A/43/PV.34)	16 b)	19. Oktober 1988	361
43/306	Wahl von sieben Mitgliedern des Programm und Koordinierungsausschusses (A/43/PV.34)	16 c)	19. Oktober 1988	361
43/307	Wahl von siebzehn Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (A/43/PV.34)	16 d)	19. Oktober 1988	361
43/308	Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/43/PV.35)	16 a)	24. Oktober 1988	362
43/309	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats (A/43/PV.37) ...	15 a)	26. Oktober 1988	363
43/310	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats (A/43/PV.37 und 40)	15 b)	26. und 28. Oktober 1988	363
43/311	Ernennung des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen (A/43/807, Ziffer 2; A/43/PV.54)	17 j)	17. November 1988	363
43/312	Wahl des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/43/864, Ziffer 3; A/43/PV.62)	16 e)	29. November 1988	363
43/313	Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (A/43/866, Ziffer 3; A/43/PV.62)	17 k)	29. November 1988	364
43/314	Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/43/898, Ziffer 3; A/43/PV.66)	16 f)	2. Dezember 1988	364
43/315	Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses gegen Apartheid (A/43/PV.68)	36	5. Dezember 1988	364
43/316	Ernennung von drei Mitgliedern des Informationsausschusses (A/43/902, Ziffer 20; A/43/PV.71)	79	6. Dezember 1988	364
43/317	Ernennung eines Mitglieds des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern (A/43/PV.76)	133	9. Dezember 1988	364
43/318	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/43/920, Ziffer 4; A/43/PV.76)	17 a)	9. Dezember 1988	365
43/319	Ernennung von Mitgliedern des Bettragsausschusses Beschluß A (A/43/921, Ziffer 6; A/43/PV.76)	17 b)	9. Dezember 1988	365
	Beschluß B (A/43/921/Add.1, Ziffer 4; A/43/PV.84)	17 b)	21. Dezember 1988	365
43/320	Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses (A/43/922, Ziffer 4; A/43/PV.76)	17 c)	9. Dezember 1988	366
43/321	Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Investitionsausschusses (A/43/923, Ziffer 4; A/43/PV.76)	17 d)	9. Dezember 1988	366
43/322	Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen (A/43/924, Ziffer 4; A/43/PV.76)	17 e)	9. Dezember 1988	367
43/323	Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/43/925, Ziffer 4; A/43/PV.76)	17 f)	9. Dezember 1988	367
43/324	Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (A/43/926, Ziffer 5; A/43/PV.76)	17 g)	9. Dezember 1988	367
43/325	Ernennung der Mitglieder des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (A/43/PV.76)	17 f)	9. Dezember 1988	368
43/326	Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (A/43/976, Ziffer 4; A/43/PV.85)	17 h)	22. Dezember 1988	368

¹ Weitere Wahlen und Ernennungen sind in Abschnitt IV Resolution 43/59B und in Abschnitt VIII Resolution 43/222B wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
B. Sonstige Beschlüsse				
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß				
43/401	Organisation der dreihundvierzigsten Tagung (A/43/250, Ziffer 3-25; A/43/PV.3)	8	23. September 1988	368
43/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte (A/43/248, Ziffer 4; A/43/250, Ziffer 26-34; A/43/250/Add.1, Ziffer 1 und 2; A/43/250/Add.2, Ziffer 2; A/43/751; A/43/PV.3, 31, 37, 40 und 85)	8	23. September, 13., 26. und 28. Oktober und 22. Dezember 1988	368
43/403	Sitzungen von Nebenorganen während der dreihundvierzigsten Tagung Beschluß A (A/43/599; A/43/PV.2)	8	20. September 1988	369
	Beschluß B (A/43/250, Ziffer 25; A/43/600 mit Add.1; A/43/PV.3 und 48) ...	8	23. September und 14. November 1988	369
43/404	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (A/43/1; A/43/PV.32)	10	17. Oktober 1988	369
43/405	Bericht des Internationalen Gerichtshofs (A/43/4; A/43/PV.32)	13	17. Oktober 1988	369
43/406	Übergangsregelungen für eine Änderung der Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/43/PV.35)	16 a)	24. Oktober 1988	369
43/407	Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien (A/43/PV.46)	42	11. November 1988	370
43/415	Unterrichtung durch den Generalsekretär gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (A/43/611; A/43/PV.62)	7	29. November 1988	370
43/416	Bericht des Sicherheitsrats (A/43/2; A/43/PV.62)	11	29. November 1988	370
43/417	Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija (A/43/PV.64)	43	30. November 1988	370
43/421	Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen (A/43/PV.72)	41	7. Dezember 1988	370
43/424	Ausarbeitung eines Instruments betreffend auf Solidarität beruhende Menschenrechte (A/43/PV.74)	38	8. Dezember 1988	370
43/456	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/43/3/Rev.1; A/43/PV.85)	12	22. Dezember 1988	370
43/457	Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung (A/43/PV.85)	44	22. Dezember 1988	370
43/458	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat (A/43/PV.85)	45	22. Dezember 1988	370
43/459	Unterbrechung der dreihundvierzigsten Tagung (A/43/PV.85)	8	22. Dezember 1988	370
2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses				
43/422	Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zur Sache der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung (A/43/856, Ziffer 72; A/43/PV.73)	64	7. Dezember 1988	371
43/423	Haftung für den illegalen Transfer und/oder den illegalen Einsatz von verbotenen Waffen sowie von Waffen oder Substanzen, die unnötige menschliche Leiden verursachen (A/43/896, Ziffer 8; A/43/PV.73)	145	7. Dezember 1988	371
3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses				
43/414	Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (A/43/802; A/43/PV.60)	36	28. November 1988	371
43/418	Informationsfragen (A/43/902, Ziffer 20; A/43/PV.71)	79	6. Dezember 1988	371
43/419	Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India (A/43/773, Ziffer 4; A/43/PV.71)	80	6. Dezember 1988	371
43/420	Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen (A/43/774, Ziffer 5; A/43/PV.71)	81	6. Dezember 1988	371
4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses				
43/430	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/43/750; A/43/PV.83)	12	20. Dezember 1988	371
43/431	Aufnahme Mosambiks in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder (A/43/750/Add.2, Ziffer 25; A/43/PV.83)	12	20. Dezember 1988	371
43/432	Neubelebung des Wirtschafts- und Sozialbereichs (A/43/750/Add.2, Ziffer 25; A/43/PV.83)	12	20. Dezember 1988	372
43/433	Durchführung von Abschnitt II der Anlage zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen (A/43/750/Add.3, Ziffer 25; A/43/PV.83) ...	12	20. Dezember 1988	372

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
43/434	Richtlinien für internationale Dekaden (A/43/750/Add.3, Ziffer 25; A/43/PV.83)	12	20. Dezember 1988	372
43/435	Dokumente im Zusammenhang mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/43/750/Add.3, Ziffer 25; A/43/PV.83)	12	20. Dezember 1988	372
43/436	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/43/915; A/43/PV.83)	82	20. Dezember 1988	372
43/437	Bericht des Generalsekretärs über die Ausarbeitung einer neuen internationalen Entwicklungsstrategie (A/43/915/Add.1, Ziffer 13; A/43/PV.83)	82 a)	20. Dezember 1988	372
43/438	Protektionismus und Strukturanpassung sowie Rohstoffe (A/43/915/Add.2, Ziffer 38; A/43/PV.83)	82 b)	20. Dezember 1988	372
43/439	Internationaler Verhaltenskodex für den Technologietransfer (A/43/915/Add.2, Ziffer 38; A/43/PV.83)	82 b)	20. Dezember 1988	373
43/440	Internationale Zusammenarbeit bei der Überwachung, Bewertung und Voraussicht von Umweltgefahren (A/43/915/Add.7, Ziffer 16; A/43/PV.83)	82 g)	20. Dezember 1988	373
43/441	Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen und Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen und radiologischen Notfällen (A/43/915/Add.8, Ziffer 31; A/43/PV.83)	82	20. Dezember 1988	373
43/442	Internationale Konferenz über Währung und Finanzen im Dienste der Entwicklung (A/43/915/Add.8, Ziffer 31; A/43/PV.83)	82	20. Dezember 1988	373
43/443	Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 1990 über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Ankurbelung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern (A/43/915/Add.8, Ziffer 31; A/43/PV.83)	82	20. Dezember 1988	373
43/444	Einsetzung einer beratenden Kommission für Verschuldung und Entwicklung (A/43/916, Ziffer 20; A/43/PV.83)	83	20. Dezember 1988	373
43/445	Operative Entwicklungsaktivitäten (A/43/917, Ziffer 22; A/43/PV.83)	84	20. Dezember 1988	373
43/446	Auflösung des Treuhandfonds zur Unterstützung kolonialer Länder und Völker (A/43/917, Ziffer 22; A/43/PV.83)	84	20. Dezember 1988	374
43/447	Hilfe bei Naturkatastrophen und anderen Katastrophensituationen: Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe (A/43/918/Add.2, Ziffer 47; A/43/PV.83)	86	20. Dezember 1988	374
43/448	Entwurf des zweijährigen Arbeitsprogramms des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1989-1990 (A/43/PV.83)	12	20. Dezember 1988	374
<i>5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses</i>				
43/425	Die Rolle der Frau in der Gesellschaft (A/43/813, Ziffer 26; A/43/PV.75)	95	8. Dezember 1988	374
43/426	Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses (A/43/868, Ziffer 108; A/43/PV.75) ..	12	8. Dezember 1988	374
43/427	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen (A/43/868, Ziffer 108; A/43/PV.75)	12	8. Dezember 1988	374
43/428	Im Zusammenhang mit Tagesordnungspunkt 12 behandelte Berichte (A/43/868, Ziffer 108; A/43/PV.75)	12	8. Dezember 1988	375
<i>6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses</i>				
43/408	Namibiafrage (A/43/780; A/43/PV.47)	29	14. November 1988	375
43/409	Frage der Falklandinseln (Malvinas) (A/43/801; A/43/PV.53)	34	17. November 1988	375
43/410	Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in ihrer Verwaltung unterstehenden Territorien, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten (A/43/761, Ziffer 10; A/43/PV.59)	109	22. November 1988	375
43/411	Gibraltar-Frage (A/43/797, Ziffer 21; A/43/PV.59)	18	22. November 1988	377
43/412	Pitcairn-Frage (A/43/797, Ziffer 21; A/43/PV.59)	18	22. November 1988	377
43/413	St.-Helena-Frage (A/43/797, Ziffer 21; A/43/PV.59)	18	22. November 1988	378
<i>7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses</i>				
43/449	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/43/945, Ziffer 4; A/43/PV.84)	12	21. Dezember 1988	378
43/450	Zahlungen an den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bei Beendigung des Dienstverhältnisses (A/43/980, Ziffer 52; A/43/PV.84)	114	21. Dezember 1988	378
43/451	Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/43/955, Ziffer 8; A/43/PV.84)	117	21. Dezember 1988	378
43/452	Harmonisierung der Satzungen, Verfahrensordnungen und Gepflogenheiten der Verwaltungsgerichte der Internationalen Arbeitsorganisation und der Vereinten Nationen (A/43/955, Ziffer 8; A/43/PV.84)	117	21. Dezember 1988	379
43/453	Autonome Forschungsinstitute der Vereinten Nationen (A/43/738, Ziffer 9; A/43/PV.84)	118	21. Dezember 1988	379

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
43/454	Änderungen der Personalordnung (A/43/954, Ziffer 15; A/43/PV.84)	121	21. Dezember 1988	379
43/455	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen (A/43/978, Ziffer 8; A/43/PV.84)	147	21. Dezember 1988	379
8. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses				
43/429	Behandlung der Artikelentwürfe über Meistbegünstigungsklauseln (A/43/879, Ziffer 7; A/43/PV.76)	125	9. Dezember 1988	379

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

43/301 – Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 20. September 1988 ernannte die Generalversammlung gemäß Regel 28 ihrer Geschäftsordnung folgende neun Staaten zu Mitgliedern des Vollmachtenprüfungsausschusses: BOLIVIEN, CHINA, LUXEMBURG, SIMBABWE, THAILAND, TOGO, TRINIDAD UND TOBAGO, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN UND VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

43/302 – Wahl des Präsidenten der Generalversammlung²

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 20. September 1988 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 31 der Geschäftsordnung der Versammlung Dante CAPUTO (Argentinien) zum Präsidenten der Generalversammlung.

43/303 – Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse²

Am 20. September 1988 hielten die sieben Hauptausschüsse der Generalversammlung Sitzungen ab, um gemäß Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 2. Plenarsitzung am 20. September 1988 gab der Präsident der Generalversammlung bekannt, daß folgende Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse gewählt worden waren:

- Erster Ausschuß:* Douglas ROCHE (Kanada)
- Politischer Sonderausschuß:* Eugeniusz NOWORYTA (Polen)
- Zweiter Ausschuß:* Hugo NAVAJAS-MOGRO (Bolivien)
- Dritter Ausschuß:* Mohammad A. ABULHASAN (Kuwait)
- Vierter Ausschuß:* Jonathan C. PETERS (St. Vincent und die Grenadinen)
- Fünfter Ausschuß:* Michael George OKEYO (Kenia)
- Sechster Ausschuß:* Achol DENG (Sudan)

43/304 – Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung²

Auf ihrer 2. Plenarsitzung am 20. September 1988 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 31 ihrer Geschäftsordnung die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung: BAHRAIN, CHINA, CÔTE D'IVOIRE, DÄNEMARK, ECUADOR, EL SALVADOR, FRANKREICH, GUINEA-BISSAU, JUGOSLAWIEN, LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA, MALTA, NEPAL, SÃO TOMÉ UND PRINCIPE, SWASILAND, THAILAND, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VANUATU, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA UND ZYPERN.

² Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuß aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sieben Hauptausschüsse zusammen.

43/305 – Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats

Auf ihrer 34. Plenarsitzung am 19. Oktober 1988 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der vom Wirtschafts- und Sozialrat gemachten Wahlvorschläge³ und gemäß Ziffer 8 ihrer Resolution 3348 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 AUSTRALIEN, die DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, ECUADOR, GUATEMALA, KAP VERDE, NIGER, PARAGUAY, SIMBABWE, die SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, die UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN und ZYPERN für eine am 1. Januar 1989 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Welternährungsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit ANTIGUA und BARBUDAS, AUSTRALIENS, BANGLADESCHS, der DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK, DEUTSCHLANDS, BUNDESREPUBLIK, der DOMINIKANISCHEN REPUBLIK, GUINEAS, HONDURAS, MALIS, SOMALIAS, der UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN und ZYPERNS freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Welternährungsrat folgende Staaten an: ARGENTINIEN*, AUSTRALIEN***, BULGARIEN**, BURUNDI*, CHINA**, CÔTE D'IVOIRE**, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK***, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK***, ECUADOR***, FRANKREICH*, GUATEMALA***, INDIEN*, INDONESIA**, ITALIEN*, JAPAN*, KANADA**, KAP VERDE***, KOLUMBIEN*, MADAGASKAR**, MEXIKO**, NIGER***, PAKISTAN*, PARAGUAY***, RUANDA*, SAMBIA**, SCHWEDEN*, SIMBABWE***, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK***, THAILAND**, TUNESIEN*, TÜRKIE**, UNGARN*, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN***, URUGUAY**, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA** und ZYPERN***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1989.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1990.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1991.

43/306 – Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

Auf ihrer 34. Plenarsitzung am 19. Oktober 1988 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der vom Wirtschafts- und Sozialrat gemachten Wahlvorschläge⁴ und gemäß Ziffer 1 der Ratsresolution 1987/94 vom 4. Dezember 1987 die BAHAMAS, BENIN, FRANKREICH, SAMBIA, die UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VENEZUELA und die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA für eine am 1. Januar 1989 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses, um die mit Ablauf der Amtszeit ARGENTINIENS, BENINS, FRANKREICHS, PERUS, SAMBIAS, der UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN und der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuß die folgenden vierunddreißig Staaten an: BAHAMAS***, BAHRAIN**, BANGLADESCH**, BENIN***, BRASILIAN*, BURKINA FASO*, CHINA*, CÔTE D'IVOIRE**, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK**, FRANKREICH***, INDIEN**, INDONESIA**, JAPAN*, JUGOSLAWIEN**, KAMERUN*, KANADA**, KENIA**, KOLUMBIEN**, KUBA**, MEXIKO**, ÖSTERREICH**, PAKISTAN**, POLEN**, RUANDA**, RUMÄNIEN**, SAMBIA***, SCHWEDEN**, TRINIDAD UND TOBAGO**, TUNESIEN*, UGANDA**, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN***, VENEZUELA***, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND** und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1989.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1990.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1991.

43/307 – Wahl von siebzehn Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

Auf ihrer 34. Plenarsitzung am 19. Oktober 1988 wählte die Generalversammlung gemäß Abschnitt II Ziffer 1 bis 3 ihrer Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966 in der mit Ziffer 8 ihrer Resolution 3108 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 sowie mit Ziffer 10 b) ihrer Resolution 31/99 vom 15. Dezember 1976 geänderten Fassung ÄGYPTEN, BULGARIEN, CHINA, COSTA RICA, DÄNEMARK, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, FRANKREICH, JAPAN, KAMERUN, KANADA, MAROKKO, MEXIKO, NIGERIA, SINGAPUR, TOGO, die UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN und das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND für eine am 16. Mai 1989 beginnende sechsjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Verein-

³ Siehe Wirtschafts- und Sozialratsbeschuß 1988/150 vom 26. Mai 1988. Siehe auch A/43/415, Ziffer 2.

⁴ Siehe Wirtschafts- und Sozialratsbeschuß 1988/150 vom 26. Mai 1988. Siehe auch A/43/416, Ziffer 4.

ten Nationen für internationales Handelsrecht, um die mit Ablauf der Amtszeit ÄGYPTENS, ALGERIENS, AUSTRALIENS, BRASILIENS, CHINAS, der DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK, FRANKREICHS, JAPANS, MEXIKOS, NIGERIAS, ÖSTERREICHS, SCHWEDENS, SINGAPURS, der UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN, des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, der VEREINIGTEN REPUBLIK TANSANIA und der ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht folgende Staaten an: ÄGYPTEN**, ARGENTINIEN*, BULGARIEN**, CHILE*, CHINA**, COSTA RICA**, DÄNEMARK**, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK**, FRANKREICH**, INDIEN*, IRAK*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)*, ITALIEN*, JAPAN**, JUGOSLAWIEN*, KAMERUN**, KANADA**, KENIA*, KUBA*, LESOTHO*, LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA*, MAROKKO**, MEXIKO**, NIEDERLANDE*, NIGERIA**, SIERRA LEONE*, SINGAPUR**, SPANIEN*, TOGO**, TSCHECHOSLOWAKEI*, UNGARN*, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN**, URUGUAY*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND**, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA* und ZYPERN*.

* Amtszeit bis zum Tag vor Beginn der fünfundzwanzigsten Tagung der Kommission im Jahr 1992.

** Amtszeit bis zum Tag vor Beginn der achtundzwanzigsten Tagung im Jahr 1995.

43/308 – Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 35. Plenarsitzung am 24. Oktober 1988 wählte die Generalversammlung gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1 ihrer Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972 und gemäß ihrem Beschluß⁵ betreffend die Übergangsregelungen für eine Änderung der Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen wie folgt neununddreißig Mitglieder des Verwaltungsrats des Programms:

a) für eine am 1. Januar 1989 beginnende einjährige Amtszeit: ARGENTINIEN, AUSTRALIEN, BARBADOS, CHINA, FRANKREICH, INDONESIEN, JUGOSLAWIEN, LESOTHO, MAURITIUS und SIMBABWE;

b) für eine am 1. Januar 1989 beginnende dreijährige Amtszeit: BANGLADESCH, BOTSUANA, BULGARIEN, CHILE, COSTA RICA, CÔTE D'IVOIRE, FINNLAND, GUYANA, INDIEN, JORDANIEN, KANADA, KENIA, KOLUMBIEN, LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA, MALTA, MEXIKO, die NIEDERLANDE, OMAN, PAKISTAN, POLEN, RUANDA, SAUDI-ARABIEN, SRI LANKA, SUDAN, TOGO, die TSCHECHOSLOWAKEI, die TÜRKEI, UGANDA und das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

um die mit Ablauf der Amtszeit ARGENTINIENS, AUSTRALIENS, BARBADOS, BOTSUANAS, BULGARIENS, CHILES, CHINAS, DÄNEMARKS, FRANKREICHS, GHANAS, INDIENS, INDONESIENS, JAMAIKAS, JORDANIENS, JUGOSLAWIENS, KANADAS, KENIAS, KOLUMBIENS, KONGOS, der LIBYSCH-ARABISCHEN DSCHAMAHIRIJA, MALTAS, MEXIKOS, der NIEDERLANDE, NIGERS, NIGERIAS, OMANS, PANAMAS, PAPUA-NEUGUINEAS, POLENS, SAMBIAS, SRI LANKAS, SWASILANDS, der SYRISCHEN ARABISCHEN REPUBLIK, THAILANDS, der TSCHECHOSLOWAKEI, TUNESIENS, der TÜRKEI, UGANDAS und des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND am 31. Dezember 1988 freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen folgende Staaten an: ARGENTINIEN*, AUSTRALIEN*, BANGLADESCH**, BARBADOS*, BOTSUANA**, BRASILIEN*, BULGARIEN**, BURUNDI*, CHILE**, CHINA*, COSTA RICA**, CÔTE D'IVOIRE**, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK*, DOMINIKANISCHE REPUBLIK*, FINNLAND**, FRANKREICH*, GABUN*, GRIECHENLAND*, GUYANA**, INDIEN**, INDONESIEN*, IRAK*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)*, JAPAN*, JORDANIEN**, JUGOSLAWIEN*, KANADA**, KENIA**, KOLUMBIEN**, LESOTHO*, LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA**, MALTA**, MAURETANIEN*, MAURITIUS*, MEXIKO**, NIEDERLANDE**, OMAN**, PAKISTAN**, POLEN**, REPUBLIK KOREA*, RUANDA**, SAUDI-ARABIEN**, SCHWEDEN*, SCHWEIZ*, SENEGAL*, SIMBABWE*, SRI LANKA**, SUDAN**, TOGO**, TSCHECHOSLOWAKEI**, TÜRKEI**, UGANDA**, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIC*, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN*, VENEZUELA*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND**, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA* und ZAIRE*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1989.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1991.

⁵ Siehe Abschnitt X.B.1, Beschluß 43/406.

43/309 – Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats

Auf ihrer 37. Plenarsitzung am 26. Oktober 1988 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 23 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 142 der Geschäftsordnung der Versammlung ÄTHIOPIEN, FINNLAND, KANADA, KOLUMBIEN und MALAYSIA für eine am 1. Januar 1989 beginnende zweijährige Amtszeit zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit ARGENTINIENS, DEUTSCHLANDS, BUNDESREPUBLIK, ITALIENS, JAPANS und SAMBIAS freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Sicherheitsrat folgende Mitgliedstaaten an: ALGERIEN*, ÄTHIOPIEN**, BRASILIEN*, CHINA, FINNLAND**, FRANKREICH, JUGOSLAWIEN*, KANADA**, KOLUMBIEN**, MALAYSIA**, NEPAL*, SENEGAL*, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1989.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1990.

43/310 – Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 37. und 40. Plenarsitzung am 26. und 28. Oktober 1988 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 61 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 145 der Geschäftsordnung der Versammlung die BAHAMAS, BRASILIEN, INDONESIA, IRAK, ITALIEN, JORDANIEN, KAMERUN, KENIA, NEUSEELAND, NICARAGUA, NIGER, die NIEDERLANDE, SAMBIA, THAILAND, die TSCHECHOSLOWAKEI, TUNESIEN, die UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK und die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA für eine am 1. Januar 1989 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats, um die mit Ablauf der Amtszeit ÄGYPTENS, AUSTRALIENS, BELGIENS, der BJELORUSSISCHEN SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIK, der DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK, DSCHIBUTIS, GABUNS, IRAKS, ITALIENS, JAMAIKAS, MOSAMBIKS, PAKISTANS, PANAMAS, PERUS, der PHILIPPINEN, SIERRA LEONES, der SYRISCHEN ARABISCHEN REPUBLIK und der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Wirtschafts- und Sozialrat folgende Mitgliedstaaten an: BAHAMAS***, BELIZE*, BOLIVIEN*, BRASILIEN***, BULGARIEN*, CHINA*, DÄNEMARK*, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK**, FRANKREICH**, GHANA**, GRIECHENLAND**, GUINEA**, INDIEN**, INDONESIA***, IRAK***, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)*, IRLAND**, ITALIEN***, JAPAN**, JORDANIEN***, JUGOSLAWIEN**, KAMERUN***, KANADA*, KENIA**, KOLUMBIEN**, KUBA**, LESOTHO**, LIBERIA**, LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIA**, NEUSEELAND***, NICARAGUA***, NIEDERLANDE***, NIGER***, NORWEGEN*, OMAN*, POLEN*, PORTUGAL**, RUANDA*, SAMBIA***, SAUDI-ARABIEN**, SOMALIA*, SRI LANKA*, SUDAN*, THAILAND***, TRINIDAD UND TOBAGO**, TSCHECHOSLOWAKEI***, TUNESIEN***, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK***, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN*, URUGUAY*, VENEZUELA**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND*, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*** und ZAIRE*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1989.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1990.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1991.

43/311 – Ernennung des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen

Auf ihrer 54. Plenarsitzung am 17. November 1988 verlängerte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs⁶ die Ernennung von Bernt CARLSSON zum Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen für eine weitere am 1. Januar 1989 beginnende einjährige Amtszeit.

43/312 – Wahl des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Auf ihrer 62. Plenarsitzung am 29. November 1988 verlängerte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs⁷ die Ernennung von Jean-Pierre HOCKÉ zum Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für eine weitere am 1. Januar 1989 beginnende dreijährige Amtszeit.

⁶ A/43/807, Ziffer 2.

⁷ A/43/864, Ziffer 3.

43/313 – Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

Auf ihrer 62. Plenarsitzung am 29. November 1988 bestätigte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs⁸ die Verlängerung der Ernennung von Kenneth K. S. DADZIE zum Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für eine weitere am 1. Januar 1989 beginnende dreijährige Amtszeit.

43/314 – Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 66. Plenarsitzung am 2. Dezember 1988 wählte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs⁹ Mostafa Kamal TOLBA für eine weitere am 1. Januar 1989 beginnende vierjährige Amtszeit zum Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen.

43/315 – Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses gegen Apartheid

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 5. Dezember 1988 bestätigte die Generalversammlung auf der Grundlage von Ziffer 6 ihrer Resolution 34/93 R vom 17. Dezember 1979 die von ihrem Präsidenten mit Wirkung vom 1. Januar 1989 vorgenommene Ernennung SIMBABWES zum Mitglied des Sonderausschusses gegen Apartheid.

Damit gehören dem Sonderausschuß gegen Apartheid folgende Mitgliedstaaten an: ALGERIEN, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, GHANA, GUINEA, HAITI, INDIEN, INDONESIA, MALAYSIA, NEPAL, NIGERIA, PERU, PHILIPPINEN, SIMBABWE, SOMALIA, SUDAN, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, TRINIDAD UND TOBAGO, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK und UNGARN.

43/316 – Ernennung von drei Mitgliedern des Informationsausschusses¹⁰

Auf ihrer 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1988 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Politischen Sonderausschusses¹¹ IRLAND, SIMBABWE und UNGARN zu Mitgliedern des Informationsausschusses.

Damit gehören dem Informationsausschuß folgende Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN, ALGERIEN, ARGENTINIEN, ÄTHIOPIEN, BANGLADESCH, BELGIEN, BENIN, BRASILIEN, BULGARIEN, BURUNDI, CHILE, CHINA, COSTA RICA, CÔTE D'IVOIRE, DÄNEMARK, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, ECUADOR, EL SALVADOR, FINNLAND, FRANKREICH, GHANA, GRIECHENLAND, GUATEMALA, GUINEA, GUYANA, INDIEN, INDONESIA, IRLAND, ITALIEN, JAPAN, JEMEN, JORDANIEN, JUGOSLAWIEN, KENIA, KOLUMBIEN, KONGO, KUBA, LIBANON, MALTA, MAROKKO, MEXIKO, MONGOLEI, NIEDERLANDE, NIGER, NIGERIA, PAKISTAN, PERU, PHILIPPINEN, POLEN, PORTUGAL, RUMÄNIEN, SIMBABWE, SINGAPUR, SOMALIA, SPANIEN, SRI LANKA, SUDAN, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, TOGO, TRINIDAD UND TOBAGO, TUNESIEN, TÜRKEI, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, UNGARN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VENEZUELA, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, VIETNAM, ZAIRE und ZYPERN.

43/317 – Ernennung eines Mitglieds des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern¹²

Auf ihrer 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1988 bestätigte die Generalversammlung die von ihrem Präsidenten mit Wirkung vom 1. Januar 1989 vorgenommene Ernennung SENEGALS zum Mitglied des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung

⁸ A/43/866, Ziffer 3.

⁹ A/43/898, Ziffer 3.

¹⁰ Siehe auch Abschnitt X.B.3, Beschluß 43/418.

¹¹ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 79, Dokument A/43/902, Ziffer 20.

¹² Siehe auch Abschnitt IX, Resolution 43/168.

einer Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern, um den durch den Rücktritt NIGERIAS¹³ freigewordenen Sitz zu besetzen.

Damit gehören dem Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern folgende Mitgliedstaaten an: ALGERIEN, ANGOLA, ÄTHIOPIEN, BANGLADESCH, BARBADOS, BENIN, BULGARIEN, DEMOKRATISCHER JEMEN, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, FRANKREICH, HAITI, INDIEN, ITALIEN, JAMAICA, JAPAN, JUGOSLAWIEN, KANADA, KUBA, MONGOLEI, PORTUGAL, SAMBIA, SENEGAL, SEYCHELLEN, SPANIEN, SURINAME, TOGO, TÜRKEI, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, URUGUAY, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, VIETNAM und ZAIRE.

43/318 – Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

Auf ihrer 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1988 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴ die folgenden Personen zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen für eine am 1. Januar 1989 beginnende dreijährige Amtszeit:

Ahmad Fathi Al-Masri
Ferguson O. IHEME
C. S. M. Mselle
Jozsef Tardos
Christopher R. Thomas

Damit gehören dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen folgende Mitglieder an: Ahmad Fathi AL-MASRI (*Syrische Arabische Republik*)***, BAGBENI ADEITO Nzengeya (*Zaire*)**, Michel BROCHARD (*Frankreich*)*, Even FONTAINE ORTIZ (*Kuba*)**, Luiz Sergio GAMA FIGUEIRA (*Brasilien*)*, Ferguson O. IHME (*Nigeria*)***, Tadanori INOMATA (*Japan*)*, MA Longde (*China*)*, C. S. M. MSELLE (*Vereinigte Republik Tansania*)***, Irmeli MUSTONEN (*Finnland*)*, Richard NYGARD (*Vereinigte Staaten von Amerika*)**, Banbit A. ROY (*Indien*)*, Jozsef TARDOS (*Ungarn*)***, Christopher R. THOMAS (*Trinidad und Tobago*)***, Tjaco T. VAN DEN HOUT (*Niederlande*)**, und Viktor Aleksandrovich VISLYKH (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1989.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1990.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1991.

43/319 – Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses

A

Auf ihrer 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1988 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁵ die folgenden Personen zu Mitgliedern des Beitragsausschusses für eine am 1. Januar 1989 beginnende dreijährige Amtszeit:

Kenshiroh Akimoto
John Fox
Ion Gorita
Elias M. C. Kazembe
V. G. Menon
Assen Iliev Zlatanov

B

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 21. Dezember 1988 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁶ die folgende Person zum

¹³ Siehe A/43/935.

¹⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 17, Dokument A/43/920, Ziffer 4.

¹⁵ Ebd., Dokument A/43/921, Ziffer 6.

¹⁶ Ebd., Dokument A/43/921/Add.1, Ziffer 4.

Mitglied des Beitragsausschusses für eine am 1. Januar 1989 beginnende zweijährige Amtszeit:

Carlos Moreira Garcia

Damit gehören dem Beitragsausschuß folgende Mitglieder an: Kenshiro AKIMOTO (*Japan*)^{***}, Amjad ALI (*Pakistan*)^{**}, BAGBENI ADEITO Nzengeya (*Zaire*)^{*}, Ernesto BATTISTI (*Italien*)^{**}, Carlos Antonio BIVERO GARCIA (*Venezuela*)^{*}, Alain CATTI (*Frankreich*)^{**}, Yuri A. CHULKOV (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)^{**}, John FOX (*Vereinigte Staaten von Amerika*)^{***}, Ion GORITA (*Rumänien*)^{***}, Peter GREGG (*Australien*)^{*}, Elias M. C. KAZEMBE (*Sambia*)^{***}, V. G. MENON (*Indien*)^{***}, Atilio Norberto MOLteni (*Argentinien*)^{*}, Carlos MOREIRA GARCIA (*Brasilien*)^{**}, Dimitri RALLIS (*Griechenland*)^{*}, Omar SIRRY (*Ägypten*)^{*}, WANG Liansheng (*China*)^{**} und Assen Iliev ZLATANOV (*Bulgarien*)^{***}.

- * Amtszeit bis 31. Dezember 1989.
- ** Amtszeit bis 31. Dezember 1990.
- *** Amtszeit bis 31. Dezember 1991.

43/320 – Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses

Auf ihrer 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1988 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁷ den Präsidenten des Bundesrechnungshofs der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND für eine am 1. Juli 1989 beginnende dreijährige Amtszeit zum Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses.

Damit gehören dem Rechnungsprüfungsausschuß folgende Mitglieder an: der Präsident des Bundesrechnungshofs der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND^{***}, der Präsident des Rechnungshofs GHANAS^{***} und der Vorsitzende der Rechnungsprüfungskommission der PHILIPPINEN^{*}.

- * Amtszeit bis 30. Juni 1990.
- ** Amtszeit bis 30. Juni 1991.
- *** Amtszeit bis 30. Juni 1992.

43/321 – Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Investitionsausschusses

Auf ihrer 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1988 bestätigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁸ die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung¹⁹ der folgenden Personen zu Mitgliedern des Investitionsausschusses:

- a) für eine am 1. Januar 1989 beginnende dreijährige Amtszeit:
Aloysio de Andrade Faria
Braj Kumar Nehru
Stanislaw Raczkowski
- b) für eine am 1. Januar 1989 beginnende einjährige Amtszeit:
Jürgen Reimnitz

Damit gehören dem Investitionsausschuß folgende Mitglieder an: Aloysio de Andrade FARIA (*Brasilien*)^{***}, Jean GUYOT (*Frankreich*)^{**}, George JOHNSTON (*Vereinigte Staaten von Amerika*)^{**}, Michiya MATSUKAWA (*Japan*)^{**}, Braj Kumar NEHRU (*Indien*)^{***}, Yves OLTRAMARE (*Schweiz*)^{*}, Emmanuel Noi OMABOE (*Ghana*)^{*}, Stanislaw RACZKOWSKI (*Polen*)^{***} und Jürgen REIMNITZ (*Bundesrepublik Deutschland*)^{*}.

- * Amtszeit bis 31. Dezember 1989.
- ** Amtszeit bis 31. Dezember 1990.
- *** Amtszeit bis 31. Dezember 1991.

¹⁷ Ebd., Dokument A/43/922, Ziffer 4.

¹⁸ Ebd., Dokument A/43/923, Ziffer 4.

¹⁹ Siehe A/C.5/43/15.

43/322 – Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

Auf ihrer 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1988 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses²⁰ die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1989 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen:

Ahmed Osman
Roger Pinto
Samarendranath Sen

Damit gehören dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen folgende Mitglieder an: Arnold Wilfred Geoffrey KEAN (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)*, Präsident, Roger PINTO (*Frankreich*)***, Vizepräsident, Jerome ACKERMAN (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Vizepräsident, Francisco FORTEZA (*Uruguay*)**, Ahmed OSMAN (*Ägypten*)***, Samarendranath SEN (*Indien*)*** und Ioan VOICU (*Rumänien*)**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1989.
** Amtszeit bis 31. Dezember 1990.
*** Amtszeit bis 31. Dezember 1991.

43/323 – Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Auf ihrer 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1988 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses²¹ die folgenden Personen zu Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für eine am 1. Januar 1989 beginnende vierjährige Amtszeit:

Amjad Ali
Francesca Yetunde Emanuel
Omar Sirry
Vladislav Petrovich Terekhov
M. A. Vellodi

Damit gehören der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst folgende Mitglieder an: Richard M. AKWEI (*Ghana*)**, Präsident, Carlos S. VEGEGA (*Argentinien*)**, Vizepräsident, Amjad ALI (*Pakistan*)***, Michel Jean BARDOUX (*Frankreich*)*, Claudia COOLEY (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Turkia DADDAH (*Mauretanien*)**, Francesca Yetunde EMANUEL (*Nigeria*)***, Karel HOUSKA (*Tschechoslowakei*)**, Antônio Fonseca PIMENTEL (*Brasilien*)*, André Xavier PIRSON (*Belgien*)**, Omar SIRRY (*Ägypten*)***, Alexis STEPHANOU (*Griechenland*)*, Ku TASHIRO (*Japan*)*, Vladislav Petrovich TEREKHOV (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)*** und M. A. VELLODI (*Indien*)***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1989.
** Amtszeit bis 31. Dezember 1990.
*** Amtszeit bis 31. Dezember 1991.

43/324 – Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

Auf ihrer 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1988 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses²²

- a) folgende Personen für eine am 1. Januar 1989 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen:
- Yogesh Kumar Gupta (Indien)
Sol Kuttner (Vereinigte Staaten von Amerika)
Michael G. Okeyo (Kenia)
Viktor Aleksandrovich Vislykh (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken)

²⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 17, Dokument A/43/924, Ziffer 4.*

²¹ Ebd., Dokument A/43/925, Ziffer 4.

²² Ebd., Dokument A/43/926, Ziffer 5.

- b) folgende Personen für eine am 1. Januar 1989 beginnende dreijährige Amtszeit zu Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen:
 Tadanori Inomata (Japan)
 Ulrich Kalbitzer (Bundesrepublik Deutschland)
 Mâhand Alajouzi (Algerien)
 Teodoro Maus (Mexiko)

43/325 – Ernennung der Mitglieder des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Auf ihrer 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1988 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der von ihrem Präsidenten vorgenommenen Ernennung der DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK, INDIENS, MEXIKOS, der NIEDERLANDE und SENEGALS zu Mitgliedern des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau für eine am 1. Januar 1989 beginnende dreijährige Amtszeit.

43/326 – Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 22. Dezember 1988 ernannte die Generalversammlung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der in der Anlage zu Versammlungsresolution 31/192 vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und auf Empfehlung ihres Präsidenten²³ die folgenden Personen zu Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe:

- a) für eine am 1. April 1989 beginnende und am 31. Dezember 1993 endende Amtszeit:
 Raul Quijano
- b) für eine am 1. Januar 1990 beginnende und am 31. Dezember 1994 endende Amtszeit:
 Kahono Martohadinegoro

Damit gehören der Gemeinsamen Inspektionsgruppe folgende Mitglieder an: Adib DAUDY (*Syrische Arabische Republik*)**, Alain GOURDON (*Frankreich*)*, Richard V. HENNES (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Mohamed Salah Eldin IBRAHIM (*Ägypten*)**, Ivan KOJIC (*Jugoslawien*)*, Kahono MARTOHADINEGORO (*Indonesien*)****, Boris Pavlovich PROKOFYEV (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)**, Raul QUIJANO (*Argentinien*)***, Siegfried SCHUMM (*Bundesrepublik Deutschland*)**, Kabongo TUNSALA (*Zaire*)* und Norman WILLIAMS (*Panama*)**.

- * Amtszeit bis 31. Dezember 1990.
 ** Amtszeit bis 31. Dezember 1992.
 *** Amtszeit bis 31. Dezember 1993.
 **** Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

²³ A/43/976, Ziffer 4.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

1. BESCHLÜSSE OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

43/401 – Organisation der dreiundvierzigsten Tagung

Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1988 verabschiedete die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses²⁴ enthaltenen Empfehlungen eine Reihe von Bestimmungen betreffend die Organisation der dreiundvierzigsten Tagung.

43/402 – Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

Auf ihrer 3., 31. und 40. Plenarsitzung am 23. September bzw. 13. und 28. Oktober 1988 nahm die Generalversammlung aufgrund der im ersten²⁵, zweiten²⁶ und dritten²⁷ Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen

²⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/43/250, Ziffer 3-25.*

²⁵ Ebd., Ziffer 26-34.

²⁶ Ebd., Dokument A/43/250/Add.1, Ziffer 1 und 2.

²⁷ Ebd., Dokument A/43/250/Add.2, Ziffer 2.

Empfehlungen die Tagesordnung²⁸ und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte²⁹ für die dreiundvierzigste Tagung an.

Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³⁰ die Aufnahme des Punktes "Osttimor-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

Auf ihrer 31. Plenarsitzung am 13. Oktober 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³¹ die Aufnahme eines Zusatzgegenstandes "Notstandshilfe für Sudan" in die Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³² die Aufnahme eines Zusatzgegenstandes "Kurz-, mittel- und langfristige Lösungen für die Probleme der Naturkatastrophen in Bangladesch" in die Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

Auf ihrer 37. Plenarsitzung am 26. Oktober 1988 beschloß die Generalversammlung gemäß Regel 81 ihrer Geschäftsordnung, die Abhaltung einer Sitzung des Plenums zu Punkt 77 der Tagesordnung "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen" mit der Maßgabe, daß auch der Politische Sonderausschuß mit dem Punkt befaßt bleiben und ihn wie üblich behandeln werde³³.

Auf ihrer 40. Plenarsitzung am 28. Oktober 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³⁴, die Aufnahme eines Zusatzgegenstandes "Notstandshilfe für Nicaragua, Costa Rica, Panama und andere vom Hurrikan Joan betroffene Länder" in die Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

Auf der 85. Plenarsitzung am 22. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs³⁵ die Aufnahme eines zusätzlichen Unterpunktes zu Punkt 15 mit dem Titel "Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs" in die Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

43/403 – Sitzungen von Nebenorganen während der dreiundvierzigsten Tagung

A

Auf ihrer 2. Plenarsitzung am 20. September 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Konferenzausschusses³⁶, das folgende Nebenorgan zur

Abhaltung von Sitzungen während der dreiundvierzigsten Tagung zu ermächtigen:

Ad-hoc-Plenarausschuß der Generalversammlung für die Bilanz des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990.

B

Auf ihrer 3. und 48. Plenarsitzung am 23. September bzw. 14. November 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Konferenzausschusses³⁷ und aufgrund der Empfehlung im ersten Bericht des Präsidialausschusses³⁸, die folgenden Nebenorgane zur Abhaltung von Sitzungen während der dreiundvierzigsten Tagung zu ermächtigen:

- a) Beirat für Abrüstungsstudien
- b) Beratender Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika
- c) Treuhänderausschuß des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika
- d) Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland
- e) Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes
- f) Zwischenstaatliche Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten
- g) Auswahlgremium für Menschenrechtspreise
- h) Sonderausschuß gegen Apartheid
- i) Namibia-Rat der Vereinten Nationen
- j) Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinafüchtlinge im Nahen Osten
- k) Welternährungsrat.

43/404 – Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen

Auf ihrer 32. Plenarsitzung am 17. Oktober 1988 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen³⁹.

43/405 – Bericht des Internationalen Gerichtshofs

Auf ihrer 32. Plenarsitzung am 17. Oktober 1988 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Internationalen Gerichtshofs⁴⁰.

43/406 – Übergangsregelungen für eine Änderung der Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 35. Plenarsitzung am 24. Oktober 1988 beschloß die Generalversammlung,

²⁸ Zum endgültigen Wortlaut der Tagesordnung (A/43/251 mit Add.1 und 2) siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Plenary Meetings*, Vol. I, p. v. Ein nach laufender Nummern geordnetes Verzeichnis der Tagesordnungspunkte findet sich in Anlage III dieses Bandes.

²⁹ Zum endgültigen Wortlaut der Zuweisung der Tagesordnungspunkte (A/43/252 mit Add.1 und 2) siehe Abschnitt I.

³⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/43/250, Ziffer 28.

³¹ Ebd., Dokument A/43/250/Add.1, Ziffer 1.

³² Ebd., Ziffer 2.

³³ Siehe A/43/751.

³⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/43/250/Add.2, Ziffer 2.

³⁵ Ebd., Tagesordnungspunkt 15, Dokument A/43/248, Ziffer 4.

³⁶ A/43/599.

³⁷ A/43/600 mit Add.1.

³⁸ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/43/250, Ziffer 25.

³⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/43/1)*.

⁴⁰ Ebd., Beilage 4 (A/43/4).

a) als Teil der Übergangsregelung für die Änderung der Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen von drei auf vier Jahre auf der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zehn Mitglieder des Verwaltungsrats für eine einjährige und neunundzwanzig Mitglieder des Verwaltungsrats für eine am 1. Januar 1989 beginnende dreijährige Amtszeit zu wählen;

b) auf ihrer vierundvierzigsten Tagung neunundzwanzig Mitglieder des Verwaltungsrats für eine am 1. Januar 1990 beginnende vierjährige Amtszeit zu wählen;

c) jedes zweite Jahr die Hälfte der insgesamt achtundfünfzig Mitglieder des Verwaltungsrats zu wählen.

43/407 – Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien

Auf ihrer 46. Plenarsitzung am 11. November 1988 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

43/415 – Unterrichtung durch den Generalsekretär gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen

Auf ihrer 62. Plenarsitzung am 29. November 1988 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs⁴¹.

43/416 – Bericht des Sicherheitsrats

Auf ihrer 62. Plenarsitzung am 29. November 1988 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Sicherheitsrats⁴².

43/417 – Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija

Auf ihrer 64. Plenarsitzung am 30. November 1988 beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

43/421 – Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen

Auf ihrer 72. Plenarsitzung am 7. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

43/424 – Ausarbeitung eines Instrumentes betreffend auf Solidarität beruhende Menschenrechte

Auf ihrer 74. Plenarsitzung am 8. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Ausarbeitung eines Instrumentes betreffend auf Solidarität beruhende Menschenrechte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

43/456 – Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 22. Dezember 1988 nahm die Generalversammlung Kenntnis von Kapitel I, II, III (Abschnitt A und B a)), VI (Abschnitt C) und VII des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats⁴³.

43/457 – Inangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 22. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Inangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

43/458 – Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 22. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

43/459 – Unterbrechung der dreiundvierzigsten Tagung

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 22. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung, folgende Punkte auf der Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung zu belassen:

Punkt 15 c) Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs

Punkt 37: Palästinafrage

⁴¹ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 7, Dokument A/43/611.

⁴² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 2 (A/43/2)*.

⁴³ *Ebd.*, *Beilage 3 (A/43/3/Rev.1)*.

- Punkt 46: Bewaffnete israelische Aggression gegen irakische Kernanlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit
- Punkt 47: Zypernfrage
- Punkt 48: Folgen des andauernden bewaffneten Konflikts zwischen Irak und Iran
- Punkt 82: Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit
- Punkt 137: Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland.

2. BESCHLÜSSE AUFGRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES

43/422 – Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zur Sache der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 7. Dezember 1988 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses⁴⁴ Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs⁴⁵ und beschloß, die Behandlung des Punktes "Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zur Sache der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung" bis zu einem späteren, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten noch zu vereinbarenden Zeitpunkt zurückzustellen.

⁴⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 64, Dokument A/43/856, Ziffer 72.
⁴⁵ A/43/650.

43/423 – Haftung für den illegalen Transfer und/oder den illegalen Einsatz von verbotenen Waffen sowie von Waffen oder Substanzen, die unnötige menschliche Leiden verursachen

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 7. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses⁴⁶ die Aufnahme des Punktes "Haftung für den illegalen Transfer und/oder den illegalen Einsatz von verbotenen Waffen sowie von Waffen oder Substanzen, die unnötige menschliche Leiden verursachen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

⁴⁶ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 145, Dokument A/43/896, Ziffer 8.

3. BESCHLÜSSE AUFGRUND DER BERICHTE DES POLITISCHEN SONDERAUSSCHUSSES

43/414 – Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas⁴⁷

Auf ihrer 60. Plenarsitzung am 28. November 1988 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Politischen Sonderausschusses⁴⁸.

3/418 – Informationsfragen⁴⁹

Auf ihrer 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Politischen Sonderausschusses⁵⁰ die Zahl der Sitze im Informationsausschuß von siebenzig auf dreiundsiebenzig zu erhöhen.

⁴⁷ Siehe auch Abschnitt II, Resolutionen 43/50 A bis K.

⁴⁸ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 36, Dokument A/43/802.

⁴⁹ Siehe auch Abschnitt IV, Resolutionen 43/60 A und B und Abschnitt X.A., Beschluß 43/316.

⁵⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 79, Dokument A/43/902, Ziffer 20.

43/419 – Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India

Auf ihrer 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Politischen Sonderausschusses⁵¹ die Aufnahme des Punktes "Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

43/420 – Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen

Auf ihrer 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Politischen Sonderausschusses⁵² die Aufnahme des Punktes "Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

⁵¹ Ebd., Tagesordnungspunkt 80, Dokument A/43/773, Ziffer 4.

⁵² Ebd., Tagesordnungspunkt 81, Dokument A/43/774, Ziffer 5.

4. BESCHLÜSSE AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES

43/430 – Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 1988 nahm die Generalversammlung nach Behandlung von Teil I des Berichts des Zweiten Ausschusses⁵³ Kenntnis von Kapitel I, II, III (Abschnitt B b), F und G), IV, VI (Abschnitt A bis C und E), VII und VIII des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats⁵⁴.

⁵³ Ebd., Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/43/750.

43/431 – Aufnahme Mosambiks in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵⁴ und nach Kenntnisnahme des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 1988/153 vom 13. Juli 1988, in dem sich der Rat der Schlußfolgerung

⁵⁴ Ebd., Dokument A/43/750/Add.2, Ziffer 25.

und Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungsplanung hinsichtlich der Aufnahme Mosambiks in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder angeschlossen hatte⁵⁵, die Aufnahme Mosambiks in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder.

43/432 — Neubelebung des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵⁴, sich der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1988/77 vom 29. Juli 1988 über die Neubelebung des Wirtschafts- und Sozialrats⁵⁶ anzuschließen.

43/433 — Durchführung von Abschnitt II der Anlage zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵⁷, den Resolutionsentwurf "Durchführung von Abschnitt II der Anlage zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen"⁵⁸ zur Behandlung im Rahmen der Überprüfung aller Aspekte der Versammlungsresolution 32/197 in Übereinstimmung mit Abschnitt VI des Versammlungsbeschlusses 37/442 vom 20. Dezember 1982 an ihre fünfundvierzigste Tagung zu verweisen.

43/434 — Richtlinien für internationale Dekaden

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵⁷ und unter Hinweis auf ihre Resolution 42/171 vom 11. Dezember 1987, in der sie den Wirtschafts- und Sozialrat ersucht hat, Empfehlungen betreffend Richtlinien für die Ausrufung künftiger internationaler Dekaden vorzulegen, sowie unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/67 vom 25. Juli 1980, in der der Rat Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage verabschiedet hat, Kenntnis nehmend von der Ratsresolution 1988/63 vom 27. Juli 1988, in der der Rat der Generalversammlung seine Empfehlungen betreffend Richtlinien für internationale Dekaden vorgelegt hat, und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Richtlinien für internationale Dekaden⁵⁹, diese Frage 1989 zu einer den Erfordernissen entsprechenden weiteren Behandlung an den Rat zu überweisen, mit dem Ziel, die Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung in die Lage zu versetzen, die Richtlinien für internationale Dekaden zu behandeln und entsprechende Maßnahmen zu treffen.

⁵⁵ *Official Records of the Economic and Social Council, 1988, Supplement No. 6 (E/1988/16)*, Ziffer 140.

⁵⁶ *Supplement No. 1A (E/1988/88/Add.1)*, S.23.

⁵⁷ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/43/750/Add.3, Ziffer 25.

⁵⁸ A/C.2/43/L.4. Abgedruckt in: Beschluß 35/439, Anlage.

⁵⁹ E/1988/58 mit Korr.1.

43/435 — Dokumente im Zusammenhang mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 1988 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵⁷ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Generalsekretärs über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika⁶⁰;

b) Begleitschreiben des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Exekutivdirektors des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über den Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen⁶¹;

c) Bericht des Generalsekretärs über die Rolle einheimischer Unternehmer bei der wirtschaftlichen Entwicklung⁶²;

d) Mitteilung des Generalsekretärs über israelische Wirtschaftspraktiken in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten⁶³.

43/436 — Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 1988 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom ersten Teil des Berichts des Zweiten Ausschusses⁶⁴.

43/437 — Bericht des Generalsekretärs über die Ausarbeitung einer neuen internationalen Entwicklungsstrategie

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 1988 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁵ Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Ausarbeitung einer neuen internationalen Entwicklungsstrategie⁶⁶.

43/438 — Protektionismus und Strukturanpassung sowie Rohstoffe

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁷ die Behandlung der Resolutionsentwürfe "Protektionismus und Strukturanpassung"⁶⁸ und "Rohstoffe"⁶⁹ bis zu ihrer vierundvierzigsten Tagung zurückzustellen.

⁶⁰ A/43/325-E/1988/54.

⁶¹ A/43/336.

⁶² A/43/360-E/1988/63.

⁶³ A/43/432-E/1988/68.

⁶⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 82, Dokument A/43/915.

⁶⁵ Ebd., Dokument A/43/915/Add.1, Ziffer 13.

⁶⁶ A/43/376-E/1988/67 mit Korr.1.

⁶⁷ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 82, Dokument A/43/915/Add.2, Ziffer 38.

⁶⁸ Siehe A/C.2/43/L.7. Der Resolutionsentwurf ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 69, Dokument A/36/694/Add.3, Ziffer 41.

⁶⁹ Ebd. Der Resolutionsentwurf ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 84, Dokument A/40/989/Add.3, Ziffer 66.

43/439 – Internationaler Verhaltenskodex für den Technologietransfer

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 1988 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁷ Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer⁷⁰.

43/440 – Internationale Zusammenarbeit bei der Überwachung, Bewertung und Voraussicht von Umweltgefahren

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷¹ den Resolutionsentwurf "Internationale Zusammenarbeit bei der Überwachung, Bewertung und Voraussicht von Umweltgefahren"⁷² bis zu ihrer vierundvierzigsten Tagung zur weiteren Behandlung unter dem Tagesordnungspunkt "Umwelt" zurückzustellen.

43/441 – Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen und Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen und radiologischen Notfällen

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷³ nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs⁷⁴ über den Beitritt der Vereinten Nationen zum Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen⁷⁵ und zum Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen und radiologischen Notfällen⁷⁶, die am 26. September 1986 verabschiedet wurden, diesen Bericht an die Versammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung zur weiteren Behandlung zu übermitteln.

43/442 – Internationale Konferenz über Währung und Finanzen im Dienste der Entwicklung

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷³, die Behandlung des Resolutionsentwurfs "Internationale Konferenz über Währung und Finanzen im Dienste der Entwicklung"⁷⁷ bis zu ihrer vierundvierzigsten Tagung zurückzustellen.

⁷⁰ A/43/763.

⁷¹ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 82, Dokument A/43/915/Add.7, Ziffer 16.

⁷² A/C.2/43/L.25/Rev.2. Der Resolutionsentwurf ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 82, Dokument A/43/915/Add.7, Ziffer 5.

⁷³ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 82, Dokument A/43/915/Add.8, Ziffer 31.

⁷⁴ A/43/714.

⁷⁵ Internationale Atomenergie-Organisation, *Final Document, Resolutions and Conventions Adopted by the First Special Session of the General Conference, 24-26 September 1986*, Abschnitt III.

⁷⁶ Ebd., Abschnitt IV.

⁷⁷ Siehe A/C.2/43/L.6. Der Resolutionsentwurf ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 82, Dokument A/42/821/Add.1, Ziffer 9.

43/443 – Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 1990 über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Ankurbelung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷³,

a) bis spätestens Ende Februar 1989 eine wiederaufgenommene dreiundvierzigste Tagung zu veranstalten, damit der Zweite Ausschuß die Frage der Einberufung einer Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 1990 über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Ankurbelung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern behandeln und dazu einen endgültigen Beschluß fassen kann;

b) der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen Tagung den Beschlußentwurf "Einberufung einer Sondertagung der Generalversammlung über die Ankurbelung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern"⁷⁸ zur Behandlung und entsprechenden Beschlußfassung zu übermitteln⁷⁹.

43/444 – Einsetzung einer beratenden Kommission für Verschuldung und Entwicklung

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁸⁰, die Behandlung des Beschlußentwurfs "Einsetzung einer beratenden Kommission für Verschuldung und Entwicklung" bis zu ihrer vierundvierzigsten Tagung zurückzustellen⁸¹.

43/445 – Operative Entwicklungsaktivitäten

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁸², die in der Anlage zu diesem Beschluß enthaltenen Absätze zur weiteren Behandlung und entsprechenden Beschlußfassung an den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1989 zu überweisen.

⁷⁸ A/C.2/43/L.39. Der Resolutionsentwurf ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 82, Dokument A/43/915/Add.8, Ziffer 20.

⁷⁹ Das Sekretariat hat dem Zweiten Ausschuß auf der wiederaufgenommenen dreiundvierzigsten Tagung das informelle Papier zur weiteren Behandlung vorzulegen, das sich auf diesen Beschlußentwurf bezieht und diesem beigelegt ist. (Der Beschlußentwurf ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 82, Dokument A/43/915/Add.8, Ziffer 31).

⁸⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 83, Dokument A/43/916, Ziffer 20.

⁸¹ Siehe A/C.2/43/L.19. Der Beschlußentwurf ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 83, Dokument A/43/916, Ziffer 16.

⁸² *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 84, Dokument A/43/917, Ziffer 22.

ANLAGE

Operative Entwicklungsaktivitäten

1. *Begrüßt* die vom Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vorgenommene Schaffung eines Managemententwicklungsprogramms als Instrument zur gezielten Unterstützung nationaler Bemühungen um die Verbesserung der öffentlichen Verwaltung in den Entwicklungsländern;

2. *anerkennt* den Wert, der dem Plenarausschuß des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und seiner Arbeitsgruppe als Forum für weniger formelle Erörterungen beigemessen wird, durch die Verfahren und Programme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen besser bekannt gemacht werden und das von den Mitgliedstaaten in das Programm gesetzte Vertrauen gefestigt wird, was vor allem bei freiwillig finanzierten Programmen besonders wertvoll ist, und fordert den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen andernfalls auf, die Arbeitsgruppe seines Plenarausschusses umgehend aufzulösen.

43/446 – Auflösung des Treuhandfonds zur Unterstützung kolonialer Länder und Völker

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁸², den Beschluß 88/47 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 1. Juli 1988 zur Kenntnis zu nehmen, wonach der Treuhandfonds zur Unterstützung kolonialer Länder und Völker aufgelöst und der Saldo von 900 US-Dollar den allgemeinen Mitteln des Entwick-

lungsprogramms der Vereinten Nationen gutgeschrieben wird⁸³.

43/447 – Hilfe bei Naturkatastrophen und anderen Katastrophensituationen: Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁸⁴, sich der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1988/51 vom 26. Juli 1988 mit dem Titel "Hilfe bei Naturkatastrophen und anderen Katastrophensituationen: Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe" anzuschließen⁸⁵.

43/448 – Entwurf des zweijährigen Arbeitsprogramms des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1989-1990

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten, die Behandlung des Entwurfs des zweijährigen Arbeitsprogramms des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1989-1990⁸⁶ bis zu ihrer wiederaufgenommenen dreihundvierzigsten Tagung zurückzustellen.

⁸³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1988, Supplement No. 9 (E/1988/19)*, Anhang I.

⁸⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 86, Dokument A/43/918/Add.2, Ziffer 47.

⁸⁵ *Official Records of the Economic and Social Council, 1988, Supplement No. 1A (E/1988/88/Add.1)*, S.5.

⁸⁶ A/C.2/43/L.71. Das zweijährige Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses ist abgedruckt in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 49A (A/43/49/Add.1)*.

5. BESCHLÜSSE AUFGRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES

43/425 – Die Rolle der Frau in der Gesellschaft

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 8. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸⁷ und nach Bekräftigung ihrer festen Überzeugung, daß alle Regierungen, internationalen Organisationen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei ihren Aktivitäten alle untereinander zusammenhängenden Aspekte der wichtigen Rolle der Frau in der Gesellschaft – als Mutter, Teilhabende an der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und als Mitwirkende am öffentlichen Leben – gebührend berücksichtigen sollten, sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 39/123 vom 14. Dezember 1984, 40/101 vom 13. Dezember 1985, 41/110 vom 4. Dezember 1986 und 42/64 vom 30. November 1987, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zu empfehlen, bei der Behandlung der Schwerpunktthemen unter dem Motto "Gleichberechtigung" auf ihren bevorstehenden Tagungen, so auch bei der Behandlung des Themas "Gleichberechtigte wirtschaftliche und soziale Partizipation" auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung, die Bestimmungen der Versammlungsresolutionen zur Rolle der Frau in der Gesell-

schaft zu berücksichtigen, mit dem Ziel, Empfehlungen für geeignete Maßnahmen seitens der zuständigen Organe und Gremien der Vereinten Nationen, der Regierungen und der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen abzugeben.

43/426 – Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 8. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸⁸, die Behandlung des Beschlußentwurfs mit dem Titel "Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses"⁸⁹ bis zu ihrer vierundvierzigsten Tagung zurückzustellen.

43/427 – Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 8. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸⁸ und nach Kenntnisnahme des Be-

⁸⁸ Ebd., Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/43/868, Ziffer 108.

⁸⁷ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 95, Dokument A/43/813, Ziffer 26.

⁸⁹ Siehe A/C.3/43/L.3. Der Beschlußentwurf ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/43/868, Ziffer 12.

richts des Generalsekretärs über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen⁹⁰, insbesondere über die 1988 abgehaltene erste Tagung des Kuratoriums des Fonds, Regierungen, nichtstaatliche Organisationen und Vertreter autochthoner Gruppen aufzufordern, die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds in Erwägung zu ziehen und für die weite Verbreitung von Informationen über die Aktivitäten des Fonds zu sorgen, und beschloß außerdem, den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Finanzlage des Fonds vorzulegen.

⁹⁰ A/43/706.

43/428 — Im Zusammenhang mit Tagesordnungspunkt 12 behandelte Berichte

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 8. Dezember 1988 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁹¹ Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechte im südlichen Libanon⁹¹ und vom Bericht des Generalsekretärs über internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁹².

⁹¹ A/43/630.

⁹² A/43/770.

6. BESCHLÜSSE AUFGRUND DER BERICHTE DES VIERTEN AUSSCHUSSES

43/408 — Namibiafrage⁹³

Auf ihrer 47. Plenarsitzung am 14. November 1988 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Vierten Ausschusses⁹⁴.

43/409 — Frage der Falklandinseln (Malvinas)⁹⁵

Auf ihrer 53. Plenarsitzung am 17. November 1988 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Vierten Ausschusses⁹⁶.

43/410 — Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in ihrer Verwaltung unterstehenden Territorien, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten

Auf ihrer 59. Plenarsitzung am 22. November 1988 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses⁹⁷ folgenden Text:

“1. Nach Prüfung des im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitels zu einem Punkt der Tagesordnung des Sonderausschusses mit dem Titel ‘Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in ihrer Verwaltung unterstehenden Territorien, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten’⁹⁸ sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 42/417 vom 4. Dezember 1987 zu dieser Frage mißbilligt die Generalversammlung die Tatsache, daß die betreffenden Kolonialmächte nichts unternommen haben, um dem von der Versammlung wiederholt an sie gerichteten Ersuchen — zuletzt in Ziffer 10 ihrer Resolution 42/71 vom 4. Dezember 1987 — nachzukommen,

⁹³ Siehe auch Abschnitt II, Resolutionen 43/26 A bis E.

⁹⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 29, Dokument A/43/780.

⁹⁵ Siehe auch Abschnitt II, Resolution 43/25.

⁹⁶ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 34, Dokument A/43/801.

⁹⁷ Ebd., Tagesordnungspunkt 109, Dokument A/43/761, Ziffer 10.

⁹⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/43/23), Kap. V.*

nämlich unverzüglich und bedingungslos ihre Militärstützpunkte und -einrichtungen aus Kolonialgebieten abzuziehen und keine neuen Stützpunkte und Einrichtungen zu errichten.

2. Unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und alle anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Militärstützpunkte und -einrichtungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung bekräftigt die Generalversammlung ihre feste Überzeugung, daß das Bestehen von Militärstützpunkten und -einrichtungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung ein beträchtliches Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellen könnte und daß die Verwaltungsmächte dafür zu sorgen haben, daß das Bestehen derartiger Stützpunkte und Einrichtungen die Bevölkerung dieser Territorien nicht an der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung hindert. Darüber hinaus bittet die Versammlung, die sich der Existenz von Militärstützpunkten und -einrichtungen der betreffenden Verwaltungsmächte sowie anderer Länder in diesen Territorien bewußt ist, die betreffenden Verwaltungsmächte nachdrücklich, weiter alles Erforderliche zu tun, damit diese Territorien nicht in Offensivhandlungen gegen andere Staaten hineingezogen oder für Einmischungen in die Angelegenheiten anderer Staaten benutzt werden, und sich in jeder Hinsicht an die Ziele und Grundsätze der Charta, der Erklärung und der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in ihrer Verwaltung unterstehenden Territorien zu halten.

3. Die Generalversammlung verurteilt erneut alle militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in ihrer Verwaltung unterstehenden Territorien, die den Rechten und Interessen der betroffenen Kolonialvölker, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, abträglich sind. Die Versammlung fordert die betreffenden Kolonialmächte erneut auf, diese Aktivitäten unverzüglich und bedingungslos einzustellen und derartige Militärstützpunkte gemäß den diesbezüglichen Resolutionen der Versammlung aufzulösen, insbesondere

gemäß Ziffer 9 des in der Anlage zur Versammlungsresolution 35/118 vom 11. Dezember 1980 enthaltenen Aktionsplans für die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker.

4. Die Generalversammlung erklärt von neuem, daß die Kolonialgebiete und daran anschließende Gebiete nicht für Kernversuche, zur Ablagerung von Atommüll oder für die Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen benutzt werden sollten.

5. Die Generalversammlung stellt mit ernster Besorgnis fest, daß die Lage im südlichen Afrika im allgemeinen und in und um Namibia im besonderen nach wie vor äußerst ernst ist, da Südafrika dieses Territorium weiterhin illegal besetzt hält und das Volk von Südafrika auf unmenschliche Weise unterdrückt. Das rassistische Regime hat zu verzweifelten Maßnahmen gegriffen, um die legitimen Bestrebungen dieser Völker mit Gewalt zu unterdrücken, und in seinem eskalierenden Krieg gegen diese Völker und ihre nationalen Befreiungsbewegungen, die um Freiheit, Gerechtigkeit und Unabhängigkeit kämpfen, hat das Regime wiederholt bewaffnete Angriffshandlungen gegen unabhängige afrikanische Nachbarstaaten, namentlich Angola, Botsuana, Lesotho, Mosambik, Sambia und Simbabwe, begangen, die zu hohen Verlusten an Menschenleben und zur Zerstörung der wirtschaftlichen Infrastruktur geführt haben. Die Versammlung verurteilt das rassistische Regime Südafrikas dafür, daß es das illegal besetzte internationale Territorium Namibia als Sprungbrett für bewaffnete Invasionen, Subversions-, Destabilisierungs- und Angriffshandlungen gegen benachbarte afrikanische Staaten, insbesondere Angola, benutzt, und erklärt, daß die von Pretoria verfolgte Angriffs- und Destabilisierungspolitik nicht nur den Frieden und die Stabilität in der südafrikanischen Region untergräbt, sondern auch eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und verlangt die umgehende Einstellung aller derartigen Angriffsakte.

6. Die Generalversammlung verurteilt Südafrika nachdrücklich wegen seiner militärischen Aufrüstung in Namibia, insbesondere wegen seiner andauernden Angriffs- und Subversionshandlungen gegen benachbarte afrikanische Staaten, der Einführung der Wehrpflicht für Namibier, der Proklamation einer sogenannten Sicherheitszone in Namibia, seiner Zwangsrekrutierung und Zwangsausbildung von Namibiern für Stammesarmeen, seines Einsatzes von Söldnern zur Unterdrückung des namibischen Volkes und zur Durchführung seiner Angriffe auf unabhängige afrikanische Staaten, insbesondere die Frontstaaten, seiner illegalen Benutzung des namibischen Hoheitsgebiets für Angriffshandlungen gegen unabhängige Staaten und seiner gewaltsamen Vertreibung von Namibiern aus ihren Heimstätten. Die Versammlung fordert alle Staaten auf, wirksame Maßnahmen zur Verhinderung der Anwerbung, der Ausbildung und des Durchzugs von Söldnern für den Dienst in Namibia zu ergreifen. Sie verurteilt die anhaltende militärische, nukleare und geheimdienstliche Zusammenarbeit zwischen Südafrika und bestimmten Ländern, die einen Verstoß gegen das vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 418 (1977) vom 4. November 1977 über Südafrika verhängte Waffenembargo und eine Gefahr für

den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt. Die Versammlung bittet den Sicherheitsrat nachdrücklich, den Bericht des gemäß seiner Resolution 421 (1977) vom 9. Dezember 1977 eingesetzten Ausschusses⁹⁹ unverzüglich zu behandeln und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um den Geltungsbereich von Resolution 418 (1977) auszudehnen, damit diese noch wirksamer und umfassender wird. Die Versammlung fordert außerdem zur genauesten Einhaltung der Sicherheitsratsresolution 558 (1984) vom 13. Dezember 1984 auf, in der alle Staaten eindringlich gebeten werden, die Einfuhr von Rüstungsgütern aus Südafrika zu unterlassen. Die Versammlung berücksichtigt dabei insbesondere eine Reihe von Resolutionen, die vom Sicherheitsrat¹⁰⁰, von der Generalversammlung, vom Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, vom Sonderausschuß gegen Apartheid und vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen sowie von der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Commonwealth und einer Reihe zwischenstaatlicher und regionaler Organisationen verabschiedet wurden.

7. Die Generalversammlung verlangt den unverzüglichen Abbau aller Militärstützpunkte in dem internationalen Territorium Namibia und fordert die sofortige Einstellung des Unterdrückungskrieges, den das rassistische Minderheitsregime gegen das Volk von Namibia und seine nationale Befreiungsbewegung, die Südwestafrikanische Volksorganisation, seine einzige wahre Vertretung, führt. In Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes des Volkes von Namibia um seine Freiheit und Unabhängigkeit appelliert die Versammlung an alle Staaten, die Südwestafrikanische Volksorganisation weiter und verstärkt moralisch und politisch zu unterstützen und ihr auf allen Gebieten zu helfen, damit sie ihren Kampf um die Befreiung Namibias intensivieren kann.

8. Die Generalversammlung ist der Auffassung, daß der Erwerb der Kernwaffenfähigkeit durch das wegen seiner Gewalttätigkeit und Aggression berüchtigte rassistische Regime Südafrikas einen weiteren Versuch desselben darstellt, unabhängige Staaten der Region zu terrorisieren und einzuschüchtern, bis sie sich unterordnen, und gleichzeitig eine Gefahr für die gesamte Menschheit bedeutet. Die Versammlung verurteilt die Unterstützung, die das rassistische Regime Südafrikas auf militärischem wie nuklearem Gebiet nach wie vor erhält. In diesem Zusammenhang bringt die Versammlung ihre Besorgnis über die ersten Konsequenzen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zum Ausdruck, die sich aus der militärischen und nuklearen Kollaboration zwischen dem rassistischen Regime Südafrikas und bestimmten Westmächten, Israel und anderen Ländern ergeben. Sie fordert die betreffenden Staaten auf, jede derartige Kollaboration zu beenden und insbesondere die Ver-

⁹⁹ *Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1980, Dokument S/14179.*

¹⁰⁰ Sicherheitsratsresolutionen 567 (1985) vom 20. Juni 1985, 568 (1985) vom 21. Juni 1985, 571 (1985) vom 20. September 1985, 574 (1985) vom 7. Oktober 1985, 577 (1985) vom 6. Dezember 1985, 580 (1985) vom 30. Dezember 1985, 581 (1986) vom 13. Februar 1986, 602 (1987) vom 25. November 1987 und 606 (1987) vom 23. Dezember 1987.

sorgung Südafrikas mit Gerät, Technologie, Kernmaterial und entsprechender Ausbildung einzustellen, die Südafrikas Nuklearfähigkeit erhöht.

9. Feststellend, daß die Militarisierung Namibias und die Reglementierung des namibischen Volkes zur Zwangsaushebung, zu einem stark anwachsenden Flüchtlingsstrom und zu einer tragischen Zerrüttung der Familien des namibischen Volkes geführt haben, verurteilt die Generalversammlung nachdrücklich die gewaltsame und großangelegte, militärischen und politischen Zwecken dienende Vertreibung von Namibiern aus ihren Heimstätten und die Einführung der Wehrpflicht für Namibier und erklärt, daß alle Maßnahmen des illegalen Besatzungsregimes zur Durchsetzung der Zwangsaushebung in Namibia null und nichtig sind. In diesem Zusammenhang bittet die Versammlung nachdrücklich alle Regierungen, die Sonderorganisationen und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen, den Tausenden von Flüchtlingen, die durch die Unterdrückungspolitik des Apartheidregimes in Namibia und Südafrika gezwungen worden sind, in die benachbarten Staaten zu flüchten, mehr materielle Unterstützung zu gewähren.

10. Unter Hinweis auf ihre Resolution ES-8/2 vom 14. September 1981 und S-14/1 vom 20. September 1986, in der sie die Staaten dringend gebeten hat, von sich aus und auch kollektiv jede Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas umgehend einzustellen, um es politisch, wirtschaftlich, militärisch und kulturell völlig zu isolieren, verurteilt die Generalversammlung nachdrücklich die anhaltende Kollaboration bestimmter Länder mit dem rassistischen Regime auf politischem, wirtschaftlichem, militärischem und nuklearem Gebiet. Die Versammlung gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, daß die anhaltende militärische Kollaboration den militärischen Angriffsapparat des Regimes in Pretoria stärkt und somit eine feindselige Handlung gegen das namibische Volk und die Frontstaaten darstellt. Ferner verstößt eine solche Kollaboration gegen das gemäß Sicherheitsratsresolution 418 (1977) über Südafrika verhängte Waffenembargo, untergräbt die internationale Solidarität gegen das Apartheidregime und trägt dazu bei, die illegale Besetzung Namibias durch das Regime zu perpetuieren. Die Generalversammlung verlangt daher die umgehende Einstellung jeder derartigen Kollaboration.

11. Die Generalversammlung mißbilligt die anhaltende zweckwidrige Verwendung von Land in Kolonialgebieten für militärische Einrichtungen. Die in großem Maßstab erfolgende Nutzung lokaler wirtschaftlicher Ressourcen und Arbeitskräfte für diesen Zweck zwingt Ressourcen ab, die nutzbringender zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Gebiete verwendet werden könnten, und steht somit im Gegensatz zu den Interessen der dortigen Bevölkerung.

12. Die Generalversammlung ersucht den Generalsekretär, durch die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information eine intensivere Aufklärungskampagne zu betreiben, um die Weltöffentlichkeit über die Tatsachen im Zusammenhang mit den militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen in Kolonialgebieten zu informieren, die die Verwirklichung der in Versammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern.

13. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

43/411 — Gibraltar-Frage

Auf ihrer 59. Plenarsitzung am 22. November 1988 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses¹⁰¹ folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

"Die Generalversammlung, unter Hinweis auf ihren Beschluß 42/418 vom 4. Dezember 1987 und gleichzeitig unter Hinweis darauf, daß es in der Brüsseler Erklärung¹⁰², auf die sich die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 27. November 1984 geeinigt haben, u.a. wie folgt heißt:

'Die Einleitung eines Verhandlungsprozesses zur Überwindung aller zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten in bezug auf Gibraltar und zur Förderung einer beiderseitig nutzbringenden Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, kulturellem, touristischem, flugtechnischem, militärischem und ökologischem Gebiet. Beide Seiten stimmen zu, daß im Laufe dieses Prozesses Fragen der Souveränität erörtert werden. Die britische Regierung wird voll zu ihrer Verpflichtung stehen, die in der Präambel zur Verfassung von 1969 enthaltenen Wünsche des Volkes von Gibraltar zu respektieren;'

nimmt davon Kenntnis, daß die Außenminister im Rahmen dieses Prozesses am 5. und 6. Dezember 1985 in Madrid, am 13. und 14. Januar 1987 in London, am 27. und 28. November 1987 in Madrid und am 2. Dezember 1987 in London zusammengetroffen sind, wobei sie bei dieser letzten Gelegenheit Einigung über Regelungen zur Zusammenarbeit bei der Benutzung des Flughafens von Gibraltar, der Wiederaufnahme des Fährdienstes zwischen Gibraltar und Algeciras und bei der Verbesserung des Landverkehrs zwischen Spanien und Gibraltar erzielt haben; bedauert, daß diese Maßnahmen noch nicht in Kraft getreten sind, und bittet die beiden Regierungen nachdrücklich, ihre Verhandlungen fortzusetzen, mit dem Ziel, im Lichte der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und im Geiste der Charta der Vereinten Nationen eine endgültige Lösung des Gibraltarproblems zu finden."

43/412 — Pitcairn-Frage

Auf ihrer 59. Plenarsitzung am 22. November 1988 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses¹⁰¹ folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

"Nach Prüfung des Pitcairn betreffenden Kapitels des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völ-

¹⁰¹ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 18, Dokument A/43/797, Ziffer 21.

¹⁰² A/39/732, Anhang.

ker¹⁰³ bekräftigt die Generalversammlung das unveräußerliche Recht des Volkes von Pitcairn auf Selbstbestimmung gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die für das Gebiet volle Gültigkeit besitzt. Die Versammlung bekräftigt ferner, daß es der Verwaltungsmacht obliegt, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets zu fördern. Die Versammlung bittet die Verwaltungsmacht nachdrücklich, die von der Gebietsbevölkerung gewählte Lebensweise weiterhin zu respektieren, zu erhalten, zu fördern und zu schützen. Die Versammlung ersucht den Sonderausschuß, diese Frage auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.“

43/413 — St.-Helena-Frage

Auf ihrer 59. Plenarsitzung am 22. November 1988 bekräftigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses¹⁰⁴ und nach Prüfung der einschlägigen Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁰⁵ das unveräußerliche Recht des Volkes von St. Helena auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Versammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. Die Versammlung bat die Verwaltungsmacht nachdrücklich, im Benehmen mit dem Gesetzgebenden Rat und anderen Vertretern des Volkes von St. Helena auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, um die rasche Verwirklichung der Erklärung in bezug auf dieses Gebiet sicherzustellen, und bekräftigte in diesem Zusammenhang, daß es wichtig ist, das Volk von St. Helena über die ihm bei der Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts offenstehenden Möglichkeiten aufzuklären. Die Versammlung äußerte die Ansicht, daß die Verwaltungsmacht auch weiterhin Infrastruktur- und kommunale Entwicklungsprojekte zur Steigerung des allgemeinen Wohls in der Gemeinde durchführen und lokale Initiati-

ven und Unternehmen fördern soll. Angesichts der ersten Entwicklungen in Südafrika nahm die Versammlung mit Besorgnis Kenntnis von der außenwirtschaftlichen und verkehrstechnischen Abhängigkeit des Gebiets von Südafrika. Die Versammlung erklärte erneut, daß eine weitere Entwicklungshilfe der Verwaltungsmacht in Verbindung mit eventuellen Hilfsmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft ein wichtiges Mittel darstellt, um das wirtschaftliche Potential des Gebiets zu erschließen und die Bevölkerung besser in die Lage zu versetzen, die in den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen genannten Ziele voll zu verwirklichen. Die Versammlung begrüßte in diesem Zusammenhang die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen gewährte Hilfe und bat andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei der Entwicklung des Gebiets zu helfen. Die Versammlung nahm mit tiefer Besorgnis Kenntnis von dem Fortbestehen militärischer Einrichtungen auf der Nebeninsel Ascension und verwies in diesem Zusammenhang auf alle Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Militärstützpunkte und -anlagen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung. Die Versammlung bat die Verwaltungsmacht nachdrücklich, alles Erforderliche zu tun, damit das Territorium nicht in Offensivhandlungen des rassistischen Regimes von Südafrika gegen Nachbarstaaten hineingezogen oder für eine Einmischung in die Angelegenheiten der Nachbarstaaten benutzt wird. Die Versammlung war der Auffassung, daß die Möglichkeit, zu einem geeigneten Zeitpunkt eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen nach St. Helena zu entsenden, im Auge behalten werden sollte, und ersuchte den Sonderausschuß, die St.-Helena-Frage auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

¹⁰³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/43/23), Kap. IX.

¹⁰⁴ Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 18, Dokument A/43/797, Ziffer 22.

¹⁰⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/43/23), Kap. III, V und IX.

7. BESCHLÜSSE AUFGRUND DER BERICHTS DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

43/449 — Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 21. Dezember 1988 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰⁶ Kenntnis von Kapitel I, IV (Abschnitt E), V, VI (Abschnitt C und D), VII und VIII des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁰⁷.

43/450 — Zahlungen an den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bei Beendigung des Dienstverhältnisses

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 21. Dezember 1988 schloß sich die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰⁷ und nach Behandlung des

Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸ den in Ziffer 6 seines Berichts enthaltenen Empfehlungen des Beratenden Ausschusses betreffend die Zahlungen an den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bei Beendigung des Dienstverhältnisses an.

43/451 — Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 21. Dezember 1988 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰⁹

¹⁰⁶ Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/43/945, Ziffer 4.

¹⁰⁷ Ebd., Tagesordnungspunkt 114, Dokument A/43/980, Ziffer 52.

¹⁰⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/43/7 mit Add.1-13), Dokument A/43/7/Add.13.

¹⁰⁹ Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 117, Dokument A/43/955, Ziffer 8.

a) nahm die Generalversammlung mit Dank Kenntnis vom Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Verwaltungs- und Haushaltskoordination der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation¹¹⁰;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, den Bericht des Beratenden Ausschusses auf dem Weg über den Verwaltungsausschuß für Koordination der Leitern der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zuzuleiten;

c) beschloß die Generalversammlung, den Bericht des Beratenden Ausschusses nachrichtlich dem Rechnungsprüfungsausschuß, dem Ausschuß der externen Rechnungsprüfer, dem Programm- und Koordinierungsausschuß, der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu übersenden.

43/452 – Harmonisierung der Satzungen, Verfahrensordnungen und Gepflogenheiten der Verwaltungsgerichte der Internationalen Arbeitsorganisation und der Vereinten Nationen

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 21. Dezember 1988 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰⁹

a) bat die Generalversammlung die Mitgliedstaaten, bis 31. Mai 1989 schriftliche Stellungnahmen, einschließlich redaktioneller Anregungen, zu den im Bericht des Generalsekretärs über die Harmonisierung der Satzungen, Vorschriften und Gepflogenheiten der Verwaltungsgerichte der Internationalen Arbeitsorganisation und der Vereinten Nationen¹¹¹ enthaltenen Vorschlägen vorzulegen;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung zur endgültigen Beschlußfassung über die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu berichten.

¹¹⁰ A/43/760.

¹¹¹ A/43/704.

43/453 – Autonome Forschungsinstitute der Vereinten Nationen

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 21. Dezember 1988 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹² Kenntnis vom Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über autonome Forschungsinstitute der Vereinten Nationen¹¹³ und von den diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs¹¹⁴.

43/454 – Änderungen der Personalordnung

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 21. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹⁵ und nach Hinweis auf die Notwendigkeit, die Personalordnung regelmäßig zu überprüfen und der Generalversammlung alljährlich den vollen Wortlaut der vorläufigen Personalordnung und der Änderungen vorzulegen, den Bericht des Generalsekretärs über Änderungen der Personalordnung¹¹⁶ zur Kenntnis zu nehmen.

43/455 – Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 21. Dezember 1988 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹⁷ die Aufnahme eines Punktes "Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

¹¹² *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 118, Dokument A/43/738, Ziffer 9.

¹¹³ A/42/540, Anhang.

¹¹⁴ A/43/397.

¹¹⁵ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 121, Dokument A/43/954, Ziffer 15.

¹¹⁶ A/C.5/43/6.

¹¹⁷ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 147, Dokument A/43/978, Ziffer 8.

8. BESCHLÜSSE AUFGRUND DER BERICHTS DES SECHSTEN AUSSCHUSSES

43/429 – Behandlung der Artikelentwürfe über Meistbegünstigungsklauseln

Auf ihrer 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1988 und auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹¹⁸

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Komplexität einer Kodifizierung oder fortschreitenden Weiterentwicklung des Völkerrechts über Meistbegünstigungsklauseln;

b) vertrat die Generalversammlung die Auffassung, daß den Regierungen mehr Zeit zum gründlichen Studium der Artikelentwürfe und zur Bestimmung ihrer jeweiligen Standpunkte hinsichtlich der besten Vorgehensweise bei der künftigen Arbeit, so auch hinsichtlich des Forums für weitere Erörterungen, zur Verfügung gestellt werden sollte;

c) beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Behandlung der Artikelentwürfe über Meistbegünstigungsklauseln" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundvierzigsten Tagung.

¹¹⁸ Ebd., Tagesordnungspunkt 125, Dokument A/43/879, Ziffer 7.

ANHANG I

ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE

Die nachstehende Liste nennt Fundstellen für die Zusammensetzung des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, des Treuhandrats und des Internationalen Gerichtshofs sowie von durch die Generalversammlung eingesetzten Organen. Die Zusammensetzung der betreffenden Organe findet sich in den Resolutions- und Beschlußbänden der jeweiligen Tagung auf der in der rechten Spalte angegebenen Seite.

Organ	Tagung	Seite
Abrüstungskommission	S-10	12*
Abrüstungskonferenz ^a	S-10	15*
Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean ^b		
Ad-hoc-Ausschuß für die Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit ^c	38	107**
Ad-hoc-Ausschuß für die Weltabrüstungskonferenz	28, Vol.I	21*
Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern	43	364**
Ad-hoc-Ausschuß zur Frage des internationalen Terrorismus	27	119*
Ad-hoc-Plenarausschuß für die Ausarbeitung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	43	162**
Ad-hoc-Plenarausschuß zur Überprüfung der Verwirklichung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten	39	145**
Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	25	31*
Ausschuß für Anträge auf Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgewichts ^d	10	31*
Ausschuß für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt)	43	367**
Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	31, Vol.I	556**
Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau ^e		
Ausschuß für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung ^f		

* englischer Text (deutsche VN-Übersetzung liegt nicht vor).

** deutscher Text.

^a Früher unter der Bezeichnung "Abrüstungsausschuß" bekannt (siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27* mit Korrigendum (A/38/27 mit Korr.1), Ziffer 21.

^b Mit einer mit 6. Mai 1987 datierten Mitteilung (A/41/987) setzte der Präsident der Generalversammlung den Generalsekretär davon in Kenntnis, daß er SIMBABWE zum Mitglied des Ad-hoc-Ausschusses ernannt habe. Somit setzt sich der Ad-hoc-Ausschuß aus den folgenden Mitgliedstaaten zusammen:

ÄGYPTEN, ÄTHIOPIEN, AUSTRALIEN, BANGLADESCH, BULGARIEN, CHINA, DEMOKRATISCHER JEMEN, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, DSCHIBUTI, FRANKREICH, GRIECHENLAND, INDIEN, INDONESIA, IRAK, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), ITALIEN, JAPAN, JEMEN, JUGOSLAWIEN, KANADA, KENIA, LIBERIA, MADAGASKAR, MALAYSIA, MALEDIVEN, MAURITIUS, MOSAMBIK, NIEDERLANDE, NORWEGEN, OMAN, PAKISTAN, PANAMA, POLEN, RUMÄNIEN, SAMBIA, SEYCHELLEN, SIMBABWE, SINGAPUR, SOMALIA, SRI LANKA, SUDAN, THAILAND, UGANDA, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJET-REPUBLIKEN, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORD-IRLAND UND VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

^c Siehe auch Resolution 40/159.

^d Besteht aus den im Präsidialausschuß der Dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vertretenen Mitgliedstaaten (siehe Abschnitt X.A, Beschlüsse 43/202, 43/303 und 43/304).

^e Eingesetzt gemäß Artikel 17 der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (siehe Resolution 34/180). Zur Zusammensetzung des Ausschusses siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 38* (A/43/38), Anhang III.

^f Eingesetzt gemäß Artikel 8 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (siehe Resolution 2106 A (XX)). Zur Zusammensetzung des Ausschusses siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 18* (A/43/18), Abschnitt I.C.

Organ	Tagung	Seite
Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland	31, Vol.I	557**
Ausschuß für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen	37	198**
Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums ^g	35	95**
Ausschuß für die Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungdekade der Vereinten Nationen	37	159**
Ausschuß für die Verleihung des Preises der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen ^h	36	156**
Ausschuß für Maßnahmen im Hinblick auf eine Konferenz zur Überprüfung der Charta	10	49*
Ausschuß für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen ⁱ	30	455*
Ausschuß gegen Folter ^j		
Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt)	27	29*
Beitragsausschuß	43	365**
Beratender Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	42	339**
Beratender Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika	34	659**
Beratender Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	43	365**
Beratungsausschuß des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau	43	368**
Gemeinsame Inspektionsgruppe	43	368**
Gouverneursrat des Sonderfonds der Vereinten Nationen ^k	32	654**
Handels- und Entwicklungsrat ^l	31, Vol.I	145**
Hochrangiger Ausschuß zur Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ^m	35	179**
Informationsausschuß	43	364**
Internationaler Gerichtshof	42	360**
Investitionsausschuß	43	366**
Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht ...	43	361**
Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	43	367**
Kommission gegen Apartheid im Sport	40	44**
Konferenzsausschuß	43	305**
Namibia-Rat der Vereinten Nationen	33	51**
Präsidialausschuß ⁿ		
Programm- und Koordinierungsausschuß	43	361**
Rat für industrielle Entwicklung	39	351**
Rechnungsprüfungsausschuß	43	366**
Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina	3, Teil I	25*
Sicherheitsrat	43	363**

^g Siehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 20 (A/43/20)*, Ziffer 5.

^h Siehe auch *Official Records of the Economic and Social Council, 1982, Plenary Meetings, Vol. II (E/1982/SR.30-58)*, 54. Sitzung, Ziffer 57 und Wirtschafts- und Sozialratsbeschlüsse 1988/150 und 1988/176.

ⁱ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 37 (A/31/37)*, Ziffer 3.

^j Eingesetzt gemäß Artikel 17 der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (siehe Resolution 39/46, Anlage). Zur Zusammensetzung des Ausschusses siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 46 (A/43/46)*, Anhang II.

^k Siehe auch Beschlüsse 36/424 und 39/430.

^l Siehe auch *Official Records of the Trade and Development Board, Thirty-first Session, Supplement No. 1A (TD/B/1077)*, Vol. II, Anhang V.

^m Siehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 39 mit Korrigendum (A/42/39 mit Korr.1)*, Abschnitt II, B.

ⁿ Siehe Abschnitt X.A., Beschlüsse 43/302, 43/303 und 43/304.

<i>Organ</i>	<i>Tagung</i>	<i>Seite</i>
Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	42	360**
Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	30	495**
Sonderausschuß für friedenssichernde Operationen	43	146**
Sonderausschuß gegen Apartheid	43	364**
Sonderausschuß zur Auswahl der Preisträger des Menschenrechtspreises der Vereinten Nationen	21	62*
Sonderausschuß zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen . . .	28, Vol.II	1*
Sonderausschuß zur Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen	41	307**
Treuhänderausschuß des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika	20	18*
Treuhänderausschuß für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter ^o	36	214**
Treuhandrat ^p	22, Vol.I	53*
Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen	43	367**
Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen ^q	43	362**
Völkerrechtskommission	41	306**
Vollmachtenprüfungsausschuß	43	360**
Vorbereitungsausschuß für die Dritte Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	43	101**
Welternährungsrat	43	361**
Wirtschafts- und Sozialrat	43	363**
Wissenschaftlicher Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung	41	120**
Wissenschaftlicher Beratungsausschuß der Vereinten Nationen ^r	9	5*
Zwischenstaatliche Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten	41	31**
Zwischenstaatlicher Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	34, Vol.I	491**

^o Siehe auch A/39/662, Ziffer 1.

^p Siehe auch *Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Special Supplement No. 1, Teil I, Ziffer 1.*

^q Siehe auch Beschluß 43/406.

^r Siehe auch Resolution 1344 (XIII).

ANHANG II

ÜBEREINKÜNFTE, ERKLÄRUNGEN UND ANDERE INSTRUMENTE

Die nachstehende Liste nennt Fundstellen für in den Resolutionsbänden im Wortlaut wiedergegebene Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente.

<i>Titel</i>	<i>Resolution</i>
Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus	32 /156
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	32 /107
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen	169 (II)
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Carnegie-Stiftung über die Nutzung des Friedenspalastes in Den Haag mit Zusatzabkommen	84 (I) 2902 (XXVI)
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	40 /180
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für geistiges Eigentum	3346 (XXIX)
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	217 A (III)
Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten	3281 (XXIX)
Definition der Aggression	3314 (XXIX)
Erklärung aus Anlaß des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen . . .	2627 (XXV)
Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade	35 /46
Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung	1904 (XVIII)
Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	2832 (XXVI)
Erklärung über das Recht auf Entwicklung	41 /128
Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden	39 /11
Erklärung über das Verbot der Anwendung nuklearer und thermonuklearer Waffen .	1653 (XVI)
Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	3452 (XXX)
Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Notstandssituationen und bei bewaffneten Konflikten	3318 (XXIX)
Erklärung über die Bekämpfung des Drogenhandels und des Drogenmißbrauchs . . .	39 /142
Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung	36 /55
Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau	2263 (XXII)
Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung . . .	3201 (S-VI)
Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit	2734 (XXV)
Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend	2037 (XX)
Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	1514 (XV)
Erklärung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika	39 /29
Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben	40 /144
Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit	37 /63
Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit	3384 (XXX)
Erklärung über die Rechte der Behinderten	3447 (XXX)
Erklärung über die Rechte der geistig Zurückgebliebenen	2856 (XXVI)
Erklärung über die Rechte des Kindes	1386 (XIV)

<i>Titel</i>	<i>Resolution</i>
Erklärung über die Rechtsgrundsätze für das Verhalten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums	1962 (XVIII)
Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene	41 /85
Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention in die inneren Angelegenheiten von Staaten und über den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität	2131 (XX)
Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten	36 /103
Erklärung über die Verhütung einer atomaren Katastrophe	36 /100
Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung der Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen	42 /22
Erklärung über die Vertiefung und Festigung der internationalen Entspannung	32 /155
Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden	33 /73
Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet	2542 (XXIV)
Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechensoffern und Opfern von Machtmißbrauch	40 /34
Erklärung über internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung	34 /88
Erklärung über Südafrika	34 /93 O
Erklärung über territoriales Asyl	2312 (XXII)
Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen ..	2625 (XXV)
Erklärung von Grundsätzen für den Meeresboden und den Meeresuntergrund außerhalb der Grenzen nationaler Jurisdiktion	2749 (XXV)
Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten	37 /10
Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum	41 /65
Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die internationale Fernsehdirektübertragung durch Staaten	37 /92
Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	35 /56
Internationale Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	2626 (XXV)
Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport	32 /105 M
Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport	40 /64 G
Internationale Konvention gegen Geiselnahme	34 /146
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit Fakultativprotokoll	2200 A (XXI)
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	2200 A (XXI)
Internationales Übereinkommen über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid	3068 (XXVIII)
Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung	2106 A (XX)
Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	39 /46
Konvention über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken	31 /72
Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit	2391 (XXIII)
Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	260 A (III)
Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	34 /180
Übereinkommen über Ad-hoc-Gesandtschaften und Fakultativprotokoll betreffend die obligatorische Streitbeilegung	2530 (XXIV)
Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	2826 (XXVI)
Übereinkommen über den internationalen Anspruch auf Richtigstellung	630 (VII)
Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	1763 A (XVI)
Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau	640 (VII)

<i>Titel</i>	<i>Resolution</i>
Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	3235 (XXIX)
Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	2345 (XXII)
Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	1040 (XI)
Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten	3166 (XXVIII)
Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	2777 (XXVI)
Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen ...	179 (II)
Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	22 A (I)
Übereinkommen zur Beendigung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostitution anderer Personen	317 (IV)
Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern	34 /68
Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen	34 /169
Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	2660 (XXV)
Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	2222 (XXI)
Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	2373 (XXII)
Weltcharta für die Natur	37 /7

ANHANG III

INDEX DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE (nach Tagesordnungspunkten)

Die nachstehende Liste führt die von der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung (20. September bis 22. Dezember 1988) verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten auf. Das nach laufenden Nummern geordnete Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse findet sich in Anhang IV.

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation der Deutschen Demokratischen Republik		
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung		
3. Vollmachten der Vertreter für die dreiundvierzigste Tagung der Generalversammlung		
a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses	Beschluß 43/301	360
b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses	Resolutionen 43/10 A und B	20
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	Beschluß 43/302	360
5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse	Beschluß 43/303	360
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung	Beschluß 43/304	360
7. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen	Beschluß 43/415	370
8. Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan: Berichte des Präsidialausschusses	Resolution 43/49	59
	Beschluß 43/401	368
	Beschluß 43/402	368
	Beschlüsse 43/403 A und B	369
	Beschluß 43/459	370
9. Generaldebatte		
10. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen	Beschluß 43/404	369
11. Bericht des Sicherheitsrats	Beschluß 43/416	370
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	Resolution 43/15	154
	Resolution 43/30	273
	Resolution 43/137	247
	Resolution 43/138	249
	Resolution 43/139	249
	Resolution 43/140	250
	Resolution 43/141	251
	Resolution 43/142	252
	Resolution 43/143	252
	Resolution 43/144	253
	Resolution 43/145	253
	Resolution 43/146	255
	Resolution 43/147	256
	Resolution 43/148	257
	Resolution 43/149	258
	Resolution 43/150	258
	Resolution 43/151	259
	Resolution 43/152	261
	Resolution 43/153	262
	Resolution 43/154	263
	Resolution 43/155	264
	Resolution 43/156	265
	Resolution 43/157	266
Resolution 43/158	267	
Resolution 43/159	268	
Resolution 43/178	157	
Resolution 43/179	158	
Resolution 43/180	158	
Resolution 43/181	159	
Beschluß 43/426	374	
Beschluß 43/427	374	
Beschluß 43/428	375	

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
	Beschluß 43/430	371
	Beschluß 43/431	371
	Beschluß 43/432	372
	Beschluß 43/433	372
	Beschluß 43/434	372
	Beschluß 43/435	372
	Beschluß 43/448	374
	Beschluß 43/449	378
	Beschluß 43/456	370
13.	Bericht des Internationalen Gerichtshofs	Beschluß 43/405 369
14.	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	Resolution 43/16 23
15.	Wahlen zur Besetzung freierwerdender Sitze in Hauptorganen	
	a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats	Beschluß 43/309 363
	b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats	Beschluß 43/310 363
	c) Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs ...	Beschluß 43/459 370
16.	Wahlen zur Besetzung freierwerdender Sitze in Nebenorganen und andere Wahlen	
	a) Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	{ Beschluß 43/308 362 Beschluß 43/406 369
	b) Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats	Beschluß 43/305 361
	c) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses	Beschluß 43/306 361
	d) Wahl von siebzehn Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	Beschluß 43/307 361
	e) Wahl des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	Beschluß 43/312 363
	f) Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	Beschluß 43/314 364
17.	Ernennungen zur Besetzung freierwerdender Sitze in Nebenorganen und andere Ernennungen	
	a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	Beschluß 43/318 365
	b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses	Beschlüsse 43/319 A und B 365
	c) Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses	Beschluß 43/320 366
	d) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Investitionsausschusses	Beschluß 43/321 366
	e) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen	Beschluß 43/322 367
	f) Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	Beschluß 43/323 367
	g) Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Pensionsausschusses der Vereinten Nationen	Beschluß 43/324 367
	h) Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	Beschluß 43/326 368
	i) Ernennung der Mitglieder des Beratungsausschusses für den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau	Beschluß 43/325 368
	j) Ernennung des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen	Beschluß 43/311 363
	k) Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	Beschluß 43/313 364
	Resolution 43/33	278
	Resolution 43/34	279
	Resolution 43/35	279
	Resolution 43/36	280
	Resolution 43/37	281
	Resolution 43/38	282
	Resolution 43/39	284
	Resolution 43/40	285
	Resolution 43/41	286
	Resolution 43/42	287
	Resolution 43/43	288
	Resolution 43/44	289
	Resolution 43/45	55
	Resolution 43/46	57
18.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	

Punkt		Seite
	Resolution 43/47	58
	Beschluß 43/411	377
	Beschluß 43/412	377
	Beschluß 43/413	378
19. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen		
20. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß	Resolution 43/1	12
21. Das Recht der Völker auf Frieden	Resolution 43/22	29
22. Die Situation in Zentralamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie Friedensinitiativen	Resolution 43/24	30
23. Die Situation in Kampuchea	Resolution 43/19	26
24. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz	Resolution 43/2	13
25. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten	Resolution 43/3	14
26. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit	Resolution 43/12	20
27. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten	Resolution 43/4	15
28. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem	Resolution 43/5	16
29. Namibiafrage	{ Resolutionen 43/26 A bis E Beschuß 43/408	32 375
30. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	Resolution 43/20	28
31. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit ...	Resolution 43/23	30
32. Frage der Komoren-Insel Mayotte	Resolution 43/14	23
33. Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986 betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua: Notwendigkeit der unverzüglichen Befolgung des Urteils	Resolution 43/11	20
34. Frage der Falklandinseln (Malvinas)	{ Resolution 43/25 Beschuß 43/409	31 375
35. Seerecht	Resolution 43/18	25
36. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas	{ Resolution 43/13 Resolutionen 43/50 A bis K Beschuß 43/315 Beschuß 43/414	22 59 364 371
37. Palästinafrage	{ Resolutionen 43/175 A bis C Resolution 43/176 Resolution 43/177 Beschuß 43/459	72 74 74 370
38. Vierzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	{ Resolution 43/90 Beschuß 43/424	70 370
39. Kritische Wirtschaftslage in Afrika: Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990	Resolution 43/27	44
40. Die Situation im Nahen Osten	Resolutionen 43/34 A bis C	67
41. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen	Beschluß 43/421	370
42. Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien	Beschluß 43/407	370
43. Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija	Beschluß 43/417	370
44. Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung ..	Beschluß 43/457	370
45. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat	Beschluß 43/458	370

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
46. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen Kernanlagen und deren schwerwiegende Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	Beschluß 43/459	370
47. Zypernfrage	Beschluß 43/459	370
48. Folgen des andauernden bewaffneten Konflikts zwischen Irak und Iran	Beschluß 43/459	370
49. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen	{ Resolution 43/174 Resolution 43/213 Resolution 43/214	72 292 293
50. Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen	Resolution 43/215	294
51. Durchführung der Generalversammlungsresolution 42/25 über die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)	Resolution 43/62	79
52. Einstellung aller Kernversuchsexplosionen	Resolutionen 43/63 A und B	79
53. Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen	Resolution 43/64	81
54. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region ..	Resolution 43/65	82
55. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien	Resolution 43/66	83
56. Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken	Resolution 43/67	83
57. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	Resolution 43/68	84
58. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	Resolution 43/69	85
59. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum	Resolution 43/70	86
60. Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas	Resolutionen 43/71 A und B	88
61. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz	Resolution 43/72	90
62. Reduzierung der Militärhaushalte	Resolution 43/73	90
63. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen	Resolutionen 43/74 A bis C	92
64. Allgemeine und vollständige Abrüstung	{ Resolutionen 43/75 A, B, I, M bis Q und S Beschuß 43/422	94 371
a) Beitrag der Sonderorganisationen und anderer Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zur Sache der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung		
b) Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen	Resolutionen 43/75 C und J	95
c) Notifizierung von Kernversuchen		
d) Konventionelle Abrüstung	Resolutionen 43/75 D und F	95
e) Nukleare Abrüstung	Resolution 43/75 E	96
f) Objektive Informationen über militärische Fragen	Resolution 43/75 G	97
g) Durchführung der Abrüstungsresolutionen der Generalversammlung	Resolution 43/75 H	98
h) Seerüstung und Abrüstung	Resolution 43/75 L	100
i) Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke	Resolution 43/75 K	100
j) Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung: Bericht der Abrüstungskommission ..	Resolution 43/75 R	104
k) Ablagerung von radioaktiven und Industrieabfällen in Afrika	Resolution 43/75 T	105
65. Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung ...	Resolution 43/76 A	105
a) Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung		

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
b)	Einfrieren von Kernwaffen	Resolution 43/76 B 106
c)	Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	Resolution 43/76 E 108
d)	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien	Resolution 43/76 G 110
e)	Weltabrüstungskampagne	Resolution 43/76 C 107
f)	Durchführung der Generalversammlungsresolution 42/39 H über ein Einfrieren der Kernwaffen	
g)	Stipendien-, Ausbildungs- und Beratungsdienstprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung	Resolution 43/76 F 109
h)	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika	Resolution 43/76 D 108
i)	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika	Resolution 43/76 H 110
66.	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der fünfzehnten Sondertagung der Generalversammlung	Resolutionen 43/77 A und B 111
67.	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung ..	Resolutionen 43/78 C, H, K und L 113
a)	Bericht der Abrüstungskommission	Resolution 43/78 A 112
b)	Bericht der Abrüstungskonferenz	Resolutionen 43/78 I und M 117
c)	Stand der multilateralen Abrüstungsabkommen	
d)	Beirat für Abrüstungsstudien	
e)	Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung	
f)	Überprüfung und Bewertung der Verwirklichung der Erklärung der achtziger Jahre zur zweiten Abrüstungsdekade	
g)	Klimatische Auswirkungen eines Atomkriegs, insbesondere auch der nukleare Winter	Resolution 43/78 D 114
h)	Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens und dessen äußerst nachteilige Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	Resolution 43/78 J 117
i)	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung	
j)	Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs	Resolution 43/78 B 113
k)	Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung: Bericht der Abrüstungskonferenz	Resolution 43/78 E 114
l)	Verhütung eines Atomkrieges	Resolution 43/78 F 115
m)	Abrüstungswoche	Resolution 43/78 G 116
n)	Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung	
68.	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	Resolution 43/79 119
69.	Nukleare Rüstung Israels	Resolution 43/80 120
70.	Antarktis-Frage	Resolutionen 43/83 A und B 123
71.	Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion	Resolution 43/84 124
72.	Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit	{ Resolution 43/85 126 Resolution 43/87 127
a)	Notwendigkeit eines pragmatischen politischen Dialogs zur Verbesserung der internationalen Situation	Resolution 43/86 126
b)	Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit	Resolution 43/88 127
73.	Umfassendes System des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	Resolution 43/89 129
74.	Auswirkungen der atomaren Strahlung	Resolution 43/55 131
75.	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	Resolution 43/56 132
76.	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	Resolutionen 43/57 A bis J 135
77.	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen	{ Resolutionen 43/21 29 Resolution 43/58 A bis G 140

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
78. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen	Resolutionen 43/59 A und B	145
79. Informationsfragen	{ Resolutionen 43/60 A und B Beschuß 43/316 Beschuß 43/418	146 364 371
80. Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India	Beschluß 43/419	371
81. Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen	Beschluß 43/420	371
82. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit	{ Resolution 43/197 Beschuß 43/436 Beschuß 43/441 Beschuß 43/442 Beschuß 43/443 Beschuß 43/459	174 372 373 373 373 370
a) Internationale Entwicklungsstrategie für die vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	{ Resolution 43/182 Beschuß 43/437	162 372
b) Handel und Entwicklung	{ Resolution 43/183 Resolution 43/184 Resolution 43/185 Resolution 43/186 Resolution 43/187 Resolution 43/188 Resolution 43/189 Beschuß 43/438 Beschuß 43/439	162 162 163 163 164 164 165 372 373
c) Ernährungsprobleme	{ Resolution 43/190 Resolution 43/191	166 167
d) Neue und erneuerbare Energiequellen	Resolution 43/192	170
e) Erschließung der Energiequellen der Entwicklungsländer ..	Resolution 43/193	171
f) Langfristige Tendenzen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung	{ Resolution 43/194 Resolution 43/195	171 172
g) Langfristige Strategie für eine bestandfähige und umweltgerechte Entwicklung	{ Resolution 43/196 Beschuß 43/440	172 373
83. Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung	{ Resolution 43/198 Beschuß 43/444	175 373
84. Operative Entwicklungsaktivitäten	{ Resolution 43/199 Beschuß 43/445 Beschuß 43/446	176 373 374
a) Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen		
b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen		
c) Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen		
d) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen		
e) Welternährungsprogramm		
85. Ausbildung und Forschung		
a) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	Resolution 43/201	179
b) Universität der Vereinten Nationen	Resolution 43/200	178
86. Besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfe	{ Resolution 43/202 Resolution 43/203 Resolution 43/204 Resolution 43/205 Resolution 43/206 Resolution 43/207 Resolution 43/208 Resolution 43/209 Resolution 43/210 Resolution 43/211 Beschuß 43/447	180 181 183 183 184 184 185 186 186 187 374
a) Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe		
b) Besondere Wirtschaftshilfeprogramme	Resolution 43/52	155
87. Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung	Resolution 43/91	193

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
88. Nachteilige Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Menschenrechte als Folge der Gewährung politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas	Resolution 43/92	195
89. Frage des Alterns	Resolution 43/93	197
90. Jugendpolitiken und Jugendprogramme	Resolution 43/94	198
91. Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung	{ Resolution 43/95 Resolution 43/96 Resolution 43/97	200 201 202
92. Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und Behindertendekade der Vereinten Nationen	Resolution 43/98	203
93. Verbrechenverhütung und Strafgerichtsbarkeit	Resolution 43/99	206
94. Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	Resolution 43/100	207
95. Zukunftsstrategien zur Förderung der Frau bis zum Jahr 2000 .	{ Resolution 43/101 Resolution 43/102 Resolution 43/103 Resolution 43/104 Beschluß 43/425	208 210 211 211 374
a) Verwirklichung der Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit		
b) Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau		
c) Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau		
96. Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte	{ Resolution 43/105 Resolution 43/106 Resolution 43/107	212 212 217
97. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz	Resolution 43/108	218
98. Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt	{ Resolution 43/109 Resolution 43/110 Resolution 43/111	219 220 220
99. Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes	Resolution 43/112	221
100. Die Internationalen Menschenrechtspakte	{ Resolution 43/113 Resolution 43/114	222 222
101. Berichtspflichten der Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen	Resolution 43/115	224
102. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	{ Resolution 43/116 Resolution 43/117 Resolution 43/118 Resolution 43/119	226 227 229 231
a) Internationale Konferenz über die Not der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im südlichen Afrika		
b) Zweite Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika		
c) Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Zentralamerika		
103. Internationale Kampagne gegen den Suchtstoffverkehr	{ Resolution 43/120 Resolution 43/121 Resolution 43/122	231 232 233
a) Entwurf einer Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen.		
b) Internationale Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr		
c) Internationale Kampagne gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Suchtstoffverkehr		
104. Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten	{ Resolution 43/123 Resolution 43/124 Resolution 43/125 Resolution 43/126 Resolution 43/127 Resolution 43/128	235 236 237 239 240 240
a) Achtung des Rechts eines jeden Menschen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen, und dessen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten		

Punkt	Seite
b) Die Bedeutung von Eigentum für die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten	
c) Recht auf Entwicklung	
d) Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Menschenrechte	
105. Neue internationale humanitäre Ordnung	{ Resolution 43/129 242 Resolution 43/130 243 Resolution 43/131 243
106. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	{ Resolution 43/132 244 Resolution 43/133 245 Resolution 43/134 245
107. Die Familie im Entwicklungsprozeß	Resolution 43/135 246
108. Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen	Resolution 43/28 269
109. Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern	{ Resolution 43/29 270 Beschluß 43/410 375
110. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen	Resolution 43/30 273
111. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika	Resolution 43/31 277
112. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung ..	Resolution 43/32 277
113. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses	Resolution 43/216 295
a) Vereinte Nationen	
b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen	
c) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen	
d) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	
e) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	
f) Vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwaltete freiwillige Fonds	
g) Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	
h) Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen	
i) Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen	
114. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1988-1989	{ Resolution 43/217 297 Resolutionen 43/218 A bis C 298 Beschluß 43/450 378
115. Programmplanung	Resolution 43/219 301
116. Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen	Resolution 43/220 303
117. Verwaltungs- und Haushaltskoordination der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergieorganisation	{ Beschluß 43/451 378 Beschluß 43/452 379
a) Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Verwaltungs- und Haushaltskoordination	
b) Harmonisierung der Satzungen, Verfahrensordnungen und Gepflogenheiten der Verwaltungsgerichte der Internationalen Arbeitsorganisation und der Vereinten Nationen	
118. Gemeinsame Inspektionsgruppe	{ Resolution 43/221 304 Beschluß 43/453 379
119. Konferenzplan	Resolutionen 43/222 A bis E 305
120. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen	Resolutionen 43/223 A bis C 307

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
121. Personalfragen	{ Resolutionen 43/224 B bis D Beschuß 43/454	310 379
a) Personalstruktur des Sekretariats	Resolution 43/224 A	309
b) Beachtung der Vorrechte und Immunitäten der Beamten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen	Resolution 43/225	312
c) Sonstige Personalfragen		
122. Gemeinsames System der Vereinten Nationen	Resolution 43/226	313
123. Pensionssystem der Vereinten Nationen	Resolution 43/227	316
124. Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten		
a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Trup- penentflechtung	Resolution 43/228	316
b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	Resolution 43/229	317
125. Behandlung der Artikelentwürfe für Meistbegünstigungs- klauseln	Beschluß 43/429	379
126. Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen	Resolutionen 43/160 A und B	324
127. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte	Resolution 43/161	325
128. Fortschreitende Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen in- ternationalen Wirtschaftsordnung	Resolution 43/162	326
129. Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten	Resolution 43/163	327
130. Entwurf eines Kodex betreffend Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit	Resolution 43/164	327
131. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für interna- tionales Handelsrecht über ihre einundzwanzigste Tagung	{ Resolution 43/165 Resolution 43/166	328 344
132. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter	Resolution 43/167	345
133. Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer inter- nationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern	{ Resolution 43/168 Beschuß 43/317	346 364
134. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre vierzigste Ta- gung	Resolution 43/169	347
135. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	{ Resolution 43/51 Resolution 43/170	322 348
136. Entwicklung und Festigung der Gutnachbarlichkeit zwischen Staaten	Resolutionen 43/171 A and B	349
137. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland ...	{ Resolution 43/48 Resolution 43/49 Resolution 43/172 Beschuß 43/459	321 59 350 370
138. Entwurf eines Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgend- einer Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen	Resolution 43/173	351
139. Verifikation unter allen ihren Aspekten	Resolutionen 43/81 A und B	121
140. Wissenschaft und Frieden	Resolution 43/61	152
141. Verwirklichung der Schlußfolgerungen der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und Einsetzung eines Vorbe- reitungsausschusses für die Vierte Überprüfungskonferenz ...	Resolution 43/82	123
142. Beobachterstatus für die Organisation für das Verbot von Kern- waffen in Lateinamerika und in der Karibik in der Generalver- sammlung	Resolution 43/6	17
143. Verantwortung der Staaten für den Umweltschutz und die Ver- hütung der Umweltverschmutzung infolge der Anhäufung von toxischen und radioaktiven Abfällen, sowie Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Lösung dieses Problems .	Resolution 43/212	189

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
144. Verantwortung der Staaten dafür, auf ihrem Hoheitsgebiet chauvinistische, rassistische und sonstige zur Verursachung von Zwietracht zwischen den Völkern geeignete Manifestationen zu verbieten und deren Anstiftung oder Unterstützung auf dem Hoheitsgebiet anderer Staaten zu unterlassen, sowie Mitwirkung der Regierungen und der Massenmedien an der Bekämpfung derartiger Manifestationen und an der Erziehung der Völker und der Jugend im Geiste der friedlichen Zusammenarbeit und der internationalen Verständigung; und Evaluierung der Durchführung der Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend	Resolution 43/136	247
145. Haftung für den illegalen Transfer und/oder den illegalen Einsatz von verbotenen Waffen sowie von Waffen oder Substanzen, die unnötige menschliche Leiden verursachen	Beschluß 43/423	371
146. Förderung des Friedens, der Versöhnung und des Dialogs auf der koreanischen Halbinsel		
147. Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran	{ Resolution 43/230 { Beschluß 43/455	319 379
148. Erhaltung des Klimas als Teil des gemeinsamen Erbes der Menschheit	Resolution 43/53	155
149. Notstandshilfe für Jamaika	Resolution 43/7	17
150. Notstandshilfe für Sudan	Resolution 43/8	17
151. Kurz-, mittel- und langfristige Lösungen für die Probleme der Naturkatastrophen in Bangladesch	Resolution 43/9	18
152. Notstandshilfe für Nicaragua, Costa Rica, Panama und andere von dem Hurrikan "Joan" betroffene Länder	Resolution 43/17	24

ANHANG IV

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE
(nach laufenden Nummern)

Dieses Verzeichnis enthält alle Resolutionen und Beschlüsse, die von der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung (20. September bis 22. Dezember 1988) verabschiedet wurden. Für Resolutionen bzw. Beschlüsse, die durch eine formelle Abstimmung verabschiedet wurden, gibt die Spalte "Abstimmungsergebnis" die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen an. Falls nichts anderes angegeben ist, handelt es sich dabei um eine Abstimmung mit Stimmenauszählung unter Erfassung der Länder (recorded vote). Nähere Angaben über die Stimmabgabe, die nur für aufgezeichnete Abstimmungen vorliegen, finden sich im Wortprotokoll der jeweiligen Plenarsitzung (vgl. *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Plenary Meetings*); eine vollständige Auflistung dieser Ergebnisse nach Mitgliedstaaten findet sich im Anhang zu *Index to Proceedings of the General Assembly (ST/LIB/SER./B/A.43, Teil I)*.

RESOLUTIONEN

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Plenarsitzung	Datum	Abstimmungsergebnis	Seite
43/1	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Afro-asiatischen Rechtsberatungsausschuß	20	32.	17. Oktober 1988		12
43/2	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz	24	32.	17. Oktober 1988		13
43/3	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten	25	32.	17. Oktober 1988	146-2-0	14
43/4	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten	27	32.	17. Oktober 1988		15
43/5	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem	28	32.	17. Oktober 1988		16
43/6	Beobachterstatus für die Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und in der Karibik in der Generalversammlung	142	32.	17. Oktober 1988		17
43/7	Notstandshilfe für Jamaika	149	33.	18. Oktober 1988		17
43/8	Notstandshilfe für Sudan	150	33.	18. Oktober 1988		17
43/9	Kurz-, mittel- und langfristige Lösungen für die Probleme der Naturkatastrophen in Bangladesch	151	33.	18. Oktober 1988		18
43/10	Vollmachten der Vertreter für die dreiundvierzigste Tagung der Generalversammlung					
	Resolution A	3	33.	18. Oktober 1988		20
	Resolution B	3	76.	9. Dezember 1988		20
43/11	Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986 betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua: Notwendigkeit der unverzüglichen Befolgung des Urteils	33	36.	25. Oktober 1988	89-2-48	20
43/12	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit	26	36.	25. Oktober 1988	140-1-0	20
43/13	Pretorias rassistische "Kommunalwahlen"	36	37.	26. Oktober 1988	146-0-2	22
43/14	Frage der Komoreninsel Mayotte	32	37.	26. Oktober 1988	127-1-25	23
43/15	Verhütung und Bekämpfung des Syndroms der erworbenen Immunschwäche (Aids)	12	38.	27. Oktober 1988		154
43/16	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation ...	14	40.	28. Oktober 1988		23
43/17	Notstandshilfe für Nicaragua, Costa Rica, Panama und andere vom Hurrikan Joan betroffene Länder	152	40.	28. Oktober 1988		24
43/18	Seerecht	35	41.	1. November 1988	135-2-6	25
43/19	Die Situation in Kambodscha	23	44.	3. November 1988	122-19-13	26
43/20	Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	30	45.	3. November 1988		28
43/21	Der Aufstand ("Intifadah") des palästinensischen Volkes ..	77	45.	3. November 1988	130-2-16	29
43/22	Das Recht der Völker auf Frieden	21	46.	11. November 1988	118-0-29	29

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Planar-sitzung	Datum	Abstim-mungs-ergebnis	Seite
43/23	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenar-beit	31	47.	14. November 1988	144-1-7	30
43/24	Die Situation in Zentralamerika: Gefahren für den Welt-frieden und die internationale Sicherheit sowie Friedens-initiativen	22	50.	15. November 1988		30
43/25	Frage der Falklandinseln (Malvinas)	34	54.	17. November 1988	109-5-37	31
43/26	Namibiafrage					
	A. Die Situation in Namibia aufgrund der illegalen Be-setzung des Territoriums durch Südafrika	29	54.	17. November 1988	130-0-23	32
	B. Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978)	29	54.	17. November 1988	140-0-13	37
	C. Arbeitsprogramm des Namibia-Rats der Vereinten Nationen	29	54.	17. November 1988	147-0-6	38
	D. Verbreitung von Informationen und Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zugunsten der sofortigen Un-abhängigkeit Namibias	29	54.	17. November 1988	129-0-23	40
	E. Namibia-Fonds der Vereinten Nationen	29	54.	17. November 1988	148-0-5	42
43/27	Halbzeitbilanz der Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Ge-sundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990	39	56.	18. November 1988		44
43/28	Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung, übermit-telt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Na-tionen	108	59.	22. November 1988	154-0-2	269
43/29	Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger In-teressen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherr-schaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern	109	59.	22. November 1988	133-9-14	270
43/30	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Un-abhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen	110 und 12	59.	22. November 1988	124-4-27	273
43/31	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Na-tionen für das südliche Afrika	111	59.	22. November 1988		277
43/32	Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Aus-bildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung	112	59.	22. November 1988		277
43/33	Westsahara-Frage	18	59.	22. November 1988	86-0-53	278
43/34	Die Frage Neukaledoniens	18	59.	22. November 1988		279
43/35	Tokelau-Frage	18	59.	22. November 1988		279
43/36	Anguilla-Frage	18	59.	22. November 1988		280
43/37	Frage der Caymaninseln	18	59.	22. November 1988		281
43/38	Montserrat-Frage	18	59.	22. November 1988		282
43/39	Bermuda-Frage	18	59.	22. November 1988		284
43/40	Frage der Turks- und Caicosinseln	18	59.	22. November 1988		285
43/41	Frage der Britischen Jungferninseln	18	59.	22. November 1988		286
43/42	Guam-Frage	18	59.	22. November 1988		287
43/43	Frage Amerikanisch-Samoas	18	59.	22. November 1988		288
43/44	Frage der Amerikanischen Jungferninseln	18	59.	22. November 1988		289
43/45	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Un-abhängigkeit an koloniale Länder und Völker	18	59.	22. November 1988	147-2-7	55
43/46	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialfi-sierung	18	59.	22. November 1988	149-2-5	57
43/47	Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialis-mus	18	59.	22. November 1988	135-1-20	58
43/48	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	137	65.	30. November 1988	151-2-1	321
43/49	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	137 und 8	67.	2. Dezember 1988	154-2-1	59
43/50	Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas					
	A. Internationale Solidarität mit dem Befreiungs-kampf in Südafrika	36	68.	5. Dezember 1988	131-3-21	59
	B. Militärische Kollaboration mit Südafrika	36	68.	5. Dezember 1988	123-2-29	60
	C. Umfassende und bindende Sanktionen gegen das rassistische Regime Südafrikas	36	68.	5. Dezember 1988	123-12-19	60

<i>Lfd.Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Planar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
	D. Verhängung, Koordination und strenge Überwachung von Maßnahmen gegen das rassistische Südafrika	36	68.	5. Dezember 1988	136-4-14	61
	E. Beziehungen zwischen Südafrika und Israel	36	68.	5. Dezember 1988	106-23-26	62
	F. Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apartheid	36	68.	5. Dezember 1988	144-1-9	62
	G. Sondertagung der Generalversammlung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika	36	68.	5. Dezember 1988		62
	H. Verbreitung von Informationen gegen die Apartheidpolitik des Regimes des rassistischen Südafrika	36	68.	5. Dezember 1988	132-1-21	62
	I. Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika	36	68.	5. Dezember 1988		63
	J. Ölembargo gegen Südafrika	36	68.	5. Dezember 1988	138-2-14	64
	K. Konzertierte internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid	36	68.	5. Dezember 1988	149-2-2	65
43/51	Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet	135	68.	5. Dezember 1988		322
43/52	Sonderhilfsprogramm für Sudan	86 b)	70.	6. Dezember 1988		155
43/53	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	148	70.	6. Dezember 1988		155
43/54	Die Situation im Nahen Osten					
	Resolution A	40	71.	6. Dezember 1988	103-18-30	67
	Resolution B	40	71.	6. Dezember 1988	83-21-45	69
	Resolution C	40	71.	6. Dezember 1988	143-2-7	70
43/55	Auswirkungen der atomaren Strahlung	74	71.	6. Dezember 1988		131
43/56	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	75	71.	6. Dezember 1988		132
43/57	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten					
	A. Hilfe für Palästinaflüchtlinge	76	71.	6. Dezember 1988	152-0-1	135
	B. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	76	71.	6. Dezember 1988		135
	C. Unterstützung der infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen	76	71.	6. Dezember 1988		136
	D. Von Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen	76	71.	6. Dezember 1988	153-0-1	136
	E. Palästinaflüchtlinge in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet	76	71.	6. Dezember 1988	152-2-0	137
	F. Wiederaufnahme der Verteilung von Rationen an Palästinaflüchtlinge	76	71.	6. Dezember 1988	130-20-3	137
	G. Die Rückkehr der seit 1967 vertriebenen Bevölkerungsgruppen und Flüchtlinge	76	71.	6. Dezember 1988	129-2-23	137
	H. Einkommen aus dem Eigentum von Palästinaflüchtlingen	76	71.	6. Dezember 1988	124-2-25	138
	I. Schutz von Palästinaflüchtlingen	76	71.	6. Dezember 1988	151-2-1	139
	J. Universität von Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge	76	71.	6. Dezember 1988	152-2-0	140
43/58	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen					
	Resolution A	77	71.	6. Dezember 1988	106-2-43	140
	Resolution B	77	71.	6. Dezember 1988	148-1-4	142
	Resolution C	77	71.	6. Dezember 1988	149-1-2	143
	Resolution D	77	71.	6. Dezember 1988	150-2-0	143
	Resolution E	77	71.	6. Dezember 1988	152-1-1	144
	Resolution F	77	71.	6. Dezember 1988	149-1-3	144
	Resolution G	77	71.	6. Dezember 1988	147-2-3	145
43/59	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen					
	Resolution A	78	71.	6. Dezember 1988		145
	Resolution B	78	71.	6. Dezember 1988		146

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Plenar-sitzung	Datum	Abstimmungs-ergebnis	Seite
43/60	Informationsfragen					
	Resolution A	79	71.	6. Dezember 1988	128-8-16	146
	Resolution B	79	71.	6. Dezember 1988	141-1-11	150
43/61	Wissenschaft und Frieden	140	71.	6. Dezember 1988		152
43/62	Durchführung der Generalversammlungsresolution 42/25 über die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)	51	73.	7. Dezember 1988	149-0-5	79
43/63	Einstellung aller Kernversuchsexplosionen					
	Resolution A	52	73.	7. Dezember 1988	136-4-13	79
	Resolution B	52	73.	7. Dezember 1988	127-3-21	80
43/64	Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen	53	73.	7. Dezember 1988	146-2-6	81
43/65	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region	54	73.	7. Dezember 1988		82
43/66	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasiens	55	73.	7. Dezember 1988	116-3-34	83
43/67	Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken ..	56	73.	7. Dezember 1988		83
43/68	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	57	73.	7. Dezember 1988	117-17-16	84
43/69	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	58	73.	7. Dezember 1988	152-0-3	85
43/70	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum	59	73.	7. Dezember 1988	154-1-0	86
43/71	Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas					
	A. Verwirklichung der Erklärung	60	73.	7. Dezember 1988	151-0-4	88
	B. Nuklearfähigkeit Südafrikas	60	73.	7. Dezember 1988	138-4-12	89
43/72	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme	61	73.	7. Dezember 1988	152-0-2	90
43/73	Reduzierung der Militärhaushalte	62	73.	7. Dezember 1988		90
43/74	Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen					
	A. Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925 und zur Unterstützung des Abschlusses einer Konvention über chemische Waffen	63	73.	7. Dezember 1988		92
	B. Zweite Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen ..	63	73.	7. Dezember 1988		92
	C. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen	63	73.	7. Dezember 1988		93
43/75	Allgemeine und vollständige Abrüstung					
	A. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen	64	73.	7. Dezember 1988	141-0-12	94
	B. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	64	73.	7. Dezember 1988		95
	C. Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen ..	64 b)	73.	7. Dezember 1988		95
	D. Konventionelle Abrüstung	64 d)	73.	7. Dezember 1988		95
	E. Nukleare Abrüstung	64 e)	73.	7. Dezember 1988		96
	F. Konventionelle Abrüstung	64 d)	73.	7. Dezember 1988		96
	G. Objektive Informationen über militärische Fragen	64 f)	73.	7. Dezember 1988	130-0-10	97
	H. Durchführung der Abrüstungsresolutionen der Generalversammlung	64 g)	73.	7. Dezember 1988	131-2-20	98
	I. Internationale Rüstungshilfe	64	73.	7. Dezember 1988	110-1-38	99
	J. Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen ..	64 b)	73.	7. Dezember 1988	116-2-29	99
	K. Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke	64 f)	73.	7. Dezember 1988	144-1-7	100
	L. Seerüstung und Abrüstung	64 h)	73.	7. Dezember 1988	152-1-1	100

<i>Lfd.Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Planar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
	M. Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	64	73.	7. Dezember 1988		101
	N. Umfassende Studie der Vereinten Nationen über Kernwaffen	64	73.	7. Dezember 1988	141-1-9	101
	O. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen	64	73.	7. Dezember 1988	103-0-46	102
	P. Vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und konventionelle Abrüstung in Europa	64	73.	7. Dezember 1988		103
	Q. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle zu feindseligen Zwecken	64	73.	7. Dezember 1988	129-1-10	103
	R. Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	64 j)	73.	7. Dezember 1988		104
	S. Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene ..	64	73.	7. Dezember 1988	125-0-23	104
	T. Ablagerung von radioaktiven Abfällen	64 k)	73.	7. Dezember 1988	141-0-13	105
43/76	Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung					
	A. Abrüstung und internationale Sicherheit	65	73.	7. Dezember 1988	129-1-21	105
	B. Einfrieren der Kernwaffen	65 b)	73.	7. Dezember 1988	135-12-3	106
	C. Weltabrüstungskampagne	65 e)	73.	7. Dezember 1988	144-0-10	107
	D. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika	65 h)	73.	7. Dezember 1988		108
	E. Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	65 c)	73.	7. Dezember 1988	133-17-4	108
	F. Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratungsdienste auf dem Gebiet der Abrüstung	65 g)	73.	7. Dezember 1988		109
	G. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien	65 d)	73.	7. Dezember 1988		110
	H. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika .	65 i)	73.	7. Dezember 1988		110
43/77	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der fünfzehnten Sondertagung der Generalversammlung					
	A. Der wissenschaftlich-technische Fortschritt und seine Auswirkungen auf die internationale Sicherheit ...	66	73.	7. Dezember 1988	129-7-14	111
	B. Dritte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	66	73.	7. Dezember 1988	152-0-2	111
43/78	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung					
	A. Bericht der Abrüstungskommission	67 a)	73.	7. Dezember 1988		112
	B. Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkrieges	67 j)	73.	7. Dezember 1988	127-17-6	113
	C. Internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung	67	73.	7. Dezember 1988	136-1-13	113
	D. Klimatische Auswirkungen eines Atomkrieges, insbesondere auch der nukleare Winter	67 g)	73.	7. Dezember 1988	145-0-9	114
	E. Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung	67 k)	73.	7. Dezember 1988	135-13-5	114
	F. Verhütung eines Atomkrieges	67 l)	73.	7. Dezember 1988	136-3-14	115
	G. Abrüstungswoche	67 m)	73.	7. Dezember 1988		116
	H. Richtlinien für vertrauensbildende Maßnahmen ..	67	73.	7. Dezember 1988		116
	I. Bericht der Abrüstungskonferenz	67 b)	73.	7. Dezember 1988	96-0-53	117
	J. Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens und dessen äußerst nachteilige Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit .	67 h)	73.	7. Dezember 1988	143-1-9	117
	K. Umfassendes Abrüstungsprogramm	67	73.	7. Dezember 1988		118
	L. Behandlung der Erklärung der 90er Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade	67	73.	7. Dezember 1988		118
	M. Bericht der Abrüstungskonferenz	67 b)	73.	7. Dezember 1988	136-3-14	119
43/79	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	68	73.	7. Dezember 1988		119
43/80	Nukleare Rüstung Israels	69	73.	7. Dezember 1988	99-2-51	120

<i>Lfd.Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
43/81	Verifikation unter allen ihren Aspekten					
	A. Einhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften	139	73.	7. Dezember 1988		121
	B. Studie über die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation	139	73.	7. Dezember 1988	150-1-0	122
43/82	Verwirklichung der Schlußfolgerungen der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und Einsetzung eines Vorbereitungsausschusses für die Vierte Überprüfungskonferenz	141	73.	7. Dezember 1988	137-0-11	123
43/83	Antarktis-Frage					
	Resolution A	70	73.	7. Dezember 1988	100-0-6*	123
	Resolution B	70	73.	7. Dezember 1988	111-0-10*	124
43/84	Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion	71	73.	7. Dezember 1988		124
43/85	Festigung von Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene	72	73.	7. Dezember 1988		126
43/86	Notwendigkeit eines pragmatischen politischen Dialogs zur Verbesserung der internationalen Situation	72	73.	7. Dezember 1988	127-1-24	126
43/87	Zehnter Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden	72	73.	7. Dezember 1988	128-0-24	127
43/88	Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit	72	73.	7. Dezember 1988	128-1-22	127
43/89	Umfassende Konzeption für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen	73	73.	7. Dezember 1988	97-3-45	129
43/90	Vierzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	38	75.	8. Dezember 1988		70
43/91	Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung	87	75.	8. Dezember 1988		193
43/92	Nachteilige Auswirkungen der Gewährung politischer, militärischer, wirtschaftlicher und sonstiger Unterstützung an das rassistische und kolonialistische Regime Südafrikas auf den Genuß der Menschenrechte	88	75.	8. Dezember 1988	129-10-17	195
43/93	Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns und damit zusammenhängende Aktivitäten ..	89	75.	8. Dezember 1988		197
43/94	Jugendfragen	90	75.	8. Dezember 1988		198
43/95	Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung	91	75.	8. Dezember 1988		200
43/96	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung	91	75.	8. Dezember 1988		201
43/97	Stand des Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid	91	75.	8. Dezember 1988	128-1-26	202
43/98	Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und Behindertendekade der Vereinten Nationen	92	75.	8. Dezember 1988		203
43/99	Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit	93	75.	8. Dezember 1988		206
43/100	Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	94	75.	8. Dezember 1988		207
43/101	Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau	95	75.	8. Dezember 1988		208
43/102	Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen	95	75.	8. Dezember 1988		210
43/103	Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat	95	75.	8. Dezember 1988		211
43/104	Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit	95	75.	8. Dezember 1988		211
43/105	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	96	75.	8. Dezember 1988		212
43/106	Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte	96	75.	8. Dezember 1988	124-15-15	212
43/107	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung	96	75.	8. Dezember 1988	125-10-21	217
43/108	Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz	97	75.	8. Dezember 1988		218

* namentliche Abstimmung

<i>Lfd.Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Planar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
43/109	Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf die Menschenrechte	98	75.	8. Dezember 1988		219
43/110	Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt	98	75.	8. Dezember 1988	133-0-24	220
43/111	Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt: das Recht auf Leben	98	75.	8. Dezember 1988		220
43/112	Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes	99	75.	8. Dezember 1988		221
43/113	Unteilbarkeit und Interdependenz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte	100	75.	8. Dezember 1988	132-1-23	222
43/114	Die Internationalen Menschenrechtspakte	100	75.	8. Dezember 1988		222
43/115	Berichtspflichten der Vertragsstaaten der internationalen Menschenrechtsinstrumente und effektive Arbeitsweise der aufgrund dieser Instrumente geschaffenen Gremien .	101	75.	8. Dezember 1988		224
43/116	Internationale Konferenz über die Not der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im südlichen Afrika	102	75.	8. Dezember 1988		226
43/117	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	102	75.	8. Dezember 1988		227
43/118	Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge	102	75.	8. Dezember 1988		229
43/119	Internationale Konferenz über indochinesische Flüchtlinge	102	75.	8. Dezember 1988		231
43/120	Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	103	75.	8. Dezember 1988		231
43/121	Ausnutzung von Kindern für den unerlaubten Suchtstoffverkehr und Rehabilitation drogensüchtiger Minderjähriger	103	75.	8. Dezember 1988		232
43/122	Internationale Kampagne gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr	103	75.	8. Dezember 1988		233
43/123	Achtung des Rechts eines jeden, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben, und dessen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten	104	75.	8. Dezember 1988		235
43/124	Die Bedeutung des Eigentums für die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten	104	75.	8. Dezember 1988	129-24-1	236
43/125	Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten	104	75.	8. Dezember 1988	130-1-25	237
43/126	Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten	104	75.	8. Dezember 1988	135-8-14	239
43/127	Recht auf Entwicklung	104	75.	8. Dezember 1988		240
43/128	Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Menschenrechte	104	75.	8. Dezember 1988		240
43/129	Neue internationale humanitäre Ordnung	105	75.	8. Dezember 1988		242
43/130	Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet	105	75.	8. Dezember 1988		243
43/131	Humanitäre Hilfe für Opfer von Naturkatastrophen und ähnlichen Notstandssituationen	105	75.	8. Dezember 1988		243
43/132	Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	106	75.	8. Dezember 1988		244
43/133	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter	106	75.	8. Dezember 1988		245
43/134	Folter und unmenschliche Behandlung von in Haft gehaltenen Kindern in Südafrika und Namibia	106	75.	8. Dezember 1988		245
43/135	Notwendigkeit der Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit beim Schutz und Beistand für die Familie	107	75.	8. Dezember 1988		246
43/136	Evaluierung der Verwirklichung der Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend ..	144	75.	8. Dezember 1988		247
43/137	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran	12	75.	8. Dezember 1988	61-25-44	247
43/138	Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	12	75.	8. Dezember 1988		249
43/139	Die Menschenrechtssituation in Afghanistan	12	75.	8. Dezember 1988		249

<i>Lfd.Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
43/140	Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region	12	75.	8. Dezember 1988		250
43/141	Die Lage der Flüchtlinge in Sudan	12	75.	8. Dezember 1988		251
43/142	Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti	12	75.	8. Dezember 1988		252
43/143	Notstandshilfe für freiwillige Rückkehrer und Vertriebene in Tschad	12	75.	8. Dezember 1988		252
43/144	Hilfe für Flüchtlinge und Rückkehrer in Äthiopien	12	75.	8. Dezember 1988		253
43/145	Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador	12	75.	8. Dezember 1988		253
43/146	Maßnahmen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeiter und zur Gewährleistung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde	12	75.	8. Dezember 1988	154-1-2	255
43/147	Hilfe für Flüchtlinge in Somalia	12	75.	8. Dezember 1988		256
43/148	Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Malawi	12	75.	8. Dezember 1988		257
43/149	Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika	12	75.	8. Dezember 1988		258
43/150	Künftige Maßnahmen gegen nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten und alle anderen auf Apartheid, rassistischer Diskriminierung und Rassismus sowie der systematischen Verweigerung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruhenden Formen totalitärer Ideologien und Praktiken	12	75.	8. Dezember 1988		258
43/151	Summarische oder willkürliche Hinrichtungen	12	75.	8. Dezember 1988		259
43/152	Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte	12	75.	8. Dezember 1988		261
43/153	Menschenrechte in der Rechtspflege	12	75.	8. Dezember 1988		262
43/154	Menschenrechte und Massenabwanderungen	12	75.	8. Dezember 1988		263
43/155	Internationale Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme sozialer, kultureller oder humanitärer Art und bei der Förderung und Festigung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten	12	75.	8. Dezember 1988		264
43/156	Verbesserung des sozialen Lebens	12	75.	8. Dezember 1988	130-16-9	265
43/157	Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen	12	75.	8. Dezember 1988		266
43/158	Die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile	12	75.	8. Dezember 1988	97-1-55	267
43/159	Frage des erzwungenen bzw. unfreiwilligen Verschwindens von Personen	12	75.	8. Dezember 1988		268
43/160	Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen					
	Resolution A	126	76.	9. Dezember 1988	117-2-31	324
	Resolution B	126	76.	9. Dezember 1988	124-9-18	325
43/161	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte ..	127	76.	9. Dezember 1988		325
43/162	Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung	128	76.	9. Dezember 1988	129-0-24	326
43/163	Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten ..	129	76.	9. Dezember 1988	132-0-22	327
43/164	Entwurf eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit	130	76.	9. Dezember 1988	137-5-13	327
43/165	Konvention der Vereinten Nationen über internationale Wechsel	131	76.	9. Dezember 1988		328
43/166	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre einundzwanzigste Tagung	131	76.	9. Dezember 1988		344
43/167	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter	132	76.	9. Dezember 1988		345
43/168	Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern	133	76.	9. Dezember 1988		346
43/169	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre vierzigste Tagung	134	76.	9. Dezember 1988		347

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Planar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
43/170	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	135	76.	9. Dezember 1988		348
43/171	Entwicklung und Festigung der Gutnachbarlichkeit zwischen Staaten					
	Resolution A	136	76.	9. Dezember 1988	67-9-65	349
	Resolution B	136	76.	9. Dezember 1988	124-8-22	350
43/172	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	137	76.	9. Dezember 1988		350
43/173	Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen	138	76.	9. Dezember 1988		351
43/174	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich	49	76.	9. Dezember 1988		72
43/175	Palästinafrage					
	Resolution A	37	82.	15. Dezember 1988	123-2-20*	72
	Resolution B	37	82.	15. Dezember 1988	123-2-20*	73
	Resolution C	37	82.	15. Dezember 1988	127-2-17*	73
43/176	Palästinafrage	37	82.	15. Dezember 1988	138-2-2*	74
43/177	Palästinafrage	37	82.	15. Dezember 1988	104-2-36*	74
43/178	Hilfe für das palästinensische Volk	12	83.	20. Dezember 1988	118-14-13	157
43/179	Zweite Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika ..	12	83.	20. Dezember 1988		158
43/180	Internationales Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose	12	83.	20. Dezember 1988		158
43/181	Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000	12	83.	20. Dezember 1988		159
43/182	Ausarbeitung einer neuen internationalen Entwicklungsstrategie für die vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	82 a)	83.	20. Dezember 1988	151-0-1	162
43/183	Fünfundzwanzigjähriges Bestehen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	82 b)	83.	20. Dezember 1988		162
43/184	Umgekehrter Technologietransfer	82 b)	83.	20. Dezember 1988		162
43/185	Handelsembargo gegen Nicaragua	82 b)	83.	20. Dezember 1989	89-2-50	163
43/186	Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder	82 b)	83.	20. Dezember 1988		163
43/187	Internationale Konferenz über Währungs- und Finanzfragen	82 b)	83.	20. Dezember 1988	127-19-5	164
43/188	Bericht des Handels- und Entwicklungsrats	82 b)	83.	20. Dezember 1988		164
43/189	Besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	82 b)	83.	20. Dezember 1988		165
43/190	Ausbau der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Ernährung und Landwirtschaft	82 c)	83.	20. Dezember 1988		166
43/191	Probleme auf dem Ernährungs- und Agrarsektor	82 c)	83.	20. Dezember 1988		167
43/192	Bericht des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen	82 d)	83.	20. Dezember 1988		170
43/193	Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer	82 e)	83.	20. Dezember 1988		171
43/194	Prüfung der langfristigen Tendenzen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung	82 f)	83.	20. Dezember 1988		171
43/195	Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern	82 f)	83.	20. Dezember 1988	128-1-21	172
43/196	Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung	82 g)	82.	20. Dezember 1988		172
43/197	Erreichung des Ziels für die öffentliche Entwicklungshilfe ..	82	83.	20. Dezember 1988	148-0-1	174
43/198	Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Verschuldungsprobleme ..	83	83.	20. Dezember 1988	150-1-1	175
43/199	Operative Entwicklungsaktivitäten	84	83.	20. Dezember 1988		176
43/200	Universität der Vereinten Nationen	85	83.	20. Dezember 1988		178
43/201	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	85	83.	20. Dezember 1988		179
43/202	Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung	86	83.	20. Dezember 1988		180
43/203	Internationale Strategie zur Bekämpfung der Heuschreckenplage, insbesondere in Afrika	86	83.	20. Dezember 1988		181
43/204	Besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfe	86	83.	20. Dezember 1988		183
43/205	Besondere Wirtschaftshilfe für Tschad	86	83.	20. Dezember 1988		183
43/206	Notstandshilfe für Somalia	86	83.	20. Dezember 1988		184

* namentliche Abstimmung

<i>Lfd.Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
43/207	Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons	86	83.	20. Dezember 1988		184
43/208	Hilfe für Mosambik	86	83.	20. Dezember 1988		185
43/209	Sonderhilfe zugunsten der Frontstaaten	86	83.	20. Dezember 1988	152-0-1	186
43/210	Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika	86	83.	20. Dezember 1988		186
43/211	Hilfe für Benin, den Demokratischen Jemen, Dschibuti, Ecuador, Madagaskar, Vanuatu und die Zentralafrikanische Republik	86	83.	20. Dezember 1988		187
43/212	Verantwortung der Staaten für den Umweltschutz: Verhütung des illegalen internationalen Verkehrs mit toxischen und gefährlichen Produkten und Abfällen sowie Verhütung der Ablagerung und daraus entstehenden Anhäufung dieser Stoffe, wovon vor allem die Entwicklungsländer betroffen sind	143	83.	20. Dezember 1988		189
43/213	Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/213: Zwischenbericht und Revision der Voranschläge für den Zweijahreszeitraum 1988-1989	49	84.	21. Dezember 1988		292
43/214	Übersicht über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 sowie Inanspruchnahme und Funktionsweise des außerordentlichen Reservefonds	49	84.	21. Dezember 1988		293
43/215	Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen	50	84.	21. Dezember 1988		294
43/216	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses	113	84.	21. Dezember 1988		295
43/217	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1988-1989	114	84.	21. Dezember 1988		297
43/218	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1988-1989					
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1988-1989	114	84.	21. Dezember 1988		298
	B. Revidierte Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1988-1989	114	84.	21. Dezember 1988		300
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1989	114	84.	21. Dezember 1988		300
43/219	Programmplanung	115	84.	21. Dezember 1988		301
43/220	Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen	116	84.	21. Dezember 1988		303
43/221	Gemeinsame Inspektionsgruppe	118	84.	21. Dezember 1988		304
43/222	Konferenzplan					
	A. Bericht des Konferenzausschusses	119	84.	21. Dezember 1988		305
	B. Status des Konferenzausschusses	119	84.	21. Dezember 1988	129-4-14	305
	C. Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation	119	84.	21. Dezember 1988		306
	D. Arbeitsprogramm des Konferenzausschusses	119	84.	21. Dezember 1988		306
	E. Durchführung der Generalversammlungsresolution 42/207 C	119	84.	21. Dezember 1988		306
43/223	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen					
	Resolution A	120	84.	21. Dezember 1988		307
	Resolution B	120	84.	21. Dezember 1988		308
	Resolution C	120	84.	21. Dezember 1988		309
43/224	Personalfragen					
	A. Personalstruktur des Sekretariats	121 a)	84.	21. Dezember 1988		309
	B. Personalgerichtsbarkeit im Sekretariat	121	84.	21. Dezember 1988		310
	C. Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat	121	84.	21. Dezember 1988		311
	D. Arbeitssprachen des Sekretariats und Sprachausbildung	121	84.	21. Dezember 1988		311
43/225	Beachtung der Vorrechte und Immunitäten der Beamten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen	121 b)	84.	21. Dezember 1988		312
43/226	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	122	84.	21. Dezember 1988		313
43/227	Pensionssystem der Vereinten Nationen	123	84.	21. Dezember 1988		316
43/228	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	124 a)	84.	21. Dezember 1988	133-2-8	316

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
43/229	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	124 b)	84.	21. Dezember 1988	134-1-8	317
43/230	Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran (UNIIMOG)	147	84.	21. Dezember 1988		319

BESCHLÜSSE

A. Wahlen und Ernennungen

43/301	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses	3 a)	1.	20. September 1988		360
43/302	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	4	1.	20. September 1988		360
43/303	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse	5	2.	20. September 1988		360
43/304	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung	6	2.	20. September 1988		360
43/305	Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats	16 b)	34.	19. Oktober 1988		361
43/306	Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses	16 c)	34.	19. Oktober 1988		361
43/307	Wahl von sieben Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	16 d)	34.	19. Oktober 1988		361
43/308	Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	16 a)	35.	24. Oktober 1988		362
43/309	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats	15 a)	37.	26. Oktober 1988		363
43/310	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats	15 b)	37. und 40.	26. und 28. Oktober 1988		363
43/311	Ernennung des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen	17 j)	54.	17. November 1988		363
43/312	Wahl des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	16 e)	62.	29. November 1988		363
43/313	Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	17 k)	62.	29. November 1988		364
43/314	Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	16 f)	66.	2. Dezember 1988		364
43/315	Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses gegen Apartheid	36	68.	5. Dezember 1988		364
43/316	Ernennung von drei Mitgliedern des Informationsausschusses	79	71.	6. Dezember 1988		364
43/317	Ernennung eines Mitglieds des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern	133	76.	9. Dezember 1988		364
43/318	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	17 a)	76.	9. Dezember 1988		365
43/319	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses					
	Beschluß A	17 b)	76.	9. Dezember 1988		365
	Beschluß B	17 b)	84.	21. Dezember 1988		365
43/320	Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses	17 c)	76.	9. Dezember 1988		366
43/321	Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Investitionsausschusses	17 d)	76.	9. Dezember 1988		366
43/322	Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen	17 e)	76.	9. Dezember 1988		367
43/323	Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	17 f)	76.	9. Dezember 1988		367
43/324	Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen ..	17 g)	76.	9. Dezember 1988		367
43/325	Ernennung der Mitglieder des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau ..	17 i)	76.	9. Dezember 1988		368
43/326	Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	17 h)	85.	22. Dezember 1988		368

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Plenar-sitzung	Datum	Abstimmungs-ergebnis	Seite
B. Sonstige Beschlüsse						
43/401	Organisation der dreiundvierzigsten Tagung	8	3.	23. September 1988		368
43/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tages- ordnungspunkte	8	3. 31., 37., 40., und 85.	23. September, 13, 26. und 28. Oktober und 22. Dezember 1988		368
43/403	Sitzungen von Nebenorganen während der dreiundvier- zigsten Tagung					
	Beschluß A	8	2.	20. September 1988		369
	Beschluß B	8	3. und 48.	23. September und 14. November 1988		369
43/404	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Verein- ten Nationen	10	32.	17. Oktober 1988		369
43/405	Bericht des Internationalen Gerichtshofs	13	32.	17. Oktober 1988		369
43/406	Übergangsregelungen für eine Änderung der Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	16 a)	35.	24. Oktober 1988		369
43/407	Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien	42	46.	11. November 1988		370
43/408	Namibiafrage	29	47.	14. November 1988		375
43/409	Frage der Falklandinseln (Malvinas)	34	53.	17. November 1988		375
43/410	Militärische Aktivitäten und Vorkerhungen von Kolonial- mächten in ihrer Verwaltung unterstehenden Territorien, die die Verwirklichung der Erklärung über die Ge- währung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten	109	59.	22. November 1988	128-12-15	375
43/411	Gibraltar-Frage	18	59.	22. November 1988		377
43/412	Pitcairn-Frage	18	59.	22. November 1988		377
43/413	St.-Helena-Frage	18	59.	22. November 1988	123-2-30	378
43/414	Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas	36	60.	28. November 1988		371
43/415	Unterrichtung durch den Generalsekretär gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen	7	62.	29. November 1988		370
43/416	Bericht des Sicherheitsrats	11	62.	29. November 1988		370
43/417	Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungs- chefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija	43	64.	30. November 1988		370
43/418	Informationsfragen	79	71.	6. Dezember 1988		371
43/419	Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India	80	71.	6. Dezember 1988		371
43/420	Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen	81	71.	6. Dezember 1988		371
43/421	Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen ..	41	72.	7. Dezember 1988		370
43/422	Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organisa- tionen und Programme des Systems der Vereinten Na- tionen zur Sache der Rüstungsbegrenzung und Abrü- stung	64	73.	7. Dezember 1988		371
43/423	Haftung für den illegalen Transfer und/oder den illegalen Einsatz von verbotenen Waffen sowie von Waffen oder Substanzen, die unnötige menschliche Leiden verur- sachen	145	73.	7. Dezember 1988		371
43/424	Ausarbeitung eines Instruments betreffend auf Solidarität beruhende Menschenrechte	38	74.	8. Dezember 1988		370
43/425	Die Rolle der Frau in der Gesellschaft	95	75.	8. Dezember 1988		374
43/426	Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses	12	75.	8. Dezember 1988		374
43/427	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen	12	75.	8. Dezember 1988		374
43/428	Im Zusammenhang mit Tagesordnungspunkt 12 behandelte Berichte	12	75.	8. Dezember 1988		375
43/429	Behandlung der Artikelentwürfe über Meistbegünstigungs- klauseln	125	76.	9. Dezember 1988		379

<i>Lfd.Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar-sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs-ergebnis</i>	<i>Seite</i>
43/430	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	83.	20. Dezember 1988		371
43/431	Aufnahme Mosambiks in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder	12	83.	20. Dezember 1988		371
43/432	Neubelebung des Wirtschafts- und Sozialbereichs	12	83.	20. Dezember 1988		372
43/433	Durchführung von Abschnitt II der Anlage zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen	12	83.	20. Dezember 1988		372
43/434	Richtlinien für internationale Dekaden	112	83.	20. Dezember 1988		372
43/435	Dokumente im Zusammenhang mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	83.	20. Dezember 1988		372
43/436	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit	82	83.	20. Dezember 1988		372
43/437	Bericht des Generalsekretärs über die Ausarbeitung einer neuen internationalen Entwicklungsstrategie	82 a)	83.	20. Dezember 1988		372
43/438	Protektionismus und Strukturanpassung sowie Rohstoffe .	82 b)	83.	20. Dezember 1988		372
43/439	Internationaler Verhaltenskodex für den Technologietransfer	82 b)	83.	20. Dezember 1988		373
43/440	Internationale Zusammenarbeit bei der Überwachung, Bewertung und Voraussicht von Umweltgefahren	82 g)	83.	20. Dezember 1988		373
43/441	Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen und Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen und radiologischen Notfällen	82	83.	20. Dezember 1988		373
43/442	Internationale Konferenz über Währung und Finanzen im Dienste der Entwicklung	82	83.	20. Dezember 1988		373
43/443	Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 1990 über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Ankurbelung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern	82	83.	20. Dezember 1988		373
43/444	Einsetzung einer beratenden Kommission für Verschuldung und Entwicklung	83	83.	20. Dezember 1988		373
43/445	Operative Entwicklungsaktivitäten	84	83.	20. Dezember 1988		373
43/446	Auflösung des Treuhandfonds zur Unterstützung kolonialer Länder und Völker	84	83.	20. Dezember 1988		374
43/447	Hilfe bei Naturkatastrophen und anderen Katastrophensituationen: Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe	86	83.	20. Dezember 1988		374
43/448	Entwurf des zweijährigen Arbeitsprogramms des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1989-1990	12	83.	20. Dezember 1988		374
43/449	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	84.	21. Dezember 1988		378
43/450	Zahlungen an den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bei Beendigung des Dienstverhältnisses ...	114	84.	21. Dezember 1988		378
43/451	Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	117	84.	21. Dezember 1988		378
43/452	Harmonisierung der Satzungen, Verfahrensordnungen und Gepflogenheiten der Verwaltungsgerichte der Internationalen Arbeitsorganisation und der Vereinten Nationen	117	84.	21. Dezember 1988		379
43/453	Autonome Forschungsinstitute der Vereinten Nationen ...	118	84.	21. Dezember 1988		379
43/454	Änderungen der Personalordnung	121	84.	21. Dezember 1988		379
43/455	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen	147	84.	21. Dezember 1988		379
43/456	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	85.	22. Dezember 1988		370
43/457	Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung	44	85.	22. Dezember 1988		370
43/458	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat	45	85.	22. Dezember 1988		370
43/459	Unterbrechung der dreißigsten Tagung	8	85.	22. Dezember 1988		370